3 3433 08203903 7

2741

Bücherei
Der Reichsminister des Innern
Abteilung für Elsaß-Lothringen
Zweigstelle Lahr i. B.
D. i. 2.
18.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

1906.

Straßburg,
Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt,
vorm. R. Schultz und Co.
1906.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
369522A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1938 L

Chronologische Übersicht

der im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen für 1906 unter I und II enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorauszusetzen ist, daß ein späteres Zurückgreifen auf dieselben nicht zu erwarten steht).

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums rc. rc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1905. 20. Dez.	1905. —	1905. —	1905. —	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betr. die Verteilung des Wassers der Ill und des Steinbächleins in Mülhausen vom 21. Dez. 1904.	1	—	1
—	—	—	21. Dezbr.	Genehmigung eines Ortsstatuts der Stadt Metz, betr. Sonntagsruhe im Bäckergewerbe	6	—	6
—	23. Dezbr.	—	—	Bekanntgabe der Allerh. Verordnung, betr. den Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Dammerkirch über Pfetterhausen bis zur schweizerischen Grenze in der Richtung gegen Bonfol.	—	3	1
—	—	—	28. Dezbr.	Öffentliche Belobigung für die pp. Grad aus Fentsch wegen Rettung eines Kindes vom Ertrinken.	—	4	1
—	—	—	29. Dezbr.	Bekanntmachung, betr. Festsetzung der Gemeindebeiträge zu den Unterhaltungskosten der in der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd verpflegten Geisteskranken	—	19	8
—	—	—	30. Dezbr.	Bekanntmachung, betr. Verlegung der Forstkasse der Oberförsterei Kedingen von Meyerwiese nach Sierck	—	5	1
—	—	—	30. Dezbr.	Verzeichnis der im Dezember 1905 ausgewiesenen Ausländer.	—	17	6
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	—	3. Jan.	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Gesundheitspolizei	2	—	2
—	4. Jan.	—	—	Bekanntmachung, betr. Festsetzung des Tarifs für die Umwandlung der Wegefronen in Geldleistungen für das Rechnungsjahr 1906	—	16	6
9. Jan.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Rechnungsjahr 1906	—	35	16
I.A. 15768	—	—	—	Liste von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben.	—	1	1
I.A. 15809	—	—	—	Notiz, betr. eine freie Hilfskasse	—	2	1
10. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Wahl des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringens	—	32	13
—	—	—	10. Jan.	Öffentliche Belobigung für den Fabrikarbeiter Karl Benêsic in Wieblingen wegen Errettung eines Menschen vom Ertrinken.	—	38	19
—	—	11. Jan.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Drainagegenossenschaft Bruch in Drachenbronn.	—	37	17
—	—	—	13. Jan.	Verfügung, betr. die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe in Metz.	5	—	6
—	II. 32	—	—	Nachweisung der während des Dezember 1905 ausgewiesenen Ausländer	—	15	5
—	13. Jan.	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhofe St. Pilt	—	36	16

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberschulrats mit ** bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung Nr.		Seite
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1906. —	1906. 16. Jan.	1906. —	1906. —	Ausdehnung der Präfekturverordnung vom 20. Nov. 1858 auf die Vizinalstraßen	4	—	6
—	—	—	16. Jan.	Bekanntmachung, betr. Prämienzahlung für das Erlegen von Schwarzwild	—	54	23
17. Jan.	—	—	—	Verfügung, betr. die Eintragung der Vornamen in den Standesregistern	3	—	5
—	—	—	19. Jan.	Öffentliche Belobigung für den Briefträger Josef Kobi aus Haarberg wegen Rettung einer Person vom Feuertod	—	52	23
Minist.	—	—	—	Verzeichnis der im Oktober, November und Dezember 1905 naturalisierten Personen	—	34	14
22. Jan.	—	—	—	Auflösung der Flurbereinigungsgenossenschaft Plobsheim Flur A.	—	107	43
23. „	—	—	—	Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die mit der Überwachung von aus Landesmitteln unterstützten Hochbauten der Gemeinden und Anstalten betrauten Baubeamten	7	—	7
—	—	24. Jan.	—	Bekanntmachung, betr. Feststellung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalleistungen für Vizinalwegezwecke in Geldleistungen für 1906	—	74	27
—	—	—	24. Jan.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Bonunterjuchung über den Entwurf zur Herstellung einer Straßenüberführung auf Bahnhof Pevant-les-Ponts	—	76	27
26. Jan.	—	—	—	Verzeichnis von Hufschmieden, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	88	31
—	—	—	26. Jan.	Beschluß, betr. Autorisierung der Rebwegegenossenschaft Chicourt	—	95	35
I. A. 600	—	—	—	Notiz, betr. eine freie Hilfskasse	—	49	23
—	30. Jan.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Bildung der Fischereigenossenschaft Oberseyt	—	90	31
—	—	31. Jan.	—	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme des Architekten Th. Berst zu Straßburg in das Verzeichnis der für Projektierung usw. von Gemeinde- u. Institutshochbauten befähigten Architekten für den Bezirk Unter-Elsaß	—	94	35
1. Febr.	—	—	—	Beschluß, betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft Niederenzen II	—	134	51
1. Febr.	—	—	—	Desgl. betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft Kirweiler	—	167	71
—	—	2. Febr.	—	Ergänzung der Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels vom 26. März 1903	9	—	8
—	—	5. „	—	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre	—	92	34
—	6. Febr.	—	—	Verfügung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts- und Osterfeiertag für die Konditoren, Pastetenbäcker und Verkäufer von Konditor- und feinen Backwaren in der Gemeinde Colmar	8	—	7
—	—	6. Febr.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Abänderung des Projektes für die Bahn Ottrott—Oberehnheim—Erstein bei Oberehnheim (Stat. 53 bis Stat. 71)	—	93	34
—	—	6. „	—	Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Schornsteinfeger-Zwangsinnung Straßburg	—	112	44

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	—	8. Febr.	—	Verordnung, betr. die Kennzeichnung der auf der Ill abwärts des Ruprechtsauer Nadelwehrs und ihren Nebenarmen verkehrenden kleineren Fahrzeuge	10	—	8
10. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der Betriebsunfälle durch die Ortspolizeibehörden	11	—	9
10. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einziehung von Abgaben und Kosten für andere Bundesstaaten	12	—	9
—	—	—	10. Febr.	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Anlage von Brunnen	15	—	27
I. A. 1067	—	—	—	Notiz, betr. eine eingeschriebene Hilfskasse	—	86	31
—	O.-Els.	—	—	Nachweisung der im Januar 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	91	33
—	—	—	I. 482	Desgl.	—	96	36
—	11. Febr.	—	—	Verfügung, betr. die Schließung der Zwangsinnung für das Bauhandwerk in der Gemeinde Colmar	—	111	44
—	—	12. Febr.	—	Öffentliche Anerkennung für den Bootshauswärter K. Schöttel zu Straßburg wegen Rettung von Menschen vom Ertrinken	—	137	54
—	—	12. „	—	Desgl. für den Schreiner F. Halbritter zu Eckolsheim wegen Rettung eines Kindes vom Ertrinken	—	138	54
—	—	—	13. Febr.	Verfügung, betr. die Gründung eines neuen Kantonalarztbezirkes mit Lauterfingen und 8 Gemeinden	—	139	54
16. Febr.	—	—	—	Verordnung, betr. Abänderung der Einteilung Elsaß-Lothringens in Weinbaubezirke	—	135	53
IV. 15983 II	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung des Vorsitzenden eines landwirtschaftlichen Kreisvereins	—	108	43
IV. 1820	—	—	—	Desgl., betr. Ernennung des Stellvertreters des Regierungsvertreters bei einem landwirtschaftlichen Kreisverein	—	110	43
—	—	21. Febr.	—	Verzeichnis der Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß	—	157	61
22. Febr.	—	—	—	Ernennung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommissionen für die Gewerbesteuer und die Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer	14	—	27
—	—	23. Febr.	—	Verzeichnis der im Dezember 1905 und im Januar 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	158	64
24. Febr.	—	—	—	Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege	16	—	29
III. 1423	—	—	—	Notiz, betr. Abänderung des Statuts der öffentlichen Vorschußkasse Kaysersberg	—	133	51
—	—	—	24. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Vergütungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfall	—	174	78
26. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen	13	—	11
—	27. Febr.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Vergütungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfall	—	168	73
—	3. März	—	—	Verfügung, betr. die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe in der Gemeinde Colmar mit Ausnahme des Handelsgewerbes	18	—	32
I. A. 2215	—	—	—	Verzeichnis der Ärzte, welche bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung als Sachverständige zuzuziehen sind	—	150	57
I. A. 2237	—	—	—	Notiz, betr. eine freie Hilfskasse	—	151	57
III. 2588.	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung eines Vorsitzenden der Landesschuldenverwaltung	—	155	59

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	Bezirkspräsidenten				Nr.		
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906. Minist.	1906.	1906.	1906.	Verteilungsplan der Beschäler in 1906	—	156	59
5. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Neuregelung der zollfreien Einfuhr von Fleisch pp., Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk für Bewohner des Grenzbezirks in Elsaß-Lothringen auf Grund des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902	17	—	32
—	—	—	5. März	Öffentliche Belobigung für den Schutzmann Rumold in Metz wegen entschlossenen Verhaltens	—	175	79
—	—	—	6. „	Bekanntmachung, betr. die Bestimmung der Rayons der Feste Kaiserin bei Metz	—	192	84
—	—	—	8. „	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Dorsweiler	—	193	84
9. März	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung eines Stellvertreters des Regierungskommissars bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen	—	189	83
—	—	9. März	—	Bekanntmachung, betr. die VII. Auslosung der 3½% igen Bezirksanleihe zum Neubau des Bezirksarchivs	—	203	89
I. A. 2685	—	—	—	Notiz, betr. eine eingeschriebene Hilfskasse	—	166	71
—	II. 1902	—	—	Nachweisung der im Februar 1906 ausgewiesenen Ausländer.	—	169	73
—	14. März	—	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Transport von Schlachtvieh	21	—	35
—	—	—	16. März	Verordnung, betr. die Genehmigung zur Abhaltung eines Schlachtviehmarktes in Hayingen	—	204	90
17. März	—	—	—	Bekanntmachung über die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber	19	—	33
I. A. 2605	—	—	—	Notiz, betr. die Zusammensetzung der Kommission für die ärztliche Vorprüfung	—	187	83
—	—	—	I. 945	Nachweisung der im Februar 1906 ausgewiesenen Ausländer.	—	194	84
19. März	—	—	—	Verfügung, betr. die Überwachung der unter der Vormundschaft des Verwaltungsrats eines Pflegehauses stehenden Minderjährigen	20	—	35
20. „	—	—	—	Erlaß, betr. die Zusammensetzung der Kommission für die erste juristische Prüfung und der Staatsprüfungskommission.	22	—	37
—	—	—	21. März	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Solgne	—	228	100
—	22. März	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines zweiten Vorverfahrens über den Bau einer Normalspurbahn von Dornach nach Heimsbrunn	—	218	96
—	—	22. März	—	Beschluß, betr. die Wahl eines Kreistagsmitgliedes des Kreises Molsheim für den Kanton Wasselnheim	—	227	100
23. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Errichtung neuer Katasterämter und die Änderung von Katasteramtsbezirken	—	215	93
I. A. 3620	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung von stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Straßburg	—	200	89
III. 3329	—	—	—	Desgl., betr. Verlegung der Forstkasse der Oberförsterei Kedingen von Metzgerwiese nach Sierck	—	201	89
IV. 3680	—	—	—	Desgl., betr. Wiederernennung eines Vorsitzenden des Vorstands eines landw. Kreisvereins	—	202	89
26. März	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Beitreibung der rückständigen Versicherungsbeiträge usw. auf Grund der Unfallversicherungsgesetze	26	—	47

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	29. März	—	—	Beschluß, betr. die Auflösung der Feldweggenossenschaft Oberhergheim	—	226	99
—	—	—	30. März	Nachweisung der im März 1906 ausgewiesenen Ausländer.	—	244	109
31. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die von den Gemeinden, Wohltätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen	24	—	39
31. „	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Dienstaufwandsentschädigung der Rentmeister.	25	—	46
31. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Sperrung elsaß-lothringischer Schiffahrtsstraßen wegen dringlicher Instandsetzungsarbeiten	29 59	—	50 107
I. A. 3703	—	—	—	Notiz, betr. eine freie Hilfskasse	—	213	93
III. 3300	—	—	—	Desgl., betr. die Verlegung von Übergangssteuerstellen.	—	214	93
—	—	—	31. März	Beschluß, betr. Autorisierung einer Feldweggenossenschaft auf Gemarkung Moncheux	—	247	111
—	—	—	2. April	Bekanntmachung, betr. Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Einrichtung eines Haltepunktes in Ancy a. M. für den vollen Güterverkehr	—	229	101
4. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten	27	—	49
—	4. April	—	—	Beschluß, betr. Autorisierung einer Entwässerungsgenossenschaft auf Gemarkung Westhalten	—	240	107
5. April	—	—	—	Verfügung, betr. die Inspektionsversammlungen der Kirche Augsburgischer Konfession	23	—	39
—	—	5. April	—	Verfügung, betr. die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb der Bäcker zu Straßburg, mit Ausnahme des Handelsgewerbes	30	—	50
5. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.	—	239	107
—	—	—	5. April	Bekanntmachung, betr. Auslosung Lothringischer Bezirksanleihen	—	246	111
6. April	—	—	—	Verzeichnis von Personen, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben.	—	260	117
I. A. 3460	—	—	—	Notiz, betr. eine eingeschriebene Hilfskasse	—	224	99
—	7. April	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung einer elektrischen Straßenbahn vom Kanalhafen bis zum neuen Bahnhof in Colmar.	—	261	117
10. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Binnenlinie	28	—	50
—	—	—	10. April	Ernennung eines Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten in Bezug auf den Arbeiterschutz bei Bautenausführungen in der Stadt Saargemünd	—	262	118
—	—	10. April	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Anlage eines Friedhofes in der Gemarkung Königshofen-Kronenburg durch die israelitische Kultusgemeinde Straßburg	—	276	123

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	11. April	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Unterdrückung eines Planübergangs beim Bahnhofe Rusach und Verbreiterung des östlich der Bahn daselbst gelegenen Seitenweges	—	274	121
—	12. April	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Ausbau des zweiten Gleises zwischen den Eisenbahnstationen Lutterbach und Sennheim	—	275	122
I. A. 4373	—	—	—	Notiz, betr. eine eingeschriebene Hilfskasse	—	288	107
—	O.-Els.	—	—	Nachweisung der im März 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	241	108
15. April	—	—	—	Verordnung, betr. Anwendbarkeit der Bestimmungen der Gewerbeordnung im §. 33 auf Vereine im Bezirk Lothringen	31	—	51
—	—	18. April	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Mundolsheim Flur 12 und 13	—	291	127
I. A. 4921	—	—	—	Verzeichnis der im Januar, Februar und März 1906 naturalisierten Personen	—	257	115
III. 4459	—	—	—	Bezeichnung der Beamten, welchen die Prüfung der Entrichtung der Reichsstempelabgabe übertragen ist	—	258	117
III. 4492	—	—	—	Notiz, betr. Änderung in der steueramtlichen Zugehörigkeit der Gemeinden Siereng, Stetten und Uffheim	—	259	117
—	—	—	21. April	Beschluß, betr. Autorisierung der Drainagegenossenschaft Menskirchen IV	—	309	137
22. April	—	—	—	Dienstanweisung für den Landesgesundheits-Inspektor	32	—	53
IV. 5011	—	—	—	Notiz, betr. Wiederernennung von Vorsitzenden der landw. Kreisvereine	—	271	121
IV. 5013II	—	—	—	Desgl., betr. Bestellung eines Beschauers für das ins Zollinland eingehende Fleisch bei der Untersuchungsstelle Straßburg	—	272	121
IV. 5650	—	—	—	Desgl., betr. die Ernennung eines Stellvertreters des Regierungsvertreters bei einem landw. Kreisverein	—	273	121
—	—	—	28. April	Nachweisung der im April 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	308	135
30. April*	—	—	—	Verordnung, betr. die Unterhaltung der schiffbaren Ill und ihrer Nebenarme vom Ladhofe bei Colmar bis Straßburg, einschließlich des schiffbaren Teils der Blind sowie des Ersteiner Hochwasserkanals und der unteren Kraft	34	—	59
—	—	1. Mai	—	Verzeichnis der im Februar, März und April 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	307	135
—	2. Mai	—	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über Verlegung eines Teiles der Staatsstraße Nr. 10 oberhalb Urbis	—	305	133
5. Mai*	—	—	—	Verordnung, betr. die Speisung und Unterhaltung des Krummen Rheins, seiner Zuflüsse und Abzweigungen	38	—	71
I. A. 5377	—	—	—	Notiz, betr. eine freie Hilfskasse	—	288	127
I. A. 5899	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung des Apothekerrats	—	289	127
—	—	5. Mai	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Fischereigenossenschaft Kittott-Börsch	—	342	152
7. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen	33	—	57
—	17. Mai	—	—	Beschluß, betr. die Auflösung der Feldweggenossenschaft Bergheim (Löb, Brandhurst und Bürckenberg) zu Bergheim	—	304	133

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
	Bezirkspräsidenten				Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906.	1906.	1906.	1906.	Öffentliche Belobigung für den Schuhmachergesellen Emil Adam aus Saargemünd wegen Rettung eines Kindes vom Ertrinken	—	310	137
—	—	—	7. Mai				
8. Mai	—	—	—	Verordnung, betr. Bekämpfung der Reblaus in dem Seuchengebiet bei Metz sowie in der Gemarkung Montbidier (Kr. Château-Salins)	43	—	88
9. „	—	—	—	Verzeichnis von Hufschmieden, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	340	151
12. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze, betr. Kaufmannsgerichte	36	—	68
I. A. 4772	—	—	—	Notiz, betr. Aufhebung des Verbotes der Verbreitung der Pariser Zeitung «l'Eclair»	—	300	133
III. 5276	—	—	—	Desgl., betr. Änderung in der steueramtlichen Zugehörigkeit der Gemeinde Hollingen	—	303	133
—	Ob.-Els.	—	—	Nachweisung der im April 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	306	134
12. Mai	—	—	—	Zusammensetzung der Kommission für die Prüfung der Anwärter für den Sekretariats- und Kassendienst	—	328	147
12. „	—	—	—	Beschluß, betr. Ermächtigung der Flurbereinigungsgenossenschaft Mundolsheim Flur 4	—	367	163
14. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905	35	—	66
14. „	—	—	—	Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen und des Verzeichnisses der als Anstellungsbehörden geltenden Behörden	40	—	87
16. „	—	—	—	Bekanntgabe des Ergebnisses der Erneuerungs- und Ergänzungswahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und ihrer Ersatzmänner sowie der Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer	—	326	145
17. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Kais. Statthalters, betr. die Speisung und Unterhaltung des Krummen Rheins, seiner Zuflüsse und Abzweigungen	39	—	79
17. „	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung eines Mitglieds der ärztlichen Prüfungskommission	—	337	151
I. A. 6207	—	—	—	Liste von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben	—	327	47
21. Mai	—	—	—	Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien	42	—	88
—	21. Mai	—	—	Öffentliche Belobigung für den Landwirt August Hassenforder aus Sulzmatt wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	356	159
—	—	21. Mai	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Dreinagegenossenschaft Schnersheim	—	368	164
22. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Mitwirkung der Landeskassen bei Einziehung von Einnahmen und Leistung von Ausgaben der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen	41	—	88
28. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen	44	—	91
—	—	28. Mai	—	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme des Architekten Robert Dirr in Metz in das Verzeichnis der für die Projektierung usw. von Gemeinde- und Institutshochbauten befähigten Architekten für den Bezirk Unter-Elsaß	—	369	164

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	—	30. Mai	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Ballbronn II	—	383	169
2. Juni	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Stempelgesetze bezüglich der Mutungen	45	—	91
I. A. 6787	—	—	—	Liste von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben	—	354	159
III. 6377	—	—	—	Notiz, betr. Änderung in der Feueramtlichen Zugehörigkeit der Gemeinden Kembs und Niffer	—	355	159
4. Juni	—	—	—	Verfügung, betr. die uneheliche Kinder von Angehörigen der Staaten des französischen Rechtsgebiets	47	—	99
5. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Mai 1902	48	—	100
6. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Dentingen I	—	377	167
6. „	—	—	—	Desgl. für das Steinkohlenbergwerk Momersdorf I	—	378	167
6. „	—	—	—	Desgl. für das Steinsalzbergwerk Amelie bei Wittelsheim	—	379	167
9. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Neuverpachtung der Gemeindejagden	46	—	93
9. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen	50	—	101
III. 6518	—	—	—	Notiz, betr. Änderung in der feueramtlichen Zugehörigkeit der Gemeinde Steige	—	366	163
11. Juni	—	—	—	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile	49	—	100
13. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Rechnungsjahr 1907	—	413	177
IV. 9152	—	—	—	Notiz, betr. Ernennung des Regierungsvertreters bei einem landwirtschaftlichen Kreisverein	—	380	168
—	Ob.-Els.	—	—	Nachweisung der im Mai 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	382	168
—	16. Juni	—	—	Bekanntmachung, betr. die von den Gemeinden zu den Kosten der Vizinalstraßen zu zahlenden Beiträge	—	425	184
—	—	16. Juni	—	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf einer Zugladerampe auf dem Bahnhof Erstein und die Unterdrückung des Planüberganges in km 19, 4 + 25 der Strecke Straßburg—Basel	—	429	191
—	—	19. „	—	Öffentliche Belobung des Max Brunissen aus Niederehnheim wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	428	191
21. Juni	—	—	—	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile	51	—	103
—	—	21. Jan.	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Barr II	—	427	191
I. A. 7851	—	—	—	Notiz, betr. Genehmigung zur Errichtung einer Sparkasse in Deutsch-Rumbach	—	411	177
I. A. 7933	—	—	—	Desgl., betr. die Ernennung eines stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Metz	—	412	177
—	—	—	I. 2609	Nachweisung der im Mai 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	415	178
25. Juni	—	—	„ —	Verzeichnis von Hufschmieden, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	451	199
—	—	—	25. Juni	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf der Verlegung des Planüberganges von km 29,0 + 20 nach km 28,8 + 7 der Strecke Courcelles—Teterchen	—	454	200

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	—	—	25. Juni	Bekanntmachung, betr. die neue Bezeichnung der Oberförsterei Kedingen als Oberförsterei Sierck pp.	—	455	201
26. Juni*	—	—	—	Änderung der Verordnung vom 17. Dezember 1893, betr. die Besetzung der Stellen der Subaltern- pp. Beamten der Landesverwaltung.	56	—	105
26. „ **	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Termine für Prüfungen, welche 1907 im Dienstbereiche des Oberschulrats abgehalten werden	—	482	216
28. „	—	—	—	Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	52	—	103
28. „	—	—	—	Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens	53	—	103
—	—	28. Juni.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens bezüglich der Herstellung einer Zugladerampe nebst zugehörigen Geleisen auf dem Bahnhofe Ingweiler.	—	453	200
IV. 9733	—	—	—	Notiz, betr. Vorsitzendenernennung für einen landwirtschaftlichen Kreisverein	—	424	183
4. Juli	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Dienstaufwandsentschädigung der Rentmeister.	55	—	105
4. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben in Elsaß-Lothringen	58	—	106
—	—	4. Juli	—	Öffentliche Belobung des A. F. Halter in Hagenau wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	485	220
—	—	4. „	—	Verzeichnis der im Mai und Juni 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	486	221
—	—	5. „	—	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahlen im Bereich der Handwerkskammer.	—	469	205
7. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Musters zu einem Lehrvertrag.	57	—	105
—	7. Juli	—	—	Nachweisung der im Juni 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	468	205
—	—	—	7. Juli	Notiz, betr. Verlegung der Forstkasse für die Oberförsterei Romhach	—	489	222
—	9. Juli	—	—	Verfügung, betr. die Abhaltung eines 4. Markttages in der Gemeinde Bollweiler	62	—	110
—	9. „	—	—	Desgl., betr. die Abhaltung von Viehmärkten in Kaysersberg	63	—	110
—	—	—	9. Juli	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die Gesundheitspolizei.	—	68	113
11. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Zigarettensteuer in Elsaß-Lothringen	61	—	109
—	12. Juli	—	—	Notiz, betr. die Verlegung des Sitzes des Kreisbauinspektors in Rappoltsweiler nach Colmar	64	—	110
—	—	13. Juli	—	Beschluß, betr. die Vornahme von Wahlen zur Erneuerung der Bezirksvertretung und der Kreisvertretungen	—	484	220
—	—	—	13. Juli	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Vorunterſuchung über den Entwurf für die Herstellung von 2 Fußwegeunterführungen über die Bahnlinie Dedant-les-Ponts—Hagendingen in der Gemarkung Maizières	—	488	221
III. 8033	—	—	—	Notiz, betr. die Erteilung von Befugnissen an einzelne Steuerämter.	—	467	205
—	—	—	I. 3220	Nachweisung der im Juli 1906 ausgewiesenen Ausländer.	—	470	206

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	14. Juli	—	—	Beschluß, betr. die Vornahme von Wahlen zur Erneuerung der Bezirksvertretung und der Kreisvertretungen	—	483	219
—	—	—	14. Juli	Bekanntmachung, betr. die künftige Bezeichnung des Forstaufsichtsbezirks Metz-Saargemünd als Metz-Bitsch	—	501	237
—	—	—	16. „	Bekanntmachung, betr. die Vornahme von Wahlen zur Erneuerung der Bezirksvertretung und der Kreisvertretungen	—	487	221
18. Juli	—	—	—	Bestimmungen bezüglich der Einreichung der Totenlisten an die Erbschaftssteuerämter	66	—	111
20. „	—	—	—	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu den Kapital- und Lohn- und Besoldungssteuergesetzen	67	—	111
I. A. 9415	—	—	—	Verzeichnis der in den Monaten April, Mai und Juni 1906 naturalisierten Personen	—	480	213
27. Juli	—	—	—	Verzeichnis von Personen, welche die Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	530	245
—	—	27. Juli	—	Öffentliche Belobung des Jos. Simon in Hochfelden wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	533	247
II. B. 1700	—	—	—	Notiz, betr. die Ermächtigung zur Errichtung einer kath. Pfarrei in Mülhausen	65	—	111
31. Juli	—	—	—	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1906, betr. das Anschlagwesen	70	—	125
31. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungskommission	—	529	245
1. Aug.	—	—	—	Verfügung, betr. die Aufstellung von Totenlisten durch die Standesämter auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906	71	—	127
1. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906	72	—	128
—	—	—	1. Aug.	Bekanntmachung, betr. Rückzahlung von Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe	—	535	248
—	—	2. Aug.	—	Notiz, betr. Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Verlegung eines Zuchtviehmarktes	—	534	247
—	—	—	2. Aug.	Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der lothringischen Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt bei Saargemünd	—	637	302
6. Aug.	—	—	—	Verleihungsurkunden f. die Steinsalzbergwerke Amalie II, III und IV bei Wittelsheim	—	546	253
—	6. Aug.	—	—	Verzeichnis der im Juli 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	548	254
—	—	6. Aug.	—	Desgl.	—	532	247
—	7. Aug.	—	—	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die öffentliche Anbringung von Schildern und Aufschriften	75	—	131 146
—	—	8. Aug.	—	Desgl.	77	—	133
—	—	—	8. Aug.	Öffentliche Belobigung des Schneiders E. Midy aus Weibelskirchen wegen Rettung eines Menschen vom Flammentode	—	560	258
—	—	10. Aug.	—	Ermächtigung der Gemeinden Gerstheim und Rheinau zur Abhaltung eines Ferkelmarktes	—	557	257
I. A. 10202	—	—	—	Veröffentlichung einer Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C, D zum Schlachtvieh- pp. Gesetze	73	—	130

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
k. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	—	—	11. Aug.	Bezirkspolizeiverordnung, betr. die öffentl. Anbringung von Schildern u. Aufschriften	78	—	133
—	—	—	I. 3603	Nachweisung der im Juli 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	536	248
—	—	12. Aug.	—	Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung	80	—	141
—	—	14. „	—	Öffentliche Anerkennung für den Ackerer Alois Gerber aus Kesseldorf wegen Rettung eines Verschütteten	—	558	257
16. Aug.	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens pp. der Offiziere und Militärbeamten pp.	79	—	135
—	—	—	16. Aug.	Notiz, betr. die Amtsbezeichnung der Lothringischen Bezirksirrenanstalt als Lothringische Bezirks-Heil- u. Pflegeanstalt bei Saargemünd	—	576	262
—	—	—	17. „	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Erweiterung des Bahnhofs Peltre	—	559	257
III. 9792	—	—	—	Bekanntgabe der fortdauernden Schließung des Bezirks Ober-Elsaß für die Notierung der Forstversorgungsberechtigten	74	—	131
—	20. Aug.	—	—	Bezirkspolizeiverordnung über die Einrichtung u. den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden	82	—	144
—	—	20. Aug.	—	Desgl.	76	—	137
—	—	21. „	—	Beschluß, betr. Autorisierung der Feldweggenossenschaft Bürckel-Bergbieten	—	574	261
—	—	26. „	—	Öffentliche Anerkennung für den Tagner Willi Deparade aus Halle a. S. wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	588	267
28. Aug.	—	—	—	Anordnungen aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in dem franz. Grenzorte Villerupt	81	—	143
—	—	—	29. Aug.	Öffentliche Belobigung des Bäckermeisters Pierra in Metz u. des Bürtes G. Erb ebenda wegen Rettung eines Kindes vom Ertrinken	—	591	268
—	—	—	30. „	Bezirkspolizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien pp.	89	—	153
—	—	30. Aug.	—	Notiz, betr. eine freie Hilfsklasse	—	587	267
31. Aug.	—	—	—	Verordnung, betr. Abänderung der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe“	83	—	147
31. „	—	—	—	Bekanntgabe der „Anweisung für die Schiffsuntersuchungskommission hinsichtlich der Festsetzung der Benennung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Ztn.) oder mehr Tragfähigkeit“	84	—	147
31. „	—	—	—	Polizeiverordnung, betr. die Durchführung der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe“ vom 18. März 1905 IV. 3387	85	—	150
31. „	—	—	—	Bekanntgabe der „Anweisung, betr. die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins“	86	—	150

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.	Inhalt.	Der Veröffentlichung Nr. a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906.	1906.	1906.	1906.				
31. Aug.	—	—	—	Verordnung, betr. Abänderungen u. Ergänzungen der Rheinschiffahrtspolizeiordnung	87	—	151
31. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die künftige Bezeichnung der bisherigen Baukreise Rappoltsweiler u. Colmar	—	586	267
—	1. Sept.	—	—	Abänderung der Verordnung vom 19. März 1894, betr. die Versendung von Sprengstoffen u. Munitionsgegenständen der Militär- u. Marineverwaltung auf Land und Wasserwegen	88	—	153
1. Sept.	—	—	—	Vorschriften über die Ausbildung u. Prüfung derjenigen Anwärter für den höheren Baudienst in der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, welche die Staatsprüfung in Preußen abzulegen beabsichtigen	100	—	188
—	—	3. Sept.	—	Verzeichnis der im August 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	608	274
4. Sept.	—	—	—	Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Kontrolle der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren	90	—	155
—	—	4. Sept.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf einer Zugladerampe auf dem Bahnhof Mutzig	—	610	274
—	—	4. „	—	Berechnung der auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks entfallenden anteiligen Beträge zu den Kosten der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1906.	—	635	286
—	—	—	5. Sept.	Abänderung der Verordnung vom 18. März 1894, betr. die Versendung von Sprengstoffen u. Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- u. Wasserwegen	91	—	155
—	—	—	5. „	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Erweiterung des Bahnhofs Peltre	—	617	279
—	—	—	5. „	Berechnung der auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks entfallenden anteiligen Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 1906	—	675	333
—	—	—	9. „	Öffentliche Belobigung für Amtsgefängnisaufseher Meier, Hüttenkaserneninspektor Scorra und Maschinenschlosser J. Rohsew, alle in Deutsch-Oth, wegen Rettung einer Person aus Feuersgefahr	—	612	276
—	11. Sept.	—	—	Verordnung, betr. die Einberufung des Bezirkstags und der Kreistage	—	634	286
12. Sept.*	—	—	—	Verordnung, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg	93	—	163
12. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung der Kaiserlichen Statthalters vom 30. April 1906, betr. die Unterhaltung der schiffbaren Ill und ihrer Nebenarme pp.	95	—	166
12. „	—	—	—	Eröffnung der landwirtschaftl. Winterschulen	—	633	285
I. A. 12121	—	—	—	Verbot der in Zürich erscheinenden Druckschrift „Der Weckruf"	—	605	273
I. A. 12265	—	—	—	Notiz, betr. die Ernennung eines Präsidenten des els.-lothr. Lehrerwaisenstifts	—	606	273
—	II. 7711	—	—	Nachweisung der im August 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	607	273
—	—	—	I. 4191	Desgl.	—	613	276
—	—	17. Sept.	—	Verordnung über die Berufung der Kreistage	—	650	319

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums rc. rc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1906.	1906.	1906.	1906.				
18. Sept.	—	—	—	Verfügung, betr. die Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 2. Dezember 1899	99	—	179
20. „	—	—	—	Bestimmungen zur Ausführung der Kaiserl. Verordnung, betr. den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	92	—	157
20. „	—	—	—	Bestimmungen über das Zusammenwirken der Polizeibehörden mit den Steuerbehörden in Angelegenheiten der Zulassung pp. von Kraftfahrzeugen	94	—	163
—	20. Sept.	—	—	Verfügung, betr. die Sonntagsruhe in den Betrieben zur Herstellung von Kunsteis	96	—	171
—	20. „	—	—	Beschluß, betr. die Auflösung der Feldweggenossenschaften Mittelres-Schorfeld und Regisheimerfeld in Enstheim	—	649	318
—	24. „	—	—	Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Motorfahrzeugen	97	—	172
24. Sept.	—	—	—	Polizeiverordnung über den Tagebau auf Eisenerze in Elsaß-Lothringen	98	—	173
—	—	—	26. Sept.	Außerkraftsetzung der Bezirkspolizeiverordnungen vom 8. April 1901 und 27. April 1903 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen	101	—	193
26. Sept.	—	—	—	Autorisierung der Flurbereinigungsgenossenschaft Niedermorschweiler I—Dornach—Oidenheim	—	673	331
—	—	27. Sept.	—	Auflösung des Kantonalarztbezirks Kolbsheim	—	662	325
III. 11215	—	—	—	Notiz, betr. die Erteilung von Befugnissen an ein Nebenzollamt	—	647	309
—	29. Sept.	—	—	Zusammenstellung der Handwerksbetriebe und der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile zu den Kosten der Handwerkskammer in 1906	—	648	309
—	—	—	1. Okt.	Nachweisung der im Oktober 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	676	354
—	—	—	2. „	Öffentliche Belobigung des Kanalmeisters Oberle in Mittersheim wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	677	355
—	—	3. Okt.	—	Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnung vom 29. März 1901 / 6. Mai 1903 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen	102	—	195
5. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Bestellung der ausländischen Lohnarbeiter (Saisonarbeiter)	103	—	197
6. „	—	—	—	Zusammensetzung der Prüfungskommission für Apotheker	—	672	331
6. „	—	—	—	Verzeichnis der in 1905/6 approbierten Ärzte, Zahnärzte und Apotheker	—	689	386
—	—	—	6. Okt.	Autorisierung der Bewässerungsgenossenschaft im Kanton Écluse zu Alberschweiler	—	711	397
10. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Mitwirkung der Behörden bei der Verantlagung der Bezüge der öffentlichen Beamten und Bediensteten zur Lohn- und Besoldungssteuer	104	—	197
—	—	10. Okt.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Unterdrückung eines Planüberganges der Linie Straßburg—Basel und Herstellung eines Seitenweges als Ersatz	—	693	389
—	—	—	10. Okt.	Bekanntgabe des Ergebnisses der 33. Auslosung der Lothringischen 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe	—	694	390

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1906.	1906.	1906.	1906.				
—	11. 8473	—	—	Nachweisung der im September 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	674	332
—	—	—	13. Okt.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Herstellung eines Überholungsgleises pp. auf dem Bahnhof Lauterfingen	—	695	390
15. Okt.	—	—	—	Verordnung, betr. Bestimmung des Satzes, nach welchem in 1907 von Angehörigen der protestantischen Landeskirchen Umlagen für kirchliche Zwecke zu entrichten sind	107	—	199
—	16. Okt.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung über den allgemeinen Fuhrwerkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	105	—	198
18. Okt.*)	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die von elsaß-lothringischen Behörden ausgehenden, oder an solche gerichteten portopflichtigen Postsendungen	106	—	199
—	18. Okt.	—	—	Öffentliche Belobigung des Metzgermeisters J. Lässig in Colmar wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	710	397
Min.	—	—	—	Übersicht über das endgültige Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 in Elsaß-Lothringen	—	688	359
I. A. 13955	—	—	—	Verzeichnis der im Juli, August und September 1906 naturalisierten Personen	—	690	387
22. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Änderung in den Steuerempfangsbezirken	108	—	199
22. „	—	—	—	Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Kontrolle der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren	109	—	201
22. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Sperre einiger Haltungen des Rhein-Rhone-Kanals	110	—	201
—	—	—	22. Okt.	Öffentliche Belobigung des Tapezierers Josef Jansen in Metz wegen mutigen Verhaltens durch Sistierung scheuen Pferdes	—	727	403
23. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einziehung der bis 1904 geprägten Fünfzigpfennigstücke	111	—	203
—	—	24. Okt.	—	Autorisierung der Feldweggenossenschaft Fessenheim, Flur 4 u. 8	—	725	402
IV. 15906	—	—	—	Zusammensetzung der Kommission für Flurbereinigung	—	708	397
—	—	25. Okt.	—	Verordnung, betr. die Berufung des Bezirkstags des Unter-Elsaß	—	724	402
—	—	—	29. Okt.	Nachweisung der im Oktober 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	738	409
—	—	30. Okt.	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung über den allgemeinen Fuhrwerkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	112	—	203
—	31. Okt.	—	—	Desgl.	114	—	205
—	—	31. Okt.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Verlegung des Gemeindevizinalweges beim Haltepunkt Mundolsheim	—	737	408
I. A. 14375	—	—	—	Liste von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben	—	722	402
IV. 16713	—	—	—	Notiz, betr. Vorsitzendenernennung für einen landw. Kreisverein	—	723	402
—	—	—	4. Nov.	Öffentliche Belobigung des Buchhalters Leo Schetz in Heming wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	739	411
—	—	6. Nov.	—	Beschluß, betr. Ernennung der Mitglieder des Gesundheitsrats für die einzelnen Kreise des Bezirks Unter-Elsaß	—	749	414

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
	Bezirkspräsidenten				Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906.	1906.	1906.	1906.				
7. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben in Elsaß-Lothringen	116	—	207
—	7. Nov.	—	—	Verfügung, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs	117	—	207
7. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nacheichung im Jahre 1907	—	746	413
—	—	—	7. Nov.	Bekanntmachung, betr. die künftige Bezeichnung des Forsthauses und Schutzbezirks Hungerhardt pp.	—	751	415
—	—	9. Nov.	—	Öffentliche Belobigung des Arbeiters Math. Schneider aus Leudertheim wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	766	421
—	—	—	9. Nov.	Autorisierung der Feldweggenossenschaft Bulmont	—	778	426
—	—	—	9. „	Desgl. der Feldweggenossenschaft Foville	—	779	426
10. Nov.*)	—	—	—	Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten und Lehrern	121	—	219
—	—	—	10. Nov.	Bekanntgabe der Verlegung des Amtssitzes des Wegemeisters zu Amanweiler nach Moulins	119	—	217
III. 12750	—	—	—	Abänderung der Bezirkseinteilung in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	—	733	407
—	II. 9397	—	—	Nachweisung der im Oktober 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	736	408
12. Nov.	—	—	—	Abänderung der Ausführungsanweisung vom 20. Sept. 1906 zu der Kais. Verordnung, betr. den Allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	115	—	207
15. „	—	—	—	Allgemeine Verfügung, betr. die Vertretung des Militärfiskus bei Pfändungen von Diensteinkommen und Pensionen sowie von Gebührnissen von Hinterbliebenen	118	—	209
I.A. 14855	—	—	—	Notiz, betr. Genehmigung zur Errichtung einer Sparkasse in Kreuzwald	—	744	413
I.A. 15018	—	—	—	Notiz, betr. eine freie Hilfskasse	—	745	413
—	—	—	17. Nov.	Verordnung, betr. die Wahl eines Vertreters des Kantons Busendorf zum Bezirkstag	—	767	421
18. Nov.	—	—	—	Ergebnis der Wahl zur Ärztekammer für den Wahlbezirk Mülhausen-Stadt	—	765	421
—	—	—	20. Nov.	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verord. über den Allgemeinen Fuhrverkehr u. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.	124	—	220
—	22. Nov.	—	—	Auflösung der Feldweggenossenschaft Villach pp. in Sigolsheim.	—	776	425
24. Nov.	—	—	—	Ernennung eines Mitgliedes der Staatsprüfungskommission.	122	—	219
—	—	25. Nov.	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Kais. Verordnung über den Allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	123	—	219
—	—	25. „	—	Verzeichnis der im September und Oktober 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	748	413
26. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für 1907	—	789	431
—	—	26. Nov.	—	Autorisierung der Feldweggenossenschaft Dangolsheim Flur C.	—	791	431
—	—	27. „	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Unterdrückung des Planübergangs Nr. 73 der Linie Straßburg-Basel und seine Ersetzung durch einen Seitenweg	—	777	425

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906.	1906.	1906.	1906.				
29. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die jährliche Revision der Faßeichämter	125	—	221
—	—	—	29. Nov.	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Schließung eines Planübergangs der Strecke Hagenbingen—Groß-Moyeuvre pp.	—	793	432
—	—	29. Nov.	—	Autorisierung der freien Wässerungsgenossenschaft Mütterholz-Ebersmünster	—	807	438
30. Nov.	—	—	—	Wiederaufhebung der veterinärpolizeilichen Anordnungen vom 28. August 1906	126	—	221
—	—	30. Nov.	—	Genehmigung des für den Gemeindebezirk Straßburg erlassenen Ortsstatuts über die Sonntagsruhe	127	—	221
—	—	30. „	—	Verfügung für die Gemeinde Straßburg, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	128	—	222
—	—	—	2. Dez.	Öffentliche Belobigung des Arbeiters Emil Guenier aus Metz wegen Rettung eines Menschen vom Ertrinken	—	792	432
—	—	—	2. „	Nachweisung der im November 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	808	439
—	—	3. Dez.	—	Verfügung, betr. die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe zu Straßburg, mit Ausnahme des Handelsgewerbes	129	—	224
5. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg für 1907	—	805	437
6. „	—	—	—	Anordnungen aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in den französischen Grenzdepartements	130	—	225
12. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.	133	—	233
—	—	—	12. Dez.	Bekanntgabe der Ernennung des Technikers Hagin in Saargemünd zum Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten in Bezug auf den Arbeiterschutz bei Bauten in der Stadt Saargemünd	—	810	440
—	—	—	13. „	Wiederinkraftsetzung der Verordnung über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs vom 20. Febr. 1902 für die Kreise Diedenhofen-Ost und Diedenhofen-West.	135	—	234
—	13. Dez.	—	—	Bekanntmachung, betr. die jederzeitige unentgeltliche Aufnahme von Schwangeren im letzten Monat der Schwangerschaft in die Bezirksentbindungsanstalt zu Colmar	—	837	448
14. Dez.	—	—	—	Verordnung über die Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen.	132	—	229
—	O.-Els.	—	—	Nachweisung der im November 1906 ausgewiesenen Ausländer	—	806	437
15. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Beginn der öff. Auslegung der Reichstagswählerliste	—	830	447
—	—	17. Dez.	—	Ernennung der Wahlkommissare für die Wahlen zum Deutschen Reichstag	—	838	448
—	18. Dez.	—	—	Desgl.	—	836	447
—	—	—	18. Dez.	Desgl.	—	840	448
18. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die Kosten der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen	131	—	227
19. „	—	—	—	Aufhebung der Auslandsfleischbeschaustelle beim Nebenzollamt II in Deutsch-Oth	138	—	235

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
	Bezirkspräsidenten				Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1906. —	1906. 20. Dez.	1906. —	1906. —	Verfügung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 1. Weihnachts- und 1. Osterfeiertag für die Konditoren pp. in der Gemeinde Mülhausen	134	—	234
22. Dez.	—	—	—	Verfügung, betr. die Einführung der deutschen Arzneitaxe 1907 in Elsaß-Lothringen	136	—	235
I.A.16817	—	—	—	Notiz, betr. eine freie Hilfskasse	—	834	447
III. 14396	—	—	—	Notiz, betr. Beilegung von Befugnissen an ein Steueramt	—	835	447
26. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Untersuchung des ins Zollinland eingehenden Fleisches	137	—	235
I.A.13706	—	—	—	Ernennung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung zu Colmar	—	849	453
I.A.16928	—	—	—	Ernennung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Metz	—	851	453

Sachregister

zum

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1906.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten und zwar in Verbindung mit A: des Hauptblatts, in Verbindung mit B: des Beiblatts.)

A.

Ärzte, Verzeichnis der in 1905/1906 approbierten B 386.

Ärztekammer, Wahlergebnis B 421.

Aktiengesellschaft für Boden- u. Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen, Ernennung eines Stellvertreters des Regierungskommissares und des Treuhänders bei derselben B 83.

Anschlagwesen, Anweisung zur Ausführung des Gesetzes v. 10. Juli 1906 A 125.

Apotheker, Verzeichnis der in 1905/1906 approbierten B 386.

Apothekerrat, Mitgliederernennungen B 127.

Arbeiterversicherung, s. Schiedsgerichte.

Architekten, s. Gemeindearchitekten.

Arzneitaxe, s. Medizinalwesen.

Aufschriften zu geschäftlichen oder Verkehrszwecken, s. Schilder.

Ausländer, s. Ausweisungen.

Ausländische Lohnarbeiter, s. Saisonarbeiter.

Auswanderungswesen, Erlaubnis zum Betriebe von Auswanderungsagenturen bezw. Unteragenturen B 83, 128. Erlöschen der Erlaubnis B 153, 177.

Ausweisungen, Verzeichnisse der aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer B 5, 6, 33, 36, 64, 73, 84, 108, 109, 134, 135, 168, 178, 205, 206, 221, 247, 248, 254, 273, 274, 276, 332, 354, 408, 409, 413, 437, 439.

B.

Baubeamte, Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die mit der Überwachung von aus Landesmitteln unterstützten Hochbauten der Gemeinden und Anstalten betrauten Baubeamten A 7.

Baudienst, höherer, Vorschriften über die Ausbildung u. Prüfung derjenigen Anwärter für diesen Dienst in der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, welche die Staatsprüfung in Preußen abzulegen beabsichtigen A 188.

Baukreise, s. Wegebauwesen.

Beamte, Abänderung der Verordnung vom 17. Dezember 1893, betr. die Besetzung der Stellen der Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamten der Landesverwaltung A 105.

Beitreibung rückständiger, auf Grund der Unfallversicherungsgesetze geschuldeter Versicherungsbeiträge, s. Versicherungsbeiträge.

Bekanntmachungen, gerichtliche, Bezeichnung der Blätter, in welchen sie zu veröffentlichen sind B 79, 428, 433, 434, 442, 443, 444, 453, 454.

Belobigungen, öffentliche, für: die Tochter des Bergmanns Graß B 1, Karl Benédix B 19, Josef Kobi B 23, Karl Schöttel B 54, Friedr. Halbritter B 54, Rumold B 79, Emil Adam B 137, August Haßenforder B 159, Max Brumissen B 191, Alfr. P. Halter B 220, Jos. Simon B 247, Alois Gerber B 257, Willi Deparade B 267, Pierra B 268, Gustow Erb B 268, Meier, Korra, Rohlow B 276, Sch. Oberle B 355, Jul. Lässig B 397, Joh. Jansen B 403, Leo Schetz B 411, Math. Schneider B 421, Em. Guenier B 432.

Bergwesen, Ausführungsbestimmungen zum Stempelgesetze bezüglich der Mutungen A 91; Verleihungsurkunden für die Steinkohlenbergwerke Dentingen I B 167, Nomersdorf I B 167, das Steinsalzbergwerk Amalie b. Wittelsheim B 167, die Steinsalzbergwerke Amalie II, III, IV b. Wittelsheim B 253; Polizeiverordnung über den Tagebau auf Eisenerze in Elsaß-Lothringen A 173; Aufhebung des Bergwerkseigentums an den Bleierzbergwerken Katzenthal und Windstein (Kr. Weißenburg) und Windstein und Dambach (Kr. Hagenau) B. 309.

Berufungskommissionen für die Gewerbesteuer und die Kapital- und Lohn- und Besoldungssteuer, Ernennung eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für diese Kommissionen A 27.

Beschälgeschäft, Verteilungsplan der Beschäler in 1906 B 59.

Betriebsunfälle, deren Untersuchung durch die Ortspolizeibehörden A 9.

Bewässerungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Bezirksanleihen, Auslosungen bezw. Rückzahlungen solcher B 89, 111, 248, 274, 390.

Bezirksirrenanstalten, Gemeindebeiträge zu den Unterhaltungskosten armer Geisteskranker in der Bezirksirrenanstalt Saargemünd B 8; Amtsbezeichnung für diese Anstalt B 262, Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen B 302.

Bezirkstage, Berufung derselben B 286, 402.

Bezirksvertretungen, Wahlen zu denselben B 219, 220, 221, 421.

Brunnenordnung für den Bezirk Lothringen A 27.

Bundesstaaten, unter denselben ist von der Erstattung von Portobeträgen Abstand zu nehmen A 9.

D.

Dienstaufwandsentschädigung der Rentmeister A 46, 105.

Diplom-Ingenieure, s. Baudienst.

Dolmetscher, im allgemeinen beeidigte B 19, 24, 28, 29, 36, 46, 55, 69, 79, 90, 123, 124, 129, 139, 153, 193, 201, 209, 238, 258, 262, 392, 411.

Drainagegenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirke Unter-Elsaß B 34.

Durchschnittspreise der Hauptmarktorte B 7, 24, 45, 86, 112, 138, 170, 208, 250, 280, 391, 407, 415, 441.

E.

Entbindungsanstalt Colmar, unentgeltliche Aufnahme in dieselbe B 448.

Entwässerungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Erbschaftssteuerwesen, Zuständigkeit zu dessen Verwaltung A 103; Einsendung der Totenlisten A 111, deren Aufstellung durch die Standesbeamten A 127; Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes A 128.

F.

Fahrzeuge, kleinere, auf der Ill abwärts des Ruprechtsauer Nadelwehres und ihren Nebenarmen und Zuflüssen müssen gekennzeichnet sein A 8.

Fasbeichämter, deren jährliche Revision A 221.

Feldwegegenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Fernbehandlung von Kranken, A 2.

Festungsrayons, Bestimmung des 1. und 3. Rayons der Feste Kaiserin bei Metz B 84.

Fischereigenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Fischereiwesen, Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen A 229.

Fleischbeschauer, Verzeichnis von Personen, welche die Prüfung als Fleischbeschauer bestanden haben B 1, 147, 159, 402.

Flurbereinigung, Zusammensetzung der Kommission für Flurbereinigung B 307.

Flurbereinigungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Forstkassen, s. Forstwesen.

Forstversorgungsberechtigte, s. Forstwesen.

Forstwesen, Sperrung des Bezirks Ober-Elsaß für die Notierung der Forstversorgungsberechtigten A 131; Verlegung der Forstklassen der Oberförstereien Kedingen und Rombach B 1, 222; künftige Bezeichnung der Oberförsterei Kedingen als Oberförsterei Sierck B 201; neue Benennungen einzelner Forsthäuser und Schutzbezirke in Lothringen B 201, 415; künftige Bezeichnung des Forstaufsichtsbezirks als Forstaufsichtsbezirk Metz-Büsch B 237.

Frankierung, s. Postsendungen.

Fünfzigpfennigstücke, Einziehung der bis 1904 geprägten A 208.

Fuhrverkehr, allgemeiner, s. Kraftfahrzeuge.

G.

Gemeindeanstalten, die von denselben für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen A 39.

Gemeindearchitekten, in das Verzeichnis der für die Projektierung usw. von Gemeinde- u. Institutshochbauten aufgenommene: Berst B 35, Dirr B 164.

Gemeindejagden, deren Neuverpachtung A 93.

Gemeinden, die von denselben für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen A 39.

Gerichtsvollzieherordnung, deren Änderung A 100.

Gesundheitspolizei, hierauf bezügliche Bezirkspolizeiverordnung für Unter-Elsaß A 2, für Lothringen A 113.

Gesundheitsrat, Zusammensetzung desselben in den einzelnen Kreisen des Bezirks Unter-Elsaß B 414.

Gewerbegerichte, Ernennung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden für das Gewerbegericht zu Metz B 453.

Gewerbeordnung, Sonntagsruhe im Bäckergewerbe zu Metz A 6; Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 1. Weihnachts- und 1. Osterfeiertag für die Konditoren pp. in Colmar A 7; Beschränkung der Sonntagsarbeit im Barbier- pp. Gewerbe in Colmar A 32, desgl. im Gewerbebetrieb der Bäcker zu Straßburg A 50; Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung im § 33 auf alle nicht bereits unter Abs. 5 fallende Vereine im Bezirk Lothringen A 51; Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, im Bezirk Unter-Elsaß A 131; Schließung der Zwangsinnung für das Lauhandwerk in Colmar B 44; Errichtung einer Schornsteinfegerzwangsinnung Straßburg B 44; Bestellung eines Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten für Arbeiterschutz bei Bauten in Saargemünd B 118; Bezirkspolizeiverordnung über die

Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, für Ober-Elsaß A 144, für Lothringen A 153.

Regelung der Sonntagsruhe in den Betrieben zur Herstellung von Kunsteis im Ober-Elsaß A 171; Regelung der Sonntagsruhe für die Stadt Straßburg A 221, 222, 224; Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 1. Weihnachts- und 1. Osterseiertag für die Konditoren pp. in Mülhausen A 234; Bestellung eines Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten in Bezug auf den Arbeiterschutz bei Bauten in Saargemünd B 440.

— s. auch Lehrlingswesen, Lehrverträge, Märkte.

H.

Handelskammern, Deckung der Auslagen der Handelskammern: zu Colmar B 16, Mülhausen B 177, Metz B 431, Straßburg B 437.

Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen, Personalveränderungen im Vorstand B 27, 205; Kammermitglieder- und Gesellenausschußmitgliederwahlen, deren Ergebnis B 145, 205; Berechnung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden anteiligen Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer für 1906: Bezirk Unter-Elsaß B 286, Bezirk Ober-Elsaß B 309, Bezirk Lothringen B 333; Verordnung über die Kosten der Handwerkskammer A 227.

Hauptbevollmächtigte, s. Versicherungsunternehmungen.

Hauptmarktorte, s. Durchschnittspreise.

Hilfskassen, welche den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen: B 31, 71, 99, 107, 127, 267, 413, 447.

—, welche den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht genügen: B 1, 23, 57, 93.

Hochbauten, staatlich unterstützte, der Gemeinden und Anstalten, Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die mit der Überwachung solcher Hochbauten betrauten Baubeamten A 7.

Hufbeschlaggewerbe, Namen der zur Ausübung desselben Berechtigten: B 31, 117, 151, 199, 245.

J.

Jagdwesen, Neuverpachtung der Gemeindejagden A 93.

Ill, s. Fahrzeuge.

Inspektionsversammlungen der Kirche Augsburgischer Konfession, Bezeichnung der weltlichen Mitglieder derselben durch die Presbyterialräte A 39.

K.

Kanäle, Sperrung von solchen wegen dringlicher Arbeiten A 50, 107, 201.

Kantonalarztbezirke, Einteilung der Bezirke Wesserling I und II B 28; Wiedervereinigung der Bezirke Hatten I und II B 41; Bildung eines neuen Bezirks mit dem Sitz in Lauterfingen B 54; Auflösung des Kantonalarztbezirks Kolbsheim B 325.

Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuergesetz, Abänderung der Ausführungsbestimmungen hierzu A 111.

Kassenverwaltung von Gemeinden, Wohltätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten durch Staatsbeamte, die hierfür zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen A 39.

Katasterwesen, Errichtung neuer Katasterämter und Änderung von Katasteramtsbezirken B 93.

Kaufmannsgerichte, Ausführungsbestimmungen zu dem hierauf bezüglichen Reichsgesetze A 68.

Kirche Augsburgischer Konfession, s. Inspektionsversammlungen.

Kirchennmlagen, s. Umlagen.

Kraftfahrzeuge, Erteilung der Erlaubniskarten für solche A 103; Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906 über den Allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen A 157, 207; Vorschriften über das Zusammenwirken der Polizeibehörden mit den Steuerbehörden in Angelegenheiten der Zulassung pp. von Kraftfahrzeugen A 163; Aufhebung der Bezirkspolizeiverordnungen über den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Ober-Elsaß A 172, im Lothringen A 193, im Unter-Elsaß A 195; Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserl. Verordnung vom 2. September 1906 für den Bezirk Ober-Elsaß A 198, 205, für den Bezirk Unter-Elsaß A 203, 219, für den Bezirk Lothringen A 220.

Kreistage, Berufung derselben B 286, 319.

Kreisvertretungen, Wahlen zu denselben B 100, 219, 220, 221.

L.

Laich- und Hegeplätze, s. Fischereiwesen.

Landesgesundheitsinspektor, Dienstanweisung für denselben A 53.

Landeskassen, deren Mitwirkung bei Einziehung von Einnahmen und Leistung von Ausgaben der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen A 88.

Landesschuldenverwaltung, Ernennung eines Vorsitzenden B 59.

Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, Mitwirkung der Landeskassen bei Einziehung von Einnahmen und Leistung von Ausgaben dieser Anstalt A 88; Ergebnis der Wahlen des Ausschusses B 13.

Landlieferungen, Vergütungssätze für solche im Mobilmachungsfall: Bezirk Ober-Elsaß B 73, Bezirk Lothringen B 78.

Land- u. forstwirtschaftliche Unfallversicherung, Verzeichnis der Organe der landw. Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß B 61.

Landwirtschaftliche Kreisvereine, Ernennung bezw. Wiederernennung von Vorsitzenden und Regierungsvertretern bezw. Stellvertretern B 43, 89, 121, 168, 183, 402.

Lehrerwaisenstift, elsaß-lothringisches, Besetzung der Präsidentenstelle B 273.

Lehrlingswesen in Handwerksbetrieben A 105.

Lehrverträge, Abänderung des Musters hiefür A 105.

Leichenbeförderung auf dem Seewege, A 29.

Lohn- und Besoldungssteuer, Mitwirkung der Behörden bei der Veranlagung der Bezüge der öffentlichen Beamten und Bediensteten zu dieser Steuer A 197.

Lotterien, Ermächtigung zur Veranstaltung solcher B 14, 23, 27, 43, 71, 83, 99, 110, 115, 121, 127, 133, 159, 177, 183, 192, 199, 257, 279, 285, 325, 397, 413, 421.

M.

Märkte, Genehmigung zur Abhaltung eines 4. Markttages in Bollweiler A 110; desgl. zur Abhaltung von Viehmärkten in Kayersberg A 110; desgl. zur Abhaltung von Schlachtviehmärkten in Hayingen B 90; Verlegung des Zuchtviehmarkts in Straßburg B 247; Genehmigung zur Abhaltung eines Ferkelmarktes in Gerstheim und Rheinau B 257.

Mannschaftsversorgungsgesetz, Ausführungsbestimmungen hierzu A 113.

Marktpreise, s. Durchschnittspreise, Durchschnittsmarktpreise.

Medizinalwesen, Einführung der deutschen Arzneitaxe 1907 in Elsaß-Lothringen A 235.

Meliorationswesen, Verteilung des Wassers der Ill und des Steinbächleins in Mülhausen A 1; Unterhaltung der schiffbaren Ill und ihrer Nebenarme vom Landhofe bei Colmar bis Straßburg, einschließlich des schiffbaren Teils der Blind sowie des Ersteiner Hochwasserkanals und der unteren Kraft A 59, 166; Speisung und Unterhaltung des Krummen Rheins, seiner Zuflüsse und Abzweigungen A 71, 79.

Bildung von Flurbereinigungsgenossenschaften: Niedereuzen II B 51, Kirweiler B 71, Mundolsheim Flur 4 B 163, Niedermorschweiler I — Dornach-Dibenheim B 331.

Bildung von Weggenossenschaften: Rebweggenossenschaft Chicourt B 35; Feldweggenossenschaften: Dorsweiler B 84, Solgne B 100, Moncheux B 111, Mundolsheim B 127, Ballbronn II B 169, Barr II B 191, Bürkel-Berghieten B 261, Fessenheim Flur 4 u. 8 B 402, Pulmont B 426, Foville B 426, Dangolsheim Flur C, B 432.

Bildung von Bewässerungsgenossenschaften: Im Kanton L'écluse zu Alberschweiler B 397, Mittersholz-Ebersmünster (Umwandlung in autorisierte Genossenschaft) B 438.

Bildung von Drainagegenossenschaften: Bruch in Drachenbronn B 18, Westhalten B 107, Menstirchen IV B 137, Schnersheim B 164.

Bildung von Fischereigenossenschaften: in Oberspet B 31, Ottrott-Börsch B 152.

Auflösung der Flurbereinigungsgenossenschaft Altolsheim Flur A, B 43; desgl. der Feldweggenossenschaften Oberhergheim B 99, Bergheim B 133, Mittlers-Schorfeld und Regisheimerfeld zu Ensisheim B 318, Villach, Bodenacker und Bühl in Sigolsheim B 425

Metzgergewerbe und Fleischhandel, Ergänzung der auf die Beaufsichtigung dieses Handels im Bezirk Unter-Elsaß bezüglichen Bezirkspolizeiverordnung vom 26. März 1903 A 8.

Militäranwärter, Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen A 87.

Militärbeamte, s. Militärfiskus.

Militärfiskus, dessen Vertretung bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten pp. A 135, 209.

Minderjährige, ihre Überwachung sofern sie unter der Vormundschaft des Verwaltungsrats eines Pflegehauses stehen A 35.

Motorfahrzeuge, s. Kraftfahrzeuge.

Munitionsgegenstände der Militär- und Marineverwaltung, deren Versendung, s. Sprengstoffe.

N.

Nacheichung, periodische, in 1907, Stempelzeichen für dieselbe B 413.

Naturalisierungen B 14, 115, 213.

O.

Oberschulrat, Prüfungstermine in dessen Dienstbereich, s. Prüfungswesen.

Offiziere, s. Militärfiskus.

Offizierpensionsgesetz, Ausführungsbestimmungen hierzu A 113.

Ordensverleihungen:

Adam B 255, Albrecht B 161, Appel B 329, Asmussen B 91.

Bach B 126, Dr. Baier B 39, Ballis B 55, Balke B 29, Banzet B 444, Bargen B 197, Baron B 197, Barth B 129, Barthelemy B 97, Bauer, Kanzleidiener B 39, Bauer, Steueraufseher B 39, Bauer, Werkmeister B 172, Bauer I B 422, Bauermeister B 39, Baumann, Mechaniker B 251, Baumann, Landwirt B 255, Baumbach v. Kaimberg B 29, Baumgartner B 422, Beck B 55, Becker B 202, Frau Bemelmans B 411, Behrends B 156, Dr. Benedé B 39, Berger B 10, Bernard B 399, Berret B 422, Bestel B 149, Bethmann B 29, Bian B 39, Bittinger B 91, Bittner B 55, Blank B 156, Dr. Blind B 411, Bloch B 39, Boehm B 149, Bohn, Werkmeister B 255, Bohn, Spinnereiarbeiter B 399, v. Bomhard B 39, Bommhardt B 103, Dr. Bott B 39, Bousch B 39, Brachvogel B 39, Brackenfleck B 444, Dr. Bronn B 39, Braun B 357, Braun, Zolleinnehmer B 39, Breitenstein B 91, Breuer B 3, Broschinski B 149, Buchholtz B 329, Buehler B 29, Buse B 149, Burger, Fabrikarbeiter B 3, Burger, Notar B 103, Dr. Burgunburu B 3, Busselmeier B 103, Butscher B 404.

Cadenbach B 149, Caesar B 39, Capronyme B 203, Caspers B 39, Chérèque B 129, Chormann B 329,

Dr. Cramer B 404, Cronau B 39, Cunow B 55, Dr. Curtius B 149, Cyriax B 129.

Damm B 404, Davron B 113, Demitröder B 255, Detloff B 149, Frau Dieckhoff B 411, Dieckmann B 149, Dietrich B 39, Dinter B 428, Dirr B 202, Doeschl B 404, Dowerg B 39, Drautzburg B 202, du Prel, Frhr. v. B 55.

Ebel B 39, Eckerlin B 3, Edle B 39, Ehrismann B 156, Ehrmann B 39, Eichinger B 129, Eichen B 129, Epting B 399.

Falch B 149, Fastinger B 25, Fechl B 255, Feist B 156, Feldner B 428, Feller B 202, Ferber B 455, Feuerbach B 404, Feuerstein B 399, Ficker B 80, Fillhard B 329, Fillinger B 39, Fischbach B 39, Fischer B 40, Flader B 103, Flath B 428, Flemming B 149, Foessel B 444, Foetsch B 39, Forthoffer B 172, Frand B 3, Franke B 202, Dr. Fresdorf B 328, Fritsch B 55, Froehlich B 156, Dr. Fürstner B 39.

Galleron B 411, Gerhold B 393, Dr. Gerland B 103, Gillet B 103, Giesecke B 39, Dr. Gösel B 422, Goette B 422, Göttelmann B 39, v. d. Goltz, Frhr. B 149, Gouliere B 103, Graß B 444, Greiner B 404, Groß B 255, Güllner B 40, Gütz B 149, Guthmüller B 129, Gwiß B 29.

Haas, Rechnungsrat B 39, Haas, Abteilungsvorstand der Tabakmanufaktur B 39, Hargelen B 40, Haensler B 156, Halley B 161, 255, Hammann B 156, Harnist B 149, Hartmann, Kasseninspektor B 39, Hartmann, Polizeiwachtmeister a. D. B 255, Haselmann B 39, Haslauer B 444, Haud B 255, Haul B 264, Hein, Bürgermeister B 39, Frau Hein B 411, Heinis, Bürgermeister B 39, Heinis, Fabrikschlosser B 399, Heinrich, Fabrikschlosser B 91, Heinrich, Borarbeiter B 172, Heiß B 40, Heinze B 40, Heckel B 197, Heß B 418, Heller B 39, Hellboff B 306, Hergesell B 29, Herpel B 172, Hertling B 29, Heye B 129, Hiebel B 129, Hierholtz B 40, Hildebrand B 3, Himmel B 428, v. Hindersin B 103, Hinel B 404, Hinz B 39, Hipper B 3, Hoeber B 3, Hoefle B 129, Hoehne B 39, Hof B 29, Hofer B 3, Hoffmann, Maurermeister B 255, Hoffmann, Zollassistent B 404, Hofhansel B 55, Holbeck B 444, Holzscherer B 39, Hommel B 428, Homeyer B 39, Hoppe B 103, Horber B 306, Horge B 10, Horn B 180, d'Huart B 428, Huber, Vorarbeiter B 255, Huber, Oberstaatsanwalt B 306, Hurlaux B 3.

Jaegle B 91, Jacob B 149, Jacob B 269, Jacques B 103, Jacquet B 399, Jander B 422, Janjen B 255, Jelsch B 172, Jenner B 40, Jost B 39, Jost B 444.

Kaibach B 404, Kalk B 55, Kamm B 411, Kanl B 39, Karrasch B 269, Karl B 39, Keinert B 40, Kempf B 3, Kempf B 91, Keßler B 404, Kieffer B 329, Kiesewetter B 422, Kleemann B 39, Kleine B 40, Knapp B 39, Knauth B 126, Knoop B 422, König B 103, Kohlrusch B 39, Kole B 149, Kopplow B 149, Koste B 103, Kowert B 428, Krafft B 39, Krafft B 149, Krempf B 264, Krenzer B 422, Krieger B 55, Dr. Krimke B 161, Krüger B 255, Krüger II B 422, Kuenzy B 149, Dr. Kulisch B 39, Kuntz B 3, Kupsch B 197, Kurver B 455.

Dr. Laband B 80, Lallement B 103, Lang B 399, v. Lassaulx B 39, Laski B 404, Lauer B 357, Ledig B 255, Leeke B 103, Lehnebach B 3, Lentz B 149, Levi B 39, Lintz B 3, Dr. List B 411, Loesch B 3, Lorber B 29, Loy B 103, Dr. Luthmer B 39, Luthringer B 399, Dr. Luxenburger B 411.

Maillet B 399, Manel F. B 399, Manel N. B 399, Mann B 156, Manstein B 103, Marchal B 210, Marowski B 149, Marth B 40, Martens B 428, Maurer B 40, Dr. v. Maye B 329, Meiß B 255, Meistermann B 172, Menny B 39, Merot B 39, Metz B 328, Meyer, Arbeiter B 3, Meyer, Schneider B 3, Meyer, Elem.-Lehrer B 357, Meyer, Oberrevisor B 428, Michel B 25, Micka B 149, Mieszalol B 156, Miß B 165, Moebus B 149, Mogs B 103, Morgen B 103, Moser B 39, Müller, Ratsdiener B 40, Müller, Buchdrucker B 55, Müller, Bauunternehmer B 255, Müller, Rentner B 357, Müller VII B 197, Münke B 55.

Nar B 172, Nau B 269, Nelken B 39, Ney B 80, Nicot B 172, Nielsen B 39, Nöbbeke B 70, Nuffer B 156.

Oberle B 197, Oberneffer B 39, Oechsel B 40.

Peifert B 149, Pfotzer B 39, Dr. Pieyenbring B 3, Preuß B 40, Prince B 93, Prinson B 10, Puderer B 149, Pückel B 428, Purrucker B 197.

Rabe B 39, Rapp B 161, Rauber B 255, Reiland B 399, Reimel B 444, Reißer B 55, Reß B 55, Dr. v. Reckinghausen B 328, Rhein B 39, Richthofen, Frhr. v. B 197, Riedinger B 444, Riehl, Kreisbote B 40, Riehl, Ortseinnehmer B 129, Rißelhuber B 172, Rodenbusch B 39, 418, Dr. v. Rohden B 39, Rohmer B 39, Rominger B 472, Roth B 55, Rotter B 399, Rudloff B 255, Ruehle B 39, Ruck B 422, Ruhlmann B 255, Ruhlmann B 269, Rug B 357.

Dr. Sartorius v. Waltershausen, Frhr. v. B 39, Sauerteig B 3, Sauter B 103, Schaeffer B 3, Schaub B 255, Schatz B 39, Schildknecht B 418, Schloessing B 149, Schlouppe B 40, Schmad B 126, Schmeiser B 91, Schmidt B 306, Schneider, Arbeiter B 3, Schneider, Gefängnis-Oberaufseher B 161, Schott B 39, Schreiber B 255, Schutz B 306, Schuffenecker B 172, Schuhler B 39, Schumacher B 91, Dr. Schwalbe B 418, Schwamb B 404, Schwarz B 40, Schweikert B 404, Schwing B 404, Seiter B 357, Senentz B 172, Senter B 329, Serlo B 329, Sieber B 156, Siebel B 444, Sifferl B 399, Sigwalt B 40, Singler B 172, Sivigny B 3, Slier B 91, Smykowski B 255, Sommer B 40, Spach B 103, Speißer B 455, Sperber B 455, Sporberg B 39, Stadler B 306, Stapenhorst B 39, Stecher B 39, Steffen B 39, Stehr B 329, Steiner B 103, Stern B 124, Stillger B 25, Dr. Stilling B 39, Stirnweiß B 165, Stoeckel B 129, Stritt B 40, Strittmatter B 129, Strobel B 161, Stroever B 29, Strub B 55, Sturm B 197.

Teßmann B 39, Thomas, Spritzenmeister B 91, Thomas, Bürgermeister B 444, Touffaint B 422, v. Traul B 255, 329, Trautmann B 172, Trummer B 197.

Ueberle B 422, Ulmer B 404, Ungerer B 328, Unsinger B 180, Untereiner B 264.

Veit B 328, Verlé B 156, Villers-Grignoncourt, Graf v. B 29, Vogt B 172, Volkmann B 80, Vuillien B 399.

Waeguer B 39, Walter, Schutzmannswachtmeister B 40, Walter, Rentmeister B 103, Waltz B 39, Weber B 172, Wegner B 149, Wehrey B 25, Weidinger B 329, Weil B 103, Weimert B 399, Weining B 422, Weiß B 422, Weiß B 428, Wesch B 25, Wendel B 172, Dr. van Werveke B 418

Wesener B 156, Weyrich B 39, Wieber B 40, Wiese B 149, Wildprett B 255, Willgerodt B 255, Winter B 103, Winter B 357, v. Wisser-Leutershausen, Graf v. B 39, Wittmann B 39, Wohmann B 39, Wolff B 39, Wolfsperger B 418, Wolfram B 197, Dr. Wolfram B 329, Wolle B 149, Wollin B 25, Wuest B 39, Wymann B 422.

Zeppelin-Aschhausen, Graf v. B 29, 126, 255, Gräfin v. B 404, Zerges B 39, Zeil B 3, Zimmermann, Schutzmann B 40, Zimmermann, Gemeindeförster B 103, Zipfel B 428, Zorn v. Bulach, Frhr. v. B 255, Dr. Zschweigert B 255, Zügel B 428.

P.

Portoerstattungen, Abstandnahme von Portoerstattung unter den Bundesstaaten A 9.

Presbyterialräte, s. Inspektionsversammlungen.

Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten pp., Vertretung des Militärfiskus dabei A 135.

Pferderennen, Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen A 66.

Postordnung, deren Änderung A 104, 217.

Postsendungen, von elsaß-lothringischen Behörden an im Ausland wohnende Empfänger sind zu frankieren A 106.

Pfarreien, Ermächtigung zur Errichtung einer katholischen Pfarrei in Mülhausen A 111.

Presse, Aufhebung des Verbotes der Verbreitung der Zeitung l'Eclair B 133; Verbot der Druckschrift Lygodnij Illustrowany B 151, der Druckschrift „Der Weckruf" B 273.

Prüfungswesen, Zusammensetzung der Kommission für: die erste juristische Prüfung A 37, die Staatsprüfung A 37, 219, die ärztliche Vorprüfung B 83, die Wissenschaftliche Prüfung B 107, die Prüfung der Anwärter für den Sekretariats- und Kassendienst B 147, die ärztliche Prüfung B 151, 245, die Apothekerprüfung B 331.
— Verzeichnis der im Dienstbereich des Oberschulrats für 1907 in Aussicht genommenen Prüfungstermine B 216.

R.

Reblauskonvention, Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten A 49.

Reblauskrankheit, Bekämpfung der Reblaus in dem Seuchengebiet bei Metz sowie in der Gemarkung Montdidier A 88; desgl. in den Gemarkungen Westhalten B 250, Obermorschweier B 263, Landser B 269, Vic B 269, Oberehnheim B 319, Kemplich B 320, Dietweiler B 356.
— s. auch Reblauskonvention, Weinbaubezirke.

Regierungsbauführer, s. Baudienst.

Regierungspraktikanten, s. Beamte.

Regierungssupernumerare, s. Beamte.

Reichsstempelabgaben, deren Erhebung in Elsaß-Lothringen A 106, 207; zur Prüfung der Entrichtung der Abgaben berufene Beamte B 117.

Reichstagswahlen, Beginn der öffentlichen Auflegung der Wählerliste für die Wahlen vom 25. Januar 1907 B 447. Ernennung der Wahlkommissare für diese Wahlen B 447, 448.

Rentmeister, Bestimmungen über deren Dienstaufwandsentschädigung A 46, 105.

Rheinschiffahrtswesen, Abänderung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe A 147; Anweisung für die Schiffahrtsuntersuchungskommission hinsichtlich der Festsetzung der Benennung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Ztr.) oder mehr Tragfähigkeit A 147; Polizeiverordnung, betr. Durchführung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe A 150; Anweisung, betr. die Festsetzung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins A 150; Verordnung, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung A 151.

S.

Saargemünder Bezirksirrenanstalt, Gemeindebeiträge zu den Unterhaltungskosten armer Geisteskranker B 8.

Saisonarbeiter, deren Besteuerung A 197.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Bezeichnung der bei den schiedsgerichtlichen Verhandlungen zuzuziehenden Ärzte B 57, Ernennung von Schiedsgerichtsvorsitzenden bezw. stellvertretenden Schiedsgerichtsvorsitzenden B 89, 177, 453.

Schiffahrtsstraßen, Sperrung von solchen wegen dringlicher Arbeiten A 50, s. auch Kanäle.

Schilder und Aufschriften zu geschäftlichen oder Verkehrszwecken, hierauf bezügliche Bezirks-Polizeiverordnungen für Ober-Elsaß A 131, 146, für Unter-Elsaß A 133, für Lothringen A 183.

Schlachtviehtransporte, Bezirkspolizeiverordnung für den Bezirk Ober-Elsaß A 35.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Bestimmungen über die Genehmigung zur Ausgabe von solchen A 33.

Schwarzwild, Prämien für das Erlegen von solchem in Lothringen B 23.

Sonntagsruhe, s. Gewerbeordnung.

Sparkassen, Nachweisung derjenigen Gutharben, welche dem Verfall entgegengehen: Colmar B 166, Schlettstadt B 166, Mülhausen B 173, Wasselnheim B 174, Metz B 174, Straßburg B 181, Brumath B 198, Weißenburg B 198, Saargemünd B 203; Genehmigung zur Errichtung einer Sparkasse in Deutsch-Rumbach B 177, in Kreuzwald B 413.

Sprengstoffe, Abänderung der Vorschriften über Verwendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen, für Unter-Elsaß A 141, für Ober-Elsaß A 153, für Lothringen A 155.

Staatsangehörigkeit, Verzeichnis von Personen, welche als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind B 27.

Standesbeamte, Änderung der Dienstanweisung vom 2. Dezember 1899 für die Standesbeamten A 179.

Standesregister, Eintragung der Vornamen in dieselben A 5.

Stempelgesetz, Ausführungsbestimmungen hierzu bezüglich der Mutungen A 91.

Steuerempfangsbezirke, Änderung in denselben A 199.

Strafregister, Einrichtung von solchen und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile A 100, 103.

Strafsachen, s. Strafregister, Strafurteile.

Strafurteile, deren wechselseitige Mitteilung A 100, 108.

Subalternbeamte, s. Beamte.

T.

Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten, Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 A 219.

Totenlisten, s. Erbschaftssteuerwesen.

U.

Umlagen für kirchliche Zwecke, von Angehörigen der protestantischen Landeskirchen zu erhebende, Satz, nach welchem sie im Rechnungsjahre 1907 zu entrichten sind A 199.

Uneheliche Kinder, und zwar solche von Angehörigen der Staaten des französischen Rechtsgebiets A 99.

Unfalluntersuchungen, s. Betriebsunfälle.

Unfallverhütung, Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß B 223. — s. auch Versicherungsbeiträge.

Universitätsprofessoren, deren Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten A 163.

V.

Versicherungsbeiträge, rückständige, die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze geschuldet sind, deren Beitreibung A 47.

Versicherungsunternehmungen, private, welche Hauptbevollmächtigte für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen bestellt haben B 11, 26, 49, 162, 203, 240, 252, 256, 271, 399, 405, 436, 445, 456.

—, welche die Anzeige erstattet haben, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben wollen B 56, 70, 88, 120, 173, 211, 252, 271, 395, 419.

Veterinärwesen, Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien A 88; Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland A 109; Bestellung eines Tierarztes zur Untersuchung des in Straßburg eingehenden Fleisches B 121; Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh pp. aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Einfuhr von Vieh pp. im kleinen Grenzverkehr in die Kreise Diedenhofen und Metz A 148, 201; Wiederaufhebung dieses Verbots A 221; Verbot der Einfuhr von Rindvieh pp. längs der französisch-elsaß-lothringischen Grenze in die Kreise Altkirch pp. und der Einfuhr von Vieh pp. im kleinen Grenzverkehr in diese Kreise A 155, Wiederaufhebung dieses Verbotes A 201; Wiederinkraftsetzung der Bezirkspolizeiverordnungen für den Bezirk Ober-Elsaß vom 8. März 1905 und 5. Februar 1902 A 207; Einfuhrverbote und Außerkraftsetzung der Erleichterungen für den kleinen Grenzverkehr längs der französisch-elsaß-lothringischen Grenze anläßlich des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in den französischen Grenzdepartements A 225; Wiederinkraftsetzung der Verordnung vom 20. Februar 1902 für die Kreise Diedenhofen-Ost und Diedenhofen-West A 234; Festsetzung der Zeiten für Einfuhr und Untersuchung von Fleisch bei der Einlaßpp. Stelle Markirch A 235; Aufsiedung der Auslandsfleischbeschaustelle in Deutsch-Oth A 235. — s. auch Schlachtviehtransporte.

Viehmärkte, s. Märkte.

Vizinalstraßen, Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1858 auf die Vizinalstraßen des Bezirks Ober-Elsaß A 6; Beiträge zu den Kosten derselben im Bezirk Ober-Elsaß B 184.

Vizinalwege, Tarif für die Anwandlung der Wegefronden in Geldleistungen für: Ober-Elsaß B 6, Unter-Elsaß B 27.

Volkszählung, Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 in Elsaß-Lothringen B 359.

Vorschußkassen, öffentliche, Statutabänderung der Kasse in Kayserberg B 51.

Vorverfahren über: die Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhofe St. Pilt B 16; eine Straßenüberführung auf Bahnhof Devant-les-Ponts B 27; Abänderung des Projektes für die Bahn Ottrott—Oberehnheim—Erstein bei Oberehnheim B 34; den Bau einer Normalspurbahn von Dornach nach Heimsbrunn B 96; die Einrichtung eines Haltepunktes in Ancy a. M. für den vollen Güterverkehr B 101; die Herstellung einer elektrischen Straßenbahn vom Kanalhafen bis zum neuen Bahnhof in Colmar B 117; die Unterdrückung eines Planübergangs beim Bahnhof Rufach pp. B 121; den Ausbau des 2. Gleises zwischen den Eisenbahnstationen Lutterbach und Sennheim B 122; die Anlage eines Friedhofs in der Gemarkung Königshofen-Kronenburg B 123; die Verlegung eines Teiles der Staatsstraße Nr. 10 oberhalb Urbis B 133; den Bau einer Zugladerampe auf dem Bahnhof Erstein und die Unterdrückung eines Planübergangs B 191; den Bau einer Zugladerampe auf dem Bahnhof Ingweiler B 200; die Verlegung eines Planübergangs der Strecke Courcelles—Teterchen B 200; die Herstellung von 2 Fußwegunterführungen über die Bahnlinie Devant-les-Ponts—Hagendingen B 231; die Erweiterung des Bahnhofs Peltre B 257; den Entwurf einer Zugladerampe auf dem Bahnhofe Mutzig B 274; die Erweiterung des Bahnhofs Peltre B 279; die Unterdrückung eines Planübergangs der Linie Straßburg—Basel und die Herstellung eines Seitenwegs als Ersatz B 389; die Herstellung eines Überholungsgleises und Beseitigung eines Planübergangs auf dem Bahnhof Lutterfingen B 390; die Verlegung des Gemeindevizinalwegs beim Haltepunkt Mundolsheim B 408; die Unterdrückung eines Planübergangs der Linie Straßburg—Basel und die Herstellung eines Seitenwegs als Ersatz B 425; die Schließung eines

Planübergangs auf Strecke Hagendingen—Groß-Moyeuvre und Herstellung einer Überführung B 432.

W.

Wässerungsordnungen, s. Meliorationswesen.

Wasserläufe, deren Unterhaltung, Räumung, Austrautung, s. Meliorationswesen.

Wasserschutz, s. Meliorationswesen.

Wegebauwesen, Verlegung des Sitzes des Kreisbauinspektors von Rappoltsweiler nach Colmar A 110; Bezeichnung des bisherigen Baukreises Rappoltsweiler als Colmar-Nord und des bisherigen Baukreises Colmar als Colmar-Süd B 267; Verlegung des Amtssitzes von Wegemeistern B 138, A 217.

— s. auch Vizinalstraßen, Vizinalwege.

Weinbaubezirke, Abänderung der Bezirkseinteilung B 53.

Wetten, s. Pferderennen.

Winterschulen, landwirtschaftliche, Eröffnung des Kursus 1906/7 B 285.

Wohltätigkeitsanstalten, die von denselben für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen A 39.

Z.

Zahnärzte, Verzeichnis der in 1905/6 approbierten B 386.

Zeitschriften, s. Presse.

Zeitungen, s. Presse und Bekanntmachungen.

Zigarettensteuer, Erhebung derselben in Elsaß-Lothringen A 109.

Zollwesen, Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen A 11, 57, 91, 101, 233; Neuregelung der zollfreien Einfuhr von Fleisch pp., Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk für Bewohner des Grenzbezirks in Elsaß-Lothringen A 32; Abänderungen der Binnenlinie A 50; Aufhebung und bezw. Verlegung von Übergangssteuerstellen B 93; Änderungen in Bezug auf die steueramtliche Bezirkseinteilung B 117, 133, 159, 163, 407; Befugnisverteilungen an einzelne Ämter B 205, 309, 447.

— s. auch Kraftfahrzeuge, Reichsstempelabgaben, Zigarettensteuer.

Zwangsenteignung der Grundstücke für: den Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Dammerkirch über Pfetterhausen bis zur schweizerischen Grenze in der Richtung gegen Bonfol B 1.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 18. Januar 1906. | Nr. 2.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 1 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(1) Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung, betreffend die Verteilung des Wassers der Ill und des Steinbächleins in Mülhausen vom 21. Dezember 1904.

Auf Grund der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 21. Dezember 1904 wird hiermit bestimmt was folgt:

§. 1.

Sämtliches der Ill oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Mülhausen zufließende Wasser sowie das Wasser des Steinbächleins in Mülhausen ist durch geeignete Bedienung des Illwehres am Kopfe des Illhochwasser-Abzugskanals und der Ill-Einlaßschleuse oberhalb dieses Wehres durch die Ill dem gewölbten Illkanal und dem Ill-Steinbächlein-Kanal solange zuzuführen, bis der Pegel im Ill-Steinbächlein-Kanal in der Gutenbergstraße zwischen Lünné- und Belforter-Vorstadtstraße die Höhe von 0,87 m erreicht. Der Nullpunkt dieses Pegels liegt auf Kote 235,812 N. N.

Der Pegelstand von 0,87 m entspricht einer Durchflußmenge im Kanal von 2,50 cbm in der Sekunde. Sobald dieser Pegelstand überschritten wird, darf der Überschuß dem Flutkanal der Ill (Hochwasserableitungskanal), den Schmutzwasserkanälen der Stadt Mülhausen, sowie den hierzu ermächtigten Betrieben an der Ill, an dem Illkanal und an dem gewölbten Ill-Steinbächlein-Kanal in Mülhausen so lange zugeleitet werden, als der Wasserspiegel im Ill-Steinbächlein-Kanal nicht wieder unter den Pegelstand von 0,87 m sinkt.

§. 2.

Zur Kontrolle der Wasserführung des Steinbächleins wird in dem am rechten Ufer des Flutkanals bei der Fabrikbrücke befindlichen Schacht durch Einlegen einer 0,85 m hohen Stanbalkenwand ein freier Überfall hergestellt. Die Wasserführung des Steinbächleins von 200 Liter in der Sekunde ist erreicht, sobald die Höhe des über diese Wand fließenden Wasserstrahls 10,4 cm beträgt. Die Wasserentnahme aus dem Steinbächlein zu Spülzwecken ist nur gestattet, wenn dieses Maß überschritten wird und ist einzustellen, sobald die Überfallhöhe unter 10,4 cm sinkt.

§. 3.

Die Abmessungen und Gefälle der zur Wasserverteilung dienenden Wasserläufe werden wie folgt festgesetzt:

a) Die Ill hat von der Einlaßschleuse oberhalb der Eisenbahnlinie Straßburg—Basel bis zum Beginn des gewölbten Illkanals folgende Mindestabmessungen:

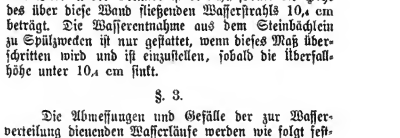

Die normale Sohle der Ill liegt

1) an der Einlaßschleuse auf Kote 237,878 . . . N. N.
2) an der Stauanlage der Elsässischen Maschinenbaugesellschaft auf Kote 237,774 . . . . . N. N.
3) am Beginn des gewölbten Illkanals auf Kote 237,214 . . . . . N. N.

Das Sohlgefälle beträgt:

auf der Strecke 1., 2., . . . 0,6 °/₀₀
„ „ „ 2., 3., . . . 1,667 °/₀₀.

b) Der gewölbte Illkanal hat von seinem Beginn oberhalb der Gay-Lussac-Straße bis zur Vereinigung mit dem Steinbächleinkanal in der Gutenbergstraße halbkreisförmigen Querschnitt von 2,0 m Durchmesser und nach unten gewölbter Sohle mit 0,20 m Stich; die Gesamtlichthöhe beträgt sonach 1,00 + 0,20 = 1,20 m. Das Sohlgefälle beträgt 2,50 °/₀₀. Die Sohle des Illkanals liegt an dessen Beginn in Kote 237,214 N. N. und endet in der Gutenbergstraße in Kote 235,965 N. N., hieran schließt sich ein Absturz von 0,30 m Höhe.

c) Der Steinbächlein-Kanal hat auf der Strecke vom Fluikanal bis zur Vereinigung mit dem Illkanal eiförmigen Querschnitt von 135/90 cm Lichtweite und ein Sohlgefälle von 1,667 °/₀₀.

Die Sohle des Steinbächleinkanals liegt am Beginn in der Spülkammer beim Syphon in der Fabrikstraße in Kote 236,166 N. N. und endet an der Vereinigung mit dem Illkanal in der Gutenbergstraße in Kote 235,815 N. N.; hieran schließt sich ein Absturz von 0,05 m.

d) Der gewölbte Ill-Steinbächlein-Kanal hat von der Vereinigung des Steinbächleinkanals mit dem Illkanal in der Gutenbergstraße bis zur Überführung des Hauptkanals I der städtischen Kanalisation bei der Nordfeldstraße halbkreisförmigen Querschnitt von 2,40 m Durchmesser und nach unten gewölbter Sohle mit 0,20 m Stich. Die Gesamtlichthöhe beträgt sonach 1,20 + 0,20 = 1,40 m; das Sohlgefälle beträgt 1,40 °/₀₀ bis zur Kreuzung der Densche-straße mit der Metzerstraße und von da bis zur genannten Überführung 1,50 °/₀₀.

Die Sohle des Ill-Steinbächlein-Kanals beginnt mit der Kote 235,765 N. N. und endet oberhalb der Überführung mit der Kote 233,88 N. N.

e) Der gewölbte Ill-Steinbächlein-Kanal unterhalb der Überführung des Hauptkanals I der städtischen Kanalisation in der Illstraße bis zum Modenheimer Wehr hat halbkreisförmigen Querschnitt von 3,00 m Durchmesser mit nach unten gewölbter Sohle, deren Stich 0,30 m beträgt.

Die lichte Höhe des Kanals beträgt in der Mitte 0,30 + 1,50 = 1,70 m. Die Sohle des gewölbten Ill-Steinbächlein-Kanals liegt unterhalb des Absturzes bei der Überführung auf Kote 233,350 N. N. und endet am Modenheimer Wehr auf Kote 232,814 N. N. Das Sohlgefälle des Kanals beträgt 0,777 °/₀₀.

§. 4.

Mit der Überwachung der zur Wasserverteilung dienenden Anlagen und der vorschriftsmäßigen Bedienung derselben wird der unter Aufsicht des Meliorationsbauinspektors zu Mülhausen stehende Wärter des Quatelbaches beauftragt.

Straßburg, den 20. Dezember 1905.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 16267. Dr. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(2) Bezirkspolizeiverordnung,
betreffend die Gesundheitspolizei.

Auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Sekt. III Art. 2 Ziffer 9 wird für den Bezirk Unter-Elsaß verordnet, was folgt:

I.

Der Erlaß öffentlicher Ankündigungen oder Anpreisungen, in denen die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird, ist verboten.

II.

Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte approbiert zu sein, ist es verboten, öffentliche Anzeigen über ihren Gewerbebetrieb zu erlassen oder zu veranlassen, sofern diese Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder sofern sie prahlerische Versprechungen enthalten.

III.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, welche zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten,

a) wenn den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere über ihren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder durch die Art ihrer Anpreisung weitere Kreise der Bevölkerung irregeführt oder belästigt werden,

b) wenn die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Schädigungen der Gesundheit zu bewirken.

IV.

Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angekündigt oder angepriesen, noch in gewerbsmäßig betriebenen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und dergleichen) verkauft werden.

Die Tätigkeit approbierter Ärzte, welche die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit bezweckt, wird von der vorstehenden Bestimmung nicht betroffen.

Straßburg, den 3. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 11053. **Halm.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 27. Januar 1906. | Nr. 4.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 3 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(3) **Verfügung,**
betreffend die Eintragung der Vornamen in den Standesregistern.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei der Handhabung des §. 24 Abs. 4 Satz 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 2. Dezember 1899, wonach „Vornamen, für welche eine deutsche Form besteht, in dieser einzutragen sind", nehme ich Anlaß die Standesbeamten auf folgendes hinzuweisen:

I. Durch die Vorschrift des §. 24 Abs. 4 Satz 1 der Dienstanweisung soll die Eintragung von Vornamen in der einer fremden Sprache angehörenden Form nicht unbedingt ausgeschlossen werden, vielmehr ist nach dieser Vorschrift nur dann an Stelle einer von den Beteiligten etwa angegebenen fremden Vornamensform die Eintragung der deutschen geboten, wenn eine denselben Namen ausdrückende deutsche Form offenkundig besteht, die im allgemeinen Sprachgebrauch als entsprechende Übersetzung der fremden Form anerkannt ist. Die Eintragung der fremden Form hat daher antragsgemäß bei allen Vornamen zu erfolgen, für welche eine deutsche Form nicht besteht oder nicht gemeinüblich ist, sowie dann, wenn etwa die fremde Form als selbständiger Name neben der deutschen Form anerkannt ist, so daß letztere nicht als die zutreffende Übersetzung der fremden Form erscheint. Demgemäß sind Vornamensformen wie z. B. Aimé, Armand, Désiré, Gaston, Germain, Honoré, Jérome, Marcel, Raoul, René, Roger, Sylvain, — Aimée, Blanche, Désirée, Germaine, Renée, Yvonne nicht zu beanstanden. Noch weniger dürfen Vornamen wie Charlotte, Henriette, Melanie oder Luise, die im Deutschen in ihrer der fremden Sprache entlehnten Form völlig, zum Teil sogar seit unvordenklicher Zeit eingebürgert sind, vom Standesbeamten zum Zwecke der Verdeutschung verändert werden.

II. Für eine Anzahl von Vornamen besteht im Deutschen neben der ursprünglichen, einer alten Sprache, insbesondere dem Lateinischen, entlehnten Form eine neuere, bei der die altsprachliche Endung weggefallen oder durch eine deutsche ersetzt ist, so Achill, Augustin, Johann, Hortense, Julie, Lucie, Marie, Therese neben Achilles, Augustinus, Johannes, Hortensia, Julia, Lucia, Maria, Theresia. In diesen Fällen gelten beide Formen im allgemeinen Sprachgebrauch als gleichberechtigt und sind demgemäß in der von den Beteiligten gewünschten Weise einzutragen. Ebenso verhält es sich hinsichtlich gewisser Abkürzungen, z. B. Fritz, Hans, Kurt, Grete, Käthe, Toni, welche nach dem Sprachgebrauche die Bedeutung besonderer Namen gewonnen haben, neben den ursprünglichen Formen Friedrich, Johannes, Konrad, Margarete, Katharine, Antonie. Demgemäß bietet die Vorschrift des §. 24 Abs. 4 Satz 1 der Dienstanweisung dem Standesbeamten keinen Anlaß, in diesen Fällen die eine Namensform durch die andere zu ersetzen.

III. Auf Ausländer findet die Vorschrift des §. 24 Abs. 4 Satz 1 der Dienstanweisung, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, insofern keine Anwendung, als bei ihnen der Vorname auf Verlangen in der ihrer Landessprache angehörenden Form einzutragen ist, auch wenn eine übliche und entsprechende deutsche Form für ihn besteht.

IV. Nach Maßgabe der vorstehenden Erläuterungen ist die Vorschrift des §. 24 Abs. 4 Satz 1 der Dienstanweisung auch weiterhin einzuhalten. Demgemäß sind an Stelle von Vornamen wie Antoine, Guillaume, Charles, Georges, Edouard, Emile, Auguste, Pierre, Françoise, Frédérique, Marguerite u. a., für welche völlig entsprechende und allgemein übliche deutsche Formen bestehen, bei Inländern auch in Zukunft ausschließlich die deutschen Formen einzutragen.

Straßburg, den 17. Januar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 594. **Dr. Petri.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(4) Verordnung.

Zur Ergänzung der Verordnung des Präfekten des Ober-Rheins vom 20. November 1858 über die Bauerlaubnis an Staats- und Bezirksstraßen, in deutscher Übersetzung veröffentlicht durch die Bekanntmachung vom 20. November 1875 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß, Jahrgang 1875 Seite 175 ff.) verordne ich, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1858 finden auch auf die Vizinalstraßen des Bezirks Ober-Elsaß Anwendung.

Colmar, den 16. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident
II. 10086. **Prinz zu Hohenlohe.**

c. Lothringen.

(5) Verfügung,
betreffend die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe in Metz.

Die Bekanntmachung vom 26. März 1895 I⁴. 1011, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, mit Ausnahme des Handelsgewerbes, wird auf Antrag der Mehrheit der Gewerbetreibenden im Bäckereibetriebe der Stadt Metz dahin abgeändert, daß am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste in der Zeit vom ersten Feiertage morgens 8 Uhr bis zum zweiten Feiertage abends 8 Uhr die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den Bäckereibetrieben der Gemeinde Metz von jetzt ab nicht mehr stattfinden darf.

Metz, den 13. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.
I⁴. 68. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(6) Ortsstatut.

Der Bürgermeister der Stadt Metz:

1. Nach Einsicht des Innungsbeschlusses der Bäckerinnung Metz vom 23. Mai 1905;

2. Nach Einsicht des Antrags des Vorstandes des Bäckergehilfenvereins von Metz und Umgegend;

In Erwägung, daß die Forderung der Bäckergesellen auf Gewährung einer dienstfreien Nacht an den drei höchsten Feiertagen im Jahre begründet und auch ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses durchführbar erscheint;

beschließt auf Grund des §. 142 der Gewerbeordnung mit Zustimmung des Gemeinderats für die Stadt Metz den Erlaß nachstehenden Ortsstatuts.

Artikel I.

In den Nächten zwischen dem ersten und zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Bäckereigewerbe nicht beschäftigt werden.

Metz, den 21. Dezember 1905.

Der Bürgermeister:
gez. **Ströver.**

Genehmigt.

Metz, den 21. Dezember 1905.

Der Bezirkspräsident.
I⁴. 2785. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 17. Februar 1906. | Nr. 7.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 5 und 6 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(7)

Die „Dienstanweisung für die mit der Überwachung von aus Landesmitteln unterstützten Hochbauten der Gemeinden und Anstalten betrauten Baubeamten" vom 21. Juni 1901 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für 1901, Hauptblatt, Seite 236 u. ff.) wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. §. 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „In der Regel sollen nach der ersten Besichtigung $^1/_{10}$, nach der zweiten Besichtigung $^1/_{10}$ und nach Abnahme der ganzen Bauanlage der Rest des zugesicherten Gesamtbetrages zur Anweisung gelangen."

2. §. 11 wird wie folgt ergänzt (Absatz 7):

   „Die Schlußbesichtigung ist, sobald dem Baubeamten die Fertigstellung des Gebäudes angezeigt wird, mit tunlichster Beschleunigung vorzunehmen. Hierbei hat der Baubeamte, wenn sich die genaue Prüfung der Einzelabrechnung nicht sofort bewerkstelligen läßt, die von dem bauausführenden Architekten vorzulegende, überschlägliche und titelweise Zusammenstellung der entstandenen Baukosten unter Vergleichung mit den Titelsummen des genehmigten Kostenanschlags an Ort und Stelle zu prüfen. Ergibt sich die Richtigkeit der Zusammenstellung im allgemeinen, so hat der Baubeamte in seinem Befundberichte die Auszahlung des Restes der Staatsbeihülfe unter Bezeichnung eines bis nach erfolgter genauer Prüfung der Abrechnung einzubehaltenden Bruchteils zu beantragen. Der einzubehaltende Bruchteil soll in der Regel $^1/_{10}$ bis $^2/_{10}$ der Restsumme betragen. Er ist verhältnismäßig zu erhöhen, wenn sich Unrichtigkeiten in der Kostenzusammenstellung ergeben, oder wenn einzelne Arbeiten noch nicht völlig fertiggestellt sind."

Straßburg, den 23. Januar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
IV. 16324/05. **von Köller**, Staatsminister.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(8) **Verfügung,**

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe an ersten Weihnachts- und Osterfeiertag für die Konditoren, Pastetenbäcker und Verkäufer von Konditor- und feinen Backwaren in der Gemeinde Colmar.

Auf Grund des §. 105e Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung und des Ministerial-Erlasses vom 18. Dezember 1905, I. A. 15496, wird den Konditoren, Pastetenbäckern sowie den Verkäufern von Konditor- und feinen Backwaren in der Gemeinde Colmar gestattet, am ersten Weihnachts- und ersten Osterfeiertage ihre Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in der Zeit von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, zu beschäftigen und ihre Läden während dieser Zeit offen zu halten.

Durch vorstehende Anordnung ist die Verfügung vom 28. März 1893, II. 2616, für die Gemeinde Colmar bedeutungslos geworden.

Colmar, den 6. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident
II. 82. Prinz **zu Hohenlohe.**

b. Unter-Elsaß.

(9) Ergänzung der Bezirkspolizeiverordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Metzger-Gewerbes und Fleischhandels vom 26. März 1903.

Der § 3 der Bezirkspolizeiverordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels vom 26. März 1903 IV. 2769[1] (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 37 Nr. 25) wird am Schlusse des Abs. 1 durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Durch die Aufsichtsbehörde kann den Gemeinden in besonderen Fällen gestattet werden, eine Freibank oder eine Abteilung der Freibank auch außerhalb des Schlachthauses unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 14 zu errichten."

Straßburg, den 2. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 10288/05. **Halm.**

---

(10)

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1789, Sektion III, Art. 2 und des §. 366, Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, verordne ich was folgt:

Art. 1.

Die Eigentümer der auf der Ill abwärts des Ruprechtsauer Nadelwehres nebst ihren Nebenarmen und Zuflüssen: Steingießen, Hellwasser, Fluth und Franzosenkanal verkehrenden kleineren Fahrzeugen unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit — soweit sie nicht Fischernachen sind — sind verpflichtet, zur Kennzeichnung dieser Fahrzeuge am Vorderende auf der rechten und am Hinterende auf der linken Seite Namen und Wohnort des Eigentümers in deutlicher weithin lesbarer Schrift in schwarzer Ölfarbe auf weißem Grunde anzubringen. Die Schrift muß mindestens 10 cm hoch sein.

Art. 2.

Die Verordnung vom 12. Juli 1892. I. 4758, betreffend die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge, wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Straßburg, den 8. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 702. J. A.: **Pöhlmann.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 24. Februar 1906. | Nr. 8.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(11) **Bekanntmachung,**
betreffend die Untersuchung der Betriebsunfälle durch die Ortspolizeibehörden.

Zur Vereinfachung des Schreibwerkes werden die Ortspolizeibehörden unter entsprechender Abänderung der Instruktion vom 5. November 1885 Ziffer 6 (Beilage zu Nr. 47 des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes 1285) sowie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. März 1888 und die Verordnung vom 2. Juli 1888 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1888 S. 79 und 190) hiermit angewiesen, für die Folge die Urschrift der Unfall-Untersuchungsverhandlungen (G. U. V. G. §. 66, V. U. V. G. §. 73, B. U. V. G. §. 37) an die Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften oder die beteiligten Sektionsvorstände oder die Ausführungsbehörden zu übersenden. Die Berufsgenossenschaften haben sich verpflichtet, die Untersuchungsverhandlungen ordnungsmäßig aufzubewahren und den Ortspolizeibehörden auf Erfordern zum Gebrauche zurückzugeben.

Straßburg, den 10. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 14995. **Mandel.**

(12) **Bekanntmachung,**
betreffend die Einziehung von Abgaben und Kosten für andere Bundesstaaten.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers haben sich die Regierungen sämtlicher Bundesstaaten damit einverstanden erklärt, daß die Vorschrift unter Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (Gesetzbl. f. E.-L. 1872 S. 168), wonach unter den Bundesstaaten von der Erstattung von Portobeträgen abzusehen ist, auch auf die Einziehung und Beitreibung von Abgaben und Kosten gemäß §. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) angewendet wird.

Die Behörden und Kassen der Landesverwaltung haben hiernach zu verfahren. Soweit die Einziehung durch die Verkehrssteuerämter erfolgt, findet der §. 58 der Anweisung für die Verkehrssteuerbehörden, betreffend das Gerichtskosten- und Strafwesen, vom 10. Dezember 1896 (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. 1897 S. 9), insbesondere die Ziffer 4. entsprechende Anwendung. Bei den übrigen Behörden ist von der Einziehung des Portos für das Ersuchungsschreiben zur Landeskasse Abstand zu nehmen.

Straßburg, den 10. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär

III. 879. **von Köller,** Staatsminister.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 8. März 1906. | Nr. 9.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(13) **Bekanntmachung,**
betreffend Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.

Auf Grund des §. 4 des am 1. März 1906 in Kraft tretenden Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 wird das Verzeichnis der elsaß-lothringischen Zollstellen, welche zur unbeschränkten Abfertigung der in der Anleitung für die Zollabfertigung, Teil II Nr. 3 aufgeführten Waren vom Ministerium für Elsaß-Lothringen ermächtigt sind, nachstehend bekannt gegeben.

Straßburg, den 26. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 2542. **Keetman.**

lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
1	aus 3	Gerste, welche aus Tarifvertragsstaaten oder meistbegünstigten Staaten eingeht, ohne daß der Nachweis erbracht wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist, oder daß sie hierzu nicht verwendet wird.	v. 4	3	N. Z. A. I Fentsch.
2	aus 47	Preiselbeeren, frische, aus dem österreichischen Grenzbezirk	.	.	. . . . .
3	aus 59	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, nicht ätherr- oder weingeisthaltig, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert) . . .	60	213	H. Z. A. Altkirch, „ Diedenhofen, „ „ Zollabfst. a. Bhf., „ Metz, Zollabfst. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig,

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
					H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf., „ Saargemünd, „ Straßburg, „ „ Abfst. a. Zentr. Bhf., „ „ Abfst. Schiltigheim, N. Z. A. I Altmünsterol, „ Basel, „ Chambrey, „ D.-Avricourt, „ Münster, „ Novéant, St. A. I Gebweiler, „ Thann.
4	aus 88	Holzkohlen, gepulvert	5	330	H. Z. A. Metz, Zollabfst. a. Bhf.,
8	aus 158	Knochenkohle, gepulvert	5	330	„ St. Ludwig, H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf., „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., N. Z. A. I Altmünsterol, „ Basel, „ D.-Avricourt, „ Münster, „ Urbis, St. A. I Gebweiler, „ Thann, „ Zabern.
5	100 und 100 Anm.	Pferde	für 1 Stück 360	100	H. Z. A. St. Ludwig, N. Z. A. I Altmünsterol, „ Amanweiler, „ Basel, „ Chambrey, „ D.-Avricourt,

lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
					N. Z. A. I Fentsch, „ Gr.-Moyeuvre, „ Novéant, „ Urbis, N. Z. A. II Markirch, „ Ottendorf, „ Saales.
6	Anm. 1 zu 103	Bullen von Höhenvieh zu Zuchtzwecken . .	für 1 dz lbd. 18 v. lbd. 8	103	H. Z. A. St. Ludwig, N. Z. A. I Basel.
	Anm. 2 zu 103	Zugochsen im Alter von 2½ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks	für 1 dz lbd. 18 v. lbd. 8	103	H. Z. A. Altkirch. „ Diedenhofen, „ Metz, „ Saarburg, „ St. Ludwig, „ Schirmeck, H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, „ Schlettstadt.
	Anm. 3 zu 103	Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben bezw. für Milchkuranstalten	für 1 dz lb. 18 v. lbd. 8	103	H. Z. A. St. Ludwig, N. Z. A. I Basel.
7	aus 129	Talg von Rindern und Schafen, geschmolzen.	7	128	H. Z. A. Diedenhofen, Zollabfst. a. Bhf., „ Metz, Zollabfst. a. Bhf., „ St. Ludwig, H. St. A. Colmar, „ Hagenau, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf., „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., „ „ Abfst. a. Metzgt. Hafen, „ „ Abfst. a. Rheinhafen, „ „ Abfst. Schiltigheim, N. Z. A. I Altmünsterol,

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
					N. Z. A. I Basel, „ D.-Avricourt, „ Münster, St. A. I Gebweiler.
					Zu 9—11.
		Baumöl (Olivenöl), rein:			
9	aus 166	a) in Fässern	10	166	H. Z. A. Altkirch, „ Diedenhofen, Zollabfst. a. Bhf., „ Metz, „ „ Zollabfst. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig, „ Schirmeck,
10	aus 167	b) in anderen Behältnissen	20	167	
11	aus 172	Ölsäure	10	250	
					H. St. A. Colmar, „ Hagenau, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf., „ Saargemünd, „ Schlettstadt, „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., „ „ Abfst. a. Metzg. Hafen, „ „ Abfst. a. Rheinhafen, „ „ Abfst. Schiltigheim,
					N. Z. A. I Altmünsterol, „ Amanweiler, „ Basel, „ Chambrey, „ D.-Avricourt, „ Münster, „ Novéant,
					St. A. I Bischweiler, „ Gebweiler, „ Thann, „ Zabern.

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
12	aus 180	Roter Wein von Trauben mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 und frischer Most zu rotem Wein, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern oder Kesselwagen, zum Verschneiden.	24 v. 20 oder 30	180	H. Z. A. Altkirch, „ Diedenhofen, „ „ Zollabfft. a. Bhf., „ Metz, „ „ Zollabfft. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig, „ Schirmeck, H. St. A. Colmar, „ Hagenau, „ Mülhausen, „ „ Abfft. a. Nord-Bhf., „ Saargemünd, „ Schlettstadt, „ Straßburg, „ „ Abfft. a. Zentr. Bhf., „ „ Abfft. Schiltigheim, N. Z. A. I Basel, „ Chambrey, „ Fentsch, „ Münster, „ Novéant, St. A. I Barr, „ Bischweiler, „ Forbach, „ Gebweiler, „ Kayfersberg, „ Thann, „ Zabern, N. Z. A. II Saales.
13	aus 180	Marsalawein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100, in Fässern oder Kesselwagen . . .	30	180	H. Z. A. Diedenhofen, Zollabfft. a. Bhf., „ Metz, „ „ Zollabfft. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig, „ Schirmeck, H. St. A. Colmar, „ Hagenau,

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
					H. St A. Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf., „ Saargemünd, „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., N. Z. A. I Altmünsterol, „ Basel, „ Chambrey, „ D.-Avricourt, „ Fentsch, „ Markirch, „ Münster, „ Novéant, St. A. I Barr, „ Bischweiler, „ Gebweiler, „ Kaisersberg, „ Thann, „ Zabern, N. Z. A. II Saales.
14	aus 243	Rückstände, pechartige, von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken	10 *v. 6*	239	H. Z. A. Metz, Zollabfst. a. Bhf., „ St. Ludwig, H. St. A. Mülhausen, Abfst. a. Nord-Bhf, „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., N. Z. A. I Altmünsterol, St. A. I Thann.
15	291	Schlempekohle	2 *v. 1,50*	290	H. Z. A. Metz, Zollabfst. a. Bhf., H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, Abfst. a. Nord-Bhf., „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., N. Z. A. I Altmünsterol, „ Münster, St. A. I Gebweiler.

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
16	328	Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	4	328	H. Z. A. Diedenhofen, Zollabfst. a. Bhf., „ Metz, Zollabfst. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig.
18	384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt	28 *v. H.*	384	H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nordbhf., „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., „ „ Abfst. a. Metzgt. Hafen, „ „ Abfst. a. Rheinhafen, „ „ Abfst. Schiltigheim, N. Z. A. I Altmünsterol, „ Basel, „ Chambrey, „ D.-Avricourt, „ Münster, St. A. I Gebweiler, „ Thann, „ Zabern.
17	aus 353	Flüchtige (ätherische) Öle mit Ausnahme der zollfreien	80	354	H. Z. A. Diedenhofen, Zollabfst. a. Bhf., „ Metz, Zollabfst. a. Bhf., „ St. Ludwig, H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nordbhf., „ Straßburg, „ „ Abfst. a. Zentr. Bhf., „ „ Abfst. Schiltigheim, N. Z. A. I Altmünsterol, „ Basel, „ Münster, St. A. I Gebweiler, „ Thann.

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
					Zu 19—21, 28—30, 35—40, 49—56.
19	401	Dichte, ungemusterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Floretseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt	800 *v. 450*	405	H. Z. A. Altkirch, „ Diedenhofen, „ „ Zollabfst. a. Bhf., „ Metz, „ „ Zollabfst. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig, „ Schirmeck,
20	aus 405	Marceline und Sarsenet (glatte Taftgewebe ganz oder teilweise aus Seide)	1500	408	H. St. A. Colmar, „ Hagenau, „ Mülhausen,
21	408	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise aus Seide (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen)	1500	408	„ „ Abfst. a. Nord-Bhf., „ Saargemünd, „ Schlettstadt, „ Straßburg, „ „ Abfst. a. Zentr. Bhf.,
		Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt:			
		a) Dichte Gewebe für Möbel und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:			R. Z. A. I Altmünsterol, „ Amanweiler, „ Basel, „ Chambrey, „ D.-Avricourt,
28	429	1. im Stück als Meterware eingehend.	220	429	„ Fentsch,
29	430	2. abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen	250	430	„ Markirch, „ Münster, „ Novéant, „ Urbis (Wesserling),
30	aus 432	b) Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend, mit Ausnahme der vertragsmäßig zum Satze von 15 ℳ für 1 dz zollpflichtige Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln aus Garnen von Ziegenhaaren oder groben Tierhaaren, zum Pressen von Öl oder Fetten, sowie der vertragsmäßig zum Satze von 80 ℳ für 1 dz zollpflichtigen rohen Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierfabrikation . .	220	432	St. A. I Bischweiler, „ Gebweiler, „ Thann, „ Zabern.

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
		Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide oder von Wolle oder anderen Tierhaaren:			
35	447	a) Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe, aufgeschnitten, Flor aus dem Einschlage gebildet (Velvet):			
		roh	120	448	
		gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt.	150 *v. 130*	448	
36	aus 452	b) Tüll, gemustert:			
		roh, auch zugerichtet (appretiert) . .	350	464	
		gebleicht, gefärbt, bedruckt			
		c) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend, mit Ausnahme der vertragsmäßig zum Satze von 7,50 ℳ für 1 dz zollpflichtigen sogenannten Putzlappen (grober roher baumwollener Gewebe, in Stücken nicht über 65 cm lang und breit, deren Schuß ausschließlich aus Baumwollabfällen besteht):			
37	aus 453	1. roh	170 *v. 150*	455	
	aus 454 aus 455				
38	aus 456	2. zugerichtet (appretiert), gebleicht . .	190 *v. 170*	456	
39	aus 457	3. gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt .	220 *v. 200*	457	
40	aus 467	d) grobe Gurte:			
		1. gewebt:			
		roh.	170 *v. 150*	455	
		zugerichtet (appretiert), gebleicht . .	190 *v. 170*	456	
		gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt .	220 *v. 200*	457	
		2. gewirkt	80	458	

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
		Taschentücher aus Leinengarn, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden, ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden:			
49	488	a) roh	105 *v. 70*	488	
50	489	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	145 *v. 120*	489	
		Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend:			
		a) ungemustert:			
		1. aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D:			
51	492	a) roh	65 *v. 60*	492	
52	493	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	120	493	
53	494	2. aus Hanf, Hanfwerg, Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von Flachs, Flachswerg oder Ramie, roh .	44	494	
54	496	3. aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D roh	36	496	
55	aus 498	b) gemustert, mit Ausnahme der Damaste, sofern die Gewebe aus Tarifvertrags-			

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
		staaten oder meistbegünstigten Staaten eingehen:			
		roh	*v. 70*	498	
		gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	*v. 130*	498	
56	aus 499	Undichte, taftbindige Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der hinterlegten Muster sich darstellen	300	499	
					Zu 22, 23.
		Genappes-, Mohair- und Alpakagarn auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide um Baumwolle, gemischt:			H. Z. A. Metz, Zollabfst. a. Bhf., „ Schirmeck, H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, Abfst. a. Nord-Bhf., „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., St. A. I Gebweiler.
22	418	a) roh:			
		eindrähtig	9	424	
		zwei- oder dreidrähtig	*v. 8* 12		
		vier- oder mehrdrähtig	24		
23	419	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt:			
		eindrähtig	13	425	
		zwei- oder dreidrähtig	21		
		vier- oder mehrdrähtig	27		
					Zu 24, 25.
		Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, auch gemischt mit anderen Tierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenschaften des harten Kammgarns verloren hat:			H. Z. A. Metz, Zollabfst. a. Bhf., „ St. Ludwig, H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, Abfst. a. Nord-Bhf., R. Z. A. I Basel, „ Münster, St. A. I Gebweiler,
24	aus 420	a) roh:			
		eindrähtig	9	424	
		zwei- oder dreidrähtig	*v. 8* 12		

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
25	421	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt:			
		eindrähtig	13	425	
		zwei- oder dreidrähtig	21		
		vier- oder mehrdrähtig	27		
					Zu 26, 27.
		Kammgarn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 fallend:			H. Z. A. Saarburg. „ St. Ludwig. H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf.,
26	aus 422	a) roh:			
		eindrähtig	9	424	„ Schlettstadt, „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf.,
			v. 8		
		zwei- oder dreidrähtig	12		N. Z. A. I Basel, „ D.-Abricourt, „ Markirch, „ Münster, „ Urbis (Wesserling),
27	423	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt:			
		eindrähtig	13	425	
		zwei- oder dreidrähtig	21		
		vier- oder mehrdrähtig	27		St. A. I Gebweiler, „ Thann, „ Zabern.
					Zu 31—34, 41—48.
		Garn aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt:			H. Z. A. St. Ludwig, „ Metz, Zollabfst. a. Bhf., H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, Abfst. a. Nord-Bhf.,
31	440	a) eindrähtiges, roh	40	440	„ Schlettstadt,
32	441	b) eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	49	441	„ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf.,
33	aus 442	c) zwei- oder mehrdrähtiges, einmal gezwirntes, roh	43	442	N. Z. A. I Basel, „ Markirch,
34	aus 442	d) zwei- oder mehrdrähtiges, einmal gezwirntes, gebleicht, gefärbt, bedruckt .	51	442	„ Münster, St. A. I Gebweiler, „ Thann.
		Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:			

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
41	472	a) eindrähtiges, roh	13 v. 12	472	
42	473	b) eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	21	473	
		Hanfgarn und Hanfwerggarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Unterabschnitte 5 D gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:			
43	475	a) eindrähtiges, roh . . . . . Hanfgarn und Hanfwerggarn . . .	10 v. 8	475	
44	476	b) eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	16	476	
		Ramiegarn auch gemischt mit Flachs oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:			
45	478	a) eindrähtiges, roh	20	478	
46	479	b) eindrähtiges, gebleicht, gefärbt, bedruckt.	26	479	
		Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig:			
47	481	a) roh	7	481	
48	482	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	13	482	
					Zu 57—64.
		Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp:			H. Z. A. Altkirch,
					„ Diedenhofen,
57	aus 517	a) ganz oder teilweise aus Seide . . .	1500	517	„ „ Zollabfst. a. Bhf.,
58	aus 518	b) aus Gespinstwaren von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen	350	518	„ Metz, „ „ Zollabfst. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig, „ Schirmeck,
59	aus 519	Unterkleider (Leibwäsche) aus rohem oder gebleichtem, aber weder gefärbtem noch bedrucktem oder bunt gewebtem Gesundheitskrepp aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen . .	350	519	H. St. A. Colmar, „ Hagenau, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf.,

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
60	538	Männerhüte aus Wollfilz (mit Ausnahme der lackierten):			H. St. A. Saargemünd,
			für 1 Stück.		„ Straßburg,
		unausgerüstet (ungarniert)	0,70	537	„ „ Abfst. a. Zentr. Bhf.,
			v. 0,40		„ „ Abfst. Schiltigheim,
		ausgerüstet (garniert)	1	537	N. Z. A. I Altmünsterol,
			v. 0,50		„ Amanweiler,
61	540	Hutstumpen, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht	0,45	540	„ Basel, „ Chambrey,
			v. 0,25		„ D.-Avricourt,
62	aus 542	Frauenhüte ganz aus Holzspan mit gewöhnlichem Aufputz, welche aus Tarifvertragsstaaten oder meistbegünstigten Staaten eingehen	*v. 1*	542	„ Fentsch, „ Münster, „ Novéant, „ Urdis,
			für 1 dz		St. A. I Gebweiler,
63	548	Handschuhleder aller Art	80	549	„ Thann, „ Wasselnheim,
64	550	Schaf- und Lammleder, zugerichtet (mit Ausnahme des lackierten Leders) . . .	80	549	„ Zabern.
65	aus 681	Pflastersteine, sofern die vertragsmäßige Zollfreiheit beantragt wird	*v. 0,20*	681	. . . . .
66	aus 777	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalte von 25 v. H. oder darüber, sofern die vertragsmäßige Zollfreiheit nach Nr. 317 beantragt wird	1	777	H. Z. A. Metz, Zollabfst. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig, H. St. A. Mülhausen, Abfst. a. Nord-Bhf., „ Straßburg, Abf. a. Zentr. Bhf., N. Z. A. I Altmünsterol, „ Basel, „ Chambrey, „ D.-Avricourt, „ Novéant.
		Eisenblech:			Zu Nr. 67—72.
67	786	a) roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt	4,50	786	H. Z. A. Altkirch, „ Diedenhofen, Zollabfst. a. Bhf., „ Metz, „ „ Zollabfst. a. Bhf.,
68	787	b) abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen . .	5,50	787	„ Saarburg.

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz: für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz: der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
69	788	c) verzinnt (Weißblech) oder sonst mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	5,50	788	H. Z. A. St. Ludwig, „ Schirmeck, H. St. A. Colmar,
70	790	d) gepreßt, gebuckelt, gestanzt, geschweißt, gebogen, gelocht, gebohrt, mit Ausnahme des in Nr. 789 besonders bezeichneten .	7	790	„ Hagenau, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf., „ Saargemünd, „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf.,
		Eisendraht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (façonierten):			
71	791	a) roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	4,50	791	„ „ Abfst. a. Metzgt. Hafen, „ „ Abfst. a. Rheinhafen,
72	792	b) poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	5,50	792	N. Z. A. I Altmünsterol, „ Amanweiler, „ Basel, „ Chambrey, „ D.-Avricourt, „ Fentsch, „ Münster, „ Novéant, „ Urbis, St. A. I Bischweiler, „ Gebweiler, „ Thann, „ Zabern, N. Z. A. II Saales.
73	846	Aluminiumdraht, rund	50	846	H. Z. A. Altkirch, „ Diedenhofen, Zollabfst. a. Bhf., „ Metz, „ „ Zollabfst. a. Bhf., „ Saarburg, „ St. Ludwig, „ Schirmeck, H. St. A. Colmar, „ Hagenau, „ Mülhausen, „ „ Abfst. a. Nord-Bhf., „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf.,
74	866	Nickeldraht	15 *v. 14*	866	

Lfd. Nr.	Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Höchster in Frage kommender Zollsatz für 1 dz ℳ	Höchster in Frage kommender Zollsatz der Nr. des Zolltarifs.	Bezeichnung der Amtsstellen.
1	2	3	4	5	6
					H. St. A. Straßburg Abfst. a. Metzgt. Hafen, „ „ Abfst. a. Rheinhafen, N. Z. A. I Altmünsterol, „ Amanweiler, „ Basel, „ D.-Avricourt, „ Fentsch, „ Münster, „ Novéant, St. A. I Gebweiler, „ Thann, „ Zabern, N. Z. A. II Saales.
75	aus 902	Maschinen zur Zurichtung von Gespinsten und Gespinstwaren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, soweit sie nicht unter Nr. 874 fallen	6	902	H. Z. A. St. Ludwig, „ Schirmeck, H. St. A. Colmar, „ Mülhausen, Abfst. a. Nordbhf., „ Straßburg, Abfst. a. Zentr. Bhf., N. Z. A. I Altmünsterol, „ Basel, „ D.-Avricourt, „ Münster, „ Urbis (Wesserling), St. A. I Bischweiler, „ Gebweiler, „ Thann.

(14) Auf Grund des §. 29 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betreffend die Gewerbesteuer (Gesetzbl. S. 31) und der §§. 24 bezw. 19 der Gesetze vom 13. Juli 1901, betreffend die Kapitalsteuer und die Lohn- und Besoldungssteuer (Gesetzbl. S. 55 bezw. 69), wird an Stelle des verstorbenen Unterstaatssekretärs von Schraut der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Ministerialrat Roth zum Vorsitzenden und der Ministerialrat Koehler zum Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommissionen für die Gewerbesteuer und die Kapital- und Lohn- und Besoldungssteuer auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren ernannt.

Straßburg, den 22. Februar 1906.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

III. 2587. Fürst zu **Hohenlohe-Langenburg.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(15) **Bezirkspolizeiverordnung, betreffend die Anlage von Brunnen.**

Auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Abt. 3 Art. 2 Ziffer 9 und des Gesetzes vom 16./24. August 1790 Tit. XI Art. 3 Ziffer 5 wie der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums vom 21. Dezember 1900 I. A. 11954 Ziff. VII wird hiermit für den Bezirk Lothringen verordnet, was folgt:

§. 1.

Künftig darf kein Brunnen neu angelegt, kein neu angelegter Brunnen in Gebrauch genommen, kein polizeilich geschlossener Brunnen wieder in Gebrauch genommen werden, ohne daß hierzu vorher die ortspolizeiliche Genehmigung erteilt worden ist. Auf Verlangen ist der Ortspolizei eine Beschreibung und ein Plan der Brunnenanlagen vorzulegen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind, soweit nicht die Gesetze besondere Strafandrohungen enthalten, nach Artikel 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches zu bestrafen.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft. Sie ist vorher ortsüblich zu verkünden.

Metz, den 10. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 165. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

Die in vorstehender Verordnung vorgesehene Genehmigung wird nur erteilt werden bei Innehaltung der Vorschriften nachfolgender

Brunnenordnung.

1. Das Wasser, sei es Grund- oder Quellwasser soll aus gewachsenem, nicht aufgeschüttetem Boden entnommen werden. Die Tiefe der Entnahme muß um so größer sein, je durchlässiger die Oberfläche des Bodens ist. Bei sandigem Untergrund genügt gewöhnlich eine Tiefe von 3—4 m, bei lockerem Kiesboden soll die Entnahmetiefe mindestens 6—8 m betragen.

Sollte nach der geologischen Lagerung der wasserführenden Schichten einwandfreies Trinkwasser in geringeren Tiefen zu erschließen sein, in bedeutenderen Tiefen dagegen nur mit unverhältnismäßig großen Kostenaufwand, so kann im Einzelfall von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2—11 Abs. 1 u. 2 sowie die zugehörigen Zeichnungen sind die gleichen wie in der Brunnenordnung für den Bezirk Unter-Elsaß vom 12. Mai 1905 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1905, Hauptblatt S. 230 ff.)

Der letzte Absatz der Schlußziffer der Brunnenordnung lautet hier, wie folgt:

Die Ortspolizeibehörde hat jeden Antrag auf Genehmigung entsprechend der vorstehenden Bezirkspolizeiverordnung durch Vermittlung des Kreisdirektors dem Kreisarzt mitzuteilen, welcher ihn an der Hand der Vorschriften dieser Brunnenordnung begutachtet und die erforderlichen Bedingungen vorschlägt, die von der Ortspolizeibehörde der Erlaubnis zu Grunde zu legen sind. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen unterliegt der Überwachung durch den Kreisarzt. In Metz ist der Polizeidirektor die für diese Verordnung zuständige Ortspolizeibehörde (§. 14 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 in Verbindung mit der Verfügung des Oberpräsidenten vom 11. August 1872).

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 10. März 1906. | Nr. 10.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(16) **Vorschriften**

für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrats vom 18. Januar ds. Js., betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege, wird bestimmt was folgt:

§. 1.

Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

Zur Ausstellung der Leichenpässe sind die Kreisdirektoren, in Straßburg der Polizeipräsident, in Metz der Polizeidirektor befugt. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich in der Weise, daß im einzelnen Falle diejenige Behörde den Leichenpaß auszustellen hat, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Ausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Die Ausstellung von Leichenpässen liegt in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;

b) eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§. 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird

bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Rohkresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien u. s. w. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des innern (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung ausgegraben worden sind.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

Straßburg, den 24. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 1744. **Mandel.**

Muster.

Leichenpaß

für Leichenbeförderung auf dem Seewege.

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche d..... am ..... 19 .....

zu ..... an (Todesursache) .....

verstorbenen .....jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)

.....

von ..... nach ..... auf dem Seewege wird hier-

durch genehmigt.

....., den ..... 19 .....

(Dienststempel). (Unterschrift.)

(17) Bekanntmachung,

betreffend die Neuregelung der zollfreien Einfuhr von Fleisch pp., Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk für Bewohner des Grenzbezirks in Elsaß-Lothringen auf Grund des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902.

I. Der Bundesrat hat beschlossen, für die gegen Frankreich gelegene elsaß-lothringische Grenzstrecke die zollfreie Einfuhr einzelner Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch der Nr. 108 oder von Schweinespeck der Nr. 109 des Zolltarifs in Mengen von nicht mehr als 2 kg. nicht mit der Post eingehend, sowie von Müllereierzeugnissen der Nr. 162, 164 und 165 — mit Ausnahme von Reisgries und von gewalztem Reis — und von gewöhnlichem Backwerk der Nr. 198 des Zolltarifs in Mengen von nicht mehr als 3 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Einschränkungen, zu gestatten.

II. Die gleiche Vergünstigung steht den Bewohnern des elsaß-lothringischen Grenzbezirks gegen die Schweiz vertragsmäßig mit der Maßgabe zu, daß die gleichzeitige zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerke je in Mengen bis zu 3 kg zulässig ist.

Unter „einfach zubereitetem Fleisch" ist alles tarifmäßig nach dem zweiten Absatze der Nr. 108 des Zolltarifs zollpflichtige Fleisch, also das gepökelte (eingesalzene), getrocknete, geräucherte, gekochte oder gebratene einschließlich des im Falle der Verzollung mit einem Zollzuschlage belegten knochenfreien Fleisches zu verstehen; dagegen ist Wurst von der Zollbegünstigung ausgeschlossen.

Unter „gewöhnlichem Backwerk" ist alles tarifmäßig nach Nr. 198 des Zolltarifs zollpflichtige Backwerk, also auch das mit Füllung von Obst, Korinthen oder Rosinen, aber ohne Zusatz von Kakaomasse, Schokolade oder Schokoladeersatzstoffen, von Butter, Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen hergestellte Backwerk zu verstehen.

Frisches oder einfach zubereitetes Fleisch oder Schweinespeck dürfen nur in einer Menge von zusammen nicht mehr als 2 kg auf einmal über die Grenze eingeführt werden.

Bezüglich der Anwendung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Reichs-Gesetzblatt Seite 547), auf die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr verbleibt es bei der Bekanntmachung vom 19. März 1904 III. 3607 / IV. 3985, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt S. 41.

Wegen der Beschränkung der zollfreien Einfuhr von Fleisch, Müllereierzeugnissen und Backwerk für Bewohner einzelner Gemeinden des Grenzbezirks gegen die Schweiz, von Fleisch für Bewohner des Grenzbezirks im Obergrenzkontrollbezirk Saales und von Fleisch, Müllereierzeugnissen und Backwerk für Bewohner einzelner Gemeinden des Grenzbezirks an der deutsch-französischen Grenze bei Luxemburg verbleibt es bei den schon vor Inkrafttreten des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 bestandenen, örtlich bekannt gemachten Anordnungen mit der Maßgabe, daß für diese Beschränkungen die oben angegebenen Auslegungen für die Begriffe des „einfach zubereiteten Fleisches" und des „gewöhnlichen Backwerks" Anwendung finden.

Straßburg, den 5. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 2940. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(18) Verfügung,

betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe in der Gemeinde Colmar mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

§. 1.

Auf Grund des §. 41b der Gewerbe-Ordnung wird auf Antrag der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Gemeinde Colmar bestimmt, daß im Barbier-, Friseur und Perrückenmacher-Gewerbe am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfesttage ein Betrieb hinfort nur insoweit stattfinden darf, als ein solcher für die Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

§. 2.

Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen daher am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfesttage in Betrieben des Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbes in der Gemeinde Colmar nur mehr nach Maßgabe des §. 1 beschäftigt werden.

§. 3.

Die Verfügung vom 9. November 1904 Nr. II. 8134, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 144 ff., insbesondere §. 3 und Ziffer 4 der derselben beigegebenen Tabelle (Barbier- und Friseur-Gewerbe) ändert sich dementsprechend in Bezug auf das Barbier-, Friseur- u. Perrückenmachergewerbe in der Gemeinde Colmar.

Colmar, den 3. März 1906.

Der Bezirkspräsident.
II. 996. **J. A. v. Puttkamer.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 24. März 1906. | Nr. 12.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 11 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(19) **Bekanntmachung**
über die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Vom 17. März 1906.

Nach §. 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen. Außerdem wird nach §. 145a des Strafgesetzbuchs Art. 34 Ziff. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) derjenige, der im Inlande Schuldverschreibungen der bezeichneten Art ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwertes der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

Die Genehmigung erfolgt durch das Ministerium, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen. Über ihre Herbeiführung und Erteilung wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1900 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A S. 308) folgendes bestimmt:

Art. 1.

Anträge auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind an das Ministerium zu richten.

Anträge von Gemeinden sollen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist auch dann erforderlich, wenn die Aufnahme des Anlehens durch landesherrliche Verordnung genehmigt ist, sofern nicht etwa in einzelnen Falle auf Grund der Vorverhandlungen der Gemeinde mitgeteilt wird, daß von einem besonderen Antrag abgesehen werden könne und die Genehmigung zur beabsichtigten Ausgabe der Schuldverschreibungen erteilt werde. Dies gilt auch von Anlehen der Bezirke und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bei Anträgen von Handelsgesellschaften ist die Vorlage durch Vermittelung der Handelskammer, welche sich bei der Vorlage gutachtlich äußern kann, zweckmäßig.

Art. 2.

In den Anträgen sind anzugeben:

1. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen;
2. Die Wertbeträge, auf welche die einzelnen Stücke lauten sollen;
3. Die Höhe des Zinsfußes;
4. Die Art und der Beginn der Rückzahlung sowie die Zeit, innerhalb welcher sie erfolgen soll (s. Art. 3 Ziff. 2 sowie Art. 7);
5. Sofern den Inhabern eine besondere Sicherheit bestellt werden soll (Hypothek, Schiffspfandrecht), Angabe dieser Sicherheit (s. Art. 3 Ziff. 3 und Art. 4);
6. Wenn das Anlehen zur Rückzahlung anderer im Umlaufe befindlicher Schuldverschreibungen bestimmt ist, nähere Angabe hierüber.

Art. 3.

Den Anträgen ist ein Entwurf der auszugebenden Schuldverschreibungen nebst Zins- und Zinserneuerungsscheinen beizufügen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Schuldverschreibungen sowie die Zins- und Zinserneuerungsscheine sind in deutscher Sprache und auf deutsche Währung auszustellen. Wenn besondere Gründe hierfür vorliegen, kann eine Übersetzung in fremder Sprache beigefügt und der Umrechnungswert einer fremden Währung angegeben werden.
2. In den Schuldverschreibungen müssen die näheren Bestimmungen über die Rückzahlung sowie über die Bekanntgabe der Kündigungen und der ausgelosten Nummern enthalten sein.

   Der Aussteller muß sich verpflichten, die Kündigungen und die ausgelosten Nummern mindestens in einer in Elsaß-Lothringen erscheinenden Zeitung, und zwar mindestens dreimal in der nämlichen Zeitung, bekannt zu machen und bei jeder Bekanntgabe die aus früheren Verlosungen rückständigen Nummern wiederholt zu veröffentlichen. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Rückzahlungstermine muß mindestens eine Frist von 3 Monaten sein. Übersteigt der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen eine Million Mark, so muß die Veröffentlichung mindestens in drei in Elsaß-Lothringen erscheinenden Zeitungen — in einer mindestens dreimal — und wenn die Einführung der Schuldverschreibungen außerhalb Elsaß-Lothringens beabsichtigt ist, auch in einem auswärtigen Blatte zugeschieht werden.
3. Bei Schuldverschreibungen von Handelsgesellschaften sind, wenn den Inhabern eine besondere Sicherheit nicht bestellt wird, Maßnahmen zu treffen, damit nicht spätere Gläubigern — jedenfalls nicht solchen aus Inhaber- oder Orderpapieren — günstigere Bedingungen zum Nachteile der älteren Schuldverschreibungen gewährt werden. In der Regel hat daher die Gesellschaft sich in den Anleihebedingungen zu verpflichten, für den Fall daß bei etwaiger Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder an Order diesen eine besondere Sicherheit bestellt werden sollte, entweder vorher das ältere Anlehen zu kündigen oder es an der Sicherheit in gleichem Range teilnehmen zu lassen. Bei Schuldverschreibungen von Vereinen, die Grundstücke besitzen, finden diese Grundsätze entsprechend Anwendung.
4. Die Zins- und Zinserneuerungsscheine sollen von der Schuldverschreibung getrennt auf besonderem Bogen ausgestellt werden.
5. In den Schuldverschreibungen sowie auf den Zinsscheinen soll angegeben werden, innerhalb welcher Zeit der Anspruch aus dem Papier erlischt. Eine Abkürzung der gesetzlichen Vorlegungs- und Verjährungsfristen (§. 801 B. G.-B.) ist nicht zulässig.

Art. 4.

Soll den Inhabern der Schuldverschreibungen zur Sicherheit eine Hypothek bestellt werden, so ist den Anträgen ein Auszug aus dem Grundbuche (vorläufigen Grundbuche, Eigentumsbuch, und bis zum 31. Dezember 1909 auch ein Auszug aus dem Hypothekenregister) beizufügen, bei Bestellung eines Schiffspfandrechts ein Auszug aus dem Schiffsregister. Sollen voreingetragene Gläubiger dem neuen Anlehen den Vorrang einräumen, so ist deren Erklärung mit vorzulegen.

Ist beabsichtigt, einen Vertreter der Gläubiger nach §. 1189 B. G.-B. zu bestellen, so ist im Antrage dessen Name und der Umfang seiner Befugnisse anzugeben.

Art. 5.

Außerdem soll den Anträgen beigefügt werden:

1. Von Bezirken, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Abschrift der zur Aufnahme der Anleihe etwa erforderlichen Genehmigung oder eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß eine solche nicht notwendig ist;
2. Von Handelsgesellschaften (mit Ausnahme der einer ständigen staatlichen Aufsicht unterstellten Hypothekenbanken):
   a) Der Nachweis, daß die satzungsmäßig erforderlichen Voraussetzungen zur Aufnahme des Anlehens erfüllt sind. In der Regel ist hierzu eine Abschrift der Bestimmungen der Satzungen oder des Gesellschaftsvertrags über die Aufnahme von Anleihen und des darin etwa vorgeschriebenen Beschlusses der Gesellschaftsorgane zuvorzulegen;
   b) Ein Auszug aus dem Handelsregister; hiervon kann abgesehen werden, wenn der vorerwähnte Beschluß notariell beurkundet ist und die Befugnis der Antragsteller zur Vertretung der Gesellschaft sich aus ihm ergibt;
   c) Eine Abschrift der letzten Jahresbilanz und bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien des letzten Geschäftsberichts.
3. Bei Vereinen:
   a) Ein Auszug aus dem Vereinsregister;
   b) Eine Abschrift der Bestimmungen der Vereinssatzungen über die Aufnahme von Anleihen und des hiernach etwa erforderlichen Beschlusses der Vereinsorgane;
   c) Eine Übersicht über den Vermögensstand.

Art. 6.

Die vorgeschriebene Bekanntmachung der Genehmigung im „Deutschen Reichsanzeiger" wird durch das Ministerium veranlaßt; die Kosten werden kurzer Hand vom Antragsteller eingezogen.

Art. 7.

Der Aussteller der Schuldverschreibungen hat Maßnahmen zu treffen, um diejenigen Personen, die

nach dem Rückzahlungstermine fällig gewordene Zinsscheine einer ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibung zur Einlösung vorlegen, soweit tunlich zu ermitteln und über die erfolgte Kündigung und die Einstellung der Verzinsung zu verständigen. Gelingt dies nicht, so hat der Aussteller bei der späteren Vorlage der Schuldverschreibung behufs teilweiser Ausgleichung der dem Inhaber aus der Unkenntnis der Kündigung erwachsenen Nachteile eine Zinsvergütung von mindestens 1½% für das Jahr zu gewähren. Dieser Verpflichtung kann er sich dadurch entziehen, daß er den Einlösungsbetrag für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung bei der Staatsdepositenverwaltung hinterlegt.

Straßburg, den 17. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 2983. **von Köller**, Staatsminister.

---

(20) Verfügung,
betreffend die Überwachung der unter der Vormundschaft des Verwaltungsrats eines Pflegehauses stehenden Minderjährigen.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Minderjährige, die unter der gesetzlichen Vormundschaft des Verwaltungsrats eines Pflegehauses stehen (§. 136 Ausf.-Ges. z. B. G.-B.) eigenmächtig die von der Anstalt ihnen angewiesene Dienststelle verlassen, um an anderem Orte Beschäftigung zu suchen, ohne daß der Verwaltungsrat des Pflegehauses von dem Aufenthaltswechsel Kenntnis erhält.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung unter B III Ziff. 3 der Anweisung für die Gemeindewaisenräte vom 30. März 1900 (Amtsbl. S. 136) veranlassen wir neuerdings die Gemeindewaisenräte, sobald ihnen die Mitteilung von dem Zuzug eines solchen Minderjährigen in ihren Bezirk zugeht, auf dessen Überwachung besonders bedacht zu sein und jeden Aufenthaltswechsel desselben sowohl dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsorts wie in jedem Falle (auch wenn der Wechsel innerhalb desselben Waisenratsbezirks stattgefunden hat) dem Verwaltungsrate des Pflegehauses sofort anzuzeigen. Ingleich werden die Ortspolizeibehörden hiermit angewiesen, von jeder An- und Abmeldung eines unter Bezirkspflege stehenden Minderjährigen dem zuständigen Gemeindewaisenrate ihrer Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

Straßburg, den 19. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. **Petri.**

Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

II. A. 1891.
I. A. 3337.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(21) Bezirkspolizeiverordnung,
betreffend den Transport von Schlachtvieh.

Auf Grund der Gesetze vom 22. Dezember 1789, Sekt. 3 Art. 2 Nr. 9 sowie vom 16. bis 24. August 1790 Tit. XI Art. 3 Nr. 1—3 verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

§. 1.

Die mittelst Eisenbahn oder Fuhrwerks transportierten, sowie die auf den Markt gebrachten oder dort befindlichen Kälber, Schafe und Schweine dürfen nicht gefnebelt oder gefesselt werden.

§. 2.

Die zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder geschnürt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

An Raum ist zu nehmen:

1½	□	Meter	auf	1 mittelgroßes Rind,
1	□	„	„	2 Kälber,
1	□	„	„	3 Schafe,
1	□	„	„	3 Schweine,
1	□	„	„	5 Ferkel.

§. 3.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern mit ausreichender Geräumigkeit befördert werden. Einzelstücke dürfen wohl gebunden, aber nicht in belästigender Weise gefesselt werden. Der Transport in Säcken ist verboten.

§. 4.

Bei der Beförderung des Schlachtviehs, mag dies durch Tragen, Treiben oder Fahren stattfinden, und bei der Behandlung des Viehs ist jedes rohe Benehmen

gegen die Tiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf sie, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen sowie das Aufdrehen des Schweifes untersagt. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

§. 5.

Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Treiben von Vieh im Dienste von Händlern und Metzgern (mit Einschluß der eigenen Kinder) ist verboten.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich eine höhere Strafe nach sich ziehen, gemäß Art. 471 des Code pénal bestraft.

Colmar, den 14. März 1906.

Der Bezirkspräsident

II. 1579. **Prinz zu Hohenlohe.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 31. März 1906. | Nr. 18.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(22) Auf Grund der §§. 1, 22 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 24. März 1900 in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1905 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1906 Nr. 1 Seite 1) wird hiermit für die Dauer von drei Jahren vom 1. April 1906 ab folgendes bestimmt:

I. In die Kommission für die erste juristische Prüfung werden berufen:

1. der Ministerialrat Graf von Leublfing, der den Vorsitz in der Kommission zu führen hat; der Landgerichtsdirektor Geheime Justizrat Dr. Weyer, der zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt wird; der Geheime Regierungsrat Dr. Bott, alle in Straßburg; der Oberlandesgerichtsrat Levi in Colmar;
2. von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg die ordentlichen Professoren:
   Dr. Laband,
   Dr. Schultze,
   Dr. Knapp,
   Dr. Lenel,
   Dr. Sartorius Freiherr von Waltershausen,
   Dr. von Calker,
   Dr. von Tuhr,
   Dr. Kisch,
   Dr. Rehm,
   der außerordentliche Professor Dr. Wittich und
   der Privatdozent Professor Dr. Mayer.

II. In die Staatsprüfungskommission werden berufen:
als Präsident der Ministerialrat Stadler,
als Mitglieder:
der Ministerialrat Molitor, der als Stellvertreter des Präsidenten bestimmt wird; der Ministerialrat Dr. Esser, alle in Straßburg;
die Oberlandesgerichtsräte Freudenthal und Paffrath in Colmar;
der Landgerichtsdirektor Dr. von Metzen in Straßburg und der Oberlandesgerichtsrat Brachvogel in Colmar.

Straßburg, den 20. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
II. A. 2010. **von Köller**, Staatsminister.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 7. April 1906. | Nr. 14.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(23) **Verfügung,**

betreffend die Inspektionsversammlungen der Kirche Augsburgischer Konfession.

In Gemäßheit der Vorschläge des Oberkonsistoriums und des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession wird auf Grund des Artikels 14 des Dekrets vom 26. März 1852 hierdurch bestimmt:

Die weltlichen Mitglieder der Inspektionsversammlungen der Kirche Augsburgischer Konfession werden in Zukunft durch die Presbyterialräte bezeichnet.

Straßburg, den 5. April 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. B. 2626/05. **Dr. Petri.**

---

(24) **Bekanntmachung,**

betreffend die von den Gemeinden, Wohltätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen. Vom 31. März 1906.

Auf Grund des §. 4 Absatz 1 des Etatsgesetzes vom 26. Dezember 1875 und des §. 5 des Etatsgesetzes vom 22. Dezember 1876 wird gemäß der Verordnungen vom 17. April und 23. Mai 1839 folgendes bestimmt:

§. 1.

Die von den Gemeinden, Wohltätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen betragen für die budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben nach dem Ergebnis der Jahresrechnung je

2,00	Prozent	für die	ersten	4 000 ℳ
1,50	„	„	„ folgenden	20 000 ℳ
0,75	„	„	„ „	56 000 ℳ
0,33	„	„	„ „	720 000 ℳ
0,12	„	„	„ Beträge über	800 000 ℳ

§. 2.

Bei der Berechnung der Vergütungen bleiben außer Ansatz:

1. Steuerzuschläge und 8% Anteile an der Gewerbe- und der Wandergewerbesteuer (Einnahme),
2. Rückeinnahmen infolge von Rechnungs-Erinnerungen,
3. Kauf- und Tauschschillinge für Immobilien (Einnahme bezw. Ausgabe),
4. Kapital-Forderungen und Anlegungen (Einnahme bezw. Ausgabe),
5. Anleihen und Vorschüsse (Einnahme bezw. Ausgabe),
6. Beiträge von anderen bezw. an andere Gemeinden für gemeinschaftliche Ausgaben (Einnahme bezw. Ausgabe),
7. Zahlungen der Gemeinde an die Wohltätigkeits- pp. Anstalt und umgekehrt, wenn beide denselben Rechner haben (Einnahme bezw. Ausgabe),
8. Wertanschlag von selbsterzeugten und in der Anstalt verbrauchten Natural-Produkten (Einnahme bezw. Ausgabe),
9. Steuern und Totehandabgaben, ohne Unterschied, an welche Steuerkasse die Zahlung zu erfolgen hat (Ausgabe),
10. die gemäß gegenwärtiger Bekanntmachung zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen (Ausgabe).

§. 3.

Die Feststellung der Vergütungen findet für jedes Rechnungsjahr beim definitiven Abschluß desselben für die Gemeindekassenverwaltung (30. Juni) statt.

Im Laufe des Rechnungsjahres werden nur Abschlagszahlungen am Schlusse des zweiten, dritten und vierten Vierteljahres (30. September, 31. Dezember und 31. März) an die Landeskasse abgeführt.

§. 4.

Die Abschlagszahlungen sind von dem Direktor der direkten Steuern festzustellen und einzuweisen; im einzelnen sollen dieselben ein Viertel der Jahresvergütung nicht übersteigen.

Der Rentmeister hat die Ausgabe-Anweisungen über die Abschlagszahlungen von den Bürgermeistern bezw. Anstaltsvorständen einzuholen.

§. 5.

Die Berechnung der Vergütungen ist von dem Rentmeister nach Muster A aufzustellen und mit der Urschrift der Gemeinde- ꝛc. Rechnung bis zum 10. Juli dem Kasseninspektor zur Prüfung vorzulegen.

§. 6.

Ergeben sich bei der Prüfung hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit von Einnahmen oder Ausgaben zwischen Kasseninspektor und Rentmeister abweichende Auffassungen, so hat der Kasseninspektor darüber dem Direktor der direkten Steuern zu berichten, welcher zunächst Bestimmung trifft, gegebenenfalls beim Ministerium Entscheidung beantragt.

§. 7.

Der Kasseninspektor stellt über die zur Landeskasse einzuziehenden Vergütungen eine Nachweisung — steuerkassenweise geordnet — nach Muster B auf und legt dieselbe in doppelter Ausfertigung dem Direktor der direkten Steuern behufs Erteilung der Kassenanweisungen bis zum 25. Juli vor.

Gleichzeitig gibt derselbe die geprüften Berechnungen an den Rentmeister zurück, welcher die nötigen Ausgabe-Anweisungen von den Bürgermeistern und Anstaltsvorständen einholt.

Die Landeshauptkasse hat die Resteinnahme an Vergütungen für jede Steuerkasse in einer Summe unter Hinweis auf Seite und Nummer der vorigen Rechnung, unter welcher die Abschlagszahlungen nachgewiesen sind, zu verrechnen.

§. 8.

Einsprüche von Gemeinden oder Anstalten gegen die Höhe der festgesetzten Vergütungen sind bei dem Direktor der direkten Steuern anzubringen behufs Herbeiführung der Entscheidung des Ministeriums.

§. 9.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt vom Rechnungsjahr 1906 ab in Wirksamkeit.

Die entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben. Insbesondere sind durch die vorstehenden Bestimmungen beseitigt die Bekanntmachungen ꝛc.

vom 8. Juli 1872 . . . (Bek. Bl. S. 107),
„ 15. Februar 1873 II. 4234 (Bek. Bl. S. 6),
„ 23. August 1873 II. 3708 (Bek. Bl. S. 37),
„ 25. Mai 1875 II. 1341 (Bek. Bl. S. 88),
„ 6. August 1875 II. 2093 (Bek. Bl. S. 128),
„ 3. Februar 1878 II. 204 (Bek. Bl. S. 4),
„ 24. Februar 1879 II. 1897 (Bek. Bl. S. 15).

Straßburg, den 31. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 1186. **Keetman.**

(1. Seite.) **Muster A.**

Kreis ..... Beleg Nr. .....

Berechnung

der von der Gemeinde ....., Wohltätigkeitsanstalt .....
für das Rechnungsjahr 19..... für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen.

1. Betrag der Einnahmen und Ausgaben.

	Einnahmen ℳ	₰	Ausgaben ℳ	₰	Bemerkungen.
Betrag der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr	.....	...	.....	...	.....
Davon ab die nicht gebührenpflichtigen Beträge (siehe Seite 3 und 4)	.....	...	.....	...	.....
Gebührenpflichtiger Betrag . . .	.....	...	.....	...	.....

2. Berechnung der Vergütungen.

	Einnahmen ℳ	₰	Ausgaben ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Prozentsatz	Betrag der Vergütungen ℳ	₰
Erste 4000 ℳ							2,00		
Folgende 20000 ℳ							1,50		
„ 56000 ℳ							0,75		
„ 720000 ℳ							0,33		
über 800000 ℳ							0,12		
Summe . . .									
Darauf sind Abschlagszahlungen geleistet 3 × ℳ ..... = ...									
Bleiben noch zu zahlen . . .									

....., den ten 19....

Der Rentmeister

Geprüft und festgestellt auf den noch zu zahlenden Betrag von ℳ .....
wörtlich .....

....., den ten 19....

Der Kasseninspektor

(2. Seite.)

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den vorstehend berechneten Restbetrag von ℳ ....., wörtlich: ..... an die Steuerkasse zu ..... für Rechnung der Landeskasse zu zahlen und denselben belegt durch diese Anweisung unter Abteilung I Titel 3 des Haupt-Budgets pro 19..... in Ausgabe zu verrechnen.

Siegel

..... den ..... 19.....

Der Bürgermeister:

Erhalten.

Die Steuerkasse.

Tagebuch Nr. .....
Handbuch Nr. .....

(3. Seite.)

Nachweis

der nicht gebührenpflichtigen Beträge.

Abteilung im Budget	Titel	Einnahmen.	Mark	Pf.
		Steuerzuschläge (Mark / Pf.)		
		„		
		Anteil an der Gewerbesteuer und Wandergewerbesteuer		
		Rückeinnahmen infolge von Rechnungs-Erinnerungen		
		Kauf- und Tauschschillinge für Immobilien		
		Kapitalforderungen		
		Anleihen und Vorschüsse		
		Beiträge anderer Gemeinden zu gemeinschaftlichen Ausgaben		
		Zahlungen der Gemeinde an Wohltätigkeits-Anstalten und umgekehrt, wenn beide denselben Rechner haben		
		Wertanschlag von selbsterzeugten und in der Anstalt verbrauchten Natural-Produkten		
		Summe		

(4. Seite.)

Abteilung im Budget	Titel im Budget	Ausgaben.	Mark	Pf.
		Kauf- und Tauschschillinge für Immobilien		
		Kapitalanlegungen		
		Anleihen und Vorschüsse		
		Beiträge an andere Gemeinden für gemeinschaftliche Ausgaben		
		Zahlungen der Gemeinde an die Wohltätigkeits-Anstalt und umgekehrt, wenn beide denselben Rechner haben		
		Wertanschlag von selbsterzeugten und in der Anstalt verbrauchten Natural-Produkten		
		Steuern und Totehandabgaben		
		Vergütungen für Verwaltung der Gemeinde- (Anstalts-) Kasse		
		Summe		

Muster B.

Kreis .....

Nachweisung

der von den Gemeinden, Wohltätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für das Rechnungsjahr 19.... für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zur Landeskasse zu zahlenden Vergütungen.

Nr.	Benennung der Steuerkasse (alphabetisch geordnet)	Gemeinden und Anstalten	Betrag der Vergütungen M.	Pf.	Im Rechnungsjahr 19.... bereits eingezahlt M.	Pf.	Mithin noch zu zahlen für die Gemeinde bezw. Anstalt M.	Pf.	den Steuerkassenbezirk M.	Pf.	

(25) Bestimmungen,
betreffend die Dienstaufwandsentschädigung der Rentmeister.
Vom 31. März 1906.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1876 und der Festsetzungen zu Kapitel 67 Titel 11 des Landeshaushaltsetats für 1906 wird bezüglich der Dienstaufwandsentschädigung der Rentmeister folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Entschädigung der Rentmeister für Dienstaufwand besteht:

a) in einer Gebühr von 9 Pfennig für jeden in die Heberollen über Grund-, Gebäude-, Kapital-, Lohn- und Besoldungs-, Gewerbe- sowie Wandergewerbesteuer und über Abgaben der Güter der toten Hand eingetragenen Steuerpflichtigen (Artikelgebühren);
— Als Heberollen gelten bezüglich der Lohnsteuer für ausländische Saisonarbeiter die Lohnsteuerkartenregister und bezüglich der Wandergewerbesteuer die Steuerscheinregister —

b) in Hebegebühren von sämtlichen in den vorgenannten Rollen zur Hebung gestellten Steuern und Zuschlägen (Bergwerkssteuer also ausgeschlossen, ebenso die Eichgebühren, Gebühren für Revision der Apotheken sowie die Handelskammer-Abgaben — §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1876)
von 1 Prozent für die ersten 20000 ℳ
„ ½ „ „ „ folgenden 180000 ℳ
und „ ¼ „ von den 200000 ℳ übersteigenden Beträgen;

c) in 30 Prozent der von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1876 und der Bekanntmachung vom Heutigen (Zentral- u. Bezirks-Amtsbl. Seite 39) für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zu zahlenden Vergütungen.

§. 2.

Die Berechnung der Entschädigung erfolgt durch den Direktor der direkten Steuern im Monat April jeden Jahres für das letztabgelaufene Rechnungsjahr.

Dabei sind als Vergütungen zu c zugrunde zu legen die von den Gemeinden und Anstalten in dem betreffenden Rechnungsjahre zur Landeskasse gezahlten Vergütungen; mithin bei der Berechnung im April 1907 die drei Abschlagszahlungen für das letztabgelaufene (1906) und die Schlußzahlung für das demselben vorhergehende Rechnungsjahr (1905).

§. 3.

Im Laufe des Rechnungsjahres bezieht der Rentmeister auf die Dienstaufwandsentschädigung Abschlagszahlungen in Monatsbeträgen im voraus, deren Höhe der Direktor der direkten Steuern bestimmt.

§. 4.

Von der gemäß §. 2 festgestellten Jahresentschädigung stehen jedem Stelleninhaber soviele Zwölftel zu, als seine Dienstzeit bei der in Betracht kommenden Kasse in dem betreffenden Rechnungsjahre Monate umfaßt. Im Sterbefalle ist der angefangene Monat voll für den Gestorbenen zu berechnen. Die Gnadengehaltsberechtigten erhalten für die Gnadenzeit aus der Dienstaufwandsentschädigung den entsprechenden Teil des pensionsfähigen Betrags von 200 ℳ jährlich. Der Rest ist für die Stellenverwaltung verfügbar.

§. 5.

Aus der Dienstaufwandsentschädigung hat der Rentmeister alle Aufwendungen zu bestreiten, die sein gesamter Dienst erfordert.

§. 6.

Für Mitwirkung bei Veranlagung der Hundesteuer steht dem Rentmeister für jeden Rollenartikel eine Gebühr von 10 Pfg. aus der Gemeindekasse zu.

§. 7.

Besondere Vergütungen bezieht der Rentmeister in den ihm zuständigerseits zugebilligten Beträgen:

1) für (außerbindgemäßige) Rechnergeschäfte, welche demselben auf Grund des §. 29 der Anweisung über das Gemeinde-Rechnungswesen vom 30. März 1896 übertragen werden (Ordonnanz vom 17. April 1839, Art. 7);

2) für Verwaltung von Kassen im Nebenamte (Forstkasse, Sparkasse, Öffentliche Vorschußkasse, Wasserbaukasse ꝛc.).

§. 8.

Für vorübergehende Verwaltung einer erledigten Spezialgemeindekasse hat der Rentmeister die vollen Gebühren zu beanspruchen, wie solche von den Gemeinden für Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zu zahlen sind.

§. 9.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom Rechnungsjahre 1906 ab in Wirksamkeit.

Die entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Rentmeister, die ihr Diensteinkommen gemäß §. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1876 mittels Gebühren beziehen.

Straßburg, den 31. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 1186. **Keetman.**

(26) Bestimmungen, betreffend die Beitreibung der rückständigen Versicherungsbeiträge usw. auf Grund der Unfallversicherungsgesetze.

1. Nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 573 ff.) sind
   a) rückständige Versicherungsbeiträge, Vorschüsse auf die Beiträge, sowie Kautionsbeträge (G. U. V. G. §. 103, L. U. V. G. §. 113, B. U. V. G. §. 39, S. U. V. G. §. 111),
   b) Geldstrafen, welche auf Grund dieser Gesetze verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist (G. U. V. G. §. 153, L. U. V. G. §. 163, B. U. V. G. §. 45 Abs. 2, S. U. V. G. §. 149),
   c) die den Betriebsunternehmern auferlegten Kosten der Überwachung und Kontrolle der Betriebe (G. U. V. G. §. 124, L. U. V. G. §. 130, B. U. V. G. §. 40, S. U. V. G. §. 126)

   in derselben Weise beizutreiben, wie die Gemeindeabgaben.
2. Demgemäß hat die Beitreibung solcher Rückstände von Pflichtigen in Elsaß-Lothringen nach den Bestimmungen der Verwaltungs-Zwangsvollstreckungs-Ordnung vom 26. Mai 1905 zu erfolgen, und zwar durch die Steuerkassen.
3. Die Anträge um Beitreibung sind von den Berufsgenossenschafts-Vorständen an die Steuerkasse zu richten, in deren Bezirk der Schuldner wohnt; in den Stadtbezirken Straßburg und Mülhausen an die Steuerkasse I.
4. Die Anträge müssen enthalten:
   Namen und Wohnort des Schuldners;
   Gegenstand der Schuld;
   Bezeichnung des vollstreckbaren Hebetitels (Heberolle, Straffestsetzung pp);
   den beizutreibenden Betrag.
5. Der Einleitung des Zwangsverfahrens hat eine für den Schuldner kostenfreie Mahnung durch die Steuerkasse vorauszugehen — §. 7 V. Z. O. —.
   Zur Anordnung der Zwangsvollstreckung ist die Genehmigung des Kasseninspektors erforderlich — §. 17 Abs. 2 V. Z. O. —.
6. Alsbald nach Beendigung des Zwangsverfahrens hat die Steuerkasse die erhobenen Beträge der ersuchenden Stelle zu übersenden; hierbei etwaige durch das Verfahren bedingte Auslagen, sowie unbeitreibliche Kosten unter Beifügung der Belegstücke in Anrechnung zu bringen, g. F. deren Erstattung zu beantragen.
7. Mit etwaigen Einsprüchen sind die Schuldner an die ersuchende Stelle zu verweisen; auf gerichtlichem Wege erhobene Widersprüche haben die Steuerkassen gleichfalls an jene Stelle abzugeben, im letzteren Falle auch das Zwangsverfahren bis auf weitere Mitteilung einzustellen.
8. Ein Anspruch auf Hebegebühren für die erhobenen rückständigen Beträge steht dem Kassenverwalter nicht zu.
9. Die Verfügung vom 26. Mai 1886 III. 4727 wird aufgehoben.

Straßburg, den 26. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 2683. **von Köller**, Staatsminister.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 14. April 1906. | Nr. 15.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(27) **Bekanntmachung,**

betreffend die Einfuhr braunzeitiger Gemüse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten.

Unter Bezug auf §. 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. August 1887 (R. G. Bl. S. 431) wird nachstehend ein neues Verzeichnis derjenigen Zollbeamten bekannt gemacht, welche als Sachverständige und Stellvertreter derselben mit der Vornahme der im §. 1 Ziff. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1887 (R. G. Bl. S. 155) vorgeschriebenen Untersuchungen betraut worden sind.

Die Bekanntmachung vom 15. Februar 1901 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 51) tritt hierdurch außer Kraft.

Grenzeingangsstelle.	Name, Stand und Wohnort der Sachverständigen.	Name, Stand und Wohnort der Stellvertreter.
Nebenzollamt I Altmünsterol.	Wolf, Zollinspektor in Altmünsterol.	Gockel, Oberzolleinnehmer in Altmünsterol.
„ I Basel.	Zorn, Zollinspektor in Basel.	Christ, „ „ Basel.
„ I Chambrey.	Loch, Oberzolleinnehmer in Chambrey.	Steinfelz, Zollassistent in Chambrey.
„ I Deutsch-Avricourt.	Boelicke, Zollinspektor in Deutsch-Avricourt.	Schunk, Oberzolleinnehmer in Deutsch-Avricourt.
„ I Amanweiler.	Brausch, Oberzolleinnehmer in Amanweiler.	Weiten, Zollsekretär in Amanweiler.
„ I Novéant.	Beck, Zollinspektor in Novéant.	Weber, Oberzolleinnehmer in Novéant.
„ I Fentsch.	Küntzinger, Oberzolleinnehmer in Fentsch.	Göller, Zollassistent in Fentsch.

Straßburg, den 4. April 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
Keetman.

III. 4183.

(28) Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Binnenlinie.

Die Bekanntmachung, betreffend die anderweite Festsetzung der Binnenlinie, vom 7. März 1891 III. 1327 (Zentral- u. Bez.-Amtsbl. A. S. 61) erhält im drittletzten Absatze vom dritten Satze ab nachstehende Fassung:

„Von diesem Orte aus folgt sie dem Vizinalwege über Kappeln, Stetten und Uffheim nach Sierenz. Hier kreuzt sie die Mülhausen—Baseler Landstraße, läuft zuerst der Straße nach Kembs entlang, bis zur Abzweigung des durch die Hart nach dem Außenorte Schäferhof führenden Vizinalweges, dem sie von da ab folgt, um dann von Schäferhof über Schleuse 4 am Anlegeplatz der Isteiner—Kembser Fähre zu enden.

Straßburg, den 10. April 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 4492. **Keetman.**

---

(29) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden in diesem Jahre die nachbezeichneten Strecken der elsaß-lothringischen Schiffahrtsstraßen auf die bei denselben angegebenen Zeiten gesperrt:

1. der Moselkanal und die kanalisierte Mosel einschließlich des Ars'er Zweigkanals, von Metz bis zur Grenze

vom 15. Juni bis 30. Juli,

2. der Rhein-Rhone-Kanal von der Grenze bis Mülhausen

vom 15. Juni bis 15. Juli.

Die Haltung 41 wird während der Sperre nur solange gefüllt bleiben, als der Wasservorrat in den oberhalb liegenden, zu Bauzwecken nicht zu entleerenden Kanalhaltungen ausreicht und die in der Haltung 40 auszuführenden Arbeiten es gestatten.

Als Unterkunftsstellen für die Schiffe während der Sperre dienen:

a) die Tiefen des Ars'er Kanals sowie der schiffbare Moselarm bei Metz,

b) die auf 1 m Wassertiefe gesenkte Scheitelhaltung bei Altmünsterol (nur zur Aufnahme von leeren Schiffen),

c) der neue Hafen zu Mülhausen.

Eine Nachweisung der Sperren auf denjenigen Wasserstraßen in Preußen, Belgien und Frankreich, welche mit den Wasserstraßen in Elsaß-Lothringen in Verbindung stehen, kann bei den Herren Wasserbauinspektoren zu Straßburg (Diensträume im Schleusenhause 86 bei den gedeckten Brücken), Saargemünd, Metz und Mülhausen eingesehen werden.

Übrigens ist für den Monat Dezember d. Js. eine Sperre der Haltungen 79, 80 und 81 des Rhein-Rhone-Kanals bei Krafft in Aussicht genommen; der Beginn und die Dauer dieser Sperre wird später noch bekannt gemacht werden.

Straßburg, den 31. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 5045. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(30) Verfügung,

betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb der Bäcker zu Straßburg, mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

Auf den Antrag einer Mehrheit von über zwei Dritteln der beteiligten Bäckermeister wird hierdurch in Abänderung der Verfügung vom 22. März 1895 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 135 ff.) für den Bezirk der Gemeinde Straßburg folgendes bestimmt:

Am Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste ist in der Zeit vom ersten Feiertage 9 Uhr morgens bis zum zweiten Feiertage 8 Uhr abends die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den Bäckereibetrieben gänzlich untersagt.

Straßburg, den 5. April 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 2573. **Halm.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 21. April 1906. | Nr. 16.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(31) **Verordnung.**

Auf Grund des §. 33 Abs. 6 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 R.-G.-Bl. S. 871 bestimme ich hiermit für den Bezirk Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung im §. 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und Abs. 4 finden auf alle nicht bereits unter Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, Anwendung und zwar auch dann, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Straßburg, den 15. April 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 4796. **Mandel.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 5. Mai 1906. | Nr. 18.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 17 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(32) **Dienstanweisung**
für den Landesgesundheitsinspektor.

Bezüglich der dienstlichen Stellung des Landesgesundheitsinspektors verbleibt es bei der durch die Verfügung vom 14. Mai 1905. I. A. 6431 getroffenen Regelung.

Seine amtliche Tätigkeit erstreckt sich auf die nachfolgend bezeichneten Gebiete:

I. Gewerbehygiene.

1. Der Landesgesundheitsinspektor hat den Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter sein besonderes Interesse zuzuwenden namentlich auch der Durchführung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und den gesundheitlichen Verhältnissen der Hausindustrie und der Heimarbeit. Zu diesem Zweck hat er den Ersuchen der Gewerbeaufsichtsbeamten um Begutachtung von Arbeiterschutzvorschriften und der Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen zu entsprechen. Andrerseits soll er bei eigener Wahrnehmung gesundheitlicher Mißstände auf gewerblichem Gebiete sich mit den Gewerbeaufsichtsbeamten unmittelbar in das Benehmen setzen.
2. Neben der Mitwirkung bei Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen soll er sich auf Ersuchen der Unternehmer auch die Förderung geeigneter Wohlfahrtseinrichtungen namentlich auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge angelegen sein lassen.

II. Allgemeine Gesundheitsschäden.

3. Der Landesgesundheitsinspektor wird seine Aufmerksamkeit Gesundheitsschäden von allgemeiner Bedeutung widmen, so der Verbreitung der Tuberkulose durch schlechte Lebensverhältnisse, dem Mißbrauch geistiger Getränke, der Ausdehnung der geschlechtlichen Krankheiten, dem Auftreten körperlicher Gebrechen, wie Blindheit, Taubheit, Epilepsie.
4. Er wird demnach die zur Bekämpfung dieser Schäden geeigneten Einrichtungen zu fördern suchen und zwar bei Tuberkulose die Überwachungs- und Unterstützungsanstalten (Dispensaires), die frühzeitige Verbringung Kranker in Heilstätten, die offene (Nach-) Behandlung in (Wald) Erholungsstätten.
5. Er wird jede Bestrebung zur Einschränkung der Trunksucht unterstützen, insbesondere bei Gewohnheitstrinkern deren Unterbringung in Trinkerasyle anregen.
6. Der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten wird er entgegenzutreten suchen durch Unterstützung der Behörden bei der Bekämpfung der Prostitution. Auch wird er den Methoden der Untersuchung der Prostituierten und der Heilung der Geschlechtskrankheiten seine Aufmerksamkeit schenken.
7. Ferner wird er den Bestrebungen auf Unterbringung und Unterrichtung der Taubstummen, Blinden und Epileptiker Förderung angedeihen lassen und die zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen in ihrer Wirksamkeit zu erweitern und zu unterstützen suchen.

III. Auswüchse in der Ausübung der Heilkunde.

8. Auf die Unterdrückung des Vertriebs von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln sowie auf die Bekämpfung der Auswüchse in der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen (Kurpfuscher) hat der Landesgesundheits-

inspektor sein besonderes Augenmerk zu richten. (Bezirkspolizeiverordnungen, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln von 1903 bezw. 1904 nebst Ausführungsbestimmungen, Bezirkspolizeiverordnungen, betreffend die Gesundheitspolizei von 1905 bezw. 1906, Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896). Er kann zur Feststellung von Zuwiderhandlungen die nötigen Erhebungen vornehmen und hat gegebenenfalls die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen. Die Kreisärzte sind gehalten, ihn auf Vorkommnisse der hier einschlägigen Art aufmerksam zu machen und ihm die nötige weitere Auskunft zu erteilen.

IV. Epidemien und hygienische Mißstände.

9. Bei übermäßig starkem Auftreten von Krankheiten kann der Landesgesundheitsinspektor direkt mit den erforderlichen Untersuchungen beauftragt und zu unmittelbaren Verhandlungen mit den Gemeindebehörden behufs Durchführung zweckmäßiger Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit ermächtigt werden. Dem Kreisarzt hat er ungesäumt Mitteilung zu machen und auch dem Kreisdirektor von den eingeleiteten Verhandlungen Nachricht zu geben.

10. Bei außergewöhnlich schwierigen und bedenklichen gesundheitlichen Zuständen namentlich in Bezug auf Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe oder Wohnungsverhältnisse (Massenquartiere) wird der Landesgesundheitsinspektor ebenfalls mit der Untersuchung an Ort und Stelle beauftragt werden. In diesem Falle ist der Kreisdirektor (Polizeipräsident oder Polizeidirektor) und der Kreisarzt rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, damit sie an der Ortsbesichtigung teilnehmen können. Den Bericht an das Ministerium erstattet der Landesgesundheitsinspektor sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, durch Vermittlung des Kreisdirektors (Polizeipräsidenten oder Polizeidirektors), mit dem er wegen der weiteren Behandlung der Angelegenheit in Verbindung bleibt.

11. Der Landesgesundheitsinspektor hat besonders darüber zu wachen, daß die angeordneten hygienischen Verbesserungen tatsächlich durchgeführt und dauernd in gutem Zustand erhalten werden. Gegebenenfalls kann er zu diesem Zweck Besichtigungen an Ort und Stelle vornehmen.

12. Der Landesgesundheitsinspektor hat Maßnahmen, welche zur Verhinderung von gesundheitsschädlicher Verunreinigung der Wasserläufe geeignet sind, bei den zuständigen Stellen in Anregung zu bringen oder auf deren Ersuchen zu begutachten.

V. Wasser- und Milchuntersuchungen.

13. Zur Vornahme einfacher chemischer Untersuchungen von Wasserproben im hygienischen Interesse (vgl. Anlage zum Erlaß vom 14. Mai 1905 I. A. 6431 Spalte 8—12) kann die Tätigkeit des Landesgesundheitsinspektors in Anspruch genommen werden. Es bedarf zu diesem Zweck der Einsendung von 100—200 ccm Wasser durch den Kreisarzt.

Genauere chemische sowie bakteriologische Wasseruntersuchungen, wie sie insbesondere bei der Bekämpfung des Typhus, der Ruhr und der Cholera erforderlich werden, sind nach wie vor den bakteriologischen Untersuchungsanstalten oder den chemischen Laboratorien der staatlichen Polizeiverwaltungen in Straßburg und Metz zu übertragen.

14. Die Mitwirkung des Landesgesundheitsinspektors bei der Einrichtung und Durchführung der polizeilichen Milchkontrolle, sowie bei der Überwachung der Sammelmolkereien bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

VI. Schulen und öffentliche Bauten.

15. Die Bezirkspräsidenten sind ermächtigt, die Begutachtung von Schulhausbauten, wenn dabei wichtige gesundheitliche Fragen zu erörtern sind, dem Landesgesundheitsinspektor zu übertragen und seine Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für Schulärzte einschließlich der Schulzahnärzte in Anspruch zu nehmen.

16. Auf Ersuchen des Vorstandes der Gefängnisverwaltung hat der Landesgesundheitsinspektor Gefangenenanstalten und Amtsgefängnisse in gesundheitlicher Beziehung zu besichtigen und Gutachten zu erstatten.

VII. Gemeinnützige Bestrebungen.

17. Die Anregung und Förderung gemeinnütziger Bestrebungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege (Ferienkolonien, Säuglingsheilstätten, Krippen und Kinderbewahranstalten) gehören zu den wesentlichen Aufgaben des Landesgesundheitsinspektors.

Ebenso hat er sich die Förderung zweckmäßiger Einrichtungen für die Waisenpflege durch Gemeinden oder Wohltätigkeitsanstalten, desgleichen die Regelung der gesundheitlichen Anforderungen bei Unterbringung von Kindern gegen Kostgeld angelegen sein zu lassen. Auch wird er die Aufmerksamkeit der Beteiligten auf die Errichtung von Verleihanstalten für Gegenstände der Krankenpflege und von Büchereien für Kranke lenken.

VIII. Besondere Aufträge.

18. Der Landesgesundheitsinspektor kann zu Sitzungen der Kreisgesundheitsräte, in welchen wichtigere hygienische Fragen zur Erörterung gelangen, entsandt werden.

Außerdem bleibt vorbehalten, ihm besondere Aufträge im gesundheitspolizeilichen Interesse zu erteilen, so z. B. die Inspektion der Aufstellung, des Zustandes und der Benutzung von Desinfektionsapparaten, der Vorsorge für Desinfektionsmittel und der Ausrüstung der Desinfektoren im Lande.

Straßburg, den 22. April 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 5983. **Mandel.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 19. Mai 1906. | Nr. 20.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 19 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(33) **Bekanntmachung,**
betreffend Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.

In Ergänzung des durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1906 III. 2542 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A S. 11) veröffentlichten Verzeichnisses der elsaß-lothringischen Zollstellen, welche zur unbeschränkten Abfertigung der in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Nr. 3 aufgeführten Waren vom Ministerium für Elsaß-Lothringen ermächtigt sind, ist den Abfertigungsstellen am Metzgertorhafen und am Rheinhafen zu Straßburg die Befugnis zur unbeschränkten Abfertigung der unter lfd. Nr. 51 bis 55 genannten Waren erteilt worden.

Straßburg, den 7. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 5640. **Keetman.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 26. Mai 1906. | Nr. 21.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(31) **Verordnung,**

betreffend die Unterhaltung der schiffbaren Ill und ihrer Nebenarme vom Ladhofe bei Colmar bis Straßburg, einschließlich des schiffbaren Teils der Blind sowie des Ersteiner Hochwasserkanals und der unteren Kraft.

Auf Grund des §. 27 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Bezeichnung der zu unterhaltenden Wasserläufe.

Zu den Wasserläufen, deren Unterhaltung durch die gegenwärtige Verordnung geregelt wird, gehören:

a) Der Hauptarm der schiffbaren Ill vom Ladhofe bei Colmar bis zur Kehler Eisenbahnbrücke bei Straßburg;

b) Sämtliche auf dieser Strecke abzweigenden und wieder einmündenden Nebenarme der Ill, die zur Wasserableitung, zur Speisung von Triebwerken oder zu sonstigen Wassernutzungen dienen, mit Ausnahme des Feldgießens auf Gemarkung Hüttenheim, sowie des großen und kleinen Stadtgrabens in Benfeld jeweils von ihrer Abzweigung aus dem Benfelder Mühlkanale bis zu ihrer Einmündung in die Ill;

c) Der schiffbare Teil der Blind mit allen Verzweigungen vom Scheidgraben bei der Gemarkungsgrenze Schleitstadt—Baldenheim bis zur Einmündung in die Ill bei Ehnweyer;

d) Der Ersteiner Hochwasserkanal und die untere Kraft von der Abzweigung aus der Ill bis zur Einmündung in den Rhein.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung bleibt der Krumme Rhein mit seinen Zuflüssen und Abzweigungen zwischen dem Ersteiner Hochwasserkanal und der Stadt Straßburg. Für die Regelung der Unterhaltung dieser künstlich gespeisten Nebenarme der Ill bleibt der Erlaß einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Artikel 2.

Gegenstand der Illunterhaltung.

Gegenstand der Unterhaltung der in Artikel 1 bezeichneten Wasserläufe im Sinne dieser Verordnung ist:

a) der Schutz der bestehenden Flußufer;

b) die Freihaltung der Flußbette und Uferböschungen von Schlamm- und Kiesablagerungen sowie von Bäumen und Gesträuchen oder sonstigen festen Hindernissen für den Wasserabfluß;

c) die periodische Auskrautung der Wasserläufe, soweit dies im Interesse einer für das angrenzende Kulturgelände unschädlichen Abführung der normalen Durchflußmengen und zur Sicherung der Wassernutzungen der Triebwerke erforderlich ist;

d) die Sicherung d. h. Erhaltung und wenn erforderlich Wiederherstellung eines guten Zustandes an allen Bauwerken in den Flußbetten und an den Ufern, die dauernd oder vorübergehend einen Aufstau oder eine seitliche Ableitung des Wassers verursachen oder zur Regelung einer Wasserzuleitung dienen; alles dies mit Ausnahme der Triebwerkseinrichtungen und der damit verbundenen Einlaufschützen und Leerläufe sowie der Einlaßschleusen für die Wässerungsgräben;

e) die Erhaltung der Feld- und Waldwegbrücken, die im Zusammenhange mit der Illregulierung bezw. mit der Herstellung des Ersteiner Hochwasserkanals neu erbaut oder verlängert worden und nicht mit festen Wehren verbunden sind;

f) der Schutz der bestehenden Hochwasserdämme und der zugehörigen sonstigen Anlagen, soweit hierzu nicht besondere Körperschaften verpflichtet sind.

Artikel 3.

Bedienung der Bauwerke.

Die Bedienung der beweglichen Verschlußvorrichtungen an den Bauwerken zur Regelung der Stauhöhen, zur Wasserableitung und zur Erleichterung der Schiffahrt wird nicht zu den Unterhaltungsarbeiten gezählt. Die für diese Zwecke am Illhäuserer Wehre, an den Wehren und Schleusen im Hochwasserdamme bei Matzenheim sowie am Ersteiner Hochwasserkanale erwachsenden Kosten werden vom Staate getragen. Die Bedienung aller übrigen Bauwerke, die künftig gemäß Artikel 2 unter d, zu unterhalten sind, bleibt zu Lasten der Privatpersonen und Körperschaften, die hierfür nach dem bisherigen Gebrauch oder nach den Vorschriften der wasserpolizeilichen Genehmigungen der betreffenden Bauwerke verantwortlich sind.

Artikel 4.

Festsetzung der jährlichen Unterhaltungsarbeiten.

Die Festsetzung der Unterhaltungsarbeiten, die zur Erreichung der in Artikel 2 angegebenen Zwecke alljährlich erforderlich sind, geschieht durch die Meliorationsbauverwaltung. Dabei sind alle Bauarbeiten außer Betracht zu lassen, die eine Verlegung, Vertiefung oder Verbreiterung der jetzigen Flußbette, die Änderung oder Unterdrückung bestehender und die Herstellung neuer Bauwerke sowie die Erweiterung der Sohlbefestigungen an den vorhandenen Wehren im Hauptarme der Ill bezwecken. Arbeiten dieser Art sind nur dann auszuführen, wenn ihre Kosten durch außerordentliche Beiträge des Staats bezw. der Hauptbeteiligten gedeckt werden.

Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich auch nicht auf die nötigen Räumungen und Auskrautungen des St. Pitter Mühlkanals von der Bezirksgrenze des Ober- und Unter-Elsasses abwärts bis Schlettstadt, sowie des Biberbächels und des Schleifgrabens, welche Wasserläufe hauptsächlich als Entwässerungsgräben für das angrenzende Gelände dienen. Hinsichtlich dieser Arbeiten bleibt der bisherige Gebrauch bestehen, wonach neun Zehntel der dadurch erwachsenden Kosten von der Genossenschaft des St. Pitter Mühlkanals und ein Zehntel vom Staate zu tragen sind.

Ferner sind die Arbeiten, die lediglich zur Sicherung des Verkehrs mit beladenen Kanalschiffen auf den Wasserläufen zwischen dem Rhein-Rhone-Kanal und der Stadt Erstein dienen, von den übrigen Unterhaltungsarbeiten daselbst getrennt zu behandeln. Die Bestreitung der Kosten für die Erhaltung und Verbesserung dieser Schiffahrt hat nach den bestehenden Vereinbarungen zwischen der Landesverwaltung und den direkt Beteiligten zu erfolgen, mit Ausnahme der Kosten für die Murgießenschleuse bei Erstein, für die künftig die nachfolgenden Bestimmungen in Artikel 5 unter III und in Artikel 11 unter Nr. 18 maßgebend sind.

Artikel 5.

Ausführung der Unterhaltungsarbeiten und Bestreitung ihrer Kosten.

Die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten erfolgt durch die Meliorationsbauverwaltung als Bauherr.

Von den dadurch erwachsenden Ausgaben trägt der Staat die sämtlichen Kosten für das mit der Aufstellung der Entwürfe der Bauarbeiten und mit der Überwachung ihrer Ausführung betraute Personal, sowie für die Anschaffung und Unterhaltung des zu Regierarbeiten nötigen Geräte-Inventars.

Zu den Kosten, die durch Ausbesserung größerer Hochwasserschäden an den Wasserläufen und Bauwerken mit dauerndem Stau, sowie durch Vornahme außergewöhnlicher Flußräumungen entstanden sind, kann das Ministerium aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds Zuschüsse bis zum Betrage von zwei Zehntel der erwachsenen Kosten bewilligen.

Alle Kosten für die Ausbesserungen der Bauwerke mit vorübergehendem Stau, einschließlich der Ufer- und Sohlbefestigungen von 5,0 m flußaufwärts ihrer oberen Flucht bis 15,0 m flußabwärts ihrer unteren Flucht sowie der im Artikel 2 unter e bezeichneten Brücken sind von den Besitzern, Privatpersonen und Körperschaften, allein zu bestreiten. Zu den dadurch entstehenden Kosten kann das Ministerium aus den betreffenden Fonds Beihilfen bis zu fünf Zehntel ihres Betrages bewilligen.

Zu den verbleibenden Unterhaltungskosten haben die in §. 22 Nr. 2 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1891 aufgeführten Beteiligten künftig Beiträge zu leisten, die nach Maßgabe der in Artikel 6 bis 12 getroffenen Bestimmungen zu berechnen sind. Zur Erleichterung dieser Berechnung ist der Teil des jährlichen Unterhaltungsaufwandes, der nach Abzug der vorstehend unter Absatz 2 und 3 bezeichneten, vom Staate zu tragenden Kosten, sowie der Ausgaben für die Bauwerke mit vorübergehendem Stau noch verbleibt, in folgender Weise zusammenzustellen:

I. Ausgaben für die sämtlichen im Artikel 1 genannten Wasserläufe;

II. Ausgaben für die Bauwerke mit dauerndem Stau, einschließlich der Ufer- und Sohlbefestigungen von 5,0 m flußaufwärts ihrer oberen Flucht bis 15,0 m flußabwärts ihrer unteren Flucht;

Ferner ist aus den Zusammenstellungen unter I und II anzufertigen:

III. Eine Übersicht der Kosten, die auf die Hochwasserleitung oberhalb Erstein entfallen. Hierunter sind zu verstehen: die sämtlichen Ausgaben für die Unterhaltung des Ersteiner Hochwasserkanals, der unteren Kraft und der zugehörigen Bauwerke mit Ausnahme des Nadelwehrs bei Kraft; außerdem zwei Zehntel der Ausgaben für den Hauptarm der Ill von der Gemarkungsgrenze Sand-Matzenheim bis zur Abzweigung des Hochwasserkanals einschließlich der Wehre in der Ill bei Matzenheim und Osthausen, sowie des anschließenden Hochwasserdammes mit dem Wehre im Wörther Mühlkanale; ferner sechs Zehntel der Ausgaben für das Abschlußwehr in der Ill beim Steinsaubich und vier Zehntel der Ausgaben für die Murgießenschleuse bei Erstein.

Artikel 6.

Bezeichnung der Beitragspflichtigen.

Zu den gemäß Artikel 5 zu berechnenden jährlichen Unterhaltungskosten haben beizutragen:

a) Die Eigentümer der Grundstücke, die durch künstliche Einrichtungen aus den zu unterhaltenden Wasserläufen bewässert werden. Für Grundstücke, die einer Genossenschaft angehören, die zum Zwecke der Bewässerung aus diesen Wasserläufen gebildet worden ist, ist die Unterhaltungspflicht von der Genossenschaft zu tragen;

b) die Besitzer der Triebwerke, deren Wassernutzung durch die Unterhaltung der in Artikel 1 genannten Wasserläufe und der darin befindlichen Bauwerke mit dauerndem Stau gesichert oder verbessert wird;

c) die Gemeinden, deren Gemarkungen durch die zu unterhaltenden Wasserläufe berührt werden und deren Einwohner in dieselben Abfallstoffe oder sonstige Unreinlichkeiten einleiten, insbesondere diejenigen unter diesen Gemeinden, deren Haus- und Straßenentwässerungen diesen Wasserläufen direkt oder indirekt zugeführt werden;

d) die Besitzer von gewerblichen und sonstigen Betrieben, aus denen Abwasser in die zu unterhaltenden Wasserläufe geleitet wird;

e) die Inhaber von Waschpritschen und sonstigen Einrichtungen in und an den zu unterhaltenden Wasserläufen, die deren teilweise Verunreinigung verursachen und ihre Verlandung begünstigen;

f) die Genossenschaften und sonstige Körperschaften sowie Privatpersonen (außer den Triebwerksbesitzern), die in den zu unterhaltenden Wasserläufen eigene Wehre und Schleusen mit dauerndem Stau haben oder die der Flußunterhaltung, der Wasserverteilung und den Triebwerken dienenden Bauwerke mit dauerndem Stau mitbenutzen;

g) die Gemeinden und sonstigen Körperschaften, zu deren Schutze die der Hochwasserableitung oberhalb Erstein dienenden Wasserläufe, Dämme und Bauwerke unterhalten werden.

Die gemäß der Bestimmung unter a zur Zeit beitragspflichtigen Flächen sind in den zur gegenwärtigen Verordnung gehörigen Übersichtsplänen I bis VI mit je einem Streifen in grüner Farbe abgegrenzt, ebenso das Gebiet der in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Genossenschaft des St. Pilter Mühlkanals. Ferner sind in diesen Plänen die zu unterhaltenden Bauwerke einschließlich der in Betracht kommenden Brücken mit dem Buchstaben W bezeichnet und in der Richtung zu Tal mit arabischen Ziffern fortlaufend numeriert.

Das Ministerium ist berechtigt, bei künftiger Herstellung neuer Bewässerungsanlagen oder Bauwerke die Heranziehung der Beteiligten zu den Unterhaltungskosten der in Artikel 1 genannten Wasserläufe zu bestimmen, ebenso beim späteren Wegfall derartiger Einrichtungen ihre Besitzer von der Beitragspflicht zu diesen Kosten zu entbinden.

Artikel 7.

Beiträge der Grundeigentümer.

Die in Artikel 6 unter a bezeichneten Grundeigentümer bezw. Genossenschaften haben außer den ihnen etwa nach Artikel 6 unter f zufallenden Anteilen an den Unterhaltungskosten für die Bauwerke, feste Beiträge von je 50 Pfg. (fünfzig Pfennig) für ein Hektar und Jahr zu leisten. Die Berechnung der Beiträge hat bei Genossenschaftsgebieten nach dem in den Autorisationsbeschlüssen und bei den übrigen Grundstücken nach dem in den Katasterurkunden angegebenen Flächeninhalte zu geschehen.

Artikel 8.

Beiträge der Triebwerksbesitzer.

Die Beteiligten Triebwerksbesitzer (Artikel 6 unter b) haben zusammen ein Viertel des jährlichen Aufwandes für die Wasserläufe und für die Bauwerke mit dauerndem Stau (Artikel 5 unter I und II) zu tragen. Die Einzelverteilung ist nach Maßgabe der vorhandenen absoluten Wasserkräfte in der Weise vorzunehmen, daß an allen Triebwerken für je eine daselbst ausnutzbare Brutto-Pferdekraft der gleiche Beitrag zu entrichten ist. Die Festsetzung der absoluten Wasserkräfte, die der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen sind, geschieht durch das Ministerium mit Rücksicht auf die an den einzelnen Triebwerken verfügbaren Wassermengen und die daselbst im Durchschnitte vorhandenen Gefälle zwischen dem Ober- und Unterwasserspiegel.

Artikel 9.

Beiträge der Gemeinden für die Haus- u. Straßenentwässerungen.

Die nach der Bestimmung in Artikel 6 unter c beitragspflichtigen Gemeinden haben von dem für die Unterhaltung der Wasserläufe erwachsenden jährlichen Aufwande (Artikel 5 unter I) zusammen ein Zwölftel zu entrichten. Der Einzelverteilung ist im allgemeinen die Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zu Grunde zu legen, die bei der zuletzt vorhergegangenen amtlichen Volkszählung ermittelt worden ist. Hiervon kommen in Anrechnung:

a) Für die Stadt Colmar mit Rücksicht darauf, daß die in deren Kanalisationsabwasser enthaltenen festen Abfallstoffe teilweise schon oberhalb des Ladhofs zurückgehalten werden, die Hälfte der Einwohner;

b) Für sämtliche an die zu unterhaltenden Wasserläufe grenzenden Gemeinden von Illhäusern bis Ostwald die vollen Bevölkerungszahlen;

c) Für die Stadt Straßburg ein Hundertstel der Bewohner, da nur die von den Eisenbahnlinien Kehl-Straßburg und Straßburg—Basel, sowie vom Rhein-Rhone-Kanal begrenzten Teile der Stadt in Betracht kommen.

Die Berechnung der Beiträge hat in der Weise zu geschehen, daß für jeden in diesen Gemeinden zur Anrechnung kommenden Einwohner der gleiche Betrag zu bezahlen ist.

Artikel 10.

Beiträge der Besitzer von Betrieben mit Abwassereinleitung sowie der Inhaber von Maschprittschen u. dergl.

Die in Artikel 6 unter d und e aufgeführten Beitragspflichtigen haben ohne Rücksicht auf die in den einzelnen Jahren tatsächlich erwachsenen Unterhaltungskosten feste Jahresbeiträge zu leisten. Diese Beiträge werden für die zur Zeit vorhandenen sowie für die künftig neu hinzutretenden oder zu erweiternden Betriebe und Anlagen durch das Ministerium festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der Nachteile, die sich aus den Veranstaltungen für die Flußunterhaltung ergeben.

Artikel 11.

Beiträge zu den Kosten für die Bauwerke mit dauerndem Stau.

Die in Artikel 6 unter f bezeichneten Beitragspflichtigen haben an dem jährlichen Aufwande für die hier unten genannten Bauwerke mit dauerndem Stau (Artikel 5 unter 11) folgende Anteile zu tragen:

1. die Genossenschaft „Ladhof-Illhäusern“ je fünf Zehntel für die Wehre in der Ill bei Kilometer 76 und 78;
2. die Stadt Schlettstadt vier Zehntel für das Illhäuserer Wehr und zwei Zehntel für das St. Pilter Wehr;
3. die Genossenschaft „Schlettstadt I“ ein Zehntel für das Schlettstadter Wehr;
4. die Genossenschaft „Alt-Ill“ in Bakdenheim-Müttersholz ein Zehntel für das Ehnweyerer Wehr;
5. die Genossenschaft „Müttersholz-Ebersmünster“ je sieben Zehntel für die Wehre am Kopfe des Hambaches und am Kopfe des Pfohbaches;
6. die Genossenschaft „Postmatten“ in Ebersmünster drei Zwanzigstel für die Bauwerke am Ebersmünsterer Mühlkanal;
7. die Genossenschaft „Wörth“ in Ebersmünster ein Zwanzigstel für die unter Nr. 6 genannten Bauwerke;
8. die Waisenanstalt Willerhof bei Ebersmünster je sieben Zehntel für das Wehr im Bornen und das obere Wehr in der Schwarzlach, jedoch mit dem Rechte, von den mitbeteiligten Genossenschaften „Postmatten“, sowie „Rottsteg- und Bornmatten“ in Ebersmünster die den Flächen dieser Genossenschaften entsprechenden Anteile an den Kosten für das Bornenwehr zurückzuerheben;
9. die Genossenschaft „Am Mühlkanal“ in Ebersheim je ein Zehntel für das Ebersheimer Wehr und für die Bauwerke am Ebersheimer Mühlkanal;
10. die Genossenschaft „Kogenheim“ ein Zehntel für das Ebersheimer Wehr;
11. die Genossenschaft „Hüttenheim“ zwei Fünfzigstel für das Hüttenheimer Wehr;
12. die Gemeinde Benfeld zwei Fünfzigstel für das Hüttenheimer Wehr;
13. die Genossenschaft „Hüttenheim-Benfeld“ ein Fünfzigstel für das Hüttenheimer Wehr;
14. die Genossenschaft „Benfeld-Sand I“ je ein Zwanzigstel für das Benfelder Wehr und für die Bauwerke am Sander Mühlkanal;

15. die Gemeinde Matzenheim ein Zehntel für das Wörther Wehr und vier Zehntel für die Schleuse am Kopfe der Sonderau;
16. die Gemeinde Osthausen je drei Zehntel für die Schleuse am Kopfe der Sonderau, das Wehr im Frauengraben und das Dammbalkenwehr im Verbindungskanale zwischen dem Feldgießen und der Ill;
17. Gutsbesitzer Freiherr Zorn von Bulach in Osthausen sieben Zehntel für das Wehr am Kopfe des Schloßdichelwassers;
18. die Kammgarnspinnerei Albert, Kellermann und Komp. in Erstein drei Zehntel für die Murgießenschleuse;
19. die Gemeinde Nordhausen sieben Zehntel für die Stauvorrichtung am Platze der ehemaligen Nordhauser Mühle;
20. die Gemeinde Hipsheim ein Zwanzigstel für das Nordhauser Wehr und ein Zehntel für das Überfallwehr mit Nachenburchlaß am Nordhauser Mühlkanal;
21. die Gemeinde Ichtratzheim ein Vierzigstel für das Nordhauser Wehr, ein Zwanzigstel für das Überfallwehr mit Nachenburchlaß am Nordhauser Mühlkanal und ein Zehntel für die Wehre in der Kleinen Ill beim Abgange des Eichmattgrabens;
22. der Bezirk Unter-Elsaß (Bizinalstraßenverwaltung) sieben Zwanzigstel für das Nordhauser Wehr.

Artikel 12.

Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen.

Die in Artikel 6 unter g bezeichneten Beitragspflichtigen haben zu den durch die Unterhaltung der Anlagen für die Hochwasserableitung oberhalb Erstein jährlich entstehenden Kosten (Artikel 5 unter III) folgende Beiträge zu leisten:

1. die Gemeinde Erstein ein Hundertstel;
2. „ „ Nordhausen ein Hundertstel;
3. „ „ Hipsheim ein Zweihundertstel;
4. „ „ Ichtratzheim ein Zweihundertstel;
5. „ „ Eschau ein Hundertstel;
6. „ „ Fegersheim ein Hundertstel;
7. „ „ Illkirch-Grafenstaden zwei Hundertstel;
8. „ „ Oftwald zwei Hundertstel;
9. „ Stadt Straßburg dreißig Hundertstel;
10. der Bezirk Unter-Elsaß (Bizinalstraßenverwaltung) sechs Hundertstel.

Artikel 13.

Vorschriften über die Vereinfachung des Rechnungswesens und über die Aufstellung der Hebelisten.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens werden an Stelle der nach den Bestimmungen in den Artikeln 8 und 9 sich ergebenden Anteile der Triebwerksbesitzer und Gemeinden an den jährlichen Unterhaltungskosten jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren feste Durchschnittsbeiträge erhoben. Für die ersten 10 Jahre nach Erlaß der Verordnung sind nach Maßgabe der bisher bei der Illunterhaltung gemachten Erfahrungen alljährlich zu bezahlen:

a) von den Triebwerksbesitzern (Artikel 8) für je eine ausnutzbare Brutto-Pferdekraft drei Mark fünfzig Pfennig;
b) von den Gemeinden (Artikel 9) für je einen zur Anrechnung kommenden Bewohner fünf Pfennig.

Für die folgenden Zeiträume von je 10 Jahren werden die von den genannten Beteiligten aufzubringenden festen Beiträge nach dem Durchschnitte der auf sie entfallenden Anteile an den tatsächlich erwachsenen Unterhaltungskosten während der vorangegangenen 10 Jahre ermittelt. Sind die in diesen Jahren von den einzelnen Gruppen entrichteten festen Beiträge höher gewesen, als sie nach den auf sie bezüglichen Vorschriften der Artikel 8 und 9 zu bezahlen gehabt hätten, so werden bei der

Ermittelung der festen Beiträge für die folgenden 10 Jahre die zuviel gezahlten Summen von den geschuldeten Anteilen an den tatsächlichen Unterhaltungskosten in Abzug gebracht; haben aber die genannten Beteiligten in den abgelaufenen 10 Jahren weniger bezahlt, als sie schuldig waren, so werden die Minderbeträge den zur Ermittelung ihrer festen Beiträge für die folgenden 10 Jahre maßgebenden tatsächlichen Unterhaltungskosten zugeschlagen, sofern nicht besondere Mittel zur Deckung dieser Minderbeträge aus Landesfonds bereitgestellt werden.

Artikel 14.

Einzug der Beiträge.

Die Ausgaben für die Unterhaltungsarbeiten werden zunächst vorschußweise vom Staate bestritten.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres hat der zuständige Meliorationsbauinspektor die sich nach den Bestimmungen der Artikel 7 bis 9 sowie 11 und 12 ergebenden Anteile der daselbst bezeichneten Beitragspflichtigen an den im betreffenden Jahre erwachsenen Unterhaltungskosten zu ermitteln.

Die hiernach vorzunehmenden Berechnungen sowie ein Verzeichnis über die Beiträge, die die in Artikel 7, 11 und 12 aufgeführten Beitragspflichtigen schulden, sind von dem Meliorationsbauinspektor innerhalb vier Wochen nach Schluß eines Rechnungsjahres dem Ministerium vorzulegen. Letzteres beauftragt nach Prüfung und Genehmigung der Berechnungen die Landeshauptkasse mit der Erhebung der in dem erwähnten Verzeichnisse angegebenen Beiträge.

Die festen Durchschnittsbeiträge der Triebwerksbesitzer und Gemeinden sind nach den von der Verwaltung für Zeiträume von je 10 Jahren aufgestellten Hebelisten, die festen Jahresbeiträge der in Artikel 6 unter d und e bezw. in Artikel 10 aufgeführten Beitragspflichtigen nach einem Verzeichnisse einzuziehen, das vom Ministerium der Landeshauptkasse zugestellt und nach Bedarf ergänzt wird.

Der Einzug aller Beiträge hat unter Anwendung der für die Erhebung der direkten Steuern gültigen Vorschriften zu geschehen.

Artikel 15.

Wiederherstellung zerstörter Bauwerke.

Wenn ein jetzt vorhandenes Bauwerk *mit dauerndem Stau* zerstört wird, so ist es nach einem vom Ministerium festgesetzten Plane in widerstandsfähigem Materiale wieder herzustellen. Die Verteilung der durch den Neubau erwachsenden Kosten bestimmt in jedem Einzelfalle das Ministerium nach Maßgabe des Nutzungswertes des betreffenden Bauwerkes für die Flußunterhaltung und für die sonstigen Beteiligten.

Die Kosten für die Wiederherstellung zerstörter Bauwerke *mit vorübergehendem Stau* oder für den Umbau von solchen fallen, sofern nicht seitens des Ministeriums aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds ein Zuschuß bewilligt wird, den Besitzern allein zur Last. Die Baupläne unterliegen jedoch der Genehmigung des Ministeriums, und die Bauausführungen haben durch den zuständigen Meliorationsbaubeamten zu erfolgen.

Artikel 16.

Sicherung des Bestandes der Uferdämme und der Flußufer.

Auf den Böschungen und Kronen der Uferdämme, sowie auf einem diese Bauwerke auf der Landseite begrenzenden Schutzstreifen von zwei Meter Breite dürfen Gebüsche, Bäume und Ackerfrüchte nicht gepflanzt werden. Ferner dürfen ohne Genehmigung der Verwaltung innerhalb der Schutzstreifen Entwässerungsgräben nicht angelegt werden. Im übrigen bleibt die Benutzung der Dämme den Eigentümern des Geländes überlassen, auf dem sie sich befinden.

An allen Strecken der zu unterhaltenden Wasserläufe, an denen Uferdämme nicht vorhanden sind, dürfen Gebüsche und Bäume sowie Einzäunungen jeder Art innerhalb einer Entfernung von drei Metern von den Oberkanten der Uferböschungen nur mit besonderer Erlaubnis der Verwaltung angepflanzt bezw. hergestellt werden. Die zur Zeit daselbst vorhandenen Gebüsche, Bäume und Einzäunungen, die von der Verwaltung als nachteilig für die Unterhaltung der Ufer oder für den

Wasserabfluß erachtet werden, müssen von den Eigentümern der Ufergrundstücke auf Verlangen der Verwaltungsbehörde entfernt werden, widrigenfalls dies auf Kosten der säumigen Eigentümer bei der Ausführung der Flußunterhaltung geschieht.

Artikel 17.

Inkrafttreten der Verordnung und Aufhebung älterer Vorschriften.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. April 1906 an in Kraft.

Vom gleichen Tage an werden aufgehoben:

a) die Vorschriften des Illreglements vom 5. Fructidor des Jahres X der französischen Republik, die sich auf die Unterhaltung der Ill und ihrer Nebenarme und die darin befindlichen Wehre und Schleusen, sowie auf die Freihaltung eines Lein- bezw. Fußpfades an diesen Wasserläufen beziehen;

b) die Verordnung vom 25. Juli 1889, betreffend die Festsetzung der Abgabe für die Gestattung von Wasserentnahmen aus der Ill zu Bewässerungszwecken;

c) alle in wasserpolizeilichen Genehmigungsurkunden enthaltenen Vorschriften über die Unterhaltung der in Artikel 1 genannten Wasserläufe und die in und an denselben gelegenen Bauwerke, soweit sie den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung widersprechen;

d) die Festsetzungen in wasserpolizeilichen Genehmigungsurkunden über die Erhebung von Abgaben und Anerkennungsgebühren für Wassernutzungen und sonstige Veranstaltungen an den nach Artikel 1 zu unterhaltenden Wasserläufen, deren Inhaber nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung zu den durch diese Unterhaltung entstehenden Kosten herangezogen werden.

Unberührt von vorstehender Bestimmung bleiben die Abgaben und Anerkennungsgebühren für die Erlaubnis zur Entnahme von Kies, Sand und anderen Materialien, zur Eisgewinnung sowie zu Gras-, Schilf-, Weiden- oder anderen Nutzungen in den Flußbetten bezw. auf den Vorländern und Dämmen der zu unterhaltenden Wasserläufe.

Artikel 18.

Vollzug der Verordnung.

Das Ministerium wird mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung und dem Erlaß der nötigen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Straßburg, den 30. April 1906.

IV. 3934.
St. 2103.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

---

(35) Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 595).

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905

die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 6. April 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf **von Posadowsky.**

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905.

I.

Zu §. 1 des Gesetzes.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bezeichnen die Behörden, welche die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen erteilen. Als Wettunternehmen ist zur Zeit nur der Betrieb des Totalisators zuzulassen.

Die Erlaubnis darf nur an einzelne bestimmt zu bezeichnende Rennvereine erteilt werden. In jedem Einzelfall ist zu bestimmen, auf welchen Plätzen auf dem Rennplatze der Totalisator aufgestellt werden darf, welches der Mindestbetrag der Wetteinsätze sein soll und ob und wo Annahmestellen für den Totalisator außerhalb des Rennplatzes errichtet werden dürfen.

II.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Die im §. 2 des Gesetzes erforderte Sicherheit, daß ein Verein die ihm aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwendet, kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Verein folgenden Bedingungen entspricht:

1. aus der Vereinssatzung muß sich ergeben, daß der Hauptzweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht durch Abhaltung von Pferderennen ist,
2. die Art und der Umfang der von dem Vereine beabsichtigten Rennen muß die Erreichung dieses Zieles wahrscheinlich machen; die Vorstandsmitglieder und die sonstigen leitenden Persönlichkeiten im Vereine müssen die Sicherheit bieten, daß die Aufgaben des Vereins zur Durchführung gelangen.

Ein Verein, welcher die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators nachsucht, hat der Genehmigungsbehörde unter Beifügung der Vereinssatzung, des jährlichen Voranschlags und des letzten Geschäftsberichts eine Nachweisung einzureichen, welche zu enthalten hat:

a) Namen und Sitz des Vereins und Angabe des Ortes, wo er die Rennen abhält,
b) Namen, Wohnsitz und Lebensstellung der Vorstandsmitglieder,
c) die aus eigenen Mitteln des Vereins (Vereinsbeiträgen, Eintrittsgeldern usw.) für Rennpreise und sonstige Zwecke der Landespferdezucht im vergangenen Jahre gemachten und für das laufende Jahr beabsichtigten Ausgaben,
d) die Zahl der Renntage überhaupt sowie derjenigen, an welchen der Totalisatorbetrieb gestattet werden soll.

Sofern ein Verein bereits Einnahmen aus dem Totalisatorbetriebe gehabt hat, muß er außerdem nachweisen, daß er diese Einnahmen für Rennpreise oder andere der Landespferdezucht unmittelbar dienende Zwecke verwendet hat; die Unterhaltung der Rennbahn wird nicht als ein solcher Zweck angesehen. Der Verein hat zu diesem Zwecke in der vorstehend verlangten Nachweisung noch anzugeben:

e) den Gesamtumsatz am Totalisator im letzten Jahre,
f) den Betrag, der dem Verein aus dem Totalisatorbetriebe zugeflossen ist, die Unkosten beim Totalisatorbetrieb und die hiernach sich ergebenden Reineinnahmen,
g) die Verwendung dieser Einnahmen für Rennpreise und sonstige Zwecke der Landespferdezucht; diese Ausgaben sind getrennt nachzuweisen.

III.

Zu §. 5 des Gesetzes.

Die Reichsstempelabgabe für die Bescheinigungen der Totalisatorverwaltungen über die Wetteinsätze (Tickets) bleibt bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben. Der unerhobene Betrag darf nicht den Wetteilnehmern zufließen, sondern muß unverkürzt der Verwendung zu Zwecken der Pferdezucht

zugeführt werden. Von den Wettumsätzen dürfen neben dem vollen Betrage der Reichsstempelabgabe weitere Abzüge nicht gemacht werden.

Verordnung.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905, (R.-G.-Bl. S. 595) und I der vorstehenden Ausführungsanweisung des Bundesrats, bestimme ich hiermit, was folgt:

Die Behörde, welche die Erlaubnis zum Betriebe eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen erteilt, ist der Bezirkspräsident.

Straßburg, den 14. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 6203.

---

(36) Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 12. Mai 1906.

Art. 1.

Die Kaufmannsgerichte führen die Bezeichnung: „Kaufmannsgericht zu . . . . ." (Ort des Sitzes). Sie führen ein Dienstsiegel, welches das Wappenzeichen für das Reichsland Elsaß-Lothringen und als Umschrift diese amtliche Bezeichnung enthält.

Sie sprechen Recht „im Namen des Kaisers".

Art. 2.

Die eidliche Verpflichtung des Vorsitzenden und des Stellvertreters durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten sowie der Beisitzer durch den Vorsitzenden (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, §. 22 des Reichs-Gewerbegerichtsgesetzes) erfolgt in der Weise, daß der mit der Vereidigung Beauftragte an den zu Vereidigenden die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Vorsitzenden (Beisitzers) des Kaufmannsgerichtes getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Der zu Vereidigende leistet alsdann den Eid, indem er unter Erhebung der rechten Hand die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, dieser Eidesformel besondere, seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformeln hinzuzufügen. Ist er Mitglied einer Religionsgesellschaft, nach deren Grundsätzen gewisse Beteuerungsformeln an Stelle des Eides zu gebrauchen sind, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter als Beamter eidlich verpflichtet worden, so genügt der Hinweis auf den früher geleisteten Eid. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kaufmannsgerichts als solches bereits früher vereidigt worden ist.

Über die Vereidigung oder den Hinweis wird ein Protokoll aufgenommen.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Artikel 2 finden auf die Vereidigung des Gerichtsschreibers mit der Maßgabe Anwendung, daß in der Eidesformel an Stelle des Wortes: „Vorsitzender" oder „Beisitzer" das Wort „Gerichtsschreiber" tritt und der Schlußsatz: „und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben" fortfällt.

Art. 4.

Die von einem Kaufmannsgerichte gemäß §§. 178, 179, 182 G. V. G. und §§. 380, 390 Z. P. O. als Ordnungsstrafen verhängten Haftstrafen sind auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts in den Räumen zu vollstrecken, welche die zur Einrichtung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts verpflichtete Gemeinde dafür bestimmt. Auf Antrag dieser Gemeinde kann jedoch vom Vorstande der Gefängnisverwaltung genehmigt werden, daß die Strafen allgemein in dem am Sitze des Kaufmannsgerichts befindlichen Amts- oder Bezirksgefängnis gegen Erstattung des als Betrag der Kosten der Strafhaft jeweils festgesetzten Vergütungssatzes zur Vollstreckung gelangen.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Formel der die Strafe festsetzenden Verfügung. Diese Abschrift ist mit einem Aufnahmebefehle dem Bürgermeister oder, wenn der Strafvollzug in einem

Amts- oder Bezirksgefängnis erfolgen soll, dem Gefängnisvorsteher zu übersenden.

Art. 5.

Die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte wird durch die Bezirkspräsidenten geführt. Disziplinarbefugnisse gegen die Mitglieder stehen der Aufsichtsbehörde nicht zu (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, §. 19 des Reichs-Gewerbegerichtsgesetzes).

Ausstellungen gegen die Geschäftsführung eines Vorsitzenden oder Stellvertreters oder eines Gerichtsschreibers, die ihr Amt als Nebenamt bekleiden und im Hauptamt einer andern Behörde unterstellt sind, soll der Bezirkspräsident dieser letzteren Behörde mitteilen, wenn die Ausstellungen für die Handhabung der allgemeinen Disziplin von Interesse sind. Dies hat insbesondere bei Versehlungen zu geschehen, die einen Antrag auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, §. 21 Abs. 3 des Reichs-Gewerbegerichtsgesetzes) rechtfertigen, und zwar vor Stellung des Antrags, damit die vorgesetzte Behörde erwägen kann, ob bezüglich des Hauptamtes ein disziplinarisches Einschreiten geboten ist.

Art. 6.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Kaufmannsgerichte haben in dem Blatte zu erfolgen, welches für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts ihres Sitzes durch das Präsidium des Landgerichts gemäß §. 31 c des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetzbl. 1905 S. 5) bestimmt ist.

Art. 7.

Auf die Ersuchen zur Zustellungen im Auslande und um Aufnahme eines Beweises im Auslande finden die für die ordentlichen Gerichte erlassenen Bestimmungen (Allgemeine Verfügung vom 17. August 1905, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 299) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ersuchungsschreiben, welche durch Vermittelung des Ministeriums zu befördern sind, unmittelbar an dieses (Abteilung für Justiz und Kultus) vorgelegt werden.

Art. 8.

Über die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten gelten folgende Vorschriften.

A. Prozeßakten.

1. Die geschlossenen kaufmannsgerichtlichen Prozeßakten sind wenigstens fünf volle Kalenderjahre, solche, in denen auf Berufung ein landgerichtliches Urteil ergangen oder ein Vergleich vor dem Landgericht abgeschlossen ist, wenigstens zehn volle Kalenderjahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen können die Akten vernichtet werden, wenn zuvor alle Urteile und alle zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel herausgenommen sind.

Diese Urkunden sind wenigstens dreißig volle Kalenderjahre aufzubewahren. Die Fristen rechnen vom Tage der Weglegung der Akten.

2. Das Jahr, in welchem die Akten hiernach vernichtet werden können, bestimmt der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts bei der Weglegung.

3. Lassen besondere Gründe die längere Aufbewahrung der hiernach vernichtungsfähigen Akten oder einzelner Teile angemessen erscheinen, so ist dies kurz zu vermerken. Die herauszunehmenden und weiter aufzubewahrenden Blätter sind bei Ausführung der Weglegungsverfügung auf dem Aktendeckel in augenfälliger Weise zu vermerken.

Die Aussonderung der zu vernichtenden Akten hat durch den Gerichtsschreiber in angemessenen, vom Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestimmenden Zeitabschnitten zu erfolgen.

4. Sobald die Aussonderung der Akten erfolgt ist, wird durch Abdruck in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Kaufmannsgerichts bestimmten Blättern (Art. 6) eine Bekanntmachung erlassen, die eine allgemeine Bezeichnung der zu vernichtenden Akten mit Angabe des Jahres, aus dem sie stammen, und die Aufforderung enthält, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, dies innerhalb einer Frist von vier Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen haben.

5. Beim Verkaufe der Akten ist dem Käufer die Verpflichtung aufzuerlegen, die erstandenen Akten einstampfen oder sonst vernichten zu lassen und vorher niemandem deren Durchsicht zu gestatten. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist eine Vertragsstrafe bis auf Höhe des doppelten Betrages der für sämtliche verkauften Akten gezahlten Summe zu vereinbaren. An Personen, deren Zuverlässigkeit nicht feststeht, dürfen Akten nicht verkauft werden.

Die Vernichtung der Akten ist amtlich zu überwachen. Eine darüber lautende Bescheinigung ist zu den Akten zu nehmen.

Findet die Vernichtung der Akten außerhalb des Kaufmannsgerichtssitzes statt, so kann die Überwachung im Interesse der Kostenersparnis auf Ersuchen durch die Polizeibehörde des Vernichtungsortes bewirkt werden.

Wenn der durch den Verkauf zu erzielende Erlös voraussichtlich die entstehenden Kosten nicht deckt, oder wenn sich das Einstampfungsverfahren nicht als ausführbar erweist, können die zu vernichtenden Akten unter amtlicher Aufsicht verbrannt werden.

6. Der Erlös aus dem Aktenverkaufe fällt der Gemeinde zu, welche die Kosten für Errichtung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts zu tragen hat.

B. Sonstige Akten, Register und Urkunden.

Die Bestimmung über die Aussonderung, den Verkauf und die Vernichtung anderer Akten als der Prozeßakten sowie der Register bei den Kaufmannsgerichten bleibt den Körperschaften überlassen, welche die Kaufmannsgerichte errichtet haben. Als Richtschnur werden die entsprechenden Bestimmungen in der Verfügung, betreffend die Aussonderung von Akten und Registern der Gerichtsbehörden, vom 14. Februar 1888 (Beilage zur Nr. 9 des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes von 1888) dienen können. Akten von geschichtlichem oder sonstigem allgemeinen Interesse empfiehlt es sich, an die städtischen oder staatlichen Archive abzugeben. Jedenfalls ist vor einem Verkaufe dem Vorstande des staatlichen Archivs Mitteilung zu machen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen und gegebenenfalls die Abgabe an das Archiv zu beantragen.

Straßburg, den 12. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 4924. **von Köller,** Staatsminister.

---

(37) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden in diesem Jahre die nachbezeichneten Strecken der elsaß-lothringischen Schiffahrtsstraßen auf die bei denselben angegebenen Zeiten gesperrt:

1. der Moselkanal und die kanalisierte Mosel einschließlich des Ars'er Zweigkanals, von Metz bis zur Grenze

vom 15. Juni bis 30. Juli,

2. der Rhein-Rhone-Kanal von der Grenze bis Mülhausen

vom 15. Juni bis 15. Juli.

Die Haltung 41 wird während der Sperre nur solange gefüllt bleiben, als der Wasservorrat in den oberhalb liegenden, zu Bauzwecken nicht zu entleerenden Kanalhaltungen ausreicht und die in der Haltung 40 auszuführenden Arbeiten es gestatten.

Als Unterkunftsstellen für die Schiffe während der Sperre dienen:

a) die Tiefen des Ars'er Kanals sowie der schiffbare Moselarm bei Metz,

b) die auf 1 m Wassertiefe gesenkte Scheitelhaltung bei Altmünsterol (nur zur Aufnahme von leeren Schiffen),

c) der neue Hafen zu Mülhausen.

Eine Nachweisung der Sperren auf denjenigen Wasserstraßen in Preußen, Belgien und Frankreich, welche mit den Wasserstraßen in Elsaß-Lothringen in Verbindung stehen, kann bei den Herren Wasserbauinspektoren zu Straßburg (Diensträume im Schleusenhause 86 bei den gedeckten Brücken), Saargemünd, Metz und Mülhausen eingesehen werden.

Übrigens ist für den Monat Dezember d. Js. eine Sperre der Haltungen 79, 80 und 81 des Rhein-Rhone-Kanals bei Krafft in Aussicht genommen; der Beginn und die Dauer dieser Sperre wird später noch bekannt gemacht werden.

Straßburg, den 31. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 5045. **Jorn von Bulach.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. Juni 1906. | Nr. 22.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(38) **Verordnung,**

betreffend die Speisung und Unterhaltung des Krummen Rheins, seiner Zuflüsse und Abzweigungen.

Auf Grund der §§. 9 und 27 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Bezeichnung der zu speisenden und zu unterhaltenden Wasserläufe.

Die zum Gebiete des Krummen Rheins gehörigen Wasserläufe, auf die sich die gegenwärtige Verordnung erstreckt, werden mit Rücksicht auf die bestehenden Wassernutzungen in nachstehende Abteilungen getrennt:

1. der Altrhein, Thmmenrhein, das Plobsheimer Dorfwasser, der Dorfgießen, Bannaugießen und Niedergrüngießen;
2. der Plobsheimer Mühlgießen, das Bächersändel und der Petergießen;
3. das Schwarzwasser von seiner Trennung vom Forstrheine bis zur Wiedervereinigung mit diesem;
4. der Forstrhein von seiner Trennung vom Schwarzwasser bis zur Wiedervereinigung mit diesem, sowie das Weißwasser von der Einlaßschleuse im Hauptrheindamme bis zum Forstrheine;
5. der Krumme Rhein vom Zusammenfluß des Forstrheins und Schwarzwassers bis zur Abzweigung des Ziegelwassers;
6. der Krumme Rhein von der Abzweigung des Ziegelwassers bis zur Ill;
7. das Ziegelwasser vom Krummen Rheine bis zur Ziegelbrücke in der Kehler Landstraße;
8. der Rheinfeldergießen;
9. das Brunnenwasser von seiner Abzweigung vom Weißwasser beim Großwuhr bezw. vom Forstrheine beim Kleinwuhr bis zur Mündung in den Kleinen Rhein;
10. das Bubenwässerle (Blauwässerle);
11. der Rehbergergraben (Riepbergergraben).

Die Namen dieser Wasserläufe und die Grenzen der einzelnen Abteilungen sind in dem zur Verordnung gehörigen Übersichtsplan angegeben.

Artikel 2.

Speisung des Altrheins und des Plobsheimer Mühlgießens.

Zur Speisung des Krummen Rheins und seiner Arme sind künftig aus dem Hochwasserkanale durch die in dessen Damme befindlichen Einlaßschleußen an den Plobsheimer Mühlgießen mindestens 5 cbm und an den Altrhein mindestens 1,5 cbm Wasser in der Sekunde abzugeben.

Sobald dem Hochwasserkanale bei seinem Abgang aus der Ill oberhalb Erstein mehr als 2 cbm Wasser in der Sekunde zugeführt werden, oder die Durchflußmenge des Gerstheimer Illspeisekanals oberhalb der Einmündung der Lachter das für die Verstärkung der Niederwasser der Ill in Straßburg bestimmte Maß von 20 cbm in der Sekunde übersteigt, ist das überschüssige Wasser zur Vermehrung der Wasserführung des Altrheins oder des Plobsheimer Mühlgießens bis zu einer Gesamtwassermenge dieser Zuflüsse des Krummen Rheins von höchstens 9,0 cbm in der Sekunde zu verwenden.

Artikel 3.

Wasserableitung an der Plobsheimer Mühle.

Die dem Plobsheimer Mühlgießen zugeführte Wassermenge ist durch die Betriebsöffnungen der Plobsheimer Mühle bezw. durch ihre bestehenden oder noch herzustellenden Entlastungsvorrichtungen nach dem Petergießen abzuleiten. Eine Wasserabgabe an das oberhalb der Mühle vom Mühlgießen abzweigende Bächersändel durch die daselbst befindliche Schleuse darf künftig nur während der Benutzung der letzteren zur Durchfahrt von Fischernachen erfolgen.

Artikel 4.

Speisung des Schwarzwassers.

Zur Speisung des Schwarzwassers sind an der bei seiner Abzweigung vom Niedergrüngießen bestehenden Einlaßschleuse in der Regel 800 Liter in der Sekunde abzugeben. Eine Überschreitung dieses Maßes ist nur dann zulässig, wenn das Wasser im Forstrhein über die Ufer zu treten beginnt; die Vermehrung der Wasserabgabe an das Schwarzwasser darf jedoch nur soweit erfolgen, als es zur Verhütung von Geländeüberflutungen nötig ist.

Artikel 5.

Zuleitung von Rheinwasser in den Forstrhein durch das Weißwasser.

Die Speisung des Forstrheins aus dem Rheine mittels des Weißwassers darf künftig nur erfolgen, wenn die Wasserabgabe aus dem Hochwasserkanale an den Altrhein und Plobsheimer Mühlgießen zusammen weniger als 9 cbm in der Sekunde beträgt. In solchen Fällen ist, sofern nach den vorhandenen Wasserständen die Zuleitung von Rheinwasser in das Weißwasser stattfinden kann, die Speisung des letzteren in dem Maße zu bewirken, daß unterhalb seiner Mündung in den Forstrhein eine Durchflußmenge von höchstens 8,2 cbm in der Sekunde erreicht wird.

Artikel 6.

Wasserverteilung zwischen dem Ziegelwasser und dem unteren Teile des Krummen Rheins.

Die bei der Abzweigung des Ziegelwassers vom Krummen Rheine ankommende Wassermenge ist in der Weise zu verteilen, daß der nach der Schachenmühle fließende Arm des Krummen Rheins drei Viertel und das Ziegelwasser ein Viertel der Gesamtmenge erhält.

Artikel 7.

Speisung des Bubenwässerles.

Zur Speisung des sogenannten Bubenwässerles (Blauen Wassers) darf ständig eine Wassermenge bis zu 70 Liter in der Sekunde aus dem Krummen Rheine oberhalb der Schachenmühle entnommen werden.

Artikel 8.

Speisung des Rehbergergrabens

Zur Spülung des Rehbergergrabens (Riepbergergrabens) wird eine Wasserentnahme aus dem Krummen Rhein unterhalb der Schachenmühle bis zu 900 Liter in der Sekunde gestattet.

Artikel 9.

Wasserverteilung am unteren Ziegelwasser.

Zur Spülung der Kanalisationsanlagen der Stadt Straßburg darf aus dem Ziegelwasser bei der Schleuse an der Ziegelbrücke im Zuge der Landstraße nach Kehl ständig eine Wassermenge bis zu 400 Liter in der Sekunde entnommen werden. Der Rest der Durchflußmenge des Ziegelwassers ist bei gewöhnlichen Wasserständen durch die Einlaßschleuse des Rheinfeldergießens abzuleiten. Wenn jedoch bei Rheinhochwasser das an der Kreuzung des Rheinfeldergießens mit dem Hochwasserschutzdamme befindliche Dammbalkenwehr zugelegt werden muß, so ist der Teil der Durchflußmenge des Ziegelwassers, der nicht zur Spülung der Kanalisationsanlagen gebraucht wird, mittels der Stauschleuse bei der Ziegelbrücke dem Umleitungskanale zuzuführen.

Artikel 10.

Bedienung der Bauwerke.

Die Bedienung der Einlaßschleußen des Altrheins, Mühlgießens, Schwarzwassers und Weißwassers, die zur Durchführung der in den Artikeln 2, 4 und 5 vorgeschriebenen Zuleitung und Verteilung des Wassers erforderlich ist, besorgt die Landesverwaltung, ebenso die Bedienung der Einlaßschleuse des Rheinfeldergießens, des Dammbalkenwehres an der Kreuzung des letzteren mit dem Hochwasserschutzdamme und der Stauschleuse bei der Ziegelbrücke. Die dadurch entstehenden Kosten werden auf Staatsfonds übernommen.

Die Bedienung der zur Ableitung der Durchflußmenge des Plobsheimer Mühlgießens nach dem Petergießen nötigen Einrichtungen (Artikel 3) ist Sache des Besitzers der Plobsheimer Mühle.

Die Bedienung der baulichen Anlagen für die Speisung des Bubenwässerles (Artikel 7), des Rehbergergrabens (Artikel 8) und des vom Ziegelwasser bei der Ziegelbrücke abzweigenden Zuleitungsgrabens zu den städtischen Kanalisationsanlagen (Artikel 9) ist von der Stadt Straßburg auf ihre Kosten auszuführen.

Die übrigen, in den in Artikel 1 genannten Wasserläufen befindlichen Stau- und Entlastungsvorrichtungen für Hanfröſten, Triebwerke oder sonstige Wassernutzungen sind von ihren Besitzern nach Maßgabe der Vorschriften in den wasserpolizeilichen Genehmigungsurkunden zu bedienen.

Artikel 11.

Herstellung und Unterhaltung der für die Wasserverteilung erforderlichen Bauwerke.

Die baulichen Anlagen für die in den Artikeln 2, 4, 5 und 6 vorgeschriebene Zuleitung und Verteilung des Wassers sowie für die im Artikel 9 festgesetzte Wasserableitung nach dem Rheinfeldergießen bezw. nach dem Umleitungskanale werden, soweit sie nicht in gebrauchsfähigem Zustande bereits vorhanden sind, von der Landesverwaltung hergestellt und von ihr künftig sämtlich unterhalten.

Von den dadurch erwachsenden Kosten, wozu auch die Ausgaben für die nötigen Ufer- und Sohlbefestigungen von 5,0 m flußaufwärts der oberen Flucht bis 15,0 m flußabwärts der unteren Flucht jedes Bauwerks zu rechnen sind, werden auf Staatsfonds übernommen:

a) drei Zehntel des Aufwandes für die Einlaßschleusen des Altrheins und des Mühlgießens;

b) je ein Zehntel des Aufwandes für die Einlaßschleusen des Schwarzwassers, Weißwassers und Rheinfeldergießens, ferner für das feste Durchflußprofil im Ziegelwasser bei seiner Abzweigung vom Krummen Rheine und für die Stauschleuse an der Ziegelbrücke im Zuge der Landstraße Straßburg-Kehl, sowie für die Überfallwehre Groß- und Kleinwuhr.

Der Rest des Aufwandes für die bezeichneten Bauwerke ist in nachstehender Weise zu verteilen:

Bezeichnung der		Anteile an dem Aufwande für die Bauwerke	
Bauwerke	Beitragspflichtigen	einzeln	zusammen
Einlaßschleuse für den Altrhein.	Ganzauer Mühle	3/10	7/10
	Schachenmühle	2/10	
	Porzellanmühle	1/20	
	Sarcellenmühle	1/20	
	Stadt Straßburg	1/10	
Einlaßschleuse für den Mühlgießen.	Plobsheimer Mühle	3/10	7/10
	Ganzauer Mühle	2/10	
	Schachenmühle	1/10	
	Porzellanmühle	1/20	
	Sarcellenmühle	1/20	
	Stadt Straßburg	3/20	
Einlaßschleuse für das Schwarzwasser.	Ganzauer Mühle	9/10	9/10
Einlaßschleuse für das Weißwasser sowie Groß- und Kleinwuhr.	Ganzauer Mühle	3/10	9/10
	Schachenmühle	1/10	
	Porzellanmühle	1/20	
	Sarcellenmühle	1/20	
	K. Fortifikation Straßburg	1/10	
	Stadt Straßburg	4/10	
Durchflußprofil für das Ziegelwasser.	Porzellanmühle	43/100	9/10
	Sarcellenmühle	43/100	
Einlaßschleuse für den Rheinfeldergießen.	Stadt Straßburg	9/10	9/10
Stauschleuse an der Ziegelbrücke im Zuge der Landstraße Kehl—Straßburg.	Dieselbe	9/10	9/10

Die Einrichtungen für die Ableitung der Durchflußmenge des Plobsheimer Mühlgießens nach dem Petergießen (Artikel 3) fallen dem Besitzer der Plobsheimer Mühle zur Last.

Die baulichen Anlagen für die Speisung des Bubenwässerles (Artikel 7), des Rehbergergrabens (Artikel 8) und des Zuleitungsgrabens zu den städtischen Kanalisationsanlagen bei der Ziegelbrücke (Artikel 9) sind, soweit sie nicht schon bestehen, von der Stadt Straßburg herzustellen und sämtlich von ihr künftig zu unterhalten.

Artikel 12.

Herstellung sowie Unterhaltung von Nachenburchlässen.

Zur Erleichterung der kleinen Schiffahrt und der Ausübung der Fischerei werden durch die Landesverwaltung an der Ganzauer Mühle und an der Schachenmühle Nachenburchlässe einschließlich der nötigen Zu- und Ableitungsgräben hergestellt. Von den Baukosten werden sechs Zehntel auf Staatsfonds übernommen; zwei Zehntel sind von den Triebwerksbesitzern, bei deren Stauanlagen die bezeichneten Bauwerke ausgeführt werden, zu tragen; die übrigen zwei Zehntel fallen der Stadt Straßburg zur Last.

Die künftige Unterhaltung dieser Bauwerke geschieht durch die Landesverwaltung; die dadurch erwachsenden Kosten sind zu zwei Zehntel von dem Staate, zu vier Zehntel von den beteiligten Triebwerksbesitzern und zu vier Zehntel von der Stadt Straßburg zu übernehmen.

Artikel 13.

Unterhaltung der Wasserläufe.

Die Unterhaltung der im Artikel 1 unter Nr. 1—8 bezeichneten Wasserläufe erfolgt durch die Landesverwaltung. Zu den dadurch entstehenden Kosten werden die im §. 22 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1891 aufgeführten Beteiligten nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 15 dieser Verordnung herangezogen.

Die im Artikel 1 unter Nr. 9—11 genannten Wasserläufe sind als nicht schiffbare Gewässer zu behandeln und nach den bestehenden Vorschriften bezw. Ortsgebräuchen zu unterhalten.

Artikel 14.

Zwecke der Flußunterhaltung.

Die Zwecke der von der Landesverwaltung auszuführenden Unterhaltung der Wasserläufe im Sinne dieser Verordnung sind:

a) der Schutz der bestehenden Flußufer;

b) die Freihaltung des Flußbettes und der Uferböschungen von Schlamm- und Kiesablagerungen, von Bäumen und Gesträuchen und von sonstigen festen Hindernissen für den Wasserabfluß, sowie von Wasserkräutern, und zwar alles dies in dem Maße, daß die für die einzelnen Flußarme festgesetzten normalen Durchflußmengen in einer für das angrenzende Kulturgelände unschädlichen Weise abfließen können und die bestehenden Wassernutzungen der Triebwerke tunlichst gesichert werden;

c) die Sicherung und Dichtung der Uferdämme, soweit dies zur Verhütung von Geländeüberflutungen in den Rückstaugebieten der Triebwerke nötig ist.

Die Unterhaltung der in und an den Wasserläufen befindlichen Stau- und Ablaßvorrichtungen oder sonstigen Bauwerke für Triebwerke, Hanfrösten oder andere Wassernutzungen, einschließlich der Ufer- und Sohlbefestigungen von 5,0 m flußaufwärts der oberen Flucht bis 15,0 m flußabwärts der unteren Flucht jedes Bauwerks, ist von ihren Besitzern auf eigene Kosten auszuführen.

Artikel 15.

Verteilung der Kosten für die Flußunterhaltung.

Die Kosten der Arbeiten, die zu den im Artikel 14 unter a bis c angegebenen Zwecken alljährlich auszuführen sind, werden für jede in Artikel 1 unter Nr. 1 bis 8 genannte Abteilung besonders berechnet.

Sofern für die erstmalige Instandsetzung einzelner Wasserläufe außerordentliche Zuschüsse aus Landes- oder Bezirksfonds bewilligt werden, so sind diese Beträge von den für die betreffenden Abteilungen erwachsenden Kosten in Abzug zu bringen. Der verbleibende Rest der Ausgaben für die erstmalige Instandsetzung der Wasserläufe sowie alle Ausgaben für ihre künftige Unterhaltung sind in nachstehender Weise zu verteilen:

Der Staat bestreitet allein die sämtlichen Kosten für die Aufstellung der Entwürfe und für die Beaufsichtigung der Ausführung der Bauarbeiten. Außerdem werden vier Zehntel der Kosten für alle Wasserläufe, mit Ausnahme des Schwarzwassers (Abteilung 3) von der Gemarkungsgrenze Eschau—Illkirch-Grafenstaden bis zur Mündung in den Krummen Rhein und des Forstrheins (Abteilung 4) von der Gemarkungsgrenze Eschau—Straßburg bis zur Ganzauer Mühle, auf Staatsfonds übernommen. Von den Kosten für die vorgenannten Flußstrecken der Abteilungen 3 und 4, in denen die Fischerei zum Nutzen der Gemeinden Illkirch-Grafenstaden und Straßburg verpachtet ist, sind zwei Zehntel vom Staate und zwei Zehntel von diesen Gemeinden zu tragen. Die Verteilung der hiernach den letzteren zufallenden Beiträge hat nach Maßgabe der Längen der Flußstrecken zu erfolgen, in denen jeder von ihnen als Uferangrenzer die Verpachtung der Fischerei überlassen ist.

Die übrigen sechs Zehntel des Aufwandes in jeder Abteilung haben die Privatpersonen und Körperschaften zu tragen, die das Wasser zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken benutzen. Hiernach sind beitragspflichtig:

a) die Besitzer aller Triebwerke an den im Artikel 1 unter Nr. 1 bis 8 genannten Wasserläufen;

b) die Gemeinden Plobsheim und Straßburg wegen Benutzung einzelner Wasserläufe zu Haus- und Straßenentwässerungen sowie als Inhaberinnen von Waschpritschen, Badeanstalten und dergleichen Anlagen;

c) die Gemeinden Plobsheim, Eschau, Illkirch-Grafenstaden und Straßburg wegen der Stauanlagen für Hanfröſten;

d) die Stadt Straßburg wegen Benutzung eines Teils der Durchflußmengen des Krummen Rheins und des Ziegelwassers zu Spülungszwecken.

Die Einzelverteilung der den genannten Beitragspflichtigen zufallenden sechs Zehntel des Aufwandes in den einzelnen Abteilungen ist in nachstehender Weise vorzunehmen:

Nr. der Abteilungen	Beitragspflichtige Triebwerke		Beitragspflichtige Gemeinden.			
			Wegen Benutzung des Wassers zu Spülzwecken		Wegen sonstiger Wassernutzung (Ortsentwässerungen, Waschpritschen, Hanfröſten und dergl.)	
	Name	Kostenanteile	Name	Kostenanteile	Name	Kostenanteile
1	Ganzauer Mühle Schachenmühle Porzellanmühle Sarcellenmühle	7/40 8/40 4/40 4/40	Straßburg	2/40	Plobsheim Eschau	1/40 1/40

Nr. der Abteilungen	Beitragspflichtige Triebwerke		Beitragspflichtige Gemeinden			
			Wegen Benutzung des Wassers zu Spülzwecken		Wegen sonstiger Wassernutzung (Ortsentwässerungen, Waschpritschen, Hanfrösten und dergl.)	
	Name	Kostenanteile	Name	Kostenanteile	Name	Kostenanteile
2	Plobsheimer Mühle Ganzauer Mühle Schachenmühle Porzellanmühle Sarcellenmühle	28/70 6/70 8/70 1/70 1/70	Straßburg	1/70	—	—
3	Schachenmühle Porzellanmühle Sarcellenmühle	10/30 1/30 1/30	Straßburg	3/30	Illkirch-Grafenstaden	3/30
4	Ganzauer Mühle Schachenmühle Porzellanmühle Sarcellenmühle	10/40 2/40 1/40 1/40	Straßburg	1/40	—	—
5	Schachenmühle Porzellanmühle Sarcellenmühle	6/30 1/30 1/30	Straßburg	2/30	Straßburg	2/30
6	Schachenmühle	9/10	Straßburg	1/10	Straßburg	1/10
7	Porzellanmühle Sarcellenmühle	2/10 2/10	Straßburg	1/10	Straßburg	1/10
8	—	—	—	—	Straßburg	6/10

Artikel 16.

Besondere Bestimmungen über die Beitragspflicht der Triebwerke.

Wenn künftig ein jetzt vorhandenes Triebwerk eingeht, so sind die auf dieses entfallenden Anteile an den Unterhaltungskosten von den Privatpersonen oder Körperschaften zu übernehmen, von denen die Wassermenge oder das Gefälle des betreffenden Triebwerks zu gewerblichen oder anderen Zwecken ausgenutzt wird. Geschieht letzteres nicht, so sind die für das eingegangene Triebwerk festgesetzten Anteile an den Unterhaltungskosten auf die übrigen Triebwerke nach Maßgabe des für diese bestimmten Beitragsverhältnisses umzulegen.

Tritt dagegen künftig ein neues Triebwerk zu den vorhandenen hinzu, so ist dieses in einer seiner Wassernutzung angemessenen Weise zu den Unterhaltungskosten heranzuziehen und die Beitragsleistung der jetzt vorhandenen Triebwerke entsprechend zu vermindern.

Die in solchen Fällen nötig werdenden Abänderungen der in den Artikeln 11 und 15 getroffenen Festsetzungen über die Unterhaltungsbeiträge der Triebwerke sind durch Verordnung des Ministeriums zu bestimmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbeitrag der Triebwerke unverändert bleibt.

Artikel 17.

Vorschriften über die Uferdämme und über die Freihaltung der Flußufer.

Auf den Böschungen und Kronen der in den Rückstaugebieten der Triebwerke bestehenden oder neu herzustellenden Uferdämme, sowie auf einem diese Bauwerke auf der Landseite begrenzenden Schutzstreifen von zwei Meter Breite dürfen Gebüsche, Bäume und Ackerfrüchte nicht gepflanzt werden. Ferner dürfen ohne Genehmigung der Landesverwaltung innerhalb der Schutzstreifen Entwässerungsgräben nicht angelegt werden. Im übrigen bleibt die Benutzung der Dämme den Eigentümern des Geländes überlassen, auf dem sie sich befinden.

An allen Strecken der von der Landesverwaltung zu unterhaltenden Wasserläufe, an denen Uferdämme nicht vorhanden sind, dürfen Gebüsche und Bäume, sowie Einzäunungen jeder Art innerhalb einer Entfernung von drei Metern von den Oberkanten der Uferböschungen nur mit besonderer Erlaubnis der Landesverwaltung angepflanzt bezw. hergestellt werden. Die zurzeit daselbst vorhandenen Gebüsche, Bäume und Einzäunungen, die nach Anhörung der gemäß Artikel 18 zu ernennenden Kommission von der zuständigen Behörde als nachteilig für die Unterhaltung der Ufer oder für den Wasserabfluß erachtet werden, müssen auf deren Verlangen von den Eigentümern der Ufergrundstücke entfernt werden, widrigenfalls dies auf Kosten der säumigen Eigentümer bei der Ausführung der Flußunterhaltung geschieht.

Artikel 18.

Bildung einer Kommission zur Vertretung der Beitragspflichtigen.

Zur Vertretung der Beitragspflichtigen wird eine Kommission von acht Mitgliedern eingesetzt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister von Straßburg bezw. dessen Stellvertreter.

Von den übrigen sieben Mitgliedern ist je eins von den Gemeinderäten von Plobsheim, Eschau, Illkirch-Grafenstaden und Straßburg zu bezeichnen und drei sind aus der Zahl der beteiligten Triebwerksbesitzer zu entnehmen.

Der Versammlungsort für die Kommission ist Straßburg.

Artikel 19.

Befugnisse der Kommission.

Die Kommission hat sich über die Entwürfe und Kostenanschläge für die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten, sowie über jede auf die Speisung und Unterhaltung des Krummen Rheins, seiner Zuflüsse und Abzweigungen bezügliche Frage, die ihr von der Landesverwaltung vorgelegt wird, gutachtlich zu äußern. Sie ist außerdem berechtigt, bei der Verwaltung Anträge zu stellen, die

sich auf die Speisung und Unterhaltung der genannten Wasserläufe, auf die Wasserverteilung zwischen ihnen, auf die Bedienung der Speisungs- und Ablaßvorrichtungen, auf die Freihaltung der Flußufer und auf die Wasserpolizei beziehen.

Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang der Kommission werden von dem Ministerium erlassen.

Artikel 20.

Alle älteren Vorschriften und Ortsgebräuche, die den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, werden hiermit aufgehoben. Aufhebung älterer Vorschriften und Ortsgebräuche.

Artikel 21.

Die Rechte Dritter bleiben ausdrücklich vorbehalten. Rechte Dritter.

Artikel 22.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. April 1906 an in Kraft. Ausführung der Verordnung.

Das Ministerium wird mit ihrem Vollzuge und dem Erlaß der nötigen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Straßburg, den 5. Mai 1906.

IV. 4873.
St. 2214.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

---

(39) Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Kaiserlichen Statthalters, betreffend die Speisung und Unterhaltung des Krummen Rheins, seiner Zuflüsse und Abzweigungen, vom 5. Mai 1906 $\frac{\text{IV. 4873}}{\text{St. 2214}}$.

Auf Grund des Artikels 22 der genannten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Als Rückmarken für die Höhenangaben in den nachstehenden Artikeln dienen folgende Festpunkte: Bezeichnung der Höhenrückmarken.

1. Ein eiserner Bolzen auf der Abdeckplatte des linken Widerlagers der Nachenschleuse am Plobsheimer Wehre mit Kote 147,$_{156}$ N. N.
2. Ein eiserner Bolzen auf dem Vorkopfe des Mittelpfeilers der Mühlgießenschleuse mit Kote 149,$_{295}$ N. N.
3. Ein eiserner Bolzen auf der oberen Seite des rechten Widerlagers der Altrheinschleuse mit Kote 149,$_{773}$ N. N.
4. Ein vertikales Dreied auf dem Marksteine am linken Ufer des Schwarzwassers gegenüber seiner Einlaßschleuse, dessen Grundlinie die Kote 144,$_{222}$ N. N. hat.
5. Ein mit $\frac{\triangle}{F}$ bezeichneter Punkt auf der Abdeckplatte des rechtsseitigen Strompfeilers der Einlaßschleuse des Weißwassers mit Kote 145,$_{964}$ N. N.
6. Der Polygonstein a am rechten Ufer des Forstrheins unterhalb der Einmündung des Weißwassers mit Kote 142,$_{770}$ N. N.

7. Der Polygonstein Nr. 60 am linken Ufer des Forstrheins gegenüber dem Kleinwuhr mit Kote 142,630 N. N.

8. Der Polygonstein Nr. 29 am rechten Ufer des Krummen Rheins unterhalb der Einmündung des Schwarzwassers mit Kote 139,601 N. N.

9. Der Polygonstein Nr. 21 am rechten Ufer des Krummen Rheins oberhalb der Abzweigung des Ziegelwassers mit Kote 138,710 N. N.

10. Ein horizontales Dreieck auf der Abdeckplatte des linken Widerlagers des Überfallwehres oberhalb der Schachenmühle mit Kote 139,176 N. N.

11. Ein mit + bezeichneter Punkt auf der Abdeckplatte des rechten Widerlagers der Ziegelbrücke im Zuge der Landstraße Straßburg—Kehl stromaufwärts neben der Dammbaltenmute mit Kote 138,555 N. N.

12. Ein horizontales Dreieck auf der oberen Seite des rechten Widerlagers der Einlaßschleuse des Rheinfeldergießens mit Kote 137,315 N. N.

Artikel 2.

Beschreibung der Einlaßschleusen des Mühlgießens und des Altrheins.

Die im Damme des Ersteiner Hochwasserkanals bestehenden Einlaßschleusen des Mühlgießens und Altrheins werden unverändert beibehalten.

Die Mühlgießenschleuse hat zwei Öffnungen von je 4,0 m (vier Meter) Lichtweite, die zum Verschlusse mit Dammbalken eingerichtet sind; ihre Schwelle liegt auf Kote 145,257 N. N. oder um 4,038 m (vier Meter achtunddreißig Millimeter) unter der Rückmarke 2. Am Unterhaupte des rechten Widerlagers ist ein Pegel angebracht, dessen Nullpunkt die Kote 145,223 N. N. hat und somit um 4,072 m (vier Meter zweiundsiebzig Millimeter) tiefer als die Rückmarke 2 liegt.

Die Altrheinschleuse hat eine Öffnung von 4,0 m (vier Meter) Lichtweite, die ebenfalls zum Verschlusse mit Dammbalken eingerichtet ist; ihre Schwelle liegt auf Kote 145,337 N. N. oder um 4,436 m (vier Meter vierhundertsechsunddreißig Millimeter) unter der Rückmarke 3. Der Nullpunkt des am unteren linken Flügel der Schleuse befestigten Pegels befindet sich auf Kote 145,254 N. N. oder um 4,419 m (vier Meter vierhundertneunzehn Millimeter) unter der Rückmarke 3.

Artikel 3.

Wasserabgabe aus dem Hochwasserkanal an den Mühlgießen und Altrhein.

Bei der Wasserabgabe an den Mühlgießen und Altrhein sind, soweit nötig, die Vorschriften über die Wasserverteilung am Hochwasserkanale oberhalb des Plobsheimer Wehres zu beachten. Solange an diesem Wehre der normale Stau mit + 2,40 m Oberpegel [= Kote 146,597 N. N. oder 0,628 m (sechshundertachtundzwanzig Millimeter) unter der Rückmarke 1] eingehalten wird, muß die Mühlgießenschleuse ganz offen bleiben. Wenn jedoch am Plobsheimer Wehre ein Überstau hergestellt wird oder infolge von Hochwasser von selbst eintritt, so sind die Öffnungen der Mühlgießenschleuse in dem Maße mit Dammbalken zu verschließen, daß an dem an ihrem Unterhaupte befindlichen Pegel ein Wasserstand von 1,30 m (ein Meter dreißig Zentimeter) nicht überschritten wird.

In die Altrheinschleuse sind nach Bedarf stets soviel Dammbalken einzulegen, daß an dem unterhalb angebrachten Pegel bei der geringsten Wasserabgabe von 1,5 cbm in der Sekunde ein Stand von 0,75 m (fünfundsiebzig Zentimeter) und bei der höchst zulässigen Wasserabgabe von 4 cbm in der Sekunde ein Stand von 1,90 m (ein Meter zwanzig Zentimeter) erreicht und eingehalten wird.

Artikel 4.

Beschreibung der Einlaßschleuse des Schwarzwassers.

Die Einlaßschleuse des Schwarzwassers wird mit ihren gegenwärtigen Abmessungen beibehalten. Sie hat eine Öffnung von 4,0 m (vier Meter) und eine solche von 1,50 m (ein Meter fünfzig Zentimeter) Lichtweite. Die Schwelle der großen Öffnung hat die Kote 142,436 N. N. und ist somit um 1,786 m (ein Meter siebenhundertsechsundachtzig Millimeter) tiefer als die Rückmarke 4. Die Schwelle der kleinen Öffnung liegt 0,40 m (vierzig Zentimeter) höher als die der großen Öffnung, d. i. auf Kote 142,836 N. N. Beide Öffnungen sind mit Vorrichtungen zum Einlegen von Dammbalken versehen.

Artikel 5.

Bedienung der Einlaßschleuse des Schwarzwassers.

Die Einlaßschleuse des Schwarzwassers ist in der Weise zu bedienen, daß 5,0 m flußabwärts ihrer unteren Flucht bei ausgekrautetem Flußbette mindestens die Wasserspiegelhöhe mit Kote 142,851 m oder 1,371 m (ein Meter zweihunderteinundsiebzig Millimeter) unter der Rückmarke 4 erreicht wird. Zu diesem Zwecke ist zunächst die kleine Öffnung der Schleuse nach Bedarf freizuhalten; sollte dadurch der Wasserspiegel im Schwarzwasser nicht auf die angegebene, durch eine Eichmarke zu bezeichnende Höhe kommen, so ist eine hierzu nötige Zahl von Dammbalken aus der großen Schleusenöffnung zu entfernen.

Im Forstrtheine bei der Abzweigung des Schwarzwassers darf der Wasserspiegel die Kote 143,281 N. N., d. i. 0,841 m (achthunderteinunddiezig Millimeter) unter der Rückmarke 4, nicht übersteigen. Wenn der Wasserspiegel diese Höhe, die gleichfalls durch eine Eichmarke zu bezeichnen ist, bei der normalen Speisung des Schwarzwassers zu überschreiten droht, so ist die Wasserabgabe an das letztere entsprechend zu verstärken, bis durch Auskrauten des Flußbettes oder durch Verminderung der Wasserabgabe an den Altrhein die Gefahr einer Geländeüberflutung am Forstrthein beseitigt ist.

Außerdem kann zur Durchfahrt größerer Nachen die 4,0 m breite Öffnung der Einlaßschleuse des Schwarzwassers vorübergehend frei gemacht werden, gleichzeitig ist jedoch die kleine Schleusenöffnung soweit mit Dammbalken zu verschließen, daß das Ufergelände am Schwarzwasser vor Überflutung bewahrt bleibt.

Artikel 6.

Beschreibung der Einlaßschleuse des Weißwassers.

Die Einlaßschleuse des Weißwassers, die sich etwa 700 m oberhalb des Altenheimer Hofes im Hauptrheindamme befindet, bleibt bestehen. Sie hat drei Öffnungen von je 2,00 m (zwei Meter sechzig Zentimeter) Lichtweite; deren Schwellen im mittel auf Kote 141,033 N. N. oder 4,031 m (vier Meter einunddreißig Millimeter) unter der Rückmarke 5 liegen. Sämtliche Öffnungen sind mit Gewölben überdeckt, deren Scheitel im mittel die Kote 142,846 N. N. haben; sie sind mit Schützen versehen, die von der Dammkrone aus bedient werden können.

Artikel 7.

Bedienung der Einlaßschleuse des Weißwassers.

Die Schützen der in Artikel 6 beschriebenen Schleuse müssen vollständig geschlossen bleiben, solange durch die Wasserabgabe aus dem Hochwasserkanale an den Mühlgießen und Altrhein die im Forstrheine bei der Einmündung des Weißwassers zulässige und durch eine Eichmarke zu bezeichnende Wasserspiegelhöhe mit Kote 142,029 N. N. oder 0,747 m (siebenhundertsiebenundvierzig Millimeter) unter der Rückmarke 6 eingehalten werden kann. Wenn jedoch an dieser Stelle der Wasserspiegel tiefer sinkt und an der Weißwasserschleuse der Wasserspiegel auf der Rheinseite höher als jener auf der Binnenseite steht, so dürfen die Schützen dieser Schleuse soweit geöffnet werden, daß die bezeichnete Eichmarke im Forstrheine wieder erreicht wird.

Artikel 8.

Überfallwehre am Weißwasser und am Forstrhein (Groß- und Kleinwuhr).

Zur Verhütung von Geländeüberflutungen sind die Überfallwehre am Weißwasser (Großwuhr) und am Forstrheine (Kleinwuhr) in folgender Weise wiederherzustellen:

Das am rechten Ufer des Weißwassers rd. 150 m oberhalb seiner Einmündung in den Forstrhein befindliche Großwuhr erhält 15,0 m (fünfzehn Meter) Länge. Seine Krone ist auf Kote 142,029 N. N. oder um 0,747 m (siebenhundertsiebenunddvierzig Millimeter) unter die Rückmarke 6 zu legen.

Das Kleinwuhr, das sich am rechten Ufer des Forstrheins etwa 1560 m unterhalb der Einmündung des Weißwassers befindet, erhält 16,50 m (sechzehn Meter fünfzig Zentimeter) Länge. Seine Krone ist auf Kote 141,779 N. N. oder um 0,851 m (achthunderteinundfünfzig Millimeter) unter die Rückmarke 7 zu legen.

Beide Wehrkronen sind in regelmäßigem, satt in Zementmörtel versetzten Mauerwerk auszuführen und stets von allen Hindernissen für den Wasserabfluß frei zu halten.

Artikel 9.

Festes Durchflußprofil des Ziegelwassers.

Zur Speisung des Ziegelwassers ist das bei seiner Abzweigung vom Krummen Rheine vorhandene feste Durchflußprofil von 6,0 m (sechs Meter) Lichtweite beizubehalten. Seine Schwelle liegt auf Kote 137,919 N. N. oder um 0,791 m (siebenhunderteinundneunzig Millimeter) unter der Rückmarke 8. Die lotrechten Seitenwände des Profils bestehen aus Holzbohlen, die an eingerammten Pfählen befestigt sind.

Im Krummen Rheine unmittelbar oberhalb der Einlaßschleuse des Ziegelwassers ist eine Eichmarke mit der Kote 138,764 N. N., d. i. 0,054 m (vierundfünfzig Millimeter) über der Rückmarke 9 anzubringen, die den normalen Wasserstand daselbst bezeichnet.

Artikel 10.

Speisung des Bubenwässerles.

Zur Speisung des Bubenwässerles (Blauen Wassers) ist der rund 100 m oberhalb der Schachenmühle unter dem Bahnkörper der neuen Eisenbahnlinie Straßburg—Kehl erbaute Dohlen zu benutzen. Seine Einlaßschleuse liegt 19,0 m unterhalb der jetzigen Abzweigung des Bubenwässerles vom Krummen Rheine. Sie hat 0,60 m (sechzig Zentimeter) Lichtweite; ihre Schwelle liegt auf Kote 137,795 N. N. oder 1,381 m (ein Meter dreihunderteinundachtzig Millimeter) unter der Rückmarke 10. Zur normalen Wasserabgabe an das Bubenwässerle ist die Unterkante der eisernen Schütze der Schleuse höchstens um 7 cm (sieben Zentimeter) über die Schwelle zu heben.

Artikel 11.

Speisung des Rehbergergrabens.

Die Wasserentnahme zur Spülung des bei der Verlegung der Eisenbahnlinie Straßburg—Kehl nicht zugefüllten Teils des Rehbergergrabens ist an einer geeigneten Stelle des rechten Ufers des Krummen Rheins unterhalb der Schachenmühle einzurichten. Die Entnahmeschleuse und der anschließende Dohlen sind so zu bemessen, daß bei normalen Wasserständen höchstens eine Wassermenge von 900 Liter in der Sekunde abfließen kann, ohne daß ein Aufstau des Wassers im Krummen Rheine bei der Entnahmestelle entsteht. Die Schleuse ist mit einer Schütze zu versehen, die bei Jllhochwasser nach Bedarf herabgelassen ist, um eine Vermehrung des Zuflusses in den Rehbergergraben über das zulässige Höchstmaß zu verhüten.

Die Bauarbeiten am Krummen Rheine für die Herstellung dieser Wasserentnahme sind nach Anweisung des Meliorationsbauinspektors auszuführen.

Artikel 12.

Wasserverteilung am unteren Ziegelwasser.

Die Stauschleuse im Ziegelwasser nördlich der Ziegelbrücke im Zuge der Landstraße Straßburg—Kehl, die zur Speisung des daselbst abzweigenden Zuleitungsgrabens zu den Kanalisationsanlagen der Stadt Straßburg dient, wird beibehalten.

Diese Schleuse hat 5,00 m (fünf Meter fünfzig Zentimeter) Lichtweite; ihre Schwelle liegt auf Kote 135,000 N. N. oder um 2,865 m (zwei Meter achthundertfünfundsechzig Millimeter) unter der Rückmarke 11.

Die größte zulässige Stauhöhe an dieser Schleuse wird durch die Oberkante ihrer eisernen Schütze im geschlossenen Zustande bezeichnet, die auf Kote 136,775 N. N. oder um 1,780 m (ein Meter siebenhundertachtzig Millimeter) unter der Rückmarke 11 liegt.

Die Einlaßschleuse des Rheinfeldergießens befindet sich am rechten Ufer des Ziegelwassers, etwa 440 m oberhalb der Ziegelbrücke. Sie hat eine Lichtweite von 3,98 m (drei Meter achtundneunzig Zentimeter); ihre Schwelle liegt auf Kote 135,756 N. N. oder 1,559 m (ein Meter fünfhundertneunundfünfzig Millimeter) unter der Rückmarke 12. Die Schleuse kann mit einer hölzernen Schütze von 1,0 m (ein Meter) Höhe verschlossen werden.

Diese Schütze ist gewöhnlich so weit zu ziehen, daß der Wasserspiegel an der Stauschleuse bei der Ziegelbrücke auf der oben bezeichneten Höhe bleibt.

Artikel 13.

Eichmarken für die zulässigen Wasserspiegelhöhen.

Bei der Ausführung der Flußunterhaltung ist hauptsächlich dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Wasserläufe durch Räumungen bezw. durch Dichtung und Erhöhung der bestehenden oder durch Herstellung neuer Uferdämme in den Stand gesetzt werden, die in der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vorgeschriebenen Durchflußmengen in einer für das angrenzende Gelände unschädlichen Weise abzuführen. Sobald dies erreicht ist, werden an geeigneten und leicht zugänglichen Stellen neue Eichmarken angebracht, die die normale Höhe des Wasserspiegels daselbst bei vollkommen ausgekrautetem Flußbette und bei Einhaltung der für die Triebwerke oder sonstigen Anlagen festgesetzten Stauhöhen bezeichnen. Wenn künftig diese Eichmarken bei der zulässigen Wasserabgabe an die Zuflüsse des Krummen Rheins von zusammen 9 cbm in der Sekunde überschritten werden, ohne daß eine Überstauung an den unterhalb gelegenen Triebwerken oder sonstigen Stauvorrichtungen vorhanden ist, so sind die betreffenden Flußstrecken nach Anordnung des Meliorationsbauinspektors auszukrauten. Während dieser Arbeit kann die Speisung der Zuflüsse des Krummen Rheines eingeschränkt werden, soweit dies zur Verhütung von Geländeüberflutungen nötig ist.

Bei den gegenwärtig vorhandenen Zuständen der Wasserläufe ist die Speisung der Zuflüsse des Krummen Rheins so zu bemessen, daß die in den Artikeln 5 und 7 vorgeschriebenen Eichmarken im Forstrheine eingehalten werden können. Außerdem darf bei der jetzigen Beschaffenheit des Flußbettes im Krummen Rheine bei der Wiedereinmündung des Schwarzwassers der Wasserspiegel eine daselbst anzubringende Marke mit der Kote 139,20 N. N. oder 0,401 m (vierhundertein Millimeter) unter der Rückmarke 8 nicht übersteigen.

Sobald an einer dieser 3 Stellen die Überschreitung der Eichmarke durch Auskrautung des Flußbettes oder durch sonstige Maßregeln nicht verhütet werden kann, so ist ohne Rücksicht auf die zulässige Gesamtwasserführung des Krummen Rheins die Speisung seiner Zuflüsse entsprechend zu vermindern.

Die Kosten für die Aufstellung und Unterhaltung sämtlicher Eichmarken und Pegel werden dem gemäß Artikel 15 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters zu berechnenden und zu verteilenden Aufwande für die in Betracht kommenden Abteilungen der Wasserläufe zugeschlagen.

Artikel 14.

Unterhaltung der Bauwerke durch die Beteiligten.

Die nötigen Ausbesserungen an den Stau- und Ablaßvorrichtungen der Triebwerke sowie an den sonstigen Bauwerken, die nach den Vorschriften der Artikel 11 und 14 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters von den Beteiligten allein zu unterhalten sind, werden von dem zuständigen Meliorationsbauinspektor angeordnet und sind unter seiner Überwachung auszuführen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so werden die zur Sicherung des Flußbettes und der normalen Wasserführung der betreffenden Wasserläufe nötigen Arbeiten auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen ausgeführt.

Artikel 15.

Vorschriften über die Uferdämme.

Bei der Herstellung und Unterhaltung der Uferdämme oberhalb der Plobsheimer Mühle und der Ganzauer Mühle und der Schachenmühle ist dafür Sorge zu tragen, daß die Krone der Dämme mindestens 0,20 m (zwanzig Zentimeter) über dem normalen Wasserstande liegt und in dieser Höhe mindestens eine Breite von 1,0 m (ein Meter) hat.

An dem Ziegelwasser sind an allen Stellen, an denen der Höhenunterschied zwischen dem gestauten Wasserspiegel und dem anstoßenden Ufergelände weniger als 0,16 m (sechzehn Zentimeter) beträgt, Dämme herzustellen. Die Krone derselben muß sich mindestens 0,30 m (dreißig Zentimeter) über dem gestauten Wasserspiegel befinden und in dieser Höhe eine Breite von mindestens 0,60 m (sechzig Zentimeter) haben. Die beiderseitigen Dammböschungen sind mit anderthalbfacher Anlage auszuführen.

Artikel 16.

Ernennung der Kommissionsmitglieder.

Die Ernennung der Mitglieder der in Artikel 18 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters eingesetzten Aufsichtskommission erfolgt durch das Ministerium auf 7 Jahre. Dieselben können nach Ablauf ihrer Amtszeit aufs neue ernannt werden.

Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit wird für den Rest derselben aus der Zahl der Beteiligten eine Ergänzung der Kommission durch Neuernennung als Ersatz für die ausscheidenden Mitglieder erfolgen.

Artikel 17.

Vorschriften über die Einberufung der Kommission.

Der Vorsitzende beruft die Kommission so oft zusammen, als die Interessen der Beteiligten es erfordern. Auf Antrag von drei Mitgliedern muß eine Sitzung stattfinden. Der Meliorationsbauinspektor ist berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Er ist in gleicher Weise, wie die Kommissionsmitglieder zu den Sitzungen einzuladen.

Ferner hat der Vorsitzende die Polizeidirektion und die Fortifikation in Straßburg jeweils von dem Zusammentritte der Kommission und der Tagesordnung so zeitig zu benachrichtigen, daß diese Behörden Vertreter zu den Sitzungen entsenden können, die sodann zur Teilnahme an den Verhandlungen gleichfalls berechtigt sind.

Sofern Fragen zur Beratung kommen, die sich auf die Wasserableitung nach dem Rheinfeldergießen oder dem Umleitungskanale beziehen, ist auch der Wasserbauinspektor für Kanäle in Straßburg zu den betreffenden Sitzungen einzuladen.

Artikel 18.

Ausschluß und Ersatz säumiger Mitglieder.

Jedes Mitglied, das ohne berechtigten Grund in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt, kann durch das Ministerium seines Amtes enthoben und ersetzt werden.

Artikel 19.

Beschlußfähigkeit der Kommission.

Die Kommission ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Vorsitzenden oder des Stellvertreters beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Wenn sich die Kommissionsmitglieder jedoch nach zwei in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen aufeinanderfolgenden Einberufungen nicht in genügender Zahl zur Sitzung einfinden, so sind die nach der dritten Einberufung gefaßten Beschlüsse giltig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 20.

Verhandlungen der Kommission.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein von dem Vorsitzenden geführtes Beratungsbuch einzutragen. Sie sind am Schlusse jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen. Das Beratungsbuch wird auf dem Bürgermeisteramt in Straßburg aufbewahrt. Sämtliche Beschlüsse der Kommission sind durch den Meliorationsbauinspektor dem Ministerium vorzulegen.

Artikel 21.

Aufstellung und Feststetzung der Unterhaltungsvoranschläge.

Die Entwürfe und Kostenanschläge für die Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten sind durch den Meliorationsbauinspektor für die Ill aufzustellen und nach Anhörung der Kommission mit deren Gutachten dem Ministerium zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen.

Dringende Arbeiten können auf Antrag des Meliorationsbauinspektors auch ohne vorherige Anhörung der Kommission durch das Ministerium angeordnet werden.

Artikel 22.

Ausführung der Bauarbeiten.

Die Arbeiten werden unter Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt. Sie sind, soweit möglich, in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise zu vergeben, können jedoch auch, wenn dies zweckmäßig erscheint, mit Genehmigung des Ministeriums auf andere Weise vergeben werden.

Die Bezahlung erfolgt auf Grund von Anweisungen des Meliorationsbauinspektors, welchen jeweils die zugehörigen Belege beizufügen sind, bei der zuständigen Steuerkasse. Derselben kann zu diesem Zweck ein Vorschuß aus Landesfonds angewiesen werden.

Artikel 23.

Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen.

Abschlagszahlungen erfolgen auf Grund einer durch den Meliorationsbauinspektor aufzustellenden Übersicht über den Wert der ausgeführten Arbeiten. Den Schlußzahlungen muß ein von dem Meliorationsbauinspektor aufgestelltes Abnahmeprotokoll beigelegt werden.

Artikel 24.

Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder.

Den Kommissionsmitgliedern kann bei auswärtiger Tätigkeit eine in Tagegeldern und Reisekosten bestehende Vergütung gewährt werden. Diese Ausgaben gehören zu den Unterhaltungskosten im Sinne des Artikels 15 der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters.

Die Tagegelder- und Reisekosten-Vergütung der Mitglieder der Kommission werden durch das Ministerium festgesetzt. Von der betreffenden Zahlungsanweisung wird dem Meliorationsbauinspektor Abschrift mitgeteilt.

Artikel 25.

Besichtigung der Wasserläufe.

Der Meliorationsbauinspektor hat darüber zu wachen, daß der Krumme Rhein und seine Arme und Ableitungen samt den zugehörigen Bauten fortwährend in solchem Stande gehalten werden, daß die Zuleitung und Ausnutzung der nach Maßgabe der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters zuzuführenden größten Wassermenge von 9 cbm in der Sekunde jederzeit, außer bei starker Eisbildung in den Wasserläufen oder bei Eintritt außerordentlicher Umstände, möglich bleibt.

Er nimmt zu diesem Zweck alljährlich mindestens einmal in Begleitung von zwei von der Kommission aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eines ein Triebwerksbesitzer sein muß, eine Besichtigung des Zustandes der Wasserläufe und der Bauten vor. Auf Grund dieser Besichtigung hat der Meliorationsbauinspektor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten aufzustellen. In diesem Kostenanschlag sind auch die Kosten für die Tätigkeit der Kommission vorzusehen.

In wichtigen Fällen, d. h. wenn es sich um die Projektierung größerer Arbeiten handelt, wird der Meliorationsbauinspektor die Kommission zur Besichtigung einladen.

Artikel 26.

Abnahme der Arbeiten.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor.

Artikel 27.

Aufstellung der Abrechnungen und Ermittelung sowie Festsetzung der Beiträge der Beteiligten.

Am Anfange jedes Rechnungsjahres (jeweils am 1. April beginnend) hat der Meliorationsbauinspektor die Abrechnung über die im vergangenen Rechnungsjahre ausgeführten Arbeiten anzufertigen, sowie hiernach die gemäß der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Beiträge zu ermitteln und in einem Verzeichnisse zusammenzustellen, das gleichzeitig mit der Abrechnung dem Ministerium vorzulegen ist. Letzteres übersendet nach Prüfung und Genehmigung der Berechnungen das erwähnte Verzeichnis der Landeshauptkasse zum Einzug der darin angegebenen Beiträge, wobei die für die Erhebung der direkten Steuern erlassenen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Artikel 28.

Einsprüche gegen die berechneten Beiträge.

Etwaige Einsprüche der Beteiligten gegen die von ihnen verlangten Beiträge sind längstens innerhalb 14 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung bei dem Ministerium zu erheben, das die Entscheidung hierüber nach Einholung eines Gutachtens der Kommission treffen wird.

Eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die eingeforderten Beiträge findet infolge eines Einspruchs gegen deren Höhe nicht statt. Ergibt sich bei der Prüfung des Einspruchs, daß der betreffende Beteiligte zu hoch veranlagt war, so wird die zu viel bezahlte Summe bei der Berechnung seines Beitrags für das nächste Jahr in Abzug gebracht.

Artikel 29.

Allgemeine Bestimmungen.

Werden die durch die vorstehenden Bestimmungen einzelnen Privaten oder Gemeinden auferlegten Verpflichtungen nicht eingehalten, so ist die Meliorationsbauverwaltung berechtigt, die im öffentlichen oder anderweitigen Privatinteresse nötigen Maßregeln auf Kosten der Betreffenden anzuordnen und auszuführen, unbeschadet der Anwendung von Strafbestimmungen, die für die Übertretung der wasserpolizeilichen Vorschriften festgesetzt sind sowie unter Wahrung aller zivilrechtlichen Ansprüche, die durch die Nichterfüllung der erwähnten Verpflichtungen hervorgerufen werden.

Artikel 30.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden älteren Vorschriften, insbesondere der Präfekturbeschluß vom 24. September 1845, betreffend die Festsetzung der Höhen des Groß- und Kleinwuhrs, sowie der Beschluß des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß vom 30. Juli 1875 über die Schwarzwasserschwelle, werden hiermit aufgehoben. Aufhebung älterer Vorschriften.

Straßburg, den 17. Mai 1906. Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

---

(40)

Das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen und das Verzeichnis derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der bezeichneten Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1898 Seite 189) ist abgeändert worden. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Straßburg, den 14. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. A. 6457. **von Köller,** Staatsminister.

I. Verzeichnis

der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen:

V. Verwaltung der Finanzen, Gewerbe (jetzt Handel) und Domänen,

ist der Text:

„f) Bauschreiber in der Meliorationsbauverwaltung"
„g) Flußwärter in der Meliorationsbauverwaltung"

zu streichen; dagegen unter

VI. Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten bei g) Fischereiwärter pp. zuzusetzen:

„und Flußwärter".

II. Verzeichnis

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind:

Nummer des Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Verwaltung der Finanzen, Gewerbe (jetzt Handel) und Domänen.		
	„Meliorationsbauverwaltung		
V f	Bauschreiber	Ministerium	
V g	Flußwärter	Ministerium"	
	ist zu streichen und unter den Abschnitt		
	Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten		
	zu setzen statt des Wortes: Wasserbauinspektoren der Text: „Wasser- und Meliorationsbauinspektoren"; ferner ist zuzusetzen bei		
VI e und f	„und Flußwärter".		

(41) Bekanntmachung,

betreffend die Mitwirkung der Landeskassen bei Einziehung von Einnahmen und Leistung von Ausgaben der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen.

Am 1. Juli d. Js. wird die Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen eine eigene Kassenverwaltung einrichten. Die durch die Anweisung vom 25. Februar / 4. März 1891 (Amtsbl. S. 56) und die Bekanntmachung vom 23. Juni 1891 (Amtsbl. S. 113) angeordnete Mitwirkung der Landeshauptkasse und der Steuerkassen bei Einziehung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben für Rechnung der Landesversicherungsanstalt kommt daher vom 1. Juli d. Js. ab in Wegfall.

Imgleichen kommt in Wegfall die Mitwirkung der Steuerkassen und der Landeshauptkasse bei der Rückerhebung der im Rechtshilfeverfahren bei den Amtsgerichten entstehenden, von den Amtsgerichten wie gewöhnliche Zivilgerichtskosten auf die Verkehrssteuerämter anzuweisenden und auf den Gerichtskostenfonds zu verrechnenden Kosten [Bekanntmachung vom 15. Mai 1893 (Amtsbl. S. 190)]. Diese Kosten sind weiterhin durch die Verkehrssteuerämter zu zahlen, von diesen künftighin aber nicht mehr von der zu nächst belegenen Steuerkasse, sondern unmittelbar von der Landesversicherungsanstalt wieder einzuziehen.

Dagegen sind die in dem Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden entstehenden Kosten auch fernerhin gemäß der Bekanntmachung vom 25. Februar 1900 (Amtsbl. S. 77) auf die Steuerkassen anzuweisen, von diesen zu zahlen und der Landeshauptkasse in der bisherigen Weise zur Wiedereinziehung von der Landesversicherungsanstalt aufzurechnen.

Straßburg, den 22. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 5779. **Keetman.**

---

(42) Verordnung,

betreffend Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409), wird verordnet was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten. Ausgenommen ist solches Schweinefleisch, das als „zubereitet" im Sinne des §. 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§. 2.

Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und obigem Einfuhrverbote unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§. 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 21. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Keetman.**

IV. 4528.
III. 5787.

---

(43) Verordnung,

betreffend die Bekämpfung der Reblaus in dem Seuchengebiet bei Metz sowie in der Gemarkung Montdidier (Kreis Château-Salins).

In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Juli 1905 — R.-G.-Bl. S. 690 —, sowie auf Grund von §. 14 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 — R.-G.-Bl. S. 261 — wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

In dem Seuchengebiet bei Metz, das ist demnach Norden und Osten durch die Gemarkungen Amanweiler,

Norroy le Veneur, Woippy, Maxe, Argancy, Ghailly, Antilly, Saarry, Ste. Barbe, Servigny, Nouilly, Noisseville, Vantoux, Borny, Peltre, Chesny, Fleury, Verny, Pommérieux und Louvigny, im Süden und Westen durch die französische Grenze abgeschlossenen Gebiete sowie in der Gemarkung Mondidier, Kreis Château-Salins, wird die durch §. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 vorgeschriebene amtliche Beaufsichtigung der Rebanlagen künftighin darauf beschränkt, daß der äußerlich wahrnehmbare Rückgang der Pflanzungen beobachtet und festgestellt wird. Zu diesem Zwecke werden Beobachter mit entsprechender Dienstanweisung bestellt werden. Eine Begehung durch Kolonnen, wie sie in Nr. 4 der vom Reiche aufgestellten Ausführungsgrundsätze (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1905 Nr. 11) vorgesehen ist, findet nicht mehr statt.

§. 2.

In den bezeichneten Gebieten werden die Behörden fortfahren, der Verbreitung der Reblaus auf andere Gegenden durch geeignete Maßregeln tunlichst vorzubeugen. Es wird jedoch davon abgesehen, festgestellte Verseuchungen auszurotten oder zu unterdrücken. Die Anordnung einzelner Ausnahmen von letzterer Regel bleibt dem Ministerium vorbehalten.

§. 3.

Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen auch in den im §. 1 bezeichneten Gebieten nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der nach Maßgabe der einschlägigen Polizeiverordnungen zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Hiervon abgesehen, greifen die Bestimmungen in Abs. 2 des §. 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bis auf weiteres ohne Einschränkung Platz.

§. 4.

Die Anzucht von Reben in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien, Handelsbaumschulen oder anderen Betrieben, in welchen Pflanzen zum Zwecke des Handels herangezogen werden, sowie die Anzucht von Reben zum Zwecke des Handels wird in den in §. 1 bezeichneten Gebieten untersagt. Rebpflanzungen, deren Anlage hiernach unzulässig wäre, sind zu vernichten.

Ausnahmen sind zulässig für Anlagen des Staates, sowie für Anlagen von Gemeinden, sofern sie unter unmittelbarer Aufsicht der Landesbehörden stehen. Die Bewilligung weiterer Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Der jeweilige Antrag auf Zulassung der Ausnahmen ist an das Ministerium zu richten.

Die von dem Verbot des Abs. 1 betroffenenen Betriebe sind in einer Zeitfolge von höchstens drei Jahren durch amtlich bestellte Sachverständige zu kontrollieren.

§. 5.

Personen, die innerhalb des in §. 1 bezeichneten Gebiets mit bewurzelten Pflanzen Handel treiben, ist die Abgabe und der Versandt von Reben in ihrem Geschäftsbetriebe untersagt.

§. 6.

Aus den in §. 1 bezeichneten Seuchengebieten dürfen — abgesehen von dem Verbote in §. 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 — Reben oder Rebteile mit Einschluß des trockenen Rebholzes, ferner gebrauchte Rebpfähle, Rebbänder oder Weinbergerätschaften, sowie Dünger, Kompost, aus Rebpflanzungen entnommene Erde oder einzelne Bodenbestandteile nicht ausgeführt werden.

Das gleiche Verbot gilt für die Ausfuhr von Pflanzen oder unterirdischen Teilen von Pflanzen, die im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind.

Die Bewilligung von Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers; der jeweilige Antrag ist bei dem Ministerium zu stellen.

Als in der Nähe von Reben gewachsen sind nicht anzusehen Pflanzen aus solchen Pflanzungen, die von Reben durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Metern oder durch ein anderes Hindernis getrennt sind, das ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt.

§. 7.

In den Kreisen Diedenhofen-Ost, Diedenhofen-West und Bolchen wird die Anpflanzung von Rebsorten, die zur Gewinnung von Rotwein verwendbar sind, für die Zukunft untersagt.

§. 8.

Für die nördlich der Linie Fentsch—Nilvingen—Marspich—Förchingen—Illingen—Metzerwiese—Metzeresch—Endorf—St. Bernard—Mengen—Ruplingen—Teterchen—Falk—Merten belegenen lothringischen Rebpflanzungen gilt die Vorschrift

a) daß das zur Anlage und Ausbesserung der Rebpflanzungen dienende Material vor der Verwendung unter amtlicher Aufsicht zu desinfizieren ist;

b) das Abfallholz von Reben stets an Ort und Stelle unverzüglich verbrannt werden muß.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung getroffenen Anordnungen werden, soweit nicht andere strafrechtliche Vorschriften verletzt sind, gemäß §. 10 Ziffer 2, §. 11 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 bestraft.

§. 10.

Obige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 8. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 3305. **Zorn von Bulach.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 9. Juni 1906. | Nr. 23.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(44) **Bekanntmachung,**
betreffend Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.

In Ergänzung des durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1906 III. 2542 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 11) veröffentlichten Verzeichnisses der elsaß-lothringischen Zollstellen, welche zur unbeschränkten Abfertigung der in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Nr. 3 aufgeführten Waren vom Ministerium für Elsaß-Lothringen ermächtigt sind, ist den Abfertigungsstellen am Metzgertorhafen und am Rheinhafen zu Straßburg die Befugnis zur Abfertigung der unter lfd. Nr. 1 genannten Gerste erteilt worden.

Straßburg, den 28. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 6483. **Keetman.**

---

(45) **Ausführungsbestimmungen**
zum Stempelgesetze bezüglich der Mutungen.
Vom 2. Juni 1906.

Auf Grund des §. 67 des Stempelgesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetzbl. S. 47) wird zur Ausführung des §. 39 Abs. 3 (§. 2 unter b des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 17. Mai 1906, Gesetzbl. S. 51) hiermit bestimmt, was folgt:

Artikel 1.

Bei der Einlegung von Mutungen (§. 14 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873, Gesetzbl. S. 397) ist durch den Muter der Nachweis der Entrichtung des Stempels zu erbringen. Der Nachweis wird erbracht entweder durch Verwendung von Stempelmarken auf dem bei den Akten der Bergbehörde verbleibenden Exemplare der schriftlich eingelegten Mutung oder durch Vorlage der Quittung eines Verkehrssteueramtes über den bezahlten Stempelbetrag. Die Quittung verbleibt bei den Akten der Bergbehörde.

Die Bergbehörde hat zu prüfen, ob der entrichtete Stempel den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so hat die Bergbehörde die Nachbringung des fehlenden Stempels anzuordnen und wenn nötig, die Einziehung durch das Verkehrssteueramt des Amtssitzes oder des Wohnsitzes des Muters zu veranlassen. Die Rückgabe des zweiten Exemplars der Mutung an den Muter sowie die weitere amtliche Behandlung der Mutung ist bis zur Entrichtung des gesetzlichen Stempels auszusetzen.

Straßburg, den 2. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.	Abteilung des Innern.
Der Ministerialdirektor	Der Unterstaatssekretär
Keetman.	**Mandel.**

III. 5914.
I. A. 6421.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 16. Juni 1906. | Nr. 24.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(46) **Bekanntmachung,**
betreffend die Neuverpachtung der Gemeindejagden.

Mit dem 1. Februar 1907 läuft die Pachtzeit der nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1881 über die Ausübung des Jagdrechtes von den Gemeinden verpachteten Jagden ab.

Im Interesse der Gemeinden sowohl wie der Jagdpächter liegt es, daß die Neuverpachtungen möglichst frühzeitig stattfinden. Es ist darauf zu halten, daß die Vornahme der Verpachtungen vor Eröffnung der Jagd im laufenden Jahre erfolgt.

Den Neuverpachtungen ist das nachstehende im Ministerium aufgestellte die Bedingungen für die Neuverpachtung der Jagd durch die Gemeinden enthaltende Muster für das Jagdverpachtungsprotokoll zu Grund zu legen. Abweichungen von den wesentlichen Bestimmungen des Lastenheftes, insbesondere von den Verpflichtungen des Jagdpächters im allgemeinen und namentlich bezüglich des Ersatzes des Wildschadens und des Verfahrens wegen seiner Feststellung ist die Genehmigung von der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht zu erteilen.

Was die Art und Weise der Vornahme der Verpachtung anlangt, so ist den Gemeinden freigegeben, ob sie nach vorherigem Ausgebot der Jagd in einzelnen Jagdbezirken die Jagd im ganzen Gemeindebanne (en bloc) zur Verpachtung ansetzen oder es bei der Verpachtung der Jagd in den einzelnen Jagdbezirken bewenden lassen wollen. Im ersten Falle ist in Art. 3 der allgemeinen Bedingungen die Fassung I, im letzteren Fall die Fassung II zu streichen. Der Gemeinderat hat hierüber ausdrücklich Beschluß zu fassen. Im allgemeinen ist den Gemeinden namentlich im ersten Falle, in welchem ein Ausgebot der gesamten Jagd nicht erfolgt, die Bildung möglichst großer Jagdbezirke zu empfehlen. Vor Erteilung des endgiltigen Zuschlags an Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, haben die Bürgermeister sich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu vergewissern. Die Aufsichtsbehörde hat die Entscheidung alsbald zu treffen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Gemeinderatsbeschlüsse über die Jagdverpachtungen möglichst bald der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Was abgesehen von der Feststellung des Lastenheftes die übrigen den Gemeindebehörden obliegenden vorbereitenden Maßregeln betrifft, welche der Neuverpachtung der Jagd vorherzugehen haben, so sind die bezüglichen Bestimmungen unter I bis V des Ministerialerlasses vom 12. Juli 1888 I. A. 7049 (Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsbl. Nr. 32 Jahrgang 1888) auch bei den bevorstehenden Verpachtungen zu beachten.

Bei der Versteigerung der Jagd kann nach Art. 7 des Lastenheftes der Zuschlag wegen ungenügender Gebote abgelehnt werden. Ob die Gebote ungenügend sind, dafür ist der vorher durch den Gemeinderat festzusetzende Anschlagspreis maßgebend. Wird letzterer bei der Versteigerung erreicht, so ist, abgesehen von dem Falle, daß der Ersteher Ausländer ist, der Zuschlag sofort zu erteilen. Ergibt die im Termine gemachte Erfahrung, daß der festgesetzte Anschlagspreis auch bei der wiederholten Versteigerung nicht erreicht werden wird, so ist er vor dem neuen Termin durch den Gemeinderat entsprechend herabzusetzen. In dem zweiten Termin ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Angebote dem Meistbietenden der Zuschlag zu erteilen. Der Gemeinderat kann sich jedoch für den Fall, daß das Gebot der Versteigerungskommission zu niedrig erscheint, die Genehmigung des Zuschlags binnen einer bestimmten kurz zu bemessenden Frist vorbehalten.

Die Herren Bezirkspräsidenten ersuche ich hiernach, schleunigst die Kreisdirektoren und Bürgermeister mit Anweisung zu versehen.

Nachdem in sämtlichen Gemeinden des Bezirks die Jagdverpachtung stattgefunden hat, ist eine Nachweisung hierher vorzulegen, welche für jeden Kreis die nachfolgenden Angaben enthält:

1. Die Gesamtgröße der bei der vorigen Verpachtung und der bei der neuen Verpachtung verpachteten Fläche.
2. Den Betrag des früheren und des jetzigen Erlöses.
3. Die Gesamtgröße der zur selbständigen Jagdausübung vorbehaltenen Flächen und die Zahl der Eigentümer derselben.
4. In welchen Gemeinden die Jagd im ganzen und in welchen sie in Losen verpachtet ist.
5. In welchen Gemeinden die Grundeigentümer den Jagdpachterlös der Gemeindekasse zugewendet haben.

Straßburg, den 9. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 2694.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Jagdverpachtungsprotokoll.

Geschehen . . . . . den . . . . . 190 .

Gegenwärtig:

Der Bürgermeister der Gemeinde . . . . . .
Die zwei Mitglieder des Gemeinderates
. . . . . .
Der Gemeinderechner . . . . . .

Nach der durch die beurkundeten Ausschreiben und die öffentlichen Blätter erlassenen Bekanntmachung ist die Verpachtung der Jagd in dem Bann der Gemeinde . . . . . im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingungen heute abgehalten worden:

I. Allgemeine Pachtbedingungen.

Artikel 1.

Die Verpachtung der Jagd erfolgt für die Zeit vom 2. Februar 1907 bis zum Schlusse der Jagd im Jahre 1916.

Artikel 2.

Es wird weder für den Ertrag der Jagd noch für die angegebene Flächengröße des Jagdbezirks Gewähr geleistet.

Artikel 3.

(„Fassung I"). Die Versteigerung findet statt im Wege des Meistgebots. Der Zuschlag wird erteilt, nachdem drei nach einander angezündete Kerzen erloschen sind. Werden während des Abbrennens dieser drei Kerzen neue Gebote abgegeben, so wird der Zuschlag erst erteilt, nachdem eine neue Kerze angezündet und während des Abbrennens kein Übergebot erfolgt ist.

(„Fassung II"). Die Versteigerung findet statt im Wege des Meistgebots. Ist die Gemeinde in mehrere Jagdbezirke geteilt, so wird zunächst die Jagd in den einzelnen Jagdbezirken und sodann die Jagd im gesamten Gemeindebanne ausgeboten. Der Zuschlag wird für jedes dieser Ausgebote erteilt, nachdem drei nacheinander angezündete Kerzen erloschen sind. Werden während des Abbrennens dieser drei Kerzen neue Gebote abgegeben, so wird der Zuschlag erst erteilt, nachdem eine neue Kerze angezündet und während des Abbrennens kein weiteres Gebot erfolgt ist.

Bezüglich der Verpachtung der Jagd in dem gesamten Gemeindebanne ist der Zuschlag nur dann als endgültig zu betrachten, wenn das Meistgebot den Gesamtbetrag der Angebote für die einzelnen Jagdbezirke um wenigstens 10 Prozent übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so sind die bei der Versteigerung der einzelnen Jagdbezirke erteilten Zuschläge als endgültig zu betrachten.

Artikel 4.

Jedes Aufgebot muß mindestens 10 *M.* bei einem Anschlagspreise von weniger als 500 *M.*, 20 *M.* bei einem Anschlagspreise von 500 bis 1000 *M.* und 30 *M.* bei einem Anschlagspreise vom mehr als 1000 *M.* betragen.

Artikel 5.

Gebote notorisch zahlungsunfähiger Personen sind zurückzuweisen.

Werden übertrieben hohe Gebote abgegeben, so muß auf Erfordern des die Versteigerung leitenden Bürgermeisters sofort im Termin genügende Sicherheit geleistet werden, widrigenfalls die Gebote zurückgewiesen werden können.

Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, kann der Zuschlag versagt werden. Ein solchen Personen erteilter Zuschlag wird erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wirksam.

Artikel 6.

Das Versteigerungsprotokoll wird auf Stempelpapier geschrieben und im Termin sofort von dem Bürgermeister, den beisitzenden beiden Mitgliedern des Gemeinderats und dem Gemeinderechner, wenn dieser anwesend ist, sowie von dem Jagdpächter oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Dem Jagdpächter fallen die Stempel- und Verkehrssteuerabgaben sowie die Verkündigungs-, Ausrufungs- und sonstigen Kosten zur Last.

Artikel 7.

Kann der Zuschlag wegen ungenügender Gebote nicht erfolgen, so wird sofort in dem Termin von dem

Bürgermeister ein anderweiter, mindestens auf acht Tage hinauszuschiebender Termin anberaumt; dieser neue Termin wird ohne Verzug in ortsüblicher Weise und im Kreisblatte bekannt gemacht.

Artikel 8.

Der Ansteigerer muß, sofern er nicht gemäß Artikel 15 dieser Bedingungen Mitpächter annimmt, innerhalb fünf Tagen nach dem Zuschlag einen von dem Gemeinderechner als zahlungsfähig anerkannten Bürgen stellen, welcher sich mit dem Pächter als Gesamtschuldner zur Erfüllung sämtlicher Lasten und Bedingungen des Pachtvertrags schriftlich zu verpflichten hat.

Wird genügende Bürgschaft in der angegebenen Zeit nicht übernommen, so wird der Zuschlag unwirksam und es wird auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers zu einer neuen Versteigerung geschritten. Der Ansteigerer hat insbesondere die Kosten der ersten Versteigerung zu tragen und haftet für den etwaigen Mindererlös bei der neuen Versteigerung; ein Anspruch auf den Mehrerlös steht ihm dagegen nicht zu.

Artikel 9.

Der Pachtzins wird alljährlich im voraus für ein Jahr, spätestens am 1. April an den Gemeinderechner bezahlt. Gleichzeitig ist der in Artikel 21 vorgesehene Zuschlag von 10 % des Pachtzinses zu zahlen.

Artikel 10.

Ein Nachlaß am Pachtzins findet nicht statt, auch wenn der Jagdvertrag durch vorauszusehende oder nicht vorauszusehende Ereignisse verringert oder vernichtet worden sein sollte.

Jagdpächter, welchen die Erteilung des Jagdscheines verweigert wird, haben aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Aufhebung des Pachtvertrags oder auf Erlaß oder Minderung des Pachtzinses.

Artikel 11.

Der Gemeinderat ist befugt, den Pachtvertrag ohne gerichtliche Dazwischenkunft durch einfache schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn der Pächter den fälligen Pachtzins nicht innerhalb eines Monats, nachdem er zur Zahlung aufgefordert ist, entrichtet, wenn er in anderer Beziehung gegen die Bedingungen des Pachtvertrages handelt, insbesondere wenn er es trotz wiederholter Aufforderung der Gemeindebehörde unterläßt, für die Abminderung eines übermäßig starken Wildstandes Sorge zu tragen und die zur Vertilgung des schädlichen Wildes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ferner, wenn ihm die Erteilung des Jagdscheines verweigert wird oder wenn er die Fähigkeit zur Erlangung des Jagdscheines verliert. Macht der Gemeinderat von dieser Befugnis Gebrauch, so kann der Pächter binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Benachrichtigung beantragen, daß die Verhandlungen mit seiner Gegenerklärung der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde findet die Beschwerde an den Bezirkspräsidenten oder wenn dieser als Aufsichtsbehörde entschieden hat, an das Ministerium statt.

Bei der anderweiten Verpachtung der Jagd hat der Pächter keinen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös, dagegen ist er für die Restdauer der Pachtzeit für den etwaigen Mindererlös haftbar.

Artikel 12.

Stirbt der Jagdpächter während der Dauer des Pachtvertrages, so gehen seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag auf die Mitpächter über; sind solche nicht vorhanden, so erlischt der Pachtvertrag.

Artikel 13.

Der Jagdpächter kann die Rechte aus dem Pachtvertrage nur mit Zustimmung des Gemeinderats an andere abtreten. In jedem Falle bleiben der Pächter und der Bürge für die Erfüllung der sich aus dem Pachtvertrage ergebenden Pflichten bis zum Erlöschen des Vertrages samtverbindlich mit dem neuen Pächter haftbar.

Die Abtretung der Rechte aus dem Pachtvertrag an einen Ausländer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Artikel 14.

Der Jagdpächter ist berechtigt und auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die Jagd auch auf den Flächen, auf welchen sich der Eigentümer auf Grund des §. 3 des Jagdgesetzes vom 7. Februar 1881 die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten hat, gegen eine dem Pachtzins der verpachteten Teile des Gemeindebannes entsprechende zusätzliche Vergütung und unter den gegenwärtigen allgemeinen Pachtbedingungen zu übernehmen, wenn die Voraussetzung für die selbständige Jagdausübung während der Pachtperiode wegfällt.

Ist die Gemarkung in mehrere Jagdbezirke eingeteilt, so bleibt es nach Anhörung der Pächter der Beschlußfassung des Gemeinderats vorbehalten, welchem der Jagdbezirke die betreffenden Flächen zuzuteilen sind. Werden die Flächen von einem der verpachteten Jagdbezirke umschlossen, so sind sie diesem Jagdbezirk zuzuteilen.

Artikel 15.

Der Pächter kann in Jagdbezirken, die nicht mehr als 400 Hektar umfassen, zwei Mitpächter, in Jagdbezirken, die eine Größe von mehr als 400 Hektar haben, auf je weitere 100 Hektar einen weiteren Mitpächter annehmen. Die Mitpächter müssen sich zu allen Lasten und Pflichten, welche dem Pächter obliegen, als Gesamtschuldner mit letzterem verpflichten und dies durch Unter-

zeichnung des Versteigerungsprotokolls bekunden. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann der Pächter die angenommenen Mitpächter durch andere ersetzen; letztere müssen alsdann alle Pflichten des Mitpächters, welche sie ersetzen, übernehmen. Die Annahme von Ausländern als Mitpächter bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Der Pächter und die Mitpächter haben die Jagd auf dem gesamten Jagdbezirk auszuüben; es ist ihnen nicht gestattet, den Jagdbezirk nach Abschnitten unter sich zu teilen.

Artikel 16.

Die Ausübung der Jagd hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen der zuständigen Behörden zu erfolgen.

Artikel 17.

Dem Jagdpächter ist über die Bestimmungen der gesetzlichen Schonzeit hinaus verboten das Fangen und Erlegen

1. von Auer- und Birkhennen,
2. von Hirsch- und Wildkälbern, sowie Rehkitzen ohne besondere Erlaubnis des Kreisdirektors. Das Jungwild gilt als Kalb oder Kitz bis zum 2. Februar des auf die Geburt folgenden Jahres,
3. von weiblichem Rotwild in der Zeit vom 2. Februar bis einschließlich 15. Oktober,
4. von Rehgeißen vor dem 1. November ohne besondere Erlaubnis des Kreisdirektors. Im letzten Pachtjahre dürfen Rehgeißen überhaupt nur mit Erlaubnis des Kreisdirektors erlegt werden,
5. von Auer- und Birkhähnen außerhalb der Zeit vom 10. April bis 31. Mai,
6. von Schnepfen in der Zeit vom 15. April bis 30. Juni.

Zuwiderhandlungen ziehen für jedes Stück Wild in den Fällen 1, 2, 4, 5 und 6 eine Vertragsstrafe von 30 ℳ, in dem Falle 3 eine solche von 60 ℳ nach sich. Die Vertragsstrafe ist vom Bürgermeister festzusetzen und erforderlichenfalles nach Maßgabe von §. 69 der Gemeindeordnung beizutreiben.

Artikel 18.

Im letzten Pachtjahre darf auf nicht schädliches Wild auf denselben Grundstücken nur einmal eine Treibjagd abgehalten werden; weitere Treibjagden können nur mit Zustimmung des Gemeinderats und mit Erlaubnis des Kreisdirektors stattfinden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels ziehen unbeschadet der Bestimmung in Artikel 17 eine Vertragsstrafe von 20 ℳ für jedes erlegte Stück Wild nach sich, doch soll der Gesamtbetrag der durch eine Treibjagd verwirkten Strafen die Summe von 300 ℳ nicht übersteigen.

Artikel 19.

Der Pächter hat die Pflicht, auf tunlichste Minderung des schädlichen Wildes, insbesondere des Schwarzwildes, hinzuwirken. Kommt er trotz an ihn ergangener Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Bürgermeister mit Zustimmung des Kreisdirektors die zuständigen Forstschutzbeamten anweisen, Schwarzwild auf ihren Revierbegängen, auf der Pürsche und auf dem Anstande abzuschießen. Das so erlegte Wild ist dem Jagdpächter gegen Zahlung des für die verwalteten Staatswaldjagden festgesetzten Schießgeldes zu überweisen. Das Aussetzen von Kaninchen ist bei einer Vertragsstrafe von 300 ℳ für jedes Kaninchen verboten. Unter gleicher Voraussetzung ist bei überhandnehmender Kaninchenplage der Bürgermeister berechtigt, mit Zustimmung des Kreisdirektors zuverlässigen Personen auf dem verpachteten Jagdgebiet das Abschießen, sowie den Fang der Kaninchen mit Netzen und Frettchen zu gestatten und die Kaninchen den Erlegern und Fängern zu überlassen.

Artikel 20.

Wird während der Pachtzeit in dem gepachteten Jagdbezirk ein Grundstück durch Rot-, Dam- oder Rehwild, durch Fasanen, oder durch Hasen und Kaninchen beschädigt, so ist der Jagdpächter verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten. Diese Verpflichtung tritt jedoch nicht ein, wenn die Erzeugnisse ohne genügenden Grund nicht innerhalb der üblichen Frist nach erfolgter Trennung vom Boden eingeerntet worden sind.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Ergeben insbesondere die Umstände, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen, so findet ein Ersatz des Schadens nicht statt.

Der Wildschaden der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Werden landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt beschädigt, so ist der Schaden in

demjenigen Umfang zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Kann der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau des Grundstücks in demselben Jahr teilweise ausgeglichen werden, so tritt eine entsprechende Minderung des Schadensersatzanspruchs ein.

Artikel 21.

Für Schwarzwildschaden ist der Jagdpächter nicht haftbar, jedoch ist er verpflichtet, einen Zuschlag von zehn Prozent zu dem Pachtzins mit diesem an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die Verpflichtung zum Ersatz des Schwarzwildschadens regelt sich nach §. 26 u. ff. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 und nach Maßgabe der Satzung der Wildschadensgenossenschaft.

Artikel 22.

Was die Feststellung derjenigen Wildschäden anlangt, für welche nach Art. 20 der Jagdpächter haftbar ist, so erfolgt sie, falls der Beschädigte und der Jagdpächter sich nicht über den erhobenen Ersatzanspruch ohne weiteres oder auf Grund von Gutachten besonderer von ihnen angenommener Sachverständigen einigen, durch einen Schätzer. Dieser Schätzer wird bei Beginn der Jagdpachtperiode für deren Dauer ernannt.

Wird über die Persönlichkeit des Schätzers zwischen dem Gemeinderat und den Pächtern der Gemeindejagd Einverständnis erzielt, so erfolgt die Ernennung des Schätzers durch den Bürgermeister. Sie bedarf der jederzeit widerruflichen Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde. Kommt zwischen dem Gemeinderat und dem Jagdpächter eine Einigung nicht zustande, so erfolgt die Ernennung des Schätzers durch die Gemeindeaufsichtsbehörde. Der Schätzer ist aus den Einwohnern einer benachbarten Gemeinde zu entnehmen.

Artikel 23.

Wer Ersatz für Wildschaden mit Ausnahme des Schadens, der durch Schwarzwild angerichtet ist, fordern will, hat den Anspruch bei dem Bürgermeister anzumelden.

Der Bürgermeister hat unverzüglich nach erfolgter Anmeldung zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben den Antragsteller sowie den Jagdpächter und den Schätzer mittelst eingeschriebener Briefe zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch im Falle des Nichterscheinens (Art. 24 Abs. 3) der Schaden ermittelt und abgeschätzt werde.

Jeder Beteiligte hat das Recht, zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

Artikel 24.

Über die Verhandlungen, zu welchem die Ermittlung und Schätzung des Schadens Anlaß gibt, ist ein Protokoll zu errichten, worin zutreffendenfalls der Geldbetrag zu bestimmen ist, den der Ersatzpflichtige zu entrichten hat.

Das Protokoll ist von dem Schätzer zu unterschreiben. Es ist innerhalb einer Woche nach dem Termine auf dem Bürgermeisteramte zu hinterlegen.

Waren der Beschädigte oder der Jagdpächter im Termin nicht anwesend oder vertreten, so wird ihnen durch den Bürgermeister von dem Ergebnisse Kenntnis gegeben.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er oder sein Vertreter von der Feststellung des Schadens durch den Schätzer Kenntnis erhalten hat, den festgesetzten Entschädigungsbetrag in die Gemeindekasse einzuzahlen, sofern er ihn nicht schon vorher an den Beschädigten gezahlt hat. Kommt der Jagdpächter dieser Verpflichtung nicht nach, so verfällt er in eine Vertragsstrafe in Höhe des durch den Schätzer festgestellten Entschädigungsbetrags.

Artikel 25.

Das Protokoll begründet Beweis für den Bestand und die Höhe des Schadens.

Wird nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Hinterlegungsfrist von einem der Beteiligten bei dem Bürgermeister Widerspruch gegen die Abschätzung eingelegt und binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs Klage erhoben, so gilt der Schaden als endgültig festgestellt. Über die Einlegung des Widerspruchs ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Artikel 26.

Der Schätzer erhält auf Verlangen eine Entschädigung für den erforderlichen Zeitverlust im Betrag von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde, mindestens aber zwei Mark.

Die von dem Schätzer zu beanspruchenden Gebühren und die aufgewendeten Kosten hat, wenn ein Schaden festgestellt wird, derjenige, welcher für den Schaden verantwortlich ist, entgegengesetztenfalles der Antragsteller zu tragen; doch können dieselben dem Beschädigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn seine Ansprüche eine verhältnismäßig erhebliche Zuvielforderung enthalten.

Die Gemeinde hat, auch wenn kein Schaden festgesetzt ist, dem Schätzer vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die kostenpflichtige Partei, auf Verlangen die im Abs. 2 bezeichneten Beträge zu entrichten.

Artikel 27.

Der Jagdpächter, der nicht in dem Bezirke des Landgerichts wohnt, worin die verpachtende Gemeinde

gelegen ist, hat einen in dem Landgerichtsbezirke wohnhaften Vertreter zu bestellen, der in seinem Namen dem Feststellungsverfahren beiwohnen und für ihn Vergleiche abschließen kann und an welchen die vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu richten sind.

Von der Bestellung ist dem Bürgermeister Kenntnis zu geben. Ist die Bestellung unterblieben, so kann von der Zuziehung des Pächters zu den Verhandlungen über die Feststellung des Schadens abgesehen werden.

Artikel 28.

Der Pächter darf Jagdgäste, welche sich im Besitze von Jagdscheinen befinden, die Ausübung der Jagd nur in seiner Begleitung oder in Begleitung eines Mitpächters oder eines Privatjagdhüters (Artikel 29) gestatten.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Pächters, eines Mitpächters oder des Privatjagdhüters zieht eine von dem Pächter zu zahlende Vertragsstrafe von 20 ℳ nach sich. Der Pächter ist für das Zuwiderhandeln gegen die Pachtbedingungen von seiten der Mitpächter, Privatjagdhüter und Jagdgäste haftbar.

Artikel 29.

Der Pächter kann mit Erlaubnis des Kreisdirektors besondere Privatjagdhüter anstellen. Diese Erlaubnis kann nach Anhörung des Jagdpächters von dem Kreisdirektor zurückgezogen werden. Die Privatjagdhüter können auf Antrag des Jagdpächters ermächtigt werden, Schußwaffen zu tragen und ohne Beisein der Pächter zu jagen.

II. Besondere Pachtbedingungen.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

III. Beschreibung des zu verpachtenden Jagdbezirks.

(Wenn der Gemeindebann in mehrere Jagdbezirke geteilt ist, sind dieselben hintereinander aufzuführen und als erster, zweiter usw. Jagdbezirk zu bezeichnen sowie gesondert zu beschreiben.)

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Nachdem die vorstehenden Bedingungen, sowie die Beschreibung der zu verpachtenden Jagd den anwesenden Pachtliebhabern verlesen worden, wurde mit der Steigerung begonnen.

Das höchste Gebot für den ersten Jagdbezirk erfolgte mit . . . . . ℳ von seiten des Herrn . . . . . wohnhaft zu . . . . . , welchem darauf die Jagd (vorläufig*) zugeschlagen wurde.

Herr . . . . . bezeichnete als Mitpächter auf Grund des Art. 15 der Bedingungen die Herren . . . . . .

Unterschrieben zur Anerkennung:

Der Pächter	Der (die) Mitpächter
. . . . .	. . . . .
	. . . . .

Das höchste Gebot für den zweiten Jagdbezirk erfolgte mit . . . . . ℳ von seiten des Herrn . . . . . wohnhaft zu . . . . . , welchem darauf die Jagd (vorläufig*) zugeschlagen wurde.

Herr . . . . . bezeichnete als Mitpächter auf Grund des Art. 15 der Bedingungen die Herren . . . . . .

Unterschrieben zur Anerkennung:

Der Pächter	Der (die) Mitpächter
. . . . .	. . . . .
	. . . . .

Das höchste Gebot für den dritten Jagdbezirk erfolgte mit . . . . . ℳ von seiten des Herrn . . . . . wohnhaft zu . . . . . , welchem darauf die Jagd (vorläufig*) zugeschlagen wurde.

Herr . . . . . bezeichnete als Mitpächter auf Grund des Art. 15 der Bedingungen die Herren . . . . . .

Unterschrieben zur Anerkennung:

Der Pächter	Der (die) Mitpächter
. . . . .	. . . . .
	. . . . .

Von hier bis zum Schluß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Jagd nur in einzelnen Jagdbezirken versteigert wird, zu streichen.

Nachdem auf diese Weise die Jagd in den einzelnen Jagdbezirken des Gemeindebannes vorläufig zur Verpachtung gelangt war, wurde die Versteigerung der Jagd in dem gesamten Gemeindebann vorgenommen.

* Das Wort „vorläufig“ ist in denjenigen Gemeinden, in welchen die Jagd nur in einzelnen Jagdbezirken versteigert wird, zu streichen.

Das höchste Gebot erfolgte mit ..... ℳ von seiten des Herrn..... wohnhaft zu..... (Fassung I*). Da dieses Gebot den Gesamtbetrag der Angebote für die einzelnen Jagdbezirke um 10 % übersteigt, so wurde dem Herrn..... die Jagd im gesamten Gemeindebanne zugeschlagen.

Herr..... bezeichnete als Mitpächter auf Grund des Art. 15 der Bedingungen die Herren.....

Unterschrieben zur Anerkennung:

Der Pächter	Der (die) Mitpächter
.....	.....
	.....

(Fassung II**). Da dieses Gebot den Gesamtbetrag der Angebote für die einzelnen Jagdbezirke nicht um 10 % übersteigt, so sind die bei der Verpachtung der Jagd in den einzelnen Jagdbezirken vorläufig erteilten Zuschläge als endgültig zu betrachten.

Der Bürgermeister	Der Gemeinderechner
.....	.....

Die Mitglieder des Gemeinderats

.....

.....

---

(17) Verfügung, betreffend die unehelichen Kinder von Angehörigen der Staaten des französischen Rechtsgebiets.

Nach der in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden bestehenden Gesetzgebung gilt ein Kind, das von einer Angehörigen dieser Staaten außer der Ehe geboren ist, solange es von ihr nicht in einer öffentlichen Urkunde anerkannt wird, als Kind einer unbekannten Mutter und deshalb, wenn die Geburt im Ausland erfolgt ist, als Ausländer. Um die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die sich aus dieser Rechtslage für solche Kinder, insbesondere im Falle der Übernahme der Mutter durch die Behörden des Heimatstaats, ergeben, sind die Vormundschaftsgerichte durch eine von der mitunterzeichneten Ministerialabteilung für Justiz und Kultus erlassene Verfügung angewiesen worden, den aus jenen Staaten stammenden unehelichen Müttern die alsbaldige Anerkennung ihrer im Reichsland geborenen Kinder zu empfehlen, und falls die Anerkennung darauf nicht erfolgt, der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Auf Grund dieser Mitteilungen haben die Ortspolizeibehörden ihrerseits — nötigenfalls unter Androhung von Ausweisungsmaßregeln — darauf hinzuwirken, daß jene unehelichen Kinder alsbald von ihren Müttern anerkannt werden.

Die Beurkundung der Anerkennung kann in Elsaß-Lothringen außer durch die Notare durch den Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, und wenn die Erklärung bei der Verheiratung der Mutter mit dem außerehelichen Vater von beiden Eheschließenden abgegeben wird, in der Heiratsurkunde erfolgen. Die Eintragung der von Seiten der Mutter erklärten Anerkennung durch den Standesbeamten, der die Geburtsurkunde aufgenommen hat, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 35 Z. II der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 2. Dezember 1899. Wird die Anerkennung von den Eltern des Kindes bei der Eheschließung erklärt, so ist die Erklärung in der Weise zu beurkunden, daß in dem vom Bundesrat für die Heiratsurkunden vorgeschriebenen Formular B vor den Worten „vorgelesen, genehmigt und" eingeschaltet wird: „Gleichzeitig erklären die beiden Eheschließenden, daß sie das am..... des Jahres..... zu..... geborene und unter Nr..... des Geburtsregisters der Gemeinde..... mit Vornamen..... eingetragene Kind als von ihnen miteinander erzeugt anerkennen." Im übrigen finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 59 Abs. 1 Z. 1 D. A. entsprechende Anwendung.

Will ein Mann, der einem der genannten Staaten angehört, mit einer Frau, die ein von ihm erzeugtes uneheliches Kind hat, die Ehe eingehn, so hat der Standesbeamte darauf hinzuwirken, daß das Kind bei der Eheschließung durch seine Eltern anerkannt wird, damit es durch Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters erwirbt. Erfolgt die Anerkennung nicht, so hat der Standesbeamte, soweit er nicht selbst die Ortspolizei wahrzunehmen hat, der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Diese hat — nötigenfalls unter Androhung der Ausweisung — den Vater zur nachträglichen Abgabe der Anerkennungserklärung zu veranlassen, da diese nach der Gesetzgebung jener Staaten dem Kinde wenigstens bedingungsweise die Staatsangehörigkeit des Vaters verschafft. Die Eintragung der Anerkennung erfolgt, wenn die Erklärung bei der Eheschließung von beiden Eltern abgegeben wird, gemäß der oben für diesen Fall gegebenen Anweisung. Für die Beurkundung der vom Vater allein abgegebenen Anerkennungserklärung gelten die Vorschriften der §§. 35 und 59 D. A.

Straßburg, den 4. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.	Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Dr. **Petri.**	**Mandel.**

An die Herren Standesbeamten und die Ortspolizeibehörden.
II. A. 3734.
I. A. 7215.

* Zu durchstreichen, falls Fassung II anwendbar.
** Zu durchstreichen, falls Fassung I anwendbar.

369522A

(48) Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Mai 1902.

Auf Grund des §. 155 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Errichtung einer Pensionskasse für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene, wird hiermit bestimmt:

In §. 22 der Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Mai 1902 wird nach Absatz 1 folgende Vorschrift als Absatz 2 eingestellt:

„Die Bestellung des Amtsverwesers ist durch den verhinderten Gerichtsvollzieher sofort dem als Aufsichtsbehörde bestellten Amtsrichter anzuzeigen und von letzterem unter Angabe der Zeit, für welche die Bestellung erfolgt ist, in dem zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen für den Sitz des Amtsgerichts bestimmten Blatt auf Kosten des vertretenen Gerichtsvollziehers bekannt zu machen. Dasselbe gilt für den Widerruf der Bestellung oder der Ermächtigung zur Bestellung eines Amtsverwesers, sofern der Widerruf vor dem bestimmten Endtermin erfolgt oder der Amtsverweser auf unbestimmte Zeit bestellt war."

Straßburg, den 5. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 3928. **Dr. Petri.**

(49) Einrichtung
von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

In Ergänzung der Ausführungsverfügung des Ministeriums vom 26. September 1896 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 201 ff. — Samml. der Justizverw. Bd. XXI. S. 355 ff.) sowie im Anschluß an die Verfügung des Ministeriums vom 19. Januar 1901 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 41 — Samml. der Justizverw. Bd. XXVI S. 15) wird hierdurch bestimmt:

1. Nr. 39 Absatz 2 b erhält folgende Fassung:
   b) unter den „sonstigen Bemerkungen" ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt (sofern dieselbe nicht außer Zweifel steht, mit einem geeigneten Zusatz z. B. „angeblich", „nach eigener Angabe", „soweit zu ermitteln war"); ist derselbe Schweizer oder Österreicher, so ist zugleich die Heimatgemeinde (bei einem Schweizer auch der Heimatkanton), sofern diese entweder aktenkundig oder durch Befragung des Verurteilten ohne weiteres festzustellen ist, in der in der Anlage angedeuteten Form zu vermerken.
2. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober ds. Js. in Kraft.

Straßburg, den 11. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 4068. **Dr. Petri.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 28. Juni 1906. | Nr. 25.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(50) **Bekanntmachung,**
betreffend Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.

In Ergänzung des durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1906 III. 2542 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 11) veröffentlichten Verzeichnisses der elsaß-lothringischen Zollstellen, welche zur unbeschränkten Abfertigung der in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Nr. 3 aufgeführten Waren vom Ministerium für Elsaß-Lothringen ermächtigt sind, ist dem Hauptsteueramt zu Straßburg die Befugnis zur unbeschränkten Abfertigung der unter lfd. Nr. 5 des Verzeichnisses im Teil II Nr. 3 der Anleitung für die Zollabfertigung aufgeführten Pferde erteilt worden.

Straßburg, den 9. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 7018. **Keetman.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 30. Juni 1906. | Nr. 26.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(51) Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

Die der Verordnung des Bundesrats v. 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 und der Ausführungsverfügung des Ministeriums vom 26. September 1896 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 201 ff. — Samml. der Justizverw. XXI S. 355 ff.) als Anlage beigefügte Nachweisung derjenigen Behörden, welche von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur Führung der Strafregister bestimmt worden sind, erleidet bezüglich des Königreichs Preußen nachstehende Änderung:

Für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin zur Strafregisterbehörde bestellt.

Straßburg, den 21. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 4215. **Dr. Petri.**

---

(52) Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Gemäß §. 53 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 695) und auf Grund der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 688) sind zur Erteilung der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zuständig erklärt worden:

Für die Kraftfahrzeuge in Elsaß-Lothringen wohnender Besitzer: Sämtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter je für ihren Bezirk;

für die über die Grenze gegen Luxemburg eingehenden Kraftfahrzeuge im Auslande wohnender Besitzer: Das Nebenzollamt I zu Deutsch-Oth sowie die Übergangssteuerstelle in Ewringen.

Für die über die Zollgrenze eingehenden Kraftfahrzeuge im Auslande wohnender Besitzer sind nach der Bestimmung des Bundesrats sämtliche Grenzzollämter zuständig.

Straßburg, den 28. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 7887 II. **Keetman.**

---

(53) Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens.

Auf Grund des §. 34 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes (Reichsgesetzbl. 1906 S. 654) ist bestimmt worden was folgt:

Erbschaftssteuerämter sind die Verkehrssteuerämter je für ihren Bezirk, an denjenigen Orten, an denen sich mehrere solche Ämter befinden, das Verkehrssteueramt I.

Oberbehörde ist der Direktor der Verkehrssteuern.

Straßburg, den 28. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 7860. **Keetman.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(54) **Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im §. 3 „Außenseite" erhält der zweite Satz des Abs. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§. 14) und bei Postanweisungen (§. 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe„ mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37)" ist an folgenden Stellen zu streichen:
   im §. 7 „Postkarten" im Abs. VI,
   „ §. 8 „Drucksachen" „ „ XII,
   „ §. 9 „Geschäftspapiere" „ „ IV,
   „ §. 10 „Warenproben" „ „ IX,
   „ §. 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben" im Abs. II.
3. Im §. 8 „Drucksachen" ist im Abs. XVII zu setzen statt „1/4 Pf.": 1/2 Pf.
4. Im §. 9 „Geschäftspapiere" ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Überschrift des §. 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre" ist zu setzen:
   Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr.
   b) Der Abs. I dieses §. (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:
im Frankierungsfalle . . . . . 5 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle . . . . . 10 Pf.,

   c) Im Abs. III desselben §. (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen" durch „Briefe" zu ersetzen.
   d) Der Abs. IV desselben §. (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

6. Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" erhält der letzte Satz des Abs. XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. a) Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen" ist im Abs. I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.
   b) In demselben §. (44) ist in dem letzten Satze des Abs. IV das Wort „Briefsendungen" durch „Briefe" zu ersetzen.
8. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist in dem letzten Satze des Abs. I das Wort „Briefsendungen" durch „Briefe" zu ersetzen.
9. Im §. 48 „Nachlieferung von Zeitungen" sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender" zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Berlin W. 66, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: **Kraetke.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 14. Juli 1906. | Nr. 28.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 27 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(55) Bestimmungen,
betreffend die Dienstaufwandsentschädigung der Rentmeister.

Der §. 8 der Bestimmungen vom 31. März d. Js., betreffend die Dienstaufwandsentschädigung der Rentmeister (Amtsbl. S. 46), erhält folgenden Zusatz:

„Die vorübergehende Verwaltung ist nur bis zum Schlusse des der Erledigung der Gemeindekasse nachfolgenden Rechnungsjahrs zulässig; von diesem Zeitpunkte ab tritt die Vereinigung der Gemeindekasse mit der Steuerkasse gemäß der gesetzlichen Vorschrift — §. 24 der Gemeinde-Ordnung und §. 4 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen — ein. Demgemäß sind auch die Gebühren für die Verwaltung der Gemeindekasse von diesem Zeitpunkt ab zur Staatskasse zu vereinnahmen."

Straßburg, den 4. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
Keetman.

III. 8061.
I. A. 9043.

---

(56)

Die Verordnung vom 17. Dezember 1893, betreffend die Besetzung der Stellen der Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamten der Landesverwaltung (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1894, Seite 1) wird abgeändert wie folgt:

Im §. 2 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Das 21. Lebensjahr vollendet, das 25. jedoch nicht überschritten."

§. 10 erhält am Schlusse als dritten Absatz nachstehenden Zusatz:

„Die Anwärter führen während des Vorbereitungsdienstes die Amtsbezeichnung „Regierungssupernumerar" und nach Ablegung der Prüfung die Amtsbezeichnung „Regierungspraktikant."

Straßburg, den 26. Juni 1906.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst zu **Hohenlohe-Langenburg.**

I. A. 8810.

---

(57) Bekanntmachung,
betreffend die Abänderung des Musters zu einem Lehrvertrag.

Die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen hat in ihrer Plenarsitzung vom 31. Mai d. Js. beschlossen, den Absatz 2 des §. 6 des dem Ministerialerlaß vom 10. August 1901 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 292) beigefügten Musters eines Lehrvertrags abzuändern wie folgt:

„Tritt eine solche Entlassung ein oder verläßt der Lehrling während der angegebenen Zeit ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre und **ist dabei im Falle der Anwendung der im §. 127[d] der G.-O. bezeichneten Mittel, ihn zur Rückkehr anzuhalten, letztere nicht**

erfolgt, so hat der Lehrherr Anspruch auf Entschädigung."

Vorstehende Änderung wird hiermit auf Grund des §. 103 g der Gewerbeordnung genehmigt.

Straßburg, den 7. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 9021. **Mandel.**

---

(58) Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 75 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 695) sowie in Gemäßheit der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 673) wird in teilweiser Abänderung und unter Zusammenfassung der über die Zuständigkeit zur Erhebung der Reichsstempelabgaben erlassenen Vorschriften folgendes bekannt gegeben:

I.

a. Zur Erhebung der Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach Nr. 1a und b, 2 und 3 des Tarifs, sowie zur Abstempelung dieser Urkunden sind ermächtigt:

1. das Hauptsteueramt Colmar für die Bezirke des Hauptsteueramts Colmar und des Hauptsteueramts Schlettstadt;
2. das Hauptzollamt Metz für die Bezirke der Hauptzollämter Diedenhofen, Metz und Saarburg sowie des Hauptsteueramts Saargemünd;
3. das Hauptsteueramt Mülhausen für die Bezirke der Hauptzollämter St. Ludwig und Altkirch und des Hauptsteueramts Mülhausen;
4. das Hauptsteueramt Straßburg für die Bezirke der Hauptsteuerämter Hagenau und Straßburg und des Hauptzollamts Schirmeck.

b. Zur Erhebung der Reichsstempelabgaben von Anteilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) — Nr. 1c des Tarifs — sowie zur Abstempelung dieser Urkunden sind ermächtigt: die Hauptzollämter Diedenhofen und Metz sowie das Hauptsteueramt Straßburg.

c. Zur abgabenfreien Abstempelung von Aktien gemeinnütziger Unternehmungen im Falle der Befreiungsvorschrift zu Tarifnummer 1 und zur Abstempelung von Genußscheinen (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes) ist ermächtigt: das Hauptsteueramt Straßburg.

II.

Zur Erhebung der in Tarifnummer 4 für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte angeordneten Abgabe (Schlußnotenstempel) und insbesondere zum Verkaufe der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken sind befugt: die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, ferner die Steuerämter Barr und Zabern, sowie die Nebenzollämter I Münster und Markirch.

III.

Zur Erhebung der Stempelabgabe von inländischen und ausländischen Lotterielosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung von Lotterielosen jeder Art sind zuständig: die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Nebenzollämter I Markirch und Münster sowie die Steuerämter Barr, Thann und Zabern.

IV.

a) Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe für Frachturkunden nach Nr. 6 a, b, c des Tarifs (Schiffsverkehr), insbesondere zum Verkaufe der Reichsstempelmarken sind ermächtigt: die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter; zur Abstempelung von Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6 a und b bezeichneten Art, soweit dies zulässig, das Hauptsteueramt Straßburg.

b) Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe für Frachturkunden nach Nr. 6 d des Tarifs (Eisenbahnverkehr) sind ermächtigt: die Hauptzollämter St. Ludwig und Metz, sowie die Hauptsteuerämter Mülhausen, Colmar, Straßburg und Saargemünd.

V.

Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe für Personenfahrkarten — Nr. 7 des Tarifs — sowie zur Abstempelung dieser Urkunden sind ermächtigt: die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Nebenzollämter I Markirch und Münster, sowie die Steuerämter Barr, Thann und Zabern.

VI.

a) Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe für Erlaubniskarten (Steuerkarten) zu Kraftfahrzeugen nach Nr. 8 a des Tarifs, sowie zur Ausstellung dieser Urkunden sind ermächtigt die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

b) Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe für Erlaubniskarten (Steuerkarten) für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8 b des Tarifs, sowie zur Ausstellung dieser Urkunden sind ermächtigt: die sämtlichen Grenzzollämter, ferner an der Grenze gegen Luxemburg: das Nebenzollamt I Deutsch-Oth und die Übergangssteuerstelle Ewringen.

VII.

Zur Erhebung der Reichsstempelabgaben für Vergütungen (Tantiemen) — Nr. 9 des Tarifs — sind befugt) die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

Straßburg, den 4. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 8216. **Keetman.**

(59) Bekanntmachung.

Infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten in der Ausführung der in Angriff genommenen Instandsetzungsarbeiten muß die in der Bekanntmachung vom 31. März d. Js. IV. 5045 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 15) angeordnete Sperre des Rhein—Rhone-Kanals von der Grenze bis Mülhausen **bis zum 21. Juli d. Js.** verlängert werden.

Straßburg, den 9. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 11136. J. A.: **Willgerodt.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | **Straßburg, den 21. Juli 1906.** | **Nr. 29.**

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(60) Verordnung,
betreffend Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409) wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland ist verboten. Ausgenommen ist solches Schweinefleisch, das als „zubereitet" im Sinne des §. 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 15. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. — Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Unterstaatssekretär **Zorn v. Bulach.** — Der Ministerialdirektor **Keetman.**

IV. 9276.
III. 6847.

(61) Bekanntmachung,
betreffend die Erhebung der Zigarettensteuer in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des Zigarettensteuer-Gesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 631) sowie in Gemäßheit der Ausführungsvorschriften dazu vom 16. Juni 1906 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 601) wird über die Zuständigkeit der Amtsstellen zum unmittelbaren Bezuge sowie den Vertrieb von Steuerzeichen für Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen folgendes bestimmt:

I. Zum unmittelbaren Bezuge dieser Steuerzeichen sind allgemein die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter ermächtigt.

II. Zum Vertrieb der Steuerzeichen sind ermächtigt: Die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Nebenzollämter I Urbis und Markirch, die Steuerämter I Thann und Gebweiler, die Abfertigungsstelle Schiltigheim und das Steueramt II Bolchen.

Bei der Einfuhr sind außerdem sämtliche Amtsstellen, bei welchen Eingangsabfertigungen im Land-, Schiffs-, Eisenbahn- oder Postverkehre vorkommen, zum Vertrieb der Steuerzeichen berechtigt, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nur die bei den einzelnen Eingangsabfertigungen erforderlichen Steuerzeichen abgeben dürfen.

III. Zur Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen sind die unter II Abs. 1 genannten Amtsstellen befugt.

IV. Zur Erledigung von Zigarettenbegleitscheinen sind befugt: Die sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die sämtlichen Grenzzollämter und die Amtsstellen mit Zollniederlagen.

Straßburg, den 11. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 8456. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(62) Verfügung,

betreffend die Abhaltung eines vierten Marktages in der Gemeinde Bollweiler.

Nach Einsicht der Beschlüsse des Gemeinderats zu Bollweiler vom 8. Februar und 24. Juni 1906, durch welche er beantragt, künftighin jährlich 4 Jahrmärkte (Kram- und Viehmärkte) anstatt der bisherigen 3, in der Gemeinde Bollweiler abhalten zu dürfen;

Nach Einsicht der Beschlüsse der beteiligten Nachbargemeinden, des Berichtes des Kreisdirektors zu Gebweiler vom 30. Juni 1906, der Gutachten des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Gebweiler vom 28. Februar 1906 und der Handelskammer zu Colmar vom 11. Juni 1906,

genehmige ich

auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888, daß in der Gemeinde Bollweiler außer den bisher zugelassenen 3 Jahrmärkten (Kram- und Viehmärkte) ein weiterer (vierter) Jahrmarkt (Kram- und Viehmarkt) an jedem ersten Dienstag im Oktober abgehalten wird.

Colmar, den 9. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 5873. J. V.: **v. Puttkamer.**

(63) Verfügung,

betreffend die Abhaltung von Viehmärkten in Kayserberg.

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderats zu Kayserberg vom 25. März 1906, durch welchen er beantragt, in der Gemeinde Kayserberg am Mittwoch jeder 2. Woche einen Viehmarkt abhalten zu dürfen;

Nach Einsicht der Beschlüsse der beteiligten Nachbargemeinden, der Berichte des Kreisdirektors zu Rappoltsweiler vom 19. und 30. Juni 1906, und des Gutachtens des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Rappoltsweiler vom 27. April 1906,

genehmige ich auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888, daß in der Gemeinde Kayserberg am Mittwoch jeder 2ten Woche Viehmärkte abgehalten werden.

Colmar, den 9. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **v. Puttkamer.**

---

(64)

Der Sitz des Kreisbauinspektors in Rappoltsweiler wird zum 1. Oktober 1906 nach Colmar verlegt.

Colmar, den 12. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 5993. J. A.: **Peucer.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 28. Juli 1906. | Nr. 30.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(65)

Der Kaiserliche Statthalter hat zur Errichtung einer katholischen Pfarrei in Mülhausen die Ermächtigung erteilt.

II. B. 1700.

---

(66)

Auf Grund des §. 2 Abs. 2 der Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 830) wird hiermit bestimmt, was folgt:

Die von den Standesämtern aufzustellenden und den Erbschaftssteuerämtern einzureichenden Totenlisten sind in Standesamtsbezirken, deren Einwohnerzahl 5000 nicht übersteigt, vierteljährlich einzureichen.

Straßburg, den 18. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Köller, Staatsminister.

III. 8068.
II. A. 4715.

---

(67)

Die Ausführungsbestimmungen zu den Kapital- und Lohn- und Besoldungssteuergesetzen vom 10. Februar 1902 (Amtsbl. S. 9) werden wie folgt abgeändert:

1. Art. 1, d: der Satz

   „sowie die Renten auf Grund des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Ges.-Bl. für Els.-Lothr. 1872 S. 769)"

   kommt in Wegfall.

2. Art. 1, d: Zwischen die Worte „ausgenommen" und „Ebensowenig" ist einzuschalten:

   „sofern diese Hingabe seitens der Grund- oder Gebäudeeigentümer zu deren Lebzeiten an ihre natürlichen Erben gegen Gewährung einer lebenslänglichen Rente erfolgt. Nicht steuerfrei sind Renten, welche tatsächlich als Äquivalent eines Kaufpreises zu gelten haben."

3. Art. 5, Ziffer 1. Die Worte

   „d. h. der Festsetzung durch die Kommission (Art. 35 ff.)"

   sind zu ersetzen durch:

   „d. h. im allgemeinen der Stand am 1. April des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt."

4. Art. 5, Ziffer 2. b. Die Worte

   „d. h. der drei dem neuen Steuerjahr vorausgehenden Steuerjahre"

   werden ersetzt durch:

   „d. h. der letzten der Erklärung unmittelbar vorausgehenden drei Kalenderjahre."

5. Art. 6, Ziffer 1 a. Nach den Worten

   „bestellt ist."

   ist der Satz einzufügen:

   „Hierher gehören auch die Passivkapitalzinsen von solchen Kapitalschulden, welche aus Auseinandersetzungen (Erbschaften und sonstigen Vermögensgemeinschaften) herrühren, sofern sie durch Notariatsurkunden oder sonstwie zweifellos nachgewiesen sind."

6. Art. 9, Ziffer 1. Nach dem ersten Satz ist einzuschalten:

   „am 1. April des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt."

7. Art. 13, Ziffer 2 c. Nach den Worten

   „einzureihen ist"

   ist der Satz einzuschalten:

„Eine Verminderung der Veranlagung findet jedoch nur dann statt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Kauf, die Schenkung ꝛc. nicht aus anderen Ertragsquellen oder sonstigem Einkommen oder aus Ersparnissen gedeckt, sondern daß wirklich eine Verminderung des Kapitalstocks eingetreten ist."

8. Art. 14, Ziffer 2. Die Worte am Schlusse

„mit Ausschluß der Vergütungen aus Meßstiftungen"

kommen in Wegfall.

9. Art. 14, Ziffer 8. Als Ziffer 8a ist einzuschalten:

„Renten auf Grund des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Ges. Bl. für Elsaß-Lothr. 1872. S. 769)."

10. Art. 15, Ziffer 2. Am Ende ist der Satz einzuschalten:

„Reichsausländer, welche einen Wohnsitz im Ausland und daneben einen solchen in Elsaß-Lothringen haben, sind nur für die Dauer ihres Aufenthalts in Elsaß-Lothringen steuerpflichtig, falls sie sich nicht des Erwerbs wegen hier aufhalten."

11. Art. 17, Ziffer 3. Die Alinea b erhält folgende Fassung:

„Die Bezüge sind nach dem Stand am 1. April jeden Jahres zu berücksichtigen, bei Ergänzungsveranlagungen (Art. 42 ff.) nach dem Stand zur Zeit der Veranlagung."

Alinea c hat zu lauten:

„Naturalbezüge sind schätzungsweise nach ihrem Geldwert in Ansatz zu bringen, freie Dienstwohnungen nach ihrem ortsüblichen Mietwert. Zahlt der Inhaber der Dienstwohnung die Gebäudesteuer für dieselbe, so bleibt die Dienstwohnung bei der Besoldungssteuer außer Ansatz. Erleidet der Inhaber für die Dienstwohnung einen Abzug von seiner Besoldung, so ist nur der um den Betrag dieses Abzugs geminderte Gehaltsbezug der Lohn- und Besoldungssteuer unterworfen, sofern der Inhaber die Gebäudesteuer für die Dienstwohnung zahlt."

12. Art. 23, Ziffer 2. Nach b ist einzuschalten:

„c) Personen in ein die Steuerpflicht begründendes Verhältnis neu eintreten."

Statt „c" ist „d" zu setzen.

13. Art. 40. Nach Absatz 3 ist als letzter Absatz zuzufügen:

„Die Bezirkskommissionen sind für beide Steuerarten desselben Steuerpflichtigen zuständig, wenn die Zuständigkeit für eine derselben begründet ist."

14. Art. 42. Als Absatz 3 ist anzufügen:

„Ergänzungsveranlagungen sind, ausgenommen für die nicht erklärungspflichtigen Lohn- und Besoldungsbezüge bis zu 2000 ℳ jährlich, auch für ein abgelaufenes Steuerjahr zulässig; doch sind solche Ergänzungsveranlagungen im allgemeinen auf ein abgelaufenes Jahr zu beschränken. Nur wenn eine absichtliche Unterlassung der Erklärung oder Anmeldung oder eine absichtlich falsche Erklärung behufs der Steuerhinterziehung vorliegt, hat die Nacherhebung aller noch nicht verjährten Steuerbeträge zu erfolgen (vergl. §. 26 des Kapitalsteuergesetzes, §. 21 des Lohn- und Besoldungssteuergesetzes und Art. 54 der Ausführungsbestimmungen.)"

15. Art. 60. Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Kosten, welche nach §. 33 des Kapitalsteuergesetzes und §. 27 des Lohn- und Besoldungssteuergesetzes für die Untersuchung unbegründeter Berufungen den Berufenden zur Last gelegt werden können, sind zu rechnen die Vergütungen für die Tätigkeit der Beamten und der Berufungskommission, die etwaigen Auslagen an Reisekosten, Porto, Zeugen- und Sachverständigengebühren. Es ist dafür eine Bauschsumme anzusetzen, deren Bemessung in jedem Falle der Berufungskommission überlassen bleibt.

Der Direktor der direkten Steuern hat in jedem Falle, in welchem er eine Zurlastlegung von Kosten für angezeigt hält, zu beantragen, in welchem Betrage ein Kostenersatz auszusprechen ist. Er veranlaßt nach dem Beschlusse die Einziehung durch die zuständige Steuerkasse."

Straßburg, den 20. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 6359 II. **von Köller**, Staatsminister.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(68) Bezirkspolizeiverordnung, betreffend die Gesundheitspolizei.

Auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Sekt. III Art. 2 Ziffer 9 wird für den Bezirk Lothringen verordnet, was folgt:

I.

Der Erlaß öffentlicher Ankündigungen oder Anpreisungen, in denen die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird, ist verboten.

II.

Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte approbiert zu sein, ist es verboten, öffentliche Anzeigen über ihren Gewerbebetrieb zu erlassen oder zu veranlassen, sofern diese Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder sofern sie prahlerische Versprechungen enthalten.

III.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, welche zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten,

a) wenn den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere über ihren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder durch die Art ihrer Anpreisung weitere Kreise der Bevölkerung irregeführt oder belästigt werden,

b) wenn die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Schädigungen der Gesundheit zu bewirken.

IV.

Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angekündigt oder angepriesen, noch in gewerbsmäßig betriebenen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und dergleichen) in Anwendung gebracht werden.

Die Tätigkeit approbierter Ärzte, welche die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit bezweckt, wird von der vorstehenden Bestimmung nicht betroffen.

Metz, den 9. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident

I. 7869/05. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(69)

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: **v. Stengel.**

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Zu §§. 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden*).

Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militär-

* Für Elsaß-Lothringen: Ministerium, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

verwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des §. 22 Nr. 1, §. 24 Nr. 1, 2, §. 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des §. 22 Nr. 2, §. 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des §. 24 Nr. 3, §. 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des §. 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des §. 24 Nr. 2, 3, §. 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienstfestellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Diensteinkommens, der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,

die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§. 16, 53, 69),

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach §. 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des §. 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des §. 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach §. 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu §. 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen aus Militär- bezw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension festfstellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Diensteinkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Diensteinkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Diensteinkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung bestimmt.

Zu §. 35.

7. Die im §. 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten $^{7}/_{10}$ der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75% des pensionsfähigen Diensteinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem §. 6 Abs. 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§. 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§. 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an die Beamten des Reichsheeres bezw. der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittelung der Pensionen für Personen, welche in einem im §. 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Dienstätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Zu §. 37.

9. Zu unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906, Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

Zu §§. 17, 18, 20, 21.

1. Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" von 1882 und der „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern" von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,

a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und

b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Zu §§. 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden*).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Diensteinkommens, bis zum Betrage von 2000 *M.* Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des §. 22, §. 36 Nr. 3, §. 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;

des §. 33 Nr. 1, §. 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;

des §. 33 Nr. 2, §. 34, Abs. 1, Satz 2, §. 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des §. 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;

des §. 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im §. 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§. 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach §. 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht zu ruhen hat.

5. Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 *M.* an Kapitulanten (§. 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetzte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6. Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im §. 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bezw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im §. 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§. 36 Abs. 2) hat die vorgesetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;

b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;

c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung

*) Für Elsaß-Lothringen: Ministerium, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstage ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührnisse nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des §. 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9. Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Auslande aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

10. Die Zahlung der nach §. 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu §. 40.

11. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebürnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sicher gestellt werden muß.

Quittungsbuch

des

Invaliden
Rentenempfängers _____

vom _____

(Geldbetrag) Militär-Rente,*) Invalidenpension,
= Verstümmelungszulage,
= Rentenerhöhung,
= Tropenzulage,
= Kriegszulage,
= Zivilversorgungsentschädigung,
= Alterszulage.

Summe: _____

Laut Anweisung vom _____ ten _____

vom _____ ten _____ ab.

Zahlung _____

aus der _____ Kasse zu _____

Kat. _____ Buchst. _____ Blatt _____ Nr. _____

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgebührnisse der auf die Rentenerhöhung (§. 10) entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

1.

Verpflichtungsbestimmungen

für

die Invaliden und die Rentenempfänger.

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.

2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.

3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei städtischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.

4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§. 36 Nr. 1, 2 Ges. 06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

2.

Nr. ..... Zahlungs-Ordnung für

Rentenempfänger .....

Kasse zu .....

Nr. ..... der Zahlungsordnung für .....
Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

..... , den ..... ten September .....

Vor dem .....
erscheint heute der
von Person bekannte Rentenempfänger
gehörig beglaubigte Invalide
.....

und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite ..... dieses Buches aufgeführte Einkommen.*)

Die Nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

.....

.....

..... , den ..... ten März .....

Vor dem .....
erscheint heute der
von Person bekannte Rentenempfänger
gehörig beglaubigte Invalide
.....

und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite ..... dieses Buches aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

.....

.....

Monat	Geldbetrag Mark	Pf.	Unterschrift des Kassenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

3.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark.
	Der Rentenempfänger, ehemaliger .... ist seit dem .... ten ..... bei .... als Beamter in der Stelle eines ..... angestellt (oder in der Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines .... beschäftigt). Er bezieht vom ..... ten ..... ab ein Dienst- einkommen*) von jährlich	.....
	.....	
	Ort. Datum. Firma.	
	.....	
	Unterschrift.	

*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen das Diensteinkommen sich zusammensetzt.

4.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag Mark.
Zu 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger .... seine Rente von ..... Mark monatlich (...../100 der Vollrente) bis Ende ..... unverkürzt fortzuempfangen. Vom ..... ten ..... ab erhält er nur noch den 20/100 der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich. . . . . . Die Steuerkasse zu ..... ist heute mit Zahlungsanweisung versehen worden. ..... Ort. Datum. Behörde. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. ..... den ..... ten .... Unterschrift des Empfängers.	.....

*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des §. 36 Nr. 3c.

5.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag Mark
2	Der Rentenempfänger, ehemaliger ..... ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von ..... Jahren ..... Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom ..... ab eine Pension von ..... Die Pension ist von dem pensionsfähigen Diensteinkommen von ..... Mark mit ...../₆₀ *) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als .... hätte er ein pensionsfähiges Diensteinkommen (..... Gehalt und ..... Mark pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von ..... Mark und somit eine Pension (⁴⁵/₆₀*) des Diensteinkommens) von ..... erreichen können. ..... Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag Mark
Zu 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger..... ..... neben der im Zivildienst erdienten Pension von .....Mark bis zur Erreichung des in der zuletzt bekleideten Stelle als ..... erreichbaren Höchstpensionsbetrags von .....Mark von der zuerkannten Rente den Betrag von monatlich .... vom ..... zu beziehen. Der Restbetrag der Rente von monatlich .... wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.	

.....

Ort. Datum. Firma. Unterschrift.

Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden.

....., den..... ten .....

.....

Unterschrift des Empfängers.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 11. August 1906. | Nr. 32.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 31 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(70) **Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1906, betreffend das Anschlagwesen.

Artikel 1.

Die in dem Gesetze (Gesetzblatt S. 61) der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Verrichtungen werden von dem Bürgermeister, in den Gemeinden Straßburg, Metz und Mülhausen von dem Polizeipräsidenten wahrgenommen.

Artikel 2.

Die eine oder die mehreren Stellen, welche in jeder Gemeinde für das Anschlagen von amtlichen Bekanntmachungen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einzurichten sind, sind sachdienlich zu wählen und durch die Aufschrift „Amtliche Bekanntmachungen" kenntlich zu machen. Nichtamtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe dürfen an diesen Stellen nicht geduldet werden.

Das Anschlagen von amtlichen Bekanntmachungen an anderen als den für sie vorbehaltenen Stellen ist nach dem Gesetze, betreffend das Anschlagwesen, unverwehrt.

Artikel 3.

Das Verbot der weißen Farbe für nichtamtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, die auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen angeschlagen oder ausgestellt werden, ist nicht dahin auszulegen, daß jedwede Verwendung der weißen Farbe ausgeschlossen wäre. Die weiße Farbe ist vielmehr nur dann für unstatthaft zu erachten, wenn sie die Grundfarbe des Anschlags bildet und vorwiegt und den Anschlag nach verständiger Würdigung zu einem weißen macht.

Artikel 4.

Das Anschlagen oder Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, deren Inhalt in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Grundlagen der bestehenden Staatsordnung angreift oder in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernisse zu geben geeignet ist, ist nach §. 3 des Gesetzes über die Presse für Elsaß-Lothringen vom 8. August 1898 (Gesetzbl. S. 73) verboten und nicht zu dulden. In wieweit im übrigen die Genehmigung zum öffentlichen Anschlagen oder Ausstellen von nichtamtlichen Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erteilen oder zu versagen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen. Der Gebrauch einer fremden Sprache ist da zuzulassen, wo nach den Verkehrsverhältnissen ein Bedürfnis dazu anerkannt werden kann und demonstrative Absichten ausgeschlossen erscheinen. Insbesondere ist hiernach im französischen Sprachgebiete der Gebrauch der französischen Sprache nicht zu beanstanden.

Die Erteilung der Genehmigung, die nicht nur für Anschläge auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, sondern auch für Anschläge an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Wirtschaften) erforderlich ist, erfolgt nach Ziff. 35 der Anweisung vom 10. Februar 1898 für den Vollzug

des Stempelgesetzes (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 55) stempelfrei.

Für Ankündigungen über öffentliche Vergnügungen, für Bekanntmachungen über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen und für Angebote zu Kauf, Miete oder Pachtung die öffentlich angeschlagen oder ausgestellt werden sollen, braucht eine Genehmigung nicht eingeholt zu werden.

Artikel 5.

Die persönliche Befugnis zum öffentlichen Anschlagen, Ausstellen oder Verteilen richtet sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§. 43) und des Reichs-Preßgesetzes (§. 5).

Artikel 6.

Der Erlaß einer ortspolizeilichen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß nichtamtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur an den in der Verordnung zu bezeichnenden Stellen angeschlagen oder ausgestellt werden dürfen, wird im allgemeinen nur in größeren Gemeinden geboten sein. In den Gemeinden Straßburg, Metz und Mülhausen hat der Polizeipräsident vor dem Erlaß, der Änderung oder Aufhebung einer solchen Verordnung mit der Gemeindeverwaltung in das Benehmen zu treten.

Sind auf Grund einer solchen Verordnung besondere Anschlagstellen (Anschlagsäulen, Anschlagtafeln) auf Gemeindekosten eingerichtet worden, so kann durch Beschluß des Gemeinderats die Art ihrer Benutzung geregelt (§. 54 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung) und eine Gebühr für die Benutzung (§. 75 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung) festgesetzt werden. Auch kann das Anschlagen an diesen Stellen von der Gemeinde in eigenen Betrieb genommen oder einem Unternehmer übertragen werden. Der Beschluß des Gemeinderats, welcher die Erhebung von Gebühren zum Gegenstande hat, unterliegt der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde. Die letztere hat darauf zu achten, daß sich die Gebühren in sachgemäßen Grenzen halten und daß für die amtlichen Bekanntmachungen der Reichs- und Staatsbehörden, wenn sie an den hier fraglichen besonderen Anschlagstellen angeschlagen werden, Gebührenfreiheit in dem bisher üblichen Umfange gewährt wird.

Artikel 7.

In die ortspolizeilichen Verordnungen, durch welche besondere Anschlagstellen für nichtamtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe festgesetzt werden, ist ein Vorbehalt dahin aufzunehmen, daß im einzelnen Falle durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von dem Zwang zur Benutzung dieser Stellen zugelassen werden können. Auf Grund dieses Vorbehalts kann der Verkehr mit beweglichen Plakaten gestattet und insbesondere auch, falls das Verlags- oder Redaktionsgrundstück einer Zeitung abseits vom Verkehre liegt, dem Herausgeber oder Verleger ein geeigneterer Platz für das Anschlagen seiner Zeitung eingeräumt werden.

Artikel 8.

Ortspolizeiliche Verordnungen, wodurch für nichtamtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, die öffentlich unentgeltlich verteilt werden sollen, die ortspolizeiliche Genehmigung gefordert wird, sind nur zu erlassen, wenn ein besonderes Bedürfnis hierzu vorliegt. Die in Art. 4 Abs. 3 bezeichneten Ankündigungen usw. sind in diesen Verordnungen von dem Erfordernis der Genehmigung auszunehmen.

Artikel 9.

Im übrigen sind die in den §§. 4 bis 6 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen von dem Erfordernis der ortspolizeilichen Genehmigung, von dem Verbot der weißen Farbe und von dem Zwang zur Benutzung der für nichtamtliche Plakate bezeichneten besonderen Anschlagstellen zu beachten.

Straßburg, den 31. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.

Der Unterstaatssekretär

I. A. 10557. **Mandel.**

(71)

Verfügung,

betreffend die Aufstellung von Totenlisten durch die Standesämter auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 654.)

Infolge des Inkrafttretens der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Erbschaftssteuer sind die Sterbefälle, die sich vom 1. Juli 1906 (einschließlich) ab ereignen, seitens der Standesämter den Verkehrssteuerämtern durch „Totenlisten" mitzuteilen, welche unter Benutzung des vom Bundesrat vorgeschriebenen Musters, das den Standesämtern von der Verkehrssteuerverwaltung geliefert wird, aufzustellen sind. An denjenigen Orten, an welchen sich mehrere Verkehrssteuerämter befinden, ist die Mitteilung an das Verkehrssteueramt I zu richten.

§§. 34 u. 40 Ziff. 1 des Erbschaftssteuergesetzes, §. 2 Abs. 1 der Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen v. 16. Juni 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 529), Bekanntmachung des Ministeriums vom 28. Juni 1906 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 103).

Die Totenlisten haben in den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern einen Zeitraum von je einem Monat, in den kleineren Gemeinden einen Zeitraum von je drei Monaten zu umfassen; sie sind jeweils in den ersten zehn Tagen nach Ablauf dieses Zeitraums einzureichen. Sind in dem betreffenden Zeitabschnitt keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Verkehrssteueramt gleichfalls binnen 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§. 2 Abs. 1. 2, 3 der Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen, Verfügung des Ministeriums vom 18. Juli 1906 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 111).

In die Totenlisten sind alle vom Standesbeamten beurkundeten Sterbefälle aufzunehmen, auch wenn die Verstorbenen Ausländer waren oder sich im Standesamtsbezirk nur vorübergehend aufgehalten hatten. Ob der Erbfall der Reichserbschaftssteuer oder der landesgesetzlichen Erbschaftssteuer unterliegt oder erbschaftssteuerfrei ist, begründet keinen Unterschied. Ferner sind in die Totenlisten auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen sowie von solchen Ausländern, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hatten, oder welche im Inland Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, wenn diese Sterbefälle in glaubhafter Weise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

§. 2 Abs. 1 und 4 der Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen.

Bei der Aufstellung der Totenlisten ist die dem Muster vorgedruckte Anleitung zu beachten. Die Standesbeamten haben auch diejenigen im Formular enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung der den Sterbefall anmeldenden Personen vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittelungen sind sie nicht verpflichtet.

§. 2 Abs. 7 der Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen.

Die Vorschriften unter Ziff. 3 der Ministerialverfügung vom 19. Juni 1889 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 154) und in §. 72 der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 2. Dezember 1899 treten außer Kraft.

Straßburg, den 1. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

An die Herren Standesbeamten.
II. A. 5038.

(72)

Verfügung,

betreffend die Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

Mit Rücksicht auf das am 1. d. Mts. erfolgte Inkrafttreten des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni d. Js. (R. G. Bl. S. 654) finde ich mich veranlaßt, die Gerichte und Notare auf die nachstehenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund seines §. 62 am 16. Juni d. Js. vom Bundesrat erlassenen „Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen" (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 829 ff.) hinzuweisen.

Todeserklärungen.

I. Nach §. 40 Ziff. 2 des Erbschaftssteuergesetzes in Verbindung mit §. 3 der Ausführungsbestimmungen haben die Amtsgerichte alsbald nach Erlassung eines die Todeserklärung aussprechenden Urteils eine beglaubigte Abschrift desselben dem zuständigen Erbschaftssteueramt mitzuteilen. Der Ablauf der im §. 976 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist ist hierbei nicht abzuwarten.

Verfügungen von Todes wegen.

II. Nach §. 40 Ziff. 3 des Erbschaftssteuergesetzes ist den Erbschaftssteuerämtern seitens der Gerichte und Notare von den von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung liegt nach §. 4 der Ausführungsbestimmungen, wenn das Gericht oder der Notar die Verfügung nach der Eröffnung an das Nachlaßgericht abgeliefert hat, dem Nachlaßgericht ob. Demnach ist im Reichskand die Mitteilung, auch wenn die Eröffnung auf Grund des §. 28 a des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, durch den Notar erfolgt ist, nicht durch diesen, sondern durch das Nachlaßgericht zu bewirken.

Die Mitteilung hat durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung zu erfolgen; sie ist alsbald nach der Eröffnung oder, wenn die Eröffnung nicht beim Nachnaßgericht stattgefunden hat, alsbald nach Eingang der eröffneten Verfügung beim Nachlaßgericht zu bewirken (s. §. 4 Abs. 1 A. V.). Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags ist nur Abschrift desjenigen Teiles zu übersenden, welcher verkündet worden ist (s. §. 4 Abs. 2 A. V.).

Die Gerichte haben bei der Übersendung diejenigen für die Erbschaftssteuererhebung erheblichen Umstände mitzuteilen, welche ihnen bei Gelegenheit der Eröffnung bekannt geworden sind. Als solche Umstände kommen in Betracht:

1. Veränderungen in der Person der Erben oder der Vermächtnisnehmer sowie der Testamentsvollstrecker, insbesondere das Ableben dieser Personen, Änderungen des Namens, Berufs oder Wohnorts,
2. die Wohnung der zu 1 bezeichneten Personen,
3. Angaben über den Betrag des Nachlasses; es genügt die Angabe des Wertes, welcher der Berechnung der Gerichtsgebühr zugrunde gelegt wird (s. §. 4 Abs. 3 A. V., §. 42 G. K. G. s. E.-V.).

Ist die Eröffnung nicht durch das Nachlaßgericht vorgenommen worden, so hat das Gericht oder der Notar, bei dem sie stattgefunden hat, wenn ihm dabei derartige Umstände bekannt geworden sind, diese dem Nachlaßgericht bei der Übersendung der eröffneten Verfügung mitzuteilen.

Sind derartige Angaben in der Eröffnungsverhandlung enthalten, so kann die Mitteilung durch Übersendung eines Auszugs aus der Eröffnungsverhandlung erfolgen. Enthält die Verhandlung Angaben, die für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit eines eigenhändigen Testaments von Bedeutung sind, so ist sie dem Erbschaftssteueramt insoweit auszugsweise mitzuteilen. Einer Mitteilung von Angaben, die dem Gericht oder dem Notar erst nach Abgang des Übersendungsschreibens bekannt geworden sind, bedarf es nicht (s. §. 4 Abs. 4 A.-V.).

In jedem Falle haben die Übersendungsschreiben an die Erbschaftssteuerämter zu enthalten:
die Bezeichnung der Verfügung des Todes wegen,
den Namen und Stand des Erblassers,
seinen Wohnort und Sterbetag,
die Bezeichnung des Standesamtes, bei welchem der Tod des Erblassers eingetragen ist, sowie die Nummer des Sterberegisters,
den Tag der Eröffnung (s. §. 4 Abs. 5 A. B.).

Schenkungen.

III. In §. 40 Ziff. 3 des Erbschaftssteuergesetzes wird den Gerichten und Notaren weiter die Verpflichtung auferlegt, von den von ihnen beurkundeten Schenkungen den Erbschaftssteuerämtern Mitteilung zu machen. Diese Verpflichtung trifft zufolge der Vorschrift des §. 44 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen vorbehaltlich des im folgenden Absatz bezeichneten Falles nur die Notare.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt nach §. 55 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat, oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird. Ferner steht einer Schenkung unter Lebenden nach §. 55 Abs. 3 des Gesetzes gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Schenkung übergegangene Vermögen. Demgemäß ist der Notar zur Mitteilung an das Erbschaftssteueramt auch im Falle der Beurkundung derartiger Erwerbungen oder Übertragungen verpflichtet. Ist die zu einer solchen Erwerbung oder Übertragung erforderliche Auflassung im Gebiet des Reichsgrundbuchrechts vor dem Amtsgericht erfolgt (s. §. 925 B. G. B.), so liegt die Mitteilung an das Erbschaftssteueramt dem Amtsgericht ob.

Die Mitteilung ist nach §. 31 der Ausführungsbestimmungen alsbald nach der Beurkundung des Geschäfts durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde zu bewirken; auf der Urschrift ist zu bemerken, wann und an welches Erbschaftssteueramt die Übersendung geschehen ist. Ergibt der Urkundeninhalt nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten und den Wert der Schenkung, so ist der Schenker hierüber zu befragen und sind dessen Angaben dem Erbschaftssteueramt ebenfalls mitzuteilen.

Nach §§. 60 und 59 des Erbschaftssteuergesetzes treten die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Erhebung einer Abgabe von Schenkungen unter Lebenden oder von den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, insoweit außer Kraft, als es sich nicht um Schenkungen zugunsten der nach §. 11 Nr. 4 a bis e von der Reichserbschaftssteuer befreiten Personen handelt. Demnach wird für Schenkungen unter Lebenden eine Verkehrssteuer nur geschuldet, wenn die Beschenkten zu den nach diesen Vorschriften von der Reichserbschaftssteuer befreiten Personen gehören oder die Schenkung besondere Bestimmungen enthält, die anderweit eine Verkehrssteuerpflicht begründen. Nur in diesen Fällen hat demnach der Notar nach Beurkundung einer Schenkung die Bestimmungen in den §§. 8 bis 10 des Verkehrssteuergesetzes zu befolgen, während er im übrigen mit der Ausführung der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Mitteilung der Schenkung seiner Verpflichtung genügt und für die geschuldete Reichssteuer nicht mehr vorschußpflichtig ist. Die Verkehrssteuerämter (s. unter Ziff. VI) werden angewiesen werden, die mitgeteilten Schenkungsabschriften alsbald zu prüfen und, wenn die Urkunde neben der reichssteuerpflichtigen Schenkung noch besondere, der Verkehrssteuer unterworfene Bestimmungen enthält, die Notare darauf aufmerksam zu machen, damit diese für die rechtzeitige Entrichtung der Verkehrssteuer Sorge tragen.

Die Schenkungen, welche gemäß der vorstehenden Bemerkungen lediglich der Reichssteuer unterliegen, sind auch vom Dimensionsstempel befreit (s. §. 6 des Stempelgesetzes). Urkunden, die noch andere Geschäfte enthalten, sowie die gemäß §. 11 Nr. 4 a bis e reichssteuerfreien, aber der

Verkehrssteuer unterliegenden Schenkungen sind dem Stempel nach wie vor unterworfen. Den Beteiligten erteilte Ausfertigungen unterliegen in allen Fällen dem Landes- (Ausfertigungs-) Stempel; denn dieser besteht nicht das Rechtsgeschäft, sondern ist eine Abgabe für die notarielle Ausfertigung.

Zuwiderhandlungen gegen das Erbschaftssteuergesetz.

IV. Die Gerichte haben nach § 40 Ziff. 4 des Erbschaftssteuergesetzes von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes den Erbschaftssteuerämtern Mitteilung zu machen.

Einsicht in die Nachlaßverhandlungen.

V. Nach §. 41 des Erbschaftssteuergesetzes haben die Gerichte und Notare den Erbschaftssteuerämtern auf Verlangen die Einsicht in die den Nachlaß betreffenden Verhandlungen zu gestatten.

Zuständigkeit der Verkehrssteuerämter.

VI. Die Bestimmung der Erbschaftssteuerämter ist in §. 34 des Erbschaftssteuergesetzes den Landesregierungen überlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung sind durch die Verfügung der Ministerialabteilung für Finanzen, Handel und Domänen vom 28. Juni d. Js. (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 103) als Erbschaftssteuerämter die Verkehrssteuerämter und an denjenigen Orten, an welchen sich mehrere solcher Ämter befinden, das Verkehrssteueramt I bestimmt worden. Für den Fall, daß eine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung an ein Erbschaftssteueramt eines anderen Bundesstaats zu richten ist, wird auf die Bestimmungen in den §§. 1 und 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Zuständig ist nach §. 12 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit §§. 33 Abs. 1 und 56 Abs. 1 des Erbschaftssteuergesetzes dasjenige Verkehrssteueramt, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei Lebzeiten des Erblassers oder Schenkers anfällt, dieser zur Zeit des Anfalls seinen Wohnsitz gehabt hat. Für den Fall, daß der Erblasser oder Schenker zu jener Zeit keinen inländischen Wohnsitz hatte, wird auf die Vorschriften in §. 12 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen und §. 33 Abs. 3 des Gesetzes Bezug genommen.

Mit Rücksicht auf die nach den vorstehenden Bestimmungen unter I und II zu bewirkende Übersendung von Abschriften der Todeserklärungen und der Verfügungen von Todes wegen bedarf es der Aufnahme von Angaben über den Inhalt dieser Urkunden in die den Verkehrssteuerämtern durch die Gerichtsschreiber nach Ziff. I der Verfügung vom 27. September 1900, II A 6036, zu übersendenden monatlichen Verzeichnisse in der Folge nicht mehr. Die Bestimmungen unter Ziff. II derselben Verfügung und in §. 63 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte über die Herbeiführung der Registrierung der Verfügungen von Todes wegen bleiben in denjenigen Fällen außer Anwendung, in welchen diese Verfügungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen einem elsaß-lothringischen Verkehrssteueramt zu übersenden sind; jedoch sind bei dieser Übersendung die Vorschriften unter Ziffer II 3 und 4 jener Verfügung zu beachten.

Straßburg, den 1. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

An sämtliche Gerichte und die Herren Notare.

II. A. 5040.

---

(73)

In der Beilage wird eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juni 1906, betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A. C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 1903) veröffentlicht.

I. A. 10202.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 18. August 1906. | Nr. 33.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(74)

Auf Grund des §. 26 Abs. 3 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 ist angeordnet worden, daß der Bezirk Ober-Elsaß für die Notierung der Forstversorgungsberechtigten bis auf weiteres geschlossen bleibt.

III. 9792.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(75) Bezirks-Polizeiverordnung.

Auf Grund von Art. 2 Ziffer 9 Titel III des Dekrets vom 22. Dezember 1789 über die Bildung der Primär- und der Verwaltungsversammlungen verordne ich unter Aufhebung der Bezirks-Polizeiverordnung vom 22. November 1887 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 246) was folgt:

§. 1.

Schilder und Aufschriften zu geschäftlichen oder Verkehrszwecken dürfen in den Gemeinden des Bezirks ohne polizeiliche Genehmigung öffentlich nicht angebracht werden. Ausgenommen sind Wohnungs- und Geschäftsschilder, welche lediglich den Namen von Personen oder in das Handelsregister eingetragenen Firmen enthalten.

§. 2.

Das Gesuch um Genehmigung ist an den Bürgermeister zu richten.

§. 3.

Zuwiderhandelnde werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach Artikel 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

Colmar, den 7. August 1906.

Der Bezirkspräsident

II. 6793. **Prinz zu Hohenlohe.**

b. Unter-Elsaß.

(76) Bezirks-Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Auf Grund des Art. 2 Ziffer 9 Sektion III des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und des Art. 3 des Gesetzes vom 28. pluviôse des Jahres VIII. sowie auf Grund des §. 120 e der Gewerbeordnung verordne ich unter Aufhebung der Verordnung über den gleichen Gegenstand vom 13. Juni 1899 für den Bezirk Unter-Elsaß was folgt:

§. 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Der Bezirkspräsident kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§. 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der täglichen Lüftung und zur Rettung bei Feuersgefahr ausreichend geöffnet werden können.

Der Bezirkspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§. 3.

Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§. 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen, und diese müssen den gesetzlichen Anforderungen (§. 120b Gew.-Ordn.) entsprechen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und der Aborte dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§. 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen. Die Temperatur dieser Räume darf 35 ° C. nicht übersteigen; ein Thermometer muß in ihnen vorhanden sein.

§. 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§. 7.

Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

In diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Waschseinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraume aus abgeleitet werden kann.

§. 8.

Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§. 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt.

Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§. 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§. 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht vereinbarten Zwecken, ins-

besondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnraum, nicht benutzt werden.

§. 12.

Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§. 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§. 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit Beinkleid und Hemd bekleidet sein.

§. 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§. 15.

Soweit den Arbeitern vom Betriebsunternehmer Schlafräume zugeteilt sind, soll regelmäßig für jeden Arbeiter ein ordentliches Bett zu seinem alleinigen Gebrauch vorhanden sein. (Zu vergleichen auch §. 618 Absatz 2 des B. G. B.)

§. 16.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,

c) die Zahl der Personen, die nach §. 5 oder nach §. 17 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§. 17.

Der Bezirkspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder Umbau erfahren, Ausnahmen von §§. 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen im §. 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Platz greifen, gemäß Artikel 471 Nr. 15 des französischen Strafgesetzbuches geahndet.

Straßburg, den 20. August 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 6856. **Halm.**

---

(77) Bezirks-Polizeiverordnung.

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 Titel III des Dekrets vom 22. Dezember 1789 über die Bildung der Primär- und der Verwaltungsversammlungen verordne ich unter Aufhebung der Bezirks-Polizeiverordnung vom 10. November 1887 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 246), was folgt:

§. 1.

Schilder und Aufschriften zu geschäftlichen oder Verkehrszwecken dürfen in den Gemeinden des Bezirks ohne polizeiliche Genehmigung öffentlich nicht angebracht werden. Ausgenommen sind Wohnungs- und Geschäftsschilder, welche lediglich den Namen von Personen oder in das Handelsregister eingetragenen Firmen enthalten.

§. 2.

Das Gesuch um Genehmigung ist an den Bürgermeister (in Straßburg an den Polizeipräsidenten) zu richten.

§. 3.

Zuwiderhandelnde werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach Artikel 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

Straßburg, den 8. August 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 6857. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(78) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend die öffentliche Anbringung von Schildern und Aufschriften.

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 Titel III des Dekrets vom 22. Dezember 1789 über die Bildung der Primär- und der Verwaltungsversammlungen verordne ich unter Aufhebung der Bezirks-Polizeiverordnung vom 21. November 1887 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 247), was folgt:

§. 1.

Schilder und Aufschriften zu geschäftlichen oder Verkehrszwecken dürfen in den Gemeinden des Bezirks ohne polizeiliche Genehmigung öffentlich nicht angebracht werden. Ausgenommen sind Wohnungs- und Geschäftsschilder, welche lediglich den Namen von Personen oder in das Handelsregister eingetragenen Firmen enthalten.

§. 2.

Das Gesuch um Genehmigung ist an den Bürgermeister (in Metz an den Polizeidirektor) zu richten.

§. 3.

Zuwiderhandelnde werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach Artikel 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

Metz, den 11. August 1906.

Der Bezirkspräsident

I. 3762. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | **Straßburg, den 25. August 1906.** | **Nr. 34.**

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(79) **Allgemeine Verfügung,**

betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, sowie der Gebührnisse der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten.

Infolge von Änderungen in der Heeresorganisation und in der Geschäftsverteilung ist es notwendig geworden, die durch Verfügung vom 3. Mai 1898 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 141) bekannt gegebene Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, welche im Bereich der Königlich Preußischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere, der Beamten der Militärverwaltung usw. zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 829 ff. der Zivilprozeßordnung berufen sind, durch eine neue Nachweisung zu ersetzen.

Die neue Nachweisung, die vom 1. d. Mts. ab gilt, wird den Gerichten zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung nachstehend mitgeteilt.

Straßburg, den 16. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär.
II. A. 5259. J. A.: **Hildebrand.**

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Preußischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren*) und von Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung vom 1. August 1906 ab berufen sind, den Reichs- (Militär-) Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:		
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, dem Kommandeur der Infanterie-Schießschule, dem Präses der Gewehr-Prüfungs-Kommission, dem Kommandeur der Militär-Turnanstalt, den Kommandeuren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule, der Unteroffizier-	Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregierten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere — soweit diese nicht unter II bis IV gehören — und der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe lfde.

*) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriffen.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	schulen, der Unteroffiziervorschulen und der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, den Kommandeuren des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule, der Fußartillerie-Schießschule, dem Vorstande der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen, dem Direktor der Militär-Eisenbahn, dem Chef der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, dem Inspekteur des Militär-Veterinärwesens, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Bekleidungsämter.		Nr. V) zu erfolgen, betreffs der zur Kavallerie-Telegraphenschule gehörigen und der zu ihr kommandierten Offiziere an den Kommandeur des Telegraphen-Bataillons Nr. 1.
II.	Der Militärintendantur des betreffenden Armeekorps (Korpsintendantur) und der Intendantur der Verkehrstruppen.	Bei Pfändung des Diensteinkommens:	
		1. Der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nichtregimentierten) Bataillone — ausschließlich der Pionier-Bataillone[1]) —, der Unteroffizierschulen, der Unteroffiziervorschulen, der Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt, des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule, der Fußartillerie-Schießschule, des Vorstandes der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen, des Direktors der Militär-Eisenbahn, des Chefs der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I, II, III und IV Berlin[2]);	[1]) Betreffs der Kommandeure der Pionier-Bataillone siehe lfde. Nr. V.
		2. der Platzmajore mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam[3]);	[2]) Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke gilt lfde. Nr. VI.
		3. der Korps-Generalärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sanitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam[4]), der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonlazaretts in Berlin, der Stabsärzte bei den Sanitäts-Inspektionen, sowie der Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker;	[3]) Wegen der Platzmajore in Berlin und Potsdam siehe lfde. Nr. III 2.
		4. der Beamten der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps;	[4]) Wegen dieser Garnisonärzte siehe lfde. Nr. III 3.

lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
		5. der Militär-Intendantur-Beamten bei den Korps- und Divisions-Intendanturen sowie bei der Intendantur der Verkehrstruppen mit Ausnahme der Militärintendanten[2]) und des Vorstandes der Intendantur der Verkehrstruppen[2]);	[2]) Wegen der Militärintendanten und des Vorstandes der Intendantur der Verkehrstruppen siehe lfde. Nr. V.
		6. der Militäroberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, der Divisions- und der Garnisonküster mit Ausnahme der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin[4]) sowie der Militärhilfsgeistlichen;	[4]) Wegen dieser Garnisonpfarrer und Garnisonküster siehe lfde. Nr. III 5.
		7. der Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten) mit Ausnahme der beim Gouvernement und bei der Kommandantur Berlin[7]);	[7]) Wegen dieser Beamten siehe lfde. Nr. III 6.
		8. der Korpsstabsveterinäre bei den Generalkommandos;	
		9. der Beamten der Proviantämter und der Armee-Konservenfabriken;	
		10. der Beamten der Garnisonverwaltungen;	
		11. der Beamten des Militärbauwesens mit Ausnahme der der Intendantur der militärischen Institute unterstellten[8]);	[8]) Wegen dieser Beamten siehe lfde. Nr. III 7.
		12. der Beamten der Garnisonlazarette und der Militärkuranstalten;	
		13. des Lehrers bei der Garnison- (Leopold) Schule in Frankfurt a/Oder.	
III.	Der Intendantur der militärischen Institute in Berlin.	Bei Pfändung des Diensteinkommens:	
		1. Des Kommandeurs der Infanterie-Schießschule, des Präses der Gewehr-Prüfungs-Kommission, des Kommandeurs der Militär-Turnanstalt;	
		2. der Platzmajore in Berlin und Potsdam;	
		3. der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam;	
		4. der Militär-Intendanturbeamten bei der Intendantur III mit Ausnahme des Militärintendanten[3]);	
		5. der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Berlin;	[3]) Wegen des Militärintendanten siehe lfde. Nr. V.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
		6. der Militärjustizbeamten beim Gouvernement und bei der Kommandantur Berlin;	
		7. der der Intendantur zu III unterstellten Beamten des Militärbauwesens.	
IV.	Dem Feldzeugmeister.	Bei Pfändung des Diensteinkommens:	
		1. der Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters[*]), jedoch einschließlich der Inspizienten der Waffen-, des Feld- und Fußartilleriematerials, sowie des Truppen- und Trainfeldgeräts;	[*]) Wegen des Feldzeugmeisters siehe lfde. Nr. V.
		2. der Offiziere und Beamten der Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artillerie-Konstruktionsbureaus, der Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei, der Geschoßfabrik, der Feuerwerkslaboratorien, der Pulverfabriken und des Militärversuchsamts;	
		3. der Offiziere und Beamten der Artilleriedepot-Inspektionen, der Artilleriedepot-Direktionen und des Artilleriedepots;	
		4. der Offiziere der Train-Inspektion, der Train-Direktionen und der Traindepots.	
V.	Dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung des Diensteinkommens sämtlicher übrigen unter lfd. Nr. I, II, III und IV nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	B. Betreffs der Pension pp. beziehenden Offiziere und Beamten.		
VI.	1. Derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- pp. Gebührnisse empfangen.	Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichsmilitärfonds fließenden Einkommens:	
	2. Die anweisenden Behörden sind:	1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten;	
	a) für Preußen: die Regierungen;	2. der sämtlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung;	
	b) für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin ihre Pensionsgebührnisse empfangenden Personen: das Polizei-Präsidium in Berlin;	3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	c) für das Großherzogtum Baden: die Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe;		

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	d) für Elsaß-Lothringen: das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg i/Els.		
	3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebührnisse auf Anweisung derjenigen Behörde, in deren Bezirke sie wohnen.		
	4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierung in		
	Cassel auf die im Königreiche Bayern, Großherzogtum Hessen, Fürstentume Waldeck und Pyrmont,		
	Liegnitz auf die im Königreiche Sachsen,		
	Wiesbaden auf die im Königreiche Württemberg,		
	Erfurt auf die im Großherzogtume Sachsen-Weimar, in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen,		
	Schleswig auf die in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen,		
	Aurich auf die im Großherzogtum Oldenburg,		
	Magdeburg auf die in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,		
	Minden auf die in den Fürstentümern Lippe und Schaumburg-Lippe,		
	Merseburg auf die in den Fürstentümern Reuß wohnenden preußischen Militärpensionäre.		

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten:[1])		
VII.	Dem Kriegsministerium. Anmerkung. Der Pfändungsbeschluß ist ferner zuzustellen: a) der Generaldirektion der Königlich Preußischen Militär-Witwen-Pensions-Anstalt in Berlin bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung durch die Militär-Witwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus: 1. der preußischen Militär-Witwen-Pensions-Anstalt, 2. der Kurhessischen Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt, 3. der Nassauischen Militär-Witwen- und Waisen-Kasse, 4. der Vormals Hannoverschen Unteroffizier-Witwenkasse, 5. der Unteroffizier-Witwenkasse des Mecklenburg-Schwerinschen Kontingents. b) dem Direktorium der Hannoverschen Offizier-Witwenkasse in Hannover bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zahlbaren Pensionen aus der Hannoverschen Offizier-Witwenkasse.	Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Witwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	[1]) Werden neben den unter lfde. Nr. VII. aufgeführten Bezügen auch solche der unter Anmerkung a) und b) bezeichneten Art gepfändet, so muß sich, wenn die Pfändung wirksam sein soll, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf sämtliche gepfändeten Bezüge erstrecken und sowohl gegen den Reichs- (Militär-) Fiskus, vertreten durch das Preußische Kriegsministerium, als gegen die Generaldirektion der Königlich Preußischen Militär-Witwen-Pensionsanstalt bezw. das Direktorium der Hannoverschen Offizier-Witwenkasse gerichtet und diesen Behörden zugestellt werden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(80) Verordnung.

Nachdem die Verordnung vom 1. September 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1905 Hauptblatt Seite 332), in Kraft getreten ist, ist die Abänderung der Verordnung vom 21. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1894 Hauptblatt Seite 113) notwendig geworden.

Ich verordne daher was folgt:

Der erste Absatz und I. Absatz 1 der Verordnung vom 21. März 1894 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

„In Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 1. September 1905 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1905 Hauptblatt Seite 332) verordne ich hiermit bezüglich der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen unter Aufhebung der von mir über den gleichen Gegenstand erlassenen Polizeiverordnung vom 30. August 1888 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 225) für den Bezirk Unter-Elsaß was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die in Folge des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juni 1905 durch die Verordnung vom 1. September 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt".

Straßburg, den 12. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 6550. J. A.: **Killinger.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 1. September 1906. | Nr. 35.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(81) **Verordnung.**

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in dem französischen Grenzorte Villerupt (dép. Meurthe-et-Moselle) wird auf Grund des §. 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 410) unter teilweiser Abänderung des Art. 2 Ziffer 3 und des Art. 28 der Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrolle der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren vom 26. Mai 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 79 ff.), verordnet was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus dem Großherzogtum Luxemburg ist verboten.

§. 2.

Längs der elsaß-lothringischen Grenze ist für die Kreise Diedenhofen und Metz bis auf weiteres bezüglich Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen auch die Einfuhr von denjenigen Tieren verboten, welche infolge der für den kleinen Grenzverkehr nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses angeordneten besonderen Erleichterungen zollfrei eingehen.

§. 3.

Die Einfuhr von Geflügel, von toten Tieren, von tierischen Rohstoffen, von Dünger, Heu, Stroh und anderen Futtermitteln aus Frankreich oder Luxemburg in die Kreise Diedenhofen und Metz wird ebenfalls untersagt.

§. 4.

Für die französisch-elsaß-lothringische Grenzstrecke längs der Kreise Diedenhofen und Metz treten die für den kleinen Grenzverkehr mit Fleisch durch Ministerial-Bekanntmachung vom 19. März 1904 III. 3607 / IV. 3985 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 41) gewährten Erleichterungen außer Kraft. Alles auf der genannten Grenzstrecke eingehende Fleisch unterliegt hiernach der Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 12 und 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 28. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor.
Zorn v. Bulach.	J. A.: **Jacob.**

IV. 13730[1].
III. 10582.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(82) Bezirks-Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Auf Grund des Art. 2 Ziffer 9 Sektion III des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und des Art. 3 des Gesetzes vom 28. pluviôse des Jahres VIII, sowie auf Grund des §. 120 e der Gewerbeordnung verordne ich unter Aufhebung der Verordnung über den gleichen Gegenstand vom 7. August 1899, II. 4744, für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

§. 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Der Bezirkspräsident kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§. 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der täglichen Lüftung und zur Rettung bei Feuersgefahr ausreichend geöffnet werden können.

Der Bezirkspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§. 3.

Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§. 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen, und diese müssen den gesetzlichen Anforderungen (§. 120 b Gew.-Ordn.) entsprechen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und der Aborte dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§. 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen. Die Temperatur dieser Räume darf 35 ° C. nicht übersteigen; ein Thermometer muß in ihnen vorhanden sein.

§. 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§. 7.

Vor dem Anrichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraume aus abgeleitet werden kann.

§. 8.

Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§. 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt.

Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§. 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§. 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht vereinbarten Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§. 12.

Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§. 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§. 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit Beinkleid und Hemd bekleidet sein.

§. 14.

Personen mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§. 15.

Soweit den Arbeitern vom Betriebsunternehmer Schlafräume zugeteilt sind, soll regelmäßig für jeden Arbeiter ein ordentliches Bett zu seinem alleinigen Gebrauch vorhanden sein. (Zu vergleichen auch §. 618 Absatz 2 des B. G. B.)

§. 16.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,

c) die Zahl der Personen, die nach §. 5 oder nach §. 17 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§. 17.

Der Bezirkspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§. 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen im §. 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Platz greifen, gemäß Artikel 471 Nr. 15 des französischen Strafgesetzbuches geahndet.

Colmar, den 20. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: **v. Puttkamer.**

Berichtigung.

Im §. 2 der Bezirks-Polizeiverordnung vom 7. August 1906, II. 6793, betreffend Schilder und Aufschriften (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1906, Hauptblatt S. 131) ist zwischen die Worte „Bürgermeister“ und „zu“ einzuschalten: (in Mülhausen an den Polizeidirektor).

Colmar, den 23. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 7250. J. A.: **v. Puttkamer.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | **Straßburg, den 8. September 1906.** | **Nr. 36.**

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(83) Verordnung,

betreffend Abänderung der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe".

Zufolge eines von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigten Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt wird auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1902, betreffend die Zuständigkeit in Wasser- und Meliorationsangelegenheiten (Gesetzblatt Seite 31) verordnet was folgt:

Artikel 1.

Der §. 12 der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe" vom 18. März 1905 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt, Seite 131 u. ff.) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Die Bestimmungen in Absatz 1 finden entsprechende Anwendung auf Luftfahrzeuge der Seeschiffahrt, welchen die Flagge des Kaiserlichen Yacht-Klubs zu Kiel oder einer anderen seitens des Uferstaates der befahrenen Strecke als zuständig erkannten Gesellschaft verliehen worden ist."

Artikel 2.

Es sind zu streichen:

In §. 15 Absatz 2:

die Worte:

„für diejenigen" bis einschließlich „nach Anlage E".

In §. 23 Absatz 4:

die Worte:

„für die Ergänzung der in Niederland für nicht niederländische Schiffe ausgestellten Schiffsatteste gemäß §. 3 Ziffer 2 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung".

Artikel 3.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Straßburg, den 31. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 8626II. **Zorn von Bulach.**

---

(84) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Oktober 1906 tritt zufolge eines von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigten Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt die nachstehende

„Anweisung

für die Schiffsuntersuchungskommission hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit"

in Kraft.

Straßburg, den 31. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 8626II. **Zorn von Bulach.**

Anweisung

für die Schiffsuntersuchungs-Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit.

Bei der im Schiffsattest zu bewirkenden Festsetzung der Mindestbemannung des Schiffes ist zu beachten, was folgt:

a) für Schiffe ohne eigene Triebkraft.

1.

Die Schiffsbemannung besteht außer dem mit Schifferpatent versehenen Schiffsführer (Schiffer) aus Matrosen und Schiffsjungen.

Bei der Festsetzung der Bemannung wird unter „Matrose" ein Schiffsgehilfe verstanden, welcher über 17 Jahre alt ist und während mindestens 2 Jahren als Schiffsjunge das Schiffergewerbe auf dem Rhein, dessen Seitenflüssen oder auf nicht zum konventionellen Rhein gehörigen niederländischen Flüssen erlernt hat. Schiffsjungen dürfen in die vorgeschriebene Schiffsbemannung nicht eingerechnet werden, wenn sie nicht schon mindestens 1 Jahr auf Schiffen gedient haben; vorher nur dann, wenn auf dem gleichen Schiffe noch 2 Matrosen dienen.

Andere Bezeichnungen, wie Bootsmann, Schiffsknecht, Vollmatrose, Leichtmatrose, dürfen in dem Schiffsattest nicht gebraucht werden.

2.

Als Regel sind für Schiffe ohne eigene Triebkraft die nachstehend verzeichneten Mannschaften — außer dem Schiffsführer — als erforderlich zu erachten:

a) für Schiffe von 15 t bis zu 500 t Tragfähigkeit: 1 Matrose, für Schiffe unter 50 t Tragfähigkeit für die Rheinstrecke oberhalb Worms: 1 Matrose und 1 Schiffsjunge;

b) für Schiffe über 500 t Tragfähigkeit bis 750 t Tragfähigkeit: 1 Matrose und 1 Schiffsjunge, über 750 t Tragfähigkeit bis 1000 t Tragfähigkeit: 2 Matrosen, über 1000 t Tragfähigkeit bis 1500 t Tragfähigkeit: 2 Matrosen und 1 Schiffsjunge, über 1500 t Tragfähigkeit: 3 Matrosen.

Von dieser Regel darf nur unter besonderen nachfolgend näher bezeichneten Verhältnissen abgewichen werden.

3.

Eine Verstärkung der Bemannung durch Vermehrung der Mannschaft, oder dadurch, daß ein Matrose an die Stelle des Schiffsjungen zu treten hat, darf in Betracht kommen:

a) bei Schiffen von schwerfälliger oder unzweckmäßiger Form oder Einrichtung;

b) bei Schiffen, auf welchen Großsegel gebraucht werden.

4.

Eine Verminderung der Bemannung oder der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen darf mit Ausnahme der unter Ziffer 2a erwähnten Schiffe unter 50 t Tragfähigkeit in Betracht kommen:

a) bei größeren Schiffen, welche mit außerordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und Schleppstränge, zum Anholen und Absetzen der Schiffe u. s. w. ausgerüstet sind;

b) bei Schiffen, welche nach Angabe des Attestes nur für bestimmte kurze Strecken zugelassen sind, als welche im allgemeinen Strecken von weniger als 50 km angesehen werden.

b) für Dampfschiffe.

5.

Die Schiffsbemannung besteht außer dem mit Schifferpatent versehenen Schiffsführer aus Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizern.

Bei der Festsetzung der Bemannung gilt für Matrosen und Schiffsjungen das in Ziffer 1 Bemerkte.

6.

Als Regel sind — außer dem Schiffsführer — die nachstehend verzeichneten Mannschaften als erforderlich zu erachten:

1. Für Schrauben- und Raddampfer von:

Bis 60 qm Heizfläche.		60—120 qm Heizfläche.		120—200 qm Heizfläche.	
1 Matrose	1 Maschinist	1 Matrose	1 Maschinist 1 Heizer	3 Matrosen	1 Maschinist 2 Heizer
1 Mann	1 Mann	1 Mann	2 Mann	3 Mann	3 Mann
Zusammen 2 Mann.		Zusammen 3 Mann.		Zusammen 6 Mann.	

2. Für Schraubendampfer von:

200—320 qm Heizfläche.		Über 320 qm Heizfläche.	
3 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 2 Heizer	4 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 4 Heizer
4 Mann	4 Mann	5 Mann	6 Mann
Zusammen 8 Mann.		Zusammen 11 Mann.	

3. Für Raddampfer von:

200—260 qm Heizfläche.		260—320 qm Heizfläche.		Über 320 qm Heizfläche.	
4 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 2 Heizer	5 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 4 Heizer	6 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 6 Heizer
5 Mann	4 Mann	6 Mann	6 Mann	7 Mann	8 Mann
Zusammen 9 Mann.		Zusammen 12 Mann.		Zusammen 15 Mann.	

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Güterdampfer Anwendung.

7.

Eine Verstärkung des Maschinenpersonals darf in Betracht kommen bei Schiffen, welche durch Vermehrung der Dampfapparate mehr Aufsicht und Bedienung erfordern.

Eine Verminderung der Bemannung an Maschinisten und Heizern darf in Betracht kommen bei Dampfern, welche nach Maßgabe des Attestes nur für kurze Lokalfahrten bestimmt sind und auf welchen dem Maschinisten Zeit bleibt, den Kessel ordnungsgemäß mit zu versehen.

8.

Wird im Schiffsattest eine stärkere oder geringere Bemannung vorgeschrieben, als sie der Regel Ziffer 2 und 6 entsprechen würde, so sind die Gründe der Abweichung in der Untersuchungsverhandlung anzugeben. Etwaige Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(85) Polizeiverordnung,

betreffend die Durchführung der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe" vom 18. März 1905, IV. 3387 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt von 1905 Seite 131 u. ff.).

Zufolge eines von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigten Beschlusses der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt wird auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1902, betreffend die Zuständigkeit im Wasser- und Meliorationsangelegenheiten (Gesetzblatt Seite 31) verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle den Vorschriften des Artikels 22 der revidierten Rheinschiffahrtsakte unterworfenen, bereits auf Grund der seitherigen Vorschriften untersuchten Rheinschiffe, welche den Rhein oberhalb Duisburg befahren, müssen einer Schiffsuntersuchungs-Kommission behufs Vornahme einer Besichtigung und Prüfung nach Maßgabe der neuen „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe" vorgeführt werden.

Diejenige Untersuchungskommission, bei welcher die bisher giltige Untersuchung eines Schiffes erfolgt war, wird an die ihr nach Namen und Wohnort zuverlässig bekannten dermaligen Schiffseigner oder Schiffsführer der von ihr untersuchten Schiffe eine Aufforderung erlassen, binnen einer auf sechs Monate zu bemessenden Frist das betreffende Schiff entweder bei ihr selbst zur Besichtigung vorzuführen oder den Nachweis zu erbringen, daß die Besichtigung durch eine andere Untersuchungs-Kommission erfolgt ist. Die Schiffseigner oder Schiffsführer sind verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nachzukommen.

Soweit eine solche Aufforderung nicht stattgefunden hat, haben die Schiffseigner oder Schiffsführer das betreffende Schiff spätestens innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten dieser Verordnung an einer der bestehenden Untersuchungskommissionen, deren Wahl ihnen anheimgegeben ist, zur Besichtigung vorzuführen.

In dem einen wie in dem anderen Falle hat der Schiffseigner oder Schiffsführer den Tag der beabsichtigten Vorführung, mindestens eine Woche vorher, der von ihm gewählten Untersuchungskommission anzumelden.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Artikels 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bestraft.

Die Besichtigung hat sich im wesentlichen nur auf die Prüfung der Festsetzung der höchstzulässigen Einsenkungstiefe, der Ausrüstungsgegenstände und Bemannung zu erstrecken.

Die Besichtigung kann zunächst durch den Vorstand oder ein von ihm hiermit beauftragtes Mitglied allein vorgenommen werden. Nur wenn sich hierbei ein erheblicher Anstand ergibt, insbesondere auch in Betreff einer den zur Zeit geltenden Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung nicht entsprechenden Festsetzung der höchstzulässigen Einsenkungstiefe, findet eine Prüfung durch die gesamte Kommission statt.

Auf Grund der vorgenommenen Besichtigung wird ein neues Schiffsattest ausgestellt, das bisherige Attest aber einbehalten. In dem neuen Attest, ebenso in der dazu gehörigen Verhandlung (Anlage B der Untersuchungsordnung) ist, soweit nicht neue Feststellungen stattgefunden haben, auf die Angaben des früheren Attestes ausdrücklich Bezug zu nehmen. Das Schiffsattest erhält eine neue Nummer und ist mit dieser in einen anzulegendes Schiffsverzeichnis einzutragen.

Als Gebühr sind neben dem Ersatz der wirklichen Auslagen für die veränderte Bezeichnung der höchstzulässigen Einsenkung und für das Schiffsattest, je nach dem Umfang des Prüfungsgeschäftes $^1/_4$ oder $^2/_4$ der in §. 23 Absatz 3 der Untersuchungsordnung festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§. 2.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Straßburg, den 31. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 11488. **Zorn von Bulach.**

---

(86) Bekanntmachung.

Zufolge eines von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigten Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt tritt die nachstehende

„Anweisung,

„betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl „von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins" mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Straßburg, den 31. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 11840. **Zorn von Bulach.**

Anweisung,

betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins.

§. 1.

Gemäß §. 11 der am 1. April 1905 in Kraft getretenen Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe liegt der Schiffsuntersuchungs-Kommission die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personen-Dampfschiffen ob.

Der nach §. 4 genannter Ordnung stattfindenden Anmeldung bei der Untersuchungs-Kommission hat der Eigentümer oder Führer eines Personendampfschiffes

die zur Beurteilung der Größe und der Bauart des Schiffes geeigneten Pläne (Deckpläne, Längenschnitt, Hauptspantquerschnitt) sowie die in §. 2 verlangten Skizzen beizufügen.

§. 2.

Zur Ermittelung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen ist zunächst der Flächeninhalt der zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten freien Flächen, sowie der Grundflächen der geschlossenen Räume auf dem Hauptdeck und Oberdeck in Quadratmetern durch Messung im einzelnen festzustellen. Die unter dem Hauptdeck liegenden Räume bleiben außer Betracht.

Die Länge des Decks ist von der Hinterkante der Ankerwinde am Bug bis zu dem Punkte am Heck zu messen, an welchem sich Fahrgäste noch aufhalten können, ohne von der Steuervorrichtung belästigt zu werden.

Für die Bestimmung der Breiten ist die Innenkante der Reeling maßgebend.

Von dem also ermittelten Flächeninhalte sind in Abzug zu bringen:

Sämtliche Aufbauten, soweit deren Oberflächen nicht als Sitzplätze benutzt werden können, Verbindungsgänge, Treppen, Luken, Decklichter, Niedergangskappen, Maschinenschornsteine und Kesselummantelung, Steuerstuhl, Ankerwinden, Kompaßhäuschen, Kranen, Maste und Windwerke, innenbords geführte Boote, sofern diese nicht so hoch angebracht oder aufgehängt sind, daß Fahrgäste sich darunter aufhalten können, Räume für Gepäck, Viehgehege und dergleichen.

Für den Eintrag der Ausmaße sind vom Schiffseigner Skizzen der zu vermessenden Deckflächen in geeignetem Maßstabe beizubringen.

§. 3.

Auf das Quadratmeter des ermittelten Flächeninhalts dürfen höchstens 3 Fahrgäste gerechnet werden, so daß auf den Fahrgast 0,33 qm Fläche entfällt. Je nach der Größe, der Bauart und der Bestimmung des Schiffes, sowie nach den bei der Besichtigung sich ergebenden besonderen Umständen ist eine Beschränkung der so festgestellten Anzahl von Fahrgästen dahin vorzunehmen, daß für den Fahrgast eine größere Fläche gerechnet wird. Die hierfür maßgebenden Gründe sind schriftlich niederzulegen.

Den Sachverständigen ist es anheimgegeben, eine praktische Erprobung der Stabilität des Schiffes vorzunehmen.

In keinem Falle darf die zulässige Tragfähigkeit des Schiffes bei Aufnahme der ermittelten Personenzahl unter Berechnung eines Gewichtes von 75 kg für jede Person überschritten werden.

§. 4.

Ist der Schiffseigner mit der festgestellten größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen nicht einverstanden, so ist ihm anheimzugeben, durch eine revisionsfähige Stabilitätsberechnung mit Krängungsversuch oder durch praktische Erprobung die Berechtigung seines Einwurfs zu erweisen.

Werden bei der Erprobung an Stelle von Personen Lasten verwendet, so ist das der Personenzahl entsprechende Gewicht der Lasten um 10 Prozent zu erhöhen.

Bei der Stabilitätsberechnung, sowie bei der Erprobung muß nachgewiesen sein, daß in die tiefstliegenden Fenster und in solche Schiffsöffnungen, welche unmittelbar in den Schiffsraum führen und nicht wasserdicht verschließbar sind, Wasser nicht eintritt. Auch dürfen sonstige Bedenken nicht vorhanden sein.

§. 5.

Soll für ein zur Zeit des Erlasses gegenwärtiger Anweisung bereits im Betrieb befindliches Personendampfschiff die größte zulässige Anzahl von Fahrgästen nachträglich festgestellt werden, so sind mit dem bezüglichen Gesuch möglichst die in §. 1 Absatz 2 bezeichneten Schiffspläne einzureichen. In jedem Falle sind die in §. 2 geforderten Skizzen der zur Vermessung gelangenden Deckflächen beizufügen.

---

(87) Verordnung,

betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Zufolge eines von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigten Beschlusses der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt wird auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1902, betreffend die Zuständigkeit in Wasser- und Meliorationsangelegenheiten (G. Bl. S. 31), in Abänderung und Ergänzung der im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1905, Hauptblatt Nr. 13 Seite 108 und ff. veröffentlichten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung verordnet was folgt:

Artikel 1.

I.

§. 1 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 4:

„Auf jedem Schiff muß während der Fahrt stets eine zur Ruderführung befähigte erwachsene, mindestens 17 Jahre alte Person sich am Ruder befinden.

Auf Schiffe ohne eigene Triebkraft unter 150 Tonnen Tragfähigkeit findet diese Vorschrift keine Anwendung."

II.

§. 2 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

„Das Gleiche gilt für die mit einer Tiefgangslinie versehenen Luftfahrzeuge der Seeschiffahrt, welchen die Flagge des Kaiserlichen Yacht-Klubs zu Kiel oder einer anderen seitens des Uferstaates der befahrenen Strecke als zuständig anerkannten Gesellschaft verliehen worden ist."

III.

In §. 3 Ziffer 2 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben und durch folgende Bestimmung als Absatz 2 ersetzt:

„Bezüglich der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Schiffe dieser Art sind auch für Art und Zahl der Bemannung die Angaben im Schiffsattest maßgebend."

IV.

Hinter §. 3 wird ein Paragraph als §. 3a eingeschaltet mit der Überschrift:

Größte zulässige Fahrgastzahl bei Personendampfschiffen.

§. 3a.

1. Die zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe, welche den konventionellen Rhein oberhalb der Spitz'schen Fähre befahren, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die größte zulässige Anzahl von Fahrgästen durch Sachverständige nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften amtlich festgestellt worden ist.

2. Die Angabe der amtlich festgestellten größten zulässigen Fahrgastzahl ist an geeigneten beim Betreten des Schiffes in die Augen fallenden Stellen mit deutlichen Buchstaben und Ziffern von mindestens 15 cm Höhe stets erkennbar in weißer oder gelber Farbe auf dunklem oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde anzuschreiben.

3. Wird das Schiff nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 4 und 5 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte und der Ziffer 5 II des Schlußprotokolls hierzu einer Nachuntersuchung unterworfen und ergibt sich die Notwendigkeit, die Feststellung der größten zulässigen Fahrgastzahl einer Nachprüfung zu unterziehen, so hat der Schiffseigner oder Schiffsführer den bezüglichen Anordnungen der Behörde Folge zu leisten und gegebenenfalls auch für die entsprechende Abänderung der Aufschriften (Ziffer 2) Sorge zu tragen.

4. Die Aufnahme von Fahrgästen über die festgesetzte größte Anzahl hinaus ist verboten. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Hafen- und Schiffahrtspolizeibeamten zur Vermeidung einer Überfüllung des Schiffes nachzukommen.

5. Bei Überschreitung der festgestellten größten Fahrgastzahl oder bei Eintritt einer Gefahr haben die vom Schiffsführer hierzu aufgeforderten Fahrgäste den Dampfer zu verlassen. Auch haben die Fahrgäste den Anordnungen des Schiffsführers zur Verhütung einer einseitigen Belastung des Schiffes Folge zu leisten.

V.

In §. 7 wird zwischen Ziffer 1 und 2 folgender Zusatz als Ziffer 1a eingeschaltet:

„Ist aber der Führer des zu überholenden Dampfschiffs durch besondere Umstände genötigt, nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen, so hat derselbe rechtzeitig die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Zeichen zu erwidern und dabei die Flagge bezw. Laterne nach der Backbordseite (links) zu schwenken. Das vorbeifahrende Schiff hat alsdann nach der Backbordseite (links) auszuweichen. Auch steht ihm dies frei für den Fall, daß weder ein Gegenzeichen gegeben, noch in genügendem Maße nach der Backbordseite (links) ausgewichen wird."

VI.

§. 17 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 4:

„Auf den Strecken von 30 Meter oberhalb bis 30 Meter unterhalb von Brücken in Eisenkonstruktion ist das Halten oder Anlegen von Dampfschiffen — die Entfernung bis zum Kamin gemessen — verboten, insofern nicht ein Notfall vorliegt oder eine Ausnahme seitens der zuständigen Polizeibehörde zugelassen ist."

VII.

§. 21 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Jedem Dampfschiffe **ohne** Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen.

Jedes Dampfschiff **mit** Anhang hat bei Nacht in einer Höhe von mindestens 6 Meter über dem Schiffsbord an einer Stange beim Kamin oder auf dem Steuerstuhl oder Radkasten steuerbords ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, auf $^3/_4$ Kilometer sichtbares rotes Licht zu führen.

Diese Lichter (Absatz 1 und 2) müssen derart geblendet sein, daß sie von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden können."

VIII.

Hinter §. 41 wird ein Paragraph als §. 41a eingeschaltet, mit der Überschrift:

12. Bergfähre.

§. 41a.

„Die Bestimmungen in §§. 31—41 beziehen sich nur auf Talfähre; für Bergfähre finden die Bestimmungen für Schleppzüge sinngemäße Anwendung."

Artikel 2.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Artikel 3.

Bezüglich der bereits im Betrieb befindlichen Personendampfschiffe hat der Eigentümer Sorge zu tragen, daß die nachträgliche Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten der Bestimmung in §. 3a an (also spätestens bis zum 1. Oktober 1908) erfolgt.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 mit Geldstrafe von 8 *M.* bis 240 *M.* bestraft.

Straßburg, den 31. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 13948. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(88) Verordnung.

Nachdem die Verordnung vom 1. September 1905 II. 6612[1], betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1905 Hauptblatt Seite 317 ff.), in Kraft getreten ist, ist die Abänderung der Verordnung vom 19. März 1894 II 2438, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Zentral- u. Bezirks-Amtsblatt 1894 Hauptblatt Seite 111 ff.), notwendig geworden.

Ich verordne daher was folgt:

Der erste Absatz und I. Absatz 1 der Verordnung vom 19. März 1894 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

„In Ergänzung der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 1. September 1905 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 317 ff.), verordne ich hiermit bezüglich der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen unter Aufhebung der von mir über den gleichen Gegenstand erlassenen Polizeiverordnung vom 30. August 1880 II. 7862 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1888 S. 224) für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die in Folge des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juni 1905 durch die Verordnung vom 1. September 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt."

Colmar, den 1. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 6502. J. A.: **Dr. Buff.**

---

c. Lothringen.

(89) Bezirks-Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Auf Grund des Artikel 2 Ziffer 9 Sektion III des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und des Artikel 3 des Gesetzes vom 28 pluviôse des Jahres VIII, sowie auf Grund des §. 120 e der Gewerbeordnung verordne ich unter Aufhebung der Verordnung über den gleichen Gegenstand vom 21. August 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 101) für den Bezirk Lothringen, was folgt:

§§. 1—18.

(Der Text der Verordnung stimmt wörtlich überein mit dem Texte der unter (76) abgedruckten gleichartigen Verordnung für den Bezirk Unter-Elsaß.)

Metz, den 30. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

Id. 2100. J. V.: **Albrecht.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 15. September 1906. | Nr. 37.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(90) Verordnung.

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in den französischen Grenzrädten Belfort und Nancy wird auf Grund des §. 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 410) unter teilweiser Abänderung des Artikel 2 Ziffer 3 der Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrolle der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren vom 26. Mai 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. Seite 79 ff.) verordnet, was folgt:

§. 1.

Längs der französisch-elsaß-lothringischen Grenze ist für die Kreise Altkirch, Thann, Colmar, Rappoltsweiler, Schlettstadt, Molsheim, Saarburg und Château-Salins bis auf weiteres bezüglich Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen auch die Einfuhr von denjenigen Tieren verboten, welche infolge der für den kleinen Grenzverkehr nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses angeordneten besonderen Erleichterungen zollfrei eingehen.

§. 2.

Die Einfuhr von Geflügel, von toten Tieren, von tierischen Rohstoffen, insbesondere von Milch, ferner von Dünger, Heu, Stroh und anderen Futtermitteln aus Frankreich in die im §. 1 genannten Kreise wird ebenfalls untersagt.

§. 3.

Für die französisch-elsaß-lothringische Grenzstrecke längs der im §. 1 genannten Kreise treten die für den kleinen Grenzverkehr mit Fleisch durch Ministerialbekanntmachung vom 19. März 1904 $\frac{\text{III. } 3607}{\text{IV. } 3985}$ (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. Seite 41) gewährten Erleichterungen außer Kraft. Alles auf der genannten Grenzstrecke eingehende Fleisch unterliegt hierdurch der Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften der §. 12 und 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 4. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Keetman.**

IV. 13990.
III. 10877.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(91) Verordnung.

Nachdem die Verordnung vom 1. September 1905, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 332) in Kraft getreten ist, ist die Abänderung der Verordnung vom 18. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitions-

gegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1894 Hauptblatt Seite 107 [37]) notwendig geworden.

Ich verordne daher was folgt:

Der erste Absatz und Ziffer I Abschnitt 1 der Verordnung vom 18. März 1894 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

„In Ergänzung meiner Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 332) verordne ich hiermit was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die infolge des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juni 1905 durch die Verordnung vom 1. September 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt."

Metz, den 5. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

I⁴. 1905. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 22. September 1906. | Nr. 38.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(92)

Zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 2. d. Mts. (Gesetzbl. S. 70), wird hiermit folgendes bestimmt:

Zur Einleitung.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle.

Zu §. 1.

Unter „polizeilichen Vorschriften" sind nicht allein die orts- oder landespolizeilichen Anordnungen, sondern auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Zu §. 4.

Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei dem Kreisdirektor oder Polizeipräsidenten auf Formularen — nach anliegendem Muster — erfolgt.

Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei dem für den Sitz der Firmen zuständigen Kreisdirektor (Polizeipräsidenten) die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§. 4, 5 der Verordnung zu bewirken. Zuverlässigen Firmen kann auf Antrag von dem Kreisdirektor (Polizeipräsidenten) für solche Fälle eine Anzahl von Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung mit der Maßgabe überwiesen werden, daß beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs, zwecks Zuteilung der nunmehr endgültig zu führenden Erkennungsnummer, ohne Verzug Anzeige an den für den Wohnort des neuen Eigentümers zuständigen Kreisdirektor (Polizeipräsidenten) erstattet wird.

Zu §. 5.

Bei der Überweisung von Erkennungsnummern an Fabriken oder Händler gemäß den Erläuterungen zu §. 4 ist die im §. 5 der Verordnung vorgesehene Bescheinigung mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Ebenso wird der Kreisdirektor (Polizeipräsident) in die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk eintragen haben, wenn auf Grund der §. 7 Abs. 1 Satz 3, §. 10 Abs. 2, §. 24 Abs. 4, §. 29 Abs. 2 eine Ausnahmebewilligung erteilt ist.

Wird ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug verkauft, so greifen die Vorschriften des §. 4 Platz. Hiernach hat der Käufer dem Kreisdirektor (Polizeipräsidenten) seines Wohnorts die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die früher zugeteilte Erkennungsnummer wird in solchen Fällen regelmäßig nur dann beibehalten werden können, wenn Käufer und Verkäufer ihren Wohnsitz in demselben Kreise haben. Bei Erteilung der Bescheinigung (§. 5 Abs. 2) an den Käufer ist die dem Verkäufer erteilte Bescheinigung einzuziehen.

Zu §. 7.

Im Unter-Elsaß (VI A) haben die Kreise

Straßburg-Stadt die Nummern . . .	1— 30
Straßburg-Land	31— 40
Erstein	41— 50
Hagenau	51— 60
Molsheim	61— 70
Schlettstadt	71— 80
Weißenburg	81— 90
Zabern	91—100

und im zweiten und den folgenden Hunderten die gleichen Nummern 101—130 pp. zuzuteilen.

Im Ober-Elsaß (VI B) haben die Kreise

Mülhausen die Nummern	1— 25
Colmar	26— 40
Altkirch	41— 55
Gebweiler	56— 70
Rappoltsweiler	71— 85
Thann	86—100

und im zweiten und den folgenden Hunderten die gleichen Nummern zuzuteilen.

In Lothringen (VI C) haben die Kreise

Metz-Stadt die Nummern	1— 20
Metz-Land	21— 30
Bolchen	31— 40
Château-Salins	41— 50
Diedenhofen-Oft	51— 60
Diedenhofen-Weft	61— 70
Forbach	71— 80
Saarburg	81— 90
Saargemünd	91—100

und im zweiten und den folgenden Hunderten die gleichen Nummern zuzuteilen.

Dementsprechend ist auch die Liste (Muster 1) nur mit den auf den Kreis treffenden laufenden Nummern zu versehen.

Nach den bisher gesammelten Erfahrungen wird von den Eigentümern der Kraftfahrzeuge auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Nummerntafeln wenig Wert gelegt. Dies dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß die Polizeibehörden die für die Kennzeichnung bestehenden Bestimmungen nicht immer mit genügendem Nachdrucke durchgeführt haben. Den Polizeibeamten ist daher zur Pflicht zu machen, in Zukunft darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die Kennzeichnung genau befolgt werden.

Zu §. 8.

Bevor der Kreisdirektor (Polizeipräsident) die Kennzeichen mit dem Dienststempel versieht, hat er sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§. 7, 9, 10 entspricht. Zu diesem Zwecke wird alsbald nach Eingang der im §. 4 vorgesehenen Anzeige des Eigentümers ein Termin für die Vorführung des Fahrzeugs am Sitze des Kreisdirektors (Polizeipräsidenten) anzusetzen sein.

Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung werden durch die zuständige Militärbehörde geprüft; eine besondere Prüfung dieser Fahrzeuge seitens der Polizeibehörde ist daher nicht erforderlich. Der Kreisdirektor (Polizeipräsident) hat der Militärbehörde auf Antrag eine Anzahl von Erkennungsnummern zu überweisen und die daraufhin gefertigten, von der Militärbehörde vorgelegten Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen. Für die Abstempelung der Kennzeichen sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden.

Zu §. 9.

Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird seine jederzeitige Erkennbarkeit gewahrt sein. Die Kreisdirektoren (Polizeipräsident) werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Zu §. 10.

Nach den Vorschriften der §. 7 Abs. 3, §. 10 werden als hintere Kennzeichen der Kraftwagen in der Regel Transparentlaternen Verwendung finden. Aufgabe der Industrie wird es sein, eine Laterne herzustellen, die sowohl den polizeilichen Anforderungen als auch den Wünschen der Fahrer entspricht. Die Kreisdirektoren (Polizeipräsident) werden einstweilen ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die Vorrichtung ausreichend festgebaut ist und daß sie es ermöglicht, auch nach Eintritt der Dunkelheit die Erkennungsnummer ohne Schwierigkeit auf einige Entfernung feststellen zu können. Als Vorrichtungen, die den Vorschriften der Verordnung schon jetzt genügen, sind auf Grund der angestellten praktischen Versuche die folgenden Systeme zu bezeichnen:

1. System F. F. A. Schulze. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer perforierten weißen Blechtafel mit aufgenieteten Kennzeichen.)
2. System J. Schwarz. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer vollen weißen Blechtafel, auf die das Kennzeichen schwarz aufgemalt ist; die Schriftzeichen sind durchlöchert.)
3. System Dr. Dietrich-Helfenberg. (Die Vorderseite der Laterne besteht aus einer weißen Blechtafel, in die das Kennzeichen eingeschnitten ist; hinter der Vorderwand befindet sich eine auswechselbare Scheibe.

Neben der Transparentlaterne kann von dem Kreisdirektor (Polizeipräsidenten) in geeigneten Fällen auch die Beleuchtung von außen zugelassen werden. In der Regel wird in solchen Fällen eine elektrische Lampe verwendet werden, die in der Form eines Scheinwerfers das Licht von oben auf die Blechtafel wirft. Es wird bei dieser Art der Beleuchtung des Nummerzeichens unbedingt darauf zu achten sein, daß die Lichtquelle ausreichend stark ist und daß der Lampenarm das Kennzeichen nicht verdeckt.

Ferner werden die Polizeibeamten darauf hinzuwirken haben, daß die Lampen der im Betriebe befindlichen Fahrzeuge stets ausreichend hell brennen.

Grundsätzlich ist es erwünscht, daß auch bei Krafträdern eine Beleuchtung des Kennzeichens stattfindet. Die Kreisdirektoren (Polizeipräsidenten) werden daher von einer Beleuchtung des Kennzeichens nur dann absehen können, wenn nach der Bauart des Kraftrades der

Führer durch die Beleuchtungsvorrichtung gefährdet würde.

Zu §. 11.

Die Vorschrift des §. 11 Abs. 2 verfolgt den Zweck, den Kraftfahrern den Ersatz eines verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Kennzeichens nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Kreisdirektoren (Polizeipräsident) werden daher darauf Bedacht zu nehmen haben, alle Anträge der in Betracht kommenden Art schleunigst zu erledigen und den Antragstellern unnötige Weitläufigkeiten zu ersparen.

Zu §. 13.

Das hier vorgeschriebene Verfahren wird nur bei denjenigen Fahrzeugen Platz zu greifen haben, die ein Kennzeichen bisher nicht führen. Insbesondere werden hierbei neue, zum Verkaufe gestellte oder zur Besichtigung und Erprobung vorgeführte Wagen in Betracht kommen.

Zu §. 14.

Die Vorschriften der §§. 14 bis 19 finden nicht allein auf berufsmäßige Kraftfahrer (Chauffeure), sondern auch auf alle anderen Personen Anwendung, die dauernd oder vorübergehend ein Kraftfahrzeug führen.

Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß §. 14 Abs. 2 wird der Kreisdirektor (Polizeipräsident) einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis einzutragen haben.

Zu §. 19.

Im Interesse einer glatten Abwickelung des Fahrverkehrs und zur Vermeidung von Unfällen muß auf die strenge Durchführung der für das Ausweichen und Überholen der Fuhrwerke bestehenden Vorschriften ganz besonderes Gewicht gelegt werden. Die Polizeibeamten sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu §. 21.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Weg für den Kraftwagenverkehr zu sperren ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen öffentlichen Wegen zuzulassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerkverkehr freigegeben sind. Eine Wegsperrung im Sinne des §. 21 der Verordnung wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der gefährlichen Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe gegeben sind. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich um schmale und unübersichtliche Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt.

In der Regel wird es zur Verhütung von Unglücksfällen genügen, die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabzusetzen.

Auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung der gesperrten Wegestrecken durch Tafeln ist besonderer Wert zu legen. Es empfiehlt sich, für diesen Zweck möglichst gleichartige und in die Augen fallende Vorrichtungen zu verwenden.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung von Wegesperrungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, haben die Polizeibehörden von den von ihnen angeordneten Wegesperrungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Deutschen Automobil-Verbande zu Berlin, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt Nachricht zu geben.

Soweit die Bauart bestimmter Wege oder die Bauart der Wege einer bestimmten Gegend die Verwendung solcher Kraftfahrzeuge, insbesondere Lastwagen, nicht gestattet, die durch ihre Schwere (Eigen- und Ladegewicht zusammengerechnet) oder Bauart die Fahrbahn besonders angreifen, können Fahrzeuge dieser Art aus wegepolizeilichen Gründen von der Benutzung dieser Wege ausgeschlossen oder in deren Benutzung beschränkt werden.

Zu §. 22.

Wie aus dem Wortlaute der Vorschrift hervorgeht, ist zu unterscheiden zwischen Wettfahrten und Zuverlässigkeitsfahrten. Während jene das Ziel verfolgen, mit den an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen die größtmöglichste Geschwindigkeit zu erzielen, dienen diese hauptsächlich dazu, die Dauerhaftigkeit der Wagen und die Betriebssicherheit der Maschinen zu erproben. Die größere Gefahr für den öffentlichen Verkehr ist hiernach mit den Wettfahrten verbunden. Damit die notwendigen Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig getroffen werden können, unterliegt ihre Veranstaltung der besonderen diesseitigen Genehmigung. Für die Zuverlässigkeitsfahrten, bei denen hauptsächlich die Anhäufung von Fahrzeugen zu Unzuträglichkeiten für den öffentlichen Verkehr führt, ist ihre Genehmigung vorgeschrieben. Auch hier ist zu prüfen, ob die Veranstaltung aus polizeilichen Gründen zu verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen sei.

Zu §. 24.

1. Zur Erlangung des Kennzeichens sind die in das Reichsgebiet eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächsten Grenzzollamte vorzuführen.

Für die Grenzstrecke zwischen Lothringen und Luxemburg sind zur Erteilung der Kennzeichen die Übergangssteuerstelle Evringen und das Nebenzollamt I Deutsch-Oth bestimmt.

2. Die Amtsstelle prüft die im §. 24 der Verordnung unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen. Findet sich nichts zu erinnern, so gibt die Amtsstelle das Kennzeichen zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung und einem Exemplare der Polizeiverordnung aus und überwacht die vorschriftsmäßige Anbringung des Kennzeichens.

3. Die Gebühr fließt dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet das Kennzeichen zugeteilt ist. Sie dient

zur Deckung der sämtlichen, den Bundesstaaten durch die Kennzeichnung der außerdeutschen Kraftfahrzeuge erwachsenden Kosten.

Aus der Gebühr ist den mit der Zuteilung der Kennzeichen beauftragten Beamten für jedes ausgegebene Kennzeichen eine Vergütung von 50 Pf., und wenn ihre Tätigkeit außerhalb der ordentlichen Geschäftszeit in Anspruch genommen wurde, eine solche von 1 Mark zu zahlen.

4. Über die Ausgabe und den Rückempfang der Kennzeichen führen die Amtsstellen ein Buch nach beifolgendem Muster.

Bd. II.

Zu §. 26.

Die Untersuchung der Fahrzeuge (vergl. auch §. 4) hat am Sitze des Kreisdirektors (Polizeipräsidenten) zu erfolgen.

Dieser hat dafür zu sorgen, daß unrichtige Kennzeichen und Bescheinigungen nicht weitergeführt werden.

Straßburg, den 20. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 10 424.

Anlage A.

....., den ....ten ....19....

(Wohnung) ..... Nr. .....

1	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
2	Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
3	Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
4	Die Betriebsart.	
5	Die Anzahl der Pferdekräfte.	
6	Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
7	Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

An

b .....

zu .....

D.....zeige ich hiermit an, daß ich das nebenstehend beschriebene Kraftfahrzeug in Betrieb nehmen will. Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, welches die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den polizeilich zu stellenden Anforderungen entspricht, liegt bei (oder: Eine Bescheinigung, welche die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß die dem vorzuführenden Fahrzeug entsprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung den polizeilichen Anforderungen entspricht, liegt bei).

Ich beantrage, die Erkennungsnummer für das Fahrzeug anzugeben, einen Termin für seine Vorführung zwecks Abstempelung der Kennzeichen anzusetzen, es demnächst zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen und die hierüber auszufertigende Bescheinigung an mich auszuhändigen.

(Name) .....

(Stand) .....

Bezeichnung der Amtsstelle: .....

Anlage B.

Nachweisung der eingegangenen außerdeutschen Kraftfahrzeuge.

Laufende Nummer.	Tag der Ausgabe des Kennzeichens.	Name, Stand und Wohnort des Einbringers.	Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat.	Art und Bestimmung des Fahrzeugs.	Betriebsart.	Zahl der Pferdekräfte.	Eigengewicht des Fahrzeugs.	Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen).	Nummer des erteilten Kennzeichens.	Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Inland und voraussichtliche Ausgangsstelle.	Tag der Rückkunft des Kennzeichens.	Ausgangsamt.	Seite und Nummer des Gebührenbuchs.	Bemerkungen.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 29. September 1906. | Nr. 39.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

93) Verordnung,
betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Auf Grund des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 136) in Verbindung mit Artikel 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 39) bestimme ich hierdurch in Ergänzung der Verordnung vom 30. Juni 1890 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 189) was folgt:

Den in Ziffer 1 der Verordnung vom 30. Juni 1890 aufgeführten Beamten treten hinzu:

Die ordentlichen Professoren, die außerordentlichen Professoren und die Honorarprofessoren der Universität.

Straßburg, den 12. September 1906.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

K. 1581.
St. 4629.

---

(94)

Gemäß des §. 59 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 695) und der vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu der Tarifnummer 8 und den §§. 53 bis 62 des Reichsstempelgesetzes (Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge) haben die Polizeibehörden mit den zur Erteilung der Erlaubniskarten im Sinne der Tarifnummer 8a zuständigen Steuerbehörden im Interesse einer zuverlässigen Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen der Steuerpflichtigen und zur Überwachung der sonstigen für die Steuerpflicht erheblichen Vorgänge in folgender Weise zusammenzuwirken:

I. Die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen für Kraftfahrzeuge darf fortan nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarten erfolgen (§. 59 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes).

II. Die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren, Polizeipräsident) haben über den Antrag auf Zulassung und Kennzeichnung eines Kraftfahrzeuges eine Bescheinigung nach anliegendem Muster zum Zwecke der Beantragung der Erlaubniskarte bei der Steuerbehörde an den hierzu Verpflichteten auszustellen.

Bei der Beantragung der Erlaubniskarte für das Kraftfahrzeug eines im Ausland wohnenden Besitzers bedarf es der vorgedachten polizeilichen Bescheinigung nicht, da nach der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September d. Js., Gesetzbl. S. 70, über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen die polizeilichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge der letzteren Art auf den Grenzzollämtern ausgegeben werden.

III. Die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren, Polizeipräsident) haben die bei ihnen zur Anzeige oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen, welche in der Person oder dem Wohnorte des Eigentümers eines Personenkraftfahrzeugs, in der Umwandlung eines Lastkraftfahrzeugs in ein Personenkraftfahrzeug und umgekehrt, ferner in der Betriebsart oder der Anzahl der Pferdekräfte eintreten, sowie Änderungen in der polizeilichen Kennzeichnung eines Personenkraftfahrzeugs dem zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte schriftlich mitzuteilen.

IV. Im Falle der nicht rechtzeitigen Lösung einer neuen Erlaubniskarte durch den Verpflichteten hat der

Kreisdirektor (Polizeidirektor, Polizeipräsident) auf Antrag des Hauptzoll- oder Hauptsteueramts das für das Kraftfahrzeug amtlich ausgegebene Kennzeichen zu beschlagnahmen (§. 59 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes).

V. Die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren, Polizeipräsident) haben aus der von ihnen geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge in vierteljährlichen Zeitabschnitten bis zum 5. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats dem zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramt einen Auszug zu übersenden.

Zu der unter Nr. II. vorgesehenen Bescheinigung bemerken wir, daß deren Fassung dem Inhalte der Anzeige entspricht, welche nach der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September d. Js. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen von den Besitzern der Kraftfahrzeuge zu erstatten ist.

Straßburg, den 20. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär:	Der Ministerialdirektor:
Mandel.	**Keetman.**

I. A. 12164.
III. 11428.

Muster.

Beleg zur Anmeldung Nr. .....

Das Kaiserliche Hauptamt zu ..... wird hierdurch benachrichtigt, daß bei der polizeilichen Prüfung eines Kraftfahrzeugs, dessen Zulassung und Kennzeichnung seitens des ..... zu ..... beantragt worden ist, nachstehende Ergebnisse festgestellt worden sind:

Name, Stand, Wohnort des Eigentümers.	Des geprüften Kraftfahrzeugs					Bemerkungen.
	Gattung	Herstellungsfirma	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht	
	z. B. Kraftwagen		z. B. Benzinmotor	z. B. 14	z. B. 326	

Das vorstehend bezeichnete Kraftfahrzeug ist für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen und wird nach Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte das polizeiliche Kennzeichen VI. A. 42 zugeteilt erhalten.

....., den .....1906.

Der Kreisdirektor (Polizeipräsident).

Zu I. A. 12164. / III. 11428.

(95)

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 30. April 1906, betreffend die Unterhaltung der schiffbaren Ill und ihrer Nebenarme vom Ladhofe bei Colmar bis Straßburg, einschließlich des schiffbaren Teils der Blind sowie des Ersteiner Hochwasserkanals und der unteren Krafft.

Auf Grund des Artikels 18 der genannten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Aufstellung und Vorlage der Entwürfe der Unterhaltungsarbeiten.

Die Entwürfe und Kostenanschläge für die Unterhaltungsarbeiten, die an den in die Verordnung einbezogenen Wasserläufen innerhalb eines Rechnungsjahres ausgeführt werden sollen, sind jeweils beim Beginn des letzteren durch den Meliorationsbauinspektor für die Ill aufzustellen und dem Ministerium zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen. Die Anschläge sind in nachstehender Weise zu trennen:

A) Ausgaben des Staats für die Aufstellung der Entwürfe und die Beaufsichtigung der Bauarbeiten, für die Bedienung der Wehre und Schleusen bei Illhäusern, im Hochwasserdamme bei Matzenheim, sowie am Ersteiner Hochwasserkanale, für die Unterhaltung der Gebäude und Magazine, des Inventars und der Telegraphen- bezw. Telephon-Leitungen und Apparate.

B) Ausgaben für den Schutz der bestehenden Flußufer, für die Freihaltung der Flußbette von Schlamm- und Kiesablagerungen und von Wasserkräutern, ferner für die Beseitigung von Bäumen und Gesträuchen und von sonstigen Hindernissen für den Wasserabfluß, sowie für den Schutz der Hochwasserdämme.

C) Ausgaben für die nötigen Ausbesserungen an den Bauwerken mit dauerndem Stau, einschließlich der zugehörigen Dammbalken, Dammbalkenschuppen und der Unterhaltung der Sohlbefestigungen.

D) Ausgaben für die nötigen Ausbesserungen an den Bauwerken mit vorübergehendem Stau, einschließlich der zugehörigen Dammbalken, Dammbalkenschuppen und der Sohlbefestigungen, ferner für die Unterhaltung der in die Verordnung einbezogenen Brücken.

E) Ausgaben für außergewöhnliche Arbeiten, und zwar für größere Uferregulierungen, für Erweiterung der Sohlbefestigungen oder sonstige Umbauten an den Wehren mit dauerndem Stau im Hauptarme der Ill und für alle Räumungen an einzelnen Strecken des letzteren oder von Nebenarmen, die eine Vertiefung oder Erweiterung der gegenwärtigen Normalprofile bezwecken.

F) Ausgaben für die Auskrautungen des St. Pilter Mühlkanals im Unter-Elsaß, des Biberbächels und Schleifgrabens bei Schlettstadt, sowie für die zur Sicherung des Verkehrs mit beladenen Kanalschiffen nötigen Räumungen der Wasserläufe zwischen dem Rhein-Rhone-Kanale und der Stadt Erstein.

Im Einzelanschlage B ist die in den zur Verordnung gehörigen Übersichtsplänen vorgesehene Zerlegung des Flußgebietes in Unterhaltungsabteilungen zu berücksichtigen.

Den Einzelanschlägen B und C ist durch den Meliorationsbauinspektor eine Zusammenstellung der auf die Hochwasserableitung oberhalb Erstein entfallenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 5 Ziffer III der Verordnung beizufügen.

In einer weiteren Zusammenstellung ist anzugeben, welche Beiträge die Beteiligten zu den in den Einzelanschlägen B und C enthaltenen Kostenansätzen zu leisten haben, wobei für die in den Artikeln 7 bis 10 der Verordnung bezeichneten Beitragspflichtigen summarisch die festen Beiträge bezw. die zehnjährigen Durchschnittsbeiträge einzusetzen sind. Ferner sind von dem Meliorationsbauinspektor bei Vorlage der bezeichneten Anschläge und Zusammenstellungen in einem besonderen Er-

läuterungsberichte die etwaigen Gründe anzuführen, die für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln zu den Kosten für einzelne der im Anschlage D vorgesehenen Ausbesserungen an den Bauwerken mit vorübergehendem Stau und an den Brücken sprechen, sowie Vorschläge über die Verteilung der Kosten für die im Anschlage E enthaltenen Arbeiten zwischen dem Staate und den übrigen Beitragspflichtigen zu machen.

Artikel 2.

Festsetzung der Unterhaltungsarbeiten.

Das Ministerium setzt die Einzelanschläge A bis D für die Ausführung endgültig fest, ebenso die Höhe der Zuschüsse, die für einzelne der im Anschlage D bezeichneten Bauarbeiten den Beteiligten aus Landesmitteln in Aussicht gestellt werden können.

Dagegen wird die Festsetzung der im Einzelanschlage E vorgesehenen Bauarbeiten zunächst nur in technischer Hinsicht erfolgen und gleichzeitig vom Ministerium bestimmt werden, welche Prozentsätze der Ausführungskosten als Beiträge von den beteiligten Privatpersonen oder Körperschaften zu verlangen sind.

Artikel 3.

Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an den Wasserläufen und an den Bauwerken mit dauerndem Stau.

Nach geschehener Festsetzung der Entwürfe und Kostenanschläge hat der Meliorationsbauinspektor die in den Einzelanschlägen A bis C vorgesehenen Lieferungen und Arbeiten, die sich zur Vergebung eignen, gemäß der bestehenden Vorschriften an Unternehmer zu verdingen.

Ferner können die Auskrautungen der Flußstrecken, deren Freihaltung von Wasserkräutern hauptsächlich zur Sicherung der normalen nutzbaren Gefälle der Triebwerke erforderlich ist, den in erster Reihe beteiligten Werkbesitzern gegen jährliche Vergütungen übertragen werden, die nach den bei gleichartigen Arbeiten gemachten Erfahrungen zu bemessen und von dem am Schlusse des Rechnungsjahres fälligen Beiträgen der betreffenden Werkbesitzer zu den Illunterhaltungskosten in Abzug zu bringen sind. Im allgemeinen sind Auskrautungen der Wasserläufe vorzunehmen, sobald an den Triebwerken in den Sommermonaten die Gefälle, die bei der Berechnung der Durchschnittskraft dieser Triebwerke als „normale Gefälle bei ausgekrautetem Flußbette" angenommen wurden, nicht mehr vorhanden sind. (Vergl. Artikel 9 unter B.)

Die nicht in Verding gegebenen Arbeiten der Einzelanschläge A bis C sind wie bisher im eigenen Tagelohnbetriebe der Meliorationsbauverwaltung auszuführen.

Artikel 4.

Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an den Bauwerken mit vorübergehendem Stau und an den Brücken.

Die Ausbesserungen an den Bauwerken mit vorübergehendem Stau und an den zu unterhaltenden Brücken, zu deren Kosten Zuschüsse aus Landesmitteln in Aussicht gestellt worden sind, hat der Meliorationsbauinspektor an Unternehmer zu verdingen oder im Regiebetriebe zur Ausführung bringen zu lassen, sobald die von den Besitzern dieser Anlagen nach den Bestimmungen des Ministeriums (vergl. Artikel 2) zu entrichtenden Beiträge genügend sicher gestellt sind.

Die übrigen im Einzelanschlage D enthaltenen Arbeiten und Lieferungen, zu denen Zuschüsse seitens des Staats nicht gewährt werden, sind von den Besitzern der auszubessernden Bauwerke nach den Anordnungen des Meliorationsbauinspektors und der zuständigen Aufsichtsbeamten selbst auszuführen.

Weigern sich die Beteiligten, die durch die erwähnten Staatszuschüsse nicht gedeckten Kosten der vorbezeichneten Ausbesserungen bereit zu stellen, bezw. die ihnen selbst auferlegten Unterhaltungsarbeiten an ihren Anlagen auszuführen, so ist der Meliorationsbauinspektor nach Ablauf der von ihm hierfür festgesetzten Fristen ohne weiteres berechtigt, die Arbeiten und Vorkehrungen an den betreffenden Bauwerken, die nach seiner Ansicht zur Sicherung des Wasserabflusses und zur Erhaltung geordneter Zustände an den Flußbetten nötig sind, auf Kosten der Beteiligten vornehmen zu lassen. Derartige Maßregeln sind als einstweilige Anordnungen im Sinne des §. 47 Absatz 3 des

Wassergesetzes vom 2. Juli 1891, anzusehen; demgemäß erfolgt der Einzug der dadurch erwachsenden Kosten nach den Vorschriften über die direkten Steuern.

Artikel 5.

Ausführung der außergewöhnlichen Arbeiten.

Nach Empfang der technisch festgesetzten Entwürfe der im Einzelanschlage E aufgeführten außergewöhnlichen Bauarbeiten hat der Meliorationsbauinspektor die Verhandlungen mit den Beteiligten über die Bereitstellung der von ihnen verlangten Kostenbeiträge in die Wege zu leiten, sowie die bezüglichen Erklärungen der letzteren dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Im Falle der Ausführung derartiger Arbeiten sind sie durch den Meliorationsbauinspektor in der vorgeschriebenen Weise an Unternehmer zu verdingen. Der Kostenverteilung zwischen dem Staate und den übrigen Beitragspflichtigen ist jeweils der bei der Abrechnung sich ergebende Aufwand zu Grunde zu legen.

Artikel 6.

Senkung des Wasserspiegels in den zu unterhaltenden Wasserläufen.

Zur Erleichterung der Ausführung der Bauarbeiten, insbesondere der Flußräumungen und der Ausbesserung von Bauwerken, ist der Meliorationsbauinspektor berechtigt, durch Öffnen der Wehre und Abläße an den zu unterhaltenden Wasserläufen den Wasserspiegel nach Möglichkeit zu senken. Von dieser Maßregel ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn die Werkbesitzer, deren Betriebe durch die Wasserspiegelsenkung beeinträchtigt werden, sich bereit erklären, die Mehrkosten zu übernehmen, die durch Ausführung der Räumungen mittels Baggerungen oder durch Herstellung von Absperrdämmen an den auszubessernden Bauwerken entstehen.

Artikel 7.

Genehmigung der Verdingungen von Lieferungen und Arbeiten.

Alle den Betrag von 1000 ℳ übersteigenden schriftlichen Vereinbarungen und Verträge über die Verdingung von Lieferungen und Arbeiten an Unternehmer oder Triebwerkbesitzer, die nach Maßgabe der in den Artikeln 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen durch den Meliorationsbauinspektor abgeschlossen worden sind, unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 8.

Vollendungsfristen, Abnahme und Abrechnung der Lieferungen.

Bei allen Verdingungen von Lieferungen und Arbeiten sind die Vollendungsfristen so zu bemessen, daß die Abnahme der Leistungen und die Vorlage der Einzelabrechnungen an das Ministerium jeweils bis längstens zum 15. März erfolgen kann, so daß die technische und rechnerische Festsetzung der letzteren vor Schluß des betreffenden Rechnungsjahres möglich ist.

Artikel 9.

Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der Beiträge der Beteiligten.

Bei der Berechnung der Beiträge der Beteiligten ist in nachstehender Weise zu verfahren:

A) Die in Artikel 7 der Verordnung bezeichneten Grundbesitzer und Genossenschaften sind in einem Verzeichnisse zusammen zu stellen, das Angaben über die Namen und Wohnsitze der Beteiligten, die Größe der bewässerten Flächen und die Höhe der zu entrichtenden Beiträge enthält. Bei der Festsetzung der letzteren ist jeder Bruchteil eines Hektars der bewässerten Flächen für voll zu rechnen. Jeder Beteiligte, der den Wässerbetrieb einstellen will, hat dies dem Meliorationsbauinspektor anzuzeigen, worauf er vom Schlusse des Rechnungsjahres an, in dem die Vorrichtungen zur Wasserentnahme beseitigt oder unbrauchbar gemacht worden sind, von der Beitragszahlung befreit wird. Diejenigen Grundbesitzer oder Genossenschaften, die künftig neue Bewässerungsanlagen einrichten oder die vorhandenen Wasserentnahmen zur Bewässerung größerer Flächen als bisher benutzen, haben die dafür zu leistenden Beiträge von dem Rechnungsjahre an zu bezahlen, in dem die neuen Anlagen in Betrieb genommen werden, bezw. in dem die Erweiterung des Wässergebietes erfolgt ist.

B) Bei der Berechnung der absoluten Wasserkräfte, die für die Beitragsleistungen der Triebwerksbesitzer maßgebend sind, ist bei solchen Werken, für deren vollen Betrieb die Durchflußmenge der Ill nicht immer ausreicht, die größte ausnutzbare Wassermenge mit dem bei Mittelwasser im Winter vorhandenen Gefälle und die kleinste Zuflußmenge mit dem im Sommer bei ausgekrautetem Flußbette sich ergebenden Gefälle zur Ermittelung der Durchschnittskraft in Betracht zu ziehen. Bei allen Triebwerken, deren Wasserbedarf auch bei der kleinsten Durchflußmenge der Ill gedeckt werden kann, ist als nutzbares Durchschnittsgefälle das arithmetische Mittel aus den im Winter bei Mittelwasser und im Sommer bei ausgekrautetem Flußbette an den betreffenden Werken vorhandenen Gefällen anzunehmen. Nach diesen Ermittelungen hat der Meliorationsbauinspektor ein Verzeichnis aufzustellen, das die Namen der Triebwerke, ihre absoluten Wasserkräfte, die Namen und Wohnorte ihrer Besitzer und die von ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 13 der Verordnung für die ersten 10 Jahre zu entrichtenden Durchschnittsbeiträge enthält. Werden innerhalb einer zehnjährigen Beitragsperiode die Wassernutzungen einzelner Triebwerke durch Vermehrung des Wasserzuflusses oder der nutzbaren Gefälle verbessert, so ist dies erst bei Aufstellung des Beitragsverzeichnisses für die folgende 10jährige Periode zu berücksichtigen. Wenn dagegen während einer solchen Periode ein neues Triebwerk errichtet wird, so hat sein Besitzer von dem Rechnungsjahre an, in dem die Anlagen betriebsfähig fertig gestellt worden sind, den Unterhaltungsbeitrag nach Maßgabe des für die betreffende Periode festgesetzten Durchschnittsbeitrages zu bezahlen. Auch bei längerem Stillstand eines Triebwerks hat sein Besitzer die Unterhaltungsbeiträge weiter zu entrichten, wodurch er eine Fristung seiner Wassernutzungsrechte im Sinne des §. 49 der Gewerbeordnung erlangt. Die Befreiung des Besitzers eines Triebwerks von den auf das letztere entfallenden Unterhaltungsbeiträgen tritt nur dann ein, wenn er freiwillig und vorbehaltlos auf die Ausnutzung der Wasserkraft verzichtet und den ihm durch die Verwaltung etwa auferlegten Verpflichtungen zur Beseitigung der Anlagen entsprochen hat.

C) Die Aufstellung des Beitragsverzeichnisses für die in Artikel 9 der Verordnung bezeichneten Gemeinden ist für die ersten 5 Rechnungsjahre nach Inkrafttreten der Verordnung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und dem in Artikel 13 der Verordnung unter b angegebenen Durchschnittssatze vorzunehmen. Dem Verzeichnisse für die zweite Hälfte der 10jährigen Beitragsperiode ist das Ergebnis der am 1. Dezember 1910 stattfindenden Volkszählung zu Grunde zu legen. In ähnlicher Weise sind für die folgenden 10jährigen Beitragsperioden jeweils zwei Verzeichnisse nach Maßgabe der Ermittelungen bei den vorangegangenen Volkszählungen und den Durchschnittssätzen für die betreffenden Perioden aufzustellen.

D) Die Beiträge der Besitzer der in Artikel 6 der Verordnung unter d und e aufgeführten und jetzt schon bestehenden Anlagen sind in einem Verzeichnisse zusammenzustellen, das die Angaben über die Namen und Wohnorte dieser Besitzer, die Art und Lage der Einrichtungen und die Höhe der Beiträge enthalten muß. Im allgemeinen sind nachstehende Einheitssätze für 1 Jahr anzunehmen:

1. Schiffslandungspritschen, Waschhäuser für je 1 Familie, Badehäuschen je drei Mark;
2. Größere Waschpritschen und Waschhäuser, die mehreren Familien oder den Besitzern von Wäschereigeschäften dienen, große Gemeindewaschpritschen, Badeanstalten, eingezäunte Viehschwemmen, Kiesladepritschen und dergl. je nach Größe drei bis zehn Mark;
3. Bei Abwassereinleitungen von gewerblichen Betrieben, je nach der Menge und Beschaffenheit der eingeleiteten Abwasser Beiträge von fünf bis hundert Mark.

Bei künftigen Neuanlagen dieser Arten haben deren Besitzer die auf sie entfallenden Unterhaltungsbeiträge von dem Rechnungsjahre an zu bezahlen, in dem die Einrichtungen fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind. Die Befreiung der Besitzer solcher Anlagen von den Beiträgen

tritt ein, wenn sie auf deren Benutzung freiwillig verzichten oder ihnen die Erlaubnis hierzu von Amts wegen entzogen wird, und zwar erfolgt diese Befreiung vom Schlusse des Rechnungsjahres an, in dem die Beseitigung der Anlagen nach den Vorschriften der Verwaltung erfolgt ist.

E) Die Beiträge der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung genannten Beteiligten sind jeweils am Schlusse eines Rechnungsjahres nach dem wirklichen Unterhaltungsaufwand für die Bauwerke mit dauerndem Stau bezw. für die der Hochwasserableitung oberhalb Erstein dienenden Wasserläufe und Bauwerke zu berechnen.

Sämtliche vorstehend aufgeführten Beitragsverzeichnisse bezw. Berechnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums. Der Meliorationsbauinspektor hat die unter A bis D erwähnten Verzeichnisse erstmals so zeitig in Vorlage zu bringen, daß nach erfolgter Genehmigung jedem Beitragspflichtigen ein auf ihn bezüglicher Auszug davon tunlichst bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahres mitgeteilt werden kann. Für die Vorlage der unter E bezeichneten Beitragsberechnungen ist der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung festgesetzte Termin einzuhalten. Gleichzeitig sind künftig alle Veränderungen an den unter A bis D aufgeführten Beitragsverzeichnissen dem Ministerium anzugeben. Ferner hat der Meliorationsbauinspektor nach Ablauf jeder 10jährigen Beitragsperiode eine vergleichende Zusammenstellung der von den Triebwerksbesitzern und Gemeinden gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung wirklich geschuldeten Beiträge und der von ihnen bezahlten Durchschnittsbeiträge dem Ministerium einzureichen, um hiernach gemäß Artikel 13 der Verordnung die Durchschnittsbeiträge für die folgenden 10 Jahre festsetzen zu können.

Artikel 10.

Einzug der Beiträge der Beteiligten.

Der Einzug der Beiträge geschieht im Auftrage der Landeshauptkasse durch die Steuerkassen, zu deren Bezirke die Wohnorte der Beitragspflichtigen gehören. Die Zahlung der Beiträge für die innerhalb eines Rechnungsjahres ausgeführten Unterhaltungsarbeiten muß längstens bis zum folgenden 1. Juni geleistet werden.

Etwaige Einsprüche der Beteiligten gegen die von ihnen verlangten Beiträge sind längstens innerhalb 14 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung bei dem Meliorationsbauinspektor für die Ill zu Straßburg zu erheben, der sie mit seinem Gutachten dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen hat.

Eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die eingeforderten Beiträge findet infolge eines Einspruchs gegen deren Höhe nicht statt. Ergibt sich bei der Prüfung des Einspruchs, daß der betreffende Beteiligte zu hoch veranlagt war, so wird die zuviel bezahlte Summe bei der Berechnung seines Beitrags für das nächste Jahr in Abzug gebracht.

Artikel 11.

Maßregeln zur Sicherung des Bestands der Bauwerke.

Sobald künftig eine Stauanlage in der Ill oder in ejnem ihrer Nebenarme so baufällig wird, daß ihr Durchbruch bei eingehaltenem Normalstau oder ihre Zerstörung bei Hochwasser in absehbarer Zeit zu befürchten ist, hat der Meliorationsbauinspektor einen allgemeinen Entwurf für den nötigen Umbau dieser Anlage aufzustellen und mit seinen Vorschlägen über die Kostenverteilung zwischen dem Staate und den sonstigen Beteiligten dem Ministerium vorzulegen. Nach erfolgter Festsetzung des Entwurfs und der Kostenverteilung sind durch den Meliorationsbauinspektor die Erklärungen der Beteiligten über deren Stellung zur Sache einzufordern. Weigern sie sich, die verlangten Beiträge für den Umbau der Stauanlage zu leisten, so ist der Meliorationsbauinspektor berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um einen Durchbruch oder die Zerstörung der Anlage tunlichst zu verhüten. Nötigenfalls ist zu diesem Zwecke bei einem Bauwerke mit dauerndem Stau der letztere bis zu einem für den Bestand des Bauwerks unschädlichem Maße herabzusetzen, oder es ist, wenn es sich um ein Bauwerk mit vorübergehendem Stau

handelt, dessen Benutzung zum Anstauen des Wassers gänzlich zu untersagen. Gleichzeitig hat der Meliorationsbauinspektor in solchen Fällen den Widerruf der für die betreffende Anlage erteilten wasserpolizeilichen Genehmigungen auf Grund des §. 5 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1891 in die Wege zu leiten.

Artikel 12.

Freihaltung der Flußufer.

Etwaige Anordnungen zur Beseitigung von Gebüschen, Bäumen und Einzäunungen, die auf dem gemäß Artikel 16 Absatz 2 längs der Flußufer frei zu haltendem Raume gegenwärtig vorhanden sind, hat der Meliorationsbauinspektor nach vorher eingeholter Zustimmung des Ministeriums zu erlassen. Für die Erteilung der Erlaubnis zu neuen Pflanzungen oder Einzäunungen auf dem bezeichneten Raume ist Artikel 2 der Vorschriften, betreffend die Leinpfade, vom 1. März 1892 maßgebend.

Straßburg, den 12. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 14363. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(96)

Auf Grund des §. 105ᵃ der Gewerbeordnung und der Anweisung des Kaiserlichen Ministeriums, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 16. März 1895, verfüge ich für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

§. 1.

Den Inhabern von Betrieben zur Herstellung von Kunsteis im Bezirk Ober-Elsaß, wird, auf ihren gemeinschaftlichen Antrag in widerruflicher Weise gestattet, in den Monaten April bis Oktober an den Sonn- und Festtagen, unter Ausschluß des ersten Oster- und Pfingstfeiertages, von 6 Uhr Morgens bis höchstens 12 Uhr Mittags, die zur Herstellung des Kunsteises unerläßlichen Arbeiten in ihren Betrieben vorzunehmen.

§. 2.

Wenn die Arbeiten länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Betriebsinhaber verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

§. 3.

Es ist ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren Namen, die Dauer und die Art ihrer Beschäftigung einzutragen ist. Dieses Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 4.

Gegenwärtige Erlaubnis ist in Abschrift oder im Abdruck in den Betriebsräumen an augenfälliger Stelle aufzuhängen.

Colmar, den 20. September 1906.

Der Bezirkspräsident.
II. 7319. **J. A.: v. Puttkamer.**

(97) Bezirks-Polizeiverordnung

über die Aufhebung der Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen.

Auf Grund der Schlußbestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 70 ff.), wird bestimmt, was folgt:

Die Bezirks-Polizeiverordnung vom $\frac{\text{10. April 1901}}{\text{2. Mai 1903}}$ II. $\frac{2564}{3372}$, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen (Zentral- und Bezirksamtsblatt 1901 und 1903 Hauptblatt Seite 116/17 und 61), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1906 außer Kraft gesetzt.

Colmar, den 24. September 1906.

II. 8133.

Der Bezirkspräsident
Prinz **zu Hohenlohe.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 6. Oktober 1906. | Nr. 40.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(98) **Polizei-Verordnung**

über den

Tagebau auf Eisenerze

in

Elsaß-Lothringen.

Auf Grund der §§. 172 und 173 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (Gesetzblatt Seite 397) wird nach Anhörung des Vorstandes der südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft über den Tagebau auf Eisenerze verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Anzeige, welche der Grundeigentümer nach §. 189 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 von dem beabsichtigten Betriebe auf Eisenerze vorher zu machen hat, ist mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Arbeiten dem Bergmeister einzureichen.

§. 2.

Die Anzeige muß enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Grundeigentümers oder desjenigen, welcher sein Gewinnungsrecht von dem Grundeigentümer ableitet.

Hat der Unternehmer, sei er eine einzelne Person oder eine Gesellschaft, seinen Wohnsitz nicht in Elsaß-Lothringen, so hat er einen in Elsaß-Lothringen wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Bergmeister namhaft zu machen.

2. Die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit des Betriebes unter Beifügung eines Auszuges aus der Katasterkarte und den Katasterbüchern.

3. Die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll.

§. 3.

Ist der Unternehmer nicht selbst Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Betrieb geführt werden soll, so hat er gleichzeitig mit der Anzeige den Nachweis zu erbringen, daß er zur Inbetriebnahme des Tagebaues und zu dem Abbau der Eisenerze berechtigt ist.

§. 4.

Veränderungen in den im §. 2 angegebenen Verhältnissen sind dem Bergmeister spätestens binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

§. 5.

Wird der Betrieb eines Tagebaues nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage begonnen, an welchem die nach §. 189 des Berggesetzes von dem Bergmeister auszustellende Bescheinigung erteilt ist, oder wird der Betrieb länger als ein Jahr unterbrochen, so verliert die Anzeige ihre Gültigkeit. Die Aufnahme des Betriebes ist in diesem Falle nur auf Grund einer neuen Anzeige gestattet.

§. 6.

Ist der Tagebau erschöpft oder soll der Betrieb auf unbestimmte Zeit oder länger als ein Jahr eingestellt werden, so hat der Unternehmer spätestens bei der Einstellung dem Bergmeister Anzeige davon zu machen, welcher das im Interesse der Sicherheit Erforderliche anordnet.

II. Von dem Betriebe.

a) Leitung des Betriebes.

§. 7.

Der Betrieb eines Eisenerz-Tagebaues darf nur auf Grund eines vorher von dem Bergmeister genehmigten Betriebsplans und nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu von dem Bergmeister anerkannt ist.

§. 8.

Der Unternehmer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen dem Bergmeister namhaft zu machen. Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch den Bergmeister zu unterwerfen. Erst nachdem letzterer die Befähigung anerkannt hat, dürfen sie die Geschäfte übernehmen.

§. 9.

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung nicht besitzt oder welche diese Befähigung verloren hat, so ist der Bergmeister befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§. 10.

Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen oder auf Grund derselben ergangenen Vorschriften sowie für die genaue Innehaltung des Betriebsplanes verantwortlich.

§. 11.

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste den Tagebau befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern schriftlich und mündlich Auskunft über den Betrieb zu geben.

b) Sicherung der Oberfläche.

§. 12.

Die Ränder der Tagebaue müssen von Gebäuden, Höfen, Friedhöfen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und sonstigen zum allgemeinen Gebrauch dienenden Wasserbehältern mindestens zehn Meter, von Nachbargrundstücken mindestens zwei Meter in horizontaler Richtung entfernt bleiben.

Der Bergmeister kann geringere Entfernungen gestatten und im sicherheitspolizeilichen Interesse größere Entfernungen vorschreiben.

§. 13.

Jeder Eisenerz-Tagebau muß an den Stellen, welche nach ihrer Lage zu den benachbarten Wegen, Gebäuden, Höfen und bewirtschafteten Grundstücken die Gefahr des Hinabstürzens von Menschen oder Tieren darbieten, mit einem mindestens sechzig Zentimeter tiefen und auf der Sohle ebenso breiten Graben mit Dammaufwurf an der dem Tagebau zugekehrten Seite oder mit einer mindestens ein Meter hohen, festen und dauerhaften Einfriedigung versehen sein.

Das unbefugte Betreten der so geschlossenen Flächen ist durch Warnungstafeln zu verbieten.

Auch nicht betriebene Tagebaue sind von dem Grundeigentümer, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche gegen Dritte, in gleicher Weise sicher zu stellen.

c) Sicherung des Baues.

§. 14.

Es ist streng verboten, die Arbeitsstöße oder die Wände des Tagebaues zu unterhöhlen oder überhängen zu lassen.

Die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrossen sind so einzurichten, wie es der Schutz der Oberfläche und der Arbeiter bedingt.

Abbau darf nur an den Arbeitspunkten geführt werden, an welchen der Abraum bis zum festen, anstehenden Gestein entfernt ist.

Die Böschung der Arbeitswände soll fünfundvierzig Grad nicht übersteigen, doch ist statt dessen ein Abbau in strossenförmigen Absätzen oder Terrassen gestattet, deren Breite — dem Winkel von fünfundvierzig Grad entsprechend — ihrer Höhe, welche zwei Meter nicht übersteigen soll, mindestens gleichkommt.

Durch schriftliche Erlaubnis des Bergmeisters kann unter besonderen Umständen ein steilerer Böschungswinkel und beim Abbau in strossenförmigen Absätzen oder Terrassen eine Höhe derselben bis zu 4 m — verbunden mit einer Ausdehnung der Mindestbreite bis zu 3 m — zugelassen werden.

§. 15.

Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sowie jedesmal nach erfolgter Sprengung sind die Arbeitsstöße, vor welchen gefördert oder eine andere Arbeit verrichtet werden soll, von dem zuständigen Aufsichtsbeamten oder dem von ihm ausdrücklich damit beauftragten Arbeiter auf das Vorhandensein von einsturzdrohenden Massen

zu untersuchen. Diese Untersuchungen müssen insbesondere auch nach Regengüssen und im Winter bei Frost- und Tauwetter erfolgen; sie haben sich auch auf den Abraum zu erstrecken. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung zu sorgen und der Betrieb an der betreffenden Stelle bis dahin einzustellen.

§. 16.

Arbeiter, welche oberhalb der Sohle des Tagebaues beschäftigt sind, müssen einen hinreichend großen und sicheren Arbeitsstand erhalten oder angeseilt werden.

Gewinnungs- und Sprengarbeiten sind ohne besondere Erlaubnis des Bergmeisters nur bei Tage zwischen Sonnen-Auf- und Untergang gestattet.

d) Förderung.

§. 17.

Bremsberg-Anlagen und Abladebühnen müssen von Gebäuden und Verkehrswegen mindestens zwanzig Meter entfernt bleiben, sofern nicht die betreffenden Privateigentümer oder zuständigen Verwaltungsbehörden sich mit einer geringeren Entfernung einverstanden erklären.

Die Bremsberg-Anlagen müssen am unteren Ende mit Schutzvorrichtungen (Fangdämmen) versehen sein, welche abstürzende Fördergefäße und deren Inhalt sicher auffangen.

§. 18.

Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

Es ist verboten, während der Förderung in oder unter einen Bremsberg zu treten. Das gehende Zeug ist derartig aufzustellen oder gegen die Umgebung abzuschließen, daß niemand ohne eigene Schuld dadurch beschädigt werden kann.

§. 19.

Beim Fördern dürfen nur in gutem Zustande befindliche und genügend haltbare Seile oder Ketten benutzt werden.

Die Verbindung des Fördergefäßes mit dem Seil oder der Kette muß so beschaffen sein, daß eine zufällige Lösung nicht stattfinden kann.

§. 20.

Fördergefäße und Förderbahnen müssen bei Handförderung so beschaffen sein, daß der Schlepper unter gewöhnlichen Verhältnissen die Gewalt über das Fördergefäß nicht verlieren und seine Arbeit ohne persönliche Gefahr verrichten kann. Kippwagen sind so einzurichten, daß ein zufälliges Kippen des Wagenkastens ausgeschlossen ist.

Mehrere durch Menschenkraft gleichzeitig geschobene Förderwagen müssen durch eine Kuppelung verbunden sein, die sich nicht selbsttätig lösen kann.

§. 21.

Auf geneigten Schienenbahnen, auf welchen die Fortbewegung der Fördergefäße von selbst stattfindet, müssen die zum Bremsen der Förderwagen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Die Förderleute müssen die Bremsvorrichtungen an den Stellen, wo es nötig ist, in Wirksamkeit setzen.

Die Förderleute dürfen sich mit ihren Fördergefäßen auf geneigten Bahnen nur in Abständen von mindestens 15 m, auf söhligen Bahnen nur in solchen von 10 m folgen.

§. 22.

Bei der Handförderung ist ein Mitfahren der Förderleute nur auf Wagen mit standsicherem Bremserstande und bei mehreren aneinander gekuppelten Wagen nur auf dem letzten Wagen gestattet. Die Bremsvorrichtungen müssen in diesem Falle von dem Bremserstande aus leicht und sicher bedient werden können und so eingerichtet sein, daß ein Anhalten auf geneigten Bahnen mit Sicherheit jederzeit zu ermöglichen ist.

§. 23.

Die Einrichtung einer maschinellen Förderung ist nur mit Genehmigung des Bergmeisters zulässig; letzterer setzt die Bedingungen, unter denen der Betrieb stattfinden darf, fest. Der Inbetriebnahme hat die Abnahme durch den Bergmeister vorauszugehen.

§. 24.

Volle Förderwagen, welche entgleist sind, dürfen von einer einzelnen Person nur unter Anwendung eines Hebebaumes wieder in die Gleise geschoben werden. Hebebäume sind an geeigneten Stellen vorrätig zu halten oder in jedem Zuge mitzuführen.

§. 25.

Laufbrücken und Stege zur Förderung sind mit festem Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 2 m beiderseits mit einem festen Geländer und, wenn darunter Verkehr stattfindet, auch mit Schutzbekleidungen zu versehen, welche das Herabfallen von Material verhüten.

e) Sprengarbeit.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Für den Verkehr mit Sprengstoffen gelten die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen gleichlautenden Polizeiverordnungen für die Bezirke Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen vom 1. September 1905 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 27.

Die Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln zu Zwecken des Betriebes des Tagebaues ist nur dem Unternehmer und dessen Beauftragten gestattet. Die im §. 2 Ziff. 2 bis 5 der Bezirkspolizeiverordnungen vom 1. September 1905 bezeichneten Sprengstoffe dürfen nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde erteilten Erlaubnisscheines von dem Fabrikanten, oder aus polizeilich genehmigten und überwachten Niederlagen der Händler und nur in der durch §. 6 und §. 24 der genannten Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Form und Verpackung bezogen werden.

Andere, als die von dem Unternehmer gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel in den Tagebau mitzubringen oder die gelieferten Stoffe daraus wegzubringen ist verboten.

§. 28.

Zur Annahme und zur Beförderung der Sprengstoffe, zu ihrer Verausgabung an die Arbeiter und zur Wiedernannahme der bei der Arbeit nicht verwendeten Sprengstoffe sowie zur etwa erforderlichen Umarbeitung von Sprengstoffen sind unbescholtene Beschränkungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und der gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nur diejenigen Aufsichtspersonen berechtigt, welche von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten besonders hiermit betraut sind. Ihre Namen sind den Arbeitern durch dauernden Aushang bekannt zu machen.

Zur Hilfeleistung bei den Arbeiten dürfen nur solche Leute verwendet werden, welche dem Betriebsführer als zuverlässig bekannt sind.

Die Benutzung von Feuerzeug und offenem Licht sowie das Tabakrauchen ist bei den im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten sowie in Sprengstofflagerräumen untersagt.

2. Aufbewahrung und Verausgabung der Sprengstoffe.

§. 29.

Die Sprengstofflagerräume sind den Anordnungen der Aufsichtsbehörden entsprechend einzurichten. Ihre Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung.

Sprengstofflagerräume für Sprengpulver und Sprengsalpeter außerhalb der Betriebsanlagen eines Eisenerztagebaues stehen unter gemeinschaftlicher Aufsicht der Bergbehörde und der Ortspolizeibehörde, alle übrigen, zu einem Eisenerztagebau gehörigen Lagerräume unter alleiniger Aufsicht der Bergbehörde.

Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage eines Sprengstoff-Lagerraumes ist bei dem Bergmeister unter Beifügung einer Beschreibung und Zeichnung, beide in doppelter Ausfertigung, einzureichen.

Der Lagerraum darf erst dann zur Lagerung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn die Ausführung und Einrichtung desselben an Ort und Stelle geprüft und die Genehmigung zu seiner Benutzung erteilt worden ist.

§. 30.

Räume, in welchen Sprengstoffe lagern, dürfen nur von den in den §§. 27 und 28 bezeichneten Personen betreten werden.

Die Verausgabung der Sprengstoffe und Zündmittel darf nur durch diese Personen und nur an die Aufseher (Steiger) und die mit der Schießarbeit betrauten Arbeiter (Schießer) erfolgen, welche über die mit der Handhabung der Sprengstoffe verbundenen Gefahren und die zu deren Vermeidung erforderlichen Arbeitsweise vorher sorgfältig zu unterrichten sind.

Beim Öffnen von Kisten und Fässern, welche Sprengstoffe enthalten, sowie zum Einfüllen, Abmessen oder Abwiegen des Pulvers dürfen eiserne Gerätschaften nicht benutzt werden.

§. 31.

Die Sprengstoffe dürfen nur in tadelloser Beschaffenheit und mit Ausnahme von Sprengpulver und Sprengsalpeter nur in Form von Patronen verausgabt werden.

Die Verausgabung gefrorener Sprengöstoffe ist untersagt; dieselben müssen vor der Verausgabung erst aufgetaut werden. Es hat dies in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen, in welchen die Sprengstoffe niemals mit dem Wasser in Verbindung treten, zu geschehen.

§. 32.

Für jeden Sprengstofflagerraum ist ein Buch zu führen, in welches Einnahme und Ausgabe unverzüglich einzutragen sind.

Für die Sprengstoffe, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, müssen die Eintragungen entsprechend den Bestimmungen des §. 27 Abs. 1 der im §. 26 genannten Bezirkspolizeiverordnungen bewirkt werden. Das Lagerbuch ist den mit der Revision der Sprengstofflagerräume beauftragten

Aufsichtsbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 33.

Die verabfolgten Sprengstoffe dürfen nur von den mit der Schießarbeit betrauten Personen in schließbaren, nicht feuerfangenden Behältern, getrennt von andern Gegenständen, insbesondere von Zündmitteln, mitgeführt werden.

Die Sprengstoffe sind bis zu ihrer Verwendung unter Verschluß, entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1, an einer geeigneten sicheren Stelle, in angemessener Entfernung von der Arbeitsstelle aufzubewahren.

§. 34.

Alle in einer Schicht nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel mit Ausnahme des Pulvers, des Sprengsalpeters und der Zündschnüre müssen unmittelbar nach beendigter Schicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Bei Ablösung an der Arbeitsstelle ist die Übergabe an den nachfolgenden mit der Schießarbeit betrauten Aufseher oder Arbeiter statthaft.

3. Verwendung der Sprengstoffe.

§. 35.

Das Fertigstellen der Patronen, das Laden, Besetzen und Anzünden der Sprengschüsse darf nur durch die mit der Schießarbeit betrauten Personen oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht geschehen.

Bei den genannten Arbeiten ist das Tabakrauchen verboten.

§. 36.

Bei der Schießarbeit dürfen die Sprengstoffe nur in Form von Patronen verwendet werden. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff benutzt werden.

Die Patronen dürfen erst an der Arbeitsstelle unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

Die Verwendung von Raketen und Zündhalmen bei der Zündung von Sprengstoffen ist verboten.

§. 37.

Das Schießen ist nur mit regelrechtem Besatz erlaubt.

Zum Besetzen der Bohrlöcher dürfen nur Wasser, sowie Letten und sonstige milde Materialien, welche keine Funken reißen und nicht brennbar sind, benutzt werden. Für Sprengöldstoffe ist auch die Verwendung von Sand zulässig, sofern vorerst auf den Sprengschuß ein hinreichend abdichtender Ton- oder Lettenpfropfen gesetzt wird.

§. 38.

Beim Laden und Besetzen der Bohrlöcher ist die Benutzung eiserner Raumnadeln untersagt. Eiserne Stampfer müssen mit einem Schuh aus nicht funkenreißendem Metall versehen sein.

Bei Verwendung von Sprengöldstoffen und komprimierter Schießbaumwolle dürfen die Patronen nur vermittelst eines hölzernen Ladestockes in das Bohrloch eingeführt werden.

§. 39.

Die Schüsse sind derartig zu laden und zu decken, daß die Sprengstücke keinen Schaden anrichten können.

§. 40.

Vor dem Anzünden der Schüsse ist ein dreimaliges Warnungszeichen vermittelst Signalhorn, Glocke oder Pfeife zu geben. Das Anzünden darf erst erfolgen, nachdem der mit der Schießarbeit betraute Aufseher oder Arbeiter sich überzeugt hat, daß alle hierbei nicht beschäftigten Arbeiter sich in Sicherheit gebracht haben und alle Zugänge zu der betreffenden Arbeitsstelle besetzt oder so gesichert sind, daß etwa sich nähernde Personen rechtzeitig zurückgehalten werden.

Die Arbeiter dürfen den Schutzort nicht eher verlassen, als bis der mit der Schießarbeit betraute Aufseher oder Arbeiter durch ein einmaliges Zeichen der im Abs. 1 angegebenen Art das Verlassen des Schutzortes gestattet hat.

§. 41.

Vor einem Arbeitsort gleichzeitig besetzte Sprengschüsse sind gleichzeitig anzuzünden. Hat ein Schuß versagt, so darf der betreffende Arbeitsort vor Ablauf von mindestens 20 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

§. 42.

An Arbeitsorten, wo die Schnurzündung durch die örtlichen Verhältnisse mit besonderen Gefahren verbunden ist, sind die Sprengschüsse elektrisch zu zünden.

Das gleichzeitige Wegtun von mehr als 5 Sprengschüssen darf nur durch elektrische Zündung geschehen, sofern nicht Ausnahmen von dieser Vorschrift von dem Bergmeister gestattet werden. Im letzteren Falle dürfen beim Wegtun der Schüsse Zündschnüre von weniger als 1,5 m Zündlänge nicht verwendet werden.

§. 43.

Bei elektrischer Zündung dürfen die Drähte erst mit der Zündmaschine verbunden werden, nachdem alle Personen sich von der Schußstelle entfernt und in Sicherheit gebracht haben. Nach der Zündung sind die Drähte sofort wieder von der Maschine zu trennen.

Die Zündmaschinen müssen so beschaffen und ihr Betrieb so geregelt sein, daß nicht durch einen Unberufenen ein elektrischer Strom der Leitung übermittelt werden kann.

§. 44.

Das Ausbohren versagter Schüsse und das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

Den in der Nähe solcher Versager oder Pfeifen angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

§. 45.

Der mit der Schießarbeit betraute Aufseher oder Arbeiter ist verpflichtet, die Wirkung der abgetanen Schüsse vor dem Verlassen der Arbeit nach beendigter Schicht zu untersuchen. Etwaige Versager sind durch einen daneben gesetzten Schuß wegzutun oder bei Schichtwechsel dem nachfolgenden, mit der Schießarbeit betrauten Aufseher oder Arbeiter nach Lage und Beschaffenheit so genau zu bezeichnen, daß jeder Zweifel über dieselben ausgeschlossen ist.

Ist die darauffolgende Schicht nicht belegt oder ist aus anderen Gründen eine Mitteilung an die nächste Belegung nicht möglich, so sind die vorgeschriebenen Mitteilungen dem Leiter des Betriebes zu machen.

f) Arbeiter.

§. 46.

In Tagebauen auf Eisenerze dürfen Personen nicht beschäftigt werden, von denen bekannt geworden ist, daß sie dem Trunke ergeben sind oder daß sie an ansteckenden Krankheiten leiden, deren Übertragung auf die Mitarbeiter leicht erfolgt.

Arbeiter, welche mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, die zu Unglücksfällen Anlaß geben können, dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, zu denen sie unter Berücksichtigung ihrer Gebrechen befähigt sind, ohne sich oder andere Unfällen auszusetzen.

Personen unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht erfahrener Arbeiter und jugendliche Arbeiter nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachteilig ist.

§. 47.

Für jeden selbständig für sich betriebenen Eisenerztagebau müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl sowie ein genügend großer und wetterdichter, bei Bedarf geheizter Raum (Kaue) vorhanden sein, in dem die Arbeiter sich umkleiden und aufhalten können.

§. 48.

Auf jedem im Betriebe stehenden Eisenerztagebau ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Geburts- und Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung enthält. Diese Liste ist dem Bergmeister auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§. 49.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß alle Arbeiter mit den auf ihre Beschäftigung sich beziehenden Vorschriften bekannt gemacht werden.

Ein die §§. 14—16, 18 Abs. 2, 20 Abs. 2, 21 bis 22, 24, 26—28, 33—47 umfassender Auszug dieser Verordnung ist als Anschlag an einer in die Augen fallenden Stelle auf jedem Tagebaubetriebe auszuhängen und lesbar zu erhalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 50.

Bei tötlichen und schweren Verunglückungen in Tagebaubetrieben auf Eisenerze darf, bevor der Bergmeister die Untersuchung abgeschlossen oder die Genehmigung hierzu erteilt hat, die Örtlichkeit nur insoweit verändert werden, als es die Sicherung von Menschen und die Bergung von Toten und Verletzten erfordert.

§. 51.

Der Betreiber des Tagebaues hat der Bergbehörde die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten in den dafür festgesetzten Formen und Zeiträumen einzureichen.

§. 52.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht infolge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 184 und 185 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873.

§. 53.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden die Polizeiverordnung über den Tagebau auf Eisenerze vom 8. September 1879 und die Verordnung vom 21. Mai 1897, soweit sie die Schießarbeit beim Tagebau auf Eisenerze betrifft, aufgehoben.

Straßburg, den 24. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 11956. **Mandel.**

(99)

Verfügung,

betreffend die Änderung der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 2. Dezember 1899.

Artikel 1.

Die Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 2. Dezember 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 153) wird, wie folgt geändert:

A.

Als §. 21a werden die folgenden Bestimmungen eingestellt:

Die Standesbeamten sind ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen statt der Auszüge aus dem Geburtsregister bloße „Geburtsscheine" nach folgendem Muster auszustellen:

Geburtsschein.

Vor- und Zuname:

Geburtstag und -ort:

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters:

Vor- und Zuname der Mutter:

(Ort) (Datum)

(Siegel.)

Der Standesbeamte:

(Unterschrift.)

In dem Musterformular ist die für die Angabe des Vaters bestimmte Rubrik auszufüllen, wenn das Kind:

a) ehelich ist (B. G. B. §§. 1591 ff.), oder

b) durch nachfolgende Ehe legitimiert ist (B. G. B. §§. 1719 ff.), oder

c) für ehelich erklärt ist (B.. G. B. §§. 1723 ff.), oder

d) von einem Manne an Kindesstatt angenommen ist (B. G. B. §§. 1741 ff.). (Vergl. auch §. 36 D. A.)

Dagegen ist in die bezeichnete Rubrik als Vater nicht aufzunehmen:

a) wer nur auf Grund der gesetzlichen Vermutung des §. 1717 B. G. B. als Vater eines unehelichen Kindes im Sinne der §§. 1708 bis 1716 des B. G. B. gilt, auch wenn er seine Vaterschaft gemäß §. 1718 des B. G. B. anerkannt hat,

b) wer nur dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt hat (B. G. B. §. 1706),

c) wer vor dem 1. Januar 1900 ein uneheliches Kind anerkannt hat, ohne daß die Legitimation durch Eheschließung nach den Vorschriften des damaligen Rechtes eingetreten ist (vergl. hierzu die §§. 34, 35 D. A.).

Im Falle der Annahme an Kindesstatt sind anstelle der leiblichen Eltern der Annehmende oder die Annehmenden im Geburtsschein aufzuführen und als die Eltern zu bezeichnen (B. G. B. §. 1757).

Für die Geburtsscheine sind dieselben Gebührensätze zu erheben, welche nach dem Gebührentarife zum Personenstandsgesetze für die beglaubigten Auszüge aus dem Geburtsregister zu zahlen sind; die Geburtsscheine sind gebührenfrei, wenn sie zum Zwecke der Taufe oder im amtlichen Interesse erteilt werden sowie wenn die Beteiligten unvermögend sind (vergl. §. 16 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes und Ziffer I des Tarifs). Die Formulare zu den Geburtsscheinen werden den Gemeinden auf Staatskosten geliefert.

Wird für Schul- oder Unterrichtszwecke (einschließlich des Kommunion- und Konfirmationsunterrichts) die Ausstellung eines Geburtsnachweises verlangt, so hat der Standesbeamte, sofern nicht ausdrücklich die Erteilung eines förmlichen Auszugs aus dem Geburtsregister beantragt wird, einen Geburtsschein nach obigem Muster zu erteilen. In anderen Fällen kann ein Geburtsschein anstelle eines förmlichen Registerauszugs erteilt werden, wenn dies beantragt wird und die von dem Antragsteller beabsichtigte Verwendung des Geburtsnachweises nicht (wie z. B. im Falle der Eheschließung) einen förmlichen Registerauszug erfordert.

Den Beteiligten bleibt es auch nach Erteilung eines Geburtsscheins unbenommen, jederzeit die Erteilung eines unverkürzten und wortgetreuen Auszugs aus dem Geburtsregister zu verlangen.

B.

„§. 23 P. St. G. und Reichsgesetz vom 14. April 1905."

Der §. 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige (vergl. §. 65 D. A.) spätestens am nächstfolgenden Wochentage geschehen.

C.

Im §. 41 werden:

a) Absatz 1 Ziffer 4 gestrichen;

b) Absatz 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Art. 13 E. G. B. G. B., Art. 1 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902."

Für Ausländer, d. h. für alle Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, kommen hinsichtlich der Erfordernisse der Eheschließung für jeden Teil die Gesetze desjenigen Staates, welchem er angehört, in Betracht, soweit nicht eine Vorschrift dieser Gesetze ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist. Wegen der deshalb von Ausländern zu erfordernden Nachweise wird auf §. 54 D. A. verwiesen.

Wird eine gesetzlich zulässige Befreiung (Dispensation — vergl. §. 44 Absatz 3, §. 46 Ziffer 6 und 8, §. 48 Absatz 3 und §. 54 Ziffer I 4 und II 4 D. A. —) erteilt, so hat der Standesbeamte trotzdem zu prüfen, ob die sonstigen Vorbedingungen für die Eheschließung (vergl. §§. 42 bis 48 und 54 D. A.) vorhanden sind.

D.

§. 49 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Beibringung von Geburtsscheinen (s. §. 21 D. A.) anstelle von beglaubigten Geburtsurkunden genügt nicht.

E.

Im §. 51 werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. Handelt es sich um einen in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden oder der Schweiz gelegenen Ort, so genügt auch die Bescheinigung des Standesbeamten dieses Ortes, daß das Aufgebot dort in gesetzlicher Weise bekannt gemacht, und daß innerhalb der Aufgebotsfrist keine Einsprache gegen die beabsichtigte Eheschließung erhoben worden ist (certificat de non-opposition, Verkündschein). Die Beschaffung derartiger Bescheinigungen ist in der Regel den Beteiligten, welche diesen Weg der Einrückung vorziehen, zu überlassen; will der Standesbeamte aus besonderen Gründen dabei mitwirken, so darf er nicht mit ausländischen Behörden unmittelbar in Verbindung treten, sondern hat sich an den Ersten Staatsanwalt zu wenden (vergl. §. 75 D. A.).

F.

Der §. 54 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 54.

Eheschließung in Elsaß-Lothringen zwischen Ausländern oder zwischen Deutschen und Ausländern.

I. Erfordernisse des bürgerlichen Rechtes.

1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Elsaß-Lothringen, sei es mit Deutschen, sei es mit ausländischen Staatsangehörigen, die Ehe eingehen, so müssen in Ansehung eines jeden Verlobten die Erfordernisse erfüllt sein, von denen nach dem Rechte seines Heimatstaats die Gültigkeit seiner Ehe abhängt. Soweit das Recht des Heimatstaats auf ein anderes Recht verweist, müssen die Erfordernisse dieses Rechtes erfüllt sein. Der Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des maßgebenden Rechtes ist dem Standesbeamten vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 2 Satz 3 vor der Anordnung des Aufgebots zu erbringen (s. §. 49 Abs. 2 D. A.).

Art. 13 Abs. 1 E. G. z. B. G. B., §. 45 P. St. G., Art. 1 und 4 Abs. 1 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902.

2. Wird bezüglich eines oder einer ausländischen Verlobten die Erfüllung der Erfordernisse des Rechtes der Heimat, sofern dieses maßgebend ist, nicht anderweit hinreichend nachgewiesen, so hat der Standesbeamte die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Behörde des Heimatstaates zu verlangen, daß ihr ein nach den Gesetzen dieses Staates der beabsichtigten Eheschließung entgegenstehendes Hindernis nicht bekannt ist (Ehefähigkeitszeugnis). Solche Ehefähigkeitszeugnisse werden in den in der Anlage 1 bezeichneten Staaten von den dort genannten Behörden ausgestellt; die Beteiligten sind daher wegen der Beschaffung der Zeugnisse an diese Behörden zu verweisen. Darf die Ausstellung des Zeugnisses nach der Erklärung der zuständigen ausländischen Behörde erst nach Anordnung und Bekanntmachung des Aufgebots im Inland erfolgen, so kann das Aufgebot vom Standesbeamten schon vor der Vorlage des Zeugnisses bewirkt werden. Wegen der Beglaubigung der Zeugnisse s. Ziffer III.

Art. 4 Abs. 2 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902.

3. Wird ein Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt, so sind weitere Nachweise über die Erfüllung der Erfordernisse des fremden Rechtes im allgemeinen nicht erforderlich. Liegen jedoch besondere Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Erfordernis dieses Rechtes nicht erfüllt, daß insbesondere etwa bei belgischen, italienischen oder luxemburgischen Staatsangehörigen das Aufgebot nicht erfolgt ist, welches nach den Vorschriften ihres Rechtes in ihrer Heimatgemeinde stattgefunden hat, so ist es

Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902.

Pflicht des Standesbeamten, die zur Beseitigung der bestehenden Zweifel erforderlichen weiteren Nachweise zu verlangen.

Hinsichtlich solcher ausländischen Verlobten, denen nach dem Rechte ihres Heimatstaates ein Ehefähigkeitszeugnis nicht erteilt wird (wie den Angehörigen der in der Anlage 1 nicht bezeichneten Staaten), hat der Standesbeamte die Beibringung anderer zuverlässiger Nachweise für die Erfüllung der Erfordernisse des fremden Rechtes zu verlangen. Zeugnisse, welche von einem Gesandten oder Konsul des fremden Staates über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen ausgestellt werden, erbringen diesen Nachweis nicht unbedingt. Immerhin sind solche Zeugnisse sowohl für die Prüfung der Zulässigkeit der Eheschließung wie als Grundlage für eine etwaige Befreiung (s. Ziffer 4) von Wert.

§. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1892.

4. Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, ausländische Staatsangehörige von der Beibringung eines nach den Vorschriften unter Ziffer 2, Ziffer 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweises zu befreien, wenn sie ihn infolge außergewöhnlicher Umstände, z. B. wegen langjährigen Aufenthalts außerhalb ihres Heimatstaates, nicht zu beschaffen vermögen.

5. In Frankreich ist bisher keine Behörde zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für zuständig erklärt worden. Bei französischen Staatsangehörigen ist deshalb vom Standesbeamten zu prüfen, ob den Anforderungen der Artikel 144 bis 164 des Code civil bezüglich der beabsichtigten Eheschließung genügt ist. Es ist ferner der Nachweis zu erbringen, daß das nach französischem Rechte erforderliche Aufgebot stattgefunden hat (vergl. Artikel 166—168 und 170 des Code civil); zur Erbringung dieses Nachweises dient namentlich eine Bescheinigung des oder der zuständigen französischen Standesbeamten, daß das Aufgebot in gesetzlicher Weise bewirkt und daß innerhalb der Aufgebotsfrist keine Einsprache gegen die beabsichtigte Eheschließung erhoben worden ist (certificat de non-opposition).

6. Russische, griechische, serbische und bulgarische Staatsangehörige sowie die dem katholischen oder griechisch-katholischen Bekenntnis anhängenden Angehörigen der ungarischen Kronländer Kroatien und Slavonien haben neben dem Ehefähigkeitszeugnis oder dem sonstigen Nachweis über die Erfüllung der Erfordernisse ihres heimatlichen Rechtes (s. Ziffer 2 und 3) die gehörig beglaubigte Bescheinigung eines Geistlichen (Rabbiners) ihres Bekenntnisses vorzulegen, daß er bereit ist unmittelbar nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche (cituelle) Trauung gemäß den Vorschriften des maßgebenden fremden Rechtes vorzunehmen, zu denen bei russischen Christen auch eine dreimalige Verkündung des Ehevorhabens in der Kirche, in der die Ehe geschlossen werden soll, gehört. Ist ein russischer, griechischer, serbischer oder bulgarischer Staatsangehöriger griechisch-orthodoxen Bekenntnisses beteiligt, so muß die Bescheinigung von einem Geistlichen dieses Bekenntnisses ausgestellt sein.

Verfügung des Ministeriums vom 24. Juli 1886 Absatz 2.

7. Für Angehörige der Schweiz, welche in Elsaß-Lothringen eine Ehe eingehen wollen, bedarf es, sofern für sie die Erfordernisse des deutschen Rechtes erfüllt sind, der Erfüllung der Erfordernisse des schweizerischen Rechtes nicht, da die von einem Schweizer im Ausland nach den dortigen Gesetzen abgeschlossene Ehe auch in der Schweiz als gültig anerkannt wird.

II. Erfordernis hinsichtlich der staatsrechtlichen Wirkungen der Ehe.

§. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1892, §. 1315 Absatz 2 B. G. B.

1. Ausländische Männer, die in Elsaß-Lothringen eine Ehe eingehen wollen, haben neben den Nachweisen über die Zulässigkeit der Ehe nach dem Rechte ihres Heimatstaats (s. Ziffer 1) ein Zeugnis der zuständigen Behörde dieses Staates beizubringen, daß sie nach dessen Gesetzen ihre Staatsangehörigkeit durch die beabsichtigte Eheschließung nicht verlieren, sondern auf ihre Frau und ihre ehelichen oder durch die Eheschließung legitimierten Kinder übertragen, oder daß sie die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Eheschließung erhalten haben.

2. Von der Beibringung dieses Zeugnisses sind allgemein befreit die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die belgischen, britischen, dänischen, französischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen, norwegischen, österreichischen und ungarischen, rumänischen, schwedischen, spanischen und Schweizer Staatsangehörigen. §. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1892.

3. In den in Anlage 2 angeführten Staaten sind die dort bezeichneten Behörden zur Ausstellung der nach Ziffer 1 erforderlichen Zeugnisse für zuständig erklärt. Die Verlobten sind daher an diese Behörden zu verweisen.

4. Macht die Beschaffung des Zeugnisses besondere Schwierigkeiten, oder handelt es sich um Angehörige von Staaten, die weder unter Ziffer 2 noch in der Anlage 2 aufgeführt sind, so kann die Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses vom Ministerium im einzelnen Falle erteilt werden. §. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1892.

III. Beglaubigung der Zeugnisse und sonstigen Nachweise.

Die in Ziffer I 2 und II 1 vorgesehenen Zeugnisse ausländischer Behörden müssen von einem Gesandten oder Konsul des Reiches als echt beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugnis ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist. Für andere Urkunden ausländischer Behörden, die zum Nachweise der Erfüllung der Erfordernisse des ausländischen Rechtes vorgelegt werden, kann der Standesbeamte diese Beglaubigung und Bescheinigung verlangen, wenn gegen die Echtheit der Urkunde oder gegen die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde Bedenken bestehen. §. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1892.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Zeugnisse und sonstige Urkunden, die nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der Urkunden öffentlicher Behörden einer anderen Beglaubigung oder keiner Beglaubigung bedürfen (vergl. wegen Frankreich die Deklaration vom 14. Juni 1872, Möller'sche Sammlung Bd. III S. 224, und wegen Österreich-Ungarn den Staatsvertrag vom 25. Februar 1880, R. G. Bl. 1881 S. 4).

IV. Befreiungsgesuche.

1. Für die Befreiung von einem der nach Ziffer I 2, 3 erforderlichen Nachweise der Ehefähigkeit sowie von dem unter Ziffer II 1 vorgeschriebenen Zeugnisse wird ein Stempel nicht erhoben. §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.

2. Gesuche um Gewährung dieser Befreiungen sind bei dem Standesbeamten schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Der Standesbeamte hat sie mit einem Bericht über die Sachlage unverzüglich an den Ersten Staatsanwalt weiterzugeben; dem Berichte sind die vom Gesuchsteller vorgelegten Urkunden und alle Schriftstücke, die etwa sonst für die Entscheidung in Betracht kommen können, beizufügen.

V. Behandlung zweifelhafter Fälle.

Für alle Fälle, in denen über die Zulässigkeit der Vornahme der Eheschließung oder des Erlasses des Aufgebots für ausländische Staatsangehörige oder für Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststeht, Zweifel bestehn, wird den Standesbeamten empfohlen, vor Vornahme der beantragten Amtshandlung vom Ersten Staatsanwalt Belehrung zu erbitten, damit einerseits der Abschluß von Ehen, die im Heimatstaat der Beteiligten nicht anerkannt werden, vermieden wird, andererseits aber auch den Verlobten überflüssige Weiterungen erspart werden. Die Einholung einer solchen Belehrung wird insbesondere dann geboten sein, wenn zwischen ausländischen Brautleuten, deren Eheschließung nach dem in Betracht kommenden fremden Rechte keine Hindernisse entgegenstehen, eines der in den §§. 1310 oder 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verhältnisse besteht.

G.

Dem §. 58 D. A. wird als Absatz 6 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Art. 5 Abs. 4 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902, Verfügung des Ministeriums vom 25. Februar 1905.

Ist einer der Eheschließenden ein Staatsangehöriger von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien, Schweden oder der Schweiz, so hat der Standesbeamte auch der Eheschließung dem Ersten Staatsanwalt unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde einzusenden.

H.

Im §. 63 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Wenn zum Zwecke einer im Auslande von Inländern oder von Ausländern zu schließenden Ehe die Anordnung eines Aufgebots beantragt wird, ist dieses nach den inländischen Vorschriften zu bewirken. Über die erfolgte Bekanntmachung des Aufgebots ist dem Antragsteller eine Bescheinigung nach Formular F zu erteilen, dessen auf eine Ermächtigung bezüglicher Vordruck hierbei zu durchstreichen und handschriftlich durch die Worte „zum Zwecke der Eheschließung im Auslande" zu ersetzen ist. Das Aufgebot selbst ist mit einem Vermerk über die erteilte Bescheinigung zu den Sammelakten des Heiratsregisters zu nehmen. Außerdem ist dasselbe als von dem Standesbeamten angeordnet in das Verzeichnis der Aufgebote einzutragen.

Verfügung des Ministeriums vom 24. Juli 1886, Art. 4 Abs. 2 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902.

Beantragen elsaß-lothringische Staatsangehörige zum Zwecke einer im Ausland abzuschließenden Ehe, ohne die Anordnung des Aufgebots nachzusuchen, die Erteilung einer Bescheinigung, „daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegensteht", so ist das Gesuch an den Ersten Staatsanwalt abzugeben, der die Bescheinigung gegebenenfalls zu erteilen hat.

Artikel 2.

Die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1892 zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. Mai 1892, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 335) tritt, soweit sie nicht bereits durch den §. 76 der Dienstanweisung für die Standesbeamten aufgehoben ist, außer Kraft.

Straßburg, den 18. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Dr. Petri.

II. A. 6267.

Anlage 1.

Argentinien	Die Zivilrichter.
Belgien.	Die Standesbeamten.
Brasilien.	Der Standesbeamte des letzten Wohnorts des Verlobten.
Bulgarien.	Für Angehörige des orthodoxen Bekenntnisses die Vorsteher der Bistümer, für Angehörige anderer Bekenntnisse die entsprechenden kirchlichen Behörden.
Dänemark.	Die Polizeibehörde des Wohnorts des Verlobten und in Ermangelung eines solchen die Polizeibehörde des Ortes, wo der Verlobte bekannt ist; fehlt es an einer hiernach zuständigen Polizeibehörde, der Justizminister.
Dominikanische Republik.	Die Standesbeamten.
Haïti.	Die Standesbeamten.
Italien.	Die Standesbeamten.
Japan.	Der Bürgermeister, Orts- oder Dorfvorstand des Registrierungsorts des Verlobten.
Luxemburg.	Die Zivilstandsbeamten.
Mexiko.	Die politischen Ortsbehörden.
Niederlande.	Der Zivilstandsbeamte, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, — wenn der Verlobte in den Niederlanden einen bekannten Wohnsitz weder hat noch gehabt hat, der niederländische Gesandte in Berlin.
Norwegen.	Der Minister der Justiz und der Polizei.
Österreich-Ungarn.	
Österreich.	Im allgemeinen die Bezirkshauptmannschaften; in den mit besonderen Gemeindestatuten begabten Städten die Gemeindeämter oder die Bürgermeister; solche Städte sind: Bielitz, Bozen, Brünn, Cilli, Czernowitz, Friedeck, Görz, Graz, Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg, Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg, Roveredo, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Ungarisch-Hradisch, Waidhofen a. d. Ybbs, Wien, Wiener-Neustadt und Znaim.
Ungarn.	Der Justizminister.
Kroatien und Slavonien.	Die politischen Behörden erster Instanz, d. h. die Bezirks- und Stadtmagistratsbehörden.
Paraguay.	Die Standesbeamten.
Peru.	Die städtischen Behörden, soweit Zivilstandsregister eingerichtet sind; sonst die Pfarrer.
Portugal.	Für Katholiken der Pfarrer des Wohnorts oder des Geburtsorts des Verlobten; für Nichtkatholiken der für diesen Ort zuständige Bezirksverwalter.
Rumänien.	Die Standesbeamten.
Rußland.	Für Angehörige des (griechisch)- orthodoxen oder des evangelischen Bekenntnisses: der Gemeindegeistliche des Wohnorts oder des letzten russischen Wohnorts des Verlobten, für Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses: die Polizeibehörde dieses Ortes, für Israeliten: der Rabbiner dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, für Mohammedaner: der Religionsdiener dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

Schweden.	Wenn der Verlobte seinen Wohnsitz in Schweden hat, das Pfarramt, in dessen Kirchenbuch er geführt wird; wenn der Verlobte seinen Wohnsitz nicht in Schweden hat, der Kabinetssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Stockholm, bei dem die Erteilung des Zeugnisses durch Vermittelung des für den Wohnort des Verlobten zuständigen diplomatischen oder konsularischen schwedischen Vertreters, und zwar von schwedischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnort in Elsaß-Lothringen haben, durch Vermittelung des Gesandten in Berlin nachzusuchen ist.
Schweiz.	Die Zivilstandsbeamten.
Serbien.	Die kirchlichen Behörden, die in Serbien über die Zulässigkeit der Eheschließung zu entscheiden haben würden.
Venezuela.	Die Gerichtsbehörden.
Zentral-Amerika.	
Costarica.	Der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Zivilstands-Registeramts.
Guatemala.	Die Beamten der Zivilstandsregister.
Nicaragua.	Die Distrikts- oder Lokalrichter des Wohnorts des Verlobten.

Anlage 2.

Dominikanische Republik.	Das Staatsministerium.
Haïti.	Der Staatssekretär der Justiz.
Japan.	Der Bürgermeister, Orts- oder Dorfvorstand des Registrierungsorts des Verlobten.
Mexiko.	Das Ministerium des Äußern.
Paraguay.	Die Standesbeamten.
Peru.	Die Konsularabteilung des Ministeriums des Äußern.
Venezuela.	Die Gerichtsbehörden.
Zentral-Amerika.	
Costarica.	Der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Zivilstands-Registeramts.
Guatemala.	Die Beamten der Zivilstandsregister.
Nicaragua.	Die Distrikts- oder Lokalrichter des Wohnorts des Verlobten.
Salvador.	Das Ministerium des Äußern.

(800) **Vorschriften**
über die Ausbildung und Prüfung derjenigen Anwärter für den höheren Baudienst in der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, welche die Staatsprüfung in Preußen ablegen beabsichtigen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Aus Elsaß-Lothringen gebürtige oder die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besitzende Diplom-Ingenieure,* welche die Prüfung bei einer technischen Hochschule in Preußen nach dem 1. April 1903 unter den im Erlaß der Königlich Preußischen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten vom 27. November 1902 enthaltenen Voraussetzungen bestanden haben, können sich spätestens sechs Monate nach bestandener Diplomprüfung bei dem unterzeichneten Ministerium zur Ausbildung im Landesbaudienste melden, und zwar entweder in der Richtung des Hochbaues oder des Wasser- und Straßenbaues.

Als Anwärter können auch solche Diplom-Ingenieure zugelassen werden, welche die Diplomprüfung nicht lediglich an einer preußischen, sondern an einer deutschen technischen Hochschule abgelegt haben, soweit die zwischen den deutschen technischen Hochschulen getroffenen Vereinbarungen über die Ablegung der Diplomprüfung der Prüfung zugrunde gelegt worden sind.

Zur Ausbildung und Prüfung werden Diplom-Ingenieure mit Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste nach bestandener Prüfung nur in solcher Zahl zugelassen, wie es der Bedarf der Staatsverwaltung erfordert.

Über diese Zahl hinaus können außerdem Diplom-Ingenieure lediglich zur Ausbildung, und um ihnen die Ablegung der Staatsprüfung zu ermöglichen, angenommen werden, soweit es ohne Überlastung der Beamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplom-Ingenieure angängig ist.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Die Niederschrift des Lebenslaufes, in welcher auch die Militärverhältnisse darzulegen sind (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben).
2. Das Reifezeugnis der Schule.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplom-Ingenieur.
7. Ein amtliches Führungszeugnis.
8. Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat. Insbesondere wird von den Diplom-Ingenieuren des Wasser- und Straßenbaufaches verlangt, daß sie die Fähigkeit besitzen, die Farben richtig zu unterscheiden und daß sie eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit und zwar mindestens beim Gebrauch der gewöhnheitsmäßig getragenen Brille besitzen. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Landesmedizinalbeamten bescheinigt sein.
9. Der amtlich beglaubigte Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.
10. Ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung, falls sie vor dem Beginne oder während des Studiums praktisch tätig gewesen sind — siehe §. 3 Abs. 4.

§. 2.

Den zur Ausbildung im elsaß-lothringischen Landesbaudienste zugelassenen Diplom-Ingenieuren wird der Ort der Beschäftigung von dem Ministerium angewiesen. Ihre praktische Ausbildung und ihre Zulassung zur zweiten Hauptprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der nachstehenden §§. 3 und folgende.

Die zur Ausbildung zugelassenen Diplom-Ingenieure erlangen mit dem Dienstantritt das Recht, während der Ausbildung den Titel „Kaiserlicher Regierungsbauführer" zu führen. Mit dem Ausscheiden aus der staatlichen Ausbildung, zu der auch die Zeit der Prüfung gehört, erlischt das Recht zur Führung dieses Titels. Wegen der Entlassung aus dem Landesdienste während der Ausbildung wird auf §. 10 dieser Vorschriften verwiesen.

Beim Antritt ihrer Beschäftigung werden die Regierungsbauführer vereidigt.

Staatliche Ausbildung.

§. 3.

Die Ausbildung der Regierungsbauführer rechnet vom Tage des Eintrittes in die vom Ministerium für Elsaß-Lothringen zugewiesene Beschäftigung und dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind die Bauführer mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe, sowie mit der Herstellung von Baugegenständen in Werkstätten und dergleichen vertraut zu machen und bei der Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen sowie mit anderen Bureauarbeiten zu beschäftigen. Auch ist ihnen die selbständige Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu übertragen.

* Der auf der Herzoglichen Technischen Hochschule in Braunschweig und der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs berechtigt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen in Preußen zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache.

Den Bauführern des Hochbaufaches kann ein Teil dieser Ausbildung im ersten Jahre auch bei einem Kommunalbaubeamten oder einem Privatarchitekten gestattet werden. Von dieser Beschäftigung darf unter der Voraussetzung, daß sie unentgeltlich erfolgt ist, eine Zeit bis zu höchstens sechs Monaten angerechnet werden.

Falls ein Bauführer vor dem Beginn des Studiums oder nachher bis zur Vorprüfung während der amtlich festgesetzten Sommerferien auf der Baustelle unentgeltlich tätig gewesen ist und sich hierbei mit den gebräuchlichsten Baukonstruktionen vertraut gemacht hat, kann ihm diese Tätigkeit nach Ermessen des Ministeriums bis zu drei Monaten im ganzen auf das erste Jahr der Ausbildungszeit angerechnet werden.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Bauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, alsdann je drei Monate in dem Bureau eines Bauinspektors und bei einem Bezirkspräsidium oder bei dem Ministerium beschäftigt werden.

Die achtzehnmonatige Tätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer tunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatigen Tätigkeit in dem Bureau eines Bauinspektors sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen; insbesondere ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur sowie dem Verdingungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatigen Tätigkeit bei einem Bezirkspräsidium oder bei dem Ministerium die Einrichtung und Gliederung dieser Behörden kennen lernen und zu diesem Zwecke in der Registratur, in der Expedition und bei den technischen Räten mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Prüfung von Entwürfen, Anschlägen und dergleichen beschäftigt werden.

§. 4.

Die Art und Weise der praktischen Ausbildung im einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministeriums geregelt (Vergl. auch §. 7.).

§. 5.

Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten (§. 3 Absatz 5) beschäftigt sein muß, oder für einen Teil dieses Zeitraumes einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten, einem Architekten oder einem Ingenieur zu seiner Ausbildung überwiesen zu werden, so hat er dies in dem an das Ministerium (§. 1) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des Baubeamten, Architekten oder Ingenieurs über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Ob und für welche Zeit ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Ministeriums ab.

Den Bauführern des Hochbaufaches, denen der Besuch eines mit der Königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur gestattet ist, wird diese Tätigkeit auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit mit höchstens 12 Monaten angerechnet. Der Eintritt in ein Meisteratelier darf erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten und nach einer unmittelbar darauffolgenden zwölfmonatigen Beschäftigung bei der Leitung von Bauten erfolgen.

Während der Tätigkeit in den Meisterateliers ist der Bauführer dem Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission unterstellt.

Abgesehen von den in Absatz 1 und 2 und im §. 3 vorgesehenen Fällen erfolgt die Ausbildung der Bauführer nur unter der Leitung von staatlichen Baubeamten.

§. 6.

Wünscht ein Bauführer während der Zeit der Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an das Ministerium zu richten, welches gegebenenfalls die Überweisung veranlaßt.

§. 7.

Während seiner Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Ministerium, dem Bezirkspräsidenten, wenn er bei dem Bezirkspräsidium oder in dessen Geschäftsbereich beschäftigt wird und dem Beamten, dem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt. Die Angaben des Bauführers haben in bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Eine Besoldung der Bauführer kann nur während der Beschäftigung bei Ausführung von Bauten (§. 3 Abs. 6) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der hierüber ergangenen Bestimmungen erfolgen. Während der übrigen Zeit der Ausbildung ist die Besoldung ausgeschlossen.

§. 8.

Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besonderen Leitung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Während der Beschäftigung außerhalb der Staatsverwaltung (§§. 3 und 5) hat der Bauführer dem Ministerium vierteljährlich das von seinem Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§. 9.

Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn sie während eines Jahres den Zeitraum von 8 Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn ein Bauführer infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als 4 Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle der Absätze 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet. Fallen in ein Jahr des Ausbildungsdienstes zwei Militärübungen, so steht ihrer Gesamtanrechnung auf zwei Jahre bis zu je acht Wochen nichts entgegen, wenn in einem der beiden Jahre die Ausbildung des Bauführers keine Unterbrechung durch militärische Dienstleistungen erfährt.

Durch die Anrechnung darf bei einem Ausbildungsabschnitte von über drei Monaten nicht mehr als ein Drittel, bei einem solchen bis zu drei Monaten nicht mehr als ein Sechstel der für die einzelnen Ausbildungsabschnitte festgesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

Die Zeit des einjährig-freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

Zur Übernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. Eine Anrechnung dieser Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen. Im übrigen befindet über Urlaubsgesuche der Bauführer das Ministerium oder der Bezirkspräsident nach Maßgabe der für Beamte bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 10.

Führt ein Bauführer sich tadelhaft oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung durch das Ministerium verfügt werden. Erweist sich ein Bauführer für die Verwendung im Baufache als körperlich unbrauchbar oder verzichtet ein Bauführer auf weitere Ausbildung, so ist ihm von dem Ministerium die Entlassung zu erteilen. Mit dem Ausscheiden erlischt das Recht, den Titel „Regierungsbauführer" zu führen (§. 2).

§. 11.

Über die Ausbildung des Bauführers wird von jedem der mit der Leitung der Ausbildung Betrauten ein Zeugnis ausgestellt, das von einem technischen Rate des Bezirkspräsidiums oder des Ministeriums bestätigt und zu den Akten des letzteren genommen wird. Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Staatsprüfung.

§. 12.

Die Staatsprüfung ist — soweit es sich um die eigentlichen Bauwissenschaften handelt — vor dem Königlich Preußischen technischen Ober-Prüfungsamte in Berlin abzulegen.

Vorher wird der Bauführer in bezug auf die Ausbildung in der Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung nach den in Elsaß-Lothringen geltenden Vorschriften vor einer zu diesem Zwecke in Straßburg eingesetzten Kommission einer Prüfung unterzogen, von deren Bestehen die Überweisung an das genannte Ober-Prüfungsamt abhängt.

Die Zulassung zu diesen Prüfungen hat der Bauführer nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung unter Beifügung des Geschäftsverzeichnisses (§. 8) bei dem Ministerium zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit ist.

Das Ministerium prüft den Antrag und benachrichtigt das Königlich Preußische Ober-Prüfungsamt, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ministeriums und des technischen Rates desselben zur Ablegung der Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten ist. Dieser Benachrichtigung sind die vorgeschriebenen Nachweisungen über den Ausbildungsdienst und die Personalakten beizufügen. *

Kann auf Grund der Vorlagen die Zulassung zur Staatsprüfung erfolgen, so wird dies dem Bauführer vom Königlich Preußischen Ober-Prüfungsamte, unter gleichzeitiger Übersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit mitgeteilt. Das Ministerium, dem der Bauführer disziplinarisch unterstellt ist, wird hiervon benachrichtigt.

§. 13.

Die Zulassung zur Staatsprüfung ist spätestens binnen vier Jahren nach dem Dienstantritt als Regierungsbauführer zu beantragen.

Fällt in diesen Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldefrist um ein weiteres Jahr verlängert.

Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

§. 14.

Die Staatsprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm (häusliche Probearbeit, §. 15);

* In der Benachrichtigung ist auch die Wohnung des Bauführers anzugeben.

2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur, §. 16);

3. eine mündliche Prüfung (§. 17).

§. 15.

Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit (§. 14) mit der selbstgeschriebenen Erklärung, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe, abzuliefern, im Hochbaufache binnen einer Frist von sechs Monaten, in den anderen Fachrichtungen binnen einer Frist von vier Monaten.

Die Ablieferungsfrist kann von dem Präsidenten des Ober-Prüfungsamtes aus erheblichen Gründen verlängert werden. Im Falle der Krankheit ist das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen.

Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzuteilen; der Bauführer hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, die von dem Präsidenten des Ober-Prüfungsamtes aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Präsidenten des Ober-Prüfungsamtes als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe erteilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall oder nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist stellt. — Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen, wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so ist dem Bauführer zu eröffnen, daß er zur weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden könne und daher als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

Die angenommenen häuslichen Probearbeiten werden vom Ober-Prüfungsamte auf Antrag zurückgegeben, sobald fünf Jahre nach dem Schlusse des Jahres, in dem die Prüfung bestanden oder von ihrer Ablegung abgesehen ist, vergangen sind. Arbeiten, deren Rückgabe in der jährlich bekannt zu machenden Frist nicht beantragt wird, werden vernichtet. Nur in besonderen Fällen kann das Ober-Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

§. 16.

Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§. 17.

Die mündliche Prüfung dauert zwei Tage. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

A. Für das Hochbaufach.

1. Ästhetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bauteile.

2. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete.

Grundsätze der Bauhygiene. Die Wahl und Anordnung der Einzel- und der Zentralheizungen sowie der Lüftungsanlagen. Abortanlagen. Blitzableiter. Wasserversorgung. Entwässerung der Grundstücke. Einrichtung der Gebäude für Beleuchtung durch Gas und elektrisches Licht. Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zu Gründungen, sowie zum Befördern und Heben von Lasten.

4. Geschichte der Baukunst.

Kenntnis der Geschichte der Baukunst des Mittelalters und der Renaissance, nicht nur in ihren wichtigeren Denkmälern, sondern auch in ihrer allgemeinen Entwickelung und ihrem Zusammenhange mit den vorausgehenden Kulturepochen. Für die mittelalterliche Baukunst kommen hauptsächlich Deutschland und Frankreich, für die Renaissance Deutschland und Italien in Betracht.

Den Bauführern ist gestattet, das Gebiet zu bezeichnen, mit dem sie sich besonders beschäftigt haben. Doch müssen sie auch über die anderen Gebiete eine Übersicht besitzen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbauverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereich der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Wasser- und Straßenbaufach.

1. Wasserbau und Wasserwirtschaft.

a) Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau, wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittelungen. Anordnung der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamt- und Einzelanlagen einschließlich der dazu gehörigen Hochbauten. Anordnung der Rüstungen, Hilfsmaschinen und Umladevorrichtungen. Schiffahrtsbetrieb, soweit er für den Wasserbau erforderlich ist.

b) Eingehendere Kenntnis der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Boden- und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft notwendig ist.

2. Städtischer Tiefbau und Eisenbahnbau.

Einrichtung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb und außerhalb der Städte. Wasserbauliche Anlagen für öffentliche Wohlfahrtspflege, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte, einschließlich der erforderlichen Vorermittelungen. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagsplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen. Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, der Maschinen zur Erd- und Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, der Einrichtung und Konstruktion der Wasserfahrzeuge sowie der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Reichseisenbahnverwaltung im besondern. Genaue Kenntnis der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze. Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Bauaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

§. 18.

Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 15) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe zu den Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser beiden Teile der Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlaufe aus triftigen und vom Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannten Gründen unterbrochen, so sind, wenn die Unterbrechung vor Beendigung der Arbeiten unter Aufsicht erfolgt, diese von neuem anzufertigen. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so ist nur diese, aber ganz zu wiederholen. Wird die Prüfung unterbrochen, selbst aus Gründen, die sonst für triftig gelten könnten, nachdem bereits in einem Prüfungsgegenstande das Urteil „ungenügend" erteilt worden ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 19.

Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, wenn er sie bestanden hat, ein Zeugnis darüber.

§. 20.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so können die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung nur einmal und nicht vor drei Monaten wiederholt werden. Das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, ob die Prüfung ganz oder in einzelnen Teilen zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung nach Ablauf von drei Monaten oder erst später stattfinden darf.

Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach der Benachrichtigung über ihren ungünstigen Ausfall erfolgen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist bei Mitteilung dieses Ergebnisses dem Bauführer zu eröffnen, daß er zur nochmaligen Ablegung der Staatsprüfung nicht mehr zugelassen werden könne. Dem Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg wird hiervon gleichzeitig Mitteilung gemacht, worauf letzteres dem Bauführer eröffnet, daß er als aus dem Landesdienste ausgeschieden gelte.

§. 21.

Die Anwärter für den Landesdienst werden nach bestandener Staatsprüfung durch das Ministerium zu Regierungsbaumeistern ernannt. Die ohne Anwartschaft auf staatliche Anstellung zur Ausbildung zugelassenen Regierungsbauführer können nach dem Ermessen des Ministeriums ebenfalls zu Regierungsbaumeistern ernannt werden und haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienste den Titel „Regierungsbaumeister a. D. (außer Dienst)" zu führen. Soweit die Regierungs-

bauführer nicht zu Regierungsbaumeistern ernannt werden, haben sie auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich staatlich geprüfte Baumeister zu nennen.

Schlußbestimmungen.

§. 22.

Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§. 16) werden dem Bauführer die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Bauführer, die sich anderer Hilfsmittel bedienen, werden je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von der Staatsprüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den Bauführern, deren Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß befunden wird.

§. 23.

Diese Vorschriften treten vom 1. Oktober 1906 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 1. Juni 1904.

Straßburg, den 1. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär:

IV. 9556. J. V.: **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(101) Bekanntmachung.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 2. d. M. (Gesetzblatt Seite 70), betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen erlassen ist, setze ich die für den Bezirk Lothringen erlassene Bezirks-Polizeiverordnung vom 8. April 1901 I. 1289 bezw. 27. April 1903 I. 1725, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1901 A S. 129 und 1903 A S. 62), hierdurch mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. außer Kraft.

Metz, den 26. September 1906.

Der Bezirkspräsident

I. 4526. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 13. Oktober 1906. | Nr. 41.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(102) Bezirks-Polizeiverordnung

über die Aufhebung der Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen.

Auf Grund der Schlußbestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 70 ff.), bestimme ich:

Die Bezirks-Polizeiverordnung vom $\frac{\text{29. März 1901}}{\text{6. Mai 1903}}$ IV. $\frac{2591}{3699}$, betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1901, Hauptblatt S. 107 und 1903 S. 66), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1906 außer Kraft gesetzt.

Straßburg, den 3. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 8332 II. **Hahn.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | **Straßburg, den 20. Oktober 1906.** | **Nr. 42.**

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(103) Bekanntmachung,
betreffend die Besteuerung der ausländischen Lohnarbeiter (Saisonarbeiter).

Auf Grund des §. 12 Abs. 1 des Lohn- und Besoldungssteuergesetzes vom 13. Juli 1901 (Gesetzbl. S. 69) wird Folgendes bestimmt:

1. Die Ziffer 3 der Bestimmungen vom 13. Januar 1904 III. 455, betreffend die Besteuerung der ausländischen Lohnarbeiter (Amtsbl. Seite 22), erhält folgende Fassung:

„Die Steuer mit sämtlichen Zuschlägen beträgt für das Kalenderjahr

Fünf Mark, wenn der Tagesverdienst nicht mehr als 3 ℳ beträgt,

Acht Mark, wenn der Tagesverdienst mehr als 3 ℳ aber nicht über 5 ℳ beträgt,

Zwölf Mark, wenn der Tagesverdienst mehr als 5 ℳ beträgt.

Die nach dem 31. Juli in Elsaß-Lothringen in Beschäftigung tretenden ausländischen Lohnarbeiter haben nur die Hälfte dieser Sätze zu entrichten."

2. Diese Bestimmung tritt vom 1. Januar 1907 ab in Kraft.

Straßburg, den 5. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 11652. **Keetman.**

(104) Bekanntmachung,
betreffend die Mitwirkung der Behörden bei der Veranlagung der Bezüge der öffentlichen Beamten und Bediensteten zur Lohn- und Besoldungssteuer.

Durch die von den Staats- und sonstigen Behörden gemäß der Bestimmung im letzten Absatze des §. 10 des Lohn- und Besoldungssteuergesetzes vom 13. Juli 1901 und im Art. 34 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen dazu vom 10. Februar 1902 (Amtsblatt Seite 9) an den Direktor der direkten Steuern zu liefernden Nachweisungen über die Bezüge der ihrer Verwaltung angehörenden Beamten und Bediensteten sind bisher die steuerpflichtigen Bezüge in der Regel nicht rechtzeitig zur Kenntnis der Steuerverwaltungsbehörden gebracht worden. Für die Veranlagung der Steuer von den Besoldungen ist derjenige Betrag maßgebend, welchen der Beamte am 1. April des Jahres, für welches die Steuer veranlagt wird, als Jahresbesoldung bezieht. Wenn dieser Bezug nach erfolgter Veranlagung vom 1. April ab eine Erhöhung erfährt, so ist eine nachträgliche Erhöhung der Veranlagung zulässig. Diese für die Steuerpflichtigen wie für die Veranlagungsbehörden unerwünschten Nachtragsveranlagungen können vermieden werden, wenn in der anfangs Januar einzureichenden Nachweisung der Betrag angegeben wird, welchen der Beamte vom 1. April ab zu beziehen hat. Für die Mehrzahl der Beamten ist dies ausführbar, weil der Betrag des ihnen am 1. April zustehenden Gehalts pp., infolge der bestehenden Dienstaltersaufrückungsbestimmungen bereits bekannt ist.

Es sind daher in den anfangs Januar jeden Jahres einzusendenden Nachweisungen, soweit irgend tunlich, zur Vermeidung von Nachtragsveranlagungen stets die bis einschließlich künftigen 1. April eintretenden Veränderungen im Gehalt sowie in den sonstigen aus den öffentlichen Kassen zur Auszahlung gelangenden Bezügen anzugeben.

Die den Behörden von dem Direktor der direkten Steuern zu liefernden Formulare werden künftig mit entsprechendem Vordruck versehen werden.

Straßburg, den 10. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 11977. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(105) Bekanntmachung.

1. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, wird als sachverständige Stelle zur Erstattung der nach §. 4 Abs. 2 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Ober-Elsaß der „Elsässische Verein von Dampfkesselbesitzern" mit dem Sitze in Mülhausen hiermit amtlich anerkannt.

Die für die Prüfung der Kraftfahrzeuge zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen von mehr als 12 Pferdekräften 15 ℳ
für Kraftwagen bis zu 12 Pferdekräften einschl. 10 „
für Krafträder . . . . . 6 „

Für Reisekosten des mit der Prüfung Beauftragten werden Gebühren nicht erhoben.

2. Als Stelle zur Ausstellung der nach §. 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Zeugnisse für Führer von Kraftfahrzeugen wird für den Bezirk Ober-Elsaß der „Automobilklub von Elsaß-Lothringen", Geschäftsstelle in Straßburg, Ohmachtstraße 7, hiermit amtlich anerkannt.

Für die Ausstellung der Zeugnisse werden Gebühren nicht erhoben.

Colmar, den 16. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 8781. J. A.: **v. Puttkamer.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 27. Oktober 1906. | Nr. 43.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(106) Bekanntmachung,

betreffend die von elsaß-lothringischen Behörden auszugebenden, oder an solche gerichteten portopflichtigen Postsendungen.

In Abänderung des §. 1 der Anweisung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1874 R. K. A. 3472 III — Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen 1874 Seite 45 ff. — bestimme ich hiermit, daß die Postsendungen, welche von Behörden an im Ausland wohnende Empfänger abgelassen werden, stets zu frankieren sind.

Straßburg, den 18. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst zu **Hohenlohe-Langenburg.**

Z. B. 1625.
St. 5199.

---

(107)

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 der Bestimmungen vom 5. Oktober 1904 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 137) wird hierdurch der Satz, nach welchem im Rechnungsjahre 1907 von Angehörigen der protestantischen Landeskirchen Umlagen für kirchliche Zwecke zu entrichten sind, auf sieben vom Hundert der direkten Staatssteuern, einschließlich der Bergwerkssteuer, festgesetzt.

Straßburg, den 15. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Justiz und Kultus.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär:	Der Ministerialdirektor:
Dr. Petri.	**Keetman.**

II. B. 2336.
III. 12349.

(108) Bekanntmachung,

betreffend Änderung in den Steuerempfangsbezirken.

Vom 1. April 1907 ab treten im Bestande der Steuerkassen folgende Änderungen ein:

1. Die Steuerkasse Bourdonnaye wird aufgehoben.

   Von den, den Bezirk dieser Kasse bildenden Gemeinden werden zugeteilt:

   der Steuerkasse Vic: die Gemeinden Bourdonnaye, Donneley, Geistkirch, Klein-Bessingen, Lagarde, Ley, Lezey, Moncourt und Ommeray;

   der Steuerkasse Dieuze: die Gemeinde Maizières.

   Dagegen werden abgetrennt und zugewiesen:

   a) von der Steuerkasse Vic:

      aa) zur Steuerkasse Delme die Gemeinden Manhoué und Aboncourt,

      bb) zur Steuerkasse Château-Salins die Gemeinden Attilloncourt, Bioncourt und Grémecey;

   b) von der Steuerkasse Château-Salins zur Steuerkasse Lucy die Gemeinden Böllingen, Eschen und Dalheim.

2. In Algringen wird eine neue Steuerkasse errichtet. Derselben werden zugewiesen die bisher zur Steuerkasse Fentsch gehörigen Gemeinden Algringen, Arsweiler und Rilvingen.

3. Aus den Bezirken der bisherigen 4 Steuerkassen St. Avold, Forbach I und II und Püttlingen werden folgende 4 neue Steuerempfangsbezirke gebildet:

   a) Steuerkasse St. Avold mit den Gemeinden Altweiler, Barst, Bettingen, Cappel, Durchthal, Folschweiler, Genweiler, Kammern, Machern, Ober-

homburg, Oberhoft, Porcelette, St. Avold, Sengbusch und Walmen;

b) Steuerkasse Forbach mit den Gemeinden Alstingen, Buschbach, Etzlingen, Forbach, Kerbach, Klein-Rosseln, Oetingen, Spichern und Stieringen-Wendel;

c) Steuerkasse Spittel mit den Gemeinden Beningen, Folklingen, Freimengen, Herrchweiler, Karlingen, Kochern, Merlenbach, Morsbach, Pfarrebersweiler, Roßbrücken, Spittel und Thedingen;

d) Steuerkasse Püttlingen mit den Gemeinden Dieblingen, Ernstweiler, Farschweiler, Hilsprich, Holvingen, Johanns-Rohrbach, Metzingen, Nußweiler, Püttlingen, Remeringen, Richlingen und Teutelingen.

4. Aus den bisherigen 4 Steuerempfangsbezirken Bolchen I und II und Busendorf I und II werden folgende 4 Steuerkassen gebildet:

a) Steuerkasse Bolchen I mit den Gemeinden Bingen, Bizingen, Bolchen, Bruchen, Buschborn, Contchen, Dentingen, Hallingen, Helsdorf, Kuhmen, Lauterningen, Memersbronn, Momersdorf, Niederwiese, Oberwiese, Volmeringen, Waidelskirchen und Zimmingen;

b) Steuerkasse Bolchen II mit den Gemeinden Anzelingen, Bettingen, Dalstein, Eblingen, Ebersweiler, Freisdorf, Gehnkirchen, Gelmingen, Girslingen, Heinklingen, Hesdorf, Hollingen, Mengen, Ottendorf, Pieblingen, Remelfangen, Ruplingen, St. Bernard, Schemerich, Valmünster, Weltwingen;

c) Steuerkasse Busendorf mit den Gemeinden Alzingen, Bibisch, Brettnach, Busendorf, Colmen, Filsdorf, Gerstlingen, Heiningen, Neunkirchen, Oberdorf, Rothendorf, St. Franz, Schwerdorf, Wallerchen, Willingen, Wölflingen;

d) Steuerkasse Kreuzwald mit den Gemeinden Berweiler, Bisten im Loch, Dalem, Fall, Gerlingen, Ham unter Varsberg, Hargarten, Kreuzwald, Merten, Reimeringen, Teterchen, Tromborn und Varsberg.

5. Die Steuerkassen St. Ludwig, Blotzheim und Niederhagenthal werden aufgehoben und daraus zwei neue Steuerkassen mit dem Sitz in St. Ludwig gebildet, und zwar:

1. St. Ludwig I mit den Gemeinden Burgfelden, Buschweiler, Häfingen, Hegenheim, Hüningen, Leimen, Liebenzweiler, Neuweiler, St. Ludwig und Wenzweiler;

2. St. Ludwig II mit den Gemeinden Attenschweiler, Blotzheim, Knöringen, Neudorf, Niederhagenthal, Niedermichelbach, Niederranspach, Oberhagenthal, Obermichelbach, Oberranspach, Rosenau und Volkensberg.

6. Die Steuerkasse Straßburg II (früher Geudertheim) wird aufgehoben; der Amtssitz der Steuerkasse Straßburg III wird nach Schiltigheim verlegt und erhält die Bezeichnung Steuerkasse Schiltigheim.

Die bisherige Steuerkasse Straßburg IV erhält die Bezeichnung Steuerkasse Straßburg II.

Zu den einzelnen Steuerkassen des Landkreises Straßburg gehören dann folgende Gemeinden: Zu

a) Steuerempfangsbezirk Brumath die Gemeinden Bernolsheim, Bietlenheim, Bilwisheim, Brumath, Donnenheim, Eckwersheim, Geudertheim, Gries, Hördt, Krautweiler, Kriegsheim, Kurzenhausen, Mittelschäffolsheim, Olwisheim, Rotteisheim und Weyersheim;

b) Steuerempfangsbezirk Schiltigheim die Gemeinden Bischheim, Gambsheim, Hönheim, Kistett, Reichstett, Schiltigheim, Suffelweyersheim und Wanzenau;

c) Steuerempfangsbezirk Hochfelden I die Gemeinden Dunzenheim, Friedolsheim, Gingsheim, Hochfelden, Hohatzenheim, Hohfrankenheim, Ingenheim, Mittelhausen, Mutzenhausen, Säsolsheim, Schaffhausen, Waltenheim und Wingersheim;

d) Steuerempfangsbezirk Hochfelden II die Gemeinden Alteckendorf, Bossendorf, Ettendorf, Geiswelker, Graffendorf, Issenhausen, Lixhausen, Melsheim, Minwerzheim, Mommenheim, Ringeldorf, Ringendorf, Scherlenheim, Schwindratzheim, Wickersheim, Wilshausen, Wilwisheim und Zöbersdorf;

e) Steuerempfangsbezirk Straßburg II (bisher IV) die Gemeinden Achenheim, Breuschwickersheim, Eckbolsheim, Hangenbieten, Ittenheim, Kolbsheim, Lampertheim, Mittelhausbergen, Mundolsheim, Niederhausbergen, Oberhausbergen, Oberschäffolsheim, Vendenheim, Wolfisheim;

f) und g) die Steuerempfangsbezirke Truchtersheim und Wiwersheim bleiben unverändert.

Straßburg, den 22. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 12220. **Keetman.**

(109) Verordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den französischen Grenzstädten Belfort und Nancy, sowie deren Umgebung erloschen ist, wird hiermit verordnet was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 4. September d. Js. IV. 13 990 / III. 10877 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 155), betreffend das Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Vieh und Fleisch, sowie das Verbot der Einfuhr von Geflügel, tierischen Rohstoffen, Futtermitteln u. s. w. aus Frankreich in die Kreise Altkirch, Thann, Colmar, Rappoltsweiler, Schlettstadt, Molsheim, Saarburg und Château-Salins wird aufgehoben.

Dagegen bleibt das durch Verordnung vom 28. August d. Js. IV. 13 730[r] / III. 10 582 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 143) ausgesprochene gleichlautende Einfuhrverbot für die Kreise Metz und Diedenhofen, sowie das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Luxemburg mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche im französischen Arrondissement Briey bis auf weiteres aufrechterhalten.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 22. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Der Unterstaatssekretär **Zorn v. Bulach.**

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen. Der Ministerialdirektor **Keetman.**

IV. 16607.
III. 12723.

---

(110) Bekanntmachung.

Die am Schlusse der Bekanntmachung vom 31. März d. Js. IV. 5045 für den Monat Dezember d. Js. in Aussicht gestellte Sperre der Haltungen 79, 80 und 81 des Rhein-Rhone-Kanals findet in diesem Winter nicht statt.

Straßburg, den 22. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 16709. **Zorn von Bulach.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 8. November 1906. | Nr. 44.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(111) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der bis 1904 geprägten Fünfzigpfennigstücke.

Nach Beschluß des Bundesrats vom 6. Oktober 1904 sollen die in den bisherigen Formen geprägten Fünfzigpfennigstücke eingezogen werden. Die Kassen der Landesverwaltung werden angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge-formen nicht wieder auszugeben, Anträgen Privater auf Umtausch solcher Münzen zu entsprechen und die Münzen von Zeit zu Zeit der Reichsbank zuzuführen.

Die am Sitze einer Amtsstelle der Reichsbank befindlichen Kassen haben die Umwechselung unmittelbar bei der Bankstelle zu bewirken, die anderen Kassen aber die angesammelten Münzen von Zeit zu Zeit in gesonderter Verpackung zu gleichem Zwecke abzuliefern.

Die Bankstellen haben Anweisung erhalten, die Stücke auch über den Betrag von 20 ℳ hinaus — Art. 9 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 — in Zahlung zu nehmen oder gegen andere Reichs-Silber- oder Nickelmünzen umzutauschen.

Straßburg, den 23. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 12529. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(112) Bekanntmachung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, sind als Sachverständige zur Abgabe der nach § 4. Absatz 2 cit. geforderten Gutachten sowie der nach § 14 Absatz 1 cit. auszustellenden Zeugnisse für den Bezirk Unter-Elsaß zunächst folgende Personen meinerseits anerkannt worden:

1. Zivilingenieur Anton Hubbuch, Rosheimerstraße 16 in Straßburg;
2. Oberingenieur Kurt Randel, bei der kathol. Kirche 2 in Schiltigheim;
3. Zivilingenieur Otto Schulze, Regenbogengasse 10 in Straßburg;
4. Ingenieur Willy Schober, Groß-Spittelgartenweg 5 in Straßburg;
5. Elektro-Ingenieur Josef Gleichsner in Benfeld;
6. Ingenieur Karl Ullmer in Grafenstaden.

Straßburg, den 30. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident
IV. 9356. **Halm.**

c. Lothringen.

(113) Verordnung.

In Abänderung der Ziffer 2 meiner „Vorschriften für den Schiffahrtsverkehr auf der Mosel für die Dauer des Bestehens der Lehrgerüste der im Bau begriffenen Moselbrücke bei Sauvage oberhalb Metz“ vom 30. September 1905 (s. Zentral- und Bezirks-Amtsblatt — Hauptblatt — für 1905 Seite 344 ff.)

bestimme ich hiermit folgendes:

Von dem in der vorstehend erwähnten Ziffer 2 der „Vorschriften“ vorgeschriebenen Schleppen der Schiffe mittelst Schleppdampfers wird abgesehen und gestattet, das unter der 2. rechtseitigen Brückenöffnung bestehende Leitwerk stromauf und stromab bis an das rechtseitige Ufer zu verlängern und auf dem Stege dieses Leitwerks die Schiffe durch die Lehrgerüstöffnung ziehen zu lassen.

Hieran wird die Bedingung geknüpft, daß die Fortifikation den Schiffern die zu letzterem Zweck erforderlichen Hülfskräfte unentgeltlich zur Verfügung stellt und für allen Schaden aufzukommen hat, der durch die Ausführung und die Benutzung der Leitwerksanlage zum Durchholen der Schiffe an Stelle Schleppens derselben mittels Schleppdampfers der Wasserbauverwaltung oder dritten zugefügt werden sollte. Die Fortifikation hat ferner während der Dauer des Bestehens des Lehrgerüstes am rechten Moselufer eine ständige Wahrschau von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu stellen.

Der Wahrschauer hat:

1. durch Schwenken eines roten Wimpels in der Durchfahrt der Brücke den von der Haltestelle der Dampfschiffe bei Longeville zu Tal abfahrenden Dampfschiffen sowie allen anderen Schiffen, die zu Tal gehen, bei einer Annäherung von 300 Meter anzuzeigen, daß die Durchfahrt durch die Brücke frei ist, und
2. den den Fluß kreuzenden sowie den zu Berg fahrenden Schiffen und Nachen durch dasselbe Zeichen anzudeuten, daß sie einem zu Tal kommenden Schiffe das Fahrwasser frei zu lassen haben.

Metz, den 25. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 4359. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 10. November 1906. | Nr. 45.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(114) **Bekanntmachung.**

Außer dem in der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1906, II. 8781 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt S. 198) als sachverständige Stelle anerkannten „Elsässischen Verein von Dampfkesselbesitzern" wird als Sachverständiger zur Erstattung der nach §. 4 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Ober-Elsaß ferner der Ingenieur Hermann Kestner zu Mülhausen, Johannesstraße 4, hiermit amtlich anerkannt.

Die Gebührensätze sind die gleichen wie die in der vorgenannten Bekanntmachung bestimmten. Auch werden für Reisekosten seitens des Ingenieurs Kestner Gebühren nicht erhoben.

Colmar, den 31. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 9257. J. V.: **v. Puttkamer.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | **Straßburg, den 17. November 1906.** | **Nr. 46.**

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(115) Abänderung
der Ausführungsanweisung vom 20. September 1906 I. A. 10424 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 157) zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Allgemeinen Fuhrwerkerkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 2. September 1906 (Ges.-Bl. S. 70).

Nachdem der Deutsche Automobilverband sich aufgelöst hat, wird die Ausführungsanweisung zu §. 21 Abs. 4 dahin geändert, daß die Polizeibehörden von den von ihnen angeordneten Wegesperrungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobilklub zu Berlin, Leipzigerplatz Nr. 16, ungesäumt Nachricht zu geben haben.

Straßburg, den 12. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 15358. **Mandel.**

(116) Bekanntmachung,
betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben in Elsaß-Lothringen.

Den sämtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern des Landes wird die Befugnis zur Erhebung der Reichsstempelabgabe aus Erlaubniskarten (Steuerkarten) für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8b des Reichsstempel-Tarifs, sowie zur Ausstellung dieser Urkunden erteilt.

Die Bekanntmachung über die Zuständigkeit der Amtsstellen in Elsaß-Lothringen zur Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 4. Juli ds. J. (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 106) und zwar die Bestimmung unter Ziffer VI lit. b wird hierdurch ergänzt.

Straßburg, den 7. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 13044. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(117) Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.

Nachdem an verschiedenen Orten des Bezirks Ober-Elsaß die Maul- und Klauenseuche wieder ausgebrochen ist, wird meine Verfügung vom 1. September 1905, III. 7401 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1905, Seite 337), durch welche die Bezirkspolizeiverordnungen vom 8. März 1895, I. 1463 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Seite 131/32), sowie vom 5. Februar 1902, III. 779 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Seite 37) einstweilen und bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden waren, hiermit zurückgenommen.

Der frühere Rechtszustand tritt vom Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt ab sofort und in seinem ganzen Umfange wieder in Kraft, das heißt die beiden Bezirkspolizei-Verordnungen vom 8. März 1905, I. 1463 und vom 5. Februar 1902, III. 779, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs, haben wieder volle Geltung.

Colmar, den 7. November 1906.

Der Bezirkspräsident.
III. 9156. J. V.: **v. Puttkamer.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | **Straßburg, den 24. November 1906.** | **Nr. 47.**

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(118) Allgemeine Verfügung,

betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei Pfändungen von Diensteinkommen und Pensionen sowie von Gebührnissen von Hinterbliebenen.

Wie für den Bereich der Königlich Preußischen Militärverwaltung laut der Verfügung vom 16. August d. Js. (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 135) sind inzwischen auch für den Bereich der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen und der Königlich Württembergischen Militärverwaltung zuständigen Ortes neue Nachweisungen der Behörden und Personen aufgestellt worden, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen von Offizieren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 829 ff. der Zivilprozeßordnung berufen sind. Den Gerichten werden diese Nachweisungen, die seit dem 1. Oktober d. Js. in Geltung stehn, zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung nachstehend mitgeteilt.

Straßburg, den 15. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 5259. **Dr. Petri.**

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Bayerischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren* und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

Ifde. Nr.	Wem?	Bei Pfändung		Bemerkungen.
1	2	3		4
		A. des Diensteinkommens:		
I	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps.	1	der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Einteilung des Haupt-Militär-Etats.
		2	der Beamten der Militär-Intendanturen bei den Korps- und Divisions-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	Zu 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.

* Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

Lfde. Nr.	Wem?	Bei Pfändung		Bemerkungen.
1	2	3		4
(I)	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armeekorps.	3	der Militärjustizbeamten (Obertriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten),	
		4	der Adjutanten der General- und Divisionskommandos, dann der Brigadekommandos,	
		5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	Zu 5. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		6	der Platzmajore und der Ajutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	
		7	der Regimentskommandeure,	
		8	der Bataillons- und Abteilungskommandeure sowie der Detachementsführer,	
		9	der sämtlichen nicht regimentierten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	Zu 9. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		10	der Korpsstabsveterinär,	
		11	der Beamten der Proviantämter,	
		12	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		13	der Beamten des Militärbauwesens (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums und der Intendantur der militärischen Institute),	Zu 13. Wegen der Ausnahme siehe A. II, 1 und VI.
		14	der Korpsstabs- und Stabsapotheker,	
		15	der Beamten der Garnisonlazarette,	
		16	der Offiziere des Traindepots (mit Ausnahme des Traindepotoffiziers bei der Artillerie- und Traindepotdirektion),	
		17	des Vorstandes der Arbeiterabteilung;	
II	Der Intendantur der militärischen Institute.	1	der Militär-Intendanturbeamten bei dieser Intendantur und der ihr unterstellten Beamten des Militärbauwesens (mit Ausnahme des Ober-Intendanturrats),	Zu 1. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		2	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hatschiere,	Zu 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		3	des Kommandeurs der Equidationsanstalt,	
		4	der Artillerieoffiziere vom Platz sowie der Zeug- und Feuerwerksoffiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der technischen Institute und der Artillerie- und Traindepotdirektion),	Zu 4. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

Lfde. Nr.	Wem?	Bei Pfändung		Bemerkungen.
1	2	3		4
(II)	Der Intendantur der militärischen Institute.	5	des Kommandeurs der Unteroffizierschule,	
		6	des Kommandeurs der Militärschießschule,	
		7	des technischen Vorstandes der Militärlehrschmiede,	
		8	der Offiziere und des Rendanten der militärischen Strafanstalten,	
		9	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute (Artilleriewerkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik, Gewehrfabrik) und der Oberfeuerwerkerschule,	
		10	des Festungsbaupersonals bei den Festungsbaukassen Ingolstadt und Germersheim;	
III	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, den Detachementsführern, dem Kommandeur der Equitationsanstalt, dem Kommandeur der Unteroffizierschule und dem Kommandeur der Militärschießschule, dem Kommandeur der Luftschifferabteilung, dem Führer des Telegraphendetachements sowie den Vorständen der Bekleidungsämter.	der ihnen unterstellten Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten;		Zu III. Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere usw., welche vorübergehend zu anderen Abteilungen kommandiert sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur u.s.w. jener Abteilung, zu der sie ständig gehören (Stammabteilung), zu geschehen.
IV	Der Remonte-Inspektion.	der Beamten der Remontedepots und der Remonteanstalt;		
V	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	der sämtlichen Offiziere, Ärzte, Beamten und Zivillehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);		Zu V. Wegen der Ausnahme siehe A. VI. Im übrigen vergl. Bemerkung zu A. III, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
VI	Dem Kriegsministerium.	sämtlicher übrigen, unter den Nummern A. I bis V nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.		
		B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens:		
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten u.s.w. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		2	der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

lfde. Nr.	Wem?	Bei Pfändung		Bemerkungen.
1	2	3		4
	Dem Kriegsministerium.	3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung sowie der quieszierten Zivillehrer der Militär-Bildungsanstalten.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Witwenpensionen, Witwengeld, Waisenunterhaltungsbeitrag, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen):	
	Dem Kriegsministerium.		der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Sächsischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren* und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung vom 1. Oktober 1906 ab berufen sind, den Reichs- (Militär-) Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:		
I	Den [Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffiziervorschule, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Bekleidungsämter.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregierten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe lfde. Nr. III) zu erfolgen.
II	Der Militärintendantur des betreffenden Armeekorps (Korpsintendantur).	Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffiziervorschule;	

* Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriffen.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
		2. der Platzmajore;	
		3. der Korpsgeneralärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sanitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte, sowie der Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker;	
		4. der Militär-Intendanturbeamten bei den Korps- und Divisions-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten;	Wegen der Militär-Intendanten siehe lfde. Nr. III.
		5. der Militäroberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und der Garnisonküster;	
		6. der Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten);	
		7. der Korpsstabsveterinäre;	
		8. der Beamten der Proviantämter;	
		9. der Beamten der Garnisonverwaltungen;	
		10. der Beamten des Militärbauwesens;	
		11. der Beamten der Garnisonlazarette.	
III	Dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung des Diensteinkommens sämtlicher übrigen unter lfde. Nr. I und II nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	B. Betreffs der Pension u. s. w. beziehenden Offiziere und Beamten:		
IV	1. Derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- u. s. w. Gebührnisse empfangen.	Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichsmilitärfonds fließenden Einkommens;	
	2. Die anweisenden Behörden sind:		
	a) das Kriegsministerium.	1. der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und oberen Militärbeamten;	
		2. der auf Wartegeld gesetzten oberen Beamten der Militärverwaltung;	und zwar auch insoweit als sie außerhalb Sachsens wohnen.
		3. der mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung.	
	b) die Militär-Intendantur des Armeekorps (Korps-Intendantur), in dessen Bereiche die Betreffenden wohnen.	der auf Wartegeld gesetzten oder mit Pension gänzlich verabschiedeten unteren Beamten der Militärverwaltung.	

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die vorstehend unter 2b Genannten ihre Pensionsgebührnisse auf Anweisung derjenigen Korps-Intendantur, in deren Bezirke sie wohnen.		
	4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der **Intendantur des XII. (1. K. S.) Armeekorps:** auf alle **außerhalb** Sachsens wohnenden sächsischen, auf Wartegeld gesetzten oder mit Pension gänzlich verabschiedeten unteren Beamten der Militärverwaltung.		
	C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten:		
V	1. Derjenigen Behörde, auf deren **Anweisung** die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- u. s. w. Gebührnisse empfangen.	Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Witwen- und Waisenpension aus der Königlich Sächsischen Militär-Witwen- und Waisenkasse, Witwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen.	
	2. Die anweisenden Behörden sind:		
	a) das Kriegsministerium.	Von Offizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung, und zwar auch insoweit als die Hinterbliebenen **außerhalb** Sachsens wohnen.	
	b) die Militär-Intendantur des Armeekorps (Korps-Intendantur), in dessen Bereiche die Betreffenden wohnen.	Von Personen des Unteroffizier- und Soldatenstandes, sowie von unteren Beamten der Militärverwaltung.	
	3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die vorstehend unter 2b Genannten ihre Pensionsgebührnisse auf Anweisung derjenigen Korps-Intendantur, in deren Bezirke sie wohnen.		
	4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der **Intendantur des XII. (1. K. S.) Armeekorps:** auf alle **außerhalb** Sachsens wohnenden Hinterbliebenen von Personen des Unteroffizier- und Soldatenstandes sowie von unteren Beamten der sächsischen Militärverwaltung.		

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Württembergischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren* und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung vom 1. Oktober 1906 ab berufen sind, den Reichs- (Militär-) Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:		
I	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, den Kommandeuren der Landwehrbezirke und dem Vorstande des Bekleidungsamts.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten, einschließlich der Sanitätsoffiziere des Pionier-Bataillons Nr. 13, sodann der aggregierten Offiziere, dagegen mit Ausschluß der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 befindlichen Offiziere hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des Armeekorps (s. A. II) und in betreff der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere, soweit dieselben nicht unter A. II gehören, an das Kriegsministerium (s. A. IV) zu erfolgen.
II	Der Militär-Intendantur des Armeekorps (Korps-Intendantur).	Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone und des Vorstandes des Bekleidungsamts; 2. der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13; 3. der Platzmajore; 4. des Korpsgeneralarztes und des Oberarztes oder Assistenzarztes bei dem Sanitätsamte, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte, sowie des Korpsstabsapothekers und Stabsapotheker;	Zu Ziffer 3, 4 und 6. Bezüglich des Platzmajors, des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer und Garnisonküster der Festung Ulm sinken Ulers hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe zu erfolgen.
		5. Der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten; 6. der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds; 7. der Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten); 8. des Korpsstabsveterinärs beim Generalkommando; 9. der Beamten der Proviantämter; 10. der Beamten der Garnisonverwaltungen; 11. der Beamten des Militärbauwesens; 12. der Beamten der Garnisonlazarette.	Wegen des Militär-Intendanten siehe A. IV.

* Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriffen.

Lfde. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
		Bei Pfändung des Diensteinkommens:	
III	Dem Chef der Abteilung für Waffen und Feldgerät im Kriegsministerium.	1. Der Offiziere und Beamten des Artilleriedepots; 2. der Offiziere des Traindepots.	
IV	Dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung des Diensteinkommens sämtlicher übrigen unter den Nummern A. I bis III nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	B. Betreffs der Pension u. s. w. beziehenden Offiziere und Beamten:		
	Dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichsmilitärfonds fließenden Einkommens: 1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten; 2. der sämtlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung; 3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten:		
I	Dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Witwen- und Waisenpension, Witwen- und Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(119) Vom 1. Dezember d. Js. ab ist der Amtssitz des Wegemeisters zu Amanweiler nach Moulins verlegt worden.

Metz, den 10. November 1906.

Der Bezirkspräsident.
V. 4666. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(120) **Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im §. 19 „Postnachnahmesendungen" erhält der erste Abs. unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

   Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren" erhält der Abs. VII mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

   Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von 2½ kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im §. 38 „Zeit der Bestellung" erhält der erste Satz folgende Fassung:

   Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Berlin W66, den 17. November 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: **Kraetke.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 1. Dezember 1906. | Nr. 48.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(121)

Auf Grund des durch Art. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 39) ergänzten §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 136), bestimme ich hierdurch, was folgt:

Den unter Ziff. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1890 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 189) aufgeführten Beamten treten die Direktoren, den unter Ziffer 3 a. a. O. aufgeführten Beamten die Gewerbelehrer im elsaß-lothringischen Gewerbeschuldienste hinzu.

Straßburg, den 10. November 1906.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

I. A. 14872. Fürst zu **Hohenlohe-Langenburg.**

St. 5583.

(122)

Auf Grund der §§. 1, 22 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 24. März 1900 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1906 Nr. 1 S. 1) wird in die Staatsprüfungskommission an Stelle des infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat ausgeschiedenen vormaligen Langerichtsdirektors Dr. von Metzen

der Landgerichtsdirektor Großmann in Straßburg als Mitglied für die Dauer der Amtstätigkeit der genannten Kommission

berufen.

22. Dezember 1905

Straßburg, den 24. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

II. A. 7663. **von Köller,** Staatsminister.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(123) Bekanntmachung.

Im Nachgange zu meiner Bekanntmachung vom 30. Oktober 1906 IV. 9356 (Seite 203) wird hiermit bestimmt:

Als Sachverständiger zur Abgabe der nach §. 4 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen geforderten Gutachten, sowie der nach §. 14 Absatz 1 cit. auszustellenden Zeugnisse wird für den Bezirk Unter-Elsaß weiter amtlich anerkannt:

Ingenieur Albert Petri, Reichshofen-Werk.

Als Sachverständiger zur Abgabe der nach §. 4 Absatz 2 cit. vorgeschriebenen Gutachten wird außerdem für den Bezirk Unter-Elsaß amtlich anerkannt:

Der „Elsässische Verein von Dampfkesselbesitzern" mit dem Sitze in Mülhausen.

Als Stelle zur Ausstellung der nach §. 14 Absatz 1 cit. vorgeschriebenen Zeugnisse für Führer wird für den Bezirk Unter-Elsaß der Automobilklub von Elsaß-Lothringen, Geschäftsstelle in Straßburg, Ohmachtstraße 7, amtlich anerkannt.

Die für die Prüfung der Kraftfahrzeuge zu entrichtende Gebühr beträgt:

für Kraftwagen von mehr als 12 Pferdekräften	15 *M*
für Kraftwagen bis zu 12 Pferdekräften einschließlich	10 „
für Krafträder	6 *M*

Für Reisekosten des mit der Prüfung Beauftragten werden Gebühren nicht erhoben.

Die für Ausstellung der Zeugnisse für Führer zu entrichtende Gebühr beträgt 3 *M*.

Straßburg, den 25. November 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 9890. **Halm.**

c. Lothringen.

(124) Bekanntmachung.

I. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, wird als sachverständige Stelle zur Erstattung der nach §. 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Gutachten für den Bezirk Lothringen der „Elsässische Verein von Dampfkesselbesitzern" mit dem Sitze in Mülhausen i. Els. (Filiale Metz, Mazellenstraße Nr. 67) hiermit amtlich anerkannt.

Die für die Prüfung zu entrichtende Gebühr beträgt:

für Kraftwagen von mehr als 12 Pferdekräften	15 *M*,
für Kraftwagen bis zu 12 Pferdekräften einschließlich	10 „
für Krafträder	6 „.

Reisekosten werden nur dann erhoben, wenn ein Kraftwagenbesitzer verlangt, daß die Prüfung an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit als von der genannten Stelle festgesetzt ist vorgenommen wird.

II. Als Stelle zur Ausstellung der nach §. 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. September 1906, betreffend den allgemeinen Fuhrverkehr und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vorgeschriebenen Zeugnisse für Führer von Kraftfahrzeugen wird für den Bezirk Lothringen der „Automobilklub von Elsaß-Lothringen", Geschäftsstelle in Straßburg, Ohmachtstraße 7, hiermit amtlich anerkannt.

An Gebühren werden die nachstehenden Sätze berechnet:

1. für eine Prüfung außerhalb Straßburgs, wenn nicht mehr als 20 Fahrer zur Prüfung erschienen sind, 5 *M* für den Fahrer,
2. für eine Prüfung außerhalb Straßburgs, wenn mehr als 20 Fahrer zur Prüfung erschienen sind, 3 *M* für den Fahrer,
3. für Prüfungen bei der Geschäftsstelle des Klubs in Straßburg selbst 2 *M* für den Führer,
4. für die Prüfung der Fahrer von Krafträdern wird, einschließlich der Erteilung des Fahrscheines, eine Gebühr von 1 *M* für jeden Fahrer in Anrechnung gebracht.

Die Ausstellung und die Lieferung der Führerzeugnisse erfolgt für die zu prüfenden Fahrer kostenlos.

Metz, den 20. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 5539. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 8. Dezember 1906. | Nr. 49.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(125) Bekanntmachung,

betreffend die jährliche Revision der Faßeichämter.

Unter Bezugnahme auf Nr. 2, 4 und 16 der Geschäftsanweisung für die Eichungsinspektion vom 1. April 1895 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 141) wird hierdurch bestimmt, daß die jährliche Revision der Gemeinde-Faßeichämter vom 1. April 1907 ab durch die staatlichen Eichmeister, deren Bezirk die betreffende Gemeinde angehört, nach den Anweisungen der Eichungsinspektion vorzunehmen ist.

Straßburg, den 29. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 13389. **Keetman.**

(126) Verordnung.

Mit Rücksicht auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche im Großherzogtum Luxemburg wird das IV. 13730
durch Verordnung vom 28. August d. Js. III. 10582
(Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 143) ausgesprochene Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Luxemburg, sowie das Verbot der Einfuhr von Geflügel, tierischen Rohstoffen, Futtermitteln u. s. w. aus Luxemburg in die Kreise Metz und Diedenhofen, vom 1. Dezember d. Js. ab hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 30. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Keetman.**

IV. 18803.
III. 14330.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(127) Ortsstatut

über die Sonntagsruhe.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. April d. Js. und des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. November 1906, der Bestimmungen der §§. 41a, 105b Abs. 2 und 142 der Gewerbeordnung sowie des §. 74 bezw. des Abschnittes H. II der Anweisungen des Ministeriums vom 27. Dezember 1888 und vom 23. März 1892 zur Ausführung der Gewerbeordnung wird zwecks Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nach Anhörung von Vertretungen der Beteiligten für den Gemeindebezirk Straßburg nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§. 1.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, insoweit nicht von den zuständigen Behörden Ausnahmen zugelassen werden, nicht beschäftigt werden:

I. in Banken, Agenturen, Speditionsgeschäften, Engrosgeschäften und sonstigen Kontorgeschäften des Handelsgewerbes, außerdem in Tapetengeschäften:

an allen Sonn- und Feiertagen;

II. in den übrigen Handelsgeschäften:

a) am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage;

b) an den übrigen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der nachstehend unter A, B und C festgesetzten Zeiten, in welchen die Beschäftigung zulässig ist, und zwar:

A.

Für Nahrungs- und Genußmittelgeschäfte, insofern nicht die besonderen Bestimmungen unter B vorgesehen sind, ausschließlich der Tabak- und der Zigarrengeschäfte:

a) am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage von 7—9 Uhr vormittags, die Bäckereien bleiben jedoch am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage geschlossen.

b) An den übrigen Sonn- und Feiertagen von 7—10 Uhr vormittags.

B.

1. Für den Kleinverkauf von Brennmaterialien von 7—9 Uhr vormittags;
2. für den Kleinverkauf von Eis von 5—9 Uhr vormittags;
3. für die Spezerei- und die Kolonialwarenhändler;
4. für Konditoreigeschäfte;
5. für den Verkauf gefärbter Ostereier (Natureier) am Palmsonntag und Ostermontag;
6. für den Verkauf von Blumen und Kränzen am Allerheiligentage;
7. für den Verkauf und das Verleihen von Masken und Verkleidungsgegenständen am Fastnachtssonntag.

} von 9—12 Uhr vormittags.

C.

Für die anderen (zu II gehörigen) Handelsgeschäfte und die Tabak- und Zigarrengeschäfte:

a) an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags;

b) an den übrigen Sonn- und Feiertagen von 10—12 Uhr vormittags; ausgenommen sind jedoch der zweite Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, an welchen Tagen eine Beschäftigung überhaupt nicht zulässig ist.

§. 2.

Soweit nach den Bestimmungen des §. 1 Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf gemäß §. 41a der Gewerbeordnung ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach §. 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 4.

Gegenwärtiges Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichungen in Kraft; von dem gleichen Zeitpunkte ab tritt das Ortsstatut, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 14. Mai 1902, außer Geltung.

Straßburg, den 22. November 1906.

Der Bürgermeister
Dr. Schwander.

Genehmigt:

Straßburg, den 30. November 1906.

Der Bezirkspräsident
IV. 10126t. **Halm.**

---

(128) Verfügung
für die Gemeinde Straßburg, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Nach Einsicht des §. 105b Absatz 2 und des §. 41a der Gewerbeordnung (Gesetz vom 1. Juni 1891), wonach im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden dürfen und in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen überhaupt nicht bezw. nicht über 5 Stunden hinaus stattfinden darf;

Nach Einsicht des §. 105e der Gewerbeordnung, wonach durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden können;

Nach Einsicht des Ortsstatuts für die Gemeinde Straßburg über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 22. d. Mts.;

verfüge ich für den Bezirk der Gemeinde Straßburg, was folgt:

I.

Außer den durch das vorbezeichnete Ortsstatut festgesetzten Verkaufsstunden werden noch folgende Stunden zur Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bezw. das Offenhalten der Verkaufsstellen gestattet.

Bezeichnung der Gewerbe.	An den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage.	Am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage.
Speditionsgeschäfte	Von 7 bis 10 Uhr vormittags.	—	Von 7 bis 10 Uhr vormittags.
Zeitungsspeditionen	Von 5 bis 10 Uhr vormittags.	Von 5 bis 10 Uhr vormittags.	Von 5 bis 10 Uhr vormittags.
Nahrungs- und Genußmittelgeschäfte mit Ausnahme der nachstehend besonders aufgeführten Geschäfte.	—	Von 7 bis 9 Uhr vormittags.	—
Kleinverkauf von Obst.	Von 10 bis 12 Uhr vormittags.	Von 7 bis 9 Uhr vormittags.	—
Kleinverkauf von gebratenen und gekochten Kastanien.	Von 10 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags.	—	—
Kleinverkauf von Milch	Von 6 bis 8 Uhr nachmittags.	Von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 6 bis 8 Uhr nachmittags.	Von 6 bis 8 Uhr nachmittags.
Kleinverkauf von Mineralwasser	Den ganzen Tag.	—	Den ganzen Tag.
Kleinverkauf von Eis	—	Von 7 bis 9 Uhr vormittags.	—
Konditoreien, unter Beschränkung auf selbstverfertigte Ware (d. h. ausschließlich der sog. Chokoladenhäuser).	Von 12 bis 7 Uhr nachmittags.	Von 6 bis 8½ Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.	Von 12 bis 7 Uhr nachmittags.
Spezerei- und Kolonialwarenhandlungen	—	Von 7 bis 9 Uhr vormittags.	—
Verkauf gefärbter Ostereier (Natureier)	—	Am Ostersonntag von 7 bis 9 Uhr vormittags.	—

II.

Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind, wenn sie von diesen Vergünstigungen Gebrauch machen, verpflichtet, jeden Arbeiter, der an einem Sonn- und Festtag über 5 Stunden hinaus beschäftigt war, entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, von der Arbeit frei zu lassen.

III.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; von dem gleichen Zeitpunkt treten die diesseitigen Verfügungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 2. Juni 1902 IV. 4507 und vom 3. Januar 1903 IV. 10 551 außer Geltung.

Straßburg, den 30. November 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 10 126[1]. **Halm.**

(129) **Verfügung,**

betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe zu Straßburg, mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

Auf den Antrag einer Mehrheit von über zwei Dritteln der beteiligten Bäckermeister wird hierdurch auf Grund des §. 41 b der Gewerbeordnung in Abänderung der Verfügung vom 22. März 1895 (abgedr. im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 135 ff.) und unter Aufhebung der Verfügung vom 5. April 1905 (abgedr. im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 50) für den Bezirk der Gemeinde Straßburg folgendes bestimmt:

Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste ist in der Zeit vom ersten Feiertage 9 Uhr morgens bis zum zweiten Feiertage 8 Uhr abends ein Betrieb im Bäckereigewerbe gänzlich untersagt.

Straßburg, den 3. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 10126 II. **Halm.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 15. Dezember 1906. | Nr. 50.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(130) **Verordnung.**

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche in den französischen Grenzdepartements wird auf Grund des §. 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 410) verordnet, was folgt:

1. Mai 1894

§. 1.

Längs der ganzen französisch-elsaß-lothringischen Grenze ist bis auf weiteres bezüglich Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen auch die Einfuhr von denjenigen Tieren verboten, welche sonst infolge der für den kleinen Grenzverkehr nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses angeordneten besonderen Erleichterungen zollfrei eingehen.

§. 2.

Die Einfuhr von Geflügel, toten Tieren, tierischen Rohstoffen, insbesondere von roher, nicht pasteurisierter Milch, ferner von Dünger, Heu, Stroh und anderen Futtermitteln aus Frankreich wird ebenfalls untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich jedoch bis auf weiteres nicht auf die nachstehend aufgeführten Tiere beziehungsweise tierischen Erzeugnisse, nämlich auf: geschlachtetes, gerupftes Geflügel, Eier, Butter, Käse, gesalzene oder anderweitig zu gewerblicher Verwertung vorbereitete Häute und Felle, Gerberwolle, rohe oder gewaschene Wolle, gewaschene, gekalkte oder gereinigte Tierhaare, zubereitete Knochen. Ferner dürfen eingeführt werden: Eisenbahnladungen von Stroh, das zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, sowie Kleie, insofern sie in neuen Säcken transportiert wird. Endlich ist auch die Einfuhr von pasteurisierter Milch gestattet, unter der Auflage jedoch, daß diese Milch nach der Ankunft am Bestimmungsort unter behördlicher Aufsicht einer zweiten Pasteurisierung zu unterwerfen ist.

§. 3.

Für die französisch-elsaß-lothringische Grenze treten die für den kleinen Grenzverkehr mit Fleisch durch Ministerialbekanntmachung vom 19. März 1904 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A S. 41) gewährten Erleichterungen außer Kraft. Die Einfuhr von frischem Fleisch aus Frankreich darf demnach bis auf weiteres nur in ganzen beziehungsweise halben Tierkörpern nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 12 und 13 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, über die vorgesehenen Einlaß- und Untersuchungsstellen erfolgen.

IV. 3607
III. 3985

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 6. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn von Bulach.	**Keetman.**

IV. 18 734.
III. 14 462.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 22. Dezember 1906. | Nr. 51.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(131) **Verordnung,**
betreffend die Kosten der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 103 l der Gewerbeordnung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Die aus der Tätigkeit der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen erwachsenden Kosten, welche den Gemeinden zur Last fallen, werden auf Grund der Veranlagung der Handwerksbetriebe zur Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§. 2.

Auf Grund der Gewerbesteuerveranlagung haben die Steuerkommissare alljährlich für jede Gemeinde eine besondere Liste der Handwerksbetriebe aufzustellen und dem Direktor der direkten Steuern einzusenden. In diese Listen finden nur diejenigen Betriebe Aufnahme, welche nach einer Ertragsfähigkeit von mehr als 700 Mark zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Gemischte gewerbliche Betriebe (z. B. Bäckerei oder Metzgerei mit Schankwirtschaft, Buchdruckerei mit Papierhandel, Handwerksbetriebe mit Ladengeschäften verbunden und dergl.) sind aufzunehmen, wenn die Gesamtertragsfähigkeit mehr als 700 M. beträgt.

Teilbetriebe (Zweigbetriebe) sind nur in die Liste derjenigen Gemeinde, in welcher der Hauptbetrieb seinen Sitz hat, aufzunehmen.

§. 3.

Die Listen werden durch den Direktor der direkten Steuern den Bürgermeistern zugestellt und während zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme in den Gemeinden ausgelegt, nachdem die Auslegung durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Während dieser Frist steht jedem Beteiligten das Recht zu, bei dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll gegen seine Aufnahme in die Liste Einspruch zu erheben. Desgleichen hat die Handwerkskammer das Recht, wegen Nichtaufnahme von Handwerksbetrieben in die Liste Einspruch zu erheben.

§. 4.

Sofort nach Ablauf der Auslegefrist sendet der Bürgermeister die Liste, nachdem er auf ihr die Auslage bescheinigt hat, nebst den erhobenen Einsprüchen an den Direktor der direkten Steuern zurück, welcher die Einsprüche zur schleunigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer (dem Bezirkspräsidenten in Straßburg, Verordnung vom 12. Dezember 1902, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 292) zugehen läßt. Die Aufsichtsbehörde hat vor Erlaß der Entscheidung Einsprüche, welche von Gewerbetreibenden erhoben sind, der Handwerkskammer und Einsprüche, welche von der Handwerkskammer erhoben sind, den beteiligten Gewerbetreibenden mit der Aufforderung abschriftlich mitzuteilen, binnen 14 Tagen eine Gegenerklärung einzureichen.

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht den Beteiligten binnen 14 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an das Ministerium (Abteilung des Innern) zu, welches endgültig entscheidet.

§. 5.

Die rechtskräftigen Entscheidungen auf die Einsprüche sind von der Aufsichtsbehörde an den Direktor der direkten Steuern zur Berichtigung der Listen zurückzugeben. Dieser läßt in die berichtigten Listen auf Grund der Ertragsfähigkeitsziffer der Gewerbesteuerrollen die auf jeden Handwerksbetrieb entfallenden Beitragseinheiten (§. 6) eintragen.

Bei gemischten Betrieben (§. 2 Absatz 2) findet eine Ausscheidung des auf den eigentlichen Handwerksbetrieb entfallenden Teils der Ertragsfähigkeit nicht statt, es ist vielmehr bei Feststellung der Beitragseinheiten stets die Ertragsfähigkeit des gesamten Betriebs zu Grunde zu legen.

§. 6.

Die Ermittlung der Beitragseinheiten erfolgt in der Weise, daß auf Betriebe mit einer Ertragsfähigkeit

bis	1 000 ℳ	1	Beitragseinheit,		
von	1 000	bis	2 000 ℳ	2	Beitragseinheiten
„	2 000	„	3 000 „	3	„
„	3 000	„	5 000 „	4	„
„	5 000	„	7 000 „	5	„
„	7 000	„	10 000 „	6	„
„	10 000	„	15 000 „	8	„
„	mehr als		15 000 „	10	„

entfallen.

§. 7.

Sogleich nach der Genehmigung des Haushaltsplans der Handwerkskammer hat die Aufsichtsbehörde dem Direktor der direkten Steuern mitzuteilen, welcher Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer den Gemeinden des Landes in ihrer Gesamtheit zur Last fällt. Dieser Summe ist durch den Direktor der direkten Steuern ein Betrag von 6 Pfg. für jeden Artikel der berichtigten Listen hinzuzurechnen, welcher für die Kosten der Berechnung und der Aufstellung der Listen einschließlich der Lieferung der Formulare bestimmt und zur Landeskasse einzuziehen ist.

Der so ermittelte Betrag wird alsdann auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Beitragseinheiten verteilt. Änderungen der Gewerbesteuerveranlagung auf Grund des Rechtsmittelverfahrens finden erst für das nächste Rechnungsjahr Berücksichtigung.

§. 8.

Den Gemeinden ist durch den Direktor der direkten Steuern der nach dieser Berechnung auf sie entfallende Anteil an den Handwerkskammerkosten durch Veröffentlichung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt bekannt zu geben.

Auf Grund dieser Bekanntgabe haben die Gemeinden die auf sie entfallenden Beiträge bis zum 1. Oktober an die Landeshauptkasse zu zahlen.

Auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern hat die Landeshauptkasse die der Handwerkskammer zustehende Summe an deren Kasse (§. 60 des Statuts der Handwerkskammer) abzuführen.

Die Landeshauptkasse hat die Handwerkskammerkosten in der Extraordinarienrechnung zur Rechnung über die Verwaltung der direkten Steuern in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

§. 9.

Soll eine Umlegung der Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe der Gemeinde stattfinden, so ist ein Beschluß des Gemeinderats herbeizuführen und dem Direktor der direkten Steuern bis spätestens zum 1. Oktober vorzulegen.

In diesem Fall veranlaßt der Direktor der direkten Steuern die Aufstellung der Umlagerolle. Die Rolle wird von ihm für vollstreckbar erklärt und mit den ausgefüllten Benachrichtigungszetteln durch Vermittlung des Kasseninspektors dem zuständigen Gemeinderechner zur Veranlassung der Erhebung zugestellt. Der Gemeinderechner hat die Erteilung der Einnahmeanweisung bei dem Bürgermeister zu beantragen.

Für die Kosten der Aufstellung der Umlagerolle und der Ausfertigung der Benachrichtigungszettel sowie der Erhebung selbst wird für jeden Artikel eine Gebühr von 8 Pfg. berechnet, welche zugleich mit der Hauptsumme von den Beitragspflichtigen erhoben wird.

Die durch die Zustellung der Benachrichtigungszettel etwa entstehenden Kosten fallen den Gemeinden zur Last.

§. 10.

Der Gemeinderat kann beschließen, daß Handwerksbetriebe, in welchen der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit bleiben.

Die hierdurch entstehenden Ausfälle sowie Beträge, welche wegen inzwischen erfolgter Aufgabe des Betriebes oder aus Billigkeitsgründen durch den Bürgermeister den Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen oder welche nicht beigebracht sind, bleiben den Gemeinden zur Last.

§. 11.

Werden von der Handwerkskammer Veranstaltungen der im §. 103 e Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Art für einzelne Gewerbezweige getroffen, so sind die hieraus erwachsenden Kosten getrennt festzustellen. Ihre Verteilung auf die Gemeinden und ihre Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe innerhalb der Gemeinden erfolgt in der in den §§. 3—10 angegebenen Weise mit der Maßgabe, daß dabei nur diejenigen Handwerksbetriebe in Rechnung gezogen werden, welche den Gewerbszweigen angehören, für welche die Veranstaltung getroffen wird.

§. 12.

Diese Verordnung tritt zuerst für das Rechnungsjahr 1907 in Kraft.

Die Verordnung vom 7. August 1901 III. 7455 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 287) wird hierdurch aufgehoben.

Straßburg, den 18. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung des Innern.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Mandel.	**Keetman.**

I. A. 16997.
III. 13752.

(132) **Verordnung**
über die Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen.

Auf Grund der §§. 37 bis 39 des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 69), wird bestimmt, was folgt:

Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Strecken von Wasserläufen in Elsaß-Lothringen werden als Laich- und Hegeplätze für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1911 einschließlich bestimmt.

Straßburg, den 14. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 19382. **Zorn von Bulach.**

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze Meter.
		A. Bezirk Ober-Elsaß.		
1	Rhein	Die Strecke, welche begrenzt ist: rheinaufwärts durch die Transversallinie 37—F. R. M. 37 von der Rheinuferlinie bis zum Hauptrheindamm; rheinabwärts durch eine vom Rheinkilometer 46 bis km 2 des Hauptrheindammes gehende gerade Linie; auf der Rheinseite durch die Rheinuferlinie; auf der Landseite durch den Hauptrheindamm.	Balgau und Rambsheim	2400
2	"	Der Kanalspeisungsgraben oberhalb der Rheinschleuse bei Breisach von seiner Abzweigung am Rhein bei km 57,830 einschließlich des dortigen Hafens bis zum unteren Grabenabschlußwerk bei km 58,000.	Biesheim	600
3	Ill	Die zwischen der Ladhofbrücke und dem Wehr bei km 78 auf dem rechten Illufer gelegene Einbuchtung.	Colmar	250
4	"	Die Strecke der Ill von der Brücke beim Roten Haus 1200 m abwärts.	"	1200
		B. Bezirk Unter-Elsaß.		
1	Rhein	Die Strecke, welche begrenzt ist: rheinaufwärts durch die Altwassersperren „Unter Streck den Arm“; rheinabwärts durch die gerade Linie von Rheinkilometer 83,800 nach km 18 des Hauptrheindammes Gruppe II; auf der Rheinseite teilweise durch die Grenzlinie 59—60 und teilweise durch die Rheinuferlinie von km 82,700 bis km 83,500; auf der Landseite durch das Sommerdämmchen in der Oberau von der westlichen Altwassersperre am „Unter Streck den Arm“ bis km 15 des Hauptrheindammes Gruppe II und durch diesen Damm von km 15 bis 18.	Schönau	3400
2	"	Das Schonrevier des Geisengießen wird begrenzt nordöstlich durch die Transversallinie Eschau—Ichenheim (E. R. M. 76. 76) soweit sie zwischen dem Hauptrheindamm Gr. III und dem Plobsheimer Leitdamm liegt; gegen Westen durch das Plobsheimer Wehr und den sich anschließenden Hauptrheindamm Gr. III bis zum Schnitt mit der vorgenannten	Plobsheim und Eschau	2000

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze Meter.
		Transversallinie und gegen Süden und Südosten durch den Plobsheimer Leitdamm vom Plobsheimer Wehr bis zum Schnittpunkte mit der genannten Transversallinie.		
3	Rhein	Das Schonrevier „Steingießen" wird begrenzt: rheinaufwärts durch den Weg, welcher vom Hauptrheindamm Gr. IV km 13,900 nach dem Stein 87 der Rheingrenzlinie führt und weiter durch diese Grenzlinie von Stein 87 bis Rheinkilometer 133; rheinwärts durch den Querdamm am Stangenkopf vom Hauptrheindamm Gr. IV km 16,800 nach dem Rheinufer bei km 134; landwärts durch den Hauptrheindamm Gr. IV km 13,900 bis km 16,800; rheinwärts durch die Normallinie der Rheinkorrektion km 133 bis km 134.	Straßburg und Wanzenau	3 500
4	"	Das Schonrevier des „Sauerbaches" umfaßt die Strecke des Sauerbaches von der Selz—Münchhausener Banngrenze an abwärts bis zur oberen Spitze der Insel „Felsengrund".	Münchhausen	800
5	"	Der Hafen von Lauterburg in seiner ganzen Ausdehnung.	Lauterburg	600
6	Ill	Hauptarm der Ill vom Schlettstadter Wehr bis zur Schlettstadter Illbrücke.	Schlettstadt	1 100
7	"	Biberbächel vom St. Pilter Mühlkanal bis zur Ill.	"	1 600
8	"	Der Hauptarm der Ill vom neuen Wehr der Ehnweyerer Mühle an aufwärts 500 m.	Baldenheim und Müttersholz	500
9	"	Die Alt-Ill von der Abzweigung aus der Ill bei Rathsamhausen bis zur Straße Ehnweyer—Ebersheim.	"	3 000
10	"	Die Einbuchtung auf dem linken Illufer oberhalb der Einmündung des Eschgießens, rund 120 m lang.	Ebersmünster	120
11	"	Der Hauptarm der Ill vom Kogenheimer Wehr an 500 m aufwärts, einschließlich des alten rund 300 m langen Armes beim Kogenheimer Wehr.	"	800
12	"	Der linksseitige Seitenarm des Zuleitungskanals der Sander-Mühle, genannt „Wörthelgraben".	Benfeld	400
13	"	Der Sermersheimer Mühlkanal von der Mühle bis zur Einmündung in die Ill, rund 200 m lang.	Sermersheim	200
14	"	Der Haupt-Illarm von der Gemarkungsgrenze Sermersheim-Hüttenheim an 100 m aufwärts.	"	100
15	"	Die sämtlichen Mühlkanäle der Hüttenheimer Fabrik von der Abzweigung aus der Ill bis zur Wiedervereinigung mit der Ill und der Benfelder Mühlkanal auf Gemarkung Hüttenheim.	Hüttenheim	4 100
16	"	Die Sonderau von ihrer Abzweigung aus der Ill mit allen Nebenarmen bis zur Gemarkungsgrenze Matzenheim—Ostheim.	Matzenheim	2 200

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze Meter.
17	Ill	Der ehemalige Hauptarm der Ill vom sogenannten Großdich bis zur Vereinigung mit dem Murgießen einschließlich der seitlichen Abzweigungen und des Grabens zwischen der Straße und dem Illarm beim Bruckmättel.	Erstein	800
18	„	Der ehemalige Hauptarm der Ill oberhalb der Nordhauser Illbrücke von der Abzweigung aus dem jetzigen Hauptarm abwärts.	Nordhausen	400
19	„	Der Plobsheimer Mühlgießen vom Illhochwasserdamm bis zu der rund 200 m abwärts auf dem rechten Ufer gelegenen Waldgrenze.	Plobsheim	200
20	„	Hauptarm der Ill von einem 200 m unterhalb der Baumgrenze Hipsheim—Eschau gelegenen Punkte abwärts auf 100 m.	Eschau	100
21	„	Die Klein-Ill (auch genannt „Im alten Schwoog") von der Einmündung in den Haupt-Illarm an 500 m aufwärts.	Hipsheim und Eschau	500
22	„	Der Zuleitungskanal der Grafenstadener Maschinenfabrik vom Wehr der Fortifikation bis zur Turbinenkammer beziehungsweise zum neuen Entlastungswehr daselbst.	Illkirch-Grafenstaden	650
23	„	Der linksseitige Illarm längs der Fischerinsel und der Verbindungsgraben zwischen diesem und dem Hauptarm.	Ostwald	450
24	„	Die alte Breusch von der Ill aufwärts in ihrer ganzen Ausdehnung.	Straßburg	300
25	Krummer Rhein (Nebenarm der Ill)	Der Krumme Rhein von der Staatsstraße Straßburg-Basel abwärts bis zu einem 500 m oberhalb der ehemaligen Kehler Eisenbahnbrücke gelegenen Punkt einschließlich aller Nebenarme auf dieser Strecke.	„	900
26	Kanalisierte Ill-Mühlkanal u. Stadtgrabenkanal	Von der Fortifikationsschleuse Nr. 113 (Rechen)		
		a) bis 30 m unterhalb Schleuse Nr. 86 bis im Pflanzbad;	„	500
		b) bis desgleichen den Stauwerk-Anlagen der Triebwerke am Mühlengraben;	„	300
		c) bis zu der Weißturmstraßenbrücke.	„	310
27	Kanalisierte Ill u. Stadtgrabenkanal	Das Becken begrenzt durch die Brücke im Zuge der Pioniergasse, die Wilhelmerbrücke und die Königsbrücke.	„	300
28	Kanalisierte Ill, Rhein-Marne-Kanal u. Ill-Rhein-Kanal	Der Flußlauf und das Becken begrenzt durch die eiserne Fußgängerbrücke am Illtor, die Drehbrücke am Wacken, die Drehbrücke am Ruprechtsauertor und das Ruprechtsauer Nadelwehr.	„	900
29	Abzweigung aus der kanalisierten Ill unterh. Straßburg	a) Das alte Illbett von dem Wallgraben am Illtor bis zur Klappbrücke unterhalb der Schiffswerft;	„	700
		b) Blutgießen von der Aar bis zur alten Ill.	„	150
30	Ill-Rhein-Kanal	a) Ill-Rhein-Bassin (alter Floßhafen) oberhalb Schleuse 88 des Ill-Rhein-Kanals;	Neudorf	200
		b) Ill-Rhein-Kanal von der Drehbrücke am Ruprechtsauertore zu den Rheinschleusen.	Ruprechtsau	1 570

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze Meter.
31	Breusch-Kanal	Speisungsrigole vor Kolbsheim vom Kolbsheimer Wehr bis zum Breuschkanal.	Kolbsheim	550
32	Rhein-Rhone-Kanal	Von Schleuse Nr. 79 bis zur Schleuse Nr. 80 des Rhein-Rhone-Kanals.	Erstein	625
33	Rhein-Marne-Kanal	Kanalstrecke im Brumather Wald zwischen km 12,5 und 17,000.	Eckwersheim, Brumath, Donnenheim, Wingersheim	4500
34	Ill	Der Steingießen von seiner Abzweigung von der Ill am „Buckel" bis zum Haupttheindamm Gr. IV. mit seinem Seitenarm genannt „Alter Steingießen" oder „Hellwasser" und dessen Abzweigung genannt „Fluth".	Straßburg	4500
35	„	Das Schonrevier „Alte Ill" umfaßt: den linksseitigen Nebenarm der Ill von seiner Abzweigung aus der Ill im Gewann Vooggrund bis zu seiner Wiedereinmündung in die Ill im Gewann Klein-Kälbeköpfe.	Wanzenau	2500
36	Lauter	Die Strecke der alten Lauter bei Weißenburg von der ehemaligen Militärschleuse Nr. 18 bis an das Hagenauertor.	Weißenburg	800
37	Saar	Von 200 m oberhalb der Pisdorfer Mühle auf eine Länge von 800 m stromaufwärts.	Wolfskirchen und Diedendorf	800
38	„	Von 200 m oberhalb der Kestasteler Mühle auf eine Länge von 800 m stromaufwärts.	Schopperten und Harskirchen	800
		C. Lothringen.		
1	Rhein-Marne-Kanal (Scheitelstrecke der Vogesen)	Vom westlichen Eingang des kleinen Tunnels bis zum östlichen Eingang des großen Tunnels.	Niederweiler	3852
		Weiher von Gondrexange.		
2	Zum Rhein-Marne-Kanal gehöriger Weiher	Südlicher Teil. Der westlich der Bucht von Rixingen liegende Graben mit den Buchten Jacob, Jonjon und Wenger von km 87,150 bis km 87,430.	Gondrexange	—
3	„	Nördlicher Teil. Die nördlich der Schleuse Murot gelegene Bucht Pferdemalt.	„	—
		Weiher von Rixingen.		
4	„	Der Wildschweinbach vom 2. Stauwerk mit doppeltem Fall bis zum Einfluß des Baches in den Weiher. Dieser Punkt wird jeweils durch das Zusammentreffen des Bachwassers mit dem Wasser des Weihers bestimmt, gleichviel, in welchem Niveau sich letzterer befindet.	Rixingen	—
5	Saar	Von der Brücke bei Gubulot bis 100 m unterhalb derselben (rote Saar).	Wasperweiler und Ritting	100
6	„	Von 200 m oberhalb der früheren Rittinger Mühle bis zu dieser Mühle (rote Saar).	Ritting	200
7	„	Von der Guinguette-Mühle bis 200 m unterhalb derselben (weiße Saar).	Lorchingen	200
8	„	Von dem Unterhaupt des Kanalaquadukts über die Saar bei Hessen bis zum Oberhaupt der Eisenbahnbrücke daselbst.	Hessen	80

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze Meter.
9	Saar	Vom Wehr der Hofer Mühle ab bis 200 m unterhalb derselben.	Hof	200
10	„	Vom Wehr der Mühle von Finstingen ab bis 200 m unter der Mühle.	Finstingen	200
11	„	Von der sogenannten Binsfurt gegenüber km 47,55 des Saarkohlenkanals bis km 47,80.	Herbitzheim	250
12	„	Vom Wehr der Diedinger Mühle bis 600 m unterhalb dieser Mühle.	Settingen	700
13	„	Vom Wehr der Saareinsminger Mühle bis zum Anfange des Zuleitungsgrabens der Remelfinger Mühle.	Saareinsminger und Remelfingen	500
14	„	Linksseitige Hälfte der Strecke von km 68,15 bis km 68,55 der kanalisierten Saar.	Großblittersdorf	100
15	„	Die linksseitige Flußhälfte der Saar vom Wehrrücken am Wehre zu Blittersdorf abwärts bis zum Ende der Zunge am Schleusenunterhaupte daselbst.	„	1 200
16	Saarkohlenkanal	Die Strecke von km 11,904 bis 11,570 III. Haltung des Saarkohlenkanals nebst dem linksseitigen Regulierbecken.	Bisping	566
17	Mosel	Fortifikationskanal von Diedenhofen in seiner ganzen Länge.	Diedenhofen	2 000
18	„	Schiffbarer Moselarm vom Hektometerstein 7 in der Nähe der Esplanadentreppe bis 30 m unterhalb der Mittelbrücke.	Metz	380
19	Kleine Seille.	Kanal der Mühle zu Salonnes in seiner ganzen Länge.	Salonnes	1 400

---

(133) **Bekanntmachung,**

betreffend Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.

In Abänderung des durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1906 III. 2542 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. A. S. 11) veröffentlichten Verzeichnisses der elsaß-lothringischen Zollstellen, welche zur unbeschränkten Abfertigung der in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil II. Nr. 3 aufgeführten Waren vom Ministerium für Elsaß-Lothringen ermächtigt sind, ist die zu lfde. Nr. 62 den daselbst genannten Amtsstellen erteilte Befugnis zur unbeschränkten zollamtlichen Abfertigung von Frauenhüten ganz aus Holzspan mit gewöhnlichem Aufputz — Tarif-Nr. 542 — zurückgezogen worden.

Straßburg, den 12. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 14505. **Kretman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(134) Verfügung,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am ersten Weihnachts- und ersten Osterfeiertag für die Konditoren, Pastetenbäcker und Verkäufer von Konditorwaren und feinen Backwaren in der Gemeinde Mülhausen.

Auf Grund des §. 105ᵉ Absatz 1 der Gewerbeordnung und des Ministerialerlasses vom 13. Dezember 1906 I. A. 16 812, wird den Konditoren, Pastetenbäckern, sowie den Verkäufern von Konditor- und feineren Backwaren in der Gemeinde Mülhausen gestattet, am ersten Weihnachts- und ersten Osterfeiertage ihre Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in der Zeit von 8—9 Uhr vormittags und von 10½ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags zu beschäftigen und ihre Läden während dieser Zeit offen zu halten.

Durch vorstehende Anordnung ist die Verfügung vom 28. März 1893 II. 2616 für die Gemeinde Mülhausen bedeutungslos geworden.

Colmar, den 20. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 10 546. J. A.: **Peucer.**

c. Lothringen.

(135) Verordnung,

betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.

Auf Grund der Verordnungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. November 1889 III. A. 4091 und vom 15. Januar 1902 IV. 14076/01 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für 1889 S. 297 und für 1902 A. S. 7) bestimme ich was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schweineherden müssen sich im Besitze eines von einem approbierten Tierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerde befinden.

§. 2.

Viehhändler oder Metzger, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh, Schweine, Schafe oder Ziegen aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugnis über den seuchenfreien Zustand der zu transportierenden Tiere (s. §. 6 der Min.-Verordn. vom 18. November 1889) versehen. Diese Bestimmung findet namentlich auch dann Anwendung, wenn Viehhändler oder Metzger (als Käufer) sich Vieh vom Züchter (als Verkäufer) zuführen lassen.

§. 3.

Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen sich ein Tierarzt oder Fleischbeschauer (s. §. 1 Abs. 2 der Min.-Verordn. vom 18. November 1889) nicht befindet, sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Viehtransporte in eine andere Gemeinde behufs Untersuchung durch den Tierarzt oder Fleischbeschauer handelt, Bescheinigungen mit eintägiger Gültigkeitsdauer dahin lautend auszustellen, daß in der betreffenden Gemeinde (d. h. derjenigen des Ursprungsortes) eine übertragbare Seuche nicht herrscht.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §. 66 Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 bestraft.

§. 5.

Meine Verordnung vom 6. Dezember 1895 — VI 4284 — (Zentral- und Bezirksamtsblatt, Beiblatt S. 294) wird hierdurch aufgehoben.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Metz, den 20. Februar 1902.

Der Bezirkspräsident

VI. 116. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche neuerdings in den Kreisen Diedenhofen-Ost und Diedenhofen-West wieder aufgetreten ist, wird vorstehende Bezirkspolizeiverordnung für die vorgenannten beiden Kreise hiermit mit Wirkung von heute wieder in Kraft gesetzt.

Metz, den 13. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident

VI. 2266. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | **Straßburg, den 29. Dezember 1906.** | **Nr. 52.**

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulrats.

(136) Verfügung,

betreffend die Einführung der deutschen Arzneitaxe 1907 in Elsaß-Lothringen.

Gemäß einer im Bundesrate getroffenen Vereinbarung ist die deutsche Arzneitaxe einer Abänderung unterzogen worden. Die neue Taxe, deren amtliche Ausgabe soeben im Buchhandel erschienen ist, wird hiermit auf Grund von §. 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1907 an in Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt.

Ermäßigungen der Taxpreise im Wege der freien Vereinbarung sind zulässig.

Die Verfügung vom 27. Mai 1905 über die Festsetzung eines Preisnachlasses auf die deutsche Arzneitaxe (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 239) bleibt unberührt.

Straßburg, den 22. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 17 138. **Mandel.**

---

137) Verordnung,

betreffend die Einfuhr und Untersuchung des ins Zollinland eingehenden Fleisches.

Nachdem der Bundesrat auf Grund des §. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau das Nebenzollamt I in Markirch als Einlaß- und Untersuchungsstelle für das ins Zollinland eingehende Fleisch bezeichnet hat (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1906 — Zentralblatt Seite 1286 —) wird hiermit verordnet was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr und die Untersuchung von Fleisch bei der Einlaß- und Untersuchungsstelle Markirch findet bis auf weiteres am Dienstag und Freitag jeder Woche statt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 26. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Ministerialdirektor
Zorn v. Bulach.	**Keetman.**

IV. 17 903.
III. 14 923.

---

(138) Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrat auf Grund des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau beschlossen hat, die Einlaß- und Untersuchungsstelle beim Nebenzollamt II in Deutsch-Oth in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das ins Zollinland eingehende Fleisch zu streichen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November d. Js. — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 66 —), wird hiermit angeordnet, daß die bezeichnete Auslandsfleischbeschaustelle zum 1. Januar 1907 ihre Tätigkeit einzustellen hat.

Straßburg, den 19. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 19 409. **Zorn von Bulach.**

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. Januar 1906. | Nr. 1.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(1)

Die Prüfung als Fleischbeschauer auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 30. Mai 1902 haben bestanden:

Bauer, Leopold, in Herbitzheim,
Fischer, Ludwig, in Oberbronn,
Kauffmann, Christian, in Geudertheim,
Velten, Michael, in Lompertheim und
Welsch, Jakob, in Westhofen.

I. A. 15 768.

(2)

Da das Kassenstatut der freien Hilfskasse für Männer „die Wohltätige" in Wasselnheim den Anforderungen des §. 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes nicht mehr genügt, wird die der Kasse auf Grund des §. 75 a des Gesetzes durch Ministerialerlaß vom 26. Dezember 1903 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1904, Beiblatt S. 9 — erteilte Bescheinigung widerrufen.

I. A. 15 809.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(3)

Verordnung,

betreffend den Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Dammerkirch über Pfetterhausen bis zur schweizerischen Grenze in der Richtung gegen Bonfol.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, 2c. 2c. 2c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IXe série Nº 9235), auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Der Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Dammerkirch über Pfetterhausen bis zur schweizerischen Grenze in der Richtung gegen Bonfol wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Artikel 2.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke nötigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 3.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Dezember 1905.

gez.: **Wilhelm.** L. S.

In Vertretung des Reichskanzlers:
gezeichnet: **von Bndde.**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Colmar, den 23. Dezember 1905.

Der Bezirkspräsident.
II. 10 825. J. V.: **Sommer.**

c. Lothringen.

(4)

Die 14jährige Tochter des Bergmanns Graß aus Fentsch hat am 24. vor. Mts. die beim Spielen in den Mühlenkanal der Reimeringer'schen Mühle bei Fentsch gefallene 5jährige Tochter des Bergmanns Poyer aus Fentsch durch ihr tatkräftiges Einschreiten vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese entschlossene Tat spreche ich der Genannten hiermit eine öffentliche Belobigung aus.

Metz, den 28. Dezember 1905.

Der Bezirkspräsident
P. 2777. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

(5)

Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Ministerium hat durch Erlaß vom 20. Dezember 1905, III. 16 088, die Verlegung der Forstkasse von Mezerwiese nach Sierck zum 1. April 1906 genehmigt.

Von genanntem Tage ab wird die Forstkasse der Oberförsterei Kedingen mit dem Verkehrssteueramt Sierck nebenamtlich verbunden.

Metz, den 30. Dezember 1905.

In Vertretung
für den Oberforstmeister:
F. 9809. **v. Daacke.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(6)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Unter-Gemarkung Klein-Ebersweiler, Kreis Forbach, vom 1. Januar 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 14765.

---

(7)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Kilstett, Kreis Straßburg-Land, vom 1. Januar 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 14766.

---

(8)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Dalhunden, Kreis Hagenau, vom 1. Januar 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 14767.

---

(9)

Auf Grund des §. 31 c des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird bestimmt, daß die amtlichen Bekanntmachungen, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, in folgenden amtlichen Blättern zu veröffentlichen sind:

1. von dem Landgerichte Mülhausen in der „Neuen Mülhauser Zeitung";
2. von dem Amtsgerichte Mülhausen in der „Neuen Mülhauser Zeitung";
3. von den Amtsgerichten Hüningen und Sierenz in dem „Mülhauser Tagblatt";
4. von den Amtsgerichten Altkirch, Hirsingen und Pfirt in dem „Altkircher Kreisblatt";
5. von dem Amtsgerichte Dammerkirch in der „Oberelsässischen Landeszeitung";
6. von den Amtsgerichten Masmünster, St. Amarin, Sennheim, Thann in der Zeitung „Thanner Kreisblatt", „Thanner Zeitung", „Sennheimer Bote".

Mülhausen, den 23. Dezember 1905.

Das Präsidium des Landgerichts Mülhausen.

(10)

Der Bauunternehmer Innocenz Rodighiero in Deutsch-Oth ist als Dolmetscher der italienischen Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Deutsch-Oth am 22. Dezember 1905 beeidigt und in die Dolmetscherliste des Kais. Landgerichts Metz eingetragen worden.

Metz, den 28. Dezember 1905.

Der Landgerichtspräsident

T. 2197. **Zorges.**

---

(11)

Durch Beschluß vom 27. d. Mts. ist bestimmt worden, daß die amtlichen Bekanntmachungen des Landgerichts und der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, zu veröffentlichen sind, wie folgt:

1. des Landgerichts Saargemünd und der Amtsgerichte Saargemünd, Rohrbach, Bitsch, Saralben in der „Saargemünder Zeitung" sowie der Amtsgerichte Albesdorf und Großtänchen für das deutsche Sprachgebiet in derselben Zeitung,
2. der Amtsgerichte Forbach, St. Avold und Falkenberg in der „Forbacher Zeitung", bezüglich letzteren Gerichts jedoch nur für das deutsche Sprachgebiet,
3. der Amtsgerichte Saarunion und Drulingen in dem zu Saarunion erscheinenden „Wochenblatt für die Kantone Saarunion und Drulingen",
4. der Amtsgerichte Falkenberg, Albesdorf und Großtänchen für das französische Sprachgebiet in der in Metz erscheinenden Zeitung „Le Lorrain».

Saargemünd, den 29. Dezember 1905.

Das Präsidium des Landgerichts.

---

(12)

Die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen hat in ihrer Plenarsitzung am 5. Dezember v. Js. zum Vorsitzenden der Kammer an Stelle des Oberschul- und Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Stolte, der dieses von ihm wahrgenommene Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, den Bürgermeister von Schlettstadt, Dr. Geiffenberger, gewählt. Letzterer hat das Amt als Vorsitzender der Kammer am 1. Januar d. Js. angetreten.

Straßburg, den 2. Januar 1906.

Der Vorsitzende
der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1. Dr. **Geiffenberger.**

V. Personal-Nachrichten.

(13) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Oberlehrer Professor Lehnebach an der Oberrealschule in Mülhausen, dem Obersteuerinspektor Sauerteig in Mülhausen, dem Regierungssekretär Zell in Straßburg und dem Hauptsteueramtskontrolleur Hildebrand in Straßburg den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Kanzleidiener Eckerlin beim Amtsgericht in Colmar das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Steueraufseher Frank in Hochfelden, dem Steueraufseher Hipper in Rappoltsweiler und dem Grenzaufseher Hofer in Amanweiler das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Präsidenten des Synodalvorstandes der reformierten Kirche, Pfarrer und Konsistorialpräsidenten Dr. Piepenbring in Straßburg den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, den Fabrikarbeitern Viktor Burger und Joseph Kunz in Benfeld, Joseph Meyer in Kerzfeld, Anton Schäffer in Hüttenheim, dem Schlichtermeister Joseph Sivigny in Benfeld, dem Fabrikbeamten Valentin Lintz in Oberehnheim, dem Schneider und städtischen Türmer Michael Meyer in Colmar, dem Fuhrmann Johann Jakob Kempf in Sulzern, dem Fabrikschreiner Franz Joseph Loesch in Isenheim sowie den Arbeitern Johann Peter Schneider in Havingen und August Hurlaux in Fentsch das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden zu erteilen und zwar: Des Ritterkreuzes des Badischen Ordens Berthold des Ersten dem emerit. Pfarrer Brenner zu Colmar, des Ritterkreuzes des Päpstlichen Piusordens dem praktischen Arzt Dr. Burguburu zu Straßburg und des Päpstlichen Kreuzes «Pro ecclesia et Pontifice» dem Seminardirektor Hoeber zu Metz.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Zentralbureau des Staatssekretärs.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberbibliothekar an der Universitäts- und Landesbibliothek Professor Dr. Meyer den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor Dr. Friedrich Meinecke in Straßburg i. E. die erbetene Entlassung aus dem ihm übertragenen Amte als ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zum 1. April 1906 zu erteilen.

Der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät Dr. Nöldeke ist auf seinen Antrag vom 1. April 1906 ab emeritiert worden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisdirektor Heiß in Weißenburg zum Regierungsrat zu ernennen; es ist ihm die Stelle eines Regierungsrats bei dem Bezirkspräsidium in Metz übertragen worden.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Zeichner Josef Fuchs in Mülhausen zum Präsidenten der daselbst bestehenden Hilfsgesellschaft „Familienkasse".

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Eisemann vom Amtsgericht in Saarburg an das Amtsgericht in Mülhausen in gleicher Eigenschaft zu versetzen, sowie den Gerichtsassessor Dr. Maisenbacher zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Saarburg zu ernennen.

Die von dem israelitischen Bezirks-Konsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Kandidaten Dr. Edmund Weil aus Erstein zum Rabbiner in Fegersheim ist seitens des Ministeriums bestätigt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Steuerpraktikant von Rosenthal in Rombach zum Kaiserlichen Steuerkommissar.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der praktische Tierarzt Albert Schmidt in Delme ist mit der Wahrnehmung der kantonaltierärztlichen Geschäfte für den Kanton Delme beauftragt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Anstaltssekretär Johann Albert Jacobs in Stephansfeld an Stelle des verstorbenen Ökonomen Krause in Hördt zum Ökonomen der Bezirksirrenanstalt Hördt.

Festangestellt: Lehrer Robert Fritz in Oberehnheim.

Pensioniert: Elementarlehrer Karl Hof in Langensulzbach.

Gestorben: Lehrerin Luise Müller in Neudorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Vry, Kreis Metz-Land, zum Bürgermeister Vigneulle, Josef, zum Beigeordneten Linder, Emil, für die Gemeinde Rodalben, Kreis Château-Salins, zum Beigeordneten Hamant, Alexis, für die Gemeinde Sopeting, Kreis Château-Salins, zum Beigeordneten Gros, Johann Nikolaus, der praktische Arzt Dr. Remlinger zum Kantonal- und Impfarzt für den Bezirk Rohrbach, Kreis Saargemünd, mit dem Amtssitze in Rohrbach.

Definitiv ernannt: Wilhelm Kraemer zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Montdidier, Viktor Rassoy zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Chéminot, Friedrich Peter zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Deutsch-Avricourt, Wilhelm Simonis zum Lehrer an der Gemeindeschule zu

Alteglashütte, Barbara Weiten zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Marimont.

Versetzt: Die Lehrer Viktor Bride von Montoisla-Montagne nach Laneuveville, Julius Wolff von Vic nach Moyenvic.

Ernannt: Die kommissarischen Schutzmänner Heinrich Dähling, August Huse, Konstantin Keller, Karl Knüppel bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zu Kaiserlichen Schutzmännern.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zollsekretär Billing in Münster zum Oberzolleinnehmer daselbst, Zollpraktikant Wolwein in Altmünsterol zum Zollsekretär in Altkirch, Amtsdiener Scheffler in Straßburg zum Grenzaufseher in Moos, die Grenzdienstanwärter Hennig in Lützel, Schäfer in Luttendorf, Landschutz in Montois-la-Montagne, Brau in Buschweiler, Stanik in Diedolshausen, Eckstein in Metzeral zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten, Amtsdieneranwärter Nilles in Metz zum Amtsdiener daselbst, Frau Kleinmann in Heiligenstein zur Ortseinnehmerin daselbst, Frau Kiefer in Dieblingen zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Zollsekretär Steckel in Münster als Steuersekretär nach Schlettstadt, Zollsekretär Hauß in Saarburg als Steuersekretär nach Schlettstadt, Salzsteueraufseher Mergenthaler in Chambrey als Steueraufseher nach Mülhausen, die Steueraufseher Wittköft in Bliesbrücken nach Saargemünd, Hinz in Benfeld als Salzsteueraufseher nach Salzbronn, Rosenau in Saargemünd nach Benfeld, Volz in Albesdorf nach Markolsheim, die Grenzaufseher Stolpe in Krüt als Salzsteueraufseher nach Chambrey, Richtsteiger in Münster als Steueraufseher nach Schlettstadt, die Grenzaufseher Gehra in Markirch als Steueraufseher nach Hagenau, Hetzel in Lorry-Mardigny nach Novéant, Pritzel in Novéant nach Fentsch, Amtsdiener Jung in Münster nach Schlettstadt.

Gestorben: Obersteuereinnehmer Stöckel in Dornach.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postanwärtern Militäranwärter Kolb in Mülhausen und Vizefeldwebel Hecht in Straßburg.

Verliehen: Der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Kalimaier in Schiltigheim und Marx in Wasselnheim.

Etatsmäßig angestellt: Als Postassistent Postassistent Franz aus Freiburg (Breisgau) in Mülhausen und Postanwärter Leute in Straßburg, als Telegraphenassistent Postassistent Arold in Mülhausen und Telegraphenanwärter Claude in Straßburg.

Übertragen: Postsekretärstellen den Postsekretären Allenbach, Friedrich Beck und Peter Schmitt in Straßburg, Jungesblut aus Straßburg in Hamburg.

Versetzt: Postpraktikant Bauer von Erfurt nach Gebweiler, die Postassistenten Nold von Straßburg nach Markdorf, Renatus Weber von Hamburg nach Straßburg und Schüler als Telegraphenassistent von Emmendingen nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Postassistent Meyfeldt in Straßburg, die Telegraphengehülfinnen Arnold in Hagenau und Felicitas Booch in Straßburg.

Entlassen: Postagent Burgert in Horburg (Oberelsaß).

Gestorben: Telegraphensekretär Beste in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(14)

Das Proviantamt Saarburg i. L. setzt den Ankauf von Roggen und Hafer zu den gangbaren Tagespreisen fort. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt. Heu und Stroh kann wegen zeitigen Mangels an Unterbringungsraum nur auf vorherige Anfrage genommen werden. Die Abnahme findet an allen Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags statt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Feldblatt. | Straßburg, den 18. Januar 1906.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(15)

Nachweisung

der während des Monats Dezember 1905 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Obe. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre, (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Belhomme, Alfons.	26. 5. 80.	—	a) Nyon b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 9996. v. 14. 12. 05.
2	Bonaconso, Virgilio	26. 8. 81.	Maurer	a) Verona b) ohne	Italien	II. 10212. v. 21. 12. 05.
3	Clement, Karl.	22. 5. 82.	Maurer	a) St. Antoine (Depart. Doubs) b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 10322. v. 23. 12. 05.
4	Dietrich, Hermann	22. 4. 77.	Knecht	a) Birsfelden b) Häsingen	Schweiz	II. 9871. v. 11. 12. 05.
5	Delbono, Alberto	8. 11. 81.	Erdarbeiter	a) Arbessio b) D.-Rombach	Italien	II. 10331. v. 27. 12. 05.
6	Gaffiot, Heinrich	23. 1. 82.	Zimmermann	a) Paris b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 9839. v. 9. 12. 05.
7	Gambarini, Luigi.	26. 10. 84.	Maurer	a) Maluate b) ohne	Italien	II. 10212. v. 21. 12. 05.
8	Genay, Karl Ludwig	25. 2. 73.	Büreaubeamt.	a) Le Syndicat (Depart. Vosges) b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 10377. v. 27. 12. 05.
9	Gonin, Alfred	5. 1. 82.	—	a) Lyon b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 9996. v. 14. 12. 05.
10	Graff, Robert	21. 6. 80.	Kellner	a) Paris b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 9839. v. 9. 12. 05.
11	Lanz, Adolf	19. 6. 82.	Melker	a) Rohrbach b) ohne	Schweiz	II. 10090. v. 18. 12. 05.
12	Phelippot, Julian	18. 7. 81.	Gärtnergeh.	a) Laval b) ohne	Frankreich	II. 10082. v. 16. 12. 05.
13	Renard, Eugen	17. 4. 82.	Tapezierer	a) Lyon b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 9839. v. 9. 12. 05.
14	Wechsler, Eugenie . . . . . geb. Dietrich.	19. 8. 60.	ohne	a) Bendorf b) Mülhausen	Schweiz	II. 10231. v. 21. 12. 05.

Bemerkungen.

Dem am 18. November 1905 II. 9228 ausgewiesenen Franzosen Ludwig Roman Cheviron und der am 28. Oktober 1905 II. 8595 ausgewiesenen Französin Josefine Heibel geborene Bock ist der Ausweisungsbeschluß noch zu eröffnen und zu vollziehen.

II. 32.

(16) Bekanntmachung.

Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 13. November 1905 gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Viginalwege vom 21. Mai 1886 den Tarif für die Umwandlung der Wegefronen in Geldleistungen für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 wie folgt festgesetzt:

1.	Tagewerk eines Mannes	Mk.	1.30
2.	„ „ Pferdes oder eines Ochsen	„	2.—
3.	„ einer Kuh	„	1.—
4.	Tagewerk eines Esels	Mk.	0.60
5.	„ „ Wagens zu mehr als zwei Geschirren	„	1.—
6.	„ eines Wagens zu 2 und weniger als zwei Geschirren	„	0.50

Colmar, den 4. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 10277. J. V.: **Sommer.**

---

c. Lothringen.

(17) Verzeichnis

der im Monat Dezember 1905 ausgewiesenen Ausländer im Bezirk Lothringen.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisung/Verfügung	Datum der Ausweisung/Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Arend, Martin. . .	Ziegelerarbeiter (Deserteur)	26.	8.	1883	Pont-à-Mousson	Franzose	ohne	Metz	7.	12.	1905	I. 6195
2	Alessandretti, Franzesko	Hüttner	20.	3.	1889	Casalmaggiore	Italiener	Rombach	„	11.	12.	1905	I. 6245
3	Canettone, Peter .	Hüttner	28.	5.	1881	Gifflenza	„	Ueckingen	„	9.	12.	1905	I. 6237
4	Clavel, Johann Louis	Mechaniker (Deserteur)	13.	2.	1882	Thônes	Franzose	ohne	„	7.	12.	1905	I. 6210
5	Corsino, Joseph. .	Hüttner	27.	8.	1881	Buronzo	Italiener	Ueckingen	„	9.	12.	1905	I. 6236
6	Colapicola, Damian	Bergmann	29.	12.	1848	Pergine	Österreicher	Hargarten	„	9.	12.	1905	I. 6239
7	Charriat, Johann.	Arbeiter (Deserteur)	3.	6.	1882	Limoges	Franzose	ohne	„	16.	12.	1905	I. 6347
8	Cerchierini, Joseph	Bergmann	17.	8.	1881	Morati	Italiener	Bettstein, Gbe. Bollingen	„	28.	12.	1905	I. 6498
9	Doglio, Franz. . .	Hüttner	13.	9.	1881	Front	„	Redingen	„	19.	12.	1905	I. 6431
10	Duros, Heinrich Heldebius	Arbeiter (Deserteur)	13.	1.	1884	St. Quentin (Aisne)	Franzose	ohne	„	19.	12.	1905	I. 6398
11	Danigotti, Johann Jakob	Erdarbeiter	25.	7.	1869	Oderzo	Italiener	„	„	28.	12.	1905	I. 6512
12	Delange, Leo Paul Johann	Mechaniker	4.	2.	1872	Roubaix	Franzose	Dieuze	„	23.	12.	1905	I. 6477
13	Dumoulin, Marie Joseph Albert	Ackerer (Deserteur)	11.	3.	1879	Chartenaxpe-Marcheron	„	ohne	„	30.	12.	1905	I. 6560
14	Flory, Baptist	Erdarbeiter	24.	7.	1877	St. Bortolo	Italiener	Groß-Rosseuvre	„	28.	12.	1905	I. 6506
15	Englielmone, Raoul	Tagner (Deserteur)	9.	2.	1885	Paris	Franzose	ohne	„	22.	12.	1905	I. 6469
16	Hublnger, Johann	Bergmann	4.	12.	1884	Wien	Österreicher	Aumetz	„	11.	12.	1905	I. 6374
17	Kajmann, Jan. . .	Arbeiter	7.	3.	1884	Bijsandi	Russe	ohne	„	7.	12.	1905	I. 6205
18	Koerperich, Nikolaus Corneille Emil	Deserteur	18.	4.	1877	Esch a/Alz. (Luxemburg)	Franzose	„	„	9.	12.	1905	I. 6241
19	Leclerc, Joseph	Lehrer (Deserteur)	21.	1.	1883	Effadel	„	„	„	6.	12.	1905	I. 6186
20	Luyendyk, Hubrecht	Arbeiter	4.	9.	1889	Maigretis Naaldwyk (Holland)	Holländer	„	„	26.	12.	1905	I. 6351
21	Miotti, Angelo . .	Steinhauer	22.	7.	1854	Tambrai	Italiener	Deutsch-Oth	„	7.	12.	1905	I. 6189
22	Monacelli, Johann	Bergmann	22.	9.	1879	Gubbio	„	ohne	„	28.	12.	1905	I. 6513
23	Petranz, Johann. .	Tagner	17.	9.	1856	Faufonne	Österreicher	Rohbrücken	„	6.	12.	1905	I. 6164
24	Pracher, Franz . .	Schlosser	8.	4.	1883	Neustadt (Österreich)	„	Deutsch-Oth	„	16.	12.	1905	I. 6375

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
25	Parachini, Dominik	Bergmann	7.	4.	1877	Borallo	Italiener	Knuttingen	Metz	21.	12.	1905	I. 6449
26	Petitjean, Felicien	Tagner	22.	5.	1852	Selle	Franzose	ohne	„	30.	12.	1905	I. 6509
27	Reimen, Johann Peter	Maurer	22.	12.	1859	Dieckirch	Luxemburger	Sablon	„	9.	12.	1905	I. 5452
28	Scharff, Nikolaus	Tagner	17.	9.	1871	Berdorf	„	Deutsch-Oth	„	11.	12.	1905	I. 6282
29	Sandri, Johann	Hüttner	6.	1.	1882	Regnaro	Italiener	Rilvingen	„	12.	12.	1905	I. 6276
30	Saccomandi, Johann	Arbeiter	24.	12.	1872	Stelata-Bondeno	„	Knuttingen	„	22.	12.	1905	I. 6474
31	Samac, Michael	Arbeiter	13.	7.	1875	Udering	Österreicher	Algringen	„	19.	12.	1905	I. 6432
32	Simon, Johann	Athlet und Kellner	1.	7.	1866	Philadelphia	Amerikaner (Neger)	ohne	„	28.	12.	1905	I. 6497
33	Taffel, Karl	Tagner (Deserteur)	2.	12.	1884	Petit-Quevilly	Franzose	„	„	23.	12.	1905	I. 6482
34	Tromp, Johann	Schachtmeister	6.	11.	1864	St. Auradour	„	Metz	„	21.	12.	1905	I. 6453

Noch nicht vollzogen:

Die Ausweisung des Luxemburgers Johann Peter Maller, lfde. Nr. 14 der Bekanntmachung für November 1905.

Zurückgenommen:

Die unterm 30. August 1888 I. 5179[12] verfügte Ausweisung des französischen Staatsangehörigen Albert Ména zu Lertrambois.

Metz, den 30. Dezember 1905.

Der Bezirkspräsident.
I. A.: Dr. **Freudenfeld.**

I. 6582.

---

(18) Nachweisung

des im Monat Dezember 1905 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh. Roggen-Richt-.				Stroh. Roggen-Krumm-.				Stroh. Weizen-Richt-.				Stroh. Weizen-Krumm-.				Heu.			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	41	17	23	3	60	3	78	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	4	40	4	62
Colmar	17	50	18	38	5	60	5	88	4	80	5	04	5	60	5	88	4	80	5	04	7	—	7	35
Gebweiler	19	60	20	58	6	—	6	30	4	80	5	04	6	—	6	30	4	80	5	04	6	80	7	14
Rülhausen	18	10	19	01	5	—	5	25	4	—	4	20	6	—	6	30	4	—	4	20	6	40	6	72
Rappoltsweiler	18	50	19	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	5	88	7	—	7	35
Thann	18	35	19	27	6	10	6	41	—	—	—	—	5	42	5	69	—	—	—	—	6	—	6	30

Marktort.	Hafer.		Stroh										Heu.	
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	18 —	18 90	5 50	5 78	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	9 —	9 45
Hagenau	— —	— —	5 60	5 88	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 80	7 14
Molsheim	19 —	19 95	6 —	6 30	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	7 —	7 35
Schlettstadt	17 20	18 06	6 —	6 30	4 —	4 20	5 —	5 25	4 —	4 20	6 50	6 83
Straßburg	18 50	19 43	7 50	7 88	— —	— —	6 50	6 83	— —	— —	8 50	8 93
Weißenburg	17 —	17 85	4 20	4 41	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 50	5 78
Zabern	17 43	18 30	6 —	6 30	5 50	5 78	5 50	5 78	5 —	5 25	6 —	6 30

(19) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach dem Beschlusse des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 15. November 1905 die Gemeinden des Bezirks zu den Unterhaltungskosten der in der Irrenanstalt zu Saargemünd verpflegten Geisteskranken nach dem Satze von 1,20 ℳ täglich für das Rechnungsjahr 1906 wie folgt beizutragen haben:

Die Gemeinden mit einem gewöhnlichen Einkommen

1. von ℳ 80 000,— und darüber . . . . . 41 %,
2. „ „ 40 000,— „ „ . . . . . 32 %,
3. „ „ 16 000,— „ „ . . . . . 27 %,
4. „ „ 4 000,— „ „ . . . . . 23 %,
5. unter „ 4 000,— . . . . . 16 %.

Metz, den 29. Dezember 1905.

Der Bezirkspräsident.

I^a 9224. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(20)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Dalhunden und Sesenheim, Kreis Erstein, dahin abgeändert worden, daß der Teil der Gemarkung Sesenheim, bestehend aus der Parzelle Flur B Nr. 1815 mit einer Fläche von 9,58 ar der Gemarkung Dalhunden zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 30. Dezember 1905.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 14 008. **Rabe.**

(21)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für die Gemarkung Bibliskheim, Kreis Weißenburg, vom 1. Januar 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 14 764.

(22)

In dem in Nr. 1 dieses Biblattes vom 6. Januar l. Js. bekannt gemachten Beschluß des Präsidiums des Landgerichts Mülhausen heißt es versehentlich „in folgenden amtlichen Blättern". Statt dieser Worte sind die Worte „in folgenden öffentlichen Blättern" zu setzen.

Mülhausen, den 8. Januar 1906.

Das Präsidium des Landgerichts Mülhausen.

(23)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;

b) die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes und ferner die Erklärung dieser Personen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Unterhalt des einjährigen Dienstes bestritten werden sollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Person), daß die bezeichneten Kosten von ihm als Selbstschuldner übernommen werden. Die Unterschrift der Einwilligung und der Erklärung, sowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ist der Dritte zur Gewährung des Unterhaltes an den Bewerber gesetzlich nicht verpflichtet, so bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form.

Die Erklärung hinsichtlich der Übernahme der Kosten ist in einer der nachstehenden Formen abzugeben:

1. Bei Bestreitung der Kosten durch den Einjährigen.

Einwilligung und Erklärung.

Ich .....
willige hierdurch ein, daß mein am . . ten . . . . 18 . .
geborener Sohn (Mündel) .....
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht, und erkläre zugleich, daß für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von meinem genannten Sohne (Mündel) getragen werden.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190. .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und die Fähigkeit seines vorgenannten Sohnes (Mündels) zur Bestreitung der Kosten des einjährig-freiwilligen Dienstes werden hiermit bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190. .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

oder

2. Bei Tragung der Kosten durch den gesetzlichen Vertreter.

(Vater, Vormund, Mutter.)

Einwilligung und Erklärung.

Ich .....
willige hierdurch ein, daß mein am . . ten . . . . 18 . .
geborener Sohn (Mündel) .....
die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

Gleichzeitig erkläre ich mich meinem genannten Sohne (Mündel) gegenüber verpflichtet, für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190. .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen werden hierdurch bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190. .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

oder

3. Bei Übernahme der Kosten durch einen Dritten.

Einwilligung.

Ich willige hierdurch ein, daß mein am . . . ten
. . . . . 18 . . . geborener Sohn (Mündel)
. . . . . die
Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190. .

N. N.

Die vorstehende Unterschrift des N. N. wird hierdurch beglaubigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190. .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

Erklärung.

Ich .....
erkläre mich hierdurch gegenüber dem .....
. . . . . .
Sohn (Mündel) des .....
verpflichtet, für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190. .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190. .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeug-

nisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung vor der Prüfungskommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat März 1906 stattfindenden Prüfung vor der Prüfungskommission teilnehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens zum 1. Februar 1906 anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—e erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Colmar, den 2. Januar 1906.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
Graf v. Wiser,
P. C. 1. Geh. Regierungsrat.

V. Personal-Nachrichten.

(24) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Meliorationsbauinspektor, Baurat Berger zu Saargemünd, den Roten Adlerorden vierter Klasse, ferner dem Gemeindeförster Franz Prinson in Haiß im Kreise Mes-Land aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand und dem Holzhauermeister Johann Peter Horge zu Buchingen im Kreise Bolchen beim Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Die Polizeikommissare Karpinski von Mülhausen nach Metz und Schorn von Metz nach Mülhausen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Gerichtsassessor Dr. Stark ist in die Listen der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Zabern und bei dem Amtsgericht in Saarburg eingetragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Oberzollinspektor Doepke zu Schirmeck den Charakter als Steuerrat zu verleihen.

Pensioniert: Rentmeister Scharsch in Rosheim.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Professor Knickmann an der Landwirtschaftsschule in Rufach den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Der mit der Verwaltung der Kanalmeisterstelle in Hessen beauftragte Militäranwärter, Bauaufseher Wilhelm Frieß, ist daselbst als Kanalmeister angestellt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Schutzmann Georg Hornberger aus Straßburg zum Kanzlisten an dem Polizeipräsidium zu Straßburg an Stelle des verstorbenen Kanzleisekretärs Lay, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ensminger ist der bisherige Beigeordnete Philipp Müller zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Carl Rauch zum Beigeordneten der Gemeinde Rohrweiler, Kreis Zabern, an Stelle des Beigeordneten Gillmet, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Franz Josef Dontenwill zum Beigeordneten der Gemeinde Neukirch, Kreis Schlettstadt.

Festangestellt: Lehrer Friedrich Stahl in Wildersbach.

Versetzt: Lehrer Karl Ober von Zinsweiler nach Wangenburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Der Schutzmanns-Vizewachtmeister Ostwald bei der Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmanns-Wachtmeister. Schutzmann Theodor Schmitt bei der Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmanns-Vizewachtmeister.

Provisorisch angestellt: Der ehemalige Vizefeldwebel Richard Karl Kuhnert, der ehemalige Unteroffizier Georg Freerichs und der Sergeant der Landwehr Emil Hermann Rafalezyk als Schutzmänner bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Versetzt: Lehrer Julius Cabaset von Enschweiler nach Freibuß.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Gestorben: Der Direktor der Verkehrssteuern Geheimer Oberregierungsrat Carl in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(25)

Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Globus" in Hamburg, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen die Feuer- und Einbruchsdiebstahlsversicherung betreiben will, und hat den Herrn J. L. Bettcher in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

---

(26)

Das Proviantamt Colmar i. E. kauft noch fortgesetzt Roggen und Hafer von guter magazinmäßiger Beschaffenheit, Rauhfutter nach Maßgabe der verfügbaren Lagerräume in erster Linie von Produzenten.

Einlieferungen täglich, möglichst vormittags.

---

(27)

Bei dem Proviantamt Hagenau werden die Ankäufe in Roggen, Hafer, Heu und Stroh zu den jeweiligen Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten fortgesetzt.

Einlieferungen von 8—12 und von 2—4 Uhr, am vorteilhaftesten aber vormittags.

Der Ankauf von Erbsen und Bohnen ist geschlossen.

---

(28)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft Roggen, Hafer und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Produzenten werden, soweit wie zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr.

---

(29)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft an jedem Wochentage bei trockenem Wetter zu den bekannten Tageszeiten und zu den am Tage der Lieferung des Naturals gültigen Tagespreisen: Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh in guter Ware.

Nähere Auskunft wird jederzeit gern erteilt. Vor Zufuhr von Roggen muß vorher beim Proviantamt angefragt werden.

---

(30)

Das Proviantamt Metz kauft noch Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh zu den marktgängigen Preisen an. Auch werden noch Speiseerbsen angenommen.

Die Herren Landwirte werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Ankauf von Roggen und Erbsen voraussichtlich bald geschlossen wird.

Der Weizenankauf ist eingestellt.

---

(31)

Das Proviantamt Saargemünd kauft zur Zeit noch Hafer, Heu und Roggenlangstroh. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt. Der Roggenankauf ist beendet.

Abnahme bei gutem Wetter täglich von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. Januar 1906. | Nr. 3.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(32) **Bekanntmachung,**

betreffend die Wahl des Ausschusses der Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen.

An Stelle der in der Bekanntmachung vom 7. Februar 1901 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt Seite 43 — namentlich aufgeführten Mitglieder des Ausschusses der Landes-Versicherungsanstalt und deren Ersatzmänner, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind in Gemäßheit der §§. 76 und 77 des Invaliden-Versicherungsgesetzes und der Wahlordnung vom 21. November 1900 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Seite 289) für die Zeit vom 1. Januar ds. Js. bis Ende Dezember 1910 die nachstehend aufgeführten Personen gewählt worden:

Vertreter der Arbeitgeber.		Vertreter der Versicherten.	
Mitglieder.	Ersatzmänner.	Mitglieder.	Ersatzmänner.
1. Koechlin, Eduard, in Firma Isaak Koechlin Söhne, Weiler b. Thann.	1. Schlumberger, Theodor, Fabrikant in Mülhausen. 2. Schoff, Anton, Bürgermeister in Pfastatt.	1. Jundt, Johann, Schriftsetzer, Colmar.	1. Boegele, Karl, Buchbinder, Altkirch. 2. Kaufmann, Achilles, Tagner, Hirzbach.
2. von Schlumberger, Leon, Fabrikant, Gebweiler.	1. Wendling, Alfons, Fabrikdirektor, Sennheim. 2. Lascha, Heinrich, Fabrikant, Jungholz.	2. Kniebbühler, Jakob, Weber, Markirch.	1. Bollecker, Emil, Buttmeister, Schweighausen. 2. Gebhardt, Xaver, Fabrikarbeiter, Carsbach.
3. Schuffenecker, Lorenz, Buchhändler, Altkirch.	1. Matter, Karl, Bauunternehmer, Colmar. 2. Bleyer, Jakob, Blechnermeister, Mülhausen.	3. Birkenstock, Ludwig, Maschinenarbeiter, Mülhausen.	1. Kattenbach, Sebastian, Schreiner, Thann. 2. Kühm, Karl, Schlosser, Colmar.
4. Hubert, Eduard, Rentner, Straßburg.	1. Kuhry, Georg, Gipsermeister, Straßburg. 2. Wilß, Johann, Generaldirektor, Niederbronn.	4. Riehl, Karl, Schriftsetzer, Straßburg.	1. Marx, Philipp, städtischer Bauaufseher, Straßburg-Neudorf. 2. Fehlt.
5. Fehlt.	1. Wolff, Johann, Bauunternehmer, Zabern. 2. Adam, Bürgermeister, Lauterburg.	5. Schulenburg, Gustav, Gemeinderatsmitglied, Straßburg-Neudorf.	1. Bachoffner, Karl, Schmied, Molsheim. 2. Schmidt, Johann Georg, Schlosser, Bischheim.
6. Winckler, Paul, Fabrikdirektor, Bischweiler.	1. Klipfel, Georg, Sattlermeister, Hagenau. 2. Schmitthäusler, Fabrikdirektor, Altkirch-Grafenstaden.	6. Fischer, Johann, Schreiner, Schiltigheim.	1. Klein, Josef, Holzhauermeister, Drusenheim. 2. Leopold, Robert, Zimmermann, Zabern.
7. Brückmann, Richard, Gutsbesitzer, Goldene Bremm.	1. Walter, Edmund, Fabrikbesitzer, Götzenbrück. 2. Ansel, Hermann, Grubeningenieur, Klein-Rosseln.	7. Reyen, Ludwig, Bergoldermeister, Münzthal-St. Louis.	1. Schmid, Johann Georg, Druckermeister, Forbach. 2. Keidel, Alexander, Zimmermann, Oberseutz.
8. Heister, Christian, Architekt, Metz.	1. Griebel, Karl, Schreinermeister, Diedenhofen. 2. Leiser, Emanuel, Kaufmann, Metz.	8. Berger, Johann, Proviantamtsvorarbeiter, Metz.	1. Schoefer, Johann, Steinguthauer, Saargemünd. 2. Becker, Julian, Buchhalter, Bolchen.

Vertreter der Arbeitgeber.		Vertreter der Versicherten.	
Mitglieder.	Ersatzmänner.	Mitglieder.	Ersatzmänner.
9. Schulze, Kamill, Hüttendirektor, Maizières b. Metz.	1. Kloos, Julius, Grubendirektor, Aumetz. 2. Brême, Nikolaus, Gipsfabrikant, Bolchen.	9. Fries, Christoph, Monteur, Rödingen.	1. Mourer, Georg, Steingutarbeiter, Neunkirchen. 2. Georgel, Ludwig, Holzhauer, St. Quirin.

Straßburg, den 10. Januar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
J. A.: **Hermann.**

I. A. 275.

---

(33)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Lose der ersten Serie der Lotterie, welche der Verein zur Fürsorge für erwachsene Blinde des Großherzogtums Sachsen zum Besten des Vereins zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 16 009.

---

(34)

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1905 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
			I. Bezirk Ober-Elsaß.			
1	Biehlmann, Anton Dominik.	Altthann	Altthann	4. August 1847	Franzose	15. Oktbr. 1905
2	Booß, Armand Ludwig. . . .	Mülhausen	Mülhausen	28. Mai 1885	„	8. Dezbr. „
3	Canal, Franz Xaver	Mülhausen	Belfecmont	10. Septbr. 1851	„	14. Novbr. „
4	Diehl, Rudolf Paul	Mülhausen	Warmsdorf	20. Novbr. 1886	Brasilianer	21. Oktbr. „
5	Donati, Ludwig Josef Maria.	Colmar	Torrile	23. Oktbr. 1857	Italiener	15. Novbr. „
6	Egender, Josef	Mülhausen	Berau	31. März 1860	Österreicher	5. Oktbr. „
7	Floriani, Hermann.	Freiburg	Waldkirch	7. Jan. 1886	„	24. Oktbr. „
8	Haller, Romanus Maria Josef Heinrich.	Gundolsheim	Gundolsheim	13. Septbr. 1884	Franzose	5. Novbr. „
9	Heusser, Hans Jakob. . . .	Mülhausen	Baerentschwyl	11. Septbr. 1858	Schweizer	30. Oktbr. „
10	Herbstritt, Josef.	Buchholz	Mülhausen	20. Febr. 1879	ohne	29. Dezbr. „
11	Hunzinger, Heinrich.	Hüningen	St. Ludwig	21 Oktober 1849	Franzose	14. Novbr. „
12	Juhl, Gaston Rudolf Oluf . .	Mülhausen	St. Mamines	16. Oktober 1884	Däne	8. Dezbr. „
13	Kaltenbach, Ludwig	Ruelisheim	Baldersheim	29. Januar 1885	ohne	24. Oktbr. „
14	Keller, Elise.	Burgfelden	St. Ludwig	28. März 1873	Schweizerin	6. Dezbr. „
15	Keller, Armand.	Mülhausen	Mülhausen	11. Juli 1892	Schweizer	28. Dezbr. „
16	Laengy, Josef.	Lutterbach	Fehraltorf	12. März 1876	Franzose	15. Oktbr. „
17	Moch, Albert	Zillisheim	Ersingen	10. April 1886	„	14. Novbr. „
18	Neri, Anton	Colmar	Castello	4. Juli 1872	Italiener	28. Oktbr. „
19	Piccinini, Karl Ludwig . .	Mülhausen	Campagnola	9. April 1854	„	18. Novbr. „
20	Reffillon, Josefin Margareta	Colmar	Bourray	11. Juni 1883	Französin	3. Novbr. „
21	Sala, Josef	Mülhausen	Prezano-Rosa	18. März 1853	Italiener	15. Oktbr. „
22	Schenkery, Theobald.	Sennheim	Sennheim	19. Novbr. 1886	Franzose	29. Dezbr. „
23	Schlüssel, Rosina Witwe geb. Hunziker.	Burgfelden	Staffelbach	5. Febr. 1833	Schweizerin	6. Dezbr. „
24	Spony, Emil.	Mülhausen	Mülhausen	3. April 1866	ohne	5. Novbr. „
25	Tritter, Franz Josef.	Mülhausen	Bellescot	8. April 1859	Franzose	15. Oktbr. „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	II. Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Baumann, Georg	Markolsheim	Markolsheim	11. Oktbr. 1844	Franzose	2. Novbr. 1905
2	Bankhauser, Michael Alfred	Neuweiler	Neuweiler	23. August 1846	„	17. Oktbr. „
3	Brice, Ludwig	Wackenbach	Schirmeck	5. Sept. 1856	„	29. Novbr. „
4	Dorigo, Lorenz	Straßburg	Stoßheim	9. Oktbr. 1871	Italiener	29. Novbr. „
5	Gyurkovszki, Thomas	Straßburg	Szoinna	18. Sept. 1855	Ungar	2. Novbr. „
6	Joinnard, Karl	Saales	Colroy-la-Roche	3. Sept. 1857	Franzose	15. Dezbr. „
7	Jontof-Hutter, Otto	Straßburg	Prag	16. August 1879	Österreicher	29. Novbr. „
8	Jontof-Hutter, Ignaz	Straßburg	Prag	2. Juni 1848	„	29. Novbr. „
9	Koebler, Leo	Straßburg	Straßburg	7. Jan. 1863	Schweizer	22. Novbr. „
10	Kruch, Magdalena, Witwe	Schlettstadt	Schlettstadt	30. Oktbr. 1834	Französin	2. Novbr. „
11	Lazara, Viktor	Straßburg	Schiltigheim	16. Dezbr. 1882	Italiener	16. Oktbr. „
12	Mangin, Ernst Josef	Chamvenay	Moussey	9. Dezbr. 1887	Franzose	29. Novbr. „
13	Marterer, Eugen Johann	Straßburg	Paris	6. April 1871	„	15. Dezbr. „
14	Schader, Franz	Vorbruck	Rodtberg	24. März 1864	Österreicher	30. Septbr. „
15	Schneider, Ludwig	Beinheim	Beinheim	21. Oktbr. 1850	Franzose	20. Oktbr. „
16	Schoettel, Rene	Illirch-Grafenstaden	Straßburg	29. August 1888	„	24. Oktbr. „
17	Siffert, Alfred Louis Leo Emil Josef	Straßburg	Paris	31. Jan. 1887	„	14. Novbr. „
18	Terra reti, Leonfiglio Josef	Rothau	Canposanto	29. August 1865	Italiener	8. Dezbr. „
19	Zuber, Florenz	Ottersthal	Ottersthal	1. Febr. 1882	Franzose	8. Dezbr. „
	III. Bezirk Lothringen.					
1	Abel, Gustav Wilhelm Bernhard Andreas	Forbach	Soest	18. April 1852	Preußischer Emigrant	22. Novbr. 1905
2	Barthel, Margarete, Witwe August Simon	Nettel	Nettel	8. Juli 1856	Französin	28. Oktbr. „
3	Blum, Prokop	Stahlheim	Seestadtl, Böhmen	9. August 1854	Österreicher	14. Dezbr. „
4	Bonin, Jakob	St Epvre	Paray-le-Monial	15. Febr. 1834	Franzose	14. Novbr. „
5	Christmann, Eugen Stephan	Bruderdorf	Bruderdorf	24. Dezbr. 1861	ohne	2. Dezbr. „
6	Curot, Nikolaus	Vallières	Vallières	8. Febr. 1861	Luxemburger	21. Oktbr. „
7	Feyer, Johann Ludwig	Püttlingen (Kreis Forbach)	Püttlingen (Kreis Forbach)	21. März 1853	Franzose	23. Novbr. „
8	Gary, Theodor	Metz	Walscheid (Luxemburg)	23. Juni 1851	Luxemburger	15. Dezbr. „
9	Griffin, Marie Gertrude	Metz	London	2. Novbr. 1867	Engländerin	3. Oktbr. „
10	Henry, Eduard Prosper Desiré	Fulcrey	Gondrexon	26. Juni 1851	Franzose	19. Dezbr. „
11	Ives, Walther Edgar	Metz	Baden-Baden	24. Mai 1884	Nordamerikaner	1. Dezbr. „
12	Lambert, Moses	Mörchingen	Hellimer	30. Mai 1851	Franzose	22. Novbr. „
13	Leltig, Nikolaus	Merschweiler	Paris	17. Septbr. 1887	„	24. Novbr. „
14	Lemarié, Adolf Peter	Metz	Metz	10. Jan. 1840	„	25. Novbr. „
15	von Mallinckrodt, Thekla geb. von Bernhard, Witwe	Metz	Augsburg	23. März 1845	ohne	28. Novbr. „
16	Orquevaux, Josef Medardus	Montigny	Gérouville (Belgien)	7. Juni 1853	Belgier	28. Oktbr. „
17	Peschang, Peter	Maizières b. Metz	Schifflingen	20. April 1871	Luxemburger	23. Novbr. „
18	Saudt, Josef	Niederkontz	Niederkontz	28. Febr. 1887	Franzose	28. Oktbr. „
19	Seyer, Marie Elisabeth, Witwe geb. Jambois	Foulcrey	Foulcrey	26. August 1853	Französin	24. Novbr. „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
20	Schmitt, Marie Leonard Philomene	Metz	Rodern i. Ober-Elsaß	6. Novbr. 1836	ohne	5. Oktbr. 1905
21	Staar, Josef	Flörchingen	Flörchingen	9. Febr. 1873	Luxemburger	9. Dezbr. „
22	Turnani, Johann Baptist . .	Kneutlingen	Cittiglio (Italien)	17. April 1870	Italiener	7. Oktbr. „
23	Wenders, Johann Hubert . .	Hayingen	Gemmenich (Belgien)	16. Novbr. 1864	Belgier	26. Oktbr. „
24	Würtz, Georg August.	Metz	Paris	24. Juli 1884	Franzose	22. Dezbr. „

(35) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Rechnungsjahr 1906.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar in dem Rechnungsjahre 1906 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Colmar 8 000 ℳ, wörtlich: Achttausend Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Colmar auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 9. Januar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
III. 124.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(36) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhofe St. Pilt.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1905 Nr. C. 7689;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhofe St. Pilt wird hierdurch ein zwanzigtägiges Vorverfahren und zwar vom 21. Januar bis einschließlich 9. Februar d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu St. Pilt und bei der Kreisdirektion zu Rappoltsweiler der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichnis, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die beteiligten Zivilbehörden, sowie die Handelskammer zu Colmar werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu St. Pilt dem Kreisdirektor zu Rappoltsweiler die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Rappoltsweiler unter dem Vorsitze des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem Kreisdirektor in Rappoltsweiler,
2. Dem Bürgermeister Chevroton in St. Pilt,
3. Dem Bürgermeister Engel in Gemar,
4. Dem Bürgermeister Ulmer in Rodern,

5. Dem Bürgermeister Birkel in Reichenweier,
6. Dem Ökonomierat Oberlin in Bebelnheim,
7. Dem Beigeordneten Sonntag in St. Pilt.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Rappoltsweiler Kreisblatt sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde St. Pilt bekannt gemacht.

Colmar, den 13. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident
II. 373. Prinz zu Hohenlohe.

b. Unter-Elsaß.

(37) **Beschluß.**

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 27. Dezember 1905 in der an diesem Tage zu Drachenbronn stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 12 Beteiligten, welche zusammen 2,6036 Hektar besitzen, sämtlich der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 5 mit 0,6594 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 7 mit 1,9439 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung der Grundstücke mittelst Drainage in der Gewann „Bruch" in der Gemarkung Drachenbronn nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Drachenbronn während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Drachenbronn zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 11. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.
I. Nr. 212. J. A.: **Pöhlmann.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Bruch" mit dem Sitze in Drachenbronn gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft und Umgrenzung des Genossenschaftsgebietes.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung von Grundstücken mittelst Drainage in der Gewann „Bruch" in der Gemarkung Drachenbronn.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die sämtlichen Grundstücke der in dem zugehörigen Lageplane mit einer grünen Linie eingefaßten Fläche.

Eigentümer von Grundstücken, die außerhalb des Genossenschaftsgebietes liegen, aber an dieses angrenzen, können auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes durch Beschluß des Ministeriums nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Abschnitt II.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Ist die Generalversammlung nach 2 Zusammenberufungen nicht zustande gekommen, oder ist die Wahl der Vorstandsmitglieder ergebnislos geblieben, so werden letztere von dem Bezirkspräsidenten ernannt.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amte. Nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigentümer bezw. gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 7.

Ein Vorstandsmitglied, das austritt, seines Amtes enthoben wird oder stirbt, wird zunächst durch einen Stellvertreter ersetzt. Diese Ersatzwahl sowie die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Das neueintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur solange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Er ist ferner berufen:

1. über den Umfang und die Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung der Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Verteilung der Kosten sowie den jedem Eigentümer zufallenden Anteil an den Ausgaben nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten, Unterhaltungsarbeiten und sonstige gemeinsame Ausgaben aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen, sowie sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen;
5. über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen, sowie die Genossenschaft vor Gericht zu vertreten;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. bei der Verwaltung Verbesserungen in Anregung zu bringen, welche im Interesse der Genossenschaft liegen;
8. auf Aufforderung der Verwaltung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 13.

Sämtliche Arbeiten werden unter der Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt. Dieser setzt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes das Wege- und Grabennetz nach den in dem Bovertourwurfe gegebenen allgemeinen Grundsätzen im einzelnen fest und bestimmt dabei namentlich auch die Lage der kleineren Gewannwege und der Bewässergräben, die im Bovertourwurfe nur andeutungsweise vorgesehen sind.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Bezirkspräsident.

Artikel 14.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende in dem Entwurf nicht vorgesehene Arbeiten können sofort durch den Meliorationsbauinspektor mit Zustimmung des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Hebt der Direktor die Ausführung notwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors ab, so kann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren notwendig, so hat der Vorstand hierüber dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 18.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch einen Beamten der Meliorationsbauverwaltung in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 17 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV.

Rechnungswesen und Zuständigkeit zur Vollstreckbarerklärung der Hebelisten, sowie Verteilung der Kosten.

Artikel 19.

Alljährlich ist auf Grund des Voranschlags (Art. 17) ein Haushaltsentwurf aufzustellen; im Laufe eines jeden Rechnungsjahres sind der Voranschlag und die Abrechnung der im vorhergegangenen Rechnungsjahr ausgeführten Arbeiten zugleich mit dem Haushaltsentwurfe für das folgende Rechnungsjahr während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, zu jedermanns offen zu legen, daß dieser Haushaltsentwurf bis zum Beginne des neuen Rechnungsjahres festgestellt und genehmigt werden kann. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Haushaltsentwurf unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Sieht der Entwurf einen Staatszuschuß vor, so erfolgt die Genehmigung durch das Ministerium.

Artikel 20.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Größe der beteiligten Fläche, wenn nötig, unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 21.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Der Rechner hat eine angemessene Kaution zu stellen und erhält eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 22.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 12 Ziffer 2 und Artikel 20 festgesetzten Art der Kostenverteilung aufzustellen.

Dieser Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Die Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Beteiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Beendigung der Offenlegung tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung und Vollstreckbarerklärung vor. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen. Etwaige Reklamationen müssen binnen drei Monaten von der Ausgabe der vollstreckbaren Hebeliste ab bei dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor behufs Vorlage an den Bezirksrat eingereicht werden.

Artikel 23.

Die Erhebung der vom Vorstande festgesetzten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner nach Maßgabe des § 29 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1896. Für die Erhebung sind die gleichen Hebegebühren wie für die übrigen Gemeindeeinnahmen zu vergüten. Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben die Gemeinderechner eine Vergütung nicht zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzuges der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

Der Geschäftsgang hinsichtlich des Rechnungswesens ist nach den allgemeinen vom Ministerium erlassenen Dienstanweisungen zu regeln.

Artikel 26.

Der Direktor kann die Kasse und die Bücher des Rechners prüfen, wenn er es für nötig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen der Genossenschaft gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

c. Lothringen.

(38) Der Fabrikarbeiter Karl Benédic in Wiedlingen hat am 2. Oktober 1905 den Eugen Schloup, der vom Fußgängersteig in die Nied gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet, indem er angekleidet ins Wasser sprang, dem Verunglückten, der an einer tiefen Stelle fortgerissen worden war, nachschwamm und den Halbbewußtlosen am Arme aus dem Wasser herauszog.

Für diese mutige und entschlossene Tat spreche ich Herrn Benédic öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 10. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

P. 65. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(39) Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für die Gemarkung Heristheim, Kreis Colmar, vom 1. Januar 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 14768.

(40) In der diesseitigen Liste der im allgemeinen beeidigten Dolmetscher ist der Hauptlehrer E. Roeschlin in Markirch gestrichen worden.

Colmar, den 11. Januar 1906.

L.V. 28. Der Landgerichts-Präsident.

(41) In Abänderung des Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts hier vom 27. Dezember 1905 ist durch Beschluß vom 8. d. Mts. bestimmt worden, daß die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts Großtänchen, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht und soweit das deutsche Sprachgebiet dieses Bezirks in Frage kommt, in der Forbacher Zeitung zu veröffentlichen sind.

Saargemünd, den 12. Januar 1906.

L.V. 61. Der Landgerichts-Präsident.

(42) Der Metzgermeister Johann Krittle, wohnhaft in Sondernach, beabsichtigt auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Sondernach Flur D Nr. 503 und 504, ein Schlachthaus zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte in Sondernach offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Sondernach während der in §. 17 der G.-verordnung bezeichneten, die spätere Gestendmachung ausschließenden, vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Colmar, den 10. Januar 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 11680/05. **Menny.**

(43) Der Kaufmann Michel Levy in Saargemünd beabsichtigt auf dem auf dem Banne der Gemeinde Saargemünd Sektion C, Gewann Stadt, Goldstraße 12 gelegenen Grundstück eine Anstalt zum Trocknen und Einfalzen ungegerbter Tierfelle zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Saargemünd anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Saargemünd zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 10. Januar 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 347. Dr. **Böhmer.**

V. Personal-Nachrichten.

(44) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Pensioniert auf Antrag: Kanzleivorsteher, Kanzleirat Münke zu Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Gerichtsassessor Dr. Grossart ist in die Listen der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg und dem Amtsgericht in Schiltigheim und Gerichtsassessor Hahn in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Saargemünd eingetragen worden.

Übertragen: Dem katholischen Pfarrer Steinmetz zu Lichtenberg die Stelle als Anstaltsgeistlicher bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau.

Pensioniert: Der Anstaltsgeistliche an der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau, Pfarrer Eschbach und Kanzleidiener Höfle beim Landgericht in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Fabrikbeamte Emil Eglinger zu Mollau zum Bürgermeister der Gemeinde Mollau, der Rangiermeister a. D. August Unzeitig zu Jungmünsterol zum Beigeordneten der Gemeinde Jungmünsterol.

Versetzt: Die Lehrer: Karrer von Klein-Rappoltstein nach Weischensteinbach, Collin von Weischensteinbach nach Niederburbach, Scherlen von Niederburbach nach Colmar, Meyer von Wolfganzen nach Arzenheim, Schildknecht von Horburg nach Wolfganzen, Ancel von Urbeis nach Kleinrappoltstein, Tschau von St. Amarin nach Urbeis, Rothenburger von Münchhausen nach Bischweiler, Burkart von Münchhausen nach St. Amarin, Brogly von Völlinshofen nach Münster, Thuet von Münster nach Colmar, Hagenmüller von Colmar nach Völkinshofen, X. Ehret von St. Kreuz nach Lutterbach, Schmitt von Lutterbach nach Obern, Stirn von Obern nach St. Kreuz, Krauth von Colmar nach Thann; die Lehrerinnen: Zimmermann von Banzenheim nach Geispitzen, Fricke von Geispitzen nach Banzenheim, Heitz von Sausheim nach Dornach, Simonin von Hecken nach Leberau.

Definitiv angestellt: Die Lehrer: Jakob Meyer in Rappoltsweiler, Amatus Hartmann in Rusach, Ernst Fischesser in Enfisheim, German Hetzelberger in Altheim, Eugen Müller in Luttenbach, August Bohly in Hüningen, Leo Schwarz in Felleringen, Eugen Probst in Habsheim, Emil Guth in Hegenheim, Ernst Rudolf in Dessenheim, Arnold Böglin in Hegenheim, Silvin Urfer in Illfurt; die Lehrerinnen: Klementine Klugesherz in Neubreisach, Elsa Müller in Jebsheim.

Pensioniert: Lehrer Schüle in Arzenheim, Lehrerin Hoffmayer in Bettendorf.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Auguste Götz in Leberau.

Gestorben: Die Lehrer Eppstein in Dürrmenach, Haberer in Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Valentin Rohr, welcher gestorben ist, das Mitglied des Gemeinderats Michael Herrmann zum Beigeordneten der Gemeinde Dahlhunden, an Stelle des Beigeordneten Michael Ingwiller, welcher sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Josef Schaeffer zum Beigeordneten der Gemeinde Grassendorf.

Festangestellt: Lehrer Viktor Benzinger in Motsheim.

Pensioniert: Elementarlehrer Johann Schuhler in Weyer.

Entlassen auf Antrag behufs Übertritt in den oberelsässischen Schuldienst: Die Lehrer Isaak Rosenstiehl in Odratzheim und Josef Samuel in Düppigheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Münster, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Jeremias Boul, Ackerer, zum Beigeordneten Johann Michel Roschbach, Schmied, für die Gemeinde Lambach, Kreis Saargemünd, zum Bürgermeister Johann Steiner.

Definitiv ernannt: Leo Butin zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Jemmingen.

Versetzt: Lehrer August Brusou von Freibuß nach Pettoncourt.

Ausgeschieden: Schutzmann Oberbach bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Amtsdieneranwärter Kempff in Basel zum Amtsdiener daselbst, Frau Torlotting in Münsterthal-St. Louis zur Ortseinnehmerin daselbst, Karoline Barth in Börsch zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Grenzaufseher Appel in Bourg-Bruche als Steueraufseher nach Bliesbrücken, die Grenzaufseher Blenkner in Lode nach Novéant, Schenzer in Hattigny nach Menglatt, Koppermann in Richeval-Zollamt nach Hattigny, Wolf in Menglatt nach Bourg-Bruche.

Pensioniert: Steueraufseher Gwiß in Berny.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Pensioniert: Postmeister Brachetti in Altkirch (Oberelsaß) und Ober-Telegraphenassistent Diemer in Straßburg.

Gestorben: Ober-Postsekretär Nagel in Straßburg.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Postanwärter Vizefeldwebel Leibiger in Hayingen (Lothr.); als Postgehilfin Frl. Helene Hoffmann in Metz; als Postagent Ortssteuereinnehmer Augustin in Waldwiese.

Bestanden: Die Prüfung zum Postassistenten der Postanwärter Ittel in Mörchingen (Lothr.)

Etatsmäßig angestellt: Postassistent Nipeiller in Metz.

Übertragen: Eine Telegraphensekretärstelle dem charakterisierten Telegraphensekretär Röhrig in Metz.

Versetzt: Die Postassistenten Albrecht von Metz nach Saargemünd, Nett von Metz und Eynius von St. Avold nach Diedenhofen. Tietz von Metz nach Moulins (Kr. Metz), Große II von Diedenhofen nach Metz, Knoke nach Saargemünd, Decker, Hein, Merkert, Räther, Straub von Metz, sowie Konz, Lützel, Martzel von Diedenhofen, Leibrecht von Montigny und Hopp II von Saargemünd nach Hamburg, Heller von Beningen (Lothr.) nach Eberbach (Baden); Kluge von Saarburg (Lothr.) nach Dieuze; Mohr von Heidelberg nach Deutsch-Oth; Scharff von Deutsch-Oth nach Beningen; Vogel von Forbach (Lothr.) nach Metz.

Pensioniert: Ober-Postkassenbuchhalter Hönings, Telegraph-nsekretär Marske sowie Ober-Postassistent Podolsky in Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin Marsot in Metz und Postagentin Ww. Gerardy in Waldwiese.

VI. Vermischte Anzeigen.

(45)

Das Proviantamt St. Avold kauft zur Zeit noch Hafer und Roggenlangstroh zu den am Tage der Lieferung giltigen Tagespreisen.

(46)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft Roggen und Hafer vorn magazinmäßiger Beschaffenheit. Produzenten werden, soweit wie zulässig, bevorzugt. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr. Der Bedarf an Heu und Stroh ist bis auf weiteres gedeckt.

(47) **Pferdeverkauf.**

Mittwoch, den 24. Januar 1906, vormittags 10 Uhr, Verkauf von 2 zum Kavalleriedienst nicht geeigneten 4 und 5 jährigen Pferden auf dem Hofe der Nikolaus-Kaserne.

2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 27. Januar 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(48)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Lose der 18. Marienburger Geldlotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 567.

(49)

Da das Kassenstatut der freien Hilfskasse Nr. 67 „Die Wohltätige" zu Straßburg den Anforderungen des Kranken-Versicherungsgesetzes nicht mehr genügt, wird die der Kasse auf Grund des §. 75* des Gesetzes durch Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1903 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beibl. S. 419 — erteilte Bescheinigung widerrufen.

I. A. 600.

(50)

Durch Erlaß des Ministeriums ist der Vertrieb der Lose der zweiten Serie der Lotterie, welche der Badische Landesverein vom Roten Kreuz zum Zweck der Durchführung seiner erweiterten Bestrebungen auf dem Gebiete der Krankenpflege zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 598.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(51)

An Stelle des am 14. Dezember 1905 verstorbenen Kantonalarztes Dr. A. Forster in Wesserling sind dem praktischen Arzt Dr. L. Federlin in Wesserling die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Felleringen, Hüsseren-Wesserling, Mollau und Storkensaues und dem praktischen Arzte Dr. Hammann in Wesserling die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Wildenstein, Krüt, Odern und Urbis vom 1. Januar 1906 ab übertragen worden.

Der Kantonalarztbezirk des Dr. Federlin erhält fortab die Bezeichnung Wesserling I, der des Dr. Hammann die Bezeichnung Wesserling II.

Colmar, den 20. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident

III. 505. Prinz zu Hohenlohe.

c. Lothringen.

(52)

Der Briefträger Joseph Kobi aus Haarberg hat bei einem in der Mädchenschule zu Hommert am 6. Dezember 1905 ausgebrochenen Zimmerbrande durch schnelles und entschlossenes Handeln das Umsichgreifen des Brandes verhindert und die infolge des qualmenden Rauches der Ohnmacht nahe Lehrerin ins Freie gerettet.

Für diese mutige und entschlossene Tat spreche ich Herrn Kobi öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 19. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

P. 116. J. V.: Dr. **Frendenfeld.**

(53) Bekanntmachung.

Der Vorsteherin der Schwestern der Maternité in Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zu wohltätigen Zwecken eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 Pfennig. Die Gewinne bestehen in Handarbeiten und Geschenken.

Metz, den 18. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 147. J. V.: Dr. **Frendenfeld.**

(54) Bekanntmachung.

Für das Erlegen von Schwarzwild können bis auf weiteres Prämien im Betrage von 6.— ℳ zur Auszahlung gelangen, nachdem weitere Mittel durch den Bezirkstag bewilligt worden sind.

Meine Bekanntmachung vom 19. Mai 1905 VI. 1025 wird hiermit aufgehoben.

Metz, den 16. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: Dr. **Frendenfeld.**

(55) **Nachweisung**

des im Monat Dezember 1905 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) Artikel I des Gesetzes enthaltend Abänderungen des Gesetzes über Naturalleistungen pp. vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 357).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Bolchen	17	—	17	85	4	20	4	41	4	20	4	41	4	20	4	41
Dieuze	17	—	17	85	4	70	4	94	3	—	3	15	4	—	4	20
Diedenhofen	16	38	17	20	4	70	4	94	4	50	4	73	4	30	4	52
Forbach	16	—	16	80	6	—	6	30	4	88	5	12	—	—	—	—
Metz	17	90	18	80	—	—	—	—	4	56	4	79	—	—	—	—
Saarburg	16	13	16	94	5	30	5	57	—	—	—	—	—	—	—	—
Saargemünd	17	57	18	45	5	80	6	09	4	—	4	20	5	—	5	25
	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Bolchen	4	20	4	41	6	60	6	93
Dieuze	2	60	2	73	6	50	6	83
Diedenhofen	4	10	4	31	6	80	7	14
Forbach	4	88	5	12	8	—	8	49
Metz	4	80	5	04	7	64	8	02
Saarburg	3	90	4	10	5	50	5	78
Saargemünd	4	—	4	20	7	40	7	77

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(56)

Der Notariatsgehilfe Eugen Trumpf in Saales ist am 16. d. Mts. als Dolmetscher für die französische Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Schirmeck im allgemeinen beeidigt worden.

Zabern, den 19. Januar 1906.

Der Kaiserliche Landgerichts-Präsident.

T. 104/06.

(57)

Herr Johann Henfel aus Basel beabsichtigt in der Gemarkung der Gemeinde Burgfelden, Kataster Nr. 62, in der früheren Seifenpulverfabrik von Robert Bauer eine Dampf-Talgschmelze einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Burgfelden anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Burgfelden zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 18. Januar 1906.

Der Kreisdirektor.

II. 240. J. A.: **Liebermann.**

(58)

Die Firma Oesinger & Cie. in Ottrott hat Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer chemischen Fabrik in Ottrott gestellt.

Beschreibung, Zeichnung und Pläne liegen auf der Kreisdirektion hier und auf dem Bürgermeisteramte zu Ottrott zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeisteramte in Ottrott mündlich oder schriftlich anzubringen.

Molsheim, den 17. Januar 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 282. **Knüppel.**

(59)

Der Fabrikant Fritz Schuatz in Ars a. Mosel beabsichtigt, auf dem in der Gemarkung Wolsdorf, Bann Schell-Weinsberg, Distrikt „Grand Saar" gelegenen Grundstück eine Pulver- und Dynamitfabrik zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Wolsdorf als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage

sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 19. Januar 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 334. Freiherr **von der Goltz.**

---

(60)

Der Metzger Bernhard Louis zu Bollingen beabsichtigt, auf dem im Banne der Gemeinde Bollingen gelegenen, im Kataster unter Sektion A Nr. 282 eingetragenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Bollingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 15. Januar 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 7917. **Cordemann.**

---

(61)

Die Firma Saarburger Kirchenglockengießerei, G. m. b. H., beabsichtigt, in Saarburg auf der Mattenmühle, Flur C Nr. 241 bis 248 und Nr. 237 eine Glockengießerei zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Saarburg anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf dem Bürgermeisteramte zu Saarburg und der Kanzlei der Kreisdirektion zur Einsicht offen.

Saarburg, den 19. Januar 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 6615. Frhr. **von Kap-herr.**

V. Personal-Nachrichten.

(62) Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Archivsekretär a. D. Kanzleirat Franz Fastinger in Straßburg den Roten Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Spinnmeister Leo Johann Baptist Michel zu Metzeral, Kreis Colmar, dem Schlossermeister Johann Mehrey daselbst, dem Fabrikarbeiter Joseph Nicot zu Türkheim, Kreis Colmar, dem Vorarbeiter Johann Georg Welsch in Straßburg, dem Fabrikarbeiter Morand Wettin zu Carspach, Kreis Altkirch, und dem Fußgendarmen a. D. Karl Friedrich Robert Stillger zu Sablon im Landkreise Metz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Kreissekretär Arnold in Zabern an die Kreisdirektion des Kreises Diedenhofen-West und Kreissekretär Dott in Diedenhofen-West an die Kreisdirektion in Zabern.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Notar a. D. Loew in Straßburg den Charakter als Ehrennotar zu verleihen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Erichson in Colmar zum Pfarrer in Masmünster hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Die Referendare Weintauff und Saupe auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Steuerpraktikant Hierteis in St. Ludwig zum Kaiserlichen Steuerkommissar in Bolchen.

Versetzt: Katasterkontrolleur Fendl in Mülhausen als Steuerkommissar nach St. Ludwig.

Oberschulrat.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Oberlehrer am Protestantischen Gymnasium Dr. Chrismann in Straßburg das Prädikat „Professor" verliehen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Landwirt Gregor Hoff zu Falkweiler zum Beigeordneten der Gemeinde Falkweiler.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Ernst Klein in Molsheim, Lehrerin Frl. Luise Maurer in Wüst.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Berthelmingen, Kreis Saarburg, zum Bürgermeister Scherz, Josef, Mühlenbesitzer, zum Beigeordneten Pierron, Eduard Christian, Schmiedemeister, für die Gemeinde Gorze, Kreis Metz, zum Bürgermeister Joly, Gustav, Rentner.

Definitiv ernannt: Leo Gérardin zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Brüllingen, Ludwig Uhring zum Lehrer an der Gemeindeschule in Leiningen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Verliehen: Dem Telegraphendirektor Klüpfel in Metz der Rang der Räte vierter Klasse.

(63)

Die Vieh-Versicherungsbank für Deutschland von 1861 in Berlin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Karl Münch in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(64)

Die Bremer Lebensversicherungs-Bank in Bremen hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Karl Edgar Lehmann in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(65)

Die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Ernst Paul Vogel in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(66)

Die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Moses Bloch in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(67)

Die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Philipp Müller in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(68)

Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Vita" in Mannheim hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters die Herren Rechtsanwälte Oskar Jerschke und Ph. Herke in Straßburg zu ihren Hauptbevollmächtigten (mit Kollektivvollmacht) bestellt.

(69)

Das Proviantamt Bischweiler kauft noch bei tunlichster Bevorzugung der Produzenten Hafer, Heu und Roggenlangstroh. Abnahme erfolgt von 8—12 und 2—5 Uhr.

(70)

Das Proviantamt Metz setzt den Ankauf von Hafer, Heu und Roggenlangstroh zu den marktgängigen Preisen fort. Der Ankauf von Roggen und Weizen ist eingestellt. An Erbsen und Bohnen ist noch ein kleiner Rest zu kaufen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 8. Februar 1906. | Nr. 5.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(71)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen im Jahre 1906 eine Lotterie zur Hebung der Pferdezucht veranstaltet wird und die Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 310.

(72)

Der Vertrieb der Lose zu der aus Anlaß des Zuchtmarktes für edlere Pferde im Mai d. Js. in Neubrandenburg beabsichtigten Lotterie ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 758.

(73)

Der Kaiserliche Statthalter hat durch Erlaß vom 24. Januar 1906 auf Grund der von der Optionskommission in ihrer 52. Sitzung abgegebenen Gutachten bestimmt, daß

1. Franz Anton Tschaen, geboren am 14. September 1841 in Brückensweiler,
2. Emil Eugen Malgat, geboren am 6. März 1883 in Burzweiler, Gemeinde Illzach,
3. Edmund Lorber, geboren am 10. Dezember 1867 in Straßburg,

nicht als elsaß-lothringische Staatsangehörige zu betrachten sind und zwar Tschaen und Lorber auf Grund der abgegebenen Optionserklärungen, deren Gültigkeit anerkannt worden ist.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(74) Bekanntmachung,

betreffend Feststellung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalleistungen für Vizinalwegezwecke in Geldleistungen für 1906.

Zufolge Beschlusses des Bezirkstags des Unter-Elsaß in der Sitzung vom 14. November v. Js. wird der vorbezeichnete Tarif für das Rechnungsjahr 1906 in der gleichen Höhe beibehalten, wie er im Jahre 1877 vom Bezirkstage festgesetzt worden ist (zu vergl. Bezirks-Amtsblatt für 1877 Seite 148).

Straßburg, den 24. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 395. J. A.: **Pöhlmann.**

(75)

Im Vorstande der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen sind außer dem Wechsel im Vorsitz der Kammer noch nachstehende Personalveränderungen nach dem Ergebnis der in der Plenarsitzung vom 5. d. Mts. stattgefundenen Wahl eingetreten:

Der auch aus dem Vorstand ausgeschiedene Oberschul- und Geheime Regierungsrat Professor Dr. Stolte, ist in dieser Stellung durch den Konditormeister Arsenius Paris in Straßburg ersetzt worden;

an Stelle des Vorstandsmitglieds Sattlermeisters Härtel-Saargemünd, der den selbständigen Handwerksbetrieb aufgegeben und sich ins Privatleben zurückgezogen hat, ist der Bäckermeister Konrad Gerbes in Metz gewählt worden.

Straßburg, den 24. Januar 1906.

Die Aufsichtsbehörde
der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.
Der Bezirkspräsident

IV. 684. **Halm.**

c. Lothringen.

(76) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf zur Herstellung einer Straßenüberführung auf Bahnhof Devant-les-Ponts.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 20. November 1905, C. 11 098,

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834, verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Herstellung einer Straßenüberführung am Bahnhof Devant-les-Ponts wird hiermit eine ein-

monatige Voruntersuchung und zwar vom 28. Januar bis einschließlich 2. März d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu Metz und dem Bürgermeisteramt hier Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 2. März mit oder dem dem Herrn Kreisdirektor zu Metz bezw. dem Herrn Bürgermeister hierselbst zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Montag, den 5. März, Vormittags 11 Uhr, im Gebäude des Kaiserlichen Bezirkspräsidiums zu Metz ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 5. April d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Oberregierungsrat Dr. Freudenfeld, Vorsitzender,
2. Fabrikant Haberer in Devant-les-Ponts,
3. Weingutsbesitzer Rammer in Scy,
4. Bauunternehmer Schott in Ban-St. Martin,
5. Bauunternehmer und Beigeordneten Heister in Metz,
6. Geheimen Baurat Heidegger in Metz,
7. Rentner und Gemeinderatsmitglied Fiedler in Plappeville,
8. Rentner und Gemeinderatsmitglied Léonard in Metz,
9. Glockengießer und Gemeinderatsmitglied Bour in Metz,
10. Brauereidirektor G. Beck in Devant-les-Ponts,
11. Hüttendirektor C. Schulze in Maizières,
12. Gutsbesitzer und Bürgermeister Caye in Marange-Silvange,
13. Bantier und Bürgermeister Tischmacher in Rombach.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 24. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 198. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(77)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Dürrenbach einerseits, Biltzheim und Walburg, Kreis Weißenburg, anderseits dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Dürrenbach, bestehend aus den Parzellen Flur D 1140 p, 1141 p, 1142 p, sowie Teile von öffentlichen Wegen mit einer Fläche von zusammen 11,00 ar der Gemarkung Walburg,
b) der Teil der Gemarkung Dürrenbach, bestehend aus den Parzellen A 108 und 109 p mit einer Fläche von 25,00 ar der Gemarkung Bilzisheim,
c) der Teil dieser Gemarkung, bestehend aus den Parzellen B 233, 233 a, 234 und 235 mit einer Fläche von 50,00 ar und
d) der Teil der Gemarkung Walburg, bestehend aus den Parzellen D 57 p, 58, 59 und 60 mit einer Fläche von 19,52 ar der Gemarkung Dürrenbach zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 24. Januar 1906.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 9683/05. **Nabe.**

(78)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen der Untergemarkung Klein-Ebersweiler und der Gemarkung St. Avold, Kreis Forbach, dahin abgeändert worden, daß der Teil der Untergemarkung Klein-Ebersweiler, bestehend aus der Parzelle Flur F Nr. 150 mit einer Fläche von 86,50 ar der Gemarkung St. Avold zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 20. Januar 1906.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 17. **Nabe.**

(79)

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 3. Oktober 1903 ist der Gemeindeschreiber Josef Seyler in Hüningen auf seinen Antrag als Dolmetscher in der Liste beim Landgericht Mülhausen gestrichen worden.

Mülhausen, den 24. Januar 1906.

Der Landgerichtspräsident

Vogt.

(80)

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 3. Oktober 1903 ist der Notariatsgehilfe Emil Luttringer in Hirsingen infolge Ablebens als Dolmetscher in der Liste beim Landgericht Mülhausen gestrichen worden.

Mülhausen, den 25. Januar 1906.

Der Landgerichtspräsident
Vogt.

---

(81)

Der Metzger August Moratti in Niederburbach beabsichtigt auf seiner in der von dem Burbach und einem Zweigkanal gebildeten Gabel gelegenen Wiese (Flur 2 Nr. 207) ein Schlachthaus zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen — vom Tage nach der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet — bei der Kreisdirektion hierselbst oder bei dem Bürgermeisteramte in Niederburbach, wo Plan und Beschreibung der Anlage zur Einsichtnahme ausgelegt sind, anzubringen.

Thann, den 19. Januar 1906.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 2365. **Swiersen.**

---

(82)

Der Metzgermeister August Gantner in Holzheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf seinem in Gemarkung Holzheim gelegenen Grundstück — Flur 2 Nr. $\frac{257}{122}$ pp. des Katasters — nachgesucht.

Die hierauf bezüglichen Pläne liegen nebst der Beschreibung auf dem Bürgermeisteramte Holzheim sowie auf der Kreisdirektion Erstein zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind beim Bürgermeisteramt Holzheim oder bei diesseitiger Stelle innerhalb der in §. 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen 14tägigen Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Erstein, den 29. Januar 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 3406. **Lauz.**

---

(83)

Die Witwe Gustav Kügler, ohne Gewerbe, zu Gertweiler wohnhaft, beabsichtigt, im Gießen in der Gemarkung Schlettstadt, Gewann Klein-Riedwasen, zum Zwecke der Bewässerung ihrer Wiese ein neues Stauwehr herzustellen. Etwaige Einwendungen gegen die Herstellung des Stauwehrs sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist schriftlich oder mündlich bei mir oder dem Herrn Bürgermeister hier vorzubringen. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Bürgermeisteramt hier zu jedermanns Einsicht offen.

Schlettstadt, den 29. Januar 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 164. **Dieckmann.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

(84)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer a. D. Vorder in Ebersheim aus Anlaß der Feier des Gedächtnistages seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Roten Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Hauptlehrer a. D. Karl Hof in Langensulzbach, Kreis Weißenburg, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Steueraufseher Gwiß in Berny aus gleichem Anlaß das Allgemeine Ehrenzeichen, ferner dem Werftführer Johann Karl Friedrich Bühler in Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Eisenbahn-Betriebssekretär Otto Hugo Hertling in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden und Ehrenzeichen zu erteilen und zwar:

Des Komturkreuzes zweiter Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens dem Bezirkspräsidenten Grafen von Zeppelin-Aschhausen zu Metz,

des Offizierkreuzes desselben Ordens dem Polizeipräsidenten Baumbach von Kaimberg zu Metz,

des Ritterkreuzes erster Klasse mit der Krone desselben Ordens dem Kreisdirektor, Geheimen Regierungsrat Grafen von Villers-Grignoncourt zu Metz,

des Ritterkreuzes erster Klasse desselben Ordens dem Bürgermeister, Justizrat Stroever zu Metz,

des Ritterkreuzes zweiter Klasse desselben Ordens dem Kriminal-Polizeikommissar Bethmann zu Metz,

der Königlich Sächsischen Friedrich-August-Medaille in Silber dem Pförtner und Kanzleidiener Balke zu Metz, und

des Ritterkreuzes des Königlich Württembergischen Ordens der Württembergischen Krone dem Direktor des meteorologischen Landesdienstes, Professor Dr. Hergesell zu Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Leitung der Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen im Ministerium für Elsaß-Lothringen dem Staatssekretär zu übertragen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialrat im Ministerium für Elsaß-Lothringen Freiherrn du Prel zu Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen zu erteilen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Regierungssekretär Otzenberger in Metz als Kreissekretär an die Kreisdirektion in Mülhausen, Kreissekretär Blank in Mülhausen an die Kreisdirektion in Bolchen und Kreissekretär Merlin in Bolchen als Regierungssekretär an das Bezirkspräsidium in Metz.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Hamm in Illkirch zum Pfarrer in Klingenthal hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Versetzt: Steuerkommissar Haaser in Bolchen an die Direktion der direkten Steuern in Straßburg, Rentmeister Wolf in Niederhagenthal nach Rosheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer und Holzhauer Alfons Collin zu Altweier zum Bürgermeister, Gastwirt August Raffner zu Altweier zum Beigeordneten der Gemeinde Altweier.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Clauß, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Georg Jacob, Tochtermann von Brucker, zum Bürgermeister der Gemeinde Preuschdorf, Kreis Weißenburg.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Joseph Mayer zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Buß, Marie Helene Lux zur Kinderlehrerin an der Gemeindeschule zu Chatel-St. Germain.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Übertragen: Postinspektorenstellen den Ober-Postpraktikanten Zimmermann aus Straßburg in Bochum und Harrer aus Straßburg in Colmar.

Versetzt: Postinspektor Bannwarth von Lückenwalde nach Mülhausen, die Ober-Postpraktikanten Thormeyer von Hamburg nach Straßburg, Siebert von Straßburg nach Berlin, Bergmann von Zabern nach Bromberg, Vetter von Straßburg nach Zabern, Postpraktikant Hirn von Leipzig nach Straßburg, Ober-Postassistent Weyrauch von Straßburg nach Posen, die Postassistenten Cassel von Benfeld nach Straßburg und Wissenmeyer von Straßburg nach Benfeld.

Bestanden: Die Postsekretärprüfung Oberpostassistent Seibold in Mülhausen; er führt fortan die Amtsbezeichnung „Postsekretär"; die Postassistentenprüfung die Postgehülfen Kalisch in Mülhausen, Lübke in Erstein und Vogel in Schlettstadt; die Telegraphenassistentenprüfung Telegraphengehülfe Schreiber in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(85)

Das Proviantamt Pfalzburg setzt den freihändigen Ankauf von Roggen und Roggenrichtstroh fort. Produzenten werden bevorzugt. Beim Stroh ist wegen Mangel an Unterbringungsraum vorher anzufragen.

Die Abnahme erfolgt an jedem Wochentage von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 5 Uhr nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. Februar 1906. | Nr. 6.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(86)

Die eingeschriebene Hilfskasse der Bauhandwerker zu Colmar hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 30. Januar ds. Js. von neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

I. A. 1067.

(87)

Für die nach §. 103e der Gewerbeordnung und §. 3 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen im Frühjahr 1906 vorzunehmenden Erneuerungswahlen zur Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihren Gesellenausschuß sind in Gemäßheit des §. 8 der Wahlordnung der Handwerkskammer als Wahlkommissare bestellt worden:

1. Für den Bezirk Ober-Elsaß der Regierungsassessor Cronau am Bezirkspräsidium in Colmar,
2. für den Bezirk Unter-Elsaß der Regierungsassessor Freiherr von Fichard am Bezirkspräsidium in Straßburg,
3. für den Bezirk Lothringen der Geheime Regierungsrat Albrecht am Bezirkspräsidium in Metz.

Straßburg, den 31. Januar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 1251. **Mandel.**

(88) Bekanntmachung.

Gemäß §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

Anthony, Georg, in Weißlingen, Kreis Zabern,
Geiß, Georg, in Ganzau, Kreis Straßburg-Stadt,
Herrbach, Josef, in Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler,
Haennel, August, in Rosheim, Kreis Molsheim,
Kempf, Ayer, in Krautergersheim, Kreis Erstein,
Lobstein, Jakob, in Neuhof, Kreis Straßburg-Stadt,
Spieß, August, in Rieding, Kreis Saarburg,
Schmitt, Karl, in Mothern, Kreis Weißenburg.

Straßburg, den 26. Januar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 779 II. **Zorn von Bulach.**

(89) Bekanntmachung.

Der Schiffahrtsbetrieb auf der gemäß den Bekanntmachungen vom 2. November d. Js. IV. 14 111 und vom 13. November d. Js. IV. 14 655 gesperrten Strecke des Rhein-Marne-Kanals zwischen Schleuse 51 dieses Kanals und dem Überdecken vor dem Ruprechtsauer Nadelwehre wird voraussichtlich am Donnerstag, den 8. ds. Mts. wieder aufgenommen werden können.

Vom 19. bis einschließlich 27. ds. Mts. wird aber dieselbe Strecke des Rhein-Marne-Kanals nochmals für die Schiffahrt gesperrt werden.

Die Sperrung der Strecke der Aar zwischen Schleuse 51 des Rhein-Marne-Kanals und dem Hafen Schilligheim bleibt bis zum 1. März ds. Js. bestehen.

Straßburg, den 1. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 1435. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(90) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Gemeinderats zu Oberseppt vom 7. Januar 1906 ist für den Grundbach und die Larg auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend die Fischerei, eine Fischereigenossenschaft unter dem Namen

„Fischereigenossenschaft Oberseppt"

gebildet worden. Der Beschluß des Gemeinderats ist heute von mir genehmigt worden.

Die Satzungen der Genossenschaft sind hier abgedruckt:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischerei und eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in dem Grumbach und der Lorg.

Artikel 2.

Die Einkünfte der Genossenschaft fließen in die Gemeindekasse, welche etwaige Verwaltungskosten zu decken hat.

Artikel 3.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Beteiligten gewählt werden.

Artikel 4.

Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister von Obersept, 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Bei der alle fünf Jahre stattfindenden Neuwahl sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar. Dieselben bleiben bis zu ihrer Ersetzung jedenfalls im Amt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter durch Todesfälle oder Ausscheiden auf zusammen weniger als drei herab, so finden Ergänzungswahlen durch die Generalversammlung statt. Die Dauer des Amtes der auf diese Weise gewählten Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.

Artikel 5.

Die Berufung der Generalversammlung der Beteiligten erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Kreisdirektor kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Kreisdirektors unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise.

Artikel 6.

Die Generalversammlung muß jedes Jahr wenigstens einmal und zwar im Monat Januar berufen werden. Sie faßt Beschlüsse über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht anderen Organen derselben vorbehalten sind. Sie setzt insbesondere den durch den Vorstand vorbereiteten Haushaltungsvoranschlag fest.

Artikel 7.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigentümer oder die gesetzlichen Vertreter derselben berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind. Jedes Mitglied hat wenigstens eine Stimme.

Eigentümer von mehr als 200 m Uferlänge haben zwei, solche mit 200 bis 400 m drei, solche mit 400 bis 600 m vier und solche mit mehr als 600 m fünf Stimmen.

Eigentümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 8.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel 9.

Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bleiben in diesem Amt während ihrer Amtsperiode als Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat über die Interessen der Genossenschaft zu wachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichnis und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können sich bei den Versammlungen nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Vorsitzenden oder, bei dessen Behinderung, seines Stellvertreters beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Einladungen sind durch den Vorsitzenden in das Beratungsbuch einzutragen.

Der Kreisdirektor und der Meliorationsbauinspektor sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu beteiligen.

Artikel 11.

In ein von dem Vorsitzenden geführtes Beratungsbuch sind alle Beschlüsse des Vorstandes in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.

Dasselbe wird am Ende jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist berechtigt, Einsicht von den Beschlüssen des Vorstandes zu nehmen.

Artikel 12.

Jedes Vorstandsmitglied, welches drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügende Gründe nicht beigewohnt hat, kann durch den Bezirkspräsidenten seines Amtes enthoben werden.

Artikel 13.

Wenn ein Vorstandsmitglied austritt, seines Amtes enthoben wird oder stirbt, so wird dasselbe vorläufig durch einen Stellvertreter und demnächst endgültig durch eine Neuwahl der Generalversammlung ersetzt.

Das neueintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur so lange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

Artikel 14.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Durchführung der Zwecke der Genossenschaft Sorge zu tragen.

Derselbe hat insbesondere

1. die Verpachtung zu regeln,

2. die Aussetzung von Fischbrut zu beaufsichtigen,
3. über den Abschluß von Rechtsgeschäften, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen,
4. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Artikel 15.

Änderungen der Genossenschaftssatzungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 16.

Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem Bezirkspräsidenten ausgesprochen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Stimmen in einer besonders zur Beratung der Frage der Auflösung zusammenberufenen Generalversammlung sich ausdrücklich für die Auflösung ausgesprochen haben.

Colmar, den 30. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident
Prinz zu Hohenlohe.

III. 724.

(91)

Nachweisung

der während des Monats Januar 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre, (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Arend, Martin.	26. 8. 83.	Erdarbeiter	a) Pont-à-Mousson (Dep. Meurthe & Mos.) b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 322. v. 11. 1. 06.
2	Cavadini, Karl.	8. 7. 82.	Maurer	a) Markirch. b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 427. v. 16. 1. 06.
3	Dariguzza, Paul	6. 1. 56.	Handlanger	a) Messico (Prov. Bellnno) b) ohne	Italien	II. 59. v. 4. 1. 06.
4	Firmann, Albert	7. 9. 78.	ohne	a) Ilsurt b) ohne	ohne Staatsangehörigkeit, ehem. Fremdenlegionär	II. 806. v. 25. 1. 06.
5	Genez, Joh. Bapt.	25. 12. 85.	Kellner	a) Clermont b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 395. v. 16. 1. 06.
6	Keusch, Joh. Kaspar.	13. 3. 79.	Tagner	a) Boswyl b) Mülhausen	Schweiz	II. 313. v. 11. 1. 06.
7	Maurice, Ludwig Franz August.	27. 8. 81.	Gypser	a) Bessau (Dep. Hérault) b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 714. v. 22. 1. 06.
8	Quadri, Sylvester Albert. .	2. 1. 69.	Gypser	a) Agno (Tessin) b) Colmar	Schweiz	II. 10472. v. 31. 12. 05.
9	Vignier, Leo Heinrich. . . .	27. 5. 83.	Mechaniker	a) Paris b) ohne	Frankreich (Deserteur)	II. 395. v. 16. 1. 06.

b. Unter-Elsaß.

(92) **Nachweisung**
der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirke Unter-Elsaß.

Laufende Nummer.	Gegenstand.	Namen der Marktorte: Brumath.		Hagenau.		Molsheim.		Schlettstadt.		Straßburg.		Weißenburg.		Zabern.	
		Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm													
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Roggen	—	—	15	36	13	49	14	30	15	51	13	83	14	35
2.	Mehl	25	69	18	43	—	—	21	78	23	27	18	56	—	—
3.	Hafer	17	10	15	42	16	14	16	30	16	90	16	82	17	15
4.	Stroh	4	82	4	95	4	90	5	21	6	42	4	52	5	78
5.	Heu	6	75	6	34	7	20	5	92	8	30	6	08	6	77

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
In Brumath wird kein Roggen und in Molsheim sowie in Zabern kein Mehl zu Markt gebracht.

Straßburg, den 5. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Pöhlmann.**

I. 490.

(93) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Abänderung des Projekts für die Bahn Ottrott — Oberehnheim — Erstein bei Oberehnheim (Station 53 bis Station 71).

Zufolge Antrages der Firma Vering & Wächter, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft in Berlin vom 13. Januar d. Js., A. 69/06, nach Einsicht der Verordnung vom 5. November 1894, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Abänderung des Projekts für die Bahn Ottrott—Oberehnheim — Erstein bei Oberehnheim wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 12. Februar bis einschließlich 11. März d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Erstein und Molsheim 1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Mehrkosten, 2. der Grundplan und 3. der Höhenplan nebst Querprofilen sowie auf dem Bürgermeisteramt in Oberehnheim und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Herrn Kreisbauinspektor in Molsheim und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Herrn Oberingenieur Maschek hierselbst der Firma Vering & Wächter zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Gierlich in Oberehnheim, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Alois Buhr, Holzhändler zu Oberehnheim,
3. Georg Urban, Wegemeister zu Oberehnheim,
4. Fritz Kellerman, Fabrikdirektor zu Erstein,
5. Ernst Wittenburg, Bauunternehmer zu Erstein,
6. Johann Philipp Kornmann, Beigeordneter in Erstein,
7. Bürgermeister Frantzen zu Meistratzheim,
8. Eduard Heiligenstein, Ziegeleibesitzer zu Niederehnheim und
9. Bürgermeister Oeffinger zu Ottrott.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Ottrott, Oberehnheim, Niederehnheim, Meistratzheim, Schäffersheim und Erstein bekannt gemacht.

Straßburg, den 6. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident
Halm.

V. 575

(94)

Der Architekt Theophil Berst hier, ist auf seinen Antrag in das Verzeichnis der für die Projektierung, Veranschlagung und Ausführung von Gemeinde- und Instituts-Hochbauten befähigten Architekten im Bezirk Unter-Elsaß aufgenommen worden.

Straßburg, den 31. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident

V. 301. **Halm.**

c. Lothringen.

(95) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Chicourt, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage eines Rebweges in den Kantonen „Les grandes Vignes“ und „Sur la Goulotte“ in Chicourt diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 11. Januar 1906 in der an diesem Tage zu Chicourt stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 66 Beteiligten, welche zusammen 9,2258 Hektar besitzen, 51 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 15 mit 2,7632 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 36 mit 4,4802 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 15 Beteiligte mit 2,0124 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage eines neuen Rebweges in den Kantonen „Les grandes vignes“ und „Sur la Goulotte“ in Chicourt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Chicourt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Chicourt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 26. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident

VI. 123. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Rebweggenossenschaft Chicourt mit dem Sitze in Chicourt gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Beteiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der beteiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amte. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Beteiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 17.

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor und entwirft sodann mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Aufgestellt:

Saargemünd, den 7. September 1905.

Der Meliorations Bauinspektor,

gez. **Nienpke,**

Baurat.

Genehmigt.

Metz, den 26. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 123. J. V.: gez. Dr. **Freudenfeld.**

---

(96)

Nachweisung

der vom Bezirkspräsidenten zu Metz ausgewiesenen Ausländer im Monat Januar 1906.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisung	Datum der Ausweisung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Aubart, Albert . .	Schreiner (Deserteur)	27.	1.	1885	Etain (Meuse)	Franzose	ohne	Metz	18.	1.	1906	I. 178
2	Arboit, Johann Baptist	Schlepper	26.	5.	1882	Arsie	Italiener	Bollingen	„	24.	1.	1906	I. 843
3	Bertrand, Heinrich.	Holzhäuer (Deserteur)	4.	8.	1865	Besançon	Franzose	ohne	„	3.	1.	1906	I. 2
4	Berardi, Leopold. .	Bergmann	2.	2.	1878	Mercato Saraceno	Italiener	Oetlingen	„	12.	1.	1906	I. 145
5	Brien, Lucian . . .	Gärtner (Deserteur)	20.	1.	1882	St. Jean Picot de Port	Franzose	ohne	„	16.	1.	1906	I. 232[1]
6	Colombo, Natale. .	Arbeiter	23.	12.	1888	Borgosticino	Italiener	„	„	19.	1.	1906	I. 278
7	Tabenzati, Ludwig.	Maurer	1.	9.	1879	Mantua	„	Metz	„	20.	1.	1906	I. 308
8	Dauf, Peter Martin	Maschinenheizer (Deserteur)	14.	3.	1875	Constantine	Franzose	ohne	„	27.	1.	1906	I. 367
9	Greien, Johann . .	Tagner	13.	4.	1881	Lenningen	Luxemburger	Chailly b. Ennery	„	2.	1.	1906	I.5679/m
10	Giroux, Henri . . .	franz. Deserteur	27.	1.	1884	Orignyle-Sec	Franzose	ohne	„	18.	1.	1906	I. 172
11	Ghilino, Emil. . .	Bergmann	8.	7.	1882	Provato	Italiener	Deutsch-Oth	„	19.	1.	1906	I. 294
12	Giest, Thomas. . .	Bergmann	25.	3.	1857	Obingen	Luxemburger	„	„	27.	1.	1906	I. 373
13	Gumy, Franz Marius	Schriftsetzer (Deserteur)	27.	4.	1839	Lyon	Franzose	ohne	„	27.	1.	1906	I. 377
14	Kesica, Stefan. . .	Arbeiter	18.	7.	1884	Grab (Kroatien)	Österreicher	Falk	„	18.	1.	1906	I. 257
15	Lardenet, Bernhard	Knecht	20.	4.	1848	Avril	Franzose	Aumetz	„	12.	1.	1906	I. 146
16	Lulic, Johann . . .	Erdarbeiter	5.	1.	1885	Jadalje	Österreicher	Borny	„	30.	1.	1906	I. 444
17	Loumas, Rabah . .	Händler	23.	12.	1883	Dait-Jacond (Algier)	Franzose	Metz	„	27.	1.	1906	I. 376
18	Merkady, Emil . .	Geschäftsreisender	4.	8.	1874	Jasenovac (Kroatien)	Österreicher	ohne	„	4.	1.	1906	I. 15
19	Marelli, Karl. . .	Maurer	31.	8.	1869	Lentatejul Sevejo	Italiener	Metz	„	10.	1.	1906	I. 120
20	Morganti, Joseph.	Erdarbeiter	28.	12.	1878	Cerano	„	ohne	„	18.	1.	1906	I. 168
21	Maerki, Johann August	Gärtner	17.	12.	1877	Beningen	Schweizer	Diedenhofen	„	19.	1.	1906	I. 289
22	Montegazza, Angelo	Schmied	27.	2.	1882	Castano-Primo	Italiener	Terwen	„	30.	1.	1906	I. 451
23	Marchetti, Enrico.	Tagner	14.	5.	1860	Finale-Emilie	„	Roßbrücken	„	30.	1.	1906	I. 445
24	Nogris, Julius Alfons Louis	Knecht (Deserteur)	27.	8.	1882	Bitré	Franzose	ohne	„	18.	1.	1906	I. 171

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
25	Pelizan, Angelo. .	Bergmann	22.	2.	1885	Crespadora	Italiener	Groß-Moyeuvre	Metz	9.	1.	1906	I. 77
26	Picot, Johann . . .	Schreiber (Deserteur)	18.	8.	1886	Ormes-et-ville (Meurthe-et-Moselle)	Franzose	ohne	„	10.	1.	1906	I. 124
27	Procureur, Adolf .	Gärtner (Deserteur)	23.	4.	1883	Mortayne (Nord)	„	„	„	16.	1.	1906	I. 232[2]
28	Renaut, Remy Eugen	Erdarbeiter	24.	8.	1886	Rozoy sur Serre	„	Metz	„	4.	1.	1906	I.6608/06
29	Rodighiero, Jakob	Maurer	31.	10.	1884	Deutsch-Oth	Italiener	ohne	„	8.	1.	1906	I. 93
30	Rivaroli, Richard .	Arbeiter	14.	11.	1884	Vico Boneghisio	„	Kluingen	„	5.	2.	1905	I 542/06
31	Roy, Karl	Elektrotechniker (Deserteur)	6.	7.	1883	Bazarnes (Yonne)	Franzose	ohne	„	19.	1.	1906	I. 287
32	Saignac.	Feilenhauer	19.	6.	1871	Perigueux	„	Metz	„	19.	1.	1906	I. 279
33	Sambat, Paul. . .	Mechaniker	1.	2.	1887	Paris	„	„	„	19.	1.	1906	I. 276
34	Di Tomasso, Dominik	Hüttner	7.	2.	1876	Melina	Italiener	Kluingen	„	16.	1.	1905	I. 245
35	Victoire, Emil Moritz	Erdarbeiter	12.	1.	1885	Lille	Franzose	Maizières b. Metz	„	8.	1.	1906	I.6597/06
36	Zimmer, Johann. .	Bergmann	25.	6.	1881	Steinsel	Luxemburger	Fentsch	„	8.	1.	1906	I.6568/06

Ausweisung nachträglich vollzogen:

Clapitz, Leonardo lfde Nr. 11 der Nachweisung für Juni 1904 Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt S. 227.

Ausweisung noch nicht vollzogen:

1. Guefutta, Ludwig lfde. Nr. 18 der Nachweisung für September 1905.
2. Marielli, Anton lfde. Nr. 17 der Nachweisung für November 1905.
3. Tromp, Johann lfde. Nr. 34 der Nachweisung für Dezember 1905.

I. 482.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(97)

Der Abdecker Mathias Hary zu Hellimer beabsichtigt auf dem Banne der Gemeinde Hellimer Sektion A. Gewann Breidefeld Nr. 520 eine Abdeckerei zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Hellimer binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist bei mir und auf dem Bürgermeisteramt in Hellimer offen.

Forbach, den 5. Februar 1906.

Der Kreisdirektor
v. Loeper.

Nr. 359.

---

(98)

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 3. Oktober 1903 ist der Notariatsgehilfe Alois Gulling in Niederaspach am 2. Februar l. Js. als Dolmetscher im allgemeinen bezüglich der Übertragungen in die französische Sprache und aus derselben für den Amtsgerichtsbezirk Sennheim vereidigt und in die Dolmetscherliste eingetragen worden.

Mülhausen, den 5. Februar 1906.

Der Landgerichtspräsident.

---

(99)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Berstett, für welche zurzeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 29. Januar 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet,

die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 bestanden haben, mögen auch seither diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Besolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Truchtersheim, den 30. Januar 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(100) Bekanntmachung.

Die Reichs-Telegraphenleitungen werden häufig durch mutwillige Zertrümmerung der Porzellanglocken und durch Fahrlässigkeit beim Fällen von Bäumen beschädigt. Derartige Beschädigungen bedroht das Strafgesetzbuch mit Gefängnis oder Geldstrafe.

Die Reichs-Telegraphenverwaltung bewilligt jedem, der die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen zur Anzeige bringt, sodaß sie zum Ersatz herangezogen und bestraft werden können, Belohnungen bis fünfzehn Mark.

Diese Belohnung wird auch dann gewährt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, sowie wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber so weit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches lauten:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefangnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318a. pp.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wenn beim Fällen oder Aussästen von Bäumen die Möglichkeit einer Beschädigung der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen auch durch alle Vorsicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist hiervon rechtzeitig vorher die nächste Telegraphenanstalt zu benachrichtigen, die für Sicherung der Leitungen Sorge tragen wird, ohne daß den Beteiligten Kosten erwachsen.

Straßburg (Els.), 3. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

---

(101) Bekanntmachung.

Fernsprechanschlüsse, die im Rechnungsjahre 1906 (1. 4. 1906 bis 31. 3. 1907) hergestellt werden sollen, sind möglichst bis 1. März 1906 anzumelden. Anmeldungen werden in Straßburg und Mülhausen von den Telegraphenämtern, in den übrigen Orten von den Postanstalten entgegengenommen.

Straßburg (Els.), 3. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

V. Personal-Nachrichten.

(102) Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste den nachbenannten Beamten und Landesangehörigen von Elsaß-Lothringen folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen und zwar:

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Justizrat und Ehrennotar Krafft in Sulz, Kreis Gebweiler;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Regierungs- und Schulrat Dr. Baier bei dem Bezirkspräsidium in Colmar i. E., dem Oberlandesgerichtsrat Brachvogel in Colmar i. E., dem Steuerkommissar, Steuerinspektor Caesar in Straßburg i. E., dem Geheimen Regierungsrat Cronau, Hilfsarbeiter und Referent im Ministerium in Straßburg i. E., dem Generaldirektor des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede, Domerg in Mülringen, Kreis Diedenhofen-West, dem Forstmeister Fischbach, Oberförster in Finstingen, Kreis Saarburg, dem Rechnungsrat, Rentamtmann Foetsch in Zabern, dem Rechnungsrat, Kasseninspektor Hartmann in Schlettstadt, dem Bürgermeister Hein in St. Avold, Kreis Forbach, dem katholischen Hilfspfarrer Heller in Lohr, Kreis Château-Salins, dem Generalvikar Jost in Straßburg i. E., dem Oberrevisor Kant in Metz, dem Kanzleirat, Polizeisekretär und Bureauvorsteher der Polizeidirektion in Mülhausen i. E., Kleemann, dem Professor Dr. phil. Kulisch, Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Colmar i. E., dem Oberlandesgerichtsrat Levi in Colmar i. E., dem Professor Dr. Luthmer, Direktor der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg i. E., dem Kreisdirektor Menny in Colmar i. E., dem Bürgermeister Merot in Fentsch, dem Regierungsrat Nelken bei dem Bezirkspräsidium in Metz, dem Oberkataster-inspektor Rodenbusch in Straßburg i. E., dem Bürgermeister Rohmer in Bolsenheim, Kreis Erstein, dem ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg i. E., Dr. Freiherrn Sartorius von Waltershausen, dem Präsidenten des Kreistages, Bürgermeister, Kühenhändler Schott in Mühlbach, Kreis Colmar i. E., dem Professor Stapenhorst, Oberlehrer an der Oberrealschule in Straßburg i. E., dem Rechnungsrat, Rechnungsrevisor Steffen in Straßburg i. E., dem außerordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg i. E., Dr. Stilling, dem Mitgliede des Gemeinderats, Architekten und Bauunternehmer Waltz in Straßburg i. E., dem Rechnungsrat, Ministerialsekretär Weyrich in Straßburg i. E., dem Regierungsrat Wolmann in Straßburg i. E., dem protestantischen Pfarrer und geistlichen Inspektor Wolf in Dossenheim, Kreis Zabern, dem Landgerichtsrat Wüst in Metz, dem Rentamtmann von Lassaulx in Gebweiler, dem Amtsgerichtsrat Wittmann in Brumath, Landkreis Straßburg i. E., und dem Steuerkommissar Obernesser in Straßburg i. E.;

den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

dem ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität, Direktor der geologischen Landesuntersuchung von Elsaß-Lothringen Dr. Benecke in Straßburg i. E., dem Fabrikbesitzer und Bürgermeister Bian in Sentheim, Kreis Thann, dem ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg i. E., Dr. Knapp, dem Geheimen Oberregierungsrat Rabe, Direktor der direkten Steuern in Straßburg i. E., und dem Geheimen Oberjustizrat Zorges, Landgerichtspräsident in Metz;

den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

dem Geheimen Justizrat von Bomhard, Landgerichtsdirektor in Straßburg i. E., dem Geheimen Regierungsrat Dr. Bott, ständigen Hilfsarbeiter im Ministerium in Straßburg i. E., dem ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg i. E., Dr. Braun, dem Landgerichtspräsidenten Caspers in Saargemünd, dem Großherzoglich badischen Hofrat, ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg i. E., Dr. Fürstner, dem Geheimen Rechnungsrat, Bureauvorsteher Gieseke im Ministerium in Straßburg i. E., dem Rechnungsrat, Bureauvorsteher Haas beim Bezirkspräsidium in Straßburg i. E., dem Geheimen Justizrat Hasemann, Ersten Staatsanwalt in Colmar i E., dem Rechnungsrat Sporberg, Rendanten der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg i. E., dem Geheimen Regierungsrat bei den Bezirkspräsidium in Colmar i. E., Grafen von Wiser-Leutershausen, dem Justizrat, Rechtsanwalt Karl in Saargemünd, dem Professor, Oberlehrer Dr. von Rohden in Hagenau und dem Baurat, Kreisbauinspektor Wagner in Straßburg i. E.;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

dem Kreissteuerqi Stefan Göttelmann in Erstein, dem Bürgermeister Heinis in Lützdorf, Kreis Altkirch, dem Revierförster Höhne in Forsthaus Walburg, Kreis Hagenau, dem Bürgermeister Holtzscherer in Weyer, Kreis Zabern, dem Kanzleiinspektor, Kanzlesekretär Rhein im Ministerium zu Straßburg i. E., dem Gutsbesitzer Schatz in Johanns-Rohrbach, Kreis Forbach, dem Hauptlehrer Schuhler in Zabern, dem Kantonalpolizeikommissar Stecher in Oberehnheim, Kreis Erstein, dem Zolleinnehmer II. Klasse Braun in Niederspet, Kreis Altkirch, dem Vermessungsassistenten Block bei der Direktion der direkten Steuern in Straßburg i. E., dem Eisenbahnbetriebssekretär Horras in Straßburg i. E., dem Hauptlehrer Moser in Dettweiler, Kreis Zabern, dem Generalvertreter einer Lebens- pp. Versicherungsgesellschaft, Subdirektor Rühle in Straßburg i. E. und dem Kaufmann Bauermeister in Dieuze, Kreis Château-Salins;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Abteilungsvorstand Haas bei der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg i. E.; dem Kanzleidiener Hintz bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg i. E., dem Fußgendarmen Homeyer in Straßburg i. E., dem Fußgendarmen Pfotzer in Schlettigheim, Landkreis Straßburg i. E., dem Gendarmerieoberwachtmeister Teßmann in St. Avold, Kreis Forbach, dem Sekretär Kohlrusch der Landesversicherungsanstalt in Straßburg i. E. und dem Gastwirt Hermann Nielsen in Metz, sowie

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kanzlei diener Bauer beim Oberlandesgericht in Colmar i. E., dem Steueraufseher Bauer in Barr, Kreis Schlettstadt, dem Schleußenwärter Burch in Bisping, Kreis Saarburg, dem Polizeidiener Dietrich in Oberehnheim, Kreis Erstein, dem Gendarmerieoberwachtmeister Ebel in Sirenz, Kreis Mülhausen i. E., dem Schleußenwärter Edle in Monsweiler, Kreis Zabern, dem Staatsstraßenwärter Ehrmann in St. Avold, Kreis Forbach, dem Steuerassistenten Fischer in Mülhausen i. E., dem berittenen Gendarmen

Güllner in Buchsweiler, Kreis Zabern, dem Steuerboten Haegelen in Mülhausen i. E., dem Sakristan Heitz bei der evangelischen Jung St. Peterkirche in Straßburg i. E., dem Diener im Lesezimmer der Kaiser Wilhelms-Universität Heinze in Straßburg i. E., dem Gemeindeförster Hierholtz in Wisch, Kreis Molsheim, dem Kanzleidiener Jenner im Ministerium in Straßburg i. E., dem zweiten Diener des anatomischen Instituts der Kaiser Wilhelms-Universität Keinert in Straßburg i. E., dem Regierungskanzlisten Kleine in Colmar i. E., dem Forstwegewärter Marth in Lützelstein, Kreis Zabern, dem Brückenmeister Maurer in Rheinau, Kreis Erstein, dem Ratsdiener Müller beim Bürgermeisteramt in Colmar i. E., dem Landwirt Oechsel in Baldenheim, Kreis Schlettstadt, dem Kanzleidiener Preuß bei der Direktion der direkten Steuern in Straßburg i. E., dem Kreisboten Riehl in Château-Salins, dem Staatsstraßenwärter Schloupye in Glatigny, Landkreis Metz, dem Steueraufseher Schwarz in Falkenberg, Kreis Bolchen, dem Brückenmeister Sigwalt in Gerstheim, Kreis Erstein, dem Bürgermeister Sommer in Türkstein, Kreis Saarburg, dem Schleußenwärter Stritt in Illkirch-Grafenstaden, Kreis Erstein, dem Schutzmannswachtmeister Walter in Mülhausen i. E., dem Gefängnisaufseher Wieber in Colmar i. E., dem Schutzmann Zimmermann in Mülhausen i. E. und dem Steueramtsassistenten Fillinger in Mülhausen i. E.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, 1. dem Chefredakteur Dedelley zu Straßburg, 2. dem Oberregierungsrat Dr. Freudenfeld zu Metz, 3. dem Eisenbahnstationsdiätar Glöckner zu Straßburg, 4. dem praktischen Arzt Groß zu Diemeringen, 5. dem Oberstabsarzt und Regimentsarzt des Ulanen-Regiments Graf Häseler Dr. Klopfesch zu Saarburg, 6. dem praktischen Arzt Dr. Knabbe zu Zabern, 7. dem praktischen Arzt Dr. Pfiffer zu Straßburg-Kronenburg und 8. dem Kantonalarzt, Bürgermeister Unkell zu Ars a. d. Mosel die Rote Kreuz-Medaille dritter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Ministerialdirektor Mandel zu Straßburg zum Kaiserlichen Unterstaatssekretär und Vorstand der Abteilung des Innern im Ministerium für Elsaß-Lothringen und den Ministerialrat Keetman im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg zum Kaiserlichen Ministerialdirektor mit dem Range der Räte erster Klasse zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Der Bürgermeister und Weinhändler Alfred Geyl in Bebelnheim zum Präsidenten des daselbst bestehenden Vereins zur gegenseitigen Unterstützung.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrat Dr. Hoppe in Mülhausen und von Hindersin in Zabern die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension zu erteilen.

Gestorben: Gerichtsvollzieher Nicken in Gebweiler.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Übertragen: Dem Katasterkontrolleur Krauß in Mülhausen — Katasteramt II — die Verwaltung des Katasteramts I daselbst.

Pensioniert: Der Kaiserliche Oberförster, Forstmeister Bommhardt in Altkirch.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Schneider das Mitglied des Gemeinderats Jakob Bauer zum Beigeordneten der Gemeinde Altweiler, Kreis Zabern, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Deschang das Mitglied des Gemeinderats Karl Reed zum Beigeordneten der Gemeinde Rimsdorf, Kreis Zabern, an Stelle des Beigeordneten Staub in Rosteig, welcher gestorben ist, das Mitglied des Gemeinderats Eduard Fischer zum Beigeordneten der Gemeinde Rosteig, Kreis Zabern, an Stelle des Beigeordneten Schneider in Eyweiler, welcher sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Jakob Kopp zum Beigeordneten.

Übertragen: Dem Gemeindeförster Richert zu Mothern, Oberförsterei Selz, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Münchhausen, Oberförsterei Selz, dem Gemeindeförsteramtsanwärter Kuster zu Münchhausen, Oberförsterei Selz, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mothern, Oberförsterei Selz.

Festangestellt: Lehrer Andreas Stroh in Schweighausen, Lehrer Josef Meyer in Dambach.

Versetzt: Lehrer Georg Gerold von Mittelbergheim nach Straßburg als Aushilfslehrer, Lehrerin Regina Weber von Avolsheim nach Straßburg als Aushilfslehrerin.

c. Lothringen.

Auf Antrag entlassen: Lehrer Johann Nikolaus Keßler zu Cappel.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Grenzdienstanwärter Resch in Aumetz zum Grenzaufseher daselbst, Gemeindeschreiber Gemple in Mittelsheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Steueraufseher Theilemann in Dürmenach nach Fegersheim, Grenzaufseher Möller in Urbis als Steueraufseher nach Albesdorf, Grenzaufseher Pacha in Häfingen als Steueraufseher nach Dürmenach, Grenzaufseher Schlösser in St. Kreuz i. L. nach Markirch, Grenzaufseher Bomm in Brückensweiler nach St. Kreuz i. L.

Gestorben: Steueraufseher Hoffmann in Zabern, Grenzaufseher Baumann in Rädersdorf.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Versetzt: Die Oberpostpraktikanten Lichtenthäler von Trier nach Straßburg und Carben von Straßburg nach Eimsborn, die Postassistenten Adolf Bernhard von Markirch, Bieth von Tornach, Ernst Bohn von Neubreisach, Bucke von Gebweiler, Gustav Kuhn von Mülhausen, Jakob Linck von Straßburg, Matter und Adolf Metz von St. Ludwig, Weck von Schlettstadt und Weiland von Horburg nach Berlin, Engeldart von Schiltigheim nach Mülheim (Rhein), Henning von Wasselnheim nach Euskirchen, Ernst Kuhn von Mülhausen nach Zell (Wiesenthal), Lauter von Mülhausen nach Siegburg, Georg Meyer von Mülhausen nach Hennef (Sieg) und Ramstein von Straßburg nach Bergneustadt, die Telegraphenassistenten Krieger, Luzing, Mülfarth und Otto Müller von Straßburg nach Berlin.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Telegraphengehilfin Fräulein Luise Balzer in Metz.

Ernannt: Zum Oberpostpraktikanten Postpraktikant Sorge in Metz.

Es haben bestanden: Die Prüfung zum Postassistenten die Postgehilfen Desgranges in Mörchingen (Lothringen), Hillenbrand und Spieß in Metz, zum Telegraphenassistenten der Telegraphenanwärter Woltmer in Metz.

Versetzt: Die Postassistenten Diehle, Paqué I von Metz, Albrecht, Knote von Saargemünd und Zipp von Montigny (Kreis Metz) nach Hamburg, Desgranges von Mörchingen (Lothringen), Färber von Dieuze, Groos und Paqué II von Rombach nach Metz, Herbst II von Metz nach Berlin, Hoffmann, Spieß von Metz nach Saargemünd, Jacques nach Diedenhofen, Görtz von Hayingen (Lothringen) nach Deutsch-Oth, Hillenbrand von Metz nach Haspelscheid, Tietz von Moutins (Kreis Metz) nach Diedenhofen.

Gestorben: Postagent Maschino in Haspelscheid.

VI. Vermischte Anzeigen.

(103)

Das Proviantamt Hagenau setzt die Ankäufe in Roggen, Hafer, Heu und Stroh zu den jeweiligen Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten fort.

Entlieferungen von 8—12 und von 2—5 Uhr, am vorteilhaftesten aber vormittags.

Die Roggenankäufe werden in nächster Zeit geschlossen.

(104)

Das Proviantamt Saarburg i. L. setzt den Ankauf von Roggen und Hafer zu den gangbaren Tagespreisen fort. Heu und Stroh kann wegen des zur Zeit fehlenden Unterbringungsraumes nur auf vorherige Anfrage genommen werden. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme findet an allen Wochentagen von 8—12 vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags statt.

(105)

Das Proviantamt Metz kauft noch Hafer, Heu und Roggenlangstroh zu den marktgängigen Preisen.

Der Ankauf von Weizen, Roggen, Erbsen und Bohnen ist eingestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 17. Februar 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(106)

Der Vertrieb der Lose der Lotterie, welche die Geschäftsstelle der Bayerischen Jubiläums-, Landes-, Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung zu Nürnberg im laufenden Jahre zu veranstalten beabsichtigt, ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

---

(107) Beschluß.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 25. Juni 1868, wird hiermit beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die der Flurbereinigungsgenossenschaft Plobsheim Flur A (Gewann „Niederfeld bei der Straße") durch Beschluß des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. Juni 1898 III. 6402 erteilte Ermächtigung wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 2.

Dieser Beschluß ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Plobsheim während eines Monats durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 22. Januar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
III. 667. J. A.: **Fecht.**

---

(108)

Auf Grund des §. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, und auf den Vorschlag des Kreisvereinsvorstandes hat der Herr Statthalter an Stelle des bisherigen Vorsitzenden den Bürgermeister Teutsch in Weißenburg zum Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Kreisvereins Weißenburg auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt.

IV. 15988 II.

(109) Bekanntmachung.

An der Hufbeschlagschule in Metz findet von Mittwoch den 21. Februar d. Js., von morgens 8½ Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlag statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen teilnehmen können. Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch bis zum 17. Februar d. Js. einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreisdirektor oder Polizeipräsidenten ganz oder teilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 10. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 1271 I. **Zorn von Bulach.**

---

(110)

Auf Grund des §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat in der durch Artikel I der Verordnung vom 12. März 1900 abgeänderten Fassung ist Regierungsrat Graf von Bissingen in Weißenburg zum Stellvertreter des Regierungsvertreters beim landwirtschaftlichen Kreisverein Weißenburg ernannt worden.

IV. 1820.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(111) Verfügung,

betreffend die Schließung der Zwangs-Innung für das Bauhandwerk in der Gemeinde Colmar.

Nach Einsicht des gültigen Beschlusses der Innungsversammlung der Zwangs-Innung für das Bauhandwerk in Colmar vom 18. Januar 1906, wonach mit der gesetzlich vorgeschriebenen Stimmenmehrheit die Auflösung dieser Zwangs-Innung beschlossen worden ist, verfüge ich auf Grund des §. 100 [1] der Gewerbeordnung was folgt:

1.

Die Verfügung vom 14. Juni 1905, II. 4623, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, S. 178, Beiblatt, wodurch für das Bauhandwerk in der Gemeinde Colmar mit dem 1. August 1905 die Errichtung einer Zwangs-Innung angeordnet worden ist, wird aufgehoben und die Zwangs-Innung für das Bauhandwerk in Colmar hiermit geschlossen.

2.

Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens der geschlossenen Zwangs-Innung finden die Bestimmungen der Ziffer 14 Abs. 2 und 3 der Anweisung vom 12. April 1898 mit den aus §. 100 [1] Abs. 4 sich ergebenden Änderungen Anwendung.

Colmar, den 11. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident

II. 1137. **Prinz zu Hohenlohe.**

---

b. Unter-Elsaß.

(112) Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung über die Bildung einer Zwangs-Innung für das Schornsteinfegergewerbe sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1906 eine Zwangs-Innung für das Schornsteinfegerhandwerk in den Kreisen Straßburg-Stadt und -Land mit dem Sitze in Straßburg und dem Namen „Schornsteinfeger-Zwangs-Innung Straßburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schornsteinfegerhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Straßburg, den 6. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 1150. **J. A.: Pöhlmann.**

---

(113)

Der praktische Arzt Dr. med. H. Picard in Lauterburg ist zum Kantonalarzte für den neu gebildeten Kantonalarztbezirk Selz II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Lauterburg ernannt worden.

Straßburg, den 8. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident

VI. 794. **Halm.**

---

(114)

Infolge Versetzung des Dr. med. Lehmann, bisherigen Inhabers der Kantonalarztstelle Hatten II als Kantonalarzt nach Selz sind die beiden Kantonalarztbezirke Hatten I und Hatten II wieder vereinigt worden.

Zum Kantonalarzte des vereinigten Bezirkes Hatten ist der Kantonalarzt Heyler in Hatten, bisher Inhaber des Bezirkes Hatten I ernannt.

Straßburg, den 8. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident

VI. 919. **Halm.**

---

(115)

An Stelle des verstorbenen Kantonalarztes Stromm in Selz ist der Kantonalarzt Dr. Lehmann in Oberseebach zum Kantonalarzte für den neu gebildeten Kantonalarztbezirk Selz I unter Anweisung seines Wohnsitzes in Selz ernannt worden.

Straßburg, den 8. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident

VI. 1014. **Halm.**

c. Lothringen.

(116) Nachweisung

des im Monat Januar 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	15 77	16 56	3 60	3 78	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	4 40	4 62
Colmar	17 63	18 51	5 60	5 88	4 80	5 04	5 60	5 88	4 80	5 04	7 —	7 35
Gebweiler	19 60	20 58	6 —	6 30	4 80	5 04	6 —	6 30	4 80	5 04	6 80	7 14
Mülhausen	18 07	18 90	5 10	5 36	4 —	4 20	6 —	6 30	4 —	4 20	6 40	6 72
Rappoltsweiler	19 —	19 95	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30	7 60	7 98
Thann	18 80	19 74	6 —	6 30	— —	— —	5 30	5 56	— —	— —	6 40	6 72
Brumath	19 —	19 95	6 —	6 30	— —	— —	5 20	5 46	— —	— —	9 —	9 45
Hagenau	— —	— —	5 60	5 88	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 80	7 14
Molsheim	20 —	21 —	6 60	6 93	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	7 —	7 35
Schlettstadt	18 50	19 43	6 —	6 30	4 —	4 20	5 —	5 25	4 —	4 20	6 50	6 83
Straßburg	18 80	19 43	7 28	7 64	— —	— —	6 43	6 75	— —	— —	8 28	8 69
Weißenburg	17 —	17 85	4 20	4 41	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 50	5 78
Zabern	17 50	18 38	6 —	6 30	5 50	5 78	5 50	5 78	5 —	5 25	6 —	6 30
Bolchen	17 40	18 27	4 60	4 83	4 20	4 41	4 20	4 41	4 20	4 41	6 60	6 93
Diedenhofen	17 28	18 14	4 66	4 89	3 —	3 15	4 —	4 20	2 60	2 73	6 50	6 83
Forbach	17 —	17 85	4 70	4 94	4 50	4 73	4 30	4 52	4 10	4 31	6 90	7 25
Metz	17 10	17 96	6 —	6 30	5 —	5 25	— —	— —	5 —	5 25	8 —	8 40
Saarburg	18 23	19 14	— —	— —	4 40	4 62	— —	— —	4 80	5 04	7 85	8 24
Saargemünd	16 35	17 17	5 18	5 44	— —	— —	3 90	4 10	5 50	5 78		
	17 86	18 75	5 74	6 03	5 —	5 25	4 50	4 73	4 —	4 20	7 40	7 77

l. 916.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(117)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Obermorschweier, Kreis Colmar einerseits, Herlisheim, Egisheim, Kreis Colmar und Hattstatt, Kreis Gebweiler andererseits, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Obermorschweier, bestehend aus den Parzellen Flur A Nr. 778—782, 1108ᵃ, 1108ᵇ, 1111—1118 mit einer Fläche von 40 ar 10 qm der Gemarkung Herlisheim,

b) Flur A Nr. 151—155, 164, 165 mit einer Fläche von 58 ar 60 qm der Gemarkung Egisheim,

c) Flur A 689—692, 710—714, 724—727 mit einer Fläche von 51 ar 30 qm der Gemarkung Hattstatt zugeteilt wird, dagegen

d) der Teil der Gemarkung Herlisheim, bestehend aus den Parzellen Flur A Nr. 735—740 mit einer Fläche von 10 ar 90 qm,

e) der Teil der Gemarkung Egisheim, bestehend aus den Parzellen Flur E Nr. 1886—1889 ohne Nr., 2028, 2029, 2029ᵇⁱˢ mit einer Fläche von 50 ar 06 qm,

f) der Teil der Gemarkung Hattstatt, bestehend aus den Parzellen A 1024—1027 g, 1050ᵇᵇ, 1052ᵃᵇ Flur

B 89 mit einer Fläche von 49 ar 77 qm der Gemarkung Obermorschweier zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 3. Februar 1906.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 14418. **Nabe.**

(118)

Durch Verordnung des Herrn Kaiserlichen Oberlandesgerichtspräsidenten ist auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1906 auf Donnerstag, den 1. März 1906, vormittags 9 Uhr, festgesetzt und der Landgerichtsdirektor Herr Schaeffer zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Colmar, den 10. Februar 1906.

Der K. Landgerichtspräsident. Der K. Erste Staatsanwalt.

Lacmann. **Hasemann.**

(119)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Oberlandesgerichtspräsident durch Verordnung vom 2. d. Mts. die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen beim Landgericht zu Straßburg für die erste Sitzungsperiode des Jahres 1906 festgesetzt auf Montag, den 5. März 1906, vormittags 9 Uhr, und den Landgerichtsdirektor Herrn von Bomhard in Straßburg zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 6. Februar 1906.

Der K. Landgerichtspräsident. Der K. Erste Staatsanwalt.

Boecking. **Veit.**

(120)

Auf Antrag ist heute der Nikolaus Besgue in Sierck in der Liste der im allgemeinen beeidigten Dolmetscher gestrichen worden.

Metz, den 9. Februar 1906.

Der Landgerichtspräsident

T. 249. **Jerges.**

(121)

Der Luigi Baletto, Priester und italienischer Arbeitssekretär in Beauregard, Gde. Diedenhofen, ist als Dolmetscher der italienischen Sprache für die Bezirke der Amtsgerichte Diedenhofen, Hayingen und Sierck am 21. Januar 1906 allgemein beeidigt worden. Er wurde heute in die Liste der beeidigten Dolmetscher bei dem Landgericht Metz eingetragen.

Metz, den 12. Februar 1906.

Der Landgerichtspräsident

T. 4/06. **Jerges.**

(122)

Der Schreinermeister Johann Baptist Ory zu Unterhütten, Gemeinde Urweis, beabsichtigt, an dem hinter seinem Hause vorbeifließenden Kanal zum Betriebe einer Bandsäge ein Wasserrad oder eine Turbine anzubringen.

Die Pläne und ein Erläuterungsbericht liegen auf dem Bürgermeisteramte Urweis zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Vermeidung des Verlustes binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei mir oder dem Bürgermeister zu Urweis einzubringen.

Rappoltsweiler, den 8. Februar 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 2574. **Heitmann.**

(123)

Die Firma Adler & Oppenheimer, Lederfabrik hier, hat die Erlaubnis zur Errichtung eines Lager- und Maschinenhauses zur Lagerung und Veredelung von Leder auf dem Bauplatz 18, begrenzt von Schirmeckerring, Königshofener- und Rothauerstraße nachgesucht.

Die Zeichnungen und Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei dem Kaiserlichen Polizeipräsidium und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 12. Februar 1906.

Der Kaiserliche Polizeipräsident.

II. 267. J. A.: **Schlöffingk.**

(124)

Der Besitzer G. Bergmann aus Völklingen a. d. Saar hat auf dem Banne Bingen, Sektion 427, 437 und 437 in der Annexe Morsingen eine Dampfmolkerei und Käsefabrik errichtet.

Die Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage binnen der im §. 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich bei mir oder auf dem Bürgermeisteramt in Dingen, woselbst Zeichnungen und Beschreibung während 14 Tagen zu jedermanns Einsicht offen liegen, anzumelden.

Bolchen, den 3. Februar 1906.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 516. **von Rzewuski.**

(125)

Der Ingenieur Ludwig Kuck in Diedenhofen beabsichtigt, auf dem im Banne von Diedenhofen an der Briquerie-straße 292 p, Grande-Dependert, gelegenen Grundstück einen Gas- oder Benzinmotor aufzustellen. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Diedenhofen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 1. Februar 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 538. Frhr. v. d. Goltz.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(126)

Bei der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Wertbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.) 3	8.	Oktober	1905	Frida Simmer	Straßburg (Elf.)	Postanweisung	12	—	?
Straßburg (Elf.)-Neudorf	21.	August	„	Willy Carlen	Mülhausen (Elf.)	Paket	—	—	Willy Carlen
Straßburg (Elf.) 3	23.	Oktober	„	Suzanne Hanseth	Courbevoie	Einschreibbrief	—	—	?
„ 1	22.	Juni	„	Agnes Bluebolr	New-York	Eingeschriebene Postkarte	—	—	Charles Bluebolr
„ 3	9.	November	„	Anton Benelli	Liblar	Einschreibbrief	—	—	?
„ 4	13.	„	„	Frau Karl Scherzer	Straßburg (Elf.)	„	—	—	Emil Müller
Coburg 1	15.	Juni	„	(unbekannt)	„	Nachnahme-Postanweisung	1	50	Empfänger der Nachnahmesendung: Fritz in Coburg
Straßburg (Elf.) 1	10.	„	„	(unbekannt)	Rombach	Postanweisung	—	80	?
„ 2	19.	November	„	Lotte Jäschen	Straßburg (Elf.)	Gew. Brief	5	—	Hermann
„ 4	7.	Dezember	„	J. Roller	Hagenau (Elf.)	Paket	—	—	Arthur Heggner
Straßburg (Elf.)-Königshofen	16.	Juni	1904	(unbekannt)	Haiphong	Postanweisung	10	—	?
Straßburg (Elf.) 2	12.	Januar	1905	(unbekannt)	Birmingham	„	11	25	?
„ 3	13.	Dezember	„	Mme. de St. Quentin	Paris	Eingeschriebene Warenprobe	—	—	?
„ 3	28.	Juli	„	(unbekannt)	Leipzig	Postanweisung	3	—	?
„ 4	8.	„	„	(unbekannt)	Straßburg (Elf.)	„	—	20	?
Mülhausen (Elf.) 1	31.	„	„	(unbekannt)	„	Nachnahme-Postanweisung	10	20	Empfänger der Nachnahmesendung: Gleis, postlagernd, Mülhausen (Elf.)
Schlettstadt 1	28.	November	„	A. Dunkelmann	Worms	Gew. Brief	6	90	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen unter Nachweis ihrer Berechtigung bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Pakete sowie die Beträge der Postanweisungen und der Wertinhalt der Briefe der Postunterstützungskasse überwiesen, die Briefe sowie die Postkarte und Warenprobe aber nach Ablauf der Aufbewahrungs- bz. der gesetzlichen Haftpflichtzeit vernichtet werden.

Straßburg (Elf.), den 6. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

V. Personal-Nachrichten.

(127) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Gerichtsassessor Dr. Walther Leoni in Straßburg zum Regierungsassessor.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrverwesers Steinmetz in Saaralben zum Pfarrer in Jebsheim und des Hilfsgeistlichen Hammes in Alberschweiler zum Pfarrer in Saargemünd haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Die Verwaltung der vom 1. April 1906 ab nach der Verordnung vom 3. November 1905 neu gebildeten Steuerkassen ist übertragen worden:

Steuerkasse Straßburg I: Rentmeister Gründahl,
„ Schlettstadt: „ Rettig.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Weinguisbesitzer Franz Josef Karl Schoech in Ammerschweier zum Beigeordneten der Gemeinde Ammerschweier, der frühere Unteroffizier Karl Friedrich Schmidt zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Übertragen: Dem Gemeindeforsthülfsaufseher Hueber die Gemeindeförsterstelle zu Orschweier, Oberförsterei Rufach, dem Feldwebel Heinrich Witte die Gemeindeförsterstelle Oberen-Felleringen, Oberförsterei St. Amarin, dem Obersäger Eugen Lindeckert die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Teufelsloch, Gemeinde St. Pilt, Oberförsterei Markirch.

Übertragen auf Probe: Dem Gemeindeforsthülfsaufseher Albietz zu Eichbach die Gemeindeförsterstelle zu Alpach, Oberförsterei Altkirch, dem Gemeindeforsthülfsaufseher Greiner in Reiningen die Gemeindeförsterstelle zu Tagsdorf, Oberförsterei Altkirch, dem Gemeindeforsthülfsaufseher Schirmer die Gemeindeförsterstelle zu Gundolsheim, Oberförsterei Rufach, dem Gemeindeförsteranwärter Gollentz in Thannenkirch die Gemeindeforsthülfsaufseherstelle in Leberau, Oberförsterei Markirch.

Versetzt: Die Gemeindeförster M. Anchling von Tagsdorf nach Hirzbach, Oberförsterei Altkirch, Bannwarth von Alpach nach Reiningen, Oberförsterei Mülhausen, Isidor Bartheld von Odern nach Forsthaus Laubeck, Oberförsterei Rufach, Viktor Mann von Gundolsheim nach Forsthaus Schäferthal, Oberförsterei Rufach, Philipp Rüppel von Forsthaus Holzmackeracker nach Osenbach, Oberförsterei Rufach, Ernst Schilling von Hirzbach nach Forsthaus St. Pilt, Oberförsterei Markirch.

Pensioniert: Die Gemeindeförster Bingelmann in Osenbach, Joh. Bapt. Morger zu Leberau, Oberförsterei Markirch.

Pensioniert unter Anerkennung der geleisteten Dienste: Die Gemeindeförster Seb. Zimmermann zu Forsthaus Schäferthal und Sauter zu Forsthaus Teufelsloch, Oberförsterei Markirch.

Ausgeschieden: Infolge Anstellung als Stationsdiätar Schutzmann Welter in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Lehrer Karl Zimmer von Uhrweiler nach Nehweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Marie Herzog in Berg.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Hagendingen, Kreis Metz-Land, zum Bürgermeister Ernst Musquar, Ackerer, zum Beigeordneten Franz Fidry, Ackerer, für die Gemeinde Peltre, Kreis Metz-Land, zum Bürgermeister Grandidier, Jakob, zum Beigeordneten Binant, Dominik, für die Gemeinde Malaucourt, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister August Pardieu.

Definitiv ernannt: Eugen Adam zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Lubcembern, Jakob Hann zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Imlingen, Stefan Seiler zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Hub, Gemeinde Dagsburg.

Provisorisch angestellt: Unteroffizier der Landwehr Otto Limprecht als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion Metz.

Ausgeschieden: Schutzmann Kleine bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(128) Seit Erlaß der Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 21. Mai 1900 (Gesetzbl. S. 108) ist folgenden Personen die Genehmigung zur Führung ihres außerhalb des Deutschen Reichs erworbenen Doktortitels erteilt worden:

dem Chemiker Karl Gachot in Straßburg,
dem Apotheker Alfred Blum in Straßburg,
dem Chemiker Leo Kehren in Straßburg,
dem Apotheker Emil Dorbritz in Jouy-aux-Arches,
dem August Stollberg in Straßburg.

(129)

Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Globus“ in Hamburg hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Kreditversicherung in Elsaß-Lothringen eröffnen will.

---

(130)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Beschaffenheit.

Produzenten werden, soweit wie zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(131)

Das Proviantamt Saargemünd kauft jetzt noch Heu und Roggenlangstroh, letzteres nur nach vorheriger Anfrage. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Der Ankauf von Roggen und Hafer ist beendet.

Abnahme bei gutem Wetter täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

---

(132)

Das Proviantamt St. Avold kauft noch Hafer und Roggenlangstroh zu den marktgängigen Preisen.

Der Ankauf von Roggen und Heu ist eingestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 24. Februar 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(133)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 10. Februar d. Js. ist die Abänderung des Statuts der öffentlichen Vorschußkasse Kayersberg dahin genehmigt worden, daß die Betriebsfonds, vorbehaltlich der in dem Gesetze vom 7. Juli 1897, betreffend den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Vorschußkassen, angegebenen Einschränkungen, auch zum Ankauf von Forderungen aus Verkäufen oder aus Teilungen von Liegenschaften verwendet werden können.

III. 1423.

---

(134)

Nachdem in der Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer vom 14. Oktober 1905 von 163 Beteiligten, die zusammen 227,5685 Hektar besitzen, 157 Eigentümer mit 218,1815 Hektar Grundbesitz der Bildung der Genossenschaft stillschweigend zugestimmt haben, während 6 Beteiligte mit 9,3830 Hektar Grundbesitz gegen die Bildung der Genossenschaft gestimmt haben, wird auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, sowie des Artikels 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer teilweisen Neueinteilung der Grundstücke in der Sektion A der Gemarkung Niederenzen wird eine Genossenschaft unter dem Namen Flurbereinigungs-Genossenschaft Niederenzen II mit dem Sitze in Niederenzen gebildet.

Dieser Genossenschaft wird nach Maßgabe der beigefügten Genossenschaftssatzungen hierdurch die Ermächtigung erteilt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Niederenzen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 1. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

III. 1155. J. A.: **Fecht.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft und Umgrenzung des Genossenschaftsgebietes.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Niederenzen und zwar unter Neueinteilung eines Teiles des in das Genossenschaftsgebiet fallenden Grundeigentums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die sämtlichen Grundstücke der in dem zugehörigen Lageplane mit einem roten Farbenstreifen eingefaßten Fläche.

Die Neueinteilung erstreckt sich auf die in diesem Plane mit einem blauen Farbenstreifen eingefaßten Flächen.

Eigentümer von Grundstücken, die außerhalb des Genossenschaftsgebietes liegen, aber an dieses angrenzen, können auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes durch Beschluß des Ministeriums nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Abschnitt II.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Ist die Generalversammlung nach 2 Zusammenberufungen nicht zustande gekommen, oder ist die Wahl der Vorstandsmitglieder ergebnislos geblieben, so werden letztere von dem Bezirkspräsidenten ernannt.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung. Art 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Generalversammlung zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und Ernennung des Vorsitzenden einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehaus und in sonst ortsüblicher Weise.

Die Berufung anderer Generalversammlungen der Beteiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amts wegen anordnen.

Artikel 5.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigentümer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Jeder Eigentümer hat eine Stimme.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 8.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und einen Stellvertreter, der den Direktor bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt, aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während 5 Jahren im Amte. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstandes, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Kostenanschläge, Heberollen sowie die sonstigen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Akten aufzubewahren, ferner ein Verzeichnis der Akten aufzustellen.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, dieses Aktenverzeichnis und die Akten selbst einzusehen.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Er ist ferner berufen:

1. bei der Besitzaufnahme, Bonitierung, Neueinteilung und Vermarkung der beteiligten Grundstücke, bei der Feststellung des Wege- und Grabennetzes, sowie bei der Aufstellung des vorläufigen und endgültigen Zuteilungswerkes beratend mitzuwirken;
2. über den Umfang und die Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung der Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
3. die öffentliche Bekanntmachung über den Beginn des Verfahrens zu erlassen;
4. die Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und des Zuteilungswerkes sowie die vorschriftsmäßige Benachrichtigung an die Beteiligten zu bewirken;
5. an den während der Verhandlungen stattfindenden Terminen teilzunehmen, bei der Erledigung der erhobenen Einwendungen mitzuwirken, sowie die Wahl der nach dem Gesetze erforderlichen Sachverständigen vorzunehmen;
6. die Beitragsklassen für die Verteilung der Kosten sowie den jedem Eigentümer zufallenden Anteil an den Ausgaben nach Maßgabe der in Artikel 21 enthaltenen Grundsätze festzusetzen;
7. die bei der Vertauschung der Grundstücke zur Ausgleichung der Wertunterschiede festgesetzten Geldentschädigungen von dem Verpflichteten einzuziehen zu lassen und an den Berechtigten zur Zahlung anzuweisen;
8. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten, Unterhaltungsarbeiten und sonstige gemeinsame Ausgaben aufzustellen;
9. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen, sowie sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen;
10. über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen, sowie die Genossenschaft vor Gericht zu vertreten;
11. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
12. bei der Verwaltung Verbesserungen in Anregung zu bringen, welche im Interesse der Genossenschaft liegen;
13. auf Anforderung der Verwaltung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren;
14. die erforderlichen Auskunftspersonen zu bestellen, Besteckzeitel zum Bezeichnen der Grundstücke an die Eigentümer zu verteilen, sowie die zur Vermarkung der Grenzen und Messungspunkte erforderlichen Pfähle und Grenzsteine zu beschaffen, an Ort und Stelle verbringen und nach Anleitung des Vermessungsbeamten ordnungsmäßig setzen zu lassen;
15. zur gütlichen Ausgleichung etwa bestehender Grenzstreitigkeiten, sowie zur Klarstellung zweifelhafter Grenzen einen Schiedsmann und einen Stellvertreter zu wählen.

Abschnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 13.

Sämtliche Arbeiten werden unter der Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt. Dieser setzt im Benehmen mit dem Personalvorsteher und nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes das Wege- und Grabennetz nach den in dem Vorentwurfe gegebenen allgemeinen Grundsätzen im einzelnen fest und bestimmt dabei namentlich auch die Lage der kleineren Gewannwege und der Verteilgräben, die im Vorentwurfe nur andeutungsweise vorgesehen sind.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Kommission für Flurbereinigung.

Die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung. Die Vergütungen für die Vermessungsarbeiten richten sich, soweit sie nicht durch Vertrag festgesetzt werden, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 14.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung der Kommission für Flurbereinigung auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende in dem Entwurf nicht vorgesehene Arbeiten können sofort durch den Meliorationsbauinspektor mit Zustimmung des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden der Kommission für Flurbereinigung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Lehnt der Direktor die Ausführung notwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors ab, so kann die Kommission für Flurbereinigung nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat der Vorstand hierüber dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 17.

Nach der Abgabe des beim Amtsgericht hinterlegten Zuteilungswerkes an den Direktor der direkten Steuern gehen die im Artikel 14 und 15 bezeichneten Befugnisse der Kommission für Flurbereinigung an den Bezirkspräsidenten über.

Abschnitt IV.

Rechnungswesen und Zuständigkeit zur Vollstreckbarerklärung der Hebelisten, sowie Vertheilung der Kosten.

Artikel 20.

Alljährlich ist auf Grund des Voranschlags (Art. 18) ein Haushaltsentwurf aufzustellen; im Laufe eines jeden Rechnungsjahres sind der Voranschlag und die Abrechnung der im vorhergegangenen Rechnungsjahr ausgeführten Arbeiten zugleich mit dem Haushaltsentwurfe für das folgende Rechnungsjahr während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat, so zeitig offen zu legen, daß dieser Haushaltsentwurf bis zum Beginne des neuen Rechnungsjahres festgestellt und genehmigt werden kann. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Haushaltsentwurf unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Steht der Entwurf einen Staatszuschuß vor, so erfolgt die Genehmigung durch das Ministerium.

Artikel 21.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältnis zum Werte der Grundstücke, wo der Grundbesitz neu eingeteilt wird; sonst im Verhältnis zur Fläche.

Artikel 22.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Der Rechner hat eine angemessene Kaution zu stellen und erhält eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 23.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 19 Ziffer 6 und Artikel 21 festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Dieser Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Die Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Beendigung der Offenlegung tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung und Vollstreckbarerklärung vor. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen. Etwaige Reklamationen müssen binnen drei Monaten von der Ausgabe der vollstreckbaren Hebeliste ab bei dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor behufs Vorlage an den Bezirksrat eingereicht werden.

Artikel 24.

Die Erhebung der von dem Vorstande festgesetzten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner nach Maßgabe des §. 29 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1896. Für die Erhebung sind die gleichen Hebegebühren wie für die übrigen Gemeindeeinnahmen zu vergüten. Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben die Gemeinderechner eine Vergütung nicht zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzuges der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

Der Geschäftsgang hinsichtlich des Rechnungswesens ist nach den allgemeinen vom Ministerium erlassenen Dienstanweisungen zu regeln.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.

Die Bezahlung der Taggelder und Reisekosten des bei der Ausführung der Arbeiten beschäftigten Personals der Kataster- und der Meliorationsbauverwaltung erfolgt nach den für diese Verwaltung geltenden Bestimmungen auf Kosten der Genossenschaft. Die übrigen mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauenden Personen werden von der Kommission für Flurbereinigung bestellt, die auch nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes die zu gewährende Vergütung festsetzt.

Artikel 30.

Zur Aufnahme von Anleihen hat der Genossenschaftsvorstand von der durch die Ministerialverordnung vom 2. Juni 1894 den Genossenschaften gewährten Vergünstigung Gebrauch zu machen und bei der Staats-Depositenverwaltung entsprechenden Antrag zu stellen, sofern ihm nicht von anderer Seite ein niedererer Zinsfuß als 3 % zugebilligt wird.

---

(135) Verordnung,

betreffend Abänderung der Einteilung Elsaß-Lothringens in Weinbaubezirke.

Nachdem festgestellt worden ist, daß die Gemarkung Wettolsheim, Kreis Colmar, von der Reblaus verseucht ist, wird in Abänderung der Verordnung vom 8. Dezember v. Js. IV. 14394 [I] (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt B Seite 385) hiermit verordnet, was folgt:

1. Die Gemarkung Wettolsheim wird von dem Weinbaubezirk 25 abgetrennt und bildet fortan einen eigenen „Weinbaubezirk Wettolsheim" Nr. 25[a].
2. Die Gemarkung Wingenheim wird ebenfalls von dem Weinbaubezirk 25 abgetrennt und bildet fortan einen besonderen „Weinbaubezirk Wingenheim" Nr. 25[b].
3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 16. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 2023. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(136) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird am Montag, den 21. Mai 1906 und die folgenden Tage in Straßburg abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 19. April 1906 durch Vermittlung des Herrn Kreisschulinspektors einzusenden.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das vorgeschriebene Alter von 18 Jahren hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung mit Angabe der Konfession der Bewerberin;
3. ein ärztliches Zeugnis, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht;
4. ein Zeugnis des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Straßburg, den 9. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.
III. 597. J. A.: **Pöhlmann.**

(137)

Der Boothauswärter Karl Schöttel hierselbst hat im Laufe der Zeit drei Menschenleben vom Tode des Ertrinkens gerettet und die eine dieser Rettungen, die am 14. Juli 1904 ausgeführt wurde, war für ihn mit eigener Lebensgefahr verbunden.

Für das dabei bewiesene entschlossene und mutige Verhalten spreche ich dem Genannten hiermit öffentliche Anerkennung aus.

Straßburg, den 12. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident
IV. 1291. **Halm.**

(138)

Der 4jährige Eugen Rey aus Eckbolsheim fiel am 15. März v. Js. in den Kanal daselbst. Der Schreiner Friedrich Halbritter in Eckbolsheim, auf den Unfall aufmerksam gemacht, eilte sofort zum Kanal, sprang in das Wasser und rettete das durch die Strömung mitten im Kanal treibende Kind, das bereits besinnungslos war, von dem sicheren Tode des Ertrinkens.

Für diese mutige und entschlossene Tat spreche ich dem Retter öffentliche Anerkennung aus.

Straßburg, den 12. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident
IV. 1332. **Halm.**

c. Lothringen.

(139)

Mit Wirkung vom 1. März 1906 ab ist ein neuer Kantonalarztbezirk gegründet worden, welcher von den Kreisen Château-Salins und Saarburg die Gemeinden Dommenheim, Geinskingen, Insweiler, Kuttingen, Lautesingen, Losdorf, Rohrbach, Angweiler und Bisping umfaßt.

Die Stelle des Kantonalarztes mit dem Amtssitz in Lautersingen ist dem praktischen Arzt G. Staub übertragen worden.

Metz, den 13. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.
I[a]. 369. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(140) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre im Monat Mai abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 5. April ds. Js. durch Vermittelung des Herrn Kreisschulinspektors einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. Ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18. Jahren hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Konfession der Bewerberin angegeben sein muß;
3. ein ärztliches Zeugnis, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht;
4. ein Zeugnis des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Metz, den 8. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.
II[a]. 627. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(141) **Verordnung.**

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 2. Sitzungs-Periode des Jahres 1906 festgesetzt auf Montag, den 26. März 1906, vormittags 9 Uhr, und der Landesgerichtsdirektor Herr Syffert in Metz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 9. Februar 1906.

Der Kaiserl. Oberlandesgerichts-Präsident.

T. 276. **Rassiga.**

---

(142)

Als Dollmetscher der italienischen Sprache für den Landgerichtsbezirk Straßburg ist unterm 15. Februar 1906 der Josef Anfaldi, Direktor der italienischen Sprachschule hierselbst, Finkmattstraße 20, bereidigt worden.

(143)

Die Firma Wolf, Netter u. Jakobi hier hat die Erlaubnis zur Errichtung einer Wellblechfabrik mit Verzinkerei, Verbleierei und Verzinnerei auf ihrem Fabrikgrundstück am Rheinhafen und zur Einleitung der Abwasser dieser Anlage in die von der Stadt Straßburg angeführte Entwässerungsanlage des Sporeninfektionshafens nachgesucht.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen in je einer Ausfertigung bei dem Kaiserlichen Polizei-Präsidium und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nr. des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 22. Februar 1906.

Der Kaiserliche Polizeipräsident.

II. 5188. J. A.: Dr. **Petri.**

---

(144)

Der Josef Seike, Färber in Zabern, beabsichtigt auf seinem in der Gemarkung Zabern Sektion A Nr. 83p belegenen Grundstücke eine Färberei verbunden mit Reinigungsanstalt anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Zabern anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt in Zabern zu jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 17. Februar 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 783. Dr. **Clemm.**

V. Personal-Nachrichten.

(145) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer Hofhansel am städtischen Musikkonservatorium zu Straßburg, dem Buchdruckereidirektor Georg Friedrich Cunow und dem Prokuristen Julius Kalk in Straßburg den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, sowie dem Obersaktor Julius Bittner, dem Buchbinder Andreas Fritsch, dem Buchdrucker Friedrich Müller, dem Schriftsetzer August Reißer, dem Obermaschinenmeister Johann Martin Roth und dem Lithographen Johann Ludwig Strub, alle in Straßburg, dem Ackerer Georg Wallis in Frösch-weiler, Kreis Weißenburg, dem Privatförster Johann Karl Beck in Mouterj, Kreis Saarburg, dem Polizeidiener und Bannwart Nikolaus Krieger in Berg, Kreis Forbach, und dem pensionierten Fußgendarm Albert Reck in Stahlheim, Kreis Metz, das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Ministerialrat Freiherrn du Prel zu Straßburg den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern und dem Kanzleivorsteher, Kanzleirat Münke den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Julius Smend zum Rektor der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Jahr vom 1. April 1906 bis 1. April 1907 zu bestätigen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberregierungsrat Sommer zu Colmar und den Geheimen Regierungsrat Dr. Esser zu Straßburg zu Ministerialräten im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Ministerium, Geheimen Regierungsrat von Puttkamer in Straßburg zum Kaiserlichen Oberregierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Oberregierungsrat von Puttkamer ist die Oberregierungsratsstelle bei dem Bezirkspräsidium in Colmar übertragen worden.

Versetzt: Kreisdirektor Kleemann in Gebweiler nach Bolchen und Kreisdirektor von Rzewuski in Bolchen nach Gebweiler.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Superiors des Priesterseminars Dr. Pelt in Metz zum Generalvikar in Metz hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Der Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Colmar, Justizrat Loy daselbst, ist infolge Niederlegung der Rechtsanwaltschaft auf seinen Antrag in der Liste der Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht in Colmar gelöscht worden.

Der Rentamtmann Kopp in Rombach ist zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des verstorbenen Kantonalarztes Sanitätsrats Dr. Tils in Groß-Moyeuvre ernannt worden.

Dem Gerichtsassessor Steffens ist die behufs Übertritts in die Königlich preußische Militärverwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen erteilt worden.

Ernannt: Die Referendare Mathis und Reuter auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Oberschulrat.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kahlenberg am Lyzeum in Straßburg zum Oberlehrer und die kommissarischen Lehrer Diemer am Gymnasium in Saargemünd, Herz am Lyzeum in Metz und Adam Müller am Gymnasium in Mülhausen i. Els. zu Lehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Julius Biehly zu Niederenzen zum Beigeordneten der Gemeinde Niederenzen.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Eblingen, Kreis Bolchen, zum Bürgermeister Johann Peter Guir, Landwirt, für die Gemeinde Bisten i. Loch, Kreis Bolchen, zum Beigeordneten Nikolaus Lacombe.

Auf Antrag entlassen: Lehrer Franz Baum zu Bergaville.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Amtsdiener Badina in St. Ludwig zum Grenzaufseher in Ottendorf, Grenzdienstanwärter Knittel in Deutsch-Oth zum Grenzaufseher daselbst.

Versetzt: Zolleinnehmer Rauchheld in Kiffis als Steueraufsichtsassistent nach Erstein, die Grenzaufseher Sand in Luffendorf als Steueraufseher nach Hirsingen, Kaiser in Wenzweiler nach Häsingen, Friedrich in Grandfontaine nach Wenzweiler, Arnold in Ottendorf nach Basel.

Entlassen: Ortseinnehmer Papirer in Reiningen.

Gestorben: Steueraufseher Liebel in Markolsheim, Ortseinnehmer Ohlmann in Eschbach.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zur Telegraphengehilfin: Schröter in Hagenau, zu Postagenten: Fleischbeschauer Ißler in Horburg (Oberelsaß) und Gastwirt Kühn in Artolsheim (Kreis Schlettstadt).

Ernannt: Zum Postmeister: Postsekretär Leibgau in Schirmeck, zum Oberpostassistenten: Obertelegraphenassistent Meßner in Hagenau.

Übertragen: Eine Ober-Postkassenbuchhalterstelle dem Postsekretär Hagemann aus Straßburg in Düsseldorf.

Versetzt: Die Oberpostpraktikanten Kunigk von Colmar nach Cöln und Schrick von Hannover nach Colmar, Oberpostassistent Paulus von Mülhausen nach Säckingen, die Postassistenten Henjel von Schlettstadt nach Straßburg und Marmillod von Münster (Elsaß) nach Zabern, Postgehilfin Jansen von Metz nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfin Wilke in Straßburg, die Postagenten Burgert in Horburg und Fahrner in Artolsheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(146)

Die Bayerische Versicherungsbank (vormals Versicherungs-Anstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank) in München hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl in Elsaß-Lothringen eröffnen will.

---

(147)

Die Roggenankäufe beim Proviantamt Colmar sind beendet, Hafer-, Heu- und Strohankauf wird fortgesetzt soweit Lagerräume verfügbar.

Produzenten werden in erster Linie berücksichtigt.

(148)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft an jedem Wochentage bei trockenem Wetter zu den bekannten Tageszeiten und den entsprechenden Tagespreisen: Hafer, Heu und Roggenlangstroh in guter Ware.

Der Roggenankauf ist eingestellt.

---

(149)

Das Proviantamt Metz kauft noch Hafer, Heu und Roggenstroh (Flegel- und Breitdrusch).

Den Produzenten bietet sich noch Gelegenheit, ihre Überschüsse beim Amte zu den marktgängigen Preisen abzusetzen.

Der Ankauf von Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten ist eingestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 8. März 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(150)

Als Ärzte, welche bei den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten in der Regel nach Bedarf als Sachverständige zuzuziehen sind (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900), haben die Schiedsgerichte für Arbeiter-Versicherung ausgewählt:

1. das Schiedsgericht in Straßburg:
   den Universitätsprofessor Dr. Ledderhose,
   den praktischen Arzt Dr. Ungerer,
   den praktischen Arzt Dr. Riff,
   den praktischen Arzt Dr. Napol;
2. das Schiedsgericht in Colmar:
   den Sanitätsrat Dr. Steinmetz,
   den Kantonalarzt Dr. Mayer,
   den praktischen Arzt Dr. Kayser;
3. das Schiedsgericht in Mülhausen:
   den praktischen Arzt Dr. Wiskemann,
   den praktischen Arzt Dr. Hedrich,
   den praktischen Arzt Dr. Zimmermann;
4. das Schiedsgericht in Metz:
   den Kreisarzt Dr. Müller-Herrings,
   den Sanitätsrat Dr. Lentz,
   den praktischen Arzt Dr. Frantz,
   den praktischen Arzt Dr. Füth,
   den praktischen Arzt Dr. Stern,
   den Augenarzt Dr. v. Mittelstädt,
   den Augenarzt Dr. Bielefeld.

I. A. 2215.

---

(151)

Da das Kassenstatut der freien Hilfskasse Nr. 68 in Straßburg den Anforderungen des §. 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes nicht mehr genügt, wird die der Kasse auf Grund des §. 75* des Gesetzes durch Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1903 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt S. 419 — erteilte Bescheinigung widerrufen.

I. A. 2237.

---

(152) **Verordnung,**

betreffend die regelmäßigen Erneuerungswahlen für die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

Gemäß §. 103* der Gewerbeordnung und §. 3 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899 haben im Frühjahr 1906 Erneuerungswahlen für die bestimmungsgemäß ausscheidenden Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen stattzufinden. Für diese Wahlen wird zur Ausführung des §. 4 Abs. 3 und des §. 5 Abs. 1 der Wahlordnung der Handwerkskammer, sowie in Abänderung der Verordnungen vom 1. Februar 1900 III. 1282 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 51) und vom 14. Februar 1903 III. 1483 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt B. S. 58) bestimmt, was folgt:

§. 1.

Von den zu wählenden Mitgliedern der Handwerkskammer entfallen
im Verwaltungsbezirks Ober-Elsaß auf die Handwerkerinnungen 6, auf die Gewerbe- und Handwerkervereine 6,
im Verwaltungsbezirk Unter-Elsaß auf die Handwerkerinnungen 3, auf die Gewerbe- und Handwerkervereine 9,
im Verwaltungsbezirk Lothringen auf die Handwerkerinnungen 4, auf die Gewerbe- und Handwerkervereine 8.

§. 2.

Der Wahlbezirk I der Innungen umfaßt
den Kreis Mülhausen,
der Wahlbezirk II der Innungen
den Kreis Thann,
der Wahlbezirk III der Innungen
die Kreise Colmar und Gebweiler,
der Wahlbezirk IV der Innungen
die Kreise Straßburg-Stadt und Straßburg-Land,
der Wahlbezirk V der Innungen
die Kreise Hagenau und Zabern,
der Wahlbezirk VI der Innungen
den Kreis Metz-Stadt,
der Wahlbezirk VII der Innungen
die Kreise Diedenhofen-Ost, Diedenhofen-West, Forbach, Saarburg und Saargemünd.

§. 3.

Im Wahlbezirk I der Innungen (§. 2) sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
im Wahlbezirk II der Innungen sind 2 Mitglieder,
im Wahlbezirk III der Innungen ist 1 Mitglied,
im Wahlbezirk IV der Innungen sind 2 Mitglieder und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk V der Innungen ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk VI der Innungen sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner
zu wählen.

Im Wahlbezirk VII findet in diesem Jahr eine Wahl nicht statt.

§. 4.

Der Wahlbezirk I der Gewerbe- und Handwerkervereine umfaßt
den Kreis Altkirch,
der Wahlbezirk II der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Mülhausen,
der Wahlbezirk III der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Colmar,
der Wahlbezirk IV der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Gebweiler,
der Wahlbezirk V der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Rappoltsweiler,
der Wahlbezirk VI der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Straßburg-Stadt,
der Wahlbezirk VII der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Straßburg-Land,
der Wahlbezirk VIII der Gewerbe- und Handwerkervereine die Kreise Schlettstadt und Erstein,
der Wahlbezirk IX der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Molsheim,
der Wahlbezirk X der Gewerbe- und Handwerkervereine die Kreise Weißenburg und Hagenau,
der Wahlbezirk XI der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Zabern,
der Wahlbezirk XII der Gewerbe- und Handwerkervereine die Kreise Metz-Stadt und Metz-Land,
der Wahlbezirk XIII der Gewerbe- und Handwerkervereine die Kreise Diedenhofen-Ost und Diedenhofen-West,
der Wahlbezirk XIV der Gewerbe- und Handwerkervereine den Kreis Saargemünd,
der Wahlbezirk XV der Gewerbe- und Handwerkervereine die Kreise Saarburg und Château-Salins,
der Wahlbezirk XVI der Gewerbe- und Handwerkervereine die Kreise Forbach und Bolchen.

§. 5.

Im Wahlbezirk I der Gewerbe- und Handwerkervereine (§. 4) ist 1 Mitglied,
im Wahlbezirk II der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk III der Gewerbe- und Handwerkervereine sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
im Wahlbezirk IV der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk V der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk VI der Gewerbe- und Handwerkervereine sind 2 Ersatzmänner,
im Wahlbezirk VII der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk VIII der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk IX der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied,
im Wahlbezirk XI der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied,
im Wahlbezirk XII der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk XIII der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Ersatzmann,
im Wahlbezirk XV der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Mitglied,
im Wahlbezirk XVI der Gewerbe- und Handwerkervereine ist 1 Ersatzmann
zu wählen.

In den Wahlbezirken X und XIV findet in diesem Jahr eine Erneuerungswahl nicht statt.

§. 6.

Gleichzeitig mit den vorstehenden Erneuerungswahlen finden im Wahlbezirk VII der Gewerbe- und Handwerkervereine (Kreis Straßburg-Land) und im Wahlbezirk XIV der Gewerbe- und Handwerkervereine (Kreis Saargemünd) Ergänzungswahlen für je 1 Mitglied statt.

Straßburg, den 22. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 2425. **Mandel.**

---

(153) Verordnung,
betreffend die regelmäßigen Erneuerungswahlen für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

Für die gemäß §§. 2 und 44 Abs. 2 des Statuts der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen im Frühjahr 1906 vorzunehmenden Erneuerungswahlen für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

Von dem durch die Gesellenausschüsse der Innungen zu wählenden Mitgliedern und Ersatzmännern des Gesellenausschusses der Handwerkskammer sind im Verwaltungsbezirk Ober-Elsaß 3 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
im Verwaltungsbezirk Unter-Elsaß 1 Ersatzmann,
im Verwaltungsbezirk Lothringen 1 Mitglied
zu wählen.

§. 2.

Gleichzeitig mit den vorstehenden Erneuerungswahlen finden in den Verwaltungsbezirken Unter-Elsaß und Lothringen Ergänzungswahlen für je 1 Mitglied des Gesellenausschusses der Handwerkskammer statt.

§. 3.

Werden in einem Verwaltungsbezirke gleichzeitig Erneuerungs- und Ergänzungswahlen vorgenommen, so gilt das mit der größeren Stimmenzahl gewählte Mitglied des Gesellenausschusses der Handwerkskammer als für die längere Amtsdauer gewählt.

Straßburg, den 23. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 2426.

---

(154) **Verordnung.**

Zur Ausführung der Verordnung vom 22. d. Mts. I. A. 2425, betreffend die regelmäßigen Erneuerungswahlen für die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen, und der Verordnung vom 23. d. Mts. I. A. 2426, betreffend die regelmäßigen Erneuerungswahlen für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen, wird auf Grund der §§. 10 und 11 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 389) bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Wahlen der Wahlmänner sind am Sonntag, den 1. April d. Js.,
die Wahlen der Kammermitglieder und der Ersatzmänner sind am
Sonntag, den 8. April d. Js.
vorzunehmen.

§. 2.

Die Wahlen der Mitglieder und der Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer werden auf
Sonntag, den 8. April d. Js.
angeordnet.

Straßburg, den 24. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 2427.

---

(155) Durch Erlaß des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen wurde an Stelle des zum Ministerialdirektor beförderten bisherigen Ministerialrats **Keetman** der Ministerialrat **Koehler** zum Vorsitzenden der Landesschuldenverwaltung ernannt.

III. 2588.

---

(156) **Verteilungs-Plan**

der Beschäler im Jahre 1906.

Das Beschälgeschäft beginnt in Straßburg am 15. Januar, auf allen übrigen Stationen am 1. Februar und endigt mit dem 30. Juni d. Js.

Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April, vormittags von 8—10 Uhr, nachmittags von 2—4 Uhr; im Monat Mai und Juni, vormittags von 7—9 Uhr, nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht, die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Die Bedeckung an den Sonn- und Feiertagen am Vormittag ist auf das möglichste Maß zu beschränken und muß um 9 Uhr beendet sein. An den Nachmittagen dieser Tage darf nicht gedeckt werden.

Nr.	Namen der Station.	Kreis.	Namen des Stationshalters.	Namen des Wärters.	Namen des Hengstes.	Des Hengstes Farbe.	Des Hengstes Rasse.
				A. Bezirk Unter-Elsaß.			
1	Benfeld	Erstein	Flach, Gastwirt	Raul	Montebourg	Braun.	Anglo-Norm.
					Ajax	Rappen.	Ardenner.
					Xenophon	Braun.	Ardenner.
2	Brumath	Straßburg	Orth, Gastwirt	Häffele	Ursprung	Fuchs.	Hannoveran.
					Tyménès	Braun.	Anglo-Norm.
					Tom	Braun.	Ardenner.
					Albert	Braun.	Ardenner.
3	Buchsweiler	Zabern	Fischbach, Gastwirt	Rieß	Urlau	Braun.	Ardenner.
					Trouvère	Rotsch.	Ardenner.
4	Drulingen	Zabern	Drummer, Gastwirt	Schwach	Darius	Braun.	Ardenner.
					Xylome	Grausch.	Ardenner.

Nr.	Namen der Station.	Kreis.	Namen des Stationshalters.	Namen des Wärters.	Namen des Hengstes.	Des Hengstes Farbe.	Des Hengstes Rasse.
5	Erstein	Erstein	Offenstein, Gastwirt	Recher	Ucker Upas Xertigny	Fuchs. Rosch. Braun.	Hannoveran. Ardenner. Ardenner.
6	Fegersheim	Erstein	Schalk, Gastwirt	Christ	Tonkin Wilhelm Spa	Braun. Grausch. Braun.	Hannoveran. Ardenner. Ardenner.
7	Hochfelden	Straßburg	Schachinger, Kantonaltierarzt.	Gräfe	Phenomenon Xanten Xaco Urbin	Dunkelbrn Braun. Fuchs. Braun.	Anglo-Norm. Anglo-Norm. Hannoveran. Ardenner.
8	Niederlauterbach	Weißenburg	Guthans, Gastwirt	Petersen	Hadney Tonnerre Xuros	Schwarzbr. Braun. Fuchs.	Engländer. Ardenner. Ardenner.
9	Oberseebach	Weißenburg	Beck, Gastwirt	Stieber	Xantus Xuarès	Braun. Fuchs.	Hannoveran. Anglo-Norm.
10	Pfaffenhofen	Zabern	Moritz, Brauereibesitzer	Barth	Starter Ufa Mortagne Ragaß	Rosch. Fuchs. Schimmel. Braun.	Ardenner. Ardenner. Percheron. Ardenner.
11	Rosheim	Molsheim	Weiß, Bürgermeister	Haas	Kraus Xerxes	Schimmel. Rappen.	Percheron. Ardenner.
12	Rölschwoog	Hagenau	Wilhelm, Gastwirt	Steinius	Sion Teplitz	Braun. Eisensch.	Ardenner. Percheron.
13	Saarunion	Zabern	Herrenschmidt, Gastwirt	Peter	Paillant Adonis	Braun. Rotsch.	Ardenner. Ardenner.
14	Schlettstadt	Schlettstadt	Dengler, Tierarzt	Peiffer	Ornano Wacken Ujest	Rappen. Braun. Mohrensch.	Anglo-Norm. Ardenner. Ardenner.
15	Straßburg	Straßburg	Zittel, Sattelmeister	Kortüm	Rovi Urmitz	Braun. Braun.	Anglo-Norm. Ardenner.
16	Sulz u/Wald	Weißenburg	Fischer, Gastwirt	Quirin	Quitri Xérès Villard Urville Waterloo	Schimmel. Braun. Braun. Fuchs. Rappen.	Boulonnais. Anglo-Norm. Anglo-Norm. Hannoveran. Ardenner.
17	Sundhausen	Schlettstadt	Truschel, Gastwirt	Ehrhardt	Uffing Snap	Braun. Rappen.	Hannoveran. Percheron.
18	Truchtersheim	Straßburg	Specht, Gastwirt	Gütter	Yart Octant Xylophage Wachter	Fuchs. Braun. Braun. Rotsch.	Ardenner. Anglo-Norm. Anglo-Norm. Ardenner.
19	Wasselnheim	Molsheim	Reinbold, Gastwirt	Wörth (Hülfswärter)	Tessin Ultra	Rappen. Fuchs.	Percheron. Ardenner.

B. Bezirk Ober-Elsaß.

20	Altkirch	Altkirch	Zeyer, Gastwirt	Eichocky	Unten Xaintrailles	Fuchs. Braun.	Ardenner. Ardenner.
21	Colmar	Colmar	Freiburger, Gastwirt	Müller	Kapirat Turin	Braun. Fuchs.	Anglo-Norm. Ardenner.
22	Ritheim	Mülhausen	Sauter, Gastwirt	Lorz	Regent Bachus	Schimmel. Fuchs.	Boulonnais. Ardenner.

C. Bezirk Lothringen.

23	Château-Salins	Château-Salins	Mayer, Landwirtschaftsl.	Martin	Wagner Xavier	Fuchs. Rotsch.	Ardenner. Ardenner.
24	Coin bei Cuvry	Metz	Cayotte, Bürgermeister	Mechelle	Ugolin Abel	Braun. Fuchs.	Ardenner. Ardenner.
25	Falkenberg	Bolchen	Hory, Gastwirt	Diener	Watteau Allah	Eisensch. Braun.	Ardenner. Ardenner.

Nr.	Namen der Station.	Kreis.	Namen des Stationshalters.	Namen des Wärters.	Namen des Hengstes.	Des Hengstes Farbe.	Des Hengstes Race.
26	Marienthal . . .	Forbach.	Streiff, Gastwirt.	Steckmeier . . . . (Hülfswärter)	Uznach . . . . Natagan . . .	Braun. Braun.	Ardenner. Ardenner.
27	Neunkirchen . . .	Saargemünd . .	Eidesheim, Gastwirt . . .	Becker	Tandem . . . . Byron	Braun. Fuchs.	Ardenner. Ardenner.
28	Solgne	Metz	Biville, Landwirt	Fulgraff	Saar . . . . . Barney	Fuchs. Eisenfch.	Ardenner. Ardenner.
29	Vigy	Metz	Petit, Landwirt	Fath.	Yacht . . . . Sabre	Fuchs. Rothsch.	Ardenner. Ardenner.

Anmerkung. — Die Pferdezüchter werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums nur diejenigen Mutterstuten mit Fohlen prämiiert werden, deren letztere aus den Bedeckungen mit Hengsten gleicher Rasse, hervorgegangen; man wolle demnach Warmblutstuten nur mit gleichen Hengsten und Kaltblutstuten ebenfalls mit Kaltbluthengsten bedecken lassen.

Percheron, Boulonnais und Ardenner sind Kaltbluthengste, alle anderen Warmbluthengste.

Die mit * bezeichneten Hengste sind Genossenschaftshengste und decken die eingetragenen Genossenschaftsstuten zu Mk. 5, alle andern Stuten zu Mk. 10.

Das Deckgeld der übrigen Hengste beträgt ohne Ausnahme 10 Mark.

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

	Approbierte Hengste.	Geltene Hengste.		
A. Im Bezirk Unter-Elsaß:	31	2	=	33
B. Im Bezirk Ober-Elsaß:	17	—	=	17
C. Im Bezirk Lothringen:	87	49	=	136
	135	51	=	186

Gesehen und genehmigt:
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

Der Direktor des Landgestüts in Elsaß-Lothringen:
Baron Charpentier,
Kaiserlicher Landstallmeister.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(157) Hiermit bringe ich nachstehend das Verzeichnis der Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß nach dem Stande vom 1. Januar 1906 zur öffentlichen Kenntnis.

Verzeichnis der Organe nach dem Stande vom 1. Januar 1906.

* vor den nachstehenden Namen bedeutet, daß die betreffenden Herren der Genossenschaft seit deren Bestehen, dem 1. Mai 1889 als ehrenamtliche Organe angehören.

Genossenschaftsvorstand.

Mitglieder:

*Schahl, Martin, Landwirt, Vorsitzender, Straßburg,
*Bastian, Johann, Bürgermeister, stellvertretender Vorsitzender, Vendenheim,
*Klein, Franz Josef, Gutsbesitzer, Schriftführer, Kraftatt,
Peterossf, August, Landwirt, Rechnungsführer, Rosheim,
Weber, Friedrich Jakob, Bürgermeister, Bläsheim,
Kehren, Josef, Bürgermeister, Wahlenheim,
*Adam, Carl, Bürgermeister, Lauterburg,
*Weber, Adam, Bürgermeister, Büst,
Walter, Josef, Landwirt u. Mühlenbes., Markolsheim.

Ersatzmänner:

*Baltzer, Michael, Landwirt, Straßburg-Neudorf,
Vakat.

*Mahl, Georg, Bürgermeister, Gottesheim,
Joessel, Karl, Bürgermeister, Wolxheim,

Hodel, Karl Emil, Bürgermeister, Holxheim,
Leonhard, Johann, 1. Beigeordneter, Niederbronn,
Jourdan, Anton, Bürgermeister, Selz,
*Schmidt, Ludwig, Landwirt, Ottweiler.
Moerlen, Jakob, Bürgermeister, Barr.

Genossenschafts-Ausschuß zur Entscheidung über Beschwerden.

Mitglieder:

*Bierau, Theodor, Forstmeister, Schirmeck,
Rohmer, Franz Josef, Bürgermeister, Bolsenheim,
*Fischer, F. X., Bürgermeister, Hochfelden,
*Roos, Josef, Landwirt, Neuweiler, Kreis Zabern,
*Diemer, Mich., Landwirt, Reitweiler.

Ersatzmänner:

Kellermann, Alfred, Bürgermeister, Mittersholz,
*Goepp, Ludw., Landwirt, Meistratzheim,
Kauffmann, Georg, Bürgermeister, Hüttendorf,
Wehrung, Georg, Bürgermeister, Ottweiler,
Weiß, Michael, Landwirt, Truchtersheim.

Vertrauensmänner und deren Bezirke.

Kreis Erstein.

Vertrauensmänner:	Stellvertreter:
Kanton Benfeld.	
*Rohmer, Albert, Landwirt, Hüttenheim.	Andlauer, Prosper, Landwirt, Kogenheim.
Kanton Erstein.	
*Scheer, Eugen, Gutsbesitzer, Westhausen.	Kornmann, Joh. Phil., Beigeordneter, Erstein.
Kanton Geispolsheim.	
Fischer, Andreas, Landwirt, Eschau.	Noeppel, Phil. Jakob, Ackerer, Enzheim.
Kanton Oberehnheim.	
Biecher, Heinrich, Bürgermeister, Walf.	Lotz, Max, Landwirt, Niederehnheim.

Kreis Hagenau.

Kanton Bischweiler.	
Huck, Viktor, Wirt, Röschwoog.	Jeser, Isidor, Bürgermeister, Rohrweiler.
Kanton Hagenau.	
*Kehren, Josef, Bürgermeister, Wahlenheim.	Batt, Anton, Ackerer, Hagenau, Dominikanerhof.
Kanton Niederbronn.	
Fettig, Georg, Landwirt, Niederbronn.	Teutsch, Johann, Landwirt, Mietesheim.

Kreis Molsheim.

Kanton Molsheim.	
Joessel, Carl, Bürgermeister, Wolxheim.	Schäffer, Ignaz, Bürgermeister, Dinsheim
Kanton Rosheim.	
*Weiß, Xaver, Bürgermeister, Rosheim.	Fix, Alois, Ackerer, Grendelbruch.
Kanton Saales.	
Raeppel, Virgil, Lehrer, Bourg-Bruche.	Antoine, Albert, Ackerer, St. Blaise.
Kanton Schirmeck.	
*Mengus, Georg, Bürgermeister, Vorbruck.	Fleischhauer, Friedrich, pens. Lehrer, Waldersbach.
Kanton Wasselnheim.	
*Meyer, Georg, Bürgermeister, Tränheim.	*Peter, Christian, Sohn, Landwirt, Romansweiler.

Kreis Schlettstadt.

Kanton Barr.	
*Nartz, Emil, Beigeordneter, Dambach.	Willm, Daniel, Weinstricher, Heiligenstein.
Kanton Markolsheim.	
*Sigwalt, Virgil, Landwirt, Mittersholz.	Wüsler, Alfons, Landwirt, Markolsheim.

Vertrauensmänner:	Kanton Schlettstadt.	Stellvertreter:
Joachim, Paul, Landwirt, Kestenholz.		Butze, Xaver, Bürgermeister, Ebersheim.

Kanton Weiler.

*Heberlé, Felix, Landwirt, Erlenbach.	Four, Nikolaus, Landwirt, Diefenbach.

Kreis Straßburg-Land.

Kanton Brumath.

Sengel, Jakob, Ackerer und Häuser, Brumath.	*Zimmer, Josef, Bürgermeister, Gambsheim.

Kanton Hochfelden.

Fischer, F. X., Bürgermeister, Hochfelden.	Wolff, Michael, Ackerer, Zoebersdorf.

Kanton Schiltigheim.

*Roth, Valentin, Bürgermeister, Lampertheim.	Hurst, Franz Anton, Beigeordneter, Achenheim.

Kanton Truchtersheim.

Brumpter, Johann, Bürgermeister, Fürdenheim.	Schmitt, Leonh., Landwirt, Schnersheim.

Kreis Straßburg-Stadt.

*Heydel, Viktor, Adergärtner, Schirmeckerstraße 17.	Baruthio, Karl, Feldhüter-Inspektor, Musau 36.
Kuntz, Franz, Gärtner, Ruprechtsau.	Kuntz, Luzian, Gärtner, Tivolistraße 6.

Kreis Weißenburg.

Kanton Lauterburg.

*Guckert, Karl, Beigeordneter, Lauterburg.	Zimmermann, Josef, Bürgermeister, Niederlauterbach.

Kanton Selz.

*Schneider, Seraphin, Landwirt, Selz.	Basl, Franz, Bürgermeister, Stundweiler.

Kanton Sulz.

*Nies, Georg, Landwirt, Hunspach.	*Sturm, Philipp, Bürgermeister, Niederbetschdorf.

Kanton Weißenburg.

Schiellein, Fr. E., Landwirt und Gastwirt, Lembach.	Becker, Georg, Bürgermeister, Oberseebach.

Kanton Wörth.

Lentz, Georg, Sohn, Landwirt, Preuschdorf.	Willinger, Josef, Bürgermeister, Dürrenbach.

Kreis Zabern.

Kanton Buchsweiler.

*Haag, Ludwig Friedrich, Bierbrauereibesitzer, Ingweiler.	Jacob, Jakob, Landwirt, Kirweiler.

Kanton Drulingen.

*Wehrung, Georg, Bürgermeister, Ottweiler.	Neubauer, Karl, Bürgermeister, Burbach.

Kanton Lützelstein.

*Meyer, Jakob, Bürgermeister, Lützelstein.	Ramspacher, Ignaz, Landwirt, Neuweiler.

Kanton Maursmünster.

Fetzer, Eugen, Beigeordneter, Maursmünster.	Schmitt, Eugen, Bürgermeister, Zeinheim.

Kanton Saarunion.

*Klein, Ludwig, Bürgermeister, Rimsdorf.	*Bauer, Ludwig, Bürgermeister, Dehlingen.

Kanton Zabern.

Kauffmann III., Johann, Landwirt, Gottesheim.	Kapp, Franz Ernst, Bürgermeister, Littenheim.

Straßburg, den 21. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Pöhlmann.**

IV. 1633.

(158) **Verzeichnis**

der im Bezirk Unter-Elsaß in den Monaten Dezember 1905 und Januar 1906 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staats- angehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Fischer, Ludwig . .	Kaufmann	18.	Sept.	1883	Prevonin	Österreicher	ohne festen	18.	Jan.	1906	IV. 234
2	Groß, Isaak, gen. Schiffmann . . .	Händler	26.	Juli	1883	Kopcic	„	Straßburg	16.	Dez.	1905	IV. 11137
3	Groß, Mandel . . .	Hausierer	?	?	1867	Byzofowa	„	„	11.	„	„	IV. 208
4	Laronge, Jean Marie (franz. Deserteur)	Chauffeur	31.	Juli	1884	Charnay-les-Mâcon	Franzose	ohne festen	18.	„	„	IV. 11237
5	Soulier, Albert . . (franz. Deserteur)	Chauffeur	17.	Aug.	1880	Cransac	„	„	26.	Jan.	1906	IV. 841
6	Somalvico, Calisto	Maurer	13.	Okt.	1874	Laglio	Italiener	Bourg-Bruche	25.	„	„	IV. 761

Die unter dem 22. August 1898, IV. 6622 gegen den französischen Staatsangehörigen Karl Paulus verfügte Ausweisung ist unter dem 14. Dezember 1905, IV. 11076 zurückgenommen worden.

Straßburg, den 23. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 1772. J. A.: **Köhlmann.**

---

c. Lothringen.

(159) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1874, sowie der §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 160), bestimme ich hiermit, daß die periodische Nacheichung der Maße und Gewichte im Jahre 1906 in den nachgenannten Ortschaften an den dabeistehenden Terminen stattzufinden hat.

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin: Tag.	Monat.	Jahr.	Steuerempfangsbezirk.
	I. Eichbezirk Metz.				
1	Metz und zwar:				
	im I. Polizeirevier	2. bis 30.	4.	1906.	Metz I
	„ II. „	1. „ 29.	9.	„	„
	„ III. „	13. bis 15.	11. bis 12.	„	„
2	Amanweiler . . .	1. u. 2.	5.	„	Metz III
3	Berneville. . . .	3.	„	„	„
4	Châtel-St. Germain	4.	„	„	„
5	Lessy.	8.	„	„	„
6	Scy	8.	„	„	„
7	Moulins	9. u. 10.	„	„	„
8	Rozerieulles . .	11.	„	„	„
9	Jussy	„	„	„	„
10	Ste. Ruffine . .	11.	5.	1906.	Metz III
11	Longeville	15.	„	„	„
12	Ban St. Martin	16.	„	„	„
13	Plappeville . . .	17.	„	„	„
14	Lorry	„	„	„	„
15	Devant-les-Ponts	18., 22. u. 23.	„	„	„
16	Norroy-le-Veneur	29.	„	„	„
17	Plesnois	„	„	„	„
18	Saulny	30.	„	„	„
19	Woippy	31.	„	„	Metz II
20	La Maze	„	„	„	„
21	Maizières b. Metz	5., 6. u. 7.	6.	„	„
22	Antilly	12.	„	„	Bigy
23	Chailly	„	„	„	„
24	Ennery	13.	„	„	„
25	Flévy	14.	„	„	„

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuer-empfangs-bezirk.
26	Trémery	14.	6.	1906	Vigy
27	Ay.	15.	"	"	"
28	Argancy.	19.	"	"	"
29	Malroy	"	"	"	"
30	Charly	20.	"	"	"
31	Sanry b. Vigy	"	"	"	"
32	Vigy	21.	"	"	"
33	Villers-Bettnach	"	"	"	"
34	Bry	22.	"	"	"
35	Noiseville	26.	"	"	"
36	Nouilly	"	"	"	"
37	Failly	27.	"	"	"
38	Servigny bei Ste. Barbe	"	"	"	"
39	Brémy	"	"	"	"
40	Ste. Barbe	28.	"	"	"
41	Glatigny	"	"	"	"
42	Haiß	"	"	"	"
43	Charleville	29.	"	"	"
44	Brittendorf	"	"	"	"
45	Rombach	3., 4., 5., 6. u. 10.	7.	"	Rombach
46	Hagenbingen	11.	"	"	"
47	Talingen	12.	"	"	"
48	Haucourt	"	"	"	"
49	Pierrevillers	17.	"	"	"
50	Marange-Silvange	18.	"	"	"
51	Bronveaux	18. u. 19.	"	"	"
52	Fèves	19.	"	"	"
53	Semécourt	"	"	"	"
54	Montois-la-Montagne	24.	"	"	"
55	Malancourt	25.	"	"	"
56	Roncourt	"	"	"	"
57	St. Privat	26.	"	"	"
58	Ste. Marie-aux-Chênes	27.	"	"	"
59	Cheminot	31.	"	"	Solgne
60	Louvigny	1.	8.	"	"
61	St. Jure	2.	"	"	"
62	Vigny	"	"	"	"
63	Pagny b. Goin	3.	"	"	"
64	Goin	"	"	"	"
65	Faxille	7.	"	"	"
66	Bullmont	"	"	"	"
67	Moncheux	"	"	"	"
68	Achâtel	8.	"	"	"
69	Scailly	"	"	"	"
70	Secourt	"	"	"	"
71	Solgne	9.	"	"	"
72	Silly-en-Saulnois	9.	8.	1906	Solgne
73	Buchy	"	"	"	"

Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichmeister Bauer in Metz.

II. Eichbezirk Château-Salins.

A. Für Hausierer und Marktverkäufer.

1	Saarburg	13., 20. u. 27.	3.	1906	

B. In den Gemeinden.

2	Saaaburg	3. bis 7., 10., „ 12., 17., „ 21., 24., „ 28.	4.	1906	Saarburg I
3	Imlingen	1.	5.	"	"
4	Bebing	2.	"	"	"
5	Schweizingen	"	"	"	"
6	Hessen	2. u. 3.	"	"	"
7	Harzweiler	3. u. 4.	"	"	"
8	Schneckenbusch	4.	"	"	"
9	Bühl	5.	"	"	"
10	Hommartingen	8.	"	"	"
11	Riebing	8. u. 9.	"	"	"
12	Hof	10.	"	"	"
13	Zittersdorf	"	"	"	"
14	Langd	11.	"	"	"
15	Kirchberg a. Wald	"	"	"	"
16	Dianen-Kappel	12.	"	"	"
17	Dagsburg	15. b. 18.	"	"	Saarburg II
18	Haselburg	19.	"	"	"
19	St. Louis	29.	"	"	"
20	Arzweiler	30.	"	"	"
21	Gunzweiler	31.	"	"	"
22	Haarberg	"	"	"	"
23	Hommert	"	"	"	"
24	Niederweiler	1.	6.	"	"
25	Bruderdorf	2.	"	"	"
26	Hochwalsch	"	"	"	"
27	Biberkirch	"	"	"	"
28	Dreibrunnen	6. u. 7.	"	"	"
29	Walscheid	7. u. 8.	"	"	"
30	Heming	12. u. 13.	"	"	Lörchingen

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuer-empfangs-bezirk.
31	Barchingen . . .	13.	6.	1906	Lörchingen
32	Neufmoulins . . .	"	"	"	"
33	Landingen. . . .	14.	"	"	"
34	Vöpoch	"	"	"	"
35	Hottigny	"	"	"	"
36	Froquelfing . . .	15.	"	"	"
37	Laneuveville. . .	"	"	"	"
38	Niederhof	"	"	"	"
39	Lörchingen . . .	19. u. 20.	"	"	"
40	Hermelingen. . .	21.	"	"	"
41	Nitting	21. u. 22.	"	"	"
42	Métairies	22.	"	"	"
43	St. Quirin. . .	23.	"	"	"
44	Türkstein	26.	"	"	"
45	Lascemborn. . .	"	"	"	"
46	Wasperweiler . .	27.	"	"	"
47	Alberchweiler . .	27., 28. u. 29.	"	"	"
48	Weiher	29.	"	"	"
49	Effesdorf	10.	7.	"	Rixingen
50	Germingen . . .	"	"	"	"
51	Diffelingen . . .	11.	"	"	"
52	Freiburg	"	"	"	"
53	Rodt.	"	"	"	"
54	Langenberg . . .	12.	"	"	"
55	Aoudonge . . .	13.	"	"	"
56	Mouffey.	"	"	"	"
57	Avricourt	14., 17. u. 18.	"	"	"
58	Rixingen	19.	"	"	"
59	Foulcrey	20.	"	"	"
60	Ibigny	"	"	"	"
61	Richental. . . .	21.	"	"	"
62	St. Georg . . .	"	"	"	"
63	Gondrexange . .	24.	"	"	"
64	Herzing	"	"	"	"
65	Dolvingen. . . .	25.	"	"	Finstingen
66	Gosselmingen . .	26.	"	"	"
67	St. Johann v. Bassel . . .	27.	"	"	"
68	Bibving.	28.	"	"	"
69	Angweiler	"	"	"	"
70	Mittersheim. . .	7.	8.	"	"
71	Berthelmingen. .	8.	"	"	"
72	Rommelfingen. .	9.	"	"	"
73	Finstingen. . . .	10. u. 11.	"	"	"
74	Niederstinzel. . .	14.	"	"	"
75	Postdorf	16.	"	"	"
76	Bettborn	17.	"	"	"
77	Helleringen . . .	"	"	"	"
78	Oberstinzel . . .	18.	"	"	"

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuer-empfangs-bezirk.
79	Weckersweiler . .	21.	8.	1906	Finstingen
80	Schalbach. . . .	22.	"	"	"
81	Bickenholz . . .	23.	"	"	"
82	Fleisheim	"	"	"	"
83	Altitzheim . . .	"	"	"	"
84	Hilbesheim . . .	"	"	"	"
85	Saaraltdorf. . .	24.	"	"	"
86	Hüttenhausen . .	4.	9.	"	Pfalzburg
87	Garburg	"	"	"	"
88	Lützelburg. . . .	5. u. 6.	"	"	"
89	Dannelburg. . .	7.	"	"	"
90	Heinrichsdorf . .	"	"	"	"
91	Waldenburg. . .	"	"	"	"
92	St. Johann-Kurzerode . .	"	"	"	"
93	Burscheid	8.	"	"	"
94	Brauweiler . . .	"	"	"	"
95	Heringen	"	"	"	"
96	Lixheim	11. u. 12.	"	"	"
97	Mittelbronn. . .	13.	"	"	"
98	Zillingen	14.	"	"	"
99	Wintersburg . .	"	"	"	"
100	Meschheim. . . .	"	"	"	"
101	Mettingen. . . .	15.	"	"	"
102	Hangweiler . . .	18.	"	"	"
103	Berlingen	19.	"	"	"
104	Wilsberg	"	"	"	"
105	Dann und Bierwinden	20.	"	"	"
106	Pfalzburg	21., 22., 25., 26. u. 27.	"	"	"

C. In den Salinen.

107	Dieuze.	2. u. 3.	10.	1906	Dieuze
108	Salées-eaux. . .	4.	"	"	Bourdonnaye
109	Chambrey. . . .	"	"	"	Vic a/d. Seille
110	Château-Salins	5. u. 6.	"	"	Château-Salins

D. Behufs Erledigung von Justierscheinen in Saarburg.

111	Saarburg	25. u. 26.	5.	1906	—
		16.	6.	"	
		11.	10.	"	

Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichmeister Ungerer in Château-Salins.

III. Eichbezirk Diedenhofen.

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuer-empfangs-bezirk.
1	Künzig	4.	4.	1906	Metzerwiese
2	Diesdorf	5.	„	„	„
3	Inglingen	6.	„	„	„
4	Biblingen	„	„	„	„
5	Büdingen	9.	„	„	„
6	Weckringen	„	„	„	„
7	Monneren	10.	„	„	„
8	Kemplich	„	„	„	„
9	Kedingen	11.	„	„	„
10	Homburg	„	„	„	„
11	Endorf	17.	„	„	„
12	Bettsdorf	„	„	„	„
13	Lüttingen	18.	„	„	„
14	Metzerwiese	19 u. 20.	„	„	„
15	Wolsdorf	23.	„	„	„
16	Metzeresch	„	„	„	„
17	Röchlingen	24.	„	„	„
18	Buß	„	„	„	„
19	Niederginingen	25.	„	„	„
20	Bertringen	„	„	„	„
21	Sierck	27. u. 30.	„	„	Sierck
		1., 2. u. 3.	5.	„	„
22	Apach	4.	„	„	„
23	Merschweiler	7.	„	„	„
24	Mandern	„	„	„	„
25	Kirsch	8.	„	„	„
26	Rüsdorf	„	„	„	„
27	Niederkontz	9.	„	„	„
28	Oberkontz	„	„	„	„
29	Rettel	10.	„	„	„
30	Mallingen	„	„	„	„
31	Hüntingen	11.	„	„	„
32	Keerlingen	„	„	„	„
33	Montenach	15.	„	„	„
34	Waldwiese	15. u. 16.	„	„	Waldwiese
35	Launsdorf	17.	„	„	„
36	Ritzingen	„	„	„	„
37	Laumesfeld	18.	„	„	„
38	Waldweisdorf	21.	„	„	„
39	Flasdorf	„	„	„	„
40	Grindorf	22.	„	„	„
41	Kirchnaumen	„	„	„	„
42	Reimelingen	23.	„	„	„
43	Busendorf	25., 28., 29., 30. u. 31.	„	„	Busendorf I
		1.	6.	„	„
44	Kreuzwald	18. u. 19.	„	„	„
		20.	„	„	„
45	Merten	21.	„	„	„
46	Berweiler	21.	6.	1906	Busendorf I
47	Reimeringen	22.	„	„	„
48	Tromborn	„	„	„	„
49	Dalem	25.	„	„	„
50	Falk	„	„	„	„
51	Horgarten	26.	„	„	„
52	Bettnach	27.	„	„	„
53	Alingen	28.	„	„	„
54	Oberdorf	„	„	„	„
55	Rothendorf	5.	7.	„	„
56	Willingen	„	„	„	„
57	Wölflingen	„	„	„	„
58	Heimingen	6.	„	„	„
59	Gerstlingen mit Bahnhof	„	„	„	„
	Filsdorf	„	„	„	„
60	Schwerdorf	9.	„	„	Busendorf II
61	Neunkirchen	10.	„	„	„
62	Colmen	„	„	„	„
63	Filsdorf	11.	„	„	„
64	Bibisch	12.	„	„	„
65	St. Franz	„	„	„	„
66	Dalstein	13.	„	„	„
67	Schemerich	„	„	„	„
68	Freisdorf	16. u. 17.	„	„	„
69	Remelfangen	18.	„	„	„
70	Walferchen	„	„	„	„
71	Anzelingen	19.	„	„	„
72	Hebsdorf	20.	„	„	„
73	St. Bernard	„	„	„	„
74	Eberzweiler	23.	„	„	„
75	Bust	24.	„	„	Rodemachern
76	Breisdorf	„	„	„	„
77	Rodemachern	25.	„	„	„
78	Fixem	26.	„	„	„
79	Berg	„	„	„	„
80	Gauwies	„	„	„	„
81	Sustgen	30.	„	„	„
82	Rüttgen	31.	„	„	„
83	Nieder-Rentgen	1.	8.	„	„
84	Hagen	„	„	„	„
85	Ewringen	2.	„	„	„
86	Wüttlingen	„	„	„	„
87	Mondorf	3.	„	„	„
88	Weiern	„	„	„	„
89	Montzhofen	8.	„	„	Diedenhofen I
90	Garsch	9.	„	„	„
91	Kottenhofen	10.	„	„	„
92	Senzich	13.	„	„	„
93	Königsmachern	14. u. 16.	„	„	„
94	Udern	17.	„	„	„

Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichamtsassistenten Rothermel in Diedenhofen.

IV. Eichbezirk Forbach.

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuerempfangsbezirk.
1	Falkenberg	3.,4. u. 5.	4.	1906	Falkenberg I
2	Argenchen	9.	"	"	"
3	Maiweiler	"	"	"	"
4	Niederum	10.	"	"	"
5	Arnsdorf	"	"	"	"
6	Thonville	"	"	"	"
7	Diedersdorf	11.	"	"	"
8	Chémery	"	"	"	"
9	Ebelingen	"	"	"	"
10	Bahlen	12.	"	"	"
11	Kriechingen	"	"	"	"
12	Steinbiedersdorf	17.	"	"	Falkenberg II
13	Teilingen	18.	"	"	"
14	Lauterfangen	19.	"	"	"
15	Tritteilingen	"	"	"	"
16	Boimhaut	23.	"	"	Falkenberg I
17	Bittoncourt	"	"	"	"
18	Abaincourt	"	"	"	"
19	Han a/d. Ried	24.	"	"	"
20	Wallersberg	"	"	"	"
21	Holacourt	25.	"	"	"
22	Herlingen	25. u. 26.	"	"	"
23	Baumbiedersdorf	30.	"	"	Falkenberg II
24	Lubeln	1. u. 2.	5.	"	"
25	Elwingen	7.	"	"	"
26	Fletringen	"	"	"	"
27	Gänglingen	8.	"	"	"
28	Hemilly	"	"	"	"
29	Füllingen	9.	"	"	"
30	Möhringen-Zondringen	"	"	"	"
31	Halleringen	"	"	"	"
32	Obertillen	10.	"	"	"
33	Ottendorf	14.	"	"	Bolchen II
34	Dentingen	"	"	"	"
35	Kuhmen	15.	"	"	"
36	Gertringen	"	"	"	"
37	Barsberg	16.	"	"	"
38	Ham u. Barsberg	16. u. 17.	"	"	"
39	Niederwiese	21.	"	"	"
40	Momersdorf	"	"	"	"
41	Memersbronn	"	"	"	"
42	Oberwiese	22.	"	"	"
43	Bisten i. Loch.	"	"	"	"
44	Buschborn	23.	"	"	"
45	Zimmingen	"	"	"	"
46	Ruplingen	28.	"	"	"
47	Eblingen	"	"	"	"
48	Girlingen	"	"	"	Bolchen I
49	Bettingen	29.	5.	1906	Bolchen II
50	Gelmingen	"	"	"	Bolchen I
51	Hollingen	30.	"	"	Bolchen II
52	Bahlmünster	"	"	"	"
53	Welwingen	31.	"	"	"
54	Bolmeringen	5.	6.	"	Bolchen I
55	Heinkingen	"	"	"	"
56	Gehnkirchen	6.	"	"	"
57	Mengen	"	"	"	"
58	Pieblingen	7.	"	"	"
59	Bingen	11.	"	"	"
60	Bizingen	12.	"	"	"
61	Bruchen	"	"	"	"
62	Waibelskirchen	"	"	"	"
63	Heisdorf	13.	"	"	"
64	Hallingen	"	"	"	"
65	Lauterningen	"	"	"	"
66	Contchen	14.	"	"	"
67	Teterchen	18.	"	"	Bolchen II
68	Bolchen	19., 20., 21., 25., 26. u. 27.	"	"	Bolchen I

Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichmeister Greter aus Forbach.

V. Eichbezirk Saargemünd.

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuerempfangsbezirk.
1	Willerwald	3.	4.	1906	Saaralben
2	Saaralben	4., 5., 9., 10. u. 11.	"	"	"
3	Nellingen	17.	"	"	"
4	Kappelkinger	"	"	"	"
5	Haßenburg	"	"	"	"
6	Gebilingen	18.	"	"	"
7	Kirweiler	19.	"	"	"
8	Püttlingen	5., 6., 7. u. 11.	6.	"	Püttlingen
9	Johanns-Rohrbach	12.	"	"	"
10	Hilsprich	"	"	"	"
11	Remeringen	13.	"	"	"
12	Richlingen	"	"	"	"
13	Holvingen	"	"	"	"
14	Ernstweiler	14.	"	"	"
15	Grundweiler	"	"	"	Saargemünd II
16	Wußweiler	18.	"	"	"
17	Hambach	19.	"	"	"
18	Lupersthausen	20.	"	"	"
19	Gebenhausen	"	"	"	"
20	Neunkirchen	21. u. 25.	"	"	"

Ifde. Nr.	Gemeinde.	Termin. Tag.	Monat.	Jahr.	Steuerempfangsbezirk.
21	Bliesgersweiler .	26.	6.	1906	Saargemünd II
22	Frauenberg . . .	„	„	„	„
23	Folpersweiler . .	27.	„	„	„
24	Bliesdersingen .	„	„	„	„
25	Bliesbrücken . .	28.	„	„	„
26	Wiesweiler . . .	2.	7.	„	„
27	Wölflingen . . .	„	„	„	„
28	Saareinsmingen	3.	„	„	„
29	Wittringen . . .	4.	„	„	„
30	Settingen	5.	„	„	Saargemünd I
31	Neuscheuern . . .	9.	„	„	„
32	Nemelfingen . .	„	„	„	„
33	Wölferdingen . .	10.	7.	1906	Saargemünd I
34	Iplingen	11.	„	„	„
35	Hundlingen . . .	„	„	„	„
36	Großblittersdorf	12., 16. u. 17.	„	„	„
37	Lixingen.	18.	„	„	„
38	Ruhlingen . . .	„	„	„	„
39	Saargemünd . .	25. bis 30.	„ 8.	„	„

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die ihre Gemeinden betreffenden Eichungstermine innerhalb der denselben vorhergehenden 8 Tage wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß nach Ablauf des Eichtermins der Gebrauch von Maßen und Gewichten, welche der periodischen Nacheichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichmeister Stange in Saargemünd.

Mit der Nacheichung bei den Behörden und öffentlichen Anstalten kann schon im Laufe dieses Monats begonnen werden.

Metz, den 24. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

I_a. 454. **J. V.: Dr. Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(160)

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 3. Oktober 1903 ist der Kaufmann Karl Johann Peter Philippe in Kneutlingen am 21. Februar 1906 als Dolmetscher im allgemeinen bezüglich der Übertragungen in die italienische Sprache und aus denselben für den Amtsgerichtsbezirk Hayingen vereidigt und in die Dolmetscherliste eingetragen worden.

Metz, den 14. Februar 1906.

Der Landgerichtspräsident

I. 4. **Zorges.**

(161)

Die Bauleitung der Bezirks-, Heil- und Pflegeanstalt in Rufach hat um die Genehmigung zur Einleitung des ungeklärten Fäkal- und Küchenabwassers aus der neu zu erbauenden Anstalt in Rufach nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Rufach zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte mündlich oder schriftlich erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 22. Februar 1906.

Der Kreisdirektor

Kleemann.

(162)

Die Dampfziegelei Ueckingen G. m. b. H. zu Ueckingen beabsichtigt auf dem im Banne der Gemeinde Reichersberg gelegenen, im Kataster unter Flur B. Nr. 74—78 eingetragenen Grundstücke eine Thomasschlackenmühle zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Reichersberg als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 28. Februar 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 904. **Cordemann.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

(163) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Nöldeke aus Anlaß seiner Emeritierung den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Archivdirektor Geheimen Archivrat und Honorarprofessor Dr. Wilhelm Wiegand in Straßburg i. E. zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Ministerium.

Versetzt: Regierungsrat Nelken von Metz nach Straßburg; derselbe ist dem Ministerium zur Beschäftigung überwiesen worden.

Verwaltung des Innern.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Rentner Johann Baptist Anglo in Mülhausen zum Präsidenten der daselbst bestehenden allgemeinen Unterstützungsgesellschaft, früher Weberlade.

Die Versetzung des Kreissekretärs Blank in Mülhausen an die Kreisdirektion in Bolchen ist rückgängig gemacht worden. Kreissekretär Blank ist an die Kreisdirektion in Thann, Kreissekretär Hönig in Thann an die Kreisdirektion in Bolchen versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Huber in Bischheim zum Pfarrer in Zabern und des Hilfspfarrers Hett in Sulzbach zum Pfarrer in Egisheim haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Der kommissarische Landgerichtssekretär Auger in Straßburg zum Gerichtssekretär.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Breit von Straßburg nach Gebweiler.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Der Kaiserliche Zollinspektor Eckhardt in Basel zum Obersteuerinspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Obersteuerinspektorstelle in Schlettstadt übertragen worden.

Oberschulrat.

Ernannt: Der kommissarische Lehrer Jakob Ehret an der Oberrealschule in Mülhausen zum Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Landwirt Josef Clad zu Linthal zum Beigeordneten der Gemeinde Linthal.

Übertragen: Dem Oberjäger Hennecke in Schlettstadt die Gemeindeförsterstelle in Odern, Oberförsterei St. Amarin. Die Ernennung des Feldwebels Witte vom gleichen Bataillon zum Gemeindeförster in Odern ist infolge seiner Einberufung nach Preußen zurückgezogen worden.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Heinrich Müller in Weitbruch.

Versetzt: Die Lehrer Eugen Jaeger von Thannweiler nach Wolxheim, Franz Anton Leibenguth von Niederröddern nach Thannweiler, Klemens Leibenguth von Griesbach nach Lichhausen, Leo Schneider von Witternheim nach Niederlauterbach, Albert Trautmann von Bischweiler nach Langensulzbach.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Marie Sohn in Scharrachbergheim, Mina Würtz in Mütterholz.

Pensioniert: Elementarlehrer Wilhelm Allgaier in Weyer, Lehrerin Emma Schmitt, früher zu Bischheim.

c. Lothringen.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Kantonalarztes Dr. Tils in Groß-Moyeuvre der praktische Arzt Dr. Welvert daselbst zum Kantonal- und Impfarzt für den Bezirk Groß-Moyeuvre mit dem Amtssitze in Groß-Moyeuvre.

Definitiv ernannt: Johann Pink zum Lehrer an der Gemeindeschule in Bitsch.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Übertragen: Postdirektorstellen den Postinspektoren Schiffer aus Straßburg in Markirch, Kesting aus Wiesbaden in Straßburg-Neudorf und Cordes aus Colmar in St. Johann (Saar), eine Postinspektorstelle dem Oberpostpraktikanten Thiel aus Düsseldorf in Straßburg, eine Postmeisterstelle dem Postsekretär Quirin aus Straßburg in Pfalzburg.

Versetzt: Die Postdirektoren Brunswick von Schlettstadt nach Breslau, Aßmann von Markirch nach Cöln-Ehrenfeld und Ockel von Alzey nach Schlettstadt.

VI. Vermischte Anzeigen.

(164) Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart hat die Anzeige erstattet, daß er die Pensionsversicherung in Elsaß-Lothringen betreiben will.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. März 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(165)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Elsaß-Lothringischen Krieger-Landesverband eine Lotterie zu Gunsten seiner Unterstützungseinrichtungen veranstaltet wird und daß die Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 2100.

---

(166)

Die eingeschriebene Hilfskasse „Eintracht macht stark" zu Staffelfelden hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 4. März ds. Js. von neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

I. A. 2685.

---

(167)

Nachdem in der Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer vom 14. Dezember 1905 von 158 Beteiligten, die zusammen 37,3760 Hektar besitzen, 156 Eigentümer mit 37,1160 Hektar Grundbesitz der Bildung der Genossenschaft zugestimmt haben, während 2 Beteiligte mit 0,2570 Hektar Grundbesitz gegen die Bildung der Genossenschaft gestimmt haben, wird auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, sowie des Artikels 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer Neueinteilung eines Teils der Grundstücke in den Gewannen: „Im Leimen", „Auf dem Spitzling", „In der Wasserquelle", „Jenseits der Herrenstraße", „In der Och", „Auf dem Käferberg" pp. der Section C der Gemarkungen Kirweiler und Bosselshausen wird eine Genossenschaft unter dem Namen „Flurbereinigungsgenossenschaft Kirweiler" mit dem Sitze in Kirweiler gebildet.

Dieser Genossenschaft wird nach Maßgabe der beigefügten Genossenschaftssatzungen hierdurch die Ermächtigung erteilt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Kirweiler und Bosselshausen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 1. Februar 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
III. 812II. J. A.: **Frecht.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (134) veröffentlichten Satzungen, mit der Änderung, daß hier die Artikel 8 und 12 Ziffer 14 und 15 fortfallen, und die nachfolgenden Artikel also lauten:

Artikel 8.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebenslalter.

Artikel 7.

Ein Vorstandsmitglied, das austritt, seines Amtes enthoben wird oder stirbt, wird zunächst durch einen Stellvertreter ersetzt. Diese Ersatzwahl sowie die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Das neueintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur solange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 8.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und einen Stellvertreter, der den Direktor bei Abwesenheit oder Verhinderung

erfolgt, aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während 5 Jahren im Amte. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstandes, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Kostenanschläge, Heberollen sowie die sonstigen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Akten aufzubewahren, ferner ein Verzeichnis der Akten aufzustellen.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, dieses Aktenverzeichnis und die Akten selbst einzusehen.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

Artikel 9.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Die Vorstandsmitglieder können sich bei den Versammlungen nicht durch bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Direktors oder bei dessen Behinderung seines Stellvertreters beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (mit Einschluß des Direktors bezw. des Stellvertreters) anwesend sind. Die erfolgte Einladung ist durch den Vorsitzenden in dem Beratungsbuche (Art. 10) zu vermerken. Wenn sich die Mitglieder des Vorstandes jedoch nach zwei in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen aufeinanderfolgenden Einberufungen nicht in genügender Zahl einfinden, so sind die nach der dritten Einberufung gefaßten Beschlüsse gültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Meliorationsbauinspektor ist berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und an den Verhandlungen sich zu beteiligen. Der Tag der Sitzung und die Gegenstände der Beratung sind dem Meliorationsbauinspektor von dem Direktor vorher rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein von dem Direktor geführtes Beratungsbuch in zeitlicher Reihenfolge einzutragen und am Schlusse jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist berechtigt, bei dem Direktor Einsicht von den Beschlüssen des Vorstandes zu nehmen und sich Abschrift von denselben zu fertigen oder auf seine Kosten fertigen zu lassen.

Artikel 11.

Vorstandsmitglieder, welche ohne genügenden Grund in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlen, können durch den Bezirkspräsidenten ihres Amtes enthoben werden.

Artikel 18.

Nach Fertigstellung der Arbeiten nimmt ein Beamter der Meliorationsbauverwaltung in Begleitung des Direktors und eines vom Vorstande gewählten Vorstandsmitgliedes alljährlich eine Besichtigung des Zustandes der Genossenschaftsanlagen vor und entwirft sodann im Einvernehmen mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Der Voranschlag für die Unterhaltungsarbeiten unterliegt bei Beträgen unter 8000 ℳ der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und bei höheren Beträgen oder sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 19.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch einen Beamten der Meliorationsbauverwaltung in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 18 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Artikel 21.

Die Verteilung der Kosten erfolgt:

a. Für den der Neueinteilung unterliegenden Teil des Genossenschaftsgebietes nach Maßgabe des Wertes der zugeteilten Fläche;
b. für das übrige, nicht neu einzuteilende Gebiet nach der Größe der beteiligten Fläche ev. unter Annahme verschiedener Klassen.

Artikel 25.

Die Leistung der Ausgaben erfolgt durch den Genossenschaftsrechner auf Grund von Anweisungen, welche von dem Direktor ausgestellt werden.

Für geleistete Arbeiten kann die Anweisung nur erfolgen auf Grund der von dem Meliorationsbauinspektor festgestellten Bescheinigungen und Berechnungen. Die Abrechnungen mit den Belegen sind zu diesem Zwecke dem Direktor zu übergeben.

Als Belege für Abschlagszahlungen haben Übersichten über den Wert der jeweils ausgeführten Arbeiten zu dienen, welche ein Beamter der Meliorationsbauverwaltung ausstellt.

Den Schlußzahlungen muß ein von dem Baubeamten in Gegenwart des Direktors und des abgeordneten Vorstandsmitgliedes (Artikel 19) aufgestelltes Abnahmeprotokoll beigelegt werden.

Für solche Arbeiten, welche auf Grund des Art. 15 durch die Kommission für Flurbereinigung angeordnet werden, stellt der Meliorationsbauinspektor die Anweisung selbst aus, sofern der Direktor die Ausstellung nicht rechtzeitig bewirkt.

Artikel 26.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen, sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

Artikel 27.

Der Direktor kann die Kasse und die Bücher des Rechners prüfen, wenn er es für nötig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen der Genossenschaft gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Artikel 29.

Über die Benutzung und Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen wird von dem Meliorationsbauinspektor im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand eine Ordnung aufgestellt, die der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegt. Dieser kann die im polizeilichen Interesse erforderlichen Bestimmungen in der Ordnung treffen.

Können die Beteiligten sich nicht über die Ordnung einigen oder wird dies von ihnen gewünscht, so stellt der Bezirkspräsident die Ordnung mit verbindlicher Kraft für sie auf.

Die Meliorationsbaubeamten haben den Vollzug der Ordnung zu überwachen.

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(168) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 19 Abs. 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 — Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262 — in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gegeben, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 zu gewähren sind.

Als Lieferungsverbände sind die Kreise anzusehen.

Bezeichnung der Lieferungsverbände.	Vergütungssätze für 100 Kilogramm															
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	17	26	20	93	14	10	18	52	16	59	5	90	4	51
Colmar	17	66	21	18	14	77	19	12	15	46	6	04	4	64
Gebweiler	17	56	21	50	14	51	19	16	17	72	6	17	5	29
Mülhausen	17	81	21	58	14	56	19	01	17	13	5	80	6	45
Rappoltsweiler	20	66	24	34	16	04	20	45	17	89	6	62	5	40
Thann	18	30	23	07	15	85	21	01	17	55	6	08	5	11

Colmar, den 27. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

M. S. 4.

J. A.: v. Puttkamer.

---

(169) **Nachweisung**

der während des Monats Februar 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre, (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Angles, Felix Jos.	22. 7. 83.	Handlanger	a) Sonopuretter b) Avignon	Frankreich (Deserteur)	II. 1715. v. 27. 2. 06.
2	Bernasconi, Peter	21. 4. 74.	Maurer	a) Cantello b) Colmar	Italien	II. 987. v. 1. 2. 06.
3	Besson, August Marius	30. 9. 85.	Schneider	a) Lyon b) Brugères	Frankreich (Deserteur)	II. 991. v. 1. 2. 06.
4	Christophe, Leon Marius	7. 3. 85.	Tagner	a) Marseille b) Toulon	Frankreich (Deserteur)	II. 1520. v. 20. 2 06.
5	Dellapiccolor, Antonio	Okt. 47.	Steinklopfer	a) Bedoll b) Linthal	Österreich	II. 1563. v. 23. 2. 06.
6	Sutermeister, Wilhelm	27. 2. 58.	Kaufmann	a) Luzern b) Hüningen	Schweiz	II. 1564. v. 23. 2. 06.
7	Zobl, Johann	31. 5. 87.	Kellner	a) Innsbruck b) ohne	Österreich	II. 1622. v. 23. 2. 06.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre, (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
			Zurückgenommene Ausweisung.			
1	Couttet, Adolf.	5. 7. 59.	Fabrikbeamter	a) Thann b) Paris	Frankreich	Ausgewiesen mit Verf. vom 20. 3. 86. I. 1964.

II. 1902.

(170)

An Stelle des seit Ende Juli 1905 beurlaubten Kantonalarztes Berkenbeier in Blotzheim sind dem praktischen Arzt und bisherigen Stellvertreter Dr. Kaspar Riggenmeier in Blotzheim die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Attenschwiller, Blotzheim, Knöringen, Niedermichelbach, Niederranspach, Obermichelbach, Oberranspach vom 1. März 1906 ab übertragen worden.

Colmar, den 27. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident
Prinz zu Hohenlohe.

III. 1419.

(171)

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Seite 160 ff. — bestimme ich hiermit, daß die periodische Nacheichung der Maße, Gewichte und Wagen im Jahre 1906 in den nachgenannten Ortschaften an den dabeistehenden Terminen stattzufinden hat:

1. Eichbezirk Colmar

durch den Eichmeister zu Colmar:

Neubreisach . . 2., 3., 4., 9., 10.	April
Vogelsheim . . . . . 17.	„
Vogelgrün . . . . . 17.	„
Algolsheim. . . . . 18.	„
Oberfaaßheim . . . . . 18.	„
Geiswasser . . . . . 18.	„
Heiteren . . . . . 23.	„
Rambsheim . . . . . 23.	„
Balgau . . . . . 23.	„
Rüstenhart . . . . . 24.	„
Dessenheim. . . . . 24.	„
Hettenschlag . . . . . 24.	„
Weckolsheim . . . . . 24.	„
Biesheim. . . . . 25., 30.	„
Fünfheim. . . . . 1.	Mai
Balzenheim. . . . . 2.	„
Argenheim . . . . . 2.	„
Munzenheim . . . . . 7.	„
Dürrenenzen . . . . . 8.	„
Urschenheim . . . . . 8.	„
Widensolen. . . . . 8.	„
Wolfgantzen . . . . . 9.	„
Appenweier . . . . . 9.	„
Vogelnheim. . . . . 9.	„
Sundhofen. . . . . 14.	„
Hausen. . . . . 15.	„
Holzweier . . . . . 15.	„
Wickerschweier . . . . . 15.	„
Riedweier . . . . . 15.	„
Grussenheim . . . . . 16.	„
Jebsheim. 21	Mai
Bischweier . . . . . 22.	„
Forstschweier . . . . . 22.	„
Weier auf'm Land . . . . . 22.	„
Andolsheim . . . . . 28.	„
Horburg . . . . . 29.	„
Heiligkreuz . . . . . 30.	„
Niederhergheim . . . . . 5.	Juni
Oberhergheim . . . . . 6.	„
Bilzheim . . . . . 11.	„
Niederenzen . . . . . 11.	„
Oberenzen . . . . . 11.	„
Rufach. . . 12., 13., 18., 19., 20.	„
Gundolsheim . . . . . 25.	„
Westhalten . . . . . 25.	„
Sulzmatt . . . . . 26., 27.	„
Winzfelden, Annexe v. Sulzmatt 2.	Juli
Ostenbach. . . . . 2.	„
Pfaffenheim . . . . . 3.	„
Eberschweier . . . . . 4.	„
Hattstatt . . . . . 9.	„
Sulzbach. . . . . 10.	„
Wasserburg . . . . . 10.	„
Günsbach . . . . . 11.	„
Griesbach . . . . . 16.	„
Eschbach . . . . . 16.	„
Münster 17., 18., 23., 24., 25., 30.	„
Hohrod. . . . . 30.	„
Stoßweier . . . . 31. Juli, 1., 4.	Aug.
Sulzern . . . . . 6.	„
Luttenbach . . . . . 7.	„
Breitenbach . . . . . 8.	„
Mühlbach . . . . . 13.	„
Metzeral . . . . . 14., 20.	Aug.
Mittlach, Annexe von Metzeral 21.	„
Sondernach mit Annexe Landersbach 22.	„
Colmar, südöstlicher Teil, 1. Oktober bis 19.	Dez.

2. Eichbezirk Schlettstadt

durch den Eichmeister zu Schlettstadt:

Gemar mit Station Rappoltsweiler 30., 31.	Mai
Illhäusern . . . . . 31.	„
St. Pilt mit Bruchmühle und Station St. Pilt, ein Gemeinde-Faßeichamt . . . . . 6., 7., 8.	Juni
Rohrschweier . . . . . 9.	„
Rodern. . . . . 9.	„
Bergheim . . . . . 13., 14., 15.	„
Thannenkirch . . . . . 16.	„
Rappoltsweiler mit Annexen, ein Gemeinde-Faßeichamt 20., 21., 22., 23., 27., 28., 29., 30.	„
	4. Juli
Hunaweier. . . . . 5.	„
Altweier . . . . . 6.	„
Leberau . . . . . 11., 12., 13., 14.	„
St. Kreuz mit Groß- und Klein-Rumbach 18., 19., 20., 21., 25.	„
Deutsch-Rumbach mit Hingrie 26., 27.	„
Markirch mit Annexen 1., 2., 3., 4., 8., 9., 10., 11., 16., 17., 18., 22., 23., 24., 25., 29., 30., 31.	Aug.

3. Eichbezirk Mülhausen

durch den Eichmeister zu Mülhausen:

Dornach 4., 5., 6., 10., 11., 18., 19., 20., 23., 25., 26., 28. April
Riedisheim . . . . . 1., 2. Mai
Banzenheim, am 5. Mai bloß die Eisenbahnstation, ... 4., 5. „
Eichwald, von 8 Uhr Vorm. ab 5. „
Ottmarsheim, am 5. Mai bloß die Eisenbahnstation, ... 5., 8. „
Homburg . . . . . 10. „
Klein-Landau . . . . . 10. „
Riffer . . . . . 10. „
Kembs, am 10. Mai von 4½ Uhr Nachmittags ab . . . 10., 11. „
Habsheim . . . . . 15., 16. „
Rixheim . . . . . 17., 18., 21. „
Zimmersheim . . . . . 28. „
Brubach . . . . . 23. „
Eschentweiler . . . . . 23. „
Dietweiler . . . . . 25. „
Schlierbach . . . . . 25. „
Geispitzen . . . . . 29. „
Waltenheim . . . . . 29. „
Uffheim . . . . . 29. „
Sierenz . . . . . 30., 31. „
Landser . . . . . 2. Juni
Niederfteinbrunn . . . . . 6. „
Oberfteinbrunn . . . . . 7. „
Rantsweiler . . . . . 7. „
Kötzingen . . . . . 7. „
Wahlbach . . . . . 7. „
Jäflingen, am 7. Mai von 6 Uhr Nachmittags ab . . . . 7., 8. „
Obermagftatt . . . . . 8. „
Niedermagftatt . . . . . 8. „
Stetten . . . . . 8. „
Helftantzkirch . . . . . 8. „
Luppeln . . . . . 11. „
Brinkheim . . . . . 11. „
Bartenheim . . . . . 13., 15. „
Rosenau, Nachm. v. 1½ Uhr ab 15. „
Neudorf . . . . . 19. „
Blotzheim . . . . . 21., 22. „
Niedermichelbach . . . . . 26. „
Niederranspach . . . . . 26. „
Oberranspach . . . . . 26. „

Knöringen . . . . . 26. Juni
Obermichelbach, am 26. Juni Nachmittags v. 6½ Uhr ab. 26., 27. „
Attenschweiler . . . . . 27. „
Bollensberg . . . . . 27. „
Wenzweiler . . . . . 27. „
Neuweiler . . . . . 27. „
Niederhagenthal . . . . . 28. „
Oberhagenthal . . . . . 28. „
Liebenzweiler . . . . . 29. „
Leimen . . . . . 29. „
Burgfelden . . . . . 3. Juli
Hegenheim . . . . . 4., 6. „
Buschweiler, Nachm. v. 2½ Uhr ab 6. „
Häfingen . . . . . 7. „
St. Ludwig . . 10., 11., 13., 14., 16., 17., 18., 20., 23., 25. „
Hüningen . . . . . 27., 28., 31. „
Illzach . . . . . 7., 9., 10., 11. Aug.
Sausheim . . . . . 14., 16. „
Baldersheim, Nachm. v. 2 Uhr ab 16. „
Battenheim . . . . . 17. „
Rülisheim, Vorm. v. 6½ Uhr ab 18. „
Rittenheim . . . . . 18., 21. „
Kingersheim . . . . . 22. „
Pfaffatt . . . . . 23., 25., 27. „
Reichweiler, v. Vorm. 8 Uhr ab 29. „
Lutterbach . . 29., 30. Aug., 1. Sept.
Niedermorschweiler . . . 3., 4. „
Galfingen . . . . . 6. „
Heimsbrunn . . . . . 6. „
Reiningen . . . . . 7. „
Brunftatt . . . . . 10., 11., 13. „
Didenheim, Nachm. v. 2½ Uhr ab 13. „
Flachslanden, Vormittags von 6½ Uhr ab. . . . . 15. „
Jllifheim . . . . . 15. „
Mülhausen (Kanton Mülhausen-Süd). Ausschließlich der Hauptmarkttage, d. i. der Dienstage und Samstage, 11. bis 22. Juni, 9. Juli bis 14. Sept., 10. Okt. bis 20. Dezember.

4. Eichbezirk Thann

durch den Eichamtsassistenten Meyer in Thann:

Thann . . . . . vom 2.—26. April

Weiler . . . . . 30. April, 1., 2. Mai
Bitschweiler . . . . . 3., 4. „
Alt-Thann . . . . . 8., 9., 10. „
Leimbach . . . . . 15. „
Rodern . . . . . 15., 16. „
Rammersmatt . . . . . 16. „
Niederburbach . . . . . 17. „
Oberburbach . . . . . 17. „
Masmünster 21., 22., 23., 28., 29., 30. „
Sewen . . . . . 6. Juni
Dollern . . . . . 7. „
Rimbach . . . . . 8. „
Oberbruck . . . . . 11. „
Wegscheid . . . . . 12. „
Kirchberg . . . . . 13. „
Niederbruck . . . . . 14. „
Sickert . . . . . 14. „
Aue . . . . . 18. „
Sentheim . . . . . 19., 20. „
Mortzweiler . . . . . 21. „
Oberfulzbach . . . . . 21. „
Niederfulzbach . . . . . 25. „
Gewenheim . . . . . 26. „
Michelbach . . . . . 26. „
Oberaspach . . . . . 27. „
Niederaspach . . . . . 28. „
Schweighausen . . . . . 28. „
Oberburnhaupt . . . . . 2., 3. Juli
Niederburnhaupt . . . . . 3. „
Bernweiler . . . . . 4. „
Sennheim 9., 10., 11., 12., 16., 17., 18. „
Steinbach . . . . . 19. „
Mittelsheim . . . . . 23., 24. „
Staffelfelden . . . . . 25. „
Battweiler . . . . . 30., 31. „
Uffholz . . . . . 31. Juli, 1. Aug.
Mollau . . . . . 6. „
Hüsseren-Wesserling . . 6., 7., 8. „
Ranspach . . . . . 9. „
Mitzach . . . . . 13. „
St. Amarin . . . . 13., 14., 16. „
Malmerspach . . . . . 20., 21. „
Moosch . . . . . 22., 23. „
Geishausen . . . . . 27. „
Altenbach . . . . . 28. „
Goldbach . . . . . 28. „

Die betreffenden Herren Bürgermeister werden ersucht, die für ihre Gemeinden festgesetzten Nacheichungstermine innerhalb der denselben vorangehenden 8 Tage wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung und mit dem Hinweis zur Kenntnis zu bringen, daß nach Ablauf des Eichungstermins der Gebrauch von Maßen und Gewichten, welche der periodischen Nacheichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Die erfolgte Bekanntmachung ist im Verkündigungsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Im übrigen verweise ich die Herren Bürgermeister insbesondere auf die §§. 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12 und 13 der Eingangs bezeichneten Verordnung.

Colmar, den 27. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 1650.

J. A.: **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß.

(172)

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897, betreffend die periodische Nacheichung der Maße, Gewichte und Wagen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1897, S. 160), bringe ich nachstehend den Geschäftsplan derjenigen Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis, in welchen die periodische Nacheichung der Maße, Gewichte und Wagen im laufenden Jahre zu erfolgen hat:

I. Eichbezirk Straßburg-Land.

Schiltigheim 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 17., 18., 19., 23., 24., 25., 26., 30. April, 1. Mai, 2., 3. „
Bischheim 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21. u. 22. „
Hönheim . . . . . 28. u. 29. „
Suffelweyersheim . . . . . 30. „
Reichstett . . . . . 31. „
Mommenheim . . . . 5. u. 6. Juni,
Bernolsheim . . . . . 7. „
Rottelsheim . . . . . 7. „
Kriegsheim . . . . . 7. „
Brumath mit Stephansfeld 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20. und 21. „
Krautweiler . . . . . 21. „
Mundolsheim . . . . . 25. „
Lampertheim . . . . . 25. „
Vendenheim . . . . . 26. u. 27. „
Eckwersheim . . . . . 26. u. 27. „
Duttlenheim . . . . . 28. „
Mittelschäffolsheim . . . . 28. „
Bilwisheim . . . . . 28. „
Donnenheim . . . . . 28. „
Erstein mit Annexe Kraft 9., 10., 11., 12., 16., 17., 18. u. 19. Juli,
Osthausen . . . . . 19. „
Hindisheim . . . . . 23. „
Limersheim . . . . . 23. „
Schäffersheim . . . . . 24. „
Bolsenheim . . . . . 24. „
Uttenheim . . . . . 24. „
Westhausen . . . . . 25. „
Nordhausen . . . . . 26. „
Gerstheim . . . . . 30. u. 31. „
Plobsheim . . . . . 1. August,
Hipsheim . . . . . 2. „
Ichtratzheim . . . . . 2. „
Niederhausbergen . . . . . 6. „
Mittelhausbergen . . . . . 6. „
Oberhausbergen . . . . . 7. „
Ittenheim . . . . . 8. „
Breuschwickersheim . . . . . 8. „
Kolbsheim . . . . . 9. „
Hangenbieten . . . . . 9. „
Eckbolsheim . . . . . 20. u. 21. „
Wolfisheim . . . . . 22. „
Oberschäffolsheim . . . . . 22. „
Achenheim . . . . . 23. „

II. Eichbezirk Zabern.

Ottersthal . . . . . 2. April,
Eckartsweiler mit Annexen 2. u. 3. „
St. Johann . . . . . 4. „
Ernolsheim . . . . . 9. „
Monswiller u. Fbr. 9., 10., 11., 17. u. 18. „
Wolfscheim . . . . . 23. „
Männolsheim . . . . . 23. „
Landersheim . . . . . 23. „
Zabern mit Annexen vom 24. April bis Ende Mai,
Gottenhausen . . . . . 11. Juni,
Hägen mit Annexen . . . . 11. „
Thal mit Annexen . . . . 12. „
Reinhardsmünster . . . . 13. „
Hengwiller . . . . . 13. „
Birkenwald . . . . . 18. „
Dimbsthal . . . . . 18. „
Salenthal . . . . . 19. „
Allenweiler . . . . . 19. „
Mauersmünster mit Annexen 25., 26., 27. Juni u. 2., 3. u. 4. Juli,
Singrift . . . . . 9. „
Jettersweiler . . . . . 9. „
Kraftatt . . . . . 10. „
Hohengöft . . . . . 10. „
Rangen und Mittelkurz . . . 11. „
Zeinheim . . . . . 11. „
Lochweiler . . . . . 16. „
Reutenburg . . . . . 16. „
Kleingöft . . . . . 17. „
Westhausen . . . . . 17. „
Zehnacker . . . . . 18. „
Knörsheim . . . . . 18. „
Schweinheim . . . . . 23. „
Ottersweiler . . . . . 24. „
Dettweiler mit Annexe 30., 31. Juli und 1., 6., 7. August,
Gottesheim . . . . . 13. „
Prinzheim . . . . . 13. „
Hattmatt . . . . . 14. „
Steinburg . . . . . 20. u. 21. „
Waldolwisheim . . . . . 22. „
Furchhausen . . . . . 22. „
Altenheim . . . . . 27. „
Littenheim . . . . . 27. „
Lupfheim mit Annexe . . . . 28. „
Hinsingen . . . . . 19. April,
Altweiler . . . . . 23. „
Bissert . . . . . 23. „
Harskirchen . . . . . 24. u. 25. „
Schopperten . . . . . 25. April,
Keskastel . . . . . 26. „
Saarunion 30. April, 1., 2., 3. u. 7. Mai,
Rimsdorf . . . . . 8. „
Saarwerden . . . . . 8. „
Zollingen . . . . . 9. „
Pisdorf . . . . . 9. „
Burbach . . . . . 9. „
Diedendorf . . . . . 10. „
Wolfskirchen . . . . . 10. „
Sitzheim . . . . . 14. „
Herbitzheim . . . . . 14. „
Ormingen . . . . . 15. „
Völlerdingen . . . . . 15. „
Domfessel . . . . . 16. „
Lorenzen . . . . . 16. „
Dehlingen . . . . . 16. „
Bütten . . . . . 17. „
Raßweiler . . . . . 17. „
Diemeringen . . . . 21. u. 22. „
Waldhambach . . . . . 23. „
Volksberg . . . . . 28. „
Weislingen . . . . . 28. „
Adamsweiler . . . . . 29. „
Mackweiler . . . . . 29. „

III. Eichbezirk Schlettstadt.

Scherweiler . . . . . 11., 14. April,
Kestenholz mit Annexen 18., 19., 20., 21. „
Kintzheim . . . . . 25. „
Gereuth . . . . . 26. „
Diefenbach . . . . . 26. „
Thannweiler . . . . . 27. „
St. Petersholz mit Hohwarth 27. „
St. Moritz . . . . . 28. „
Triembach . . . . . 28. „
Weiler . . . . . 2., 3., 4. Mai,
Erlenbach . . . . . 5. „
Neukirch . . . . . 9. „
Breitenau . . . . . 9. „
Bassenberg . . . . . 10. „
Lach mit Mittelscher . . . . 10. „
Grube . . . . . 11. „
Urbeis . . . . . 12. „
St. Martin . . . . . 16. „
Breitenbach . . . . . 16. „
Meisengott . . . . . 17. „
Sleige . . . . . 18. „

IV. Eichbezirk Hagenau.

Bischweiler 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 17., 18., 19., 23., 24., 25., 26., 30. April,

Rohrweiler . . . . . 30. April,
Oberhofen . . . . . 1., 2. Mai,
Schirrhein . . . . . 2., 3. „
Schirrhofen . . . . . 3. „
Herlisheim . . . . . 7., 8. „
Offendorf . . . . . 9. „
Drusenheim . . . . . 10., 14. „
Dalhunden . . . . . 15. „
Stattmatten . . . . . 15. „
Sesenheim. . . . . 16. „
Auenheim . . . . . 17. „
Runzenheim . . . . . 17. „
Sussenheim . . . . 21., 22., 23. „
Röschwoog. . . . . 28., 29. „
Fort Louis . . . . . 29. „
Neuhäusel . . . . . 29. Mai,
Roppenheim . . . . . 30. „
Fortfeld. . . . . 30. „
Kauffenheim . . . . . 31. „
Leutenheim . . . . . 31. „
Kaltenhausen mit Schießplatz 5., 6. Juni,
Schweighausen . . . . 7., 11. „
Oslungen . . . . . 12. „
Uhlweiler . . . . . 12. „
Morschweiler . . . . . 13. „
Dauendorf mit Neuburg 13., 14. „
Wittersheim . . . . . 18. „
Hüttendorf. . . . . 18. „
Berstheim . . . . . 19. „
Hochstett. . . . . 19. „
Wahlenheim. . . . . 19. „
Batzendorf. . . . . 20. „
Wintershausen . . . . . 20. „
Niederschaffolsheim . . . . . 21. „
Weitbruch. . . . . 25. „
Hagenau 1. August bis 20. September.

Kesseldorf . . . . . 2. Juli,
Beinheim . . . . . 3. „
Selz . . . . . 4., 5. „
Kröttweiler . . . . . 9. „
Trimbach . . . . . 9. „
Siegen. . . . . 9. „
Oberlauterbach . . . . . 10. „
Winzenbach . . . . . 10. „
Münchhausen . . . . . 10. „
Schaffhausen . . . . . 11. „
Eberbach . . . . . 11. „
Niederrödern. . . . . 11., 12. „
Mothern. . . . . 16. „
Lauterburg . . . . 17., 18., 19. „
Schleithal . . . . . 23. „
Salmbach . . . . . 24. „
Niederlauterbach . . . . . 25. „
Neuweiler . . . . . 25. „
Scheidenhard . . . . . 26. „
Oberseebach . . . . . 30. „
Niederseebach . . . . . 30. „
Aschbach . . . . . 31. „
Stundweiler. . . . . 31. „
Bühl . . . . . 31. „

V. Eichbezirk Molsheim.

Börsch- } . . . . . 3., 4. April.
Klingenthal }
Ottrott . . . . . 5., 6. „
St. Nabor. . . . . 6. „
Bischofsheim . . . . . 17. „
Barr . . . 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27. April, 1., 2. Mai,
Heiligenstein. . . . . 3. „
Mittelbergheim . . . . . 4. „
Gertweiler . . . . . 8. „

Stotzheim . . . . . 9., 10. Mai,
St. Peter . . . . . 10. „
Eichhofen . . . . . 11. „
Andlau. . . . . 15., 16., 17. „
Hohwald . . . . . 18. „
Wangenburg . . . . . 29. „
Engenthal mit Oberſteigen. 30. „
Romanswelier . . 31. Mai, 1. Juni,
Koßweiler. . . . . 1. „
Waffelnheim 12., 13., 14., 15., 19., 20. „
Marlenheim . . . . 21., 22. 26. „
Nordheim . . . . . 26. „
Wangen. . . . . 27. „
Westhofen. . 28., 29. Juni, 10. Juli,
Odratzheim . . . . . 11. „
Kirchheim . . . . . 12. „
Balbronn . . . . . 17., 18. „
Tränheim . . . . . 19. „
Dangolsheim . . . . . 20. „
Bergbieten . . . . . 20. „
Fiegburg . . . . . 24. „
Irmstett . . . . . 25. „
Scharrachbergheim . 25. u. 26. „
Dahlenheim . . . . . 27. „
Sulzbad . . . . . 31. „
Avolsheim . . . . . 1. August,
Wolxheim . . . . . 2. „
Ergersheim . . . . . 3. „
Ernolsheim . . . . . 7. „
Dachstein . . . . . 8. „
Griesheim. . . . . 9. „
Altdorf . . . . . 10. „
Dorlisheim . . . 21., 22., 23. „
Molsheim . . 28., 29., 30., 31. „
4., 5. Sept.

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine rechtzeitig vor dem Beginn der Nacheichung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und das nach §. 4 der eingangs erwähnten Verordnung aufzustellende Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nacheichung stattzufinden hat, dem Eichungsbeamten bei seinem Eintreffen zu übergeben. Dasselbe ist nötigenfalls zu vervollständigen. In den Ortschaften, wo die Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit stellt, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, ihre Maße und Gewichte dem Eichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokale sich in Annexen befinden, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Eichmeister für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nacheichung der Wagen aller Art, sowie der befestigten und der schwer transportabeln Maße erfolgt an Ort und Stelle. Behörden und öffentliche Anstalten können die Nacheichung in ihren Geschäftslokalen verlangen, sofern sie dazu geeignet sind. Behörden, öffentliche Anstalten und Gewerbetreibende, welche eingeaichte Laufgewichtswagen benutzen, sind verpflichtet, behufs der Nacheichung mindestens $^1/_{10}$ der Tragkraft als Belastungsmaterial in geeichten Gewichtsstücken bereit zu halten. Auf Wunsch können solche gegen Tragung der Transportkosten von dem Eichamte leihweise erbeten werden. Ist eine Prüfung mangels des erforderlichen Belastungsmaterials nicht tunlich, so ist ein Justierschein auszustellen.

Indem ich im übrigen auf die mehrerwähnte Verordnung verweise, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Eichungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nacheichung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem namentlichen Verzeichnisse der einzelnen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg, den 26. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 1804 II.

J. A.: **Pöhlmann.**

(173)

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März 1897, betreffend die periodische Nacheichung der Maße, Gewichte und Wagen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1897, Seite 160), bringe ich nachstehenden Geschäftsplan zur öffentlichen Kenntnis, nach welchem die periodische Nacheichung der Maße, Gewichte und Wagen im laufenden Jahre im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat:

Gemeinde.	Zeit, in welcher die periodische Nacheichung stattfinden soll.	Die periodische Nacheichung findet statt durch den Eichmeister.
Straßburg, und zwar der Stadtteil, welcher im Jahre 1905 nicht zur Nacheichung gelangte	Vom 4. April bis 2. Juli.	Schaefer.
Straßburg; sämtliche Behörden und öffentliche Anstalten und zwar:		
Kaiserl. Hauptsteueramt, Abfertigungsstelle am Zentral-Bahnhof	4. und 5. Juli.	
Zentral-Bahnhof:		
a) Güterabfertigungsstelle mit Oktroi	9., 10., 11. und 12. Juli.	
b) Eilgutabfertigungsstelle mit Steuer- und Oktroi-Hebestellen	"	
c) Gepäckabfertigungsstelle mit Oktroi	"	
d) Fundbureau	"	
Kaiserl. Postamt II mit Bahnpostamt 23	16. Juli.	
Kaiserl. Postamt I mit Zollabfertigungsstelle	17. und 18. Juli.	
Kaiserl. Tabak-Manufaktur mit Tabakblätter-Magazin	19., 23. und 24. Juli.	
K. Proviantamt	8. und 9. Oktober.	
Die übrigen Behörden und öffentlichen Anstalten	Vom 25. Juli bis 14. August.	
Straßburg, die außerhalb der Umwallung gelegenen Ortschaften und Wohnplätze und zwar: Rheinhafen, Neudorf, Neuhof, Hohwarth, Elsau und Grüneberg rechts der Ill	Vom 22. August bis 5. Oktober.	

Straßburg, den 26. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 1804[1].

J. A.: **Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(174) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, die im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 im Bezirk Lothringen zu gewähren sind:

Bezeichnung der Landlieferungen.	Hauptmarktort													
	Metz.		Bolchen.		Diedenhofen.		Dieuze.		Forbach.		Saarburg.		Saargemünd.	
	100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	21	78	33	04	26	32	31	62	39	60	26	10	36	72
Roggenmehl	20	—	30	26	23	84	25	32	29	84	26	66	28	40
Hafer	16	34	15	70	15	22	16	40	15	66	15	16	15	40
Heu	7	22	6	68	6	54	6	30	6	86	5	82	6	26
Stroh	4	14	4	94	4	48	4	66	4	40	4	74	4	92

Für den Kreis Château-Salins ist Dieuze Hauptmarktort, für Diedenhofen-Ost und -West Diedenhofen.

Metz, den 24. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 820.

J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(175)

Am 10. Januar d. Js. rannte ein durchgegangenes Offizierspferd von dem Prinz Friedrich Karl-Thor kommend, in rasendem Galopp durch die Römer-Allee in die stets belebte Römerstraße hinein. In Höhe der Tuchstraße warf sich dem Pferd der Schutzmann Rumold entgegen, fiel ihm in die Zügel und brachte es zum Stehen. Dabei bäumte sich das Pferd auf und riß den Schutzmann einige Meter mit sich fort, sodaß er in große Gefahr kam, erheblich verletzt zu werden.

Für diese entschlossene Tat Rumolds, welchem es allein zu verdanken ist, daß Niemand von den zahlreichen Passanten verletzt wurde, spreche ich demselben hiermit eine öffentliche Belobigung aus.

Metz, den 5. März 1906.

Der Bezirkspräsident.

P. 504. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(176) Bekanntmachung.

Die 32. Verlosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe und die 27. Verlosung der Anleihe für den Brückenbau bei Plettingen finden am 31. März 1906, vormittags 10 Uhr, im Bezirksratssaale des Bezirkspräsidiums hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat jedermann Zutritt.

Metz, den 22. Februar 1906.

Der Bezirkspräsident.

P. 308. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(177)

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 3. Oktober 1908 ist der Provisionsreisende Paul Luttringer in Hirsingen am 28. Februar als Dolmetscher im allgemeinen bezüglich der Übertragungen aus der französischen Sprache und in diese für den Amtsgerichtsbezirk Hirsingen vereidigt worden.

Mülhausen, den 3. März 1906.

Der Landgerichtspräsident

Vogt.

(178)

In Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 3. Oktober 1908 ist der Amtsgerichtssekretär Pfeiffer in Hüningen am 27. Februar 1906 als Dolmetscher im allgemeinen bezüglich der Übertragungen aus der französischen Sprache und in diese für den Amtsgerichtsbezirk Hüningen vereidigt worden.

Mülhausen, den 2. März 1906.

Der Landgerichtspräsident

Vogt.

(179)

In Abänderung der Beschlüsse vom 27. Dezember 1905 und 8. Januar 1906 ist bestimmt worden, daß für das Kalenderjahr 1906 die gerichtlichen Bekanntmachungen der Amtsgerichte Falkenberg, Großtänchen und Albesdorf, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, in der in Metz erscheinenden Zeitung „Lothringer Volksstimme" zu veröffentlichen sind.

Saargemünd, den 24. Februar 1906.

Das Präsidium des Landgerichts.

(180)

Der Asphalteur und Zementeur Eduard Spröndle, Sohn, beabsichtigt auf seinem in Mülhausen Gewann „Niederfort" Section A Kataster Nr. 175 und 176 an der Anna-Schön-Straße gelegenen Anwesen eine Asphaltlocherei zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Mülhausen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Mülhausen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 3. März 1906.

Der Kreisdirektor.

II. 1700. J. A.: Dr. **Beyerlein.**

(181)

Die Firma de Dietrich & Cie., Eisenhüttenbesitzer Niederbronn, beabsichtigt auf ihrem zu Reichshofen gelegenen Werke eine Dampfhammerschmiede mit hydraulischen Schnellschmiedepressen zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Reichshofen und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Reichshofen anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 26. Februar 1906.

Der Kreisdirektor

Dittmar.

(182)

Der Eigentümer Felix Cave, wohnhaft zu Marange-Silvange, beabsichtigt auf dem in der Gemeinde Marange-Silvange gelegenen, im Katafter unter Flur D Nr. 384

Gewann Rucher eingetragenen 4,75 Ar großen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Marange-Silvange als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 28. Februar 1906.

Der Kreisdirektor.
J. A.:
J.-Nr. 2262. **Federspil.**

V. Personal-Nachrichten.

(183) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nicht preußischen Orden und Ehrenzeichen zu erteilen und zwar:

des Ehrenkreuzes III. Klasse des Fürstlich Hohenzollern'schen Hausordens dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Ficker zu Straßburg, des Großoffizierkreuzes des luxemburgischen Ordens der Eichenkrone dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Laband zu Straßburg, der bayerischen Jubiläumsmedaille dem Oberforstmeister Rey zu Metz und des Königlich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens dem pensionierten Kriegergräberwärter Volkmann zu St. Privat-la-Montagne.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Justizverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Groeber in Pfaffenhofen zum Pfarrer in Künheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Dem Notar Justizrat Burger in Rappoltsweiler ist die zum 1. April d. Js. nachgesuchte Entlassung aus den Ämtern als Notar und als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Rappoltsweiler erteilt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Anton Biehler zu Ottmarsheim zum Beigeordneten der Gemeinde Ottmarsheim.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrerin Eugenie Kuhn in Schiltigheim.

Pensioniert: Elementarlehrer Friedrich Stöckel in Herbitzheim.

Ernannt: Der forstversorgungsberechtigte Anwärter Adolf Schorn zum Kaiserlichen Förster, ihm ist die Försterstelle Salm, Oberförsterei Schirmeck, übertragen worden.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Wirmingen, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Peter Jobert, für die Gemeinde Künsig, Kreis Diedenhofen-Ost, zum Beigeordneten Franz Barnabas Bouché zu Stüdingen, für die Gemeinde Schemerich, Kreis Bolchen, zum Beigeordneten Johann Nagel, Ackerer.

Versetzt: Lehrer Johann Julius Ringkloff von Steinbiedersdorf nach Enschweiler.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Joseph August Müller bei der Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Obersalzsteuereinnehmer Herber in Saaralben zum Steuersekretär in Straßburg; Steuereinnehmer Basenach in Maizières bei Metz zum Steuerassistenten in Hagenau; Steueraufseher Malaika in Straßburg zum Steuereinnehmer in Maizières bei Metz; Steueraufseher Haase in Straßburg zum Zolleinnehmer in Kiffis; Grenzaufseher Porath in Basel zum Zollassistenten daselbst; Grenzdienstanwärter Finkl in Urbeis zum Grenzaufseher daselbst; Landwirt Klee in Katzenthal zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Obersteuerkontrolleur Rinsler in Schiltigheim nach Straßburg; Steuersekretär Bouchholtz in Mülhausen nach Schiltigheim; Steueraufseher Kollen in Hayingen als Grenzaufseher nach Diedenhofen; Grenzaufseher Pfeifer in Pfetterhausen als Steueraufseher nach Berny; Grenzaufseher Fischer in Urbeis als Steueraufseher nach Straßburg; Grenzaufseher Thomas in Chambrey als Steueraufseher nach Hayingen; die Grenzaufseher Lehmann in Markirch nach Basel und Friesecke in Lützel nach Rädersdorf.

Pensioniert: Zollassistent König in Basel; die Steueraufseher Riedel in Hagenau und Schatz in Mülhausen.

Entlassen: Steuersekretär Wagner in Colmar.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Telegraphengehilfinnen: Krüger, Seywert und Werner in Colmar.

Zum Postagenten: Kaufmann Freudenreich in Pfaffenheim.

Versetzt: Postpraktikant Geist von Markirch nach Straßburg-Neudorf; Ober-Postassistent Schumacher von Straßburg nach Eustkirchen; die Postassistenten Beindorf von Altkirch nach Cassel, Bohne von Sennheim nach Aschersleben, Hellwig von Colmar nach Friedenau, Brogly von Bedburg nach Straßburg und Lüdecke von Eustkirchen nach Schlettstadt.

Ausgeschieden: Postagent Schlegel in Pfaffenheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(184)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt Hafer, Heu und Stroh zu den jeweiligen Tagespreisen, unter Bevorzugung der Produzenten. Einlieferung von 8—12 und von 2—5 Uhr, am vorteilhaftesten aber vormittags.

Der Roggenankauf ist jetzt beendet.

---

(185)

Das Proviantamt Saarburg i. L. setzt den Ankauf von Roggen, Hafer und Stroh zu den gangbaren Tagespreisen fort. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt. Die Abnahme findet an allen Wochentagen von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags statt.

Der Heuankauf ist beendet.

---

(186)

Das Proviantamt Saargemünd kauft in diesem Monat noch Heu und Roggenlangstroh, letzteres nur nach vorheriger Anfrage. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt. Abnahme bei gutem Wetter täglich von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Der Ankauf von Roggen und Hafer ist beendet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 17. März 1906. | Nr. 11.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(187)

Zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung an der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg sind auf Grund des §. 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 für die Zeit bis Ostern 1907 berufen worden:

1. der Professor Dr. Schwalbe, welcher zugleich den Vorsitz zu führen hat, für die Prüfung in der Anatomie,
2. der Professor Dr. Madelung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. die Professoren Dr. Hofmeister und Dr. Ewald für die Prüfung in der Physiologie,
4. der Professor Dr. Braun für die Prüfung in der Physik,
5. der Professor Dr. Thiele für die Prüfung in der Chemie,
6. der Professor Dr. Goette für die Prüfung in der Zoologie und
7. der Professor Dr. Graf zu Solms-Laubach für die Prüfung in der Botanik.

Bei Prüfungen, welche noch nach der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883, abzuhalten sind, führet der Dekan der medizinischen Fakultät, Professor Dr. v. Krehl, den Vorsitz.

I. A. 2605.

(188)

Der Vertrieb der Lose der VII. Pfälzischen Pferdelotterie ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 2848.

---

(189) Bekanntmachung.

Zum Stellvertreter des Regierungskommissars bei der Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg und somit gemäß Ziffer 2 des Erlasses vom 5. Dezember 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 314) zum Stellvertreter des Treuhänders bei dieser Hypothekenbank ist an Stelle des Ministerialdirektors Keetman der Ministerialrat Köhler ernannt worden.

Straßburg, den 9. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 3115. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(190)

Dem August Eugen Vogt, Geschäftsführer des Verkehrsbureaus Straßburg hierselbst, ist auf Grund der §§. 11 ff. des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 die Erlaubnis erteilt worden, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens „Norddeutscher Lloyd in Bremen" durch Vorbereitung, Vermittelung und Abschluß der Beförderungsverträge — als Agent — gewerbsmäßig mitzuwirken.

Straßburg, den 8. März 1906.

Der Bezirkspräsident.
IV. 2126. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(191)

Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Unter-Elsaß aus dem Anlehen zum Neubau eines Bezirksarchivgebäudes werden hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Landeshauptkasse wegen Zahlung der am 1. April 1906 fälligen Zinsen mit Anweisung versehen worden ist. Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerkassen und bei der Rheinischen Kreditbank, Filiale Straßburg i. Els., Abteilung Oberrheinischen Bank in Straßburg, (vormals C. Schwarzmann) an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte. Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. jeden Monats die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Kassenrevision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 10. März 1906.

Der Bezirkspräsident
I. 1349. **Halm.**

c. Lothringen.

(192) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 8 des Gesetzes, betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871, wird bekannt gegeben, daß der erste und dritte Rayon der Feste Kaiserin bei Metz bestimmt sind, und daß der erste Rayon durch feste Marksteine bezeichnet ist.

Die Feststellung des Rayon-Katasters und Planes ist am 13. Februar 1906 durch das Gouvernement Metz erfolgt.

Die Wirksamkeit der gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums rechnet, wie in den beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt gegeben, vom 1. September 1905 ab.

Metz, den 6. März 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 302. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(193) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Dorsweiler, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Dorsweiler diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 22. Februar 1906 in der an diesem Tage zu Dorsweiler stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 133 Beteiligten, welche zusammen 246,2016 Hektar besitzen, 131 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 25 mit 38,6045 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 106 mit 204,2058 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 2 Beteiligte mit 3,4415 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Dorsweiler nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dorsweiler während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Dorsweiler zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 8. März 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 379. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldweggenossenschaft Dorsweiler sind gleichlautend mit den unter (95) veröffentlichten Satzungen.

---

(194) Nachweisung

der im Monat Februar 1906 vom Bezirkspräsidenten zu Metz ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort und Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Anoge, Karl Noël.	Mechaniker	2.	11.	1889	Paris	Franzose	ohne	Metz 21.	2.	1906	I. 803
2	Arnaud, Ernst. . .	Buchdrucker	3.	3.	1884	Lyon	"	ohne (Desertion)	" 22.	2.	1906	I. 803
3	Bourens, Peter . .	Bergmann	3.	1.	1883	Villerupt	Luxemburger	Bollingen	" 2.	2.	1906	I. 466
4	Brunelli, Angelo.	Zementarbeiter	21.	12.	1879	Quinto-Valpantena	Italiener	Diedorf	" 13.	2.	1906	I. 673
5	Boireaud, Joseph.	Hufschmied	31.	8.	1884	Lachapelle, Kr. Macon	Franzose	ohne (Desertion)	" 19.	2.	1906	I. 763
6	Casadei, Sante	Erdarbeiter	11.	9.	1879	Forzi	Italiener	Jillingen	" 7.	2.	1906	I. 531

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
7	Durand, Ludwig . .	Hüttner	7.	7.	1884	Bar-le-Duc	Franzose	ohne (Deserteur)	Metz	10.	2.	1906	I. 618
8	Fundt, Peter. . .	Hüttner	30.	7.	1865	Kneuttingen	„	Kneuttingen	„	22.	12.	1904	I. 5844
9	Feron, Gaston . . .	Anstreicher	1.	4.	1888	Commercy	„	Oberjeutz	„	10.	2.	1906	I. 607
10	Finance, Rene. . .	Steinbruch-arbeiter	29.	10.	1882	Savonnieres-Bertholé (Meuse)	„	ohne (Deserteur)	„	2.	2.	1906	I. 492
11	Finetto, Silvio . .	Tagner	8.	8.	1884	Soave	Italiener	Illingen	„	7.	2.	1906	I. 582
12	Fraffetto, Anton .	Erdarbeiter	23.	3.	1871	Istrana	„	Metz	„	10.	2.	1906	I. 608
13	François, Viktor .	Bergmann	18.	8.	1871	Alano di Piave	„	Aumetz	„	16.	2.	1906	I. 694
14	Genest, Claude. . .	Wechschmied	24.	1.	1881	Simandre	Franzose	ohne (Deserteur)	„	4.	2.	1906	I. 521
15	Georges, Emil August	Schreiber	1.	3.	1885	Jeuxey bei Epinal	„	ohne (Deserteur)	„	2.	2.	1906	I. 491
16	Gambacurta, Joseph	Hüttner	2.	10.	1881	Filetto	Italiener	Ückingen	„	16.	2.	1906	I. 693
17	Havlicek, Ferdinand	Arbeiter	7.	12.	1874	Groß-Meseritz	Österreicher	Metz	„	4.	2.	1906	I. 522
18	Herzog, Peter . . .	Gärtner	7.	9.	1874	Grevemachern	Luxemburger	ohne	„	13.	2.	1906	I. 681
19	Houlier, Henri . .	Ackerer	4.	8.	1883	Reims	Franzose	ohne (Deserteur)	„	2.	2.	1906	I. 493
20	Karre, Johann . .	Melker	11.	5.	1868	Brest	„	Metz	„	19.	2.	1906	I. 733
21	Ehefrau Lanntier, Margarete geb. Weiland	ohne	22.	6.	1875	Boxhorn	Luxemburger	ohne	„	1.	2.	1906	I. 468
22	Lafferet, Augustin.	Schieferbrecher	26.	5.	1886	Arly(Ardennes)	Franzose	ohne (Deserteur)	„	2.	2.	1906	I. 494
23	Lilienbaum, Abraham	Hausierer	25.	5.	1883	Slaschen Russ.-Pol.	Russe	Metz	„	16.	2.	1906	I. 692
24	Le Bigre, Franz. .	Heizer	31.	10.	1883	Nantes	Franzose	ohne (Deserteur)	„	19.	2.	1906	I. 762
25	Merker, Germain .	Buchhalter bezw. Kammerdiener	23.	9.	1882	Dombasles Kr. Nancy	„	ohne	„	20.	2.	1906	I. 776
26	Millenz, Peter Joseph	Anstreicher	8.	9.	1851	Herzogenrath, Kr. Aachen	Belgier	Diedenhofen	„	14.	2.	1906	I. 663
27	Nostrani, Arthur. .	Maurer	19.	4.	1878	Colazzo	Italiener	Valliéres	„	9.	2.	1906	I. 472*)
28	Piccinini, August .	Erdarbeiter	11.	11.	1869	Modena	„	Metz	„	20.	2.	1906	I. 778
29	Perrozeni, Dominik	Zementarbeiter	15.	11.	1885	Roscochiesanova	„	Diesdorf	„	13.	2.	1905	I. 673[1]
30	Poulet, Ernst . . .	Steinhauer	8.	8.	1886	Laxon	Franzose	Mercy b. Metz	„	24.	2.	1906	I. 800
31	Roncari, Ludwig. .	Bergmann	17.	5.	1874	Selvadi Progno	Italiener	Groß-Moyeuvre	„	7.	2.	1906	I. 584
32	Rugo, Johann . . .	Bergmann	5.	4.	1872	Trovenik	Österreicher	Fentsch	„	13.	2.	1906	I. 672
33	Salvagno, Jakob .	Arbeiter	16.	10.	1881	Grezzena	Italiener	Diesdorf	„	13.	2.	1905	I. 673[1]
34	Ingaro, Serafin. .	Bergmann	26.	6.	1882	Riganin	„	Groß-Hettingen	„	9.	2.	1906	I. 583

*) Der Vollzug der Ausweisung wird einstweilen ausgesetzt.

I. 945.

(195) Nachweisung

des im Monat Februar 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	17	30	18	16	3	60	3	78	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	4	60	4	83
Colmar	18	—	18	90	5	60	5	88	4	80	5	04	5	20	5	46	4	80	5	04	6	80	7	14
Gebweiler	20	—	21	—	6	—	6	30	4	80	5	04	6	—	6	30	4	80	5	04	6	80	7	14
Mülhausen	18	20	19	11	5	20	5	26	4	—	4	20	6	—	6	30	4	—	4	20	6	40	6	72
Rappoltsweiler	19	—	19	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30	7	60	7	98
Thann	20	20	21	21	6	—	6	30	—	—	—	—	5	40	5	67	—	—	—	—	6	40	6	72
Brumath	20	—	21	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	50	5	78	—	—	—	—	9	—	9	45
Hagenau	—	—	—	—	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	7	14
Molsheim	20	—	21	—	6	60	6	93	—	—	—	—	5	40	5	67	—	—	—	—	7	—	7	35
Schlettstadt	18	50	19	43	6	—	6	30	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	6	50	6	88
Straßburg	20	—	21	—	7	20	7	56	—	—	—	—	6	40	6	72	—	—	—	—	8	20	8	61
Weißenburg	17	—	17	85	4	20	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	75	6	04
Zabern	17	30	18	17	6	—	6	30	5	50	5	78	5	50	5	78	5	—	5	25	6	—	6	30
Bolchen	17	20	18	06	4	60	4	83	4	20	4	41	4	20	4	41	4	20	4	41	6	60	6	93
Dieuze	17	70	18	59	4	50	4	73	3	—	3	15	4	—	4	20	2	60	2	73	6	40	6	72
Diedenhofen	17	70	18	59	4	70	4	94	4	50	4	73	4	30	4	52	4	10	4	31	7	—	7	35
Forbach	17	60	18	48	6	38	6	70	5	—	5	25	—	—	—	—	5	—	5	25	8	20	8	61
Metz	18	38	19	30	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	4	80	5	04	7	95	8	35
Saarburg	16	81	17	65	5	10	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	3	90	4	10	5	50	5	78
Saargemünd	18	10	19	01	5	70	5	99	5	60	5	88	4	50	4	73	4	—	4	20	7	40	7	77

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(196)

Der Metzger Kamille Kahn aus Oberhomburg beabsichtigt, zu Oberhomburg in dem Hofe seines neu erbauten Wohnhauses ein Schlachthaus herstellen zu lassen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Oberhomburg binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist bei mir und auf dem Bürgermeisteramt in Oberhomburg offen.

Forbach, den 7. März 1906.

Der Kreisdirektor.

7703. J. V.: **Hamm.**

V. Personal-Nachrichten.

(197) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Kaiserlicher Rat.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Ministerialrat Sommer zum Mitgliede des Kaiserlichen Rats in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Dem Regierungsassessor Seipio in Saargemünd ist die erbetene Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen erteilt worden.

Justiz- und Justizverwaltung.

Die von dem reformierten Konsistorium zu Metz vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Schultz in Straßburg zum Pfarrer in Saarburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Notar Weiß in Münster zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des verstorbenen Apothekers Meyer in Münster.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Kiefer von Truchtersheim nach Straßburg.

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramts-Kandidat Gyß mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Truchtersheim.

Gestorben: Gerichtsvollzieher Berg in Schlettstadt.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Katasterfeldmesser Paul Conrath in Fallenberg zum Kaiserlichen Katasterkontrolleur, Steuerpraktikant Oskar Heinze zum Kaiserlichen Rentmeister in Niederhagenthal, Steuerpraktikant Jeffke in Straßburg zum Kaiserlichen Steuerkommissar.

Aus dem Dienste entlassen: Steuerkommissar Schultis in Straßburg zufolge rechtskräftigen Urteils der Strafkammer zu Metz vom 9. Februar 1906.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Gemeindeförster Glaubitz von Sulzmatt nach Forsthaus Rimbachzell, Oberförsterei Sulz O.-E.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Die Lehrer Ludwig Gartner in Herlisheim, Lorenz Heinrich in Hüttenheim, Emil Klein in Maursmünster.

Versetzt: Lehrer Ernst Scheppler von Reichenweier nach Bellefosse.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Josef Neffensohn in Bischheim.

Entlassen auf Antrag behufs Übertritt in den oberelsässischen Schuldienst: Lehrer Johann Stoehr in Bellefosse.

Pensioniert: Wegemeister Sauerbrey in Schnersheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Lutzweiler, Kreis Saargemünd, zum Beigeordneten Johann Zimmermann, Ackerer.

Definitiv ernannt: Helene Wunsch zur Handarbeitslehrerin an der Mädchenmittelschule zu Metz.

Provisorisch angestellt: Sergeant Franz Berger in Metz als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Versetzt: Lehrer Mathias Stein von Oberfillen nach Steinbiedersdorf.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Übertragen: Eine Postinspektorstelle dem Oberpostpraktikanten Wert aus Potsdam in Colmar.

Neu angenommen: Zur Postagentin Fräulein Reiß in Gundershofen.

Bestanden: Die Telegraphensekretärprüfung Postassistent Niebuhr in Straßburg; er führt fortan die Amtsbezeichnung „Postsekretär“.

Ernannt: Zum Kanzlisten Postassistent Fuhrmann aus Straßburg-Neudorf in Straßburg.

Versetzt: Postverwalter Tugend als Ober-Postassistent von Deutweiler nach Straßburg, die Postassistenten Mach von Mülhausen nach Karlsruhe (Baden), Seip von Mülhausen nach Frankfurt (Main), Sickinger von Fulda nach Aulkirch und Waschulewski von Wesserling nach Straßburg; Telegraphenmechaniker Schuster von Straßburg nach Berlin.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Schmitt in Gundershofen.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Postanwärter Vizefeldwebel Zicherne in Metz, als Postagent Ackerer und Beigeordneter Biache in Hospitalschied.

Verliehen: Der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Zehe in Metz.

Versetzt: Die Postassistenten Baum von Saarburg, Götz von Deutsch-Oth, Wehlte von Hayingen (Lothr.) und Wiegand von Hagendingen nach Metz, Hoffmann von Saargemünd nach Diedenhofen, Kluge von Dieuze nach Bitsch, Lietz von Diedenhofen nach Finstingen, Wagner III von Metz nach Lemberg (Lothr.), Will von Dieuze nach Großblittersdorf und Zimmermann von Metz nach Bolchen.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Nicholewski in Bollingen.

Gestorben: Postassistent Schulze in Diedenhofen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(198)

Die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Haftpflichtversicherung in Elsaß-Lothringen eröffnen will.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 24. März 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(199)

Die Bekanntmachung vom 31. Januar ds. Js. I. A. 1251 (Beiblatt des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts Nr. 6 vom 10. Februar 1906) wird dahin abgeändert, daß als Wahlkommissar für die Erneuerungswahlen zur Handwerkskammer für den Bezirk Lothringen an Stelle des Geheimen Regierungsrats Albrecht der Regierungsassessor Federspil bestellt wird.

Straßburg, den 17. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 3467. **Mandel.**

(200)

Der Ministerialrat Sommer in Straßburg ist zum Vorsitzenden und der Geheime Regierungsrat Dr. Böhmer sowie der Regierungsrat Nelken ebendaselbst zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiter-Versicherung Straßburg ernannt worden.
I. A. 3620.

(201)

Die Forstkasse der Oberförsterei Kedingen ist von Meyerwiese nach Sierck verlegt worden.
III. 3329.

(202)

Auf Grund des §. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, und auf den einstimmigen Vorschlag des Kreisvereinsvorstandes hat der Herr Statthalter den bisherigen Vorsitzenden des Vorstandes des landwirtschaftlichen Kreisvereins Molsheim, Kreisdirektor **Knüppel** in Molsheim auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren wieder ernannt.
IV. 3680.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(203) **Bekanntmachung.**

Bei der am 9. März 1906 vollzogenen VII. Auslosung der 3½%igen Bezirksanleihe zum Neubau des Bezirksarchivs wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Lit. A. zu 1000 ℳ

Nr. 10, 24, 40, 80, 83.

Lit. B. zu 500 ℳ

Nr. 27, 57, 111, 129, 131, 161, 172, 173, 220, 236, 292, 301, 304, 307, 321, 350.

Lit. C. zu 200 ℳ

Nr. 14, 41, 83, 124, 128, 196, 199, 209, 280, 295, 299, 329, 347, 358, 361, 374, 383, 390, 401, 408, 454, 467.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt am 1. April 1906, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. Els., die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen und durch die Rheinische Kreditbank, Filiale Straßburg i. E., Abteilung Oberrheinische Bank zu Straßburg (vorm. C. Schwarzmann) an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen und gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte sowie der Anweisungen (Talons) derselben. Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. April 1906 fällig werdenden Zinsabschnitte wird von dem Kapital in Abzug gebracht.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1904 zur Auslosung gelangte Schuldverschreibung Lit. B. Nr. 317 über 500 ℳ bis jetzt noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist, bezw. daß die rechtmäßigen Erben des früheren Inhabers dieser abhanden gekommenen, im Wege des Aufgebotverfahrens für kraftlos erklärten Schuldverschreibung sich bis jetzt nicht zur Abhebung des Betrages gemeldet haben.

Straßburg, den 9. März 1906.

Der Bezirkspräsident
I. 1652. **Halm.**

c. Lothringen.

(204) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderates zu Hayingen vom 8. Dezember 1905, Kreis Diedenhofen-West, sowie nach Anhörung der Vertretungen der beteiligten Nachbargemeinden genehmige ich auf Grund des §. 70 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungs-Verordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch, daß in der Gemeinde Hayingen an jedem Dienstage und Freitage ein Schlachtviehmarkt abgehalten wird. Fällt ein christliches oder jüdisches Fest auf einen dieser Tage, dann findet der Markt nicht statt.

Der Herr Kreisdirektor zu Diedenhofen-West wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 16. März 1906.

Der Bezirkspräsident.

I[d]. 655. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(205)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Bibliskeim und Surburg, Kreis Weißenburg, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Surburg bestehend aus den Parzellen Flur D 1994 u. 1995p sowie die Hälfte des alten Bettes des Sauerbaches mit einer Fläche von 1 ha 9 ar 99 qm der Gemarkung Bibliskeim zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 15. März 1906.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 2702. **Rabe.**

(206)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Losdorf und Dommenheim, Kreis Château-Salins, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Losdorf, bestehend aus den Parzellen Flur A Nr. 225 bis 232 mit einer Fläche von 1 ha 67 ar 95 qm der Gemarkung Dommenheim und

b) der Teil der Gemarkung Dommenheim, bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. 172p und 202 bis 204 mit einer Fläche von 1 ha 70 ar 60 qm der Gemarkung Losdorf zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 16. März 1906.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 2792. **Rabe.**

(207)

Der Notariatsgehilfe Joseph Kientz in Markirch ist am 3. ds. Mts. als Dolmetscher für die französische Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Markirch im allgemeinen beeidigt worden.

Colmar, den 19. März 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

(208)

Die Firma Kirchenbauer & Waltz aus Rufach hat um die Genehmigung zur Errichtung einer Ziegeleianlage (Ringofen) auf ihrem Grundstück in der Gemarkung Rufach Gewann Niederbesand Sektion K des Katasters nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Rufach zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 15. März 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 1036. **von Rzewuski.**

(209)

Die Firma J. Dudenhöffer zu Hagenau beabsichtigt auf ihrem Viehmarktplatz Nr. 2 gelegenen Anwesen eine Seifenfabrik zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 16. März 1906.

Der Kreisdirektor

Dittmar.

(210) Die Firma Lothringer Gipswerke G. Semin & Cie. in Kedingen beabsichtigt eine Schmalspurbahn mit Dampflokomotivenbetrieb von den Gipsbrüchen bei Weckringen nach dem Gipswerke Kedingen zu bauen.

Zeichnungen und Lageplan liegen sowohl auf den Bürgermeisterämtern zu Kedingen und Weckringen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei den Bürgermeistern der genannten Gemeinden schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 15. März 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 1367. Frhr. v. d. Goltz.

V. Personal-Nachrichten.

(211) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Vorarbeiter Ignaz Bittiger in Fröningen, Kreis Altkirch, dem Spinnereiarbeiter Lorenz Breitenstein in Münster, Kreis Colmar, dem Fabrikschlosser Friedrich Heinrich in Günsbach, Kreis Colmar, dem Zimmermann Martin Jaegle daselbst, dem Turbinenführer Johann Kempf in Luttenbach, Kreis Colmar, dem Fabrikmeister Franz Schmeiser, dem Vorarbeiter Eduard Schumacher, sowie dem Druckermeister Johann Stier in Dornach, Kreis Mülhausen, dem ersten Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr, Sattler Franz Eugen Prince und dem Spritzenmeister der freiwilligen Feuerwehr Nikolaus Thomas, beide in Bolchen, ferner dem Gestütswärter Asmussen in Straßburg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das „Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Privatdozenten in der medizinischen Fakultät Dr. Julius Klein, Dr. Karl Spiro, Dr. Albrecht Bethe und Dr. Edwin Faust das Prädikat „Professor" verliehen.

Justiz- und Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Vorstand der Gefängnisverwaltung, Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Liebenstein in Straßburg den Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte II. Klasse zu verleihen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Hück in Hüttenheim zum Pfarrer in Bischheim hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Referendar Weber ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Listen der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Colmar und dem Amtsgericht in Gebweiler eingetragen worden.

Ernannt: Kantonalarzt Dr. Marzolf in Wörth a. S. zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des verstorbenen Kantonalarztes Dr. Brand.

Gestorben: Landgerichtsdirektor Bostetter in Saargemünd.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Liewer in Schlettstadt die erbetene Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes mit Pension unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Rechnungsrat zu erteilen.

Ernannt: Zollinspektor Meyer in Colmar zum Oberrevisor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Oberrevisorstelle beim Hauptsteueramt in Colmar übertragen worden.

Versetzt: Oberförster Wegener in St. Avold auf die Oberförsterstelle Altkirch, Oberförster Buch in Falkenberg auf die Oberförsterstelle St. Avold, Oberförster Dr. Liebel in Püttlingen auf die Oberförsterstelle Falkenberg mit dem Wohnsitz in Remilly, Oberförster, Forstmeister Fiedler in Lembach auf die Oberförsterstelle Püttlingen und Oberförster Schaubach in Bischof auf die Oberförsterstelle Lembach, Katasterkontrolleur Blum in Altkirch nach Zabern.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Die früheren Sergeanten Hermann Tamschina und Bruno Rajchowiak zu Kaiserlichen Schutzmännern in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Die Lehrer Emil Bapst in Wasselnheim, Josef Legin in Maursmünster und Lehrerin Martha Radelhoffer in Dettweiler.

Versetzt: Die Lehrer Eduard Toussaint von Bliensbach nach Weyer, Alexis Weyl von Runzenheim nach Kinzheim, der Kaiserliche Förster Michel zu Forsthaus Salm, Oberförsterei Schirmeck, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Diesenbach, Oberförsterei Weiler.

Übertragen: Dem Gemeindeförster Deininger zu Belmont, Oberförsterei Rothau, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Andlau, Oberförsterei Barr, dem Gemeindeförsteranwärter Lachmann zu Weiler die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Barenbach, Oberförsterei Rothau.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Der Zivilversorgungsberechtigte Maria Josef Laurent in Metz zum Kaiserlichen Regierungslanglisten beim Bezirkspräsidium für Lothringen.

Ernannt: Der bisherige Anwärter Nikolaus Ott zum Wegemeister des Bezirks Wolmünster mit dem Sitze in Wolmünster, an Stelle des verstorbenen Arztes Dr. Münz in Metz der praktische Arzt Dr. Levy in Metz zum Kantonal- und Impfarzt für den Bezirk Metz I mit dem Amtssitze in Metz, für die Gemeinde Rodemachern, Kreis Diedenhofen-Ost, zum Beigeordneten Johann Leick.

Provisorisch angestellt: Sergeant Franz Unruh in Metz als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Regierungssekretär Zorn in Straßburg zum Zollinspektor in Basel, Obersteuerkontrolleur Ardogast in Kattenhofen zum Zollinspektor in Colmar, die Steuersekretäre Knoll in Straßburg und Höchner in Straßburg zu Regierungssekretären bei der Direktion, Steuereinnehmer Herbst in Hochfelden zum Steuerassistenten in Colmar, die Steuerassistenten Böker in Straßburg und Olbrich in Mülhausen zu Steuerassistenten in ihren bisherigen Dienstorten, Grenzaufseher von Ulaszewicz in St. Ludwig zum Zollassistenten daselbst, berittener Grenzaufseher Sommer in Schnierlach zum Steueraufseher in Colmar, die Grenzdienstanwärter Weißbrich in Eckerich und Fruth in Monvoisla-Montagne zu Grenzaufsehern in ihren bisherigen Dienstorten.

Versetzt: Steuerinspektor Eck in Benfeld zur Verwaltung der Hauptsteueramtskontrolleursstelle nach Schlettstadt, Obersteuerkontrolleur Ließem in Falkenberg nach Benfeld, Zollsekretär Dirheimer in Saarburg als Steuersekretär nach Colmar, Oberzolleinnehmer Schulze in Novéant als Obersteuereinnehmer nach Dornach, Zolleinnehmer Stolp in Leimen als Steuereinnehmer nach Hochfelden, Salzsteueraufseher Hinz in Salzbronn nach Château-Salins, Grenzaufseher Saeger in Saales als Salzsteueraufseher nach Salzbronn, Grenzaufseher Rackstein in Kirchberg als Steueraufseher nach Mülhausen, die Grenzaufseher Lehnert in Brückensweiler nach Markirch, Heidrich in Amanweiler nach Chambrey, Stryjewski in Brückensweiler nach Pfetterhausen.

Ausgeschieden: Die Ortseinnehmer Hartmann in Völklinshofen und Riehl in Wimmenau.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zur Telegraphengehilfin Aline Weill in Markirch, zum Postagenten Gastwirt Hengy in Winkel (Els.).

Verliehen: Der Titel „Postsekretär" den Oberpostassistenten Deckmann in Mülhausen, Frey in Barr, Brandt, Goerid, Höfer, Roeser und Storck in Straßburg, der Titel „Telegraphensekretär" dem Obertelegraphenassistenten Steidl in Mülhausen, der Titel „Oberpostassistent" den Postassistenten Anglade in Schirmeck, Debergé in Niederbronn, Freier in Hagenau, Irmer in Schiltigheim, Emil Koch in Mülhausen, Oehler in Thann, Pilltahn in Colmar, Steinwede in Barr, Stuckert in Dornach, Herzinger, Riehl, Wiemer und Trautermann in Straßburg.

Übertragen: Eine Postmeisterstelle dem Postsekretär Peveling aus Herten (Westf.) in Altkirch.

Versetzt: Die Postpräte Jung als Ober-Postrat von Straßburg nach Kiel und Ohlrogge von Chemnitz nach Straßburg, die Oberpost-Praktikanten Stell von Thann nach Düsseldorf, Preuß von Mülhausen nach Halle (Saale), Michelsen von Stettin nach Mülhausen, Oberpostsekretär Freyer von Mülhausen nach Rostock (Meckl.), Obertelegraphenassistent Bour von Molsheim nach Straßburg, Postassistent Burck als Postverwalter von Markirch nach Dettweiler, Telegraphenassistent Kromer von Mannheim nach Mülhausen.

Entlassen: Postagent Schmitt in Winkel.

VI. Vermischte Anzeigen.

(212) Das Proviantamt Metz hat den Heuankauf eingestellt.

Angekauft wird nur noch Hafer und Roggenlangstroh — Maschinendreschdrusch und Flegeldrusch.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 31. März 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(213)

Da das Kassenstatut der freien Hilfskasse „Biene" zu Mülhausen den Anforderungen des Kranken-Versicherungsgesetzes nicht mehr genügt, wird die der Kasse auf Grund des §. 75 a des Gesetzes durch Ministerialerlaß vom 14. Januar 1905 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt S. 13 — erteilte Bescheinigung widerrufen.

I. A. 3703.

---

(214)

Die mit Ortseinnehmerei verbundene Übergangssteuerstelle Schrecklingen (Hauptzollamtsbezirk Diedenhofen) ist unter Schließung der Übergangsstraße Schrecklingen—Ittersdorf—Saarlouis aufgehoben, gleichzeitig ist die mit Ortseinnehmerei verbundene Übergangssteuerstelle Tromborn nach Dreihäuser (Hauptzollamtsbezirk Diedenhofen) verlegt worden.

III. 3300.

---

(215) Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung neuer Katasterämter und die Änderung von Katasteramtsbezirken.

Am 1. April d. Js. werden die Katasterämter:

Straßburg III,
Hagenau,
Saaralben und
Drulingen

neu errichtet. Gleichzeitig tritt eine Änderung der bisherigen Bezirke der Katasterämter Erstein, Molsheim II, Schiltigheim, Straßburg II, Bischweiler, Buchsweiler, Saarburg I und II, Bitsch, Saargemünd und Forbach (vergl. Amtsbl. 1902, S. 47) ein.

Demzufolge erhalten die vorgenannten 15 Katasterämter vom 1. April d. Js. ab folgende Amtsbezirke:

1. das Katasteramt Erstein: die Amtsgerichtsbezirke Benfeld und Erstein;
2. das Katasteramt Molsheim II: die Amtsgerichtsbezirke Schirmeck und Rosheim;
3. das Katasteramt Straßburg III: den Amtsgerichtsbezirk Illkirch; vom Amtsgerichtsbezirk Schiltigheim die Gemeinden Achenheim, Breuschwickersheim, Eckbolsheim, Hangenbieten, Ittenheim, Kolbsheim, Mittelhausbergen, Niederhausbergen, Oberhausbergen, Oberschäffolsheim und Wolfisheim, und vom Amtsgerichtsbezirk Truchtersheim die Gemeinden Fürdenheim, Handschuhheim und Osthofen;
4. das Katasteramt Schiltigheim: den Amtsgerichtsbezirk Truchtersheim mit Ausnahme der Gemeinden Fürdenheim, Handschuhheim und Osthofen, und vom Amtsgerichtsbezirk Schiltigheim die Gemeinden Bischheim, Hönheim, Lampertheim, Mundolsheim, Reichstett, Schiltigheim und Suffenheyerheim;
5. das Katasteramt Straßburg II: den Amtsgerichtsbezirk Hochfelden und vom Amtsgerichtsbezirk Brumath die Gemeinden Bernolsheim, Bilwisheim, Brumath, Donnenheim, Eckwersheim, Krautweiler, Kriegsheim, Mittelschäffolsheim, Mommenheim, Olwisheim und Rotelsheim;
6. das Katasteramt Bischweiler: vom Amtsgerichtsbezirk Bischweiler die Gemeinden Auenheim, Bischweiler, Dalhunden, Drufenheim, Herlisheim, Oberhofen, Offendorf, Rohrweiler, Munzenheim, Schirrhein, Schirrhofen, Sefenheim, Stattmatten und Suffelsheim, und vom Amtsgerichtsbezirk Brumath die Gemeinden Bietlenheim, Gambsheim, Geudertheim, Gries, Hördt, Kilstett, Kurzenhausen, Bendenheim, Wangenau und Weyersheim;
7. das Katasteramt Hagenau: den Amtsgerichtsbezirk Hagenau und vom Amtsgerichtsbezirk Bischweiler die Gemeinden Forstfeld, Fort-Louis, Kauffenheim, Leutenheim, Neuhäusel, Röschwoog und Roppenheim;
8. das Katasteramt Buchsweiler: die Amtsgerichtsbezirke Buchsweiler und Lützelstein;
9. das Katasteramt Saaralben: die Amtsgerichtsbezirke Saaralben und Saarunion, und vom Amtsgerichtsbezirk Rohrbach die Gemeinden Achen, Ettingen, Kalhausen, Rahlingen und Schmittweiler;
10. das Katasteramt Drulingen: den Amtsgerichtsbezirk Drulingen und vom Amtsgerichtsbezirk Pfalzburg die Gemeinden Berlingen, Burscheid, Dann und Bierwinden, Hangweiler, Heringen, Mettingen, Mittelbronn, Pfalzburg, Weschheim, Wilsberg, Wintersburg und Zillingen;
11. das Katasteramt Saarburg I: den Amtsgerichtsbezirk Lörchingen und vom Amtsgerichtsbezirk Saarburg die Gemeinden Barchingen, Bebing, Biberkirch, Dianen-Kappel, Harzweiler, Hessen, Hof, Imlingen, Kirchberg, Langd, Rodt, Saarburg, Schweigingen und Zilterdorf;
12. das Katasteramt Saarburg II: den Amtsgerichtsbezirk Finstingen, vom Amtsgerichtsbezirk Saarburg die Gemeinden Bruderdorf, Bühl, Dreibrunnen, Haarberg, Hochwalsch, Hommartingen, Hommert, Niederweiler, Rieding, Schnedenbuch und Waldscheid und vom Amtsgerichtsbezirk Pfalzburg die Gemeinden Arzweiler, Brauweiler, Dagsburg, Dannelburg, Garburg, Gungweiler, Hafelburg, Heinrichsdorf, Hüttenhausen, Lixheim, Lützelburg, St. Johann-Kurzerode, St. Louis und Waldenburg;

13. das Katasteramt Bitsch: den Amtsgerichtsbezirk Bitsch und vom Amtsgerichtsbezirk Rohrbach die Gemeinden Bettweiler, Enchenberg, Eyvingen mit Urbach, Klein-Rederchingen, Lambach, Mombronn, Ormersweiler, Siersthal und Sucht;

14. das Katasteramt Saargemünd: den Amtsgerichtsbezirk Saargemünd, vom Amtsgerichtsbezirk Rohrbach die Gemeinden Biningen, Erchingen, Groß-Rederchingen, Obergailbach, Rimlingen und Rohrbach, vom Amtsgerichtsbezirk Forbach die Gemeinden Diedlingen, Farschweiler, Meßingen, Nußweiler mit Kadenbronn und Tenteslingen mit Ebringen;

15. das Katasteramt Forbach: den Amtsgerichtsbezirk Forbach mit Ausnahme der Gemeinden Diedlingen, Farschweiler, Meßingen, Nußweiler mit Kadenbronn und Tenteslingen mit Ebringen, den Amtsgerichtsbezirk St. Avold.

Das Katasteramt Albesdorf wird zum 1. April d. Js. nach Dieuze verlegt.

Straßburg, den 23. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 3649. **Keetman.**

(216) Bekanntmachung.

An der Hufbeschlagschule in Straßburg (Rebgasse) findet Freitag den 6. April d. Js., von morgens 9 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlag statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen teilnehmen können. Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch bis zum 31. März d. Js. einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreisdirektor oder Polizeipräsidenten ganz oder teilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 16. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 3447. **Zorn von Bulach.**

---

(217)

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die staatliche Prämiierung von Rindvieh vom 19. März 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1899 A Seite 35), wird bestimmt, daß die Prämiierungen im laufenden Jahre an den von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen bezeichneten Orten zu den unten angegebenen Zeiten abgehalten werden. Das Prämiierungsgeschäft nimmt an allen Orten um **8 Uhr vormittags** seinen Anfang.

Nr.	Kreis.	Ort der Prämiierung.	Zeit der Prämiierung. Tag.	Monat.	Zuchtrichtung (Viehschlag), welche prämiiert werden soll.
					A. Bezirk Ober-Elsaß.
1	Altkirch.	Altkirch	26.	April	Simmenthaler und Landschlag sowie deren Kreuzungen.
		Dammerkirch	27.	„	
		Pfirt	28.	„	
2	Colmar	Colmar	1.	Mai	Reingezüchtetes Simmenthaler Vieh und Kreuzungen mit Landschlag.
		Münster	2.	„	Schwarzgeflecktes Vogesenvieh.
3	Gebweiler	Ensisheim	3.	„	Simmenthaler (Original- und Reinzucht) sowie deren Kreuzungen mit dem Landschlag.
		Rufach	4.	„	
4	Mülhausen.	Lutterbach	27.	April	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Sierenz	28.	„	

Lfd. Nr.	Kreis.	Ort der Prämiierung.	Zeit der Prämiierung. Tag.	Monat.	Zuchtrichtung (Viehschlag), welche prämiiert werden soll.
5	Rappoltsweiler. . .	Schnierlach	10.	Mai	Vogesenvieh.
		Ostheim	11.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
6	Thann.	Sennheim	24.	April	Simmenthaler und deren Kreuzungen sowie Landschlag.
		Masmünster	25.	„	

B. Bezirk Unter-Elsaß.

7	Erstein.	Erstein	16.	Mai	Simmenthaler (Original, Reinzucht und deren Kreuzungen).
		Gogweiler	17.	„	
8	Hagenau.	Engweiler	14.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Kunzenheim	15.	„	
9	Molsheim	Rothau	18.	„	Vogesenvieh.
		Molsheim	19.	„	Landschlag.
10	Schlettstadt	Weiler	21.	„	Vogesenvieh.
		Schlettstadt	22.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
11	Straßburg-Land. .	Truchtersheim	23.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Hochfelden	25.	„	
		Brumath	26.	„	
12	Weißenburg	Sulz u./W.	14.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Wörth	15.	„	
		Hatten	16.	„	
13	Zabern I	Neuweiler	17.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Zabern	18.	„	
14	Zabern II	Drulingen	21.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Saarunion	22.	„	

C. Bezirk Lothringen.

15	Bolchen.	Bolchen	23.	Juni	Simmenthaler und deren Kreuzungen.
		Busendorf	25.	„	
		Herklingen	26.	„	Durham und deren Kreuzungen.
16	Château-Salins . .	Delme	20.	„	Durham und deren Kreuzungen, sowie Ostfriesen und deren Kreuzungen.
		Vic	21.	„	
		Albesdorf	22.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen, sowie Ostfriesen und deren Kreuzungen.
17	Diedenhofen-Ost. .	Kattenhofen	16.	Mai	Ostfriesen und deren Kreuzungen.
		Metzerwiese	17.	„	
18	Diedenhofen-West .	Hayingen	18.	„	Ostfriesen und deren Kreuzungen.
19	Forbach	Forbach	3.	September	Fleckvieh des Simmenthaler Schlages.
		St. Avold	5.	„	
		Großtänchen	6.	„	
20	Metz.	Metz	4.	„	Ostfriesen und deren Kreuzungen.
		Bigy	5.	„	
		Courcelles a./N.	7.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ort der Prämierung.	Zeit der Prämierung. Tag.	Monat.	Zuchtrichtung (Viehschlag), welche prämiiert werden soll.
21	Saarburg	Pfalzburg	10.	September	Simmenthaler und deren Kreuzungen, sowie Landschlag mit Ausschluß solchen Viehs mit schwarzen Haaren und schwarzem Pigment.
		Lörchingen	11.	„	
		Saarburg	12.	„	
22	Saargemünd. . . .	Wolmünster	17.	„	Simmenthaler und deren Kreuzungen, sowie Landschlag.
		Saargemünd	18.	„	
		Rohrbach	19.	„	

Straßburg, den 27. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

IV. 4743.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(218) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines zweiten Vorverfahrens über den Bau einer Normalspurbahn von Dornach nach Heimsbrunn.

Nach Einsicht des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 9. Januar 1906, IV. 16 751/05, Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Baues einer normalspurigen Eisenbahn von Dornach nach Heimsbrunn wird hierdurch ein zweites zwanzigtägiges Vorverfahren und zwar vom 1. April bis einschließlich 20. April d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Dornach der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichnis, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die beteiligten Zivilbehörden, sowie die Handelskammer zu Mülhausen werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Dornach dem Kreisdirektor zu Mülhausen die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auflage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Mülhausen unter dem Vorsitze des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Eduard Albert Schlumberger, Fabrikbesitzer in Mülhausen,
2. Bürgermeister Dr. Baum in Dornach,
3. Julius Glade, Buchhalter in Dornach,
4. Bürgermeister Schmitt in Niedermorschweiler,
5. Gutsbesitzer Becker in Niedermorschweiler,
6. Bürgermeister Rust in Heimsbrunn,
7. Bürgermeister Schirlin in Reiningen.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, in der neuen Mülhauser Zeitung sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden Dornach, Niedermorschweiler, Reiningen und Heimsbrunn bekannt gemacht.

Colmar, den 22. März 1906.

Der Bezirkspräsident
II. 2400. **Prinz zu Hohenlohe.**

III. Gnlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(219)

Der Gerberei-Besitzer Wurz zu Börsch hat Antrag auf Genehmigung der Anlage eines Lederklopfhammers in der Gemeinde Börsch, Gewann Mühlgasse, Sektion E Nr. 29 und 34, hier gestellt.

Beschreibung und Zeichnung liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Börsch und auf der Kreisdirektion hier während 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird, offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen obiger die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeisteramte in Börsch anzubringen.

Molsheim, den 20. März 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 848. **Knüppel.**

(220)

Die Stadt Metz, als Eigentümerin der oberen Mühle auf dem Gorzebach in der Gemeinde Gorze beabsichtigt die Wiederherstellung der von ihr beseitigten Flut- und Leerlaufschleusen an der genannten Mühle, sowie anschließend hieran die Errichtung einer Pferdeschwemme im Gorzebach.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Gorze zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 9. März 1906.

Der Kreisdirektor.
Nr. 2679. J. A.: **Stieb.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

(221)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hilfspfarrer a. D. Barthelemy in St. Quirin aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialrat, Direktor des Oberschulrats Dr. Albrecht und dem Ministerialrat von Traut zu Straßburg den Rang der Räte zweiter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisdirektor Dr. Böhmer zu Saargemünd unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat zum Kaiserlichen Regierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Demselben ist von dem Herrn Statthalter die etatsmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters in der Ministerialabteilung des Innern übertragen worden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Regierungsräte Rheinart in Metz und Graf von Bissingen-Nippenburg in Weißenburg zu Kreisdirektoren in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Ersterem ist die Kreisdirektorstelle in Saargemünd, letzterem jene in Weißenburg übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär Franz Joseph Goetz in Metz die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen in Gnaden mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Rechnungsrat zu erteilen.

Der ordentliche Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg Geheimer Archivrat Dr. Wiegand ist seinem Antrage entsprechend von dem Amte des Direktors des Bezirksarchivs in Straßburg entbunden worden.

Ernannt: Zivilanwärter Emil Haenfel in Straßburg zum Regierungssekretär unter Überweisung an das Bezirkspräsidium in Metz.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Der Zeichner Emil Woelffle in Mülhausen zum Präsidenten der daselbst bestehenden gegenseitigen Hilfsgenossenschaft „Familienverein“.

Versetzt: Regierungsassessor Rebender in Château-Salins an das Bezirkspräsidium in Metz.

Justiz- und Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, in Gemäßheit des Vorschlags des Bundesrats den ordentlichen Professor der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Hübschmann in Straßburg zum stellvertretenden Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer daselbst zu ernennen.

Versetzt: Notar Schardein in Mütterholz in gleicher Amtseigenschaft nach Rappoltsweiler, die Amtsgerichtssekretäre Brobel von Markolsheim nach Münster, Bürckel von Markolsheim nach Altkirch, Roeder von Altkirch nach Lauterburg, Krahnefeld von Lützelstein nach Bischweiler, Bungert von Bischweiler an das Landgericht in Straßburg, Hagenios

von Lörchingen nach Markolsheim, ferner die Sekretariatsassistenten Köhl von Colmar nach Lützelstein und Großhenny von Münster nach Colmar, die Amtsgerichtssekretäre Jacoby von Hayingen nach Vic und Plenkers von Vic nach Hayingen, die Gerichtsvollzieher Pfeffer von Ensisheim nach Schlettstadt und Münch von Drulingen nach Ensisheim.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Ober- und Geheimen Regierungsrat Stahl bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg zum Kaiserlichen Direktor der Verkehrssteuern in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Kaiserlichen Geheimen Regierungsrat Nar zu Münster i. W. die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen in Gnaden mit Pension zu erteilen.

Regierungsrat Wohmann bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg ist der Königlich Preußischen Provinzialsteuerdirektion zu Münster i. W und der Großherzoglich Oldenburgischen Zolldirektion zu Oldenburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Münster i. W. beigeordnet worden.

Ernannt: Forstassessar Rey zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Oberförsterstelle Weiler im Bezirk Unter-Elsaß übertragen worden.

Ernannt: Katasterfeldmesser Euscher in Albesdorf zum Kaiserlichen Katasterkantrolleur in Dieuze.

Übertragen: Dem Kaiserlichen Oberförster Staehler in Weiler (Unter-Elsaß) die Oberförsterstelle Lemberg mit dem Wohnsitze in Bitsch.

Versetzt: Katasterkantrolleur Jansen in Zabern nach Straßburg (Katasteramt III).

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Beauftragt: Der bisherige Grenzsierarzt Paul Schulte in Deutsch-Avricourt mit der Wahrnehmung der kreistierärztlichen Geschäfte für den Kreistierarztbezirk Château-Salins I mit dem Amtssitze in Château-Salins.

Versetzt: Bauschreiber Becker von Rappoltsweiler nach Saarunion, Bauschreiber Bock von Saarunion nach Rappoltsweiler.

Entlassen auf Antrag: Landwirtschaftslehrer Stärk in Rufach.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Fußgendarm Nikolaus Hemmer aus Rixingen-Avricourt zum Kanzlisten bei der Kreisdirektion Straßburg an Stelle des an die Landesversicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen übergetretenen Kreiskanzlisten Harle.

Festangestellt: Lehrer Heinrich Zimmer in Leitersweiler.

Versetzt: Wegemeister Kiesow von Schirmeck nach Schnersheim; die Wegemeisterstelle in Schirmeck wird durch den Wegemeister Herfel in Schirmeck verwaltet, welcher daneben auch die Aufsicht über den Betrieb des fiskalischen Steinbruchs bei Wackenbach zu führen hat.

Versetzt: Die Lehrer Viktor Brumbt von Selz nach Lampertsloch, Josef Großmann von Lampertsloch nach Straßburg als Anhilfslehrer, Heinrich Müller von Weitbruch nach Krottweiler.

Pensioniert: Die Elementarlehrerinnen Elise Brandt in Straßburg-Ruprechtsau und Wilhelmine Reiffer in Pfaffenbronn, Gemeinde Lembach.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Farschweiler, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Michel Schlickling, Schreiner, zum Beigeordneten Peter Michel, Ackerer, für die Gemeinde Landorf, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Franz Rousselle, für die Gemeinde Schmittweiler, Kreis Saargemünd, zum Beigeordneten Emil Kirch.

Definitiv ernannt: Michael Theobald zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Dieuze.

Versetzt: Die Lehrer Theobald Altmeyerhenzien von Durchthal nach Cappel, Johann Bichel von Ajoncourt nach Fossieux, Alfons Britscher von Kuttingen nach Kappellinger, Viktar Gaillot von Vera nach Alzingen, Joseph Graff von Alzingen nach Oberfillen, Nikolaus Humbert von Lemoncourt nach Ajoncourt, Peter Jung von Lambach nach Berg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Bestanden: Die Postsekretärprüfung Postassistent Valentin in Straßburg; er führt fortan die Amtsbezeichnung „Postsekretär".

Übertragen: Postsekretärstellen den Postsekretären Schaut und Schön in Straßburg, Telegraphensekretärstellen den Telegraphensekretären Hamel aus Colmar in Lüderscheid und Kast in Straßburg.

Etatsmäßig angestellt: Als Postassistent die Postassistenten Bohn und Kleindienst in Mülhausen, Barn aus Straßburg in Frankfurt (Main), Lucian Epting aus Straßburg in Molsheim, Gotti aus Eichweiler in Münster (Elsaß), Hassahrth aus Salmanen und Leonhardt aus Cöln in Straßburg, Kaiser aus Rappoltsweiler in Colmar, Küstner aus Cöln in Erstein, Kunz in Markirch, Julian Müller aus Aachen, Ott aus Mülheim (Ruhr) und Biereck aus Freiburg (Breisgau) in Mülhausen, Seltmann aus Straßburg in Bärenstein (Bz. Chemnitz), Trebus aus Cöln in Markirch, Vogel aus St. Johann (Saar) in Schirmeck, Ziegelmeyer in Rappoltsweiler, Theodor Braun, Chavel, Görtich, Jentsch, König, Metz, Oertel, Petersen, Ritter, Emil Schmitt und Weibel in Straßburg.

Versetzt: Oberpostassistent Kunze von St. Avold nach Straßburg, die Postassistenten Günther von Diedenhofen nach Straßburg, Jeuch von Diedenhofen nach Schlettstadt, Barisch von Friedenau nach Colmar und Sickinger von Fulda nach Altkirch.

Freiwillig ausgeschieden: Postanwärter Feiler in Mülhausen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 7. April 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(222)

Die Lose der Lotterie, welche aus Anlaß des am 17. und 18. September d. Js. in Radolfzell stattfindenden Zentralviehmarktes veranstaltet wird, dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 3304.

(223)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Lose zur vierten Ziehung der dritten badischen Invaliden-Geldlotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 3520.

(224)

Die eingeschriebene Hilfskasse „Gegenseitige Unterstützungskasse der Gesellen" zu Münster hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 28. März d. Js. von neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.
I. A. 3460.

(225) Bekanntmachung.

An der Hufbeschlagschule in Mülhausen findet Mittwoch den 11. April d. Js., von morgens 9 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlag statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen teilnehmen können. Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch bis zum 5. April d. Js. einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlaggzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreisdirektor oder Polizeipräsidenten ganz oder teilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 28. März 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

IV. 4493. J. A.: **Fecht.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(226) Beschluß,

betreffend die Auflösung der Feldweggenossenschaft Oberhergheim.

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 24. April 1904, II. 3088, durch welchen die Feldweggenossenschaft Oberhergheim ermächtigt worden ist;

Nach Einsicht der Verhandlungsschrift aus der Sitzung der Generalversammlung der genannten Genossenschaft vom 1. März 1906, in welcher die Abtretung der Genossenschaftswege an die Gemeinde Oberhergheim beschlossen worden ist;

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderats von Oberhergheim vom 20. November 1905 und der Abtretungsurkunde vom 8. März 1906, wonach die von der Genossenschaft abgetretenen Feldwege übernommen werden sollen;

Nach Einsicht der Berichte des Kreisdirektors zu Gebweiler vom 23. März 1906 und des Meliorationsbauinspektors zu Colmar vom 30. November 1905;

In Erwägung, daß nach Abtretung der Feldwege der Genossenschaft kein Besitz mehr verbleibt, beschließe ich, was folgt:

Artikel 1.

Mein Beschluß vom 24. April 1901, II. 3088, durch welchen die Feldweggenossenschaft Oberhergheim ermächtigt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der aufgelösten Feldweggenossenschaft geht an die Gemeinde Oberhergheim über.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Oberhergheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindehause anzuschlagen.

Colmar, den 29. März 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 2582. J. A.: Graf v. Wiser.

b. Unter-Elsaß.

(227) Beschluß.

In Erwägung, daß die Ersetzung des verstorbenen Kreistagsmitgliedes Sebastian Gutleber in Dangolsheim erforderlich geworden ist,

beschließe ich auf Grund des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen vom 15. Juli 1896 (Ges.-Bl. S. 65 u. ff.) und des §. 1 Ziffer 1 der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 181 und 182), was folgt:

§. 1.

Die Wahl eines Mitgliedes der Kreisvertretung des Kreises Molsheim für den Kanton Wasselnheim hat am Sonntag den 10. Juni d. Js. stattzufinden.

§. 2.

Die Wählerlisten sind in den Gemeinden des Kantons Wasselnheim vom 29. April bis einschließlich 8. Mai d. Js. zu jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Hinsichtlich der von den Herren Bürgermeistern zu erlassenden Bekanntmachungen wegen Auslegung der Listen und Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl, sowie bezüglich der Vornahme der Wahl, der Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenen Falls der Vornahme eines zweiten Wahlganges sind die in dem oben erwähnten Gesetze und in der oben erwähnten Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§. 4.

Der Herr Kreisdirektor in Molsheim wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 22. März 1906.

Der Bezirkspräsident

I. 1712. **Halm.**

c. Lothringen.

(228) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Solgne, Kreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Solgne diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 8. März 1906 in der an diesem Tage zu Solgne stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 111 Beteiligten, welche zusammen 217,0855 Hektar besitzen, sämtlich der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 28 mit 52,3555 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 83 mit 164,8996 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Solgne nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Solgne während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Solgne zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 21. März 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 481. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Solgne“ mit dem Sitze in Solgne gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abschnitt II.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt 5 Jahre im Amte. Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Generalversammlung zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter

gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und Ernennung des Vorsitzenden einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehaus und in sonst ortsüblicher Weise.

Die Berufung anderer Generalversammlungen der Beteiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amts wegen anordnen.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Abschnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 14.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung der Kommission für Flurbereinigung auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 17.

Nach Fertigstellung der Arbeiten nimmt ein Beamter der Meliorationsbauverwaltung in Begleitung des Direktors und eines vom Vorstande zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes alljährlich eine Besichtigung des Zustandes der Genossenschaftsanlagen vor und entwirft sodann im Einvernehmen mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Der Voranschlag für die Unterhaltungsarbeiten unterliegt bei Beträgen unter 8000 ℳ der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und bei höheren Beträgen oder sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

---

(229) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Einrichtung eines Haltepunktes in Ancy a. M. für den vollen Güterverkehr.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 28. Februar d. Js. G. 10556;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834, verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Einrichtung eines Haltepunktes in Ancy a. M. für den vollen Güterverkehr wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 6. bis einschließlich den 27. April d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu Metz (Theobaldswall) Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 27. April abends 6 Uhr mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Metz zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Samstag, den 28. April d. Js. vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Metz ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 28. Mai d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Graf Villers, Kreisdirektor, Vorsitzender,
2. Camillo Schulze, Hüttendirektor in Maizières,
3. Scrapian, Direktor des Eisenwerks in Ars a. d. M.,
4. Méa, Weingroßhändler in Novéant,
5. Hollard, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Jouy-aux-Arches,
6. Unternehr, Direktor der Metzer Dampfziegelei in Jouy-aux-Arches,
7. Schnatz, Zündschnurfabrikant in Ars a. M.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 2. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 1178. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(230)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht daß der durch Verordnung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vom 2. Februar d. Js. für den Beginn der ersten Schwurgerichtssession festgesetzte Termin auf

Montag, den 9. April 1906,

Vormittags 9 Uhr, verlegt worden ist.

Colmar, den 27. März 1906.

Der K. Landgerichtspräsident. **Lacmann.** Der K. Erste Staatsanwalt. **Hasemann.**

---

(231)

M. Loegel in Straßburg, Pergamentergasse 1, beabsichtigt, auf dem dem Ph. Jung gehörigen Grundstücke, gelegen zu Echbolsheim, Sektion 12 Nr. 120, einen Kochraum für Lacke und Öle zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte Echbolsheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Echbolsheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 24. März 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 815. Frhr. **von Gemmingen.**

---

(232)

Der Simon Weingärtner zu Spittel beabsichtigt auf seinem Grundstück zu Spittel Kataster Nr. 192p/215p ein Schlachthaus nebst Wurstküche und Räucherkammer zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Spittel binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist bei mir und auf dem Bürgermeisteramt in Spittel offen.

Forbach, den 29. März 1906.

Der Kreisdirektor

von Loeper.

---

(233)

Der Wurstfabrikant A. G. Ponzellini in Sablon beabsichtigt auf seinem in der Gemeinde Sablon liegenden Grundstücke, vormals Boitaux, Victor, Seillestraße, Gewann Le bas de vide Bourse Nr. 197—200, eine Wurstfabrik zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Sablon als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zu Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 29. März 1906.

Der Kreisdirektor.

J. A.: Dr. **Lang von Langen,**

Nr. 2859. Regierungsassessor.

---

(234)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Untergemarkung Neuhof, für welche zurzeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 22. März 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Untergemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Neusehng der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Ehevertäge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung

bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Besolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Straßburg, den 31. März 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(235)

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 27. März 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: **Kraetke.**

Nachtrag

zum Verzeichnisse der in Elsaß-Lothringen belegenen Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird:

Felleringen (Oberelf.)*	— Wesserling
Diedenhofen	— Gentringen (Kr. Diedenhofen)
Gentringen (Kr. Diedenhofen)	— Diedenhofen
Montigny (Kr. Metz)	— Plantières-Queuleu
Plantières-Queuleu	— Montigny (Kr. Metz)
	— Sablon (Kr. Metz)
Sablon (Kr. Metz)	— Plantières-Queuleu
Wesserling	— Felleringen (Oberelf.)*

* Vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

(236)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Ficker den Roten Adlerorden vierter Klasse und dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät Dr. Gerland den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse, sowie dem emeritierten protestantischen Pfarrer Spach, früher in Lichtenberg, jetzt in Straßburg, den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, ferner dem Werkmeister Johann Baptist Jacques in Lobsann, Kreis Weißenburg, den Hüttenarbeitern Nikolaus Eugen Gillet und Franz genannt Karl Lallement in Groß-Moyeuvre, Kreis Diedenhofen-West, dem Mechaniker Anton Gouttière in Metz und dem städtischen Vorarbeiter Emil Mogé in Borny, Kreis Metz-Land, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtsrat Dr. Hoppe in Mülhausen aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand und dem Notar Justizrat Burger in Rappoltsweiler aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, sowie dem Landgerichtsrat von Hinderfin in Zabern aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand und dem Rechtsanwalt Justizrat Loy in Colmar aus Anlaß seines Ausscheidens aus der Rechtsanwaltschaft den Roten Adlerorden vierter Klasse, ferner aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand dem Amtsgefängnisaufseher Flader zu Busendorf und dem Amtsgefängnisaufseher und Gerichtsdiener Kosse zu Erstein das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Amtsgefängnisaufseher und Gerichtsdiener Weil zu Finstingen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Rentmeistern und Rechnungsräten Walter und Leeke in Straßburg den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Oberförster, Forstmeister Bommhardt in Altkirch den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Zollassistenten König in Basel und dem Kaiserlichen Förster, Hegemeister Manstein in Langd und dem Kaiserlichen Förster Steiner in Forsthaus Diesenbach den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, den Gemeindeförstern Morgen zu Forsthaus St. Pilt-Leberau, Sauter zu Forsthaus Teufelsloch, Zimmermann in Schäferthal und dem Waldwegewärter Winter in Lichtenberg das Allgemeine Ehrenzeichen, sämtlich aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Staatsdienste, sowie dem Oberrevisor Busselmeier in Straßburg den Königlichen Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl „50" aus Anlaß der Feier des 50jährigen Dienstjubiläums zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Zentralbureau des Staatssekretärs.

Ernannt: Professor Felix Wolff zu Straßburg zum Konservator der geschichtlichen Denkmäler in Elsaß-Lothringen unter Belassung in seinem Dienstverhältnisse als Konservator für die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß.

Ministerium.

Ernannt: Kanzleidiätar Woy in Straßburg zum Kanzleisekretär.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfsarbeiter am Bezirksarchiv hierselbst Dr. Kaiser zum Kaiserlichen Archivdirektor am Bezirksarchiv in Straßburg.

Beauftragt: Fräulein Elisabeth Großwendt in Metz probeweise mit Wahrnehmung der Geschäfte einer Assistentin des Gewerbeaufsichtsbeamten in Colmar.

Versetzt: Regierungsassessor Mahl in Colmar an das Polizeipräsidium in Straßburg und Regierungsassessor Dr. Petri in Straßburg an die Kreisdirektion in Colmar, Polizeisekretär Steyger in Mülhausen als Regierungssekretär an das Bezirkspräsidium in Straßburg.

Durch landesherrliche Verordnung vom 23. d. Mts. ist der Eigentümer Prosper Schwartz in Molsheim aus dem Amte als Beigeordneter dieser Gemeinde entlassen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Generalsekretärs des Bistums Dr. Erman zum Domherrn hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters und die von dem Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession zu Ingweiler vorgenommene Wahl des Pfarrers Heldt in Schillersdorf zum Präsidenten des Konsistoriums die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Dem Postmeister a. D. Doniges in Benfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst erteilt worden; Notar Schröder in Benfeld ist zum zweiten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Ernannt: Die Aktuare Graßer in Mülhausen, Graul in Metz, Borst und Kern in Forbach, Heinrich in Oberehnheim und Lüdecke in Colmar zu Gerichtssekretären.

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramtskandidat Strauß mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Drulingen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Hauptzollamts-Rendant Rechnungsrat Sternecker in Schirmeck zum Oberzollinspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Oberzollinspektorstelle in Metz übertragen worden.

Ernannt: Der Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg Peter zum Direktor der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule in Straßburg.

Übertragen: Die Verwaltung der Kasse der hiesigen Technischen Schule der neuen Steuerkasse Straßburg I.

Versetzt: Oberzollinspektor Regierungsrat Theobald zu Metz als etatsmäßiger Regierungsrat an die Direktion der Zölle und indirekten Steuern nach Straßburg.

Oberschulrat.

Ernannt: Die Hilfslehrer Brockhaus an der Präparandenschule in Neudorf und Jeanperrin am Lehrerseminar in Straßburg zu Lehrern an den Lehrerbildungsanstalten, die Hilfslehrerin Rohbert am Lehrerinnenseminar in Schlettstadt zur Seminarlehrerin.

Festangestellt: Die Lehrerinnen an den städtischen höheren Mädchenschulen Emma Müller in Markirch, Antonia Wagner in Barr, Gertrud Pröpper, Leonie Ebert und Marie Eyles in Diedenhofen und Johanna Schroeder in Straßburg.

Versetzt: Präparandenschulvorsteher Wilmouth in St. Avold als Seminarlehrer an das Lehrerseminar in Metz, Seminarlehrer Prévot in Metz nach St. Avold und beauftragt mit der Leitung der Präparandenschule daselbst.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Anna Kuntz an der städtischen höheren Mädchenschule in Colmar und Handarbeitslehrerin Berta Roewe an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg.

Pensioniert: Lehrerin Berta Riehl an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Rentner Anton Miclo zu Unterhütten zum Beigeordneten der Gemeinde Urbeis.

Übertragen: Dem Vizefeldwebel Boemer in Bitsch die Gemeindeförsterstelle zu Kembs, Oberförsterei Mülhausen.

Definitiv zum Gemeindegemeister ernannt: Der forstversorgungsberechtigte Anwärter Bach in Leberau, Oberförsterei Markirch.

Ausgeschieden: Infolge Einberufung nach Preußen Gemeindeförster Friebe in Kembs.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der zivilversorgungsberechtigte Schutzmannswachtmeister Weiß aus Straßburg zum Kanzlisten bei dem hiesigen Polizeipräsidium an Stelle des in den Ruhestand getretenen Kanzleisekretärs Reich.

Festangestellt: Die Lehrer Ernst Fiedel in Erstein, Paul Reyser in Bernhardsweiler, Kreis Erstein.

Versetzt: Die Lehrer Philipp Beck von Bischheim als Aushilfslehrer nach Straßburg, Robert Fritz von Oberehnheim nach Weitbruch, Philipp Guthapfel von St. Wilhelm-Straßburg nach Neuhof-Straßburg, Josef Haas von Staates nach Straßburg als Aushilfslehrer, August Koenig von Weitbruch nach Straßburg, Friedrich Stahl von Wildersbach als Aushilfslehrer nach Straßburg, Andreas Stroh von Schweighausen nach Setz, Jakob Weber von Rothbach nach Minzenbach, Lehrerin Mathilde Vogel von Mietesheim als Aushilfslehrerin nach Straßburg.

Entlassen auf Antrag behufs Übertritt in den oberelsässischen Schuldienst: Lehrerin Marie Klur in Mackweiler.

Gestorben: Lehrer Ignaz Meßner in Walf.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Freibuß, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Peter Albrech, Ackerer, zu Kaiserlichen Förstern die forstversorgungsberechtigten Anwärter Henninger zu St. Avold, Oberförsterei St. Avold, Maire zu Forsthaus Mitterstheim, Oberförsterei Albesdorf.

Definitiv ernannt: Justin Lelièvre zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Moyeuvre, Konstantin Weber zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Moyeuvre.

Kommissarisch übertragen: Dem forstversorgungsberechtigten Anwärter Stablo die Verwaltung der Förstersstelle Langd, Oberförsterei Saarburg.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Müller I von Forsthaus Mittersheim nach Forsthaus Filsdorf, Oberförsterei Busendorf.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Fräulein Cäcilie König zu Kriechingen.

Pensioniert: Der Kaiserliche Förster, Hegemeister Manstein zu Forsthaus Langd, Oberförsterei Saarburg.

Gestorben: Der Kaiserliche Förster Stricher zu Forsthaus Lindenberg, Oberförsterei Château-Salins.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Die Zollsekretäre Muths in Deutsch-Avricourt zum Obergrenzkontrolleur in Novéant, Geidi in Chambrey zum Oberzahlsteuereinnehmer in Saaralben, die Zollpraktikanten Weber in Dornach zum Oberzolleinnehmer in Novéant, Roger in Chambrey zum Zollsekretär in Saarburg, Berg in Hagenau zum Steuersekretär in Mülhausen, von Döllen in Diedenhofen zum Zollsekretär daselbst, Neuls in Novéant zum Zollsekretär in Metz, Suttinger in Saargemünd zum Zollsekretär in Novéant, Brandt in Schlettstadt zum Zollsekretär in Diedenhofen, Monpeurt in Altmünsterol zum Zollsekretär in Novéant, berittener Grenzaufseher Borowsky in Aumetz zum Steueraufseher in Straßburg, Steueraufseher Priepel in Straßburg zum Zollassistenten daselbst, die Grenzaufseher Mattstedt in Deutsch-Avricourt zum Zollassistenten daselbst, Wurzer in Lezay zum berittenen Grenzaufseher in Schwierlach, Kanzleidiätar Ries in Straßburg zum Steueraufseher daselbst, Grenzaufseher Lecomte in Lobe zum berittenen Grenzaufseher in Aumetz, die Grenzdienstanwärter Landrock in St. Ulrich zum Grenzaufseher daselbst, Baum in Lützel zum Grenzaufseher daselbst, Busch in Grandfontaine zum Grenzaufseher daselbst, Amtsdieneranwärter Rose in Altmünsterol zum Amtsdiener daselbst, Postagent Bader in Reiningen zum Ortseinnehmer daselbst, Schneider Weber in Kolbsheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Die Obergrenzkontrolleure Kolb in Novéant als Obersteuerkontrolleur nach Diedenhofen-Land, Fraaß in Masmünster als Obersteuerkontrolleur nach Faltenberg, Steuersekretär Feltkamp in Mülhausen als Zollsekretär nach Deutsch-Avricourt, die Zollsekretäre Baumert in Novéant als Steuersekretär nach Straßburg, Huth in Diedenhofen als Steuersekretär nach Straßburg, Zolleinnehmer Kratzer in Aue nach Leimen, die Steueraufseher Göbel in Saaralben nach Forbach, Niclas, in Devant-les-Ponts als Grenzaufseher nach Metz, Radke in Schiltigheim nach Straßburg, Kaups in Mülhausen nach Straßburg, Koch in Weißenburg nach Bischweiler, Sander in Beitweiler nach Weißenburg, Eggert in Lützelburg nach Zabern, die Grenzaufseher Maurer in Moncourt als Steueraufseher nach Saaralben, Wildorf in Novéant als Steueraufseher nach Straßburg, Saalbach in Markirch als Steueraufseher nach Straßburg, Hirsch in Markirch als Steueraufseher nach Colmar, Mertlinger in Niederhof als Steueraufseher nach Mülhausen, Goldau in St. Quirin als Steueraufseher nach Devant-les-Ponts, Reith in Niedersulzbach als Steueraufseher nach Mülhausen, von Garrel in Leimen als Steueraufseher nach Schiltigheim, Ehrich in Oberbruck nach Altmünsterol, Schultz in Schaffnatt a. W. nach Altmünsterol, Mewes in Bernéville nach Amanweiler, Pfau in Cékrich nach Markirch, van der Pieyen in Richevalzollamt nach Niederhof, Zander in Cheminot nach Lobe, Stephan, in Lorry-Mardigny nach Novéant.

Pensioniert: Obersteuerkontrolleur Eischen in Straßburg, Steuersekretär Heye in Straßburg, Steuerassistent Gulymüller in Hagenau, Steueraufseher Eichinger in Straßburg, Salzsteueraufseher Strittmatter in Château-Salins, Grenzaufseher Cyriax in Hüningen.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Schüller in Häusern, Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik Frau Lehnert in Brückenweiler.

Gestorben: Die Ortseinnehmer Kirsch in Bannstein, Bertschinger in Hirsingen, Schweitzer in Niederlauterbach.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postanwärtern Feldwebel Benedikt, Sanitätsfeldwebel Endreß, Wachtmeister Rumpf, Vizefeldwebel Geier, Trompeter Wendt und die Militäranwärter Menzel und Wöhrle in Mülhausen, Vizefeldwebel von der Ahé in Thann, Ammel in Neudreisach, Schulz in Sennheim und Wernick in Altkirch, Feldwebel Ehrentraut und Gendarm Miermeister in Markirch, Feldwebel Bomhardt in Schlettstadt und Vizewachtmeister Kirchhauser in Wesserling, zu Telegraphenanwärtern Feldwebel Götz und Haumesser, Vizefeldwebel Dauser, Rehm, Reiß, Scherer und Hohoff Pfeiler in Straßburg.

Etatsmäßig angestellt: Als Postverwalter die Postanwärter Hühnersauth in Sentheim und Kofegarten in Metzeral, als Postassistent die Postanwärter Helmstetter in Mülhausen, Krause und Thomas in Schlettstadt, Schneider und Thumm in St. Ludwig, Schwoebel in Hagenau, Siebert in Wasselnheim und Sittler in Neubreisach, als Telegraphenassistent Telegraphenanwärter Lotzke in Straßburg.

Versetzt: Ober-Postpraktikant Pötzsch von Cöslin nach Mülhausen, Postpraktikant Boswinkel von Mülhausen nach Hagenau, Ober-Telegraphenassistent Dreyer von Straßburg nach Zabern, die Postassistenten Grüber von Straßburg nach Maursmünster, Bolz von Mülhausen nach Trier, Thiel und Bilkenroth von Straßburg nach Aachen, Vogel von Schlettstadt nach Château-Salins, Warch von Mülhausen nach Merzig und Lübke von Straßburg nach Ottweiler (Bz. Trier), Telegraphenassistent Geiger von Mülhausen nach Aachen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(237)

Das Proviantamt Saargemünd kauft in diesem Monat noch Heu und Roggenlangstroh, letzteres nur nach vorheriger Anfrage.

Produzenten werden nach Möglichkeit bevorzugt.

Abnahme bei gutem Wetter täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 14. April 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(238)

Die eingeschriebene Hilfskasse „Einigkeit" zu Neubreisach hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 2. April 1906 von neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt. I. A. 4873.

(239) Bekanntmachung,

betreffend die

Wissenschaftliche Prüfungskommission.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Wissenschaftlichen Prüfungskommission hierselbst sind für die Zeit vom 1. April 1906 bis dahin 1907 ernannt worden:

Die Professoren der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Keil, zugleich Vorsitzender der Kommission, Dr. Bäumker, Dr. Cohn, Dr. Ehrhard, Dr. Faulhaber, Dr. Gerland, Dr. Gröber, Dr. Köppel, Dr. Martin, Dr. Neumann, Dr. Nowack, Dr. Reitzenstein, Dr. Rose, Dr. Smend, Dr. Spahn, Dr. Weber, Dr. Wiegand, Dr. Ziegler, der Direktor des Gymnasiums in Buchsweiler Professor Dr. Geiße und der Oberlehrer am hiesigen Lyzeum Professor Dr. Lindstedt.

Straßburg, den 5. April 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär:
von Köller,
Staatsminister.

O. S. 2208.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(240) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 8. März 1906 in der an diesem Tage zu Westhalten stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 45 Beteiligten, welche zusammen 2,3380 Hektar besitzen, 28 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 14 mit 0,2835 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 14 mit 0,2809 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 17 Beteiligte mit 0,7336 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Entwässerung der in den Gewannen Bodengärten und Pferkel in der Gemarkung Westhalten gelegenen Grundstücke nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Westhalten während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Westhalten zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 4. April 1906.

Der Bezirkspräsident.
II. 2806. J. A.: Graf **von Wiser.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (87) veröffentlichten Satzungen, ausgenommen die folgenden Artikel, welche hier lauten:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Artikel 4.

Die Generalversammlung zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und Ernennung des Vorsitzenden einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehaus und in sonst ortsüblicher Weise.

Die Berufung anderer Generalversammlungen der Beteiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amts wegen anordnen.

Artikel 5.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigentümer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Eigentümer von mehr als 0,20 Hektar sind zu soviel Stimmen berechtigt, als sie je 0,20 Hektar besitzen. Kein Eigentümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen führen.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschrift-

lichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 8.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und einen Stellvertreter, der den Direktor bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt, aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit. Der Direktor und der Stellvertreter bleiben während 5 Jahren im Amte. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstandes, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens drei Fünftel sämtlicher Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Kostenanschläge, Heberollen sowie die sonstigen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Akten aufzubewahren, ferner ein Verzeichnis der Akten aufzustellen.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, dieses Aktenverzeichnis und die Akten selbst einzusehen.

Artikel 20.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Größe der an dem Unternehmen beteiligten Fläche.

Artikel 27.

Die Bezahlung der Taggelder und Reisekosten des bei der Ausführung der Arbeiten beschäftigten Personals der Meliorationsbauverwaltung erfolgt nach den für diese Verwaltung geltenden Bestimmungen auf Kosten der Genossenschaft.

Artikel 28.

Über die Benutzung und Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen wird von dem Meliorationsbauinspektor im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand eine Ordnung aufgestellt, die der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegt. Dieser kann die im polizeilichen Interesse erforderlichen Bestimmungen in der Ordnung treffen.

Können die Beteiligten sich nicht über die Ordnung einigen oder wird dies von ihnen gewünscht, so stellt der Bezirkspräsident die Ordnung mit verbindlicher Kraft für sie auf.

Die Meliorationsbaubeamten haben den Vollzug der Ordnung zu überwachen.

Artikel 29.

Zur Aufnahme von Anlehen hat der Genossenschaftsvorstand von der durch die Ministerialverordnung vom 2. Juni 1894 den Genossenschaften gewährten Vergünstigung Gebrauch zu machen und bei der Staats-Depositenverwaltung entsprechenden Antrag zu stellen, sofern ihm nicht von anderer Seite ein niedererer Zinsfuß als 3% zugebilligt wird.

(241)

Nachweisung

der während des Monats März 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre, (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Argoni, Luigi	5. 3. 85.	Erdarbeiter	a) Brembate di Sopra b) ohne	Italiener	II. 2260. v. 19. 3. 06.
2	Bächtold, Georg.	13. 5. 51.	Wannenmacher	a) Schleitheim b) ohne	Schweizer	II. 1875. v. 6. 3. 06.
3	Beckert, Wilhelm	5. 2. 72.	Knecht	a) Galgeuen b) Biesheim	Schweizer	II. 1825. v. 3. 3. 06.
4	Bernlochner, Gottfried . . .	17. 2. 88.	Tagner	a) Brunecl b) ohne	Österreicher	II. 2283. v. 17. 3. 06.
5	Bruneau, Leo	6. 10. 80.	Maler	a) Paris b) Lille	Franzose (Deserteur)	II. 2117. v. 22. 3. 06.
6	Charlier, Karl.	17. 8. 82	Tagner	a) Dijon b) Toul	Franzose (Deserteur)	II. 2663. v. 20. 3. 06.
7	Le Goueff, Marie Isidor . .	29. 10. 83.	—	a) Guidel b) Belfort	Franzose (Deserteur)	II. 2186. v. 22. 3. 06.
8	Hugues, Ludwig Adolf . . .	6. 10. 82.	Erdarbeiter	a) Salins b) Belfort	Franzose (Deserteur)	II. 2047. v. 10. 3. 06.
9	Morteaux, Josef	1. 5. 84.	—	a) Rougemont b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 2386. v. 22. 3. 06.
10	Nemec, Simon.	5. 10. 77.	Schreiner	a) Mysletic b) ohne	Österreicher	II. 1938. v. 6. 3. 06.
11	Pinot, Gustav	3. 5. 85.	Schlosser	a) Belfort b) ohne	Franzose	II. 2565. v 27. 3. 06.
12	Romain, Alfred	22. 11. 64.	Fabrikarbeiter	a) Mouffy b) ohne	Franzose	II. 1886. v. 6. 3. 06.
13	Schmid, Ferdinand.	10. 4. 70.	Melker	a) Waldhäusern b) Eschenzweiler	Schweizer	II. 2221. v. 24. 3. 06.

(242)

Mit Wirkung vom 1. April 1906 ab habe ich dem Kantonalarzt Dr. **Brückner** in Neubreisach die von ihm bisher vertretungsweise mitverwaltete Abteilung I des Kantons Neubreisach mit den Gemeinden Algolsheim, Biesheim, Geiswasser, Heiteren, Künheim, Neubreisach, Oberjaasheim, Vogelgrün und Volgelsheim übertragen.

Als Nachfolger des Dr. **Brückner** ist vom gleichen Zeitpunkte ab der praktische Arzt Dr. **Bloch** in Neubreisach für die Abteilung II des Kantonalarztbezirkes Neubreisach mit den Gemeinden Appenweier, Balgau, Dessenheim, Hettenschlag, Logelnheim, Rambsheim, Weckolsheim und Wolfgangen ernannt.

Colmar, den 7. April 1906.

Der Bezirkspräsident,

III. 2783. J. A.: **v. Puttkamer.**

(243) Bekanntmachung.

Ende Mai d. Js. wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 7. Mai d. Js. an mich einzureichen.

Denselben sind folgende Schriftstücke beizuheften:

1. ein Geburts- oder Taufschein,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,
3. ein von dem zuständigen Bürgermeister oder Pfarrer ausgestelltes Sittenzeugnis,
4. Zeugnisse über die Vorbildung,
5. ein selbstverfertigter Lebenslauf, aus welchem die Konfession und der Wohnort des Prüflings ersichtlich sein muß.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule des Bezirks Ober-Elsaß tätig sind, haben ihre Meldung durch den Herrn Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 24. Mai 1895 (Amtsblatt S. 162) hingewiesen.

Colmar, den 6. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

III. 2991. J. A.: Graf **v. Wiser.**

c. Lothringen.

(244) Nachweisung

der im Bezirk Lothringen im Monat März 1906 ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Battelli, Gervasio.	Erdarbeiter	19.	6.	1852	Fabriano	Italiener	Metz	Metz	1.	3.	1903	I. 904
2	Bernabé, Ulderico.	Bergmann	23.	3.	1873	Devore	"	Deutsch-Oth	"	15.	3.	1903	I. 1113
3	Bregard, Albert....	Maurer (Deserteur)	2.	12.	1883	Paris	Franzose	ohne	"	22.	3.	1903	I. 1242
4	Bouteille, Viktor .	Bergmann (Deserteur)	3.	5.	1887	Groß-Mayeuvre	"	ohne	"	29.	3.	1906	I. 1351
5	Bozec, Franz . . .	Fuhrmann (Deserteur)	3.	3.	1882	Paris	"	ohne	"	31.	3.	1906	I. 1354
6	Carminati, Joseph	Tagner	17.	3.	1879	Slezzano	Italiener	Metz	"	6.	3.	1906	I. 1005
7	Chefreu Cajagrande geb. Maria Bonaia	Dienstmagd	—	—	1873	Seopiro	"	Deutsch-Oth	"	16.	3.	1906	I. 1153
8	Cuiffart, Albert. .	Fuhrmann (Deserteur)	4.	4.	1881	Lappion (Aisne)	Franzose	ohne	"	13.	3.	1903	I. 1102
9	Cajagrande, Peter	Bergmann	13.	9.	1873	Victoria	Italiener	Groß-Hettingen	"	29.	3.	1903	I. 1373
10	Colombo, Luigi .	Erdarbeiter	24.	12.	1883	Ceriatte	"	Roßbrücken	"	29.	3.	1906	I. 1364
11	Cagna, Sekondo . .	Arbeiter	15.	5.	1876	Candelo	"	Metz	"	23.	3.	1903	I. 1328
12	Cattanio, Angelo .	"	13.	12.	1880	Bergamo	"	Deutsch-Oth	"	23.	3.	1906	I. 1231
13	Caggtio, Peter . .	"	16.	8.	1867	Trierro	"	ohne	"	31.	3.	1906	I. 1374
14	Desomme, Artur. .	Künstler (Humorist)	5.	5.	1885	Namur	Belgier	Metz	"	4.	3.	1903	I. 932
15	Fossati, Angelo . .	Pferdemetzger	6.	10.	1878	Castelleto-Ticino	Italiener	Kneutingen	"	24.	3.	1903	I. 1282
16	Georg, Johann . .	Invalide	4.	12.	1865	Sultzgen	Luxemburger	Sultzgen	"	13.	3.	1906	I. 1112
17	Grassi, Joseph. . .	Gipser	27.	5.	1880	Genestrerio (Kanton Tessin)	Schweizer	Metz	"	31.	3.	1906	I. 1372

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
18	Ehefrau Hofstädter geb. Eibel Hofstädter	Hausiererin	5.	9.	1861	Glogow (Galizien)	Österreicherin	Metz	Metz	4.	3.	1906	I. 931
19	Hordé, Gabriel Hektor	Arbeiter (Deserteur)	10.	3.	1884	Amiens	Franzose	ohne	„	12.	3.	1906	I. 1069
20	Jardinier, Nikolaus	Bergmann	28.	9.	1879	Avril	„	Aumetz	„	11.	3.	1906	I. 1082
21	Witwe Kolber geb. Fradel Laks	Hausiererin	17.	10.	1863	Zmigrod	Österreicherin	Metz	„	15.	3.	1906	I. 1146
22	Leibgard, Wolf . .	Händler	5.	9.	1884	Osich, Kr. Jaslo	Österreicher	Metz	„	1.	3.	1906	I. 905
23	Million, Hypolit .	Koch (Deserteur)	7.	5.	1884	Nancy	Franzose	ohne	„	12.	3.	1906	I. 1075*)
24	Mordiconi, Nikolaus	Schlepper	11.	1.	1887	Esch a/Alzette	Luxemburger	Deutsch-Oth	„	22.	3.	1906	I. 1239
25	Padieu, Eduard Desherius	Schreiner	28.	5.	1838	Toul	Franzose	Metz	„	12.	3.	1906	I. 1043
26	Passa, Vincenz. . .	Hüttenarbeiter	5.	6.	1884	Fontecchio	Italiener	Rüssingen	„	15.	3.	1906	I. 1147
27	Pernot, Paul . . .	Klempner (Deserteur)	6.	2.	1883	Troyes	Franzose	ohne	„	12.	3.	1906	I. 1075*)
28	Plumail, Isidor Franz	Fuhrmann (Deserteur)	4.	4.	1880	La-Chapelle-aux-Riboux	„	ohne	„	13.	3.	1906	I. 1101
29	Pinson, Ludwig Heinrich	Arbeiter (Deserteur)	14.	5.	1884	Saintbizier	„	ohne	„	22.	3.	1905	I. 1258
30	Royer, Louis. . . .	Ackerer (Deserteur)	8.	4.	1882	St. Symphorien	„	ohne	„	29.	3.	1906	I. 1355
31	Ribolzi, Ludwig. .	Arbeiter	24.	8.	1866	Bivodramo	Italiener	Beauregard	„	28.	3.	1906	I. 1340
32	Schaeffer, Emil Eugen	Reisender	29.	4.	1882	Paris	Franzose	ohne	„	1.	3.	1906	I. 906
33	Socrani, Aristodemo	Erdarbeiter	21.	5.	1886	Reggio Emilia	Italiener	Kluingen	„	22.	3.	1906	I. 1234
34	Trezza, Jianetta. .	Maurer	23.	11.	1879	Tregnano	„	Hesdorf	„	19.	3.	1906	I. 1209
35	Bolo, Hiacinto. . .	Bergmann	1.	10.	1880	Aumelio	„	Groß-Hettingen	„	4.	3.	1906	I. 933*)
36	De Bettor.	Maurer	21.	8.	1881	Ponte-Alpi	„	St. Bernard	„	18.	3.	1906	I. 1193
37	Wunder, Johann .	Bergmann	24.	6.	1859	Salingen, Rußland	Russe	Arweiler	„	31.	3.	1906	I. 1375
38	Zelne, Joseph . . .	Erdarbeiter	22.	4.	1867	Candalobo	Italiener	Metz	„	31.	3.	1906	I. 1373

*) Die Ausweisung konnte nicht vollzogen werden, da Bola nach unbekannt wohin verzogen ist.

Zurückgenommen:

Die unterm 6. November 1897 I. 3244 verfügte Ausweisung des französischen Staatsangehörigen August Chevreux aus Rancourt.

Ausweisung noch nicht vollzogen:

Karre, Franz Johann, lfde. Nr. 20 der Nachweisung für Februar 1906.

Metz, den 30. März 1906.

Der Bezirkspräsident.
I. 1435. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(245) Bekanntmachung.

Dem Vorsitzenden des Elisabeth-Vereins zu Metz, Herrn Schulrat und päpstlichen Hausprälat Nigetiet zu Chazelles bei Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 10000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in 1000 von Mitgliedern und Gönnern des Vereins gestifteten Gegenständen im Werte von 2,00 ℳ und mehr.

Metz, den 9. April 1906.

Der Bezirkspräsident.
I[a]. 2554. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(246) Bekanntmachung.

Bei der am 31. v. Mts. stattgehabten 32. Auslosung der Lothringischen 3½igen Allgemeinen Bezirksanleihe und der 27. Auslosung der 3½igen Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

I. Von der 3½igen Allgemeinen Bezirksanleihe:

Buchstabe A zu 1000 Mark:

Nr. 20, 165, 214, 265, 363, 417, 451, 530, 583, 589, 748, 802, 806, 811, 843, 847, 896, 957, 962, 997.

Buchstabe B zu 500 Mark:

Nr. 1, 165, 324, 340, 341, 342, 383, 413, 436, 578, 600, 639, 646, 697, 728, 752, 834, 895, 903, 925, 959, 972, 1167, 1216, 1242, 1244, 1261, 1345, 1368, 1483, 1444, 1613, 1682, 1739, 1757, 1797, 1889, 1944, 1954, 1964, 1970, 2012, 2087, 2095, 2137, 2194, 2376.

Buchstabe C zu 200 Mark:

Nr. 133, 147, 158, 159, 223, 270, 271, 272, 320, 449, 450, 472, 663, 669, 717, 738, 872, 923, 940, 962, 1093, 1110, 1122, 1140, 1220, 1342, 1356, 1607, 1636, 1659, 1660, 1703, 1845, 1859, 1877, 1892, 1904, 1977, 2008, 2234, 2299, 2315, 2353, 2378, 2402, 2424, 2455, 2512, 2611, 2637, 2645, 2646, 2664, 2710, 2725, 2863, 2946, 2951, 2976, 2989, 2990, 2991, 3040, 3050, 3066, 3081, 3091, 3195, 3229, 3254, 3290, 3294, 3295, 3364, 3404, 3601, 3603, 3645, 3717, 3728.

Buchstabe D zu 100 Mark:

Nr. 38, 74, 93, 190, 203, 209, 279, 290, 293, 301, 303, 384, 397, 402, 488, 552, 586, 703, 704, 716, 916, 948, 958, 1026, 1035, 1103, 1107, 1121, 1182, 1218, 1224, 1258, 1416, 1420, 1424, 1455, 1457, 1471, 1625, 1920, 1957, 1961, 2002.

II. Von der 3½igen Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen.

Littera A: Nr. 15, 16, 20, 22, 46, 51.

Die Auszahlung des Nennwerles erfolgt am 1. Juli 1906, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. Els. sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte, sowie der Anweisungen (Talons) derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1906 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den am 1. Oktober 1904, 1. April und 30. September 1905 zur Rückzahlung am 1. Januar und 1. Juli 1905 bezw. 1. Januar 1906 gezogenen Schuldverschreibungen der 3%igen Allgemeinen Bezirksanleihe sind die nachbezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Buchstabe A: Nr. 325, 672.

Buchstabe B: Nr. 20, 77, 444, 1232, 1276, 2003, 2251, 2367.

Buchstabe C: Nr. 26, 66, 115, 150, 178, 215, 954, 957, 1243, 1336, 1768, 1776, 2348, 2440, 2454, 2748, 2837, 3102, 3103, 3110, 3681.

Buchstabe D: Nr. 696, 697, 979, 2001.

Die Zinsabschnitte dieser noch rückständigen Schuldverschreibungen sind von den mit der Einlösung beauftragten Kassen fernerhin nicht einzulösen, sondern den Vorzeigern mit dem Bemerken zurückzugeben, daß die Schuldverschreibungen ausgelost worden. Der Grund der Zurückweisung ist auf den Abschnitten zu vermerken.

Die Vorzeiger sind dabei zugleich auf die zur Einlösung der Schuldverschreibungen erforderlichen Schritte zu verweisen.

Metz, den 5. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

Ib. 612. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(247) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Moncheux, Kreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen auf Gemarkung Moncheux diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 8. März 1906 in der an diesem Tage zu Moncheux stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 122 Beteiligten, welche zusammen 102,8843 Hektar besitzen, 120 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 40 mit 48,0678 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 80 mit 45,7270 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 2 Beteiligte mit 9,0794 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen auf Gemarkung Moncheux nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Moncheux während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren

Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Moncheux zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 31. März 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 553. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (228) veröffentlichten Satzungen.

(248) Nachweisung

des im Monat März 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	19 72	20 70	4 —	4 20	— —	— —	3 —	3 15	— —	— —	5 —	5 25
Colmar	18 —	18 90	5 60	5 88	4 80	5 04	5 20	5 46	4 80	5 04	6 80	7 14
Gebweiler	20 —	21 —	6 —	6 30	4 80	5 04	6 —	6 30	4 80	5 04	6 80	7 14
Mülhausen	18 20	19 11	5 20	5 46	4 —	4 20	6 —	6 30	4 —	4 20	6 40	6 72
Rappoltsweiler	19 —	19 95	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30	7 60	7 98
Thann	20 75	22 12	6 —	6 30	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	6 40	6 72
Brumath	20 —	21 —	6 —	6 30	— —	— —	5 50	5 78	— —	— —	9 —	9 45
Hagenau	— —	— —	5 75	6 04	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 80	7 14
Molsheim	20 —	21 —	6 60	6 93	— —	— —	5 40	5 62	— —	— —	7 —	7 35
Schlettstadt	18 50	19 43	6 —	6 30	4 —	4 20	5 —	5 25	4 —	4 20	6 50	6 83
Straßburg	20 —	21 —	7 20	7 56	— —	— —	6 40	6 72	— —	— —	8 20	8 61
Weißenburg	18 —	18 90	4 40	4 62	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 80	7 14
Zabern	17 20	18 06	6 —	6 30	5 50	5 78	5 50	5 78	5 —	5 25	6 —	6 30
Bolchen	18 —	18 90	4 60	4 83	4 30	4 52	4 30	4 52	4 30	4 52	7 30	7 67
Dieuze	17 70	18 59	4 50	4 73	3 —	3 15	4 —	4 20	2 60	2 73	6 40	6 72
Diedenhofen	17 82	18 71	4 70	4 94	4 50	4 73	4 70	4 94	4 50	4 73	7 08	7 43
Forbach	18 —	18 90	6 50	6 83	5 —	5 25	— —	— —	5 —	5 25	8 40	8 82
Metz	18 30	19 22	— —	— —	4 40	4 62	— —	— —	4 80	5 04	7 72	8 11
Saarburg	17 —	17 85	5 10	5 36	— —	— —	3 90	4 10	5 50	5 78
Saargemünd	17 —	17 85	5 60	5 88	4 20	4 41	4 50	4 73	3 50	3 68	7 30	7 67

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(249)

Der Metzgermeister Georg Haßler in Bartenheim beabsichtigt auf seinem in Bartenheim Sektion F Kataster Nr. 357, 358 und 359 gelegenen Eigentum ein Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Bartenheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf dem Bürgermeisteramte zu Bartenheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 3. April 1906.

Der Kreisdirektor.

II. 1694. J. A.: **Liebermann.**

(250)

Der Althändler Marx Koch in Dieuze beabsichtigt im Hintergebäude des Hauses Julius Royer, gelegen in der Nähe des Bahnhofs Dieuze an der Straße nach Mulcey, ein Lager zur Aufbewahrung von Lumpen, Eisen und Fellen einzurichten.

Pläne und Beschreibung dieser Anlage werden während 14 Tagen auf der Kreisdirektion in Château-Salins und dem Bürgermeisteramt in Dieuze offengelegt werden. In dieser Zeit können an den genannten Stellen etwaige Einwendungen schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Die 14tägige Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird.

Château-Salins, den 7. April 1906.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 563. J. A.: **Klein.**

(251)

Die Stadt Sierck beabsichtigt auf ihrem im Banne von Sierck Kanton Oidt gelegenen, im Kataster unter Nr. C. 64, 65 p, 66 p, 71, 74, 82 eingetragenen Grundstück eine Azetylengaszentrale zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramte zu Sierck als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Gellendmachung ausschließt bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 4. April 1906.

Der Kreisdirektor
Frhr. **v. d. Goltz.**

V. Personal-Nachrichten.

(252)

Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikarbeiter Joseph Davron in Mutterhausen, Kreis Saargemünd, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Zum Präsidenten der Genossenschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Diedenhofen der Rentner Franz Roth daselbst; zum Präsidenten der Genossenschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Châtel-St. Germain der Eigentümer und Spezereihändler Franz Honorius Gagneur daselbst; zum Präsidenten der Hilfsgenossenschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Lessy der Weingutsbesitzer Eugen Pétre daselbst; zum Präsidenten der gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft zum heiligen Ludwig in Montigny der Eigentümer und Spezereihändler Viktor Dupont daselbst; zum Präsidenten der Genossenschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Moulins der Ackerer und Bürgermeister Eugen Ludwig Godfrin daselbst; zum Präsidenten der Unterstützungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit in Nelonsey der Landwirt und Bürgermeister Emil Calmes daselbst; zum Präsidenten der Unterstützungsgenossenschaft Société amicale de secours mutuels in Plappeville der Ackerer, Winzer und Bürgermeister Paul Bauchez daselbst; zum Präsidenten der Hilfsgenossenschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Sablon der Gärtner Eduard Colin daselbst; zum Präsidenten der Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Scy-Chazelles der amtliche Weinprüfer und Leutnant a. D. Hans Alexander Pagenstecher in Scy.

Ernannt: Militäranwärter Andreas Bannwarth in Metz zum Polizeisekretär unter Überweisung an die Polizeidirektion in Mülhausen.

Justiz- und Zollverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrat Freiherrn von Seebach in Straßburg zum Direktor bei dem Landgericht in Saargemünd zu ernennen, sowie den Landgerichtsrat Dr. Lentze in Mülhausen an das Landgericht in Straßburg und den Amtsrichter Richter in Dieuze an das Amtsgericht in Mülhausen in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Ernannt: Die Referendare Darstein, Heydt und Hübsch auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren, Gerichtsassessor Happach zum Notar in Mütterholz als Nachfolger des Notars Schardein.

Versetzt: Amtsgerichtssekretär Knoche in Mülhausen an das Landgericht daselbst.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrate bei der Direktion der Verkehrssteuern in Elsaß-Lothringen Weinel zu Straßburg den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Zu Reallehrern an der Technischen Schule zu Straßburg die bisherigen Elementarlehrer Söhling und Ehret.

Ernannt: Der bisher auftragsweise als Flußwärter in der Meliorations-Bauverwaltung beschäftigte Camillus Messinger zu Illhäusern zum Flußwärter.

Beauftragt: Der bisherige Kantonaltierarzt Bruns in Drulingen mit der Wahrnehmung der grenztierärztlichen Geschäfte bei der Grenzeingangsstelle Deutsch-Avricourt.

Übertragen: Die kommissarische Wahrnehmung der Stelle als Verwalter des Gutes und als Leiter der Ackerbauschule auf der Judenmatt bei Rufach dem Landwirtschaftslehrer Wüst. Demselben ist der Kreis Gebweiler als Dienstbezirk zugeteilt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Unteroffizier der Reserve Gustav Gindensperger zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Pensionniert: Schutzmann Franz Scholz in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Geheimen Medizinalrates Dr. Meyer in Schiltigheim der praktische Arzt Dr. Walti in Wolfisheim zum Kantonalarzt für den Kantonalarztbezirk Schiltigheim II, an Stelle des Bürgermeisters Lobstein, der seine Entlassung eingereicht hat, das Mitglied des Gemeinderats Michel Diebolt zum Bürgermeister der Gemeinde Oberhausbergen, Landkreis Straßburg, an Stelle des Beigeordneten Schaal, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Dippig, Josef von Anton zum Beigeordneten der Gemeinde Geispolsheim, Kreis Erstein.

Festangestellt: Lehrer August Kößel in Überach, Kleinkinderschulvorsteherin Anna Jung in Hanhofen-Bischweiler, Lehrerin Marie Kiefser in Rosfeld.

Versetzt: Die Lehrer Friedrich Adam von Hinsburg als Aushilfslehrer nach Straßburg, Nikolaus Bieth von Röschwoog nach Achtrazheim, Johann Claus von Birkenwald nach Walf, Reinhard Claus von Lipsheim nach Röschwoog, Alois Dossmann von Friedolsheim nach Bilwisheim, Robert Fritz von Oberehnheim nach Ottwald anstatt nach Weitbruch, Friedrich Heimlich von Waldersbach als Aushilfslehrer nach Straßburg, Eugen Hof von Neuhof an die St. Wilhelmschule in Straßburg, Thomas Huck von Achtrazheim nach Lipsheim, Eugen Luck von Kestenholz nach Friedolsheim, Ludwig Oesterle von Reichstett als Aushilfslehrer nach Straßburg, Paul Paulus von Kronenburg an die Schöpflinschule zu Straßburg, Johann Schütz von Dambach nach Straßburg als Aushilfslehrer, Georg Siegrist von Vollsberg nach Hinsburg, Josef Sonntag von Waltenheim nach Neudorf-Straßburg, Heinrich Treiber von Neuhof nach Musau-Straßburg, Josef Wald von Oberschäffolsheim nach Birkenwald, Eduard Wolff von Windstein nach Straßburg als Aushilfslehrer, die Lehrerinnen Marie Bilger von Rothau als Aushilfslehrerin nach Straßburg, Marie Edel von Engenthal nach Straßburg als Aushilfslehrerin, Margarete Lenz von Altkendorf nach Bendenheim, Luise Maurer von Büst nach Straßburg als Aushilfslehrerin, Frau Karoline Müller geb. Dangler von Obenheim nach Bischheim, Johanna Peter von Gerstheim nach Ruprechtsau, Marie Wannenwetsch von Bendenheim als Aushilfslehrerin nach Straßburg, Lehrerin Christine Weiß von Schwindratzheim als Aushilfslehrerin nach Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Lucie Simon in Ranrupt.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Waldhausen, Kreis Saargemünd, zum Bürgermeister Nikolaus Fabing, zum Beigeordneten Nikolaus Regel, für die Gemeinde Han a. d. Nied, Kreis Bolchen, zum Bürgermeister Arthur Clause.

Definitiv ernannt: Nikolaus Lang zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Montois-la-Montagne, Cäcilie Mathiotte zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Stahlheim.

Versetzt: Die Lehrer Paul Pauline von Merlenbach nach Urselsbach, Nikolaus Robert von Busendorf nach Durchthal, Kamillus Thomas von Urselbach nach Merlenbach, Johann Baillant von Saargemünd nach St. Médard.

VI. Vermischte Anzeigen.

(253) Das Proviantamt Colmar i. E. kauft noch fortgesetzt Hafer, Heu und Stroh. Produzenten werden in erster Linie berücksichtigt.

(254) Während die Körneranküufe jetzt beendet sind, wird beim Proviantamt Hagenau Stroh noch weiter gekauft. An Heu ist nur noch ein ganz kleiner Rest zu kaufen und es muß dieserhalb daher vorher beim Proviantamt angefragt werden. Einlieferungen wie bisher unter Bevorzugung der Produzenten.

(255) Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft noch Roggenstroh magazinmäßiger Beschaffenheit.

Produzenten werden, soweit wie zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 21. April 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(256)

Durch Erlaß des Ministeriums ist dem Verein „Straßburger Soldatenheim" die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten des Vereins eine Lotterie zu veranstalten, deren Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 4411.

(257)

In den Monaten Januar, Februar und März 1906 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Baesler, Ludwig	Colmar	Weiler	23. August 1848	Franzose	9. Jan. 1906
2	Colombo, Gantan	Bischweiler	Travedona	15. Septbr. 1879	Italiener	29. Jan. „
3	Gilardoni, Andreas Achilles	Altkirch	Altkirch	21. März 1881	Amerikaner	1. März „
4	Liebermann, Kath. geb. Wälde, Witwe	St. Ludwig	Diersburg	7. Juni 1843	Amerikanerin	11. Jan. „
5	Munsch, Josef	Bergheim	Bergheim	19. April 1886	Franzose	8. März „
6	Wiest, Renatus	Dornach	Mülhausen	29. März 1888	„	27. Febr. „
7	Wolfensberger, Georg Ferdinand Paul	Markirch	Markirch	8. Januar 1885	„	24. Febr. „
8	Wuinée, Franz Alois	Oberhergheim	Oberehnheim	14. Febr. 1852	ohne	3. Febr. „
9	Wuinée, Ferdinand Josef	Kriens	Sarnen	20. Febr. 1878	„	3. Febr. „
10	Zbienen, Maria Eugenie geb. Gelly, Witwe	Colmar	Colmar	7. Oktbr. 1868	Französin	22. Jan. „
	II. Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Bauer, Eduard	Colmar	Erstein	2. Juli 1886	Franzose	14. März „
2	Cobbet, Georg	Oberhofen	Oberhofen	15. April 1861	Amerikaner	26. Jan. „
3	Eckert, Josef	Schiltigheim	Wasselnheim	21. August 1854	ohne	28. Febr. „
4	Eckert, Paul Josef Emil	Bischheim	Bischheim	29. Dezbr. 1883	„	21. März „
5	Erbslöh, Karl Friedrich	Straßburg	Barmen	17. April 1842	„	26. Jan. „
6	Frey, Josef	Hagenau	Hagenau	9. Mai 1871	Amerikaner	11. Febr. „
7	Fuchs, Martin	Schiltigheim	Meisengott	9. Novbr. 1855	ohne	14. Febr. „
8	Graetzer, August	Straßburg	Wanzenau	22. Oktbr. 1866	Schweizer	21. Febr. „
9	Hoffmann, Otto Josef, Dr. phil.	„	Straßburg	9. März 1882	ohne	6. März „
10	Huber, August Nikolaus	Lingolsheim	Delémont	11. Dezbr. 1874	Schweizer	6. Febr. „
11	Kahn, Lucian	Paris	Neuweiler	29. Dezbr. 1886	elf.-loth. Emigrant	6. März „
12	Martin, Georg	Breitenbach	Breitenbach	2. Dezbr. 1844	Franzose	8. März „
13	Martin, Josefine	„	„	24. Jan. 1878	Französin	8. März „
14	Martin, Marie Leonie	„	„	8. Jan. 1881	„	8. März „
15	Mosser, Johann	Irmstett	Molsheim	18. Dezbr. 1837	ohne	13. Jan. „
16	Müller, August	Oberehnheim	Oberehnheim	22. Juli 1844	Franzose	1. März „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
17	Müller, August Dominik . .	Oberehnheim	Oberehnheim	4. August 1879	Franzose	1. März 1906
18	Müller, Karl	„	„	6. Novbr. 1884	„	1. März „
19	Oster, Heinrich Josef.	Schiltigheim	Bischheim	10. Septbr. 1881	elf.-lothr. Emigrant	29. März „
20	Rolling, Johann Baptist . .	Thal	Birkenwald	27. Juli 1872	Franzose	29. Jan. „
21	Stadler, Veronika geb. Rotzinger.	Bischheim	Aispel	25. Juni 1847	Schweizerin	8. März „
22	Staikely, Johann Elias geb. Eugenie Antoine.	Bourg-Bruche	Bourg-Bruche	7. März 1873	Französin	26. Febr. „
23	Umdenstock, Eugen.	Straßburg	Reichenweier	28. März 1870	Franzose	9. Jan. „
24	Weinem, Heinrich.	„	Niedermendig	4. Oktbr. 1854	Holländer	16. Jan. „
25	Wettstein, Marie Josefine Auguftine geb. Ebel	Oberehnheim	Oberehnheim	27. Juni 1860	Französin	3. Febr. „
26	Zaengel, Josef	„	„	30. Jan. 1877	Franzose	2. März „
27	Zaengel, Karl Josef geb. Marie Heiderich.	„	Zabern	30. Oktbr. 1855	Französin	19. März „

III. Bezirk Lothringen.

1	Costa, Anton	Ste. Marie-aux-Chênes	Asiago	30. Sept. 1863	Italiener	12. Jan. „
2	Collin, Eugen Emil	Aumetz	Bazonville	11. Sept. 1866	Franzose	8. März „
3	Conrad, Katharina.	Metz	Erpeldingen	8. Jan. 1853	Luxemburgerin	16. März „
4	Dufour, Claudius	Augny	Authumes	22. Oktbr. 1860	Franzose	27. Febr. „
5	Duhr, Lina	Metz	Metz	1. Oktbr. 1876	Luxemburgerin	3. März „
6	Gangloff, Louis	„	Bourges	30. Dezbr. 1872	Franzose	3. März „
7	Herkes, Katharina Emilie (Ordensschwester)	Beauregard	Junglinster	28. Jan. 1882	Luxemburgerin	6. März „
8	Ignel, Katharina geb. Germain, Witwe.	Deutsch-Oth	Baslieux	1. Juni 1849	Französin	5. Febr. „
9	Ignel, Eugen.	„	Deutsch-Oth	11. Novbr. 1875	Franzose	5. Febr. „
10	Ignel, Emil	„	„	11. Jan. 1883	„	5. Febr. „
11	Ignel, Marie Olavie	„	„	2. Febr. 1881	Französin	5. Febr. „
12	Kaiser, Johann Baptist . . .	Montigny	Rüssingen	9. Juli 1874	Luxemburger	30. März „
13	Koch, August	Saarbrücken	Hayingen	9. April 1885	ohne	30. März „
14	Kremer, Michel August . . .	Barst	Nancy	4. Juli 1879	Franzose	23. März „
15	Kremer, Marie Joseph Camille	„	Barst	29. Aug. 1886	„	23. März „
16	Leggerini, Johann Anton. .	Algringen	Vezza d'Oglio	29. Febr. 1852	Italiener	30. Jan. „
17	L'huillier, Nikolaus Leopold	Achâtel	Achâtel	15. Mai 1857	Franzose	8. Jan. „
18	Lillier, Franz.	Hayingen	Reimelingen	1. März 1862	„	20. Febr. „
19	Mangenot, Dominik Alfons	Woippy	Woippy	17. Novbr. 1855	„	15. März „
20	Mathieu, Juliette Elisabeth, geb. Mathieu, Witwe. . .	„	„	17. Novbr. 1855	Französin	16. Jan. „
21	Pompey, Karl Franz	Novéant	Vandelaindville	29. Oktbr. 1848	Franzose	10. Febr. „
22	Robert, Karl Ludwig Celestin	Metz	Metz	9. Oktbr. 1874	Belgier	28. Febr. „
23	Schmit, Marie Joseph Adolf	Püttlingen	Rugweiler	23. Febr. 1864	Franzose	14. Febr. „
24	Schwalbach, Peter.	Ormersweiler	Ormersweiler	9. Sept. 1857	„	12. Jan. „
25	Zimmermann, Barbara. . .	Metz	Metz	1. Novbr. 1863	ohne	18. März „

(258)

Die Prüfung der Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach §. 49 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 ist für die Bezirke Unter-Elsaß und Lothringen dem Regierungsrate Theobald bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg übertragen. Für den Bezirk Ober-Elsaß wird sie wie bisher durch den Regierungsassessor Peiffer vorgenommen.

III. 4459.

---

(259)

Die Gemeinden Sierenz, Stetten und Uffheim sind vom Bezirke des Steueramts II Habsheim — Hauptsteueramtsbezirk Mülhausen — abgetrennt und dem eigenen Hebebezirke des Hauptzollamts St. Ludwig zugeteilt worden.

III. 4492.

---

(260) Bekanntmachung.

Gemäß §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Barrau, Karl, aus Bisping, Kreis Saarburg,
2. Benedik, Ludwig, aus Görlingen, Kreis Zabern,
3. Buecher, Emil, aus Mülhausen, Kreis Mülhausen,
4. Caudy, Johann Peter, aus Schmerich, Kreis Bolchen,
5. Cron, Leo Karl, aus Buschweiler, Kreis Mülhausen,
6. Dastillung, Nikolaus, aus Bettborn, Kreis Bolchen,
7. Fabing, Peter, aus Schorbach, Kreis Saargemünd,
8. Fritz, Nikolaus, aus Sentzich, Kreis Diedenhofen-Ost,
9. Fried, Ludwig, aus Sentzheim, Kreis Thann,
10. Humbert, Josef, aus Luffendorf, Kreis Altkirch,
11. Humbert, Julius, aus Luppy, Kreis Metz,
12. Hoppe, Alexander, aus Wallersberg, Kreis Bolchen,
13. Huggenberger, Johann, aus Altmünsterol, Kreis Altkirch,
14. Lambinet, Johann, aus Oberkontz, Kreis Diedenhofen-Ost,
15. Nederstorff, Ludwig, aus Mülhausen, Kreis Mülhausen,
16. Steinmetz, Nikolaus, aus Garsch, Kreis Diedenhofen-Ost,
17. Wehrung, Georg, aus Volksberg, Kreis Zabern,
18. Willig, August, aus Illfurt, Kreis Altkirch.

Straßburg, den 6. April 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 3266[1]. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(261) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung einer elektrischen Straßenbahn vom Kanalhafen bis zum neuen Bahnhof in Colmar.

Nach Einsicht des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 8. März 1906, IV. 3507;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Herstellung einer elektrischen Straßenbahn vom Kanalhafen bis zum neuen Bahnhof in Colmar wird hierdurch ein zwanzigtägiges Vorverfahren und zwar vom 17. April bis einschl. 6. Mai d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Colmar der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichnis, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die beteiligten Zivilbehörden, sowie die Handelskammer zu Colmar werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Colmar dem Kreisdirektor zu Colmar die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Colmar unter dem Vorsitze des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Herrn Kreisdirektor zu Colmar,
2. „ „ Notar Justizrat Kübler zu Colmar,
3. „ „ Spediteur Karl Späth zu Colmar
4. „ „ Fabrikanten Paul Stöcklin zu Colmar,
5. „ „ Färbereibesitzer Johann Baptist Tempe zu Colmar,
6. „ „ Wagenfabrikanten Ludwig Widerkehr zu Colmar,
7. „ „ Landwirt Georg Räß in Colmar.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, im Elsässer Tagblatt sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Colmar bekannt gemacht.

Colmar, den 7. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 2977. J. A.: **v. Puttkamer.**

c. Lothringen.

(262)

Der Techniker Ernst Küttler in Saargemünd ist an Stelle des Technikers Josef Schultheiß ebendaselbst durch das Kaiserliche Ministerium auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung zum Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Bezirk Lothringen in bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten in der Stadt Saargemünd ernannt worden.

Metz, den 10. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

I². 894. J. V.: **Hübsch.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(263)

Der Bürgermeister und Ziegeleibesitzer J. Welter in Eschenzweiler beabsichtigt auf seinem in Eschenzweiler Gewann „Dorf" Flur D Nr. 310 3 gelegenen Eigentum eine Ofenanlage zum Brennen von Kalk und Ziegeln zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Eschenzweiler anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf dem Bürgermeisteramte zu Eschenzweiler zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 11. April 1906.

Der Kreisdirektor.

II. 3132. J. A.: **Liebermann.**

(264)

Der Ziegler Georg Kößler in Düppigheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Kalkofens auf seinem in Düppigheim — Flur 5 Nr. 20 des Katasters — gelegenen Grundstücke nachgesucht.

Der diesbezügliche Plan nebst Beschreibung liegt auf der Kreisdirektion Erstein sowie auf dem Bürgermeisteramt in Düppigheim zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind entweder beim Bürgermeisteramt oder bei diesseitiger Stelle schriftlich oder mündlich innerhalb der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen 14tägigen Ausschlußfrist vorzubringen.

Erstein, den 11. April 1906.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 950. J. V.: **Saupe,** Kreissekretär.

(265)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Staffelfelden, für welche zurzeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 12. April 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Ehevertäge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und

Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Sennheim, den 12. April 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(266) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Universität.

Ernannt: Privatdozent Dr. Oskar Römer in Straßburg zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und zum Direktor der mit der Universität verbundenen Poliklinik für Zahnkrankheiten.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnungen vom 4. und bezw. vom 9. April Rentner Friedrich Kauffmann in Buchsweiler zum Beigeordneten der Gemeinde Buchsweiler im Bezirke Unter-Elsaß und Gerichtsassessor Dr. Heinrich Emerich in Straßburg zum Beigeordneten der Stadt Straßburg.

Justiz- und Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsgerichtsrat Lützeler in Mülhausen zum Landgerichtsrat bei dem Landgerichte daselbst, den Amtsrichter Stübel in Zabern zum Richter bei dem Landgerichte daselbst und den Gerichtsassessor North zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Zabern zu ernennen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Blumenroeder in Buchsweiler zum Pfarrer in Benfeld hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Versetzt: Telegraphenmeister Keßler in Straßburg als Kanalmeister nach Zabern, Kanalmeister Baldinger von Zabern nach Münchhausen, Kanalmeister Kraemer von Münchhausen nach Hessen, Kanalmeister Frieß von Hessen als Dammeister nach Blodelsheim und Dammeister Kastendeuch von Blodelsheim nach Eichwald.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Gutsbesitzer Xaver Runner zu Pfaffenheim zum Bürgermeister der Gemeinde Pfaffenheim, der frühere Unteroffizier Karl Heit zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Gutleber der bisherige Beigeordnete Xaver Leppert zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Sebastian Jörg zum Beigeordneten der Gemeinde Dangolsheim, Kreis Molsheim.

Versetzt: Die Lehrer Johann Bur von Bilwisheim nach Oberschäffolsheim, Johann Ott von Herlisheim nach Bischheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Mörchingen, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Dr. med. Peter Josef May, zum Beigeordneten Jakob Biedermann und August Negler, für die Gemeinde Durchtal, Kreis Forbach, zum Beigeordneten Michel Mick.

Versetzt: Die Lehrer Albert Jacquot von Hayingen nach Sablon, Michael Peter von Niederzeutz nach Queuleu, Adam Rusch er von Queuleu nach Metz, Knabenmittelschule, Joseph Schmitt von Secourt nach Imlingen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Oberzollinspektor Regierungsrat Theobald in Metz zum Regierungsrat bei der Direktion, Hauptzollamtsrendant Rechnungsrat Sternecker in Schirmeck zum Oberzollinspektor in Metz, Steueraufseher Sommer in Straßburg zum Zolleinnehmer in Aue, die Grenzdienstanwärter Metzinger in Rothau, Müller in Champenay, Hunsinger in Hüningen, Vogel in Gorze zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten, Hilfsarbeiter Kraus in Metz zum Grenzaufseher daselbst.

Versetzt: Die Steueraufseher Alt in Schiltigheim nach Straßburg und Kögler in Albesdorf nach Schiltigheim, Salzsteueraufseher Kunze in Saaralben nach Château-Salins, Grenzaufseher Nierychlo in Lascemborn als Steueraufseher

nach Lützelburg, die Grenzaufseher Hoffmann in Avricourt nach Deutsch-Avricourt, Körber in Moussey nach Richeval-Zollamt, Tittler in Bionville nach Lascemborn.

Ausgeschieden: Die Ortseinnehmer und Übergangssteuererhebr Zins in Schrecklingen und Schmitt in Tromborn, die Ortseinnehmerinnen Schweitzer in Anserweiler und Hamant in Vergaville.

Pensioniert: Steueraufseher Stern in Hagenau.

Gestorben: Zollsekretär Schrader in Metz, Zollassistent von Treyden in Diedenhofen, die Ortseinnehmer Stoos in Niederhagenthal und Wackenheim in Beinheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Bader, Bernapel, Brugger, Hurter, Nicklin und Schneevoigt in Mülhausen, Albrecht, Fritz, Boljahn, Brönner, Bürz, Fischer und Frey in Straßburg; zum Telegraphengehilfen Ruff in Straßburg; zu Telegraphengehilfinnen Aman, Hepperle, Homberg, Klaus, Plaeschke, Quickert, Seyfert, Stodolka, Thiele und Lydia Wagner in Straßburg; zum Postagenten Ackerer Heintz in Niederlauterbach (Unterelsaß); zur Postagentin Witwe Wendling in Wanzenau.

Versetzt: Postassistent Hermann von Altkirch nach Maststatt-Burbach, Telegraphenassistent Schreiber von Straßburg nach Cöln, Telegraphengehilfin von Boltenstern von Straßburg nach Berlin und Telegraphen-Hilfsmechaniker Forbrig von Berlin nach Straßburg.

Gestorben: Die Postagenten Schweitzer in Niederlauterbach (Unterelsaß) und Wendling in Wanzenau.

VI. Vermischte Anzeigen.

(267)

Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt in Leipzig hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Einbruchdiebstahl-Versicherung in Elsaß-Lothringen eröffnen will.

(268)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft an jedem Wochentage bei trockenem Wetter zu den bekannten Tageszeiten und den entsprechenden Tagespreisen Roggenlangstroh in guter Ware.

Der Ankauf von Hafer und Heu ist eingestellt.

(269)

Das Proviantamt Metz hat den Hafer-Ankauf eingestellt. Roggenstroh — Flegel- und Breidrusch — wird noch zu den marktgängigen Preisen angenommen.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:
Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 38.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 28. April 1906. | Nr. 17.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(270)

Die Lose der Lotterie, welche die Stadt Karlsruhe aus Anlaß der in Karlsruhe in der Zeit vom 20. bis 24. September d. J. stattfindenden Landwirtschafts-, Forst- und Gartenbauausstellung veranstalten will, dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 4574.

(271)

Auf Grund des §. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, und auf den einstimmigen Vorschlag der beteiligten Kreisvereinsvorstände hat der Herr Statthalter die bisherigen Vorsitzenden der nachgenannten landwirtschaftlichen Kreisvereine auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren wiederernannt, nämlich:

1. den Regierungsrat Beigeordneten Hochapfel in Straßburg für den Kreisverein Straßburg-Stadt,
2. den Kreisdirektor Cordemann in Diedenhofen für den Kreisverein Diedenhofen-West,
3. den Kreisdirektor Freiherrn von der Goltz für den Kreisverein Diedenhofen-Ost.

IV. 5011.

(272)

Mit der Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches bei der Untersuchungsstelle Straßburg ist auf Grund des §. 11 der Ausführungsbestimmungen D zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 an Stelle des ausgeschiedenen Tierarztes 2. Schäffer der Tierarzt Dr. Max Müller bestellt worden.

IV. 5013 II.

(273)

Auf Grund des §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, in der durch Artikel I der Verordnung vom 12. März 1900 abgeänderten Fassung ist Kreisdirektor Rheinart in Saargemünd zum Stellvertreter des Regierungsvertreters beim landwirtschaftlichen Kreisverein Saargemünd ernannt worden.

IV. 5650.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(274) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Unterdrückung eines Planüberganges beim Bahnhofe Rufach und Verbreiterung des östlich der Bahn daselbst gelegenen Seitenweges.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 7. März 1906, C. 1072;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Unterdrückung eines Planüberganges beim Bahnhofe Rufach und Verbreiterung des östlich der Bahn daselbst gelegenen Seitenweges wird hierdurch ein zwanzigtägiges Vorverfahren und zwar vom 1. Mai bis einschl. 20. Mai d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt Rufach der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu jedermanns Einsicht offen sowie ein Verzeichnis, in welches die Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die beteiligten Zivilbehörden sowie die Handelskammer zu Colmar werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Rufach dem Kreisdirektor zu Gebweiler die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Gebweiler unter dem Vorsitze des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Herrn Kreisdirektor zu Gebweiler,
2. „ „ Lucian Müller, Bürgermeister,
3. „ „ Johann Baptist Meyer, Beigeordneter,
4. „ „ Xaver Sommereisen, Sohn von Georg, Eigentümer,
5. „ „ Josef Witz, Metzger,
6. „ „ Josef Kuentz, Eigentümer,
7. „ „ Josef Wirth, Eigentümer, letztere 6 sämtlich zu Rufach.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, im Gebweiler Kreisblatt sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Rufach bekannt gemacht.

Colmar, den 11. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 3164. J. A.: **v. Puttkamer.**

---

(275) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Ausbau des zweiten Gleises zwischen den Eisenbahnstationen Lutterbach und Sennheim.

Nach Einsicht des Schreibens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 22. Januar 1906 C. 406;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Ausbaues des zweiten Gleises zwischen den Eisenbahnstationen Lutterbach und Sennheim wird hierdurch ein einmonatiges Vorverfahren und zwar vom 1. Mai bis einschließlich 31. Mai d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf den Bürgermeisterämtern zu Lutterbach und Sennheim der Erläuterungsbericht nebst Grund- und Höhenplan zu jedermanns Einsicht offen, sowie ein Verzeichnis, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die beteiligten Zivilbehörden, sowie die Handelskammer zu Mülhausen werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersenden die Bürgermeister zu Lutterbach und Sennheim dem Kreisdirektor zu Thann die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auslage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Thann unter dem Vorsitz des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Zu Mitgliedern dieser Kommission bestimme ich die Herren:

1. Kreisdirektor Swiersen in Thann,
2. Bürgermeister Burtschell in Sennheim,
3. Beigeordneter Schaffhauser in Sennheim,
4. Fabrikanten Georg Stehelin in Sennheim,
5. Bürgermeister Rohrbach in Wittelsheim,
6. Bierbrauereibesitzer Boch in Lutterbach,
7. Rentner Johann Burner in Lutterbach,
8. Rentner Lorenz Janser in Lutterbach,
9. Bürgermeister Lienemann in Lutterbach.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, in der neuen Mülhauser Zeitung, dem Thanner Kreisblatt sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden Lutterbach, Sennheim und Wittelsheim bekannt gemacht.

Colmar, den 12. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

J. A.:

II. 3203. **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß.

(276) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Anlage eines Friedhofes in der Gemarkung Königshofen—Kronenburg durch die israelitische Kultusgemeinde Straßburg.

Zufolge Antrages des israelitischen Konsistoriums des Unter-Elsaß;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Friedhofs wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 1. Mai bis einschl. 20. Mai 1906 eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Straßburg sowie auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium die erforderlichen Unterlagen zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

§. 5.

Zu Mitgliedern der Kommission erneune ich die Herren:

1. Rentner B. Neßmann in Straßburg, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Baumternehmer Walz in Straßburg,
3. ehemaliger Apotheker Dammron in Straßburg,
4. Landwirt M. Schahl in Straßburg,
5. Architekt Berninger in Straßburg.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Straßburg (Kronenburg) bekannt gemacht.

Straßburg, den 10. April 1906.

Der Bezirkspräsident

V. Nr. 1997. **Halm.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(277)

Auf die durch die Kaiserliche Direktion der Verkehrssteuern zu Straßburg i. E. gestellten Anträge auf Besitzeinweisung in die Verlassenschaften von:

1. Pauline Moser, ohne Gewerbe zu Pfalzburg, daselbst verstorben am 4. Dezember 1898,
2. Susanna geb. Claude, Witwe von Samuel Claude, ohne Gewerbe zu Neuweiler, daselbst verstorben am 23. Dezember 1897,
3. Joseph Dierze, Dienstknecht in Walscheid, daselbst verstorben am 24. Juni 1895,
4. Karl Grandjean, ohne Gewerbe zu Saales, daselbst am 1. März 1896 verstorben,
5. Heinrich Gutfried, Ackerer in Neuweiler, daselbst verstorben am 23. November 1896,
6. Clemens Guyon, Schneider in Walscheid, daselbst verstorben am 14. Juni 1899,

ist durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts Zabern, I Zivilkammer, vom 7. April 1906 vor weiterer Entscheidung angeordnet, daß die Anträge öffentlich bekannt zu machen seien und zwar unter anderem durch Einrückung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt.

Colmar, den 19. April 1906.

Der K. Oberstaatsanwalt

T. 584. Geh. Oberjustizrat **Huber.**

---

(278)

Der Techniker Franz Pozzi in Wallingen ist als Dolmetscher für die italienische Sprache im allgemeinen für die Amtsgerichtsbezirke Rombach, Diedenhofen und Hayingen, am 10. April 1906 vereidigt und heute in die Liste der Dolmetscher eingetragen worden.

Metz, den 19. April 1906.

Der Landgerichtspräsident

T. 4. **Jerges.**

(279)

Der Gemeindesekretär Eugen Süffetin in Groß-Moyeuvre ist am 10. April 1906 für den Amtsgerichtsbezirk Rombach als Dolmetscher für die französische Sprache im allgemeinen vereidigt und heute in die Liste der Dolmetscher eingetragen worden ist.

Metz, den 19. April 1906.

Der Landgerichtspräsident

T. 390. **Jerges.**

(280)

Der Metzger Martin Müller, wohnhaft in Breitenbach, beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Breitenbach, Gewann Dorf Breitenbach Flur B Nr. 257 p, ein Schlachthaus zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblatts folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte Breitenbach offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Breitenbach während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Gestendmachung ausschließenden, vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Colmar, den 10. April 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3569. **Mennn.**

(281)

Der Eigentümer August Schultheis zu Macker, Gemeinde Helsdorf, beabsichtigt, auf dem Banne Helsdorf, Sektion A 408, Kolischenborn 26a, eine Abdeckerei zu errichten.

Die Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage binnen der im §. 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich bei mir oder auf dem Bürgermeisteramt in Helsdorf, woselbst Zeichnungen und Beschreibung während 14 Tagen zu jedermanns Einsicht offen liegen, anzumelden.

Bolchen, den 21. April 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 1311. **Kleemann.**

(282)

Die Gemeinde Ars a/M. beabsichtigt auf dem in der Gemeinde Ars a/M. gelegenen, im Kataster unter Sektion A la Vanne Nr. 241 eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Ars a/M. als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 18. April 1906.

Der Kreisdirektor.

J. A.: **Dr. Lang von Langen,**

Nr. 3843. Regierungsassessor.

(283)

Der Metzger Josef Andret in Wolfskirchen beabsichtigt auf dem ihm gehörigen in der Gemarkung Wolfskirchen Flur F Nr. 450 belegenen Grundstücke ein Schlachthaus anzutegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Wolfskirchen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen je in einem Exemplar auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Wolfskirchen zu jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 21. April 1906.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 1259. J. V.: **Dr. Jerschke.**

(284)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Niederaspach, für welche zurzeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 20. April 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Ehevertäge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Sennheim, den 20. April 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(285)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Burgheim, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 17. April 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Ehepakte) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Oberehnheim, den 17. April 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(286) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Diener des zoologischen Instituts der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Ernst Schmack und dem Steueraufseher Stern zu Hagenau aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden und Ehrenzeichen zu erteilen und zwar: des Komturkreuzes des Päpstlichen Piusordens dem Rentamtmann, Rechnungsrat Bach zu Metz, des Päpstlichen Kreuzes «Pro ecclesia et Pontifice» dem Münsterbaumeister Knauth zu Straßburg und des Kommandeurkreuzes 1. Klasse des Spanischen Ordens Isabellas der Katholischen dem Bezirkspräsidenten Grafen von Zeppelin-Aschhausen zu Metz.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Pensioniert: Der Diener des zoologischen Instituts der Universität Ernst Schmack.

Justiz- und Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Gerichtsassessoren Zentner und Schott zu Amtsrichtern bei dem Amtsgericht in Metz und Hannig zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Dieuze zu ernennen, sowie den Amtsrichter Vogler vom Amtsgericht in Metz an das Amtsgericht in Straßburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Ernannt: Notar Dr. Gruber in Pfalzburg zum ersten Ergänzungsrichter und Oberförster Stolz daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Pfalzburg.

Entlassen auf Antrag: Der Gerichtsvollzieher Laverny in Diedenhofen.

Gefängnisverwaltung.

Ernannt: Der kommissarische Inspektor Vorburger in Straßburg zum Gefängnisinspektor bei dem Bezirksgefängnis daselbst.

Verwaltung für Zinnen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrat Patheiger zu Straßburg zum Kaiserlichen Oberregierungsrat bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Ernannt: Hauptsteueramtskontrolleur Krause in Saargemünd zum Hauptzollamtsrendanten in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Hauptamtsrendantenstelle beim Hauptzollamt in Schirmeck übertragen worden.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannnt: Der bisherige Kulturoberaufseher Adolf Gasser zu Colmar zum Kaiserlichen Wiesenbaumeister.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Georg Hammann, der um seine Entlassung eingekommen ist, das Mitglied des Gemeinderats Georg Hammann Sohn zum Bürgermeister der Gemeinde Wilshausen, Landkreis Straßburg.

Versetzt: Die Lehrer Eugen Holz von Niederschäffolsheim nach Niederseebach, Karl Walter von Niederseebach nach Runzenheim, Lehrerin Christine Welsch von Schuttfeld an die neue Klasse der Hilfsschule zu Neudorf.

Pensioniert: Kleinkinderschulvorsteherin Henriette Schoen geb. Stephan in Weißenburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Hortense Herrbach in Bliten behufs Übertritts in den obereisässischen Schuldienst.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Pagny bei Goin, Kreis Metz-Land, zum Bürgermeister Eugen Pierron, zum Beigeordneten Ferdinand Goulon, für die Gemeinde Waserweiler, Kreis Saarburg, zum Bürgermeister Konstant Hafsemeyer, zum Beigeordneten Johann Baptist Petrique, für die Gemeinde Merlenbach, Kreis Forbach, zum Beigeordneten Nikolaus Genewo.

Definitiv ernannt: Jakob Bergweiler zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Saarburg, Alfred Schoenlaub zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Merlenbach.

Versetzt: Die Lehrer Karl Bayer von Saarburg nach Metz, Alfred Fagler von Philippsburg nach Urfelsbach, Julian Lauffenburger von Pfalzburg nach Dieuze, Johann Peter Roeser von Neunkirchen nach Saargemünd, Joseph Schaack von Maizières b. M. nach Ars a. M.

Gestorben: Lehrer Markus König zu Heinrichsdorf, Kreis Saarburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Genzling, Glunz, Hocke, Kocher, Meichel, Metz, Richter, Schönberg und Will in Straßburg; zu Telegraphengehilfinnen Berberich, Blankenburg, Sidonie Booch, Hübener, Lecomte, Mahler und Pallaß in Straßburg.

Bestanden: Die Telegraphenassistentenprüfung Telegraphengehilfe Giß in Straßburg.

Angestellt: Als Postverwalter Postanwärter Manle in Saales.

Versetzt: Postassistent Lauter von Mülheim (Rhein) nach Mülhausen und Telegraphenassistent Bauernschmidt von Mülhausen nach Colmar.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 5. Mai 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(287) Die Lose der Lotterie, welche aus Anlaß des am 5. Juni d. Js. in Offenburg stattfindenden Viehmarktes veranstaltet wird, dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden. I. A. 4649.

(288) Die freie Hilfskasse „Die Brüderliche" zu Eckbolsheim hat nach vorgenommener Statutenänderung durch Ministerialerlaß vom 23. April 1906 von neuem die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt. I. A. 5377.

(289) Auf Grund der Verordnung, betreffend die Errichtung eines Apothekerrats vom 14. Juli 1898 sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 1908 ernannt:

1. Zu Mitgliedern des Apothekerrats:
   a) an Stelle des verstorbenen Regierungs- und Geheimen Medizinalrats Dr. Meinel in Metz der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Pawolleck in Metz und
   b) an Stelle des ausgeschiedenen Spitaldirektors Ortlieb in Straßburg der ehemalige Apotheker Quirin in Straßburg;
2. zu stellvertretenden Mitgliedern des Apothekerrats:
   a) an Stelle des zum Mitgliede ernannten Regierungs- und Geheimen Medizinalrats Dr. Pawolleck der Kreisarzt Dr. Belin in Straßburg und
   b) an Stelle des verstorbenen ehemaligen Apothekers Binder in Straßburg der ehemalige Apotheker Hüffel in Hagenau.

I. A. 5899.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(290) Beschluß,
betreffend die Trockenlegung des Quatelbachs und des Baubankanals.

Artikel 1.

Zur Vornahme der diesjährigen Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten wird der Quatelbach und der Baubankanal vom Sonnabend, den 9. Juni 1906 abends 6 Uhr bis Sonnabend, den 23. Juni 1906 abends 6 Uhr trocken gelegt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß ist in den beteiligten Gemeinden durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 24. April 1906.

Der Bezirkspräsident.
II. 3353. J. V.: Graf v. Wilser.

b. Unter-Elsaß.

(291) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 5. April 1906 in der an diesem Tage zu Mundolsheim stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 61 Beteiligten, welche zusammen 20,5460 Hektar besitzen, 60 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 18 mit 4,7560 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 42 mit 15,7918 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 1 Beteiligter mit 0,5108 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Fluren 12 und 13 der Gemarkung Mundolsheim mit dem Sitze in Mundolsheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Mundolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch

öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Mundolsheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 18. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 2577. J. A.: **Höhlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldwegegenossenschaft Mundolsheim Flur 12 und 13 sind gleichlautend mit den unter (37) veröffentlichten Satzungen, ausgenommen die Artikel 1, 3 u. 5, welche hier lauten:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Flur 12 Gewann „Auf dem Pelzstückabwender", „In den Pfahlstücken", „Auf dem Riedlenhausenabwender" und Flur 13 „In den Krümmlingen", „die Pelzstücke", „Über's Pfädel", „Auf dem Burgknollen", „Neben dem Schlüsselweg" der Gemarkung Mundolsheim.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die sämtlichen Grundstücke der in dem zugehörigen Lageplane mit einem ultramarinfarbigen Bande eingefaßten Fläche.

Eigentümer von Grundstücken, die außerhalb des Genossenschaftsgebiets liegen, aber an dieses angrenzen, können auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes durch Beschluß des Ministeriums nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt 5 Jahre im Amte. Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Artikel 5.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigentümer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

c. Lothringen.

(292) Dem Bankangestellten Julius Mangin in Saarburg i. Lothr. ist auf Grund der §§. 11 ff. des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 für den Bezirk Lothringen die Erlaubnis erteilt worden, beim Betriebe des Auswanderungsunternehmens der Schiffahrtsgesellschaft «Société anonyme de navigation belge-américaine» (Red Star Line) in Antwerpen als Agent gewerbsmäßig mitzuwirken.

Metz, den 26. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

Id. 1097. J. V.: **Hübsch.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(293) Der Metzger A. Francfort beabsichtigt, auf dem in der Gemeinde Châtel-St. Germain gelegenen, im Kataster unter Sektion B Nr. 730 eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Châtel-St. Germain als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 28. April 1906.

Der Kreisdirektor.

J. A.: Dr. **Lang von Langen,**

J.-Nr. 3383. Regierungsassessor.

(294) Die Lothringer Marmor-Terrazzo-Industrie, G. m. b. H. zu Deutsch-Oth beabsichtigt auf den in Mondelingen, Gde. Reichersberg, Sektion C, Gewann Kanton de la petite fin d'au haut gelegenen, im Kataster unter Nr. 419 p, 420 p und 423 eingetragenen Grundstücken eine Terrazzo- und Kunstmarmorsabrik zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Reichersberg als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 18. April 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2551. **Cordemann.**

(295)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Oberlandesgerichtspräsident durch Verordnung vom 25. April 1906 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen beim Landgericht zu Straßburg für die zweite Sitzungsperiode des Jahres 1906 festgesetzt auf Montag, den 25. Juni 1906, vormittags 9 Uhr, und den Landgerichtsdirektor Herrn Geheimen Justizrat Dr. Meyer in Straßburg zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 30. April 1906.

Der K. Landgerichtspräsident. Der K. Erste Staatsanwalt.

J. V.: **Schaeffer,** **Veit.**

Landgerichtsdirektor.

---

(296)

Der Gerichtsaktuar Hubertus Marx in Bolchen ist als Dolmetscher für die französische Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Bolchen am 23. d. Mts. vereidigt und in die Liste der Dolmetscher eingetragen worden.

Metz, den 25. April 1906.

Der Landgerichtspräsident

T. 684. **Jerges.**

(297)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Beuz einerseits und Pontoy andererseits, Kreis Metz, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Beuz bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. 41 p und 42 mit einer Fläche von 84 ar 50 qm der Gemarkung Pontoy,

b) der Teil der Gemarkung Pontoy bestehend aus den Parzellen Flur C Nr. 333 und 411 mit einer Fläche von 56 ar der Gemarkung Beuz zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 25. April 1906.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 3436. **Nabe.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(298)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Holzhauermeistern Karl Barth zu Alberschweiler im Kreise Saarburg, Viktor Cherèque zu Vannecourt im Kreise Château-Salins und Wendel Hiebel zu Schleithal im Kreise Weißenburg das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie den nachstehend aufgeführten Beamten aus Anlaß deren Übertritts in den Ruhestand die nachbezeichneten Dekorationen zu verleihen, und zwar: den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 dem Steuersekretär Heye in Straßburg; den Roten Adlerorden vierter Klasse dem Steuersekretär Obersteuerkontrolleur Eischen in Straßburg; den Königlichen Kronenorden vierter Klasse dem Lehrer Friedrich Stoeckel in Herbitzheim, Kreis Zabern, und dem Steuerassistenten Guthmüller in Hagenau; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Steueraufseher Eichinger in Straßburg und dem Kanzleidiener Höfle beim Landgericht zu Straßburg; das Allgemeine Ehrenzeichen dem Grenzaufseher Cyriax in Hüningen, dem Salzsteueraufseher Strittmatter in Château-Salins und dem Ortseinnehmer Riehl in Wimmenau.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Dem Kantonalarzt Dr. Sorgius in Schiltigheim ist die Wahrnehmung der kreisärztlichen Geschäfte des Landkreises Straßburg übertragen worden.

Justiz- und Zollverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Handelsrichter bei dem Landgericht in Metz, Kaufmann Salomon Weil daselbst, die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte zu erteilen und den Bankdirektor Leopold Armbruster in Metz zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst für die Zeit bis Ende Mai 1908 zu ernennen.

Der Gerichtsassessor Cramer ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Colmar eingetragen worden.

Der Rechtsanwalt Justizrat Ott in Straßburg ist gestorben. — Der Rechtsanwalt Berke in Straßburg ist in der Liste der Rechtsanwälte beim Landgericht in Straßburg gelöscht worden.

Gestorben: Notar Justizrat Allonas in Straßburg.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Dr. Garnier in Ormingen zum Pfarrer der St. Magdalenenpfarrei in Markirch hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformierten Konsistorium zu Metz vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Waldhausen in Altmünsterol zum Pfarrer in Lixheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Dem Steuerassistenten Grötz zu Straßburg ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Titel „Steuersekretär“ verliehen worden.

Oberschulrat.

Der Kaiserliche Statthalter hat den nachbenannten Oberlehrern an den öffentlichen höheren Schulen: Dr. Ries an der Oberrealschule in Colmar, Eggers am Gymnasium in Zabern, Dr. Brehm am Gymnasium in Saarburg, Lemman an der Oberrealschule in Mülhausen, Zähringer am Gymnasium in Gebweiler, Dr. Wieth an der Oberrealschule in Straßburg, Dr. Scheele am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Sieber an der Realschule in Rappoltsweiler, Schumacher an der Oberrealschule in Mülhausen, Haenlein an der Oberrealschule in Metz, Giffelbrecht an der Oberrealschule in Colmar, Wagner am Gymnasium in Hagenau, Bottler am Gymnasium in Mülhausen, Mertens am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Grimme am Lyzeum in Metz, Böhm am Gymnasium in Gebweiler, Dr. Rühl an der Oberrealschule in Colmar, Dr. Köritz an der Realschule bei St. Johann in Straßburg, Löffler am Gymnasium in Gebweiler, Reusch an der Oberrealschule in Mülhausen, Dr. Buck am Lyzeum in Colmar, Hacckus am Lyzeum in Colmar, Dr. This an der Oberrealschule in Straßburg, Dr. Bücking am Gymnasium in Zabern, Naser am Gymnasium in Buchsweiler, Freuking an der Realschule bei St. Johann in Straßburg, Senter an der Realschule in Barr, Hägele am Lyzeum in Straßburg, Kromer an der Realschule in Barr, Beyer an der Realschule in Bischweiler, Dr. Schwedler am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Elsner am Gymnasium in Hagenau, Dr. Großmann am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Feldmann am Gymnasium in Hagenau, Dr. Schäffer am Gymnasium in Buchsweiler, Fuchs am Progymnasium in Oberehnheim, Dr. Arnoldt am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Loewe am Lyzeum in Colmar, Hoffmann am Gymnasium in Schlettstadt, Steinel am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Lewy am Gymnasium in Mülhausen, Demcker am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Gimm am Gymnasium in Mülhausen, Kaufmann am Gymnasium in Altkirch, Dr. Held an der Realschule bei St. Johann in Straßburg, sowie den Oberlehrern am bischöflichen Gymnasium in Montigny: Melchior, Hamant, Plonk, Bouvy, Fritsch, dem Studiendirektor Fourer und dem Oberlehrer Dr. phil. h. c. Kieffer, die beiden letzteren am Institut St. Augustin zu Bitsch, das Prädikat Professor verliehen.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Bohneberg an der Realschule in Münster und Renz am Gymnasium in Gebweiler zu Oberlehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Versetzt: Der Oberlehrer Professor Odenwald vom Gymnasium in Saargemünd an das Lyzeum in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Fabrikant August Stephan zu Breitenbach zum Bürgermeister der Gemeinde Breitenbach.

Versetzt: Die Lehrer Johann Baptist Foessel von Pairis nach Mülhausen, Paul Roesle von Rufach nach Mülhausen, Ernst Roos von Deutsch-Rumbach nach Mülhausen, Karl Weybrecht von Habsheim nach Mülhausen, Eugen Jacober von Carspach nach Mülhausen, Karl Frühinsholz von Gebweiler nach Mülhausen, Wilhelm Blindow von Masmünster nach Mülhausen, Rudolf Schiller von Wittenheim nach Mülhausen, August Robach von Lutterbach nach Mülhausen, Josef Haderer von Rimbach nach Mollau, Josef Fritz von Rammersmatt nach Rimbach, Eugen Wild von Stetten nach Rammersmatt, Josef Fürstoß von St. Amarin nach Colmar, Albert Keßler von Burzweiler nach St. Amarin, Heinrich Reinhart von Niederaspach nach Stetten, August Meyer von Hegenheim nach Kirchberg, Karl Ballmann von Kirchberg vertretungsweise nach Mülhausen, Ludwig Stößel von Altenbach nach Goldbach, Paul Bayer von Jungholz nach Altenbach, Joh. Baptist Stoffel von Westhalten nach St. Ulrich, Albert Neu von Masmünster nach Oberbruck, Albert Hartmann von Habsheim nach Neuweg-Blotzheim, Emil Schreiber von Neuweg-Blotzheim nach Niederaspach, Heinrich Guthapfel von Mittelweier nach Sondernach, Emil Ziegler von Schmierlach nach Masmünster, Ludwig Weck von Urbeis nach Pairis; die Lehrerinnen Josefine Ulmer von Heiteren nach Eckirch (Markirch), Luise Fillinger von Oberjaasheim nach Colmar, Maria Kiur von Mackweiler (Unter-Elsaß) nach Völkinshofen, Karoline Flaesch von Appenweier nach Banzenheim.

Festangestellt: Lehrer Robert Bielmann in Bebleuheim, Lehrerin Henriette Pfefferlé in Mülhausen.

Ausgeschieden behufs Übertritts in den unterelsässischen Schuldienst: Ernst Scheppler in Reichenweier.

Entlassen: Lehrer Max Weber in Dammerkirch.

Pensioniert: Lehrer Peter Binot in Oberbruck.

Gestorben: Josef Fritz in Goldbach, Leo Meyer in Ungersheim, Alfons Grewey in Mollau.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Wegemeister Kiesow von Schnersheim nach Niederröbern.

Die Berufung des Schulamtsbewerbers Alfred Lerch für eine Schulstelle in Dambach wird zurückgenommen.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Theodor Maas bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Definitiv ernannt: Laura Genay zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu St. Privat-la-Montagne.

Versetzt: Die Lehrer August Bauerschmitt von Bolchen nach Montigny, Josef Erb von Kreuzwald nach Alpenhübel, Christian Kasper von Rutzweiler nach Schmittweiler, Paul Keime von Eglofshardt nach Settingen, Emil Loescher von Spittel nach Bitsch, Lorenz Schäffer von Bitsch nach Spittel, Emil Schang von Settingen nach Eglofshardt, Alfons This von Schmittweiler nach St. Franz, sowie die Lehrerinnen Maria Altmeyer von Ober-Sierck nach Metz, Maria Bauer von Hellingen nach Kanfen, Anna

Blaß von Soldatenthal nach Diesdorf, Elise Crauser von Kluingen nach Arsweiler und Therese Linke von Kansen nach Garsch.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Barbara Loch zu Garsch, Kreis Diedenhofen-Ost.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steueraufseher Mayer in Straßburg zum Steuerassistenten daselbst, Steueraufseher Pöschel in Barr zum Zollassistenten in St. Johann-Basel, Grenzaufseher Müller in Niederhagenthal zum Amtsdiener in Basel, Amtsdiener Englender in Straßburg zum Grenzaufseher in Leimen, Amtsdiener Arens in Mülhausen zum Steueraufseher daselbst, Grenzdienstanwärter Keßler in Liebsdorf zum Grenzaufseher daselbst, Grenzdienstanwärter Holtz in St. Jure zum Grenzaufseher daselbst, Grenzdienstanwärter Hegewald in Urbeis zum Grenzaufseher daselbst, Grenzdienstanwärter Bickel in Liebenzweiler zum Grenzaufseher daselbst, Eisenbahnstationsverwalter Taupitz in Bannstein zum Ortseinnehmer daselbst, pensionierter Steueraufseher Stern in Hagenau zum Ortseinnehmer und Übergangssteuererheber am Landauer Tor in Weißenburg, Bürgermeister Schwarz in Dreihäuser zum Ortseinnehmer daselbst, Winzer Immele in Vöklinshofen zum Ortseinnehmer daselbst, Landwirt Ohlmann in Eschbach zum Ortseinnehmer daselbst, Emma Zwilling in Wingen zur Ortseinnehmerin daselbst und Frau Münzer in Brückensweiler zur Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik des Warenverkehrs in Brückensweiler.

Versetzt: Steueraufseher Donner in Lüey nach Straßburg, Grenzaufseher Hollstein in Novéant als Steueraufseher nach Barr, Grenzaufseher Barchet in Felleringen als Salzsteueraufseher nach Saaralben, Grenzaufseher Tritt in Steige nach Salcée, Grenzaufseher Wöhler in Steige nach Salcée, Grenzaufseher Pflumm in Steige nach Salcée, Grenzaufseher Zottmann in Moussey nach Avricourt.

Pensioniert: Steuerassistent Grötz in Straßburg und Zollassistent Stirnweiß in Basel.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Kneip in Beningen.

Gestorben: Verwalter der Übergangssteuerstelle Probst in Banzenheim.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Gestorben: Rentamtmann Lichtenberger zu Diedenhofen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Burey, Flörchinger und Sommer in Mülhausen; zum Telegraphengehilfen Kloß in Straßburg; zu Postagenten die Posthilfsstelleninhaber Böhler in Osthofen (Unter-Elsaß) und Harter in Dunzenheim (Unter-Elsaß), Ortseinnehmer Lutringer in Felleringen (Ober-Elsaß) und Landwirt Quirin in Weyer (Unter-Elsaß).

Bestanden: Die Postsekretärprüfung die Postassistenten Heintz und Hohmann in Straßburg; sie führen fortan die Amtsbezeichnung „Postsekretär"; die Postassistentenprüfung: die Postgehilfen Heinrich Gotti, Ißele und Lehner in Straßburg.

Angestellt: Als Postsekretär: Postsekretär Struwe aus Straßburg in Barmen-Rittershausen; als Telegraphenassistent: Telegraphenanwärter Kühn in Straßburg.

Versetzt: Postsekretär Finke von Straßburg nach Thann, Ober-Postassistent Roth von Barr nach Straßburg und Postassistent Kalisch von Mülhausen nach Hagenau-Schießplatz.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfe Schönberg in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(299)

Das Proviantamt Mülhausen hat den Ankauf von Naturalien bis zum Beginn der neuen Ernte eingestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 12. Mai 1906. | Nr. 19.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(300)

Das unter dem 17. Februar 1900 erlassene Verbot der Verbreitung der in Paris erscheinenden Zeitung „l'Eclair" in Elsaß-Lothringen ist durch Erlaß des Ministeriums vom 7. April 1906 aufgehoben worden.

I. A. 4772.

(301)

Der Bienenzüchter-Sektion in Rufach ist die Erlaubnis erteilt worden, anläßlich der Bienenausstellung daselbst eine Lotterie zu veranstalten, zu welcher die Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 6101.

(302)

Dem Verein „Krankenpflegestation Frauenhilfe in Metz" ist die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten der in Metz zu errichtenden Pflegestation für evangelische häusliche Krankenpflege eine Lotterie zu veranstalten, deren Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 5798.

(303)

Die Gemeinde Hallingen ist in steuerlicher Hinsicht vom Bezirke des Steueramts II Bolchen abgetrennt und der zum Bezirke des Steueramts II Busendorf gehörenden Ortseinnehmerei Freisdorf zugeteilt worden.

III. 5276.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(304) Beschluß,

betreffend die Auflösung der Feldweggenossenschaft Bergheim (Löb, Brandhurst und Bürlenberg) zu Bergheim.

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 6. April 1899, II. 2488, durch welchen die Feldweggenossenschaft Bergheim ermächtigt worden ist;

Nach Einsicht der Verhandlungsschrift aus der Sitzung der Generalversammlung der genannten Genossenschaft vom 24. März 1906, in welcher die Abtretung der Genossenschaftswege an die Gemeinde Bergheim beschlossen worden ist;

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 12. Dezember 1904, sowie des Vertrags zwischen der Gemeinde Bergheim und dem Direktor der Feldweggenossenschaft vom 24. März 1906, wonach die von der Genossenschaft abgetretenen Feldwege übernommen werden sollen;

Nach Einsicht der Berichte des Kreisdirektors zu Rappoltsweiler vom 14. April 1906 und des Meliorationsbauinspektors zu Colmar vom 22. Februar 1906;

In Erwägung, daß nach Abtretung der Feldwege der Genossenschaft kein Besitz mehr verbleibt, beschließe ich, was folgt:

Artikel 1.

Mein Beschluß vom 6. April 1899, II. 2488, durch welchen die Feldweggenossenschaft ermächtigt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der aufgelösten Feldweggenossenschaft geht an die Gemeinde Bergheim über.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Bergheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindehause anzuschlagen.

Colmar, den 7. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 3370 ². J. V.: **v. Puttkamer.**

(305) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über Verlegung eines Teiles der Staatsstraße Nr. 10 oberhalb Urbis.

Nach Einsicht des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 16. März 1906, IV. 3632;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2 Ziffer 3 des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Verlegung eines Teiles der Staatsstraße Nr. 10 oberhalb Urbis, wird hierdurch ein zwanzigtägiges Vorverfahren und zwar vom 12. bis einschl. 31. Mai d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Urbis der Erläuterungsbericht nebst Grundplan zu jedermanns Einsicht offen sowie ein Verzeichnis, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 3.

Die beteiligten Zivilbehörden sowie die Handelskammer zu Mülhausen werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der in Artikel 1 festgesetzten Frist übersendet der Bürgermeister zu Urbis dem Kreisdirektor zu Thann die entstandenen Verhandlungen nebst einer Bescheinigung über die öffentliche Auflage der Projektstücke und über die stattgehabte Bekanntmachung.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 8 Mitgliedern auf der Kreisdirektion zu Thann unter dem Vorsitze des Kreisdirektors zusammentreten, welche mit tunlichster Beschleunigung und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich:

1. Herrn Kreisdirektor in Thann, Vorsitzender,
2. „ Staatsrat Eduard Köchlin in Weiler,
3. „ Bürgermeister Hug in Hüsseren-Wesserling,
4. „ Fabrikant Jacques Rieder in Hüsseren-Wesserling,
5. „ Bürgermeister Weber in Urbis,
6. „ Notar Welsch in St. Amarin,
7. „ Sägemühlenbesitzer Waßner in Storkensauen,
8. „ Bürgermeister Burgunder in Storkensauen.

Artikel 6.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, im Thanner Kreisblatt sowie in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Urbis bekannt gemacht.

Colmar, den 2. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 3757. J. V.: v. Puttkamer.

(306) **Nachweisung**

der während des Monats April 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre, (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Beau, Alexander	13. 10. 82.	Küfer	a) Apremont b) Grandville, gest.	Frankreich (Deserteur)	24. 4. 06, II. 3513.
2	Constantini, Domenico . . .	13. 2. 69.	Fabrikarbeiter	a) Osoppo b) ohne	Italien	20. 4. 06, II. 3372.
3	David, Heinrich	2. 1. 84.	Dienstknecht	a) Carrouge b) ohne	Schweiz	10. 4. 06, II. 3085.
4	Dumont, Franz	3. 12. 62.	Brunnenmacher	a) Ville la Grande b) Sennheim	Frankreich	4. 4. 06, II. 2835.
5	Gouince, Luzian	25. 1. 82.	Bäcker	a) La Chapelle b) Epinal, gest.	Frankreich (Deserteur)	12. 4. 06, II. 3195.
6	Morelli, Franzesko	20. 1. 71.	Tagner	a) Meldola b) ohne	Italien	20. 4. 06, II. 3372.
7	Ragoni, Josef	19. 5. 62.	Hutmacher	a) La Valetta b) ohne	England	4. 4. 06, II. 2750.
8	Tschanz, Christian	20. 5. 83.	—	a) Reinach b) Bessort, gest.	Frankreich (Deserteur)	12. 4. 06, II. 3196.
9	Wälchli, Rudolf	1. 3. 83.	Dienstknecht	a) Solothurn b) Sennheim	Schweiz	7. 4. 06, II. 2942.
	Zurückgenommen durch Verfügung vom 17. April 1906, II. 3107.					
1	Bohn, Iwan	29. 3. 69.	Geschäftsvertreter	a) Mülhausen b) Lille	Schweiz	29. 10. 86, II. 8235.

b. Unter-Elsaß.

(307)

Verzeichnis

der im Bezirk Unter-Elsaß in den Monaten Februar, März und April 1906 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 8. Dezember 1849.)

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Burkhardt, Ernst.	—	25.	1.	1874	Meinfelden	Schweizer	ohne festen	12.	2.	1906	IV. 1340
2	Boireaud, Josef*.	—	31.	8.	1884	St. Näche	Franzose	„	7.	4.	„	IV. 3190
3	Cerny, Rudolf . .	Musiker	4.	2.	1883	Rottschach	Österreicher	„	8.	2.	„	IV. 1216
4	Del Puppo, Julio	Tagner	31. (17)	1.	1885	Palcenego	Italiener	Schiltigheim	25.	3.	„	IV. 2647
5	Gröschl, Theresia .	—	15.	3.	1873	Plaschin	Österreicherin	Straßburg	13.	„	„	IV. 2318
6	Metayer, Louis* .	—	1.	8.	1878	Angoulême	Franzose	ohne festen	22.	„	„	IV. 2549
7	Marcessini (Marcossini) Franzesko	Arbeiter	3. (9)	9.	1881	Trengana (Tregnaga)	Italiener	„	22.	„	„	IV. 2548
8	Rosner, Samuel nebst	Hausierer	6.	4.	1877	Wižnitz	Österreicher	Straßburg	12.	2.	„	IV. 1342
9	Frau Rosner Jette, geb. Kassner und	—	24	Jahre	alt	Bojan	„	—	—	—	—	—
10	Tochter Regina Rosner	—	21.	10.	1905	Bojan	„	—	—	—	—	—
11	Thiébaut, Marie Louis Paul*	—	4.	1.	1883	Bittel	Franzose	ohne festen	25.	3.	1906	IV. 2629

* französischer Deserteur.

Die Ausweisung des Alfred Longin zu Dinsheim (Nr. 10 der Nachweisung für August 1904) ist zurückgenommen worden; desgl. die Ausweisung des Joh. Bapt. Lazzara in Schiltigheim (Nr. 5 der Nachweisung für März 1903); desgl. die unter dem 20. Mai 1892 IV. 3659 verfügte Ausweisung des Viktor Hittler zu Straßburg.

Straßburg, den 1. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 3918. J. V.: Böhlmann.

c. Lothringen.

(308)

Nachweisung

der im Monat April 1906 aus dem Bezirk Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungsverfügung	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Battu, Christof . .	Knecht (Deserteur)	17.	10.	1884	Nancy	Franzose	ohne	Metz	21.	4.	1906	I. 1697[1]
2	Bartringer, Emil.	Erdarbeiter	3.	5.	1879	Hayingen	Luxemburger	Gentringen, Gmde. Diedenhofen	„	26.	4.	1906	I. 1808
3	Colombo, Ambrosius	Tagner	7.	12.	1852	Basalora	Italiener	St. Avold	„	14.	4.	1906	I. 1572
4	Carbario, Gervaso.	Maurer	9.	7.	1881	Caravate	„	Spittel	„	17.	4.	1906	I. 1587[4]
5	Chatelain, Josef Karl	Melker (Deserteur)	5.	6.	1881	Portieux (Vosges)	Franzose	ohne	„	21.	4.	1906	I. 1755

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
6	Frigerio, Ludwig .	Weingroßhändler	27.	7.	1880	Azzio	Italiener	Reichersberg	Metz	26.	4.	1906	I. 1810
7	Henriot, Peter . .	Arbeiter	11.	11.	1884	Chaumont (Haute-Marne)	Franzose	Jouy-aux-Arches	„	2.	4.	1906	I. 1422[1]
8	Huck, Andreas . . .	Schriftsetzer (Deserteur)	13.	7.	1887	Paris	„	ohne	„	23.	4.	1906	I. 1766
9	Hanrion, Alfons .	Knecht (Deserteur)	20.	1.	1883	Laufroicourt (Kr. Nancy)	„	„	„	21.	4.	1906	I. 1697[2]
10	Huot, Julien . . .	„	3.	10.	1885	Toul	„	„	„	28.	4.	1906	I. 1886
11	Jourdan, Ferdinand	„	24.	2.	1885	Marseille	„	„	„	4.	4.	1906	I. 1466
12	Jeannet, Charles .	(Deserteur)	12.	3.	1883	Sermainze-les-Bains	„	„	„	21.	4.	1906	I. 1744
13	Kertzmann, Heinrich	Hüttner (Deserteur)	10.	5.	1885	D'obleu (Meurthe-et-Moselle)	Franzose	„	„	7.	4.	1906	I. 1537
14	Lorenzini, Josef. .	Handlanger	10.	1.	1890	Casteletto Ticino	Italiener	Kluingen	„	2.	4.	1906	I. 1423
15	Locotelli, Albert .	Maurer	24.	10.	1867	Chignolo	„	Altdorf, Gmde. Bettsdorf	„	26.	4.	1906	I. 1809
16	Mistorigo, Onorato	Hüttner	12.	5.	1882	Chiampe	„	Groß-Moyeuvre	„	2.	4.	1906	I. 1401
17	Mourer, Peter. . .	Arbeiter	13.	9.	1887	Chamarandes	Franzose	Jouy-aux-Arches	„	2.	4.	1906	I. 1422[1]
18	Menetie, Karl . .	Spinner (Deserteur)	30.	5.	1884	Gondreville	„	ohne	„	20.	4.	1906	I. 1693
19	Moltini, Angelo. .	Maurer	23.	2.	1849	Cantu	Italiener	Sailly	„	11.	4.	1906	I. 5256[7]/[04]
20	Opezzo, Ernst Peter	Arbeiter	28.	6.	1877	Arboro	„	Metz	„	7.	4.	1906	I. 1531
21	Plaum, Johann . .	Krankenpfleger	25.	12.	1881	Bern	Schweizer	ohne	„	21.	4.	1906	I. 1761[1]
22	Reggiori, Giovanni	Maurer	11.	2.	1884	Caravate	Italiener	Spittel	„	17.	4.	1906	I. 1587[1]
23	Rubens, Peter Paul	Maler	23.	2.	1886	Bern	Schweizer	ohne	„	26.	4.	1906	I. 1792
24	Salina, Jakob. . .	Maurer	15.	6.	1886	Cardana	Italiener	Spittel	„	17.	4.	1906	I. 1587[2]
25	Stutz, Alfred. . . .	Melker	2.	6.	1875	Pfäffikorn (Kanton Zürich)	Schweizer	Goldene Bremm, Gmde. Spichern	„	21.	4.	1906	I. 1775
26	Tamborini, Giovanni	Handlanger	20.	2.	1888	Comabio	Italiener	Spittel	„	17.	4.	1906	I. 1587[1]
27	Urth, Felix.	Heizer	26.	4.	1886	Villerrupt (Frankreich)	Luxemburger	Denisch-Oth	„	12.	4.	1906	I. 1586
28	Guglielmini Erico	Erdarbeiter	17 Jahre			Rovere (Italien)	Italiener	Illingen	„	31.	3.	1906	I. 1396
29	Paglia, Luigi . . .	Maurer	25.	12.	1887	Santa Fé	„ (Argentinien)	Spittel	„	17.	4.	1906	I. 1587[1]

Ausweisung nachträglich vollzogen:

Fagnoni, Simplice, lfd. Nr. 15 der Nachweisung für August 1904 Zentral- u. Bezirks-Amtsblatt Beibl. S. 318.

Ausweisung noch nicht vollzogen:

Carri, Luigi, lfd. Nr. 4 der Nachweisung für Oktober 1905.

Metz, den 28. April 1906.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

I. 1938.

(309) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Dalstein, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Gewanne Holzbachgrund, Dinnecker, Elleren, Mouschelt, Herrenbaum, Krier, Wanten, Daltenbach, Grettwies, Rentreuchen und Mauerwies in der Gemarkung Menskirchen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 10. April 1906 in der an diesem Tage zu Dalstein stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 61 Beteiligten, welche zusammen 11,4189 Hektar besitzen, 44 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 19 mit 4,3961 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 25 mit 3,3413 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 17 Beteiligte mit 3,6735 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung der Gewanne Holzbachgrund, Dinnecker, Elleren, Mouschelt, Herrenbaum, Krier, Wanten, Daltenbach, Grettwies, Rentreuchen und Mauerwies in der Gemarkung Menskirchen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dalstein während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Dalstein zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 21. April 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 688. J. V.: Dr. **Frendenfeld.**

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft Menskirchen IV mit dem Sitze in Menskirchen gebildete autorisierte Genossenschaft.

Abschnitt II.

Wahl, Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus der Zahl der Beteiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und 1 Stellvertreter, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amte. Nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Generalversammlung zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und Ernennung des Vorsitzenden einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehaus und in sonst ortsüblicher Weise.

Die Berufung anderer Generalversammlungen der Beteiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amts wegen anordnen.

Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Abschnitt III.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 14.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines vom Vorstand zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung der Kommission für Flurbereinigung auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 17.

Nach Fertigstellung der Arbeiten nimmt ein Beamter der Meliorationsbauverwaltung in Begleitung des Direktors und eines vom Vorstande zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes alljährlich eine Besichtigung des Zustandes der Genossenschaftsanlagen vor und entwirft sodann im Einvernehmen mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Der Voranschlag für die Unterhaltungsarbeiten unterliegt bei Beträgen unter 8 000 ℳ der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und bei höheren Beträgen oder sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

---

(310)

Der Schuhmachergeselle Emil Adam aus Saargemünd hat am 16. April 1906 den 4jährigen Sohn des Johann Peter Freiermuth, der von der Waschpritsche in die daselbst etwa 2,50 m tiefe Saar gefallen und schon eine ziemliche Strecke vom Ufer abgetrieben war, vom Tode des Ertrinkens

gerettet, indem er ins Wasser sprang, dem verunglückten Knaben nachschwamm und das völlig bewußtlose Kind aus dem Wasser zog.

Für diese mutige und entschlossene Tat spreche ich Herrn Adam öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 7. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 1005. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

(311)

Der Amtswohnsitz des Wegemeisters Wenner zu Insmingen wird vom 1. Mai d. Js. ab von Insmingen nach Albesdorf zurückverlegt.

Metz, den 2. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 1428. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

(312) Nachweisung

des im Monat April 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.			Stroh										Heu.			
				Roggen-				Weizen-									
				Nicht-			Krumm-			Nicht-			Krumm-				
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																
	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰		ℳ	₰	₰		ℳ	₰	₰		ℳ	₰	₰	
Altkirch	19	91	20	91	4	—	4	20	—	—	—	—	3	—	3	15	—	—	—	—	5	—	5	25
Colmar	18	50	19	43	5	60	5	88	5	—	5	25	5	60	5	88	5	—	5	25	7	30	7	67
Schweiler	20	80	21	84	6	—	6	30	4	80	5	04	6	—	6	30	4	80	5	04	6	80	7	14
Mülhausen	18	20	19	11	5	20	5	46	4	—	4	20	6	—	6	30	4	—	4	20	6	40	6	72
Rappoltsweiler	20	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40	6	72	8	—	8	40
Thann	20	35	21	37	5	80	6	09	—	—	—	—	5	20	5	46	—	—	—	—	6	25	6	56
Brumath	20	—	21	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	50	5	78	—	—	—	—	10	—	10	50
Hagenau	—	—	—	—	6	10	6	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35
Molsheim	20	—	21	—	8	—	8	40	—	—	—	—	6	40	6	72	—	—	—	—	7	—	7	35
Schlettstadt	18	50	19	43	6	—	6	30	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	6	50	6	83
Straßburg	20	17	21	18	7	20	7	56	—	—	—	—	6	40	6	72	—	—	—	—	8	20	8	61
Weißenburg	18	50	19	43	4	40	4	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35
Zabern	17	55	18	43	6	—	6	30	5	50	5	78	5	50	5	78	5	—	5	25	6	—	6	30
Bolchen	18	20	19	11	5	10	5	36	4	60	4	83	4	60	4	83	4	60	4	83	7	60	7	98
Dieuze	17	86	18	75	4	50	4	73	3	—	3	15	4	—	4	20	2	60	2	73	6	40	6	72
Diedenhofen	17	90	18	80	4	70	4	94	4	50	4	73	4	70	4	94	4	50	4	73	7	80	8	19
Forbach	18	50	19	43	6	75	7	09	5	10	5	36	—	—	—	—	5	10	5	36	8	60	9	03
Metz	18	55	19	48	—	—	—	—	4	55	4	78	—	—	—	—	4	95	5	20	9	10	9	56
Saarburg	17	50	18	38	5	10	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	3	90	4	10	5	80	6	09
Saargemünd	18	45	19	37	5	80	6	09	5	15	5	41	5	30	5	57	4	50	4	73	7	68	8	06

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(313)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Heilig-Kreuz, Kreis Colmar, vom 16. April 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 5036.

---

(314)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Eberbach bei Wörth, Kreis Weißenburg, vom 16. April 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 2382.

---

(315)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Hixem, Kreis Diedenhofen-Ost, vom 16. April 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 3438.

---

(316)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Untergemarkung Groß-Hettingen, Gemeindebezirk Groß-Hettingen, Kreis Diedenhofen-Ost, vom 16. April 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 2953.

(317)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Mondelingen, Kreis Diedenhofen-West, vom 16. April 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 3444.

---

(318)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Unter-Gemarkung Stirch, Gemeindebezirk Groß-Hettingen, Kreis Diedenhofen-Ost, vom 16. April 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 3619.

---

(319)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 3. Sitzungs-Periode des Jahres 1906 festgesetzt auf Montag, den 25. Juni 1906, vormittags 9 Uhr, und der Landesgerichtsdirektor Herr Geheimer Justizrat Dr. Rödler in Metz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 4. Mai 1906.

Der Kaiserl. Oberlandesgerichts-Präsident.
Rassiga.

---

(320)

Der für den Amtsgerichtsbezirk Brumath für die französische Sprache im Allgemeinen beeidigte Dolmetscher Emil Heck ist infolge Verlegung seines Wohnsitzes nach Colmar in der Liste gestrichen worden.

Straßburg, den 7. Mai 1906.

T. 274. Der Landgerichts-Präsident.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(321) Bekanntmachung.

In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu 5 ℳ ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. April 1906.

Reichsschuldenverwaltung.
II. 369. **von Bitter.**

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) unterm 31. Oktober 1904 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu Fünf Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Fünf Mark sind 8 cm hoch und 12½ cm breit. Sie sind in blauem Kupferstichdruck auf gerissenem Hanfpapiere hergestellt, das als fortlaufendes Wasserzeichen die sich überall wiederholende

Ziffer 5 zwischen Bindelinien und auf der Rückseite links einen mit orangeroten Pflanzenfasern durchsetzten Streifen enthält.

Die Vorderseite ist von einem bandstreifenartigen Rahmen, der in der Mitte und an den Ecken verschiedenartige Windungen zeigt, umgeben. Dieser Rahmen ruht auf einer Guillochе, die nach außen von einer feinen Linie begrenzt ist.

Auf der linken Hälfte der Vorderseite ist der Oberkörper einer weiblichen Figur mit aufgelöstem Haare und einer Kaiserkrone auf dem Kopfe abgebildet. Die Figur trägt eine Fahne über der linken Schulter und hält die Stange der Fahne mit der linken Hand fest; mit der rechten hält sie einen nicht ganz sichtbaren Schild mit einem heraldischen Adler.

Vor der Figur sitzt auf einem verschnürten Ballen ein nackter Knabe, der auf seiner ausgestreckten rechten Hand eine Taube hält, die einen Ölzweig im Schnabel hat, während er sich mit der linken Hand hintenüber stützt.

An dem übrigen unteren Teile des Bildes befinden sich die Sinnbilder der Schiffahrt, des Maschinenbaues, des Handels und der Landwirtschaft. Im Hintergrunde zeigt sich ein Wasserspiegel.

An der oberen Rahmenleiste hängt in der Mitte ein Schild mit dem Worte REICHSKASSENSCHEIN.

Unter diesem Schilde nach der rechten Seite des Scheines befinden sich die Zeilen:

GESETZ VOM 30. APRIL 1874.

FÜNF MARK.

BERLIN, DEN 31. OKTOBER 1904.

REICHSSCHULDENVERWALTUNG

v. *Hoffmann* *Mücke* *Tielsch*

Zwicker *Warnecke*

Im übrigen ist der Untergrund des Scheines mit einem grünlich erscheinenden Unterdruckmuster ausgefüllt, das etwa in der Mitte das Wort MARK in lichten, mehr bläulichen Buchstaben zeigt; auf dem Unterdruck ist in der Mitte eine bläulich schraffierte Ziffer 5 angebracht.

Die Rückseite ist von einem etwa 1 cm breiten Rande umgeben, an dessen Außenseite sich das Wort REICHSKASSENSCHEIN und an dessen Innenseite sich die Worte FÜNF MARK wiederholen. Die vier Ecken des Randes zeigen besonders zarte Linienmuster. In jeder der vier Ecken befindet sich eine schräg stehende weiße Ziffer 5. Diese ist in der linken oberen Ecke wenig sichtbar, weil sie zum größten Teile von einem bis über die Mitte des Scheines reichenden Schilde mit dem Strafsatze verdeckt ist.

Der Strafsatz lautet:

Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die innere Fläche der Rückseite ist mit einem erhaben wirkenden, in seinen Formen verzerrten, etwas dunkler erscheinenden Untergrundmuster ausgefüllt. Hier ist ein gefügelter Drache abgebildet, dessen Rachen Dampf entströmt, und der ein urnenartiges Gefäß mit Kleinodien bewacht. Mit seinen Pranken faßt ein er ein Schild, auf dem eine große verzierte Ziffer 5 und das Wort MARK angebracht ist.

In dem Rande und in dem Untergrundmuster stehen in vielfacher Wiederholung die Ziffer 5 und der Buchstabe **M**.

Auf dem Rande unten links und oben rechts ist die Litera und Nummer des Scheines in brauner Farbe, und in der Mitte des Scheines unterhalb des Schildes der Kontrollstempel der Reichsschuldenverwaltung in violetter Farbe aufgedruckt.

Die Vorderseite des Scheines erscheint in ihrer Gesamtansicht grünlich blau, die Rückseite hellblau.

Der Papierrand der Vorderseite erscheint weiß, der der Rückseite ist mit graugrünen Wellenlinien ausgefüllt.

Berlin, den 14. April 1906.

Reichsschuldenverwaltung.
von Bitter.

---

(322) **Bekanntmachung,**

die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 Mark und 20 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden Reichsbanknoten zu 50 Mark und 20 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 20. April 1906.

Reichsbankdirektorium.
Gallenkamp. Maron.

Beschreibung
der Reichsbanknoten zu 50 Mark
vom 10. März 1906.

Die Noten sind 10 cm hoch und 15 cm breit. Sie bestehen aus Hanfpapier mit gelbbraunem Faserstreifen am linken Rande der Vorderseite und sind mit einem künstlichen Wasserzeichen ausgestattet, welches am oberen Rande einen Kontrollbuchstaben und unterhalb der Mitte der Note die 3 Buchstaben R B D zeigt.

Die Vorderseite ist in grüner Farbe gedruckt, der Nummern- und Stempelaufdruck ist dunkelbraun. Der Text der Vorderseite wird von vier Rosetten, welche oben und an den beiden Seiten durch eine guillochierte Leiste verbunden sind, umrahmt. In jeder der beiden oberen Rosetten befindet sich, das Gesicht nach innen gerichtet, ein Brustbild der Germania. Die beiden unteren Rosetten, über denen in kräftigen Ziffern die Zahl 50 steht, sind durch je einen Stempel des Reichsbankdirektoriums ausgefüllt. Der obere Teil der Umrahmung wird durch eine aus Rosetten von verschiedener Form und Größe bestehende Guillochе, welche über die obere Randleiste hinausragt, ausgefüllt; in dem von der Guillochе freigelassenen unteren Raume zwischen den beiden Einfassungsrosetten erscheint zweimal, leicht schraffiert, die Zahl 50.

Der Text der Vorderseite lautet:

Reichsbanknote.

Fünfzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 10. März 1906.

Reichsbankdirektorium.

Koch. Gallenkamp. Frommer. v. Glasenapp.
Schmiedicke. Korn. Goßmann. Maron. v. Lumm.

Die Zeile „Reichsbanknote“ steht auf der oberen Randleiste. Der Untergrund für die Zeile „Fünfzig Mark“ wird durch zwei aufrechtstehende Ovale gebildet, von denen das linke in heller Schrift auf dunklem Grunde den Anfangsbuchstaben F zu dem Worte „Fünfzig“ trägt.

Der rosa Unterdruck der Vorderseite zeigt in leichten Blatt- und Rankenverzierungen abwechselnd die Buchstaben W, R und B, eine Krone, den Reichsapfel mit Szepter und Schwert und den Merkurstab.

Die Rückseite der Note bildet ein in grüner und brauner Farbe gedruckter, aus übereinander liegenden Rosetten und Sternfiguren zusammengesetzter großer, unregelmäßiger, achtstrahliger Stern, zu dessen beiden Seiten der Strafsatz in kleiner Schwabacher Schrift abgedruckt ist. Das Mittelfeld der Sternfigur trägt in großen Ziffern die Zahl 50.

Der rosa Unterdruck der Rückseite zeigt in verzerrtem Linienmuster abwechselnd die Zahl 50 und den Buchstaben M in ungleichmäßiger Zeichnung.

Jede Note trägt die gleiche Nummer viermal, zweimal auf der Vorderseite rechts und links außerhalb der beiden Seitenleisten und zweimal auf der Rückseite am oberen und unteren Rande.

Die Noten sind durch senkrechte und wagerechte Linien geriffelt, sodaß die Prägung quadratisch erscheint.

Beschreibung

der Reichsbanknoten zu 20 Mark
vom 10. März 1906.

Die Noten sind 9 cm hoch und etwa 13,7 cm breit. Sie bestehen aus Hanfpapier mit blauem Faserstreifen am rechten Rande der Vorderseite und sind mit einem künstlichen Wasserzeichen ausgestattet, welches am oberen Rande einen Kontrollbuchstaben und unterhalb der Mitte der Note die 3 Buchstaben R B D zeigt.

Der Druck der Vorderseite ist in blauer, der Aufdruck der beiden Stempel und der Ziffern in roter Farbe ausgeführt. Die Vorderseite enthält auf hellem, guillochiertem, einer länglichen Rosette ähnlichen Unterdruck den folgenden Text:

Reichsbanknote.

Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 10. März 1906.

Reichsbankdirektorium.

Koch. Gallenkamp. Frommer. v. Glasenapp.
Schmiedicke. Korn.
Goßmann. Maron. v. Lumm.

Auf beiden Seiten des oberen Teiles befindet sich je eine Rosette. Die linke enthält in heller Schrift auf dunklem Grunde den Anfangsbuchstaben Z zu dem Worte „Zwanzig“, in der rechten ist mit dunklem Druck auf hellem Grunde der Reichsadler angebracht.

Senkrecht unter diesen beiden Rosetten und getrennt durch die Zahl 20 befindet sich je eine kleinere Rosette, deren Mitte durch den Stempel des Reichsbankdirektoriums ausgefüllt ist. In der rechten unteren ist außerdem der Strafsatz abgedruckt.

Auf der Rückseite ist eine große, in blauer und roter Farbe gedruckte Rosette angebracht, in deren Mitte die Zahl 20 steht.

Zu beiden Seiten der Rosette ist der Strafsatz in kleiner Schwabacher Schrift abgedruckt.

Jede Note trägt die gleiche Nummer viermal und zwar auf der Vorderseite am rechten und linken Rande, auf der Rückseite am oberen und unteren.

Beide Seiten sind mit einem gemusterten gelbbraunen Druck versehen, in welchem neben anderen Verzierungen, abwechselnd die Buchstaben W und R B, sowie der Reichsadler enthalten sind.

V. Personal-Nachrichten.

(323) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung des Innern.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Der Schlosser Julius Heiser in Kingersheim im Bezirk Ober-Elsaß zum Präsidenten der daselbst bestehenden Hülfsgenossenschaft „Union“.

Justiz- und Justizverwaltung.

Der Gerichtsassessor Dr. Allonas ist zum Amtsverweser der durch den Tod des Notars Justizrat Allonas in Straßburg erledigten Notariatsstelle bis zu deren Wiederbesetzung bestellt worden.

Dem Oberförster Buch, früher in Falkenberg, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst erteilt und der Rentner Friedrich Darkow in Falkenberg zum ersten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Versetzt: Amtsgerichtssekretär Laurent von Hayingen an das Amtsgericht in Lörchingen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Anstaltsgeistlichen Wurfthorn in Oberehnheim zum Pfarrer in Neudorf (Straßburg) hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Baurat Tornow in Metz die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste in Gnaden mit Pension zu erteilen.

Universität.

Gestorben: Dr. Fürstner, ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät und Direktor der psychiatrischen Klinik der Universität.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Ackerer Johann Rebert in Bischweier zum Bürgermeister und Ackerer Jakob Helmlinger in Bischweier zum Beigeordneten der Gemeinde Bischweier, der Bureauangestellte Johann Baptist Kirchhoff zu Dornach zum Beigeordneten der Gemeinde Dornach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Georg Mertz der bisherige Beigeordnete Georg Bastian zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Georg Duchmann zum Beigeordneten der Gemeinde Altenhofen, Kreis Hagenau.

Festangestellt: Die Lehrer Philipp Chaft in Harslirchen und Eugen Hihn in Dambach.

Versetzt: Lehrer Jakob Wüst von Hermersweiler nach Rothbach.

Pensioniert: Elementarlehrerin Magdalena Bauer in Weinburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Johanna Wetzel in Neudorf-Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Ötlingen, Kreis Diedenhofen-West, zum Bürgermeister der Arzt Julius Hamma, für die Gemeinde Germingen, Kreis Saarburg, zum Beigeordneten der Schmied Viktor Adels.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Zu Postamtwärtern der Feldwebel Bihr, die Bezirksfeldwebel Peschlack und Schleußner in Metz, der Bezirksfeldwebel Minck und der berittene Gendarm Meyer in St. Avold, der Vizewachtmeister Schwob in Diedenhofen; zu Telegraphenamtwärtern die Feldwebel Hubmann und Sonntag und die Vizefeldwebel Weiß und Zwicker in Metz; zu Postgehilfen die Schüler Cahe, Günzel, Jenner, Klein, Poinsignon und Schicklting in Metz; zum Telegraphengehilfen der Schüler Müller in Metz; zu Postgehilfinnen Fräulein Panizza in Metz; zu Telegraphengehilfinnen Fräulein Will in Metz; zu Postagenten der Postgehilfsbote Carme in Elwingen (Lothr.) und Fräulein Leduc in Moyenvic.

Bestanden: Die Prüfung zum Telegraphenassistenten die Telegraphengehilfen Ennen und Klingelhöfer in Metz.

Verliehen: Der Titel Postsekretär dem Oberpostassistenten Lefeberg in Metz; der Titel Telegraphensekretär dem Obertelegraphenassistenten Fuchs in Metz; der Titel Oberpostassistent den Postassistenten Cullmann, Greßer, Husch, Osterle und Schmitt in Metz, Schneider in Diedenhofen, Kihm in St. Avold und Bezin in Remilly; der Titel Obertelegraphenassistent dem Telegraphenassistenten Schweizer in Metz.

Etatsmäßig angestellt: Als Postverwalter der Postassistent Holtzinger in Groß-Moyeuvre; als Postassistent die Postassistenten Bour, Decker, Latour, Martzel, Merkert, Müller III, Müller IV, Oster, Schäfer und Will in Metz, Abend und Spaeth in Diedenhofen, Müller V in Hayingen, Hopp I in Bolchen, Jrelinger in Saarburg (Lothr.), die Postanwärter Bäuerlein, Hödicke und Röder in Metz, Franz und Geisel in Rombach; als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Haas in Metz.

Ernannt: Zum Oberpostassistenten der Postverwalter Oblet in Mörchingen; zu Postverwaltern die Postassistenten Haubardt in Beningen und Kerzmann in Kreuzwald.

Übertragen: Eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse dem Oberpostassistenten Marcks in Metz.

Versetzt: Der Oberpostinspektor Ernst von Metz nach Gumbinnen; die Postinspektoren Strupat von Eberswalde nach Metz und Frühauf von Trier nach Hayingen; die Oberpostpraktikanten Bauer von Metz nach Dresden, Burkard von Metz nach Frankfurt (Main), Kellner von Metz nach Breslau, Boswinkel von Metz nach Trier, Hippius von Metz nach Halberstadt, Sorge von Metz nach Hildesheim, Wiehle von Diedenhofen nach Worms, Lutz von Saargemünd nach Karlsruhe (Baden), Badow von Gumbinnen, Engelmann von Berlin, Nackow von Kiel, Schüler von Neheim (Ruhr), Walter von Worms nach Metz, Hartmann von Kiel nach Saargemünd; die Postmeister Caspary von Hayingen nach Höhr, Jung von Rombach nach Porz; die Postsekretäre Claßen von Trier nach Rombach, Eppele von Mannheim nach Metz, Quirin von Straßburg (Elf.) nach Pfalzburg; der Telegraphensekretär Kroeller von Metz nach Diedenhofen; die Postverwalter Kneip von Beningen nach Nieder-Jeutz, Oblet von Nieder-Jeutz als Oberpostassistent nach Mörchingen; die Oberpostassistenten Kunze von St. Avold nach Straßburg (Elf.), Stoll von Metz nach Kreuznach, Schade von Frankenberg (Sa.) nach Metz, Schneider von Diedenhofen nach Saargemünd; der Obertelegraphenassistent Rom von Metz nach Trier; die Postassistenten Biller von Pfalzburg nach Diedenhofen, Damm von Metz nach Beuel, Cyprius von Diedenhofen nach Metz, Galetzki von Metz nach Bitsch (Übungsplatz), Günther von Bolchen nach Straßburg (Elf.), Hiltenbrand von Kreuzwald nach Saargemünd, Hoffmann von Diedenhofen nach Metz, Ibing von Metz nach Altenkirchen (Westerwald), Jeuch von Diedenhofen nach Schlettstadt, Klänhardt von Bremen nach Diedenhofen, Nies von Diedenhofen nach Metz, Recht von Metz nach Cöln, Rieger von Metz nach Frankfurt (Main), Schlobinski von Mörchingen nach Berlin, Spies von Saargemünd nach Metz, Vogel II von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Wagner III von Kneuttingen nach Busendorf, Wildermuth von Püttlingen (Kr. Forbach, Lothr.) nach Kreuzwald, Zimmermann II von Frankfurt (Main)-Niedertad nach Metz.

Pensioniert: Oberpostkassenbuchhalter Rechnungsrat Hoenings in Metz, Postmeister, Rechnungsrat Nagel in Pfalzburg, Telegraphensekretär Hausmann und Markle in Metz und Ober-Postassistent Renner in Saargemünd.

Gestorben: Die Postagenten Carme in Elwingen, Leduc in Moyenvic und der Postgehilfe Laps in Plantières-Queuleu.

VI. Vermischte Anzeigen.

(324) **Pferdeverkauf.**

Dienstag, den 15. Mai vormittags 10 Uhr Verkauf eines zum Kavalleriedienst nicht geeigneten 5 jährigen Pferdes auf dem Hofe der Nikolauskaserne.

2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.

(325)

Von dem Proviantamt Metz wird noch Roggenstroh — Flegel- und Breitdrusch — angekauft.

Den Produzenten bietet sich noch Gelegenheit ihre Überschüsse beim Amte abzusetzen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 19. Mai 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(326)

In Gemäßheit des §. 13 Abs. 3 und des §. 19 Abs. 3 der Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses vom 21. Dezember 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1899, Hauptblatt S. 389) wird hiermit das Ergebnis der am 8. April d. Js. vorgenommenen Erneuerungs- und Ergänzungswahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und ihrer Ersatzmänner, sowie der Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer veröffentlicht.

Es sind gewählt:

A. Als Kammermitglieder:

I. Im Bezirk Ober-Elsaß.

Für die Abteilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Mülhausen.

a) im Wahlbezirk I der Innungen, Kreis Mülhausen.

1. Kuentz, Emil, Friseurmeister in Mülhausen,
2. Troendle, Julius, Blechschmiedemeister in Mülhausen.

b) im Wahlbezirk II der Innungen, Kreis Thann.

1. Lemble, Joseph, Wagenbauermeister in Sennheim,
2. Haberstock, Andreas, Bäckermeister in Thann.

c) im Wahlbezirk I der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Altkirch.

Schwab, Georg, Konditormeister in Altkirch.

d) im Wahlbezirk II der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Mülhausen.

Winter, Fritz, Konditormeister in Mülhausen.

Für die Abteilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Colmar.

a) im Wahlbezirk III der Innungen, Kreise Colmar und Gebweiler.

Rusch, Alphons, Bäckermeister in Colmar.

b) im Wahlbezirk III der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Colmar.

1. Wimpffen, Ludwig, Schornsteinfegermeister in Colmar,
2. Johner, Julius, Installateur und Konstrukteur in Münster.

c) im Wahlbezirk IV der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Gebweiler.

Vogel, Xaver, Schreinermeister in Sulz, Ober-Elsaß.

d) im Wahlbezirk V der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Rappoltsweiler.

Frey, Joseph, Konditormeister in Markirch.

II. Im Bezirk Unter-Elsaß.

Für die Abteilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Straßburg.

a) im Wahlbezirk IV der Innungen, Kreise Straßburg-Stadt und Straßburg-Land.

1. Walz, Jakob, Bauunternehmer in Straßburg,
2. Fuchs, Michael, Schmiedemeister in Straßburg-Königshofen.

b) im Wahlbezirk V der Innungen, Kreise Hagenau und Zabern.

Kurz, Ludwig, Fleischermeister in Hagenau.

c) im Wahlbezirk VII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Straßburg-Land.

Schaible, Gottlieb, Schreinermeister in Bischheim.

d) im Wahlbezirk VIII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreise Schlettstadt und Erstein.

Waßmer, Alexis, Schreinermeister in Schlettstadt.

e) im Wahlbezirk IX der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Molsheim.

Rudloff, Ludwig, Bildhauermeister in Westhofen.

f) im Wahlbezirk XI der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Zabern.

Klein, Eugen, Konditormeister in Zabern.

III. Im Bezirk Lothringen.

Für die Abteilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Metz.

a) im Wahlbezirk VI der Innungen, Kreis Metz-Stadt.

1. Weißmann, Wilhelm, Metzgermeister in Metz,
2. Bogner, Wilhelm, Schuhmachermeister in Metz.

b) im Wahlbezirk XIV der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Saargemünd.

Müller, Peter, Schreinermeister in Saargemünd.

c) im Wahlbezirk XV der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreise Saarburg und Château-Salins.

Schumacher, Heinrich, Uhrmachermeister in Château-Salins.

B. Als Ersatzmänner der Kammermitglieder.

I. Im Bezirk Ober-Elsaß.

Für die Abteilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Mülhausen.

a) im Wahlbezirk I der Innungen, Kreis Mülhausen.

1. Hinchy, Joseph, Bäckermeister in Mülhausen,
2. Auclaire, Ludwig, Zementiermeister in Dornach,
3. Ohl, Georg, Schuhmachermeister in Mülhausen.

b) im Wahlbezirk II der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Mülhausen.

Baß, Ludwig, Konditormeister in St. Ludwig.

Für die Abteilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Colmar.

a) im Wahlbezirk III der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Colmar.

1. Rauch, Karl, Buchdruckermeister in Neubreisach,
2. Entz, Anton, Schlossermeister in Colmar.

b) im Wahlbezirk IV der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Gebweiler.

Monath, Joseph, Klempnermeister in Rufach.

c) im Wahlbezirk V der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Rappoltsweiler.

Hiltenfinck, Viktor, Schlossermeister in Kayersberg.

II. Im Bezirk Unter-Elsaß.

Für die Abteilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Straßburg.

a) im Wahlbezirk IV der Innungen, Kreise Straßburg-Stadt und Straßburg-Land.

Gobbert, Johann, Schuhmachermeister in Straßburg.

b) im Wahlbezirk V der Innungen, Kreise Hagenau und Zabern.

Leymann, Otto, Schreinermeister in Hagenau.

c) im Wahlbezirk VI der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Straßburg-Stadt.

1. Graf, Jakob, Photograph in Straßburg,
2. Hettler, Anton, Friseurmeister in Straßburg.

d) im Wahlbezirk VII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreis Straßburg-Land.

Kern, Gustav, Glasermeister in Schiltigheim.

e) im Wahlbezirk VIII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreise Schlettstadt und Erstein.

Peter, Eduard, Schneidermeister in Schlettstadt.

III. Im Bezirk Lothringen.

Für die Abteilung der Handwerkskammer mit dem Sitze in Metz.

a) im Wahlbezirk VI der Innungen, Kreis Metz-Stadt.

1. Leichert, Ferdinand, Schlossermeister in Metz,
2. Marowski, August, Schneidermeister in Metz.

b) im Wahlbezirk XII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreise Metz-Stadt und Metz-Land.

Meyer, Ferdinand, Mützenmachermeister in Metz.

c) im Wahlbezirk XIII der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreise Diedenhofen-Ost und Diedenhofen-West.

Hoor, Jakob, Schmiedemeister in Algringen.

d) im Wahlbezirk XVI der Gewerbe- und Handwerkervereine, Kreise Forbach und Bolchen.

Lorch, Heinrich, Uhrmachermeister in Busendorf.

Die Wahl der Kammermitglieder Gottlieb Schaible in Bischheim und Peter Müller in Saargemünd sowie des Ersatzmannes Georg Ohl in Mülhausen ist für eine Amtsdauer von drei Jahren, die Wahl der übrigen Kammermitglieder und Ersatzmänner für eine Amtsdauer von sechs Jahren erfolgt.

Als Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses der Handwerkskammer sind gewählt:

I. Im Bezirk Ober-Elsaß.

Als Mitglieder:

1. Tröndle, Peter, Metzgergeselle bei Metzgermeister Künstle in Mülhausen,
2. Kappel, Ludwig, Schreinergeselle bei Schreinermeister Eichinger in Mülhausen,
3. Schimpf, Küfergeselle bei Weinhändler Burkard in Mülhausen.

Als Ersatzmänner:

1. Hügel, Metzgergeselle bei Metzgermeister Stäbler in Mülhausen,
2. Brunner, Moritz, Schreinergeselle bei Bauschreinermeister Rais in Mülhausen.

II. Im Bezirk Unter-Elsaß.

Als Mitglied:

Bandel, Joseph, Bäckergeselle bei Bäckermeister Albert Hauß in Straßburg.

Als Ersatzmann:

North, Michael, Zimmergeselle bei Zimmermeister Joseph Stockreißer in Straßburg.

III. Im Bezirk Lothringen.

Als Mitglieder:

1. Rogosch, Otto, Sattler- und Wagenbauergeselle bei Wagenbauermeister Gandar in Metz,
2. Laglasse, Felix, in Sablon, Steinhauergeselle bei Bauunternehmer Mungenast in Metz.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses Joseph Bandel in Straßburg und Felix Laglasse in Sablon sind für eine Amtsdauer von drei Jahren, die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses und die Ersatzmänner für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Straßburg, den 16. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 6458.

---

(327)

Die Prüfung als Fleischbeschauer auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 31. Mai 1902 haben bestanden:

Bernhardt, Gustav, in Ruprechtsau,
Stenger, Peter, in Dreibrunnen,
Wächter, Josef, in Niederehnheim,
Halter, Viktor, in Natzweiler,
Fritsch, Josef, in Marlenheim,
Holtz, Johann Baptist, in Saarburg,
Hügel, Ernst, in Dorlisheim,
Krauffel, Celestin, in Meistratzheim,
Körner, Konstant, in Grendelbruch,
Burghart, Albert, in Mittelweier,
Prietzel, Leberecht, in Colmar,
Schmitt, Georg, in Holzweier,
Fuchs, Xaver, in Ungersheim,
Lach, Sebastian, in Oberhergheim.

I. A. 6207.

---

(328)

Auf Grund des §. 7 der Verordnung vom 17. Dezember 1893, betreffend die Besetzung der Stellen der Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamten der Landesverwaltung (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für 1894 S. 1) werden zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Anwärter für den Sekretariats- und Kassendienst ernannt:

1. der Ministerialrat Hermann, welcher den Vorsitz zu führen hat,
2. der Regierungsrat Nelken und
3. der Bureauvorsteher in der Ministerialabteilung des Innern, Geheimer Rechnungsrat Wolff.

Straßburg, den 12. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 6534.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(329)

Die Gemeinde St. Kreuz beabsichtigt, auf dem im Gemeindebanne von St. Kreuz Section D Nr. 357 und 358 des Katasters belegenen Grundstücke eine Gasanstalt zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister in St. Kreuz binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen auf der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in St. Kreuz zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 9. Mai 1906.

Der Kreisdirektor
Heitmann.

J.-Nr. 660.

---

(330)

Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung beabsichtigt, im Aalbach bei Mondorf in Lothringen auf der Grenze zwischen Lothringen und dem Großherzogtum Luxemburg unmittelbar abwärts der Brücke in der Bahnlinie Diedenhofen-Mondorf eine Stauschleuse zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Mondorf während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen, den 10. Mai 1906.

Der Kreisdirektor
Freiherr **von der Goltz.**

---

(331)

Der Wirt Andreas Korner in Klein-Rosseln beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Klein-Rosseln Nr. 67 einen Schlachtraum und eine Wurstlerei zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Klein-Rosseln binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf

dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist bei mir und auf dem Bürgermeisteramt in Klein-Rosseln offen.

Forbach, den 11. Mai 1906.

Der Kreisdirektor
von Loeper.

---

(332)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Lampertheim, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 12. Mai 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Schiltigheim, den 12. Mai 1906.

T. B. 110. Kaiserliches Amtsgericht.

---

(333)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Herlisheim einerseits, Offendorf und Rohrweiler, Kreis Hagenau, und Weyersheim, Kreis Straßburg-Land, andererseits, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Herlisheim bestehend aus den Parzellen Flur F 169 p, 170 p, 172 p, 173 p, 174 p, 175, 176, 177, 182 p — 189 p, 198 p — 206 p, 242 p, 249 250 251 252 255 256 257 258 $\frac{0{,}200'}{0}$ $\frac{0{,}201'}{0}$ $\frac{0{,}202'}{0}$ $\frac{0{,}204'}{0}$ $\frac{0{,}186'}{0}$ $\frac{0{,}175'}{0}$ $\frac{0{,}173'}{0}$ $\frac{0{,}172'}{0}$ sowie ein Teil des alten Bachbettes und des alten Laufes der Zorn mit einer Fläche von 2 ha 64 ar 83 qm der Gemarkung Rohrweiler,

b) die Parzelle Flur B 867 der Gemarkung Offendorf mit einer Fläche von 12,57 ar,

c) die Parzellen Flur B Nr. $\frac{754}{0{,}228}$ und $\frac{755}{0{,}228}$ sowie ein Teil des alten Laufes der Zorn der Gemarkung Rohrweiler mit einer Fläche von 11,26 ar und ein Teil der Gemarkung Weyersheim bestehend aus den Parzellen Flur D Nr. 1000 p — 1003 p, 1005 p, 1008 p — 1011 p, 1014 p — 1015 p, 1017 p, 1018 p und ein Teil des alten Bachbettes der Zorn mit einer Fläche von 38,84 ar der Gemarkung Herlisheim zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 10. Mai 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 4554. J. V.: **Schneider.**

V. Personal-Nachrichten.

(334) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchstihres Aufenthalts in Elsaß-Lothringen folgende Auszeichnungen zu verleihen:

den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dem Präsidenten des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession Dr. Curtius zu Straßburg und dem Kreisdirektor, Geheimen Regierungsrat Dieckmann in Schlettstadt;

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dem Bürgermeister, Regierungsrat Boehm in Diedenhofen, dem Kreissekretär, Kanzleirat Cadenbach in Rappoltsweiler, dem Kreisdirektor Freiherrn von der Goltz in Diedenhofen und dem Regierungsrat Schlößingk in Straßburg;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Dem Kantonal-Polizeikommissar und Amtsanwalt Wegner in Schlettstadt;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dem berittenen Gendarm Bestel in Gebweiler, dem Schutzmann Falch in Metz, dem Schutzmannswachtmeister Harnist in Metz, dem berittenen Gendarm Jacob in Oberhergheim, dem Schutzmann Kopplow in Metz, dem berittenen Gendarm Kraft in Hirsingen, dem Schutzmann Micka in Straßburg, dem Schutzmannswachtmeister Puderer in Straßburg, dem Oberwachtmeister Buse in Metz, den Fußgendarmen Broschinski in Montigny, Detloff in Benfeld, Flemming in Montigny, Glitz in Epfig, Kuentz in Metz, Lentz in Egisheim, Peifert in Wanzenau und Wolle in Münster, den berittenen Gendarmen Kole in Oberehnheim, Marowski in Teuchtersheim, Möbus in Metzerwiese und Wiese in Ruprechtsau.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Beauftragt: Kreisarzt Dr. Müller-Herrings in Metz bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Geschäfte des Stadtkreises Metz.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Oberförster Wegener, früher in St. Avold, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in St. Avold erteilt und der Oberförster Buch daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Pensioniert auf Antrag: Landgerichtssekretär, Kanzleirat Dranzburg in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Landwirt Josef Groß in Gundolsheim zum Bürgermeister der Gemeinde Gundolsheim.

Ausgeschieden: Gemeindeförster Johann in Widensolen, Oberförsterei Colmar-Ost, behufs Übertritts in den Staatsforstschutzdienst des Bezirks Lothringen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Anton Strubel das Mitglied des Gemeinderats Anton Schönbock zum Beigeordneten der Gemeinde Niederhaslach, Kreis Molsheim.

Festangestellt: Die Lehrer Michael Leibenguth in Zellweiler und Albert Scheben in Erstein.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Marie Fritsch in Weißlingen behufs Übertritts in den oberelsässischen Schuldienst.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Haspelscheid, Kreis Saargemünd, zum Bürgermeister Michel Biache, für die Gemeinde Liehon, Landkreis Metz, zum Beigeordneten Eduard Clause.

Versetzt: Lehrer Jakob Hann von Imlingen nach Saarburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Georg Maurer, Karl Maurer und Schener in Straßburg.

Ernannt: Zum Postmeister Postsekretär Pitz in Molsheim.

Angestellt: Als Postassistent die Postassistenten Schemmel aus Straßburg in Leipzig, Goswin Müller aus Konstanz in Straßburg und Fehrenbach aus Freiburg (Breisgau) in Mülhausen.

Versetzt: Die Postassistenten Adolf Bernhard von Berlin und Kollodzinski von Königsberg (Pr.) nach Straßburg, Itzele von Straßburg nach Konstanz, Göllnitz von Straßburg nach Windhut und Lehnert von Straßburg nach Hagenau-Schießplatz; die Telegraphengehilfin Schoof von Frankfurt (Main) nach Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(335)

Das Proviantamt Colmar i. E. kauft noch Heu bis Ende Mai. Die Strohankäufe werden gleichfalls fortgesetzt. Produzenten werden in erster Linie berücksichtigt.

---

(336)

Das Proviantamt Hagenau kauft noch Stroh für die Magazine in der Stadt.

Außerdem wird auf dem Übungsplatze Hagenau vom 22. d. Mts. ab bis auf weiteres an jedem Dienstag und Donnerstag Heu und Stroh angenommen. Wegen Raumbeschränkung daselbst ist aber jedesmal vorher in Hagenau oder an den genannten Tagen im Übungsplatzmagazin anzufragen.

Produzenten werden bevorzugt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 26. Mai 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(337)

Auf Grund des §. 3 Abs. 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, und nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität ist für Abschnitt V (medizinische Prüfung) der ärztlichen Prüfungen, welche nach den Vorschriften der bezogenen Bekanntmachung abzulegen sind, der Professor Dr. Kohts an Stelle des verstorbenen Hofrats, Professor Dr. Fürstner zum Mitglied der ärztlichen Prüfungskommission ernannt worden.

Straßburg, den 17. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 6605. **Mandel.**

---

(338) Bekanntmachung.

Der Direktor Karl Honigmann, früher in Weißenburg, jetzt in Bonn a. Rh. wohnhaft, hat als dermaliger Eigentümer der durch Urkunde vom 15. Oktober 1899 dem Julius Finkler in Godramstein verliehenen, in der Gemeinde Lembach, Kreis Weißenburg, und in den Gemeinden Windstein und Dambach, Kreis Hagenau, sowie Lembach, Kreis Weißenburg, gelegenen Bleierzbergwerke Katzenthal und Windstein erklärt, daß er auf das Eigentum dieser beiden Bergwerke verzichte.

Gemäß §. 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß jeder vorzugsberechtigte Gläubiger sowie jeder Hypothekengläubiger oder sonstige dinglich Berechtigte befugt ist, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, behufs seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung der bezeichneten Bergwerke bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten vorbehaltlich der Erstattung aus den Kaufgeldern zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, geht bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums seines dinglichen Anspruchs verlustig.

Straßburg, den 21. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 6709. **Mandel.**

(339)

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes über die Presse vom 8. August 1898 hat das Ministerium die Verbreitung der in Warschau erscheinenden Druckschrift „Tygodnik Illustrowany" für das Gebiet von Elsaß-Lothringen verboten.

I. A. 6726.

---

(340) Bekanntmachung.

Gemäß §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Bronn, Philipp, in Daubensand, Kreis Erstein.
2. Fuchs, Josef, in Bossendorf, Kreis Straßburg.
3. Gangloff, Ferdinand, in Rottelsheim, Kreis Straßburg.
4. Huggenberger, Friedrich, in Mülhausen, Kreis Mülhausen.
5. Krebs, Karl, in Brumath, Kreis Straßburg.
6. Kuntzmann, Hyppolyt, in Rheinau, Kreis Erstein.
7. Grollemund, Karl, in Gemar, Kreis Rappoltsweiler.
8. Müller, Karl, in Oberhofen, Kreis Hagenau.
9. Mura, Josef, in Krüth, Kreis Thann.
10. Rapp, Emil, in Kestenholz, Kreis Schlettstadt.
11. Schamberger, Georg, in Rodern, Kreis Thann.
12. Schneider, Justin, in Bartenheim, Kreis Mülhausen.
13. Schürch, Hermann, in Kingersheim, Kreis Mülhausen.
14. Striebel, Karl, in Börsch, Kreis Molsheim.
15. Urban, Emil, in Straßburg, Kreis Straßburg.

Straßburg, den 9. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 6558I. **Zorn von Bulach.**

---

(341) Bekanntmachung.

An der Hufbeschlagschule in Metz findet Mittwoch den 6. Juni d. Js., von morgens 9 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlag statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen teilnehmen können. Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch bis zum 31. d. Mts. einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürger-

meisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreisdirektor oder Polizeipräsidenten ganz oder teilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 18. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 7728. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(342) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, und des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 19. April 1906 in der an diesem Tage zu Börsch stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Uferbesitzer von 4 Beteiligten, welche zusammen 3026 m Uferlänge besitzen, 1 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt hat und zwar mit 1709 m Uferlänge durch ausdrückliche Erklärung und 3 mit 1317 m Uferlänge stillschweigend durch Nichtteilnahme, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischerei und zum Zwecke einer geregelten Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze der Fischerei in Börsch und Ottrott nach Maßgabe der beiligenden Genossenschaftssatzungen gebildete Fischereigenossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Börsch und Ottrott während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 5. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.
I. 2764. J. A.: **Böhlmann.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Fischereigenossenschaft Ottrott-Börsch mit dem Sitze in Ottrott gebildete Fischereigenossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischerei und eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in der Ehn von Klingenthal aufwärts.

Artikel 2.

Die Einkünfte der Genossenschaft sind zu verwenden:

1. zur Deckung der Verwaltungskosten;
2. zur Bestreitung der durch die Fischereiaufsicht entstehenden Kosten, einschließlich der Belohnungen für Anzeigen von Fischereifrevels und für Vernichtung von der Fischerei schädlichen Tieren;
3. zur Deckung der durch Maßregeln zur Hebung der Fischerei entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten etwaiger im Interesse der Fischerei liegenden Unterhaltungsarbeiten an der Ehn;
4. der verbleibende Rest ist an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Genossenschaft nach Uferlängen jährlich zu verteilen.

Über die Art und Weise der zur Durchführung der Zwecke der Genossenschaft etwa notwendig werdenden Aufbringung außerordentlicher Mittel beschließt die Generalversammlung im einzelnen Falle mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 3.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Beteiligten gewählt werden.

Artikel 4.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt werden.

Bei der alle fünf Jahre stattfindenden Neuwahl sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar, dieselben bleiben bis zu ihrer Ersetzung jedenfalls im Amt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter durch Todesfälle oder Ausscheiden auf zusammen weniger als drei herab, so finden Ergänzungswahlen durch die Generalversammlung statt. Die Dauer des Amtes der auf diese Weise gewählten Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.

Artikel 5.

Die Berufung der Generalversammlung der Beteiligten erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise.

Artikel 7.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigentümer oder die gesetzlichen Vertreter derselben berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind. Jedes Mitglied hat wenigstens eine Stimme.

Eigentümer von mehr als 200 m Uferlänge haben zwei, solche mit 300 bis 400 m drei, solche mit 400 bis 500 m vier und solche mit mehr als 500 m fünf Stimmen.

Eigentümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als vier Vollmachten übernehmen.

Artikel 14.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Durchführung der Zwecke der Genossenschaft Sorge zu tragen.

Derselbe hat insbesondere

1. im einzelnen die Nutzung der Fischerei durch Anstellung von Fischern, Ausstellung von Erlaubnisscheinen oder Verpachtung zu regeln;
2. die Anstellung von Fischereiaufsehern zu beschließen;
3. die Aussetzung von Fischbrut zu veranlassen;
4. den jährlichen Haushaltsvoranschlag vorzubereiten;
5. über den Abschluß von Rechtsgeschäften, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren;
8. die Kennzeichen zu bestimmen und öffentlich bekannt zu geben, die an den Fahrzeugen, Kähnen, Nachen und Fischkästen anzubringen sind, mittels deren in dem genossenschaftlichen Fischereigebiet die Fischerei betrieben wird.

Artikel 15.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch einen Genossenschaftsrechner, welcher vom Vorstande ernannt wird.

Der Genossenschaftsrechner hat eine angemessene Kaution zu stellen. Die Höhe dieser Kaution wird von dem Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten kann der Genossenschaftsvorstand auf die Stellung einer Kaution durch den Genossenschaftsrechner verzichten.

Der Genossenschaftsrechner erhält eine Vergütung welche nach den für die Gemeinderechner üblichen Sätzen festgestellt wird.

Das Amt des Genossenschaftsrechners kann dem Gemeinderechner übertragen werden.

Artikel 16.

Die Einnahmen und Ausgaben erfolgen durch den Genossenschaftsrechner auf Grund von Anweisungen des Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen. Zu Unrecht von ihm geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 17.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Kasse des Rechners prüfen, wenn er es für nötig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm und den Vorstandsmitgliedern in alle zum Rechnungswesen der Genossenschaft gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Artikel 18.

Änderungen der Genossenschaftssatzungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 19.

Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem Bezirkspräsidenten ausgesprochen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Stimmen in einer besonders zur Beratung der Frage der Auflösung zusammenberufenen Generalversammlung sich ausdrücklich für die Auflösung ausgesprochen haben.

---

(343)

Die dem Eugen Koenig hier auf Grund des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 für den Bezirk Unter-Elsaß erteilte Erlaubnis beim Betrieb des Auswanderungsunternehmens „Norddeutscher Lloyd“ in Bremen als Agent gewerbsmäßig mitzuwirken — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1900, Beiblatt Seite 175 — ist erloschen.

Straßburg, den 10. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 4141. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(344)

Der Hauptlehrer Berton in Brumath ist am 16 d. Mts. als Dolmetscher für die französische Sprache und zwar für die Tätigkeit innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Brumath vereidigt worden.

Straßburg, den 18. Mai 1906.

T. 274. Kaiserliches Landgericht Straßburg.

---

(345)

Der Metzger Martin Brand in Lümschweiler beabsichtigt in der Gemeinde Lümschweiler, Sektion G Parzelle Nr. 334 des Katasters ein Schlachthaus zu errichten.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen in je einer Fertigung auf der Kreisdirektion Altkirch und auf dem Bürgermeisteramte Lümschweiler zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Nummer dieses Blattes ausgegeben ist, bei mir oder bei dem Bürgermeister in Lümschweiler anzubringen.

Altkirch, den 14. Mai 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 2168. **Weber.**

(346)

Die Firma Wanzelius & Schlüsselberg in Metz beabsichtigt auf dem in der Gemeinde Plantières-Queuleu an der Straßburgerstraße gelegenen, im Kataster unter Section A Nr. 650—654 eingetragenen Grundstücken eine Maschinenfabrik und Eisenkonstruktionswerkstätte zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Plantières-Queuleu als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 16. Mai 1906.

Der Kreisdirektor.
J. A.: Dr. **Lang von Langen,**
Nr. 5526. Regierungsassessor.

---

(347)

Die Firma Gebrüder Hennes in Metz beabsichtigt in dem Hintergebäude des Hauses Friedhofstraße Nr. 34 zu Metz ein Lager und Präparationsraum von frischen und gesalzenen Därmen zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Polizeipräsidenten oder bei dem Bürgermeisteramt zu Metz mündlich oder schriftlich innerhalb der im §. 17 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist anzubringen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen bei der unterzeichneten Stelle, sowie bei dem Bürgermeisteramte in Metz auf.

Metz, den 19. Mai 1906.

Der Kaiserliche Polizeipräsident
I. 1064. **Baumbach v. Kaimberg.**

---

(348)

Der Chemiker Dr. Max Schaeffer in Saargemünd beabsichtigt in dem in der Stadt Saargemünd, Frankreichstraße 21 gelegenen Grundstück ein chemisch-technisches Fabrikationslaboratorium, in welchem die Herstellung von Seifen, Tinten, Lederappreturmitteln und dergl. erfolgen soll, zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Saargemünd anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Saargemünd zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 17. Mai 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 6449. **Rheinart.**

(349)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Gorweiler, für welche zurzeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 18. Mai 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Erbverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Meßbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechts und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Aufschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechts zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung

und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Oberehnheim, den 18. Mai 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

(350)

Auf Grund des §. 22 Abs. 3 des Statuts der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen wird die Handwerkskammer auf den 31. Mai d. Js. zur Sitzung nach Straßburg einberufen.

Straßburg, den 16. Mai 1906.

Für den Vorstand der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen:
Der Vorsitzende
Nr. 892. Dr. **Geissenberger.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(351)

Bei der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Wertbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.)	2	30.	Dezember	1905	Musketier Paul Lill oder Lill, Regt. 136	Dieuze	Gew. Brief	4	—	Luise Lienhart
„	1	30.	„	„	D. Erika Clemens	Hamburg	„	5	—	Hersten ?
„	2	9.	September	„	Silvain Meyer	Paris	Paket	—	—	Lina Meyer
„	1	14.	November	„	Anton Börner	Szászsóros (Ungarn)	Einschreibbrief	—	—	Therese Lang
„	2	17.	Januar	1906	Frl. Raymonde des Essarts	Paris	„	—	—	?
„	2	17.	„	„	Müller	Trier	Postanweisung	17	50	?
„	1	19.	April	1905	(unbekannt)	Straßburg (Els.)	„	1	55	?
„	1	13.	Juli	„	(unbekannt)	„	„	7	50	?
„	4	25.	Januar	1906	Aug. Graffi	Nancy	Einschreibbrief	—	—	Emilie
„	4	5.	Februar	„	Frl. Martell u. Raymonde	Metz	„	—	—	Mimi
„	3	23.	Januar	„	Alfred Häberlin	Trier	Postanweisung	—	20	A. Häberlin
„	1	7.	Februar	„	Göhmann	Pantin (Seine)	Einschreibbrief	—	—	E. Gewinner
„	3	4.	Januar	„	Karl Pollack	St. Ludwig (Els.)	Paket	—	—	Karl Pollack.
„	3	19.	Februar	„	Eduard Gendre	Masmünster	Einschreibbrief	—	—	Anny
„	1	3.	Oktober	1905	(unbekannt)	Leipzig	Postanweisung	3	—	?
„	1	20.	„	„	(unbekannt)	Ernolsheim	„	6	—	?
„	1	11.	März	1906	Frau Marie Höld Wwe.	Billingen (Baden)	„	100	—	Karl Mahler in Straßburg-Neudorf
„	1	9.	April	„	Metzger	Metz	Einschreibbrief	—	—	?
„	4	26.	März	„	Scheurich Sohn	Sulzbach bei Mosbach (Baden)	„	—	—	Frl. Ninon
„	4	3.	Mai	„	Steckel Wwe.	St. Pilt	Paket	—	—	?
Schlettstadt	1	5.	September	1905	A. Engelbertß	Brüssel	Einschreibbrief	—	—	Kätchen Werner
Colmar (Els.)	3	4.	Januar	1906	J. B. Eberle	Colmar (Els.)	„	—	—	Emil W.
„	1	26.	„	„	Jos. Hildebrand	Karlsruhe (Baden)	Paket	—	—	A. Lechner
Schiltigheim		21.	Februar	„	Joh. Bapt. Torchenell	Schlettstadt	Postanweisung	10	—	Edmund Haas

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung diese Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Pakete sowie die Beträge der Postanweisungen und der Wertinhalt der Briefe der Postunterstützungskasse überwiesen, die Briefe aber nach Ablauf der Aufbewahrungs- bz. der gesetzlichen Haftpflichtzeit vernichtet werden.

Straßburg (Els.), 15. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Filzinger.**

V. Personal-Nachrichten.

(352) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachstehend genannten Personen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen und zwar:

den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem ehemaligen Bürgermeister, Landwirt Georg Hammann in Wilshausen, Kreis Straßburg-Land;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

dem Bürgermeister Nikolaus Nusser in Herbitzheim, Kreis Zabern, und dem Verwalter der städtischen Zoll- und Warenniederlage Heinrich Ehrismann in Mülhausen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gemeinde- und Polizeidiener Sebastian Mann in Wünheim, Kreis Gebweiler, dem Feldhüter Florenz Berlé in Alberschweiler, Kreis Saarburg, den Fußgendarmen Friedrich Miesczalot in Vic, Kreis Château-Salins, Wilhelm Feist in Benfeld, Kreis Erstein, Wilhelm Haenßler in Obern, Kreis Thann, Albert Froehlich in Lutterbach, Kreis Mülhausen, Ernst Sieber in Walscheid, Kreis Saarburg, Stephan Wehrendt in Ingweiler, Kreis Zabern, dem berittenen Gendarmen Bernhard Wesener in Ottmarsheim, Kreis Mülhausen, und dem pensionierten Fußgendarm Emil Blank in Sulz, Kreis Gebweiler.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor Dr. Aloys Schaefer in Straßburg i. E. die erbetene Entlassung aus dem ihm übertragenen Amte als ordentlicher Professor in der katholisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu erteilen.

Der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät Dr. von Recklinghausen ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober 1906 ab emeritiert worden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kreisdirektor Cordemann in Diedenhofen (West) den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Ernannt: Die kommissarischen Gewerbelehrer Karl Becker und Ludwig Maisch in Mülhausen zu Gewerbelehrern im elsaß-lothringischen Gewerbeschuldienst.

Justiz- und Justizverwaltung.

Referendar Baacke in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Prager von Sierck nach Diedenhofen.

Beauftragt: Die Gerichtsvollzieheramtskandidaten Artur Kompf und Josef Gsell mit der kommissarischen Verwaltung von Gerichtsvollzieherstellen und zwar ersterer in Hayingen und letzterer in Sierck.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Gestorben: Rentmeister Fehr in Bladelsheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Sergeant Friedrich Lonien zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Strohl das Mitglied des Gemeinderats Michael Schmitt zum Beigeordneten der Gemeinde Schweighausen, Kreis Hagenau.

Übertragen: Dem Kaiserl. Förster Shorn zu Salm die Försterstelle Volksberg, Oberförsterei Lützelstein-Nord, dem Gemeindeförster Emil Dietz, Forsthaus Tollenloch, Oberförsterei Barr, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Willerhof, Oberförsterei Oberehnheim, dem Gemeindeförster Franz zu Saaralbdorf i. L., Oberförsterei Saarburg i. L., die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kappelbronn, Oberförsterei Lützelhausen, dem Gemeindeförster Heywang die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Breitenbach, Oberförsterei Weiler, dem Gemeindeförster Ludwig Munsch zu Grendelbruch, Oberförsterei Oberehnheim, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schönau, Oberförsterei Schlettstadt, dem Gemeindeförster Strauch zu Sundhausen, Oberförsterei Schlettstadt, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Tollenloch, Oberförsterei Barr.

Ernannt: Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Karl Franke zu Forsthaus Unterjägerhof zum Kaiserlichen Förster; ihm ist die Försterstelle Salm, Oberförsterei Schirmeck, übertragen worden.

Kommissarisch übertragen: Dem Gemeindeforsthilfsaufseher Herholz die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Grendelbruch, Oberförsterei Oberehnheim.

c. Lothringen.

Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Pawolleck zu Metz ist auf Antrag von der Wahrnehmung des kreisärztlichen Dienstes für den Stadtkreis Metz enthoben und dieser Dienst dem Kreisarzt Dr. Müller-Herrings bis auf weiteres übertragen worden, welcher auch die Geschäfte des Impfarztes für die Stadt Metz zu versehen hat.

Ernannt: Für die Gemeinde Dieuze, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Leo Humbert, für die Gemeinde Silbernachen, Kreis Metz-Land, zum Bürgermeister Lelièvre Johann Peter, zum Beigeordneten Franz Marrion.

Versetzt: Die Mittelschulvorsteher Jakob Adrian von St. Avold nach Mörchingen und Wilhelm Jacobs von Mörchingen nach Dieuze.

Versetzt: Lehrer Artur Degen zu Mörchingen an die Mittelschule daselbst.

Gestorben: Lehrer Peter Jacobs zu Schneckenbusch, Kreis Saarburg.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Hauptſteueramtskontrolleur Krauſe in Saargemünd zum Hauptzollamtsrendanten in Schirmeck, Grenzaufſeher Bobenrieth in Deutſch-Avricourt zum Zollaſſiſtenten in Altmünſterol, Grenzdienſtanwärter Friederichs in Oltingen zum Grenzaufſeher daſelbſt, Grenzdienſtanwärter Eiſelſtein in Vionville zum Grenzaufſeher daſelbſt, Grenzdienſtanwärter Wysdak in Oberbruck zum Grenzaufſeher daſelbſt, Amtsdieneranwärter Giesberger in St. Ludwig zum Amtsdiener daſelbſt, Amtsdieneranwärter Salomon in Deutſch-Avricourt zum Amtsdiener daſelbſt, Bürgermeiſter Scherer in Häuſern zum Ortseinnehmer daſelbſt, Ackerer und Schuhmacher Lacour in Anſerweiler zum Ortseinnehmer daſelbſt, Küfermeiſter Klinghammer in Pfulgriesheim zum Ortseinnehmer daſelbſt, Kaufmann Nicolas in Vergaville zum Ortseinnehmer daſelbſt, Wittwe Stoos in Niederhagenthal zur Ortseinnehmerin und Verwalterin des Anmeldepoſtens für die Statiſtik des Warenverkehrs daſelbſt.

Verſetzt: Steueraſſiſtent Herrmann in Benfeld nach Schlettſtadt, Grenzaufſeher Thalmann in Moos als Steueraufſeher nach Bettweiler, Grenzaufſeher Hochhaus in Urbeis als Steueraufſeher nach Lucy, die Grenzaufſeher Gieſecke in Wildenſtein nach Felleringen, Fruth in Montois-la-Montagne nach Amanweiler, Nuß in Sewen nach Niederhagenthal.

Penſioniert: Steueraufſeher Burgermeiſter in Buſendorf.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 2. Juni 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(353)

Die Lose der Geldlotterie, welche der Stuttgarter Liederkranz behufs Beschaffung von Geldmitteln zum Neubau einer Liederhalle in 2 Serien zu veranstalten beabsichtigt, dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 6659.

(354)

Die Prüfung als Fleischbeschauer auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 30. Mai 1902 haben bestanden:

Meny, Amatus, in Urbis,
Guckert, Oskar, in Pfaffatt,
Sellemann, Eugen, in Walheim,
Lang, Franz Anton, in Habsheim.

I. A. 6787.

(355)

Die Gemeinden Kembs und Niffer sind in steuerlicher Hinsicht vom Bezirke des Steueramts II Habsheim abgetrennt und dem eigenen Hebebezirke des Hauptsteueramts Mülhausen zugewiesen worden.

III. 6377.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(356)

Der Landwirt August Haßenforder aus Sulzmatt hat am 13. April d. Js. die 9 Jahre alte Tochter Berta des Wirtes Xaver Rothenburger daselbst, welche beim Radfahren in den Ohmbach gestürzt war, durch sein entschlossenes und tatkräftiges Einschreiten vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für sein mutiges Verhalten spreche ich dem Genannten hiermit eine öffentliche Belobigung aus.

Colmar, den 21. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 4277. **Prinz zu Hohenlohe.**

b. Unter-Elsaß.

(357)

Von einer Anzahl Klempnermeister und Installateure ist die Errichtung einer Zwangsinnung für das Klempner- und Installationsgewerbe für die Gemeinden Straßburg, Schiltigheim, Bischheim und Hönheim beantragt worden.

Zum Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt (§. 100 Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist der Beigeordnete, Herr Regierungsassessor Dominicus zu Straßburg ernannt worden.

Straßburg, den 16. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 4452. **J. A.: Höhlmann.**

c. Lothringen.

(358) Bekanntmachung.

Dem Verein Krankenpflegestation Frauenhilfe in Metz ist seitens des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen die Ermächtigung erteilt worden, zum Besten der in Metz zu errichtenden Pflegestation für evangelische häusliche Krankenpflege eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf Elsaß-Lothringen beschränkt, beträgt 3000, zum Preise von je 1 ℳ.

Die Gewinne bestehen in von Mitgliedern und Gönnern des Vereins gestifteten Gegenständen.

Metz, den 21. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident

I[a] 3616. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(359)

Auf den für den Landesfiskus von Elsaß-Lothringen gestellten Antrag des Kaiserlichen Direktors der Verkehrssteuern zu Straßburg auf Besitzeinweisung in den Nachlaß:

1) des am 22. Juli 1895 zu Hönheim verstorbenen Schreiners Michael Mayrüchel,
2) des am 28. Oktober 1896 zu Straßburg-Ruprechtsau verstorbenen Eigentümers Georg Jorés,
3) der am 17. Dezember 1893 zu Ruprechtsau verstorbenen Margareta geb. Stenger, Witwe Sulale,
4) des am 6. März 1880 zu Straßburg verstorbenen Schuhmachers Georg Daniel Reichardt,
5) der am 11. August 1886 zu Compiègne verstorbenen Maria Salomea geb. Jung, Witwe Karl Franz Lemaire,
6) der am 21. März 1899 zu Straßburg verstorbenen Salomea Horneder, ledig,
7) der am 24. Mai 1899 zu Hagenau verstorbenen Sophie Katharina geb. Weber, Witwe Heinrich Ebel,
8) der am 19. April 1893 zu Wittersheim verstorbenen Karolina geb. Meßnard, Witwe Michael Wollenburger,
9) der am 27. Dezember 1897 zu Schleithal verstorbenen ledigen Anna Maria Doll,

wurde durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts — I. Zivilkammer — zu Straßburg vom 14. Mai 1906 vor weiterer Entscheidung angeordnet, daß der Antrag öffentlich bekannt gemacht, insbesondere in dem „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt" aufgenommen werde, auch die Verwaltung der Verkehrssteuern als Vertreterin des reichsländischen Landesfiskus schon jetzt zur Vornahme aller behufs vorläufiger Verwaltung der fraglichen Nachlässe erforderlichen Maßregeln und Akte ermächtigt.

Dies wird veröffentlicht.

Colmar, den 21. Mai 1906.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
Geheimer Oberjustizrat
T. 782. **Huber.**

---

(360)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Heilig-Kreuz einerseits, Colmar und Niederhergheim, Kreis Colmar, anderseits, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Heilig-Kreuz, bestehend aus den Parzellen Flur A 15, 454 p, 454 bis p, 455 p, 518—527 mit einer Fläche von 1 ha 50 ar 79 qm der Gemarkung Colmar,
b) der Teil der Gemarkung Colmar, bestehend aus den Parzellen Flur E Nr. 1535 und Flur G Nr. 1347 p, 1348 p und 1362 p mit einer Fläche von 43,30 ar der Gemarkung Heilig-Kreuz und
c) der Teil der Gemarkung Niederhergheim, bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. 1 p und Flur D Nr. 152 und 153 mit einer Fläche von 78,76 ar der Gemarkung Heilig-Kreuz

zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 22. Mai 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.
K. 4971. J. V.: **Schneider.**

---

(361)

Der Metzgermeister Emil Moser in Dagsburg beabsichtigt daselbst an seinem an der Kreisstraße Nr. 114 belegenen Wohnhause Nr. 172 Flur G Nr. 734 p ein Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Dagsburg anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf dem Bürgermeisteramte zu Dagsburg und der Kanzlei der Kreisdirektion zur Einsicht offen.

Saarburg, den 22. Mai 1906.

Der Kreisdirektor.
Nr. 2944. J. V.: **Oexle.**

---

(362)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Gugenheim, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 26. Mai 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Ehepverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgerichte anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch seither diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Truchtersheim, den 26. Mai 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(363) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden und Ehrenzeichen zu erteilen, und zwar:

des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens mit der Krone dem Geheimen Regierungsrat Albrecht zu Metz,

der Krone zu den Komtur-Insignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären dem Kommissar beim Bundesrat, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Halley in Berlin,

der Bayerischen Jubiläumsmedaille dem Kreisarzt Dr. Krimte in Rothau,

des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens dritter Klasse dem Ingenieur Rapp zu Karlsruhe,

des Königlich Sächsischen Albrechtskreuzes dem Gefängnisoberaufseher Schneider zu Metz und

der Königlich Belgischen Militärmedaille zweiter Klasse dem Rentenempfänger Strobel zu Ifenheim.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Vorstande der Ministerialabteilung für Justiz und Kultus, Unterstaatssekretär Dr. Petri in Straßburg den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikate „Exzellenz" zu verleihen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den außerordentlichen Professor an der Princeton-University (New-Jersey, Verein. Staaten) Dr. Enno Littmann zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Privatdozent Dr. Rosenfeld in Straßburg ist bis auf weiteres zum stellvertretenden Mitglied der Kommission für die Kreisarztprüfung ernannt worden.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Der Schlosser Josef Halm in Sulz im Bezirk Ober-Elsaß zum Präsidenten des daselbst bestehenden Unterstützungsvereins in Todesfällen.

Justiz- und Zollverwaltung.

Der zweite Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Rappoltsweiler, Kaufmann Kienzler daselbst, ist gestorben.

Notar Scharbein in Rappoltsweiler ist zum ersten, der Metzgermeister und Beigeordnete Xaver Ley daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Rappoltsweiler ernannt worden.

Ernannt: Steuersekretär Wolff in Schiltigheim zum Hauptsteueramtskontrolleur in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Hauptamtskontrolleurstelle beim Hauptsteueramt in Saargemünd übertragen worden.

Versetzt: Notar Justizrat Heng in Gebweiler in gleicher Amtseigenschaft nach Straßburg als Nachfolger des Notars Justizrat Allonas.

Gestorben: Amtsgerichtssekretär Loskill in Gebweiler.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Trautmann in Schopperten, welcher sein Amt niedergelegt hat, das Mit-

glied des Gemeinderats Heinrich Quirin, Ackerer und Krämer, zum Beigeordneten der Gemeinde Schopperten, Kr. Zabern.

Ernannt: Der bisherige Kaiserl. Forsthilfsaufseher forstversorgungsberechtigte Anwärter Karl Pfeiffer zum Kaiserl. Förster; ihm ist die Försterstelle Schirrgut, Oberförsterei Rothau, übertragen worden.

Festangestellt: Die Lehrerinnen Margarete Adrian in Musau-Neudorf und Berta Mockers in Musau-Neudorf.

Versetzt: Hauptlehrer Leo Deviller von der St. Ludwigsschule als Lehrer an die Mittelschule am Gerbergraben zu Straßburg, Lehrer Georg Fünfrock von Ruprechtsau nach Musau, die Lehrerinnen Margarete Heyen von Niederaltdorf als Aushilfslehrerin nach Straßburg, Emilie Kilian von Langensulzbach nach Alteckendorf.

Pensioniert: Elementarlehrer Jakob Würtz in Straßburg.

Gestorben: Lehrer Lucian Heinrich in Erstein.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Constantin Vander bei der Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Definitiv ernannt: Alfons Bolzinger zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Sanry b. Bigy.

Öffentlich angestellt als Prüfer von Apparaten, deren Innendruck den Atmosphärendruck überschreitet im Bezirk Lothringen: „Ingenieur A. Jünger in Metz, Asfeldstraße 14."

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Victorine Chenel zu Finstingen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(364) Die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn August Schmidt in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 9. Juni 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(365)

In der Gemeinde Amanweiler, Landkreis Metz, ist die Apotheke durch das Ableben des bisherigen Inhabers frei geworden. Die Bewerbung um die Genehmigung zum Betriebe dieser Apotheke wird hiermit öffentlich ausgeschrieben. Dem neuen Berechtigten wird gemäß §. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1903 die Verpflichtung auferlegt werden, von den Erben seines Vorgängers die zum Betrieb der Apotheke gehörigen Gerätschaften und Warenvorräte gegen Erstattung des Wertes zu übernehmen. Die Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. August ds. Js. bei dem Herrn Bezirkspräsidenten in Metz einzureichen. Wegen der Schriftstücke, die den Gesuchen beizufügen sind, wird auf Art. 3 der Bestimmungen vom 18. August 1903 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 133) verwiesen.

Straßburg, den 1. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 6373. **Mandel.**

---

(366)

Die Gemeinde Steige ist in steuerlicher Hinsicht vom Bezirke des Nebenzollamts II Saales abgetrennt und dem Bezirke des Steueramts II Weiler zugeteilt worden.
III. 6518.

---

(367)

Nachdem in der Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer vom 5. April 1906 von 66 Beteiligten, die zusammen 34,3335 Hektar besitzen, 59 Eigentümer der Bildung der Genossenschaft zugestimmt haben, und zwar 15 Eigentümer mit 9,9080 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 44 Eigentümer mit 20,4758 Hektar Grundbesitz durch Enthaltung von der Abstimmung, während 7 Beteiligte mit 4,4897 Hektar Grundbesitz gegen die Bildung der Genossenschaft gestimmt haben, wird auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, sowie des Artikels 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit der Neueinteilung eines Teiles der Grundstücke in Flur 4 der Gemarkung Mundolsheim wird eine Genossenschaft unter dem Namen „Flurbereinigungsgenossenschaft Mundolsheim Flur 4“ mit dem Sitze in Mundolsheim gebildet.

Dieser Genossenschaft wird nach Maßgabe der beigefügten Genossenschaftssatzungen hierdurch die Ermächtigung erteilt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Mundolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 12. Mai 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 7058. **Zorn von Bulach.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (134) veröffentlichten Satzungen, mit der Änderung, daß hier ausfallen die Artikel 4, 5 Abs. 2, 8, 17, 24, 28 und 30 und daß die nachfolgenden Artikel hier also lauten:

Artikel 3, Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Artikel 7.

Ein Vorstandsmitglied, das austritt, seines Amtes enthoben wird oder stirbt, wird zunächst durch einen Stellvertreter ersetzt. Diese Ersatzwahl sowie die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Das neueintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur solange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

Artikel 18.

Nach Fertigstellung der Arbeiten nimmt ein Beamter der Meliorationsbauverwaltung in Begleitung des Direktors und eines vom Vorstande gewählten Vorstandsmitgliedes alljährlich eine Besichtigung des Zustandes der Genossenschaftsanlagen vor und entwirft sodann im Einvernehmen mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Der Voranschlag für die Unterhaltungsarbeiten unterliegt bei Beträgen unter 8 000 ℳ der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und bei höheren Beträgen oder sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 19.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch einen Beamten der Meliorationsbauverwaltung in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 18 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Artikel 21.

Die Verteilung der Kosten erfolgt für die der Neueinteilung unterliegende Fläche nach Maßgabe des Wertes der beteiligten Fläche, für die der Neueinteilung nicht unterliegende Fläche nach Maßgabe der Größe der beteiligten Flächen, gegebenenfalls unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 26.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen, sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(368) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 19. April 1906 in der an diesem Tage zu Schnersheim stattgehabten Generalversammlung die beteiligten Grundbesitzer von 63 Beteiligten, welche zusammen 16,2167 Hektar besitzen, sämtlich der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 6 mit 0,2313 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 57 mit 15,2854 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung der in den Gewannen „In den Schlachten", „am Abenheimer Weg" und „Schmalzmatt" in der Gemarkung Schnersheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Schnersheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Schnersheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 21. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 3424. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Drainagegenossenschaft Schnersheim sind gleichlautend mit den unter (37) veröffentlichten Satzungen, ausgenommen die Artikel 6 und 13 Abs. 2, welche hier fortfallen und die nachfolgenden Artikel, welche hier also lauten:

Artikel 13, Abs. 3.

Die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung. Die Vergütungen für die Vermessungsarbeiten richten sich, soweit sie nicht durch Vertrag festgesetzt worden, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 20.

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach Verhältnis der entwässerten Flächen, wenn erforderlich unter Bildung von besonderen Beitragsklassen.

(369) Bekanntmachung.

Der Architekt Robert Dirr in Metz ist auf seinen Antrag in das Verzeichnis der für die Projektierung, Veranschlagung und Ausführung von Gemeinde- und Instituts-Hochbauten befähigten Architekten im Bezirk Unter-Elsaß aufgenommen worden.

Straßburg, den 28. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident

V. 2900. **Halm.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(370) Die Gemeinde Mühlbach beabsichtigt, unmittelbar oberhalb eines alten zerstörten Bewuschwehres, das sich rund 400 m oberhalb des Wehres am Einlauf in den Fabrikkanal des Herrn Scheidecker & Cie. befindet, ein Wehr vermittelst Bäumen aus dem Gemeindewalde zur Bewässerung der Wiesen der Gewann Grandspitz (Obere Matten) herzustellen.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Bürgermeisteramte Mühlbach zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen das beabsichtigte Projekt sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem 10. Juni d. Js. beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei den Bürgermeistern in Lützelhausen, Ruß, Wisch und Mühlbach zu erheben.

Molsheim, den 30. Mai 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 2834. **Knüppel.**

(371) Die Gesellschaft Votier-Lallemand & Co., Ziegelei und Kalkwerk in Château-Salins, beabsichtigt auf dem in der Gemeinde Vigny, 420 m von Vigny (Ortschaft) entfernt gelegenen, im Kataster unter Sektion «Sur-la-pierre» Nr. 531 u. 534 eingetragenen Grundstücken zunächst 2 Kalköfen zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Vigny als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 31. Mai 1906.

Der Kreisdirektor.
J. A.: Dr. **Lang von Langen,**
J.-Nr. 6077. Regierungsassessor.

V. Personal-Nachrichten.

(372) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Branddirektor der freiwilligen Feuerwehr, Bürgermeister Heinrich Miß in Markolsheim, Kreis Schlettstadt, und dem Zollassistenten Stirnweiß in Basel, diesem aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben zu bestimmen geruht, daß der Kreisdirektor Swiersen in Thann einstweilig in den Ruhestand versetzt werde.

Regierungsassessor Krieger in Straßburg ist der Kreisdirektion in Mülhausen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Justizrat Xaver Mosmann in Enstheim im Bezirk Ober-Elsaß zum Präsidenten des daselbst bestehenden philanthropischen Arbeitervereins.

Versetzt: Regierungssekretär Haensel in Metz als Archivsekretär an das Bezirksarchiv in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Nusser, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Alois Becker zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Heinrich Saarbach zum Beigeordneten der Gemeinde Herbitzheim, Kreis Zabern; an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Müller der bisherige Beigeordnete Stortz, Friedrich, zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Serwine, Christian, zum Beigeordneten der Gemeinde Obersteinbach, Kreis Weißenburg.

Pensioniert: Elementarlehrer Georg Schoenenberger in Griesbach.

c. Lothringen.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Gertrud Riehm zu Oberjeuß.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Oberzolleinnehmer Karl in Urbis zum Steuersekretär in Straßburg; die Grenzdienstanwärter Krugmann in Altmünsterol und Zielinski in Chambrey zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten; Postverwalter Hanhardt in Beningen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Oberzolleinnehmer Loch in Chambrey als Obersteuereinnehmer nach Erstein; die Steueraufseher Hirth in Sierenz nach Colmar und Volkmann in Colmar nach Mülhausen.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Bergner in Courcelles a. d. Nied.

Gestorben: Ortseinnehmer Haushalter in Oberbetschdorf.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Neuwinger in Mülhausen und Wingenfelder in Straßburg; zu Telegraphengehilfinnen Oberdorf, Waeckel und Wollenschneider in Mülhausen; zum Postagenten Weichensteller Baß in Enzheim; zu Postagentinnen Friche in Bourg-Bruche und Wwe. Helmstetter in Graufthal.

Versetzt: Postassistent Dittmar von Straßburg nach Altenberg (Els.) und Telegraphenassistent Bauernschmidt von Colmar nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfe Mayer in Sulz (Oberels.), Postgehilfin Bender in Straßburg und die Postagenten Hodapp in Enzheim und Mathis in Bourg-Bruche.

Gestorben: Postagent Helmstetter in Graufthal.

VI. Vermischte Anzeigen.

(373) Sparkasse der Stadt Colmar.

Nachweisung der im Jahre 1907 dem Verfall entgegengehenden Sparkassenguthaben.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einlegers, das Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

16753. Rohmer, Magdalena, geb. Wißler, Wwe. von Anton Rohmer, ohne Stand, Colmar; 14. Oktober 1877; Rückzahlung; 61,89 ℳ

20290. Martin, Josef, Schreiner, Colmar; 7. Januar 1877; Rückzahlung; 2,67 ℳ

21239. Müller, Anna, geb. de Beauregard, Ehefrau von Ludwig Anton Müller, ohne Stand, Colmar; 28. Oktober 1877; Rückzahlung; 21,03 ℳ

22126. Kiefer, Franz, Rebmann, Colmar; 1. Juli 1877; Rückzahlung; 5,56 ℳ

22211. Thuet, August, Rebmann, Ammerschweier; 14. Januar 1877; Rückzahlung; 9,91 ℳ

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Einziehung der Beträge zum Sicherheitsfonds der Sparkasse erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig über das Guthaben bei der Sparkasse Verfügung treffen.

Colmar, den 31. Mai 1906.

Der Vorsitzende des Sparkassen-Vorstandes.

Ed. Chevalier.

---

(374)

Nachstehendes Verzeichnis bringe ich mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Einziehung der darin aufgeführten Guthaben zum Sicherheitsfonds der Sparkasse erfolgen wird, wenn die Beteiligten nicht rechtzeitig über ihre resp. Guthaben bei der Sparkasse Verfügung treffen werden.

Verzeichnis derjenigen Guthaben bei der Sparkasse Schlettstadt, welche im nächstfolgenden Jahre dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuchs; außerdem sind angegeben Name, Vornamen, Geburtsort und Stand des Einlegers, Datum des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

4782. Bauer, Alexander, Maurer, Schlettstadt; 5. Februar 1877; 4,72 ℳ

8875. Bauer, Josef, Schuhmacher, Schlettstadt; 23. April 1877; 2,24 ℳ

8975. Meyer, geb. Schaeffer, Marie, Arbeiterin, Schlettstadt; 28. Mai 1877; 2,25 ℳ

9274. Bauer, Ernst, minderjährig, Schlettstadt; 30. Juli 1877; 0,88 ℳ

9776. Ostenwaelder, Marie, ohne Gewerbe, Schlettstadt; 20. Oktober 1877; 4,48 ℳ

9945. Seller, Paul, Bezirksfeldwebel, Breslau; 16. Juli 1877; 0,34 ℳ

9952. Dreyfus, Elise, Dienstbote, Schlettstadt; 9. Juli 1877; 0,88 ℳ

10124. Müller, Henriette, Dienstbote, Markirch; 8. Oktober 1877; 2,38 ℳ

Schlettstadt, den 1. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes:
Dr. **Geissenberger.**

---

(375)

Das Proviantamt Metz hat den Ankauf von frischem Heu aufgenommen. Dasselbe kann direkt von der Wiese angefahren werden, muß aber vollständig trocken sein und darf bei der Einlieferung sich nicht im Schweiße befinden. Der Ankauf von Roggenlangstroh wird fortgesetzt.

Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

Zufuhren können an die bekannten Abladestellen täglich erfolgen.

---

(376)

Mit dem Ankauf von Heu der diesjährigen Ernte ist diesseits begonnen. Es wird aber nur süßes, hohlhalmiges Heu angenommen, welches frei ist von Herbstzeitlose, Disteln und Schachtelhalm. Auch muß das Heu völlig trocken und unberegnet sein.

Abnahme von 6 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Kais. Proviant-Amt Saarburg.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 16. Juni 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(377)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Dentingen I bei Dentingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Saargemünd zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 6. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 6517. **Mandel.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 20. Februar 1906 wird der Internationalen Bohrgesellschaft A. G. zu Erkelenz und der Internationalen Kohlenbergwerks-Aktien-Gesellschaft zu Köln a. Rh. unter dem Namen Dentingen I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ottendorf, Dentingen und Bolchen, Kreis Bolchen, belegenen, 1 999 997 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Juni 1906.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk
Dentingen I bei Dentingen.

---

(378)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Momersdorf I bei Momersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Saargemünd zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 6. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 6518. **Mandel.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 21. Februar 1906 wird den Röchling'schen Eisen- und Stahlwerken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Völklingen unter dem Namen Momersdorf I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bolchen, Momersdorf und Hallingen, Kreis Bolchen, belegenen, 1999999 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Juni 1906.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk
Momersdorf I bei Momersdorf.

---

(379)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Amelie bei Wittelsheim, Kreis Thann, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 6. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 7224. **Mandel.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 28. April 1906 wird dem Fabrikanten Josef Vogt in Niederbruck und dem Kaufmann Michael Diemer-Heilmann in Mülhausen unter dem Namen Amelie das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wittelsheim, Kreis Thann, belegenen, 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Juni 1906.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk
Amelie bei Wittelsheim.

(380)

Auf Grund des §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, in der durch Artikel I der Verordnung vom 12. März 1900 abgeänderten Fassung ist Geheimer Regierungsrat Lichtenberg in Straßburg zum Regierungsvertreter beim landwirtschaftlichen Kreisverein Thann ernannt worden.
IV. 9152.

---

(381) Bekanntmachung.

In der Taubstummenanstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober d. Js. ein neuer Kursus. In denselben können taubstumme Kinder im Alter von 6—10 Jahren aufgenommen werden, sowie solche Kinder, welche infolge hochgradiger Schwerhörigkeit nicht auf dem gewöhnlichen Wege die Sprache zu erlernen vermögen oder der Gefahr ausgesetzt sind, die bereits erworbene wieder zu verlieren. Der Pensionspreis beträgt für das Jahr 400 ℳ Kindern, welche dem Bezirk Lothringen angehören, kann derselbe bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen werden. Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens 15. August d. Js. einzureichen und zwar für die Kinder aus Lothringen, für welche eine Freistelle nachgesucht wird, an den betreffenden Kreisdirektor, bezw. den Bürgermeister der Stadt Metz, für alle übrigen Kinder an den Direktor der Taubstummenanstalt.

Den Anträgen sind der Geburtsschein und der Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem haben die Eltern in Gemeinschaft mit einem Arzte einen Fragebogen schriftlich mit Antworten auszufüllen. Gedruckte Formulare des Fragebogens sind von den Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind, zu erhalten.

Straßburg, den 5. Juni 1906.

Oberschulrat für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor
O. S. 3829. **Dr. Albrecht.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(382) Nachweisung

der während des Monats Mai 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Bärtschi, August.	3. 8. 84.	Tagner	a) Mülhausen b) „	Schweiz	7. 5. 06, II. 3924.
2	Berry, Johann Anton	21. 2. 79.	Mechaniker	a) St. Etienne a) ohne	Frankreich	15. 5. 06, II. 4157.
3	Berger, Leo	1869.	Hausierer	a) Riga b) ohne	Rußland	12. 5. 06, II. 4213.
4	Beillot, Denis	25. 6. 83	—	a) Lacous b) ohne	Frankreich (Deserteur)	21. 5. 06, II. 4384.
5	Carpi, Guiseppe	16. 6. 62.	Maurer	a) St. Secanto b) Ifenheim	Italien	4. 5. 06, II. 3830.
6	Coulon, Albert André. . . .	21. 6. 86	—	a) Grenoble b) ohne	Frankreich (Deserteur)	15. 5. 06, II. 4191.
7	Hecke, Albert	5. 2. 75.	Tagner	a) Cornol b) ohne	Schweiz	1. 5. 06, II. 3733.
8	Kabelka, Franz	5. 10. 75.	Taglöhner u. Schreiner	a) Tupadly b) ohne	Österreich	19. 5. 06, II. 4322.
9	Lazari, Achilles	21. 6. 82.	Erdarbeiter	a) Bains les Bains b) ohne	Frankreich	26. 5. 06, II. 4574.
10	Pfister, Franz	2. 6. 74.	Tagner	a) Lyon b) ohne	Schweiz	3. 5. 06, II. 3737.
11	Pasini, Johann	23. 5. 68.	Erdarbeiter	a) Brevingio b) Rusach	Italien	25. 5. 06, II. 4602.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
12	Schild, Alfons.	25. 10. 85.	Graveur	a) Pruntrutt b) Pfetterhausen	Frankreich	26. 5. 06, II. 4527.
13	Schimann, Gustav.	11. 3. 79.	Artist	a) Klein-Kahn b) ohne	Österreich	10. 5. 06, II. 4034.
14	Ravasio, Guiseppe	16. 3. 64.	Maurer	a) Verdello b) Gebweiler	Italien	30. 4. 06, II. 3692.
15	Rinaldi, Marcello.	9. 8. 78.	Erdarbeiter	a) Caldebosco di Sopro b) Mülhausen	„	30. 4. 06, II. 3694.
16	Mouny, Eugen	8. 5. 79	Tagner	a) Hannogne St. Remy b) ohne	Frankreich	30. 5. 06, II. 4701.

Zurückgenommen durch Verfügung vom 3. Mai 1906, II. 3707.

1	Battmann, Emil	14. 12. 60.	Fabrikant	a) Masmünster b) Paris	Argentinien	24. 4. 91, II. 2774.

Bemerkungen:

Dem am 19. Mai 1906, II. 4322 ausgewiesenen Österreicher Franz Kabelka konnte der Ausweisungsbeschluß bis jetzt nicht eröffnet werden.

b. Unter-Elsaß.

(383) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 17. Mai 1906 in der an diesem Tage zu Ballbronn stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 185 Beteiligten, welche zusammen 21,0000 Hektar besitzen, 163 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 17 mit 3,0000 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 146 mit 24,0427 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 22 Beteiligte mit 8,0000 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Flur E, Gewann Biebweg, Königsgebreiten, Langmatt, Langackern und Kurtzenstücken in der Gemarkung Ballbronn nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Ballbronn während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Ballbronn zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 30. Mai 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 3688. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldwegegenossenschaft Ballbronn II sind gleichlautend mit den unter (37) veröffentlichten Satzungen.

c. Lothringen.

(384) Nachweisung

des im Monat Mai 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 2 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰
Altkirch	19 72	20 71	3 60	3 78	— —	— —	2 80	2 94	— —	— —	4 25	4 57
Colmar	18 50	19 43	5 60	5 88	5 —	5 25	5 60	5 88	5 —	5 25	7 60	7 98
Gebweiler	20 80	21 84	6 —	6 30	4 80	5 04	6 —	6 30	4 80	5 04	6 80	7 14
Mülhausen	— —	— —	5 40	5 67	4 05	4 25	6 —	6 30	4 05	4 25	6 55	6 88
Rappoltsweiler	20 —	21 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 60	6 93	8 —	8 40
Thann	20 05	21 05	5 60	5 88	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	6 —	6 30
Brumath	20 —	21 —	6 —	6 30	— —	— —	5 50	5 78	— —	— —	9 —	9 45
Hagenau	— —	— —	6 20	6 51	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 —	7 35
Molsheim	20 —	21 —	8 —	8 40	— —	— —	6 40	6 72	— —	— —	7 —	7 35
Schlettstadt	18 50	19 43	6 —	6 30	4 —	4 20	5 —	5 25	4 —	4 20	6 50	6 83
Straßburg	20 25	21 26	7 28	7 64	— —	— —	6 55	6 88	— —	— —	8 40	8 82
Weißenburg	18 50	19 43	5 —	5 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 —	7 35
Zabern	19 —	19 95	7 50	7 88	7 —	7 35	7 —	7 35	6 50	6 83	8 —	8 40
Bolchen	18 —	18 90	5 10	5 36	4 60	4 83	4 60	4 83	4 60	4 83	7 60	7 98
Dieuze	18 —	18 90	4 50	4 73	3 —	3 15	4 —	4 20	2 60	2 73	6 30	6 62
Diedenhofen	18 30	19 22	4 70	4 94	4 50	4 73	4 70	4 94	4 50	4 73	7 80	8 19
Forbach	19 —	19 95	7 —	7 35	5 20	5 46	— —	— —	5 20	5 46	8 —	8 40
Metz	19 —	19 95	— —	— —	4 55	4 78	— —	— —	4 40	4 62	7 90	8 30
Saarburg	17 50	18 38	5 10	5 36	— —	— —	— —	— —	3 90	4 10	5 90	6 20
Saargemünd	18 80	19 74	6 10	6 41	5 80	6 09	5 50	5 78	4 60	4 83	8 10	8 51

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(385)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Altweiler, Kreis Forbach, vom 16. Juni 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 6121.

(386)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Wirmingen, Kreis Chateau-Salins, vom 16. Juni 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 6122.

(387)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom

heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Jury und Peltre, Kreis Metz, dahin abgeändert worden, daß:
der Teil der Gemarkung Jury bestehend aus der Parzelle Flur A Nr. 527 mit einer Fläche von 15 ar 30 qm der Gemarkung Peltre
zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 5. Juni 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 6206. J. V.: **Schneider.**

---

(388)

Die Gebrüder Josef und Eugen Hartmann in Hagenbach haben Antrag auf Neuregelung der Stauanlage der früheren, in der Gemarkung Hagenbach und der Larg gelegenen Hagenbacher Mühle gestellt.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte Hagenbach zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Nummer dieses Blattes ausgegeben ist, bei mir oder bei dem Bürgermeister in Hagenbach anzubringen.

Altkirch, den 7. Juni 1906.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Lindemann,**

Nr. 2366. Kreissekretär.

---

(389)

Der Sägemüller Fortunatus Specklin und die Witwe von Johann Morand Jelsch in Heimersdorf beabsichtigen, in der Gemeinde Heimersdorf im Dorfgraben eine Stauanlage zu errichten.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Heimersdorf zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Nummer dieses Blattes ausgegeben ist, bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Heimersdorf anzubringen.

Altkirch, den 7. Juni 1906.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Lindemann,**

Nr. 2426. Kreissekretär.

---

(390)

Der Hotelbesitzer Leo Ancel in Urbeis, Sektion Pairis, beabsichtigt, im Schwarzbach zur Entnahme des Wassers eine Stauschleuse zu errichten.

Die Pläne und ein Erläuterungsbericht liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Urbeis zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Vermeidung des Verlustes binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei mir oder dem Bürgermeister zu Urbeis einzubringen.

Rappoltsweiler, den 6. Juni 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 160. **Heitmann.**

---

(391)

Der Eigentümer Xaver Krauß hierselbst hat die nachträgliche Genehmigung der bereits an seinem Grundstück am Weyerbächlein, Kanton Obere Christenbrunn, angebrachten Wasserschleuse beantragt.

Der Plan und ein Entwurf zur Genehmigungsurkunde liegen auf dem Bürgermeisteramte hierselbst zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Vermeidung des Verlustes binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei mir oder dem Bürgermeisteramte hier anzubringen.

Rappoltsweiler, den 6. Juni 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1171. **Heitmann.**

---

(392)

Die Firma de Dietrich & Co., Eisenhüttenbesitzer in Niederbronn, beabsichtigt, auf ihrem Werke in Zinsweiler eine neue Eisengießerei zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Zinsweiler und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Zinsweiler anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kreisdirektor

Dittmar.

---

(393)

Der Ziegler Georg Urfenbach in Aßweiler beabsichtigt, auf einem ihm gehörigen, in der Gemarkung Aßweiler Gewann Ziegelscheuer Sekt. A 2 Nr. 8 belegenen Grundstücke einen Kalkofen anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Aßweiler anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Aßweiler zu jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 5. Juni 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2593. Dr. **Clemm.**

---

(394)

Die Auguste Eberhard, geschiedene Ehefrau von Adolf Wentzel, jetzige Ehefrau des Kunstmalers Ferdinand Diehl in Gräfelfing bei Planegg (Oberbayern) wohnhaft, hat als Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihre minderjährigen, aus erster Ehe stammenden Kinder

1. Paul Heinrich Wentzel, geboren am 10. Januar 1886 in München,
2. Auguste Elise Wentzel, geboren am 2. Dezember 1886 in München,
3. Ernst Robert Wentzel, geboren am 14. November 1887 in Reichenkam,
4. Rosalinde Gabriele Wentzel, geboren am 29. Oktober 1888 in München,
5. Friederike Auguste Marie Wentzel, geboren am 4. Mai 1890 in Wien, eingetragen auf den Familiennamen Eberhard

den Antrag gestellt, daß diese ermächtigt werden, ihren Namen Wentzel in „Diehl" zu ändern.

Einwendungen Dritter gegen die beantragte Änderung sind innerhalb eines Jahres bei dem K. Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg einzureichen, widrigenfalls deren Geltendmachung ausgeschlossen ist.

Straßburg, den 8. Juni 1906.

Der K. Erste Staatsanwalt

Veit.

V. Personal-Nachrichten.

(395) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geheimen Regierungsrat Nar zu Münster i. W., aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Hilfspfarrer Meistermann in Attenach aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Bürgermeister und Landwirt Franz Ignaz Wendel in Oberfullbach, Kreis Thann, dem ehemaligen Bürgermeister Julius Senentz in Reichshofen, Kreis Hagenau und dem Branddirektor der freiwilligen Feuerwehr, Buchhändler Lorenz Schuffeneder in Altkirch den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, sowie dem Spritzenmeister der freiwilligen Feuerwehr, Johann Valentin Riftelhuber in Altkirch, den Werkmeistern Theophil Bauer und Georg Forthoffer in Pfastatt, Kreis Mülhausen, dem Seidenbandweber Georg Jelsch in Gebweiler, dem Fabriknachtwächter Mathias Vogt in Münster, Kreis Colmar, dem Gerbereivorarbeiter Georg Heinrich in Buchsweiler, Kreis Zabern, dem Beigeordneten Heinrich Trautmann in Schopperten, Kreis Zabern, dem Tapezierervorarbeiter Anton Singler in Straßburg, dem berittenen Gendarmen a. D. Philipp Herpel in Rohrbach, Kreis Saargemünd und dem Fußgendarmen a. D. Mathias Weber in Ouveiler, Landkreis Metz, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hospitalarzt Dr. med. Eugen Melchior in Diedenhofen den Charakter als Kaiserlicher Sanitätsrat zu verleihen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Machwirth in Delme in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in St. Amarin zu versetzen, sowie den Amtsrichter Dr. Hagenauer in St. Amarin zum Richter bei dem Landgericht in Mülhausen und den Gerichtskassessor Gümbel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Delme zu ernennen.

Der Kaiserliche Statthalter hat zur Errichtung einer katholischen Pfarrei in Straßburg (Musau) die Ermächtigung erteilt.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem früheren Präsidenten des Konsistoriums Dettweiler, emeritierten Pfarrer Gerst in Zabern, den Titel eines Ehrenpräsidenten des Konsistoriums Dettweiler verliehen.

Die von dem Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession zu Dettweiler vorgenommene Wahl des Pfarrers und geistlichen Inspektors Wolff in Dossenheim zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Gestorben: Rentmeister Dr. Hagmaier in Altkirch.

Oberschulrat.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg Dr. Fritz das Prädikat „Professor" verliehen.

Ernannt: Hilfslehrer Kiffer an der Präparandenschule in St. Avold zum Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten; derselbe ist dem Lehrerseminar in Pfalzburg überwiesen worden.

Ausgeschieden aus dem Seminardienst: Lehrer Schaub an dem Lehrerseminar in Pfalzburg.

Pensioniert: Oberlehrer Krafft an der Realschule bei St. Johann in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Baer in Sierenz, welcher bisher mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Kantonalarztes im Kanton Landser beauftragt war, zum Kantonalarzt dieser Stelle.

Gestorben: Der Kaiserliche Revierförster Neuwinger zu Forsthaus Niederlauchen, Oberförsterei Gebweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Helmstetter das Mitglied des Gemeinderats Christian Janes zum Beigeordneten der Gemeinde Eschburg, Kreis Zabern.

Festangestellt: Die Lehrer Heinrich Bär in Mutzig, Franz Bottemer in Sulzbad.

Übertragen (probeweise auf 1 Jahr): Dem Kaiserlichen Förster Clemenz zu Forsthaus Hüneburg, Oberförsterei Buchsweiler, die Försterstelle des Schutzbezirks Unterjägerhof, Oberförsterei Straßburg.

Übertragen: Dem Forsthilfsaufseher Isidor Griesemann zu Neuhof, Oberförsterei Straßburg, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Florethal, Oberförsterei Barr, dem Gemeindeforsthilfsaufseher Emil Hestin zu Oberförsterei Zabern die kommissarische Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle für den Schutzbezirk Saulxures, Oberförsterei Rothau.

Versetzt (in gleicher Eigenschaft): Die Kaiserlichen Förster Burgholzer zu Forsthaus Welschthal, Oberförsterei Lembach, nach Forsthaus Mattsthal, Oberförsterei Hagenau-West, Hubert Diller zu Forsthaus Wanzel, Oberförsterei Weiter, nach Forsthaus Tannenwald, Oberförsterei Schirmeck, Karl Ruhlmann zu Forsthaus Schweinstich, Oberförsterei Lützelstein-Nord, nach Forsthaus Haberacker, Oberförsterei Zabern, Specht zu Forsthaus Haberacker, Oberförsterei Zabern, nach Forsthaus Hüneburg, Oberförsterei Buchsweiler, Ernst Steimer zu Forsthaus Tannenwald, Oberförsterei Schirmeck, nach Forsthaus Welschthal, Oberförsterei Lembach, Weilepp zu Forsthaus Volksberg, Oberförsterei Lützelstein-Nord, nach Forsthaus Schweinstich in derselben Oberförsterei.

Versetzt: Lehrer Cyrill Waßler von Drusenheim nach Rohweiler b. W.

Pensioniert: Elementarlehrer Josef Ebel in Reichstett.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Ernannt: Zum Postsekretär Postpraktikant Schmalbruch in Dieuze.

Angenommen: Zu Postgehilfen die Schüler Heen und Lademann in Metz; zum Telegraphengehilfen der Schüler Bauer in Metz; zu Postagenten Stationsassistent Göttmann in Freimengen (Kreis Forbach, Lothr.) und Fräulein Maitlard in Liocourt.

Bestanden: Die Prüfung zum Postassistenten Postanwärter Kuhnle in Dieuze.

Versetzt: Die Postassistenten Eynius von Metz nach Delme, Grosse II von Metz nach Püttlingen (Kreis Forbach, Lothr.), Klänhardt von Diedenhofen nach Metz, Stüber von Algringen nach Kneutlingen, Wagner III von Busendorf nach Finstingen, Wittdermuth von Metz nach Plantières-Queuleu.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfe Ettmüller in Kneutlingen.

Gestorben: Postagent Maillard in Liocourt.

VI. Vermischte Anzeigen.

(396)

Die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Versicherung gegen Schaden an Kunst-, Liebhaber- und ähnlichen Wertgegenständen in Elsaß-Lothringen eröffnet hat.

---

(397)

Die Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Einbruch-Diebstahl-Versicherung in Elsaß-Lothringen zu eröffnen beabsichtigt.

(398) Sparkasse Mülhausen.

Verzeichnis der Einleger der Sparkasse Mülhausen, deren Guthaben dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einlegers, das Datum und Ort des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

14598. Rösler, Emilie Adele, Lehrerin, Mülhausen; 11. Februar 1877; Rückzahlung; 6.49 ℳ

16311. Meili, Sophie, Dienstmagd, Mülhausen; 14. Januar 1877; Einzahlung; 12.06 ℳ

16847. Bucher, Morand, unbekannt; 7. Oktober 1877; Einzahlung; 62.10 ℳ

16865. Riès, Georg, Arbeiter, Dornach; 14. Oktober 1877; Einzahlung; 49.72 ℳ

Mülhausen, den 8. Juni 1906.

Der Sparkassenrechner:

Viénot.

---

(399)

Verzeichnis der Guthaben, welche im Jahre 1907 dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem ist angegeben Name, Stand Wohnort des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

2. Serie.

167. Flach, Georg, Rentner, Wasselnheim; 7. Mai 1877; Rückzahlung; 13.61 ℳ

291. Schmitt, Theresia, Dienstmagd, Hohengöft; 16. Mai 1877; Rückzahlung; 0.34 ℳ

Wasselnheim, den 6. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes.

B. Band, Bürgermeister.

---

(400) Sparkasse zu Metz.

Auszug aus dem Verzeichnis der Guthaben, welche im Jahre 1907 dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuchs, die zweite die Seriennummer; außerdem sind angegeben: Name, Stand, Wohnort des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Stand des Kapitals.

9355. 2. Sander, Eduard, Sergeant, Metz; 31. Dezember 1877; Rückzahlung; 6,65 ℳ

10200. 2. Didot, Karoline, Dienstmagd, Metz; 14. Mai 1877; Rückzahlung; 4,14 ℳ

10540. 2. Brouet, Marie Celestine, geb. Brouet, ohne Gewerbe, Laheires (Frankreich); 23. Februar 1877; Rückzahlung; 16,20 ℳ

10548. 2. Dugour, Louise Marie, geb. Schleider, Schweinemetzgerin, Bar-le-Duc; 24. Oktober 1877; Rückzahlung; 6,93 ℳ

10627. 2. Nicolas, Anna, Dienstmagd, Metz; 23. April 1877; Rückzahlung; 13,18 ℳ

11160. 2. Grandte, Ernst, Sergeant, Metz; 9. April 1877; Rückzahlung; 5,09 ℳ

11475. 2. Moews, Katharina, geb. Faßbender, ohne Gewerbe, Montigny b. Metz; 25. April 1877; Rückzahlung; 3,03 ℳ

11667. 2. Schmidt, Marie Elisabeth, geb. Wilbort, ohne Gewerbe, Montois-la-Montagne; 13. April 1877; Rückzahlung; 2,30 ℳ

11696. 2. Nilles, Margaretha, Dienstmagd, Metz; 20. Oktober 1877; Rückzahlung; 31,27 ℳ

11722. 2. Schwalbach, Margaretha, Büglerin, Metz; 29. Mai 1877; Rückzahlung; 12,49 ℳ

11849. 2. Kaß, Marie, Dienstmagd, Ballières; 17. November 1877; Rückzahlung; 5,31 ℳ

11892. 2. Wwe. Grandidier, Marie, geb. Pouard, Fischhändlerin, Metz; 19. März 1877; Rückzahlung; 15,14 ℳ

11894. 2. Mangenot, Johann Nikolaus, Winzer, Scy; 14. Mai 1877; Rückzahlung; 15,74 ℳ

11903. 2. Kuenz, Josef, Grenzaufseher, Gravelotte; 29. Mai 1877; Rückzahlung; 2,56 ℳ

11980. 2. Wwe. Bastien, Anna, geb. Kobel, Händlerin, Metz; 2. März 1877; Rückzahlung; 23,12 ℳ

12206. 2. Mouchot, Margaretha, geb. Petitmangin, ohne Gewerbe, Peltre; 20. Oktober 1877; Rückzahlung; 2,62 ℳ

12413. 2. Piémont, August, Ackerer, Ennery; 24. Januar 1877; Rückzahlung; 5,08 ℳ

12556. 2. Pierné, Mathilde, Näherin, Augny; 29. Januar 1877; Rückzahlung; 2,44 ℳ

12588. 2. Boulanger, Karl Nikolaus, Eigentümer, Arts a. d. M.; 9. November 1877; Rückzahlung; 119,26 ℳ

12791. 2. Durant, Michel, Maurer, Sorry b. Metz; 15. Dezember 1877; Rückzahlung; 6,98 ℳ

12863. 2. Werner, Georg Jakob, Gärtner, Metz; 14. September 1877; Rückzahlung; 32,75 ℳ

13082. 2. Wwe. Collignon, Marie, geb. Pierné, Winzerin, Arry; 12. März 1877; Rückzahlung; 8,39 ℳ

13125. 2. Wwe. Brouilhet, Marie Anna, geb. Marold, Rentnerin, Metz; 13. März 1877; Rückzahlung; 27,77 ℳ

13530. 2. Haack, Hermann, Unteroffizier, 10. Drag.-Regt., Metz; 2. Februar 1877; Einzahlung; 4,41 ℳ

13826. 2. Schmitt, Johann Josef, Koch, Metz; 23. November 1877; Rückzahlung; 13,89 ℳ

13896. 2. Gilbert, Nikolaus Franz, Beamter, Rozérieulles; 10. November 1877; Rückzahlung; 41,22 ℳ

14008. 2. Fischer, Sara, minderjährig, Metz; 14. April 1877; Einzahlung; 40,64 ℳ

14091. 2. Berviller, Katharina, geb. Schneider, ohne Gewerbe, Metz; 24. Dezember 1877; Rückzahlung; 2,79 ℳ

31174. 1. Boulanger, Marie, Köchin, Metz; 20. Juli 1877; Rückzahlung; 4,06 ℳ

9852. 1. Carbonnel, Johann Franz, Schreiner, Metz; 30. April 1877; Rückzahlung; 4,30 ℳ

31371. 1. Poinsignon, Johann Baptist, Handarbeiter, Sablon; 10. Dezember 1877; Rückzahlung; 12,49 ℳ

8933. 2. Brose, Karl, Unteroffizier, Metz; 12. September 1877; Rückzahlung; 3,74 ℳ

8453. 2. Cousin, Charlotte Karoline, minderjährig, Metz; 5. Februar 1877; Einzahlung; 12,85 ℳ

10036. 2. Pierné, Marie geb. Pincemaille, ohne Gewerbe, Metz; 4. Mai 1877; Rückzahlung; 102,91 ℳ

7481. 2. Doemer, Anna Margaretha, Köchin, Metz; 28. Februar 1877; Rückzahlung; 8,40 ℳ

7901. 2. Hannig, Emma geb. Bahrenlampf, ohne Gewerbe, Montigny bei Metz; 29. August 1877; Rückzahlung; 3,72 ℳ

4528. 2. Weber, Eugen, minderjährig, Metz; 30. Juli 1877; Einzahlung 12,51 ℳ
4769. 2. Royer, Pieter Gustav, Gärtner, Devant-les-Ponts; 21. August 1877; Einzahlung 26,04 ℳ
6133. 2. Marchal, Heinrich Franz, Beamter, Metz; 5. März 1877; Rückzahlung 2,36 ℳ
399. 3. Féry, Josefine geb. Hurlin, ohne Gewerbe, Metz; 30. April 1877; Rückzahlung 2,66 ℳ
422. 3. Linel, Georg, Wagner, Jury; 6. August 1877; Rückzahlung 3,39 ℳ
11116. 2. Egori, Elisabeth, Dienstmagd, Metz; 24. August 1877; Rückzahlung 4,56 ℳ
20482. 1. Dumay, Elisabeth, ohne Gewerbe, Vulmont; 28. August 1877; Rückzahlung 2,98 ℳ
24846. 1. Nicolas, Katharina, geb. Graff, ohne Gewerbe, Ballières; 23. Febr. 1877; Rückzahlung 2,14 ℳ
311. 3. Kinzelé, Theodor, Schuster, Metz; 1. August 1877; Rückzahlung 14,48 ℳ
663. 3. Dreßler, Olga, minderjährig, Kurzel; 7. März 1877; Rückzahlung 2,20 ℳ
664. 3. Dreßler, Anna, minderjährig, Kurzel; 7. März 1877; Rückzahlung 2,20 ℳ
803. 3. Pierson, Marie Anna geb. Bourg, Rentnerin, Ennery; 14. Juli 1877; Rückzahlung 26,12 ℳ
8035. 3. Lemaire, Adelgaid Ferdinande, Dienstmagd, Plantières; 27. Januar 1877; Rückzahlung 2,92 ℳ
8245. 2. Arwiller, Luise, Dienstmagd, Metz; 17. Februar 1877; Rückzahlung 3,84 ℳ
8694. 2. Jacquin, Agathe, ohne Gewerbe, Dornot; 17. Februar 1877; Rückzahlung 7,29 ℳ
14341. 2. Werfching, Marie Barbara Nathaline, minderjährig; Metz; 13. Juli 1877; Einzahlung 152,50 ℳ
14517. 2. Hory, Nikolaus Christof, Schuster, Metz; 21. Dezember 1877; Einzahlung 7,71 ℳ
14694. 2. Sybilles, Anna Barbara geb. Servais, ohne Gewerbe, Ars a. d. Mosel; 10. September 1877; Einzahlung 1,94 ℳ
14753. 2. Eydersheim, Georg, Musikinstrumentenmacher. Metz; 22. Dezember 1877; Rückzahlung 3,11 ℳ
12814. 2. Hanfe, Moritz, Artillerist, 12. Regt., Metz; 25. Mai 1877; Rückzahlung 2,49 ℳ

Vorstehender Auszug wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Einziehung der betreffenden Beträge zum Sicherheitsfonds der Sparkasse erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig über das Guthaben bei der Sparkasse Verfügung treffen.

Metz, den 5. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Sparkassen-Vorstandes.
Stroever, Bürgermeister.

---

(401)

Das Proviantamt Colmar kauft Heu von der neuen Ernte, sofern dasselbe vollkommen trocken, gut geerntet und sonst von magazinmäßiger Beschaffenheit ist. Einlieferungen können täglich im Heumagazin Stanislausstraße erfolgen. Die Strohankäufe werden fortgesetzt.

---

(402)

Das K. Proviantamt Mülhausen i. E. hat mit dem Ankauf von Heu aus der neuen Ernte begonnen, nach den bekannten Bedingungen zu den jeweiligen Tagespreisen. Auch unmittelbar von den Wiesen angefahrenes Heu wird gekauft. Das zur Einlieferung kommende Heu muß gutes Wiesenheu und durchaus trocken sein.

---

(403)

Das Proviantamt Hagenau beginnt mit dem Ankauf von neuem Heu sofort nach der Ernte und direkt von der Wiese zu den jeweiligen Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten; auch auf dem Übungsplatze Hagenau kann an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag neues Heu eingeliefert werden. Dasselbst wird außerdem nach Bedarf noch altes Heu und Stroh angenommen, es muß aber bei den beschränkten Räumen dort jedesmal vorher bei dem Proviantamt in Hagenau angefragt werden.

Neues Heu muß neben sonst guter Beschaffenheit ganz besonders trocken sein und darf bei seiner Einlieferung sich nicht im Schweiß befinden.

---

(404)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft gutes, vollständig trockenes Wiesenheu unmittelbar von den Wiesen zum Tagespreise, wobei Produzenten, soweit wie zulässig, bevorzugt werden. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr.

---

(405)

Das Proviantamt Diedenhofen hat mit dem Ankauf neuen Heues begonnen. Das Heu kann direkt von der Wiese zur Anlieferung gelangen; es muß aber durchaus trocken sein und sich nicht im Schweiße befinden. Zufuhren sind tunlichst an den Vormittagen und bei trockenem Wetter auszuführen. Bezahlung erfolgt nach den jeweiligen Tagespreisen und der Güte der Ware.

---

(406)

Das Proviantamt Dieuze hat den Ankauf von Heu aus der neuen Ernte aufgenommen. Das anzuliefernde Heu muß von guter Beschaffenheit und vollständig trocken sein. Einlieferungen können bei gutem Wetter vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr erfolgen.

---

(407)

Das Proviantamt Saargemünd kauft gutes Heu neuer Ernte, auch direkt von der Wiese weg, vorzugsweise von Produzenten. Das Heu muß gut gewonnen und gedörrt sein. Abnahme bei gutem Wetter täglich von 8—12 vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 23. Juni 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(408)

Der Pensionsanstalt des Straßburger Stadttheaters ist die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten der Anstalt eine Geldlotterie zu veranstalten, zu welcher die Lose in Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 6272.

(409)

Durch Erlaß des Ministeriums ist dem Verein „Säuglingsheilstätte" in Straßburg die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten des Neubaus einer Säuglingsheilstätte nebst Milchküche eine Lotterie zu veranstalten, deren Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 7023.

(410)

Dem Straßburger Turnverein ist die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten der Vereinsturnhalle eine Geldlotterie zu veranstalten, zu welcher die Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 7544.

(411)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Deutsch-Rumbach, Kreis Rappoltsweiler, genehmigt worden.

I. A. 7851.

(412)

Der Regierungsassessor Federspiel in Metz ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiter-Versicherung in Metz bestellt worden.

I. A. 7933.

(413) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Rechnungsjahr 1907.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen im Rechnungsjahre 1907 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Mülhausen 13000 ℳ, wörtlich: Dreizehntausend Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Mülhausen auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 13. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 7076. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(414)

Die dem Eugen König zu Straßburg auf Grund des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 für den Bezirk Ober-Elsaß erteilte Erlaubnis beim Betrieb des Auswanderungsunternehmens „Norddeutscher Lloyd" in Bremen als Agent gewerbsmäßig mitzuwirken — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt von 1902 Beiblatt Seite 124 — ist erloschen.

Colmar, den 9. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 4908. J. A.: **v. Puttkamer.**

c. Lothringen.

(415) **Nachweisung**

der im Monat Mai 1906 im Bezirk Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Avatani, Joseph. .	Maurer	25.	5.	1875	Fiano	Italiener	Pange	Metz	11.	5.	1906	I. 2155
2	Benecchi, Rinaldo .	Tagner	14.	5.	1862	Mazzano-Inferiore	„	St. Franz Gmde. Diedenhofen	„	8.	1.	1903	I. 4555/02
3	Bellochi, Johann .	Erdarbeiter	—	4.	1856	Cavoriago	„	Diedenhofen	„	3.	5.	1906	I. 2025
4	Boularand, Henry	Bergmann (Deserteur)	15.	5.	1884	Bergoujean	Franzose	ohne	„	16.	5.	1906	I. 2244
5	Bassi, Peter. . . .	Bergmann	23.	6.	1872	Aviano	Italiener	Kneuttingen	„	26.	5.	1906	I. 2418
6	Barbouse, Joseph Desire	Hüttner	8.	4.	1874	Seraing	Belgier	Deutsch-Oth	„	21.	5.	1906	I. 2331[1]
7	Beranzoni, Ernst.	Bahnarbeiter	4.	6.	1883	Monte-Castrini	Italiener	Kluingen	„	27.	5.	1906	I. 2387
8	Brück, Peter	Arbeiter	23.	11.	1849	Hassel (Luxbg.)	Luxemburger	Enborf	„	29.	5.	1906	I. 2462
9	Christiany, Johann	Lehrer	5.	5.	1871	Oetringen	Franzose (Emigrant)	ohne	„	3.	5.	1906	I. 2006
10	Collin, Albert. . .	Schmied (Deserteur)	27.	3.	1884	Prêven-Pair	Franzose	„	„	19.	5.	1906	I. 2266
11	Cantarelli, Joseph	Bergmann	1.	8.	1878	Campegine	Italiener	Groß-Moyeuvre	„	21.	5.	1906	I. 2319[1]
12	Cremers, Artur. .	Hüttenarbeiter	31.	3.	1874	Jemelle (Belgien)	Belgier	Deutsch-Oth	„	30.	5.	1906	I. 2472
13	Carnevali, Joseph	Maurer	1.	11.	1886	Dunocolone	Italiener	Roßbrücken	„	29.	5.	1906	I. 2440
14	Demagson, Johann Baptist	Knecht	16.	12.	1872	Guyncourt	Franzose	Morsbach	„	2.	5.	1906	I. 1924
15	Delguzio, Ludwig .	Erdarbeiter	4.	1.	1870	Fagnano-Alto	Italiener	Maizières b. Metz	„	13.	5.	1906	I. 2176
16	Dessoy, August . .	Hüttner	8.	2.	1882	Differdingen (Luxbg.)	Belgier	Deutsch-Oth	„	21.	5.	1906	I. 2331[1]
17	Fix, Constant . . .	Kellner (Deserteur)	23.	8.	1884	Nancy	Franzose	ohne	„	23.	5.	1906	I. 2366
18	Feretti, Adelmo . .	Bergmann	4.	5.	1882	Viola	Italiener	Groß-Moyeuvre	„	21.	5.	1906	I. 2319[1]
19	Giavarini, Artur .	Erdarbeiter	22.	1.	1884	Cavriago	„	Saaralben	„	23.	5.	1906	I. 2379
20	Hofstädter, Jakob.	Hausierer	16.	3.	1887	Glogow (Kreis Rzeszow)	Österreicher	Metz	„	2.	5.	1906	I. 1973
21	Krier, Margareta .	Dienstmagd	11.	6.	1889	Longuyy (Frankr.)	Luxemburger	Fentsch	„	15.	5.	1906	I. 2200
22	Laporte, Stefan . .	Erdarbeiter (Deserteur)	25.	9.	1880	Sablé	Franzose	ohne	„	2.	5.	1906	I. 1911
23	Lughli, Umberto. .	Erdarbeiter	15.	10.	1878	Novi di Modena	Italiener	Villers-Bettnach	„	9.	5.	1906	I. 2099
24	Lillenbaum, Simon Gezel	Hausierer	23.	1.	1853	Stachow	Russe	Metz	„	15.	5.	1906	I. 2226
25	Lemonnier, Viktor Franz	Bergmann (Deserteur)	29.	12.	1884	Plessis-Grimoult	Franzose	ohne	„	19.	5.	1906	I. 2265
26	Pacchiano, Johann	Tagner	12.	4.	1882	Boscaste	Italiener	Hayingen	„	29.	5.	1906	I. 2449
27	Rosa, Johann Maria	Unternehmer	1.	3.	1876	Fanna, Provinz Udine	„	Sablon	„	2.	5.	1906	I. 1923
28	Reymann, Georg Albert	Maler	9.	8.	1874	Paris	Franzose	Metz	„	15.	5.	1906	I. 2201
29	Ramponi, Johann.	Hüttner	13.	10.	1864	Castelnovo	Italiener	Kluingen	„	29.	5.	1906	I. 2461
30	Scaloni, Serafin .	Erdarbeiter	52	Jahre	alt	Castelplanio	„	ohne	„	28.	5.	1906	I. 1909
31	Spinazze, Anton .	„	11.	5.	1886	Ossago	„	Pange	„	11.	5.	1906	I. 2174

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
32	Stievenazzo, Ludwig	Bergmann	4.	7.	1881	Bolbobiadene	Italiener	Groß-Hettingen	Metz	18.	5.	1906	I. 2288
33	Tonnelier, Paul.	Arbeiter (Deserteur)	25.	1.	1883	Bois-le-Roy	Franzose	ohne	„	3.	5.	1906	I. 1982
34	Taste, Louis Alexander	Unteroffizier (Deserteur)	24.	4.	1884	Reims	„	„	„	8.	5.	1906	I. 2104
35	De Zordo, Vittorio	Händler	12.	9.	1881	Cibiana	Italiener	Metz	„	29.	5.	1906	I. 2450

Ausweisung noch nicht vollzogen:

1. Ghilino, Emil, lfd. Nr. 11 der Nachweisung für Januar 1906.
2. Zampiere, Paul, lfd. Nr. 25 der Nachweisung für November 1905.
3. Messandretti, Franzesko, lfd. Nr. 2 der Nachweisung für Dezember 1905.
4. Sacchetti, Peter, lfd. Nr. 29 der Nachweisung für Oktober 1905.
5. Reimen, Johann Peter, lfd. Nr. 27 der Nachweisung für Dezember 1905.
6. Carbario, Gervato, lfd. Nr. 4 der Nachweisung für April 1906.

Ausweisung nachträglich vollzogen:

1. Colombi, Gaëtano, lfd. Nr. 13 der Nachweisung für Juni 1904 (Zentral- u. Bezirks-Amtsblatt Beibl. S. 227).
2. Pagtia, Luigi, lfd. Nr. 29 der Nachweisung für April 1906 (Zentral- u. Bezirks-Amtsblatt Beibl. S. 136).

I. Nr. 2609.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(416)

Der Metzgermeister Karl Kah in Kogenheim beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Kogenheim gelegenen Anwesen — Flur F Nr. 407 und 408 des Katasters — eine Schlachthausanlage einzurichten, und hat um die hierzu erforderliche Genehmigung nachgesucht.

Die auf die Anlage bezüglichen Pläne und Beschreibungen liegen auf der Kreisdirektion Erstein und auf dem Bürgermeisteramt Kogenheim zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Schlachthausanlage sind entweder beim Bürgermeisteramt Kogenheim oder bei diesseitiger Stelle schriftlich oder mündlich innerhalb der in § 17 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen 14 tägigen Ausschlußfrist vorzubringen.

Erstein, den 12. Juni 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 1932. **Lantz.**

(417)

Der Eigentümer H. Greuter in Mörchingen beabsichtigt den Bau einer Stauschleuse im Gerbereigraben in Mörchingen behufs Herstellung eines Eisweihers.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Mörchingen binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist auf dem Bürgermeisteramt in Mörchingen offen.

Forbach, den 13. Juni 1906.

Der Kreisdirektor.
J. V.:

Nr. 5581. **Hamm,** Regierungsassessor.

V. Personal-Nachrichten.

(418) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Schulbruder Michael Horn zu Matzenheim und dem Hauptlehrer Philipp Unsinger zu Bischweiler aus Anlaß der Feier ihres 50jährigen Dienstjubiläums den Königlichen Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Dem Schutzmannswachtmeister Unger in Mülhausen ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Polizeikommissar verliehen worden.

Beauftragt: Polizeianwärter Müller mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kantonal-Polizeikommissars in Zabern.

Pensioniert: Kantonal-Polizeikommissar Krüger in Zabern.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, in Gemäßheit des Vorschlags des Bundesrats den Regierungsrat Neumann bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Metz zu ernennen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers Meßner in Wörth a. d. Sauer zum Pfarrer in Brumath hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Die Referendare Dr. Ungerer, Benoit, Derichsweiler und Godelück auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Der dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Artur Kompf erteilte Auftrag zur kommissarischen Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle in Hayingen ist zurückgezogen und der Gerichtsvollzieheramtskandidat Theodor Bucher mit der kommissarischen Verwaltung dieser Stelle beauftragt worden.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kaiserlichen Regierungs- und Forsträten von Daacke und Touraine in Metz, Ufener in Straßburg und Denecke in Colmar den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Forstrat Touraine die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension zu erteilen.

Ernannt: Regierungskassessor Peiffer in Straßburg zum Kaiserlichen Obersteuerinspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Obersteuerinspektorstelle in Colmar übertragen worden.

Versetzt: Oberförster Forstmeister Diehl in Hagenau auf die Oberförsterstelle Rufach, Oberförster Stobbe zu Forsthaus Haslach auf die Oberförsterstelle Hagenau-Ost und Oberförster Schmidt in Rufach auf die Oberförsterstelle Haslach.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Landwirtschaftslehrer Dr. Richard Krzymowski in Weißenburg zum Kaiserlichen Landwirtschaftslehrer.

Pensioniert auf eigenen Antrag: Dammeister Koehly in Eichwald.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Landwirt Leo Kuentz zu Gundolsheim zum Beigeordneten der Gemeinde Gundolsheim, Rentner Alfons Schultz zu Lutterbach zum Beigeordneten der Gemeinde Lutterbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Weiß der bisherige Beigeordnete Georg Flick zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Johann Kuntz, Sohn zum Beigeordneten der Gemeinde Memmelshofen, Kreis Weißenburg, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Füllhardt das Mitglied des Gemeinderats Georg Busch, von Valentin zum Beigeordneten der Gemeinde Winzenbach, Kreis Weißenburg.

Versetzt: Die Lehrer Paul Egger von Allenweiler nach Osthofen und Emil Schwartz von Osthofen nach Allenweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Klara Jacubsky in Geudertheim.

Pensioniert: Elementarlehrer Ludwig Meyer in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Schwerdorf, Kreis Bolchen, zum Bürgermeister Johann Frankheiser, zum Beigeordneten Ludwig Müller, für die Gemeinde Kleinbessingen, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Alphons Lebon, für die Gemeinde Niederham, Kreis Diedenhofen-Ost, zum Bürgermeister Franz Schlemer, für die Gemeinde Waldenburg, Kreis Saarburg, zum Bürgermeister Johann Klein, für die Gemeinde St. Marie-aux-Chênes, Kreis Metz-Land, zum Beigeordneten August Bernard.

Ernannt: Zum Kaiserlichen Förster der forstversorgungsberechtigte Anwärter Stablo. Demselben ist die Försterstelle Langd, Oberförsterei Saarburg, übertragen.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster Bedmann von Forsthaus Schweinsbronn nach St. Avold, Oberförsterei St. Avold, Ludwig von Forsthaus Eberbachmühle nach

Forsthaus Schweinsbronn, Oberförsterei Bitsch-Nord, Henninger von St. Avold nach Forsthaus Lindenberg, Oberförsterei Château-Salins.

Kommissarisch übertragen: Dem forstversorgungsberechtigten Anwärter Stirn die Verwaltung der Försterstelle Eberbachmühle, Oberförsterei Bitsch-Nord und dem Gemeindeförsteranwärter Hülsmann die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Saaraltdorf, Oberförsterei Saarburg.

Ausgeschieden: Gemeindeförster Frantz zu Saaraltdorf, Oberförsterei Saarburg und der kommissarische Schutzmann Freerichs bei der Polizeidirektion zu Metz.

Versetzt: Mittelschullehrer Peter Frisch von Château-Salins nach St. Avold und mit der Leitung der Mittelschule daselbst beauftragt; die Lehrer Karl Dietrich von Rahlingen nach Lambach, Joseph Klein von Schremingen nach Secourt.

Pensioniert: Schutzmannswachtmeister Meunier in Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steuersekretär Wolff in Schiltigheim zum Hauptsteueramtskontrolleur in Saargemünd, Grenzaufseher Hüttenreiter in Diedenhofen zum Zollassistenten daselbst, Grenzdienstanwärter Schmitt in Sewen zum Grenzaufseher daselbst, Stationsvorsteher Schärr in Courcelles a. d. Nied zum Ortseinnehmer daselbst, Postagent Kirschoffer in Hirsingen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Steuersekretär Gasser in Mülhausen nach Schlettstadt und Zollsupernumerar Castor in Saarburg nach Deutsch-Avricourt.

Pensioniert: Obersteuerinspektor Steuerrat Kupsch in Colmar, Steuersekretär Rux in Straßburg, Obersteuereinnehmer Lauer in Erstein und Steueraufseher Trummer in Mülhausen.

Gestorben: Grenzaufseher Griesheim in Saarburg.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Ernannt: Zu Postinspektoren die Oberpostpraktikanten Harrer und Werth in Colmar und Thiel in Straßburg.

Neu angenommen: Zu Postagenten die Posthilfstelleninhaber Horny in Mussig, Kreis Schlettstadt und Kiefer in Fröschweiler, Unterelsaß.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postgehilfen Jakob Hochstätter in Hagenau, Stahl in Markirch, Karl Strebler in Mülhausen und Alfred Schwing in Straßburg; die Telegraphenassistentenprüfung die Telegraphengehilfen Fritsch, Hild und Schaller in Straßburg.

Versetzt: Postassistent Bonau von Straßburg nach Mutzig und Telegraphenassistent Bauernschmidt von Straßburg nach Hagenau.

Entlassen: Postgehilfe Binder in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(419) Sparkasse zu Straßburg.

Verzeichnis der im Jahre 1907 infolge 30-jähriger Verjährung dem Verfall entgegengehenden Sparkassenguthaben.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers, Stand und Wohnort des Einlegers, das Datum und die Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

297. Strizinger, Karolina, ohne Gewerbe, Leimengasse 1; 12. Nov. 1877; Rückzahlung; 37,15 M.
429. Michel, Julius Oskar, Langestraße 19; 28. Jan. 1877; Einlage; 267,40 M.
2702. Charbonnel, Leger, Schirmfabrikant, Aller Weinmarkt 54; 30. Juli 1877; Rückzahlung; 53,82 M.
2716. Diemer, Anna Marie, ohne Gewerbe, Eckholsheim; 5. Nov. 1877; Rückzahlung; 385,64 M.
4645. Neustoeckel, Mina, Ladnerin, Barbaragasse 21; 26. Febr. 1877; Rückzahlung; 26,53 M.
4698. Lang, Basile, Gerichtsschreiber, Langestraße 101; 22. Okt. 1877; Rückzahlung; 4,68 M.
4794. Gaffury, Friedrich Karl, Mechaniker, Pfalzdad 30; 19. Nov. 1877; Rückzahlung; 2,50 M.
5053. Hebing, Mathias, Hönheim, 28. Juni 1877; Rückzahlung; 19,03 M.
6113. Walter, Jakob, Ackerer, Wendenheim; 25. Juni 1877; Rückzahlung; 6,67 M.
6268. Hauswald, Josef, ehem. Zögling des Waisenhauses; 17. Juni 1877; Einlage; 129,16 M.
6535. Pfister, Anton, Rollfuhrmann der Eisenb., Johannesstaden 1; 5. März 1877; Rückzahlung; 2,61 M.
8022 Riehl, Marie Katharina, Ittenheim, 14. Jan. 1877; Einlage 281,47 M.
8676. Schiestel, Karl, Schreiner, Sonnengäßchen 5; 31. Dez. 1877; Rückzahlung; 17,14 M.
8943. Riebel, Salomea, Dienstmagd, Meisengasse bei H. Baer; 12. Febr. 1877; Rückzahlung; 6,68 M.
8990. Steiner, Paul Eduard, Thomasstaden 8; 26. März 1877; Rückzahlung; 31,81 M.
9480. Barthel, Salomea, Witwe von Michael Bühringer, Ackerer in Handschuhheim; 3. September 1877; Rückzahlung; 25,99 M.
9685. Claudy, Albert, Vater Dominik Claudy, Bierbrauer, Schiffleutstaden 19; 24. Dez. 1877; Rückzahlung; 17,83 M.
9978. Schmidt, Karolina, Gattin von Georg Hirle, Schreiner, Auf dem Wacken; 2. Juli 1877; Rückzahlung; 26,82 M.
10464. Zoeller, Marie Ursula, Witwe von Anton Goetz, Tagner, Kleberplatz 24; 2. Juli 1877; Rückzahlung; 16,64 M.
11313. Nowis, Wilhelm, Werkmeister in Grafenstaden; 6. Aug. 1877; Rückzahlung; 40,93 M.
11315. Nowis, Philippine, ohne Gewerbe, Grafenstaden; 29. Jan. 1877; Rückzahlung; 12,64 M.
11382. Dülsch, Sofie Philippine, Regenbogengasse 7; 22. Jan. 1877; Rückzahlung; 4,08 M.

11532. Finck, Peter Josef Stefan, Prof. an der Universität; 7. Mai 1877; Rückzahlung; 190,61 M.

12256. Staedel, Karl, Mechaniker in Grafenstaden, 9. April 1877; Rückzahlung; 8,35 M.

13127. Schmitt, Johann Daniel Leo, ehem. Zögling des Waisenhauses; 17. Juni 1877; Einlage 53,29 M.

13160. Hidel, Luise, Gattin von Johann Schladenhauffen, Kaffeesieder, Spitalgasse 4; 3. Sept. 1877; Rückzahlung; 67,60 M.

13393. Vogel, Wilhelm, Maurer, Spitalstraße 12; 23. Juli 1877; Rückzahlung; 2,43 M.

14533. Philippe, Jakob, Tagner, Drusengasse 3; 5. Nov. 1877; Rückzahlung; 4,48 M.

14538. Specht, Salomea, Dienstmagd, Kalbsgasse 20; bei H. Ducret; 22. Jan. 1877; Rückzahlung; 38,26 M.

14539. Michel, Martin, Ackerknecht, Gerstheim, bei Herrn Michel; 19. Febr. 1877; Rückzahlung; 19,18 M.

15017. Mühlberger, Josefine, Gattin von Karl Brückmann; Obsthändler, Kleine Kirchgasse 5; 17. Dez. 1877; Rückzahlung; 17,04 M.

15028. Lapp, Karoline, Milchhändlerin, Kronenburg 1; 16. April 1877; Rückzahlung; 2,80 M.

15076. Stinzy, Adele, Gattin von August Senß, Schreiner, Fasanengasse 10; 9. April 1877; Rückzahlung; 4,74 M.

15157. Schehrer, Ernst Heinrich, Kellner, Kronenburgerstraße 46; 16. April 1877; Rückzahlung; 2,37 M.

15218. Meyer, Nikolaus, Schuhmacher, Spitalgasse 21; 24. Sept. 1877; Rückzahlung; 114,95 M.

15537. Bleny, Karl, Bureaudiener, Steinstraße 10; 8. Jan. 1877; Rückzahlung, 0,88 M.

15932. Voltz, Georgine Marie, Jungfrauengasse 2; 22. April 1877; Einlage; 7,43 M.

16440. Haaser, Vincenz, Ackerknecht, Großau, bei H. Kroh; 22. Okt. 1877; Rückzahlung; 15,39 M.

16555. Hans, Franziska, ohne Gewerbe, Lampertheim; 12. Febr. 1877; Rückzahlung; 2,98 M.

16892. Schaub, Ulrich, Schreiner, Münstergasse 15; 25. Juni 1877; Rückzahlung; 25,65 M.

17046. Zaegel, Georg, Schlosser, Grafenstaden; 19. Febr. 1877; Rückzahlung; 6,47 M.

17168. Bleny, Josef, Bureaudiener, Steinstraße 10; 19. Febr. 1877; Rückzahlung; 2,00 M.

17181. Schorn, Hubert, Professor am Lyzeum, Drachengasse 10; 4. Juni 1877; Rückzahlung; 5,83 M.

17200. La jeune Harmonie, vertreten durch den Vorsitzenden Karl Guhmann, Bureaudiener an der Eisenbahn; 10. September 1877; Rückzahlung; 2,54 M.

17226. Wendling, Katharina, Witwe von Karl Michel, Pfeifendreher, Schiffleutstaden 39; 26. Febr. 1877; Rückzahlung; 6,46 M.

17269. Chazotte, Johann Baptist, Gerber, Pfanzbad 12; 12. März 1877; Rückzahlung; 2,37 M.

17310. Vieser, Wilhelmine, verlassene Gattin von Friedrich Kurz, Tapezierer, Tüchersschubgasse 22; 10. Dez. 1877; Rückzahlung; 21,52 M.

17326. Nuß; Fridolin, Ackerer, Oswald; 4. Juni 1877; Rückzahlung; 30,60 M.

17400. Adrion, Karl, Tabakarbeiter, Rothäusergasse 7; 11. Juni 1877; Rückzahlung; 5,04 M.

17487. Hetzel, Johann, Kohlenhändler, Kapaunengasse 8; 5. Febr. 1877; Rückzahlung; 0,68 M.

17515. Rauch, Karolina, Witwe von Michael Mahler, Satiristan, Blauwolkengasse 21; 22. Januar 1877; Rückzahlung; 8,43 M.

17540. Estermann, Karl, Kellner, Kinderspielgasse 10; 3. April 1877; Rückzahlung; 7,52 M.

17593. Mohler, Karoline Sofie, Blauwolkengasse 21; 22. Jan. 1877; Rückzahlung; 0,28 M.

18015. Buchhold, Auguste, Witwe von August Friedlieb, Bureauvorsteher am Polizeipräsidium, Alter Kornmarkt 20; 25. Juni 1877; Rückzahlung; 6,94 M.

18323. Doll, Emma, Modistin, Kinderspielgasse 3; 28. Mai 1877; Rückzahlung; 1,98 M.

18579. Bittler, Adolf, Neuer Markt 7; 4. März 1877; Einlage; 100,52 M.

18591. Schwenstein, Sofie, Dienstmagd, Elisabethgasse im Diakonissenhause; 26. Nov. 1877; Rückzahlung; 2,84 M.

18885. Hirsch, Karoline, Dienstmagd, Gewerbslauben 49 bei Herrn Wilhelm; 4. Juni 1877; Rückzahlung; 2,01 M.

18838. Klein, Magdalene, Dienstmagd; Gerbergraben 3 bei Herrn Arzt; 15. Okt. 1877; Rückzahlung; 8,41 M.

19130. Dick, Sofie, Wwe. von Ludwig Royer, Förster, Salmengasse 1; 17. Dez. 1877; Rückzahlung; 18,35 M.

19424. Flurschütz, Friedrich, Küfer, Lingolsheimerstraße 4; 29. Okt. 1877; Rückzahlung; 0,83 M.

19437. Bruckert, Barbara, Dienstmagd bei Herrn Roene, Franziskanergasse 1; 29. Okt. 1877; Rückzahlung; 2,67 M.

19581. Boll, Elisabeth, Dienstmagd bei Herrn Milger, Steinstraße 10; 15. Juni 1877; Einlage; 61,75 M.

20159. Stoeckle, Ludwig, Kutscher, Schiltigheim; 26. Nov. 1877; Rückzahlung; 1,98 M.

20160. Faiß, Rosine, Gattin von Ludwig Stoeckle, Kutscher, Schiltigheim; 26. Nov. 1877; Rückzahlung; 1,98 M.

Zweiganstalt Molsheim:

711. Pauly, Karoline; 15. Juni 1877; Rückzahlung; 25,91 M.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
C. Jehl.

---

(420)

Das Proviantamt Pfalzburg hat den freihändigen Ankauf magazinmäßigen Heu's aus der neuen Ernte aufgenommen. Produzentenangebote werden dabei besonders berücksichtigt. Einlieferungen können bis auf weiteres wochentäglich von 8—12 Uhr vormittags und von 1—6 Uhr nachmittags erfolgen.

---

(421)

Das Proviantamt St. Avold hat mit dem Ankauf neuen Heues begonnen. Das Heu kann auch direkt von der Wiese geliefert werden, darf sich aber bei der Einlieferung nicht im Schweiße befinden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 30. Juni 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(422)

Die Lose der Lotterie, welche aus Anlaß der Jubiläums-Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Karlsruhe in 2 Serien veranstaltet wird, dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 7775[1].

---

(423) Bekanntmachung,

betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertretenden Mitgliedes zur Ärztekammer für den Wahlbezirk Mülhausen-Stadt.

§. 1.

Nachdem in dem durch die Bekanntmachung vom 10. November 1904 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Beiblatt S. 397) anberaumten Termin die Wahl eines Mitgliedes der Ärztekammer und eines Stellvertreters für den Wahlbezirk III (Stadt Mülhausen) nicht zustande gekommen ist, wird hiermit auf Antrag des Ärztevereins Mülhausen ein erneutes Wahlverfahren angeordnet.

§. 2.

Behufs der Vorbereitung der Wahl (§. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juni 1898, Gesetzbl. S. 57) wird die Liste der wahlberechtigten Ärzte des Wahlbezirks von dem Bezirkspräsidenten in Colmar aufgestellt und in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. August ds. Js. auf der Polizeidirektion zu Mülhausen öffentlich ausgelegt. Einwendungen gegen die Liste sind mit den erforderlichen Belegen versehen, binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegefrist bei dem Bezirkspräsidenten anzubringen. Gegen dessen Entscheidung ist binnen 10 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium zulässig, das endgültig entscheidet. Befugt zur Erhebung von Einwendungen ist jeder Wahlberechtigte.

§. 3.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche innerhalb der Zeit vom 15. bis 30. Oktober an den Vorsitzenden der Ärztekammer, Herrn Geheimen Sanitätsrat Dr. Kroell in Straßburg, Kaiser Friedrichstraße Nr. 2, ausgefüllt und von dem wählenden Arzt unterschrieben einzusenden sind. Auf dem Stimmzettel ist anzugeben, welcher Arzt als Mitglied und welcher Arzt als Stellvertreter gewählt wird.

Im übrigen finden auf das Wahlverfahren die Bestimmungen der §§. 2—5 der Bekanntmachung vom 10. November 1904, betreffend die Wahl zur Ärztekammer (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 397) entsprechende Anwendung.

Straßburg, den 21. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 8420. **Mandel.**

---

(424)

Auf Grund des §. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, und auf den einstimmigen Vorschlag des Kreisvereinsvorstandes hat der Herr Statthalter an Stelle des bisherigen Vorsitzenden den Kreisdirektor von Rzewuski in Gebweiler zum Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Kreisvereins Gebweiler auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt.

IV. 9733.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(425) Bekanntmachung.

Die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1906 zu den Kosten der Vizinalstraßen zu leistenden Beiträge sind wie folgt festgesetzt:

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Baukreis Altkirch.	
Vizinalstraße Nr. 7b von Dammerkirch nach Winkel.	
Dammerkirch	208
Mansbach	38
Altenach	27
St. Ulrich	33
Füllern	6
Merzen	10
Strüth	40
Hindlingen	42
Friesen	18
Ueberstraß	14
Niedersept	55
Obersept	31
Pfetterhausen	2
Bisel	10
Niederlarg	6
Moos	8
Dürlinsdorf	56
Liebsdorf	7
Ottendorf	14
Luffendorf	4
Oberlarg	5
Lügel	54
Winkel	13
Bendorf	25
	726
Vizinalstraße Nr. 9b von Altkirch nach Feimen.	
Altkirch	623
Hirsingen	141
Bettendorf	57
Zu übertragen	821

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag	821
Henflingen	22
Grenzingen	42
Rüderbach	43
Oberdorf	33
Riespach	75
Walbighofen	164
Steinsulz	48
Roppenzweiler	231
Dürmenach	263
Werenzhausen	49
Buchsweiler	16
Fislis	18
Linsdorf	13
Oltingen	27
Lutter	3
Wolschweiler	5
Biederthal	4
Bettlach	7
	1884
Vizinalstraße Nr. 10b von Altkirch nach Pfetterhausen.	
Altkirch	208
Hirsingen	29
Heimersdorf	83
Bisel	36
Moos	3
Niederlarg	2
Obersept	14
Niedersept	14
Pfetterhausen	33
	422

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 11b von Feldbach nach Mörnach.	
Feldbach	50
Köstlach	81
Mörnach	37
Dürlinsdorf	6
Ottendorf	3
Oberlarg	2
Winkel	3
Liebsdorf	3
Luffendorf	1
	186
Vizinalstraße Nr. 14b von Sewen nach Réchésy.	
Diefmatten	1
Feltzweiler	1
Bretten	16
Baronsweiler	1
St. Cosman	1
Brückenweiler	1
Sternenberg	5
Gevenatten	14
Obertrauchach	47
Niedertrauchach	56
Wolfersdorf	235
Dammerkirch	137
Gommersdorf	39
Retzweiler	27
Mansbach	19
Altenach	32
	632

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 21b von Folksensberg nach der Neuen Mühle.	
Buchsweiler	10
Altspfirt	74
Uxdorf	57
Pfirt	50
Sondersdorf	26
Rädersdorf	47
Kiffis	24
Lutter	14
Fislis	7
Oltingen	81
Bettlach	33
Obermühlbach	24
Wolschweiler	10
Linsdorf	13
Bollenberg	18
	488
Vizinalstraße Nr. 16 von Merzen nach Neuweiler.	
Hindlingen	8
Strüth	4
St. Ulrich	12
Merzen	18
Füllern	50
Carspach	173
Altkirch	644
Walheim	77
Wittersdorf	73
Emlingen	10
Tagsdorf	20
Schwoben	20
Hausgauen	52
Zu übertragen	1161

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag . .	1161
Hundsbach	34
Weiler	61
Franken	55
Jettingen	62
Berenzweiler . . .	53
Grenzingen . . .	23
Oberdorf	18
Henflingen . . .	5
Ballersdorf	114
Lümschweiler . . .	80
Mittelmüßpach . .	40
Niedermüßpach . .	61
Tagolsheim	75
	1842

Bizinalstraße Nr. 17 von Altkirch nach Courcelles.

Hirzbach	148
Larzitzen	44
Ueberstraß	31
Niedersept	78
Obersept	6
Hindlingen	24
Friesen	73
	404

Bizinalstraße Nr. 18 von Hagenbach nach Illfurt.

Gommersdorf . . .	27
Büttweiler	24
Ueberklumen . . .	8
Hagenbach	40
Eglingen	36
Heidweiler	58
Illfurt	253
Balschweiler . . .	85
Enschingen . . .	37
Brünighofen . . .	38
Zu übertragen	606

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag . .	606
Niederspechbach . .	65
Bernweiler	87
Galfingen	12
Heimsbrunn . . .	16
Hochstatt	100
Aspach	64
	950

Bizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach bis zur Altkirch Kreisgrenze Mülhausen.

Oberspechbach .	52
	52

Bizinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.

Pfirt	81
Sondersdorf . . .	30
Rädersdorf	15
Butter	40
Wolschweiler . . .	48
Biedertal	38
Werenzhausen . .	12
Fislis	44
Linsdorf	7
Oltingen	45
Kiffis	7
Buchsweiler . . .	28
	395

Bizinalstraße Nr. 24 von Mörnach nach Courtelevaut.

Mörnach	33
Moos	23
Niederlarg	6
Zu übertragen	62

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag . .	62
Pfetterhausen . .	63
Dürlinsdorf . . .	26
Vendorf	22
Winkel	8
Oberlarg	6
Luffendorf	3
Ottendorf	14
Liebsdorf	29
Bisel	33
	266

Bizinalstraße Nr. 25 von Niedersulzbach nach Hirsingen.

Diesmatten	17
Hecken	26
Gildweiler	11
Fallweiler	26
Ueberklumen . . .	28
Balschweiler . . .	25
Hagenbach	45
Büttweiler	28
Carbach	76
Hirzbach	46
Hirsingen	96
Niedersulzbach . .	36
	460

Bizinalstraße Nr. 26 von Belfort nach Heimsbrunn.

Brückensweiler . .	19
Niedertraubach . .	16
Obertraubach . . .	22
Fallweiler	13
Hecken	9
Gildweiler	38
Ammerzweiler . . .	52
Ellbach	26
Zu übertragen	195

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag . .	195
Retzweiler	46
Dammerkirch . . .	33
Wolfersdorf	71
Manspach	3
Balschweiler	12
Niederburnhaupt .	33
Bernweiler	6
	399

Bizinalstraße Nr. 32 von Menglatt nach Ober- und Niedersulzbach.

Jungmünsterol . .	41
Altmünsterol . . .	253
Schaffnolt a. W .	72
St. Cosman	19
Baronsweiler . .	23
Brelien	16
Willern	34
Luttern	34
Gotiesthal	18
Gevenatten . . .	9
Sternenberg . . .	27
Diesmatten . . .	18
Welschensteinbach .	41
Obertraubach . .	5
Brückensweiler . .	36
Menglatt	40
Oberburnhaupt .	70
Niederburnhaupt .	40
	796

Bizinalstraße Nr. 41 von Winkel nach Pfetterhausen.

Winkel	41
Oberlarg	40
Luffendorf	33
Ottendorf	65
Pfetterhausen . .	66
Pfirt	46
Lützdorf	3
	294

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ

Bankreis Colmar.

Fiziналstraße Nr. 1b von St. Pilt nach Neubreisach.

Ingersheim	152
Türkheim	147
Winzenheim	788
Wettolsheim	231
Egisheim	29
Herlisheim	104
Heiligkreuz	71
Dessenheim	16
Weckolsheim	16
Neubreisach	150
Geberschweier	106
Hattstatt	65
Rufach	35
Niederhergheim	76
Oberhergheim	23
	2009

Fiziналstraße Nr. 2b von Sennheim nach Weckolsheim.

Dessenheim	29
Weckolsheim	20
Algolsheim	73
Wolfganzen	10
Bolgelsheim	75
Neubreisach	58
Biesheim	82
Meienheim	7
Hirzfelden	27
Rüstenhart	22
	403

Fiziналstraße Nr. 3b von Finthal nach Dessenheim.

Balgau	6
Rambsheim	9
Gundolsheim	6
Zu übertragen	21

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ

Übertrag	21
Meienheim	46
Munweiler	55
Hirzfelden	19
Fessenheim	76
Wlodelsheim	21
	238

Fiziналstraße Nr. 5b von Münster nach der Schlucht.

Colmar	1397
Winzenheim	212
Türkheim	37
Zimmerbach	10
Walbach	14
Weier i. Thal	23
Sulzbach	9
Griesbach	75
Günsbach	43
Münster	652
Eschbach	51
Hohrod	31
Stoßweier	333
Sulzern	147
Luttenbach	54
Breitenbach	49
Mühlbach	30
Metzeral	56
Sondernach	25
	3248

Fiziналstraße Nr. 18b von Ensenbach nach Balgau.

Balgau	23
Rambsheim	45
Rufach	339
Niederenzen	60
Pfaffenheim	132
Zu übertragen	599

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ

Übertrag	599
Oberenzen	40
Meienheim	11
Rüstenhart	34
	684

Fiziналstraße Nr. 1 von Häusern nach Neubreisach.

Völklinshofen	100
Obermorschweier	93
Herlisheim	126
Heiligkreuz	169
Logelnheim	45
Häusern	40
Appenweier	19
Sundhofen	11
Wolfganzen	38
Neubreisach	249
Egisheim	288
Geiswasser	37
Heiteren	144
Obersaasheim	99
Vogelgrün	38
Geberschweier	142
Hattstatt	150
Niederhergheim	12
	1800

Fiziналstraße Nr. 2 von Wasserburg nach Bezirksstraße Nr. 12.

Wasserburg	60
Sulzbach	86
Meier im Thal	52
Rufach	71
Sulzmatt	62
Westhalten	22
	353

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ

Fiziналstraße Nr. 8 von Ostmarsheim nach Rufach.

Münchhausen	6
Hirzfelden	5
Oberenzen	20
Bilzheim	46
Oberhergheim	124
Niederhergheim	30
Rufach	163
	394

Fiziналstraße Nr. 10 von Sondernach nach Munweier.

Sondernach	249
Metzeral	404
Mühlbach	210
Breitenbach	185
Luttenbach	198
Münster	2009
Günsbach	164
Weier im Thal	165
Walbach	77
Zimmerbach	48
Türkheim	350
	4059

Fiziналstraße Nr. 11 von Colmar nach Urbeis.

Türkheim	461
Winzenheim	296
	757

Fiziналstraße Nr. 12 von Andolsheim nach der Strohinsel.

Biesheim	129
	129

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 13 von Colmar nach Balgau.	
Rambsheim	9
Balgau	26
Dessenheim	70
Hettenschlag	34
Logelnheim	10
Appenweier	29
Sundhofen	87
Colmar	4150
Wickolsheim	11
Fessenheim	11
	4437
Vizinalstraße Nr. 14 von Häusern nach Bahnhof Egisheim.	
Häusern	56
Egisheim	148
	204
Vizinalstraße Nr. 15 von Feldbach nach Rufach.	
Gundolsheim	111
Rufach	53
Munweiler	3
Meienheim	22
	189
Vizinalstraße Nr. 40 von Pfaffl nach Sulzbach.	
Sulzbach	58
	58

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 45 von Logelheim nach Illhäusern.	
Heiligkreuz	51
Logelnheim	15
Sundhofen	80
Andolsheim	77
	223
Vizinalstraße Nr. 47 von Merxheim nach Rumersheim.	
Gundolsheim	3
Münchhofen	30
Rumersheim	62
	95
Vizinalstraße Nr. 48 von Markirch nach Sulzern.	
Hohrod	19
Münster	235
Stoßweier	71
Sulzern	63
	388
Vizinalstraße Nr. 50 von Enzisheim nach Blodelsheim.	
Enzisheim	52
Regisheim	21
Roggenhausen	31
Blodelsheim	98
	202

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Baukreis Mülhausen.	
Vizinalstraße Nr. 4 b von Eichwald nach Sulz.	
Eichwald	20
Burgenheim	105
Ottmarsheim	68
	193
Vizinalstraße Nr. 6 b von Altkirch nach Habsheim.	
Altkirch	208
Emlingen	22
Obermorschweiler	64
Oberfteinbrunn	93
Niederfteinbrunn	100
Landser	100
Dietweiler	104
Schlierbach	98
Eschentzweiler	88
Habsheim	310
Kembs	35
	1222
Vizinalstraße Nr. 8 b von Ensbrücke nach Mülhausen.	
Niedermorschweiler	671
Dornach	941
Mülhausen	9588
	11200
Vizinalstraße Nr. 9 b von Altkirch nach Leimen.	
Leimen	25
Liebenzweiler	16
	41

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 12 b von Bartenheim nach Leimen.	
Buschweiler	69
Hegenheim	285
Häsingen	165
Niederentzbach	56
Niedermichelbach	49
Blotzheim	378
Bartenheim	35
Hüningen	931
Burgfelden	153
Liebenzweiler	15
Neuweiler	22
Niederhagenthal	74
Oberhagenthal	12
St. Ludwig	1663
Wenzweiler	3
Neudorf	249
Leimen	42
	4201
Vizinalstraße Nr. 19 b von Altkirch nach Kembs.	
Zäsingen	47
Wahlbach	52
Obermagstatt	45
Rantzweiler	53
Waltenheim	28
Gelspitzen	54
Uffheim	87
Sierentz	372
Bartenheim	169
Kembs	111
Niedermagstatt	41
Köhringen	56
Mittersdorf	3
Tagsdorf	15
Heiweiler	20
	1153

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 20 b von Hartbrunnen nach Mülhausen.	
Müllhausen	4888
Sausheim	372
Illzach	607
Balbersheim	107
Battenheim	158
Dornach	268
	6400
Vizinalstraße Nr. 8 von Wanzenheim nach Rufach.	
Homburg	194
Ottmarsheim	52
Eichwald	5
Wanzenheim	59
Münchhausen	60
Hirzfelden	25
Oberenzen	4
Bilzheim	5
Oberherzheim	18
Niederherzheim	5
Rufach	20
	447
Vizinalstraße Nr. 16 von Merzen nach Neuweiler.	
Obermüspach	41
Knöringen	34
Oberranspach	45
Obermichelbach	93
Attenschweiler	59
Bolkensberg	39
Wenzweiler	42
Niederhagenthal	20
Oberhagenthal	30
Neuweiler	30
	433

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 18 IV. Nebenlinie von Hochstatt nach Zillisheim.	
Hochstatt	34
Fröningen	77
Galfingen	8
Zillisheim	227
Brunstatt	501
Didenheim	127
Flachslanden	72
	1046
Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Wollweiler.	
Galfingen	60
Heimsbrunn	127
Reiningen	237
Pfastatt	1691
Reichweiler	84
	2199
Vizinalstraße Nr. 20 von Enstsheim nach Niederaspach.	
Kingersheim	443
Illzach	408
Müllhausen	13396
Lutterbach	665
Dornach	1495
	16407
Vizinalstraße Nr. 21 von Müllhausen nach Bolkensberg.	
Müllhausen	14662
Brubach	81
Zu übertragen	14743

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag	14743
Stetten	43
Kappeln	56
Helfrantskirch	93
Brinkheim	30
Rosenau	35
	15000
Vizinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.	
Leimen	55
	55
Vizinalstraße Nr. 39 von Mülhausen nach Napoleonsinsel.	
Müllhausen	2435
Riedisheim	348
Illzach	217
	3000
Vizinalstraße Nr. 56 von Mülhausen nach Schlierbach.	
Müllhausen	3388
Riedisheim	731
Rixheim	780
Zimmersheim	63
Klein-Landau	91
Riffer	47
	5100
Baukreis Rappoltsweiler.	
Vizinalstraße Nr. 1 b von St. Pilt nach Neubreisach.	
St. Pilt	373
Rodern	26
Zu übertragen	399

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag	399
Rohrschweier	38
Bergheim	143
Rappoltsweiler	1946
Hunaweier	213
Zellenberg	100
Beblenheim	54
Reichenweier	108
Mittelweier	104
Bennweier	67
Sigolsheim	69
Kienzheim	148
Kayserberg	213
Ammerschweier	117
Katzenthal	30
Niedermorschweier	20
	3769
Vizinalstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Sponeck.	
Reichenweier	286
Mittelweier	28
Bennweier	10
Beblenheim	161
Zellenberg	60
Ostheim	375
Hausen	18
Colmar	3806
Riedweier	14
Zebsheim	122
Gruffenheim	28
Arzenheim	70
	4978
Vizinalstraße Nr. 4 von Bennweier nach Künheim.	
Reichenweier	110
Mittelweier	44
Zu übertragen	154

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag. .	154
Bennweier	84
Beblenheim	25
Zellenberg . . .	36
Sigolsheim	100
Kayersberg . . .	266
Kienzheim	204
Ammerschweier . .	123
Hunfen.	101
Colmar.	1511
Holtzweier	87
Bickerschweier . .	29
Munzenheim . . .	56
Dürrenenzen . . .	50
Urschenheim . . .	10
Künheim	102
Bolzenheim . . .	38
	2976

Vizinalstraße Nr. 6 von Rodern nach Staatsstraße Nr. 8.

Rodern	55
St. Pilt	28
Rohrschweier . . .	62
Bergheim.	33
	178

Vizinalstraße Nr. 9 von Neubreisach nach Elsenheim.

Neubreisach . .	172
Widensolen . . .	49
Urschenheim . . .	46
Wolfganzen. . . .	10
Gruffenheim . . .	83
Jebsheim.	75
Munzenheim . . .	35
	470

Vizinalstraße Nr. 10 von Sondernach nach Mennweier.

Ingersheim. . . .	231
Ammerschweier . .	314
Sigolsheim	70
Bennweier . . .	15
Kayersberg . . .	300
Kayenthal	116
	1049

Vizinalstraße Nr. 11 von Colmar nach Urbeis.

Urbeis	262
Zell	111
Ingersheim . . .	73
Niedermorschweier.	86
Urbach	196
Kayersberg . . .	96
Altweier	50
Markirch	1238
Colmar.	4472
	6584

Vizinalstraße Nr. 12 von Andolsheim nach der Strohinsel.

Andolsheim . . .	56
Widensolen	44
	100

Vizinalstraße Nr. 42 von Thannenkirch nach Bahnhof Rappoltsweiler.

Rodern	12
Rohrschweier . . .	7
Thannenkirch . . .	62
Bergheim.	344
Gemar	97
	522

Vizinalstraße Nr. 45 von Fogelnheim nach Illhäusern.

Illhäusern	125
Gemar	180
Weier auf'm Land.	102
Wickerschweier . .	10
Horburg	199
Bischweier	57
Forstschweier . . .	46
Munzenheim . . .	3
Riedweier	29
Jebsheim.	15
Gruffenheim . . .	39
Colmar	1099
	1904

Vizinalstraße Nr. 48 von Markirch nach Luzern.

Urbeis	541
Schnierlach. . . .	394
Diebolshausen . .	235
Markirch	3447
St. Kreuz	747
Deutsch-Rumbach .	136
Leberau	484
	5984

Bankreis Thann.

Vizinalstraße Nr. 2 b von Sennheim nach Neubreisach.

Thann	117
Alt-Thann	63
Sennheim.	396
Wittelsheim. . . .	43
Pulversheim . . .	92
Enfisheim.	109
Regisheim.	19
Wittenheim. . . .	604
Rülisheim.	121
	1564

Vizinalstraße Nr. 3 b von Linthal nach Fessenheim.

Linthal.	154
Lautenbach-Zell . .	215
Bühl	1008
Lautenbach	305
Gebweiler.	3151
Sulz	234
Ifenheim	203
Merzheim.	65
Regisheim.	20
	5355

Vizinalstraße Nr. 4 b von Eichwald nach Sulz.

Ifenheim.	235
Rumersheim. . . .	32
Enfisheim.	172
Ungersheim	86
Feldkirch	9
Bollweiler.	20
Rädersheim	60
Sulz	464
Gebweiler.	2167
	3245

Vizinalstraße Nr. 8 b von Exbrücke nach Mülhausen.

Mülhausen	1909
Oberburnhaupt . .	91
Niederburnhaupt. .	50
	2050

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 13 b von St. Amarin nach Lapresse.	
Thann	322
Bitschweiler	438
Weiler	297
Mooschach	229
Malmerspach	884
St. Amarin	445
Mitzach	80
Ranspach	174
Hüsseren-Wesserling	1006
Urbis	106
Storkensauen	107
Mollau	83
Felleringen	331
Obern	192
Krüt	223
Wildenstein	86
	5003
Vizinalstraße Nr. 14 von Sewen nach Riehöfy.	
Sewen	133
Dollern	79
Oberbruck	173
Rimbach	72
Weglscheid	82
Kirchberg	95
Niederbruck	91
Sickert	43
Masmünster	847
Aue	166
Morzweiler	36
Oberfulzbach	45
Niederfulzbach	47
Sentheim	61
	1970
Vizinalstraße Nr. 15 b von Ofenbach nach Balgau.	
Ofenbach	25
Sulzmatt	206
Westhalten	109
	340

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 5 von Sennheim nach Sulzmatt.	
Sennheim	527
Uffholz	160
Wattweiler	175
Berrweiler	56
Hartmannsweiler	41
Wünheim	369
Sulz	432
Gebweiler	1733
Ilenheim	210
Bergholz	94
Bergholz-Zell	74
Orschweier	178
Sulzmatt	86
Westhalten	22
Rimbach	37
Rimbach-Zell	40
Jungholz	189
	4423
Vizinalstraße Nr. 15 von Feldkirch nach Rufach.	
Bollweiler	65
Feldkirch	29
Rädersheim	14
Merzheim	42
Westhalten	20
Sulzmatt	32
	202
Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Bollweiler.	
Mittelsheim	181
Staffelfelden	86
Bollweiler	67
Sulz	96
	430

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Vizinalstraße Nr. 20 von Enstheim nach Niederaspach.	
Mülhausen	3604
Schweighausen	137
Niederaspach	119
Oberaspach	6
Oberburnhaupt	14
Enstheim	170
	4050
Vizinalstraße Nr. 26 von Belfort nach Heimsbrunn.	
Niederburnhaupt	28
	28
Vizinalstraße Nr. 34 von Sennheim nach Brückenweiler.	
Sennheim	318
Oberaspach	100
Alt-Thann	78
Michelbach	31
Gewenheim	132
Oberfulzbach	17
Morzweiler	7
Rodern	32
Leimbach	47
Thann	1384
	2146
Vizinalstraße Nr. 35 von Sennheim nach Sentheim.	
Sennheim	660
Mittelsheim	17
Steinbach	163
Altthann	707
Thann	1384
Leimbach	11
Rodern	64
Niederburbach	98
Zu übertragen	3104

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Übertrag	3104
Sentheim	288
Gewenheim	14
Morzweiler	3
Masmünster	112
Aue	21
Bitschweiler	404
Weiler	274
Mooschach	102
St. Amarin	72
Uffholz	81
Wattweiler	48
Allenbach	13
Geishausen	53
Goldbach	34
Oberburbach	38
Rammersmatt	40
	4701
Vizinalstraße Nr. 40 von Jülß nach Fulzbach.	
Linthal	13
Lautenbach-Zell	21
Lautenbach	48
Jülß	102
Murbach	45
Pfaffenheim	142
Rufach	230
Westhalten	33
Sulzmatt	231
Ofenbach	38
	903
Vizinalstraße Nr. 44 von Berrweiler nach Meienheim.	
Berrweiler	65
Hartmannsweiler	52
Bollweiler	99
Feldkirch	25
Ungersheim	73
Reglisheim	63
Meienheim	10
	387

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Flinalstraße Nr. 47 von Mertzheim nach Rumersheim.	
Mertzheim.	35
Reguisheim	168
Enslisheim.	160
	363

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Beiträge für 1906. ℳ
Zusammenstellung.	
Baukreis	
Altkirch.	10 196
Colmar.	19 870
Mülhausen	68 097
Rappoltsweiler . .	28 514
Thann	37 160
Zusammen. .	163 837

Die Landeshauptkasse wird Anweisung erhalten, die Beiträge zu vereinnahmen und nach Vorschrift der Kassengeschäftsordnung vom 28. Dezember 1872 zu verrechnen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Beiträge zur Auszahlung an die Landeshauptkasse anzuweisen.

Colmar, den 16. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 4423. J. V.: Graf v. Wiser.

(426) Bekanntmachung.

Der Ingenieur Kurt Randel zu Schiltigheim ist von mir in widerruflicher Weise als Prüfer von Apparaten, deren Innendruck den Atmosphärendruck überschreitet, für den Bezirk Ober-Elsaß ernannt worden.

Colmar, den 16. Januar 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 5183. J. V.: v. Puttkamer.

b. Unter-Elsaß.

(427) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 13. Juni 1906 in der an diesem Tage zu Barr stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 41 Beteiligten, welche zusammen 4,4055 Hektar besitzen, 35 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 14 mit 1,9310 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 21 mit 1,4150 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während 6 Beteiligte mit 1,0615 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges im Gewann „Über Bannholz" in der Gemarkung Barr nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Barr während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Barr zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 21. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 4307. J. A.: Köhlmann.

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldwegegenossenschaft Barr II sind gleichlautend mit den unter (37) veröffentlichten Satzungen.

Art. 5 erhält hier den Zusatz: Jeder Eigentümer kann nur 1 Stimme führen.

(428)

Der Ackerer Max Brunissen, Sohn von Michael, in Niederehnheim hat am 14. d. Mts. das Kind Edgar Schneeweiß, welches in Niederehnheim in den Ehnbach gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Hierfür spreche ich ihm öffentlich Anerkennung und Belobung aus.

Straßburg, den 19. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 5401. J. A.: Köhlmann.

(429) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf einer Zugladerampe auf dem Bahnhofe Erstein und die Unterdrückung des Planüberganges in km 19,4+25 der Strecke Straßburg-Basel.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 30. April. J. IV. 7411;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung einer Zugladerampe auf dem Bahnhofe Erstein und der Unterdrückung des Planübergangs in km 19,4+25 der Strecke Straßburg-Basel, wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 2. bis einschl. 21. Juli ds. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Erstein

1. der Erläuterungsbericht und
2. der Grundplan

und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Abry in Erstein, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Fabrikant Fritz Kellermann in Erstein,
3. Bauunternehmer Ernst Wittenburg in Erstein,
4. Beigeordneter Johann Philipp Kornmann in Erstein und
5. Landwirt Georg Ringeisen-Kuhn in Erstein.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Erstein bekannt gemacht.

Straßburg, den 16. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident

V. 3602. **Halm.**

c. Lothringen.

(430) Bekanntmachung.

Dem Verein Petite Charité in Dieuze ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000, zum Preise von je 50 Pfennig.

Die Gewinne bestehen aus freiwilligen Gaben im Werte von 1 bis 20 Mark.

Metz, den 16. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 4425. J. A.: **Albrecht.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(431) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Kataster der nachbenannten Gemeinden mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums auf Grund des Katasteregesetzes vom 31. März 1884 durch Stückvermessung erneuert werden wird und zwar:

I. Bezirk Lothringen.

1. Diedenhofen, Kreis Diedenhofen-Ost,
2. Secourt, Kreis Metz,
3. Vigny, Kreis Metz,
4. Conthil, Kreis Château-Salins,
5. Linderchen, Kreis Château-Salins,
6. Wuisse, Kreis Château-Salins.

II. Bezirk Unter-Elsaß.

7. Lampertsloch, Kreis Weißenburg,
8. Preuschdorf, Kreis Weißenburg,
9. Melsheim, Kreis Straßburg,
10. Wiltwisheim, Kreis Straßburg,
11. Dossenheim, Kreis Straßburg.

Das Nähere wird durch örtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Straßburg, den 14. Juni 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 7271. **Rabe.**

(132)

Der Waffenhändler Paul Egidius Kleszewski zu Metz ist in der Liste der allgemein beeidigten Dolmetscher gestrichen worden.

Metz, den 17. Juni 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

T. 1009. **Jerges.**

---

(133)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtsschein,

b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger in nachstehender Form:

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig:

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . , den . . . . . 190 .

. . . . . .

Vorstehende Unterschrift de. . . . . und zugleich, daß der Bewerber . . . . . d. . . Aussteller . . . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 190 .

(L. S.) . . . . . .

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . ,
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . , den . . . . . 190 .

. . . . . .

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist;

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungskommission teilnehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. Js. anzubringen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Betreffende einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, bezw. an Stelle der englischen in der russischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Straßburg, den 14. Juni 1906.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Killinger,

P. K. 412. Geheimer Regierungsrat.

(434)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;

b) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes und ferner die Erklärung dieser Personen, daß aus dem Vermögen des Bewerbers die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung, Wohnung und Unterhalt des einjährigen Dienstes bestritten werden sollen, oder die Erklärung eines Dritten (des Vaters, des Vormundes oder einer anderen Person), daß die bezeichneten Kosten von ihm als Selbstschuldner übernommen werden. Die Unterschrift der Einwilligung und der Erklärung, sowie die Fähigkeit des Bewerbers oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Ist der Dritte zur Gewährung des Unterhaltes an den Bewerber gesetzlich nicht verpflichtet, so bedarf die Erklärung der gerichtlichen oder notariellen Form.

Die Erklärung hinsichtlich der Übernahme der Kosten ist in einer der nachstehenden Formen abzugeben:

1. Bei Bestreitung der Kosten durch den Einjährigen.

Einwilligung und Erklärung.

Ich . . . . . willige hierdurch ein, daß mein am . . ten . . . . 18 . . geborener Sohn (Mündel) . . . . . die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht, und erkläre zugleich, daß für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von meinem genannten Sohne (Mündel) getragen werden.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190. .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und die Fähigkeit seines vorgenannten Sohnes (Mündels) zur Bestreitung der Kosten des einjährig-freiwilligen Dienstes werden hierdurch bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190. .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

oder

2. Bei Tragung der Kosten durch den gesetzlichen Vertreter.

(Vater, Vormund, Mutter.)

Einwilligung und Erklärung.

Ich . . . . . willige hierdurch ein, daß mein am . . ten . . . . 18 . . geborener Sohn (Mündel) . . . . . die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

Gleichzeitig erkläre ich mich meinem genannten Sohne (Mündel) gegenüber verpflichtet, für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190. .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen werden hierdurch bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190. .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

oder

3. Bei Übernahme der Kosten durch einen Dritten.

Einwilligung.

Ich willige hierdurch ein, daß mein am . . . ten . . . . . 18 . . . geborener Sohn (Mündel) . . . . . die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsucht.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190. .

N. N.

Die vorstehende Unterschrift des N. N. wird hierdurch beglaubigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190. .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

Erklärung.

Ich . . . . . erkläre mich hierdurch gegenüber dem . . . . . Sohn (Mündel) des . . . . . verpflichtet, für die Dauer seines einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, zu tragen, und verbürge mich, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, dieser gegenüber hinsichtlich der Ersatzpflicht des Einjährigen als Selbstschuldner.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190. .

N. N.

Die Unterschrift des N. N. und seine Fähigkeit zur Erfüllung der vorstehend übernommenen Verpflichtungen wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 190. .

(Amtssiegel.) Der Bürgermeister.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeug-

nisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung vor der Prüfungskommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September 1906 stattfindenden Prüfung vor der Prüfungskommission teilnehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens zum 1. August 1906 anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Colmar, den 20. Juni 1906.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

P. C. 218. Graf v. Wiser.

---

(435)

Der Metzger Theodor Hueber aus Lautenbach hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstücke in der Gemarkung Lautenbach Obergasse vorbezeichneter Gemeinde nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Lautenbach zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 18. Juni 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 2415. von Rzewuski.

---

(436)

Der Metzger Karl Widmann aus Sulzmatt hat um die Genehmigung des von ihm errichteten Privatschlachthauses auf dem Grundstücke in der Gemarkung Sulzmatt zwischen Bäckergasse und Holzgasse belegen nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte zu Sulzmatt zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf Privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 12. Juni 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 2500. von Rzewuski.

(437)

Der Metzger Julius Jehlen aus Sulzmatt hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstücke in der Gemarkung Sulzmatt Hasengasse Section G Nr. 995/997 des Katasters nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Sulzmatt zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 15. Juni 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 2775. von Rzewuski.

---

(438)

Der Metzger Heinrich Gerber aus Rufach hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstücke in der Gemarkung Rufach Weidengasse, Section X Nr. 712/714 des Katasters nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Rufach zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 15. Juni 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 2776. von Rzewuski.

---

(439)

Der Metzger Joh. Bapt. Daybach aus Pfaffenheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstücke in der Gemarkung Pfaffenheim Kirchgasse Haus-Nr. 6, Section E Nr. 757/8 des Katasters nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte zu Pfaffenheim zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 15. Juni 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 2777. von Rzewuski.

(440)

Der Häutehändler A. Lehmann hier, beabsichtigt, auf dem an der Verbindungsstraße zwischen Schwarzwaldring und dem sogenannten Rundweg, im ehemaligen Garten Heinrich belegenen, die Kataster Nr. N 100 1 p tragenden Grundstück einen Lagerschuppen für getrocknete Häute zu errichten.

Pläne und Beschreibung liegen während der Frist von 14 Tagen, die mit Ablauf des Ausgabetages dieses Blattes beginnt, auf der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte hier zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen sind während dieser Frist bei mir oder dem Herrn Bürgermeister hier mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Schleitstadt, den 25. Juni 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 1649. **Dieckmann.**

---

(441)

Der Metzger Karl Herr in Wimmenau beabsichtigt auf seinem in der Gemarkung Wimmenau Parzelle 264 belegenen Grundstücke ein Schlachthaus anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Wimmenau anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Wimmenau zu jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 20. Juni 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 801. **Dr. Clemm.**

---

(442)

Der Metzger Johann Höfer in Kneuttingen beabsichtigt auf dem in der Gemarkung Kneuttingen gelegenen, im Kataster unter Nr. 22 p und 23 p eingetragenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Kneuttingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 28. Juni 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3097. **Cordemann.**

(443)

Die Stadt Saargemünd beabsichtigt auf dem ihr gehörigen Terrain in der Verlängerung des jetzigen Schlachthausplatzes sowie auf den ehemals Faber'schen und Fogel'schen Grundstücken zwischen Saar und Schiffstraße ein neues Schlachthaus zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Saargemünd anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte hier zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 22. Juni 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 7868. **Reimark.**

---

(444)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Kienheim, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 26. Juni 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch seither diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang

des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Truchtersheim, den 26. Juni 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(445) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär Sturm in Straßburg aus Anlaß der Feier des 50jährigen Dienstjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, folgende Auszeichnungen zu verleihen:

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse: dem Meliorationsbauinspektor, Baurat Freiherrn von Richthofen in Metz;

den Königlichen Kronenorden vierter Klasse: dem Polizeikommissar Purrucker in Diedenhofen, dem Lehrer an der hiesigen städtischen Kunstgewerbeschule Oberke und dem Kapellmeister Wolfram in Dortmund;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den Fußgendarmen Heckel in Maursmünster, Müller VII in Diemeringen, dem berittenen Gendarmen Bargen in Dieuze und dem Eigentümer Baron in Rezonville.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Obersteuerinspektor Steuerrat Kupsch in Colmar den Königlichen Kronenorden dritter Klasse und dem Steueraufseher Trummer in Mülhausen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Aktuar Gruß zum Amtsgerichtssekretär in Weiler.

Versetzt: Sekretariatsassistent Janosch vom Amtsgericht in Kaysersberg an das Amtsgericht in Rosheim.

Gestorben: Der Handelsrichter bei dem Landgericht in Colmar, Kaufmann August Menegoz daselbst.

Gefängnisverwaltung.

Pensioniert auf Antrag: Gefängnisoberinspektor Dirr zu Mülhausen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Schutzmann (Vizewachtmeister) Gräßer zum Kaiserlichen Schutzmanns-Wachtmeister in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Alfred Heintz in Oberehnheim.

Übertragen: Dem Gemeindeförster Schoen zu Lembach-Oberwald, Oberförsterei Lembach, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kutzenhausen, Oberförsterei Weißenburg.

Kommissarisch übertragen: Dem Kaiserl. Forsthilfsaufseher Heim die Gemeindeförsterstelle Lembach-Oberwald, Oberförsterei Lembach.

Versetzt: Die Lehrer Georg Besenfelder von Reinhardsmünster nach Scheibenhard, Alfons Hasselmann von Pfaffenhofen nach Reinhardsmünster, August Schneider von Scheibenhard nach Reichstett, Lehrerin Magdalene Beck von Plobsheim nach Langensulzbach.

Entlassen auf Antrag behufs Übertritt in den oberelsässischen Schuldienst: Lehrerin Mathilde Laagel in Bischheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Iplingen, Kreis Saargemünd, zum Beigeordneten Nikolaus Meyer, für die Gemeinde Münzthal-St. Louis, Kreis Saargemünd, zum Beigeordneten Dyonisius Frankhauser.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Emil Herrmann Rafalczyk bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Definitiv ernannt: Eugen Cuny zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Merschweiler.

Provisorisch angestellt: Militäranwärter Richard Karl Bergner als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Versetzt: Lehrer Emil Franz Peltier von Kleinebersweiler nach Bizingen.

Ausgeschieden: Schutzmann Bukowsky bei der Kaiserl. Polizeidirektion zu Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(446) Sparkasse zu Brumath.

Das Sparkassenguthaben Nr. 1054 von Veit, Anno, Dienstmagd in Stephansfeld, geht im Jahre 1907 dem Verfall entgegen. Gegenwärtiger Stand des Guthabens **10,84 Mk.** Die letzte Rückzahlung geschah am 12. August 1877.

Brumath, den 22. Juni 1906.

Der Sparkassenrechner:
Kraemer.

---

(447)

Verzeichnis derjenigen Guthaben, welche im Jahre 1907 dem Verfall entgegengehen und zum Sicherheitsfonds der Sparkasse eingezogen werden, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig über das Guthaben Verfügung treffen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: Namen, Wohnort und Stand des Einlegers, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

5168. Oger, Peter, Selz, minderjährig; 10. Oktober 1869; Einlage; 11,81 ℳ

5169. Trometter, Peter, Kröttweiler, minderjährig; 10. Oktober 1869; Einlage; 11,81 ℳ

5711. Pfister, Michael, Weiler, Annexe Weißenburg, Tagner; 4. Februar 1877; Rückzahlung; 5,25 ℳ

5939. Richter, Philipp, Weißenburg, Tagner; 21. Januar 1877; Rückzahlung; 1,89 ℳ

6685. Hartmann, Ludwig, Graserslocherhof, Gemeinde Hunspach, minderjährig; 4. Februar 1877; Rückzahlung; 12,48 ℳ

6686. Hartmann, Anna Rosa, Graserslocherhof, minderjährig; 4. März 1877; Rückzahlung; 8,20 ℳ

Weißenburg, den 22. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
C. Teutsch, Bürgermeister.

---

(448)

Das Proviantamt Bischweiler hat mit dem Ankauf von neuem Heu begonnen. Die Zufuhr kann von der Wiese aus erfolgen. Das Heu muß gut gewonnen, sorgfältig getrocknet, genügend lang sein und aus süßen Gräsern bestehen.

Vorherige Anfrage ist erwünscht.

Die Magazine sind an den Wochentagen von früh 6—12 und nachmittags von 1½—6 Uhr geöffnet.

Geschäftszimmer: Linienstraße 20.

Berichtigung.

Der laut S. 165 neu ernannte Bürgermeister von Herbitzheim heißt nicht Becker, sondern **„Becher"**.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 7. Juli 1906. | Nr. 27.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(149)

Durch Erlaß des Ministeriums ist dem Ortskrankenhaus Mülhausen-Land die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten des Ortskrankenhauses eine Geldlotterie zu veranstalten, deren Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.
I. A. 8049.

---

(150)

Durch Erlaß des Ministeriums ist der Vertrieb der Lose zu der Lotterie, welche zu der Kunstausstellung des Verbandes der Kunstfreunde in den Ländern am Rhein in Cöln 1906 veranstaltet wird, in Elsaß-Lothringen gestattet worden.
I. A. 8204.

---

(151) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Allary, Gustav, aus Retonfey, Kreis Metz.
2. Bidinger, Paul, aus Noisseville, Kreis Metz.
3. Bouvier, August, aus Fleury, Kreis Metz.
4. Jacquemin, Lucian, aus Marthil, Kreis Château-Salins.
5. Kimmel, Julius, aus Püttlingen, Kreis Forbach.
6. L'Huillier, Konstantin, aus Foulcrey, Kreis Saarburg.
7. Rennig, Nikolaus, aus Gauwies, Kreis Diedenhofen-Ost.
8. Reyter, Damien, aus Groß-Hettingen, Kreis Diedenhofen-Ost.
9. Rousselot, Renatus, aus Grémecey, Kreis Château-Salins.
10. Speck, Johann, aus Arsweiler, Kreis Diedenhofen-West.
11. Ternard, Eduard, aus Hampont, Kreis Château-Salins.
12. Vogelgesang, Johann, aus St. Marie-aux-Chênes, Kreis Metz.

Straßburg, den 25. Juni 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 9629 I. **Zorn von Bulach.**

---

(152) Bekanntmachung.

An der Hufbeschlagschule in Straßburg (Reitgasse) findet Donnerstag den 12. Juli d. Js., von morgens 9 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlag statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen teilnehmen können. Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch bis zum 10. Juli d. Js. einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreisdirektor oder Polizeipräsidenten ganz oder teilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 3. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 7728 II. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(153) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens bezüglich der Herstellung einer Zugladerampe nebst zugehörigen Geleisen auf dem Bahnhofe Ingweiler.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 28. April d. Js. C. 3240;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Herstellung einer Zugladerampe nebst zugehörigen Geleisen auf dem Bahnhofe Ingweiler wird hiermit ein 20 tägiges Vorverfahren, und zwar vom 7. Juli ds. Js. bis einschließlich den 26. Juli ds. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Zabern

1. der Erläuterungsbericht nebst Mitteilung über die Kosten,
2. der Grundplan und
3. der Höhenplan

und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Herrn Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Herrn Bau- und Betriebsinspektor Reiffen in Straßburg zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Philipp Bollmer, Beigeordneter, in Ingweiler, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird;
2. Karl Bloch, Bauunternehmer, in Ingweiler;
3. Adolf Bollinger, Weinhändler, in Ingweiler;
4. Friedrich Haag, Bierbrauer, in Ingweiler und
5. Georg Schweyer, Ackerer, in Ingweiler.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Ingweiler bekannt gemacht.

Straßburg, den 28. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. Nr. 3662. J. V.: **Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(154) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Verlegung des Planüberganges von Kilometer 29,0 + 20 nach Kilometer 28,8 + 7 der Strecke Courcelles—Teterchen.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 2. Juni d. Js., C. 3595;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Verlegung des Planüberganges von Kilometer 29,0 + 20 nach Kilometer 28,8 + 7 der Strecke Courcelles—Teterchen wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 6. bis einschließlich den 27. Juli d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu Bolchen Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 27. Juli d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Bolchen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen, tritt am Samstag, den 28. Juli, vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Bolchen ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 28. August d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Kleemann in Bolchen, Vorsitzender,
2. Bürgermeister Weber in Bolchen,
3. Bürgermeister Schoumacher in Teterchen,
4. Bürgermeister Adam in Waldeskirchen,
5. Bürgermeister Leclerc in Heintingen,
6. Bürgermeister Lezer in Contchen,
7. Gutsbesitzer Esch, Peter, in Escherhof, Gemeinde Kuhmen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 25. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 2529. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(455) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Kaiserliche Ministerium mit Erlaß vom 16. d. Mts., III. 2792, bestimmt hat, daß die Oberförsterei Kedingen in Übereinstimmung mit dem Sitz des Oberförsters fortan „Oberförsterei Sierck" benannt wird, sowie daß das Forsthaus Bolfe Frentz die Bezeichnung „Forsthaus Frentztal" und die Schutzbezirke Streitwald und Leidenstein der Oberförsterei St. Quirin in Übereinstimmung mit dem Sitz der Förster die Bezeichnungen „Schutzbezirk Frentztal" und „Schutzbezirk Lettenbach" erhalten.

Ferner wird genehmigt, daß die Schutzbezirke Heinrichsdorf und Hüttenhausen der Oberförsterei Pfalzburg und die Schutzbezirke Brackenkopf und Wassel der Oberförsterei Finstingen fortan in Übereinstimmung mit dem Sitz der Förster „Schutzbezirke Bodenmarkt, Gewinnwald, Berthelmingen und Husarenhof" bezeichnet werden.

Metz, den 25. Juni 1906.

Der Bezirkspräsident

F. 4535. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(456)

Auf den für den Landesfiskus von Elsaß-Lothringen gestellten Antrag des K. Direktors der Verkehrssteuern zu Straßburg auf Besitzeinweisung in den Nachlaß

1. des Wilhelm Franz Aufmwasser, Amtsgerichtsschreiber, gestorben zu Metz am 19. Februar 1885,
2. des Paul Leo Bruno Fischer, Sekretär der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, gestorben zu Metz am 29. November 1897,
3. der Marie Früßopp, Taglöhnerin, gestorben zu Hüntingen am 28. November 1897,
4. der Anna Spengel, ohne Gewerbe, gestorben zu Metz am 4. Dezember 1898,
5. des Peter Güldner, Hausierer, gestorben zu Metz am 8. April 1896,
6. der Katharina Ougen, ohne Gewerbe, gestorben zu Ober-Parth am 30. Mai 1887,

wurde durch Beschluß des K. Landgerichts, I. Zivilkammer, zu Metz vom 15. Juni 1906 vor weiterer Entscheidung angeordnet, daß der Antrag öffentlich bekannt gemacht, insbesondere in dem Zentral- und Bezirks-Amtsblatt aufgenommen werde, auch die Verwaltung der Verkehrssteuern als Vertreterin des reichsländischen Landesfiskus schon jetzt zur Vornahme aller behufs vorläufiger Verwaltung der fraglichen Nachlässe erforderlichen Maßregeln und Akte ermächtigt.

Colmar, den 27. Juni 1906.

T. 966. Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt.

---

(457)

Der im allgemeinen als Dolmetscher für die französische Sprache bereidigte Gemeindeschreiber Kiefser in Erstein ist auf Antrag heute in der Liste gestrichen worden.

Straßburg, den 1. Juli 1906.

Der Landgerichtspräsident.

---

(458)

Die Stadt Hagenau beabsichtigt, in ihrem Schlachthaus größere Umbauten auszuführen.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kreisdirektor
Dittmar.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(159) Zur Erleichterung des Übergangs wird hiermit bestimmt, daß für alle im Monat Juli eingelieferten Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs, die von den Absendern irrtümlich nach den alten Taxsätzen franliert sind, lediglich der fehlende einfache Portobetrag zu erheben ist; es findet also bei diesen Sendungen weder eine Verdoppelung des Fehlbetrags noch eine Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme statt.

Berlin, 29. Juni 1906.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

V. Personal-Nachrichten.

(160) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtssekretär, Kanzleirat Drautzburg in Straßburg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Roten Adlerorden vierter Klasse und dem Gefängnisoberinspektor Dirr in Mülhausen aus gleichem Anlaß den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, ferner dem Stadthausportier Julius Franke in Metz das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Oktroikontrolleur Adam Capronyme, dem städtischen Polizeiwachtmeister Claudius Becker und dem Schlachthausaufseher Franz Feller in Diedenhofen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Zentralbureau des Staatssekretärs.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Direktor des Altertumsmuseums der Stadt Metz, Johann Baptist Keune, den Titel Professor verliehen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist ernannt worden: Regierungsassessor Max Bickell zum Beigeordneten der Stadt Metz.

Ernannt: Zivilanwärter Ludwig Gaston Mohr in Metz zum Regierungssekretär unter Überweisung an das Bezirkspräsidium in Metz.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Die Referendare Lang, Dr. Steyert, Schulz und Dr. Josten auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Versetzt: Notar Cullmann in Metz in gleicher Amtseigenschaft nach Gebweiler als Nachfolger des Notars Justizrat Heng.

Gestorben: Amtsgerichtsrat Dr. Gottschalk in Diedenhofen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Regierungsrat Wohmann in Münster i. W., den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. med. Julius Tilger in St. Ludwig zum Bürgermeister der Gemeinde St. Ludwig.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Richard Kuhnert bei der Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Versetzt: Die Lehrer Joseph Brucker von Haspelscheid nach Stürzelbronn, Kaspar Engel von Stürzelbronn nach Haspelscheid, Valentin Hamman von Lutzweiler nach Rahlingen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steuersekretär Paulus in Saargemünd zum Oberzolleinnehmer in Chambrey, die Zollpraktikanten Friedel in Metz zum Zollsekretär daselbst, Roth in Novéant zum Zollsekretär daselbst, Lübke in Diedenhofen zum Steuersekretär in Saargemünd, Bräutigam in Basel zum Zollsekretär in Chambrey, Oberle in Mülhausen zum Oberzolleinnehmer in Urbis und Merz in Erstein zum Steuersekretär in Mülhausen, Grenzaufseher Bock in Altmünsterol zum Zoll-

assistenten daselbst, der für den Kolonialdienst beurlaubt gewesene Grenzaufseher Müller zum Grenzaufseher in Montois-la-Montagne, die Grenzdienstanwärter Barth in Lobe, Kreß in Schaffnatt a. W., Schütze in Lorry-Mardigny, Argus in Diedolshausen zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten, Postagent Heintz in Niederlauterbach zum Ortseinnehmer daselbst, Postagent und Spezereihändler Timmel in Beinheim zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Zollsekretär Suttinger in Novéant als Steuersekretär nach Schiltigheim, die Grenzaufseher Senftleben in Urbis als Steueraufseher nach Benfeld, Weißbrich in Eckerich nach Markirch, Seiß in Klein-Moyeuvre nach Diedenhofen, von Mässenhausen in Neuweiler nach Altmünsterol.

Gestorben: Die Ortseinnehmer Neulist in Obermorschweier und Schlegel in Pfaffenheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postanwärter Vizefeldwebel Axt in Barr; zum Postgehilfen Prudhomme in Straßburg.

Bestanden: Die Postsekretärprüfung Oberpostassistent Steinwede in Barr und Postassistent Reisner in Straßburg; sie führen fortan die Amtsbezeichnung „Postsekretär".

Verliehen: Der Titel „Oberpostassistent" den Postassistenten Sauer in Gebweiler, Henning in St. Ludwig, Hirning in Straßburg, Meißgeier in Straßburg-Neudorf, Anthoni in Zabern, Kast in Bischweiler und Vetter in Dornach; der Titel „Obertelegraphenassistent" den Telegraphenassistenten Entrup und Ibe in Straßburg.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Zu Postgehilfen der Schüler Ehrhardt in St. Marie-aux-Chênes; zu Postagenten der Weichensteller I. Klasse Hory in Habudingen.

Bestanden: Die Prüfung zum Postassistenten Postgehilfe Hoff in Hayingen (Lothr.).

Übertragen: Postsekretärstellen den char. Postsekretären Leseberg in Metz und Lasky in St. Avold.

Versetzt: Die Postassistenten Cynius von Delme nach Maizières-Azoudange, Große II von Püttlingen (Kreis Forbach, Lothr.) nach Albesdorf (Lothr.), Litus von Metz nach Fallenberg (Lothr.), Hoff von Hayingen (Lothr.) nach Metz und Wagner III von Finstingen nach Niederweiler (Lothr.).

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Becker in Habudingen, Postgehilfe Schmidt in Groß-Moyeuvre und die Telegraphengehilfin Greulich in Metz.

Entlassen: Postgehilfe Laufen in Pfalzburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(461)

Die Vaterländische Vieh-Versicherungsgesellschaft in Dresden hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters die Firma Schwenk und Kah in Mülhausen zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(462)

Die Lebens-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" in Stettin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn August Schmidt in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(463)

Verzeichnis derjenigen Sparkassenguthaben, welche dem Verfall entgegengehen und zum Sicherheitsfonds der Sparkasse eingezogen werden, wenn die Berechtigten nicht spätestens bis zum Ende d. Js. über das Guthaben Verfügung treffen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: Name und Vorname des Einlegers, dessen Stand und Wohnort, Datum und Art des letzten Kassengeschäfts und gegenwärtiger Betrag des Kapitals.

Serie I.

5061. François, Johann, Ackerer, Wölferdingen, 30. April 1877; Rückzahlung; 3,13 ℳ

5180. Adam, Georg, Taglöhner, Großblittersdorf, 25. November 1877; Rückzahlung; 9,01 ℳ

5323. Dreyfuß, Henriette, Dienstmädchen, Saargemünd, 14. Oktober 1877; Rückzahlung; 5,33 ℳ

5437. Koch, Reinhold, unbekannt, Wölferdingen, 17. September 1877; Rückzahlung; 15,91 ℳ

Serie II.

981. Hen, Bartolomäus, Wagner, Forbach, 4. Mai 1877; Rückzahlung; 8,36 ℳ

1270. Doffin, Joh. Nikolaus, Rentner, Pfarrebersweiler, 26. August 1877; Rückzahlung; 21,85 ℳ

1332. Streiff, Anton, Pensionär, Morsbach, 5. August 1877; Rückzahlung; 12,12 ℳ

1400. Schoencken, Kath., Wwe. Freymann, ohne, Ötingen bei Forbach, 8. April 1877; Rückzahlung; 2,74 ℳ

1430. Schreiner, Marie, ohne, Forbach, 23. April 1877; Rückzahlung; 3,39 ℳ

1464. Ruppert, Barbara, Ehefr. Poncelet, Bernhard, ohne, Bettingen, 19. April 1877; Rückzahlung; 27,20 ℳ

1474. Roth, Ernst, Mechaniker, Forbach, 26. September 1877; Rückzahlung; 4,90 ℳ

1483. Weber, Elisabeth, Wwe., geb. Kern, Rentnerin, Merlenbach, 17. Dezember 1877; Rückzahlung; 7,64 ℳ

1527. Schooving, Peter, Ackerer, Ötingen bei Forbach, 8. April 1877; Rückzahlung; 1,98 ℳ

1553. Prusser, Hermann, Müller, Forbach, 25. Februar 1877; Rückzahlung; 0,63 ℳ

1574. Gagelmann, Karl, Fischer, Forbach, 29. April 1877; Rückzahlung; 0,14 ℳ
1643. Schankweick, Joh., Bremser, Forbach, 25. September 1877; Rückzahlung; 5,30 ℳ
1653. Randhan, Friedrich, Schlosser, Forbach, 28. September 1877; Rückzahlung; 0,28 ℳ

Serie III.

598. Lorenz, Jakob, Rentner, Folschweiler, 18. Februar 1877; Rückzahlung; 0,03 ℳ
628. Klein, Gustav Adolf, Lehrer, Forbach, 10. Oktober 1877; Rückzahlung; 0,66 ℳ
631. Scherer, Elisabeth, Magd, St. Avold, 3. Oktober 1877; Rückzahlung; 14,76 ℳ
641. Loeb, Marie, Magd, St. Avold, 7. Mai 1877; Rückzahlung; 0,65 ℳ
651. Banton, Joh. Peter, Notariatsgehülfe, Folschweiler, 13. August 1877; Rückzahlung; 0,08 ℳ
691. Brune, Margaretha, geb. Hochard, Wwe., Eigentümerin, St. Avold, 23. Oktober 1877; Rückzahlung; 0,03 ℳ

Serie IV.

641. Wilhelm, Katherine, Näherin, Püttlingen, 29. April 1877; Rückzahlung; 0,04 ℳ
711. Ismert, Anna, Näherin, Püttlingen, 2. April 1877; Rückzahlung; 8,42 ℳ
716. Delagarde, Marie, Näherin, Püttlingen, 10. Juni 1877; Rückzahlung; 7,34 ℳ
742. Rouff, Peter, Tagner, Püttlingen, 15. Oktober 1877; Rückzahlung; 0,01 ℳ
749. Dalem, Peter, Seidenweber, Püttlingen, 19. November 1877; Rückzahlung; 0,07 ℳ
779. Knoepfly, Joh. (Sohn), Tagner, Püttlingen, 22. Oktober 1877; Rückzahlung; 0,02 ℳ
792. Levy, Heinrich, ohne, Püttlingen, 15. Oktober 1877; Rückzahlung; 0,01 ℳ
803. Herrmann, Martha, Ladenmädchen, Püttlingen, 15. Dezember 1877; 11,56 ℳ

Serie V.

45. Schneider, Dominik, Schuster, Bitsch, 17. August 1877; Rückzahlung; 1,96 ℳ
120. Mauß, Jakob, unbekannt, Bitsch, 28. Januar 1877; Rückzahlung; 2,06 ℳ

Saargemünd, den 18. Juni 1906.

Der Sparkassen-Rechner
Groh.

---

(164)

Die Heuankäufe des Proviantamts Colmar haben seit einigen Wochen begonnen und werden weiter fortgesetzt. Einlieferungen in guter trockener Ware können täglich im Heumagazin — Stanislausstraße — erfolgen.

---

(165)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft gutes, vollständig trockenes Wiesenheu unmittelbar von den Wiesen zum Tagespreise, wobei Produzenten, soweit wie zulässig, bevorzugt werden.

Auch wird noch Roggen-Langstroh zum jeweiligen Tagespreise gekauft.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

---

(166)

Das Proviantamt Saargemünd kauft gutes Heu neuer Ernte, auch direkt von der Wiese weg, vorzugsweise von Produzenten.

Das Heu muß gut gewonnen und gedörrt sein. Abnahme bei gutem Wetter täglich von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 39.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 14. Juli 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(467) Den Steuerämtern I Erstein und Bitsch sowie dem Nebenzollamt I Amanweiler ist die Befugnis erteilt worden, den Verschnitt von ausländischem Wein zum ermäßigten Zollsatze von 15 ℳ/dz nach Nr. 180 des Zolltarifs vorzunehmen. III. 8033.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(468) **Nachweisung**

der während des Monats Juni 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Deltatorre, Bartholomäus.	13. 7. 58.	Maurer	a) Gugliate b) Jngersheim	Italiener	8. 6. 06, II. 4933.
2	Giampaoli, Augustinus . . .	5. 2. 80.	Erdarbeiter	a) Urbino b) ohne	„	11. 6. 06, II. 5041.
3	Grieder, Emil.	4. 5. 73.	Tagner	a) Rünenberg b) Hüningen	Schweizer	26. 6. 06, II. 5484.
4	Rolance, Ernst	1. 1. 79.	—	a) Avignon b) ohne	Franzose (Deserteur)	12. 6. 06, II. 5052.
5	Schneeberger, Emil Kamill.	17. 5. 89.	Steinhauerlehrling	a) Danjontin b) Colmar	Schweizer	26. 6. 06, II. 5436.
6	Dumeignil, Georg Julius .	11. 5. 81.	Tagner	a) Lille b) ohne	Franzose (Deserteur)	21. 6. 06, II. 5350.
7	Robert, Ludwig	6. 7. 84.	Gärtner	a) Lyon b) ohne	Franzose (Deserteur)	21. 6. 06, II. 5350.

Colmar, den 7. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **v. Puttkamer.**

II. 5761.

b. Unter-Elsaß.

(469) **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 7 des Statuts der Handwerkskammer wurde für die ausgeschiedenen 4 zugewählten **Kammermitglieder** neu- oder wiedergewählt:

Schuhmachermeister Karl Mure in Mülhausen, Fleischermeister Xaver Ley in Rappoltsweiler, Malermeister August Spinner in Weißenburg und Zimmermeister Felix Kunze in Metz.

Die Zuwahl des Spinner gilt nur auf 3 Jahre, da dieselbe zum Ersatze des im Frühjahr 1903 auf 6 Jahre zugewählten, inzwischen aber verstorbenen Oberschulrats, Professor Dr. Stolle, erfolgt ist.

Innerhalb der **Handwerkskammer-Abteilungen** wurden neu- oder wiedergewählt:

zum Vorsitzenden der Abteilung Mülhausen ordentliches Kammermitglied Troendle,

zum stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung Mülhausen ordentliches Kammermitglied Haberstock,

zum Vorsitzenden der Abteilung Colmar ordentliches Kammermitglied Wimpffen,

zum stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung Colmar ordentliches Kammermitglied Rusch,

zum stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung Straßburg ordentliches Kammermitglied Schalk,

zum Vorsitzenden der Abteilung Metz ordentliches Kammermitglied Weißmann,

Zu **Mitgliedern des Vorstands der Handwerkskammer**, welchem die wiedergewählten Vorsitzenden der Abteilungen Mülhausen (Troendle), Colmar (Wimpffen) und Metz (Weißmann) nach wie vor angehören, wurden neu- oder wiedergewählt Kurz-Hagenau, Ley-Rappoltsweiler und Winter-Mülhausen.

Durch den **Gesellenausschuß der Handwerkskammer** wurden neu- oder wiedergewählt:

gemäß §. 5 Absatz 3 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 6. Dezember 1899 III. Nr. 14296 für die ausgeschiedenen 4 ordentlichen Mitglieder und 3 Ersatzmänner:

Schuhmacher Franz Denis in Mörchingen,
Schreiner Adolf Danner in Mülhausen,
Blechschmied Karl Pressfer in Metz,
Buchbinder Josef Seltemann in Altkirch,

als ordentliche Mitglieder:

Schlosser Philipp Lutz in Münster,
Schuhmacher Alois Rietsch in Altkirch,
Zimmerer Johann Schall in Metz,

als Ersatzmänner:

Die Zuwahl von Danner und Presser gilt nur für 3 Jahre, da dieselbe zum Ersatze der im Jahre 1903 auf 6 Jahre zugewählten ordentlichen Mitglieder Bieth und Apel, welche inzwischen einen Handwerksbetrieb selbständig begonnen haben, erfolgt ist.

Ferner wurden durch den Gesellenausschuß der Handwerkskammer neu- oder zugewählt:

zum **Vorsitzenden des Gesellenausschusses** ordentliches Mitglied Kappel-Mülhausen,

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesellenausschusses ordentliches Mitglied Seltemann-Altkirch,

zum stellvertretenden Schriftführer des Gesellenausschusses ordentliches Mitglied Bandel-Straßburg,

zum Vertreter des Gesellenausschusses bei der Handwerkskammer Abteilung Mülhausen ordentliches Mitglied Kappel-Mülhausen,

zum Ersatzmann des letztgenannten Vertreters des Gesellenausschusses ordentliches Mitglied Troendle-Mülhausen,

zum Ersatzmann für den Vertreter des Gesellenausschusses bei der Handwerkskammerabteilung Colmar Ersatzmann Lutz-Münster,

zum Ersatzmann für den Vertreter des Gesellenausschusses bei der Handwerkskammerabteilung Metz ordentliches Mitglied Denis-Mörchingen.

Straßburg, den 5. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident
als Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer.
IV. 5697. **J. V.: Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(470) **Nachweisung**
der vom Bezirkspräsidenten zu Metz im Monat Juni 1906 ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Adolf, Gustav . . .	Kellner	14.	3.	1886	Hackelsdorf Luxemburg	Österreicher Luxemburger	Mörchingen	Metz	1.	6.	1906	I. 2496
2	Ackermann, Ferdinand Rudolf	Schlosser	21.	8.	1862			Metz	„	16.	6.	1906	I. 2798
3	Amat, Ernst August	Heizer (Deserteur)	23.	2.	1885	Crausac	Franzose	ohne	„	20.	6.	1906	I. 2837
4	Benecchi, Rinaldo .	Tagner	14.	5.	1862	Mezzano (Inferiore)	Italiener	St. Franz, Gmbe. Diedenhofen	„	8.	1.	1903	I. 5455/03 vollzogen am 29. 4. 1906

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
5	Bay, Heinrich . . .	Bergmann	16.	8.	1880	Bergate	Italiener	Redingen	Metz	1.	6.	1906	I. 2504
6	Bachio, Colli Franz Karl Marcel	Student der Medizin (Deserteur)	10.	5.	1886	Régnéville	Franzose	ohne	„	1.	6.	1906	I. 2515
7	Bridler, Dominik .	Hüttenarbeiter	9.	8.	1878	Eischen	Luxemburger	Rüssingen	„	9.	6.	1906	I. 2687
8	Babic, Anton . . .	Bergmann	5.	1.	1881	Arnusdowas	Österreicher	Aumetz	„	13.	6.	1906	I. 2745
9	Bureï, Emil	Hüttenarbeiter	19.	8.	1886	Mercatino-Talamello	Italiener	Deutsch-Oth	„	13.	6.	1906	I. 2745
10	Daven, Joseph. . .	Taglöhner	25.	11.	1867	Conley	Schweizer	ohne	„	20.	6.	1906	I. 2838
11	Devecchi, Angelo. .	Hüttner	21.	8.	1884	Treeate	Italiener	„	„	30.	6.	1906	I. 3036
12	Fivée, Eugen Joseph	Arbeiter	8.	2.	1886	Metz	Franzose	Devant-les-Ponts	„	26.	6.	1906	I. 2948
13	Fungioni, Erole..	Erdarbeiter	16.	1.	1883	Pefaro	Italiener	Ballières	„	2.	6.	1906	I. 2526
14	Huber, Karl. . . .	Bäckergeselle	27.	4.	1881	Hornstein (Ungarn)	Ungar	ohne	„	30.	6.	1906	I. 3032
15	Joch, Jakob. . . .	Arbeiter	20.	8.	1876	Montigny	ohne	Metz	„	29.	6.	1906	I. 2947
16	Mailbet, Arthur Antonie	Maurer (Deserteur)	28.	10.	1882	Deauville	Franzose	ohne	„	5.	6.	1906	I. 2601
17	Masutti, Ludwig. .	Hüttner	27.	8.	1885	Caneva	Italiener	Hayingen	„	11.	6.	1906	I. 2720
18	Marini, Alberto . .	Hüttner	26.	3.	1878	Bagnaseo	„	Arb a./M.	„	13.	6.	1906	I. 2747
19	Miserebe, Mile . .	Bergmann	30.	11.	1873	Josipdol	Österreicher	Aumetz	„	13.	6.	1906	I. 2746
20	Maßutti, Giovanni	Hüttenlagner	6.	11.	1880	Caneva	Italiener	Hayingen	„	26.	6.	1906	I. 2945
21	Orqueil, Franz Ludwig	Franz. Deserteur	21.	8.	1880	Auxerre	Franzose	ohne	„	29.	6.	1906	I. 2985
22	Péguignot, Karl Joseph	Knecht (Deserteur)	21.	9.	1885	Commerry	„	„	„	1.	6.	1906	I. 2481
23	Roug, Karl Moritz	Melker (Deserteur)	22.	9.	1887	Baiwille	„	„	„	11.	6.	1906	I. 2692
24	Streje, Anton. . .	Maurer	13.	7.	1871	Remeie, Kreis Pilsen	Österreicher	Lemmersberg	„	1.	6.	1906	I. 2488
25	Simon, Louis Camille	Knecht (Deserteur)	30.	11.	1884	Beaubecourt	Franzose	ohne	„	6.	6.	1906	I. 2548
26	Seminato, Angelo.	Schlepper	23.	3.	1881	Sergiati	Italiener	Klein-Rosseln	„	26.	6.	1906	I. 2929

Ausweisung noch nicht vollzogen:

Bartringer, Emil, lfd. Nr. 2 der Nachweisung für April 1906.

Ausweisung nachträglich vollzogen:

Terzi, Peter, lfd. Nr. 24 der Nachweisung für September 1904 Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Beibl. S. 359.

Zurückgenommen.

1. Die unterm 9. Dezember 1902 I. 5981 verfügte Ausweisung des luxemburgischen Staatsangehörigen Mathias Hein aus Sierck.
2. Die unterm 8. September 1894 I. 3129 verfügte Ausweisung des französischen Staatsangehörigen Eugen Driant aus Ötingen.

I. 3220.

(471) **Nachweisung**

des im Monat Juni 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-								Weizen-							
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	20	10	21	10	4	80	5	04	—	—	—	—	3	95	4	15	—	—	—	—	4	—	4	20
Colmar	18	63	19	56	5	60	5	80	5	—	5	25	5	60	5	88	5	—	5	20	7	60	7	98
Gebweiler	21	20	22	26	6	—	6	30	4	80	5	04	6	—	6	30	4	80	5	04	6	80	7	14
Mülhausen	—	—	—	—	6	—	6	30	4	20	4	41	6	—	6	30	4	20	4	41	6	27	6	58
Rappoltsweiler	20	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30	6	80	7	14
Thann	19	70	20	69	5	40	5	67	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	6	—	6	30
Brumath	21	—	22	05	6	—	6	30	—	—	—	—	5	50	5	78	—	—	—	—	9	—	9	45
Hagenau	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35
Molsheim	20	—	21	—	8	—	8	40	—	—	—	—	6	40	6	72	—	—	—	—	8	—	8	40
Schlettstadt	19	—	19	95	6	—	6	30	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	6	50	6	83
Straßburg	20	—	21	—	7	50	7	88	—	—	—	—	7	—	7	35	—	—	—	—	9	—	9	45
Weißenburg	18	50	19	43	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35
Zabern	19	—	19	95	7	50	7	88	7	—	7	35	7	—	7	35	6	50	6	83	7	88	8	27
Bolchen	21	—	22	05	5	10	5	36	4	30	4	52	4	30	4	52	4	30	4	52	6	84	7	18
Dieuze	18	—	18	90	4	50	4	73	3	—	3	15	4	—	4	20	2	60	2	73	6	—	6	30
Diedenhofen	19	06	20	01	4	70	4	94	4	50	4	73	4	70	4	94	4	50	4	73	6	68	7	01
Forbach	19	—	19	95	7	—	7	35	5	20	5	46	—	—	—	—	5	20	5	46	8	—	8	40
Metz	18	82	19	76	—	—	—	—	4	48	4	70	—	—	—	—	4	36	4	58	7	68	8	06
Saarburg	17	88	18	77	5	10	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	3	90	4	10	5	60	5	88
Saargemünd	18	55	19	48	5	65	5	93	5	—	5	25	5	20	5	46	5	—	5	25	6	72	7	06

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(472)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Lohr einerseits, Losdorf und Dorsweiler andererseits, Kreis Château-Salins, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Lohr, bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. $\frac{600}{4}$, $\frac{600}{5}$ und $\frac{600}{6}$ mit einer Fläche von 87 ar 36 qm der Gemarkung Losdorf,

b) der Teil der Gemarkung Losdorf, bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. 54 p, 54 p und 54 p mit einer Fläche von 82 ar 00 qm, und

c) der Teil der Gemarkung Dorsweiler, bestehend aus der Parzelle Flur C Nr. 107 mit einer Fläche von 26 ar 67 qm der Gemarkung Lohr zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 3. Juli 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 5645. **Nabe.**

(473)

Der Name des nunmehr verstorbenen Regierungskanzlisten Joseph Burner in Colmar ist in der Liste der im allgemeinen beeidigten Dolmetscher heute gelöscht worden.

Colmar, den 7. Juli 1906.

Der Landgerichtspräsident.

---

(474)

Der Aktuar Karl Stähler in Bischweiler ist am 30. Juni 1906 als Dolmetscher für die französische Sprache für den Bezirk des Amtsgerichts Bischweiler im allgemeinen vereidigt worden.

Straßburg, den 3. Juli 1906.

Der Landgerichtspräsident.

---

(475)

Der Metzger Franz Arnold aus Isenheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstücke in der Gemarkung Isenheim, Gewann Dorf, Sektion C Nr. 301 des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Isenheim zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 4. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3061. **von Rzewuski.**

---

(476)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. In dieser Meldung ist ausdrücklich anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission bereits unterzogen hat. Der Meldung sind außerdem folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters in einer der nachstehenden Formen:

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hiermit meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig,

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Mitschuldner verbürge.

(Ort) . . . . . , den . . . . . 190 .

(Unterschrift.)

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber . . . d . . Aussteller . . . . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

(Ort) . . . . . , den . . . . . 190 .

(L. S.) (Unterschrift.)

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem. . . . . , geboren am. . . . . zu. . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

(Ort) . . . . . , den . . . . . 190 .

(Unterschrift.)

Vorstehende Unterschrift u. s. w.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist;

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschulen, Progymnasium, Realschulen, höheren Bürger-

schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde ausgestellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September 1906 stattfindenden Prüfung teilnehmen wollen, haben ihre Meldungen bis spätestens zum 1. August d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Schriftstücken ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen, englischen oder russischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Metz, den 6. Juli 1906.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige:
IV. 1014. **Heitz**, Regierungsrat.

V. Personal-Nachrichten.

(477) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hilfspfarrer Marchal in Arzweiler aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Pensioniert: Der Pförtner des Anatomiegebäudes Karl Fillhard.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Inspektor der lothringischen Bezirksirrenanstalt Heinrich Wenger in Saargemünd aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Gestorben: Kreissekretär **Toll** in Saargemünd.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Die Referendare **Munk**, Sundhauser und **Kirstein** auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberförster, Forstmeister **Diepold** in Saargemünd zum Kaiserlichen Regierungs- und Forstrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Regierungs- und Forstrat **Diepold** ist dem Bezirkspräsidium in Metz überwiesen und ist demselben der Forstaufsichtsbezirk Metz-Bitsch übertragen worden.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Beauftragt mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle als Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule Altkirch Landwirtschaftslehrer **Schach** in Altkirch.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Emil **Groll** zu Hundsbach zum Bürgermeister der Gemeinde Hundsbach.

Ausgeschieden infolge Anstellung als Strafanstaltsaufseher Schutzmann **Wacker** in Mülhausen.

Entlassen auf Antrag: Gemeindeförster **Kauppert** zu Forsthaus Frohnholz, Oberförsterei Colmar-Ost, behufs Übertritts in den Bezirk Lothringen.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Die Lehrer Eugen **Vilmin** in Altenstadt, August **Zix** in Eschau.

Versetzt: Lehrer Josef **Mantz** von Geispolsheim nach Straßburg als Aushilfslehrer, Lehrerin Eugenie **Zimmermann** von Großweiler nach Gerstheim.

Pensioniert: Hauptlehrer Ludwig **Ulmer** in Rothheim, Elementarlehrerin Therese **Thinnes** in Völlerdingen.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Kansen, Kreis Diedenhofen-Ost, zum Bürgermeister Nikolaus **Baur**, für die Gemeinde Kuttingen, Kreis Château-Salins, zum Bürgermeister Nikolaus **Issly**, für die Gemeinde Jallaucourt, Kreis Château-Salins, zum Beigeordneten Eduard **Göcel**.

Öffentlich angestellt als Prüfer von Zentrifugen und Apparaten, deren Innendruck den Atmosphärendruck überschreitet: Ingenieur Kurt **Randel** in Schiltigheim bei Straßburg.

Versetzt: Lehrer Alfons **Antrig** von Busendorf nach Château-Salins.

VI. Vermischte Anzeigen.

(478)

Die Versicherungskasse des Verbandes der Eisenbahn-Supernumerarvereine in Berlin, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

---

(479)

Bei dem Proviantamt Hagenau werden die Ankäufe in neuem Heu täglich in bisheriger Weise zum Tagespreise fortgesetzt; auch wird solches auf dem Übungsplatze bis auf weiteres an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag angenommen.

Der Ankauf von neuem Stroh beginnt an beiden Stellen sofort nach der Ernte bezw. nach dem Drusch.

Einlieferungen von 7—12 und von 2—6 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 21. Juli 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(180)

In den Monaten April, Mai und Juni 1906 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Baffrey, geb. Gerard, Maria Pauline, Witwe.	Colmar	Münster	15. Mai 1831	Französin	14. Mai 1906
2	Baffrey, Ludwig	Colmar	Kosmonos-Josefsthal	20. April 1860	Franzose	14. Mai „
3	Barth, geb. Müller, Katharina, Witwe	Carspach	Carspach	12. Novbr. 1859	Schweizerin	28. Mai „
4	Barth, Maria Katharina . .	Carspach	Carspach	31. März 1882	„	28. Mai „
5	Berger, Eduard	Mülhausen	Mülhausen	17. März 1879	ohne	12. Mai „
6	Bergler, Johann	Mülhausen	Wiesbrücken	17. Aug. 1864	„	15. Mai „
7	Boms, Johann Christian. . .	Sulz	Rüti	4. Febr. 1885	Österreicher	25. April „
8	Buhl, Karl Friedrich	Dornach	Dornach	14. Sept. 1855	Franzose	25. April „
9	Casanova, geb. Bouchwalder, Genovefa, Witwe.	Luffendorf	Luffendorf	11. Juni 1853	Französin	11. Mai „
10	Cotelle, Maria Blanka . . .	Markirch	Mülhausen	16. Mai 1882	„	28. Mai „
11	Depietromaria, Julius Victor	Niederhergheim	Neubreisach	18. April 1885	Italiener	7. Mai „
12	Dottor, Franz	Ampfersbach	Thann	9. März 1886	„	8. Mai „
13	Ganua, Josef.	Rappoltsweiler	Rappoltsweiler	12. Febr. 1886	„	29. Mai „
14	Guillemet, Ludwig.	Gebweiler	Gebweiler	28. April 1882	Franzose	24. April „
15	Herrmann, Maria Clementine	Pareuze	Hagenau	18. Novbr. 1851	ohne	22. Juni „
16	Hublard, Josef Leo	Mülhausen	Porrentruy	6. Novbr. 1854	Schweizer	15. Mai „
17	Körber, Bernhard	Blotzheim	Blotzheim	22. August 1843	Franzose	15. Mai „
18	Koehl, Franz Xaver Josef . .	Yen-chon-fu	Pulversheim	21. April 1882	elf.-lothr. Emigrant	8. Mai „
19	Maliesty, Michel, alias Truck	Mülhausen	Cjavoy	5. April 1861	Österreicher	15. Mai „
20	Peter, Franz Xaver Desire .	Weier i. Tal	Weier i. Tal	13. März 1843	Franzose	4. April „
21	Raeß, geb. Didio, Maria Therese Mathilde, Witwe. .	Rappoltsweiler	Sigolsheim	23. März 1842	Französin	29. Mai „
22	Rousselot, Karl Alois. . . .	Colmar	Cambrai	2. Febr. 1865	Franzose	12. Mai „
23	Schiderer, Franz Xaver . . .	Genf	Mülhausen	9. April 1885	ohne	11. April „
24	Vincent, Joh. Baptist Josef.	Braie-Côte	Lusse	23. Novbr. 1854	Franzose	5. Mai „
25	Weider, geb. Schneider, Magdalena, Witwe	Neudorf	Neudorf	16. Novbr. 1857	Französin	19. April „
	II. Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Bankhauser, Alfred	Neuweiler	Neuweiler	13. Juli 1877	Franzose	19. April 1906
2	Bankhauser, Georg August	„	„	26. April 1876	„	3. April „
3	de Boxtel, Anton, geb. Bühr, Franziska	Oberehnheim	Ottrott	21. Sept. 1856	Französin	5. Mai „
4	Combier, Xavier Flavien . .	Marienthal	Edassan	15. Dez. 1849	Franzose	5. Mai „
5	Corso, Josef Wilhelm	Straßburg	Eckwersheim	12. Febr. 1887	Italiener	3. April „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.	
6	des Courtils de Bessy, Marie Ange Julie Henriette	Schlettstadt	Châlon s. Marne	10. Juli 1873	Französin	27. Juni	1906
7	Cuny, Josef, geb. Margareta Poirel	Bourg-Bruche	Bourg-Bruche	10. Juni 1843	"	3. Mai	"
8	Cuny, Maria Margareta	"	"	1. Febr. 1878	"	3. Mai	"
9	Dahlmann, Heinrich	Marlenheim	Marlenheim	21. Oktbr. 1886	elsaß-lothr. Emigrant	28. Mai	"
10	Egermann, Franz Xaver	Diebolsheim	Diebolsheim	24. Febr. 1852	Franzose	28. Juni	"
11	Gazotte, August Leon	St. Blaise	Le Moni	25. Sept. 1865	"	19. April	"
12	Hadorn, Jakob	Straßburg	Aarburg	18. Dezbr. 1886	Schweizer	23. April	"
13	Hartmann, Leopold	"	Szent-Miksaly	2. April 1839	Österreicher	3. April	"
14	Hitsler, Viktor Josef Leo	"	Paris	12. Juli 1872	Franzose	7. April	"
15	Hofmann, Karl Jakob	"	Brooklyn	1. Nov. 1866	Amerikaner	2. Mai	"
16	Humbert, Emil Viktor	Bourg-Bruche	Saint-Stail	10. April 1849	Franzose	5. Mai	"
17	Junod, Jakob	Görsdorf	Mitschdorf	31. Okt. 1860	Amerikaner	16. Juni	"
18	Kautschitz, Franziskus	Dorbruck	Oberveilach	17. April 1860	Österreicher	3. Mai	"
19	Keim, Amand Louis	St. Petersburg	Altdorf	19. August 1870	ohne	18. Juni	"
20	Kolb, Michael	Zabern	Hattmatt	22. Sept. 1847	Franzose	12. Mai	"
21	Konzett, Jakob	Niederdrönn	Sonntag	10. Dezbr. 1851	Österreicher	5. Mai	"
22	Kühl, Friedrich Karl	Straßburg	Straßburg	7. Dezbr. 1853	Franzose	7. Mai	"
23	Kunstenaar, Jakob	"	Oberendingen	18. Dezbr. 1875	Niederländer	22. Mai	"
24	Mangin, Marie Eugen Isidor	Ehl bei Benfeld	La Croix-aux-Mines	11. Mai 1866	Franzose	16. Juni	"
25	Meyer, Johann Wilhelm	Dorlisheim	Dorlisheim	6. Juli 1844	"	5. Mai	"
26	Monsch, Franz Josef	Saales	Dambach	25. Novbr. 1849	Franzose	19. April	"
27	Müller, Peter Josef	Lima	Eckarksweiler	18. Juni 1841	ohne	16. Juni	"
28	Ober, Ludwig	Schneerlenhof	Schneerlenhof	2. Jan. 1887	elsaß-lothr. Emigrant	16. Juni	"
29	Pfeiffer, Michael Heinrich	Straßburg	Lunéville	22. August 1865	Franzose	23. Mai	"
30	Pfisgersdorffer, Josef	Markolsheim	Markolsheim	21. Juli 1880	elsaß-lothr. Emigrant	9. Juni	"
31	Prevot, Johann Baptist, geb. Marie Justine Jost	Bischofsheim	Bischofsheim	18. Sept. 1859	Französin	26. April	"
32	Prodinger, Ludwig	Bacquenour	Pusarnitz	30. Sept. 1861	Österreicher	19. April	"
33	Rebhuhn, Karl	Straßburg	Schlettstadt	20. Febr. 1852	Franzose	23. Mai	"
34	Rigaud, Franz Josef	Gunstett	Pallud	16. Juli 1860	"	12. April	"
35	Rossi, Johann Baptist geb. Josefine Binder	Straßburg	Wanzenau	12. Sept. 1837	Italienerin	22. Mai	"
36	Rossi, Viktor	Straßburg	Straßburg	14. Novbr. 1859	Italiener	15. Mai	"
37	Schneider, Emil	Straßburg	St. Louis	27. Juni 1871	Schweizer	27. April	"
38	Schulz, Valentin	Bischheim	Bischheim	24. April 1886	Franzose	5. Mai	"
39	Stajanicek, Franz Anton	Straßburg	Hellefchau	17. Jan. 1876	Österreicher	3. April	"
40	Tabacs, Alexander	Schiltigheim	Budapest	11. Juli 1877	Ungar	10. Mai	"
41	Tourtaillier, Josef Arthur	Lützelstein	Mülhausen i. E.	30. August 1844	Franzose	28. Juni	"
42	Wackermann, Franz Josef	Reichshofen	Reichshofen	19. März 1831	Amerikaner	23. April	"
43	Weber, Pauline	Straßburg	Bern	28. Dezbr. 1873	Französin	28. April	"

III. Bezirk Lothringen.

1	Bergmeier, Gustav Josef	St. Peter (Gde. Diedenhofen)	Krajan	3. Oktbr. 1875	Österreicher	26. April	1906
2	Bonneville, Emil Jakob	Wölflingen	Wölflingen	25. Jan. 1887	Franzose	12. April	"
3	Bonichot, Katharina Margareta	Diefenbach (Kreis Forbach)	Diefenbach (Kreis Forbach)	14. April 1877	Französin	18. Mai	"
4	Bonichot, geb. Ballie, Barbara Margareta, Witwe	Johanns-Rohrbach	Diefenbach (Kreis Forbach)	4. Oktbr. 1856	"	18. Mai	"

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation
5	Ercoli, Peter, geb. Frankeiser, Maria, Wittwe.	Kedingen	Kedingen	18. Dezbr. 1872	Italienerin	16. Juni 1906
6	Guenzi, Markus Josef. . .	Metz	Castelletto-Ticino	20. Febr. 1865	Italiener	20. April „
7	Heins, Heinrich.	„	Metz	2. März 1876	Luxemburger	10. Mai „
8	Hertz, Paul Maria Adrian. .	Saareck (Gde. Oberstinzel)	Saareck (Gde. Oberstinzel)	29. Juni 1888	Franzose	3. Mai „
9	Hognon, geb. Ulrich, Magdalena Claudine, Wittwe . .	Metz	Metz	27. Juni 1848	Französin	10. Mai „
10	Kissel, Peter	„	Paris	4. Januar 1869	ohne	20. April „
11	Kratz, Peter.	Hundlingen	Hundlingen	11. Mai 1852	Franzose	18. Mai „
12	Dr. med. Kuborn, Felix Josef	Diedenhofen	Luxemburg	5. Juni 1870	Luxemburger	4. April „
13	Lallemand, Nikolaus. . . .	Schremingen	Schremingen	19. Novbr. 1848	Franzose	27. Juni „
14	Lallemand, Johann Peter. .	„	„	10. August 1876	„	27. Juni „
15	Lambinet, Franz Leopold . .	Ban-St. Martin (Kr. Metz)	Ban-St. Martin (Kr. Metz)	4. Novbr. 1854	„	9. Mai „
16	Lambinet, Margareta Johanna	Ban-St. Martin (Kr. Metz)	Magéville	3. Septbr. 1884	Französin	9. Mai „
17	Laurier, Barbara, geb. Hurlienne, Wittwe	Metz	Wulmont (Kr. Metz)	3. Juni 1839	„	20. April „
18	Lefort, Elisabeth Julianne .	Kleinbessingen	Kleinbessingen	2. Jan. 1888	„	27. Juni „
19	Lefort, Honoratus Arsem . .	„	„	16. Juli 1890	Franzose	27. Juni „
20	Lefort, Renatus Julian . . .	„	„	16. Novbr. 1892	„	27. Juni „
21	Lefort, Heinrich Augustin. . .	„	„	20. März 1895	„	27. Juni „
22	Lürig, Viktor.	Metz	Paris	22. Juni 1862	ohne	14. Juni „
23	Mangin, Viktor	Montigny	Settingen	31. Dezbr. 1878	Els.-Lothr. Emigrant	18. Mai „
24	Marchal, Louis Augustin . .	Aspach (Kr. Saarburg)	Fraquelfing	29. Dezbr. 1888	Franzose	12. April „
25	Martinelli, Isidor Ernst Cigriano	Rodalben	Rumo (Tirol)	28. Jan. 1850	Österreicher	7. Juni „
26	Mischler, Johann.	Metz	Rüggisberg	7. August 1862	Schweizer	19. Mai „
27	Münzer, Nikolaus.	Wöllerdingen	Wöllerdingen	6. Novbr. 1888	Franzose	26. April „
28	Petz, Martin.	Metz	Vogelsang (Kr. Eger)	16. Oktbr. 1852	Österreicher	29. Mai „
29	Remy, August.	Frontigny (Gde. Mécleuves)	Frontigny (Gde. Mécleuves)	9. Juni 1853	Franzose	2. Mai „
30	Revé, Marullus Jakob August Michel	Metz	Metz	9. Juni 1887	Els.-Lothr. Emigrant	29. Mai „
31	Sichel, Maria Louise, geb. Hallard, Wittwe	Kurzel	Kurzel	28. Febr. 1857	Französin	7. April „
32	Steuer, Emil Edmund Josef.	Metz	Metz	21. Mai 1882	Franzose	14. April „
33	Tamponi, Wittwe, geb. Maria Virginie Obriot	Méry (Kr. Metz)	Bantoux (Kr. Metz)	11. Juli 1864	Italienerin	23. April „
34	Ternes, Nikolaus.	Metz	Bettingen (Kr. Bitburg)	15. Juli 1846	ohne	4. Mai „
35	Thecles, Nikolaus	Hayingen	Remich	30. April 1873	Luxemburger	24. März „
36	Thiry, Anna Magdalena. . .	Metz	Metz	1. Juni 1862	Französin	10. Mai „
37	Wald, Adam	Urbach	Urbach	27. Febr. 1854	Franzose	2. Juni „
38	Weber, Peter.	Metz	Sierck	8. April 1864	Luxemburger	14. Juni „

I. A. 9415.

(481)

Unter Bezugnahme auf §. 3 der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J., betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes zur Ärztekammer für den Wahlbezirk Mühlhausen-Stadt (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Beiblatt S. 183), wird hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß der Vorsitzende der Ärztekammer, Herr Geheimer Sanitätsrat Dr. Kroell in Straßburg, nach Wenkerstraße 8 verzogen ist und daß die in der Zeit vom 15.—30. Oktober d. J. für die Wahl abzugebenden Stimmzettel an die genannte Adresse einzusenden sind.

Straßburg, den 13. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 9575.

(482) **Bekanntmachung.**

Während des Jahres 1907 sollen in Elsaß-Lothringen die in der nachstehenden Übersicht verzeichneten Prüfungen abgehalten werden. Die im Elementarschuldienste oder an Kleinkinderschulen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen haben die Meldungen an den Kreisschulinspektor einzureichen und zwar 15 Tage vor dem in Spalte e angegebenen Zeitpunkt. Ebenso hat jeder, der zu einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden will, seine Meldung dem Schulinspektor desjenigen Kreises zu übergeben, welchen er bewohnt, und zwar ebenfalls 15 Tage vor dem in Spalte e angegebenen Zeitpunkt.

Inbetreff der Prüfungen für Kleinkinderlehrerinnen ergehen seitens der Herren Bezirkspräsidenten besondere Verfügungen, welche im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt abgedruckt werden.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrat einzureichen sind:
a	b	c	d	e
1	Lauterburg (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	1. Juli 1907	15. Mai 1907
2		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Seminar in Oberehnheim.	22. Juli 1907	1. Juni 1907
3	Oberehnheim (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	1. Juli 1907	15. Mai 1907
4		Dienstprüfung.	13. Mai 1907	15. Februar 1907
5		Dienstprüfung.	14. Oktober 1907	15. Juli 1907
6	Neudorf (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	4. März 1907	1. Februar 1907
7		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Straßburg.	11. März 1907	15. Februar 1907
8	Straßburg (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	11. März 1907	1. Februar 1907
9		Dienstprüfung.	29. April 1907	1. März 1907

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrat einzureichen sind:
a	b	c	d	e
10	Straßburg (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	25. Februar 1907	1. Februar 1907
11		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	18. März 1907	15. Februar 1907
12		Dienstprüfung.	13. Mai 1907	1. März 1907
13	Schlettstadt (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	31. Dezember 1906	1. Dezember 1906
14		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	25. Februar 1907	15. Dezember 1906
15		Dienstprüfung.	29. April 1907	1. Februar 1907
16	Colmar (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	25. Februar 1907	1. Februar 1907
17		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Colmar.	11. März 1907	11. Februar 1907
18	Colmar (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung.	4. März 1907	1. Februar 1907
19		Dienstprüfung.	7. Oktober 1907	1. August 1907
20	St. Avold (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	10. Juni 1907	1. Mai 1907
21		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Metz.	15. Juli 1907	1. Juni 1907
22	Metz (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	24. Juni 1907	1. Mai 1907
23		Dienstprüfung.	21. Oktober 1907	15. Juli 1907
24	Pfalzburg (Lehrerseminar).	Aufnahmeprüfung.	18. Februar 1907	15. Januar 1907
25		Entlassungsprüfung.	21. Januar 1907	1. Dezember 1906
26		Dienstprüfung.	22. April 1907	1. Februar 1907
27	Château-Salins.	Aufnahmeprüfung.	14. Januar 1907	1. Dezember 1906
28	Metz.	Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	7. Januar 1907	15. November 1906
29	Château-Salins.	Dienstprüfung.	27. Mai 1907	1. Februar 1907

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrat einzureichen sind:
a	b	c	d	e
30	Rappoltsweiler.	Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	8. Juli 1907	1. Mai 1907
31	Rappoltsweiler.	Dienstprüfung für Lehrerinnen.	11. November 1907	15. September 1907
32	St. Johann von Bassel.	Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	18. März 1907	15. Januar 1907
33	St. Johann von Bassel.	Dienstprüfung.	4. November 1907	1. September 1907
34	Straßburg (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	17. Juni 1907	1. Mai 1907
35	Straßburg (Höhere Mädchenschule der Diakonissenanstalt).	Entlassungsprüfung.	1. Juli 1907	15. Mai 1907
36	Mülhausen (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	24. Juni 1907	1. Mai 1907
37	Colmar (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	8. Juli 1907	1. Juni 1907
38	Straßburg.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	25. November 1907	15. Oktober 1907
39	Colmar.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	16. September 1907	15. Juli 1907
40	Metz.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	23. September 1907	20. Juli 1907
41	Straßburg.	Prüfung für Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen.	2. Dezember 1907	10. September 1907
42	Straßburg.	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.	8. April 1907	1. November 1906
43	Straßburg.	Rektoratsprüfung.	15. April 1907	1. November 1906
44	Straßburg.	Zeichenlehrerprüfung.	21. Oktober 1907	15. September 1907
45	Straßburg.	Zeichenlehrerinnenprüfung.	7. Oktober 1907	15. September 1907
46	Straßburg.	Turnlehrerprüfung.	30. September 1907	10. September 1907
47	Straßburg.	Turnlehrerinnenprüfung.	30. September 1907	10. September 1907

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrat einzureichen sind:
a	b	c	d	e
48	Straßburg.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.	1. Juli 1907	1. Juni 1907
49	Straßburg.	Oberlehrerinnenprüfung.	9. Dezember 1907	15. Juni 1907

Straßburg, den 26. Juni 1906.

Oberschulrat für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor: **Albrecht.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(483) Beschluß.

Nach Einsicht der Verhandlung vom 22. Januar 1874 über die Losziehung der zur Regelung der Reihenfolge der Erneuerung des Bezirkstages und der Kreistage des Ober-Elsaß gemäß Beschluß des Bezirkstages vom 11. Januar 1874 gebildeten Abteilungen (vergl. Bezirks-Amtsblatt für 1874 Seite 53);

Nach Einsicht des Gesetzes vom 15. Juli 1896 betreffend die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen und der für diese Wahlen erlassenen Verordnungen vom 30. Juli 1896 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1896 Seite 131);

beschließe ich was folgt:

§. 1.

Der Tag der Wahlen zur teilweisen Erneuerung des Bezirkstages und der Kreistage wird auf Sonntag, den 16. September 1906, festgesetzt.

§. 2.

Die Wählerlisten sind vom 1. August ds. Js. ab für zehn Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Die Kantone Dammerkirch und Hirsingen im Kreise Altkirch, Gebweiler im Kreise Gebweiler, Habsheim und Hüningen im Kreise Mülhausen, Markirch, Kaysersberg und Schnierlach haben je einen Vertreter in den Bezirkstag zu wählen.

Hinsichtlich der Kreistage ergeben sich die zur Wahl berufenen Kantone und die Zahl der zu wählenden Vertreter aus der nachstehenden Zusammenstellung.

Zusammenstellung:

Name des		Zahl der in jedem Kantone zu wählenden Mitglieder für den Kreistag.
Kreises.	Kantons.	
Altkirch.	Hirsingen.	2
	Pfirt.	2
Colmar.	Winzenheim	2
	Münster	2
Gebweiler	Rufach	2
	Ensisheim	2
	Mülhausen-Süd	2
Mülhausen.	Landser.	1
	Hüningen	2
	Rappoltsweiler.	2
Rappoltsweiler.	Markirch.	3
	Sennheim	2
Thann.	St. Amarin	2

§. 4.

Der vorliegende Beschluß ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen, sowie auf Betreiben der Bürgermeister der zur Wahl berufenen Gemeinden in Plakatform anzuschlagen und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 14. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 7142. J. V.: **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß.

(484) Beschluß.

In Erwägung, daß im Laufe dieses Jahres das im Jahre 1897 gewählte Drittteil der Bezirksvertretung und die im Jahre 1900 gewählte Hälfte der Kreisvertretungen im Bezirk Unter-Elsaß ausscheiden, beschließe ich auf Grund des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen vom 15. Juli 1896 (Ges.-Bl. S. 65 ff.) und des §. 1 Ziffer 1 der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Zentr.- und Bezirks-Amtsblatt S. 181 und 182), was folgt:

§. 1.

Die Wahl zur Erneuerung des im Jahre 1897 gewählten Dritteils der Bezirksvertretung und der im Jahre 1900 gewählten Hälfte der Kreisvertretungen im Bezirke Unter-Elsaß, hat am Sonntag, den 16. September d. Js. stattzufinden.

Es sind zu wählen:

1. Kreis Erstein.

Kanton Geispolsheim	1 Mitglied des Bezirkstags 3 Mitglieder des Kreistags
Kanton Oberehnheim	2 Mitglieder des Kreistags.

2. Kreis Hagenau.

Kanton Bischweiler	3 Mitglieder des Kreistags
Kanton Hagenau	1 Mitglied des Bezirkstags
Kanton Niederbronn	3 Mitglieder des Kreistags.

3. Kreis Molsheim.

Kanton Molsheim	2 Mitglieder des Kreistags
Kanton Rosheim	1 Mitglied des Bezirkstags 2 Mitglieder des Kreistags
Kanton Schirmeck	1 Mitglied des Bezirkstags
Kanton Saales	1 Mitglied des Kreistags.

4. Kreis Schlettstadt.

Kanton Barr	1 Mitglied des Bezirkstags 3 Mitglieder des Kreistags
Kanton Schlettstadt	2 Mitglieder des Kreistags.

5. Landkreis Straßburg.

Kanton Schiltigheim	1 Mitglied des Bezirkstags 2 Mitglieder des Kreistags
Kanton Truchtersheim	1 Mitglied des Bezirkstags 2 Mitglieder des Kreistags.

6. Stadtkreis Straßburg.

Ostkanton	1 Mitglied des Bezirkstags.

7. Kreis Weißenburg.

Kanton Lauterburg	1 Mitglied des Bezirkstags
Kanton Selz	1 Mitglied des Bezirkstags 2 Mitglieder des Kreistags
Kanton Weißenburg	2 Mitglieder des Kreistags.

8. Kreis Zabern.

Kanton Drulingen	1 Mitglied des Bezirkstags 2 Mitglieder des Kreistags
Kanton Lützelstein	1 Mitglied des Kreistags
Kanton Saarunion	1 Mitglied des Kreistags
Kanton Zabern	1 Mitglied des Bezirkstags.

§. 2.

Die Wählerlisten sind in den betreffenden Gemeinden des Bezirks vom 1. bis 10. August d. Js. einschließlich zu jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Hinsichtlich der von den Herren Bürgermeistern zu erlassenden Bekanntmachungen wegen Auslegung der Listen und Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl, sowie bezüglich der Vornahme der Wahl, der Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls der Vornahme eines zweiten Wahlganges sind die in dem obenerwähnten Gesetze und in der obenerwähnten Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§. 4.

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks sowie der Herr Bürgermeister hierselbst werden mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 13. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 4930 II. J. V.: **Pöhlmann.**

---

(485)

Der Buchbinderlehrling Alfred Paul Halter in Hagenau hat am 30. Mai ds. Js. durch mutiges und entschlossenes Eingreifen hierselbst dazu beigetragen, den Kanonier Leitschuh vom Feldartillerie-Regiment Nr. 31 vom Ertrinken zu retten. Hierfür wird ihm öffentlich Anerkennung und Belobung ausgesprochen.

Straßburg, den 4. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 5789. J. V.: **Pöhlmann.**

(186) **Verzeichnis**

der im Bezirk Unter-Elsaß in den Monaten Mai und Juni 1906 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen								Datum der Ausweisungsverfügung			Journal-Nummer
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Tag	Monat	Jahr	
			Tag	Monat	Jahr							
1	Boschicz (Bozic) Joh.	Schreiner	23.	4.	1870	Malegendorf	Österreicher	Straßburg	7.	4.	1906	IV. 3154
2	Fahrer, Wilhelm .	Arbeiter	2.	3.	1851	Sundhausen	Amerikaner	Oberehnheim	29.	12.	1905	IV. 11502
3	Gallois, Ant. Ferd.*	—	3.	10.	1878	Versailles	Franzose	ohne festen	17.	5.	1906	IV. 4488
4	Gennaro, Marko .	Erdarbeiter	25.	4.	1858	Lendinaro	Italiener	Orschweiler	28.	2.	„	IV. 1850
5	Lepinard, Louis .	Zuckerbäcker	22.	2.	1885	Nimes	Franzose	ohne festen	17.	5.	„	IV. 4459
6	Max, Berl, geb. Blumenverkäuferin Winter		25.	1.	1843	Byzezany	Österreicher	Straßburg	5.	„	„	IV. 4043
7	Schiman, Viktor .	Waschmeister	17.	1.	1873	Teplitz	„	„	16.	2.	„	IV. 1510
8	Schweitzer, Ludwig	Fabrikarbeiter	3.	1.	1870	Plaisting	Franzose	Bordruck	9.	4.	„	IV. 3228
9	Voltolin, Antonio	Tagner	8.	8.	1879	Casale	Italiener	Straßburg	7.	3.	„	IV. 2081

* französischer Deserteur.

Straßburg, den 4. Juli 1906.

IV. 5809.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Köhlmann.**

c. Lothringen.

(187) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1896 Nr. 9) und der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1896 Nr. 35) bestimme ich:

Die in diesem Jahre vorzunehmenden Erneuerungswahlen für das im Jahre 1897 gewählte Drittteil der Bezirksvertretungen und die im Jahre 1900 gewählte Hälfte der Kreisvertretungen finden Sonntag, den 16. September ds. Js. statt und zwar:

Die Wahlen zum Bezirkstage für die Wahlkantone:

Vic, Fentsch, Sierck, Forbach, St. Avold, Pange, Metz-Stadt III, Lörchingen, Bitsch, Rohrbach und Diedenhofen für 9 Jahre;

Die Wahlen zu den Kreistagen in den Kantonen:

Faltenberg . . .	3 Vertreter	Forbach . . .	3 Vertreter
Château-Salins .	2 „	St. Avold . .	2 „
Dieuze	2 „	Metz-Land . .	3 „
Vic.	1 „	Verny.	2 „
Diedenhofen . . .	3 „	Pfalzburg. . .	3 „
Sierck	2 „	Lörchingen . .	1 „
Fentsch.	3 „	Saargemünd .	3 „
Groß-Moyeuvre .	2 „	Rohrbach . . .	2 „

Die neu aufzustellenden Wählerlisten sind von Mittwoch, den 1. August ds. Js. ab zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen befinden sich in der oben erwähnten Wahlordnung vom 30. Juli 1896.

Metz, den 16. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 1533. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

(188) **Bekanntmachung,**

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Herstellung von 2 Fußweg-Unterführungen über die Bahnlinie Devant-les-Ponts — Hagendingen in der Gemarkung Maizières.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 3. Juli d. Js., Nr. C. 6401;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Herstellung von 2 Fußweg-Überführungen über die Bahnlinie Devant-les-Ponts — Hagendingen in der Gemarkung Maizières wird hiermit eine

zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 18. Juli bis einschließlich den 8. August d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu Metz Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens zum 8. August abends 6 Uhr mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Metz zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Donnerstag, den 9. August vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Metz (Theobaldswall), ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 9. September sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Graf von Villers in Metz, Vorsitzender,
2. Hüttendirektor Schulze in Maizières,
3. Hüttendirektor Hinsberg in Rombach,
4. Direktor Hermanni von den Zementwerken in Stahltheim,
5. Bankier Tischmacher in Rombach,
6. Gutsbesitzer Adde in Hauconcourt,
7. Brauereidirektor Beckh in Devant-les-Ponts.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 13. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 2833. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(489)

Das Kaiserliche Ministerium hat durch Erlaß vom 18. Juni 1906 III. 7432 genehmigt, daß die Forstkasse für die Oberförsterei Rombach mit Beginn des Rechnungsjahres 1907 (1. April 1907) nach Rombach verlegt und mit dem Verkehrssteueramt daselbst vereinigt wird.

Metz, den 7. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

In Vertretung.

Für den Oberforstmeister:

F. 4536. **v. Daacke.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(490)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Hohwald, Kreis Schlettstadt, vom 15. Juli 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 7716.

---

(491)

Der Metzger Eugen Forlen aus Ifenheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstücke in der Gemarkung Ifenheim, Judengasse, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Ifenheim zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 4. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3062. **von Rzewuski.**

---

(492)

Die „Spinnerei Schnierlach" G. m. b. H. zu Schnierlach beabsichtigt zwecks Speisung einer Turbine aus der Behne Wasser zu entnehmen und einen Kanal zu erbauen.

Die Pläne, ein Erläuterungsbericht sowie ein Entwurf zur Genehmigungsurkunde liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Schnierlach zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Vermeidung des Verlustes binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei mir oder dem Bürgermeister in Schnierlach anzubringen.

Rappoltsweiler, den 11. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1465. **Heitmann.**

(493)

Der Metzgermeister Louis Schmitzler in Niederhaslach beabsichtigt, daselbst auf seinem Grundstücke, Sektion B, Nr. 299 und 300, Bann im Dorf, einen Schlachtraum zu errichten.

Beschreibung und Zeichnung mit Lageplan liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Niederhaslach und auf der Kreisdirektion hier zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei dem Bürgermeister in Niederhaslach oder bei dem Unterzeichneten vorzubringen.

Molsheim, den 14. Juli 1906.

Der Kreisdirektor.

Nr. 3250. J. V.: Frhr. **v. Woellwarth.**

---

(494)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 4. Sitzungsperiode des Jahres 1906 festgesetzt auf Montag, den 15. Oktober 1906, Vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Syffert in Metz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 11. Juli 1906.

Der Kaiserl. Oberlandesgerichts-Präsident

Nassiga.

---

(495)

Die Bekanntmachung der Handwerkskammer vom 28. Dezember 1901, betreffend die Festsetzung der zulässigen Höchstzahl von Lehrlingen für die Handwerksbetriebe in Elsaß-Lothringen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1902 B. S. 21), erhält nach einem vom Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen genehmigten Beschlusse der Handwerkskammer vom 31. Mai 1906 im Absatz 4 folgende Fassung:

Gruppe II für Bildhauer (Holz- und Steinbildhauer), Blechschmiede, Dachdecker, Elektrotechniker, Gipser, Glaser, Maler, Maschinenbauer, Maurer, Mechaniker, Schlosser, Schornsteinfeger, Schreiner, Steinhauer und Zimmerer.

Straßburg, den 17. Juli 1906.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer

Nr. 1309. Dr. **Geissenberger.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(496)

Unfallverhütungsvorschriften

für die

land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß.

I. Landwirtschaftliche Betriebe.

A. Landwirtschaftliche Maschinen.

Allgemeine Bestimmung.

1. **Allgemein untersagt wird die Beschäftigung geisteskranker, idiotischer (schwachsinniger), epileptischer und blinder Personen an landwirtschaftlichen Maschinen.** Für Betriebsunternehmer.

Besondere Bestimmungen.

Kraftmaschinen und Triebwerke.

2. **Liegende Göpel** (Roßwerke) müssen vom 1. Januar 1907 ab über den Triebrädern durch einen Gußeisen- oder Blech- oder Holzkasten vollständig überdeckt sein, wenn nicht wie bei den sogenannten Sicherheitsgöpeln die Triebräder unter einem sie völlig überdeckenden Gußstücke liegen.

   Zulässig ist auch die Sicherung des Mittelgetriebes durch eine sich mitbrehende Bühne, die wohlbefestigt sein muß, also nicht kippen kann, und welche die Triebräder um 50 cm nach außen überragt. Eine solche Bühne muß vorhanden sein, wenn der Treiber über dem Getriebe seinen Platz hat.
3. Die bei liegenden Göpeln zur Übertragung der Bewegung angebrachte Welle (Kuppelungsstange) ist derart in die Erde zu verlegen, daß sie völlig überdeckt ist, oder es ist über der Welle eine röhrenförmige Schutzhülle aus Eisen (sogenanntes Sores-Eisen) oder ein Holzkasten anzubringen.
4. Die Wellenkuppelungen bei liegenden Göpeln müssen, wenn sie nicht bereits mit der Welle überdeckt sind, mit besonderen Kappen von Gußeisen, Blech oder Holz verwahrt werden.

5. Wird bei liegenden Göpeln die Kraftübertragung auf die Arbeitsmaschine (z. B. auf die Dreschmaschine) nicht unmittelbar mit der Welle, sondern unter Einfügung von Vorgelegen vermittelt, so müssen diese, soweit sie niedriger als 1,80 m über dem Boden liegen, ebenfalls durch Kasten oder Kappen von Gußeisen, Blech oder Holz vollständig überdeckt sein.

6. Werden zur weiteren Kraftübertragung von den Vorgelegen oder auch unmittelbar von dem Triebwerke des Göpels aus Transmissionsriemen verwendet, so müssen diese, soweit sie weniger als 1,80 m über dem Boden laufen, durch Seile oder Pfähle mit mobiler Querlatte derart abgesperrt werden, daß ein versehentliches Zunahekommen von Menschen verhütet wird. Von dieser Vorschrift wird dann abzusehen sein, wenn die bestehenden baulichen Einrichtungen deren Befolgung nicht zuläßt. Bei baulichen Veränderungen oder Neubauten muß der Vorschrift entsprochen werden. Für die an den Arbeitsmaschinen angebrachten Transmissionsriemen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

7. Außerdem muß zum Abwerfen oder zum Verschieben der Transmissionsriemen auf eine Losscheibe eine Einrichtung dann vorhanden sein, wenn Kraft- und Arbeitsmaschinen sich in getrennten Räumen befinden. Von dieser Vorschrift kann dann abgesehen werden, wenn die Anbringung des Riemenausrückers durch die bauliche Einrichtung der Betriebsräume erschwert ist, oder wenn dadurch der Betrieb gestört wird.

8. Bei **Säulengöpeln** muß das unten befindliche Triebwerk durch einen Kasten oder durch eine sämtliche Triebräder überdeckende feste Scheibe gesichert sein.

   Die am oberen Ende des Säulengöpels laufenden Transmissionsriemen bedürfen einer Absperrung, wie sie unter 6 vorgeschrieben ist, nur dann, wenn der untere Riemen weniger als 1,80 m über dem Fußboden sich bewegt.

9. Die Bestimmungen zu 2 bis einschließlich 8 gelten für alle Göpel, also auch für die vor dem 1. Januar 1907 in landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen.

10. An jedem nach dem 1. Januar 1907 neu beschafften Göpel müssen die Zugbäume mindestens 50 cm über der Gehbahn liegen.

11. Zum Treiben der Zugtiere an den Göpeln dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht verwendet werden. Dasselbe gilt von tauben Personen.

12. Bei **Dampfmotoren** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) **Motoren** und den **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes von der Betriebsstätte nicht entfernen.

   Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Lokomobilen ist die Überdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

   Die Bestimmungen zu 4 bis einschließlich 7 finden auch hier Anwendung. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen beim Dreschsatz. Transmissionsbrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden.

   Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die vor dem 1. Januar 1907 in Betrieb genommenen Motoren.

Für verschlossene Personen.

13. Bei **Göpeln** müssen, ehe die Inbetriebsetzung erfolgt, alle Schutzvorrichtungen angebracht sein.

14. Ehe der Göpel in Bewegung gesetzt wird, müssen die bei der Maschine, welche der Göpel betreibt (Arbeitsmaschine), also z. B. bei der Häckselmaschine, Dreschmaschine usw. beschäftigten Personen durch Zuruf das Zeichen dazu gegeben haben. Das Antreiben der Zugtiere darf erst geschehen, wenn die Bedienungsmannschaft der Arbeitsmaschine auf den Zuruf des Göpeltreibers geantwortet hat.

15. Den Personen, welche den Göpel bedienen, ist es verboten, sich auf den umlaufenden Zugbaum zu setzen.

16. Bei Störungen im Gange des Göpels, zum Schmieren und Ölen der Göpelteile, zur Befestigung nicht richtig sitzender Schutzvorrichtungen und beim Nachsehen des Getriebes müssen unruhige Zugtiere abgehängt werden.

17. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inbetriebsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen

Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Dreschmaschinen.

18. Wenn Dreschmaschinen mit Göpel oder Motoren (Dampf, Elektrizität usw.) betrieben werden, dann sind die für Göpel und Motoren erlassenen besonderen Bestimmungen (Ziffer 2 bis einschließlich 17) außer den nachstehenden für Dreschmaschinen zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Dreschmaschine erforderlich. Für Betriebsunternehmer.
19. Bei allen Dreschmaschinen müssen Wellenzapfen, die mehr als 5 cm vorstehen, ferner vorstehende und sich drehende Keile und Schrauben, sofern sie nicht anderweit überdeckt sind, durch Kapseln von Blech oder Gußeisen, die sich nicht mitdrehen, gesichert werden.

Dreschmaschinen, die nicht von oben, sondern vom Erdboden oder von einem Tritte aus bedient werden.

20. **Langdreschmaschinen** (Spitzdreschmaschinen), bei denen das Getreide mit den Ährenenden nach vorn in die Dreschtrommel geschoben wird, dürfen nur unter Benutzung eines Einlegetisches in Betrieb genommen werden, der von da, wo er an die Einlegeöffnung stößt, bis zu der gegenüberliegenden Seite, an welcher der Einleger steht, mindestens 75 cm lang ist und sich auf beiden Seiten der Einlegeöffnung mindestens um je 50 cm fortsetzt. Bei Hand-Langdreschmaschinen kann die seitliche Fortsetzung an der Seite wegfallen, wo die Drehkurbel sich befindet.
21. Die Dreschtrommel muß durch eine Kappe von oben verdeckt sein.
22. Offen liegende (also nicht im Innern der Maschine, sondern außen angebrachte) Zahnräder müssen mit Kasten von Eisen, Blech oder Holz verkleidet sein.
23. Diese Vorschriften gelten für alle vom 1. Januar 1907 ab neu beschafften, nicht von oben bedienten Langdreschmaschinen. Die gleichen Schutzvorrichtungen müssen auch an den schon vor dem 1. Januar 1907 angeschafften Maschinen angebracht werden.
24. Kinder unter 12 Jahren dürfen beim Betriebe der Langdreschmaschine nicht verwendet werden, ebensowenig beim Zureichen der Garben in derartiger Nähe der Maschine, daß sie mit dieser in Berührung kommen können.
25. Die Langdreschmaschine darf nicht in Betrieb genommen werden, ohne daß die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen angebracht sind. Beim Schraubenanziehen sowie beim Nachsehen einzelner Maschinenteile zur Beseitigung von Störungen muß die Maschine still stehen, ebenso beim Ölen und Schmieren, wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen. Für versicherte Personen.
26. **Breitdreschmaschinen**, bei denen das Getreide gleichlaufend mit der Trommel, also nicht mit den Ähren voran eingelegt wird, müssen, damit der vor der Einlegeöffnung stehende Einleger nicht mit den Händen in die Trommel geraten kann, entweder einen Einlegetisch haben, der den Einleger einen Abstand von mindestens 60 cm von der Einfütterungsöffnung einzuhalten zwingt oder die Dreschtrommel muß mindestens 50 cm unter der Einlegeöffnung liegen. Für Betriebsunternehmer.
27. Ist die Dreschtrommel nicht vertieft angebracht, so muß sie durch eine Kappe von Eisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Diese Kappe muß mit ihrem oberen Rande mindestens 10 cm über die Einlegeöffnung hinaus nach dem Einleger zu reichen.
28. Riemenscheiben und Zahnräder müssen, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch ein in Holzrahme gefaßtes Drahtgeflecht oder durch Kasten von Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.
29. Bei nicht von oben bedienten Breitdreschmaschinen, die vor dem 1. Januar 1907 angeschafft und in Benutzung genommen sind, muß, wenn die Dreschtrommel nicht wenigstens 50 cm vertieft eingebaut ist, ein Einlegetisch von mindestens 60 cm Abstandsbreite angebracht sein, ferner muß die Verdeckung der Dreschtrommel, der Riemenscheiben und der Zahnräder bis zum 1. Januar 1907 angebracht sein, wenn sich der Unternehmer nicht straffällig machen will.
30. Die Bestimmung zu 24 findet auch hier Anwendung.

Für versicherte Personen.

31. Die Breitdreschmaschine darf nicht in Betrieb genommen werden, ohne daß die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen angebracht sind. Beim Schraubenanziehen sowie beim Nachsehen einzelner Maschinenteile zur Beseitigung von Störungen muß die Maschine still stehen, ebenso beim Ölen und Schmieren, wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen.

Dreschmaschienen, die von oben bedient werden.

Für Betriebsunternehmer.

32. Das Besteigen der Dreschbühne, von der aus das Einlegen des Getreides erfolgt, darf nur mittels Leitern geschehen, welche an der Bühne angehakt sind, um ein Ausgleiten zu verhüten.

33. Die Dreschbühne muß mit einer mindestens 80 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf.

34. Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Stand des Einlegers um wenigstens 50 cm vertieft, so bedarf es an der Seite, wo er steht, nur einer 10 cm hohen Leiste. Außerdem (also außer der Leiste von 10 cm Höhe an der Einlegerseite) muß in diesem Falle, d. h., wenn der Einlegerstand vertieft angeordnet ist, an Stelle der Einfriedigung der Einlegeöffnung eine die drei anderen Seiten umschließende Haube angebracht werden, welche die Trommel von oben noch 10 cm über den Rand der Einlegeöffnung nach dem Einleger zu überdeckt.

35. Sämtliche außerhalb des Gestells der Maschine befindlichen Riemenscheiben und Zahnräder müssen durch ein in Holzrahmen gefaßtes und fest eingehaktes Drahtgeflecht überdeckt sein, welches die Beobachtung des Triebwerkes gestattet.

Zur Vornahme dieser Beobachtungen sind an dem Gestelle feste Tritte und Handhaben anzubringen.

36. Personen unter 14 Jahren dürfen auf der Dreschbühne nicht verwendet werden.

37. Dreschmaschinen, welche von oben bedient werden und die schon vor dem 1. Januar 1907 in Betrieb genommen sind, müssen durchweg dieselben Schutzvorrichtungen haben, welche unter 32 bis 35 für nach dem 1. Januar 1907 neu beschaffte derartige Dreschmaschinen vorgeschrieben sind.

Für versicherte Personen.

38. Ehe die von oben bediente Dreschmaschine in Gang gesetzt wird, müssen sämtliche Schutzvorrichtungen angebracht sein.

39. Das Anziehen von Schrauben und das Nachsehen einzelner Maschinenteile darf erst geschehen, nachdem die Maschine still gestellt ist; ebenso das Ölen und Schmieren, wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen.

40. Beaufsichtigt der Betriebsunternehmer oder eine zur Aufsicht an der Maschine bestellte Person dem Einleger und anderen bei der Maschine beschäftigten Personen Schutzbrillen oder Drahtmasken zum Schutze der Augen, so müssen diese Brillen oder Masken von den Arbeitern, so lange sie an der im Gange befindlichen Maschine arbeiten, bei Vermeidung von Strafe, angelegt werden.

Für Betriebsunternehmer.

41. **Strohbinder an Dreschmaschinen** müssen derart geschützt sein, daß die Nadel- und Knotenvorrichtungen sowie die Ausweisarme unter einem Mantel von Drahtgeflecht liegen, der sie beim Betriebe bedeckt, jedoch die Beobachtung gestattet. Mit diesem Mantel muß eine Ausrückeinrichtung so verbunden sein, daß beim Öffnen des Mantels der Strohbinder ausgerückt wird.

Diese Schutzvorrichtungen müssen auch bei den vor dem 1. Januar 1907 beschafften Strohbindern bis zu diesem Zeitpunkt angebracht sein.

Für versicherte Personen.

42. Ehe die Strohbinder in Bewegung gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht sein.

Für Betriebsunternehmer.

43. **Langstrohpressen bei Dreschmaschinen** müssen über den Riemscheiben durch ein Drahtgeflecht in Holzrahmen verdeckt sein. Bei Ballenstrohpressen ist dies nicht erforderlich.

Wenn das Einlegen des Strohs in die Strohpresse nicht durch eine selbsttätige Vorrichtung, sondern durch Arbeiter geschieht, dann muß zwischen den Arbeitern und der Einlegeöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

Auch diese Schutzvorrichtungen müssen vom 1. Januar 1907 ab an allen Strohpressen, auch wenn sie schon vor diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen sind, angebracht sein.

Für versicherte Personen.

44. Das Drahtgitter muß, ehe die Strohpresse in Betrieb genommen wird, aufgehängt sein, ebenso muß das Geländer zwischen Arbeiter und Einlegeöffnung aufgestellt sein.

Für Betriebsunternehmer.

45. Falls Einleger und Maschinenführer einer Dreschmaschine der gewerblichen Versicherung angehören, so ist den bei der Maschine tätigen landwirtschaftlichen, d. h. den vom Landwirt gelohnten Arbeitern **strenge zu untersagen**, die Stelle der beiden ersteren zu versehen.

Futterschneidemaschinen.

46. Insoweit Futterschneidemaschinen mit Göpel oder Elementarkraftmaschinen (Dampf, Elektrizität usw.) betrieben werden, sind die für Göpel und Elementarkraftmaschinen erlassenen besonderen Bestimmungen (Ziffer 2 bis einschl. 17) zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Futterschneidemaschine erforderlich. Für Betriebsunternehmer.

Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad.

47. Futterschneidemaschinen (z. B. Häckselmaschinen) mit Messerschwungrad, die nach dem 1. Januar 1907 neubeschafft werden, müssen mit einer Schutzhaube aus Holz oder Blech mit innen glatten Wänden versehen sein, welche die obere Hälfte des Messerschwungrades bedeckt.

48. Bei Futterschneidemaschinen mit **Handbetrieb** darf in den Fällen, wo die Anbringung des Handgriffs am Messerschwungrad die Benutzung der Schutzhaube (§ 47) nicht zuläßt, die letztere durch Scheiben von Blech oder Holz ersetzt werden, welche die Messer des Schwungrades sowohl nach der Lade wie nach dem Handgriff zu verdeckt.

49. Die Schutzhaube, oder bei Maschinen mit Handbetrieb die Schutzscheiben, müssen stets über dem Messerschwungrad angebracht sein, wenn die Maschine zum Futterschneiden in Gang gesetzt ist.

50. Wird das Schneidegut durch Einziehwalzen den Messern zugeführt, so muß sich über den Walzen eine Kappe von Eisen oder Blech befinden, welche sie nach den Messern zu überdeckt und sich als Deckbrett von Holz oder Metall über der Lade noch auf mindestens 60 cm von der Öffnung vor den Messern an gerechnet, fortsetzt. Über der Lade kann dieses Deckbrett durch nebeneinander gelagerte hölzerne Rollen ersetzt werden. Nach hinten zu ist eine Erhöhung des Deckbrettes von 10 bis 20 cm über die Horizontale zulässig. Das Deckbrett fällt weg, wenn die Häckselmaschine mit einer Ausschaltevorrichtung (Ziffer 52) versehen ist.

51. Zahnräder, die ineinander greifen, müssen durch Gußeisen- oder Blechkappen, die bei der Inbetriebsetzung stets aufzusetzen sind, verkleidet sein.

52. Jede nach dem 1. Januar 1907 neu beschaffte und nicht bloß für Handbetrieb eingerichtete Häckselmaschine muß eine Ausschaltevorrichtung besitzen, welche dem Einleger, der mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt, gestattet, mit der anderen Hand die Einziehwalzen in Stillstand zu versetzen oder rückwärts laufen zu lassen.

53. Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad, welche bereits vor dem 1. Januar 1907 beschafft und in Benutzung genommen sind, müssen, wenn sie mit der Hand betrieben werden, entweder mit Scheiben von Blech oder Holz zur vollständigen Verdeckung der Messer (§ 48), oder aber wie die Maschinen mit Kraftbetrieb mit einer Schutzhaube über dem Messerrade (§ 47), ferner, wenn das Schneidegut durch Einziehwalzen geht, mit einer Verdeckung über diesen und bis zu 60 cm über der Lade von der Öffnung vor den Messern an gerechnet, mit einer Verkleidung über den Zahnrädern versehen werden. Nach hinten zu ist eine Erhöhung des Deckretts von 10 bis 20 cm über die Horizontale zulässig.

54. Diese Schutzeinrichtungen müssen, wenn der Betriebsunternehmer sich nicht straffällig machen will, bis zum 1. Januar 1907 angebracht sein. Die Schutzhaube über (bei Handbetrieb die Schutzscheiben vor und hinter) dem Messerrade sowohl, wie auch die Verdeckungen der Einziehwalzen und der Zahnräder können von Holz oder Blech im Betriebe des Unternehmers oder von dem Dorfschmied hergestellt sein, wenn sie nur passen. Die Maschine darf nach dem 1. Januar 1907 zum Futterschneiden nicht gebraucht werden, wenn die Sicherheitsvorrichtungen über dem Messerrad, den Einziehwalzen, an der Lade sowie über den Zahnrädern nicht am gehörigen Orte aufgesetzt sind.

55. Kinder unter 12 Jahren dürfen zum Einlegen bei Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad nicht verwendet werden.

Futterschneidemaschinen mit Messertrommel.

56. Trommel-Futterschneidemaschinen (Häckselmaschinen, Siedemaschinen), welche nach dem 1. Januar 1907 neu beschafft werden, müssen über der Messertrommel eine Schutzhaube aus Gußeisen oder Blech haben, die stets aufzusetzen ist, wenn die Maschine zum Futterschneiden in Gang gesetzt wird. Für Betriebsunternehmer.

57. Die für die Futterschneidemaschinen mit Messerschwungrad in Ziffer 50 bis einschließlich 55 erlassenen Vorschriften gelten auch für die Futterschneidemaschinen mit Messertrommel.

58. Die Futterschneidemaschinen, gleichviel, ob Messerschwungrad- oder Trommel-Futterschneidemaschinen, dürfen erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Schutzteile aufgesetzt sind. Für versicherte Personen.

59. Während die Futterschneidemaschine im Gange ist, dürfen die Schutzteile nicht abgenommen werden. Ist dies zum Zwecke des Schmierens, Ölens und Schraubenanziehens, zur Entfernung von Steinen usw. notwendig, so muß zuvor die Maschine still gestellt werden.

Häckselladen.

Für Betriebsunternehmer und versicherte Personen.

60. Häckselladen (auch Häckselbänke, Strohstühle oder Schneidestühle genannt), bei denen vor der Lade ein Messer mit der Hand allein oder unter Beihilfe eines Fußes auf- und abbewegt wird, während die andere Hand das Schneidegut aus der Öffnung der Lade an das Messer heranbringt, dürfen nach dem 1. Januar 1907 — bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen — nur dann noch benutzt werden, wenn Einrichtungen zum Schutze der das Schneidegut vorschiebenden Hand, z. B. ein über der Lade hinter dem Messer angebrachtes Schutzbrett von 30 cm Länge oder ein Dreizack zum Vorschieben des Schneidegutes vorhanden sind. Die Strafe trifft sowohl den Betriebsunternehmer, der die Benutzung der Häckselladen ohne Schutzvorrichtungen duldet oder anordnet, als auch den Arbeiter, der ohne Wissen oder gegen den Willen des Betriebsunternehmers eine Häckselladen unter Weglassung der Schutzvorkehrungen in Benutzung nimmt.

Rübenschneidemaschinen.

Für Betriebsunternehmer.

61. Bei Rübenschneidemaschinen (Rübenmühlen, Rübenwölfen, Brockelmaschinen) müssen die außenliegenden Zahnräder und Messerscheiben durch Kasten oder Kapseln von Drahtgeflecht, Gußeisen, Blech oder Holz **vollständig** verkleidet sein.

62. Werden Rübenschneidemaschinen durch Göpel oder Motoren (Dampf, Gas, Elektrizität usw.) betrieben, so sind die besonderen für die Göpel und die Motoren erlassenen Vorschriften (Ziffer 2 bis einschließlich 17) zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Rübenschneidemaschine erforderlich.

Für versicherte Personen.

63. Das Nachstopfen der Rüben darf nicht mit der Hand, sondern nur mit einem Holzstück geschehen, welches so stark ist, daß es nicht abbricht. Das Ölen, Schmieren, Beseitigen von Verstopfungen im Walzen- oder Schneidetriebwerk und im Auslauf, das Ausräumen und Reinigen der Tröpfer, das Entfernen von Resten und Abstreichen von hängengebliebenen Schnitzeln, das Nachsehen in Unordnung geratener Maschinenteile und das Festschrauben der Messer darf nur geschehen, wenn die Maschine vorher stillgestellt ist.

Reinigungsmaschinen.

Für Betriebsunternehmer.

64. Bei Samen- und Getreide-Reinigungsmaschinen (Kornrummeln, Staubmühlen, Windfegen, Pleudermaschinen, Wannmühlen, Trieuren, Kleereibemaschinen, Kartoffelreinigungsmaschinen) müssen alle außen befindlichen Zahnräder hinreichend durch Kasten oder Kapseln von Drahtgeflecht, Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt werden, und zwar gilt das auch von den schon vor dem 1. Januar 1907 in Betrieb genommenen Maschinen.

Werden diese Maschinen durch Göpel oder Motoren (Dampf, Gas, Elektrizität usw.) betrieben, so sind die besonderen für Göpel und Motoren erlassenen Vorschriften (Ziffer 2 bis einschl. 17) zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Reinigungsmaschine erforderlich.

Für versicherte Personen.

65. Die Schutzkästen oder -kapseln über den Samen-Reinigungsmaschinen müssen, ehe die Maschinen in Gang gesetzt werden, angebracht sein. Schmieren, Ölen und Nachsehen einzelner Teile darf nur geschehen, wenn die Maschine stillsteht.

Quetsch- und Preßmaschinen.

Für Betriebsunternehmer.

66. Bei **Mahlmühlen, Schrotmühlen, Hornquetschen, Ölkuchenbrechern, Kainitmühlen, Obstmühlen, Obstpressen und Traubenpressen** müssen die außen befindlichen Zahnräder durch Kasten oder Kapseln von Holz, Blech, Gußeisen oder Drahtgeflecht hinreichend überdeckt sein, ebenso die Schwungräder. Das gilt auch für die bereits vor dem 1. Januar 1907 im Gebrauch befindlichen Maschinen.

Werden solche Maschinen durch Göpel oder Motoren betrieben, so sind die besonderen für Göpel und Motoren erlassenen Vorschriften (Ziffer 2 bis einschl. 17) zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Quetsch- oder Preßmaschine erforderlich.

Für versicherte Personen.

67. Die Schutzvorrichtungen müssen angebracht sein, ehe die Maschine in Gang gesetzt wird. Müssen sie zum Nachsehen einzelner Teile abgenommen werden, oder ist es erforderlich zu ölen oder zu schmieren, so muß die Maschine vorher stillgestellt werden.

Milchzentrifugen.

Für Betriebsunternehmer.

68. Bei Milchzyntrifugen (Milchschleudern, Separatoren) müssen die Zahnräder vollständig verdeckt sein. Das gilt auch für die vor dem 1. Januar 1907 in Gebrauch genommenen Maschinen.

Bei Milchzentrifugen mit Handbetrieb, welche nach dem 1. Januar 1907 neu beschafft werden, muß die Kurbel von selbst stehen bleiben, sobald mit der Drehung aufgehört wird (Freilaufeinrichtung).

69. Werden Milchzentrifugen durch Göpel oder Motoren (Dampf, Gas, Elektrizität usw.) betrieben, so sind auch die für die Göpel und Motoren erlassenen besonderen Vorschriften (Ziffer 2 bis einschl. 17) zu beachten. Außerdem muß in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Milchzentrifuge vorhanden sein.

70. Die Schutzvorrichtungen müssen angebracht sein, ehe die Maschine in Gang gesetzt wird. Die noch in Umdrehung befindliche Trommel darf nicht mit der Hand angehalten werden. — Für versicherte Personen.

Kreissägen.

71. Jede Kreissäge muß vom 1. Januar 1907 ab mit einer Schutzeinrichtung aus Blech oder Holz versehen sein, welche während des Nichtgebrauchs den über dem Tisch vorstehenden Teil des Sägeblattes hinreichend verdeckt und sich beim Sägen nach der Dicke des zu schneidenden Holzes selbsttätig einstellt oder hiernach eingestellt werden kann. — Für Betriebsunternehmer.

72. Bei Kreissägen, die vom 1. Januar 1907 ab neu beschafft werden, darf das Querschneiden von Holz nur mittels Zuführungsschlittens oder -wagens oder mittels mechanischen Vorschubes vorgenommen werden.

73. Der Tisch der Kreissäge muß festgestellt sein, ehe die Säge in Betrieb gesetzt wird.

74. Insoweit Kreissägen durch Göpel oder Motoren (Dampf, Gas, Elektrizität usw.) betrieben werden, sind die besonderen für die Göpel und Motoren erlassenen Vorschriften (Ziffer 2 bis einschl. 17) zu beachten.

75. Die Kreissägen dürfen nicht in Betrieb genommen werden, ehe die Schutzhaube angebracht ist. Wenn Holz quer geschnitten werden soll, so darf es, falls ein Zuführungsschlitten oder -wagen oder ein mechanischer Vorschub vorhanden ist, nur mit dieser Einrichtung vorgeschoben werden. — Für versicherte Personen.

76. Bei der Bedienung von Kreissägen ist die Benutzung von Handschuhen verboten.

Landwirtschaftliche Maschinen, die im Fahren arbeiten.

77. Bei allen im Fahren arbeitenden Maschinen, wie **Säe-(Drill-)Maschinen, Düngerstreumaschinen, Hackmaschinen, Mähmaschinen, Heurechen, Harkmaschinen, Heuwendern** und dergleichen müssen die außen freiliegenden Zahnräder verdeckt sein, soweit dadurch der Betrieb nicht verhindert wird. Das gilt auch für die vor dem 1. Januar 1907 in Gebrauch genommenen Maschinen. — Für Betriebsunternehmer.

78. Wenn im Fahren arbeitende Maschinen in Gebrauch genommen werden, so müssen die Schutzteile über den Zahnrädern vorher angebracht sein. — Für versicherte Personen.

79. Das Ölen und Schmieren von Maschinenteilen, ferner das Nachsehen von Maschinenteilen, die in Unordnung geraten zu sein scheinen, darf nur geschehen, nachdem das Getriebe ausgerückt ist.

80. Endlich ist es verboten, von den Maschinen während der Fahrt auf- und abzusteigen.

B. Bauliche Einrichtungen und Betriebsräume.

Böden, Treppen, Leitern.

81. Die dem Betriebe dienenden baulichen Anlagen, Treppen, Böden usw. müssen in gebrauchsmäßigem Zustande gehalten werden. — Für Betriebsunternehmer.

82. Die nach den Böden führenden Treppen müssen mit einem festen Handgeländer, sowie mit festliegenden Stufen versehen sein. Finden statt Treppen Leitern Anwendung, so müssen dieselben derart gestellt oder befestigt sein, daß ein Rutschen der Leiter unmöglich ist. Die Leitern müssen stets in gutem Gebrauchszustande sein.

83. Die Böden über Scheunentennen, Remisen, Stallungen oder in Schuppen müssen, wenn sie als Lagerraum benutzt werden, mit einem in gutem Zustande befindlichen, aufgenagelten, das Durchfallen verhindernden Bretter- oder Stangenbelag — wenn nicht Wickelboden vorhanden ist — versehen sein.

84. Über Scheunentennen, Stallungen usw. befindliche Bodenluken (Garbenlöcher, Futterlöcher) sind mit einer Falltüre zu versehen oder aber mit einem Geländer zu umgeben oder auf andere Weise sicher zu verwahren.

Gruben, Vertiefungen, Kellerräume.

85. Jauchegruben, Brunnenschächte und -gruben, sowie sonstige Gefahr des Hineinstürzens bietende Vertiefungen sind mit einer Wehr zu umgeben oder aber sicher zu überdecken. — Für Betriebsunternehmer und versicherte Personen.

86. Während der Gärung der jungen Weine soll im Gärraum Licht brennen oder aber der Raum nur mit **offenem** Lichte betreten werden; sobald das Licht erlischt, ist der Keller sofort zu verlassen.

87. Das Hineinsteigen in Gruben und Brunnen mit über zwei Meter Tiefe darf nur in Gegenwart einer zweiten, mit einem Rettungsseile oder einer Stange versehenen Person stattfinden.

88. Falltüren sind nach der Benutzung sofort wieder umzulegen.

C. Fuhrwerk und Tierhaltung.

Für Betriebsunternehmer.

89. Zur Führung eines Fuhrwerks dürfen nur des Fahrens kundige, nüchterne Leute verwendet werden. Jedes bespannte Gefährt muß einen besonderen Führer haben.

90. Sobald der Unternehmer erfährt oder bemerkt, daß der Wagenführer oder Begleitmann betrunken ist, hat er ihm ohne Verzug die Leitung oder die Begleitung des Fuhrwerks abzunehmen. Gewohnheitstrinker, an Krämpfen Leidende, dürfen beim Fuhrwerk nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Blinden im Betriebe ist ausgeschlossen.

91. Ladungen, welche nicht aus fest aufliegenden Gegenständen bestehen, müssen durch Bretter, Ketten und dergl. vor dem Abgleiten, Umkippen, Weiterrollen und Herabfallen gesichert werden.

92. Jeder Lastwagen muß mit einer wirksamen, jederzeit gebrauchsfähigen Bremsvorrichtung versehen sein.

93. Der Gebrauch der sogenannten Pflugkarren **ohne** Deichsel ist verboten.

94. Um ein Schleudern der über den Hinterwagen hinaus ragenden Enden der Hölzer zu verhindern, sind diese mit einer Kette zusammenzuschnüren.

95. Während der Fahrt darf der Führer die Nähe des Fuhrwerks nicht verlassen.

96. Kinder unter 14 Jahren dürfen zur **selbständigen Leitung** von Fuhrwerken nicht verwendet werden.

97. Während das Fuhrwerk in Bewegung ist, darf der Lenker nicht schlafen. Das Stehen auf dem Wagen, das Stehen oder das Sitzen auf der Wage, der Deichsel oder den Deichselbacken ist sowohl für den Lenker, als auch für jede andere Person verboten.

98. Wenn Sensen, Sicheln, Heu- und Mistgabeln auf Wagen transportiert werden, sind sie mit nach unten gerichteter Schneide bezw. Spitze festzulegen. Das Feststecken von Sensen und Sicheln an den beiden Seiten der beladenen Wagen ist verboten.

99. Leitzügel und -stränge, womit entweder angespannte oder frei gehende Tiere geführt werden, dürfen nicht um die Hände, noch auch um sonst einen Körperteil geschlungen werden; sie sind vielmehr frei in den Händen zu halten.

100. Bissige Zugtiere müssen bei Verwendung im Betriebe mit einem vollständig sichern Maulkorb versehen sein; notorische Schläger und Durchgänger dürfen überhaupt nicht verwendet werden.

101. Stiere müssen mit einem Nasenringe oder einer Nasenzange an der Stange geführt werden.

Für versicherte Personen.

102. Arbeiter, welche mit Bruchschaden behaftet sind oder an Krämpfen leiden, haben dies vor dem Eintritt in eine Beschäftigung beim Fuhrwerk dem Betriebsunternehmer anzugeben.

103. Die Bedienung der tiefliegenden, seitlichen Handbremsen vom Sitz aus ist verboten.

104. Die Bestimmungen zu Ziffer 91, 94, 95, 97, 98, 99, 100 und 101 finden auch hier Anwendung.

D. Arbeitsgeräte, Auf- und Abladen von Gegenständen.

Für Betriebsunternehmer und versicherte Personen.

105. Bei der Arbeit haben die Arbeiter einen solchen Abstand zu halten, daß sie sich gegenseitig mit dem Arbeitsgerät nicht beschädigen können.

106. Die Arbeitsgeräte müssen stets in einem Zustande gehalten werden, der die Gefahr einer Verletzung durch Bruch, Abschleudern usw. über der Arbeit ausschließt. Vor der Benutzung ist jedes Arbeitsgerät daraufhin zu prüfen, so hauptsächlich, ob Axt, Beil und Hammer gut verkeilt sind und die Helme keine schadhaften Stellen zeigen.

107. Während der Traubenernte müssen die Karrenbütten, die angefüllt mehr als 175 Kilogramm Gewicht haben, auf dem Abfuhrwagen gefüllt werden. Die zum Ausleeren der Trauben in die auf dem Wagen stehenden Bütten dienende Leiter muß derart gestellt oder befestigt sein, daß ein Rutschen oder Umkippen derselben unmöglich ist.

II. Forstwirtschaftliche Betriebe.

Für Betriebsunternehmer und versicherte Personen.

Arbeitsstelle.

108. Die einzelnen Arbeitsstellen sind so anzulegen, daß ihre Entfernung von einander beim Baumfällen mindestens das Doppelte der Länge der zu fällenden Bäume beträgt, und daß sie an Bergabhängen nicht über-, sondern nebeneinander zu liegen kommen.

109. Ist es in abschüssigem Gelände nicht zu vermeiden, daß ganze Stämme oder einzelne Teile von solchen, Steine oder Erdstücke beim Holzhaueribetriebe in abwärts rollende Bewegung kommen, so sind etwa unterhalb der Arbeitsstelle vorbeiführende Wege oder sonstige Örtlichkeiten, an denen Menschen verkehren, durch ausgestellte Wachen, Warnungszeichen oder Warnungsrufe rechtzeitig zu sichern.

110. Die Arbeitsstelle darf nicht verlassen werden, ehe angehauene oder angerodete Stämme oder in benachbarten Bäumen hängengebliebene Stämme oder Äste, welche durch Um- oder Herabstürzen Verletzungen herbeiführen könnten, ganz zu Boden gebracht sind.

Holzfällung.

Roden (Ausgraben).

111. Bei starkem Wind und Frost ist das Baumroden verboten.

112. Vor dem Beginn des Fällens eines Baumes sind alle in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

113. Soll ein Seil zum Umziehen des Baumes benützt werden, so muß es angebracht werden, so lange der Baum noch unzweifelhaft feststeht, der Seilhaken muß genügend gekrümmt und gezähnt sein und darf nicht an morschen Ästen angesetzt werden.

114. Beim Sprengen von Stöcken mit Pulver muß die Zündung mittels Zündschnur so vorbereitet werden, daß die Arbeiter sich vorher genügend weit entfernen oder in einen geschützten Raum begeben können. Versagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt werden.

115. Verboten ist die Anwendung reinen Sprengöls, von Schießbaumwolle sowie von verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln.

116. Vor dem Absägen des Stammes vom Stock, namentlich auch bei Windfällen, muß der Stamm genügend unterstützt und der Stock gegen das Zurückfallen in das Stockloch gesichert werden.

Baumfällung mit Axt und Säge.

117. Bei heftigem Winde und sehr starkem Froste dürfen Bäume nicht gefällt werden. Vor Beginn des Fallens eines Baumes sind alle in der Nähe befindlichen Personen rechtzeitig zu warnen.

118. Die mit der Fällung beschäftigten Arbeiter haben sich, sobald der Baum zu fallen beginnt, in schräger Richtung seitwärts, und wenn der Baum bergabwärts gefällt wird, bergaufwärts mindestens 10 Schritte weit zu entfernen; sie dürfen sich nicht hinter oder im rechten Winkel neben dem Stamm aufstellen.

119. Wenn beim Fallen ein Stamm auf einem benachbarten Baum hängen bleibt, so darf der Stamm nicht durch Hinaufklettern und Abhauen der haltenden Äste zu Fall gebracht werden.

120. Nicht vollständig auf dem Boden aufliegende gefällte Bäume müssen vor dem Zerschneiden bezw. Abästen in ihren hohlliegenden Teilen unterstützt werden.

Zerkleinern des Holzes.

121. Bei starkem Froste ist die Arbeit auszusetzen; wenn das Holz gefroren ist, muß beim Spalten große Vorsicht angewendet und müssen die zu benützenden Keile zur Verhütung des Ausspringens an den Seitenflächen mit Sand oder Asche bestreut werden.

Ästung und Samengewinnung.

122. Zum Entästen und zur Gewinnung von Samen von stehenden Bäumen dürfen nur schwindelfreie und nüchterne Arbeiter verwendet werden. Bei Glatteis an der Rinde der Bäume ist das Besteigen verboten.

123. Während der Arbeit auf dem Baum hat sich der Arbeiter eines Sicherheitsseiles zu bedienen. Das Hinüberschwingen von einem Baume auf einen andern ist verboten.

Rücken, Schlitten und Aufarbeitung des Holzes.

124. Das Holzrücken ist bei gefrorenem, bereiftem oder mit Glatteis überzogenem Boden verboten.

125. Das Stammholz soll an Abhängen in der Weise gerückt werden, daß das Stockende nach unten gerichtet ist, namentlich wenn mit Verwendung von Zugtieren geschleift wird.

126. Die Schlittwege sollen möglichst als **Holzbahnen** mit bucheuen oder tannenen, nicht weiter als 60 cm von einander entfernten Schwellen und mit möglichst gleichmäßigem Gefäll von 10—14 % angelegt werden, da solche Holzbahnen sowohl die sicherſten als auch die am wenigſten Betriebskraft (bergab und bergauf) erforderlichen Schlittwege sind.

127. Die **Wendeſtellen** auf Holzbahnen sind stets auf festem, womöglich gewachsenem Boden und mit beträchtlicher Überhöhung an der Talseite anzulegen. Die Errichtung von Wendestellen auf brückenartigen Holzgerüſten ist untersagt.

128. Wo Brücken zur Überschreitung von Wasserläufen, Runzen und Felsspalten angelegt werden müſſen, sind die Joche aus soliden Hölzern herzuſtellen und gegenseitig zu verstreben; die Fahrbahn darf keine offenen Stellen zeigen, sondern muß fortlaufend mit Schwellen gedeckt sein.

129. Das Gefälle der Erdschlittwege soll, wenn irgend möglich, nicht mehr als 30 % betragen; erforderlichenfalls sind zur Verminderung des Gefälles die Erdschlittwege durch Winkel und Wendestellen zu brechen. Wo mit mehr als 30 % Gefälle geschlittet werden muß, sind vermehrte Sperrvorrichtungen (§ 130a) anzuwenden.

130. Auf Erdschlittwegen sind die folgenden — sehr einfachen und wirksamen — Sperrvorrichtungen zur Anwendung zu bringen:

a. das Anhängen und Nachschleifen von Reisern und Knüppeln, welche in Ketten gebunden und bei geringerem Gefälle der Länge nach, bei stärkerem Gefälle querüber nachgeschleppt werden;

b. das Umschlingen der Schlittenkufen (Läufer) mit großringigen Ketten aus bestem Eisen.

131. Bei Gefällen von mehr als 30 % sind stets zwei Sperrketten unter den Kufen anzubringen und müſſen die nachgeschleppten Sperr-Reiſer und -Knüppel stets mit zwei Ketten am Schlitten befeſtigt sein.

132. Das Schlitten auf Holzbahnen ist bei naſſem, nebeligem Wetter und bei Glatteis verboten.

133. Beim Schlitten auf Erdbahnen sind bei naſſem und gefrorenem Boden stets doppelte Sperrketten unter den Läufern anzubringen.

134. Die einzelnen Holzschlitten dürfen nicht mehr als 3 Raummeter oder 2 Feſtmeter Hartholz oder 50 Reiſerwellen, sowie nicht mehr als 1 ½ Meter hoch beladen werden.

135. Die beladenen, hinter einander zu Tal fahrenden Holzschlitten dürfen nicht weniger als 50 Meter von einander entfernt sein.

136. Das Aufeinanderschichten von Stammhölzern auf dem Lagerplatze ist verboten, wenn sonst genügender Platz vorhanden ist.

137. Brennholzstöße müſſen ganz senkrecht aufgesetzt, und wenn sie mehr als zwei Meter Höhe oder zehn Meter Länge haben, an ihren Enden durch sog. Kreuzbeugen gefestigt werden.

138. Wenn Holz auf Lagerplätzen aufgestapelt wird, so ist zum Aufladen und Abführen genügender Raum zu lassen.

Arbeitsgeräte.

139. Die Arbeitsgeräte müſſen stets in einem Zustande gehalten werden, der die Gefahr einer Verletzung durch Bruch, Abschleudern usw. über der Arbeit ausschließt. Vor der Benutzung ist jedes Arbeitsgerät daraufhin zu prüfen, so hauptsächlich, ob Axt, Beil und Hammer gut verkeilt sind und die Helme keine schadhaften Stellen zeigen.

III. Allgemeine und Strafbestimmungen.

Für Betriebs-Unternehmer und versicherte Personen.

140. Die Betriebsunternehmer haben darüber zu wachen, daß die Unfallverhütungsvorschriften seitens der versicherten Personen in allen Teilen befolgt werden.

Verhalten nach Unfällen.

141. Von jeder im Betriebe erlittenen Verletzung ist dem Betriebsunternehmer bezw. dem Betriebsleiter sofort Anzeige zu erstatten. Offene Wunden, auch ganz geringfügige, sind gegen das Eindringen von Unreinigkeiten, wenn möglich durch sofortige Anlegung eines sauberen Verbandes, zu schützen.

142. Behandlung durch sogenannte „Beinbrecher", „Knochenrichter" oder sonstige Kurpfuscher ist streng untersagt.

Trunkenheit.

143. **Es ist streng untersagt, betrunken zur Arbeit zu kommen oder sich während der Arbeitszeit zu betrinken. Betrunkene haben die Arbeitsstätte sofort zu verlassen, gegebenenfalls sind dieselben von der Arbeitsstätte sofort zu entfernen.**

Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

144. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Zur Einführung der auf Grund dieser Vorschriften zu treffenden Betriebseinrichtungen wird Frist bis zum 1. Januar 1908 gewährt.

Die bisher bestehenden Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Holzschlittens in den Gebirgsforsten des Bezirks Ober-Elsaß werden mit dem Tage aufgehoben, an welchem die vorstehenden Vorschriften in Kraft treten.

145. Diese Vorschriften sind in den vom Genossenschaftsvorstand zu bestimmenden Blättern zu veröffentlichen und auf den Bürgermeisterämtern ständig zur Einsicht offen zu legen. Ein Exemplar der Vorschriften ist an den für die ortsüblichen Bekanntmachungen bestimmten Plätzen auszuhängen. Druckexemplare der Unfallverhütungsvorschriften können jederzeit unentgeltlich von dem Genossenschaftsvorstande bezogen werden. Die Offenlegung auf den Bürgermeisterämtern, der Aushang sowie der unentgeltliche Bezug der Vorschriften sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Strafbestimmungen.

146. Betriebsunternehmer, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Genossenschaftsvorstande gemäß §. 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge belegt werden. Auch haften sie gegebenenfalls gemäß §. 147 des bezeichneten Gesetzes der Berufsgenossenschaft für die durch fahrlässige Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften entstandenen Aufwendungen, die durch den eingetretenen Unfall veranlaßt sind.

147. Versicherte Personen (mit Ausschluß der versicherten Betriebsunternehmer), welche dem nach vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu beobachtenden Verhalten zuwiderhandeln, oder welche die angebrachten Schutzvorrichtungen nicht benutzen, mißbrauchen oder mutwillig beschädigen, können durch die Ortspolizeibehörde bezw. durch den Vorstand ihrer Krankenkasse mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt werden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 25. September 1905.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Hauptbetriebe) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß werden gemäß §. 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, 24. November 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
(L. S.) GAEBEL.

I. 23561.

V. Personal-Nachrichten.

(497) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Geistlichen Ferber in Straßburg zum Pfarrer in Saales hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Der Sekretariatsassistent Janosch zum Gerichtssekretär beim Amtsgericht in Rosheim und der Anwärter für den Assistentendienst Winter zum Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung von Elsaß-Lothringen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Versetzt: Die Oberförster Forstmeister Sarlorius in Gebweiler auf die Oberförsterstelle Saargemünd, Hardt in Saarburg i. L. auf die Oberförsterstelle Gebweiler und Forstmeister Herrmann in Markirch auf die Oberförsterstelle Saarburg i. L.

Pensionierl auf Antrag: Bolenmeister Prause bei der Landeshauptkasse in Straßburg.

Oberschulrat.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberlehrern Professor Dr. Ries an der Oberrealschule in Colmar, Professor Eggers am Gymnasium in Zabern, Professor Dr. Prehn am Gymnasium in Saarburg, Professor Leman an der Oberrealschule in Mülhausen, Professor Zähringer am Gymnasium in Gebweiler, Professor Dr. Wieth an der Oberrealschule in Straßburg, Professor Dr. Scheele am Gymnasium in Saargemünd, Professor Dr. Sieber an der Realschule in Rappoltsweiler, Professor Schumacher an der Oberrealschule in Mülhausen, Professor Haenlein an der Oberrealschule in Metz, Professor Gisselbrecht an der Oberrealschule in Colmar, Professor Wagner am Gymnasium in Hagenau, Professor Bottler am Gymnasium in Mülhausen, Professor Merlens am Gymnasium in Saargemünd, Professor Dr. Grimme am Lyzeum in Metz, Professor Böhm am Gymnasium in Gebweiler, Professor Dr. Rühl an der Oberrealschule in Colmar, Professor Dr. Koritz an der Realschule bei St. Johann in Straßburg, Professor Löffler am Gymnasium in Gebweiler, Professor Reusch an der Oberrealschule in Mülhausen, Professor Dr. Buck am Lyzeum in Colmar, Professor Haccius am Lyzeum in Colmar, Professor Dr. This an der Oberrealschule in Straßburg, Professor Dr. Bücking am Gymnasium in Zabern, Professor Rasor am Gymnasium in Buchsweiler, Professor Freuling an der Realschule bei St. Johann in Straßburg, Professor Senter an der Realschule in Barr, Professor Hägele am Lyzeum in Straßburg, Professor Kromer an der Realschule in Barr, Professor Beyer an der Realschule in Bischweiler, Professor Dr. Schwedler am Gymnasium in Saargemünd, Professor Dr. Elsner am Gymnasium in Hagenau, Professor Dr. Großmann am Gymnasium in Saargemünd, Professor Dr. Feldmann am Gymnasium in Hagenau, Professor Dr. Schäffer am Gymnasium in Buchsweiler, Professor Fuchs am Progymnasium in Oberehnheim, Professor Dr. Arnoldt am Gymnasium in Saargemünd, Professor Dr. Loewe am Lyzeum in Colmar, Professor Hoffmann am Gymnasium in Schlettstadt, Professor Steinel am Gymnasium in Saargemünd, Professor Dr. Lewy am Gymnasium in Mülhausen, Professor Demcker am Gymnasium in Saargemünd, Professor Dr. Gimm am Gymnasium in Mülhausen, Professor Kaufmann am Gymnasium in Altkirch, Professor Dr. Held an der Realschule bei St. Johann in Straßburg den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ordentlichen Universitätsprofessor K. K. österreichischen Hofrat Dr. Hans Chiari in Prag zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Professor Dr. Chiari zum Direktor des pathologischen Instituts der Universität ernannt.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der Gemeindeforsthilfsaufseher Gregor Schilling in Blodelsheim, Oberförsterei Sulz, zum Gemeindeförster.

Entlassen auf Antrag: Schutzmann Rajchowiak in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Ostermann, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Philipp Jakob Scheer zum Bürgermeister der Gemeinde Wolfisheim, Kreis Straßburg-Land, an Stelle des Bürgermeisters Schaeffer das Mitglied des Gemeinderats Josef Mosbach zum Bürgermeister der Gemeinde Markolsheim, Kreis Molsheim, an Stelle des Beigeordneten Acker, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Michael Goltri zum Beigeordneten der Gemeinde Berstheim, Kreis Hagenau.

Festangestellt: Die Lehrer Emil Lambert, Georg Lienhardt und Ferdinand Schrapf an den Mittelschulen der Stadt Straßburg.

Versetzt: Lehrer Karl Herber von Oberehnheim nach Straßburg als Aushilfslehrer, Lehrerin Odilia Maria Zimmermann von Großwilier nach Gerstheim.

c. Lothringen.

Provisorisch angestellt: Der Zigeldwebel Karl Benz als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Ernannt: Für die Gemeinde Frentsch, Kreis Diedenhofen-West, zum Bürgermeister Emil Fréling, für die Gemeinde Spittel, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Johann Baptist Lefort.

Versetzt: Lehrer Friedrich Kuntz von Philippsburg nach Urselsbach.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Grenzdienstanwärter Potthoff in Urbis zum Grenzaufseher daselbst, Amtsdieneranwärter Schreiber

in Straßburg zum Amtsdiener daselbst, Schmiedemeister Riegler in Niederehnheim zum Ortseinnehmer daselbst, Ackerer Nickler in Weislingen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Grenzaufseher Heinrich in Wenzweiler nach Chambrey.

Ausgeschieden: Ortseinnehmerin Herb in Château-Salins.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Jakob Müller und Sittler in Straßburg; zur Postgehilfin Schäfer in Straßburg; zu Postagenten Telegraphenhilfsstelleninhaber Babilon in Ebersheim und Stationsverwalter Wanner in Kogenheim.

Versetzt: Postassistent Leps von Neubreisach nach Berlin.

Freiwillig ausgeschieden: Die Telegraphengehilfin Marie Meyer in Colmar und der Postagent Lauterbach in Kogenheim.

Pensioniert: Telegraphensekretär Entrup in Hagenau.

VI. Vermischte Anzeigen.

(498)

Der Ankauf von Heu und Stroh (Roggenlangstroh) wird beim Proviantamt Colmar fortgesetzt. Einlieferungen in guter trockener Ware können täglich im Fouragemagazin — Stanislausstraße — erfolgen.

(499)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft gutes, vollständig trockenes Wiesenheu unmittelbar von den Wiesen zum Tagespreise, wobei Produzenten, soweit wie zulässig, bevorzugt werden.

Auch wird noch Roggen-Langstroh zum jeweiligen Tagespreise gekauft.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(500)

Infolge der ungünstigen Witterung hat das Proviantamt St. Avold nur eine geringe Heuzufuhr gehabt. Der Heuankauf wird daher fortgesetzt. Roggen der neuen Ernte sowie Roggenlangstroh kann ebenfalls angeboten werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 28. Juli 1906.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(501) Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Kaiserliche Ministerium mit Erlaß vom 3. d. Mts. III. 8233 bestimmt hat, daß der Forstaufsichtsbezirk Metz—Saargemünd fortan die Bezeichnung Metz—Bitsch führt. Demselben ist die Oberförsterei Finstingen zuzuteilen und die Oberförsterei Saargemünd dem Forstaufsichtsbezirk Metz—Dieuze zuzuweisen.

Die Geschäfte des Forstaufsichtsbezirks Metz—Bitsch werden dem Regierungs- und Forstrat Diepold übertragen.

Metz, den 14. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident

F. 5118. Graf von **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(502)

Der Metzger Raymund Waltisberger aus Münchhausen hat um die Genehmigung zur nachträglichen Konzessionierung seines Privatschlachthauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Münchhausen, Sektion F. Nr. 290 des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte zu Münchhausen zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 17. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2627. **von Rzewuski.**

(503)

Der Metzger Rudolf Kannengießer aus Geberschweier hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Geberschweier, Sektion C. Nr. 32 p, 43 p, 44 p des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Geberschweier zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 17. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3266. **von Rzewuski.**

(504)

Der Metzger Karl Dontenwille aus Ungersheim hat um die Genehmigung zur nachträglichen Konzessionierung seines Privat-Schlachthauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Ungersheim, Sektion H. Nr. 379/380 des Katasters nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Ungersheim zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 17. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3267. **von Rzewuski.**

(505)

Der Metzger Anton Eckert aus Rumersheim hat um die Genehmigung zur nachträglichen Konzessionierung seines Privatschlachthauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Rumersheim, Sektion E. Nr. 262/3 des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Ruwersheim zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 17. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2725. **von Rzewuski.**

(506)

Der Metzger Jakob Rietsch aus Münchhausen hat um die Genehmigung zur nachträglichen Konzessionierung seines Privatschlachthauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Münchhausen, Section F. Nr. 75, 77 p, 78 p, 94, 95, 100 des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Münchhausen zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramt erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 17. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2746. **von Rzewuski.**

(507)

Der Kaufmann M. Tichauer, wohnhaft in Straßburg i. E., beabsichtigt auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Schiltigheim, Gewann Spieck, Flur C und C bis, Parzelle 881—886 und 889—892 eine mechanische Werkstätte nebst Hammerwerk zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte in Schiltigheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Schiltigheim während der in § 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 18. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 4321. **Frhr. von Gemmingen.**

(508)

In Gemäßheit Ministerialverfügung vom 3. Oktober 1903 ist der Sprachlehrer S. Henry Müller in Mülhausen, Linnestraße Nr. 6 wohnend, am 19. Juli 1906 als Dolmetscher im allgemeinen bezüglich der Übertragungen aus der französischen, englischen, italienischen und spanischen Sprache und in diese Sprachen für den Amtsgerichtsbezirk Mülhausen vereidigt worden.

Mülhausen, den 21. Juli 1906.

Der Landgerichtspräsident

J. V.: **Roeffs,** Landgerichtsdirektor.

(509)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Galfingen Kreis Mülhausen einerseits, Fröningen, Illfurt, Oberspechbach, Hochstatt Kreis Altkirch und Heimsbrunn Kreis Mülhausen andererseits, sowie zwischen den Gemeinden Galfingen Kreis Mülhausen und Hochstatt Kreis Altkirch einerseits und Heimsbrunn Kreis Mülhausen andererseits dahin abgeändert worden, daß:

a) die Teile der Gemarkung Galfingen bestehend aus den Parzellen
   Flur A Nr. 167—170, 349, 358, 359, 360, 512—521 bis, 1084—1086 mit einer Fläche von 1 ha, 16 ar 65 qm der Gemarkung Fröningen,
b) Flur A Nr. 902, 1050, 1051 mit einer Fläche von 1 ha, 38 ar 95 qm der Gemarkung Illfurt,
c) Flur A Nr. 861, 882—898, Flur B Nr. 630, 673, 674, 675 mit einer Fläche von 3 ha, 41 ar 20 qm der Gemarkung Oberspechbach,
d) Flur A Nr. 109—112, 165, 166 mit einer Fläche von 64 ar 75 qm der Gemarkung Hochstatt,
e) Flur A Nr. 21—25, 73, 88—102, Flur C Nr. 1, 2, 3, 235—255, 417—427, 699—707 mit einer Fläche von 5 ha, 08 ar 75 qm der Gemarkung Heimsbrunn, zugeteilt werden, dagegen
f) der Teil der Gemarkung Fröningen, bestehend aus den Parzellen Flur A Nr. 8, 141, 152, 154—161, 278, 274 p, 275, 277—284 mit einer Fläche von 82 ar 14 qm,
g) der Teil der Gemarkung Illfurt, bestehend aus den Parzellen Flur A Nr. 1, 2, 12 p, 17, 18 p, 173, 174 mit einer Fläche von 1 ha, 26 ar 80 qm,
h) der Teil der Gemarkung Oberspechbach, bestehend aus den Parzellen Flur A Nr. 1, 2, 3, Flur B Nr. 382—391 p, 500—509, 573—575, Flur C Nr. 83—111, 123—127 mit einer Fläche von 3 ha, 49 ar 71 qm,
i) der Teil Gemarkung Hochstatt bestehend aus den Parzellen Flur F Nr. 602—609 mit einer Fläche von 71 ar 90 qm und
k) der Teil der Gemarkung Heimsbrunn, bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. 707—735, 758—764, 785, Flur C Nr. 133—138, 181—190, 191 p, 191 p bis, 192 p, 193 p, 194, 195 p, 196—207, 309—314, 348—363 bis mit einer Fläche von 4 ha, 27 ar 37 qm der Gemarkung Galfingen zugeteilt wird, ferner

l) der Teil der Gemarkung Hochstatt, bestehend aus den Parzellen Flur F Nr. 597—601 mit einer Fläche von 55 ar 90 qm der Gemarkung Heinsbrunn zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 16. Juli 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 3698. **Rabe.**

(510)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1901, betreffend die Dauer der Lehrzeit für die Handwerkslehrlinge in Elsaß-Lothringen (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt 1901 B. S. 309) ist gemäß §. 130a Absatz 2 der Gewerbeordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Handwerkskammer die Lehrzeitdauer für das Fleischergewerbe und für das Wurstlergewerbe allgemein auf 3 Jahre festgesetzt worden, gleichviel, ob beide Gewerbe miteinander verbunden betrieben oder erlernt werden oder jedes für sich getrennt.

Straßburg i. E., den 18. Juli 1906.

Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1302. Dr. **Geiffenberger.**

V. Personal-Nachrichten.

(511) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Durchlaucht der Herr Statthalter hat dem Hospitalarzt Dr. med. Ernst Münch hierselbst das Prädikat „Professor" verliehen.

Justiz- und Finanzverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Notar a. D. Justizrat Birckel in Colmar den Charakter als Ehrennotar zu verleihen.

Ernannt: Die Referendare Dr. Lacmann, Doinet, Bostetter, Corvers, Munzinger und Stadler auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Versetzt: Der Notar Jung in Dieuze in gleicher Amtseigenschaft nach Metz als Nachfolger des Notars Cullmann, der Oberlandesgerichtssekretär Templin in Colmar an das Landgericht in Straßburg.

Universität.

Der außerordentliche Professor Dr. Ulrich scheidet mit Ablauf des Sommersemesters 1906 aus der medizinischen Fakultät aus.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Probeweise übertragen: Dem Gemeindeforsthilfsaufseher Otto Augustin zu Bitsch die Gemeindeförsterstelle Ostein in der Oberförsterei Thann.

Ernannt: Der Landwirt Ludwig Imhoff zu Heiteren zum Bürgermeister der Gemeinde Heiteren.

Versetzt: Gemeindeförster Solgadi von Pfirt nach Fronholz, Oberförsterei Colmar-Ost, Gemeindeförster Bollenbach von Steinbach nach Pfirt, Oberförsterei Pfirt, und Gemeindeförster Adolf Liellé von Weiler nach Steinbach.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Die Lehrer Wilhelm Kalweit in Schiltigheim, Eugen Klein in Wingen, Ferdinand Kohler in Wanzenau, Jakob Rudy in Bischheim, ferner die Lehrerinnen Sophie Riediger in Gugenheim, Anna Scheidecker in Niederbetschdorf, Rosa Uhring in Bremmelbach und Salome Woehl in Kleeburg.

Versetzt: Die Lehrer Achilles Lopinot von Geispolsheim nach Wanzenau, Jakob Frey von Müttersholz nach Andlau, Johann Fuhrmann von Kronenburg an die St. Aureliusschule in Straßburg und Lehrerin Frau Karoline Müller, geb. Dangler von Obenheim nach Bischheim.

Pensioniert: Elementarlehrerin Julie Schmitt in Lohr.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Lelingen, Kreis Bolchen, zum Beigeordneten Johann Nikolaus Karm.

Versetzt: Lehrer Johann Gaffga von Roth nach Lutzweiler.

VI. Vermischte Anzeigen.

(512)

Bei dem Proviantamt Hagenau werden die Ankäufe in neuem Heu und Stroh zu den jeweiligen Tagespreisen fortgesetzt. Auch der Ankauf von neuem Roggen ist eröffnet.

Auf dem Übungsplatze Hagenau wird noch fortgesetzt an jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag Heu und Stroh angenommen.

Einlieferungen unter tunlichster Bevorzugung der Produzenten von 7—12 und von 2—6 Uhr.

(513)

Das Proviantamt Diedenhofen hat den Ankauf diesjährigen Roggens aufgenommen und setzt den Ankauf guten Roggenlangstrohs fort. Einlieferung an jedem Wochentage zu den bekannten Tageszeiten. Bezahlung mit den am Tage der Lieferung gültigen Tagespreisen.

Der Heuankauf findet ebenfalls fortgesetzt statt.

---

(514)

Das Proviantamt Dieuze hat mit dem Ankauf von Roggen und Roggenstroh aus der neuen Ernte begonnen.

Die Naturalien müssen durchweg von guter Beschaffenheit und besonders ganz trocken sein.

Einlieferungen können bei gutem Wetter vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr erfolgen.

(515)

Das Proviantamt Metz hat den Roggen- (Korn-) Ankauf angenommen. Ablieferungsstelle: Rendantur III, Fort Steinmetz. Daneben geht der Heu- und Roggenstrohankauf weiter unter Bevorzugung der Produzenten.

---

(516)

Die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn R. Schenck in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 4. August 1906. | Nr. 31.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(517)

Von einer Anzahl Bäckermeister ist die Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckergewerbe in den Kantonen Drulingen und Lützelstein beantragt worden.

Zum Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt (§. 100 Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung), ist der Kreisdirektor, Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Clemm in Zabern ernannt worden.

Straßburg, den 25. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 6312. J. V.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(518)

Der Metzger Kamill Meistermann aus Hartmannsweiler hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Hartmannsweiler, Section B Nr. 338 des Katasters, nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Hartmannsweiler zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramt erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 24. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1386. **von Rzewuski.**

(519)

Der Metzger Theodor Meistermann aus Pfaffenheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Pfaffenheim, Langestraße Nr. 50/51, Section E Nr. 356, 365, 365bis des Katasters nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Pfaffenheim zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramt erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 27. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3303. **von Rzewuski.**

(520)

Das Offizierkorps des Rheinischen Jägerbataillons Nr. 8 in Schlettstadt beabsichtigt, im Adler und Krähental, Gemarkung Kinzheim, Sektion A 52, einen neuen Offizierscheibenstand zu errichten.

Pläne und Beschreibungen liegen während der Frist von 14 Tagen, die mit Ablauf des Ausgabetags dieses Blattes beginnt, auf der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt Kinzheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen sind während dieser Frist bei mir oder dem Herrn Bürgermeister von Kinzheim mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Schlettstadt, den 21. Juli 1906.

Der Kreisdirektor

Dieckmann.

(521)

Der Sägewerkbesitzer Karl Acker in Maursmünster hat die Regelung des Triebwerkes seines in der Gemarkung Maursmünster, Kanton Mauermattfeld an dem Mühlgraben, auch Langgraben genannt, gelegenen Sägewerks beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Regelung sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Maursmünster anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne liegen auf dem Bürgermeisteramt in Maursmünster zu jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 26. Juli 1906.

Der Kreisdirektor
Dr. **Clemm**,
Nr. 3444. Geheimer Regierungsrat.

---

(522)

Der Häutehändler Simon Oungre in Metz, Gerberstraße 49, beabsichtigt auf dem in der Gemeinde Devant-les-Ponts, Flur B, Près de la porte Thionville Nr. 447 p und an 2 Privatwegen gelegenen, dem Eigentümer Sturm gehörigen Grundstück eine Anstalt zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Devant-les-Ponts als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 20. Juli 1906.

Der Kreisdirektor.
J. A.: Dr. **Lang von Langen**,
J.-Nr. 8139. Regierungsassessor.

---

(523)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Untergemarkung Königshofen-Kronenburg, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 28. Juli 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Untergemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Besolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Straßburg, den 28. Juli 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(524) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Forstassessor Johannsen zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Oberförsterstelle Markirch übertragen worden.

Pensioniert auf Antrag: Rentmeister Rempp in Sulz u. W.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Privatförster und Ackerer Eduard Bindler zu Sickert zum Bürgermeister der Gemeinde Sickert und Kaiserlicher Förster Waltisperger zu Forsthaus Baumschule, Oberförsterei Rappoltsweiler, zum Kaiserlichen Revierförster. Letzterem ist vom 1. Oktober 1906 ab die Revierförsterstelle zu Forsthaus Niederlauchen, Oberförsterei Gebweiler, übertragen worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Geiß der bisherige Beigeordnete Georg Kiefser zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Anton Huß, Sohn von Andreas, zum Beigeordneten der Gemeinde Wilwisheim, Landkreis Straßburg, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schnitter der bisherige Beigeordnete Philipp Jakob Steck zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Johann Philipp Cammissar zum Beigeordneten der Gemeinde Röschwoog, Kreis Hagenau.

Festangestellt: Lehrerin Emma Cron in Volksberg.

Pensioniert: Elementarlehrer Philipp Eduard Hummel in Graffendorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Otto Limprecht bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Versetzt: Lehrer Michael Roeser von Hemilly nach Busendorf.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Grenzaufseher Sertel in Deutsch-Avricourt zum Zollassistenten im Chambrey, früherer Grenzaufseher Waeckel in Straßburg zum Amtsdiener daselbst.

Versetzt: Die Grenzaufseher Maier in Altkirch nach Deutsch-Avricourt und Müller in Aue nach Altkirch.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Huchot in Rozérieulles und Ortseinnehmerin Ellée in Zabern.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Ernannt: Verkehrssteuersekretär Nickles in Altkirch zum Rentantmann in Verny, Praktikant Gropengießer in Buchsweiler zum Verkehrssteuersekretär in Altkirch.

Versetzt: Rentantmann Rosenstiel von Vic nach Diedenhofen (Verkehrssteueramt II), Rentantmann Ringenbach von Verny nach Vic.

VI. Vermischte Anzeigen.

(525)

Das Proviantamt Colmar kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit aus der neuen Ernte.

Einlieferungen können täglich in den Magazinen Stanislausstraße erfolgen. Produzenten erhalten bei gleicher Preisforderung und Beschaffenheit der Ware den Vorzug, auch können ihnen für die Einlieferungen Erleichterungen gewährt werden.

(526)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft gutes, vollständig trockenes Wiesenheu zum Tagespreise, wobei Produzenten, soweit wie zulässig, bevorzugt werden.

Auch wird noch Roggen-Langstroh zum jeweiligen Tagespreise gekauft.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr.

(527)

Das Proviantamt Metz kauft Roggen, Heu und Roggenlangstroh aus der neuen Ernte zu den marktgängigen Preisen. Abnahmestellen für Roggen sind: Rendantur II am Friedhofstor und Rendantur III Fort Steinmetz. Heu und Stroh wird bei den Rendanturen I (am Weidenplatz) und Rendantur IV — Montigny angenommen.

Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

(528)

Das Proviantamt Saargemünd kauft jetzt Roggen, Heu — auch Luzernekleeheu vom zweiten Schnitt — und Roggenlangstroh vorzugsweise von Produzenten.

Abnahme bei gutem Wetter täglich von 8—12 vormittags und 2—5 Uhr nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 11. August 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(529) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Mai 1901, betreffend die Prüfungsordnung für Ärzte, sind nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis zum 30. September 1907 ernannt worden:

1. als Vorsitzender Professor Dr. Schwalbe,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Laqueur,
3. als Mitglieder der Prüfungskommission:

a) für diejenigen Prüfungen, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 abzulegen sind:

1. für die anatomische Prüfung (Abschnitt I) Professor Dr. Schwalbe,
2. für die physiologische Prüfung (Abschnitt II) die Professoren Dr. Hofmeister und Dr. Ewald,
3. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III) Professor Dr. Chiari,
4. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV) die Professoren Geheimer Medizinalrat Dr. Madelung, Dr. Laqueur und Dr. Lebderhose,
5. für die medizinische Prüfung (Abschnitt V) die Professoren Dr. von Krehl, Dr. Wollenberg und Dr. Schmiedeberg,
6. für die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI) die Professoren Geheimer Medizinalrat Dr. Fehling und Dr. Bayer,
7. für die Prüfung in der Hygiene (Abschnitt VII) Professor Dr. Forster;

b) für diejenigen Prüfungen, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 28. Mai 1901 abzulegen sind:

1. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie Professor Dr. Chiari,
2. für die medizinische Prüfung: Teil I einschl. der Prüfung in Hals- und Nasenkrankheiten die Professoren Dr. von Krehl und Dr. Kohts, für Teil II Professor Dr. Schmiedeberg,
3. für die chirurgische Prüfung: Teil I bis III einschl. der Prüfung in Ohren-, Haut- und venerischen Krankheiten die Professoren Geheimer Medizinalrat Dr. Madelung und Dr. Lebderhose, für Teil IV Professor Dr. Schwalbe,
4. für die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung die Professoren Geheimer Medizinalrat Dr. Fehling und Dr. Bayer,
5. für die Prüfung in der Augenheilkunde Professor Dr. Laqueur,
6. für die Prüfung in der Irrenheilkunde Professor Dr. Wollenberg,
7. für die Prüfung in der Hygiene Professor Dr. Forster.

Für zahnärztliche Prüfungen werden der Kommission der Professor Dr. Römer und Privatdozent Dr. Stoß beigeordnet.

Straßburg, den 31. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 9075. **Mandel.**

---

(530) Bekanntmachung.

Gemäß §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Brehm, Philipp, aus Mackweiler, Kreis Zabern,
2. Diebold, Georg, aus Mittelhausen, Kreis Straßburg-Land,
3. Diffort, Karl, aus Petersbach, Kreis Zabern,
4. Vincent, Franz Victor, aus Hagenau, Kreis Hagenau.

Straßburg, den 27. Juli 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 12013. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(531) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1907.

Nach §. 36 des gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1898 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Muster aufzustellen:

Verzeichnis

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1907 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich geeigneten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu bemerken.

Die vorbezogenen §§. 32, 33 und 34 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertig zu stellen und mit den Worten:

„Abgeschlossen am . . . Oktober 1906.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

abzuschließen.

5. Die abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslagefrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1907 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . Oktober bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß deren Auslegung am . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . , den ten Oktober 1906.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)."

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Colmar, den 3. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 7955. J. A.: Graf **von Wiser.**

---

(532)

Nachweisung

der während des Monats Juli 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Burggraf, Martin	24. 6. 85.	Schlosser	a) Valdoie b) Remiremont	Franzose	27. 6. 06, II. 6515.
2	Faivre, Emil Konstant. . . .	17. 10. 84.	Blechschmied	a) Val d'Ajol b) ohne	Franzose (Deserteur)	7. 7. 06, II. 5768.
3	Guéraud, Benoit	26. 6. 82.	Landwirt	a) St. Didier b) ohne	Franzose (Deserteur)	2. 7. 06, II. 5622.
4	Remy, Amatus Albert. . . .	3. 11. 81.	Tagner	a) St. Maurice b) ohne	Franzose	10. 7. 06, II. 6015.

Colmar, den 6. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 6880. J. V.: Graf **v. Wiser.**

---

b. Unter-Elsaß.

(533)

Der zwölfjährige Schüler Josef Simon, Sohn des Bauknechtes Andreas Simon, in Hochfelden, hat am 27. Juni d. Js. den sechsjährigen Schüler Albert Marx, Sohn des Drechslers Franz Marx daselbst, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für das hierbei bewiesene entschlossene und mutige Verhalten spreche ich dem Genannten hiermit öffentliche Anerkennung und Belobung aus.

Straßburg, den 27. Juli 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 6616. J. V.: **Pöhlmann.**

(534)

Durch Beschluß vom heutigen ist die Stadt Straßburg ermächtigt worden, den bisher an dem auf den 15. Mai folgenden Montag und Dienstag hierselbst alljährlich stattfindenden Zuchtviehmarkt auf den 2. Montag nach dem 1. März jeden Jahres zu verlegen.

Straßburg, den 2. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 6706. **Halm.**

c. Lothringen.

(535) **Bekanntmachung.**

Von den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1890 ausgegebenen 3½ Schuldverschreibungen der allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe sind gemäß §. 12 des Bezirkstagsprotokolls vom 19. November 1889 folgende Stücke durch freihändigen Ankauf zur baren Rückzahlung gelangt.

Buchstabe B. über 500 Mark Nr. 334;
Buchstabe D. über 100 Mark
Nr. 512, 513, 514, 515, 778, 779, 780.

Metz, den 1. August 1906.

Der Bezirkspräsident.
I. A.: Dr. **Freudenfeld.**

I. 1375.

(536) **Nachweisung**
der vom Bezirkspräsidenten zu Metz im Monat Juli 1906 ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Anciaux, Artur Clodanner	Schlosser (Deserteur)	9.	2.	1876	Tremblois-le Neroix	Franzose	ohne	Metz	7.	7.	1906	I. 3182
2	Annequin, Emil Albert	Mechaniker (Deserteur)	17.	8.	1885	Lyon	„	„	„	3.	7.	1906	I. 3067
3	Adler, Leib	Reisender	18.	7.	1886	Przerorsk (Galizien)	Österreicher	Metz	„	28.	7.	1906	I. 3577
4	Bazin, Gabriel Louis Leo	Kondilor (Deserteur)	3.	4.	1884	St. Savine (Aude)	Franzose	ohne	„	11.	7.	1906	I. 3275
5	Bouclon, Louis Emil Henry	Knecht (Deserteur)	17.	9.	1884	Bétheny	„	„	„	6.	7.	1906	I. 3144
6	Biaglarelli, Luigi	Arbeiter	25.	12.	1887	Mondolfo	Italiener	Kneutlingen	„	13.	7.	1906	I. 3305
7	Bachetti, Konstantin	„	3.	8.	1857	Comugnano	„	Pieblingen	„	21.	7.	1906	I. 3456
8	Dametti, Antonio .	„	18.	5.	1885	Lucaniauno	„	Metz	„	17.	7.	1906	I. 3351
9	Deschamps, Henry	Maler (Deserteur)	3.	8.	1884	Chinon	Franzose	ohne	„	19.	7.	1906	I. 3403
10	Durupi, Joseph . .	Arbeiter (Deserteur)	24.	9.	1888	Rupt	„	„	„	17.	7.	1906	I. 3558
11	Ferro, Angelo . . .	Schlepper	12.	5.	1879	Babowa	Italiener	Aumetz	„	21.	7.	1906	I. 3455
12	Galli, Erfole . . .	Erdarbeiter	3.	1.	1886	Rivo-Camariano	„	Ehérisey	„	13.	7.	1906	I. 3303
13	Gauvin, August Emil Thomas	Knecht (Deserteur)	7.	8.	1882	Briare	Franzose	ohne	„	11.	7.	1906	I. 3275
14	Goebels, Clemens .	Schäfer (Deserteur)	24.	10.	1883	Mierzouri (Kreis Berdun)	Luxemburger	„	„	7.	7.	1906	I. 3195
15	Gauster, Hugo. . .	Schlosser	28.	8.	1880	Friesach (Kärnten)	Österreicher	Kneutlingen	„	20.	7.	1906	I. 3434
16	Hoff, Michel . . .	Bergmann	20.	11.	1889	Esch a./Alz	Luxemburger	Deutsch-Oth	„	25.	7.	1906	I. 3542
17	Krystal, Szmul Leib	Arbeiter	1.	8.	1877	Warschau	Russe	Metz	„	6.	7.	1906	I. 3147
18	Kremer, Nikolaus .	Knecht (Deserteur)	25.	12.	1883	Thronville	Franzose	ohne	„	19.	7.	1906	I. 3393
19	Lachs, Ehefrau geb. Perla Goldblatt	Hausiererin	1.	1.	1867	Neglowic, Gde. Jasło, Galizien	Österreicherin	Metz	„	17.	7.	1906	I. 3352
20	Megetto, Angelo. .	Arbeiter	26.	5.	1886	Nesana	Italiener	Bany	„	18.	7.	1906	I. 3304
21	Mengarelli, Dominik	„	7.	3.	1866	Saffoferato	„	Rilvingen	„	13.	7.	1906	I. 3305
22	Michel, Franz . . .	„	11.	9.	1878	Breidenbach	Franzose	Ars a. d. Mosel	„	13.	7.	1906	I. 3306
23	Moresi, Benjamin .	„	25.	2.	1868	Serrapatrona	Italiener	Hayingen	„	7.	7.	1906	I. 3184

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
24	Morawek, Joseph	Bäcker	3.	3.	1884	Graz	Österreicher	Metz	Metz	27.	7.	1906	I. 3557
25	Biscaglia, Sekondo	Bergmann	13.	8.	1888	Sogliano	Italiener	Oettingen	„	8.	7.	1906	I. 3084
26	Pizzi, Sokrate Antonio Bigino	Arbeiter	23.	5.	1877	Roccabiana	„	ohne	„	15.	7.	1906	I. 3335[1]
27	Remoli, Agostini	Erdarbeiter	7.	6.	1858	Foligno	„	„	„	4.	7.	1906	I. 3108
28	Rozzati, Franz	„	31.	7.	1881	Greffo	„	Metz	„	7.	7.	1906	I. 3208
29	Ricci, Pantaleo	Bergmann	7.	8.	1884	Pastrocarro	Italiener	Hayingen	„	28.	7.	1906	I. 3568
30	Schneider, Franz	„	25.	3.	1873	Grafenried	Österreicher	Knenttingen	„	3.	7.	1906	I. 3073
31	Schreier, Ehefrau, geb. Lea Grünberg	Hausiererin	20.	7.	1874	Gwozziec	„	Metz	„	9.	7.	1906	I. 3222
32	Suzan, Eugen	Bäcker (Deserteur)	12.	4.	1883	Hannogne	Franzose	ohne	„	17.	7.	1906	I. 3324
33	Steinwurzel, Joseph	Heizer	17.	8.	1877	Berlin	Russe	Hayingen	„	26.	7.	1906	I. 3543
34	Tiberghien, Daniel	Kellner (Deserteur)	10.	12.	1883	Tourcoing	Franzose	ohne	„	13.	7.	1906	I. 3295
35	Billers, Eugen	Bäcker (Deserteur)	15.	11.	1884	Reims	„	„	„	12.	7.	1906	I. 3197
36	Ballet, Eugen	Steinhauer (Deserteur)	25.	6.	1883	Homécourt	„	„	„	19.	7.	1906	I. 3398[1]
37	Barine, Joseph	Tagner	7.	10.	1872	Courtedoux (Kanton Bern)	Schweizer	„	„	24.	7.	1906	I. 3509[1]

Ausweisung noch nicht vollzogen:

Marini, Alberto, lfd. Nr. 18 der Nachweisung für Juni 1906.

Ausweisung nachträglich vollzogen:

Carri, Luigi, lfd. Nr. 4 der Nachweisung für Oktober 1905 Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Beibl. S. 353.

Zurückgenommen:

1. Die unterm 14. April 1887 S. 715 verfügte Ausweisung des französischen Staatsangehörigen Eugen Maitre.

I. 3603.

(537) **Nachweisung**

des im Monat Juli 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	19	83	20	82	5	40	5	67	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	4	—	4	20
Colmar	18	75	19	69	5	60	5	88	5	—	5	25	5	60	5	88	5	—	5	25	5	90	6	20
Gebweiler	21	20	22	26	6	—	6	30	4	80	5	04	6	—	6	30	4	80	5	04	6	80	7	14
Mülhausen	—	—	—	—	6	—	6	30	4	20	4	41	6	—	6	30	4	20	4	41	5	85	6	14
Rappoltsweiler	20	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	5	88	6	40	6	72
Thann	19	30	20	26	5	15	5	41	—	—	—	—	4	70	4	93	—	—	—	—	6	—	6	30
Brumath	21	—	22	05	6	—	6	30	—	—	—	—	6	50	6	83	—	—	—	—	9	—	9	45
Hagenau	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Molsheim	20	—	21	—	6	—	6	40	—	—	—	—	6	40	6	72	—	—	—	—	8	—	8	40
Schlettstadt	—	—	—	—	6	—	6	30	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	6	—	6	30
Straßburg	19	14	20	10	7	53	7	91	—	—	—	—	7	—	7	35	—	—	—	—	9	—	9	45
Weißenburg	18	50	19	43	4	80	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35
Zabern	19	—	19	95	7	50	7	88	7	—	7	35	7	—	7	35	6	50	6	83	6	63	6	96
Bolchen	21	—	22	05	4	13	4	34	3	63	3	81	3	63	3	81	3	63	3	81	5	20	5	46
Dieuze	18	—	18	90	4	50	4	73	3	—	3	15	4	—	4	20	2	60	2	73	5	—	5	25
Diedenhofen	19	30	20	27	4	50	4	73	4	30	4	52	4	50	4	73	4	30	4	52	5	—	5	25
Forbach*)	19	—	19	95	7	—	7	35	5	20	5	46	—	—	—	—	5	20	5	46	5	60	5	88
Metz**)	19	—	19	95	—	—	—	—	4	20	4	41	—	—	—	—	4	20	4	41	5	70	5	99
Saarburg	18	10	19	01	4	74	4	98	—	—	—	—	—	—	—	—	3	66	3	84	4	70	4	94
Saargemünd	18	72	19	66	5	26	5	52	5	—	5	25	5	—	5	25	4	50	4	73	5	60	5	88

*) Altes Heu Durchschnitt der höchsten Tagespreise 8.— ℳ; desgl. mit 5 % Aufschlag 8.40 ℳ.
**) Altes Heu Durchschnitt der höchsten Tagespreise 8.— ℳ; desgl. mit 5 % Aufschlag 8.72 ℳ.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(538)

Herr Johann Ullmo aus Illzach beabsichtigt in der Gemarkung Illzach auf seinem, an der Illzacherstraße Nr. 193, Nr. 142 der Sektion E. des Katasters von Illzach gelegenen Grundstück, eine Talgschmelze zu erbauen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Illzach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Illzach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 2. August 1906.

Der Kreisdirektor.

II. 5728. J. A.: **Liebermann.**

(539) **Beschluß**

des Bürgermeisters von Westhalten (Kreis Gebweiler), betreffend das Entfernen von Reben usw.

Nach Einsicht des §. 2 Abs. 2 und 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile dürfen von den infizierten Flächen nicht entfernt werden;

b) Reben, Rebteile, Weinpfähle (Rebstöcken) dürfen aus der ganzen Gemarkung Westhalten nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizierten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnisschein versehenen Personen bis auf weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnisscheine werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erteilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.

Westhalten, den 20. Juli 1906.

Der Bürgermeister,

gez. **Ch. Schrampf.**

V. Personal-Nachrichten.

(340) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Mechaniker Wilhelm Baumann in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Regierungsrat Lichtenberg zu Straßburg zum Ministerialrat im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisärzten Dr. Dietz-Schmidt in Barr und Dr. Spiegel in Gebweiler den Charakter als Kaiserlicher Medizinalrat zu verleihen.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Der Lithograph Ludwig Anglo in Mülhausen zum Präsidenten der daselbst bestehenden Allgemeinen Unterstützungsgesellschaft, früher Weberlade.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, in Gemäßheit des Vorschlags des Bundesrats den Oberregierungsrat Patheiger bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Straßburg zu ernennen.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters ist die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Unter-Elsaß vollzogene Wahl des Manuel Meyer in Oberehnheim und des Aron Durlach in Straßburg zu weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums bestätigt worden.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Dem Kassenboten Hochleitner ist die Botenmeisterstelle bei der Landeshauptkasse übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Bauunternehmer Morand Ott in Wahlbach zum Bürgermeister, Ackerer Morand Bauer in Wahlbach zum Beigeordneten der Gemeinde Wahlbach.

Gestorben: Der Gemeindeförster L. Meyer in Niederaubach, Oberförsterei Altkirch.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Nonnenmacher der bisherige Beigeordnete Josef Manz zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Emil Nies zum Beigeordneten der Gemeinde Kleingöft, Kreis Zabern.

Festangestellt: Lehrer Karl Lauth an den Mittelschulen der Stadt Straßburg.

Pensioniert: Elementarlehrerin Elise Merkling in Niederbronn.

Entlassen auf Anträg behufs Übertritts in den oberelsässischen Schuldienst: Lehrer Alfons Weinzorn in Schweighausen und Lehrerin Elise Levy in Dambach, Kreis Schlettstadt.

c. Lothringen.

Ausgeschieden: Schutzmann Dähling bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Jaeger und Rinck in Straßburg; zur Telegraphengehilfin Gollhofer in Colmar; zu Postagenten Hottestellenaufseher Geyer in Enzheim und Förster a. D. Spitzenberg in Grandfontaine; zu Postagentinnen Frl. Noé in Drusenheim und Witwe Zinsmeister in Oberhergheim.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Baß in Enzheim, Schmitt in Oberbetschdorf, Zinsmeister in Oberhergheim und Postagentin Schultz in Drusenheim.

Pensioniert: Telegraphensekretär Link und Ober-Postassistent Pudelko in Straßburg.

Gestorben: Die Postsekretäre Dennenwaldt in Dammerkirch, Kaminski in Straßburg und Postagent Liegl in Grandfontaine.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Zu Postgehilfen der Schüler Linkenheld in Saargemünd; zu Telegraphengehilfinnen Fräulein Arras, Blasius, Frey, Kroll und Schmidt in Metz.

Bestanden: Die Postsekretärprüfung der Oberpostassistent Schmitt in Metz; die Postassistentenprüfung der Postanwärter Kunz in Hayingen (Lothringen); die Telegraphenassistentenprüfung die Telegraphenanwärter Lischke und Piel in Metz.

Verliehen: Der Titel „Postsekretär" dem Oberpostassistenten Ambach in Metz; der Titel „Telegraphensekretär" dem Obertelegraphenassistenten Gibson in Diedenhofen; der Titel „Oberpostassistent" den Postassistenten Hagemann in Saarburg (Lothringen) und Hödel in St. Avold.

Etatsmäßig angestellt: Als Postassistent der Postanwärter Kunz in Hayingen (Lothringen); als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Lischke und Piel in Metz.

Versetzt: Die Postassistenten Baum von Metz nach Groß-Blittersdorf, Cynius von Bensdorf nach Telerchen, Fickus von Metz nach Moulins (Kreis Metz), Groos von Metz nach Hayingen (Lothringen), Helm von Metz nach Longeville (Kreis Metz), Hillenbrand von Saargemünd nach Berthelmingen, Klänhart von Metz nach Saaralben, Likus von Falkenberg (Lothringen) nach Großtänchen, Stüber von Nieder-Jeutz nach Metz, Tietz von Großblittersdorf nach Metz, Voigt von Deutsch-Avricourt nach Solgne, Wagner III von Niedenweiler nach Alberschweiler, Zimmermann I von Metz nach Lemberg (Lothringen).

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Horg in Habudingen.

Gestorben: Postassistent Schömer in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(541)

Die Deutsche Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Heinrich Braun in Karlsruhe als Hauptbevollmächtigten bestellt.

(542)

Die Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München-Gladbach hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Einbruchsdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung in Elsaß-Lothringen eröffnen will.

(543)

Das Proviantamt Pfalzburg hat den freihändigen Ankauf von Roggen und Roggenrichtstroh aufgenommen. Produzentenangebote werden besonders berücksichtigt.

Da die Abnahme nicht jeden Wochentag erfolgen kann, ist vorherige Anfrage erforderlich.

(544)

Der Heuankauf wird weiter fortgesetzt und der Ankauf von Roggen und Roggenstroh hat begonnen, ebenso wie der Haferankauf noch in diesem Monat beginnen wird.

Kais. Proviantamt Saarburg i. L.

(545)

Während der Zeit vom 1. August bis zum 15. Oktober werden in die medizinische und die Kinderklinik, sowie in die Kliniken für Augen-, Geistes- und Hautkrankheiten auswärtige Kranke, mit Ausnahme sehr dringender Fälle, auf Universitäts- und Bezirkskosten **nicht** aufgenommen. Hingegen kann die Aufnahme in die chirurgische Klinik, in die Klinik für Frauenkrankheiten und in jene für Ohrenkrankheiten, aber nur „auf vorhergehende Anfrage" während der ganzen Zeit stattfinden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 18. August 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(546)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Steinsalzbergwerke Amelie II, Amelie III und Amelie IV bei Wittelsheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 6. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. A. 10572. I. A.: **Hermann.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 19. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Amelie in Mülhausen unter dem Namen Amelie II das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wittelsheim, Kreis Thann, belegenen, 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. August 1906.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk
Amelie II bei Wittelsheim.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 19. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Amelie in Mülhausen unter dem Namen Amelie III das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wittelsheim, Kreis Thann, sowie Wittenheim und Reichweiler, Kreis Mülhausen, belegenen, 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T U X Y bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. August 1906.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk
Amelie III bei Wittelsheim.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Mutung vom 19. Juni 1906 wird der Gewerkschaft Amelie in Mülhausen unter dem Namen Amelie IV das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wittelsheim, Kreis Thann, belegenen, 2000000 Quadratmeter großen Felde, dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. August 1906.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk
Amelie IV bei Wittelsheim.

---

(547) Bekanntmachung.

Der Liquidator der Erzbergwerke Masmünster G. m. b. H. in Liquidation vom 19. März d. Js. hat erklärt, daß die genannte Gesellschaft auf das Eigentum der ihr gehörigen Bergwerke verzichte und zwar:

1. auf das Silbererzbergwerk Puck I bei Niederbruck, verliehen durch Urkunde vom 14. Juni 1901,
2. auf das Kupfer-, Blei- und Schwefelerzbergwerk Puck II bei Sickert, verliehen an den Rentmeister Paul Liste zu Masmünster durch Urkunde vom 22. Mai 1894,
3. auf das Eisen-, Blei- und Kupfererzbergwerk Puck III bei Niederbruck, verliehen an den Rentmeister Paul Liste zu Masmünster durch Urkunde vom 22. Mai 1894,
4. auf das Eisenerzbergwerk Puck IV bei Weglcheid, verliehen an den Rentmeister Paul Liste zu Masmünster durch Urkunde vom 22. Mai 1894,
5. auf das Kupfererzbergwerk Puck V bei Sickert, verliehen an den Rentmeister Paul Liste in Masmünster durch Urkunde vom 22. Mai 1894,
6. auf das Kupfererzbergwerk Schlägel und Eisen bei Masmünster, verliehen an den Kaufmann Eduard Linck in Wiesbaden durch Urkunde vom 3. Oktober 1889.

Gemäß §. 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder vorzugsberechtigte Gläubiger sowie jeder Hypothekengläubiger oder sonstige dinglich Berechtigte befugt ist, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblatts ausgegeben ist, behufs seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung der bezeichneten Bergwerke bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten vorbehaltlich der Erstattung aus den Kaufgeldern zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, geht bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums seines dinglichen Anspruchs verlustig.

Straßburg, den 6. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. A. 10593. J. A.: **Hermann.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(548) **Verzeichnis**

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat Juli 1906 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	*Cazala, Jean Marie	Bergmann	11.	4.	1876	Ville Conque	Franzose	ohne festen	9.	7.	1906	IV. 6071
2	Riccardi, Anton. .	Tagner	16.	4.	1886	Ardesio	Italiener	Schlettstadt	13.	7.	„	IV. 6243
3	Salabini, Guiseppe	Drehorgelsp.	19.	3.	1874	Settesorelle	„	Straßburg	5.	5.	„	IV. 4044
4	Jappa, Johann . .	Tagner	25.	9.	1887	Castino d'Gria	„	Schlettstadt	13.	7.	„	IV. 6243

* französischer Deserteur.

Straßburg, den 6. August 1906.
IV. 6918.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Killinger.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(549) Der Seifensiedfabrikant August Hym in Flörchingen beabsichtigt, auf dem im Banne der Gemeinde Flörchingen gelegenen, im Kataster unter Flur 9 Nr. 69, Kanton „Bourwiese" eingetragenen Grundstücke eine Talgschmelze zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Flörchingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 10. August 1906.

Der Kreisdirektor.
Nr. 5319. J. V.: **Teichmann.**

V. Personal-Nachrichten.

(550) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kantonalpolizeikommissar Friedrich Wilhelm Krüger in Zabern den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Bannwart und Polizeidiener Klaudius Adam in Secourt, Landkreis Metz, dem Werkmeister Philipp Bohn in Türkheim, Kreis Colmar, dem städtischen Polizeiwachtmeister a. D. Johann Hartmann in Altkirch, dem Vorarbeiter Emil Huber in Straßburg, dem Fabrikarbeiter Anton Lebig in Barr, dem Fabrikwagner Bernhard Meiß in Hüttenheim, Kreis Erstein, dem Spulmeister Franz Xaver Rudloff daselbst, dem Gaswerkarbeiter Josef Schreiber in Colmar, dem pensionierten Fußgendarm Michael Smykowski in Rombach, Landkreis Metz und dem Webermeister Joseph Wiltprett in Münster, Kreis Colmar, das Allgemeine Ehrenzeichen, ferner dem pensionierten Fußgendarmen Heinrich Demtröder in Masmünster das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, den Mitgliedern freiwilliger Feuerwehren Lorenz Baumann, Landwirt in Markolsheim, Kreis Schlettstadt, Anton Groß, Zimmermann in St. Ludwig, Kreis Mülhausen, Georg Hauck, Spinnereiarbeiter in Sennheim, Kreis Thann, Karl Hoffmann, Maurermeister in Altweiler, Kreis Zabern, Heinrich Jansen, Rentner in Hüningen, Kreis Mülhausen, Martin Müller, Bauunternehmer in Erstein, Ludwig Rauber, Fabrikarbeiter in St. Ludwig, Kreis Mülhausen, Robert Ruhlmann, Schlossermeister daselbst und Kamill Schaub, Färber daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden und Ehrenzeichen zu erteilen und zwar:

des Komturkreuzes (mit dem Stern) des Sachsen Ernestinischen Hausordens dem Ministerialrat Fecht zu Straßburg,

des Komturkreuzes erster Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens dem Kommissar beim Bundesrat, Wirklichen Geheimen Obergegierungsrat Halley in Berlin,

des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen dem Ministerialrat v. Traut zu Straßburg,

des Kommandeurkreuzes erster Klasse desselben Ordens dem Ministerialrat, Wasserbaudirektor Willgerodt zu Straßburg,

der Bayerischen Jubiläumsmedaille dem Bezirkspräsidenten Grafen v. Zeppelin-Aschhausen zu Metz,

des Großkreuzes des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen dem Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Rat Baron Zorn v. Bulach zu Straßburg und

des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens dem Rechtsanwalt Dr. Zschweigert zu Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Der außerordentliche Professor Dr. Martin B. Schmidt scheidet mit Ablauf des Monats September 1906 aus der medizinischen Fakultät aus.

Ernannt: Militäranwärter Louis Fleischhauer zum Diener des mineralogischen und petrographischen Instituts.

Justiz- und Baltsverwaltung.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Architekten und Dombaumeister Schmitz in Trier zum Dombaumeister in Metz ernannt.

Dem Notar Lobstein in St. Avold und dem Gerichtsassessor Dr. Gerland ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen erteilt worden.

Referendar Dr. Lünenbürger ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Gefängnisverwaltung.

Beauftragt: Anstaltslehrer Fettig mit der Verwaltung der Ökonomieinspektorstelle bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Hagenau.

Versetzt: Die Inspektoren Unterstein von Hagenau nach Straßburg, Fiedler von Straßburg nach Metz, v. Georgii-Georgenau von Metz nach Mülhausen; Anstaltslehrer Riester von Hagenau nach Mülhausen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Dem Kaiserlichen Oberförster Mang ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienst von Elsaß-Lothringen erteilt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Gustav Kron in Westhosen, Lehrerin Johanna Gangloff in Drulingen, die Kleinkinderschulvorleserinnen Lucie Girardin in Neuhof und Helene Groshens in Haute-Goutte.

Versetzt: Die Lehrer Emil Düschler von der Münsterschule nach Neudorf, Georg Niedhammer von Schlusfeld an die St. Magdalenenschule, Lehrerin Emma Müller von Hinsingen nach Plobsheim, die Aushilfslehrer Lucian Barrière an die katholische Elementarschule zu Neudorf, Georg Gerold nach Königshofen, Josef Großmann an die katholische Elementarschule nach Neudorf, Josef Haas an die St. Ludwigs-Elementarschule in Straßburg, Josef Mantz an die Münsterschule in Straßburg, Karl Ruß an die katholische Elementarschule zu Neudorf, Ludwig Oesterle an die Gerbergrabenschule in Straßburg, Heinrich Roth an die katholische Elementarschule zu Neudorf, Johann Schütz an die katholische Elementarschule zu Neudorf, Hieronymus

Stemmer an die katholische Elementarschule zu Neudorf; die Aushilfslehrerinnen Anna Grüner nach Neudorf, Marie Grüner nach Neudorf, Regina Weber an die Schöpflin-Elementarschule zu Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Katharina Arnold in Piesdorf.

Gestorben: Lehrer Johann Neppel in Musau-Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(551)

Die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herren Jakob August Wilhelm Hoffmann in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(552)

Das Proviantamt zu Bischweiler hat mit dem Strohankauf begonnen. Der Heuankauf wird fortgesetzt. Die Haferankäufe werden im kommenden Monat aufgenommen. Die Magazine sind an den Wochentagen von früh 6 bis 12 und nachmittags von 1/2 bis 6 Uhr geöffnet. Geschäftszimmer Linienstraße 20.

(553)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zurzeit Roggen, Heu und Roggenflegelstroh zu den jeweiligen Tagespreisen. Auch wird gutgewonnenes, doppelt gebundenes Breitdrusch-Maschinenstroh abgenommen. Produzenten werden, soweit wie zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(554)

Das Proviantamt Saargemünd kauft jetzt auch Hafer neuer Ernte. Der Ankauf von Roggen, Heu und Roggenlangstroh wird fortgesetzt. Produzenten werden bevorzugt.

Abnahme bei gutem Wetter täglich von 8—12 vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 40.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 25. August 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(555)

Der Vertrieb der Lose der von dem Alice-Frauen-Verein in Mainz zum Besten des Neubaues eines Pflegerinnenheims und eines Krankenhauses veranstalteten Lotterie ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 11044.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(556) Bekanntmachung.

Aus Anlaß von baulichen Instandsetzungsarbeiten im hiesigen Bezirksarchiv ist dasselbe für die öffentliche Benutzung vom 20. August bis zum 15. September d. Js. geschlossen.

Colmar, den 20. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 8575. J. A.: **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß.

(557)

Unter dem heutigen Tage habe ich den nachgenannten Gemeinden die Ermächtigung erteilt einen Ferkelmarkt abzuhalten:

Der Gemeinde Gerstheim an jedem letzten Montag im Monat und der Gemeinde Rheinau an jedem zweiten Donnerstag im Monat.

Straßburg, den 10. August 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 6859. **Halm.**

(558)

Am 2. Juni d. Js. wurde der Maurer Josef Grießbach aus Hagenau beim Arbeiten in einer neu hergestellten Grube in Kesseldorf infolge Einsturzes der Grubendecke verschüttet und lief Gefahr zu ersticken.

Der 25jährige Ackerer Alois Gerber aus Kesseldorf, welcher den Vorfall bemerkt hatte, lief sofort an die Unglücksstätte und rettete den Verschütteten durch Wegräumen der ihn bedeckenden Kiesmassen, trotzdem eine Seitenmauer jeden Augenblick nachzustürzen drohte.

Für diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat spreche ich dem p. Gerber hiermit öffentliche Anerkennung aus.

Straßburg, den 14. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 6885. **J. A.: Killinger.**

c. Lothringen.

(559) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Erweiterung des Bahnhofs Peltre.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 27. Juni d. Js. Nr. C 5951.

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Erweiterung des Bahnhofs Peltre wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 17. August bis einschließlich 7. September eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu

Metz (Theobaldsplatz) Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 7. September mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Metz zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Samstag, den 8. September d. Js., vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Metz ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 8. Oktober sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Graf Villers in Metz, Vorsitzender,
2. Hüttendirektor Camille Schulze in Maizières,
3. Gutsbesitzer Georg Riedel in Magny,
4. Fabrikant Haberer in Devant-les-Ponts,
5. Gutsbesitzer Fonkenell in Solgne,
6. Ziegeleidirektor Unternehr in Jouy-aux-Arches,
7. Direktor der Konservenfabrik Brenner in Devant-les-Ponts.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 17. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 3252. J. A.: **Albrecht.**

---

(560)

Der Schneider Eugen Midy aus Waibelskirchen hat bei dem am 26. Juni d. Js. in einer Scheune zu Waibelskirchen ausgebrochenen Brande den 3½jährigen Sohn Franz Dare vom Flammentode dadurch gerettet, daß er etwa 3 m weit durch die Flammen ging und den Knaben ins Freie brachte.

Für diese mutige und entschlossene Tat spreche ich Herrn Midy öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 8. August 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 1736. Graf von **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(561)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Laubach, Kreis Weißenburg, vom 15. August 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 8701.

---

(562)

Der Kreisarzt Dr. Karl Müller-Herrings in Metz ist am 9. August 1906 in der Liste der im allgemeinen beeidigten Sachverständigen gelöscht worden, weil der Genannte seinen Wohnsitz nach Colmar verlegt hat.

Metz, den 9. August 1906.

T. 1292. Der Landgerichtspräsident.

---

(563)

Der für die Bezirke der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Metz für die französische und italienische Sprache im allgemeinen vereidigte Dolmetscher Franz Valentin Laurent, Amtsgerichtssekretär, ist infolge Versetzung von Hayingen nach Lörchingen in der Liste gestrichen worden.

Metz, den 17. August 1906.

T. 1276. Der Landgerichtspräsident.

---

(564)

Die Stadt Altkirch beabsichtigt in der Gemarkung Altkirch, Kataster Sektion A Kanton Niedere Steine Parzelle Nr. 159, 160, 167, 168 eine Gasanstalt zu errichten.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen in je einer Fertigung auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte Altkirch zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Nummer dieses Blattes ausgegeben ist, bei mir oder bei dem Bürgermeister in Altkirch anzubringen.

Altkirch, den 13. August 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3304. **Weber.**

(565)

Der Schreinermeister Reinhard Desgranges in Raßweiler beabsichtigt auf Flur 1 Nr. 267/175 pp Gemarkung Merlenbach eine Schlachthausanlage zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Merlenbach binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist bei mir und auf dem Bürgermeisteramt in Merlenbach offen.

Forbach, den 18. August 1906.

Der Kreisdirektor
von Loeper.

(566)

Der Bauunternehmer Jakob Schott in Merlenbach beabsichtigt zu Freimengen auf seinem Grundstück Flur 3, Nr. 100 und 99 ein Schlachthaus zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Freimengen binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist bei mir und auf dem Bürgermeisteramt in Freimengen offen.

Forbach, den 18. August 1906.

Der Kreisdirektor
von Loeper.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(567)

Das Postamt in Nieder-Zeutz führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Diedenhofen)".

Metz, den 18. August 1906.

Kaiserliche Oberpostdirektion.
J. V.: **Schwerkötting.**

V. Personal-Nachrichten.

(568) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor an der Universität in Tübingen Dr. Robert Wollenberg zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Professor Dr. Wollenberg zum Direktor der psychiatrischen Klinik der Universität ernannt.

Justiz- und Justizverwaltung.

Ernannt: Aktuar Heinrich Kahl zum Gerichtssekretär beim Amtsgericht in Weiler.

Versetzt: Amtsgerichts-Sekretär Wilhelm Motsch von Weiler an das Amtsgericht in Gebweiler.

Oberschulrat.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberlehrern Professor Dr. Fränkel am Gymnasium in Zabern, Professor Winkler und Professor Dr. Jordan, letztere beide an der Oberrealschule in Mülhausen, Professor Dr. Weichold an der Realschule bei St. Johann in Straßburg und Professor Wirz am Gymnasium in Gebweiler den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Senentz, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Josef Wackermann zum Bürgermeister der Gemeinde Reichshofen, Kreis Hagenau, an Stelle des Beigeordneten Trendel, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Xaver Tschupp zum Beigeordneten der Gemeinde Reichshofen, Kreis Hagenau.

Festangestellt: Die Lehrer Renatus Pierron in Schirmeck, Ludwig Ziegler in Dettweiler, Kreis Zabern, die Lehrerinnen Elise Görg in Dettweiler, Mathilde Ranzenberger in Lupstein.

Pensioniert: Die Elementarlehrer Heinrich Fichter in Kurzenhausen, Ludwig Wilhelm Heyler in Schiltigheim, Daniel Hipp in Straßburg, Mittelschulvorsteherin Szelinsky in Straßburg, Elementarlehrerin Therese Brunner in Straßburg.

Gestorben: Lehrer Johann Baptist Jehl in Sufflenheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Der Zivilversorgungsberechtigte Georg Stoll in Metz zum Kaiserlichen Regierungskanzlisten beim Bezirkspräsidium; Lehrer Michael Schaul zum Mittelschullehrer an der Mittelschule zu Groß-Moyeuvre.

Ernannt: Für die Gemeinde Alzingen, Kreis Bolchen, zum Bürgermeister Müller, Andreas, Eigentümer, zum Beigeordneten Lechner, Nikolaus, Schuhmachermeister und Eigentümer, für die Gemeinde Bertringen, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Alix, Johann Baptist, Ackerer, zum Beigeordneten Heckenbrenner, Mathias, Ackerer, für die Gemeinde Novéant, Kreis Metz-Land, zum Beigeordneten Jaspard, Claude Gabriel, für die Gemeinde Püttlingen,

Kreis Diedenhofen-Oft, zum Beigeordneten Weynachter, Johann, Ackerer.

Versetzt: Die Gemeindeförster Kauppert von Forsthaus Frohnholz nach Büdingen, Oberförsterei Rombach, Klam von Buschborn nach Künzig, Oberförsterei Sierck, Hamann von Künzig nach Buschborn, Oberförsterei Bolchen.

Entlassen: Gemeindeförster Seifert zu Wallingen, Oberförsterei Rombach.

Gestorben: Gemeindeförster Graff zu Neunhäuser, Oberförsterei Rombach.

Pensioniert: Lehrer August Parcot zu Redingen, Kreis Diedenhofen-West.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Versetzt: Die Steueraufseher Schneider in Illtirch-Grafenstaden nach Straßburg und Tönker in Freisdorf nach Königshofen; die Grenzaufseher Metzger in Neunhäuser nach Groß-Moyeuvre, Metzinger in Aumetz nach Novéant, Holtz in St. Jure nach Neunhäuser, Fink in Menglatt nach Schaffnatt a. W.

Ausgeschieden: Übergangssteuererheber Probst in Banzenheim.

Pensioniert: Zollassistent Karrasch in Metz.

Gestorben: Grenzaufseher Pritzel in Fentsch, Übergangssteuererheber Maurer in Rheinau.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Bestanden: Die Telegraphenassistentenprüfung Telegraphengehilfe Reinhardt in Straßburg.

Versetzt: Die Oberpostpraktikanten Michelsen von Gebweiler nach Aachen und Jeanjour von Aachen nach Gebweiler.

Gestorben: Postsekretär Gautherat in St. Amarin.

VI. Vermischte Anzeigen.

(569)

Das Proviantamt Hagenau kauft von jetzt ab fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh — Flegel- und Maschinendreidrusch — zu den jeweiligen Tagespreisen und unter tunlichster Bevorzugung der Produzenten.

Auf dem Übungsplatze wird noch bis auf weiteres an jedem Dienstag und Donnerstag Heu und Stroh angenommen. Diesethalb vorherige Anfrage erforderlich.

Einlieferungen von 8—12 und von 2—5 Uhr.

---

(570)

Das Proviantamt Dieuze hat nunmehr auch den freihändigen Ankauf von Hafer aus der neuen Ernte aufgenommen und setzt den Ankauf von Roggen, Heu und Stroh fort.

Beim Heu und Stroh ist wegen Mangels an Raum vorher anzufragen.

Die Naturalien müssen trocken und von guter Beschaffenheit sein.

Einlieferungen können von 8—12 vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags erfolgen.

---

(571)

Beim Proviantamt Metz werden jetzt auch neben Roggen, Heu und Roggenlangstroh Weizen und Hafer neuer Ernte angekauft.

Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

---

(572)

Das Proviantamt St. Avold kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh zu den jeweiligen Tagespreisen. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 1. September 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(573) Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen abzuhaltende nächste Feldmesserprüfung findet am 4. Oktober d. Js. und den folgenden Tagen in den Amtsräumen der Kataster-Abteilung der Direktion der direkten Steuern (Vogesenstraße 37) zu Straßburg statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise und Zeugnisse spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Straßburg, den 23. August 1906.

Der Vorsitzende
der Feldmesserprüfungs-Kommission:
F. P. K. 240. **Fecht**, Ministerialrat.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(574) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 16. August 1906 in der an diesem Tage zu Bergbieten stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 23 Beteiligten, welche zusammen 1,8105 Hektar besitzen, 21 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 7 mit 0,8183 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 14 mit 0,9422 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 2 Beteiligte mit 0,1405 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Gewann „Bürkel" der Gemarkung Bergbieten nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Bergbieten während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Bergbieten zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 21. August 1906.

Der Bezirkspräsident.
I. 6022. J. A.: **Ledderhose.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldweggenossenschaft Bürkel-Bergbieten sind gleichlautend mit den unter (37) veröffentlichten Satzungen.

(575) Bekanntmachung.

Die zum Gemeindeförster-Besoldungs-Verband gehörende Förstersstelle Ernolsheim, Oberförsterei Buchsweiler, verbunden mit

a) einem Jahresanfangsgehalte von 800 ℳ, steigend bis 1400 ℳ,

b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich ca. 200 ℳ

wird mit dem 1. November 1906 frei.

Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 29 und 1 der Bestimmungen über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 hiermit bekannt gegeben. Bewerbungsgesuche sind binnen 8 Wochen von heute ab an mich einzureichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im §. 30

der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen.

Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Straßburg, den 27. August 1906.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Für den Oberforstmeister
II. 7535. **Riff.**

---

c. Lothringen.

(576)

Der Lothringischen Bezirksirrenanstalt bei Saargemünd ist die Amtsbezeichnung „Lothringische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt bei Saargemünd" gegeben worden.

Metz, den 16. August 1906.

Der Bezirkspräsident
1a. 6065. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(577)

Auf Grund des §. 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist der Julian Kohler, z. Zt. in Metz, als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden.

Demselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 erteilt worden.

Straßburg, den 27. August 1906.

Der Direktor der direkten Steuern
K. 9730. **Rabe.**

---

(578)

Das Gas- und Elektrizitätswerk Groß-Moyeuvre beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Groß-Moyeuvre gelegenen Gaswerk einen neuen Halbgeneratorofen zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Groß-Moyeuvre als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 22. August 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 5589. **Cordemann.**

(579)

Der Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede in Kneuttingen beabsichtigt seine in den Gemeinden Nilvingen und Algringen gelegenen Werksanlagen durch Anlegung eines Walzwerks für Zinneisen und kleine Profileisen zu erweitern.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Algringen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während den Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 25. August 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 5651. **Cordemann.**

---

(580)

Die Firma Forbacher Falzziegelwerke Leon Couturier in Forbach beabsichtigt eine Drahtseilbahn zum Kontransport von den Tongruben von Kerbach-Schwarzenacker und Almot führend über die Gemarkungen Kerbach-Behren, Oetingen und Forbach, zu bauen.

Zeichnungen und Lageplan liegen sowohl auf der Kreisdirektion als auf den Bürgermeisterämtern Kerbach, Oetingen und Forbach, zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder den Bürgermeistern der genannten Gemeinden schriftlich oder mündlich zu erheben.

Forbach, den 24. August 1906.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 5416. **von Loeper.**

(581)

Nach Einsicht des §. 52 Abs. 2 und 4 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, verordne ich auf Grund des §. 16 der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1895.

Art. 1.

a) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstockes, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebländer, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile, dürfen von den infizierten Flächen nicht entfernt werden.

b) Reben, Rebteile, Weinspfähle (Rebstützen) dürfen aus der ganzen Gemarkung Obermorschweiler nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizierten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnisscheine versehenen Personen verboten. Erlaubnisscheine werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erteilt.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach dem Reichsgesetze vom 6. Juli 1904 bestraft.

Art. 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Obermorschweiler, den 11. August 1906.

Der Bürgermeister
gez. **Heyberger.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(582)

Bei der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Wertbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.)	1	4.	April	1906	Kurt Gutmann	Dresden	Einschreibbrief	—	—	?
„	3	10.	„	„	Frl. Uhring	Wiedolsheim	„	—	—	Charles
„	1	14.	„	„	Präsident des Stenographischen Vereins	Metz	Gew. Brief	2	—	?
„	5	25.	„	„	Unteroff. Wittlich 4/7	Saarbrücken	Einschreibbrief	—	—	Pr. Laiter
„	2	28.	„	„	Frau Robert Schläpfer	Thann (Els.)	„	—	—	?
„	1	1.	März	„	Expedition der Bremer Nachrichten	Bremen	Postanweisung	—	50	Arthur
„	1	8.	Februar	1905	(unbekannt)	Bochnia	„	2	56	?
„	4	18.	April	1906	Rieber	Düsseldorf	Paket	—	—	?
„	2	18.	„	„	John Simon	London	Gew. Brief	10	—	Karoline
„	2	14.	Mai	„	Kuder & Müller	Straßburg	Einschreibbrief	—	—	?
Strb.-Kronenburg	2.	Dezember	1905		(unbekannt)	Bielefeld	Postanweisung	4	—	?
Straßburg (Els.)	5	1.	Mai	1906	G. Charavel	Paris	Einschreibbrief	—	—	Ed. Sebba
„	2	9.	Juni	„	Artist Glaci (Zirkus Sidoli)	Straßburg (Els.)	„	—	—	?
„	1	28.	Dezember	1903	(unbekannt)	Monrovia	Postanweisung	4	—	?
„	3	22.	Mai	1905	(unbekannt)	Larnobrzeg	„	13	62	?
„	1	28.	„	1906	Mme. Eugenie Holsbach	Montinig (Amerika)	Einschreibbrief	—	—	Marie Schmitt
„	3	4.	Juli	„	W. Metzger	Metz	„	—	—	Pauline Miegand
Colmar (Els.)	1	6.	Dezember	1905	(unbekannt)	Oberdetschdorf	Postanweisung	12	—	?
„	1	28.	„	„	(unbekannt)	Maizières	„	—	96	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen unter Nachweis ihrer Berechtigung bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf des Pakets sowie die Beträge der Postanweisungen und der Wertinhalt der Briefe der Postunterstützungskasse überwiesen die Briefe aber nach Ablauf der Aufbewahrungsbzw. der gesetzlichen Haftpflichtzeit vernichtet werden.

Straßburg (Els.), 20. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: **Heine.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

(383) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Hilfspfarrer Krempf in Gelmingen aus Anlaß seines sechzigjährigen Priesterjubiläums den Königlichen Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 60, dem katholischen Hilfspfarrer Haut in Bischdorf aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 und dem katholischen Kirchendiener Untereiner in Gutenbrunnen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 60 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Pensioniert: Der Hausmeister der medizinischen Klinik Paul Wachsmann.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. med. Ferdinand Heraucourt in Mutzig den Charakter als Kaiserlicher Sanitätsrat zu verleihen.

Justiz- und Justizverwaltung.

Versetzt: Notar Baur in Busendorf in gleicher Amtseigenschaft nach Dieuze als Nachfolger des Notars Jung.

Referendar August Müller ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Metz eingetragen worden.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Mit der Leitung der Arbeiten der Regulierung des Rheins in dem oberen, der elsaß-lothringischen Regierung unterstellten Abschnitte baustrags der Wasserbauinspektor Baurat Schemmel in Saargemünd unter Anweisung seines Wohnsitzes in Straßburg.

Die einstweilige Verwaltung der Stelle des Wasserbauinspektors in Saargemünd ist dem Regierungsbaumeister Schonk übertragen.

Oberschulrat.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Steinmayr am Gymnasium in Altkirch zum Oberlehrer an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Versetzt: Die Oberlehrer Bohla von der Oberrealschule in Metz an das Gymnasium in Saarburg, Dreyfuß von der Realschule bei St. Johann in Straßburg an die Oberrealschule in Mülhausen, Günther von der Realschule in Forbach an die Oberrealschule in Mülhausen, Heiligenstein vom Lyzeum in Colmar an die Oberrealschule in Colmar, Professor Dr. Kühn von der Oberrealschule in Mülhausen an die Oberrealschule in Straßburg, Meyer, Georg, vom Gymnasium in Hagenau an die Oberrealschule in Colmar, Müller, Ludwig, von der Realschule in Thann an das Gymnasium in Zabern, Müller, Peter, vom Gymnasium in Saargemünd an das Gymnasium in Schlettstadt, Rammelt vom Gymnasium in Schlettstadt an die Oberrealschule in Straßburg, Rodenberg vom Lyzeum in Metz an die Oberrealschule in Colmar, Schnebelen von der Oberrealschule in Metz an die Realschule in Bischweiler, Professor Dr. Slawyk von der Oberrealschule in Straßburg an das Lyzeum in Straßburg, Professor Wirz vom Gymnasium in Gebweiler an die Oberrealschule in Straßburg und Lehrer Volk vom Gymnasium in Hagenau an die Oberrealschule in Straßburg.

Pensioniert: Die Oberlehrer Dr. Albers an der Oberrealschule in Metz, Professor Dr. Cramer an der Oberrealschule in Colmar, Professor Dr. Fresdorf am Gymnasium in Weißenburg und die Reallehrer Metz am Gymnasium in Hagenau und Senter an der Oberrealschule in Straßburg.

Gestorben: Oberlehrer Professor Dr. Kröber an der Oberrealschule in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

An Stelle des mit Ende Juli 1906 ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Hundeshagen in Beblenheim sind dem praktischen Arzt Dr. Ammann in Beblenheim die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Beblenheim, Bennweier und Ostheim übertragen worden.

Ernannt: Der Fabrikbeamte August Ankly zu Urbis zum Beigeordneten der Gemeinde Urbis.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Adolf Lang in Molsheim, die Lehrerinnen Henriette Haller in Wangen, Emma Klein in Westhofen.

Versetzt: Die Lehrer Friedrich Stahl von Wildersbach nach Neudorf-Straßburg, Heinrich Treiber von Muttau an die Akademieschule zu Straßburg, die Aushilfslehrer Philipp Beck nach Ruprechtsau, Eduard Bucher nach Neudorf-Straßburg, Friedrich Heimlich an die Akademieschule zu Straßburg, Karl Herrmann an die Akademieschule zu Straßburg, Eduard Wolff an die Akademieschule zu Straßburg, die Lehrerinnen Emilie Klein von St. Ludwig nach Neudorf-Straßburg, Martha Oettel von Wimmenau nach Kronenburg-Straßburg, Cäcilie Pierron von Hattmatt nach Ruprechtsau-Straßburg, Anna Schmidt von Ingweiler nach Kronenburg-Straßburg, Anna Wannenwetsch von der Hilfsschule nach Kronenburg, die Aushilfslehrerinnen Marie Bilger nach Neudorf-Straßburg, Elisabeth Grosdens nach Neudorf-Straßburg, Mathilde Vogel nach Neudorf-Straßburg.

Pensioniert: Elementarlehrer Mathias Alfons Bittinger in Weiler, Elementarlehrerin Friederike Lindner in Niederbronn, Kleinkinderschulvorsteherin Aline Kneiff in Brumath.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Marienulles, Kreis Metz-Land, zum Beigeordneten Maucourt, Johann Ludwig, Eigentümer; die kommissarischen Schutzmänner Franz Unruh

und Otto Berger bei der Polizeidirektion zu Metz zu Kaiserlichen Schutzmännern.

Provisorisch angestellt: Bizefeldwebel Paul Ramm als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Pensioniert: Lehrer August Hees zu Oetringen, Kreis Diedenhofen-Ost.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Ehret, Klein, Loewert, Loosmann, Maurer, Renn, Rheinthal und Rotenflue in Mülhausen, Bleger, Brandt, Calmé, Dankworth und Diehl in Straßburg; zu Telegraphengehilfen Beick, Binder, Engelhardt, Glaßer, Knorr, Steinel, Voltz und Weiß in Straßburg.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postgehilfen Karl Kern, Leistert, Loewel, Merk und Münck in Straßburg.

Versetzt: Die Postassistenten Bernhard von Rosheim nach Hochfelden, Knackstedt von Brumath nach Diemeringen, Kolodzinski von Straßburg nach Hagenau, Mathes von Bischweiler (Kreis Thann) nach Hüningen, Stahl von Heiligenberg nach Weiler (Kreis Thann) und Stehle von Kaysersberg nach St. Amarin.

VI. Vermischte Anzeigen.

(584)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zur Zeit Roggen, Heu und Roggenflegelstroh zu den jeweiligen Tagespreisen. Auch wird gut gewonnenes, doppelt gebundenes Breidrusch-Maschinenstroh abgenommen. Produzenten werden, soweit wie zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 und nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(585)

Das Proviantamt Pfalzburg wird mit dem 1. September d. J. nach Zabern verlegt.

Der Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Stroh findet vom 3. September d. J. ab in Zabern statt. Produzentenangebote werden dabei besonders berücksichtigt.

Einlieferungen können bis auf weiteres wochentäglich daselbst von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 6 Uhr nachmittags erfolgen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 8. September 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(586) **Bekanntmachung.**

Nach stattgehabter Verlegung des Sitzes des Kreisbauinspektors in Rappoltsweiler (vom 1. Oktober d. Js. ab) wird der bisherige Baukreis Rappoltsweiler die Bezeichnung „Colmar-Nord" und der bisherige Baukreis Colmar die Bezeichnung „Colmar-Süd" führen.

Straßburg, den 31. August 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

IV. 13525.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(587) Die Freie Hilfskasse (Hilfsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit) „die Wohltätige", für Männer in Wasselnheim, wird gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets über die Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit vom 26. März 1852 für nützlich erklärt und ihr Statut genehmigt.

Straßburg, den 30. August 1906.

Der Bezirkspräsident
Halm.

IV. 6509.

(588) Am 14. Juli d. Js. fiel der 5 Jahre alte Karl Münstermann am Fischerladen hierselbst in die Ill. Der in der Nähe arbeitende Tagner Willi Deparade aus Halle a/S. sprang sofort, ohne Rücksicht auf seinen erhitzten Zustand, in die Ill und rettete das Kind unter erschwerenden Umständen vom sicheren Tode des Ertrinkens.

Für diese von großem Mute und edler Aufopferung zeugende Tat spreche ich dem Deparade hiermit öffentliche Anerkennung aus.

Straßburg, den 26. August 1906.

Der Bezirkspräsident
Halm.

IV. 7553.

(589) **Bekanntmachung.**

Die Schlettstädter Stadtförsterstelle Illkapelle, Oberförsterei Schlettstadt, verbunden mit:

a) einem Jahresanfangsgehalte

1. für die nicht aus dem Jäger-Korps hervorgegangenen Anwärter von 840 ℳ, steigend bis 1340 ℳ,
2. für die aus dem Jäger-Korps hervorgegangenen Anwärter von 1000 ℳ, steigend bis 1600 ℳ,

b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich ca. 380 ℳ,

wird mit dem 1. November 1906 frei.

Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 29 und 1 der Bestimmungen über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 hiermit bekannt gegeben. Bewerbungsgesuche sind binnen 8 Wochen von heute ab an mich einzureichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im §. 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen.

Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Straßburg, den 27. August 1906.

Der Bezirkspräsident.
J. V.:
Der Oberforstmeister
Pilz.

II. 7536.

(590) Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle Matstall, Oberförsterei Lemberg, verbunden mit

a) einem Jahresgehalte von	960	ℳ,
b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich ca.	240	ℳ,
demnach Gesamteinkommen von	1 200	ℳ,

wird mit dem 1. November 1906 frei.

Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 29 und 1 der Bestimmungen über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungsgesuche sind binnen 8 Wochen von heute ab an mich einzureichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im §. 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen.

Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Straßburg, den 3. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Der Oberforstmeister

II. 7609. **Pilz.**

c. Lothringen.

(591)

Der Bäckermeister Pierra zu Metz hat am 31. Juli d. Js. das sechsjährige Kind Walter Fricke, welches in die an der betreffender Stelle 2½ bis 3 Meter tiefe Mosel gefallen und bereits einmal untergetaucht war, vom Tode des Ertrinkens errettet, indem er sich, durch Hilferufe auf den Unfall aufmerksam geworden, rasch entschlossen mit den Kleidern in den Fluß warf und das bereits dem Ertrinken nahe Kind ans Land rettete.

Imgleichen ist auch der Wirt Gustav Erb zu Metz dem gefährdeten Knaben zu Hilfe geeilt. Kaum hatte er das Kind in der Mosel bemerkt, als er ohne langes Besinnen angekleidet in den Fluß sprang. Er war bereits bis in die unmittelbare Nähe des Knaben Fricke herangeschwommen, als letzterer vom Bäckermeister Pierra gerade aus dem Wasser gezogen wurde.

Für das beiderseits bewiesene mutvolle und entschlossene Verhalten spreche ich hiermit dem Herrn Pierra sowie dem Herrn Erb öffentliche Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 29. August 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 1846. Graf von **Zeppelin-Aschhausen.**

(592) Bekanntmachung.

Die 33. Verlosung der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe findet am 1. Oktober 1906, vormittags 10 Uhr, im Bezirksratssaale des Bezirkspräsidiums hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat jedermann Zutritt.

Metz, den 27. August 1906.

Der Bezirkspräsident.

Ib. 1485. J. V.: **Hübsch.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(593)

Der Metzger Josef Renner aus Blodelsheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Blodelsheim Section E Nr. 139 des Katasters nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramt zu Blodelsheim zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramt erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 28. August 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3581. **von Rzewuski.**

(594)

Der Isidor Loeb zu Reichshofen beabsichtigt in seinem Wohnhause zu Reichshofen, Brunnengasse Nr. 236, ein Magazin zum Trocknen und Lagern von Ziegen- und Hasenfellen einzurichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Reichshofen und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Reichshofen anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kreisdirektor
Dittmar.

---

(595)

Der Metzger Friedrich Weißmüller in Lichtenberg beabsichtigt auf dem im Kataster unter Sektion G Nr. 117 eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in Lichtenberg anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen je in einem Exemplare auf der Kreisdirektion Zabern und auf dem Bürgermeisteramt in Lichtenberg zur Einsicht offen.

Zabern, den 1. September 1906.

Der Kreisdirektor.
4001. J. V.: **Dr. Jerschke.**

---

(596)

Nach Einsicht des §. 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile dürfen von den infizierten Flächen nicht entfernt werden;

b) Reben, Rebteile, gebrauchte Rebpfähle dürfen aus der ganzen Gemarkung Landser nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizierten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnisschein versehenen Personen bis auf weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnisscheine werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erteilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.

Landser, den 31. August 1906.

Der Bürgermeister
Villig.

---

(597)

Nach Einsicht des §. 2 Abs. 2 und 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile dürfen von den infizierten Flächen nicht entfernt werden;

b) Reben, Rebteile, Weinpfähle (Rebstützen) dürfen aus der ganzen Gemarkung Vic nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizierten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnisschein versehenen Personen bis auf weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnisscheine werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erteilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.

Vic, am 28. August 1906.

Der Bürgermeister
Lanzberg.

Vorstehender Beschluß wurde in der Stadt Vic am 28. August in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Vic, den 30. August 1906.

Der Bürgermeister
Lanzberg.

V. Personal-Nachrichten.

(598) Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Vikar Jacob in Gutenbrunnen, Gemeinde Dann und Wierwinden, aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums den Roten Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50, ferner aus Anlaß ihres Übertrittes in den Ruhestand dem Zollassistenten Karrasch in Metz den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Gemeindeförster Ruhlmann in Forsthaus Allenweiler, Kreis Zabern, sowie dem Hausdiener Rau an der Taubstummenanstalt zu Metz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Kaiserstift.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor an der Universität in Breslau Dr. Ignaz Rohr zum ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Götel in Colmar die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen mit Pension zu erteilen und den bisherigen Kreisarzt Dr. Müller-Herrings in Metz zum Kaiserlichen Regierungs- und Medizinalrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Dem letzteren ist die Stelle des Medizinalreferenten beim Bezirkspräsidium in Colmar übertragen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat Veit in Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension zu erteilen und den Staatsanwaltschaftsrat Dr. Kanzler in Straßburg zum Ersten Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat Hafemann in Colmar ist an das Landgericht in Straßburg und der Erste Staatsanwalt Machenschein in Saargemünd an das Landgericht in Colmar in gleicher Eigenschaft versetzt worden. Der Erste Staatsanwalt Dr. Kanzler ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Saargemünd überwiesen worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht,

1. den früheren Kaufmann Eduard Chevalier, den Kaufmann Heinrich Fischer, den Kaufmann Emil Heydt, den Buchhändler Heinrich Hüffel, den Fabrikanten Andreas Kiener, den Bandfabrikor Lucian Manheimer, den Wagenfabrikanten Ludwig Wiederkehr und den Fabrikanten Andreas Scheurer, alle, mit Ausnahme des Andreas Scheurer in Colmar, dieser in Logelbach wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Colmar

2. den Fabrikanten Heinrich Baumgartner, den Kaufmann Theodor Boch, den Kaufmann Karl Wacker, den Fabrikanten Julius Platen, den Kaufmann Ludwig Ostier, den Kaufmann August Zündel, den Fabrikanten Anton Schoff, den Fabrikanten Ernst Spoerlein, den Kaufmann Alfred Wenning und den Kaufmann Emil Ziegler, alle, mit Ausnahme des Theodor Boch und des Anton Schoff in Mülhausen, Theodor Boch in Lutterbach und Anton Schoff in Pfastatt wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Mülhausen

3. den Kaufmann August Braun, den Weinhändler Alfred Bucherer, den Kommerzienrat Kaufmann Karl Eiffen, den Bankdirektor Karl Engelhorn, den Kommerzienrat Kaufmann Salomon Jacobi, den Fabrikanten Georg Schaal, den Direktor der Straßburger Speditionsgesellschaft August Klein, den Bierbrauereidirektor Paul Burger, den Kaufmann Eugen Neunreiter und den Direktor des Elektizitätswerks Alfred Loewe, alle in Straßburg wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Straßburg für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis Ende September 1909 zu ernennen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Geistlichen Dr. Josef Burg zum Pfarrer der neugegründeten Pfarrei in Straßburg (Musau) hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzt: Notar Dr. Lohr in Geispolsheim in gleicher Amtseigenschaft nach St. Avold als Nachfolger des Notars Lobstein.

Referendar von Dadelsen ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Colmar und bei dem Amtsgericht in Gebweiler eingetragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrerinnen Johanna Ruppert und Mathilde Burtz in Markirch, Margarete Lienhardt, Sofie Gallon und Luise Weiß in Colmar, Violette Specht in Dornach, Emilie Würtz in St. Ludwig, Magdalena Stempfler, Maria Hanhart, Cäcilie Peres und Emilie Löscher in Mülhausen; die Kleinkinderlehrerinnen Elise Wetter in Thann und Marie Burger in Mülhausen zu Vorsteherinnen an der Kleinkinderschule daselbst; die Lehrer Arnold Weber in Hecken, Alois Schaffner in Ingersheim, Leo Hürth in Bladolsheim.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Oehlinger in Mülhausen und Luise Ernst in Münster.

Gestorben: Lehrer Laagel in St. Ulrich und Demoulin in Thannenkirch.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Wegemeister unter Übertragung der Stelle in Saarunion Wegemeister- (Zivil-) Anwärter Ernst Freysz in Colmar; zum Wegemeister auf Probe Wegemeister- (Militär-) Anwärter Emil Jüttner in Schnersheim.

Festangestellt: Lehrer Peter Persch in Hissenheim, Lehrerin Marie Bibus in Diespach, Gemeinde Plaine.

Pensioniert: Elementarlehrer Georg Anton Dussner in Lembach.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Berta Stockhausen zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Niedersexy.

Versetzt: Lehrer Kamill Demange von Chérisey nach Sécourt, Lehrerin Maria Deutschbein von Remeldorf nach Kriechingen.

Pensioniert: Lehrerin Anna Merl in Bliesbrücken, Kreis Saargemünd, Kleinkinderschulvorsteherin Huber in Pfalzburg, Kreis Saarburg.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Zolleinnehmer Becker in Montois-la-Montagne zum Zollassistenten in Metz; die Grenzdienstanwärter Baum in Lützel, Glockner in Granbfontaine, Mylius in Urbis, Hägle in Niedersulzbach zu Grenzaufs-

sehern an ihren bisherigen Dienstorten; Witwe Wegener in Château-Salins zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Grenzaufseher Feiler in Novéant als Steueraufseher nach Mülhausen.

Gestorben: Die Grenzaufseher Fritz in Ajoncourt und Jülich in Amanweiler.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Drenkelfuß, Holder und Lichtlin in Mülhausen, Bauer, Eichelein, Eichem, Fritzinger, Gros, Haehn, Hennig, Hiebel, Kunz, Lauckner, Lehmann, Senfenbrenner und Weiser in Straßburg.

Angestellt: Als Postassistent Postanwärter Stopp in Mülhausen.

Versetzt: Postassistent Gräber von Logelbach nach Türkheim (Els), Spiecker von Ensisheim nach Masmünster und Ludmann von Straßburg nach Calau.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postgehilfin Schoof in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(599)

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin SW, Markgrafenstraße 11—12, hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Kilian Albert-Franke in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(600)

Die Nürnberger Lebensversicherungsbank in Nürnberg hat die Anzeige erstattet, daß sie den Betrieb der Haftpflichtversicherung in Elsaß-Lothringen eröffnen will.

(601)

Die Allgemeine Deutsche Schlachtvieh-Versicherungs-Anstalt zu Jauer (Inhaber Friedrich Bohne daselbst) hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

(602)

Die Kasko-Versicherungs-Gesellschaft „Rheinfahrt", Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Homburg a. Rh., hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

(603)

Das Proviantamt Colmar kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit aus der neuen Ernte. Einlieferungen können täglich in den Magazinen, Stanislausstraße erfolgen.

Produzenten erhalten bei gleicher Preisforderung und Beschaffenheit der Ware den Vorzug, auch können ihnen für die Einlieferungen Erleichterungen gewährt werden.

(604)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft an jedem Wochentage zu den bekannten Ablieferungszeiten und den jeweiligen Tagespreisen Roggen, Heu und Roggenlangstroh; auch ist jetzt der Ankauf von Hafer aufgenommen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 15. September 1906.**

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(605)

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes über die Presse vom 8. August 1898 hat das Ministerium die Verbreitung der in Zürich erscheinenden Druckschrift „Der Weckruf" für das Gebiet von Elsaß-Lothringen verboten.

I. A. 12121.

(606)

Der Oberschulrat Dr. Luthmer in Straßburg ist zum Präsidenten des elsaß-lothringischen Lehrerwaisenstifts ernannt worden.

I. A. 12265.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(607)

Nachweisung

der während des Monats August 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staat.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Albrecht, Eduard	13. 5. 84.	—	a) Clichy b) ohne	Franzose (Deserteur)	4. 8. 06, II. 6736.
2	Amirault, Julius	7. 6. 84.	—	a) Aperbern b) ohne	Franzose (Deserteur)	4. 8. 06, II. 6736.
3	Barone, Guiseppe	31. 1. 81.	Erdarbeiter	a) Giaveno b) Didolshausen	Italiener	7. 8. 06, II. 6897.
4	Bretagnou, Jean Louis	1. 6. 84.	Erdarbeiter	a) Chaillon b) ohne	Franzose (Deserteur)	11. 8. 06, II. 7010.
5	Bernadi, Josef	16. 5. 80.	Maurer	a) Biggio b) Gebweiler	Italiener	19. 8. 06, II. 7172.
6	Battaini, Heinrich	12. 8. 73.	Maurer	a) Castilione b) Gebweiler	Italiener	19. 8. 06, II. 7172.
7	Chapatte, Alzide	6. 2. 75.	Uhrmacher	a) Boufol b) Pfetterhausen	Schweizer	8. 8. 06, II. 6967.
8	Dick, Friedrich	23. 11. 74	Knecht	a) Dotzingen b) ohne	Schweizer	30. 8. 06, II. 7457.
9	Frey, Joh. Jakob	3. 9. 44.	Tagner	a) Wildegg b) Basel	Schweizer	30. 8. 06, II. 7392.
10	Hecht, Jakob	26. 7. 84	Maurer	a) Fraisne b) ohne	Franzose (Deserteur)	8. 8. 06, II. 6961.
11	Murer, geb. Tanner, Barbara	13. 5. 60	Dienstmagd	a) Näfels b) Mülhausen	Schweizerin	13. 8. 06, II. 7042.
12	Oddoz, Joh. Paul	29. 12. 83	—	a) Lyon b) ohne	Franzose (Deserteur)	9. 8. 06, II. 6919.
13	Roggensinger, geb. Fritz, geich. Staebeli	21. 1. 44.	Haushälterin	a) Basel b) St. Ludwig	Schweizerin	7. 8. 06, II. 6900.
14	Stallivieri, Michael	5. 7. 70.	Gipser	a) Barbengo b) z. Zt. Colmar	Schweizer	11. 8. 06, II. 7052.
15	Stoerkel, Emil	20. 5. 84.	Zimmermann	a) St. Dié b) ohne	Franzose (Deserteur)	13. 8. 06, II. 7088.

II. 7711.

b. Unter-Elsaß.

(608) **Verzeichnis**

der im Bezirk Unter-Elsaß im Monat August 1906 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 3. Dezember 1849.)

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staats- angehörigkeit	Wohnort im Inlande	Datum der Ausweisungsverfügung: Tag	Monat	Jahr	Journal-Nummer
1	Covatscheff, Georg	angebl. Arzt	3.	3.	1875	Kiew	Russe	Straßburg	12.	6.	1906	IV. 3184
2	Mecalbini, Johann	Steinbrecher	25.	10.	1886	Gibergo	Italiener	Weißlingen	9.	6.	"	IV. 5108
3	Talaga, Paul . . .	Knecht	im	Juni	1877	Strzyow	Österreicher	Jabern	22.	7.	"	IV. 6452

Straßburg, den 3. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 7765.

J. A.: **Killinger.**

---

(609) Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Unter-Elsaß aus dem Anlehen zum Neubau eines Bezirksarchivs werden hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Landeshauptkasse wegen Zahlung der am 1. Oktober 1906 fälligen Zinsen mit Anweisung versehen worden ist.

Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerkassen und bei der Rheinischen Kreditbank, Filiale Straßburg i. E., Abteilung Oberrheinische Bank in Straßburg (vorm. C. Schwarzmann), an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte.

Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. jeden Monats die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Kassenrevision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 4. September 1906.

Der Bezirkspräsident

I. 6870. **Halm.**

---

(610) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf einer Zugladerampe auf dem Bahnhof Mutzig.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 24. Juli d. Js. C. 6852;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Entwurfs einer Zugladerampe auf dem Bahnhof Mutzig wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 17. September 1906 bis einschließlich 6. Oktober 1906 eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Molsheim 1. der Erläuterungsbericht, 2. der Grund- und Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Herrn Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand der Betriebsinspektion I, Herrn Bau- und Betriebsinspektor Kilp hier, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Schäffer in Mutzig, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird;
2. Kaufmann Heinrich Mertian in Mutzig;

3. Eigentümer Heinrich Schickele in Mußig;
4. Spezereihändler Albert Schickele in Mußig und
5. Bürgermeister Schäffer in Dinsheim.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Mußig bekannt gemacht.

Straßburg, den 4. September 1906.

Der Bezirkspräsident

V. 5162. **Halm.**

---

(611) Bekanntmachung

an die Herren Bürgermeister, betreffend Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1907.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1898 haben die Bürgermeister alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober anzufertigen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, spätestens bis zum 31. Oktober dem Amtsrichter einzusenden.

Damit die Aufstellung und Einsendung nach Vorschrift des Gesetzes pünktlich vor sich gehe, bestimme ich, was folgt:

1. Die Urlisten sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichnis

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1907 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname.	Tag der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.
1					
2c.					

Die einzelnen Spalten müssen mit Sorgfalt ausgefüllt werden und die Nachrichten für jede in die Liste aufgenommene Person vollständig ergeben. Die Spalte „Bemerkungen" insbesondere kann kurze Angaben über etwaige Unabkömmlichkeit sowie darüber enthalten, ob eine zur Ablehnung der Berufung zum Schöffenamte nach §. 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes befugte Person von ihrem Rechte voraussichtlich Gebrauch machen wird.

2. In die Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des angeführten Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Die Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich befähigten Personen eine Auswahl zu treffen.

Die vorbezogenen §§. 32, 33, 34 und 35 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2) Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3) Ärzte;
4) Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5) Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollenden würden;
6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Als öffentliche Armenunterstützungen (§. 33 Ziffer 3) gelten nicht die auf Grund der Reichsversicherungsgesetze gewährten Leistungen, wie Krankengeld, Altersrenten u. s. w.

3. Die Urlisten, welche spätestens bis zum 15. Oktober fertig gestellt werden müssen, sind mit den Worten:

„Abgeschlossen am . . . Oktober 19 .
Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

abzuschließen und danach eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

4. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist am Schlusse der Urliste von dem Bürgermeister die stattgehabte Bekanntmachung des Zeitpunkts der Auslegung und deren Dauer, wie folgt, zu bescheinigen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die Urliste in der Zeit vom . . . Oktober bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß diese Auslegung am . . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . ., den . . . Oktober 19 .
Der Bürgermeister
(Unterschrift)".

5. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist er verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

6. Sofort nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Bürgermeister die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

7. Treten nach Absendung der Urliste an den Amtsrichter Umstände ein oder werden solche nachträglich bekannt, welche eine in die Urliste aufgenommene Person zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister dies dem Amtsrichter sofort anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

Straßburg, den 2. September 1906.

Der Bezirkspräsident

V. 5216. **Halm.**

c. Lothringen.

(612)

Der Amtsgefängnisaufseher Meier, der pensionierte Gendarm, jetzt Hüttenkasernenininspektor, B. Scorra und der Maschinenschlosser Julius Rohow, alle drei in Deutsch-Oth wohnhaft, haben der Ehefrau des Hüttendirektors Kaiser daselbst, deren Kleider am 18. Juli ds. Js. beim Anschwefeln von Einmachgläsern plötzlich in Brand geraten waren, mit eigener Lebensgefahr die brennenden Kleider vom Leibe gerissen und die Frau so vor einem qualvollen Tode bewahrt.

Für diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat spreche ich den Herren Meier, Scorra und Rohsow öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 9. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

P. 1947. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(613)

Verzeichnis
der im Monat August 1906 ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort und Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Actis, Johann. . .	Handlanger	6.	1.	1887	Kalusso	Italiener	Groß-Hettingen	Metz	13.	8.	1906	I. 3803
2	Arpajou, Josef Johann Sebastian	Friseurgehilfe	28.	3.	1871	St. Jean-Pla de Cors	Franzose	ohne	„	25.	8.	1906	I. 4050
3	Arbet, Heinrich Arthur	Tagner (Deserteur)	7.	4.	1879	Pompey	„	„	„	30.	8.	1906	I. 4121

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
4	Besançon, Heinrich	Zeichner (Deserteur)	13.	4.	1886	Rocourt	Franzose	ohne	Metz	3.	8.	1906	I. 3650
5	Bèdu, Leo Karl. . .	Metzger (Deserteur)	9.	7.	1884	Baron	„	„	„	16.	8.	1906	I. 3841
6	Bassi, Jakob. . . .	Schuster	15.	9.	1866	Reggio-Emilia	Italiener	Rombach	„	22.	8.	1906	I. 3958
7	Besson, Luise . . .	Dienstmagd	28.	3.	1888	Nancy	Französin	Ueckingen	„	26	8.	1906	I. 4035
8	Blond, Henry . . .	Maurer (Deserteur)	26.	3.	1882	Montmorency	Franzose	ohne	„	30.	8.	1906	I. 4096
9	Brécion, August. .	Koch (Deserteur)	6.	7.	1882	Crétéil	„	„	„	30.	8.	1906	I. 4084[1]
10	Chenal, Louis . . .	Maurergeselle (Deserteur)	29.	8.	1883	Blainfaine	„	„	„	3.	8.	1906	I. 3651
11	Calland, Emil. . .	Fabrikarbeiter	22.	4.	1866	Wombrechies	„	„	„	10.	8.	1906	I. 3781
12	Curti, Angelo . . .	Handlanger	21.	9.	1881	Zerbolo	Italiener	„	„	16.	8.	1906	I. 3829
13	Debrulle, Paul . .	Hüttenarbeiter (Deserteur)	5.	4.	1884	Asbruck	Franzose	„	„	16.	8.	1906	I. 3841
14	Devaize, Alexander	Kupferdrucker	2.	5.	1888	Lyon	„	„	„	30.	8.	1906	I. 4099
15	Entrayques, Michel Heinrich	Deserteur	9.	9.	1884	Antihun	„	„	„	20.	8.	1906	I. 3905[1]
16	Faure, René Florentin Paul	Konditor (Deserteur)	5.	6.	1887	St. Nazaire	„	„	„	13.	8.	1906	I. 3793
17	Gelber, Juda . . .	Reisender	28.	6.	1836	Przerovsk	Österreicher	Metz	„	28.	7.	1906	I. 3577[2]
18	Halnais, Leo . . .	Deserteur	16.	2.	1885	St. Nazaire	Franzose	ohne	„	20.	8.	1906	I. 3908[1]
19	Julien, Leonard Gabriel	Fabrikarbeiter (Deserteur)	29.	6.	1884	Quesnel	„	„	„	16.	8.	1906	i. 3841[2]
20	Jacometti, Lugi . .	Arbeiter	21.	6.	1881	Cressa	Italiener	Metz	„	30.	8.	1906	I. 4120
21	Lichtenberger, Vinzent	Musiker	5.	5.	1872	Brüssel	Belgier	ohne	„	22.	8.	1906	I. 3961
22	Lichtenberger, Ehefrau, geb. Hoffmann		31	Jahre alt		Brüssel	Belgierin	„	„	22.	8.	1906	I. 3961
23	Mantellera, Daniel	Maurer	22.	4.	1852	Lagliano	Italiener	Metz	„	13.	8.	1906	I. 3822
24	Monestier, Johann	Steinbrecher	27.	7.	1883	Mel	„	Ste. Marie-aux-Chênes	„	22.	8.	1906	I. 3957
25	Rey, Wilhelm . . .	Hüttenarbeiter	25.	8.	1848	Oberbonven (Luxemburg)	Luxemburger	Schremingen	„	22.	8.	1906	I. 3956
26	Petarini, Martino	Arbeiter	9.	11.	1886	Losine	Italiener	Oettingen	„	7.	8.	1906	I. 3731
27	Pastore, Ernst. . .	Handlanger	5.	2.	1883	Pezzanga	„	Vollingen	„	16.	8.	1906	I. 3866
28	Pellegrinelli, Peter .	Bergmann	5.	4.	1885	Darfo	„	Algringen	„	27.	8.	1906	I. 4033[2]
29	Pollattini, Cyrillus	„	15.	1.	1837,	Clusone	„	Deutsch-Oth	„	27.	8.	1906	I. 4034
30	Pédarré, Josef Georg Norian	französischer Leutnant in St. Mihiel	5.	10.	1880	Nay	Franzose	ohne	„	30.	8.	1906	I. 4115
31	Reina, Cäsar. . . .	Maurer	23.	8.	1885	Garlasco	Italiener	Sablon	„	16.	8.	1906	I. 3831
32	Reina, Rocco. . . .	Arbeiter	5.	1.	1885	Garlasco	„	„	„	16.	8.	1906	I. 3830
33	Reiher, Paul . . .	Maurer (Deserteur)	2.	8.	1882	Bapeaume	Franzose	ohne	„	20.	8.	1906	I. 3913
34	Roux, Johannes . .	Arbeiter (Deserteur)	14.	8.	1883	St Julien (Frankreich)	„	„	„	22.	8.	1906	I. 3962[1]
35	Rutschmann, Franz	Bergmann	6.	8.	1880	Sagor	Österreicher	Merlenbach	„	29.	8.	1906	I. 4104
36	Schou, Johann . .	„	21.	9.	1881	Echternach	Luxemburger	Deutsch-Oth	„	27.	8.	1906	I. 4036
37	Sbegbe, August . .	„	7.	4.	1867	Vollpatho	Italiener	„	„	29.	8.	1906	I. 4098[1]
38	Varalli, Josef. . .	Maurer	17.	4.	1886	Crenna	„	Metz	„	16.	8.	1906	I. 3823
39	Vassalli, Ludwig .	Hüttenarbeiter	27.	7.	1877	Orfago	„	Algringen	„	27.	8.	1906	i. 4033[2]
40	Zaga, Michel. . . .	Schlepper	21.	7.	1887	Genf	Österreicher	Aumetz	„	27.	8.	1906	I. 4037
41	Zanga, Jakob . . .	Bergmann	9.	5.	1872	Abazzia	Italiener	Deutsch-Oth	„	29.	8.	1906	i. 4098[2]

Nicht vollzogene Ausweisungen:

1. Rozzati, Franz, Metz 7. 7. 1906 I. 3208, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beibl. 1906 S. 249.

2. Mourex, Peter, zuletzt in Jouy-aux-Arches, Metz 2. 4. 1906 I. 1422U, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beibl. 1906 S. 136.

Nachträglich vollzogen:

1. Die unterm 18. Oktober 1905 I. 5344 verfügte Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen Peter Sacchetti (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beibl. 1905 S. 354).

2. Die durch Verfügung vom 4. März d. Js. I. 933 angeordnete Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen Hincinto Bola, ssh. Nr. 35 der Nachweisung für März 1906 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beibl. S. 110).

I. 4191.

---

(614) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1907.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichnis

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1907 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizierten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen §§. 32, 33 und 34 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertig zu stellen und mit den Worten:

„Abgeschlossen am . . . Oktober 1906.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingebenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1907 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . Oktober bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß deren Auslegung am . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . , den ten Oktober 1906.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)."

10. Treten nach Abfendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Abfendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Metz, den 5. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 4188. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(615) Bekanntmachung.

Der Vorsitzenden des Vereins der Marienkinder Frau von Horn hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zugunsten der Armen der Stadt Metz eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000, zum Preise von je 1 Mark.

Die Gewinne bestehen in 200 von Mitgliedern und Gönnern des Vereins gestifteten Gegenständen im Werte von 4 bis 50 Mark.

Metz, den 5. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 6424. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(616) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer der Pfarrei St. Segolena, Herrn Erzpriester Delles in Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zugunsten der Armen seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 4000, zum Preise von je 50 Pfennig.

Die Gewinne bestehen in 300 bis 350 nützlichen Gegenständen im Werte von 50 Pfennig bis 10 Mark.

Metz, den 8. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 6529. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(617) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Erweiterung des Bahnhofs Peltre.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 27. Juni d. Js., C. 5951;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Erweiterung des Bahnhofs Peltre wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 20. September bis einschließlich 11. Oktober 1906 eröffnet.

Mein auf Seite 257 des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts von 1906 (Beiblatt) abgedruckter Beschluß vom 17. August 1906 V. 3252, durch welchen der Beginn der Voruntersuchung über den vorliegenden Entwurf auf 17. August d. Js. festgesetzt worden ist, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu Metz (Theobaldplatz) Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 11. Oktober d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Metz zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen, tritt am 12. Oktober d. Js. vormittags 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Metz ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 11. November d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Graf Villers zu Metz, Vorsitzender,
2. Hüttendirektor Camille Schulze in Maizières,
3. Gutsbesitzer Georg Riedel in Magny,
4. Fabrikant Haberer in Devant-les-Ponts,
5. Gutsbesitzer Fonkenell in Solgne,
6. Direktor der Konservenfabrik Brenner in Woippy,
7. Ziegeleidirektor Unternehr in Jouy-aux-Arches.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in der beteiligten Gemeinde zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 5. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 3605. J. V.: Dr. **Freudenfeld.**

(618) Nachweisung

des im Monat August 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 2 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5 % Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	19 55	20 53	4 90	5 15	— —	— —	4 —	4 20	— —	— —	4 —	4 20
Colmar	18 83	19 77	5 28	5 54	4 84	5 08	5 12	5 38	4 32	4 54	6 68	7 01
Gebweiler	21 20	22 26	6 —	6 30	4 80	5 04	6 —	6 30	4 80	5 04	6 80	7 14
Mülhausen	— —	— —	5 13	6 44	4 40	4 62	6 13	6 44	4 40	4 62	6 40	6 72
Rappoltsweiler	20 —	21 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 40	4 62	6 —	6 30
Thann	19 15	20 21	5 05	5 30	— —	— —	4 66	4 89	— —	— —	6 35	6 67
Brumath	20 —	21 —	6 50	6 83	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	8 —	8 40
Hagenau	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30
Molsheim	20 —	21 —	7 80	8 19	— —	— —	5 85	6 14	— —	— —	8 —	8 40
Schlettstadt	— —	— —	5 63	5 91	4 38	4 60	5 —	5 25	3 70	3 89	6 75	7 09
Straßburg	19 19	20 15	7 60	7 98	— —	— —	7 —	7 35	— —	— —	9 —	9 45
Weißenburg	18 50	19 43	5 —	5 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30
Zabern	18 —	18 90	7 —	7 35	6 50	6 83	6 —	6 30	5 50	5 78	6 —	6 30
Bolchen	21 50	22 58	3 40	3 57	3 16	3 32	3 16	3 32	3 16	3 32	5 40	5 67
Dieuze	18 —	18 90	4 20	4 41	3 —	3 15	3 70	3 89	2 50	2 63	5 —	5 25
Diedenhofen	19 30	20 27	4 30	4 52	4 10	4 31	4 30	4 52	4 10	4 31	5 —	5 25
Forbach*)	19 —	19 95	6 25	6 56	4 85	5 09	— —	— —	4 85	5 09	5 60	5 88
Metz**)	18 63	19 56	— —	— —	4 30	4 52	— —	— —	4 30	4 52	6 40	6 72
Saarburg	16 50	17 33	4 20	4 41	— —	— —	— —	— —	3 10	3 26	4 70	4 94
Saargemünd	18 72	19 66	5 26	5 52	5 —	5 25	5 —	5 25	4 50	4 73	5 60	5 88

*) Altes Heu Durchschnitt der höchsten Tagespreise 8.— ℳ; desgl. mit 5 % Aufschlag 8.40 ℳ.

**) Altes Heu Durchschnitt der höchsten Tagespreise 7.80 ℳ; desgl. mit 5 % Aufschlag 8.19 ℳ.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(619)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Tragny, Kreis Metz-Land, vom 15. September 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 9945.

---

(620)

Die Gemeinde Ballersdorf beabsichtigt, im Strüthgraben eine Waschanstalt mit Stauvorrichtung zu errichten.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Ballersdorf zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Nummer dieses Blattes ausgegeben ist, bei dem Bürgermeister in Ballersdorf anzubringen.

Altkirch, den 10. September 1906.

Der Kreisdirektor.
J. V.:
Nr. 3714. **Lindemann**, Kreissekretär.

---

(621)

Der Heinrich Bloch zu Herlisheim beabsichtigt auf seinem Grundstück in Herlisheim Flur 10 Nr. 62b ein Schlachthaus zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Herlisheim und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Herlisheim anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kreisdirektor
Dittmar.

---

(622)

Der Metzgermeister Georg Hellbringer zu Weitbruch beabsichtigt, auf dem von ihm käuflich erworbenen Grundstück des Johann Baumgartner Flur 7 Nr. 25, Hausnummer 133 ein Schlachthaus zu bauen.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Weitbruch und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Weitbruch anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kreisdirektor
Dittmar.

---

(623)

Der Aachener Hütten-Aktien-Verein, Abteilung Esch in Esch a. Alzette beabsichtigt an der Kreisstraße von Deutsch-Oth nach Esch auf dem Banne von Deutsch-Oth ein Maschinenhaus zur Aufnahme von Hochofengas-Dynamos zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 5. September 1906.

Der Kreisdirektor.
Nr. 5748. J. A.: **Teichmann.**

---

(624)

Der Simon Weingärtner zu Spittel beabsichtigt auf seinem Grundstück Gemarkung Spittel Kataster Nr. 192 p 215 p ein Schlachthaus nebst Wurstküche und Räucherkammer zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Spittel binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist bei mir und auf dem Bürgermeisteramt in Spittel offen.

Forbach, den 3. September 1906.

Der Kreisdirektor
von Loeper.

(625)

Nach Einsicht des §. 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile dürfen von den infizierten Flächen nicht entfernt werden;

b) Reben, Rebteile, gebrauchte Rebpfähle dürfen aus der ganzen Gemarkung Oberehnheim nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizierten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnisschein versehenen Personen bis auf weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnisscheine werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erteilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.

Oberehnheim, den 10. September 1906.

Der Bürgermeister:
Gierlich.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(626)

Die auf dem Truppenübungsplatz in Bitsch eingerichtete Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle wird am 12. September Abends geschlossen.

Metz, den 10. September 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

V. Personal-Nachrichten.

(627) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Justiz- und Zollverwaltung.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Burg in Hagen zum Pfarrer in Wörth an der Sauer hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzt: Die Amtsgerichtssekretäre Koehl von Sulz u. W. nach Hagenau und Mangold von Hagenau nach Sulz u. W.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär Siegen in Straßburg die erbetene Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Kanzleirat zu erteilen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Pensioniert: Schutzmann Wilhelm Stürtz in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrerin Hedwig Langmann in Sundhausen.

Versetzt: Die Lehrer Theophil Binnert von Rosheim nach Bissert, Emil Ginter von Keskastel nach Wingen, Emil Jardine von Westhofen nach Saales, Albert Stemmer von Hohheim nach Königshofen.

Entlassen auf Antrag behufs Übertritts in den Preußischen Schuldienst: Lehrerin Elise Schug in Hessenheim.

c. Lothringen.

Versetzt: Die Lehrer Ludwig Chirre von Bioncourt nach Dalstein, Emil Goebert von Hatligny nach Bruderdorf, Johann Lutz von Bruderdorf nach Heinrichsdorf.

Auf Antrag entlassen: Lehrer Simon Parent zu Leiningen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Zu Telegraphenanwärtern Trompeter-Sergeant Schubert in Metz; zu Postgehilfen die Schüler Arnold, Geisler, Huselstein, Lenzer, Marion, Ottnad, Ritter, Stockhausen, Tröndle in Metz und Feld, Hervieu, Möhnle und Schill in Saargemünd; zu Telegraphengehilfinnen Frl. Gropengießer in Saarburg (Lothringen); zu Postagenten Hallesellenaufseher Hieber in Habudingen.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung Postanwärter Jacob in Diedenhofen; die Telegraphenassistentenprüfung Telegraphengehilfe Schüler in Metz.

Etatsmäßig angestellt: Als Postassistent Postanwärter Jacob in Diedenhofen.

Übertragen eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion zu Metz: Dem Postassistenten Pokorni aus Metz.

Versetzt: Die Postassistenten Desgranges von Lemberg (Lothringen) nach Dieuze, Eynius von Deutsch-Oth nach Oettingen (Lothringen), Likus von Kurzel (Lothringen) nach Uckingen (Lothringen), Voigt von Soigne nach Diedenhofen, Wagner II von Aberschweiler (Lothringen) nach Lützelburg, Duschinski von Montigny, Helm von Longeville, Klinhardt von Saaralben, Wildermuth von Plantières-Queuleu nach Metz und Haase von Metz nach Montigny.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphenanwärter Hubmann in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(628)

Das Proviantamt Metz setzt den Ankauf von Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh fort. Vom Monat Oktober ab werden auch Hülsenfrüchte, Erbsen, Bohnen, Linsen angekauft.

---

(629) **Pferdeverkauf.**

Donnerstag, den 27. September, vormittags 9 Uhr, Versteigerung von ungefähr 30 überzähligen Pferden des Husaren-Regiments Nr. 9 auf dem Hofe der Nikolauskaserne in Straßburg; um 11^{30} Uhr vormittags Versteigerung von ungefähr 37 Pferden der Feldartillerie-Regimenter Nr. 15 und 51 auf dem Hofe der Artilleriekaserne am Metzgertor.

Hus.-Regt. Nr. 9.

---

(630)

Wegen Mangel an Platz kann das Proviantamt St. Avold Heu und Stroh vorläufig auf einige Wochen nicht annehmen.

Dagegen werden Roggen- und Haferangebote bis auf weiteres mündlich oder schriftlich erbeten.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 22. September 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(631)

Durch Erlaß des Ministeriums ist dem Elsässischen Theater zu Straßburg die Erlaubnis erteilt worden, zum Zwecke der Ansammlung eines Fonds für die Herstellung eines eigenen Theatergebäudes eine Geldlotterie zu veranstalten, deren Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 11577.

---

(632)

Die Lose der Lotterie, welche das Deutsche Schriftstellerheim in Jena zum Besten einer Feierabendstätte für verdiente Deutsche Schriftsteller veranstalten wird, dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 12252.

---

(633) Eröffnung

der landwirtschaftlichen Winterschulen.

Der Winterkursus 1906/1907 beginnt an sämtlichen Winterschulen am Montag, den 5. November d. Js., vormittags, und endigt im Laufe der Woche vom 3.—9. März 1907. Der Unterricht umfaßt deutsche Sprache, landwirtschaftliches Rechnen, Ackerbaulehre, Tierzuchtlehre und Betriebslehre. Er wird an den Schulen in Mülhausen, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Château-Salins und Saargemünd sowie, wenn eine genügende Anzahl von Schülern zur Aufnahme gelangt, auch an anderen Schulen in zwei Klassen, an den übrigen Schulen aber in einer Klasse erteilt. Auch in den Schulen mit nur einer Klasse werden Schüler, die schon einen Kursus durchgemacht haben, weitergebildet bezw. in dem Gelernten befestigt.

Die Weihnachtsferien beginnen am 23. Dezember d. Js. vormittags und endigen mit Ablauf des 2. Januar 1907.

Das Schulgeld beträgt für den ganzen Kursus 10 ℳ. Weniger Bemittelten kann dasselbe erlassen werden, auch können in besonderen Fällen Stipendien gewährt werden. Derartige Gesuche sind dem Vorsteher zu übergeben.

Aufnahmefähig sind junge Leute im Alter von etwa 15 Jahren und darüber. Anmeldungen unter Vorlage des Schulentlassungszeugnisses und Anfragen aller Art sind baldmöglichst an die Vorsteher zu richten, nämlich für die Schule in:

Altkirch: Landwirtschaftslehrer Schach in Altkirch,

Colmar: Landwirtschaftsinspektor von Oppenau in Colmar,

Mülhausen: Landwirtschaftslehrer Kölmel in Mülhausen,

Buchsweiler: Landwirtschaftslehrer Müller in Buchsweiler,

Schlettstadt: Landwirtschaftslehrer Schenck in Schlettstadt,

Straßburg: Direktor Schüle in Bendenheim,

Weißenburg: Landwirtschaftslehrer Glöckler in Weißenburg,

Château-Salins: Landwirtschaftslehrer Mayer in Château-Salins,

Diedenhofen: Landwirtschaftslehrer Fisch in Diedenhofen,

Metz: Landwirtschaftslehrer Dr. August Herzog in Plantières,

Saarburg: Landwirtschaftslehrer Glaser in Saarburg,

Saargemünd: Landwirtschaftslehrer Metz in Saargemünd.

Für solche auswärtigen Schüler, welche zum Schulbesuch täglich die Eisenbahn benutzen wollen, können billige Schülerkarten nachgesucht werden. Auch sind die Vorsteher auf Verlangen bereit, billige Wohnung und Kost zu vermitteln. Mit der Schule in Château-Salins ist ein Internat verbunden, welches unter der Leitung des Vorstehers steht.

Allen Landwirten, welche ihren Söhnen eine gediegene und im landwirtschaftlichen Berufe verwendbare Bildung zu teil werden lassen wollen, können die landwirtschaftlichen Winterschulen aufs beste empfohlen werden. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorteile der Winterschulen erst dann voll ausgenutzt werden, wenn der Schüler die Schule an zwei Wintern nacheinander besucht.

Straßburg, den 12. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 14212. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(634) **Verordnung,**

betreffend die Einberufung des Bezirkstages und der Kreistage.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 5. September 1906 und der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich was folgt:

Artikel 1.

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich zu seiner diesjährigen, am 12. November zu eröffnenden, ordentlichen Sitzungsperiode im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Artikel 2.

Die Kreistage des Bezirks Ober-Elsaß werden berufen, sich zur diesjährigen, am 8. Oktober zu eröffnenden, ordentlichen Sitzungsperiode am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Colmar, den 11. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 9427. J. V.: **v. Buttkamer.**

---

b. Unter-Elsaß.

(635) **Berechnung**

der auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß entfallenden anteiligen Beträge zu den Kosten der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1906.

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Kreis Erstein.						
1	Benfeld.	93	136	58			Benfeld.
2	Hüttenheim.	44	64	62			"
3	Kerzfeld	21	30	84			"
4	Kogenheim	32	46	99			"
5	Matzenheim	19	27	90			"
6	Sand.	20	29	37			"
7	Sermersheim	27	39	65			"
8	Westhausen.	22	32	31			"
					408	26	
	Zu übertragen . . .	278			408	26	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl der in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerklasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag.	278	—	—	408	26	
9	Bossenheim.	4	5	88			Erstein.
10	Erstein.	148	217	35			"
11	Gerstheim	52	76	37			"
12	Hindisheim.	18	26	43			"
13	Hipsheim.	13	19	09			"
14	Ichtratzheim	3	4	41			"
15	Limersheim.	15	22	03			"
16	Nordhausen	20	29	37			"
17	Osthausen	20	29	37			"
18	Plobsheim	42	61	68			"
19	Schäffersheim	11	16	15			"
20	Uttenheim	10	14	69			"
					522	82	
21	Blässheim	23	33	78			Illkirch-Grafenstaden.
22	Düppigheim	28	41	12			"
23	Düttlenheim.	33	48	46			"
24	Enzheim	17	24	97			"
25	Eschau	18	26	43			"
26	Fegersheim	39	57	27			"
27	Geispolsheim	41	60	21			"
28	Holzheim	20	29	37			"
29	Illkirch-Grafenstaden	107	157	14			"
30	Lingolsheim	60	88	12			"
31	Lipsheim.	11	16	15			"
32	Ostwald	16	23	50			"
					606	52	
33	Bernhardsweiser.	17	24	97			Oberehnheim.
34	Burgheim	2	2	94			"
35	Goxweiler	33	48	46			"
36	Innenheim.	19	27	90			"
37	Krautergersheim	52	76	37			"
38	Meistratzheim.	53	77	84			"
39	Niederehnheim	26	38	18			"
40	Oberehnheim.	166	243	79			"
41	Walf.	35	51	40			"
42	Zellweiler	22	32	31			"
					624	16	
43	Boofzheim	44	64	62			Rheinau.
44	Daubensand	2	2	94			"
45	Friesenheim	10	14	69			"
46	Herbsheim	10	14	69			"
47	Obenheim	33	48	46			"
	Zu übertragen.	1571	145	40	2161	76	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	1571	145	40	2161	76	
48	Rheinau	46	67	56			Rheinau.
49	Roßfeld	18	26	43			„
50	Wittersheim	11	16	15			„
					255	54	
	Kreis Hagenau.						
1	Bischweiler	206	302	53			Bischweiler.
2	Druſenheim	37	54	34			„
3	Herlisheim	61	89	58			„
4	Oberhoſen	31	45	53			„
5	Offendorf	29	42	59			„
6	Rohrweiler	13	19	09			„
7	Schirrhein	21	30	84			„
8	Schirrhoſen	6	8	81			„
					593	31	
9	Dauendorf	36	52	87			Hagenau I.
10	Hagenau	423	621	20			„
11	Kaltenhauſen	21	30	84			„
12	Morſchweiler	7	10	28			„
13	Ohlungen	25	36	71			„
14	Schweighauſen	28	41	12			„
15	Uhlweiler	20	29	37			„
					822	39	
16	Batzendorf	24	35	25			Hagenau II.
17	Berſtheim	6	8	81			„
18	Hochſtett	3	4	41			„
19	Hüttendorf	5	7	34			„
20	Niederſchäffolsheim	24	35	25			„
21	Wahlenheim	2	2	94			„
22	Weibruch	56	82	24			„
23	Wintershauſen	9	13	22			„
24	Wittersheim	11	16	15			„
					205	61	
25	Dambach	21	30	84			Niederbronn.
26	Gundershofen	23	33	78			„
27	Niederbronn	119	174	75			„
28	Oberbronn	34	49	93			„
29	Reichshofen	70	102	80			„
30	Windſtein	—	—	—			„
					392	10	
31	Auenheim	9	13	22			Röſchwoog.
32	Dalhunden	13	19	09			„
	Zu übertragen ...	3089	32	31	4430	71	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	Betrag im einzelnen ₰	Betrag im ganzen ℳ	Betrag im ganzen ₰	Steuerklasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	3039	32	31	4430	71	
33	Forstfeld	25	36	71			Röschwoog.
34	Fort-Louis	5	7	34			"
35	Kauffenheim	1	1	47			"
36	Leutenheim	30	44	06			"
37	Neuhäusel	—	—	—			"
38	Röschwoog	47	69	02			"
39	Roppenheim	15	22	03			"
40	Runzenheim	17	24	97			"
41	Sesenheim	34	49	93			"
42	Stattmatten	7	10	28			"
43	Sufflenheim	208	305	46			"
					603	58	
44	Bischhofsen	6	8	81			Walk.
45	Engweiler	23	33	78			"
46	Griesbach	13	19	09			"
47	Gumbrechtshofen-Niederbronn	24	35	25			"
48	Gumbrechtshofen-Oberbronn	3	4	41			"
49	Kindweiler	10	14	69			"
50	Merzweiler	44	64	62			"
51	Mietesheim	24	35	25			"
52	Offweiler	42	61	69			"
53	Rothbach	18	26	48			"
54	Uebersach	23	33	78			"
55	Uhrweiler	31	45	53			"
56	Uttenhofen	2	2	94			"
57	Walk	50	73	43			"
58	Zinkweiler	16	23	50			"
					483	20	
	Kreis Molsheim.						
1	Altdorf	16	23	50			Molsheim.
2	Avolsheim	16	23	50			"
3	Dachstein	12	17	62			"
4	Dorlisheim	34	49	93			"
5	Ergersheim	16	23	50			"
6	Ernolsheim	8	11	75			"
7	Molsheim	118	173	27			"
8	Sulzbad	17	24	97			"
9	Wolxheim	28	41	12			"
					389	16	
10	Dinsheim	22	32	31			Mutzig.
11	Greßweiler	9	13	22			"
	Zu übertragen . . .	4053	45	53	5906	65	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	4 053	45	53	5 906	65	
12	Heiligenberg	1	1	47			Mutzig.
13	Lützelhausen	20	29	37			"
14	Mutzig	44	64	62			"
15	Niederhaslach	22	32	31			"
16	Oberhaslach	22	32	31			"
17	Still	15	22	03			"
18	Urmatt	10	14	69			"
19	Mühlbach	7	10	28			"
					252	61	
20	Bischofsheim	41	60	21			Rosheim.
21	Börsch	48	70	49			"
22	Grendelbruch	32	46	99			"
23	Griesheim	18	26	43			"
24	Molkirch	13	19	09			"
25	Ottrott	34	49	93			"
26	Rosenweiler	15	22	03			"
27	Rosheim	104	152	74			"
28	St. Nabor	1	1	47			"
					449	38	
29	Belleſoſſe	—	—	—			St. Blaiſe.
30	Belmont	2	2	94			"
31	Bliensbach	—	—	—			"
32	Bourg-Bruche	4	5	88			"
33	Colroy-la-Roche	13	19	09			"
34	Fouday (Urbach)	6	8	81			"
35	Plaine	31	45	53			"
36	Ranrupt	8	11	75			"
37	Saales	42	61	68			"
38	St. Blaiſe	8	11	75			"
39	Saulxures	11	16	15			"
40	Solbach	8	11	75			"
					195	33	
41	Barenbach	12	17	62			Schirmeck.
42	Grandfontaine	6	8	81			"
43	Natzweiler	19	27	90			"
44	Neuweiler	16	23	50			"
45	Rothau	41	60	21			"
46	Ruß	20	29	37			"
47	Schirmeck	40	58	74			"
48	Vorbruck	63	92	52			"
49	Waldersbach	4	5	88			"
50	Wildersbach	4	5	88			"
51	Wiſch	39	57	27			"
					387	70	
	Zu übertragen . . .	4 897			7 191	67	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl der in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	4897			7191	67	
52	Engenthal	16	23	50			Wasselnheim.
53	Irmstett	1	1	47			„
54	Kirchheim	7	10	28			„
55	Kosweiler	5	7	34			„
56	Marlenheim	58	85	18			„
57	Nordheim	20	29	37			„
58	Odrahheim	17	24	97			„
59	Romanswiler	25	36	71			„
60	Wangenburg	6	8	81			„
61	Wasselnheim	122	179	16			„
					406	79	
62	Baldronn	29	42	59			Westhofen.
63	Bergbieten	12	17	62			„
64	Dahlenheim	18	26	43			„
65	Dangolsheim	12	17	62			„
66	Flexburg	17	24	97			„
67	Scharrachbergheim	24	35	25			„
68	Tränheim	6	8	81			„
69	Wangen	24	35	25			„
70	Westhofen	53	77	84			„
					286	38	
	Kreis Schlettstadt.						
1	Andlau	46	67	56			Barr.
2	Barr	223	327	51			„
3	Eichhofen	7	10	28			„
4	Gertweiler	19	27	90			„
5	Heiligenstein	22	32	31			„
6	Hohwald	16	23	50			„
7	Mittelbergheim	14	20	56			„
8	St. Peter	6	8	81			„
9	Stotzheim	39	57	27			„
					575	70	
10	Bernhardsweiler	4	5	88			Dambach.
11	Blienschweiler	15	22	03			„
12	Dambach	87	127	77			„
13	Diefenthal	—	—	—			„
14	Epfig	76	111	61			„
15	Itterswiler	11	16	15			„
16	Rothalten	15	22	03			„
17	Reichsfeld	12	17	62			„
					323	09	
	Zu übertragen . . .	5981			8783	63	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	5981			8783	63	
18	Artolsheim.	27	39	65			Markolsheim.
19	Bösenbiesen	5	7	34			„
20	Boxheim	8	11	75			„
21	Elsenheim	15	22	03			„
22	Heidolsheim	7	10	28			„
23	Hessenheim	13	19	09			„
24	Mackenheim	26	38	18			„
25	Markolsheim.	61	89	58			„
26	Ohnenheim.	20	29	37			„
27	Richolsheim	6	8	81			„
28	Saasenheim	9	13	22			„
29	Schönau	10	14	69			„
30	Schwobsheim	1	1	47			„
					305	46	
31	Baldenheim	30	44	06			Müttersholz.
32	Binderrheim	16	23	50			„
33	Diebolsheim	10	14	69			„
34	Hilsenheim	47	69	02			„
35	Müttersholz	50	73	43			„
36	Mussig	26	38	18			„
37	Sundhausen	34	49	93			„
38	Wittisheim.	22	32	31			„
					345	12	
39	Ebersheim	32	46	99			Schlettstadt.
40	Ebersmünster.	16	23	50			„
41	Orschweiler.	18	26	43			„
42	Schlettstadt.	254	373	04			„
43	Krestenholz	66	96	98			„
44	Kinzheim	28	41	12			„
45	Scherweiler.	47	69	02			„
					677	03	
46	Bassenberg	20	29	37			Weiler.
47	Breitenau.	5	7	34			„
48	Breitenbach.	17	24	97			„
49	Diefenbach	5	7	34			„
50	Erlenbach.	11	16	15			„
51	Gereuth	7	10	28			„
52	Grube	19	27	90			„
53	Lach	20	29	37			„
54	Meisengott	23	33	78			„
55	Neukirch	10	14	69			„
56	St. Martin	6	8	81			„
57	St. Moritz.	4	5	88			„
	Zu übertragen . . .	7032	215	88	10111	24	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	7082	215	88	10111	24	
58	St. Petersholz.	9	13	22			Weiler.
59	Steige	17	24	97			„
60	Thannweiler	4	5	88			„
61	Triebach	10	14	69			„
62	Urbeis	15	22	03			„
63	Weiler	65	95	46			„
					392	13	
1	Straßburg-Stadt	5766	8467	83	8467	83	Straßburg I.
	Kreis Straßburg-Land.						
1	Bernolsheim	2	2	94			Brumath.
2	Bilwisheim.	—	—	—			„
3	Brumath.	187	274	63			„
4	Donnenheim	1	1	47			„
5	Eckwersheim	28	41	12			„
6	Krautweiler	—	—	—			„
7	Kriegsheim	7	10	28			„
8	Mittelschäffolsheim.	7	10	28			„
9	Mommenheim	24	35	25			„
10	Olwisheim.	13	19	09			„
11	Rottelsheim	3	4	41			„
12	Vendenheim	51	74	90			„
					474	37	
13	Bossendorf	7	10	28			Hochfelden I.
14	Dunzenheim	17	24	97			„
15	Friedolsheim.	5	7	34			„
16	Geisweiler	4	5	88			„
17	Hochfelden	89	130	70			„
18	Ingenheim	14	20	56			„
19	Issenhausen	1	1	47			„
20	Lixhausen.	6	8	81			„
21	Melsheim	15	22	03			„
22	Säsolsheim.	11	16	15			„
23	Scherlenheim.	—	—	—			„
24	Wickersheim	9	13	22			„
25	Wilshausen	1	1	47			„
26	Wilwisheim	8	11	75			„
27	Zöbersdorf.	7	10	28			„
					284	91	
28	Alteckendorf.	14	20	56			Hochfelden II.
29	Ettendorf.	12	17	62			„
30	Gingsheim.	8	11	75			„
	Zu übertragen . . .	13469	49	93	19730	48	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	13469	49	98	19780	48	
31	Grassendorf	8	11	75			Hochfelden II.
32	Hohatzenheim.	3	4	41			"
33	Hohfrankenheim	9	13	22			"
34	Minversheim	6	8	81			"
35	Mittelhausen	27	39	65			"
36	Mutzenhausen	6	8	81			"
37	Ringeldorf	—	—	—			"
38	Ringendorf.	25	36	71			"
39	Schaffhausen.	19	27	90			"
40	Schwindratzheim	43	63	15			"
41	Waltenheim	21	30	84			"
42	Wingersheim.	46	67	56			"
					362	74	
43	Achenheim	20	29	37			Straßburg IV.
44	Breuschwickersheim.	22	32	31			"
45	Eckolsheim	45	66	09			"
46	Hangenbieten.	13	19	09			"
47	Ittenheim	20	29	37			"
48	Kolsheim	26	38	18			"
49	Mittelhausbergen	5	7	34			"
50	Niederhausbergen	8	11	75			"
51	Oberhausbergen	16	23	50			"
52	Oberschäffolsheim	18	26	43			"
53	Wolfisheim.	28	41	12			"
					324	55	
54	Bietlenheim	—	—	—			Straßburg II.
55	Gambsheim	39	57	27			"
56	Geudertheim	32	46	99			"
57	Gries.	30	44	06			"
58	Hoerdt	66	96	93			"
59	Kilstett	12	17	62			"
60	Kurzenhausen.	15	22	03			"
61	Manzenau	48	70	49			"
62	Meyersheim	55	80	77			"
					436	16	
68	Bischheim	115	168	89			Straßburg III.
64	Hönheim	37	54	84			"
65	Lampertheim	20	29	37			"
66	Mundolsheim	13	19	09			"
67	Reichstett	18	26	43			"
68	Schiltigheim	407	597	72			"
69	Sufflenheim	19	27	90			"
					923	74	
	Zu übertragen ...	14829			21777	67	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerklasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	14 829			21 777	67	
70	Avenheim	2	2	94			Truchtersheim.
71	Berstett.	27	39	65			„
72	Dürningen	9	13	22			„
73	Gimbrett	11	16	15			„
74	Gugenheim.	15	22	03			„
75	Ittlenheim	1	1	47			„
76	Kienheim	4	5	88			„
77	Kleinfrankenheim.	2	2	94			„
78	Neugartheim	3	4	41			„
79	Reitweiler	10	14	69			„
80	Rohr.	6	8	81			„
81	Rumersheim	5	7	34			„
82	Schnersheim	6	8	81			„
83	Truchtersheim	22	32	31			„
84	Willgottheim	20	29	37			„
85	Winzenheim	16	23	49			„
86	Wöllenheim	1	1	47			„
					234	98	
87	Behlenheim.	3	4	41			Wiwersheim.
88	Dingsheim.	5	7	34			„
89	Dossenheim.	1	1	47			„
90	Fessenheim	3	4	41			„
91	Fürdenheim	21	30	84			„
92	Griesheim	4	5	88			„
93	Handschuhheim.	3	4	41			„
94	Hürligheim.	15	22	03			„
95	Küttolsheim	24	35	25			„
96	Offenheim	1	1	47			„
97	Osthofen	10	14	69			„
98	Pfettisheim.	7	10	28			„
99	Pfulgriesheim	12	17	62			„
100	Quatzenheim	30	44	06			„
101	Stilzheim	2	2	94			„
102	Wiwersheim	7	10	28			„
					217	38	
	Kreis Weißenburg.						
1	Aschbach	10	14	69			Hatten.
2	Bühl.	9	13	22			„
3	Hatten	62	91	04			„
4	Hosen	19	27	90			„
5	Kühlendorf.	—	—	—			„
6	Leitersweiler	8	11	75			„
7	Niederbetschdorf	31	45	53			„
8	Oberbetschdorf	57	83	70			„
	Zu übertragen . . .	15 333	287	83	22 230	03	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	15333	287	83	22230	03	
9	Oberrödern	11	16	15			Hatten
10	Rittershofen	22	32	31			"
11	Stundweiler	7	10	28			"
					346	57	
12	Lauterburg	56	82	24			Lauterburg.
13	Mothern	26	38	18			"
14	Neeweiler.	1	1	47			"
15	Niederlauterbach	26	38	18			"
16	Oberlauterbach.	11	16	15			"
17	Salmbach	35	51	40			"
18	Scheidenhard.	12	17	62			"
19	Schleithal.	37	54	34			"
20	Siegen	8	11	75			"
					311	33	
21	Beinheim.	29	42	59			Selz.
22	Eberbach bei Selz	6	8	81			"
23	Kesseldorf.	2	2	94			"
24	Kröttweiler	2	2	94			"
25	Münchhausen	16	23	50			"
26	Niederrödern	34	49	93			"
27	Schaffhausen	4	5	88			"
28	Selz	52	76	37			"
29	Trimbach.	8	11	75			"
30	Winzenbach.	10	14	69			"
					239	40	
31	Birlenbach	11	16	15			Sulz u. W.
32	Bremmelbach	7	10	28			"
33	Drachenbronn	4	5	88			"
34	Hermersweiler	4	5	88			"
35	Hohweiler	5	7	34			"
36	Hunspach	36	52	87			"
37	Ingolsheim	1	1	47			"
38	Keffenach.	6	8	81			"
39	Kutzenhausen.	22	32	31			"
40	Lobsann	4	5	88			"
41	Memmelshofen.	13	19	09			"
42	Merkweiler	5	7	34			"
43	Reimersweiler	5	7	34			"
44	Retschweiler	4	5	88			"
45	Schönenburg.	16	23	50			"
46	Schwabweiler	8	11	75			"
47	Sulz unter'm Wald	66	96	93			"
48	Surburg	32	46	99			"
					365	69	
	Zu übertragen ...	15997			23493	02	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	15997			23493	02	
49	Altenstadt	14	20	56			Weißenburg.
50	Kleeburg	17	24	97			"
51	Klimbach	10	14	69			"
52	Lembach	42	61	68			"
53	Niederseebach	—	—	—			"
54	Niedersteinbach	6	8	81			"
55	Oberhofen	—	—	—			"
56	Oberseebach	53	77	84			"
57	Obersteinbach	18	26	43			"
58	Riedselz	24	35	25			"
59	Rott	12	17	62			"
60	Steinselz	11	16	15			"
61	Weißenburg	197	289	81			"
62	Wingen	48	70	49			"
					663	80	Wörth.
63	Biblisheim	—	—	—			"
64	Diefenbach	6	8	81			"
65	Dürrenbach	30	44	06			"
66	Eberbach bei Wörth	3	4	41			"
67	Eschbach	11	16	15			"
68	Forstheim	21	30	84			"
69	Fröschweiler	15	22	03			"
70	Görsdorf	18	26	43			"
71	Gunstett	11	16	15			"
72	Hegenen	4	5	88			"
73	Lampertsloch	15	22	03			"
74	Langenfulzbach	22	32	31			"
75	Laubach	3	4	41			"
76	Mattstall	4	5	88			"
77	Mitschdorf	4	5	88			"
78	Morsbronn	17	24	97			"
79	Nehweiler b. Wörth	11	16	15			"
80	Oberdorf	1	1	47			"
81	Preuschdorf	18	26	43			"
82	Walburg	9	13	22			"
83	Wörth a. S.	59	86	65			"
					414	16	
	Kreis Zabern.						
1	Bossels hausen	5	7	34			Buchsweiler.
2	Buchsweiler	171	251	13			"
3	Büsweiler	9	13	22			"
	Zu übertragen . . .	16916	271	69	24570	98	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	16916	271	69	24570	98	
4	Dossenheim	15	22	03			Buchsweiler.
5	Griesbach	1	1	47			"
6	Imbsheim	21	30	84			"
7	Kirweiler	20	29	37			"
8	Neuweiler	41	60	21			"
9	Niedermodern	24	35	25			"
10	Obermodern	25	36	71			"
11	Pfaffenhofen	106	155	67			"
12	Riedheim	1	1	47			"
13	Schalkendorf	3	4	41			"
14	Zutzendorf	18	26	43			"
					675	55	
15	Altenheim	8	11	75			Dettweiler.
16	Dettweiler	52	76	37			"
17	Furchhausen	13	19	09			"
18	Gottesheim	13	19	09			"
19	Hattmatt	10	14	69			"
20	Littenheim	4	5	88			"
21	Lupstein	13	19	09			"
22	Männolsheim	4	5	88			"
23	Printzheim	4	5	88			"
24	Steinburg	25	36	71			"
25	Waldolwisheim	9	13	22			"
26	Wolfisheim	4	5	88			"
					233	53	
27	Adamsweiler	11	16	15			Diemeringen.
28	Bütten	32	46	99			"
29	Dehlingen	15	22	03			"
30	Diemeringen	59	86	65			"
31	Lorenzen	18	26	43			"
32	Mackweiler	8	11	75			"
33	Natzweiler	10	14	69			"
34	Volksberg	14	20	56			"
35	Waldhambach	17	24	97			"
36	Weidlingen	17	24	97			"
					295	19	
37	Aßweiler	6	8	81			Drulingen.
38	Bärendorf	12	17	62			"
39	Berg	12	17	62			"
40	Bettweiler	5	7	34			"
41	Büst	10	14	69			"
	Zu übertragen . . .	17596	66	08	25775	25	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl der in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	17 596	66	08	25 775	25	
42	Drulingen	21	30	84			Drulingen.
43	Durstel.	17	24	97			"
44	Eschweiler	11	16	15			"
45	Eyweiler	4	5	88			"
46	Görlingen	4	5	88			"
47	Gungweiler	7	10	28			"
48	Hirschland	6	8	81			"
49	Kirberg.	2	2	94			"
50	Ottweiler.	6	8	81			"
51	Rauweiler	5	7	34			"
52	Rexingen.	2	2	94			"
53	Sieweiler.	8	11	75			"
54	Thal bei Drulingen.	9	13	22			"
55	Weyer.	11	16	15			"
					232	04	
56	Bischholz	3	4	41			Ingweiler.
57	Ingweiler	69	101	33			"
58	Lichtenberg	3	4	41			"
59	Menchhofen	3	4	41			"
60	Mühlhausen	26	38	18			"
61	Niedersulzbach	6	8	81			"
62	Obersulzbach.	12	17	62			"
63	Reipertsweiler	15	22	03			"
64	Schillersdorf	15	22	03			"
65	Uttweiler	3	4	41			"
66	Weinburg	21	30	84			"
67	Wimmenau	14	20	56			"
68	Wingen	13	19	09			"
					298	13	
69	Erkartsweiler.	20	29	37			Lützelstein.
70	Eschburg	9	13	22			"
71	Frohmühl	10	14	69			"
72	Hinsburg.	—	—	—			"
73	Lohr	16	23	50			"
74	Lützelstein	31	45	53			"
75	Petersbach	23	33	78			"
76	Pfalzweier	3	4	41			"
77	Puberg.	9	13	22			"
78	Rosteig.	8	11	75			"
79	Schönburg	16	23	50			"
80	Sparsbach	8	11	75			"
	Zu übertragen . . .	18065	224	72	26305	42	

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	18065	224	72	26305	42	
81	Struth	12	17	62			Lützelstein.
82	Tieffenbach	8	11	75			"
83	Weiterswiller	28	41	12			"
84	Zittersheim	15	22	03			"
					317	24	
85	Allenweiler	18	26	43			Maursmünster.
86	Birkenwald	12	17	62			"
87	Dimbsthal	3	4	41			"
88	Hengweiler	1	1	47			"
89	Hohengöft	9	13	22			"
90	Jettersweiler	2	2	94			"
91	Kleingöft	2	2	94			"
92	Knörsheim	2	2	94			"
93	Kraftatt	1	1	47			"
94	Landersheim	1	1	47			"
95	Lochweiler	4	5	88			"
96	Maursmünster	46	67	56			"
97	Rangen	5	7	34			"
98	Reinhardsmünster	8	11	75			"
99	Reutenburg	6	8	81			"
100	Salenthal	9	13	22			"
101	Singrist	7	10	28			"
102	Westhausen	4	5	88			"
103	Zehnacker	6	8	81			"
104	Zeinheim	—	—	—			"
					214	44	
105	Altweiler	24	35	25			Saarunion.
106	Bissert	2	2	94			"
107	Burbach	9	13	22			"
108	Diedendorf	10	14	69			"
109	Domfessel	11	16	15			"
110	Harskirchen	43	63	15			"
111	Herbitzheim	20	29	37			"
112	Hinsingen	2	2	94			"
113	Keskastel	16	23	50			"
114	Oermingen	34	49	93			"
115	Pisdorf	11	16	15			"
116	Rimsdorf	3	4	41			"
117	Saarunion	125	183	57			"
118	Saarwerden	9	13	22			"
119	Schopperten	2	2	94			"
	Zu übertragen ...	18595	471	43	26837	10	

Ifde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl der in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag im einzelnen ℳ	₰	Betrag im ganzen ℳ	₰	Steuerkasse.
1	2	3	4		5		6
	Übertrag	18 595	471	43	26 887	10	
120	Silzheim	7	10	28			Saarunion.
121	Völlerdingen	10	14	69			„
122	Wolfskirchen	10	14	69			„
123	Zollingen	1	1	47			„
					512	56	
124	Eckartsweiler	7	10	28			Zabern.
125	Ernolsheim	12	17	62			„
126	Gottenhausen	—	—	—			„
127	Hägen	4	5	88			„
128	Monsweiler	25	36	71			„
129	Ottersthal	2	2	94			„
130	Ottersweiler	18	26	43			„
131	St. Johann bei Zabern	8	11	75			„
132	Schweinheim	15	22	03			„
133	Thal bei Maursmünster	2	2	94			„
134	Zabern	267	391	96			„
					528	54	
		18 983			27 878	20	

Straßburg, den 4. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 7236.

J. A.: **Pöhlmann.**

---

(636) **Bekanntmachung.**

Die zum Gemeindeförsterbesoldungsverbande gehörende Gemeindeförsterstelle Lampertsloch, Oberförsterei Weißenburg, verbunden mit

a) einem Jahresanfangsgehalte von . . . . . ℳ 800,00 steigend bis zu 1400 ℳ

b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich ca. ℳ 280,00

wird mit dem 1. Dezember 1906 frei.

Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche, jedoch mit Pensionsberechtigung.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 29 und 1 der Bestimmungen über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungsgesuche sind binnen 8 Wochen von heute ab an mich einzureichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im §. 30 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen.

Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Straßburg, den 7. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Der Oberforstmeister

II. 7972. **Pilz.**

---

c. Lothringen.

(637) Bedingungen

der Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der lothringischen Bezirks-Heil- und Pflege-Anstalt bei Saargemünd.

Die Heil- und Pflege-Anstalt bei Saargemünd ist bestimmt, gleichmäßig als Heilanstalt für geistig oder gemütlich Erkrankte, wie als Pflegeanstalt (für Unheilbare) zu dienen. Es werden sowohl Kranke aufgenommen, welche auf obrigkeitliche Anordnung und öffentliche Kosten (placements ordonnés par l'autorité publique), als solche, welche auf private Kosten (placements volontaires) als Pensionäre zu verpflegen sind.

Die Anstalt ist im Sinne der menschenfreundlichen Irrenfürsorge nach bewährten ärztlichen Grundsätzen in einer den Kranken alle Annehmlichkeiten bietenden Vollkommenheit und räumlichen Ausdehnung erbaut.

Sie liegt 2 Kilometer vom Bahnhof Saargemünd, nahe der Saar, in gesunder, ammutiger Gegend. Sie umfaßt eine Fläche von über 50 Hektaren und bietet durch ihre ausgedehnten Gärten und den Betrieb einer größeren Landwirtschaft den Kranken mannigfache Gelegenheit zu leichter und ihrem Zustand heilsamer Beschäftigung.

Vorgesetzte Behörde ist der Bezirkspräsident von Lothringen; ein durch ihn ernannter Aufsichtsrat von 5 Mitgliedern ist zur Überwachung aller Zweige des Anstaltsbetriebes berufen.

Da es eine durch die Erfahrung bewiesene Tatsache ist, daß die Aussichten auf Heilung der Geisteskranken um so günstiger sich gestalten und daß die Dauer der Geisteskrankheiten um so kürzer ist, je frühzeitiger nach Ausbruch der Krankheit die Kranken aus ihrer Umgebung entfernt werden und in besondere ärztliche Behandlung kommen, und da nur in wenigen Fällen außerhalb der Anstalt sich die Bedingungen zur Durchführung der erforderlichen ärztlichen Fürsorge genügend vorfinden, so kann nicht dringend genug empfohlen werden, daß die Kranken der Anstalt frühzeitig anvertraut werden, und daß mit der Überführung der Kranken in dieselbe nicht gewartet werde, bis sie „reif" d. h. unheilbar geworden sind.

Auf Grund des französischen Irrengesetzes vom 30. Juni 1838 sind die nachstehenden Aufnahmebedingungen festgesetzt:

§. 1.

Die **Aufnahme derjenigen lothringischen Kranken, deren Unterhaltungskosten der Bezirk oder die Gemeinde** (ganz oder teilweise) **tragen** und welche die Verpflegung der untersten (III.) Verpflegungsklasse erhalten („Normalkranke"), hat die betreffende Ortsbehörde durch Vermittelung des Kreisdirektors bei dem Bezirkspräsidenten nachzusuchen. Dem Antrage ist sowohl ein möglichst genau beantworteter ärztlicher Fragebogen als eine eingehende Angabe über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Kranken, sowie ein Geburtszeugnis beizufügen. Gedruckte Formulare der Fragebogen werden bei der Orts- und Kreisbehörde vorrätig gehalten.

§. 2.

Bei unmittelbarer Gefahr ist den Bürgermeistern des Bezirks Lothringen sowie dem Polizeidirektor der Stadt Metz die unverzügliche vorläufige Unterbringung von Kranken in die Anstalt gestattet. Die Aufnahme setzt in diesem Falle die Vorlage eines schriftlichen (eventuell telegraphischen) Aufnahmeantrags des Bürgermeisteramts (oder der Polizeidirektion zu Metz) sowie einer amtsärztlichen Bescheinigung, welche die vorliegende Gefahr bezeichnet und begründet, bei der Anstaltsdirektion voraus.

Der Antrag bezüglich des Unterhalts aus öffentlichen Mitteln ist alsdann binnen 24 Stunden von der Ortsbehörde in der oben (§. 1) bezeichneten Weise durch den Kreisdirektor an den Bezirkspräsidenten zu richten.

§. 3.

Wenn die Verpflegungskosten des Kranken ganz von der Familie getragen werden sollen, so ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag seitens der Angehörigen oder des Vormundes des Kranken direkt oder durch Vermittelung der Ortsbehörde an den Direktor der Anstalt zu richten. —

Zur Aufnahme sind in diesem Falle außerdem unbedingt erforderlich und spätestens bei Zuführung des Kranken vorzulegen:

1. ein ärztliches Zeugnis (womöglich unter Benutzung des in §. 1 erwähnten Fragebogens), welches genaue Angaben über die Krankheit und ihren Verlauf enthält. Dieses Zeugnis darf bei der Aufnahme des Patienten nicht über 14 Tage alt sein;
2. der Vorschuß der Verpflegungskosten auf ein Vierteljahr;
3. ein schriftlicher Verpflichtungsschein, wodurch sich der die Aufnahme Beantragende verpflichtet, den Betrag der Verpflegungskosten der gewünschten Klasse vierteljährlich und im voraus zu bezahlen, sowie den Kranken auf die etwaige Aufforderung des Direktors hin sofort aus der Anstalt abzuholen.

   Der Direktor hat das Recht, außerdem noch die Vorlage oder die Nachlieferung folgender Papiere zu verlangen:

4. eines Geburtszeugnisses oder einer anderen öffentlichen Urkunde, welche den Zivilstand des Kranken feststellt;
5. einer Erklärung der Ortsbehörde, daß der Aufnahme des Kranken kein Bedenken entgegensteht;
6. einer Auskunft der Ortsbehörde über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers.

§. 4.

Für **aktiv dienende Militärpersonen** ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag seitens der zuständigen Militärbehörde oder des betreffenden Garnisonlazaretts, für (nicht militärische) **Gefangene** ein solcher seitens der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Richters rechtzeitig bei der Anstaltsdirektion zu stellen.

Dem Aufnahmeantrag sind in diesen Fällen ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Aufzunehmenden, sowie zur Kenntnisnahme des Direktors die etwaigen (Untersuchungs-, Straf-, Gefängnis-) Akten, und bei aktiv dienenden Militärpersonen das sog. Nationale (zweifach) beizufügen.

Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich die betreffende Behörde zugleich zur Erlegung der Verpflegungskosten für den Aufzunehmenden (§. 5), solange derselbe nicht aus dem Militärverband bezw. der Haft entlassen ist.

Die Aufnahme eines **Angeschuldigten** zur Beobachtung seines Geisteszustandes (§. 81 der Strafprozeßordnung) setzt die Vorlage des bezüglichen Gerichtsbeschlusses bei der Direktion voraus. Demselben sind tunlichst die Untersuchungsakten nebst dem ihm zugrunde liegenden Antrag des Sachverständigen beizufügen. — Die Erlegung der Verpflegungskosten (§. 5) an die Anstalt liegt dem Gerichte ob.

Einer Vorausbezahlung der Kosten bedarf es in den Fällen dieses §. 4 nicht; ebensowenig des in §. 3 Nr. 3 erwähnten Verpflichtungsscheines.

Von der etwaigen Entlassung einer in die Anstalt aufgenommenen aktiv dienenden Militärperson aus dem Militärverbande und von der etwaigen Aufhebung der Haft eines aufgenommenen Untersuchungs- oder Strafgefangenen haben die betreffenden Behörden dem Direktor ohne Verzug Mitteilung zu machen.

§. 5.

Die **Verpflegungsklassen und -Sätze für Pensionäre** (§. 3 und 4) sind folgende:

Für die Extraklasse täglich	7	Mark	— Pfg.
Für die I. Klasse „	5	„	— „
Für die II. Klasse „	2	„	40 „
Für die III. Klasse „	1	„	40 „

Pensionären II. Klasse kann gegen Zuzahlung von 1,35 Mark täglich der Tisch der I. Klasse gewährt werden.

Die Verpflegungskosten sind sowohl für den Aufnahmewie für den Entlassungstag zu entrichten.

Ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung — und in der III. Klasse auch die Bekleidung — sind im Pensionssatz einbegriffen.

Sofern unvorhergesehene und außergewöhnliche Kosten durch Kranke verursacht werden (z. B. auch durch Zerstören, Entweichen u. dgl.), behält sich die Anstalt den Anspruch auf Vergütung vor.

Das Pflegepersonal darf keine Trinkgelder annehmen; den Angehörigen von Kranken ist freigestellt, etwaige Belohnungen desselben an die Kasse der Anstalt abzugeben.

Für die ausnahmsweise Unterhaltung eines Privatpflegers sind — wo nicht in besonderen Fällen direktionsseitig ein anderes festgesetzt wird — täglich 2 Mark zu zahlen. Dem Privatpfleger gegenüber bleibt einmonatliche Kündigungsfrist vorbehalten.

§. 6.

Die Verpflegungskosten sind vierteljährlich vorauszuzahlen. Für etwaige Nebenausgaben ist eine Summe im voraus zu hinterlegen und vierteljährlich zu ergänzen, welche in der Regel dem Betrag der Verpflegungskosten eines halben Monats gleichkommen soll. Über die Verwendung des für Nebenausgaben verfügbaren Geldes und über die Preiswürdigkeit des damit Erstandenen entscheidet der Direktor. Der Nachweis über die Nebenausgaben wird von der Anstalt in der Regel vierteljährlich an die Angehörigen erteilt.

Verläßt der Kranke die Anstalt, so wird der rechnungsmäßige Überschuß der Verpflegungskosten dem Berechtigten (§. 3 Nr. 3) von der Anstaltskasse zurückerstattet.

§. 7.

Abweichungen in Betreff der Verpflegung, welche im Interesse des Heilzwecks in der Anstalt angeordnet werden, bleiben ohne Einfluß auf die zu leistende Vergütung.

§. 8.

Die Pensionäre der Extraklasse, sowie die der I. und II. Pensionsklasse (mit oder ohne Tisch der ersten) haben genügende Bekleidungsstücke mitzubringen, und zwar sollen für die Extraklasse, für die I. Klasse und für die II. Klasse mit Verpflegung der I. Klasse (II/I) bis auf weiteres als Regel gelten: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 12 Paar Strümpfe, 4 Unterhosen, 4 Jacken, 2 vollständige Anzüge; außerdem genügende Kopf- und Fußbekleidung und Toilettegegenstände.

Bei Pensionären II. Klasse (ohne Verpflegung der I.) sollen bis auf weiteres genügen: 6 Hemden, 6 Schnupftücher, 6 Paar Strümpfe, 3 Unterhosen, 3 Jacken und 2 vollständige Anzüge neben genügender Kopf- und Fußbekleidung.

Zerstörende und unreinliche Kranke haben ihre eigene Leinwand zu gebrauchen und kann die Anstalt zum Gebrauch solcher Kranken erforderlichenfalls 12 Bettücher, 12 Servietten und 12 Handtücher beanspruchen.

Wenn eines oder das andere der erforderlichen Kleidungsresp. Leinwandstücke fehlt oder in mangelhaftem Zustande sich befindet, so ist dasselbe innerhalb einer vom Direktor festzustellenden Frist nachzuliefern bezw. zu ersetzen; geschieht dies nicht, so wird dasselbe anstaltsseitig auf Kosten des Antragstellers (§. 3 Nr. 3) beschafft. Über die Mangelhaftigkeit eines Kleidungsstücks entscheidet der Anstaltsdirektor.

§. 9.

Bei den Pensionären aller drei Klassen, welche eigene Kleider tragen oder eigene Leinwand benutzen, geschieht die Ergänzung dieser Ausstattung seitens der Familie oder durch die Anstalt auf Kosten der Familie.

Die Anstalt sorgt für gute Instandhaltung der Ausrüstung der Pensionäre aller Klassen. Es wird dafür jedem Pensionär (diejenigen der III. Klasse ausgenommen) täglich 5 Pfg. berechnet.

Es wird gewünscht, daß möglichst wenig Wertsachen den Pensionären in die Anstalt mitgegeben werden.

§. 10.

Nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme sollen die Kranken unverzüglich der Anstalt zugeführt werden.

Wenn die Überführung nach 14 Tagen nicht erfolgt, so erlischt der Anspruch auf die Aufnahme.

Die Aufnahme von Kranken findet täglich statt mit Ausnahme des Sonntags. — Die Zureise der Kranken ist so einzurichten, daß dieselben vor dem Abend in der Anstalt sind; nach 7 Uhr abends werden nur solche Kranke aufgenommen, deren Wohnort weit entfernt liegt. In diesem Falle ist die Anstalt vorher zu benachrichtigen.

Die Überführung Kranker in die Anstalt hat mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als unter Täuschung und List zu geschehen.

Es ist dringend wünschenswert, daß die Kranken von einem ihrer Angehörigen begleitet werden, der mit ihrer Vergangenheit und den Umständen der Erkrankung genau bekannt und den Anstaltsärzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu erteilen im Stande ist.

Zur Zuführung etwa verwandte Polizeidiener müssen Zivilkleider anlegen.

Wenn ein Wagen gewünscht wird, so ist der Anstalt rechtzeitig davon Mitteilung zu machen.

§. 11.

Die Absendung von Briefen, Geldern und anderen Sachen an die Anstalt muß jederzeit portofrei erfolgen. In keinem Falle dürfen Zusendungen von Briefen, Geld usw. ohne ärztliche Zustimmung unmittelbar an die Kranken geschehen, sondern es sind Briefe, welche für Kranke bestimmt sind oder sie betreffen, sämtlich an die Direktion, Geld an die Kasse und andere Sachen an den Inspektor der Anstalt zu senden.

§. 12.

Die Direktion ist zu jeder Zeit gerne bereit, auf vorherige Anfrage Nachricht über das Befinden der Kranken zu geben.

Besuche bei Kranken dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Direktion stattfinden. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, sollen die von der Direktion für die Besuche als geeignet bezeichneten Tage eingehalten werden, zumal wenn die Angehörigen mit den Ärzten Rücksprache nehmen oder die Pensionsbeträge zahlen wollen. An Sonn- und Feiertagen können Besuche nur ausnahmsweise stattfinden. Die Besuchsstunden sind: Vormittags von 9—12 Uhr, nachmittags von 2—5 Uhr. Besuchstage: Montag und Donnerstag.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß man sich zur Vermeidung unnötiger Reisekosten vor jedem Besuche der Zustimmung der Direktion brieflich versichern möge.

§. 13.

Wenn Kranke aus der Anstalt abgeholt werden sollen, ist der betreffende Tag vorher der Direktion zu rechtzeitig anzuzeigen, daß dem Direktor Zeit bleibt, sich über die Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit der Entlassung noch brieflich zu äußern. Sonntags finden Entlassungen nicht statt.

Der Direktor hat das Recht, sich im gegebenen Falle von dem zur Rückforderung eines Patienten aus der Anstalt Berechtigten durch Unterschrift bescheinigen zu lassen, daß die Entnahme des Kranken aus der Anstalt wider den Rat des Anstaltsarztes und unter Verantwortlichkeit des Rückfordernden geschieht.

Metz, den 2. August 1906.

Der Bezirkspräsident

I a. 4065. Graf von **Zeppelin-Aschhausen.**

(638) Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle Lixheim in der Oberförsterei Pfalzburg, mit welcher außer dem freien Brennholze ein Bareinkommen von 942,88 ℳ verbunden ist, ist wieder zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 29 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dies hiermit den Forstversorgungsberechtigten bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 8 Wochen portofrei an mich einzureichen.

Denselben sind der Forstversorgungsschein und die seit Erteilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Metz, den 11. September 1906.

Der Bezirkspräsident.
J. V.:
Der Oberforstmeister:
F. 6677. **Rey.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(639)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Chambrey und Salonnes, Kreis Château-Salins, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Chambrey, bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. 404 und 1185 mit einer Fläche von 56 ar 70 qm der Gemarkung Salonnes,
b) der Teil der Gemarkung Salonnes, bestehend aus den Flur B Nr. 63p, 88p, 88p, 90p, 100ter und 100ter mit einer Fläche von 71 ar 25 qm der Gemarkung Chambrey zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 10. September 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.
K. 9375. **Rabe.**

(640)

Durch Verordnung des Herrn Kaiserlichen Oberlandesgerichtspräsidenten vom 8. September 1906 ist auf Grund des §. 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1906 auf Montag, den 8. Oktober 1906, vormittags 9 Uhr, festgesetzt und der Landgerichtsdirektor Herr Walther zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Colmar, den 17. September 1906.

Der Kaiserliche
Landgerichtspräsident — Erste Staatsanwalt
J. V.: **Schaeffer.** **Hasemann.**
T. 3544/06.

(641)

Der Metzger Lucian Steinmetz in Mussig beabsichtigt auf seinem in der Ortsgasse nach dem Schnellenbühl gelegenen, im Kataster unter Nr. 41 und Nr. 42 Section F eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Pläne und Beschreibungen liegen während der Frist von 14 Tagen, die mit Ablauf des Ausgabetags dieses Blattes beginnt, auf der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt zu Mussig zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen sind während dieser Frist bei mir oder dem Herrn Bürgermeister in Mussig mündlich oder schriftlich anzubringen.

Schlettstadt, den 17. September 1906.

Der Kreisdirektor.
Nr. 2493. **J. V.: Dr. Geiseler.**

(642)

Die Gemeinde Schönenburg beabsichtigt im Winzenbächel, oberhalb der Brücke in der Straße von Schönenburg nach Sulz u. W., Gemarkung Schönenburg, Gewann „Im großen Bühl" eine Stauschleuse nebst Waschbank herzustellen.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen die geplante neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Schönenburg mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt erscheint und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Schönenburg während der erwähnten Frist aus.

Weißenburg, den 15. September 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 4358. Graf **Bissingen.**

V. Personal-Nachrichten.

(643) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Oberjustizrat Huber in Colmar und dem Ministerialrat Stadler in Straßburg den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub sowie dem Hochbauinspektor Schütz in Colmar und dem Kunstmaler Hellhof in Berlin den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer J. B. Horber in Mülhausen aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden 4. Klasse und dem Schenkwirt Friedrich Schmidt in Mülhausen die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialrat Grafen von Leublfing zu Straßburg den Rang der Räte zweiter Klasse zu verleihen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Gerichtsassessor Friedrich Wilhelm Horning in Straßburg zum Regierungsassessor; Stadtarchivar Dr. Hauviller in Colmar zum Kaiserlichen Archivdirektor am Bezirksarchiv.

Pensioniert auf Antrag: Der Bureauvorsteher bei der Polizeidirektion, Kanzleirat Kleemann in Mülhausen, Kantonal-Polizeikommissar Orth in Niederbronn.

Gestorben: Regierungssekretär, Rechnungsrat Fourman bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rechtsanwalt Justizrat Doinet in Colmar den Charakter als Geheimer Justizrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtsrat Dr. Ebel in Straßburg und dem Amtsgerichtsrat Plagge in Maxmünster die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension zu erteilen.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Rohn in Schalbach zum Pfarrer in Finstingen hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Gerichtsassessor Doinet ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Metz eingetragen worden.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Hilfsbote Ludwig Martin in Straßburg zum Kaiserlichen Kassenboten bei der Landeshauptkasse.

Pensioniert (ab 1. Januar 1907): Regierungssekretär Sturm bei der Direktion der direkten Steuern.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Wasserbauinspektor Baurat Neumeyer in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungs- und Baurat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Der Regierungs- und Baurat Neumeyer verbleibt bis auf weiteres in seiner gegenwärtigen Dienststellung.

Ernannt: Landwirtschaftslehrer Richard Josef Hertzog in Straßburg zum Kaiserlichen Landwirtschaftsinspektor.

Oberschulrat.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Lyzeums Herrmann in Metz und dem Direktor der Oberrealschule Dr. Wingerath in Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste von Elsaß-Lothringen mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat zu erteilen.

Der Direktor Dr. Seelisch von der Realschule in Thann und der Oberlehrer Professor Dr. Schilte am Lyzeum in Straßburg sind zu Direktoren an den Gymnasien und Oberrealschulen von Elsaß-Lothringen ernannt worden; ersterem ist die Leitung des Gymnasiums in Altkirch, letzterem die Leitung der Oberrealschule in Straßburg übertragen worden.

Die Oberlehrer Professor Dr. This an der Oberrealschule in Straßburg, Professor Steinel am Gymnasium in Saargemünd und Brochmann am Gymnasium in Saarburg sind zu Direktoren an den Progymnasien und Realschulen von Elsaß-Lothringen ernannt worden; dieselben wurden mit der Leitung der Realschulen in Markirch, Rappoltsweiler und Thann beauftragt.

Der Direktor Dr. Becker vom Gymnasium in Altkirch ist an das Lyzeum in Metz und Direktor Dr. Lienhart von der Realschule in Markirch an die Neue Realschule in Straßburg versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Unteroffizier Klemens Middendorf zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Wagner, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Georg Strohl zum Bürgermeister der Gemeinde Kutzenhausen, Kreis Weißenburg.

Ernannt: Der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Johann Baptist Jérôme zum Kaiserlichen Förster, demselben ist die Förstersstelle Weinbächel, Oberförsterei Haslach, übertragen worden; der bisherige forstversorgungsberechtigte Anwärter Ignaz Oberle zum Kaiserlichen Förster, demselben ist die Förstersstelle Eberbach, Oberförsterei Hagenau-Ost, übertragen worden.

Ernannt: Der zivilversorgungsberechtigte Schutzmann Heinrich Peter Matthias Dierks zum Kanzleidiener am Bezirkspräsidium zu Straßburg an Stelle des in den Ruhestand tretenden Kanzleidiener Hinz.

Übertragen: Dem Kaiserlichen Förster Hegemeister Maurer zu Forsthaus Erzlach die kommissarische Wahrnehmung der Kaiserlichen Revierförsterstelle in der Oberförsterei Hagenau-Ost.

Festangestellt: Lehrer Daniel Wanner in Erkartsweiler.

Versetzt: Die Lehrer Paul Bisch von Erstein nach Dambach, Kreis Schlettstadt, Karl Boch von Haute Goutte nach Wildersbach, Viktor Kienzi von Schlettstadt nach Kaltenhausen, Georg Klein von Niedersteinbach nach Kurzenhausen, Theophil Mosch ler von Kirweiler nach Bertolsheim, Christian Nunge von Zinsweiler als Aushilfslehrer nach Straßburg, Josef Ohlung von Fegersheim nach Dambach, Kreis Schlettstadt, Theophil Würtz von Bernolsheim nach Kirweiler, Bernhard Wurtz von Kestenholz nach Biensbach; die Aushilfslehrerinnen Luise Frankhauser und Klara Müller nach Königshofen.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Hüntingen, Kreis Diedenhofen-Ost, zum Bürgermeister Schanen, Johann, Ackerer, zum Beigeordneten Hallé, Peter, Ackerer.

Definitiv ernannt: Karl Hallinger zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Altdorf, Gemeinde Beltsdorf.

Versetzt: Lehrer Friedrich Fleckenstein von Hangweiler nach Saarburg, Lehrerin Anna Heinz von Walscheid nach Boltringen.

Ausgeschieden: Schutzmann Maas bei der Kaiserlichen Postdirektion zu Metz.

Gestorben: Lehrer Wilhelm Heimann zu Saarburg.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Ließem in Busendorf zum Zollinspektor in Mülhausen, die Grenzdienstanwärter Tempelhoff in Buschweiler, Storupski in Barneville, Schreiber in Oberdruck, Scheer in Kiffis zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten, Stationsverwalter Hummel in Banzenheim zum Übergangssteuererheber daselbst, Frau Bérard in Rozérieulles zur Ortseinnehmerin daselbst, Friederike Haushalter in Oberbetschdorf zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Die Grenzaufseher Preußer in Deutsch-Avricourt nach Saarburg und Petri in Liebsdorf nach Deutsch-Avricourt.

Pensioniert: Hauptsteueramtskontrolleur Hinek in Schlettstadt, Zollinspektor Schwamb in Mülhausen, Zollassistent Hoffmann in Metz, die Steueraufseher Butscher in Baldenheim, Dötzl in Schlettstadt, Greiner in Straßburg, Hinz in Benfeld, Kaibach in Königshofen, Schwing in Mülhausen und Salzsteueraufseher Peter in Dieuze.

Gestorben: Ortseinnehmer Stoch in Schleithal.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Teubner in Mülhausen, Viktor Haehn, Noe, Nunge, Weingärtner und Wurtz in Straßburg; zum Telegraphengehilfen Bayer in Straßburg; zur Postgehilfin Agnes Jansen in Straßburg.

Verliehen: Der Titel Postsekretär dem Oberpostassistenten Meißner in Hagenau, den Postverwaltern Ansel in Weiler (Kreis Thann) und Winninger in Urbeis (Kreis Rappoltsweiler).

Versetzt: Oberpostpraktikant Geist von Straßburg-Neudorf nach Bergen (Rügen); Postverwalter Winninger von Urbeis (Kreis Rappoltsweiler) nach Dammerkirch, Oberpostassistent Bienenfeld als Postverwalter von Mülhausen nach Urbeis (Kreis Rappoltsweiler), die Postassistenten Adolf Bernhard von Hochfelden, Lehnert von Hagenau-Schießplatz und Spiecker von Masmünster nach Straßburg, Johann Bernhard von Minden (Westf.) nach Rappoltsweiler, Knackstedt von Diemeringen nach Bischheim-Hönheim, Lortz von St. Ludwig (Els.) nach Hagenau und Bonau von Habsheim nach Selz.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfe Conrad in Barr und die Telegraphengehilfin Obrist in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(644) Pferdeverkauf.

Donnerstag, den 27. September, vormittags 9 Uhr, Versteigerung von ungefähr 30 überzähligen Pferden des Husaren-Regiments Nr. 9 auf dem Hofe der Nikolauskaserne in Straßburg; um 11 30 Uhr vormittags Versteigerung von ungefähr 37 Pferden der Feldartillerie-Regimenter Nr. 15 und 51 auf dem Hofe der Artilleriekaserne am Metzgertor.

Hus.-Regt. Nr. 9.

(645)

Bei dem Proviantamt Hagenau wird der Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh — Flegel- und Maschinendreidrusch — in bisheriger Weise unter tunlichster Bevorzugung der Produzenten, fortgesetzt.

Einlieferungen von 8 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr.

Wegen Heu- und Strohlieferungen nach dem Übungsplatze wäre in jedem einzelnen Falle vorher bei dem Proviantamte anzufragen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 29. September 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(646) **Bekanntmachung,**

betreffend die Aufhebung des Bergwerkseigentums an den Bleierzbergwerken Katzenthal und Windstein in den Gemeinden Lembach, Kreis Weißenburg, sowie Windstein und Dambach im Kreise Hagenau.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufhebung des Bergwerkseigentums an den durch Urkunde vom 15. Oktober 1899 verliehenen Bleierzbergwerken Katzenthal und Windstein in den Gemeinden Lembach, Kreis Weißenburg, sowie Windstein und Dambach, Kreis Hagenau, auf Grund der §§. 138, 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 ausgesprochen worden.

Straßburg, den 19. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 12625.

(647) Dem Nebenzollamt I Amanweiler ist die Befugnis zur Untersuchung von Verschnittweinen und Verschnittmosten in Fässern oder Kesselwagen auf ihren Weingeist- und Extraktgehalt erteilt worden.

III. 11215.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(648) **Zusammenstellung**

der Handwerksbetriebe und der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile zu den Kosten der Handwerkskammer im Rechnungsjahre 1906.

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl des in Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Kreis Altkirch.							
1	Altkirch	104	116	170	37			Altkirch I.
2	Aspach	6	6	8	81			"
3	Ballersdorf	11	11	16	16			"
4	Brünighofen	4	4	5	87			"
5	Carspach	25	28	41	12			"
6	Eglingen	4	4	5	88			"
7	Enschingen	3	3	4	41			"
8	Fröningen	5	5	7	34			"
9	Heidweiler	6	6	8	81			"
10	Hochstatt	13	13	19	09			"
11	Niederspechbach	12	12	17	63			"
12	Oberspechbach	15	16	23	50	328	99	"
13	Berenzweiler	9	9	13	22			Altkirch II.
14	Emlingen	3	3	4	41			"
15	Franken	5	5	7	94			"
16	Hausgauen	8	8	11	75			"
17	Heiweiler	5	5	7	94			"
18	Hundsbach	4	4	5	88			"
19	Illfurt	23	24	35	26			"
	Zu übertragen . . .	265	282	85	20			

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl des in Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag. . . .	265	282	85	20			
20	Jettingen	16	16	23	50			Altkirch II.
21	Lümschweiler	2	2	2	93			"
22	Obermorschweiler	5	5	7	34			"
23	Schwoben	4	4	5	88			"
24	Tagolsheim	1	1	1	47			"
25	Tagsdorf	10	10	14	69			"
26	Walheim	7	7	10	28			"
27	Weiler	6	6	8	81			"
28	Wittersdorf	19	27	39	66	199	76	"
29	Altenach	17	18	26	44			Dammerkirch.
30	Altmünsterol	13	16	23	50			"
31	Dammerkirch	59	67	98	40			"
32	Ellbach	4	4	5	88			"
33	Gommersdorf	1	1	1	47			"
34	Gotteslthal	1	1	1	47			"
35	Hagenbach	17	25	36	72			"
36	Jungmünsterol	1	2	2	93			"
37	Luttern	—	—	—	—			"
38	Mansbach	5	6	8	81			"
39	Menglatt	3	6	8	81			"
40	Retzweiler	2	2	2	93			"
41	Schaffnatt a/W.	5	6	8	81			"
42	Willern	4	4	5	88			"
43	Wolfersdorf	1	1	1	47	233	52	"
44	Bettendorf	12	12	17	63			Hirsingen.
45	Grenzingen	15	15	22	03			"
46	Heimersdorf	21	21	30	84			"
47	Henslingen	4	7	10	28			"
48	Hirsingen	38	39	57	28			"
49	Hirzbach	9	9	13	22			"
50	Oberdorf	14	15	22	03			"
51	Riespach	20	20	29	37			"
52	Rüderbach	6	6	8	81			"
53	Steinsulz	4	4	5	88			"
54	Waldighofen	18	19	27	91	245	28	"
55	Bisel	28	29	42	59			Niedersept.
56	Feldbach	10	12	17	63			"
57	Friesen	27	33	48	46			"
58	Füllern	6	6	8	81			"
59	Hindlingen	18	19	27	91			"
60	Largitzen	15	16	23	50			"
61	Merzen	5	8	11	75			"
62	Niederlarg	5	5	7	34			"
63	Niedersept	16	22	32	31			"
64	Obersept	9	9	13	22			"
65	Pfetterhausen	10	28	41	12			"
	Zu übertragen. . .	778	873	274	64			

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl der in Rechnung zu stellenden Hilfsperiomate ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag	778	873	274	64			
66	St. Ulrich	3	3	4	41			Niedersept.
67	Strüth	9	11	16	16			"
68	Ueberstraß	17	18	26	44	321	65	"
69	Altpfirt	8	8	11	75			Pfirt I.
70	Bendorf	5	7	10	28			"
71	Dürlinsdorf	26	27	39	65			"
72	Kiffis	6	6	8	81			"
73	Köstlach	8	8	11	75			"
74	Liebsdorf	5	5	7	34			"
75	Luffendorf	2	3	4	41			"
76	Lützel	—	—	—	—			"
77	Lützdorf	15	15	22	03			"
78	Moos	7	7	10	28			"
79	Mörnach	7	7	10	28			"
80	Oberlarg	8	8	11	75			"
81	Ottendorf	5	5	7	34			"
82	Pfirt	32	34	49	93			"
83	Sondersdorf	3	3	4	41			"
84	Winkel	23	25	36	72	246	73	"
85	Bettlach	9	9	13	22			Pfirt II.
86	Biedertal	1	1	1	47			"
87	Buchsweiler	6	6	8	81			"
88	Dürrenach	16	17	24	97			"
89	Fislis	9	9	13	22			"
90	Linsdorf	6	6	8	81			"
91	Lutter	4	4	5	88			"
92	Mittelmüspach	11	11	16	16			"
93	Niedermüspach	11	12	17	63			"
94	Obermüspach	11	11	16	16			"
95	Oltingen	15	15	22	03			"
96	Rädersdorf	10	10	14	69			"
97	Roppenzweiler	14	14	20	56			"
98	Werenzhausen	8	9	13	22			"
99	Wolschweiler	10	10	14	69	211	52	"
100	Ammerzweiler	2	2	2	93			Obertraubach.
101	Balschweiler	17	17	24	97			"
102	Baronsweiler	2	2	2	93			"
103	Bretten	6	7	10	28			"
104	Brückensweiler	13	15	22	03			"
105	Blitweiler	5	7	10	28			"
106	Diefmatten	4	4	5	88			"
107	Falkweiler	8	8	11	75			"
108	Gevenatten	6	6	8	81			"
109	Gildweiler	9	9	13	22			"
110	Hecken	4	6	8	81			"
111	Niedertraubach	19	19	27	91			"
112	Obertraubach	28	29	42	59			"
	Zu übertragen . . .	1231	1348	192	39			

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl des in Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerklassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag . . .	1231	1348	192	39			
113	Sternenberg	—	—	—	—			Obertraubach
114	St. Cosman	1	1	1	47			„
115	Uebertümen	1	1	1	47			„
116	Welschensteinbach	2	2	2	93	198	26	„
	Summa . . .	1235	1352					
	Kreis Colmar.							
1	Colmar	751	1192	1750	74	1750	74	Colmar I.
2	Andolsheim	24	24	35	26			Verkehrssteuer-amt II Colmar.
3	Bischweier	7	7	10	28			
4	Hausen	16	17	24	97			„
5	Heiligkreuz	37	38	55	82			„
6	Herlisheim	19	19	27	91			„
7	Holzweier	13	13	19	10			„
8	Horburg	34	36	52	87			„
9	Sundhofen	40	40	58	74			„
10	Weier auf'm Land	8	8	11	75			„
11	Wickerschweier	3	3	4	41	301	11	„
12	Günsbach	17	18	26	44			Münster I.
13	Hohrod	3	3	4	41			„
14	Münster	112	154	226	19			„
15	Stoßweier	31	36	52	87			„
16	Sulzern	23	28	41	12			„
17	Weier im Thal	20	21	30	84	381	87	„
18	Breitenbach	14	17	24	97			Münster II.
19	Eschbach	3	3	4	41			„
20	Griesbach	6	6	8	81			„
21	Luttenbach	8	11	16	16			„
22	Metzeral	21	24	35	26			„
23	Mühlbach	22	32	47	—			„
24	Sondernach	9	10	14	69			„
25	Sulzbach	10	10	14	69			„
26	Wasserburg	12	12	17	63	183	62	„
27	Arzenheim	14	25	36	72			Munzenheim.
28	Balzenheim	5	5	7	34			„
29	Dürrenenzen	10	10	14	69			„
30	Forstschweier	8	8	11	75			„
31	Grussenheim	22	23	33	78			„
32	Jebsheim	28	29	42	59			„
33	Künheim	19	21	30	84			„
34	Munzenheim	7	7	10	28			„
35	Niedweier	5	5	7	34			„
36	Urschenheim	6	6	8	81			„
37	Widensolen	11	11	16	16	220	30	„
38	Algolsheim	8	10	14	69			Neubreisach.
	Zu übertragen . . .	1406	1942	14	69			

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl des in Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag . . .	1406	1942	14	69			
39	Appenweier	3	4	5	88			Neubreisach.
40	Balgau	7	7	10	28			"
41	Biesheim	32	34	49	93			"
42	Dessenheim	15	15	22	03			"
43	Geiswasser	—	—	—	—			"
44	Heiteren	21	21	30	84			"
45	Hettenschlag	3	3	4	41			"
46	Logelnheim	11	11	16	16			"
47	Rambsheim	—	—	—	—			"
48	Neubreisach	65	90	132	18			"
49	Oberhausheim	18	20	29	37			"
50	Vogelgrün	4	4	5	88			"
51	Vogelsheim	4	4	5	88			"
52	Wekolsheim	4	4	5	88			"
53	Wolfganzen	3	3	4	41	337	82	"
54	Egisheim	21	22	32	31			Winzenheim.
55	Häusern	8	8	11	75			"
56	Obermorschweier	7	8	11	75			"
57	Türkheim	48	54	79	31			"
58	Wöllinshofen	7	9	13	22			"
59	Walbach	15	15	22	03			"
60	Wettolsheim	18	19	27	91			"
61	Winzenheim	54	59	86	65			"
62	Zimmerbach	4	4	5	88	290	81	"
	Summa . . .	1778	2360					
	Kreis Gebweiler.							
1	Blodelsheim	22	23	33	78			Blodelsheim.
2	Fessenheim	4	4	5	88			"
3	Hirzfelden	11	11	16	16			"
4	Münchhausen	23	23	33	78			"
5	Roggenhausen	4	4	5	88			"
6	Rumersheim	24	24	35	26	130	74	"
7	Enstsheim	32	33	48	46			Enstsheim.
8	Meienheim	20	20	29	37			"
9	Munweiler	6	6	8	81			"
10	Pulversheim	—	—	—	—			"
11	Regisheim	29	29	42	59	129	23	"
12	Bergholz	10	12	17	63			Gebweiler.
13	Bergholzzell	3	3	4	41			"
14	Gebweiler	192	282	414	18			"
15	Orschweiler	14	16	23	50			"
16	Rimbach	2	2	2	93			"
17	Rimbachzell	5	6	8	81	471	46	"
18	Bühl	40	51	74	90			Lautenbach.
19	Lautenbach	22	30	44	06			"
20	Lautenbachzell	13	14	20	56			"
	Zu übertragen . . .	476	593	139	52			

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl des im Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag. . .	476	593	139	52			
21	Linthal	3	3	4	41			Lautenbach
22	Murbach.	2	2	2	93	146	86	"
23	Bilzheim.	1	1	1	47			Rufach I.
24	Niederenzen	6	7	10	28			"
25	Niederhergheim	14	18	26	44			"
26	Oberenzen	11	12	17	63			"
27	Oberhergheim	29	30	44	06			"
28	Rüstenhart.	4	4	5	88			"
29	Rufach.	77	85	124	84	230	60	"
30	Geberschweier	24	28	41	12			Rufach II.
31	Gundolsheim	8	8	11	75			"
32	Hattstatt	27	28	41	12			"
33	Ostenbach	5	5	7	34			"
34	Pfaffenheim	13	13	19	10			"
35	Sulzmatt	42	48	70	52			"
36	Westhalten	15	15	22	03	212	98	"
37	Bertweiler	16	16	23	50			Sulz.
38	Bollweiler.	7	7	10	28			"
39	Feldkirch.	2	3	4	41			"
40	Hartmannsweiler	13	14	20	56			"
41	Ifenheim.	25	30	44	06			"
42	Jungholz	11	14	20	56			"
43	Merzheim	14	16	23	50			"
44	Rädersheim	3	3	4	41			"
45	Sulz.	105	126	185	06			"
46	Ungerstheim	10	10	14	69			"
47	Wünheim	14	15	22	03	373	06	"
	Summa	977	1 154					
	Kreis Mülhausen.							
1	Attenschweiler	5	5	7	34			Blotzheim.
2	Blotzheim	39	45	66	09			"
3	Knöringen.	6	6	8	81			"
4	Niedermichelbach.	3	3	4	41			"
5	Niederranspach	10	10	14	69			"
6	Obermichelbach	13	13	19	10			"
7	Oberranspach.	4	5	7	34	127	78	"
8	Brubach	4	4	5	88			Dornach.
9	Brunstatt	35	41	60	22			"
10	Didenheim	12	12	17	63			"
11	Dornach.	81	115	168	90			"
12	Flachslanden	4	4	5	88			"
13	Galfingen	14	14	20	56			"
14	Heimsbrunn	13	15	22	03			"
15	Niedermorschweiler	27	32	47	—			"
16	Reiningen	13	14	20	56			"
	Zu übertragen	283	338	368	66			

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl des in Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag. . . .	283	338	368	66			
17	Zillisheim	15	17	24	97	393	63	Dornach.
18	Dietweiler	5	5	7	34			Habsheim.
19	Eichenzweiler	9	9	13	22			"
20	Habsheim	35	42	61	68			"
21	Landseer	1	1	1	47			"
22	Niedersteinbrunn	14	14	20	56			"
23	Riedisheim	37	46	67	55			"
24	Rixheim	68	92	135	12			"
25	Schlierbach	11	15	22	03			"
26	Zimmersheim	3	3	4	41	333	38	"
27	Mülhausen	1433	2014	—	—	2958	04	Mülhausen I.
28	Baldersheim	7	10	14	69			Mülhausen III.
29	Battenheim	8	9	13	22			"
30	Illzach	25	26	38	18			"
31	Kingersheim	8	10	14	69			"
32	Lutterbach	37	48	70	52			"
33	Pfastatt	30	32	47	—			"
34	Reichweiler	5	8	11	75			"
35	Rüliskeim	15	16	23	50			"
36	Sausheim	19	20	29	37			"
37	Wittenheim	25	26	38	18	301	10	"
38	Buschweiler	7	7	10	28			Niederhagenthal.
39	Leimen	26	26	38	18			"
40	Liebenzweiler	9	9	13	22			"
41	Neuweiler	4	5	7	34			"
42	Niederhagenthal	8	8	11	75			"
43	Oberhagenthal	4	4	5	88			"
44	Volkensberg	7	7	10	28			"
45	Wenzweiler	—	—	—	—	96	93	"
46	Barzenheim	27	27	39	65			Ottmarsheim.
47	Eichwald	1	1	1	47			"
48	Homburg	7	7	10	28			"
49	Kembs	16	17	24	97			"
50	Klein-Landau	10	10	14	69			"
51	Niffer	6	6	8	81			"
52	Ottmarsheim	17	17	24	97	124	84	"
53	Burgfelden	16	17	24	97			St. Ludwig.
54	Häsingen	15	15	22	03			"
55	Hegenheim	15	15	22	03			"
56	Hüningen	40	47	69	01			"
57	Neudorf	39	44	64	63			"
58	Rosenau	2	2	2	93			"
59	St. Ludwig	68	107	157	15	362	75	"
60	Bartenheim	51	51	74	91			Sierenz.
61	Brinkheim	7	7	10	28			"
	Zu übertragen . . .	2495	3257	85	19			

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl des in Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Beitrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag. . . .	2 495	3 257	85	19			
62	Geispitzen	3	3	4	41			Sierenz
63	Helfrantskirch	22	27	39	64			"
64	Kappeln	6	6	8	81			"
65	Kötzingen	9	10	14	69			"
66	Niedermagstatt	3	3	4	41			"
67	Obermagstatt	4	4	5	88			"
68	Obersteinbrunn	9	9	13	22			"
69	Rantzweiler	5	5	7	34			"
70	Sierenz	34	37	54	33			"
71	Stetten	6	6	8	81			"
72	Uffheim	4	4	5	88			"
73	Wahlbach	6	7	10	28			"
74	Waltenheim	—	—	—	—			"
75	Zöllingen	2	2	2	93	265	82	"
	Summa. . .	2 608	3 380					
	Kreis Rappoltsweiler.							
1	Ammerschweier	48	60	88	12			Kayserberg.
2	Ingersheim	37	41	60	21			"
3	Katzenthal	10	10	14	69			"
4	Kayserberg	66	77	113	09			"
5	Kienzheim	21	29	42	59			"
6	Niedermorschweier	10	12	17	63			"
7	Sigolsheim	27	32	47	—	383	33	"
8	Altweier	1	1	1	46			Markirch.
9	Deutsch-Rumbach	15	15	22	03			"
10	Leberau	40	49	71	98			"
11	Markirch	206	288	423	—			"
12	St. Kreuz	41	45	66	09	584	56	"
13	Bergheim	58	62	91	06			Rappoltsweiler.
14	Gemar	30	30	44	06			"
15	Hunaweier	16	16	23	50			"
16	Illhäusern	13	13	19	10			"
17	Rappoltsweiler	111	147	215	90			"
18	Rodern	9	9	13	22			"
19	Rohrschweier	7	7	10	28			"
20	St. Pilt	53	53	77	85			"
21	Thannenkirch	9	10	14	69	509	66	"
22	Beblenheim	30	30	40	06			Reichenweier.
23	Bennweier	16	17	24	97			"
24	Mittelweier	15	15	22	03			"
25	Osthheim	27	27	39	64			"
26	Reichenweier	51	53	77	85			"
27	Zellenberg	5	5	7	34	215	89	"
	Zu übertragen. . .	972	1153					

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl der im Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag	472	1153					
28	Diedolshausen	15	16	23	50			Schnierlach.
29	Schnierlach	41	49	71	98			„
30	Urbach	18	21	30	84			„
31	Urbeis	66	100	146	87			„
32	Zell	17	27	39	64	312	83	„
	Summa . . .	1129	1366					
	Kreis Thann.							
1	Felleringen	29	34	49	93			Felleringen.
2	Krüt	33	40	58	75			„
3	Odern	23	25	36	73			„
4	Storkensauen	5	7	10	29			„
5	Urbis	13	16	23	51			„
6	Wildenstein	11	11	16	16	195	37	„
7	Aue	9	9	13	22			Masmünster.
8	Dollern	16	20	29	38			„
9	Kirchberg	7	7	10	29			„
10	Masmünster	72	94	138	07			„
11	Motzweiler	2	2	2	94			„
12	Niederbruck	1	1	1	47			„
13	Oberbruck	16	20	29	38			„
14	Oberburbach	—	—	—	—			„
15	Oberfulzbach	10	10	14	69			„
16	Rimbach	11	12	17	64			„
17	Sentheim	22	26	38	19			„
18	Sewen	14	15	22	06			„
19	Sickert	3	6	8	82			„
20	Wegscheid	9	11	16	17	342	32	„
21	Wernweiler	18	19	27	91			Oberburnhaupt.
22	Gewenheim	14	15	22	03			„
23	Michelbach	—	—	—	—			„
24	Niederaspach	15	15	22	03			„
25	Niederburnhaupt	19	19	27	91			„
26	Niederfulzbach	14	14	20	56			„
27	Oberaspach	1	1	1	46			„
28	Oberburnhaupt	18	18	26	44			„
29	Schweighausen	7	7	10	28	158	62	„
30	Altenach	3	3	4	41			St. Amarin.
31	Geishausen	7	7	10	28			„
32	Goldbach	9	9	13	22			„
33	Hüsseren-Wesserling	22	25	36	72			„
34	Malmerspach	4	4	5	88			„
35	Mitzach	2	4	5	88			„
36	Mollau	7	11	16	16			„
37	Moosch	29	33	48	46			„
38	Ranspach	22	37	54	33			„
39	St. Amarin	47	64	94	—	289	34	„
	Zu übertragen	564	671					

Lfde. Nr.	Namen der Gemeinde.	Zahl der zu den Kosten der Handwerkskammer beitragspflichtigen Handwerksbetriebe.	Zahl der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beitragsanteile, welche unter Berücksichtigung der Zahl der in Rechnung zu stellenden Hilfspersonals ermittelt worden ist.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Steuerkasse.
	Übertrag . . .	564	671					
40	Sennheim	71	88	129	24			Sennheim.
41	Staffelfelden	4	6	8	31			„
42	Steinbach	13	13	19	10			„
43	Uffholz	12	12	17	63			„
44	Wattweiler	28	30	44	06			„
45	Wittelsheim	16	18	26	44	245	28	„
46	Altthann	27	32	47	—			Thann.
47	Bitschweiler	26	28	41	12			„
48	Leimbach	6	6	8	81			„
49	Niederburbach	26	28	41	12			„
50	Rammersmatt	—	—	—	—			„
51	Rodern	18	18	26	44			„
52	Thann	157	256	375	99			„
53	Weiler	25	26	38	18	578	66	„
	Summa . . .	993	1232					

Wiederholung.

		Handwerksbetriebe:	Beitragsanteile:
1.	Kreis Altkirch	1235	1352
2.	„ Colmar	1778	2360
3.	„ Gebweiler	977	1154
4.	„ Mülhausen	2608	3380
5.	„ Rappoltsweiler	1129	1366
6.	„ Thann	993	1232
II. 7201.	Summa Bezirk Ober-Elsaß . .	8720	10844

(649) Beschluß,

betreffend die Auflösung der Feldweggenossenschaften Mittleres-Schorfeld und Regisheimer Feld in Ensisheim.

Nach Einsicht meiner Beschlüsse vom 25. November 1901, II. 10191 und vom 7. April 1902, II. 2876, durch welche die Feldweggenossenschaften Mittleres-Schorfeld und Regisheimer-Feld in Ensisheim ermächtigt worden sind;

Nach Einsicht der Verhandlungen, aus welchen hervorgeht, daß ein ordnungsmäßiger Beschluß der Generalversammlungen der genannten Genossenschaften wegen Nichterscheinens der Mitglieder nicht zu Stande gekommen ist;

Nach Einsicht der Offenlegungsverhandlungen meines Beschlusses vom 8. August 1906, II. 6965, betreffend die angeordnete Auflösung beider Genossenschaften;

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderats von Ensisheim vom 29. Juli 1906, wonach die von den Genossenschaften abgetretenen Feldwege übernommen werden sollen;

Nach Einsicht der Berichte des Kreisdirektors zu Gebweiler vom 13. d. Mts. Nr. 3656 und des Meliorationsbauinspektors zu Colmar vom 20. Juli d. Js. Nr. 2867;

In Erwägung, daß nach Abtretung der Feldwege den Genossenschaften kein Besitz mehr verbleibt, beschließe ich, was folgt:

Artikel 1.

Meine Beschlüsse vom 25. November 1901, II. 10191 und vom 7. April 1902 II. 2876, durch welche die Feldweggenossenschaften ermächtigt worden sind, werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der aufgelösten Feldweggenossenschaften geht an die Gemeinde Ensisheim über.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Ensisheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindehause anzuschlagen.

Colmar, den 20. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 7982. J. A.: **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß.

(650) Verordnung
über die Berufung der Kreistage.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 5. d. Mts. $\frac{\text{I. A. 11902}}{\text{St. 4615}}$ und des Artikels 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 bestimme ich hierdurch:

Die Kreistage werden berufen, sich am 8. Oktober d. Js. zur diesjährigen Tagung am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Straßburg, den 17. September 1906.

Der Bezirkspräsident.
I. 6606. J. V.: **Pöhlmann.**

---

(651)

Nach Einsicht des §. 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile dürfen von den infizierten Flächen nicht entfernt werden;

b) Reben, Rebteile, gebrauchte Rebpfähle dürfen aus der ganzen Gemarkung Oberehnheim nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizierten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnisschein versehenen Personen bis auf weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnisscheine werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erteilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.

Oberehnheim, den 10. September 1906.

Der Bürgermeister:
Gierlich.

Vorstehende Ortspolizeiverordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 19. September 1906.

Der Bezirkspräsident.
I. 6683. J. V.: **Pöhlmann.**

---

c. Lothringen.

(652) Bekanntmachung.

Zur Vornahme der Erneuerungswahl für 8 ausgeschiedene Mitglieder und der Ergänzungswahl für 1 verzogenes Mitglied der Handelskammer in Metz habe ich Termin auf Freitag, den 9. November d. Js. um 10 Uhr Vormittags anberaumt.

Es scheiden mit Ende 1906 die folgenden Mitglieder der Handelskammer aus:

a. aus dem Wahlbezirk I — Stadtkreis Metz — Herr Theodor Müller, Kommerzienrat in Metz,

b. aus dem Wahlbezirk II — Landkreis Metz — Herr Robert Hinsberg, Hüttendirektor in Rombach,

c. aus dem Wahlbezirk V — Kreis Forbach — Herr Gustav Adt, Kommerzienrat in Forbach,

d. aus dem Wahlbezirk V — Kreis Forbach — Herr Camille Massing, Industrieller und Staatsrat in Püttlingen,

e. aus dem Wahlbezirk VI — Kreis Saargemünd — Herr Fernand Bloch, Kaufmann in Saargemünd,

f. aus dem Wahlbezirk VII — Kreis Saarburg — Herr Camille Bricka, Fabrikdirektor in Vallerysthal,

g. aus dem Wahlbezirk VIII — Kreis Château-Salins — Herr Emile Everlé, Perlenkranzfabrikant in Insmingen,

h. aus dem Wahlbezirk VIII — Kreis Château-Salins — Herr Emile Kirgis, Subdirektor der Saline in Dieuze.

Für den Großkaufmann Salomon Weil in Metz, gewählt im Stadtkreis Metz, der infolge Wegzugs nach Frankfurt a. M. sein Amt niedergelegt hat, ist eine **Ersatzwahl** erforderlich.

Die Dauer der Wahl setze ich auf drei Stunden fest. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Abstimmung für geschlossen zu erklären.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt demnach:

1. für den Stadtkreis Metz (Wahlbezirk I). . . . { 1, (+ Ersatzmitglied). . . . { 1,
2. für den Landkreis Metz (Wahlbezirk II). 1,
3. für den Kreis Forbach (Wahlbezirk V) 2,
4. für den Kreis Saargemünd (Wahlbezirk VI). . 1,
5. für den Kreis Saarburg (Wahlbezirk VII) . . . 1,
6. für den Kreis Château-Salins (Wahlbezirk VIII) 2.

Die Wahl erfolgt nach Wahlbezirken und zwar

1. für den Stadtkreis Metz im Stadthause Metz,
2. für den Landkreis Metz im Gemeindehause Montigny,
3. für den Kreis Forbach im Gemeindehause Forbach,
4. für den Kreis Saargemünd im Gemeindehause Saargemünd,
5. für den Kreis Château-Salins im Gemeindehause Château-Salins,
6. für den Kreis Saarburg im Gemeindehause Saarburg.

Die Wahlhandlung wird gemäß §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1897 in Verbindung mit Ziffer 3 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 15. Oktober 1900 von dem Bürgermeister des Ortes, an welchem die Wahl stattfindet, oder von dessen Beauftragten als Wahlvorsteher geleitet.

Die Wahl erstreckt sich auf eine Zeitdauer von 6 Jahren. Die Wahl des Ersatzmitgliedes erlischt mit Ablauf des Jahres 1908.

Metz, den 16. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

I⁴. 2209. J. V.: **Dr. Frendenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(653)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für die Gemarkung Thimonville, Kreis Metz-Land, vom 15. September 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 10009.

(654)

Die Stadt Sulz hat um die Genehmigung zur Entnahme von Wasser aus dem Stadtgraben behufs Speisung von Fabriken nachgesucht.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Sulz zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage können binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder beim Bürgermeisteramte erhoben werden.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Gebweiler, den 21. September 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 2217. **von Rzewuski.**

(655)

Der Fabrikant Maria Xaver Peter Müller, auf Müllerhof, Gemeinde Mühlbach, geboren daselbst am 11. September 1874, hat die Ermächtigung nachgesucht, seinem Familiennamen „Müller" den Familiennamen seiner Frau „Coulaux" beizufügen, sodaß er in Zukunft „Müller-Coulaux" heißt.

Einwendungen Dritter gegen die beantragte Änderung sind innerhalb eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung bei dem Kaiserlichen Ministerium zu Straßburg einzureichen, widrigenfalls deren Geltendmachung ausgeschlossen ist.

Zabern, den 19. September 1906.

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt.

Gombart.

(656)

Nach Einsicht des §. 2 Abs. 2 und 4 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile dürfen von den infizierten Flächen nicht entfernt werden;

b) Reben, Rebteile, Weinpfähle (Rebstützen) dürfen aus der ganzen Gemarkung Kemplich nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizierten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnisschein versehenen Personen bis auf weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnisscheine werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erteilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.

Kemplich, den 3. September 1906.

Der Bürgermeister

Pirus.

V. Personal-Nachrichten.

(657) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung des Innern.

Dem Oberstleutnant Mierzinsky in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen ist der nachgesuchte Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Regiments Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälischen) Nr. 57 bewilligt worden. Gleichzeitig ist der Oberleutnant Heym der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots (St. Johann) mit seinem Patent vom 18. April 1900 C in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen angestellt worden.

Ernannt: Regierungspraktikant Heinrich Franz Nicolas in Metz zum Polizeisekretär unter Überweisung an die Polizeidirektion daselbst.

Versetzt: Polizeisekretär Gassmann in Metz an die Polizeidirektion in Mülhausen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Colmar, Unterstaatssekretär z. D. Rassiga den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz zu verleihen.

Ernannt: Gerichtsassessor Wern zum Notar in Geispolsheim als Nachfolger des Notars Dr. Lohr, Notariatskandidat Belfort zum Notar in Busendorf als Nachfolger des Notars Baur.

Ernannt: Aktuar Leue zum Gerichtssekretär beim Amtsgericht in Drulingen.

Versetzt: Staatsanwaltschaftsrat Stephan in Mülhausen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Straßburg; Amtsgerichtssekretär Christiany vom Amtsgericht in Dieuze an das Amtsgericht in Sierck.

Entlassen auf Antrag: Amtsgerichtssekretär Kempf in Drulingen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Eck in Schlettstadt zum Hauptsteueramtskontrolleur in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Hauptamtskontrolleursstelle beim Hauptsteueramt in Schlettstadt übertragen worden.

Überwiesen: Eichamtsassistent Rothermel in Diedenhofen an das Eichamt in Straßburg.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Beauftragt wegen zeitweiliger anderweiter Verwendung des Hochbauinspektors Schütz in Colmar mit der einstweiligen Wahrnehmung der Dienste des Hochbauinspektors für die Überwachung der Hochbauten der Gemeinden und Anstalten in Colmar der Regierungsbauführer Dr. ing. Fiedler.

Oberschirut.

Ernannt: Direktor Dr. Beetz an der Realschule zu Rappoltsweiler zum Direktor der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg, die Seminarlehrer Arenzweiler und Moppert an dem Lehrerseminar in Metz und Gisselbrecht an dem Lehrerseminar in Straßburg zu Seminaroberlehrern.

Übertragen: Dem Oberlehrer Dr. Maurer an der Oberrealschule in Mülhausen eine Oberlehrerstelle an der städtischen höheren Mädchenschule daselbst.

Festangestellt: Der Oberlehrer Uentz, der Lehrer Friedrich Mütler, die Lehrerinnen Tugend und Roß an der städtischen höheren Mädchenschule in Metz und die Lehrerin Berta Werth an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Krug an der städtischen höheren Mädchenschule in Hagenau.

Pensioniert: Die Lehrerinnen Theis an der Taubstummenanstalt in Metz und Lindenau an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zum Kaiserlichen Förster der forstversorgungsberechtigte Anwärter Otto Boeck in Kaysersberg; demselben ist die Kaiserliche Försterstelle Brunstangen, Oberförsterei Hart-Nord, übertragen worden.

Ernannt: Zu Gemeindehegemeistern die Gemeindeförster Emil Edelmann II in Stoßweier, Oberförsterei Altkirch, und Rühlmann zu Forsthaus Rothleibe; ersterem ist die Gemeindehegemeisterstelle zu Retzweiler, letzterem die zu Sewen übertragen worden.

Definitiv ernannt: Zum Gemeindehegemeister der forstversorgungsberechtigte Anwärter A. Meiß zu Sewen; demselben ist die Gemeindehegemeisterstelle zu Kaysersberg, Oberförsterei Kaysersberg, übertragen worden.

Übertragen: Dem Gemeindeforsthilfsaufseher Gustav Lochmann in Banzenheim die Gemeindeförsterstelle in Oberlarg, Oberförsterei Pfirt, dem Forsthilfsaufseher Freese in Mittlach die Stelle zu Forsthaus Lützelbach, Oberförsterei Rappoltsweiler, dem Gemeindeförster Otto Henniger in Beichlingen, die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Walbach, Oberförsterei Colmar-West, dem Gefreiten Albert Emil Eber der 4. Kompagnie, Jägerbataillons Nr. 11, die Gemeindeförsterstelle zu Mittlach, Oberförsterei Münster, dem Oberjäger Friedrich Wehnert, 2. Kompagnie, Jägerbataillon Nr. 7, die Gemeindeförsterstelle Stoßweier I, Oberförsterei Münster, dem Gemeindeförsteranwärter Josef Hengy in Winkel die Stelle eines Gemeindeforsthilfsaufsehers für den Schutzbezirk Aumerschein, Oberförsterei Hart-Nord.

Übertragen auf Probe: Den Gemeindeforsthilfsaufsehern Georg Dürr zu Lautenbach die Gemeindeförsterstelle zu Oberspechbach, Oberförsterei Altkirch, und Albert Baltzinger in Metzeral die Gemeindeförsterstelle zu Niedersept, Oberförsterei Altkirch.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster Asselborn von Forsthaus Enkisheim, Oberförsterei Hart-Nord, nach Forsthaus Baumschule, Oberförsterei Rappoltsweiler, und Anton Meyer von Münchhausen nach Forsthaus Enkisheim, Oberförsterei Hart-Nord, die Gemeindehegemeister Berens von

Dürlinsdorf, Oberförsterei Pfirt, nach Forsthaus Kuhläger, Oberförsterei Rappoltsweiler, und Friedrich Kurtzin von Retzweiler nach Köstlach, Oberförsterei Pfirt, die Gemeindeförster Albert Bollenbach von Pfirt nach Forsthaus Rothleible, Oberförsterei Colmar-Ost, Jakob Eberhart von Walbach, Oberförsterei Colmar-West, nach Klein-Leberau, Oberförsterei Markirch, Josef Ketterer von Niedersept nach Lutter, Oberförsterei Pfirt, Gerhard Thiele von Oberlarg nach Widensolen, Oberförsterei Colmar-Ost, Ludwig Thierry von Oberspechbach nach Niedertraubach, Severinus Walch von Forsthaus Klein-Leberau nach Pfirt, Albert Jserich von Rädersdorf nach Forsthaus Vorder-Hohrodberg, Oberförsterei Münster.

Ausgeschieden: Gemeindeförster Böhl von Forsthaus Vorder-Hohrodberg, Oberförsterei Münster, infolge Anstellung als Stadtförster zu Gräfenweihers.

Entlassen auf Antrag: Gemeindeförster John behufs Übertritt in den Forstschutzdienst des Bezirks Lothringen, Forsthülfsaufseher Müller in Rappoltsweiler behufs Übertritts nach Preußen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Militärsamwärter Emil Aloys Nirschl zum Kanzlisten am Bezirkspräsidium an Stelle des in den Ruhestand versetzten Kanzleisekretärs Herzog.

Festangestellt: Lehrer Ludwig Stahl in Sundhausen.

Versetzt: Die Lehrer Paul Bisch von Erstein nach Markolsheim, anstatt nach Dambach, Eugen Bronner von Wanzel nach Weiler, Emil Klein von Maursmünster nach Graustthal, Josef Lutz von Merzweiler nach Rosheim, Karl Ulrich von Graustthal nach Wanzel, Joseph Volz von Ringeldorf als Aushülfslehrer nach Straßburg.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Paul Baudinet zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ebingen, Gemeinde Flörchingen, Emil Bérain zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ars a/M., Alexander Delerieu zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Nilvingen, Philipp Huwer zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Aumetz, Alfons Jrthum zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Rüssingen, Emil Marx zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Novéant, Joseph Mathis zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Dornot, Julius Ott. zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Saargemünd, Albert Untereiner zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Deutsch-Oth, die Lehrerinnen Alice Bertsch zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Queuleu, Marie Bonnaventure zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Deutsch-Oth, Rosa Tondabr zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Kluingen, Gemeinde Wallingen.

Versetzt: Die Lehrer Peter Gehringer von Lemberg nach Saargemünd, Karl Schuto von Neunkirchen nach Saargemünd.

Versetzt: Die Wegemeister Sauer von Saargemünd nach Albesdorf, Christmann von Langenberg nach Saargemünd, Rudolphi von Diedenhofen nach Langenberg, Wenner von Albesdorf nach Diedenhofen.

Pensioniert auf Antrag: Polizeibote Kreuzer in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(658) Bedingungen über die Lieferung von Hülsenfrüchten im Bezirke des 15. und 16. Armeekorps.*)

Die Hülsenfrüchte müssen von der letzten Ernte stammen, vollständig ausgereift sein und eine glatte oder nur sehr wenig gerunzelte Samenhaut haben. Sie dürfen nicht dickhülsig sein und nicht mehr als 8% wurmstichige Kerne aufweisen. Mit lebenden Erbsen- oder Linsenkäfern oder Larven darf die Ware nur in solchem Maße behaftet sein, daß in den einzelnen Säcken auf jedes Kilogramm Frucht höchstens ein Insekt entfällt.

Erbsen und Bohnen müssen in längstens 2½ Stunden, Linsen in längstens 2 Stunden gleichmäßig weich kochen.

In ungekochtem Zustande müssen die Hülsenfrüchte trocken sein und einen gesunden Geruch haben.

Von Erbsen sind die durch Kultur erzeugten großkörnigen und die besseren Sorten der kleineren Spielarten der gemeinen Saaterbse mit weißlichem, gelblichem und gelbem Samen lieferbar, die unter den Namen Viktoria- oder Riesenerbsen in den Handel kommenden großen Arten werden bevorzugt.

Der Ankauf der Bohnen beschränkt sich auf weiße Stangen- und Buschbohnen.

Von den Linsen genießen solche mit großen oder mittelgroßen, flachen Samen von gelblicher oder grünlicher Färbung den Vorzug. Es sind aber auch die Arten mit kleinen, hochgewölbten Samen von grauer, grünlicher, weißlicher oder rothbrauner Färbung besonders in den Jahren lieferbar, in denen bei stärkerem Auftreten des Linsenkäfers die großen Körner mehr von dem Insekt heimgesucht zu werden pflegen, als die kleineren.

Zur käuflichen Abnahme und Bezahlung gelangt nur magazinmäßige Ware, die nicht mehr als die oben bezeichneten Prozentsätze an wurmstichigen und mit Insekten behafteten Kernen enthält, außerdem aber frei von allen Unreinigkeiten — wie Staub, Steinen — und von fremden Sämereien, sowie von schimmeligen, feuchten und verdorbenen Kernen ist, so daß in allen Fällen ein Verlesen der Frucht mit der Hand vor der Abnahme erforderlich wird.

Produzenten können jedoch, wie besonders betont wird, auch unverlesene Ware liefern. Die Preise müssen aber entweder im richtigen Verhältnis zu den Preisen für verlesene Ware stehen oder es besorgt das die Abnahme bewirkende Proviantamt das Verlesen auf Kosten des Lieferers, entweder durch eigenes Arbeitspersonal oder, falls eine Strafanstalt am Orte ist, die sich mit derartigen Arbeiten abgibt, durch diese und jetzt die wirklich entstandenen Kosten dem Kaufpreise ab; sofern nicht ein Abkommen mit dem Lieferer über die Zurücknahme der Reste getroffen ist,

*) Im Bereiche des 15. Armeekorps werden nur Erbsen und Bohnen, im Bereiche des 16. Armeekorps außerdem auch Linsen angekauft.

werden diese für Rechnung des Lieferers meistbietend verkauft. Die zur Anlieferung benötigten Säcke gibt das Proviantamt, soweit seine Bestände dies zulassen, an Produzenten gegen Erstattung der Transportkosten auf Wunsch leihweise her.

Ferner übernimmt das abnehmende Proviantamt auf Wunsch für Produzenten die Abfuhr der Hülsenfrüchte vom Bahnhof oder von der Anlagestelle der Wasserzufuhr bis zum Magazin und die einstweilige Verauslagung der Eisenbahnfracht-, Abfuhr- und sonstigen Nebenkosten.

Lieferungslustige haben Proben im Gewicht von je 3 kg dem Proviantamte Straßburg, Metz, Hagenau oder Diedenhofen oder einem dem Produktionsorte nahegelegenen Proviantamte zu übersenden und dabei anzugeben, welche Mengen und bis zu welchem spätesten Zeitpunkte sie davon liefern können, sowie welches Proviantamt ihnen am nächsten liegt. Die Preisforderungen haben sie entweder frei Magazin des ankaufenden Proviantamts oder frei bis zu dem nahegelegenen Proviantamte zu stellen. Produzenten, welche von den oben angeführten Erleichterungen Gebrauch machen wollen, müssen in dem Begleitschreiben außerdem die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß die zum Kauf angebotene Ware im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnen ist.

Jeder Anbieter erhält tunlichst umgehenden Bescheid, ob Preisforderung und Proben gebilligt und darnach sein Angebot angenommen ist oder nicht. Falls der Anbieter an ein nahegelegenes Proviantamt liefern will, werden letzterem die für annehmbar erachteten Proben nebst den Begleitschreiben von dem beteiligten Proviantamte zugestellt.

Mitte Februar werden die Ankäufe eingestellt. Für die Ausführung der verabredeten Lieferungen kann von der Bedarfsstelle Frist bis Ende April gewährt werden.

---

(659)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zur Zeit Roggen, Hafer, Heu und Roggenstegelstroh zu den jeweiligen Tagespreisen. Auch wird gut gewonnenes, doppelt gebundenes Breidrusch-Maschinenstroh abgenommen. Produzenten werden, soweit wie zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

---

(660)

Das Proviantamt Metz kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh (Flegel- und Maschinenbreidrusch) zu marktgängigen Preisen. Produzenten worden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

---

(661)

Das Proviantamt Saargemünd kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh. Produzenten werden bevorzugt.

Abnahmen bei gutem Wetter täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. Oktober 1906.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(662) Beschluß.

Der bisherige Kantonalarztbezirk Kolbsheim ist nach dem Ableben des Kantonalarztes Dr. med. Haerter in Kolbsheim aufgelöst.

Von den zu diesem Bezirke bisher gehörigen 3 Gemeinden sind die Gemeinden Breuschwickersheim und Kolbsheim dem Kantonalarztbezirk Hangenbieten (Inhaber Dr. med. Flocken in Hangenbieten) und die Gemeinde Ernolsheim dem Kantonalarztbezirk Molsheim I (Inhaber Dr. med. Schmidt in Molsheim) zugeteilt.

Straßburg, den 27. September 1906.

Der Bezirkspräsident

VI. 7488. **Halm.**

c. Lothringen.

(663) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer Müller der Pfarrei St. Maximin hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zu Gunsten der Armen seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000, zum Preise von je 50 Pfg. Die Gewinne bestehen in einer Anzahl, von wohltätigen Personen gestifteter Gegenstände im Werte von 1 bis 3 Mark.

Metz, den 22. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 6785. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(664) Bekanntmachung,

betreffend die im Rechnungsjahre 1905 eingelösten elsaß-lothringischen Landesschuldverschreibungen.

Nach Vorschrift des §. 9 des Gesetzes über die Landesschuldenverwaltung vom 19. Juni 1901 (Gesetzbl. Seite 43) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 10. Juli d. Js. die im Rechnungsjahre 1905 eingelösten elsaß-lothringischen Landesschuldverschreibungen, und zwar:

1. 81 Auszüge über eingeschriebene Rente im Betrage von 57 705 ℳ Jahresrente,
2. 534 Rentenbriefe über 13 296 ℳ Jahresrente,
3. 15 Schatzanweisungen für Rechnung der Landesverwaltung über 7 500 000 ℳ,
4. 68 Schatzanweisungen für Rechnung der Staatsdepositenverwaltung über 12 300 000 ℳ,

deren Litera, Nummer und Geldbetrag in den nachstehenden 4 Nachweisungen verzeichnet sind, in gemeinschaftlichen Verschluß der Landesschuldenkommission und der Landesschuldenverwaltung genommen worden sind.

Straßburg, den 28. September 1906.

Landesschuldenverwaltung.

Der Vorsitzende:

Nr. 16. **Koehler.**

I. Nachweisung

der im Rechnungsjahre 1905 eingezogenen und entwerteten Renten-Einschreibungsauszüge (Lit. A).

Nr.	Jahresrente ℳ	Nr.	Jahresrente ℳ	Nr.	Jahresrente ℳ	Nr.	Jahresrente ℳ
43	2061	Übertrag . .	5673	Übertrag . .	7053	Übertrag . .	7128
106	1800	1104	1359	2095	15	2276	6
107	1800	1389	6	2107	15	2283	6
327	6	1851	9	2143	30	2333	36
896	6	1947	6	2177	15	2376	15
Zu übertragen	5673	Zu übertragen	7053	Zu übertragen	7128	Zu übertragen	7191

Nr.	Jahresrente ℳ	Nr.	Jahresrente ℳ	Nr.	Jahresrente ℳ	Nr.	Jahresrente ℳ
Übertrag . .	7191	Übertrag . .	9672	Übertrag . .	10098	Übertrag . .	10716
2589	1494	3385	15	4125	15	4716	15
2613	6	3416	6	4245	63	4804	6
2614	6	3476	6	4325	15	4856	24
2790	12	3519	6	4331	15	4918	30
2825	129	3616	15	4342	15	4963	114
2850	24	3645	81	4348	33	4968	15
2892	600	3686	54	4354	33	4982	24
3025	6	3712	15	4364	15	5024	69
3079	15	3740	6	4434	240	5037	75
3117	24	3749	6	4580	6	5041	15
3145	24	3814	9	4587	6	5045	15
3147	72	3835	15	4601	105	5060	30999
3211	15	3888	45	4616	12	5105	15
3228	6	3983	105	4663	15	5220	15833
3323	6	3985	12	4665	6	5229	60
3329	42	3986	30	4705	24	5290	180
Zu übertragen	9672	Zu übertragen	10098	Zu übertragen	10716	Summe 81 St.	57705

II. Nachweisung

der im Rechnungsjahre 1905 eingezogenen und entwerteten Rentenbriefe.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Lit. B. zu 30 ℳ	10949	78/9	31/3	605	12/7
	72	240/1	60/79	1690	19/24
789/98	11569/77	342/61	800/5	2604	29/34
955/70	808	20153	7/49	773	Summe 61 Stück.
Summe 26 Stück.	939/40	611	953/25009	3482	Lit. C. zu 3 ℳ
Lit. C. zu 30 ℳ	12114/5	772	25017	4194	200
530	538/9	21123	73/7	493	721
81/4	835/6	215	125/6	931	4215
622	13257	22171/4	54/65	5053	535
24/5	949	992	391/7	7/8	744
1572	14062	23064	99/402	64/5	5350/1
3136	15901	352/3	404/19	188	6331/2
346	7	86	21/7	212	9049
746/7	16825/6	692	34	6081	11075/7
5246	859	23695	38/82	4/90	94
758/62	17037	970	517/9	253	12432
6128	526	24323/34	23/6	62	982
756/8	854	56/8	Summe 380 Stück.	91	13579/83
990	945/6	67/81		369/71	624
8069	18049	481	Lit. C. zu 15 ℳ	78	816/45
9053	929	572/3		80/6	68/82
521	19145/49	721/3	507	406/10	Summe 67 Stück.

Wiederholung.

Zu 30 ℳ	B. 26.	C. 380	= 406	= 12180	ℳ
„ 15 „	—	„ 61	= 61	= 915	„
„ 3 „	—	„ 67	= 67	= 201	„
		Summe 534		= 13296	ℳ

III. Nachweisung

der im Rechnungsjahre 1905 für die Landesverwaltung ausgegebenen und nach der Einlösung von der Landesschuldenverwaltung in Verwahrung genommenen und mittels Durchlochung entwerteten Schatzanweisungen.

Serie.	Ausgegeben sind: Schatzanweisungen über Nr.	im einzelnen ℳ	im ganzen ℳ
1905	1—4	500 000	2 000 000
„	5—7	500 000	1 500 000
„	8—11	500 000	2 000 000
„	12	—	500 000
„	13	—	300 000
„	14	—	200 000
„	15	—	1 000 000
		Summe . . .	7 500 000

IV. Nachweisung

der im Rechnungsjahre 1905 für die Staatsdepositenverwaltung ausgegebenen und nach der Einlösung von der Landesschuldenverwaltung in Verwahrung genommenen und mittels Durchlochung entwerteten Schatzanweisungen.

Serie.	Ausgegeben sind Schatzanweisungen über Nr.	im einzelnen ℳ	im ganzen ℳ	Serie.	Nr.	im einzelnen ℳ	im ganzen ℳ
						Übertrag . . .	4 400 000
1905	1. 2	100 000	200 000	1905	44		1 500 000
„	3—12	50 000	500 000	„	45—56	100 000	1 200 000
„	13—16	100 000	400 000	„	57		1 500 000
„	17—24	50 000	400 000	„	58—60	100 000	300 000
„	25. 26	500 000	1 000 000	„	61. 62	500 000	1 000 000
„	27—33	100 000	700 000	„	63		300 000
„	34—37	50 000	200 000	„	64		700 000
„	38		500 000	„	65—67	100 000	300 000
„	39—43	100 000	500 000	„	68		1 100 000
		zu übertragen .	4 400 000			Summe . . .	12 300 000

(665)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Kilstett einerseits, Gambsheim und Wanzenau anderseits, Kreis Straßburg-Land dahin abgeändert worden, daß:

die Teile der Gemarkung Kilstett bestehend aus den Parzellen

a. Flur B. Nr. 474—482, Flur C. Nr. 19—22, 25, 93—113 und 131 mit einer Fläche von 1 ha 69 ar 71 qm der Gemarkung Gambsheim

b. Flur C. Nr. 769—776, 846, 847 und 888—903 mit einer Fläche von 77 ar 66 qm der Gemarkung Wanzenau zugeteilt werden, dagegen

c. der Teil der Gemarkung Gambsheim bestehend aus den Parzellen Flur A. Nr. 56, 57, 73—88 und 89 p, Flur C. Nr. 286, 287, 288, 290 und 291 mit einer Fläche von 1 ha 75 ar 24 qm, und

d. der Teil der Gemarkung Wanzenau bestehend aus den Parzellen Flur B. Nr. 1805, 1806, 1874—1877, 2042—2052, 2070—2081 und 2110—2118 mit einer Fläche von 1 ha 47 ar 06 qm der Gemarkung Kilstett zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 27. September 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 9827. J. V.: Dr. **Schneider.**

(666)

Auf Grund des §. 83 Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Oberlandesgerichtspräsident durch Verordnung vom 24. September 1906 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen beim Landgericht zu Straßburg für die dritte Sitzungsperiode des Jahres 1906 festgesetzt auf **Montag**, den 5. **November** 1906, **vormittags** 9 **Uhr**, und den Landgerichtsdirektor Herrn **Fürst** in Straßburg zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 28. September 1906.

Der K. Landgerichtspräsident. **Der K. Erste Staatsanwalt.**

Boecking. J. V.: **Mock.**

T. 5017/06. Staatsanwalt.

(667)

Die Metzgermeister Eugen **Johner**, Theodor **Reibel** und Alfons **Feltz**, sämtlich in Hüttenheim wohnhaft, haben um Erlaubnis zum Weiterbetrieb ihrer bis jetzt noch nicht genehmigten Schlachthäuser, deren Lagen hierunter bezeichnet sind, nachgesucht. Die Schlachthäuser sind auf den Eigentumsgrundstücken der Genannten gelegen und im Kataster unter Nr. 368 und 369 Sektion E (Eigentümer **Johner**), Nr. 390 und 391 Sektion E (Eigentümer Theodor **Reibel**) und Nr. 193 und 195 Sektion E (Eigentümer Alfons **Feltz**) eingetragen.

Die auf die obengenannten 3 Anlagen bezüglichen Pläne und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramt in Hüttenheim sowie auf der Kreisdirektion Erstein zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen die Anlagen können innerhalb 14 Tagen schriftlich oder mündlich auf vorbezeichneten Offenlagestellen vorgebracht werden.

Erstein, den 25. September 1906.

Der Kreisdirektor.

Nr. 2476. J. V.: **Saupe,** Kreissekretär.

(668)

Der Metzger Eduard **Kaß** in Niederbetschdorf hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf seinem in Niederbetschdorf, Flur G. Nr. 102, Gewann „Dorf" gelegenen Anwesen nachgesucht.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen die geplante neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Niederbetschdorf mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben wird und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibung der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kreisdirektion zu Weißenburg und auf dem Bürgermeisteramt zu Niederbetschdorf während der erwähnten Frist aus.

Weißenburg, den 26. September 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 4461. Graf **Bissingen.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

(669)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. von **Recklinghausen** aus Anlaß seiner Emeritierung den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat **Veit** in Straßburg den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse, ferner aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter bei dem Landgericht Straßburg dem Kaufmann Julius **Ungerer** daselbst und aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Oberlehrer Professor Dr. **Fresdorf** am Gymnasium in Weißenburg den Roten Adlerorden vierter Klasse, sowie aus dem gleichen Anlaß dem Reallehrer **Metz** am Gymnasium in

Hagenau, dem Reallehrer Senter an der Oberrealschule in Straßburg und dem Kaiserlichen Förster, Hegemeister Buchholtz in Schleithal im Kreise Weißenburg den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dann dem Handwerkslehrer Stehr zu Hagenau, dem Pförtner des Anatomiegebäudes der Universität Fillhard und dem Amtsgefängnisaufseher und Gerichtsdiener Appel zu Remilly das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nicht preußischen Orden und Ehrenzeichen zu ertheilen und zwar:

des Offizierkreuzes des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone dem Ersten Staatsanwalt Kiesser und dem Archivdirektor, Geheimen Archivrat Dr. Wolfram zu Metz,

des Ritterkreuzes desselben Ordens dem Bergmeister Serlo zu Metz,

des Großoffizierkreuzes des Niederländischen Ordens von Oranien-Nassau dem Ministerialrat von Traut zu Straßburg und

der bayerischen Jubiläumsmedaille dem Unterstaatssekretär z. D. Dr. von Mayr in Tutzing am Starnbergersee, dem Rentamtmann Chormann in Hüningen sowie dem Rentamtmann Weidinger in Dammerkirch.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Bureau des Kaiserlichen Statthalters.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Vortragenden Rat im Bureau des Kaiserlichen Statthalters, Geheimen Regierungsrat Dr. Sieveting zum Kaiserlichen Geheimen Oberregierungsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrat Dr. Beyerlein in Thann zum Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen. Es ist ihm die Kreisdirektorstelle in Thann übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Regierungsassessoren Georg Mahl und Robert Johann Maximilian Freiherrn von Fichard genannt Baur von Eyssenecк in Straßburg zu Kaiserlichen Regierungsräten in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisarzt Medizinalrat Dr. de Bary in Thann ist die Verwaltung der Kreisarztstellen für die Kreise Mülhausen und Thann und bis auf weiteres auch für den Kreis Altkirch unter Anweisung des Amtssitzes in Mülhausen übertragen worden.

Ernannt: Der bisherige Vorsteher der Maschinenbauvorschule in Mülhausen, Maschineningenieur Karl Havemann, zum Direktor an den gewerblichen Fortbildungsschulen von Elsaß-Lothringen. Dem Direktor Havemann ist die Leitung der technischen Lehrlingsschule in Mülhausen übertragen worden.

Dem Kantonal-Polizeikommissar Orth in Niederbronn ist der Charakter als Kaiserlicher Polizeiinspektor verliehen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsrichter Seydel in Metz die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension zu ertheilen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Dussourd in Niedermagstatt zum Pfarrer der neu errichteten St. Fridolinpfarrei in Mülhausen hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Hauth in Mülhausen zum Pfarrer der neu gegründeten Pfarrei daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Referendar Immo Albrecht ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Listen der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Metz und bei dem Amtsgericht in Hayingen eingetragen worden.

Ernannt: Mechaniker Peter Reisenberger zum Kanzleidiener beim Oberlandesgericht in Colmar.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Ernannt: Forstassessor Ilse zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen; demselben ist die Oberförsterstelle Pfirt übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der zivilversorgungsberechtigte Sergeant Albert Frey zum Kreisboten bei der Kreisdirektion zu Altkirch.

Ernannt: Landwirt Eugen Harnist zu Heidweiler zum Bürgermeister der Gemeinde Heidweiler.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Ludwig Gartner von Herlisheim nach Hönheim, Emil Klein von Maursmünster nach Wanzel anstatt nach Graufthal, Josef Stein von Elsau an die St. Ludwigschule in Straßburg, Albert Wantz von der Thomasschule als Hauptlehrer an die Aurelienschule zu Straßburg; Lehrerin Christine Binkli von Oberseebach nach Niederbronn.

Die Versetzung des Lehrers Karl Ulrich von Graufthal nach Wanzel ist zurückgenommen.

Pensioniert: Elementarlehrer Johann Matter in Uhrweiler.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Isaac zu Forsthaus Weinbächel, Oberförsterei Hasloch, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Schleithal, Oberförsterei Weißenburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Meisenthal, Kreis Saargemünd, zum Bürgermeister Anton Maas, Glasmachermeister.

Ernannt: Zu Kaiserlichen Förstern die forstversorgungsberechtigten Anwärter Stirn zu Forsthaus Eberbachmühle, Oberförsterei Bitsch-Nord, Rotter zu Forsthaus Rostopf, Oberförsterei Dagsburg.

Kommissarisch übertragen: Dem forstversorgungsberechtigten Anwärter Thorn die Verwaltung der Försterstelle Bevingen, Oberförsterei Rombach, dem Gemeindeförsteranwärter Scharff die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Lixheim, Oberförsterei Pfalzburg.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster Warzecha von Forsthaus Bewingen nach Forsthaus Oberfierck, Oberförsterei Sierck, Stamm von Forsthaus Roßkopf nach Forsthaus Sustgen, Oberförsterei Diedenhofen, der Gemeindeförster Bristielle von Lixheim nach Neunhäuser, Oberförsterei Rombach.

Pensioniert: Die Kaiserlichen Förster, Hegemeister Laski zu Forsthaus Oberfierck, Oberförsterei Sierck, Damm zu Forsthaus Sustgen, Oberförsterei Diedenhofen.

Definitiv ernannt: Katharina Wagner zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Montigny.

Versetzt: Die Lehrer Nikolaus Baly von Himlingen nach Öttringen, Paul Baudinet von Ebingen, Gemeinde Flörchingen, nach Sécourt, Martin Glaser von Bisingen, Gemeinde Grindorf, nach Redingen, Johann Kaiser von Vic nach Bioncourt, Albert Lalance von Liedersingen nach Vic, Joseph Mayer von Bust nach Bisingen, Gemeinde Grindorf, Lehrerin Maria Rosar von Obergailbach nach Bliesbrücken.

Pensioniert: Elementarlehrer Peter Mühlhausen zu Eichbaracken, Gemeinde Pfalzburg, Kreis Saarburg, Elementarlehrerin Katharina Caudy zu Habudingen, Kreis Château-Salins.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steuersekretär Nux in Saargemünd zum Obergrenzkontrolleur in Masmünster, Zollsekretär Gaßner in Basel zum Obergrenzkontrolleur in Delme, Oberzolleinnehmer Christ in Basel zum Steuersekretär in Saargemünd, die Zollpraktikanten Buß in Basel und Holzach in Straßburg zu Zollsekretären in Basel, Amtsdiener Jung in Schlettstadt zum Grenzaufseher in Liebsdorf, die Grenzdienstanwärter Villing in Moncourt, Krüger in Lezey, Egler in Pfetterhausen, Conzler in Cheminot, Hoffrichter in Richeval-Zollamt zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten, Witwe Hoffmann in Zabern zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Obergrenzkontrolleur Stern in Delme als Obersteuerkontrolleur nach Busendorf, die Steueraufseher Siebert in Kayserberg nach Schlettstadt und Frey in Dauendorf nach Schweighausen, die Grenzaufseher Waltz in Saulxures-Dorf als Steueraufseher nach Baldenheim, Holzem in Deutsch-Oth als Salzsteueraufseher nach Dieuze, Diederich in Frentsch nach Novéant, Ziegler in St. Ludwig nach Neuweiler, Sauner in Neuweiler nach St. Ludwig, die Amtsdiener Fechter in Novéant nach Schlettstadt, Wagner in Diedenhofen nach Metz, Nilles in Metz nach Diedenhofen.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Hummel in Graffendorf.

Pensioniert: Steueraufseher Schweikert in Hindisheim.

Gestorben: Steueraufseher Ritter in Thann.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zum Postgehilfen Heusner in Straßburg; zur Telegraphengehilfin Sutter in Mülhausen; zum Postagenten Baggerunternehmer Henna in Kembs (Oberelf.).

Bestanden: Die Postassistentenprüfung Alfred Peter in Mülhausen, Rieb in Altkirch, Josef Schmitt in Thann, Blaes, Grebe, Haegel, Kühne, Nitleng und Karl Wendling in Straßburg.

Verliehen: Der Titel Postsekretär dem Postverwalter Mallo in Pfaffenhofen (Elf.); der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Schünemann in Schlettstadt.

Versetzt: Die Postsekretäre Blasius von Gebweiler nach Straßburg-Neudorf und Kuhn von Oberstein nach Straßburg; die Postassistenten Beck von Gebweiler und Kollodzinski von Hagenau nach Straßburg, Grüber von Isenheim nach Bollweiler, Gruß von Leuchern nach Colmar, Knackstedt von Bischheim-Hönheim nach Saales, Kupferschmidt von Colmar nach Leuchern, Löwel von Straßburg nach Barr, Matthes von Hüningen nach Rixheim und Stahl von Mommenheim nach St. Pilt.

Freiwillig ausgeschieden: Die Telegraphengehilfinnen Busch und Marie Sartori in Straßburg und die Postagentin Ley in Kembs (Oberelf.).

VI. Vermischte Anzeigen.

(670)

Das Privantamt Diedenhofen kauft an jedem Wochentage bei trockenem Wetter zu den bekannten Ablieferungszeiten und den jeweiligen Tagespreisen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh in guter Ware, vom 1. Oktober ab auch Speiseerbsen, Bohnen und Linsen je nach Bedarf. Nähere Auskunft wird jederzeit gern erteilt.

(671)

Der Aufauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh wird bei Zahlung der besten Preise ununterbrochen fortgesetzt.

Kaiserl. Praviantamt Saarburg i. L.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 18. Oktober 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(672)

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker in Straßburg sind für die Zeit bis zum 1. November 1907 ernannt worden: Professor Dr. Schaer, welchem der Vorsitz übertragen worden ist, die Professoren Dr. Thiele, Dr. Graf zu Solms-Laubach und Dr. Braun sowie die Apotheker Dr. Matter und Josef Müller in Straßburg.

Straßburg, den 6. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 13400. **Mandel.**

---

(673)

Nachdem in der Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer vom 2. August 1906 von 304 Beteiligten, die zusammen 228,4557 Hektar besitzen, 236 Eigentümer der Bildung der Genossenschaft zugestimmt haben, und zwar 10 Eigentümer mit 5,9507 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 226 Eigentümer mit 183,1139 Hektar Grundbesitz durch Enthaltung von der Abstimmung, während 68 Beteiligte mit 39,3911 Hektar Grundbesitz gegen die Bildung der Genossenschaft gestimmt haben, wird auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, sowie des Artikels 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen in Verbindung mit einer Neueinteilung der Grundstücke in Teilen der Sektion B und C der Gemarkung Niedermorschweiler, einen Teil der Sektion B der Gemarkung Dornach und einen Teil der Sektion A der Gemarkung Dibenheim wird eine Genossenschaft unter den Namen Flurbereinigungsgenossenschaft Niedermorschweiler I — Dornach — Dibenheim mit dem Sitze in Niedermorschweiler gebildet.

Dieser Genossenschaft wird nach Maßgabe der beigefügten Genossenschaftssatzungen hierdurch die Ermächtigung erteilt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Niedermorschweiler, Dornach und Dibenheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch Bescheinigungen der Bürgermeister nachzuweisen.

Straßburg, den 26. September 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Landwirtschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
J. A.:
IV. 14873. gez. **Willgerodt.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (134) abgedruckten Satzungen, mit der Änderung, daß hier bei Art. 12 die Ziff. 14 und 15 fortfallen und die folgenden Artikel also lauten:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Artikel 5 Abs. 1, 2, 3.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigentümer bezw. gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens 1 Hektar an dem Unternehmen beteiligt sind.

Die Eigentümer, deren beteiligtes Grundeigentum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können durch gemeinschaftliche Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung teilnehmen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angibt, wieviel mal der Flächeninhalt von 1 Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigentümer von mehr als 1 Hektar sind zu soviel Stimmen berechtigt, als sie je ein Hektar besitzen. Kein Eigentümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Artikel 8 Abs. 1.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und einen Stellvertreter, der den Direktor bei Abwesenheit oder Verhinderung ersetzt, aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amte. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstandes, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens drei Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Kostenanschläge, Heberollen sowie die sonstigen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Akten aufzubewahren, ferner ein Verzeichnis der Akten aufzustellen.

Artikel 21.

Die Verteilung der für jede der beiden nachstehenden Abteilungen des Genossenschaftsgebiets entstehenden Kosten erfolgt:

a) in dem der Neueinteilung unterzogenen Teil des Genossenschaftsgebietes im Verhältnis des Wertes der Grundstücksfläche, mit welcher jeder Besitzer an dem Unternehmen beteiligt ist,
b) in demjenigen Teil des Genossenschaftsgebiets, für welchen die bestehenden Grundstücksgrenzen beibehalten werden, wo also keine Neueinteilung vorgenommen wird, im Verhältnis der an diesem Teil des Unternehmens beteiligten Flächen.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(674) **Nachweisung**

der während des Monats September 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staatsangehörigkeit.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Berthelo, Johann Peter. . .	28. 1. 52.	Tagner	a) Plaintel b) Mülhausen	Franzose	II. 8022 v. 22. 9. 06.
2	Gerriet, Karl Josef	11. 4. 83.	Weber	a) Nancy b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 8169 v. 27. 9. 06.
3	Hottinger, Robert.	3. 10. 80.	Spinner	a) Mülhausen b) Mülhausen	Schweizer	II. 7897 v. 17. 9. 06.
4	Hertel, Heinrich Gaston. . .	13. 4. 84.	Schneider	a) Paris b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 8169 v. 27. 9. 06.
5	Kornago, Gregor	? 3. 87.	Knecht	a) Lisiyami (Galizien) b) Dornach	Österreicher	II. 7898 v. 17. 9. 06.
6	Mabire, Gaston	25. 2. 86.	Kaufmann	a) Suresnes b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 8169 v. 27. 9. 06.
7	Pingeoz, Luise, Ehefrau Marterer	16. 9. 59.	ohne	a) Straßburg b) Wissembach (Frankr.)	Französin	II. 7885 v. 14. 9. 06.
8	Roueche, Ludwig.	18. 3. 72	Landwirt	a) Novillard b) Willern	Franzose	II. 8116 v. 25. 9. 06.
9	Sarel, Edmund	7. 5. 75.	Schmied	a) Paris b) ohne	Franzose	II. 7886 v. 14. 9. 06. Ausweisung noch zu eröffnen und zu vollziehen.
10	Tavernier, Gilbert	5. 4. 82.	Schneider	a) Moulins, Dep. Allier b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 8169 v. 27. 9. 06.
11	Weiß, Lucie	17. 11. 87.	Dienstmagd	a) St. Dié b) ohne	Französin	II. 7558 v. 3. 9. 06.
12	Waldvogel, Franz.	10. 7. 63.	Küfer	a) Ueferberg (Schweiz) b) St. Ludwig	Schweizer	II. 7931 v. 22. 9. 06.
13	Wartbourg, Ernst.	20. 4. 76	Schmied	a) Romont (Schweiz) b) Mülhausen	Franzose (durch Naturalisation)	II. 8117 v. 25. 9. 06.

b. Zurücknahmen.

1	Klänsler, Johann.	jetzt 44 Jahr	Posamenter	a) Herznach b) Basel	Schweizer	Ausgewiesen 11. 11. 95. II. 8532. Zurückgenommen 22. 9. 06. II. 8044.

II. 8473.

c. Lothringen.

(675) **Berechnung**

der auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks Lothringen entfallenden anteiligen Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 1906.

Der Beitrag eines einfachen Handwerksbetriebes beträgt: 1,4687427832 ℳ

lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
	Kreis Bolchen.						
	Steuerkasse Bolchen I.						
1	Bingen	11	16	17			
2	Bizingen	1	1	47			
3	Bolchen	80	117	60			
4	Bruchen	4	5	88			
5	Contchen	15	22	05			
6	Gehnkirchen	16	23	52			
7	Gelmingen	21	30	87			
8	Girlingen	—	—	—			
9	Hallingen	3	4	41			
10	Heinkingen	6	8	82			
11	Helsdorf	11	16	17			
12	Lautermingen	3	4	41			
13	Mengen	2	2	94			
14	Pieblingen	12	17	64			
15	Volmeringen	4	5	88			
16	Waibelskirchen	10	14	70			
					292	53	
	Steuerkasse Bolchen II.						
17	Bettingen	5	7	35			
18	Bisten im Loch	6	8	82			
19	Buschborn	16	23	52			
20	Dentingen	12	17	64			
21	Eblingen	1	1	47			
22	Gerlingen	13	19	11			
23	Ham unter Varsberg	14	20	58			
24	Hollingen	12	17	64			
25	Kuhmen	—	—	—			
26	Memersbronn	5	7	35			
27	Momersdorf	3	4	41			
28	Niederwiese	4	5	88			
29	Oberwiese	1	1	47			
30	Ottendorf	28	41	16			
31	Ruptingen	5	7	35			
32	Teterchen	21	30	87			
33	Valmünster	7	10	29			
34	Varsberg	10	14	70	239	61	zu übertragen.
	Seite 1	362	292	53			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					239	61	Übertrag.
35	Welwingen	15	22	05			
36	Zimmingen	4	5	88			
	Steuerkasse Busendorf I.				267	54	
37	Alzingen	6	8	82			
38	Berweiler	15	22	05			
39	Brettnach	11	16	17			
40	Busendorf	71	104	37			
41	Dalem	4	5	88			
42	Falk	11	16	17			
43	Gerstlingen	4	5	88			
44	Hargarten	28	33	81			
45	Heimingen	3	4	41			
46	Kreuzwald	32	47	04			
47	Merten	10	14	70			
48	Oberdorf	3	4	41			
49	Reimeringen	16	23	52			
50	Rothendorf	3	4	41			
51	Tromborn	28	41	16			
52	Willingen	10	14	70			
53	Wöllingen	2	2	94			
	Steuerkasse Busendorf II.				370	44	
54	Anzelingen	5	7	35			
55	Bibisch	7	10	29			
56	Colmen	6	8	82			
57	Dalstein	5	7	35			
58	Ebersweiler	18	26	46			
59	Filsdorf	4	5	88			
60	Freisdorf	22	32	34			
61	Heßdorf	30	44	10			
62	Neunkirchen	6	8	82			
63	Nemelfangen	2	2	94			
64	St. Bernard	3	4	41			
65	St. Franz	8	11	76			
66	Schemerich	18	26	46			
67	Schwerdorf	11	16	17			
68	Wallerchen	4	5	88			
	Steuerkasse Falkenberg I.				219	03	
69	Abaincourt	3	4	41			
70	Argenchen	9	13	23			
71	Armsdorf	8	11	76			
72	Chemery	3	4	41			
73	Diedersdorf	12	17	64			
74	Edelingen	2	2	94	54	39	zu übertragen.
	Seite 2	457	857	01			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					54	39	Übertrag.
75	Falkenberg	41	60	27			
76	Han a. d. Ried	—	—	—			
77	Herlingen	28	41	16			
78	Holacourt	—	—	—			
79	Kriechingen	14	20	58			
80	Maiweiler	7	10	29			
81	Niederum	2	2	94			
82	Thonville	4	5	88			
83	Vahlen	4	5	88			
84	Vittoncourt	10	14	70			
85	Voimhaut	7	10	29			
86	Wallersberg	9	13	23			
					239	61	
	Steuerkasse Falkenberg II.						
87	Baumbiedersdorf	44	64	68			
88	Elvingen	13	19	11			
89	Fletringen	17	24	99			
90	Füllingen	7	10	29			
91	Gänglingen	8	11	76			
92	Halleringen	11	16	17			
93	Hemilly	6	8	82			
94	Lauterfangen	11	16	17			
95	Lubeln	55	80	85			
96	Möhringen-Jondringen	8	11	76			
97	Oberfillen	6	8	82			
98	Steinbiedersdorf	13	19	11			
99	Telingen	20	29	40			
100	Trittelingen	2	2	94			
					324	87	
	Kreis Château-Salins.						
	Steuerkasse Albesdorf.						
1	Albesdorf	11	16	17			
2	Althorf	26	38	22			
3	Dorsweiler	5	7	35			
4	Givreycourt	—	—	—			
5	Hunkirch	7	10	29			
6	Insmingen	26	38	22			
7	Leiningen	5	7	35			
8	Montdidier	—	—	—			
9	Münster	12	17	64			
10	Reiningen	3	4	41			
11	Wiebersweiler	16	23	52			
12	Wittersburg	12	17	64			
					180	81	
	Seite 3	470	745	29			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
	Steuerkasse Bensdorf.						
13	Bensdorf	6	8	82			
14	Bermeringen	15	22	05			
15	Burgaltdorf	6	8	82			
16	Gebling	7	10	29			
17	Liedersingen	4	5	88			
18	Marimont	—	—	—			
19	Nebing	16	23	52			
20	Neuvillage	—	—	—			
21	Rodalben	9	13	23			
22	Bahl	5	7	35			
23	Wirmingen	12	17	64			
24	Zarbeling	6	8	82			
					126	42	
	Steuerkasse Bourbonnaye.						
25	Bourbonnaye	18	26	46			
26	Donnelay	22	32	34			
27	Geistkirch	9	13	23			
28	Klein-Bessingen	7	10	29			
29	Lagarde	11	16	17			
30	Ley	9	13	23			
31	Lezey	6	8	82			
32	Maizières	22	32	34			
33	Moncourt	2	2	94			
34	Ommeray	6	8	82			
					164	64	
	Steuerkasse Château-Salins.						
35	Amélécourt	—	—	—			
36	Böllingen	2	2	94			
37	Burlioncourt	10	14	70			
38	Château-Salins	76	110	72			
39	Conthil	7	10	29			
40	Coutures	2	2	94			
41	Dalheim	6	8	82			
42	Dedeling	—	—	—			
43	Dirkastel	7	10	29			
44	Eschen	2	2	94			
45	Fresnes-en-Saulnois	13	19	11			
46	Gerbécourt	3	4	41			
47	Habudingen	8	11	76			
48	Hampont	12	17	64			
49	Linderchen	—	—	—	216	56	zu übertragen.
	Seite 4	346	291	06			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					216	56	Übertrag.
50	Lubécourt	1	1	47			
51	Morville bei Vic	4	5	88			
52	Obreck	5	7	35			
53	Pewingen	2	2	94			
54	Puttigny	4	5	88			
55	Reich	6	8	82			
56	Soßeling	—	—	—			
57	Vannecourt	4	5	88			
58	Vaxy	7	10	29			
59	Wuisse	—	—	—			
					265	07	
	Steuerkasse Delme.						
60	Ajoncourt	—	—	—			
61	Alaincourt	3	4	41			
62	Aulnois	18	26	46			
63	Bacourt	19	27	93			
64	Craincourt	12	17	64			
65	Delme	27	39	69			
66	Donjeux	3	4	41			
67	Fonteny	17	24	99			
68	Fossieux	8	11	76			
69	Hannocourt	—	—	—			
70	Jallaucourt	15	22	05			
71	Juville	11	16	17			
72	Lanevéville-en-Saulnois	13	19	11			
73	Lemoncourt	5	7	35			
74	Liocourt	10	14	70			
75	Malaucourt	2	2	94			
76	Oriocourt	4	5	88			
77	Puzieux	10	14	70			
78	Tincry	8	11	76			
79	Viviers	5	7	35			
80	Xocourt	1	1	47			
					280	77	
	Steuerkasse Dieuze.						
81	Dieuze	135	196	45			
82	Gebesdorf	—	—	—			
83	Gensdorf	4	5	88			
84	Gisselfingen	8	11	76			
85	Güblingen	5	7	35			
86	Kerprich bei Dieuze	1	1	47			
87	Lindre-Basse	4	5	88			
88	Lindre-Haute	1	1	47			
89	Muscey	15	22	05	252	31	zu übertragen.
	Seite 5	397	545	84			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					252	31	Übertrag.
90	St. Médard	3	4	41			
91	Tarquinpol	—	—	—			
92	Vergaville	22	32	34			
93	Weißkirchen	2	2	94			
					292	—	
	Steuerkasse Lauterfingen.						
94	Bessingen	2	2	94			
95	Biedesdorf	8	11	76			
96	Dommenheim	10	14	70			
97	Geinslingen	5	7	35			
98	Insweiler	9	13	23			
99	Kuttingen	1	1	47			
100	Lauterfingen	10	14	70			
101	Lohr	18	19	11			
102	Losdorf	—	—	—			
103	Molringen	—	—	—			
104	Rohrbach	—	—	—			
105	Zemmingen	1	1	47			
					86	73	
	Steuerkasse Lucy.						
106	Baudrecourt	15	22	05			
107	Bréhain	6	8	82			
108	Château-Bréhain	10	14	70			
109	Chenois	3	4	41			
110	Chicourt	8	11	76			
111	Frémery	5	7	35			
112	Lesse	5	7	35			
113	Lucy	17	24	99			
114	Marthil	10	14	70			
115	Morville a. d. Nied	9	13	23			
116	Oron	18	26	46			
117	Prévocourt	11	16	17			
118	St. Epvre	6	8	82			
119	Villers a. d. Nied	6	8	82			
					189	63	
	Steuerkasse Vic.						
120	Aboncourt	3	4	41			
121	Attilloncourt	3	4	41			
122	Bioncourt	9	13	23			
123	Chambrey	18	26	46			
124	Gremecey	4	5	88			
125	Harraucourt a. d. Seille	2	2	94			
126	Manhoué	12	17	64	74	97	zu übertragen.
	Seite 6	266	568	36			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					74	97	Übertrag.
127	Marsal	9	13	23			
128	Moyenvic	17	24	99			
129	Pettoncourt	5	7	35			
130	Salonnes	8	11	76			
131	Vic	55	79	85			
132	Xanrey	7	10	29			
					222	44	
	Kreis Diedenhofen-Ost.						
	Steuerkasse Diedenhofen. I.						
1	Diedenhofen	291	424	77			
2	Diesdorf	14	20	58			
3	Elfingen	9	13	23			
4	Illingen	13	19	11			
5	Königsmachern	46	67	62			
6	Künzig	14	20	58			
7	Niederham	7	10	29			
8	Niederjeutz	57	82	79			
9	Oberjeutz	7	10	29			
10	Ubern	16	23	52			
					692	78	
	Steuerkasse Diedenhofen II.						
11	Entringen	7	10	29			
12	Escheringen	11	16	17			
13	Garsch	10	14	70			
14	Groß-Hettingen	24	35	28			
15	Kanfen	9	13	23			
16	Kattenhofen	23	33	81			
17	Monhofen	13	19	11			
18	Oetringen	12	17	64			
19	Sentzig	8	11	76			
20	Terwen	22	32	34			
21	Weimeringen	—	—	—			
22	Wollmeringen	15	22	05			
					226	38	
	Steuerkasse Metzerwiese.						
23	Bertringen	4	5	88			
24	Beltsdorf	23	33	81			
25	Bidlingen	7	10	29			
26	Büdingen	16	23	52			
27	Buß	9	13	23			
28	Endorf	6	8	82			
29	Homburg-Bidingen	2	2	94	98	49	zu übertragen.
	Seite 7	796	1141	60			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerklassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					98	49	Übertrag.
30	Inglingen	9	13	23			
31	Kedingen	20	29	40			
32	Kemplich	7	10	29			
33	Littingen	11	16	17			
34	Mezereich	7	10	29			
35	Mezerwiese	20	29	40			
36	Monneren	22	32	34			
37	Niederginingen	11	16	17			
38	Rörchingen	6	8	82			
39	Wedringen	5	7	35			
40	Wolsdorf	10	14	70			
					286	65	
	Steuerklasse Rodemachern.						
41	Beiern	13	19	11			
42	Berg	3	4	41			
43	Breisdorf	13	19	11			
44	Bust	9	13	23			
45	Ewringen	4	5	88			
46	Fixem	8	11	76			
47	Gauwies	12	17	64			
48	Hagen	2	2	94			
49	Mondorf	9	13	23			
50	Nieder-Remigen	11	16	17			
51	Püttlingen	15	22	05			
52	Rodemachern	20	29	40			
53	Rüttgen	26	38	22			
54	Sustgen	8	11	76			
					224	91	
	Steuerklasse Sierck.						
55	Apach	14	20	58			
56	Hüntingen	12	17	64			
57	Kerlingen	22	32	34			
58	Kirsch b. Sierck	11	16	17			
59	Mallingen	11	16	17			
60	Mandern	19	27	93			
61	Merschweiler	8	11	76			
62	Montenach	8	11	76			
63	Niederkontz	7	10	29			
64	Oberkontz	8	11	76			
65	Rettel	15	22	05			
66	Rüsdorf	2	2	94			
67	Sierck	60	88	20			
					289	59	
	Seite 8	478	801	15			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
	Steuerkasse Waldwiese.						
68	Flasdorf	20	29	40			
69	Grindorf	16	23	52			
70	Kirchnaumen	21	30	87			
71	Laumesfeld	8	11	76			
72	Launsdorf	22	32	34			
73	Reimelingen	17	24	99			
74	Ritzingen	16	23	52			
75	Waldweisdorf	22	32	34			
76	Waldwiese	29	42	63			
					251	37	
	Kreis Diedenhofen-West.						
	Steuerkasse Deutsch-Oth.						
1	Aumetz	30	44	10			
2	Deutsch-Oth	53	76	91			
3	Oettingen	19	27	98			
4	Redingen	5	7	35			
5	Rüssingen	7	10	29			
6	Ruxweiler	6	8	82			
					175	40	
	Steuerkasse Fentsch.						
7	Algringen	104	150	88			
8	Arsweiler	16	23	52			
9	Bollingen	15	22	05			
10	Fentsch	43	63	21			
11	Hayingen	21	30	87			
12	Kneutlingen	56	82	32			
13	Lommeringen	5	7	35			
14	Neunhäuser	8	11	76			
15	Nilvingen	35	51	45			
16	Tressingen	9	13	23			
					456	64	
	Steuerkasse Groß-Moyeuvre.						
17	Gandringen	1	1	47			
18	Groß-Moyeuvre	92	134	24			
19	Klein-Moyeuvre	2	2	94			
20	Reicherzberg	49	72	03			
21	Roßlingen	16	23	52			
22	Wallingen	32	47	04			
					281	24	
	Seite 9	795	1164	65			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
	Steuerkasse Hayingen.						
23	Erisingen	1	1	47			
24	Fameck	20	29	40			
25	Flörchingen	35	51	45			
26	Hayingen	117	169	99			
27	Marspich	9	13	23			
28	Rangwall	6	8	82			
29	Schremingen	31	45	57			
30	Uedingen	43	63	21			
31	Volkringen	19	27	93			
					411	07	
	Kreis Forbach.						
	Steuerkasse Forbach I.						
1	Alstingen	21	30	87			
2	Forbach	181	264	07			
3	Klein-Rosseln	54	79	38			
4	Oetingen	4	5	88			
5	Spichern	18	26	46			
6	Stieringen-Wendel	5	7	35			
					414	01	
	Steuerkasse Forbach II.						
7	Buschbach	11	16	17			
8	Diedlingen	3	4	41			
9	Eßlingen	7	10	29			
10	Farschweiler	18	26	46			
11	Folklingen	8	11	76			
12	Kerbach	15	22	05			
13	Kochern	8	11	76			
14	Merlenbach	31	45	57			
15	Meßingen	3	4	41			
16	Morsbach	11	16	17			
17	Nußweiler	12	17	64			
18	Roßbrücken	12	17	64			
19	Tentelingen	6	8	82			
20	Thedingen	13	19	11			
					232	26	
	Steuerkasse Großtänchen.						
21	Altrip	—	—	—			
22	Bertringen	8	11	76			
23	Bischdorf	14	20	58			
24	Büdingen	12	17	64	49	98	zu übertragen.
	Seite 10.	756	1057	34			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					49	98	Übertrag.
25	Diefenbach b. Hellimer	9	13	23			
26	Ersdorf	14	20	58			
27	Freibuß	12	17	64			
28	Fremersdorf	6	8	82			
29	Greningen	—	—	—			
30	Großtänchen	7	10	29			
31	Hellimer	24	35	28			
32	Kleintänchen	10	14	70			
33	Lamningen	14	20	58			
34	Lellingen	12	17	64			
35	Leyweiler	5	7	35			
36	Lixingen	22	32	34			
37	Maxstadt	16	23	52			
38	Bahl-Eberfing	2	2	94			
					274	89	
	Steuerkasse Mörchingen.						
39	Baronweiler	14	20	58			
40	Berg	7	10	29			
41	Brillingen	7	10	29			
42	Buschdorf	2	2	94			
43	Destrich	6	8	82			
44	Enschweiler	14	20	58			
45	Geßlingen	5	7	35			
46	Harprich	1	1	47			
47	Landorf	10	14	70			
48	Mörchingen	118	171	46			
49	Nakringen	10	14	70			
50	Sülzen	3	4	41			
51	Walleringen	7	10	29			
52	Weiler	10	14	70			
					312	58	
	Steuerkasse Püttlingen.						
53	Ernstweiler	2	2	94			
54	Hilsprich	10	14	70			
55	Holdingen	9	13	23			
56	Johanns-Rohrbach	15	22	05			
57	Püttlingen	61	88	67			
58	Remeringen	15	22	05			
59	Richlingen	11	16	17			
					179	81	
	Seite 11.	490	767	28			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerklassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
	Steuerklasse Saaralben.						
60	Geblingen	24	35	28			
61	Hassenburg	1	1	47			
62	Kappelkinger	17	24	99			
63	Kirweiler	3	4	41			
64	Nellingen	8	11	76			
65	Saaralben	71	103	37			
66	Willerwald	10	14	70			
					195	98	
	Steuerklasse St. Avold.						
67	Altweiler	3	4	41			
68	Barst	14	20	58			
69	Beningen	4	5	88			
70	Bettingen	3	4	41			
71	Cappel	5	7	35			
72	Durchthal	—	—	—			
73	Follschweiler	19	27	93			
74	Freimengen	4	5	88			
75	Gewweiler	3	4	41			
76	Herrchweiler	5	7	35			
77	Kammern	10	14	70			
78	Karlingen	10	14	70			
79	Machern	5	7	35			
80	Oberhomburg	54	79	38			
81	Oberhoft	9	13	23			
82	Pfarrebersweiler	2	2	94			
83	Porcelette	11	16	17			
84	St. Avold	162	238	14			
85	Sengbusch	1	1	47			
86	Spittel	19	27	93			
87	Walmen	12	17	64			
					521	85	
	Metz-Stadt.						
1	Steuerklasse Metz I	1401	2060	18	2060	18	
	Kreis Metz-Land.						
	Steuerklasse Ars a. M.						
1	Ancy	6	8	82			
2	Arry	1	1	47			
3	Ars a. d. Mosel	72	105	84			
4	Corny	16	23	52			
5	Dornot	—	—	—	139	65	zu übertragen.
	Seite 12	1985	2778	01			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl der in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					139	65	Übertrag.
6	Gorze	5	7	35			
7	Gravelotte	13	19	11			
8	Jouy-aux-Arches	14	20	58			
9	Novéant	32	47	04			
10	Regonville	6	8	82			
11	Vaux	3	4	41			
12	Vionville	11	16	17			
					263	13	
	Steuerkasse Kurzel.						
13	Coincy	2	2	94			
14	Colligny	4	5	88			
15	Kurzel	48	70	56			
16	Landonvillers	1	1	47			
17	Maizeroy	12	17	64			
18	Maizery	2	2	94			
19	Marsilly	1	1	47			
20	Montoy	3	4	41			
21	Ogy	2	2	94			
22	Pange	13	19	11			
23	Retonfey	9	13	23			
24	Rollingen	2	2	94			
25	Silbernachen	32	47	04			
26	Sillers	7	10	29			
27	Tennschen	14	20	58			
28	Wiedlingen	—	—	—			
					223	44	
	Steuerkasse Longeville.						
29	Amanweiler	8	11	76			
30	Baw-St. Martin	11	16	17			
31	Chatel-St. Germain	3	4	41			
32	Devant-les-Ponts	13	19	11			
33	Jussy	4	5	88			
34	Lessy	6	8	82			
35	Longeville	15	22	05			
36	Lorry bei Metz	7	10	29			
37	Moulins bei Metz	19	27	93			
38	Norroy-le-Veneur	2	2	94			
39	Plappeville	3	4	41			
40	Plesnois	5	7	35			
41	Rozérieulles	9	13	23			
42	Saulny	9	13	23			
43	St. Ruffine	2	2	94			
44	Scy	4	5	88			
45	Vernéville	4	5	88			
					182	28	
	Seite 13.	360	668	85			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl der in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerklassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
	Steuerkasse Metz II.						
46	Maizières bei Metz	30	44	10			
47	Maxe	11	16	17			
48	Woippy	16	23	52			
49	Augny	13	19	11			
50	Borny	21	30	87			
51	Chieulles	1	1	47			
52	Mey	1	1	47			
53	Montigny bei Metz	106	154	82			
54	Plantières-Queuleu	108	157	76			
55	Sablon	60	88	20			
56	St. Julien bei Metz	13	19	11			
57	Vallières	13	19	11			
58	Vantoux	—	—	—			
59	Vany	—	—	—			
	Steuerkasse Remilly.				575	71	
60	Alben	4	5	88			
61	Anserweiler	6	8	82			
62	Ars-Laquenexy	5	7	35			
63	Bazoncourt	7	10	29			
64	Béchy	15	22	05			
65	Beux	6	8	82			
66	Chandille	2	2	94			
67	Courcelles a. d. Nied	2	2	94			
68	Dam	2	2	94			
69	Flocourt	9	13	23			
70	Laquenexy	8	11	76			
71	Lemud	4	5	88			
72	Luppy	25	36	75			
73	Remilly	46	67	62			
74	Sanry a. d. Nied	6	8	82			
75	Sorbey	4	5	88			
76	Thimonville	9	13	23			
77	Tragny	1	1	47			
78	Villers-Stoncourt	9	13	23			
	Steuerkasse Rombach.				249	90	
79	Bronvaux	3	4	41			
80	Fèves	4	5	88			
81	Hagendingen	8	11	76			
82	Hauconcourt	15	22	05			
83	Malancourt	8	11	76			
84	Montois-la-Montagne	13	19	11	74	97	zu übertragen.
	Seite 14.	614	825	61			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					74	97	Übertrag.
85	Marange-Silvange	23	33	81			
86	Pierrevillers	13	19	11			
87	Rombach	64	94	08			
88	Roncourt	—	—	—			
89	Semécourt	1	1	47			
90	Stahlheim	25	36	75			
91	Ste. Marie-aux-Chênes	2	2	94			
92	St. Privat-la-Montagne	10	14	70			
93	Talingen	5	7	35			
	Steuerkasse Solgne.				285	18	
94	Achâtel	7	10	29			
95	Buchy	—	—	—			
96	Cheminot	8	11	76			
97	Foville	2	2	94			
98	Goin	10	14	70			
99	Loudigny	9	13	23			
100	Moncheux	1	1	47			
101	Pagny bei Goin	9	13	23			
102	Sailly	7	10	29			
103	St. Jure	6	8	82			
104	Sécourt	1	1	47			
105	Silly-en-Saulnois	1	1	47			
106	Solgne	4	5	88			
107	Vigny	22	32	34			
108	Vulmont	—	—	—			
	Steuerkasse Verny.				127	89	
109	Chérisey	3	4	41			
110	Chesny	2	2	94			
111	Coin a. d. Seille	3	4	41			
112	Coin b. Cuvry	4	5	88			
113	Cuvry	6	8	82			
114	Fey	5	7	35			
115	Fleury	7	10	29			
116	Jury	2	2	94			
117	Lièhon	3	4	41			
118	Lorry-Mardigny	10	14	70			
119	Magny	—	—	—			
120	Marieulles	16	23	52			
121	Marly	11	16	17			
122	Mécleuves	7	10	29			
123	Orny	5	7	35	123	48	zu übertragen.
	Seite 15.	314	413	07			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hülfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerklassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					123	48	Übertrag.
124	Peltre	6	8	82			
125	Pommérieux	3	4	41			
126	Pontoy	12	17	64			
127	Pouilly	3	4	41			
128	Pournoy-la-Chétive	1	1	47			
129	Pournoy-la-Grasse	9	13	23			
130	Sillegny	12	17	64			
131	Verny	6	8	82			
					199	92	
	Steuerkasse Vigy.						
132	Antilly	1	1	47			
133	Arganey	11	16	17			
134	Ay	17	24	99			
135	Brittendorf	7	10	29			
136	Chailly bei Ennery	8	11	76			
137	Charleville	6	8	82			
138	Charly	3	4	41			
139	Ennery	1	1	47			
140	Failly	11	16	17			
141	Flévy	3	4	41			
142	Glatigny	4	5	88			
143	Haiß	4	5	88			
144	Malroy	5	7	35			
145	Noisseville	4	5	88			
146	Nouilly	7	10	29			
147	Ste. Barbe	15	22	05			
148	Sanry bei Vigy	10	14	70			
149	Servigny bei Ste. Barbe	2	2	94			
150	Tremery	17	24	99			
151	Vigy	20	29	40			
152	Villers-Bettnach	1	1	47			
153	Vrémy	1	1	47			
154	Vry	10	14	70			
					246	96	
	Kreis Saarburg.						
	Steuerkasse Finstingen.						
1	Altlixheim	—	—	—			
2	Angweiler	1	1	47			
3	Berthelmingen	13	19	11			
4	Bettborn	6	8	82			
5	Bickenholz	—	—	—			
6	Bisping	2	2	94			
7	Dolvingen	5	7	35			
8	Finstingen	51	74	97	114	66	zu übertragen.
	Seite 16.	298	446	88			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					114	66	Übertrag.
9	Fleisheim	2	2	94			
10	Gosselmingen	12	17	64			
11	Helleringen	7	10	29			
12	Hilbesheim	9	13	23			
13	Mittersheim	18	26	46			
14	Niederflinzel	11	16	17			
15	Oberflinzel	3	4	41			
16	Posdorf	14	20	58			
17	Rommelfingen	5	7	35			
18	Saaraltdorf	14	20	58			
19	St. Johann v. Bassel	7	10	29			
20	Schalbach	8	11	76			
21	Weckersweiler	—	—	—			
					276	36	
	Steuerkasse Lörchingen.						
22	Alberschweiler	22	32	34			
23	Aspach	—	—	—			
24	Fraquelfing	9	13	23			
25	Hattigny	14	20	58			
26	Heming	21	30	87			
27	Hermelingen	6	8	82			
28	Landingen	5	7	35			
29	Laneuveville bei Lörchingen	—	—	—			
30	Laßemborn	11	16	17			
31	Lörchingen	26	38	22			
32	Métairies-St. Quirin	4	5	88			
33	Neufmoulins	—	—	—			
34	Niederhof	6	8	82			
35	Nitting	7	10	29			
36	St. Quirin	11	16	17			
37	Türckstein	—	—	—			
38	Wasperweiler	—	—	—			
39	Weiher	2	2	94			
					211	68	
	Steuerkasse Pfalzburg.						
40	Berlingen	3	4	41			
41	Brauweiler	2	2	94			
42	Burscheid	2	2	94			
43	Dannelburg	3	4	41			
44	Dann u. Wiewinden	14	20	58			
45	Garburg	—	—	—			
46	Hangweiler	10	14	70			
47	Heinrichsdorf	10	14	70			
48	Heringen	1	1	47	66	15	zu übertragen.
	Seite 17	299	488	04			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					66	15	Übertrag.
49	Hültenhausen	—	—	—			
50	Lixheim	21	30	87			
51	Lützelburg	29	42	63			
52	Mettingen	8	11	76			
53	Mittelbronn	7	10	29			
54	Pfalzburg	80	117	60			
55	St. Johann-Kurzerode	2	2	94			
56	Waldenburg	1	1	47			
57	Weschheim	4	5	88			
58	Wildberg	6	8	82			
59	Wintersburg	5	7	35			
60	Zillingen	3	4	41			
					310	17	
	Steuerkasse Rixingen.						
61	Avricourt	13	19	11			
62	Azoudange	8	11	76			
63	Disselingen	—	—	—			
64	Essesdorf	5	7	35			
65	Foulcrey	15	22	05			
66	Freiburg	9	13	23			
67	Germingen	2	2	94			
68	Gondrexange	11	16	17			
69	Herzing	1	1	47			
70	Ibigny	2	2	94			
71	Langenberg	13	19	11			
72	Mouffey	9	13	23			
73	Richeval	6	8	82			
74	Rixingen	13	19	11			
75	St. Georg	13	19	11			
					176	40	
	Steuerkasse Saarburg I.						
76	Barchingen	—	—	—			
77	Bebing	2	2	94			
78	Bühl	5	7	35			
79	Harzweiler	3	4	41			
80	Hessen	5	7	35			
81	Hof	3	4	41			
82	Hommartingen	4	5	88			
83	Imlingen	11	16	17			
84	Kappel	2	2	94			
85	Kirchberg	—	—	—			
86	Langd	1	1	47			
87	Rieding	18	26	46			
88	Rodt	3	4	41	83	79	zu übertragen.
	Seite 18	343	486	57			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					83	79	Übertrag.
89	Schneckenbusch	1	1	47			
90	Schweixingen	—	—	—			
91	Zittersdorf	8	4	41			
					89	67	
	Steuerkasse Saarburg II.						
92	Arzweiler	12	17	64			
93	Bieberkirch	4	5	88			
94	Bruderdorf	—	—	—			
95	Dagsburg	67	98	49			
96	Dreibrunnen	6	8	82			
97	Gunzweiler	8	11	76			
98	Haarberg	—	—	—			
99	Haselburg	4	5	88			
100	Hochwalsch	3	4	41			
101	Hommert	3	4	41			
102	Niederweiler	11	16	17			
103	Saarburg	257	375	79			
104	St. Louis	2	2	94			
105	Walscheid	30	44	10			
					596	29	
	Kreis Saargemünd.						
	Steuerkasse Bilsch.						
1	Bärenthal	19	27	93			
2	Bilsch	93	136	71			
3	Egelshardt	4	5	88			
4	Götzenbrück	15	22	05			
5	Hanweiler	2	2	94			
6	Haspelscheid	8	11	76			
7	Lemberg	8	11	76			
8	Liederscheid	9	13	23			
9	Meisenthal	5	7	35			
10	Münzthal-St. Louis	1	1	47			
11	Mutterhausen	—	—	—			
12	Philippsburg	14	20	58			
18	Reyersweiler	3	4	41			
14	Rappweiler	—	—	—			
15	Saareinsberg	10	14	70			
16	Schorbach	10	14	70			
17	Stürzelbronn	2	2	94			
					298	41	
	Steuerkasse Rohrbach.						
18	Achen	13	19	11			
19	Bettweiler	23	33	81			
20	Biningen	11	16	17	69	09	zu übertragen.
	Seite 19.	661	984	37			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					69	09	Übertrag.
21	Enchenberg	10	14	70			
22	Ettingen	16	23	52			
23	Groß-Rederchingen	21	30	87			
24	Kalhausen	10	14	70			
25	Klein-Rederchingen	7	10	29			
26	Lambach	3	4	41			
27	Mombronn	23	33	81			
28	Rahlingen	19	27	93			
29	Rohrbach	36	52	92			
30	Schmittweiler	4	5	88			
31	Siersthal	6	8	82			
32	Sucht	21	30	87			
	Steuerkasse Saargemünd I.				327	81	
33	Großblittersdorf	52	76	44			
34	Hundlingen	9	13	23			
35	Ippingen	2	2	94			
36	Lixingen	4	5	88			
37	Neuscheuern	4	5	88			
38	Remelfingen	7	10	29			
39	Ruhlingen	4	5	88			
40	Saargemünd	460	670	20			
41	Settingen	14	20	58			
42	Wöiserdingen	22	32	34			
	Steuerkasse Saargemünd II.				843	66	
43	Bliesbrücken	36	52	92			
44	Bliesdersingen	1	1	47			
45	Bliesgerswciler	4	5	88			
46	Folpersweiler	8	11	76			
47	Frauenberg	11	16	17			
48	Gebenhausen	3	4	41			
49	Grundweiler	3	4	41			
50	Hambach	17	24	99			
51	Luperthausen	6	8	82			
52	Neunkirchen	32	47	04			
53	Saarreinsmingen	5	7	35			
54	Wiesweiler	16	23	52			
55	Wittringen	10	14	70			
56	Wölfingen	10	14	70			
57	Wustweiler	9	13	23			
	Steuerkasse Wolmünster.				251	37	
58	Breidenbach	22	32	34			
59	Busweiler	5	7	35	39	69	zu übertragen.
	Seite 20.	952	1422	84			

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰	Summe der auf die einzelnen Steuerkassen entfallenden Beiträge der Gemeinden. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	2	3	4		5		6
					39	69	Übertrag.
60	Eppingen	18	26	46			
61	Erchingen	8	11	76			
62	Hottweiler	19	27	93			
63	Lengelsheim	16	23	52			
64	Lutzweiler	5	7	35			
65	Nußweiler	6	8	82			
66	Obergailbach	5	7	35			
67	Ormersweiler	8	11	76			
68	Rimlingen	20	29	40			
69	Rolbingen	14	20	58			
70	Schweyen	10	14	70			
71	Waldhausen	11	16	17			
72	Walschbronn	13	19	11			
73	Wolmünster	23	33	81			
					298	41	
	Seite 21.	176	298	41			

Wiederholung.

	Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰		Anzahl der vorhandenen Handwerksbetriebe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals.	Betrag. ℳ	₰
Seite 1	362	292	53	Übertrag. . .	5613	8232	11
„ 2	457	857	01	Seite 12	1985	2778	01
„ 3	470	745	29	„ 13	360	668	85
„ 4	346	291	06	„ 14	614	825	61
„ 5	397	545	84	„ 15	314	413	07
„ 6	266	568	36	„ 16	298	446	88
„ 7	796	1141	60	„ 17	299	488	04
„ 8	478	801	15	„ 18	343	486	57
„ 9	795	1164	65	„ 19	661	984	37
„ 10	756	1057	34	„ 20	952	1422	84
„ 11	490	767	28	„ 21	176	298	41
Zu übertragen . . .	5613	8232	11	Zusammen . . .	11615	17044	76

Metz, den 5. September 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. A.: Dr. **Freudenfeld.**

14. 2038 1.

(676)

Nachweisung

der vom Bezirkspräsidenten zu Metz ausgewiesenen Ausländer im Monat September 1906.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Bourgeois, Oktave	Verzimer (Deserteur)	10.	11.	1882	La Ferlée	Franzose	ohne	Metz	1.	9.	1906	I. 4142
2	Bentini, Giulio . .	Maurer	30.	12.	1880	Lugo (Italien)	Italiener	Metz	„	4.	9.	1906	I. 4158
3	Brion, Gabriel . . .	Konditor (Deserteur)	15.	8.	1882	Gentilly	Franzose	ohne	„	1.	9.	1906	I. 4142
4	Bebayei, Georg . .	Buchhalter (Deserteur)	26.	8.	1878	Croix Dep. du Nord	„	„	„	11.	9.	1906	I. 4317
5	Breton, Karl . . .	Hausierer	15.	1.	1868	Barcelona	Spanier	„	„	23.	3.	1905	I. 1355/01
6	Bernardi, Thomas.	Maurer	6.	4.	1889	Novza	Italiener	Rombach	„	11.	9.	1906	I. 4299
7	Blais, Adolf. . . .	franz. Deserteur	15.	3.	1882	Briançon	Franzose	ohne	„	14.	9.	1906	I. 4367
8	Back, Nikolaus . .	Hüttenarbeiter	24.	1.	1888	Liewingen	Luxemburger	Hayingen	„	20.	9.	1906	I. 4442
9	Bosch, Eugen. . . .	Färber (Deserteur)	29.	1.	1884	Paris	Franzose	ohne	„	20.	9.	1906	I. 4434
10	Camorani, Johann	Bergmann	11.	3.	1883	Dovadolla	Italiener	Algringen	„	27.	9.	1906	I. 4559
11	Dupont, Leo. . . .	Bergmann (Deserteur)	20.	12.	1882	Olyzye	Franzose	ohne	„	7.	9.	1906	I. 4238
12	Dolphinot, Sebastian	Fuhrknecht (Deserteur)	28.	8.	1887	Dragnignon	„	„	„	12.	9.	1906	I. 4290
13	Dorfegger, Michel.	Kondutor	24.	6.	1884	Klein St. Paul (Österr.)	Österreicher	Metz	„	23.	9.	1906	I. 4515
14	Fonté, Anton . . .	Hüttenarbeiter	17.	12.	1888	Nalano	Italiener	Kneutlingen	„	6.	9.	1906	I. 4206
15	Gonely, Jakob. . .	Bergmann	1.	5.	1870	St. Oswald (Br. Krain)	Österreicher	Merlenbach	„	23.	9.	1906	I. 4506
16	Grepbl, Michel . .		6.	7.	1878	Borgo d'Ale	Italiener	Aumetz	„	28.	9.	1906	I. 4550
17	Hubert, Theodor. .	Hausierer	1.	2.	1857	Nancy	Franzose	ohne	„	22.	9.	1906	I. 4491
18	Heintz, Philipp . . .	Knecht	27.	8.	1876	Eich a. Alz.	Luxemburger	Dentisch-Oth	„	27.	9.	1906	I. 4558
19	Jobas, Georg Alfred	Bergmann (Deserteur)	4.	8.	1884	Woël (Meuse)	Franzose	ohne	„	8.	9.	1906	I. 4271
20	Kröni, Emil. . . .	Schreiber	24.	11.	1885	Teufenthal	Schweizer	„	„	28.	9.	1906	I. 4507
21	Lentz, Nikolaus. . .	Knecht	22.	3.	1887	Ewringen	Luxemburger	Rüttgen	„	16.	9.	1906	I. 4380
22	Landoni, Karl. . .	Hüttenarbeiter	11.	9.	1876	Bergiate	Italiener	Hayingen	„	20.	9.	1906	I. 4441
23	Lavocat, Marcel. .	Schmied (Deserteur)	1.	11.	1885	Nancy	Franzose	ohne	„	20.	9.	1906	I. 4405
24	Linden, Katharina.	Dienstmagd	26.	6.	1887	Heiderscheidergrund	Luxemburgerin	Diedenhofen	„	22.	9.	1906	I. 4490
25	Martinelli, Santo	Lagner	15.	12.	1885	Cagenigo	Italiener	Aesweiler	„	6.	9.	1906	I. 4242
26	Manaro, Camillo .	Erdarbeiter	27.	4.	1881	Bellano	„	Sablon	„	8.	9.	1906	I. 4266
27	Menotti, Viktor . .	Lagner	18.	11.	1876	Mondolfo	„	Queulen	„	11.	9.	1906	I. 4310
28	Meyerhoff, Mathilde	Kellnerin	26.	9.	1879	Kopenhagen	Dänin	Diedenhofen	„	14.	9.	1906	I. 4369
29	Müller, Anton . .	französischer Leutnant im 37. Inf.-Regt. zu Nancy	25.	3.	1877	Breidenbach (Kr. Saargb.)	Franzose (elf.-lothr. Emigrant)	ohne	„	11.	9.	1906	I. 4301
30	Mesieck. Joseph. .	Bergmann	18.	4.	1885	Siegerswerk	Österreicher	Merlenbach	„	23.	9.	1906	I. 4505
31	Nicola, Peter . . .	Knecht	22.	4.	1880	Büringen	Luxemburger	Walmesdorf	„	14.	9.	1906	I. 4368
32	Primann, Alois. .	Bergmann	6.	5.	1883	Litay	Österreicher	Merlenbach	„	23.	9.	1906	I. 4508
33	Remondi, Benjamin	Maurer	31.	3.	1879	Descenzano	Italiener	ohne	„	5.	9.	1906	I. 4163
34	Rusconi, Martino.	Steinhauer (Marmorarbeiter)	29.	11.	1872	Biggio	„	„	„	7.	9.	1906	I. 4293
35	Roßi, Rudolf. . . .	Arbeiter	21.	6.	1882	Somma Lombardo	„	„	„	20.	9.	1906	I. 4436
36	Sauvage, Joseph Auguft	Hausierer	23.	12.	1865	Paris	Franzose	„	„	14.	9.	1906	I. 4356
37	Schon, Johanna .	Dienstmagd	8.	10.	1890	Merlert	Luxemburgerin	Metz	„	12.	9.	1906	I. 4295

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
38	Salvador, Louis	Hüttenarbeiter	30.	8.	1888	Blumberg	Italiener	Diedenhofen	Metz	23.	9.	1906	I. 4502
39	Schmit, Nikolaus	Schlepper	27.	10.	1884	Bivels (Luxemburg)	Luxemburger	Deutsch-Oth	„	22.	9.	1906	I. 4448
40	Sonnazaro, Peter	Arbeiter	11.	2.	1886	Valenca	Italiener	ohne	„	23.	9.	1906	I. 4501
41	Thalidey, Armand	Maschinist (Deserteur)	9.	2.	1881	Paris	Franzose	„	„	20.	9.	1906	I. 4434[2]
42	Vanni, Joseph	Maurer	19.	9.	1874	Bigonago	Italiener	Finstingen	„	4.	9.	1906	I. 4174
43	Valenti, Joseph	Arbeiter	27.	5.	1883	Somma Lombardo	„	ohne	„	20.	9.	1906	I. 4438

Metz, den 1. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 4655.

J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

(677)

Der Kanalmeister Sebastian Oberle in Mittersheim hat am 24. August d. Js. den Tagner Emil Henn aus Mittersheim in dem zur Speisung des Saarkohlenkanals dienenden über 2 Meter tiefen Wassergraben durch sein rasches tatkräftiges Einschreiten vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat spreche ich dem Herrn Oberle öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 2. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 2136. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(678)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Wolfganzen, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 8. Oktober 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Ehepverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Aufslösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf

bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Neubreisach, den 8. Oktober 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(679)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Bernhardsweiler, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, beginnt am 8. Oktober 1906.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Oberehnheim, den 3. Oktober 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(680)

Nach Einsicht des §. 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, ferner andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebpfähle, Rebbänder, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelne Bodenbestandteile dürfen von den infizierten Flächen nicht entfernt werden;

b) Reben, Rebteile, gebrauchte Rebpfähle dürfen aus der ganzen Gemarkung Dietweiler nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizierten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnisschein versehenen Personen bis auf weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnisscheine werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erteilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze bestraft.

Dietweiler, den 5. Oktober 1906.

Der Bürgermeister:
Krafft.

V. Personal-Nachrichten.

(681) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand dem Rentamtmann Rechnungsrat Seiter in Buchsweiler, dem Rentamtmann Rechnungsrat Winter in Saargemünd und dem Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Braun zu Rappoltsweiler den Roten Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Obersteuereinnehmer Lauer in Erstein, dem Steuersekretär Rux in Straßburg und dem Elementarlehrer Ludwig Meyer an der St. Wilhelmschule in Straßburg den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rentner Müller in Thann aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Direktor der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg, Dr. Luthmer zum Kaiserlichen Oberschulrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der kommissarische Gewerbelehrer Ernst Ramsbott in Mülhausen und Gewerbelehrerkandidat Karl Friedrich in Straßburg zu Gewerbelehrern im elsaß-lothringischen Gewerbeschuldienst; ersterer ist der technischen Lehrlingsschule in Mülhausen, letzterer der baugewerblichen Fortbildungsschule in Straßburg überwiesen worden.

Beauftragt: Polizeianwärter Kaufmann mit der Wahrnehmung der Geschäfte bei der Kantonal-Polizeikommissars in Niederbronn.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Rentner Alois Müller in Thann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Thann erteilt, der bisherige zweite Ergänzungsrichter, Forstmeister Thomann daselbst, zum ersten und der Bankdirektor und Beigeordnete Sylvester Schieber zum zweiten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Ernannt: Der Heizer und Hilfsbote Edmund Koch zum Kanzleidiener beim Amtsgericht in Metz.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kaiserlichen Oberförstern Kienz in Busendorf, Henning in Ingweiler, Wegener in Altkirch und Stobbe in Hagenau den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Überwiesen: Eichamtsassistent Grüttner dem Eichamt Mülhausen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Bronner, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Philipp Bollmer zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Gilbert Meyer zum Beigeordneten der Gemeinde Ingweiler, Kreis Zabern, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bichwiller der bisherige Beigeordnete Alfons Widlöcher zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Josef Hildenbrand zum Beigeordneten der Gemeinde Still, Kreis Molsheim, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Hoffmann das Mitglied des Gemeinderats Jakob Schwing zum Beigeordneten der Gemeinde Kirrberg, Kreis Zabern.

Versetzt: Die Lehrerinnen Maria Gall von Gereuth nach Herbsheim, Mathilde Morell von Wildersbach nach Scharrachbergheim.

Entlassen auf Antrag: Kleinkinderschulvorsteherin Katharina Stoll in Dettweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Fentsch, Kreis Diedenhofen-West, zum Beigeordneten Ludwig Jean.

Definitiv ernannt: Andreas Krier zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Château-Salins, Karl Lang zum Mittelschullehrer an der Knabenmittelschule zu Metz, Bazian Schneider zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Maizières bei Metz, Magdalena Schmidt zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Nilvingen.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Auguste Schaeffer zu Lixheim.

Gestorben: Lehrer Johann Baillant zu St. Médard, Kreis Château-Salins.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Ernannt: Inspektor der Verkehrssteuern Kiehl in Hagenau zum Rentamtmann in Buchsweiler; Rentamtmann Weymann in Pfirt zum Inspektor der Verkehrssteuern in Saargemünd; Verkehrssteuersekretär Schroeder in Barr zum Rentamtmann in Rohrbach; Verkehrssteuersekretär Haller in Colmar zum Rentamtmann in Pfirt; Praktikant Wagner in Lörchingen zum Verkehrssteuersekretär in Barr.

Versetzt: Inspektor der Verkehrssteuern Schmidt von Saargemünd nach Hagenau; Rentamtmann Grotke von Bensfeld nach Saargemünd (Verkehrssteueramt II); Rentamtmann Koelling von Rohrbach nach Bensfeld.

Pensioniert: Rentamtmann Rechnungsrat Seiter in Buchsweiler; Rentamtmann Rechnungsrat Winter in Saargemünd.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Zu Telegraphenanwärtern Gendarm Marx in Metz; zu Postgehülfen die Schüler Orth,

Schmoller und Zahn in Metz, Rollin und Welsch in Saarburg (Lothringen).

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postanwärter Bruder in Diedenhofen und Wachtel in Hayingen (Lothringen) und die Postgehilfen Baumann und Humbert in Metz.

Ernannt: Zu Postverwaltern die Postassistenten Vinck in Maizières-Azoudange und Brüning in Albesdorf (Lothringen); zum Oberpostassistenten Postverwalter Kinz in Bisch.

Verliehen: Der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Duschinsky in Metz, Wendorf in Forbach (Lothringen) und Sauer in Diedenhofen.

Versetzt: Ober-Postkassenrendant Schwan von Metz nach Stettin, Ober-Postkassenkassierer Gerlach von Posen als Ober-Postkassenrendant nach Metz, Ober-Postpraktikant Beer von Saalfeld (Saale) nach Diedenhofen, Postsekretär Licht von Karlsruhe (Baden) nach Metz; die Postverwalter Ball von Maizières-Azoudange nach Amanweiler (Lothringen), Dreher von Amanweiler (Lothringen) nach Moulins (Kreis Metz), Wunderlich von Teterchen nach Ars (Mosel); die Postassistenten Große II von Rohrbach (Lothringen) nach Saarburg (Lothringen), Likus von Diedenhofen nach Berthelmingen, Wolff II von Chambrey nach Vic (Seille), Desgranges von Dieuze, Cynius von Devant-les-Ponts, Fickus von Moulins (Kreis Metz), Galetzki von Bisch-Übungsplatz, Groos von Hayingen (Lothringen), Lützel von Hamburg, Voigt von Diedenhofen und Wagner III von Lörchingen nach Metz.

Pensioniert: Die Postverwalter, Postsekretäre Merten in Moulins (Kreis Metz) und v. Schledorn in Ars (Mosel).

VI. Vermischte Anzeigen.

(682)

Dienstag, den 16. Oktober 1906, nachmittags 2 Uhr Verkauf eines zum Kavalleriedienst nicht geeigneten 6jährigen Pferdes auf dem Hofe der Train-Kaserne zu Straßburg.

2. Rhein. Husaren-Regiment 9.

(683)

Das Proviantamt Colmar kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Einlieferungen können täglich in den Magazinen (Stanislausstraße) erfolgen.

(684)

Bei dem Proviantamt Hagenau wird der Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh (Flegel- und Maschinenbreitdrusch) in bisheriger Weise, unter tunlichster Bevorzugung der Produzenten fortgesetzt. Einlieferungen von 8—12 und von 2—5 Uhr. Wegen Heu- und Strohlieferungen nach dem Übungsplatze ist in jedem einzelnen Falle vorher bei dem Proviantamt anzufragen.

(685)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft Roggen, Hafer, Heu, Roggenlangstroh, Speisebohnen und Erbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Auch wird gut gewonnenes, doppelt gebundenes Breitdrusch-Maschinenstroh gekauft. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt. Die Abnahme findet an den Wochentagen vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr statt.

(686)

Das Proviantamt Metz hat den Ankauf von gut kochenden Hülsenfrüchten, Erbsen, Bohnen, Linsen aufgenommen. Hiernach geht der Ankauf von Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh (Flegel- und Maschinendrusch) weiter. Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

(687)

Das Proviantamt St. Avold kauft zur Zeit Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh. Maschinenlangstroh wird angenommen, wenn es glatt gebunden ist und die Ähren möglichst nach einem Ende liegen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. Oktober 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(688)

Übersicht

über das

endgültige Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905

in

Elsaß-Lothringen.

Anmerkung. Die hinter dem Namen der Gemeinden, der Kantone, Kreise u. s. w. in Klammer stehenden Zahlen geben die Zahl der Militärpersonen an; bei der „ortsanwesenden Bevölkerung“ sind die Militärpersonen mitgerechnet.

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
I. Bezirk Unter-Elsaß.					
1. Stadtkreis Straßburg . . . (15 408)	167 678	85 848	75 916	5 111	803
2. Landkreis Straßburg.					
a) Kanton Brumath.					
Bernolsheim	331	330	1	—	—
Bietlenheim	136	3	133	—	—
Bilwisheim	301	301	—	—	—
Brumath (2)	5 655	2 364	2 936	352	3
Donnenheim	161	161	—	—	—
Eckwersheim	879	44	804	31	—
Gambsheim	1 991	1 948	43	—	—
Gendertheim	1 342	271	1 071	—	—
Gries	1 748	572	1 176	—	—
Hördt	2 937	746	2 176	13	2
Kilstett	848	840	8	—	—
Krautweiler	167	11	156	—	—
Kriegsheim	361	360	1	—	—
Kurzenhausen	607	120	487	—	—
Mittelschäffolsheim	279	274	5	—	—
Mommenheim	1 180	959	54	167	—
Olwisheim	390	30	360	—	—
Rottelsheim	242	242	—	—	—
Vendenheim	1 535	344	1 183	7	1
Wanzenau	2 555	2 502	53	—	—
Weyersheim	2 116	2 096	18	2	—
Se. Kant. Brumath (2)	25 731	14 488	10 665	572	6
b) Kanton Hochfelden.					
Altckendorf	776	12	764	—	—
Boffendorf	329	329	—	—	—
Dunzenheim	646	5	641	—	—
Ettendorf	790	772	13	5	—
Friedolsheim	262	262	—	—	—
Geisweiler	234	—	226	—	8
Gingsheim	397	397	—	—	—
Graffendorf	305	305	—	—	—
Hochfelden	2 722	2 269	284	168	1
Hohatzenheim	211	177	34	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Hoffrankenheim	320	3	317	—	—
Ingenheim	513	5	508	—	—
Issenhausen	135	3	132	—	—
Lixhausen	312	312	—	—	—
Melsheim	520	8	499	—	13
Minversheim	715	683	—	32	—
Mittelhausen	647	12	635	—	—
Mutzenhausen	290	283	7	—	—
Ringeldorf	120	120	—	—	—
Ringendorf	556	4	495	57	—
Säffolsheim	576	576	—	—	—
Schaffhausen	456	387	3	66	—
Scherlenheim	146	146	—	—	—
Schwindratzheim	1 175	181	970	24	—
Waltenheim	673	130	537	6	—
Wickersheim	384	1	383	—	—
Wilshausen	135	1	134	—	—
Wilwisheim	513	505	8	—	—
Wingersheim	1 136	1 026	6	104	—
Zöbersdorf	188	1	187	—	—
Se. Kant. Hochfelden	16 182	8 915	6 783	462	22
c) Kanton Schiltigheim.					
Achenheim	921	907	14	—	—
Bischheim (2)	9 012	4 843	3 872	288	9
Breuschwickersheim	619	18	601	—	—
Eckolsheim	2 169	1 126	1 043	—	—
Hangenbieten (1)	553	273	279	—	1
Hönheim	2 292	1 662	588	42	—
Ittenheim	905	10	893	—	2
Kolbsheim	612	114	394	104	—
Lampertheim	891	208	683	—	—
Mittelhausbergen (8)	306	12	294	—	—
Mundolsheim (150)	646	81	564	—	1
Niederhausbergen (276)	643	29	613	—	1
Oberhausbergen (235)	998	102	895	—	1
Oberschäffolsheim (3)	1 057	964	15	78	—
Reichstett (147)	1 464	1 349	113	2	—
Schiltigheim (62)	14 310	7 630	6 603	8	69
Suffelweyersheim (3)	1 100	1 016	84	—	—
Wolfisheim (242)	1 344	371	806	167	—
Se. Kant. Schiltigheim (1 129)	39 842	20 715	18 354	689	84

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
d) Kanton Truchtersheim.					
Avenheim	170	170	—	—	—
Behlenheim	195	193	2	—	—
Berstett	642	14	628	—	—
Dingsheim	480	478	2	—	—
Dossenheim	130	127	3	—	—
Düringen	374	374	—	—	—
Fessenheim	299	299	—	—	—
Fürdenheim	640	6	634	—	—
Gimbrett	358	3	355	—	—
Griesheim	345	345	—	—	—
Gugenheim	565	565	—	—	—
Handschuhheim	188	1	187	—	—
Hürtigheim	467	16	451	—	—
Ittlenheim	210	210	—	—	—
Kienheim	225	225	—	—	—
Kleinfrankenheim	174	173	1	—	—
Küttolsheim	652	585	1	66	—
Neugartheim	206	206	—	—	—
Offenheim (1)	219	216	3	—	—
Olthofen	607	546	—	61	—
Pfettisheim	393	390	3	—	—
Pfulgriesheim	402	55	347	—	—
Quatzenheim	672	48	484	140	—
Reitweiler	427	13	414	—	—
Rohr	270	269	1	—	—
Rumersheim	283	283	—	—	—
Schnersheim	459	452	7	—	—
Stützheim	309	302	7	—	—
Truchtersheim	664	633	31	—	—
Willgottheim	772	768	4	—	—
Wingenheim	463	98	287	78	—
Wiwersheim	259	253	6	—	—
Wöllenheim (1)	80	80	—	—	—
Se. Kant. Truchtersheim (2)	12 599	8 396	3 858	345	—
Wiederholung.					
Kant. Brumath (2)	25 731	14 488	10 665	572	6
Kant. Hochfelden	16 182	8 915	6 783	462	22
Kant. Schiltigheim (1 129)	39 842	20 715	18 354	689	84
Kant. Truchtersheim (2)	12 599	8 396	3 858	345	—
Se. Landkr. Straßburg (1 133)	94 354	52 514	39 660	2 068	112

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
3. Kreis Erstein.					
a) Kanton Benfeld.					
Benfeld . . . . . (1)	2 466	1 935	310	221	—
Boofzheim	993	175	818	—	—
Friesenheim	755	751	4	—	—
Herbsheim	583	583	—	—	—
Hüttenheim	1 924	1 828	96	—	—
Kerzfeld	954	946	8	—	—
Kogenheim	1 122	1 120	2	—	—
Matzenheim . . . . (1)	964	963	1	—	—
Rheinau	1 679	1 624	48	7	—
Roßfeld	673	672	—	1	—
Sand	786	778	8	—	—
Sermersheim	785	785	—	—	—
Wittersheim	412	412	—	—	—
Se. Kant. Benfeld (2)	14 096	12 572	1 295	229	—
b) Kanton Erstein.					
Bolsenheim	346	339	—	7	—
Daubensand	166	5	161	—	—
Erstein . . . . . (2)	5 837	4 927	762	146	2
Gerstheim	1 589	733	789	61	6
Hindisheim	1 141	1 139	2	—	—
Hipsheim	416	416	—	—	—
Limersheim	490	490	—	—	—
Nordhausen	1 229	1 229	—	—	—
Obenheim	880	247	633	—	—
Osthausen	848	783	9	56	—
Schäffersheim	467	464	3	—	—
Uttenheim	480	467	—	13	—
Wolfshausen	1 096	1 013	3	80	—
Se. Kant. Erstein (2)	14 985	12 252	2 362	363	8
c) Kanton Geispolsheim.					
Blässheim	848	15	833	—	—
Düppigheim	1 017	867	6	144	—
Düttlenheim	1 282	1 182	3	97	—
Enzheim	719	54	665	—	—
Eschau	1 691	1 652	39	—	—
Fegersheim	1 764	1 524	18	222	—
Geispolsheim . . (130)	2 163	2 083	75	4	1
Holzheim . . . . (124)	1 208	1 092	116	—	—
Ichtratzheim	225	225	—	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Illkirch-Grafenstaden (148)	6 313	3 147	3 168	19	9
Lingolsheim . . . . (4)	1 995	911	939	141	4
Lipsheim	635	624	11	—	—
Ostwald . . . . . (1)	1 575	1 519	56	—	—
Plobsheim	1 524	357	1 167	—	—
Se. Kant. Geispolsheim (407)	22 959	15 222	7 096	627	14
d) Kanton Oberehnheim.					
Bernhardsweiler . . .	947	947	—	—	—
Burgheim	177	21	156	—	—
Gozweiler	650	72	578	—	—
Innenheim . . . . (1)	776	774	2	—	—
Krautergersheim . . .	1 415	1 357	3	55	—
Meistratzheim	1 213	1 213	—	—	—
Niederehnheim . . .	858	811	6	41	—
Oberehnheim	3 936	3 564	191	171	10
Walf	1 141	1 086	1	54	—
Zellweiler	883	844	1	38	—
Se. Kant. Oberehnheim (1)	11 996	10 689	938	359	10
Wiederholung.					
Kant. Benfeld . . (2)	14 096	12 572	1 295	229	—
Kant. Erstein . . . (2)	14 985	12 252	2 362	363	8
Kant. Geispolsheim (407)	22 959	15 222	7 096	627	14
Kant. Oberehnheim (1)	11 996	10 689	938	359	10
Se. Kreis Erstein (412)	64 036	50 735	11 691	1 578	32
4. Kreis Hagenau.					
a) Kanton Bischweiler.					
Auenheim	432	302	130	—	—
Bischweiler . . . (287)	8 279	2 887	5 139	207	46
Dalhunden	556	345	211	—	—
Druzenheim . . . . (1)	1 868	1 847	20	—	1
Forstfeld	503	158	345	—	—
Fort-Louis	277	267	10	—	—
Herlisheim	2 166	1 967	30	169	—
Kauffenheim	199	54	145	—	—
Leutenheim	831	811	20	—	—
Renhäusel	253	253	—	—	—
Oberhofen	2 183	67	2 113	3	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Offendorf	1 168	1 068	38	62	—
Röschwoog	1 250	1 193	57	—	—
Rohrweiler	960	959	1	—	—
Roppenheim	729	196	533	—	—
Runzenheim	653	305	348	—	—
Schirrhein	1 529	1 523	6	—	—
Schirrhofen	435	290	5	140	—
Sesenheim	1 092	306	691	5	—
Stattmatten	379	64	315	—	—
Sufflenheim	3 261	3 209	52	—	—
Se. Kant. Bischweiler (288)	28 913	18 071	10 209	586	47
b) Kanton Hagenau.					
Batzendorf	772	772	—	—	—
Berstheim	291	291	—	—	—
Dauendorf	1 355	1 275	4	76	—
Hagenau . . . (3 963)	18 737	13 530	4 581	596	30
Hochstett	165	165	—	—	—
Hüttendorf	400	400	—	—	—
Kaltenhausen	1 114	1 080	34	—	—
Morschweiler	555	555	—	—	—
Niederschäffolsheim	1 101	1 101	—	—	—
Ohlungen	857	856	1	—	—
Schweighausen	1 711	1 043	606	61	1
Uhlweiler	710	707	3	—	—
Waßlenheim	274	274	—	—	—
Weitbruch	1 801	1 015	786	—	—
Wintershausen . . (1)	419	412	—	—	7
Mitterolheim	631	534	—	97	—
Se. Kant. Hagenau (3 964)	30 893	24 010	6 015	830	38
c) Kanton Niederbronn.					
Bitschhofen	280	280	—	—	—
Dambach	744	653	91	—	—
Engweiler	412	1	411	—	—
Griesbach	462	115	347	—	—
Gumbrechtshofen - Niederbronn	772	405	351	—	16
Gumbrechtshofen-Oberbronn	302	102	187	—	13
Gundershofen	1 442	539	813	71	19
Kindweiler	556	555	1	—	—
Merzweiler . . . (1)	2 120	1 305	603	206	6
Mietesheim	666	14	652	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Niederbronn	3 120	1 218	1 729	167	6
Oberbronn	1 365	524	769	65	7
Offweiler	891	7	859	21	4
Reichshofen . . . (1)	2 887	2 381	399	107	—
Rothbach	563	11	545	7	—
Ueberach	724	714	10	—	—
Uhrweiler	866	144	713	9	—
Uttenhofen	168	14	152	—	2
Walk	787	679	68	40	—
Windstein	266	75	191	—	—
Zinsweiler . . . (1)	1 045	638	407	—	—
Se. Kant. Niederbronn (3)	20 438	10 374	9 298	693	73
Wiederholung.					
Kant. Bischweiler (288)	28 913	18 071	10 209	586	47
Kant. Hagenau (3 964)	30 893	24 010	6 015	830	38
Kant. Niederbronn (3)	20 438	10 374	9 298	693	73
Se. Kreis Hagenau (4 255)	80 244	52 455	25 522	2 109	158
5. Kreis Molsheim.					
a) Kanton Molsheim.					
Allorf	765	763	2	—	—
Avolsheim	562	560	2	—	—
Dachstein	554	533	19	—	2
Dinsheim	1 060	1 056	4	—	—
Dorlisheim . . . (5)	1 687	424	1 262	—	1
Ergersheim	789	789	—	—	—
Ernolsheim	571	569	2	—	—
Greßweiler	878	873	5	—	—
Heiligenberg	374	370	4	—	—
Lützelhausen	1 148	1 104	43	1	—
Molsheim . . . . (20)	3 162	2 653	435	74	—
Mutzig . . . . . (687)	3 435	2 627	672	135	1
Niederhaslach	812	809	3	—	—
Oberhaslach	965	944	21	—	—
Still	1 243	1 213	29	—	1
Salzbad	644	617	11	16	—
Urmatt	854	843	11	—	—
Wolxheim	851	849	2	—	—
Se. Kant. Molsheim (712)	20 354	17 596	2 527	226	5

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
b) Kanton Rosheim.					
Bischofsheim	1 486	1 481	1	—	4
Börsch	1 302	1 104	198	—	—
Grendelbruch	1 303	1 291	12	—	—
Griesheim	930	929	1	—	—
Mollkirch	655	643	12	—	—
Mühlbach	584	575	9	—	—
Ottrott	1 459	1 328	98	31	2
Rosenweiler	659	645	6	8	—
Rosheim	3 169	2 890	66	213	—
St. Nabor	313	301	12	—	—
Se. Kant. Rosheim	11 860	11 187	415	252	6
c) Kanton Saales.					
Bourg-Bruche	725	612	22	—	91
Colroy-la-Roche	434	414	5	—	15
Plaine	1 214	1 115	91	—	8
Ranrupt	837	771	56	—	10
Saales	1 137	991	121	3	22
St. Blaise	281	252	29	—	—
Saulxures	703	652	32	—	19
Se. Kant. Saales	5 331	4 807	356	3	165
d) Kanton Schirmeck.					
Barenbach	899	853	44	—	2
Belleffoffe	282	3	272	—	7
Belmont	348	1	347	—	—
Bliensbach	105	105	—	—	—
Fouday (Urbach)	196	12	184	—	—
Grandfontaine	676	597	61	—	18
Natzweiler	950	932	18	—	—
Neuweiler	631	30	601	—	—
Rothau	1 780	811	969	—	—
Ruß	912	901	11	—	—
Schirmeck (1)	1 689	1 476	171	36	6
Solbach	149	1	148	—	—
Vorbruck (LaBroque) (II)	3 057	2 553	456	23	25
Walbersbach	321	1	320	—	—
Wildersbach	596	5	591	—	—
Wisch	1 543	1 504	18	19	2
Se. Kant. Schirmeck (45)	14 134	9 785	4 211	78	60

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
e) Kanton Wasselnheim.					
Balbronn	885	215	524	146	—
Bergbieten	566	566	—	—	—
Dahlenheim	618	618	—	—	—
Dangolsheim	466	466	—	—	—
Engenthal	1 310	1 293	17	—	—
Flexburg	474	474	—	—	—
Irmstett	137	137	—	—	—
Kirchheim	341	335	6	—	—
Kohweiler	439	39	400	—	—
Marlenheim	1 508	1 431	77	—	—
Nordheim	711	684	27	—	—
Obrathheim	371	284	23	64	—
Romansweiler	876	294	479	103	—
Scharrachbergheim	580	106	444	30	—
Tränheim	513	95	381	37	—
Wangen	715	225	490	—	—
Wangenburg	245	229	16	—	—
Wasselnheim (1)	3 585	2 024	1 501	59	1
Westhofen	1 715	338	1 214	163	—
Se. Kant. Wasselnheim (1)	16 055	9 853	5 599	602	1
Wiederholung.					
Kant. Molsheim (712)	20 354	17 596	2 527	226	5
Kant. Rosheim	11 860	11 187	415	252	6
Kant. Saales	5 331	4 807	356	3	165
Kant. Schirmeck. (45)	14 134	9 785	4 211	78	60
Kant. Wasselnheim (1)	16 055	9 853	5 599	602	1
Se. Kr. Molsheim (758)	67 734	53 228	13 108	1 161	237
6. Kreis Schlettstadt.					
a) Kanton Barr.					
Andlau	1 735	1 675	58	2	—
Barr (2)	5 022	2 248	2 645	127	2
Bernhardsweiler	290	290	—	—	—
Blienschweiler	564	564	—	—	—
Dambach	2 473	2 342	33	98	—
Eichhofen	361	347	14	—	—
Epfig	2 276	2 220	13	43	—
Gertweiler	750	311	437	—	2
Heiligenstein	753	19	730	—	4
Hohwald	646	259	369	1	17

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Ittersweiler . . . . (1)	394	324	—	70	—
Mittelbergheim	723	217	488	—	18
Rothalten	682	682	—	—	—
Reichsfeld	411	411	—	—	—
St. Peter	335	326	9	—	—
Stohheim	1 329	1 280	—	49	—
Se. Kant. Barr. . (3)	18 744	13 515	4 796	390	43
b) Kanton Markolsheim.					
Artolsheim	891	883	8	—	—
Baldenheim	1 105	191	914	—	—
Bindernheim.	705	695	10	—	—
Bösenbiesen	275	275	—	—	—
Boxheim	420	420	—	—	—
Diebolsheim	467	438	17	12	—
Elsenheim	645	638	1	—	6
Heidolsheim	374	374	—	—	—
Hessenheim.	494	488	6	—	—
Hillenheim . . . . (1)	1 940	1 940	—	—	—
Mackenheim . . . . (2)	783	695	—	88	—
Markolsheim.	2 186	1 999	87	81	19
Mittersholz	1 939	311	1 502	126	—
Mussig.	984	984	—	—	—
Ohnenheim . . . . (1)	905	904	1	—	—
Richtolsheim.	324	324	—	—	—
Saasenheim	518	517	1	—	—
Schönau.	499	482	17	—	—
Schwobsheim	254	251	3	—	—
Sundhausen . . . . (1)	1 203	110	1 093	—	—
Wittisheim	1 221	1 221	—	—	—
Se. Kant. Markolsheim (5)	18 132	14 140	3 660	307	25
c) Kanton Schlettstadt.					
Diefenthal	225	225	—	—	—
Ebersheim.	1 857	1 852	5	—	—
Ebersmünster	645	637	8	—	—
Kestenholz	2 580	2 507	53	7	13
Kinzheim.	1 383	1 378	5	—	—
Orschweiler	745	732	13	—	—
Scherweiler	2 438	2 318	14	106	—
Schlettstadt . . . (793)	9 699	8 219	1 247	225	8
Se. Kant. Schlettstadt (793)	19 572	17 868	1 345	338	21

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
d) Kanton Weiler.					
Bassenberg.	296	287	5	4	—
Breitenau	307	307	—	—	—
Breitenbach	1 004	995	9	—	—
Diefenbach	447	447	—	—	—
Erlenbach	740	740	—	—	—
Gereuth (Krüt)	601	601	—	—	—
Grube	694	694	—	—	—
Lach	857	856	1	—	—
Meisengott.	909	909	—	—	—
Neukirch	672	658	5	9	—
St. Martin	372	367	5	—	—
St. Moritz	353	353	—	—	—
St. Peterholz	748	739	—	—	9
Steige	964	955	9	—	—
Thannweiler.	368	368	—	—	—
Triembach	455	450	5	—	—
Urbeis	612	539	51	—	22
Weiler.	993	877	64	44	8
Se. Kant. Weiler. . .	11 392	11 142	154	57	39
Wiederholung.					
Kant. Barr . . . . (3)	18 744	13 515	4 796	390	43
Kant. Markolsheim (5)	18 132	14 140	3 660	307	25
Kant. Schlettstadt (793)	19 572	17 868	1 345	338	21
Kant. Weiler	11 392	11 142	154	57	39
Se. Kreis Schlettstadt (801)	67 840	56 665	9 955	1 092	128
7. Kreis Weißenburg.					
a) Kanton Lauterburg.					
Lauterburg . . . . (1)	1 748	1 445	238	65	—
Neuweiler b. Lauterburg	526	526	—	—	—
Niederlauterbach. . . .	852	850	2	—	—
Salmbach	794	779	15	—	—
Scheibenhard	418	405	13	—	—
Se. Kant. Lauterburg (1)	4 338	4 005	268	65	—
b) Kanton Selz.					
Aschbach	545	545	—	—	—
Beinheim	1 018	1 004	14	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Bühl	517	374	143	—	—
Eberbach b. Selz	401	401	—	—	—
Kesseldorf	369	369	—	—	—
Kröttweiler	136	—	136	—	—
Mothern	1 237	1 226	11	—	—
Münchhausen	550	549	1	—	—
Niederröbern	833	365	338	121	9
Oberlauterbach	500	488	—	12	—
Schaffhausen	398	397	1	—	—
Selz	1 639	1 566	73	—	—
Siegen	547	546	1	—	—
Stundweiler	397	397	—	—	—
Trimbach	565	419	43	103	—
Winzenbach	514	316	198	—	—
Se. Kant. Selz	10 166	8 962	959	236	9
c) Kanton Sulz u. Wald.					
Birlenbach	356	22	326	—	8
Bremmelbach	110	110	—	—	—
Drachenbronn	173	38	113	13	9
Hatten	1 662	729	810	116	7
Hermersweiler	208	26	182	—	—
Hosen	519	40	479	—	—
Hoßweiler	352	115	237	—	—
Hunspach	752	43	705	—	4
Ingolsheim	201	45	156	—	—
Keffenach	198	85	113	—	—
Kühlendorf	128	16	112	—	—
Kutzenhausen	754	319	422	12	1
Leitersweiler	231	177	54	—	—
Lobsann	387	223	164	—	—
Memmelshofen	311	285	26	—	—
Merkweiler	451	76	375	—	—
Niederbetschdorf	996	324	671	—	1
Oberbetschdorf	1 197	549	647	1	—
Oberrödern	508	508	—	—	—
Reimersweiler	225	78	147	—	—
Retschweiler	277	53	224	—	—
Rittershofen	851	313	525	—	13
Schönenburg	512	505	7	—	—
Schwabweiler	428	255	173	—	—
Sulz u. Wald	1 547	556	805	186	—
Surburg	1 305	1 236	16	53	—
Se. Kant. Sulz u. Wald	14 639	6 726	7 489	381	43

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
d) Kanton Weißenburg.					
Altenstadt (5)	1 064	920	121	—	23
Kleeburg	565	111	451	3	—
Klimbach	468	332	136	—	—
Lembach	1 463	662	761	27	13
Niederseebach	124	66	58	—	—
Niedersteinbach	376	273	103	—	—
Oberhofen	116	4	112	—	—
Oberseebach	1 685	834	725	86	40
Obersteinbach	438	326	112	—	—
Riedfeld	1 158	1 114	1	34	9
Rott	397	41	356	—	—
Schleithal	1 943	1 852	91	—	—
Steinfeld	483	55	415	—	13
Weißenburg (1948)	6 788	3 685	2 895	200	8
Wingen	621	445	176	—	—
Se. Kant. Weißenburg (1953)	17 689	10 720	6 513	350	106
e) Kanton Wörth.					
Bibliösheim	248	233	15	—	—
Diefenbach	318	318	—	—	—
Dirrenbach (1)	802	794	4	4	—
Eberbach b. Wörth	211	211	—	—	—
Eschbach	710	710	—	—	—
Forstheim	565	564	1	—	—
Fröschweiler	472	106	366	—	—
Görsdorf	653	204	398	45	6
Gunstett	538	535	3	—	—
Hegeney	219	217	2	—	—
Lampertsloch	451	221	230	—	—
Langenfultbach	658	35	609	12	2
Laubach	236	236	—	—	—
Mattstall	202	25	177	—	—
Mitschdorf	175	24	151	—	—
Morsbronn	538	175	363	—	—
Nehweiler b. Wörth	358	143	215	—	—
Oberdorf	235	5	230	—	—
Preußchdorf	707	157	550	—	—
Walburg	549	512	37	—	—
Wörth a. d. Sauer	1 066	333	687	38	8
Se. Kant. Wörth (1)	9 911	5 758	4 038	99	16

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Ausserdem.
Wiederholung.					
Kant. Lauterburg . (1)	4 338	4 005	268	65	—
Kant. Selz	10 166	8 962	959	236	9
Kant. Sulz u. Wald . .	14 639	6 726	7 489	381	43
Kant. Weißenburg (1953)	17 689	10 720	6 513	350	106
Kant. Wörth . . . (1)	9 911	5 758	4 038	99	16
Se. Kreis Weißenburg (1955)	56 743	36 171	19 267	1 131	174
8. Kreis Zabern.					
a) Kanton Buchsweiler.					
Bischholz	236	2	234	—	—
Bosselshausen	256	4	252	—	—
Buchsweiler . . . . (1)	3 037	358	2 526	150	3
Bisweiler	260	—	244	16	—
Griesbach	221	3	218	—	—
Imbsheim . . . . . (1)	767	26	740	1	—
Ingweiler	2 446	609	1 505	322	10
Kirweiler	610	214	396	—	—
Menchhofen	350	45	305	—	—
Mühlhausen	574	20	496	58	—
Niedermodern . . . (1)	506	100	406	—	—
Niederfulzbach	318	2	316	—	—
Obermodern . . . . (1)	1 133	88	1 045	—	—
Oberfulzbach	439	5	434	—	—
Pfaffenhofen	1 412	228	1 052	132	—
Riedheim	250	34	216	—	—
Schalkendorf	346	12	334	—	—
Schillersdorf	597	—	597	—	—
Uttweiler	288	14	274	—	—
Weinburg	618	67	547	4	—
Jutzendorf	641	—	641	—	—
Se. Kant. Buchsweiler (4)	15 305	1 831	12 778	683	13
b) Kanton Drulingen.					
Adamsweiler.	335	32	303	—	—
Altweiler.	344	13	331	—	—
Bärendorf	429	425	4	—	—
Berg.	550	38	512	—	—
Bettweiler	295	—	295	—	—
Büst	579	8	571	—	—
Burbach	429	1	428	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Ausserdem.
Diedendorf.	433	17	416	—	—
Diemeringen	1 003	51	832	118	2
Drulingen	580	56	524	—	—
Durstel	396	22	370	—	4
Eschweiler	256	256	—	—	—
Eyweiler.	411	181	230	—	—
Görlingen	259	—	259	—	—
Gungweiler	292	—	292	—	—
Hirschland	577	4	559	—	14
Kirberg	306	5	301	—	—
Mackweiler.	827	155	672	—	—
Ottweiler	372	11	361	—	—
Plüsdorf	421	4	417	—	—
Ranweiler	421	—	421	—	—
Reringen	179	—	179	—	—
Sieweiler	503	305	198	—	—
Thal b. Drulingen .	372	96	276	—	—
Volksberg	681	95	586	—	—
Waldhambach	1 037	57	980	—	—
Weislingen	681	203	478	—	—
Weyer	716	126	590	—	—
Wolfskirchen.	698	10	688	—	—
Zollingen	210	15	195	—	—
Se. Kant. Drulingen. .	14 592	2 186	12 268	118	20
c) Kanton Lützelstein.					
Dossenheim	884	187	695	2	—
Erckartsweiler	327	15	312	—	—
Eschburg	911	329	582	—	—
Frohmühl	297	292	5	—	—
Hinsburg	135	1	134	—	—
Lichtenberg.	930	572	358	—	—
Lohr	637	5	632	—	—
Lützelstein	868	211	657	—	—
Neuweiler	1 403	696	622	85	—
Petersbach	895	207	687	1	—
Pfalzweier	333	10	323	—	—
Puberg	443	28	415	—	—
Reipertsweiler	886	161	725	—	—
Rosteig.	744	537	207	—	—
Schönburg.	622	63	559	—	—
Sparsbach	300	55	245	—	—
Struth.	464	67	245	152	—
Tieffenbach.	548	190	352	5	1
Weiterswelier	752	214	455	83	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel	Außerdem.
Wimmenau	700	48	651	1	—
Wingen	889	487	402	—	—
Zilleršheim	386	5	381	—	—
Se. Kant. Lützelstein	14 354	4 380	9 644	329	1
d) Kanton Maursmünster.					
Allenweiler	415	210	205	—	—
Birkenwald	418	418	—	—	—
Dimbsthal	214	214	—	—	—
Gottenhausen	226	226	—	—	—
Hägen	606	573	33	—	—
Hengweiler	173	173	—	—	—
Hohengöft	456	456	—	—	—
Jetterswеiler	259	259	—	—	—
Kleingöft	138	138	—	—	—
Knbrsheim	166	166	—	—	—
Kraftatt	271	271	—	—	—
Landersheim	162	162	—	—	—
Lochweiler	383	383	—	—	—
Maursmünster	1 779	1 603	36	140	—
Ottersweiler	716	712	4	—	—
Rangen	205	205	—	—	—
Reinhardsmünster	471	468	3	—	—
Reutenburg	531	531	—	—	—
Salenthal	197	197	—	—	—
Schweinheim	741	707	1	33	—
Singrift	304	304	—	—	—
Thal b. Maursmünster	584	580	4	—	—
Westhausen	332	332	—	—	—
Zehnacker	235	89	146	—	—
Zeinheim	167	167	—	—	—
Se. Kant. Maursmünster	10 149	9 544	432	173	—
e) Kanton Saarunion.					
Altweiler	661	8	653	—	—
Biffert	219	121	98	—	—
Bütten	754	128	621	1	4
Dehlingen	555	63	489	—	3
Domfessel	322	25	297	—	—
Harskirchen	913	118	795	—	—
Herbitzheim	1 619	1 361	255	3	—
Hinstingen	113	22	91	—	—
Keskastel	1 337	803	534	—	—
Lorenzen	453	24	421	—	8
Oermingen	1 047	738	304	—	5
Ratzweiler	312	16	296	—	—
Rimsdorf	251	73	178	—	—
Saarunion	3 010	1 307	1 494	201	8
Saarwerden	530	366	164	—	—
Schopperten	279	38	241	—	—
Silzheim	483	483	—	—	—
Völlerdingen	588	199	389	—	—
Se. Kant. Saarunion	13 446	5 893	7 320	205	28
f) Kanton Zabern.					
Altenheim	324	322	2	—	—
Dettweiler	2 186	1 138	949	99	—
Eckartsweiler	541	530	11	—	—
Ernolsheim	531	2	529	—	—
Furchhausen	329	24	305	—	—
Gottesheim	452	3	449	—	—
Hattmatt	555	26	529	—	—
Littenheim	349	349	—	—	—
Lupstein	669	650	19	—	—
Mänolsheim	166	165	1	—	—
Monsweiler	1 383	685	698	—	—
Otterthal	478	463	15	—	—
Prinzheim	321	—	321	—	—
St. Johann b. Zabern	725	722	3	—	—
Steinburg (1)	1 503	1 424	79	—	—
Walbolwisheim	532	528	4	—	—
Wolfsheim	239	146	93	—	—
Zabern (1 327)	8 937	6 304	2 290	325	18
Se. Kant. Zabern (1 328)	20 220	13 481	6 297	424	18
Wiederholung.					
Kant. Buchsweiler (4)	15 305	1 831	12 778	683	13
Kant. Drulingen	14 592	2 186	12 268	118	20
Kant. Lützelstein	14 354	4 380	9 644	329	1
Kant. Maursmünster	10 149	9 544	432	173	—
Kant. Saarunion	13 446	5 893	7 320	205	28
Kant. Zabern (1 328)	20 220	13 481	6 297	424	18
Se. Kreis Zabern (1 332)	88 066	37 315	48 739	1 932	80
Summe Bezirk Unter-Elsaß (26 054)	686 695	424 931	243 358	16 182	1 724

II. Bezirk Ober-Elsaß.

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
1. Kreis Altkirch.					
a) Kanton Altkirch.					
Altkirch . . . . . (1)	3 392	2 881	256	226	29
Aspach.	608	601	1	—	6
Ballersdorf	671	666	5	—	—
Berentzweiler.	302	302	—	—	—
Brünighofen.	166	166	—	—	—
Carspach.	1 473	1 456	17	—	—
Eglingen.	286	286	—	—	—
Emlingen	196	196	—	—	—
Enschingen	178	178	—	—	—
Franken	277	274	2	—	1
Fröningen	660	658	2	—	—
Hausgauen.	364	364	—	—	—
Heidweiler. . . . . (1)	343	332	4	—	7
Heiweiler	128	123	5	—	—
Hochstatt.	1 235	1 235	—	—	—
Hundsbach.	247	247	—	—	—
Illfurt.	1 325	1 305	20	—	—
Jettingen	459	456	3	—	—
Lümschweiler.	626	623	1	—	2
Niederspechbach	449	449	—	—	—
Obermorschweiler . . .	356	356	—	—	—
Oberspechbach	356	354	2	—	—
Schwoben	157	157	—	—	—
Tagolsheim	362	354	8	—	—
Tagsdorf	235	234	1	—	—
Walheim.	707	698	9	—	—
Weiler.	460	442	—	—	18
Wittersdorf	767	765	2	—	—
Sc. Kant. Altkirch (2)	16 785	16 158	338	226	63
b) Kanton Dammerkirch.					
Altenach	351	346	5	—	—
Altmünsterol	851	655	191	1	4
Ammerzweiler	233	233	—	—	—
Balschweiler.	534	532	1	1	—
Baronsweiler	170	170	—	—	—
Bretten	153	153	—	—	—
Brückenweiler	329	324	5	—	—
Mühweiler	254	253	—	—	1
Dammerkirch.	1 184	1 070	57	27	30

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Diefmatten.	224	224	—	—	—
Ellbach.	132	132	—	—	—
Falkweiler	221	221	—	—	—
Gevenatten.	179	179	—	—	—
Gildweiler	248	248	—	—	—
Gommersdorf	299	291	6	—	2
Gottesthal	136	134	2	—	—
Hagenbach	551	546	—	5	—
Hecken	140	140	—	—	—
Jungmünsterol	282	260	22	—	—
Luttern	120	120	—	—	—
Manspach	398	398	—	—	—
Menglatt	178	160	18	—	—
Niedertraubach. . . .	484	483	1	—	—
Obertraubach	488	483	5	—	—
Retzweiler	527	520	7	—	—
St. Cosman	50	50	—	—	—
Schaffnatt a. Weiher .	371	352	19	—	—
Sternenberg.	111	111	—	—	—
Ueberkümen	211	205	6	—	—
Welschensteinbach . . .	197	195	2	—	—
Willern	165	165	—	—	—
Wolfersdorf	292	277	7	—	8
Sc. Kant. Dammerkirch	10 063	9 630	354	34	45
c) Kanton Hirsingen.					
Bettendorf	370	369	1	—	—
Bisel.	559	559	—	—	—
Feldbach	253	252	1	—	—
Friesen	548	535	13	—	—
Füllern	377	377	—	—	—
Grenzingen	520	508	7	—	5
Heimersdorf	465	458	1	—	6
Henflingen	143	143	—	—	—
Hindlingen	383	383	—	—	—
Hirflingen	1 189	1 107	18	64	—
Hirzbach.	1 040	1 028	3	—	9
Largitzen.	302	302	—	—	—
Merzen	194	194	—	—	—
Niederlarg.	84	83	1	—	—
Niedersept	703	593	21	88	1
Oberdorf.	537	535	2	—	—
Obersept. . . . . (1)	346	343	3	—	—
Pfetterhausen	1 013	966	42	5	—
Rießpach	519	514	—	—	5
Rüderbach	266	246	1	—	19

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
St. Ulrich	259	256	3	—	—
Steinsulz	470	470	—	—	—
Strüth	303	303	—	—	—
Ueberstraß	273	273	—	—	—
Waldighofen	892	841	27	24	—
Se. Kant. Hirsingen (1)	12 008	11 638	144	181	45
d) Kanton Pfirt.					
Alt-Pfirt	476	467	9	—	—
Bendorf	208	202	6	—	—
Bettlach	233	224	9	—	—
Biederthal	242	217	15	—	10
Buchsweiler	308	299	9	—	—
Dürlinsdorf	482	482	—	—	—
Dürrenach	921	766	17	138	—
Fislis	323	318	—	—	5
Kiffis	263	252	11	—	—
Köstlach	417	409	2	—	6
Liebsdorf	251	231	9	—	11
Linsdorf	171	165	6	—	—
Lüpel	121	67	26	—	28
Lützdorf	302	285	15	—	2
Luffendorf	187	174	13	—	—
Lutter	293	293	—	—	—
Mittelmüspach	282	282	—	—	—
Mörnach	425	424	1	—	—
Moos	255	252	3	—	—
Niedermüspach	492	492	—	—	—
Oberlarg	229	216	10	—	3
Obermüspach	474	469	5	—	—
Ollingen	702	695	6	1	—
Ottendorf	523	470	46	7	—
Pfirt	511	463	45	2	1
Rädersdorf	345	329	16	—	—
Roppenzweiler	742	718	24	—	—
Sondersdorf	372	372	—	—	—
Werenzhausen	377	376	1	—	—
Winkel	486	472	14	—	—
Wolfschweiler	398	385	13	—	—
Se. Kant. Pfirt	11 811	11 266	331	148	66
Wiederholung.					
Kant. Altkirch (2)	16 785	16 158	338	226	63
Kant. Dammerkirch	10 063	9 630	354	34	45
Kant. Hirsingen (1)	12 008	11 638	144	181	45
Kant. Pfirt	11 811	11 266	331	148	66
Se. Kreis Altkirch (3)	50 667	48 692	1 167	589	219

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
2. Kreis Colmar.					
a) Kanton Andolsheim.					
Andolsheim	734	60	668	—	6
Arzenheim (5)	500	500	—	—	—
Balzenheim	263	263	—	—	—
Bischweier	374	273	101	—	—
Dürrenenzen	476	89	387	—	—
Fortschweier	283	32	238	—	13
Grussenheim	875	679	3	193	—
Hausen	1 073	1 067	6	—	—
Holzweier	525	524	1	—	—
Horburg	1 052	299	602	151	—
Jebsheim	859	29	829	—	1
Künheim	642	40	574	—	28
Munzenheim	430	30	392	—	8
Riedweier	399	399	—	—	—
Sundhofen	900	113	787	—	—
Urschenheim	364	364	—	—	—
Weier auf'm Land	400	64	336	—	—
Widerschweier (1)	193	192	1	—	—
Wihensolen	473	466	7	—	—
Se. Kant. Andolsheim. (6)	10 815	5 483	4 932	344	56
b) Kanton Colmar.					
Colmar (3 529)	41 791	28 319	12 077	1 256	139
Heilig-Kreuz	1 310	1 306	4	—	—
Se. Kant. Colmar (3 529)	43 101	29 625	12 081	1 256	139
c) Kanton Münster.					
Breitenbach	1 138	345	792	1	—
Gschbach	493	262	231	—	—
Griesbach	604	168	432	—	4
Günsbach	832	212	620	—	—
Hohrod	414	56	358	—	—
Luttenbach	1 020	396	624	—	—
Metzeral (1)	1 863	1 033	827	3	—
Mühlbach	1 132	447	685	—	—
Münster	6 082	3 091	2 918	36	37
Sondernach	1 117	442	675	—	—
Stosweier	1 857	793	1 057	—	7
Sulzbach	674	659	15	—	—
Sulzern (1)	1 368	101	1 267	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Ausserdem.
Wasserburg	529	517	12	—	—
Weier im Thal	941	926	15	—	—
Se. Kant. Münster (2)	20 064	9 448	10 528	40	48
d) Kanton Neubreisach.					
Algolsheim	339	54	285	—	—
Appenweier	221	98	123	—	—
Balgau	432	432	—	—	—
Biesheim	1 296	1 000	31	260	5
Dessenheim	973	959	8	6	—
Geüswasser	225	220	—	—	5
Heiteren	770	769	1	—	—
Heitenschlag	232	232	—	—	—
Logelnheim	342	342	—	—	—
Rambsheim	357	350	—	—	7
Neubreisach . . (1494)	3 522	2 198	1 230	90	4
Obersaasheim	471	467	—	—	4
Vogelgrün	144	129	3	—	12
Volgelsheim . . . (1)	379	113	266	—	—
Weckolsheim	278	270	8	—	—
Wolfganzen	314	244	70	—	—
Se. Kant. Neubreisach (1495)	10 295	7 877	2 025	356	37
e) Kanton Winzenheim.					
Egisheim	1 455	1 449	5	—	1
Häusern	485	485	—	—	—
Herlisheim	805	698	32	75	—
Obermorschweier	432	430	2	—	—
Türkheim	2 594	2 504	53	37	—
Bötlinshofen (Wöglinshofen)	617	617	—	....	—
Walbach	484	480	4	—	—
Wettolsheim	1 329	1 329	—	—	—
Winzenheim	3 704	3 229	150	309	16
Zimmerbach	404	404	—	—	—
Se. Kant. Winzenheim	12 309	11 625	246	421	17
Wiederholung.					
Kant. Andolsheim . (6)	10 815	5 483	4 932	344	56
Kant. Colmar . (3529)	43 101	29 625	12 081	1 256	139
Kant. Münster. . . (2)	20 064	9 448	10 528	40	48
Kant. Neubreisach (1495)	10 295	7 877	2 025	356	37
Kant. Winzenheim. . .	12 309	11 625	246	421	17
Se. Kr. Colmar (5 032)	96 584	64 058	29 812	2 417	297

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Ausserdem.
3. Kreis Gebweiler.					
a) Kanton Enßisheim.					
Bilzheim	222	222	—	—	—
Blodelsheim	922	921	1	—	—
Enßisheim . . . . (57)	2 534	2 168	327	26	13
Hessenheim	670	643	8	14	5
Hirzfelden	676	655	21	—	—
Meienheim	638	638	—	—	—
Münchhausen	883	883	—	—	—
Munweiler	308	308	—	—	—
Niederenzen	266	258	8	—	—
Niederhergheim	722	721	1	—	—
Oberenzen . . . . . (1)	481	481	—	—	—
Oberhergheim	1 054	1 027	20	7	—
Pulversheim	307	288	6	—	13
Regisheim	1 505	1 395	7	103	—
Roggenhausen	209	209	—	—	—
Rüstenhart	608	562	10	—	36
Rumersheim	711	707	4	—	—
Se. Kant. Enßisheim (58)	12 716	12 086	413	150	67
b) Kanton Gebweiler.					
Bergholz	512	509	3	—	—
Bergholz-Zell	409	404	5	—	—
Bühl . . . . . (1)	3 352	3 291	56	1	4
Gebweiler . . . . (2)	13 313	11 627	1 327	301	58
Lautenbach	2 162	2 101	38	23	—
Lautenbach-Zell	1 517	1 514	3	—	—
Linthal . . . . . (1)	1 040	1 037	3	—	—
Murbach	273	273	—	—	—
Orschweier	1 154	1 153	—	1	—
Rimbach	287	286	1	—	—
Rimbach-Zell	375	372	3	—	—
Se. Kant. Gebweiler (4)	24 394	22 567	1 439	326	62
c) Kanton Rufach.					
Gebertschweier	1 223	1 214	9	—	—
Gunbolsheim	617	615	2	—	—
Hattstatt	800	634	6	160	—
Ofenbach	592	592	—	—	—
Pfaffenheim	1 385	1 385	—	—	—
Rufach	2 916	2 733	182	1	—
Sulzmatt	2 542	2 444	37	59	2
Westhalten	943	941	2	—	—
Se. Kant. Rufach	11 018	10 558	238	220	2

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
d) Kanton Sulz.					
Berrweiler	729	722	1	—	6
Bollweiler . . . . (1)	1 199	1 023	54	112	10
Feldkirch	406	404	2	—	—
Hartmannsweiler . . .	624	587	10	26	1
Ifenheim	1 969	1 913	18	19	19
Jungholz	905	864	36	2	3
Merxheim	766	763	3	—	—
Rädersheim	341	340	—	—	1
Sulz . . . . . (2)	4 704	4 355	209	118	22
Ungersheim	856	854	—	—	2
Wünheim	1 059	1 035	23	—	1
Se. Kant. Sulz . . (3)	13 558	12 860	356	277	65
Wiederholung.					
Kant. Enisheim . (58)	12 716	12 086	413	150	67
Kant. Gebweiler . . (4)	24 394	22 567	1 439	326	62
Kant. Rufach	11 018	10 558	238	220	2
Kant. Sulz . . . . (3)	13 558	12 860	356	277	65
Se. Kr. Gebweiler (65)	61 686	58 071	2 446	973	196
4. Kreis Mülhausen.					
a) Kanton Habsheim.					
Baldersheim	696	687	9	—	—
Banzenheim	993	970	20	3	—
Battenheim	989	985	4	—	—
Eichwald	357	349	8	—	—
Eschentzweiler	745	738	7	—	—
Habsheim	2 023	1 923	43	57	—
Homburg	366	358	8	—	—
Illach	2 906	1 696	1 165	7	38
Klein-Landau	544	544	—	—	—
Riffer	259	258	1	—	—
Ottmarsheim . . . (1)	730	725	5	—	—
Riedisheim . . . . (5)	4 584	3 869	687	11	17
Rixheim	3 376	3 222	94	60	—
Rüllsheim	808	808	—	—	—
Saussheim	1 287	1 250	31	—	6
Zimmersheim	488	487	1	—	—
Se. Kant. Habsheim (6)	21 151	18 869	2 083	138	61
b) Kanton Hüningen.					
Attenschweiler	626	626	—	—	—
Blotzheim	2 464	2 371	54	39	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Burgfelden	1 375	963	372	—	40
Buschweiler	679	667	3	9	—
Häfingen	1 357	1 311	40	—	6
Hegenheim	2 263	1 987	147	110	19
Hüningen	3 304	2 291	937	56	20
Knöringen	191	189	2	—	—
Leimen	788	730	28	—	20
Liebenzweiler	185	184	1	—	—
Neudorf	2 332	2 313	19	—	—
Neuweiler	455	440	11	—	4
Niederhagenthal . . .	704	601	10	93	—
Niedermichelbach . . .	261	258	3	—	—
Niederranspach	565	564	1	—	—
Oberhagenthal	324	321	3	—	—
Obermichelbach	367	355	12	—	—
Oberranspach	386	386	—	—	—
Rosenau	461	460	1	—	—
St. Ludwig . . . . (4)	4 737	3 258	1 288	130	61
Volkensberg	522	513	9	—	—
Wenzweiler	454	449	5	—	—
Se. Kant. Hüningen (4)	24 800	21 237	2 956	437	170
c) Kanton Landser.*					
Bartenheim	1 800	1 788	11	1	—
Brinkheim	224	214	10	—	—
Dietweiler	441	437	4	—	—
Geispitzen	386	385	—	—	1
Helfrantskirch	557	557	—	—	—
Kappeln	379	379	—	—	—
Kembs	1 131	1 068	19	44	—
Köhingen	362	362	—	—	—
Landser	345	323	17	—	5
Niedermagstatt . . .	261	261	—	—	—
Niedersteinbrunn . . .	702	702	—	—	—
Obermagstatt	393	393	—	—	—
Obersteinbrunn	693	693	—	—	—
Rantzweiler	298	297	1	—	—
Schlierbach	595	591	4	—	—
Sierenz	1 282	1 109	73	99	1
Stetten	279	279	—	—	—
Uffheim	575	468	3	104	—
Wahlbach	362	349	5	—	8
Waltenheim	170	169	1	—	—
Zäffingen	334	327	7	—	—
Se. Kant. Landser . .	11 569	11 151	155	248	15

* Die bisher zum Kanton Landser gehörige Gemeinde Brubach ist durch Verordnung des Statthalters vom 6. Januar 1902 mit Wirkung vom 1. April 1902 dem Kanton Mülhausen-Süd zugeteilt worden.

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
d) Kanton Mülhausen-Nord.					
Kingersheim	846	750	89	—	7
Lutterbach	2 823	2 640	174	—	9
Mülhausen [nördlicher Teil]. (4 098)	49 857	35 711	12 297	1 687	162
Pfastatt (1)	3 004	2 811	110	67	16
Reichsweiler	606	594	12	—	—
Reiningen	1 309	1 307	2	—	—
Wittenheim	2 095	1 984	75	6	30
Se. Kant. Mülhausen-Nord (4 099)	60 540	45 797	12 759	1 760	224
e) Kanton Mülhausen-Süd.					
Brubach*	546	541	5	—	—
Brunstatt (1)	3 397	3 249	148	—	—
Didenheim	1 113	1 099	14	—	—
Dornach (2)	8 440	7 251	1 012	147	30
Flachslanden	657	657	—	—	—
Galfingen	625	623	2	—	—
Heimsbrunn	871	846	25	—	—
Mülhausen [südlicher Teil] (45)	44 641	36 460	7 336	741	104
Niedermorschweiler	2 238	2 165	73	—	—
Zillisheim	1 587	1 543	9	35	—
Se. Kant. Mülhausen-Süd (48)	64 115	54 434	8 624	923	134
Stadt Mülhausen [nördlicher und südlicher Teil zusammen] (4 143)	94 498	72 171	19 633	2 428	266
Wiederholung.					
Kant. Habsheim (6)	21 151	18 869	2 083	138	61
Kant. Hüningen (4)	24 800	21 237	2 956	437	170
Kant. Landser	11 569	11 151	155	248	15
Kant. Mülhausen-Nord (4 099)	60 540	45 797	12 759	1 760	224
Kant. Mülhausen-Süd (48)	64 115	54 434	8 624	923	134
Se. Kreis Mülhausen (4 157)	182 175	151 488	26 577	3 506	604

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
5. Kreis Rappoltsweiler.					
a) Kanton Kaysersberg.					
Ammerschweier	1 584	1 573	11	—	—
Bebelnheim	1 000	166	821	—	13
Bennweier	930	900	16	—	14
Ingersheim	2 783	2 714	17	52	—
Kahenthal	521	521	—	—	—
Kaysersberg	2 457	2 329	120	7	1
Kienzheim	826	812	13	—	1
Mittelweier	693	133	554	—	6
Niedermorschweier	710	706	4	—	—
Oftheim	1 155	489	658	—	8
Reichenweier	1 539	403	1 134	—	2
Sigolsheim	882	873	9	—	—
Zellenberg	350	344	6	—	—
Se. Kant. Kaysersberg	15 630	12 163	3 363	59	45
b) Kanton Markirch.					
Altweier	268	200	68	—	—
Deutsch-Rumbach	1 548	1 519	29	—	—
Leberau	2 116	2 021	89	—	6
Markirch (2)	12 362	6 917	5 224	131	90
St. Kreuz i. Lebertal	3 682	3 469	206	—	7
Se. Kant. Markirch (2)	19 976	14 126	5 616	131	103
c) Kanton Rappoltsweiler.					
Bergheim	2 209	2 104	29	76	—
Gemar	1 101	1 052	49	—	—
Hunaweler	658	180	474	—	4
Illhäusern	570	508	62	—	—
Rappoltsweiler	5 990	4 801	1 096	93	—
Robern	387	383	4	—	—
Rohrschweier	300	300	—	—	—
St. Pilt	1 635	1 614	21	—	—
Thannenkirch	770	762	8	—	—
Se. Kant. Rappoltsweiler	13 620	11 704	1 743	169	4
d) Kanton Schnierlach.					
Diebolshausen	1 139	1 124	15	—	—
Schnierlach	2 096	2 051	39	5	1

* Seit dem 1. April 1902 dem Kanton Mülhausen-Süd zugeteilt, gehörte bis dahin zum Kanton Landser (Verordnung des Statthalters vom 6. Januar 1902).

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Urbach	1 509	1 494	15	—	—
Urbeis	4 512	4 471	24	17	—
Zell	1 591	1 574	16	—	1
Se. Kant. Schnierlach.	10 847	10 714	109	22	2
Wiederholung.					
Kant. Kayserberg	15 630	12 163	3 363	59	45
Kant. Markirch . . (2)	19 976	14 126	5 616	131	103
Kant. Rappoltsweiler.	13 620	11 704	1 743	169	4
Kant. Schnierlach. . .	10 847	10 714	109	22	2
Se. Kreis Rappoltsweiler. . . . . (2)	60 073	48 707	10 831	381	154
6. Kreis Thann.					
a) Kanton Masmünster.					
Aue	831	811	20	—	—
Bollern	573	564	9	—	—
Kirchberg	743	720	23	—	—
Masmünster	3 676	3 445	226	5	—
Morzweiler	186	185	1	—	—
Niederbruck	390	383	7	—	—
Niederfultzbach	479	425	4	50	—
Oberbruck	509	489	20	—	—
Oberburbach	525	525	—	—	—
Oberfultzbach	444	441	3	—	—
Rimbach	642	642	—	—	—
Sentheim	1 254	1 241	13	—	—
Sewen	732	720	12	—	—
Sickert	278	276	2	—	—
Wegscheid	404	393	11	—	—
Se. Kant. Masmünster	11 666	11 260	351	55	—
b) Kanton St. Amarin.					
Allenbach	129	129	—	—	—
Felleringen	1 634	1 508	77	49	—
Geishausen	750	749	1	—	—
Goldbach	422	419	3	—	—
Hüfferen-Wesserling	1 019	948	65	6	—
Krüt	1 559	1 538	15	6	—
Malmerspach	808	798	10	—	—
Mitzach	504	504	—	—	—
Mollau	699	694	5	—	—
Moosch	2 427	2 393	34	—	—
Obern	1 475	1 442	21	12	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Ranspach	1 293	1 274	10	9	—
St. Amarin . . . (1)	2 267	2 167	86	14	—
Storkensauen	359	348	11	—	—
Urbis	799	741	46	12	—
Wildenstein	481	471	10	—	—
Se. Kant. St. Amarin (1)	16 625	16 123	394	108	—
c) Kanton Sennheim.					
Bernweiler	457	429	21	—	7
Niederaspach	515	514	1	—	—
Niederburnhaupt	782	782	—	—	—
Oberburnhaupt	886	878	8	—	—
Schweighausen	572	571	1	—	—
Sennheim	5 214	4 633	446	125	10
Staffelfelden	237	226	1	—	10
Steinbach	867	858	9	—	—
Uffholz	1 483	1 469	11	3	—
Wattweiler	1 149	1 123	4	21	1
Wittelsheim	1 442	1 436	6	—	—
Se. Kant. Sennheim .	13 604	12 919	508	149	28
d) Kanton Thann.					
Alt-Thann	2 318	2 240	64	8	6
Bitschweiler	2 312	2 224	66	3	19
Gewenheim	919	919	—	—	—
Leimbach	745	745	—	—	—
Michelbach	179	167	12	—	—
Niederburbach	733	725	1	—	7
Oberaspach	622	619	3	—	—
Rammersmatt	286	286	—	—	—
Rodern (Hohrodern)	900	893	7	—	—
Thann . . . . . (1)	7 901	6 949	776	163	13
Weiler	2 084	2 057	18	9	—
Se. Kant. Thann . (1)	18 999	17 824	947	183	45
Wiederholung.					
Kant. Masmünster . .	11 666	11 260	351	55	—
Kant. St. Amarin (1)	16 625	16 123	394	108	—
Kant. Sennheim . . .	13 604	12 919	508	149	28
Kant. Thann . . . (1)	18 999	17 824	947	183	45
Se. Kreis Thann. (2)	60 894	58 126	2 200	495	73
Se. Bezirk Ober-Elsaß . . . (9 261)	512 079	429 142	73 033	8 361	1 543

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung. Überhaupt.	Davon Kath.	Evang.	Israel.	Ausserdem.
III. Bezirk Lothringen.					
1. Stadtkreis Metz (13 035)	60 419	43 082	15 556	1 691	90
2. Landkreis Metz.*					
a) Kanton Gorze.					
Ancy a. d. Mosel (152)	1 020	939	79	—	2
Arry	362	361	1	—	—
Ars a. d. Mosel . (6)	3 769	3 382	380	4	3
Châtel-St. Germain (4)	876	847	23	6	—
Corny	799	784	15	—	—
Dornot	173	173	—	—	—
Gorze	1 221	1 181	33	7	—
Gravelotte	576	540	36	—	—
Jouy-aux-Arches . (3)	1 184	1 093	74	15	2
Jussy	260	260	—	—	—
Lessy	402	372	30	—	—
Novéant	1 452	1 337	111	3	1
Rezonville	382	372	10	—	—
Rozérieulles . . (155)	757	688	69	—	—
Ste. Ruffine	290	284	6	—	—
Vaux	510	494	16	—	—
Vernéville	504	497	7	—	—
Vionville	329	326	3	—	—
Sr. Kant. Gorze. (320)	14 866	13 930	893	35	8
b) Kanton Metz.*					
Amanweiler	628	560	68	—	—
Augny . . . . . (144)	697	615	61	20	1
Ban-St. Martin (1620)	2 750	1 566	1 172	7	5
Borny . . . . . (654)	1 978	1 610	366	2	—
Brondaux	236	231	5	—	—
Chieulles	93	93	—	—	—
Devant-les-Ponts (740)	3 675	2 246	1 420	7	2
Fèves	312	312	—	—	—
Hagendingen	819	698	107	14	—
Hauconcourt	546	544	2	—	—
Longeville b. Metz (860)	2 206	1 438	754	5	9
Lorry b. Metz	677	664	8	5	—
Maizières b. Metz . .	2 921	2 582	333	5	1
Malancourt	464	432	32	—	—
Marange-Silvange . .	1 332	1 277	55	—	—
Maxe	366	365	1	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung. Überhaupt.	Davon Kath.	Evang.	Israel.	Ausserdem.
Metz	135	134	1	—	—
Montigny b. Metz (3 693)	12 079	7 993	4 015	53	18
Montois-la-Montagne .	1 385	1 282	103	—	—
Moulins b. Metz (155)	957	807	141	9	—
Norroy-le-Veneur . . .	580	575	5	—	—
Pierrevillers	629	589	33	7	—
Plantières . . . (353)	3 964	2 801	1 134	17	12
Plappeville . . . (688)	1 339	935	398	6	—
Plesnois . . . . (160)	429	397	32	—	—
Rombach . . . . . (1)	5 230	4 065	1 148	14	3
Roncourt	249	246	3	—	—
Sablon . . . . . (277)	7 680	5 081	2 537	34	28
St. Julien b. Metz (629)	1 603	807	792	4	—
Ste. Marie-aux-Chênes	1 365	1 186	177	2	—
St. Privat	589	566	23	—	—
Saulny . . . . . (5)	383	373	10	—	—
Scy . . . . . (671)	1 334	1 037	292	4	1
Semécourt	292	292	—	—	—
Stahlheim*	3 427	2 084	1 337	6	—
Talingen	366	347	8	11	—
Vallières . . . . (2)	1 032	922	110	—	—
Vantoux . . . . (3)	489	457	20	12	—
Vany	193	193	—	—	—
Woippy . . . . (124)	1 507	1 418	83	6	—
Sr. Kant. Metz (10 779)	66 936	49 820	16 786	250	80
c) Kanton Pange.					
Alben	233	233	—	—	—
Anserweiler	297	297	—	—	—
Ars-Laquenexy	225	219	6	—	—
Bazoncourt	421	419	2	—	—
Béchy	446	446	—	—	—
Beux	185	185	—	—	—
Chanville	162	162	—	—	—
Coincy	143	142	1	—	—
Colligny	161	161	—	—	—
Courcelles a. d. Nied .	293	262	31	—	—
Dam	53	53	—	—	—
Flocourt	227	223	—	4	—
Kurzel	1 230	855	295	80	—
Landonvillers	168	145	23	—	—
Laquenexy	391	390	1	—	—
Lemud	208	207	1	—	—
Luppy	528	528	—	—	—

* Der südlich von der Mittellinie der Orne gelegene Teil der Gemeinde Gandringen (Kreis Diedenhofen) ist durch landesherrliche Verordnung vom 8. April 1901 dem Landkreis Metz, und durch Verordnung des Statthalters vom 9. April 1901 dem Kanton Metz zugeteilt worden. Dieser Teil, der die Ortshalten Amanweiler und Stahlheim umfaßt, ist durch weitere landesherrliche Verordnung vom 15. April 1902 von der Gemeinde Gandringen getrennt und zur selbständigen Gemeinde Stahlheim erhoben worden.

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Maizeroy	337	337	—	—	—
Maizery	56	56	—	—	—
Marsilly	65	65	—	—	—
Montoy (1)	278	269	9	—	—
Ogy	163	159	—	—	4
Pange	327	298	29	—	—
Rémilly	913	822	35	56	—
Retonfey	340	339	1	—	—
Rollingen	260	260	—	—	—
Sanry a. d. Nied.	305	294	11	—	—
Silbernachen	549	537	2	10	—
Sillers (1)	268	242	27	—	—
Sorbey	220	220	—	—	—
Thimonville	257	240	1	16	—
Tragny	181	141	—	40	—
Villers-Stoncourt	305	305	—	—	—
Wiedlingen	186	181	5	—	—
Se. Kant. Pange. (2)	10 382	9 692	480	206	4
d) Kanton Verny.					
Achâtel	148	145	3	—	—
Buchy	109	109	—	—	—
Chemirot	470	465	—	5	—
Chérisey	226	224	1	1	—
Chesny	147	144	3	—	—
Coin a. d. Seille	164	163	1	—	—
Coin b. Cuvry	265	264	1	—	—
Cuvry	187	180	7	—	—
Fey	247	247	—	—	—
Fleury	371	371	—	—	—
Foville	155	154	1	—	—
Goin	369	359	4	6	—
Jury	117	117	—	—	—
Liehon	169	169	—	—	—
Lorry-Mardigny	580	566	14	—	—
Loudigny	666	607	3	56	—
Magny (155)	924	821	102	1	—
Marieulles	507	507	—	—	—
Marly (560)	1 220	991	224	4	1
Mécleuves	383	383	—	—	—
Moncheux	165	164	1	—	—
Orny	270	270	—	—	—
Pagny b. Goin	216	216	—	—	—
Peltre	779	771	8	—	—
Pommérieux	273	267	6	—	—
Pontoy	359	359	—	—	—
Pouilly	230	229	1	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Pournoy-la-Chétive	107	106	1	—	—
Pournoy-la-Grasse	255	255	—	—	—
Sailly	154	151	3	—	—
St. Jure	285	285	—	—	—
Secourt	271	256	15	—	—
Silleny	310	306	—	4	—
Sillyen-Saulnois	56	56	—	—	—
Solgne	396	369	14	—	13
Verny (3)	375	328	37	10	—
Vigny	311	311	—	—	—
Vulmont	74	74	—	—	—
Se. Kant. Verny (718)	12 310	11 759	450	87	14
e) Kanton Vigy.					
Antilly	120	119	1	—	—
Arganey	587	586	1	—	—
Ay	481	455	5	21	—
Brittendorf	295	292	3	—	—
Chailly b. Gunery	208	208	—	—	—
Charleville	264	256	1	—	7
Charly	233	228	2	—	3
Gunery	374	333	3	38	—
Failly	428	423	5	—	—
Flévy	253	247	2	4	—
Glatigny	170	170	—	—	—
Haiß	213	194	19	—	—
Malroy	164	164	—	—	—
Noiseville	213	204	9	—	—
Nouilly	333	318	15	—	—
Ste. Barbe	398	396	1	—	1
Sanry b. Vigy	268	259	9	—	—
Servigny b. Ste. Barbe	364	358	6	—	—
Ternschen	296	268	4	19	5
Trémery	274	272	—	2	—
Vigy	818	775	37	—	6
Villers-Vellnach	348	323	25	—	—
Vrémy	132	132	—	—	—
Vry	353	351	2	—	—
Se. Kant. Vigy	7 587	7 331	150	84	22
Wiederholung.					
Kant. Gorze (320)	14 866	13 930	893	35	8
Kant. Metz (10 779)	66 936	49 820	16 786	230	80
Kant. Pange (2)	10 382	9 692	480	206	4
Kant. Verny (718)	12 310	11 759	450	87	14
Kant. Vigy	7 587	7 331	150	84	22
Se. Landkr. Metz (1819)	112 081	92 532	18 759	662	128

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Kath.	Davon Evang.	Israel.	Außerdem.
3. Kreis Bolchen.					
a) Kanton Bolchen.					
Bellingen	195	195	—	—	—
Bingen	439	388	3	48	—
Bisten im Loch	305	299	6	—	—
Bizingen	112	111	1	—	—
Bolchen	2 202	1 939	113	138	12
Bruchen	122	122	—	—	—
Buschborn	385	385	—	—	—
Contchen	366	366	—	—	—
Denlingen	241	225	12	—	4
Eblingen	129	129	—	—	—
Gehnkrachen	258	258	—	—	—
Gelmingen	451	451	—	—	—
Gertingen	480	472	4	—	4
Girlingen	70	70	—	—	—
Hallingen	70	70	—	—	—
Ham unter Barsberg	871	869	2	—	—
Heinlingen	202	200	2	—	—
Helsdorf	440	433	7	—	—
Hollingen	247	247	—	—	—
Kuhmen	597	578	—	—	19
Lautermingen	75	75	—	—	—
Memersbronn	176	171	5	—	—
Mengen	241	241	—	—	—
Momersdorf	253	253	—	—	—
Niederwiese	264	171	—	93	—
Oberwiese	141	141	—	—	—
Ottendorf	479	479	—	—	—
Pleblingen	796	769	26	—	1
Ruplingen	231	231	—	—	—
Teterchen	1 056	1 018	38	—	—
Balmünster	112	112	—	—	—
Barsberg	543	543	—	—	—
Volmeringen	293	293	—	—	—
Waibelskirchen	305	305	—	—	—
Welwingen (1)	246	246	—	—	—
Zimmingen	209	209	—	—	—
Se. Kant. Bolchen (1)	13 602	13 064	219	279	40
b) Kanton Busendorf.					
Alzingen	363	363	—	—	—
Angelingen	353	349	4	—	—
Berweiler	362	362	—	—	—
Bibisch	425	421	4	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Kath.	Davon Evang.	Israel.	Außerdem.
Brettnach	363	362	1	—	—
Busendorf	1 967	1 697	159	111	—
Colmen	240	240	—	—	—
Dalem	497	491	1	—	5
Dalstein	424	424	—	—	—
Eberswieler	661	652	2	7	—
Falk	733	671	62	—	—
Filsdorf	719	719	—	—	—
Freisdorf	888	810	9	69	—
Gerstlingen	328	322	6	—	—
Hargarten	1 211	1 181	30	—	—
Heiningen	258	258	—	—	—
Heßdorf	510	487	19	4	—
Kreuzwald	2 288	2 204	80	3	1
Merten (1)	815	812	3	—	—
Neunkirchen	235	235	—	—	—
Oberdorf	182	182	—	—	—
Reimeringen	447	447	—	—	—
Remelfangen	147	147	—	—	—
Rolsendorf	153	153	—	—	—
St. Bernard	409	405	4	—	—
St. Franz	211	211	—	—	—
Schemerich	417	417	—	—	—
Schwerdorf	477	474	3	—	—
Tromborn	368	360	—	8	—
Wallerchen	417	367	27	23	—
Willingen (1)	275	275	—	—	—
Wölflingen b. Busendorf	151	151	—	—	—
Se. Kant. Busendorf (2)	17 294	16 649	414	225	6
c) Kanton Falkenberg.					
Adaincourt	124	124	—	—	—
Argenchen	256	256	—	—	—
Arnsdorf	225	218	7	—	—
Baumbiedersdorf	658	657	1	—	—
Chémery	102	102	—	—	—
Diedersdorf	286	286	—	—	—
Edelingen	310	310	—	—	—
Elwingen	325	325	—	—	—
Falkenberg	1 029	912	38	79	—
Fletringen	289	289	—	—	—
Füllingen	193	193	—	—	—
Gänglingen	304	303	1	—	—
Hallertingen	176	175	1	—	—
Han a. d. Ried	117	117	—	—	—
Hemilly	209	208	1	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Über-haupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Herlingen	589	567	21	1	—
Holacourt	91	91	—	—	—
Kriechingen	358	321	4	33	—
Lauterfangen	225	225	—	—	—
Lubeln	1 759	1 744	15	—	—
Mailweiler	276	276	—	—	—
Möhringen-Jondringen	307	305	2	—	—
Niederum (3)	267	266	1	—	—
Ober-Fillen	355	355	—	—	—
Steinbiedersdorf	618	591	1	26	—
Telingen	526	517	9	—	—
Thonville	141	141	—	—	—
Trittelingen	262	262	—	—	—
Vahlen	285	285	—	—	—
Vittoncourt	390	389	1	—	—
Voimhaut	199	191	8	—	—
Wallersberg	438	434	4	—	—
Sr. Kant. Falkenberg (3)	11 689	11 435	115	139	—
Wiederholung.					
Kant. Bolchen (1)	13 602	13 064	219	279	40
Kant. Bufendorf (2)	17 294	16 649	414	225	6
Kant. Falkenberg (3)	11 689	11 435	115	139	—
Sr. Kreis Bolchen (6)	42 585	41 148	748	643	46
4. Kreis Château-Salins.					
a) Kanton Albesdorf.					
Albesdorf	563	533	30	—	—
Altdorf (Freialtdorf)	716	692	6	18	—
Bensdorf	381	353	28	—	—
Bermeringen	383	380	3	—	—
Dorsweiler	240	240	—	—	—
Geinslingen	161	161	—	—	—
Givrycourt	167	167	—	—	—
Hunkirch	382	381	1	—	—
Insmingen	747	642	10	95	—
Insweiler	366	359	4	3	—
Lauterfingen	503	484	19	—	—
Leiningen	315	304	11	—	—
Lohr	272	268	1	2	1
Losdorf	120	120	—	—	—
Marimont	129	123	6	—	—
Molringen	82	78	4	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Über-haupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Montdidier	94	93	1	—	—
Münster	428	426	1	1	—
Nebing	336	328	4	4	—
Neufvillage	82	82	—	—	—
Reiningen	208	206	2	—	—
Rodalben	333	333	—	—	—
Vahl	263	263	—	—	—
Wiebersweiler	525	193	328	1	3
Wirmingen	523	522	—	—	1
Wittersburg	451	451	—	—	—
Sr. Kant. Albesdorf	8 770	8 182	459	124	5
b) Kanton Château-Salins.					
Aboncourt	89	89	—	—	—
Amélécourt	152	152	—	—	—
Attilloncourt	126	126	—	—	—
Bioncourt	350	328	22	—	—
Böllingen	178	178	—	—	—
Burlioncourt	317	316	1	—	—
Chambrey	754	710	36	8	—
Château-Salins	2 392	2 179	151	62	—
Conthil	338	327	11	—	—
Contures	213	213	—	—	—
Dalheim	273	272	—	1	—
Débeling	70	70	—	—	—
Dürkastel	160	158	1	—	1
Eschen	149	149	—	—	—
Fresnes-en-Saulnois	382	382	—	—	—
Gerbécourt	228	228	—	—	—
Grémecey	129	129	—	—	—
Habudingen	380	374	4	—	2
Hampont	364	357	7	—	—
Harrtaucourt a. d. Seille	306	295	2	—	9
Linderchen	44	44	—	—	—
Lubécourt	158	158	—	—	—
Manhoué	219	208	6	5	—
Morville b. Vic	296	293	—	—	3
Obreck	150	147	—	—	3
Peltoncourt	236	229	7	—	—
Pewingen	90	90	—	—	—
Puttigny	200	199	1	—	—
Reich	250	250	—	—	—
Salonnes	439	433	5	1	—
Sobeling	70	70	—	—	—
Vannecourt	258	257	1	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Über-haupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Bazy	299	299	—	—	—
Buisse	214	202	12	—	—
Se. Kant. Château-Salins	10 273	9 911	267	77	18
c) **Kanton Delme.**					
Ajoncourt	199	197	2	—	—
Alaincourt	148	148	—	—	—
Autrois	320	318	2	—	—
Bacourt	294	281	—	13	—
Baudrecourt	259	257	2	—	—
Bréhain	190	190	—	—	—
Château-Bréhain	173	173	—	—	—
Chénois	129	128	1	—	—
Chicourt	233	233	—	—	—
Craincourt	357	357	—	—	—
Delme	682	527	36	119	—
Donjeux	150	148	2	—	—
Fonteny	375	375	—	—	—
Fossieux	198	198	—	—	—
Frémery	177	176	—	1	—
Hannocourt	36	36	—	—	—
Jallaucourt	368	356	12	—	—
Juville	193	193	—	—	—
Laneuveville-en-Saulnois	296	296	—	—	—
Lemoncourt	138	138	—	—	—
Lesse	319	319	—	—	—
Liocourt	228	200	9	19	—
Luch	386	374	12	—	—
Malaucourt	246	246	—	—	—
Marthil	339	339	—	—	—
Morville a. d. Nied	304	304	—	—	—
Oriocourt	135	135	—	—	—
Oron	282	280	2	—	—
Prévocourt	212	212	—	—	—
Puzieux	287	271	16	—	—
St. Epvre	178	178	—	—	—
Tincry	311	309	2	—	—
Villers a. d. Nied	147	147	—	—	—
Viviers	180	178	2	—	—
Xocourt	126	126	—	—	—
Se. Kant. Delme	8 595	8 343	100	152	—
d) **Kanton Dieuze.**					
Bessingen	195	189	6	—	—
Biedesdorf	267	267	—	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Über-haupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Burgalldorf	389	387	2	—	—
Dieuze (2 698)	5 893	4 452	1 300	136	5
Dommenheim	254	254	—	—	—
Gebesdorf	61	59	2	—	—
Gebling	291	283	6	—	2
Geneësdorf (2)	483	474	6	—	3
Gilfelfingen	490	482	2	6	—
Gübling	209	199	10	—	—
Kerprich b. Dieuze	368	361	7	—	—
Kuttingen	218	218	—	—	—
Liederfingen	194	194	—	—	—
Lindre-Basse	326	326	—	—	—
Lindre-Haute	85	83	2	—	—
Mulcey	362	360	2	—	—
Rohrbach	98	98	—	—	—
St. Médard	265	262	3	—	—
Tarquinpol	114	100	14	—	—
Vergaville	841	818	8	7	8
Weißkirchen	148	147	1	—	—
Zarbeling	124	120	4	—	—
Zemmingen	84	83	1	—	—
Se. Kant. Dieuze (2 700)	11 759	10 216	1 376	149	18
e) **Kanton Vic.**					
Bourdonnaye	580	567	12	—	1
Donnelay	468	443	5	20	—
Gelfkirch	269	268	1	—	—
Klein-Bessingen	243	242	1	—	—
Lagarde	536	516	20	—	—
Leh	198	195	3	—	—
Lezey	215	209	5	—	1
Maizières	803	736	45	8	14
Marsal	579	563	10	3	3
Moncourt	205	192	13	—	—
Moyenvic	646	633	9	—	4
Ommeray	305	294	11	—	—
Vic	1 897	1 816	48	25	8
Xanrey	247	243	4	—	—
Se. Kant. Vic	7 191	6 917	187	56	31
Wiederholung.					
Kant. Albesdorf	8 770	8 182	459	124	5
Kant. Château-Salins	10 273	9 911	267	77	18
Kant. Delme	8 595	8 343	100	152	—
Kant. Dieuze (2 700)	11 759	10 216	1 376	149	18
Kant. Vic	7 191	6 917	187	56	31
Se. Kreis Château-Salins (2 700)	46 588	43 569	2 389	558	72

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Kath.	Davon Evang.	Israel.	Außerdem.
5. Kreis Diedenhofen-Ost.[1]					
a) Kanton Diedenhofen.					
Diedenhofen. . (2 287)	11 918	8 682	2 975	283	8
Monthofen	1 298	1 248	50	—	—
Nieder-Jeutz . . . (808)	5 332	3 927	1 392	10	3
Ober-Jeutz.	735	672	54	8	1
Terwen	1 051	1 027	24	—	—
Weimeringen	363	360	3	—	—
Se. Kant. Diedenhofen (3 095)	20 727	15 916	4 498	301	12
b) Kanton Kattenhofen.					
Beiern.	453	441	4	8	—
Berg.	187	186	1	—	—
Breistorf	433	433	—	—	—
Bust.	450	447	—	3	—
Entringen[2] . . . . (2)	368	317	51	—	—
Escheringen	471	471	—	—	—
Ewringen	136	136	—	—	—
Fixem	323	318	—	5	—
Garsch	774	766	2	6	—
Gauwies.	284	283	1	—	—
Groß-Hettingen	1 854	1 602	218	34	—
Hagen	146	146	—	—	—
Kanfen	493	487	6	—	—
Kattenhofen	819	783	20	16	—
Mondorf.	129	123	—	6	—
Nieder-Rentgen	372	370	2	—	—
Oetringen[3]	711	710	1	—	—
Püttlingen	681	675	—	6	—
Rodemachern.	702	670	32	—	—
Rüttgen . . . . . (1)	932	932	—	—	—
Sentzich	510	502	—	8	—
Sustgen	596	587	9	—	—
Wollmeringen	1 043	1 022	21	—	—
Se. Kant. Kattenhofen (3)	12 867	12 407	368	92	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Kath.	Davon Evang.	Israel.	Außerdem.
c) Kanton Metzerwiese.					
Bettingen.	399	384	15	—	—
Bettlorf	600	587	13	—	—
Bidingen[4]	206	205	1	—	—
Bildingen	362	282	—	80	—
Buß . . . . . (6)	359	355	4	—	—
Diedorf[5] . . . . (1)	903	840	63	—	—
Elsingen	305	305	—	—	—
Endorf.	309	307	2	—	—
Homburg-Bidingen[6](1)	355	355	—	—	—
Illingen	587	575	12	—	—
Inglingen	210	210	—	—	—
Kedingen[7].	445	419	26	—	—
Kemplich.	440	434	6	—	—
Königsmachern. . . .	1 097	1 029	11	57	—
Künzig[8].	486	481	5	—	—
Düttingen	400	378	1	21	—
Metzeresch	455	449	—	6	—
Metzerwiese	788	705	22	61	—
Monneren	486	464	—	22	—
Niedergimingen. . . .	653	651	2	—	—
Niederham.	753	747	6	—	—
Rörchingen.	290	289	1	—	—
Ubern . . . . . (1)	708	707	1	—	—
Weckringen[9]	346	339	7	—	—
Wolsdorf	394	393	1	—	—
Se. Kant. Metzerwiese(9)	12 336	11 890	199	247	—
d) Kanton Sierck.					
Apach	440	440	—	—	—
Flastorf.	487	485	2	—	—
Grindorf.	651	647	4	—	—
Hüntingen	279	279	—	—	—
Kerlingen	614	609	5	—	—
Kirchnaumen.	766	758	3	5	—
Kirsch b. Sierck. . . .	420	419	1	—	—
Laumesfeld	328	328	—	—	—

[1]) Durch landesherrliche Verordnung vom 8. April 1901 wurde der bisherige Kreis Diedenhofen in die Kreise Diedenhofen-Ost und Diedenhofen-West geteilt, und der südlich von der Mittellinie der Lene gelegene Teil der Gemeinde Gandringen des Kreises Diedenhofen dem Landkreise Metz zugeteilt.
[2]) Neue Gemeinde gemäß landesherrlicher Verordnung vom 26. Februar 1902, gehörte bis dahin zu Oetringen.
[3]) Ohne Entringen.
[4]) Ohne Weckringen (mit Hellingen), welche Ortschaft durch landesherrliche Verordnung vom 17. April 1901 von Bidingen getrennt und zur selbständigen Gemeinde Weckingen erhoben wurde.
[5]) Ohne Künzig (mit Stückingen), welche Ortschaft duech landesherrliche Verordnung vom 10. Februar 1902 von Diedorf getrennt und zur selbständigen Gemeinde Künzig erhoben wurde.
[6]) Ohne Kedingen. Homburg-Kedingen wurde durch landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1902 in die Gemeinden Homburg-Bidingen und Kedingen geteilt. Erstere Gemeinde umfaßt die Ortschaften Homburg und Bidingen, letztere bestand aus der Ortschaft Kedingen.
[7]) Neue Gemeinde, siehe Bemerkung 6.
[8]) Neue Gemeinde, siehe Bemerkung 5.
[9]) Neue Gemeinde, siehe Bemerkung 4.

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Laumsdorf	431	431	—	—	—
Mallingen	371	371	—	—	—
Manbern	466	466	—	—	—
Merschweiler	318	315	3	—	—
Montenach (1)	476	449	1	26	—
Niederkontz (1)	519	516	3	—	—
Oberkontz	449	449	—	—	—
Reimelingen	373	373	—	—	—
Rettel	718	713	5	—	—
Ritzingen	255	254	1	—	—
Rüdorf	488	486	2	—	—
Sierck (2)	1 325	1 209	60	53	3
Waldweisdorf	438	438	—	—	—
Waldwiese	747	711	6	30	—
Se. Kant. Sierck (2)	11 359	11 146	96	114	3
Wiederholung.					
Kant. Diedenhofen (3 095)	20 727	15 916	4 498	301	12
Kant. Kattenhofen (3)	12 867	12 407	368	92	—
Kant. Meterwiese (9)	12 336	11 890	199	247	—
Kant. Sierck (2)	11 359	11 146	96	114	3
Se. Kreis Diedenhofen-Ost (3 109)	57 289	51 359	5 161	751	15
6. Kreis Diedenhofen-West.[1]					
a) Kanton Fentsch.					
Arsweiler	728	669	59	—	—
Aumetz	2 415	2 090	313	11	1
Bollingen	1 204	1 034	170	—	—
Deutsch-Oth	5 231	4 870	356	4	1
Fentsch	2 463	2 118	342	3	—
Havingen	411	398	13	—	—
Lommeringen	207	201	6	—	—
Oettingen	2 409	2 364	45	—	—
Rebingen	1 616	1 433	183	—	—
Rüssingen	1 114	1 065	49	—	—
Ruzweiler	276	271	5	—	—
Tressingen	479	436	42	—	1
Se. Kant. Fentsch	18 553	16 949	1 583	18	3

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
b) Kanton Groß-Moyeuvre.					
Gandringen[2]	651	649	2	—	—
Groß-Moyeuvre	9 425	8 804	587	31	3
Klein-Moyeuvre	443	425	18	—	—
Roßlingen	2 912	2 835	70	—	7
Wallingen	3 612	3 378	230	4	—
Se. Kanton Groß-Moyeuvre	17 043	16 091	907	35	10
c) Kanton Hayingen.					
Algringen	7 575	5 814	1 729	24	8
Erfingen	787	780	7	—	—
Famek (1)	1 254	1 246	8	—	—
Flörchingen	2 119	2 046	71	2	—
Hayingen	10 068	9 482	445	139	2
Kneuttingen	4 892	4 467	417	8	—
Marspich	922	901	21	—	—
Neunhäuser	700	682	18	—	—
Nilvingen	4 359	3 776	579	1	3
Rangwall	808	801	7	—	—
Reichersberg	1 476	1 381	82	13	—
Schremingen	1 323	1 296	27	—	—
Uedingen	2 378	2 100	240	38	—
Wolkringen	840	835	5	—	—
Se. Kant. Hayingen (1)	39 501	35 607	3 656	225	13
Wiederholung.					
Kant. Fentsch	18 553	16 949	1 583	18	3
Kant. Groß-Moyeuvre	17 043	16 091	907	35	10
Kant. Hayingen (1)	39 501	35 607	3 656	225	13
Se. Kreis Diedenhofen-West (1)	75 097	68 647	6 146	278	26
7. Kreis Forbach.					
a) Kanton Forbach.					
Alsting	982	981	1	—	—
Buschbach	489	489	—	—	—
Diedlingen	734	734	—	—	—
Etzlingen	567	562	—	5	—
Farschweiler	860	860	—	—	—
Folklingen	792	778	4	—	10

[1]) Siehe die Bemerkung zum Kreise Diedenhofen-Ost.
[2]) Ohne den südlich von der Mittellinie der Orne gelegenen Teil der Gemeinde, welcher durch landesherrliche Verordnung vom 15. April 1902 von Gandringen getrennt und zur selbständigen Gemeinde Stahlheim erhoben wurde; siehe die Bemerkung zu Stahlheim, Landkreis Metz.

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel	Außerdem.
Forbach . . . . (401)	8 628	7 142	1 321	155	10
Kerbach	782	782	—	—	—
Klein-Rosseln	5 063	4 879	182	2	—
Kochern	722	691	28	—	—
Merlenbach	2 023	1 733	261	9	20
Metzingen	332	332	—	—	—
Morsbach	978	963	15	—	—
Nußweiler	434	434	—	—	—
Oetingen.	670	670	—	—	—
Roßbrücken	559	543	16	—	—
Spichern.	954	942	9	—	3
Stieringen-Wendel .	3 624	3 455	167	—	2
Tenteslingen	519	519	—	—	—
Thedingen	606	606	—	—	—
Se. Kant. Forbach (401)	30 318	28 098	2 004	171	45
b) Kanton Groß-täuchen.					
Altrip	209	209	—	—	—
Baronweiler	368	366	2	—	—
Berg.	316	315	1	—	—
Bertringen.	224	211	13	—	—
Bischdorf.	395	393	1	—	1
Brüllingen	213	209	4	—	—
Büdingen	378	377	—	1	—
Buschdorf	165	165	—	—	—
Destrich	255	254	1	—	—
Diefenbach b. Hellimer	401	401	—	—	—
Enschweiler	307	307	—	—	—
Eisdorf	250	241	—	9	—
Freibuß	291	289	—	—	2
Fremersdorf.	283	283	—	—	—
Geßlingen	646	646	—	—	—
Greningen.	148	148	—	—	—
Großtäuchen.	509	467	17	13	12
Harprich.	235	232	2	—	1
Hellimer.	657	551	4	102	—
Kleintäuchen.	274	274	—	—	—
Landorf	363	360	3	—	—
Lanningen	466	466	—	—	—
Lellingen.	317	317	—	—	—
Leyweiler	274	274	—	—	—
Lixingen.	413	413	—	—	—
Marktadt	366	366	—	—	—
Mörchingen . . (4 372)	7 039	4 122	2 793	114	10
Nakringen . . . (124)	659	525	133	—	1
Sützen.	144	143	1	—	—

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel	Außerdem.
Wahl-Eberfing	424	424	—	—	—
Walleringen	371	371	—	—	—
Weiler.	461	461	—	—	—
Se. Kant. Großtäuchen (4 490)	17 821	14 580	2 975	239	27
c) Kanton Saaralben.					
Ernstweiler	350	349	1	—	—
Geblingen	1 076	1 076	—	—	—
Hassenburg	198	198	—	—	—
Hilsprich.	670	668	2	—	—
Holvingen	982	982	—	—	—
Johanns-Rohrbach. (1)	711	707	—	4	—
Koppelfinger.	568	568	—	—	—
Kirweiler . . . . . (1)	256	249	7	—	—
Nellingen	322	282	1	39	—
Püttlingen.	1 730	1 556	25	149	—
Remeringen	709	709	—	—	—
Richlingen	244	244	—	—	—
Saaralben.	4 083	3 725	332	17	9
Wilferwald	837	837	—	—	—
Se. Kant. Saaralben (2)	12 736	12 150	368	209	9
d) Kanton St. Avold.					
Altweiler	296	296	—	—	—
Barst	307	307	—	—	—
Beningen	430	392	38	—	—
Bettingen	300	288	7	—	5
Cappel.	346	346	—	—	—
Durchthal	233	232	1	—	—
Folschweiler	418	410	7	—	1
Freimengen	803	756	47	—	—
Genweiler	274	274	—	—	—
Herrchweiler.	327	327	—	—	—
Kammern	440	435	5	—	—
Karlingen	1 110	1 058	49	3	—
Machern	590	584	6	—	—
Oberhomburg . . . (1)	2 053	1 882	148	23	—
Oberhoff.	473	473	—	—	—
Pfarrebersweiler . . .	508	507	1	—	—
Porcelette	1 250	1 190	9	—	51
St. Avold. . . (2 492)	5 978	3 996	1 833	140	9
Sengbusch	653	651	2	—	—
Spittel	3 957	3 438	515	4	—
Walmen	536	494	42	—	—
Se. Kant. St. Avold (2 493)	21 282	18 336	2 710	170	66

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Wiederholung.					
Kant. Forbach. . (40)	30 318	28 098	2 004	171	45
Kant. Großtäuchen (4 496)	17 821	14 580	2 975	239	27
Kant. Saaralben . (2)	12 736	12 150	368	209	9
Kant. St. Avold (2 493)	21 282	18 336	2 710	170	66
Se. Kr. Forbach (7 392)	82 157	73 164	8 057	789	147
8. Kreis Saarburg.					
a) Kanton Finstingen.					
Attlixheim	269	264	5	—	—
Angweiler	152	152	—	—	—
Berthelmingen. . . .	724	678	36	6	4
Bettborn.	307	302	5	—	—
Bickenholz	158	149	2	—	7
Bibping	433	398	34	—	1
Dolvingen	426	416	—	—	10
Finstingen	1 116	545	486	78	7
Fleisheim	212	190	19	—	3
Gosselmingen	510	433	11	52	14
Helleringen	344	138	206	—	—
Hilbesheim	467	464	3	—	—
Mitterhesheim	764	497	259	8	—
Niederstinzel	503	229	274	—	—
Oberstinzel	249	248	1	—	—
Postdorf	401	132	269	—	—
Rommelfingen	522	505	14	—	3
Saaraltdorf	615	586	29	—	—
St. Johann von Bassel	685	681	4	—	—
Schalbach	620	393	166	61	—
Weckersweller	413	413	—	—	—
Se. Kant. Finstingen .	9 890	7 813	1 823	205	49
b) Kanton Lörchingen.					
Alberschweiler	1 527	1 391	128	6	2
Alspach.	116	116	—	—	—
Froquelfing	146	146	—	—	—
Hattigny.	348	326	9	—	13
Heming	554	475	79	—	—
Hermelingen.	189	186	2	—	1
Landingen	249	238	11	—	—
Laneuveville bei Lörchingen	126	126	—	—	—
Lasemborn	411	339	60	1	11

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Lörchingen.	770	732	35	2	1
Métairies-St. Quirin .	277	237	11	—	29
Neufmoulins.	55	55	—	—	—
Niederhof	390	370	8	—	12
Nitting	336	319	17	—	—
St. Quirin . . . . (24)	1 019	945	65	—	9
Türkstein	139	136	1	—	2
Wasperweiler . . .	271	265	6	—	—
Weiher	459	459	—	—	—
Se. Kant. Lörchingen (24)	7 382	6 861	432	9	80
c) Kanton Pfalzburg.					
Arzweiler	696	690	6	—	—
Berlingen	286	4	282	—	—
Brauweiler[1]).	418	418	—	—	—
Burscheid	106	90	5	7	4
Dagsburg	3 090	3 064	24	2	—
Dannelburg	374	374	—	—	—
Dann u. Biermünden.	611	610	1	—	—
Gorburg.	673	663	10	—	—
Gunzweiler	417	417	—	—	—
Hangweiler	384	—	384	—	—
Haselburg	391	385	6	—	—
Heinrichsdorf	730	702	28	—	—
Heringen.	137	137	—	—	—
Hültenhausen	404	404	—	—	—
Lixheim	673	413	171	83	6
Lützelburg	762	656	106	—	—
Mettingen	383	146	237	—	—
Mittelbronn	685	574	36	73	2
Pfalzburg . . . . (648)	3 721	2 781	849	91	—
St. Johann-Kurzerode[2])	207	191	16	—	—
St. Louis	952	945	7	—	—
Waldenburg	112	112	—	—	—
Weschheim	218	218	—	—	—
Wilsberg	762	716	46	—	—
Winterabburg.	231	1	230	—	—
Zillingen.	338	1	337	—	—
Se. Kant. Pfalzburg (648)	17 761	14 712	2 781	256	12
d) Kanton Rixingen.					
Avricourt . . . . . (1)	1 135	854	263	8	10
Azoudange.	345	323	22	—	—
Dieflingen.	191	190	1	—	—

[1]) Ohne die Ortschaft St. Johann-Brauweiler, welche durch Beschluß des Ministeriums vom 2. März 1905 vom 1. April 1905 ab von der Gemeinde Brauweiler getrennt und mit der Gemeinde St. Johann-Kurzerode vereinigt worden ist.
[2]) Einschließlich der Ortschaft St. Johann-Brauweiler; siehe Bemerkung 1.

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Esseldorf. . . . . (1)	332	328	4	—	—
Foulcrey.	616	610	6	—	—
Freiburg.	297	289	7	—	1
Germingen.	299	294	5	—	—
Gondrexange.	756	739	17	—	—
Herzing	164	164	—	—	—
Ibigny.	147	147	—	—	—
Langenberg	396	382	12	2	—
Mouffey	354	343	11	—	—
Richeval	242	228	14	—	—
Rixingen.	897	837	60	—	—
St. Georg.	270	268	2	—	—
Sr. Kant. Rixingen (2)	6 441	5 996	424	10	11
c) Kanton Saarburg.					
Barchingen	156	150	6	—	—
Bebing	184	165	15	—	4
Biberkirch	762	757	2	—	3
Bruderdorf	567	557	10	—	—
Bühl. . . . . (1)	780	762	13	—	5
Dienen-Koppel . . .	326	318	1	—	7
Dreibrunnen.	1 504	1 470	34	—	—
Haarberg	307	305	2	—	—
Harzweiler.	926	924	2	—	—
Hessen	604	579	20	—	5
Hochwalsch.	432	425	7	—	—
Hof . . . . . (5)	738	664	64	—	10
Hommartingen	686	662	15	—	9
Hommert	460	459	1	—	—
Imlingen	560	432	45	56	27
Kirchberg am Wald.	258	256	2	—	—
Langd	578	545	2	31	—
Niederweiler.	1 004	929	75	—	—
Rieding	1 139	1 057	82	—	—
Rodt.	174	149	5	—	20
Saarburg . . . (4 175)	9 809	5 636	3 803	345	25
Schneckenbusch. . . .	279	250	7	—	22
Schweizingen	271	262	9	—	—
Walschbild	1 935	1 912	18	5	—
Zittersdorf.	394	390	1	—	3
Sr. Kant. Saarburg (4 181)	24 833	20 015	4 241	437	140

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Wiederholung.					
Kant. Finstingen . . .	9 890	7 813	1 823	205	49
Kant. Dörchingen. (24)	7 382	6 861	432	9	80
Kant. Pfalzburg (648)	17 761	14 712	2 781	256	12
Kant. Rixingen . . (2)	6 441	5 996	424	10	11
Kant. Saarburg (4 181)	24 833	20 015	4 241	437	140
Sr. Kreis Saarburg (4 855)	66 307	55 397	9 701	917	292
9. Kreis Saargemünd.					
a) Kanton Bitsch.					
Bärenthal	948	102	828	4	14
Bitsch . . . . . (1 712)	4 758	2 771	1 904	67	16
Egelshardt.	484	446	38	—	—
Götzenbrück	950	944	2	4	—
Hanweiler	395	379	2	—	14
Haspelscheid	574	561	8	—	5
Lemberg	1 689	1 652	34	3	—
Liederscheid	420	413	7	—	—
Meistenthal.	1 005	989	16	—	—
Münzthal-St. Louis .	882	823	59	—	—
Mutterhausen	811	514	293	4	—
Philippsburg	550	44	506	—	—
Reyersweiler.	391	380	11	—	—
Roppweiler	382	379	3	—	—
Saareinsberg . . . (1)	1 474	1 472	2	—	—
Schorbach	899	872	14	8	5
Stürzelbronn	288	275	12	—	1
Sr. Kant. Bitsch (1 713)	16 900	13 016	3 739	90	55
b) Kanton Rohrbach.					
Achen	783	776	1	1	5
Beitweiler	951	923	26	1	1
Bininger.	1 101	1 083	5	—	13
Enchenberg.	1 199	1 181	17	—	1
Ettingen	638	638	—	—	—
Groß-Rederchingen. . .	974	939	12	—	23
Kalhausen	861	836	18	—	7
Klein-Rederchingen. . .	800	782	17	—	1
Lambach	762	760	2	—	—
Mombronn	1 742	1 731	11	—	—
Rahlingen	931	902	26	—	3

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
Rohrbach	1 078	1 028	50	—	—
Schmittweiler	383	383	—	—	—
Sierckthal	833	829	4	—	—
Sucht	1 056	1 056	—	—	—
Se. Kant. Rohrbach	14 092	13 847	189	2	54
c) Kanton Saargemünd.					
Bliesbrücken	783	703	29	51	—
Blies-Ebersingen	394	375	4	—	15
Blies-Gerstweiler	361	359	2	—	—
Folpersweiler	561	559	2	—	—
Frauenberg	447	390	2	54	1
Gebenhausen	430	429	—	1	—
Großblittersdorf	2 292	2 047	51	194	—
Grundweiler	263	263	—	—	—
Hambach	1 334	1 325	9	—	—
Hundlingen	605	602	3	—	—
Ipplingen	462	459	3	—	—
Lixingen	432	432	—	—	—
Lupershausen	501	497	—	4	—
Neunkirchen (9)	2 062	1 977	80	—	5
Neuscheuern	622	607	10	—	5
Remelfingen	1 072	1 026	46	—	—
Ruhlingen	463	463	—	—	—
Saareinsminger	941	937	4	—	—
Saargemünd (1154)	14 919	11 115	3 311	456	37
Settingen	733	725	8	—	—
Wiesweiler	837	837	—	—	—
Wittringen	837	801	12	16	8
Wolferdingen (1)	1 685	1 620	61	3	1
Wolfskingen bei Bliesbrücken	499	486	9	—	4
Wustweiler	550	535	11	2	2
Se. Kant. Saargemünd (1164)	34 085	29 569	3 657	781	78

Gemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung.				
	Überhaupt.	Davon			
		Kath.	Evang.	Israel.	Außerdem.
d) Kanton Wolmünster.					
Breidenbach	661	643	18	—	—
Busweiler	229	229	—	—	—
Eppingen	571	571	—	—	—
Erchingen	396	396	—	—	—
Hottweiler	788	757	8	—	23
Lengelsheim	519	512	—	—	7
Lutzweiler	290	282	8	—	—
Nußweiler	228	228	—	—	—
Obergailbach	347	346	1	—	—
Ormersweiler	441	441	—	—	—
Rimlingen	582	579	1	—	2
Rolbingen	525	522	3	—	—
Schwyhen	412	411	1	—	—
Walshausen	468	458	6	—	4
Wallschbronn	782	765	4	—	13
Wolmünster	951	919	24	—	8
Se. Kant. Wolmünster	8 190	8 059	74	—	57
Wiederholung.					
Kant. Bitsch (1713)	16 900	13 016	3 739	90	55
Kant. Rohrbach	14 092	13 847	189	2	54
Kant. Saargemünd (1164)	34 085	29 569	3 657	781	78
Kant. Wolmünster	8 190	8 059	74	—	57
Se. Kreis Saargemünd (2877)	73 267	64 491	7 659	873	244
Summe Bezirk Lothringen. (45 794)	615 790	533 389	74 176	7 165	1 060

Hauptzusammenstellung

des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung vom 1. Dezember 1905

nach Kreisen, Bezirken und für das Land.

Landesteil.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1905:				Davon							
	männliche,		weibliche.	zusammen.	Katholiken.		Evangelische.		Israeliten.		Außerdem.	
	Militär.	Zivil.			Überhaupt.	Darunter Militärpersonen.	Überhaupt.	Darunter Militärpersonen.	Überhaupt.	Darunter Militärpersonen.	Überhaupt	Darunter Militärpersonen.
Stadtkreis Straßburg	15 408	70 982	81 288	167 678	85 848	5 254	75 916	10 026	5 411	95	803	33
Landkreis Straßburg	1 133	46 461	46 760	94 354	52 514	256	39 660	872	2 068	3	112	2
Kreis Erstein	412	31 672	31 952	64 036	50 735	182	11 691	225	1 578	5	32	—
„ Hagenau	4 255	36 115	39 874	80 244	52 455	2 041	25 522	2 183	2 109	20	158	11
„ Molsheim	758	32 317	34 659	67 734	53 228	323	13 108	428	1 161	6	237	1
„ Schlettstadt	801	32 854	34 185	67 840	56 665	507	9 955	291	1 092	2	128	1
„ Weißenburg	1 955	26 530	28 258	56 743	36 171	1 379	19 267	564	1 131	10	174	2
„ Zabern	1 332	42 586	44 148	88 066	37 315	948	48 739	375	1 932	8	80	1
Bezirk Unter-Elsaß	26 054	319 517	341 124	686 695	424 931	10 890	243 858	14 964	16 182	149	1 724	51
Kreis Altkirch	3	25 662	25 002	50 667	48 692	3	1 167	—	559	—	219	—
„ Colmar	5 032	44 240	47 312	96 584	64 058	1 905	29 812	3 007	2 417	26	297	4
„ Gebweiler	65	29 861	31 760	61 686	58 071	42	2 446	22	973	1	196	—
„ Mülhausen	4 157	86 200	91 818	182 175	151 488	2 342	26 577	1 791	3 506	20	604	4
„ Rappoltsweiler	2	28 880	31 191	60 073	48 707	1	10 831	1	381	—	154	—
„ Thann	2	29 324	31 568	60 894	58 126	2	2 200	—	495	—	73	—
Bezirk Ober-Elsaß	9 261	244 167	258 651	512 079	429 142	4 295	73 033	4 911	8 361	47	1 543	8
Stadtkreis Metz	13 035	22 765	24 619	60 419	43 082	6 897	15 556	6 052	1 691	69	90	17
Landkreis Metz	11 819	52 509	47 753	112 081	92 532	5 810	18 759	5 952	662	41	128	16
Kreis Bolchen	6	21 538	21 041	42 585	41 148	5	748	1	643	—	46	—
„ Château-Salins	2 700	21 320	22 568	46 588	43 569	1 962	2 389	724	558	13	72	1
„ Diedenhofen-Ost	3 109	27 959	26 221	57 289	51 359	1 489	5 161	1 596	754	18	15	6
„ Diedenhofen-West	1	44 349	30 747	75 097	68 647	1	6 146	—	278	—	26	—
„ Forbach	7 392	36 828	37 937	82 157	73 164	3 845	8 057	3 511	789	20	147	16
„ Saarburg	4 855	29 829	31 623	66 307	55 397	2 620	9 701	2 210	917	22	292	3
„ Saargemünd	2 877	33 917	36 473	73 267	64 491	1 000	7 659	1 866	873	10	244	1
Bezirk Lothringen	45 794	291 014	278 982	615 790	533 389	23 629	74 176	21 912	7 165	193	1 060	60
Elsaß-Lothringen	81 109	854 698	878 757	1 814 564	1 387 462	38 814	391 067	41 787	31 708	389	4 327	119
	935 807											

(689)

Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung und gemäß der vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1905/06 approbierten Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bekannt gegeben.

Straßburg, den 6. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 10604.

Lfde. Nr.	Namen.	Geburts- oder Heimatsort.
	A. Ärzte.	
1	Boehme, Gerhard Werner.	Berlin.
2	Disser, Renatus.	Altkirch.
3	Eisenberg, Karl.	Berlin.
4	Frey, Alfred.	Wörth a. S.
5	Friedmann, Ernst Josef.	Berlin.
6	Heimendinger, Artur.	Gruffenheim, Kr. Colmar.
7	Hennemann, Friedrich.	Pirmasens.
8	Henrici, Paul.	Stroehen, Reg.-Bezirk Minden.
9	Jaeger, Heinrich August.	Schweighausen.
10	Kühlmann, Alfred.	Beblenheim.
11	Lange, Karl.	Breslau.
12	Marx, Karl.	Gebweiler.
13	Meißner, Wilhelm Karl August Paul.	Wanne, Reg.-Bez. Arnsberg.
14	Meyer, Kurt.	Berlin.
15	Möller, Wilhelm August Julius.	Dissen, Kr. Iburg.
16	Schindler, Hans.	Berlin.
17	Schwent, Kurt.	Grottkau, Reg.-Bez. Oppeln.
18	See, Eugen.	Schlettstadt.
19	Spiegelberg, Erich.	Hannover.
20	Weil, Sigmund.	Stuttgart.
21	Wennagel, Paul.	Wesserling.
22	Wohlwill, Friedrich.	Hamburg.
23	Wolf, Alexander.	Bawern, Reg.-Bez. Trier.
24	Zahn, August.	Wachenheim, Reg.-Bez. Pfalz.
25	Zimmermann, Walther Justus.	Cöln.
26	Zschocke, Oskar Ernst.	Elberfeld.
	B. Zahnärzte.	
1	Bannicke, Alma.	Schlettstadt.
2	Bartelmae, Adolf.	Hirschthal, Bez.-Amt Pirmasens.
3	Fischer, Waldemar	Peiß, Reg.-Bez. Cottbus.
4	Funk, Georg.	Thann.
5	Hauth, Paul.	Sulz i. O.-E.
6	Heuß, Albert.	Appenheim, Kr. Bingen.
7	Kahn, Minna.	Offenburg i. B.
8	Kiesser, Josef Dr. med.	Willgottheim.
9	Kopp, Rudolf.	Offenbach a. M.
10	Linnert, Friedrich Konrad.	Gunzenhausen, Reg.-Bez. Mittelfranken.
11	Loos, Otto Dr. med.	Neuenbürg (Württ.).
12	Marx, Martha.	Freudenthal (Württ.).
	C. Apotheker.	
1	Brochhausen, Mathias.	Rath b. Düsseldorf.
2	Dreyer, Wilhelm.	Hagenau.
3	Fischer, Georg Marius.	Havre (Frankreich).
4	Goerner, Paul.	Wörth a. S.
5	Heim, Karl Alfred.	Straßburg.
6	Kahn, Georg.	Molsheim.
7	Klug, Richard Ernst Lebrecht.	Mariendorf, Reg.-Bez. Bromberg.
8	Kober, Josef.	Oberehnheim.
9	Laukens, Heinrich.	Mülhausen.
10	Levy, Julius.	Hagenau.
11	Meininger, Ernst.	Mülhausen.
12	Mouchot, Alfred.	Delme.
13	Pauly, Johann Bernhard Adrian.	Diedenhofen.
14	Perrin, Marzellus.	Dornach.
15	Rebert, Luzian.	Thann.
16	Retterer, Emil.	Sundhausen.
17	Rose, Wilhelm Maximilian	Cöln.
18	Scherer, Hermann.	Dillenburg (Nassau).
19	Schneiderlin, Paul.	Niederhagenthal i. O.-E.
20	Schuller, Johann Ludwig Emil.	Mülhausen.
21	Wully, Emil.	Bolchen.
22	Zugmeyer, Ludwig Marie Hieronymus.	Straßburg.

(690)

In den Monaten Juli, August und September 1906 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
			I. Bezirk Ober-Elsaß.			
1	Ammann, Waldemar.	Bebleuheim	Berlin	15. Sept. 1875	Schweizer	20. Juli 1906
2	Bättig, Franz Joseph	Bermweiler	Malters	28. April 1848	„	23. Juli „
3	Baccilieri, Viktor Joseph . .	Masmünster	Masmünster	19. März 1883	Italiener	17. Sept. „
4	Baumgarth, Franz Xaver . .	Rammersmatt	Paris	20. Mai 1884	Franzose	20. Juli „
5	Bénel, geb. Fillinger Adele, Witwe.	Wasserburg	Wasserburg	18. Novbr. 1865	Französin	4. August „
6	Birgy, Marie Elisabeth . . .	Steyr	Buschweiler	12. März 1861	ohne	30. August „
7	Bleger, Karl	Bergheim	Bergheim	19. Febr. 1855	Franzose	23. Juli „
8	Cavallini, Peter Aquilino . .	Sennheim	Porza	18. Okt. 1869	Italiener	11. August „
9	Dreyfus, Julius	Genf	Mülhausen	6. Okt. 1879	elf.-lothr. Emigrant	20. Sept. „
10	Ehrhart, Eugen	Bischweiler	Thann	17. Febr. 1849	Franzose	11. Sept. „
11	Floriani, Theodor.	Mülhausen	Sulz	28. März 1879	Österreicher	23. Juli „
12	Gindici, Josef Salvatore . .	Bitschweiler	Inverigo	3. Mai 1878	Italiener	6. Sept. „
13	Jordy, Alfred.	Markirch	Hunaweier	9. April 1851	Franzose	19. Juli „
14	Kohler, Albert	Sierenz	Sierenz	30. Aug. 1890	„	22. Sept. „
15	Kohler, Josef Georg.	„	„	2. Juni 1889	„	22. Sept. „
16	Lustenberger, Josef.	Baltenheim	Haslen-Bühl	15. März 1858	Schweizer	3. August „
17	Mura, Alois	Ballersdorf	Ballersdorf	10. Juli 1885	elf.-lothr. Emigrant	10. Juli „
18	Rodeghiero, Johann	Lutterbach	Oberhergheim	6. Sept. 1884	Italiener	23. August „
19	Schiell, Heinrich	Mülhausen	Straßburg	18. Jan. 1863	ohne	13. August „
20	Stadler, Karl August. . . .	Neuweiler	Nisser	4. Okt. 1852	Franzose	20. Sept. „
21	Vondlou, Robert Emil. . . .	Dammerkirch	Mansbach	15. Febr. 1874	Österreicher	4. Sept. „
22	Weiß, Josef.	Mülhausen	Jungholz	25. Okt. 1876	ohne	10. Juli „
23	Wehrlen, Franz Josef. . . .	„	Oberhergheim	7. Juni 1845	„	23. August „
24	Wehrlen, Eugenie	„	Amfreville-la-Mi-Voie	28. Mai 1883	„	23. August „
25	Wentzel, Georg.	Dornach	Mülhausen	25. Aug. 1879	Schweizer	20. Sept. „
26	Wollenmann, Alfred	Mülhausen	„	2. Aug. 1870	„	1. August „
			II. Bezirk Unter-Elsaß.			
1	Finance, Ludwig.	Grandfontaine	Grandfontaine	28. Sept. 1855	Franzose	24. Sept. 1906
2	Fraikin, Wilh. Math. Johann. Josef, geb. Joseph. Kienzler gesch. Ehefrau	Straßburg	Dorlisheim	7. Jan. 1871	Belgierin	26. Juli „
3	Gerber, Xaver.	Andlau	Andlau	6. Novbr. 1839	Franzose	11. August „
4	Guth, Joseph	Lupstein	Lupstein	22. Juni 1884	„	6. Sept. „
5	Guth, Markus	„	Gottenhausen	24. März 1844	„	6. Sept. „
6	Jenni, Jakob.	Mousweiler	Langenbrück	29. April 1857	Schweizer	27. Juli „
7	Karazian, Sofie	Straßburg	Barr	14. April 1875	Türkin	28. August „
8	Kenzinger, Augustine	Triembach	Breitenbach	6. Mai 1845	Französin	27. Juli „
9	Kenzinger, Joseph.	„	Triembach	13. August 1881	Franzose	27. Juli „
10	Kenzinger, Maria Josephine	„	„	23. Febr. 1878	Französin	27. Juli „
11	König, Friedr. Rud. Joh. geb Wetzel Emma	Bischheim	Zunsweier	3. Okt. 1864	Schweizerin	18. Juli „
12	Lefebre, Leopold	Herbitzheim	Bertus	2. Jan. 1887	Franzose	30. Juli „
13	Naura, Andreas, geb. Elisabeth Hatterer	Schlettstadt	Schlettstadt	5. Dezbr. 1844	Französin	12. Sept. „
14	Richard, Franz.	Wisch	Saulxures	14. August 1839	Franzose	28. Sept. „

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
			III. Bezirk Lothringen.			
1	Aubry, Karl.	Devantles-Ponts	Chaumont	14. August 1888	Franzose	1. Sept. 1906
2	Berg, Jakob	Mittersheim	Mittersheim	1. Juli 1846	„	14. Juli „
3	Baumann, Wilwe geb. Ernestine Burckart	Saargemünd	Paris	30. April 1858	Französin	4. August „
4	Baumann, Josef.		Saargemünd	25. Jan. 1885	Franzose	4. August „
5	Baur, Georg Alfons.	Hof (Kr. Saarbg.)	Jory-sur-Seine	27. Mai 1888	„	4. Sept. „
6	Conrad, Katharina	Schemerich (Kr. Bolchen)	Erpeldingen	31. Okt. 1864	Luxemburgerin	11. Juli „
7	Chudoba, Lambert	Saarburg	Pisek (Böhmen)	18. Sept. 1877	Österreicher	3. Juli „
8	Casy, Nikolaus August . . .	Oettingen	Tiercelet	10. März 1840	Franzose	16. August „
9	Dellandrea, Ludwig.	Aumetz	Santa-Lucia (Tirol)	31. Dezbr. 1855	Österreicher	19. Juli „
10	Donillot, Ludwig	Schweiringen	Schweiringen	6. Okt. 1860	elsaß-lothr. Emigrant	11. Sept. „
11	Etienne, Adolf Ludwig Alfons	Han a. d. Nied	Bourges	1. Febr. 1889	Franzose	16. August „
12	Eloy, geb. Hennequin, Augustine Elisa, Witwe	Bingen (Kreis Bolchen)	Blettingen (Gde. Buß)	28. Okt. 1857	Französin	4. Sept. „
13	Evrard, Johann Alexander .	Helleringen (Gde. Oberhomburg, Kr. Forbach)	Helleringen (Gde. Oberhomburg, Kr. Forbach)	26. Novbr. 1859	Belgier	27. Sept. „
14	François, geb. Aimé, Marie Laura, Witwe	Rixingen	Weiher (Kr. Saarburg)	1. Jan. 1843	Französin	5. Sept. „
15	Guebel, Stefan.	Stahlheim	Püttlingen (Kr. Forbach)	7. Jan. 1887	Franzose	28. Juli „
16	Gouguenheim, Adrian . . .	Metz	Metz	29. April 1889	„	7. August „
17	Goffinet, Dominik Marcel .	Wallingen	Rebingen	12. Nov. 1869	„	22. August „
18	Goedert, Peter (Schulbruder)	Oberginingen	Oettingen	18. April 1861	„	6. Sept. „
19	Germani, Luzian.	Schweiringen	Schweiringen	13. August 1886	Italiener	11. Sept. „
20	Goup, Magdalena	Gosselmingen (Kr. Saarburg)	Château-Neuf	18. Novbr. 1883	Französin	23. August „
21	Guebel, Nikolaus.	Stahlheim	Ernstweiler	15. Juni 1879	Franzose	14. Sept. „
22	Jacques, August.	Havingen	Fresnois-la-Montagne (Kr. Briey)	27. März 1863	„	14. Juli „
23	Laurent, geb. Perrin, Margareta, Witwe	Lorry-Mardigny	Lorry-Mardigny	25. März 1848	Französin	14. Juli „
24	Louis, Eugen.	Metz	Metz	31. Jan. 1889	Franzose	14. Juli „
25	Minot, Luzian.	Rixingen	Longwy	11. Mai 1883	„	6. Sept. „
26	Perroudon, Paul Nikl. . . .	Fentsch	Fentsch	1. Juli 1888	„	8. August „
27	Pedretti, Dominik.	Alberschweiler	Sonico	6. Febr. 1864	Italiener	25. Sept. „
28	Ryschner, Rudolf.	Saarburg	Windisch (Kanton Aargau)	16. Juli 1857	Schweizer	6. Sept. „
29	Souvignier, Mathias	Wollmeringen	Schifflingen	22. August 1851	Luxemburger	16. August „
30	Schmidt, Edmund Gabriel.	Diedenhofen	Diedenhofen	28. Febr. 1887	Franzose	3. Juli „
31	Scherer, Peter	Kochern	Paris	1. Juli 1874	„	14. Juli „
32	Schmit, Ferdinand Leo. . . .	Diedenhofen	Diedenhofen	11. April 1880	Luxemburger	28. Juli „
33	Schlesser, Johann Nikolaus.	Charly	Livingen (Luxemburg)	18. Sept. 1862	„	27. Juli „
34	Scholl, Alois.	Stahlheim	Wilderminning (Österreich)	7. Juli 1863	Österreicher	29. August „
35	Trinel, Franz Emil Peter. .	Woippy	Scy	26. April 1862	Luxemburger	20. Juli „
36	Benner, Jakob	Hollingen (Kreis Bolchen)	Hollingen (Kr. Bolchen)	19. Juni 1886	Franzose	17. Juli „
37	Worms, Dominik.	Niederstinzel	Niederstinzel	4. April 1855	els.-lothr. Emigrant	4. Sept. „

(691) Bekanntmachung.

Das Sächsische Blaufarbenwerks-Konsortium in Leipzig hat durch seinen Bevollmächtigten, den Oberbergrat Tröger in Schneeberg, erklärt, daß es auf das Eigentum des ihm durch Urkunde vom 10. Februar 1902 verliehenen, in den Gemeinden Krüth und Odern, Kreis Thann, belegenen Kobalt — Nickel — und Arsenerzbergwerks Fanny, verzichte.

Gemäß §. 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß jeder vorzugsberechtigte Gläubiger sowie jeder Hypothekengläubiger oder sonstige dinglich Berechtigte befugt ist, binnen drei Monaten, vom Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, behufs seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des bezeichneten Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten vorbehaltlich der Erstattung aus den Kaufgeldern zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, geht bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigentums seines dinglichen Anspruchs verlustig.

Straßburg, den 13. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 13872. **Mandel.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(692) Bekanntmachung.

Die im hiesigen Bezirksarchiv in Ausführung begriffenen baulichen Instandsetzungsarbeiten sind noch nicht vollendet. Das Archiv muß daher noch weiterhin und zwar bis zum 1. November ds. Js. für die öffentliche Benutzung geschlossen bleiben

Colmar, den 7. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident
I. 10362. **Prinz zu Hohenlohe.**

b. Unter-Elsaß.

(693) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Unterdrückung des Planüberganges in km 11,576 der Linie Straßburg—Basel und Herstellung eines Seitenweges auf der Westseite der Bahn zwischen km 11,576 und 11,980 als Ersatz.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 28. August d. Js. C. 6579;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung eines Seitenweges und der Unterdrückung des Planüberganges in km 11,576 der Linie Straßburg—Basel wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 22. d. Mts. bis einschließlich 10. November d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Erstein 1. der Erläuterungsbericht, 2. der Grundplan, 3. der Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register aufgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Landwirt und Beigeordneter Joseph Theobald Spießer in Lipsheim, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird;

2. Landwirt Anselm Schaal in Lipsheim;
3. Landwirt Stephan Schaal in Lipsheim;
4. Landwirt Nikolaus Freyd in Lipsheim und
5. Landwirt Alois Riegel in Lipsheim.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Lipsheim und Fegersheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 10. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 5884. **J. A.: Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(694) Bekanntmachung.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 33. Auslosung der Lothringischen 3½igen Allgemeinen Bezirksanleihe wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Buchstabe A zu 1000 Mark:

Nr. 31, 83, 95, 111, 155, 231, 252, 257, 315, 373, 388, 420, 711, 735, 785, 935, 944, 984.

Buchstabe B zu 500 Mark:

Nr. 26, 188, 231, 247, 500, 547, 557, 636, 669, 672, 750, 758, 763, 773, 806, 854, 905, 914, 943, 979, 1004, 1050, 1213, 1223, 1269, 1281, 1387, 1420, 1429, 1439, 1500, 1528, 1578, 1611, 1788, 1905, 1972, 2028, 2123, 2145, 2276, 2297.

Buchstabe C zu 200 Mark:

Nr. 5, 114, 120, 139, 182, 226, 241, 243, 252, 295, 297, 378, 415, 451, 458, 715, 716, 778, 817, 837, 876, 895, 919, 936, 939, 946, 979, 1000, 1018, 1081, 1091, 1134, 1145, 1240, 1259, 1319, 1631, 1632, 1638, 1643, 1670, 1674, 1691, 1698, 1707, 2015, 2210, 2224, 2316, 2322, 2403, 2429, 2452, 2684, 2692, 2715, 2770, 2834, 2917, 2944, 2980, 3006, 3010, 3031, 3092, 3144, 3208, 3215, 3247, 3252, 3293, 3297, 3321, 3707.

Buchstabe D zu 100 Mark:

Nr. 10, 52, 59, 66, 163, 179, 305, 313, 401, 424, 438, 460, 467, 479, 511, 558, 604, 606, 751, 775, 878, 903, 909, 926, 967, 1021, 1032, 1034, 1065, 1123, 1228, 1239, 1280, 1319, 1392, 1443, 1483, 1509, 1533, 1548, 1574, 1580, 1608, 1620, 1954, 1964, 1980, 2035, 2042.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt am 1. Januar 1907, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. Els. sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte, sowie der Anweisungen (Talons) derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Januar 1907 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den am 30. September 1905 und 31. März 1906 zur Rückzahlung am 1. Januar 1906 bezw. 1. Juli 1906 gezogenen Schuldverschreibungen der 3½igen Allgemeinen Bezirksanleihe sind die nachbezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Buchstabe A: Nr. 165, 325.

Buchstabe B: Nr. 1, 2037, 2376.

Buchstabe C: Nr. 115, 272, 663, 669, 954, 957, 1110, 1122, 1243, 2424, 2455, 2837, 3102, 3603, 3717.

Buchstabe D: Nr. 74, 552, 958, 1103, 1107, 1920.

Die Zinsabschnitte dieser noch rückständigen Schuldverschreibungen sind von den mit der Einlösung beauftragten Kassen fernerhin nicht einzulösen, sondern den Vorzeigern mit dem Bemerken zurückzugeben, daß die Schuldverschreibungen ausgelost worden. Der Grund der Zurückweisung ist auf den Abschnitten zu vermerken.

Die Vorzeiger sind dabei zugleich auf die zur Einlösung der Schuldverschreibungen erforderlichen Schritte zu verweisen.

Metz, den 10. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident

Ib. 1788. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

---

(695) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für die Herstellung eines Überholungsgleises sowie für die Beseitigung des Planüberganges in km 89,8 auf dem Bahnhof Lauterfingen.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 14. August d. Js., Nr. C. 6328;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Herstellung eines Überholungsgleises sowie für die Beseitigung des Planüberganges in km 89,8 auf dem Bahnhof Lauterfingen wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 18. Oktober bis einschließlich den 8. November d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu

Château-Salins Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 8. November d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Château-Salins zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Samstag den 10. November Vormittags, 11 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Château-Salins ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 10. Dezember sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Freiherr von Türcke, Vorsitzender;
2. Bauunternehmer Eugen Levêque in Rieding;
3. Gutsbesitzer Eyl, Leonhard, zu Grünhof (Imbweiler);
4. Gutsbesitzer Maire, Franz, zu Waldhaus (Bahl);
5. Gutsbesitzer Thiriet, Eugen, zu Hampont;
6. Weingroßhändler Humbert, Leo, zu Dieuze;
7. Verwalter Barbier, Joseph, zu Lindre-Basse.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 13. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 4078. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(696) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 55 der Reichsgewerbeordnung werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1907 schon jetzt durch Vermittelung der Bürgermeisterämter bei den Herren Kreisdirektoren, in der Stadt Metz bei dem Herrn Polizeipräsidenten einzureichen. Mit dem Antrage auf Erteilung des Wandergewerbescheines ist zugleich die Anmeldung zur Wandergewerbesteuer zu bewirken. Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß zum Feilbieten von Waren im Umherziehen in den in §. 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist.

Metz, den 6. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident

Id. 2378. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

---

(697) Nachweisung

des im Monat September 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	18 68	19 61	5 25	5 51	— —	— —	4 25	4 46	— —	— —	5 25	5 51
Colmar	17 88	18 77	5 20	5 46	4 80	5 04	5 —	5 25	4 20	4 41	7 30	7 67
Gebweiler	21 20	22 26	6 40	6 72	5 —	5 25	6 40	6 72	5 —	5 25	7 20	7 56
Mülhausen	18 13	19 04	6 30	6 61	4 80	5 04	6 30	6 61	4 80	5 04	7 90	7 77
Rappoltsweiler	20 —	21 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 80	5 04	6 20	6 51
Thann	19 26	20 22	5 14	5 40	— —	— —	4 74	4 98	— —	— —	6 75	7 09

Marktort.	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-						Weizen-									
					Richt-		Krumm-				Richt-		Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Dasselbe mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Dasselbe mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Dasselbe mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Dasselbe mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Dasselbe mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Brumath	21	—	22	05	6	50	6	83	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	8	—	8	40
Hagenau	—	—	—	—	5	15	5	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Molsheim	20	—	21	—	7	60	7	98	—	—	—	—	5	40	5	67	—	—	—	—	8	50	8	93
Schlettstadt	17	—	17	85	5	50	5	78	4	50	4	73	5	—	5	25	3	60	3	78	7	—	7	35
Straßburg	19	88	20	87	7	60	7	98	—	—	—	—	7	—	7	35	—	—	—	—	8	40	8	82
Weißenburg	18	50	19	43	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Zabern	17	70	18	59	5	—	5	25	4	80	5	04	4	80	5	04	4	60	4	83	5	90	6	20
Bolchen	17	—	17	85	3	30	3	47	3	10	3	26	3	10	3	26	3	10	3	26	5	40	5	67
Diedenhofen	16	80	17	64	4	25	4	46	3	05	3	20	3	65	3	83	2	52	2	65	5	—	5	25
Forbach	17	75	18	64	6	—	6	30	4	50	4	73	—	—	—	—	3	75	3	94	5	60	5	88
Metz	18	—	18	90	—	—	—	—	4	16	4	37	—	—	—	—	4	16	4	37	3	52	3	70
Saarburg	15	50	16	28	4	10	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	3	26	4	90	5	15
Saargemünd	17	55	18	43	4	90	5	15	4	30	4	52	4	90	5	15	4	—	4	20	5	58	5	86

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(698) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Pfettisheim und Berstett, Kreis Straßburg-Land, dahin abgeändert worden, daß:

a) der Teil der Gemarkung Pfettisheim, bestehend aus der Parzelle Flur A Nr. 252 mit einer Fläche von 56 ar 30 qm
der Gemarkung Berstett, dagegen
b) der Teil der Gemarkung Berstett, bestehend aus den Parzellen Flur 17 Nr. 127, 128, 130 und 181 mit einer Fläche von 39 ar 10 qm
der Gemarkung Pfettisheim zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 10. Oktober 1906.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 8774. J. V.: Dr. Schneider.

(699)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Lipsheim, Kreis Erstein, vom 15. Oktober 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 10865.

(700)

Der Bürgermeistersekretär Paul Kaltenbach ist heute als Dolmetscher für die französische Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Colmar im allgemeinen beeidigt worden.

Colmar, den 9. Oktober 1906.

Der Landgerichtspräsident.

(701)

Der Metzger A. Tillmann in Graufthal, Gemeinde Eschbourg, beabsichtigt auf seinem in der Gemarkung Eschbourg (Graufthal, Sektion C Nr. 780 p belegenen Grundstücke ein Schlachthaus anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in Eschbourg anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen je in einem Exemplar auf der Kreisdirektion Zabern und auf dem Bürgermeisteramt in Eschbourg zur Einsicht offen.

Zabern, den 11. Oktober 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 4024. **Dr. Clemm.**

(702) Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Weckolsheim, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 9. Oktober 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Besolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Neubreisach, den 9. Oktober 1906.

T. B. 1906. Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(703) Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Rechnungsrat Gerhold in Straßburg aus Anlaß des fünfzigjährigen Dienstjubiläums und des Übertritts in den Ruhestand vom Königlichen Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Regierungspraktikant Albert Siefert in Straßburg zum Kreissekretär unter Überweisung an die Kreisdirektion in Gebweiler.

Pensioniert auf Antrag: Archivsekretär Rathgeber beim Bezirksarchiv in Colmar.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Militäranwärter Eugen Bannwarth zum Kanzleidiener beim Landgericht in Straßburg.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Versetzt: Meliorationsbauinspektor Baurat Berger von Saargemünd nach Straßburg, wo ihm die Verwaltung

der Meliorationsbauinspektion Straßburg-Süd übertragen worden ist.

Regierungsbaumeister Treber ist mit der Wahrnehmung des Dienstes der Meliorationsbauinspektion Saargemünd beauftragt worden.

Oberschulrat.

Ernannt: Der Lizentiat der Theologie Kapp, Pfarrer in Ittenheim, zum Oberlehrer an den öffentlichen höheren Schulen von Elsaß-Lothringen; derselbe ist dem Gymnasium in Mülhausen überwiesen worden.

Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Brocke und Fischer an der Realschule in Münster, Clauß am Gymnasium in Hagenau und Weber Johannes an der Oberrealschule zu Mülhausen i. E. zu Oberlehrern, die Lehrer Hochmiller an der Realschule in Rappoltsweiler und Pisot an der Realschule in Forbach zu Reallehrern, sowie die Hilfslehrer Heyler an der Oberrealschule in Straßburg und Mandel an der Oberrealschule in Mülhausen i. E. zu Lehrern an den öffentlichen höheren Schulen von Elsaß-Lothringen.

Gestorben: Oberlehrer Eduard Schultz an der Oberrealschule in Metz.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Dr. Edel, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Friedrich Mitius zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Donat Rosenberger zum Beigeordneten der Gemeinde Illkirch-Graffenstaden, Kreis Erstein, an Stelle des Bürgermeisters George, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Ludwig Eugen Baniere zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Karl Eugen Hilpipre zum Beigeordneten der Gemeinde Neuweiler, Kreis Molsheim.

Festangestellt: Lehrerin Marie Mougel in La Salcee, Gemeinde Ranrupt.

Versetzt: Die Lehrerinnen Emma Müller von Elsau nach Königshofen und Marta Oettel von Kronenburg nach Elsau.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Erneſtine Haber in Kronenburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Der charakterisierte Schutzmannswachtmeister Harniß bei der Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmannswachtmeister, Schutzmann Karl Herrmann Büchner bei der Polizeidirektion zu Metz zum Schutzmannsvizewachtmeister.

Provisorisch angestellt: Sergeant der Landwehr I Adolf Liebe als Schutzmann bei der Polizeidirektion zu Metz.

Definitiv ernannt: Ludwig Gerber zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Saargemünd, Theodor Heim zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Hottwiler, Hedwig Schäfer zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Wustweiler.

Auf Antrag entlassen: Lehrer Gisbert Kiefer zu Pfarrebersweiler.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Die Grenzdienstanwärter Breuel in Eckerich, Kuhn in Lorry-Mardigny, Kronenberg in St. Quirin, Schwarzkopff in Mouffey zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten, Schneider Martischang in Pfaffenhofen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Steueraufseher Höreth in St. Amarin nach Kayſersberg, die Grenzaufseher Zöbelein in Leimen nach Liebenswiler, Adolph in Lützdorf nach Fenisch, Knauer in St. Ludwig nach Brückenschweiler.

Gestorben: Steueraufseher Herr in Colmar, Ortseinnehmer Bourguignon in Burtoncourt.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postanwärtern die Bizefeldwebel Ambos in Neubreisach und Franke in Benfeld; zu Telegraphengehilfinnen Lanz in Colmar, Lüdke und Strauch in Straßburg; zur Postagentin Frau Diemer in Pfaffatt-Ort.

Ernannt: Zu Postdirektoren die Postinspektoren Kesting in Straßburg-Neudorf und Schiffer in Markirch.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postgehilfen Ewald Reuwinger in Mülhausen und Hirtz in Straßburg.

Angestellt: Als Postassistenten die Postanwärter Böhme in Mülhausen und Wagner in Markirch.

Versetzt: Die Postassistenten Hermann Weber von Straßburg nach Homberg (Rhein), Ernst Bohn von Schönenberg bei Berlin nach Neubreisach, Dittmar von Altenberg (Els.) und Ramspacher von Dammerkirch nach Mülhausen, Grüber von Bollweiler nach Rothau, Hochstätter von Dettweiler nach Hagenau-Schießplatz, Kern von Straßburg nach St. Amarin, Knackstedt von Saales nach Ingweiler, Stahl von St. Pilt nach Straßburg und Bonau von Selz nach Drulingen; die Telegraphenassistenten Bauerschmidt und Reinhardt von Straßburg nach Mülhausen und Knipfle von Hagenau nach Straßburg; die Telegraphengehilfinnen Elise Wold und Marie Wold von Straßburg nach Cöln.

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfe Metz in Straßburg-Neudorf und die Postagentinnen Hauger in Pfaffatt-Ort und Hollender in Walburg-Ort.

Gestorben: Ober-Postassistent Lohn in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(704)

Die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Deutschland" in Berlin hat die Anzeige erstattet, daß sie den Geschäftsbetrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung in Elsaß-Lothringen eröffnen will.

(705)

Die Sterbekasse mittlerer Justizbeamten in Berlin, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

(706)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft Roggen, Hafer, Heu, Roggenlangstroh sowie Speisebohnen und Erbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Auch wird gut gewonnenes, doppelt gebundenes Breitdrusch-Maschinenstroh gekauft. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme findet an den Wochentagen vormittags von 3—12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr statt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 27. Oktober 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(707)

Der Vertrieb der Lose zu der Lotterie, welche das Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden 1906 zu veranstalten beabsichtigt, ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 13309.

(708)

Durch Erlaß des Ministeriums, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, sind auf die Dauer von weiteren drei Jahren zu Mitgliedern der „Kommission für Flurbereinigung" zu Straßburg ernannt beziehungsweise wieder ernannt worden.

Ministerialrat Fecht, der auch fernerhin die Geschäfte des Vorsitzenden der Kommission wahrnehmen wird, die Ministerialräte Roth und von Traut, der Meliorationsbauinspektor Baurat Pfann sowie der Oberkatasterinspektor Rodenbusch, sämtlich zu Straßburg.

IV. 15906.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(709)

Der Logelbach wird zum Zwecke der Räumung der Lauch in der Zeit vom 5. bis 17. November 1906 trocken gelegt. Während dieser Zeit wird das Wasser des Logelbaches durch das Brennbächlein abgeleitet werden.

Colmar, den 14. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 8590. J. A.: **v. Puttkamer.**

(710)

Der Metzgermeister Julius Lässig in Colmar hat am 23. Juli d. Js. beim Baden in der Fecht bei Benwweier den Friseur Klebaur aus Colmar, welcher an einer tiefen Stelle im Wasser untergesunken war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese mit Mut und Entschlossenheit ausgeführte Tat spreche ich dem Herrn Lässig hiermit öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Colmar, den 18. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 8790. J. A.: **v. Puttkamer.**

c. Lothringen.

(711) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Alberschweiler, Kreis Saarburg, gebildeten Genossenschaft zur Unterhaltung der Stau- und Einlaßschleuse in der roten Saar und der Bewässerungsgräben im Kanton L'écluse diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 3. September 1906 in der an diesem Tage zu Alberschweiler stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 20 Beteiligten, welche zusammen 5,21 Hektar besitzen, 18 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben durch ausdrückliche Erklärung und 2 stillschweigend durch Nichtteilnahme, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Unterhaltung der Stau- und Einlaßschleuse in der roten Saar und der Bewässerungsgräben im Kanton L'écluse nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Alberschweiler während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Alberschweiler zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 6. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1722. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Bewässerungsgenossenschaft im Kanton L'écluse zu Alberschweiler sind gleichlautend mit den unter (95) veröffentlichten Satzungen.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(712)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für die Untergemarkung Garsch, Kreis Diedenhofen-Ost, vom 15. Oktober 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11042.

---

(713)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für die Gemarkung Luppy, Kreis Metz-Land, vom 15. Oktober 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11075.

(714)

Der in Colmar wohnhafte Andreas Müller hat die Erlaubnis zur Errichtung einer geruchlosen Fettschmelzereianlage mit Dampfbetrieb in seinem hier, Logelbacherstraße 48 gelegenen Anwesen nachgesucht. Die Zeichnung und die Beschreibung nebst einem Lageplan liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Kreisdirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeisteramte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts, welche diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Colmar, den 23. Oktober 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 10258. **Menny.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(715)

Übersicht

über die Erweiterung des Sprechverkehrs.

(Die Gebührensätze gelten für gewöhnliche Gespräche von 3 Minuten.)

Der Sprechverkehr ist zuzulassen zwischen	und Bannstein (öffentliche Sprechstelle) ℳ	Der Sprechverkehr ist zuzulassen zwischen	und Bannstein (öffentliche Sprechstelle) ℳ
Brumath	25	Niederbronn	20
Buchsweiler	20	Neuweiler (Els.)	20
Dambach (Kr. Hagenau, Els.)	20	Offweiler	20
Deltweiler	25	Pfaffenhofen (Els.)	20
Dossenheim (Kr. Zabern)	20	Rothbach	20
Hagenau (Els.)	25	Straßburg (Els.)	25
Hochfelden	25	Truchtersheim	25
Ingweiler	20	Wörth (Sauer)	20
Lichtenberg (Els.)	20	Weiterswciler (Unterels.)	20
Lützelstein	20	Wimmenau	20
Merzweiler	20	Wingen	20
Mommenheim (Els.)	25	Zabern	25
Mühlhausen (Kr. Zabern)	20	Zinsweiler	20

V. Personal-Nachrichten.

(716) **Verleihung von Orden- und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem berittenen Gendarmen Joseph Rolter in Sulz u/Wald, Kreis Weißenburg, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Fabrikschreiber Joseph Bernard in Molsheim, dem Schleifermeister Friedrich Epting daselbst, dem Spinnereiarbeiter Xaver Bohn in Colmar, dem Fabrikschlosser Joseph Heinis in Mülhausen, dem Fabrikarbeiter Joseph Lang in Brunstatt, Kreis Mülhausen, dem Einlassierer Jakob Luthringer in Mülhausen, dem Magazinaufseher Albert Sifferl in Mülhausen, dem Branddirektor der freiwilligen Feuerwehr, Rentner Julius Duillien in St. Ludwig, Kreis Mülhausen, den Hüttenarbeitern Karl Feuerstein, Emil Jacquet, Johann Baptist Maillet, Johann Reiland, Franz Manel und Nikolaus Manel in Ars a. d. Mosel, Landkreis Metz, sowie dem Fabrikarbeiter Georg Weimert in Althorn, Gemeinde Saareinsberg im Kreise Saargemünd, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Ernannt: Militäranwärter Leo Klipfel zum Diener des zoologischen Instituts der Universität.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Bezirkspräsidenten, Prinzen Alexander zu Hohenlohe-Schillingsfürst in Colmar einstweilig in den Ruhestand zu versetzen.

Dem Regierungsassessor Dr. Bodenstein in Colmar ist die erbetene Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen erteilt worden.

Justiz- und Zollverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Senatspräsidenten, Geheimen Ober-Justizrat Dr. Bernays in Colmar die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen in Gnaden mit Pension zu erteilen.

Ernannt: Notar Dr. Walther in Saargemünd zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des infolge seiner Versetzung nach Colmar aus diesem Amte ausgeschiedenen Notars Justizrats Weber.

Versetzt: Die Amtsgerichtssekretäre Meyer vom Amtsgericht in Rufach an das Landgericht in Colmar und Graul vom Amtsgericht in Metz an das Amtsgericht in Rufach.

Pensioniert: Sekretariats-Assistent Hauer beim Amtsgericht in Bischweiler.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Pensioniert auf seinen Antrag: Rentmeister Fort in Dambach.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Beauftragt: Tierarzt Paul Priegel in Drulingen mit der Wahrnehmung der kantonaltierärztlichen Geschäfte für den Kanton Drulingen, Kreis Zabern, und Tierarzt Paul Pelitmangin in St. Avold mit der Wahrnehmung der kantonaltierärztlichen Geschäfte für den Kanton St. Avold, Kreis Forbach.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Fabrikschlossermeister und Beigeordneter Alphons Weber in Sausheim zum Bürgermeister der Gemeinde Sausheim. Der frühere Fabrikdirektor Karl Joos in St. Ludwig zum Beigeordneten der Gemeinde St. Ludwig.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Die Lehrer Viktor Jungblut in Scherwiller; Juda Mansbach in Dippigheim; Albert Martz in Drusenheim. Die Lehrerin Maria Metz in Schwindratzheim.

Versetzt: Lehrer Lorenz Woerther von Ebersheim nach Niederodern. Die Versetzung des Lehrers Xaver Jaspel von Bei den Quellen nach Westhofen und die Berufung des Schulamtsbewerbers Johann Menger nach Bei den Quellen sind zurückgenommen worden

c. Lothringen.

Etatsmäßig angestellt: Wegemeister-Anwärter Macher als Wegemeister der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Wegemeisterstelle Büsch-Süd übertragen worden.

VI. Vermischte Anzeigen.

(717)

Die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Magdeburg hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn J. Burr in Straßburg zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

(718)

Das Proviantamt zu Bischweiler hat mit dem Ankauf von neuem Hafer begonnen; Heu und Stroh wird ebenfalls noch angenommen. Die Magazine sind geöffnet von 7—12 vormittags und 1—5½ Uhr nachmittags. Landwirte werden möglichst bevorzugt.

(719)

Das Proviantamt Metz setzt den Ankauf von Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh fort. Hierneben werden handverlesene Hülsenfrüchte für Speisezwecke, Erbsen und Bohnen angenommen zu den marktgängigen Preisen. Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

(720)

Das Proviantamt Saargemünd kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh, Handdrusch oder Maschinendreschdrusch.

Abnahme täglich von 8—12 vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 3. November 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(721) **Bekanntmachung,**

betreffend Ersatzwahlen zum Apothekerrat.

§. 1.

Von den im Jahre 1903 aus den Apothekenbesitzern gewählten 14 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Apothekerrates sind inzwischen im Unterelsaß 3 Mitglieder (L. Hüffel in Hagenau, K. Quirin in Reichshofen und J. Müller in Straßburg) und 1 stellvertretendes Mitglied (G. Muncke in Straßburg) infolge des Verkaufs ihrer Apotheken, im Oberelsaß 2 Mitglieder (E. Steinbrenner in Colmar und A. Wolff in Mülhausen) aus dem gleichen Grunde und 1 stellvertretendes Mitglied (M. Meyer in Münster) durch den Tod und in Lothringen 1 Mitglied (M. A. Dähmer) infolge des Verkaufs der Apotheke ausgeschieden.

Da sonach von den in §. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Errichtung eines Apothekerrates vom 14. Juli 1898 (Gesetzblatt Seite 69), vorgesehenen gewählten 14 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Apothekerrates 6 Mitglieder und 2 Stellvertreter fehlen, bestimme ich gemäß §. 3 Absatz 3 der bezeichneten Verordnung, daß Ersatzwahlen für den Apothekerrat im Januar 1907 stattzufinden haben. Hiebei sind nach §. 2, Abs. 4 der Verordnung zu wählen aus der Zahl der Apothekenbesitzer

im Unterelsaß: 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter;
im Oberelsaß: 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter;
in Lothringen: 1 Mitglied.

Es wird bemerkt, daß Apothekenbesitzer, die bei der Hauptwahl im Jahre 1903 zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt wurden, bei der Ersatzwahl zu Mitgliedern gewählt werden können.

§. 2.

Die Liste der wahlberechtigten Apothekenbesitzer des Bezirks wird von den Bezirkspräsidenten aufgestellt und in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember dieses Jahres einschließlich auf den Kreis- und Polizeidirektionen des Bezirks öffentlich ausgelegt.

Einwendungen gegen die Liste sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, binnen zehn Tagen nach Ablauf der Auslagefrist bei den Bezirkspräsidenten anzubringen. Gegen dessen Entscheidung ist binnen zehn Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium zulässig, das endgiltig entscheidet. Befugt zur Erhebung von Einwendungen ist jeder Wahlberechtigte.

§. 3.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche innerhalb der Zeit vom 15.—30. Januar 1907 einschließlich bei dem Bezirkspräsidenten ausgefüllt und unterschrieben einzureichen sind.

§. 4.

Ungiltig sind Stimmzettel,

1. die von einer nicht wahlberechtigten Person unterschrieben sind oder die Person des Wählenden nicht bestimmt erkennen lassen;
2. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. die einen Vorbehalt oder Einspruch enthalten;
4. die nach Ablauf der Wahlfrist eingehen;
5. insoweit sie den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder nicht ergeben, ob der Betreffende als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied gewählt worden ist;
6. insoweit sie mehr Namen enthalten, als die Zahl der zu Wählenden beträgt. In diesem Falle werden die über die Zahl der zu Wählenden hinausgehenden, zuletzt eingeschriebenen Namen nicht mitgezählt.

§. 5.

Gewählt sind diejenigen Apothekenbesitzer, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 6.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Bezirkspräsidenten alsbald festzustellen.

Haben von den innerhalb des Bezirks gewählten stellvertretenden Mitgliedern mehrere die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet über die Reihenfolge, in der sie gewählt sind, das Los.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl mittels eingeschriebenen Briefes in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, sich über die Annahme binnen 8 Tagen zu erklären. Wer die Erklärung nicht oder nicht ohne Vorbehalt abgibt, gilt als ablehnend und wird durch denjenigen ersetzt, der nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Das endgiltige Ergebnis der Wahl ist dem Ministerium anzuzeigen und wird von letzterem im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt veröffentlicht.

Einwendungen gegen die Wahl sind binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses gemäß §. 2 Absatz 2 anzubringen. Die Wahl kann auch vom Ministerium beanstandet werden.

Straßburg, den 25. Oktober 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 14 607. **Mandel.**

(722) Die Prüfung als Fleischbeschauer auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 30. Mai 1902 haben bestanden:

Antelin, Felix, in Verny,
Breistroff, August, in Schöneden,
Fritz, Viktor, in St. Privat-la-Montagne,
Hennequin, Felix, in Ennery,
Humbert, Johann, in Merten,
Joubaux, Karl, in Bantouz,
Müller, Nikolaus, in Merlenbach,
Rihm, Peter, in Groß-Moyeuvre und
Thiel, Johann, in Nieder-Jeutz.

I. A 14375.

(723) Auf Grund des §. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat, und auf den einstimmigen Vorschlag des Kreisvereinsvorstandes hat der Herr Statthalter an Stelle des bisherigen Vorsitzenden den Kreisdirektor Kleemann in Bolchen zum Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Kreisvereins Bolchen auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt.

IV. 16713.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(724) Verordnung,
betreffend
die Berufung des Bezirkstags des Unter-Elsaß.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 5. vorigen Monats, betreffend die Berufung der Bezirks- und Kreistage, bestimme ich hiermit gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 folgendes:

Der Bezirkstag des Unter-Elsaß wird berufen, sich am Montag, den 12. November d. Js., vormittags 11 Uhr zu Straßburg im Sitzungssaale des Bezirkstags (Ecke der Hohenlohe- und Wenckerstraße) zu versammeln.

Straßburg, den 25. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident
Halm.

I. 7797.

(725) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 18. Oktober d. Js. in der an diesem Tage zu Fessenheim stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 38 Beteiligten, welche zusammen 5,8503 Hektar besitzen, 36 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 6 mit 0,9091 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 30 mit 4,6317 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 2 Beteiligte mit 0,4095 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Flur 4 und 8 in der Gemarkung Fessenheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Fessenheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Fessenheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 23. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.
I. A.: **Pöhlmann.**

I. 7762.

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldwegegenossenschaft „Fessenheim Flur 4 und 8“ sind gleichlautend mit den unter (37) veröffentlichten Satzungen, ausgenommen die nachfolgenden Artikel, welche hier lauten:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Flur 4, Gewann „Auf den Allbach“ und Flur 8 Gewann „Mittlere Gewann in den Zeilern“ und „In den Zeilern neben dem Kehrweg“ in der Gemarkung Fessenheim.

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die sämtlichen Grundstücke der in den zugehörigen Lageplänen mit einem violetten Bande eingefaßten Fläche.

Eigentümer von Grundstücken, die außerhalb des Genossenschaftsgebietes liegen, aber an dieses angrenzen, können auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes durch Beschluß des Ministeriums nachträglich in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt 5 Jahre im Amte. Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes durch die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Artikel 5.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigentümer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Kein Eigentümer kann jedoch mehr als eine Stimme führen.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 14 Abs. 2.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 23 Abs. 2 u. 3.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzuges der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

Der Geschäftsgang hinsichtlich des Rechnungswesens ist nach den allgemeinen vom Ministerium erlassenen Dienstanweisungen zu regeln.

(726)

Am 7. September d. Js. fiel der 7 Jahre alte Knabe Wilhelm Bohland aus Straßburg unter der Theaterbrücke in den Umleitungskanal. Der Kaufmann Anton Gyzen Preiser aus Straßburg, welcher den Unfall bemerkte, als der Knabe schon etwa 3 m vom Ufer entfernt war, sprang sofort in den Umleitungskanal und rettete den schon bestimmungslosen Knaben vom Tode des Ertrinkens.

Für diese mutige und entschlossene Tat spreche ich dem Preiser hiermit öffentliche Anerkennung und Belobung aus.

Straßburg, den 24. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 8724. **J. A.: Pöhlmann.**

c. Lothringen.

(727)

Am 23. September 1906, nachmittags 3 Uhr, bog ein Leichenzug von der Goldtopfstraße kommend in die Ziegenstraße ein, um sich nach der Notre Dame Kirche zu begeben, als ein ungeschirrtes Pferd, ein Dogcart ohne Kutscher hinter sich ziehend, im Galopp dem Leichenzuge entgegenrannte. Der im Zuge befindliche Tapezierer Johann Janzen aus Metz warf sich dem Pferde entgegen, packte es bei den Nüstern und brachte das Pferd, nachdem er sich eine Strecke hatte mitschleppen lassen, zu Fall.

Für dieses mutige und entschlossene Eingreifen, durch welches großes Unglück verhütet wurde, spreche ich Herrn Janzen öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 22. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 2248. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(728)

Die Firma de Diedrich & Cie. zu Niedersbronn beabsichtigt, ihr Eisenwerk zu Merzweiler durch eine Emaillier-Anstalt zu vergrößern.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Merzweiler und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Merzweiler anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 26. Oktober 1906.

Der Kreisdirektor

Dittmar.

(729)

Der Karl Dürschnabel zu Hagenau beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 738 Sektion E der Gemarkung Hagenau, Eigentum des Metzgers Kurz zu Hagenau, eine Darmzubereitungsanstalt zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau und auf der Kreisdirektion zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 24. Oktober 1906.

Der Kreisdirektor

Dittmar.

(730)

Der Metzgermeister Emil Louis zu Delme beabsichtigt auf seinem zu Delme gelegenen Grundstücke, Section A Nr. 35 und 36 des Katasters, eine Schlächterei zu errichten.

Pläne und Beschreibung liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion zu Château-Salins und auf dem Bürgermeisteramte zu Delme zur Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage können binnen 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeister zu Delme mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird. Später eingehende Einwendungen, sofern sie nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, finden keine Berücksichtigung mehr.

Château-Salins, den 22. Oktober 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 4282. Freiherr **v. Türcke.**

V. Personal-Nachrichten.

(731) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Professor Dr. Cramer an der Oberrealschule in Colmar den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Hauptlehrer Ludwig Ulmer in Rosheim den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Hauptsteueramtskontrolleur Max Hinel in Schlettstadt und dem Zollinspektor Ludwig Schwamb in Mülhausen den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Hegemeister Karl Damm, Kaiserlicher Förster in Sufigen, dem Zollassistenten Johann Hoffmann in Metz, dem Hegemeister Wilhelm August Laski, Kaiserlicher Förster in Forsthaus Oberstierck den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Steueraufseher Josef Butscher in Baldenheim, dem Steueraufseher Josef Döschl in Schlettstadt, dem Gemeindehegemeister Johann Georg Feuerbach in Bergheim, dem Steueraufseher Christoph Greiner in Straßburg, dem Steueraufseher Martin Kaibach in Straßburg, dem Steueraufseher Jakob Schweikert in Hindisheim, dem Steueraufseher Jakob Schwing in Mülhausen das Allgemeine Ehrenzeichen aus Anlaß deren Versetzung in den Ruhestand, sowie dem Blechschmiedegesellen Kamill Keßler in Thann die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, der Gräfin von Zeppelin-Aschhausen, geborenen Freiin Böcklin von Böcklinsau in Metz, die Genehmigung zur Anlegung des ihr verliehenen Königlich Bayerischen Theresiens-Ordens zu erteilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der im einstweiligen Ruhestand befindliche Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Wirkliche Geheime Rat Dr. Back zu Straßburg vom 1. November 1906 ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt wird.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der bisherige Beigeordnete Dr. Rudolf Schwander zum Bürgermeister der Stadt Straßburg und der Rentner Constant Klopp zum Bürgermeister der Gemeinde Rappoltsweiler im Bezirke Ober-Elsaß ernannt worden.

Ernannt: Regierungspraktikant Heinrich Eberhardt in Straßburg zum Archivsekretär in Colmar, Archivell Johann Lorenz Wagner in Colmar zum Direktor an den gewerblichen Fortbildungsschulen von Elsaß-Lothringen. Dem Direktor Wagner ist die Leitung der gewerblichen Fortbildungsschule in Colmar übertragen worden.

Justiz- und Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Minetti in Mülhausen zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Gerichtsassessor Laurent zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Mülhausen zu ernennen.

Der Staatsanwalt Minetti ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Mülhausen zugeteilt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Kremer in Deutsch-Oth an das Amtsgericht in Metz in gleicher Eigenschaft zu versetzen sowie den Gerichtsassessor Feltkamp zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Deutsch-Oth zu ernennen.

Landgerichtsdirektor Dr. von Metzen in Straßburg scheidet infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat am 1. November d. J. aus dem elsaß-lothringischen Dienste aus.

Dem Fabrikdirektor Martiny in Lauterburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst erteilt worden; der Präparandenschulvorsteher Buhr in Lauterburg ist zum zweiten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem früheren Präsidenten des Konsistoriums St. Wilhelm in Straßburg, emeritierten Pfarrer Tubach daselbst, den Titel eines Ehrenpräsidenten des bezeichneten Konsistoriums verliehen.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Dem Gemeindeförster Michael Dietrich zu Forsthaus Lampertsloch im Kreise Weißenburg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Landwirtschaftslehrer Otto Friedrich Kölmel in Mülhausen zum Kaiserlichen Landwirtschaftslehrer.

Demselben ist die Stelle des Vorstehers der landwirtschaftlichen Winterschule in Mülhausen übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Sergeant Ernst Kauffmann zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Pensioniert: Schutzmann Koch in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Georg Roth in Müttersholz.

Verfetzt: Lehrerin Mathilde Rexilius von Ruprechtsau nach Königshofen.

Pensioniert: Elementarlehrer Nikolaus Roos in Rittershofen.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Gunzweiler, Kreis Saarburg, zum Beigeordneten Anton Mutz.

Ausgeschieden: Schutzmann Fredrich bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Die Grenzdienstanwärter Bruch in Bionville zum Grenzaufseher daselbst, Walter in Novéant zum Grenzaufseher daselbst, Beckert in Mouffey zum Grenzaufseher daselbst; Bourguignon in Burlioncourt zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Steueraufseher Kochte, genannt Lämmel, in Bischweiler als Grenzaufseher nach Deutsch-Avricourt, die Grenzaufseher Bartel in St. Quirin als Steueraufseher nach Heming, Asmus in Hegenheim als Steueraufseher nach St. Amarin, Sudan in St. Ludwig als Steueraufseher nach Mülhausen, Lehner in Pfetterhausen nach Lützdorf, Bickel in Liocourt nach St. Ludwig, Rakelmann in Gorze nach Fentsch, Wrase in Bourg-Bruche nach Basel, Baumann in Winkel nach Brückensweiler, Wolff in Welschensteinbach nach Schaffnatt a. W., Scheschonka in Rädersdorf nach Welschensteinbach, Friesecke in Rädersdorf nach Lützdorf, Jäger in Kissis nach Niedersulzbach, Kirchner in Metzeral nach Winkel.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Bubendorf in Tagsdorf.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) **Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.**

Neu angenommen zu Telegraphengehilfinnen: Elisabeth Münzer in Gebweiler, Elsa Frenzel, Jehl, Koch, Miltz und Sühr in Mülhausen; zur Postagentin: Fräulein Schreiber in Hirzbach.

Bestanden die Postsekretärprüfung: Die Postassistenten Deilke in Altkirch, Rey in Colmar, Friedrich Beck, Gommenginger und Gustav Manstein in Straßburg. Sie führen fortan die Amtsbezeichnung „Postsekretär".

Versetzt: Die Postassistenten Bachelier von Frankfurt (Main) und Matthes von Rixheim nach Straßburg, Jakob Hochstättler von Hagenau-Schießplatz nach Hagenau und Knackstedt von Ingweiler nach Sulz (Ober-Elsaß).

Gestorben: Postagent Schreiber in Hirzbach.

VI. Vermischte Anzeigen.

(732)

Die Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt in Hannover hat für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Ferdinand Asche in Straßburg und an dessen Stelle vom 1. Januar 1907 an den Herrn Julius Scheukelberger daselbst zu ihrem Hauptbevollmächtigten bestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. November 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(733)

In der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern sind in Abänderung der Bezirkseinteilung zugewiesen worden:

1. vom Bezirke des Steueramts II Maizières bei Metz
   a) die Gemeinde Gandringen ohne den Außenort Bussingen und die Gemeinde Pierrevillers dem Bezirke des Nebenzollamts I Groß-Moyeuvre,
   b) der Außenort Bussingen und die Gemeinde Reichersberg ohne den Außenort Mondelingen dem eigenen Hebebezirke des Hauptzollamts Diedenhofen,
   c) die Gemeinde Argancy ohne den Außenort Rugy dem eigenen Hebebezirke des Hauptzollamts Metz;
2. vom Bezirke des Steueramts I Hayingen: die Gemeinde Ueckingen dem eigenen Hebebezirke des Hauptzollamts Diedenhofen.

III. 12 750.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(734)

Nachweisung

des im Monat Oktober 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	18 65	19 58	6 —	6 30	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	7 —	7 35
Colmar	18 19	19 10	5 30	5 57	4 90	5 15	5 05	5 30	4 30	4 52	7 70	8 09
Gebweiler	22 —	23 10	6 60	6 93	5 20	5 46	6 60	6 93	5 20	5 46	8 40	8 82
Mülhausen	19 —	19 95	6 40	6 72	4 80	5 04	6 40	6 72	4 80	5 04	8 —	8 40
Rappoltsweiler	18 —	18 90	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 80	5 04	6 40	6 72
Thann	19 30	20 27	5 80	6 09	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	6 80	7 14

(735)

An Stelle des am 21. Oktober 1906 verstorbenen Kantonalarztes Dr. Erichson in Münster sind dem praktischen Arzt Dr. Dietz in Münster die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Hohrod, Luttenbach, Eschbach, Günsbach, Griesbach, Meier i. Tal, Sulzbach und Wasserburg vom 1. November 1906 ab übertragen worden.

Colmar, den 3. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

III. 8925. J. V.: v. Puttkamer.

(736) **Nachweisung**

der während des Monats Oktober 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staatsangehörigkeit.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Brochard, Anton	30. 11. 79.	ohne	a) Mailand b) ohne	Franzose	II. 8528 v. 6. 10. 06.
2	Bonnafoux, Simon Denis .	7. 10. 63.	Maurer	a) Lamalt b) Masmünster	Franzose	II. 8325 v. 3. 10. 06.
3	Bertin, Karl.	25. 2. 74.	ohne	a) St. Aimé (Vosges) b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9265 v. 31. 10. 06.
4	Guignier, Louis	22. 12. 80.	Knecht	a) Montherlaut (Disc) b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 8765 v. 17. 10. 06.
5	Rau, Adrian	15. 1. 66.	Tagner	b) Loches b) Rufach	Franzose	II. 9140 v. 27. 10. 06.
6	Paux, Karl Heinrich.	28. 10. 78.	Krankenwärter	a) Paris b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9249 v. 31. 10. 06.
7	Pignol, Karl.	14. 8. 83.	ohne	a) Brottes (Hte. Marne) b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 8668 v. 14. 10. 06.
8	Vitre, Franz.	11. 6. 86	Ackerer	a) La Romagne b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9225 v. 31. 10. 06.
9	Remy, Heinrich Josef. . . .	31. 3. 84.	Weber	a) Cloyes b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 8937 v. 20. 10. 06.
10	Samsoen, Paul Wilhelm Alfred	16. 12. 80.	Deserteur der französischen Fremdenlegion	a) St. Pierre Calais b) ohne	Belgier	II. 9048 v. 26. 10. 06.

II. 9397.

b. Unter-Elsaß.

(737) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Verlegung des Gemeindevizinalweges beim Haltepunkt Mundolsheim der Bahnlinie Straßburg—Bendenheim.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 11. September 1906, C. 7856;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Verlegung des Gemeindevizinalweges beim Haltepunkt Mundolsheim wird hiermit ein 20tägiges Vorverfahren, und zwar vom 12. November d. Js. bis einschließlich 1. Dezember d. Js. eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Straßburg, 1. der Erläuterungsbericht und 2. der Grundplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 5 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Bau- und Betriebsinspektor Kilp hierselbst zu Äußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Bastian in Mundolsheim, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Gutsbesitzer Michael Berst in Mundolsheim,
3. Beigeordneter Johannes Riehl in Mundolsheim,
4. Postagent Jakob Kuhn in Mundolsheim,
5. Landwirt Johann Irrmann in Mundolsheim.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Mundolsheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 31. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. Nr. 6377. J. A.: **Höhlmann.**

---

c. Lothringen.

(738)

Nachweisung

der im Monat Oktober 1906 im Bezirk Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Arnost, Johann. . .	Hüttenarbeiter	13.	10.	1884	Felsabka (Böhmen)	Österreicher	Wallingen	Metz	4.	10.	1906	I. 4638
2	Andreoli, Bonfiglio	Zementarbeiter	12.	5.	1888	St. Martino in Rio	Italiener	Gandringen	„	6.	10.	1906	I. 4719
3	Blau, Johann . . .	Arbeiter	14.	2.	1888	Hellingen	Luxemburger	Beauregard	„	18.	10.	1906	I. 4892
4	Bolzau, August . .	Maurer	23.	7.	1871	Crespano Veneto	Italiener	Metz	„	12.	10.	1906	I. 4842
5	Bournoff, Johann.	Arbeiter	2.	11.	1887	Esch	Luxemburger	Châtel St. Germain	„	10.	10.	1906	I. 4788
6	Bozetti, Karl. . .	Maurer	10.	8.	1875	Crémont	Italiener	Forbach	„	22.	10.	1906	I. 4978*)
7	Bonati, Antonio*.	Naturarzt	10.	10.	1871	Bicenza	„	zuletzt in Groß-Moyeuvre	„	23.	10.	1906	I. 5009
8	Campari, Camillo .	Hüttenarbeiter	8.	2.	1881	Piève-San-Giacomo	„	Klutingen	„	10.	10.	1906	I. 4789
9	Cavallini, Alceste.	Handlanger	15.	9.	1883	Pescara	„	Montigny	„	22.	10.	1906	I. 5013
10	Ehefrau Campagoni, geb. Maria Stabelli	Kostgeberin	12.	1.	1883	Bozzolo	Italienerin	Wollmeringen	„	16.	10.	1906	I. 4879
11	Caisch, Ernst . . .	Kutscher (Deserteur)	2.	2.	1885	Reneo	Franzose	ohne	„	25.	10.	1906	I. 5092
12	Dominichini, Aristide	Bergmann	30.	9.	1867	Grizzana	Italiener	Teterchen	„	4.	10.	1906	I. 4621
13	Di Giombatista, Angelo	Erdarbeiter	2.	1.	1873	Boggio	„	Hayingen	„	17.	10.	1906	I. 4864
14	Dubois, Georg. . .	Hufschmied (Deserteur)	16.	10.	1884	Caen	Franzose	ohne	„	9.	10.	1906	I. 4795
15	Durgix, Franz Anton	Eisenbahnarbeiter	30.	6.	1881	Givonne	„	Hayingen	„	27.	10.	1906	I. 5102
16	Ehlringer, Eugen .	Arbeiter	3.	8.	1860	Berghan	Luxemburger	Ars a. d. M.	„	18.	10.	1906	I. 4933

*) Die Ausweisung konnte noch nicht vollzogen werden, weil der gegenwärtige Aufenthaltsort des Bonati nicht bekannt ist.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen								Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung			Bemerkungen (J.-Nr.)
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande		Tag	Monat	Jahr	
			Tag	Monat	Jahr								
17	Fagnoni, Antonio	Arbeiter	13.	5.	1879	Divignano	Italiener	ohne	Metz	4.	10.	1906	I. 4622
18	Fagnoni, Rocco	"	16.	4.	1883	Divignano	"	"	"	4.	10.	1906	I. 4623
19	Fuchs, Joseph	Bergmann	25.	12.	1879	Unterstemberg	Österreicher	Deutsch-Oth	"	17.	10.	1906	I. 4863
20	Fadini, Giovanni	Arbeiter	15.	7.	1880	Borgo-Ticino	Italiener	ohne	"	4.	10.	1906	I. 4624
21	Giberti, Modicio	Bergmann	10.	6.	1884	Manfestino	"	Deutsch-Oth	"	4.	10.	1906	I. 4638
22	Gola, Ettore	Arbeiter	18.	10.	1879	Arggio	"	"	"	4.	10.	1906	I. 4683
23	Gingni, Joh. Bapt.	Hüttenarbeiter	29.	8.	1879	Gondrio	"	Rombach	"	12.	10.	1906	I. 4843
24	Goguin, Alexander	Deserteur	24.	12.	1888	Revers	Franzose	ohne	"	26.	10.	1906	I. 5107[1]
25	Imbert, Paul Laurent	Glaser (Deserteur)	13.	9.	1882	Charleroi	"	"	"	4.	10.	1906	I. 4618[1]
26	Klatowitz, Richard	Arbeiter	28.	9.	1874	Dubslowitz (Böhmen)	Österreicher	"	"	5.	10.	1906	I. 4740
27	Leroy, Nestor	Weber (Deserteur)	11.	1.	1881	Heming-Lièlard	Franzose	"	"	25.	10.	1906	I. 5093
28	Montanari, Angelo	Maurer	12.	6.	1888	Biadana	Italiener	Metz	"	20.	10.	1906	I. 4979
29	Marquis, Marie	Dienstmagd	28.	11.	1886	Luxemburg	Luxemburgerin	"	"	24.	10.	1906	I. 5052
30	Nerbo, Michel	Maurer	10.	12.	1878	Sommariva-Perno	Italiener	Brittendorf	"	18.	10.	1906	I. 4892
31	Parnisari, Achilles	"	9.	8.	1881	Cadaglio	"	Longeville bei Metz	"	4.	10.	1906	I. 4649[1]
32	Picard, Julius	Arbeiter	28.	5.	1884	St. Privat	Franzose	"	"	4.	10.	1906	I. 4649[2]
33	Pillon, Heinrich	Matrose (Deserteur)	19.	8.	1883	Paris	"	ohne	"	22.	10.	1906	I. 5000
34	Rolli, Franz	Arbeiter	4.	10.	1869	Nordia-Grilo	Italiener	Beauregard	"	4.	10.	1906	I. 4648
35	Roth, Alfons	Zimmermann (Deserteur)	8.	6.	1882	Baccarat	Franzose	ohne	"	4.	10.	1906	I. 4620
36	Roef, Adam	Fuhrknecht	16.	6.	1884	Esch a/Alz.	Luxemburger	Deutsch-Oth	"	17.	10.	1906	I. 4937
37	Schmidt, Hermann	Schreiner	3.	4.	1884	Neipenheim	Österreicher	ohne	"	3.	10.	1906	I. 4647
38	Szczerbinski, Ladislas	Lichtdrucker	15.	7.	1883	Torstenx (Schweiz)	Russe	"	"	4.	10.	1906	I. 4628
39	Sacconi, Luigi	Erdarbeiter	17.	9.	1877	Spello	Italiener	Metz	"	17.	10.	1906	I. 4940
40	Schumann, Fridel	Reisender	8.	12.	1886	Ostek	Österreicher	"	"	22.	10.	1906	I. 5010
41	Sellier, Artur Etienne	Eisengießer (Deserteur)	26.	12.	1883	Saint-Oen	Franzose	ohne	"	19.	10.	1906	I. 4968[1]
42	Thorel, Heinrich	Knecht (Deserteur)	29.	12.	1883	Gentilly	"	"	"	4.	10.	1906	I. 4619[1]
43	Thiltgen, Eugen	Kesselschmied	18.	11.	1866	Deutsch-Oth	Luxemburger	Deutsch-Oth	"	12.	10.	1906	I. 4844
44	Thoubenin, Paul Honoré	Bergmann (Deserteur)	18.	12.	1884	Chaligny	Franzose	ohne	"	18.	10.	1906	I. 4827[1]
45	Urbas, Franz	Bergmann	21.	5.	1883	Krain	Österreicher	Algringen	"	19.	10.	1906	I. 4889
46	Zelanti, Achilles	Erdarbeiter	28.	7.	1876	Connefacio	Italiener	Beauregard	"	22.	10.	1906	I. 4978[1]

Nachträglich vollzogene Ausweisungen:

Die unterm 27. Juli 1900, I. 2958 verfügte Ausweisung gegen die luxemburgische Staatsangehörige Ehefrau Marie Entringer geborene Kieffer früher in Hayingen.

Vermerk: Der unterm 10. Juni 1908, I. 2416 ausgewiesene österreichische Staatsangehörige Wendel Steinhart hat seiner Zeit einen falschen Namen angegeben, sein richtiger Name ist **Paul Einhorn.**

Metz, den 29. Oktober 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 5184.

J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

(739)

Der Buchhalter Leo Schetz, wohnhaft in Heming, Kreis Saarburg i. Lothr., hat am 22. September 1906 den Leonhard Rinaldo aus Schweizingen vom Tode des Ertrinkens gerettet. Am Abend des genannten Tages vernahm Schetz von seiner Wohnung aus Hilfegeschrei. Er eilte sofort herunter und erblickte von weitem im Kanal einen Menschen. Er stieg sogleich bis zur Brusthöhe in den Kanal hinab und versuchte mehrmals vergeblich den Hilfesuchenden zu erfassen. Auf ein Rufen des Schetz hin wurde von dem in der Nähe ankommenden Schiffsknechte eine Stange zugeworfen, die Schetz nach der Stelle hielt, an der er den bereits untergetauchten Mann vermutete. Die Stange wurde auch bald ergriffen und es gelang dem Schetz mit Hilfe eines Schiffsknechtes, dessen Namen nicht hat ermittelt werden können, den Rinaldo lebend ans Ufer zu bringen.

Für das bewiesene mutvolle und entschlossene Verhalten spreche ich Herrn Schetz öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 4. November 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 2386. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(740)

Der Amtsgerichtssekretär Franz Valentin Laurent in Lörchingen ist am 24. d. Mts. als Dolmetscher für die italienische Sprache für den Landgerichtsbezirk Zabern im allgemeinen beeidigt worden.

Zabern, den 30. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Landgerichts-Präsident.

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(741)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bibliothekar Professor Dr. List in Straßburg die Rote Kreuzmedaille zweiter Klasse, dem praktischen Arzt Dr. Blind in Straßburg, dem Schuhmachermeister Galleron in Bolchen, dem Apotheker Kamm in Altkirch, dem praktischen Arzt Dr. Luxenburger in Schiltigheim, der Frau Ministerialrat Beemelmans in Straßburg, der Frau Polizeipräsident Diechhoff in Mülhausen i. E. und der Frau Bürgermeister Hein in St. Avold die Rote Kreuzmedaille dritter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ausgeschieden infolge Anstellung im Reichs-Eisenbahndienst: Schutzmann Brucks in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Müller der bisherige Beigeordnete Karl Meyer zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Alois Morgenthaler zum Beigeordneten der Gemeinde Hägen, Kreis Zabern, an Stelle des Bürgermeisters Kornelius Graß, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Josef Graß zum Bürgermeister der Gemeinde Biwisheim, Kreis Straßburg-Land, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kehren der bisherige Beigeordnete Theodor Forneß zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Anton Adam zum Beigeordneten der Gemeinde Wahlenheim, Kreis Hagenau.

Übertragen: Dem Gemeindeförster Bey, Oberförsterei Weißenburg, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lampertsloch, Oberförsterei Weißenburg, dem Gemeindeförster Georg Sutter zu Beinheim, Oberförsterei Selz, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wanzenau, Oberförsterei Straßburg.

Kommissarisch übertragen: Dem Gemeindeforsthilfsaufseher Kugel, Oberförsterei Haslach i. Els., die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hunspach, Oberförsterei Weißenburg, dem forstversorgungsberechtigten Anwärter, Gemeindeförster Feldner zu Wanzenau, Oberförsterei Straßburg, die Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kesseldorf, Oberförsterei Selz.

Probeweise übertragen: Dem Gemeindeförster Gautz in Rustenfelde (bei Arenshausen), Reg.-Bez. Erfurt, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Illkapelle, Oberförsterei Schlettstadt.

Versetzt: Lehrerin Margarethe Anthon von Hunspach nach Oberseebach.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Lauback, Kreis Saargemünd, zum Bürgermeister Peter Colling, zum Beigeordneten Jakob Bouly.

Definitiv ernannt: Johann Peter Baur zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Rußweiler, Kreis Saargemünd.

Versetzt: Lehrer Jakob Touche von Montigny nach Ouenleu.

Auf Antrag entlassen: Lehrerin Anna Leonarz zu Redlach.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Ernannt: Zum Oberpostpraktikanten Postpraktikant Scholz in Barr; zum Postmeister Postsekretär Peveling in Altkirch.

Versetzt: Die Postassistenten Hirtz von Straßburg nach Frankfurt (Main), Neuwinger von Mülhausen nach Bermcastel-Cues, Salm von Bermcastel-Cues nach Mülhausen, Dittmar von Mülhausen nach Bühl (Kreis Gebweiler), Grüber von Straßburg nach Altmünsterol und Bonau von Drulingen nach Lützelhausen; Telegraphenassistent Bauerschmidt von Mülhausen nach Straßburg.

Gestorben: Postsekretär Linkemper in Straßburg.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Postagent Ackerer Weber in Ham unter Varsberg.

Ernannt: Zum Postmeister Postsekretär Quirin in Pfalzburg; zum Oberpostsekretär Postsekretär v. Döllen in Metz.

Versetzt: Die Postassistenten Nowakowski von Saarburg (Lothr.), Roth I von Forbach (Lothr.), Zimmermann I von Lemberg (Lothr.) nach Metz; ferner von Metz die Postassistenten Bernardy nach Hayingen (Lothr.), Bour nach Forbach (Lothr.), Färber nach Diedenhofen, Ficus nach Fallenberg (Lothr.) und Weiter nach Klein-Rosseln, Groos nach Diedenhofen, Humbert nach Bitsch, Klänhardt nach Deutsch-Avricourt, Schaumberg nach Montigny (Kreis Metz), Vogel II nach Saarburg (Lothr.), Wagner III nach Finstingen, Zimmermann II nach Mörchingen (Lothr.).

Freiwillig ausgeschieden: Postgehilfe Chagot in Metz.

Gestorben: Postagent Filler in Ham unter Varsberg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(742)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenlangstroh, sowie Speisebohnen und Erbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Auch wird gut gewonnenes, doppelt gebundenes Breidrusch-Maschinenstroh gekauft. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme findet an den Wochentagen vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr statt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 17. November 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(743)

Die Lose der Geldlotterie, welche der Kirchenvorstand zu Michelstadt i. O. zu Gunsten der Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche daselbst zu veranstalten beabsichtigt, dürfen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 14801.

---

(744)

Durch landesherrliche Verordnung des Fürsten Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Kreuzwald, Kreis Bolchen, genehmigt worden.

I. A. 14855.

---

(745)

Die freie Hilfskasse „Die Wohltätige" zu Wasselnheim hat durch Ministerialerlaß vom 7. November d. Js. die Bescheinigung erhalten, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

I. A. 15018.

---

(746) Bekanntmachung,

betreffend

die periodische Nacheichung im Jahre 1907.

Als Stempelzeichen für die periodische Nacheichung im Jahre 1907 wird der Buchstabe X in Blockschrift bestimmt.

Straßburg, den 7. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 13180. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(747)

An Stelle des mit Ende Oktober 1906 ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Tremoth in Ensisheim sind dem praktischen Arzt Dr. Grunow in Ensisheim die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Ensisheim, Meienheim, Munweiler, Pulversheim und Regisheim vom 1. November 1906 ab übertragen worden.

Colmar, den 8. November 1906.

Der Bezirkspräsident.
III. 9002. J. V.: **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß.

(748) Verzeichnis

der im Bezirk Unter-Elsaß in den Monaten September und Oktober 1906 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

(Gesetz vom 8. Dezember 1849.)

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen							Datum der Ausweisungsverfügung			Journal-Nummer
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Staatsangehörigkeit	Wohnort im Inlande	Tag	Monat	Jahr	
1	Böhlen, Friedrich .	Tagner und Hausierer	25.	9.	1878	Greuchen	Schweizer	Straßburg	29.	9.	1906	IV. 7634
2	*Bebayci, Georg Jean-Bapt.	—	28.	8.	1878	Croix	Franzose	ohne festen	12.	9.	„	IV. 8051
3	Beccari, Josef . . .	Handlanger	16.	6.	1882	San Martino del Argine	Italiener	Schirmeck	27.	9.	„	IV. 8419

* Französischer Deserteur.

Laufende Nr.	Der Ausgewiesenen								Datum der Anweisungsverfügung			Journal-Nummer
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Staats- angehörigkeit	Wohnort im Inlande	Tag	Monat	Jahr	
			Tag	Monat	Jahr							
4	Hirschbein, Hermann	Reisender	24.	11. (1)	1884	Trencsen	Österreicher	ohne festen	10.	8.	1906	IV. 7090
5	Menkes, Ludwig	„	19.	3.	1882	Wien	„	„	10.	8.	„	IV. 7090
6	Mangard, Peter	Gipser	9.	10.	1849	St. Gallenkirch	„	Straßburg	14.	9.	„	IV. 8095
7	Piatti, Giuseppe	Klavierstimmer	20.	3.	1882	Bekalte	Italiener	ohne festen	4.	9.	„	IV. 7821
8	Perbellini, Jakob	Maurer	9.	12.	1882	Verona	„	Schirmeck	27.	9.	„	IV. 8419
9	Pierloli, Josef	Erdarbeiter	21.	8.	1873	Rogo	„	Saales	28.	9.	„	IV. 8442
10	Schmuck, Rudolf Hermann	Zimmermann	25.	3.	1879	Bregenz	Österreicher	Straßburg	29.	8.	„	IV. 7634
11	*Thinard, Jean	—	10.	1.	1879	St. Romain d'Urfay	Franzose	ohne festen	10.	10.	„	IV. 8803
12	Wirtensohn, Rosine geb. Bischof	—	4.	5.	1867	Vittorsberg	Österreicherin	Straßburg	7.	8.	„	IV. 6955

* Französischer Deserteur.

Straßburg, den 25. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

IV. 9543.

J. A.: **Pöhlmann.**

---

(749) Beschluß.

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1848 über die Errichtung der Gesundheitsräte ernenne ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910 zu Mitgliedern des Gesundheitsrats

I. des Stadtkreises Straßburg

die Herren:

1. Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Biedert,
2. Gemeinderatsmitglied Dammron,
3. „ Dr. med. Burgunburn,
4. Stadtbauinspektor Nebelung,
5. Bürgermeister Dr. Schwander,
6. Generaloberarzt a. D. Dr. Weigand,
7. Wasserbauinspektor Basse;

II. des Landkreises Straßburg

die Herren:

1. Kantonalarzt Dr. Flocken in Hangenbieten,
2. „ Dr. Kassel in Hochfelden,
3. „ Schneider in Quatzenheim,
4. Bürgermeister Rhein in Schiltigheim;

III. des Kreises Erstein

die Herren:

1. Bürgermeister Abry in Erstein,
2. Landwirt Freysz in Enzheim,
3. Bürgermeister Barthelme in Sand;

IV. des Kreises Molsheim

die Herren:

1. Bürgermeister Vogt in Schirmeck,
2. Apotheker Schäffer in Mutzig,
3. Kantonalarzt Dr. Delunsch in Rosheim,
4. Kreisbauinspektor Blum in Molsheim;

V. des Kreises Hagenau

die Herren:

1. Beigeordneter Gottsmann in Bischweiler,
2. Fabrikdirektor Winkler in Bischweiler,
3. Kommunalbaumeister Steller in Hagenau,
4. Kreisbauinspektor, Baurat Knapp in Hagenau,
5. Fabrikbesitzer Grunelius in Niederbronn;

VI. des Kreises Weißenburg

die Herren:

1. Apotheker Lambach in Weißenburg,
2. Bahn- und Spitalarzt Dr. Ohleyer in Weißenburg,
3. Kantonalarzt Mügel in Lembach,
4. Kreisbauinspektor Willinger in Weißenburg;

VII. des Kreises Schlettstadt

die Herren:

1. Bürgermeister Dr. Geissenberger in Schlettstadt
2. Beigeordneter K. Meyer in Schlettstadt,
3. Apotheker Hauth in Schlettstadt,
4. Bahnarzt, Sanitätsrat Dr. von Kapff in Schlettstadt,
5. Kantonalarzt Dr. Houillon in Schlettstadt,
6. Bürgermeister Stemm in Weiler,
7. Kreisbauinspektor Sautter in Schlettstadt;

VIII. des Kreises Zabern

die Herren:

1. Kantonalarzt Dr. Hofrichter in Lützelstein,
2. „ Dr. Killian in Zabern,
3. „ Dr. Schneider in Drulingen,
4. Apotheker Neuffel in Zabern,
5. Justizrat North in Dettweiler.

Straßburg, den 6. November 1906.

Der Bezirkspräsident

IV. 8275. **Halm.**

(750)

An Stelle des nach Straßburg verzogenen Kantonalarztes Dr. med. Ufemann ist der praktische Arzt Dr. med. Kaspar Niggemeier zum Kantonalarzte für den Kantonalarztbezirk Brumath III unter Anweisung seines Wohnsitzes in Wanzenau ernannt worden.

Straßburg, den 8. November 1906.

Der Bezirkspräsident

VI. 8656. **Halm.**

c. Lothringen.

(751) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gemäß Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 27. d. Mts. — III. 9868 — das Forsthaus und der Schutzbezirk Hungerbardt künftig Ungerbardt und der Schutzbezirk Hasselthal mit dem zugehörigen Forsthaus Hasselthal II Langenberg genannt werden.

Die Revierförsterdienstwohnung Forsthaus Hasselthal I erhält den Namen Forsthaus Hasselthal.

Metz, den 7. November 1906.

Der Bezirkspräsident

F. 7928. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

(752) Nachweisung

des im Monat Oktober 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Nicht-		Krumm-		Nicht-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	21 —	22 05	6 —	6 30	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	8 —	8 40
Hagenau	— —	— —	5 28	5 54	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 18	6 49
Molsheim	21 —	22 05	7 60	7 98	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	8 50	8 93
Schlettstadt	17 —	17 85	5 50	5 78	4 50	4 73	5 —	5 25	3 60	3 78	7 —	7 35
Straßburg	19 25	20 74	7 60	7 98	— —	— —	7 —	7 35	— —	— —	7 95	8 35
Weißenburg	18 —	18 90	5 —	5 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30
Zabern	18 28	19 19	5 08	5 33	4 88	5 12	4 68	4 91	4 48	4 70	6 08	6 38
Bolchen	17 —	17 85	3 30	3 47	3 10	3 26	3 10	3 26	3 10	3 26	5 80	6 09
Dieuze	17 60	18 48	4 52	4 75	3 24	3 40	3 98	4 18	3 04	3 19	5 74	6 03
Diedenhofen	17 21	18 07	4 30	4 52	4 19	4 31	3 90	4 10	3 70	3 89	5 50	5 78
Forbach	17 25	18 11	6 —	6 30	4 50	4 73	— —	— —	3 —	3 15	6 —	6 30
Metz	18 45	19 37	— —	— —	4 20	4 41	— —	— —	4 20	4 41	7 43	7 80
Saarburg	16 45	17 27	4 10	4 31	— —	— —	— —	— —	3 10	3 26	5 26	5 52
Saargemünd	18 26	19 17	5 46	5 73	4 46	4 68	4 80	5 04	4 —	4 20	6 50	6 83

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(753) **Rechnungsabschluß**

der Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen für das Jahr 1905.

Einnahme. ℳ	₰	Kapitel.	Titel.	Bezeichnung.	Kapitel.	Titel.	Ausgabe. ℳ	₰
4 373 317	40	I	.	Beiträge	I	.	15 416	46
1 174 298	02	II	.	Zinsen	II	.	14 823	77
25 492	77	III	.	Miete und Pacht für Grundbesitz	III	.	.	.
8 552	12	IV	.	Strafgelder	IV	.	.	.
1 886	38	V	.	Renten	V	.	2 410 999	91
527	.	VI	.	Beitragserstattungen	VI	.	206 819	17
74 876	08	VII	1—5	Heilverfahren	VII	4, 5	269 860	20
.	.	VIII	.	Invalidenhauspflege	VIII	.	.	.
237	05	IX	.	Außerordentliche Leistungen	IX	.	16 735	88
481	52	X	3,4,8	Allgemeine Verwaltung	X	1—8	166 994	34
.	.	XI	.	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei Beitragserstattungen	XI	.	43 368	59
.	.	XII	.	Rentenstellen	XII	.	.	.
21 989	76	XIII	1—3	Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisions-Verfahren	XIII	1—3	33 083	45
119	68	XIV	3	Beitragserhebung und Kontrolle	XIV	1, 3	71 414	86
.	.	XV	.	Rechtshilfe	XV	.	.	.
.	.	XVI	.	Andere nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben	XVI	.	.	.
1 456 255	24	XVII	1—3	Vermögensanlagen	XVII	1—3	3 811 589	21
1 105 167	78	.	.	Barbestand aus 1904.				
8 242 700	75	.	.	Summe.			7 061 055	34
7 061 055	34	.	.	Ausgabe.				
1 181 645	41	.	.	Bar-Überschuß Ende 1905.				
30 201 008	35	.	.	Wertpapiere.				
3 869 992	85	.	.	Darlehne.				
679 115	88	.	.	Grundstücke.				
78 132	49	.	.	Inventarien.				
36 004 889	48	.	.	Gesamt-Vermögensbestand.				
— 1 029 837	73	.	.	Gemeinvermögen.				
34 975 051	75	.	.	Bestand des Sondervermögens Ende 1905.				

(754) Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1907 festgesetzt auf Montag, den 14. Januar 1907, vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Geheime Justizrat Dr. Rödler zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 3. November 1906.

Der Kaiserl. Oberlandesgerichts-Präsident
Wirkliche Geheime Rat,
Rassiga.

(755) Der Metzgermeister Ambros Ory hat die Genehmigung um Errichtung einer Schlächterei auf der rechten Seite der Vizinalstraße Nr. 11 III in Kilometer 2,700 der Ortsdurchfahrt von Urbach nachgesucht.

Der Lage- und Bauplan, sowie die Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramt Urbach und in der Kreisdirektion zur Einsicht auf.

Einwendungen öffentlicher rechtlicher Natur gegen die Anlage sind bei Strafe des Verlustes binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei mir oder dem Bürgermeister in Urbach anzubringen.

Rappoltsweiler, den 9. November 1906.

Der Kreisdirektor
Heitmann.

(756)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Sennheim, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 12. November 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch seither diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Besoldung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Sennheim, den 12. November 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(757)

Bei der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Wertbetrag. ℳ	₰	Name der nicht anzugebenden Absender.
Straßburg (Els.) 4	22.	Mai	1906	R. Bulmann	Hamburg	Postanweisung	—	16	F. Frank
„ 1	11.	Juli	„	Wachtmeister des Polizeireviers	Straßburg (Els.) (Oberlinstraße)	„	5	—	Emil Lung
Schlettstadt 2	6.	„	„	Betty Schnell	Karlsruhe (Baden)	Einschreibbrief	—	—	?
Straßburg (Els.) 1	29.	Juni	„	Frau Sophie Grewe	Lübeck	Postanweisung	15	—	Koh
„ 2	11.	„	„	Marchal	Podor (Senegal)	Eingeschriebene Warenprobe	—	—	?
„ 2	11.	„	„	„	„	2 eingeschriebene Drucksachen	—	—	?
„ 4	3.	Juli	„	Josef Geismar	Gruffenheim	Einschreibbrief	—	—	R. R. 36 postl
Straßburg-Neudorf	11.	August	„	Ludwig Emmel	Straßburg (Els.)	„	—	—	R. R.
Straßburg (Els.) 1	14.	„	„	Rosa Zimber	Karlsruhe (Baden)	Gew. Brief	50	—	?
Hagenau (Els.) 2	20.	Juli	„	Frl. Marie Burch	Wiesbaden	„	1	—	?
Straßburg (Els.) 1	2.	März	„	(unbekannt)	Straßburg (Els.)	Postanweisung	—	10	?
„ 1	2.	„	„	„	„	„	—	20	?
„ 1	16.	„	„	„	Saargemünd	„	3	40	?
„ 1	7.	September	„	Inhaber des Geschäftshauses „Zum Tivoli“	Barr	„	1	20	?
„ 1	7.	„	„	Frau Mollschanoff	Ülliberg bei Zürich	Einschreibbrief	—	—	?
„ 1	18.	Juni	„	Reiter Pabst	Karibib	Eingeschriebene Drucksache	—	—	?

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Wertbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.) 3	6.	April	1906	(unbekannt)	Lübeck	Postanweisung	6	—	?
„ 2	14.	Februar	„	Karl von Röder	Windhuk	Einschreibbrief	—	—	Hars
„ 3	25.	August	„	Dr. Peters	Straßburg (Elf.)	Postanweisung	30	—	Wengel
„ 1	12.	April	„	(unbekannt)	Nürnberg	„	—	3	?
Frankfurt (Main) 1	17.	Januar	„	„	Ingersheim	Nachnahme-Postanweisung	—	60	?
Jülich-Grafenstaden	6.	April	„	„	Lübeck	Postanweisung	2	50	?
Straßburg (Elf.) 2	22.	Oktober	„	Theod. Wernert	Cöln	Paket	—	—	?
Straßburg-Neudorf	28.	September	„	Konrad Striehße	Hamm bei Düsseldorf	Einschreibbrief	—	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen unter Nachweis ihrer Berechtigung bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.) entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf des Pakets sowie die Beträge der Postanweisungen und der Wertinhalt der Briefe der Postunterstützungskasse überwiesen, die Briefe und die übrigen Einschreibsendungen aber nach Ablauf der Aufbewahrungs- bzw. der gesetzlichen Haftpflichtzeit vernichtet werden.

Straßburg (Els.), 8. November 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

V. Personal-Nachrichten.

(758) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikaufseher Johann Baptist Heil in Hirzbach, Kreis Altkirch, dem Fabrikdagner Anton Schildknecht in Wettolsheim, Kreis Colmar, und dem Bremermeister Joseph Wolfensperger in Reßweiler, Kreis Altkirch, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden zu erteilen und zwar:

des Ritterkreuzes des Schwedischen Nordsternordens dem Oberlaststeininspektor Rodenbusch zu Straßburg.

des Kommandeurkreuzes II. Klasse desselben Ordens dem Universitätsprofessor Dr. Schwalbe zu Straßburg und des Ritterkreuzes des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone dem Landesgeologen, Bergrat Dr. van Werveke zu Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Dicop in Reichersberg zum Pfarrer in St. Avold hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Herrmann in Brumath zum Pfarrer an der Kirche St. Wilhelm in Straßburg und die von dem Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession St. Wilhelm zu Straßburg vorgenommene Wahl des Pfarrers und geistlichen Inspektors Metzger in Neudorf (Straßburg) zum Präsidenten des Konsistoriums haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Referendar Hoenings auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor.

Gerichtsassessor Benoit ist in die Listen der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Molsheim und bei dem Landgericht in Zabern eingetragen worden.

Verliehen: Dem Oberaufseher Ludolph bei der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau aus Anlaß seines bevorstehenden Übertritts in den Ruhestand der Charakter als Gefängnisinspektor.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrate bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern Dr. Heidecker zu Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichsstandes Elsaß-Lothringen in Gnaden unter Anerkennung der geleisteten Dienste zu erteilen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Bureauvorsteher bei der Direktion

der Zölle und indirekten Steuern Thron an Stelle des bisherigen Charakters als Kanzleirat den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat führt.

Oberschulrat.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberschulrat, Geheimen Regierungsrat Dr. Schlemmer zu Straßburg den Rang der Räte dritter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Schulrat Dr. Ernst in Metz und dem Direktor des Lyzeums Dr. Bauer in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Jeser, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Johann Baptist Hurle zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Ludwig Wenger zum Beigeordneten der Gemeinde Rohrweiler, Kreis Hagenau.

Versetzt: Die Lehrer Sebastian Bürkbüchler von Forstfeld als Aushilfslehrer nach Straßburg, Johann Ritter von Ottersthal nach Achenheim, Franz Xaver Schott von Achenheim nach Ottersthal, Christian Weiler von Königshofen an die Mittelschule am Gerbergraben zu Straßburg.

Pensioniert: Lehrer Michael Bronner in Oberseebach.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Lengelsheim, Kreis Saargemünd, zum Bürgermeister Johann Adam Kneipp, zum Beigeordneten Nikolaus Fromholz, für die Gemeinde Kedingen, Kreis Diedenhofen-Ost, zum Bürgermeister Leopold Vigneron, für die Gemeinde Remelfingen, Kreis Saargemünd, zum Bürgermeister Ludwig Adamy.

Definitiv ernannt: Arthur Dubois zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Algringen.

Versetzt: Lehrer Eduard Guirlinger von Bisten i. Loch nach Pfarrebersweiler.

Provisorisch angestellt: Sergeant Hermann Thiele und Unteroffizier Karl Görs als Schutzmänner bei der Kaiserlichen Polizeidirektion Metz.

Verwaltung der Verkehrssteuern.

Ernannt: Verkehrssteuersekretär Kammerer in Metz zum Rentamtmann in Dreulingen, Praktikant Brucker in Metz zum Verkehrssteuersekretär bei dem Verkehrssteueramt Metz II, Praktikant Karch in Mülhausen zum Verkehrssteuersekretär bei dem Verkehrssteueramt Colmar II.

Versetzt: Rentamtmann Ricklin von Dreulingen nach Wasselnheim.

Pensioniert: Rentamtmann Kiefer in Wasselnheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(759)

Die Zentral-Sterbekasse „Leo" in Köln, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

(760)

Bei dem Proviantamt Hagenau wird der Ankauf von Bohnen (weiße Speisebohnen), Viktoria-Erbsen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh (Flegel- und Maschinendreidrusch) unter tunlichster Bevorzugung der Produzenten in bisheriger Weise fortgesetzt. Einlieferungen von 8—12 und von 2—4 Uhr. Wegen Heu- und Strohlieferungen nach dem Übungsplatz ist in jedem einzelnen Falle beim Proviantamt vorher anzufragen.

(761)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft an jedem Wochentage bei trockenem Wetter zu den bekannten Ablieferungszeiten und den jeweiligen Tagespreisen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh in guter Ware, außerdem Speiseerbsen und Bohnen je nach Bedarf.

(762)

Das Proviantamt Metz kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh (Flegel- und Maschinendrusch) zu den marktgängigen Preisen. Von den Hülsenfrüchten werden zu Speisezwecken gut kochende, handverlesene Erbsen und weiße Bohnen ebenfalls angenommen. Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

(763)

Der Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh wird bei Zahlung der besten Preise ununterbrochen fortgesetzt.

Kais. Proviantamt Saarburg.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 24. November 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(764)

Der Vertrieb der Lose der 48. und 49. Geldlotterie des Rennvereins für Mitteldeutschland ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 15314.

---

(765)

Bei der im Oktober d. Js. erfolgten Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes zur Ärztekammer für den Wahlbezirk Mülhausen-Stadt sind gewählt worden:

Herr Dr. Karl Hedrich in Mülhausen als Mitglied,
Herr Dr. Alfred Keinknecht in Mülhausen als stellvertretendes Mitglied.

Straßburg, den 18. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 15440.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(766)

Am 5. September d. Js. wurde der Seminarist Fritz Ritter bei dem Versuch, im offenen Rhein zu schwimmen, stromabwärts getrieben und geriet in Lebensgefahr. Auf seine Hilferufe eilten die in der Nähe beschäftigten Arbeiter Mathias Schneider aus Leudertheim bei Kehl und Georg Lusch aus Neudorf herbei. Ersterer band sich ein Seil um den Leib und schwamm dem Ritter entgegen, Lusch hielt am Ufer das Seil fest. Durch dieses entschlossene und rasche Vorgehen gelang es Schneider, den schon bewußtlosen Ritter vom Tode des Ertrinkens zu retten. Hierfür wird ihm öffentlich Anerkennung und Belobigung ausgesprochen.

Straßburg, den 9. November 1906.

Der Bezirkspräsident.
IV. 9443. J. A.: **Höhlmann.**

---

c. Lothringen.

(767) Verordnung.

Nachdem der Sitz eines Vertreters des Kantons Busendorf zum Bezirkstage von Lothringen in Folge der Mandatsniederlegung des bisherigen Vertreters Herrn Bourger in Busendorf frei geworden ist, bestimme ich auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1896 Nr. 9) sowie der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen vom 30. Juli 1896 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 35):

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Busendorf auf 9 Jahre (bis zum Jahre 1915) wird hierdurch auf Sonntag, den 13. Januar 1907 angeordnet. Die neu aufzustellenden Wählerlisten sind vom 1. Dezember d. Js. ab während 10 Tagen zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Kreisdirektor zu Bolchen sowie die Bürgermeister des Kantons Busendorf werden mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 17. November 1906.

Der Bezirkspräsident
P. 2554. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(768)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1900, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Gemarkung Pfettisheim, Kreis Straßburg-Land, vom 15. Oktober 1906 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11166.

---

(769)

Der Amtsgerichtssekretär Josef Mangold in Sulz u/W. ist unterm 13. November 1906 als Dolmetscher für die französische Sprache für den Amtsgerichtsbezirk Sulz u/W. im allgemeinen vereidigt worden.

Straßburg, den 15. November 1906.

Der Landgerichtspräsident.

---

(770)

Der Notariatsgehilfe Ludwig Weiß in Bigy ist am 8. November 1906 als Dolmetscher im allgemeinen bezüglich der Übersetzungen in und aus der französischen Sprache für den Landgerichtsbezirk Metz beeidigt worden.

Metz, den 13. November 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

T. 1358. **Zorges.**

---

(771)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Ufholz, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 19. November 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt vor allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch seither diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Sennheim, den 19. November 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(772)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrat a. D. Dr. Karl Friedrich Göttel in Colmar den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse, dem Beigeordneten, Landwirt Josef Rominger in Bergholzzell, Kreis Gebweiler, und dem Landwirt Nikolaus Weiß in Hangweiler, Kreis Saarburg, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Polizeiboten a. D. Karl Kreuzer in Metz das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Maler Johann Emil Toussaint in Metz, dem Hausverwalter Franz Xaver Baumgartner in Mülhausen, den Fabrikarbeitern Karl Berret in Markirch, Kreis Rappoltsweiler und Joseph Wymann in St. Kreuz, Kreis Rappoltsweiler, dem berittenen Gendarm Adolf Jander in Altkirch, den Fußgendarmen Louis Knoop in Saaralben, Kreis Forbach, Richard Goette in Altmünsterol, Kreis Altkirch, Paul Krüger II in Hüningen, Kreis Mülhausen, Ernst Kiesewetter in Hatten, Kreis Weißenburg, Franz Ruck in Saarburg, Paul Ueberle in Großblittersdorf, Kreis Saargemünd, Johannes Bauer I in Brumstatt, Kreis Mülhausen, und Johannes Weining in Zabern das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtspräsidenten Caspers in Saargemünd zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Colmar, den Landgerichtsdirektor Schaefer in Straßburg zum Präsidenten des Landgerichts in Saargemünd, den Ersten Staatsanwalt Kieffer in Metz zum Landgerichtsdirektor in Straßburg, den Staatsanwaltschaftsrat Hünten in Straßburg zum Ersten Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Staatsanwaltschaftsrat Jaeger in Metz zum Landgerichtsrat bei dem Landgerichte daselbst zu ernennen.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat Gombart in Zabern ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Metz versetzt und der Erste Staatsanwalt Hünten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Zabern zugeteilt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrat Großmann in Straßburg zum Direktor bei dem Landgericht daselbst zu ernennen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Ganter in Kaysersberg zum Pfarrer daselbst hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Notar Baur in Dieuze ist zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des infolge seiner Versetzung nach Metz aus diesem Amte ausgeschiedenen Notars Jung ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Entlassen auf Antrag: Schutzmann Merling in Mülhausen.

Definitiv zum Gemeindeförster ernannt: Gemeindeforsthilfsaufseher Otto Augustin in Weiler (Ostein), Oberförsterei Thann.

b. Unter-Elsaß.

Dem Reservejäger Ferdinand Mersy zu Forsthaus Wick, Oberförsterei Schlettstadt, ist die zum Gemeindeförster-Besoldungsverbande gehörige erwähnte Försterstelle endgiltig übertragen worden.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Saareinsberg, Kreis Saargemünd, zum Beigeordneten Lorenz Kraft.

Provisorisch angestellt: Unteroffizier Karl Görz als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion Metz.

Pensioniert (auf Antrag): Kreisbote Müller in Saarburg.

Gestorben: Lehrer Jakob Derbach zu Tromborn.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steueraufseher Dieckert in Colmar zum Zolleinnehmer in Montois-la-Montagne, berittener Grenzaufseher Wüstenhagen in Münster zum Steueraufseher in Colmar, Grenzaufseher Berkelmann in Pfetterhausen zum berittenen Grenzaufseher in Münster, die Grenzdienstanwärter Bolanz in Moos, König in Urbeis, Wischer in Montois-la-Montagne, Grathwohl in Sewen zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten, Marie Götz in Tagsdorf zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Steueraufseher Hoffmann in Waldweise nach Bischweiler, die Grenzaufseher Bednarczyk in St. Jure als Steueraufseher nach Hindisheim, Happel in Ampfersbach als Steueraufseher nach Freistdorf, Kowski in Rothau als Steueraufseher nach Waldweise; die Grenzaufseher Keißner in Gravelotte nach St. Quirin, Seibold in Cheminot nach Gravelotte, Kuhn in Lorry-Mardigny nach St. Jure.

Entlassen: Grenzaufseher Hinkmann in Secourt.

Pensioniert: Steueraufseher Ferber in Mülhausen, die Grenzaufseher Speißer in Deutsch-Avricourt, Sperber in Basel.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Hassenfratz in Reichshofen.

Gestorben: Die Ortseinnehmer Hartard in Gänglingen, Stockh in Schleithal, Ortseinnehmer und Übergangssteuererheber Geyer in Röschwoog.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Götz, Josef Müller und Stehle in Mülhausen, Gäßler, Hoenig, Metz, Möller und Wilhelm in Straßburg; zum Telegraphengehilfen Reinhardt in Straßburg; zu Telegraphengehilfinnen Hecke und Josefine Hellwig in Straßburg; zum Postagenten Schuhmachermeister Frantz in Epfig.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postgehilfen Wiest in Erstein und Philipp Müller in Straßburg.

Versetzt: Postverwalter Munsch von Sierenz nach St. Amarin, Oberpostassistent Sivigny als Postverwalter von Wesserling nach Sierenz, Postassistent Liß von Straßburg nach Saarunion und Telegraphenassistent Hild von Straßburg nach Mülhausen.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Metz in Epfig.

VI. Vermischte Anzeigen.

(773) Pferdeverkauf.

Mittwoch, den 28. November 1906, vormittags 10 Uhr, Verkauf eines zum Kavalleriedienst nicht geeigneten 4jährigen Pferdes auf dem Hofe der Nikolauskaserne zu Straßburg.

2. Rhein. Husaren-Regiment Nr. 9.

---

(774)

Das Proviantamt Zabern setzt den freihändigen Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh (Flegel- und Maschinendrusch) fort. Produzenten werden bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an jedem Wochentage von 8—12 Uhr vormittags und von 1—5 Uhr nachmittags.

---

(775)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zur Zeit Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Roggen- sowie Weizenlangstroh — Flegel- und Maschinendrusch — Speisebohnen und Erbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 1. Dezember 1906.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(776) Beschluß,

betreffend die Auflösung der Feldweggenossenschaft Billach, Bodenacker und Bühl in Sigolsheim.

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 29. November 1901, II. 10340, durch welchen die Feldweggenossenschaft Billach, Bodenacker und Bühl zu Sigolsheim ermächtigt worden ist;

Nach Einsicht der Verhandlungsschrift aus der Sitzung der Generalversammlung der genannten Genossenschaft vom 21. Oktober 1906, in welcher die Abtretung der Genossenschaftswege an die Gemeinde Sigolsheim beschlossen worden ist;

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderats zu Sigolsheim vom 1. November 1906 und der Abtretungsurkunde vom 2. November 1906, wonach die von der Genossenschaft abgetretenen Feldwege übernommen werden sollen;

Nach Einsicht der Berichte des Kreisdirektors zu Rappoltsweiler vom 12. November 1906 und des Meliorationsbauinspektors zu Colmar vom 27. August 1906;

In Erwägung, daß nach Abtretung der Feldwege der Genossenschaft kein Besitz mehr verbleibt, beschließe ich, was folgt:

Artikel 1.

Mein Beschluß vom 29. November 1901, II. 10340, durch welchen die Feldweggenossenschaft ermächtigt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der aufgelösten Feldweggenossenschaft geht an die Gemeinde Sigolsheim über.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist in der Gemeinde Sigolsheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und während 14 Tagen am Gemeindehause anzuschlagen.

Colmar, den 22. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

II. 9649[2]. J. V.: **v. Puttkamer.**

b. Unter-Elsaß.

(777) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Entwurf für die Unterdrückung des Planübergangs Nr. 73 in km 36,875 der Linie Straßburg—Basel und seine Ersetzung durch einen Seitenweg von km 36,460 bis km 36,872 westlich der Bahn.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 24. v. Mts. C. 12559;

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Unterdrückung des oben genannten Planübergangs und der Anlage eines Seitenweges als Ersatz hierfür wird hiermit ein 20 tägiges Vorverfahren, und zwar vom 3. Dezember 1906 bis einschließlich 22. Dezember 1906 eröffnet.

§. 2.

Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Schlettstadt, 1. der Erläuterungsbericht und 2. der Lageplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu jedermanns Einsicht offen.

§. 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Äußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5.

Zur Prüfung der während des Vorderfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Projekts im allgemeinen wird nach Ablauf des Vorderfahrens eine Kommission von 7 Mitgliedern zusammentreten, welche tunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Vorstand der Betriebsinspektion II in Colmar, Herrn Baurat Rum zu Äußerungen über das geplante Projekt sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Beigeordneter Xaver Meyer in Schlettstadt, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird;
2. Bürgermeister und Eigentümer Eugen Gunz in Scherweiler;
3. Bürgermeister und Eigentümer Xaver Butze in Ebersheim;
4. Eigentümer Fortune Jehl in Ebersheim;
5. Mühlenbesitzer Josef Kircher in Ebersheim;
6. Eigentümer Felix Schlatter in Ebersheim;
7. Eigentümer Franz Lorber in Ebersheim.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in der Gemeinde Ebersheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 27. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 6828. **Halm.**

o. Lothringen.

(778) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Bulmont, Kreis Metz-Land, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Bulmont diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 2. Oktober 1906 in der an diesem Tage zu Bulmont stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 26 Beteiligten, welche zusammen 33,0474 Hektar besitzen, 26 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 5 mit 8,9439 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 21 mit 24,1044 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichterteilnahme beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Bulmont nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Bulmont während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Bulmont zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 9. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1831. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldweggenossenschaft Bulmont sind gleichlautend mit den unter (228) veröffentlichten Satzungen.

(779) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Foville, Kreis Metz-Land, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung der Feldwege in der Gemarkung Foville diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 2. Oktober 1906 in der an diesem Tage zu Foville stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 48 Beteiligten, welche zusammen 76,9420 Hektar besitzen, 48 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 10 mit 49,8314 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 38 mit 27,4106 Hektar

Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Foville nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Foville während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Foville zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 9. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1833. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldwegegenossenschaft Foville sind gleichlautend mit den unter (228) veröffentlichten Satzungen.

III. Erlasse vc. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(780)

Die Firma Bering & Wächter, Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft in Berlin beabsichtigt, auf der Staatsstraße Nr. 17 in der Ortsdurchfahrt Diedenhofen ein Anschluß- bezw. Abzweigungsgleis von dem Hauptgleis der Nebenbahn Diedenhofen-Mondorf nach der Mühle von Nouvaire zu legen.

Beschreibung und Lageplan liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Diedenhofen während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 22. November 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 5594. Freiherr **von der Goltz.**

(781)

Der Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede in Kneutlingen beabsichtigt, auf seinen in der Gemarkung Fentsch gelegenen Grundstücken einen neuen Hochofen zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Fentsch als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während den Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 13. November 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 7532. **Cordemann.**

(782)

Die Gemeinde Kurzel beabsichtigt auf dem in der Gemeinde Kurzel gelegenen, im Kataster unter Flur 7 Nr. 118 eingetragenen Grundstück ein Acetylengaswerk zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Kurzel als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 22. November 1906.

Der Kreisdirektor.

J. A.: **Dr. Lang von Langen,**

J.-Nr. 12679. Regierungsassessor.

(783)

Der Kaufmann und Handelsmakler Hans Beck zu Metz beabsichtigt auf der Friedhofsinsel zu Metz und zwar zwischen dem Leinpfad der Mosel und dem städtischen Schlachthof, der Säuglingsmilchanstalt und der Dienstwohnung des Schlachthofdirektors, eine Anstalt zum Einsalzen ungegerbter Tierfelle zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Polizeipräsidenten oder bei dem Bürgermeisteramt zu Metz mündlich oder schriftlich innerhalb der im §. 17 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist anzubringen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen bei der unterzeichneten Stelle, sowie bei dem Bürgermeisteramt zu Metz auf.

Metz, den 21. November 1906.

Der Kaiserliche Polizeipräsident:

Baumbach v. Kaimberg.

(784)

Die Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister sowie im Genossenschaftsregister des Kaiserlichen Amtsgerichts Colmar erfolgt während des Jahres 1907 außer im „Deutschen Reichsanzeiger"

a) in der „Straßburger Post" und

b) je nach dem Niederlassungsort der Firma:
im Kreise Colmar im „Elsässer Tagblatt",
im Kreise Gebweiler im „Gebweiler Tagblatt",
in den Kantonen Kayserberg, Rappoltsweiler und Schnierlach im „Rappoltsweiler Kreisblatt",
im Kanton Markirch im „Vogesenboten",
in den Kantonen Markolsheim, Schlettstadt und Weiler im „Schlettstadter Tagblatt",
im Kanton Barr im „Barrer Kantonsblatt",
im Kanton Münster im „Boten vom Münstertal".

Bei kleinen Genossenschaften fällt die Bekanntmachung in der „Straßburger Post" weg.

Colmar, den 20. November 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(785)

Auf Grund des §. 22 Abs. 3 des Statuts der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen wird die Handwerkskammer auf den 5. Dezember d. Js. zur Sitzung nach Straßburg einberufen.

Straßburg, den 22. November 1906.

Für den Vorstand
der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen:
Der Vorsitzende
Nr. 2083. Dr. **Geissenberger.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(786)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Professor Paul Emil d'Huart, Vorstand des Staatslaboratoriums für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel in Luxemburg, sowie aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand dem Regierungssekretär Pückel in Straßburg den Roten Adlerorden vierter Klasse und den Gemeindeförstern Hubert Hommel in Ernolsheim im Kreise Zabern und Xavier Feldner zu Forsthaus Spitalwald im Kreise Weißenburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär Kanzleirat Martens in Straßburg, dem Hauptzollamtsrendanten Weiß in Altkirch, den Oberrevisoren Dinter in Mülhausen und Meyer in Colmar, sowie den Zolleinnehmern Kowerk in Straßburg und Himmel in Metz den Roten Adlerorden vierter Klasse, den Zolleinnehmern Flath in Wenglatt und Zügel in Markirch den Königlichen Kronenorden vierter Klasse und dem Maschinistschiffbesitzer Julius Zipfel in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt auf die gesetzliche Dauer von fünf Jahren: Rentner Nikolaus Léonard in Metz zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen «Société amicale de secours mutuels» bestehenden Hilfsgenossenschaft und Kaufmann Emil Stenger in Boichen zum Präsidenten der daselbst bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung.

Ernannt: Zum Präsidenten der zu Metz unter dem Namen „Evangelischer Brüderverein" bestehenden Hilfsgenossenschaft Konsistorialpräsident Pfarrer Braun daselbst.

Justiz- und Zollverwaltung.

Versetzt: Die Amtsgerichtssekretäre Herr von St. Avold an das Oberlandesgericht in Colmar, Mittelberger von Dammerkirch an das Amtsgericht in Colmar, Kappler von Metz an das Amtsgericht in St. Avold, Heckel von Forbach an das Amtsgericht in Metz und Plehn von Truchtersheim an das Amtsgericht in Forbach.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Obersteuerinspektor Walther in Straßburg und den Obersteuerinspektor Regierungsassessor Dr. Goldschmidt in Mülhausen zu Kaiserlichen Regierungsräten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Ernannt: Die Steuerpraktikanten Steinmetz in Straßburg, Walters in Mülhausen und Müller in Straßburg zu Kaiserlichen Regierungssekretären bei der Direktion der direkten Steuern in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Lehrer Robert Kröpfle in Habsheim, August Heldbringer in Mülhausen; die Lehrerinnen Luise Lederer in Niederhaemthal, Henriette Berrang, Margarete Stiren, Luise Kleinhans in Dornach.

Versetzt: Die Lehrer Leopold Baur von Brückensweiler nach Roggenhausen, Nikolaus Ehret von Roggenhausen nach Brückensweiler, Eugen Bangratz von Egisheim nach Leberau, Ritzenthaler von Wettolsheim nach Egisheim, Josef Geiß von Blotzheim nach Heiligkreuz, Anton Möglen von Obertraubach nach Neudorf, Josef Ligibel von Attenschweiler nach Obertraubach, J. Hinder von Regisheim nach

Altenschweiler, Otto Niewisch von Falkweiler nach Thannenkirch, Leo Hürth von Blodelsheim nach Ensisheim, Johann Litzler von Häsingen nach Flachslanden, Johann Schumacher von Flachslanden nach Wickerschweier, Ludwig Gebert von Wickerschweier nach Häsingen, Burkhard Füglister von Vogelgrün nach Falkweiler, Engelbert Saile von Sausheim nach Banzenheim; die Lehrerin Margareta Meyer von Breitenbach nach Munzenheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Julie Bousse-mart in Munzenheim.

Pensioniert: Lehrerin Emilie Loscher in Mülhausen.

Gestorben: Lehrer Josef Würtz in Mühlbach.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Lautermingen, Kreis Bolchen, zum Bürgermeister Stefan August Christophe, zum Beigeordneten Joseph Michaux.

Provisorisch angestellt: Unteroffizier der Landwehr Hermann Bork als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Versetzt: Lehrer Gispert Kiefer von Pfarrebersweiler nach Bisten i. Loch.

Pensioniert: Elementarlehrer z. D. Soulier zu Weiher.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Telegraphengehilfinnen Keller und Supp in Colmar.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postgehilfen Große in Mülhausen, Wilhelm Jung in Markirch, Friedrich Kern in Neubreisach und Adolf Boljahn in Straßburg.

Versetzt: Postassistent Ochsenbein von Straßburg nach Bartenheim (Elsaß).

VI. Vermischte Anzeigen.

(787)

Infolge der starken Heuzufuhr in der letzten Zeit sind unsere verfügbaren Räume nunmehr gefüllt, weshalb wir den Heuankauf bis gegen Mitte Dezember d. Js. eingestellt haben.

Proviantamt Mülhausen.

(788)

Das Proviantamt Metz kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh (Flegel- und Maschinendrusch) zu den marktgängigen Preisen. Von den Hülsenfrüchten werden zu Speisezwecken gut kochende, handverlesene Erbsen und weiße Bohnen der letzten Ernte ebenfalls angenommen.

Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Freiblatt. | Straßburg, den 8. Dezember 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(789) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Rechnungsjahr 1907.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz im Rechnungsjahre 1907 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Metz 21 560 ℳ, wörtlich: Einundzwanzigtausendfünfhundertsechzig Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Metz auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 26. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Ministerialdirektor

III. 18655. **Keetman.**

(790) **Bekanntmachung.**

An der Hufbeschlagschule in Straßburg findet Freitag den 4. Januar und an der Hufbeschlagschule in Mülhausen Montag den 7. Januar 1907, von morgens 9 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlag statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen teilnehmen können. Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch bis zum 25. Dezember d. Js. einzureichen. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Kreisdirektor oder Polizeipräsidenten ganz oder teilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 27. November 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 18616. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(791) **Beschluß.**

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 22. November 1906 in der an diesem Tage zu Dangolsheim stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 22 Beteiligten, welche zusammen 2,7644 Hektar besitzen, sämtlich der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 3 mit 0,2260 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 19 mit 1,5384 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in Flur C, Gewann „Am Oberweg" und „Zu den Stocken" nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisiert.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dangolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beifügt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Dangolsheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 26. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 8596. J. A.: **Böhlmann.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Feldweggenossenschaft Dangelsheim, Flur C sind gleichlautend mit den unter (37) veröffentlichten Satzungen mit der Ausnahme folgender Änderungen, welche lauten:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Artikel 5.

Kein Eigentümer kann jedoch mehr als eine Stimme führen.

Artikel 20a.

Falls die Arbeiten, für deren Ausführung die Genossenschaft ermächtigt worden ist, nicht oder nicht unter Leitung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt werden, so werden die Kosten für die Beschaffung der Unterlagen des Entwurfs für die Abstimmungsverhandlung (Aufnahmen, Planzeichnungen bezw. Blankopien, Güter- und Interessentenverzeichnisse) von der Genossenschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Ministerialerlasses vom 11. April 1905 lit. 4774, die für die Rückerstattung der Kosten der Vorarbeiten und Projektierung nicht ausgeführter Meliorationsarbeiten von den Antragstellern gelten, zurückerhoben.

c. Lothringen.

(792)

Am 12. Oktober d. J. gegen 8,30 Uhr abends fiel der Schuhmacher Perrey in der Nähe der Gitterbrücke in die Mosel und geriet bald in die Mitte des Stromes. Auf das Hilferufen des Perrey sprang der Arbeiter Emil Guenier aus Metz, Zeughausstraße 81 wohnhaft, in der Nähe des Schlachthauses, nachdem er sich seiner Kleider entledigt hatte, ins Wasser und brachte den Perrey in Sicherheit.

Für dieses mutige und entschlossene Verhalten spreche ich Herrn Guenier öffentlich Anerkennung und Belobigung aus.

Metz, den 2. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 2682. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

(793) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf über die Schließung des Planüberganges in km 9,6 + 71 der Strecke Hagendingen — Groß-Moyeuvre für den Fußgänger-Verkehr und die Herstellung einer eisernen Fußwegüberführung.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 24. Oktober 1906, Nr. C. 12257;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Über die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Schließung des Planüberganges in km 9,6 + 71 der Strecke Hagendingen — Groß-Moyeuvre für den Fußgänger-Verkehr und die Herstellung einer eisernen Fußwegüberführung, wird hiermit eine zwanzigtägige Voruntersuchung und zwar vom 6. bis einschließlich den 27. Dezember d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 26, sowie auf der Kreisdirektion zu Diedenhofen-West Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die beteiligten Militär- und Zivilbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und ihre gutachtliche Äußerung bis spätestens den 27. Dezember d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen-West zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen sowie zur Begutachtung des Entwurfs im allgemeinen tritt am Samstag den 29. Dezember Vormittags 11 Uhr im Gebäude der Kreisdirektion zu Diedenhofen-West ein Ausschuß zusammen, welcher tunlichst rasch und spätestens bis zum 29. Januar 1907 sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Cordemann zu Diedenhofen, Vorsitzender,
2. Hüttendirektor Schulze in Maizières,
3. Bürgermeister Fick in Deutsch-Oth,
4. Bürgermeister Engel in Groß-Moyeuvre,
5. Bürgermeister und Brauereidirektor Ensel in Ueckingen,
6. Bürgermeister Windeck in Hayingen,
7. Generaldirektor Dowerg in Rümingen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch das Zentral- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) sowie in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Metz, den 29. November 1906.

Der Bezirkspräsident.

V. 4829. J. A.: Dr. **Frendenfeld.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(794)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der bisher noch nicht bereinigte Teil des Katasters der Gemarkung Rotenau, Kreis Mülhausen (Section B. früher zur Gemarkung Blotzheim, Kreis Mülhausen gehörig) mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums auf Grund des Katastergesetzes vom 31. März 1884 durch Berichtigung der vorhandenen Katasterurkunden erneuert werden wird.

Straßburg, den 24. November 1906.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 18194 II. **Rabe.**

---

(795)

Die Witwe Eduard Lehmann in Altkirch beabsichtigt, in der Gemeinde Altkirch, in ihrem Wohnhause Schulgasse Nr. 8 eine Niederlage für gesalzene Häute zu errichten.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen in je einer Fertigung auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte Altkirch zur Einsichtnahme offen.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an welchem die Nummer dieses Blattes ausgegeben ist, bei mir oder bei dem Bürgermeister in Altkirch anzubringen.

Altkirch, den 30. November 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 5544. **Weber.**

---

(796)

Der Ackerer Mathias Harry zu Hellimer beabsichtigt, auf dem Banne Hellimer Section A Gewann Breidefeld Nr. 520, eine Abdeckerei zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister von Hellimer binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich einzureichen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, werden, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt.

Pläne und Beschreibung der Anlage liegen während der genannten Frist bei mir und auf dem Bürgermeisteramt in Hellimer offen.

Forbach, den 28. November 1906.

Der Kreisdirektor

von Loeper.

---

(797)

Die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des Kaiserlichen Amtsgerichts Mülhausen i. E. sollen im Jahre 1907, außer im „Deutschen Reichsanzeiger" erfolgen:

1. Bezüglich des Handelsregisters:
   a) in dem in Mülhausen erscheinenden „Expreß";
   b) in der „Neuen Mülhauser Zeitung";
   c) in der „Straßburger Post";
2. bezüglich des Genossenschaftsregisters:
   a) aus dem Kreise Mülhausen im „Mülhauser Tagblatt";
   b) aus dem Kreise Altkirch im „Altkircher Kreisblatt";
   c) aus dem Kreise Thann im „Thanner Kreisblatt".

Mülhausen i. E., den 1. Dezember 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(798)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Rohrweiler, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 1. Dezember 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Ehepverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der

Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Bischweiler, den 3. Dezember 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(799)

Die Eintragungen in das Handelsregister und Genossenschaftsregister werden vom Amtsgericht Zabern als Registergericht für den Landgerichtsbezirk Zabern während des Jahres 1907 außer im „Deutschen Reichsanzeiger", wie folgt veröffentlicht:

1. Die Eintragungen in das Handelsregister durch die „Straßburger Post" und das für die betreffende Firma zuständige Kreisblatt;
2. die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch das für den Sitz der Genossenschaft zuständige Kreisblatt.

Zabern, den 1. Dezember 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(800)

Im Jahre 1907 erfolgen die Bekanntmachungen — außer im Reichsanzeiger —

a) Aus dem Handelsregister:
   1. in der Straßburger Post,
   2. in der Lothringer Zeitung,
   3. in der Metzer Zeitung.

b) Aus dem Genossenschaftsregister:
   1. bei kleineren Genossenschaften in der Lothringer Zeitung,
   2. bei anderen Genossenschaften in den oben unter a) 1 bis 3 bezeichneten Blättern.

Metz, den 20. November 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(801) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Bureau des Kaiserlichen Statthalters.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ständigen Hilfsarbeiter im Bureau des Kaiserlichen Statthalters, Regierungsassessor Pauli zum Regierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialsekretär Welter und dem Regierungssekretär im Ministerium Becker in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß, Halm den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse, dem Regierungsrat Heiß in Metz, dem Regierungsrat, Bürgermeister Kayser in Mülhausen und dem Regierungsrat Leederhose in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat, dem Direktor der Hebammenschule, Sanitätsrat Dr. med. Adelmann in Metz und dem praktischen Arzt, Sanitätsrat Dr. med. Averus in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Sanitätsrat, dem Kantonalarzt Dr. med. Heberle in Sulzmatt, dem Kantonal- und Bahnarzt Dr. med. Kummer in Ingweiler, dem Spital- und Bahnarzt Dr. med. Ohleyer in Weißenburg und dem Kantonal- und Bahnarzt Dr. med. Schlechter in Sufflenheim den Charakter als Kaiserlicher Sanitätsrat, dem Bauunternehmer und Industriellen Heister in Metz den Charakter als Kommerzienrat und dem Regierungssekretär König in Metz den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Freiherrn Wilhelm von Woellwarth-Lauterburg in Molsheim zum Kaiserlichen Regierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Übertragen: Dem praktischen Arzte Dr. Evert in Bebleuheim an Stelle des mit Ende November 1906 ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Ammann die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Bebleuheim, Bennweier und Ostheim.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtspräsidenten Meyer in Zabern

und dem Senatspräsidenten Sohn in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Ober-Justizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse, den Landgerichtsdirektoren Liebler und Syffert in Metz, dem Ersten Staatsanwalt Dr. Franz bei dem Oberlandesgericht in Colmar und dem Amtsgerichtsrat Vaillant in Metz den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Justizrat, den Notaren Alexander in Hagenau, Kayser in Zabern und Welsch in St. Amarin, den Rechtsanwälten Mechling und Meyer in Straßburg und Preiß in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Justizrat, dem Obersekretär des Oberlandesgerichts, Schönbrod in Colmar, dem Landgerichtssekretär Fischer in Metz und den Amtsgerichtssekretären Gutmann in Barr und Koeßler in Mülhausen den Charakter als Kaiserlicher Kanzleirat zu verleihen.

Ernannt: Gerichtsassessor Theodor Carl in Straßburg zum Regierungsassessor.

Ernannt: Die Referendare von der Way, Dr. Levy, Kessel und Paul Wolff auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bankdirektor Kauffmann in Straßburg und dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Fabrikanten Schlumberger in Mülhausen den Charakter als Kommerzienrat, dem Steuerkommissar, Steuerinspektor Bauwerker in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Steuerrat, dem Inspektor der Verkehrssteuern Best in Metz, dem Landeshauptkassen-Buchhalter Bieber in Straßburg, dem Landeshauptkassenkassierer Dürr in Straßburg, dem Rentmeister Koch in Saarburg, dem Regierungssekretär bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern Kreimes in Straßburg, den Rentmeistern Meyer in Münster und Schaefer in Ars an der Mosel, dem Rentamtmann Schmit in Schiltigheim, dem Kasseninspektor Walzinger in Altkirch, dem Rentamtmann Weydert in Ars a/Mosel und dem Regierungssekretär bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern Joß in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Pensioniert: Schutzmann Anton Pfeiffer in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Jaeger das Mitglied des Gemeinderats Josef Kalch zum Beigeordneten der Gemeinde Neuhäusel, Kreis Hagenau.

Festangestellt: Die Lehrer Philipp Frey in Weyer, Wilhelm Wagner in Erstein, Josef Wolff in Erstein.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Château-Salins, Kreis Château-Salins, zum Beigeordneten Nikolaus Doiseau.

Ernannt: An Stelle des aus dem Kantonalarztdienste ausscheidenden Kantonalarztes Dr. G. Staub in Alberschweiler, früher in Lauterfingen, der praktische Arzt Valentin Hamburger zum Kantonal- und Impfarzt für den Bezirk Lauterfingen mit dem Amtssitze in Lauterfingen.

Definitiv ernannt: Emil Bouchy zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ley, Johann Edel zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Bärenthal, Karl George zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Chésny, Paul Schirer zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Niederjeutz, Lehrerin Frau Margarete Frieß zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Metz, Maria Jung zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Lettenbach, Auguste Michaely zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Harberg, Elsie Nicola zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Morsbach, Anna Theisen zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Reiningen, Helene Valerius zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Hommert.

Versetzt: Die Lehrerinnen Heinz von Bolkringen nach Garburg, Maria Thienel von Eichbaracken nach Walscheid.

Pensioniert: Elementarlehrer z. D. Romignon zu Vaxy, Kreis Château-Salins.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Obergrenzkontrolleur Riemer in Solgne auf seinen Antrag zum Steuersekretär in Straßburg, Steuersekretär Ott in Mülhausen zum Obergrenzkontrolleur in Saales, Grenzdienstanwärter Stock in Lucourt zum Grenzaufseher daselbst, Frau Diß in Gespitzen zur Ortseinnehmerin daselbst, Landwirt Wilm in Walmen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Obergrenzkontrolleur Stark in Saales als Obersteuerkontrolleur nach Dieuze, Obergrenzkontrolleur Gaßner in Delme nach Solgne, die Steueraufseher Funk in Ruprechtsau nach Straßburg, Sand in Hirschgen nach Altkirch, die Grenzaufseher Knippel in Kirchberg als Steueraufseher nach Thann, Sauer in Saales als Steueraufseher nach Colmar, Göhry in Bettlach nach Hegenheim, Billwock in Menglatt nach St. Ludwig.

Gestorben: Steueraufseher Stehr in Mülhausen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

b) Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Telegraphengehilfin Fräulein Martin in Metz.

Bestanden: Die Postassistentenprüfung die Postgehilfen Schwarz in Forbach (Lothr.), Spreehe und Wild in Metz; die Postanwärter Leiß in Deutsch-Avricourt und Leibiger in Hayingen (Lothr.); die Telegraphenassistentenprüfung Telegraphengehilfe Feuerbach in Metz.

Versetzt: Postinspektor Meilicke von Metz 3 nach Hamburg, Oberpostpraktikant Neeff von Cöln nach Metz als Postinspektor, die Postassistenten Bernardy von Hayingen (Lothr.) nach Forbach (Lothr.), Zimmermann II von Mörchingen (Lothr.) nach Rombach, Färber von Diedenhofen, Fickus von Klein-Rosseln, Hohenwald von Hayingen (Lothr.), Likus von Berthelmingen, Wolff II von Vic (Seille) nach Metz; ferner von Metz die Postassistenten Baumann nach Diedenhofen, Groos nach Siegburg, Herrmann nach Diedenhofen, Schaumberg nach D.-Avricourt, Spreehe nach Dieuze, Stüber nach Nieder-Jeutz (Kr. Diedenhofen), Wild nach Dieuze und Waage nach Cöln.

VI. Vermischte Anzeigen.

(802)

Der Zentral-Viehversicherungsverein a. G. in Berlin hat für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen an Stelle des bisherigen Vertreters den Herrn Fleischermeister Peter Ettelbrück in Arsweiler zu seinem Hauptbevollmächtigten bestellt.

---

(803)

Bei dem Proviantamt Hagenau wird der Ankauf von Bohnen (weiße Speisebohnen), Viktoria-Erbsen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh — Ziegel- und Maschinendreidrusch — unter tunlichster Bevorzugung der Produzenten, in bisheriger Weise fortgesetzt.

Einlieferungen von 8—12 Uhr vormittags und 2—4 Uhr nachmittags.

Da der Ankauf für den Übungsplatz geschlossen ist, können die Anlieferungen der Naturalien nur in Hagenau erfolgen.

---

(804)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft an jedem Wochentage bei trockenem Wetter zu den bekannten Ablieferungszeiten und den jeweiligen Tagespreisen Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh in guter Ware, außerdem Speiseerbsen (Viktoria-Erbsen) nach Bedarf.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 15. Dezember 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(805) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg für das Rechnungsjahr 1907.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg im Rechnungsjahre 1907 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraumes in den Handelskammerbezirke Straßburg 30 000 ℳ, wörtlich: Dreißigtausend Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Straßburg auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 5. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen.
Der Ministerialdirektor
III. 14124. **Keetman.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(806) **Nachweisung**

der während des Monats November 1906 von dem Bezirkspräsidenten zu Colmar auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort.	Staats-angehörigkeit.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
1	Airoldi, Domenico	28. 8. 85.	Erdarbeiter	a) Galliate b) ohne	Italiener	II. 9938 v. 26. 11. 06.
2	Barrat, Martial.	12. 8. 82.	ohne	a) Benesmes Dep. Cher. b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9453 v. 7. 11. 06.
3	Beaugé, Edmund Leopold .	2. 10. 84.	Dreher	a) Jury b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9453 v. 7. 11. 06.
4	Bailly, Heinrich August . .	17. 3. 70.	Tagner	a) Lavarbac b) ohne	Franzose	II. 9794 v. 20. 11. 06.
5	Dumont, Louis	7. 1. 84.	—	a) Beaume les dames b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9685 v. 17. 11. 06.
6	Faye, Etiennie	4. 4. 85.	Fuhrmann	a) Niort b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9656 v. 16. 11. 06.
7	Grandis, Marie.	27. 6. 86.	Dienstmagd	a) Dobschütz (Mähren) b) Altkirch	Österreicherin	II. 9853 v. 24. 11. 06.
8	Morel, Josef.	11. 11. 80.	—	a) St. Etienne b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9685 v. 17. 11. 06.
9	Morin, Heinrich	17. 5. 85.	Reisender	a) Montbeliard b) ohne	Franzose	II. 9546 v. 16. 11. 06.
10	Mahon, Julius nebst Frau .	6. 1. 69.	Uhrmacher	a) Vendlincourt b) Ottendorf	Schweizer	II. 9852 v. 24. 11. 06.

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname.	Alter, Jahre (Geb. Tag)	Stand oder Gewerbe.	a) Geburts- und b) Wohnort	Staats-angehörigkeit.	Journal-Nr. und Datum der Ausweisungs-Verfügung.
11	Maria, geb. Cuenin	4. 1. 71.	—	Ottendorf	Schweizerin	II. 9852 v. 24. 11. 06.
12	Schweizer, Gustav.	18. 10. 82.	Maler	a) Niederschönthal, b) ohne [Baselland	Schweizer	II. 9858 v. 22. 11. 06.
13	Schwitzer, Peter Josef. . .	25. 12. 60.	Maurer	a) Oensingen b) Mülhausen	Schweizer	II. 9316 v. 5. 11. 06.
14	Tacquard, Lucien	3. 11. 81.	Dreschm.-Bes.	a) La Chapelle b) Belfort	Franzose	II. 9571 v. 17. 11. 06.
15	Tabouret, Felix Victor. . .	5. 12. 85.	—	a) Neuchâtel (Schweiz) b) ohne	Franzose (Deserteur)	II. 9744 v. 19. 11. 06.
16	Tschoder, Nikolaus	6. 12. 55.	Maurer	a) Griens (Tyrol) b) Mülhausen	Österreicher	II. 9447 v. 7 11. 06.
17	Werner, Franz	2. 10. 83.	Hausbursche	a) Innsbruck b) ohne	Österreicher	II. 9684 v. 15. 11. 06.

b. Unter-Elsaß.

(807) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 15. Juli 1906 in der an diesem Tage zu Mittersholz stattgehabten Generalversammlung der beteiligten Grundbesitzer von 247 Beteiligten, welche zusammen 333,9315 Hektar besitzen, 240 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 23 mit 98,5577 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 217 mit 231,1903 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtteilnahme, während nur 7 Beteiligte mit 4,1975 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen was folgt:

Artikel 1.

Die auf Grund des Kaiserlichen Dekrets vom 23. März 1864 gebildete freie Wässerungsgenossenschaft Mittersholz-Ebersmünster wird in eine autorisierte Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen umgewandelt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Mittersholz und Ebersmünster während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Mittersholz und Ebersmünster zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 29. November 1906.

Der Bezirkspräsident
I. Nr. 8622. **Halm.**

Die Satzungen der durch vorstehenden Beschluß autorisierten Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (37) veröffentlichten Satzungen, ausgenommen die folgenden Artikel, welche hier lauten:

Artikel 3 Abs. 1.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die aus der Zahl der Beteiligten zu wählen sind.

Artikel 5.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigentümer berechtigt, welche an dem Unternehmen beteiligt sind.

Eigentümer von mehr als 1 Hektar sind zu soviel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigentümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen führen.

Eigentümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei privatschriftlichen Vollmachten muß die Unterschrift beglaubigt sein. Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnortes des Vollmachtgebers genügt. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Verteilung der Kosten erfolgt:

1. Die Verteilung der Kosten der geplanten Erweiterungsarbeiten gemäß Entwurf vom 27. Dezember 1904, sowie die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Genossenschaftsweiden geschieht auf die ganze Genossenschaftsfläche gleichmäßig nach dem Verhältnis der beteiligten Fläche.
2. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche nicht bereits der bisherigen freien Wässerungsgenossenschaft Mittersholz-Ebersmünster angehört haben, sind — außer zu den nach Ziffer 1 sich ergebenden Beträgen — zu einer weiteren einmaligen Beitragsleistung von 50 Pfennig für das Ar verpflichtet und gehalten, die an Beitrag alsdann nach Bildung der autorisierten Genossenschaft in die Kasse derselben einzuzahlen.

c. Lothringen.

(808) **Nachweisung**

der im Monat November 1906 aus dem Bezirk Lothringen ausgewiesenen Ausländer.

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen: Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter: Tag	Monat	Jahr	Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande	Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen (J.-Nr.)
1	Antoniori, Joseph	Tagner	16.	1.	1878	Sepramonte	Italiener	Rildingen	Metz	27.	11.	1906	I. 5554
2	Borgia, Nikolaus	Bergmann	4.	1.	1864	Chieri	"	Oettingen	"	15.	11.	1906	I. 5374
3	Bianchini, Franz	Maurer	25.	9.	1882	Castelmedola	"	Ueckingen	"	26.	11.	1906	I. 5550
4	Bonnère, Marcel Emil	Coiffeur (Deserteur)	19.	6.	1882	Meaux	Franzose	ohne	"	28.	11.	1906	I. 5619[2]
5	Cavel, Max Joh.	Arbeiter (französischer Deserteur)	29.	6.	1884	Nassuières (Frankr.)	"	"	"	12.	11.	1906	I. 5350[1]
6	Corblin, Ernst Georg Eugen	Tagner (Deserteur)	17.	6.	1884	Trouville-sur-mer	"	"	"	15.	11.	1906	I. 5383[1]
7	Corsi, Ludwig	Erdarbeiter	22	Jahre	alt	Ceno	"	Liotourt	"	27.	11.	1906	I. 5553
8	Delconte, Julius	Arbeiter	17.	2.	1876	Suno	Italiener	Gentringen	"	8.	11.	1906	I. 5297
9	Demario, Giovanni	"	20.	11.	1864	St. Stephana	"	Diedenhofen	"	13.	11.	1906	I. 5357
10	Di Rienzo, August	Hantlanger	im	Aug.	1888	Fontana	Belgier	Erfingen	"	8.	11.	1906	I. 5296
11	Derème, Eduard	Mechaniker	2.	12.	1879	St. Léger	Belgier	Erfingen	"	15.	11.	1906	I. 5373[1]
12	Daunois, Georg	franz. Deserteur	30.	3.	1885	Pareid	Franzose	ohne	"	15.	11.	1906	I. 5384
13	Dallamo, Pietro	Arbeiter	19.	10.	1885	Pellano	Italiener	Metz	"	23.	11.	1906	I. 5536
14	Dubuis, Julius Marius	Tagner (Deserteur)	7.	1.	1881	Lyon	Franzose	ohne	"	29.	11.	1906	I. 5839
15	Decressin, Maurice	Mechaniker (Deserteur)	31.	7.	1883	Charnois	"	"	"	28.	11.	1906	I. 5619[1]
16	Gori, Rafael	Bergmann	15.	11.	1886	Mercato-Saraceno	Italiener	Deutsch-Oth	"	2.	11.	1906	I. 5182
17	Giacomini, Leonhard	Arbeiter	9.	7.	1889	Buia	"	ohne	"	4.	11.	1906	I. 5243
18	Giavarini, Joseph	"	28.	1.	1878	Cavriago	"	Metzerwiese	"	26.	11.	1906	I. 5552
19	Heintsch, Nicolaus	Bergmann	24.	11.	1889	Remich	Luxemburger	Metz	"	13.	11.	1906	I. 5358
20	Jacoby, Margareta	Dienstmagd	1.	5.	1885	Beyingen	Luxemburgerin	Rombach	"	11.	11.	1906	I. 5329
21	Landois, Ludwig	Arbeiter (französischer Deserteur)	6.	11.	1885	Esch a. A.	Franzose	ohne	"	8.	11.	1906	I. 5288
22	Laffineur, Aristide August	Mechaniker	4.	2.	1881	Bireux-Molhaind	Belgier	Erfingen	"	15.	11.	1906	I. 5373[1]
23	Meglio, Giovanni	Schreiner	—	—	1852	Rivalo	Italiener	Saarburg	"	2.	11.	1906	I. 5144
24	Marcou, Johann	Hüttenarbeiter	19.	4.	1874	Colaste	"	Malvingen	"	13.	11.	1906	I. 5348
25	Müller, Johann	Bergmann	3.	11.	1878	Esch a. A.	Luxemburger	Metz	"	13.	11.	1906	I. 5329
26	Perardon, Gaston	Deserteur	5.	9.	1882	Montargès	Franzose	ohne	"	2.	11.	1906	I. 5188[1]
27	Poterlot, Karl	Metallpolierer (Deserteur)	25.	10.	1882	Reims	"	"	"	2.	11.	1906	I. 5148
28	Prolsch, Ludwig	Handlanger	26.	8.	1885	Pfianzen	Österreicher	Spittel	"	8.	11.	1906	I. 5292
29	Pagliari, Luigi	Hüttenarbeiter	7.	9.	1883	Calvatore	Italiener	Rossingen	"	15.	11.	1906	I. 5375
30	Prandini, Ernst	Erdarbeiter	8.	8.	1884	Aquistella	"	Klöchingen	"	19.	11.	1906	I. 5468
31	Pisi, Luigi	Maurer	25.	4.	1872	Tabellano	"	Beauregard	"	29.	11.	1906	I. 5643
32	Renet, Karl Joseph	Dienstmagd	19.	11.	1871	Carignon	Franzose	Fentsch	"	18.	11.	1906	I. 5359
33	Robinet, Joseph	Schreiner	22.	8.	1877	Luxemburg	Luxemburger	Metz	"	11.	11.	1906	I. 5330
34	Richard, Edmund Peter	Tagner (Deserteur)	2.	8.	1883	Bourg	Franzose	ohne	"	29.	11.	1906	I. 5831
35	Scipioni, Emedio	Hüttner	13.	8.	1884	Camarda	Italiener	Ueckingen	"	28.	11.	1906	I. 5596
36	Servenay, Eduard Theophil Arthur	franz. Deserteur	15.	1.	1882	Fournies	Franzose	ohne	"	28.	11.	1906	I. 5818

Laufende Nummer	Der Ausgewiesenen								Ort der Ausweisungs-Verfügung	Datum der Ausweisungs-Verfügung			Bemerkungen (J.-Nr.)
	Name und Vorname	Stand	Geburtsdatum bezw. Alter			Geburts- oder Wohnort	Nationalität	Wohnort im Inlande		Tag	Monat	Jahr	
			Tag	Monat	Jahr								
37	Theodule, Viktor Jeremias	Maurer	5.	3.	1865	St. Denis (Italien)	Italiener	Beauregard	Metz	29.	11.	1906	I. 5844
38	Virgili, Anton . .	Schlepper	15.	10.	1883	Luso	"	Aumetz	"	2.	11.	1906	I. 5131
39	Weiß, Louis	Zirkuskünstler (Deserteur)	6.	8.	1884	Pont-Aven	Franzose	ohne	"	28.	11.	1906	I. 5599
40	Janon, Joh. Math.	Bergmann	24.	10.	1879	Leuphol3 (Württemberg)	Italiener	Deutsch-Oth	"	19.	11.	1906	I. 5465

Nachträglich vollzogen:

Die unterm 4. August 1902, I. 3365 verfügte Ausweisung des luxemburgischen Staatsangehörigen Felix Geschwindt der im Polizeianzeiger 1902 unter pos. 3250 ausgeschrieben war.

Noch nicht vollzogen:

Die unterm 30. August d. Js. I. 4120 verfügte Ausweisung des italienischen Staatsangehörigen Luigi Jacometti zuletzt in Metz.

Zurückgenommen:

Die unter dem 12. August 1905 I. 4046 verfügte Ausweisung des damaligen französischen Deserteurs Eduard Debaumont (Nachweisung für den Monat August 1905, Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beibl. S. 292 lfde. Nr. 9).

Metz, den 2. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 5711.

J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

---

(809) Bekanntmachung.

Dem Vize-Präsidenten des Vereins St. Vincenz von Paula hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung erteilt worden, zu Gunsten der vom Verein unterstützten Familien eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Lose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 Pfennig.

Die Gewinne bestehen in etwa 250 von Mitgliedern und Gönnern des Vereins gestifteten Gegenständen im Werte von 1 bis 20 Mark.

Metz, den 7. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident

I^a. 8580. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

---

(810) Der Techniker Hagin in Saargemünd ist an Stelle des Technikers Ernst Küttler ebendaselbst durch das Kaiserliche Ministerium auf Grund des §. 139^b der Gewerbeordnung zum Assistenten des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Bezirk Lothringen in Bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten in der Stadt Saargemünd ernannt worden.

Metz, den 12. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident.

Ia. 2824. J. A.: Dr. **Freudenfeld.**

(811) Nachweisung

des im Monat November 1906 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. St. 245).

Markort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	17	75	18	64	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25
Colmar	18	95	19	90	5	92	6	22	5	44	5	71	5	44	5	71
Gebweiler	22	—	23	10	6	60	6	93	5	60	5	88	6	60	6	93
Mülhausen	19	33	20	30	6	40	6	72	4	80	5	04	6	40	6	72
Rappoltsweiler	18	—	18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thann	19	08	20	03	6	10	6	40	—	—	—	—	5	70	5	98
Brumath	21	—	22	05	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25
Hagenau	—	—	—	—	5	80	6	09	—	—	—	—	—	—	—	—
Molsheim	21	—	22	05	7	60	7	98	—	—	—	—	5	40	5	67
Schlettstadt	19	—	19	95	5	50	5	78	4	50	4	73	5	—	5	25
Straßburg	20	40	21	42	7	48	7	85	—	—	—	—	6	52	6	85
Weißenburg	18	—	18	90	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Zabern	18	70	19	64	5	43	5	70	5	15	5	41	4	80	5	04
Bolchen	18	20	19	11	3	30	3	47	3	10	3	26	3	10	3	26
Dieuze	18	92	19	87	4	90	5	15	3	45	3	62	4	50	4	73
Diedenhofen	17	75	18	64	4	30	4	52	4	10	4	31	3	90	4	10
Fordach	18	50	19	43	6	—	6	30	4	75	4	99	—	—	—	—
Metz	19	10	20	06	—	—	—	—	4	10	4	31	—	—	—	—
Saarburg	17	40	18	27	4	30	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—
Saargemünd	19	05	20	—	5	70	5	99	4	80	5	04	4	80	5	04

(814)

Der Metzger Isaat Cerf in Niederzeuß beabsichtigt, auf seinem, im Banne von Niederzeuß gelegenen, im Kataster unter Nummer Flur 1 Nr. $\frac{277}{214}$ eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Niederzeuß als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 8. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 5829. Freiherr **v. d. Goltz.**

---

(815)

Der Metzgermeister Josef Walter in Niederzeuß beabsichtigt, auf seinem im Banne von Niederzeuß gelegenen, im Kataster unter Flur 3 Nr. $\frac{136}{93}$ eingetragenen Grundstück (Trierer Straße Nr. 38) ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramte zu Niederzeuß als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 7. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 5645. Freiherr **v. d. Goltz.**

---

(816)

Der Metzger Franz Jung in Niederzeuß beabsichtigt auf seinem, im Banne von Niederzeuß gelegenen, Flur 17 Nr. 81, eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Niederzeuß als auch auf der Kanzlei der Kreisdirekt on während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde schriftlich oder mündlich zu erheben.

Diedenhofen-Ost, den 3. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 5671. Freiherr **v. d. Goltz.**

(817)

Der Fuhrmann Dalmatio Favini in Kluingen, Gde. Wallingen, beabsichtigt auf seinem, in der Gemarkung Wallingen gelegenen, im Kataster unter Sektion E Nr. 82p, Gewann La Corvée eingetragenen Grundstücke, eine Pferdemetzgerei zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Wallingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während den Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 4. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 6940. **Cordemann.**

---

(818)

Der Aachener Hütten-Aktien-Verein (Abteilung Esch) zu Esch a. d. Alzette beabsichtigt, die bestehenden Anlagen zur Wasserversorgung der Hütte in der Gemarkung Deutsch-Oth zu vergrößern.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth, als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 26. November 1906.

Der Kreisdirektor

Nr. 7763. **Cordemann.**

---

(819)

Als öffentliches Blatt, in welchem die amtlichen Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts Colmar, soweit hierüber gesetzlich nicht eine andere Vorschrift besteht, zu veröffentlichen sind, ist für das Jahr 1907 die „Straßburger Post" bestimmt worden.

Colmar, den 2. Dezember 1906.

Präsidium

P. Nr. 299/06. des Oberlandesgerichts.

---

(820)

Durch Verordnung des Herrn Kaiserlichen Oberlandesgerichtspräsidenten vom 30. November 1906 ist auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des

Gesetzes vom 4. November 1878 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1907 auf Montag, den 14. Januar 1907, vormittags 9 Uhr. festgesetzt und der Landgerichtsdirektor Herr Schäffer zum Vorsitzenden derselben ernannt worden.

Colmar, den 4. Dezember 1906.

Der Kaiserliche
Landgerichtspräsident. Erste Staatsanwalt.

T. 4730.

---

(821)

Das Präsidium des Kaiserl. Landgerichts zu Colmar hat auf Grund des §. 31c des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, durch Beschluß vom 3. Dezember 1906 für das Landgericht Colmar und die zu dessen Bezirk gehörigen Amtsgerichte folgende öffentliche Blätter bestimmt, in welchen im Jahre 1907 die amtlichen Bekanntmachungen, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, zu veröffentlichen sind, und zwar

I. für das Landgericht zu Colmar: das „Elsässer Tagblatt" zu Colmar;

II. für die Amtsgerichte zu Colmar, Kaysersberg, Neubreisach und Rufach das unter 1 genannte „Elsässer Tagblatt";

für die Amtsgerichte zu Schlettstadt, Markolsheim und Weiler das „Schlettstadter Tageblatt, Kreisblatt des Kreises Schlettstadt";

für die Amtsgerichte zu Rappoltsweiler und Schnierlach das „Rappoltsweiler Kreisblatt";

für die Amtsgerichte zu Enßisheim, Gebweiler und Sulz das „Gebweiler Tagblatt, Kreisblatt des Kreises Gebweiler";

für das Amtsgericht zu Barr das „Barrer Kantonsblatt";

für das Amtsgericht zu Markirch der „Vogesenbote";

für das Amtsgericht zu Münster der „Bote vom Münstertal".

Colmar, den 5. Dezember 1906.

Der Landgerichtspräsident.

---

(822)

Als Blätter, in welchen die amtlichen Bekanntmachungen des Landgerichts Zabern und der zu dessen Bezirk gehörigen Amtsgerichte zu veröffentlichen sind, werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, in Gemäßheit des Art. 2, IV des Gesetzes vom 13. Februar 1905 bezw. §. 31c des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für das Jahr 1907 bestimmt:

I. für das Landgericht Zabern: die „Straßburger Post",

II. für die Amtsgerichte:

1. Buchsweiler: die „Straßburger Neuesten Nachrichten",
2. Finstingen: das „Saarburger Wochenblatt",
3. Lörchingen: die „Saarburger Zeitung",
4. Lützelstein: die „Straßburger Neuesten Nachrichten",
5. Molsheim: das „Molsheimer Kreisblatt",
6. Oberehnheim: der „Oberehnheimer Anzeiger",
7. Pfalzburg: der „Zaberner Anzeiger",
8. Rosheim: die „Straßburger Neuesten Nachrichten",
9. Saarburg: die „Saarburger Zeitung",
10. Schirmeck: das „Molsheimer Kreisblatt",
11. Wasselnheim: das „Molsheimer Kreisblatt",
12. Zabern: das „Zaberner Wochenblatt".

Die Einrückungsgebühr für die Petitzeile oder deren Raum beträgt ℳ 0,12, für das „Saarburger Wochenblatt" ℳ 0,10.

Zabern, den 1. Dezember 1906.

T. 1337/06. Das Präsidium des Landgerichtes.

---

(823)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Drusenheim, für welche zur Zeit ein Eigentumsbuch geführt wird, hat am 1. Dezember 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen, noch nicht in das Eigentumsbuch eingetragenen Grundstücken vernommen werden. Die Grundbesitzer haben über den Erwerb des Eigentums an diesen Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Sleigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Eheverträge) dem Amtsgerichte vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die an ihren Grundstücken (auch an den bereits in das Eigentumsbuch eingetragenen) vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch seither diese Rechte und Beschränkungen in das Eigentumsbuch eingetragen worden sein. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Besolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Bischweiler, den 4. Dezember 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(824)

Die Bekanntmachungen über die Eintragungen in das Handelsregister haben für das Jahr 1907 außer im „Deutschen Reichsanzeiger" durch einmalige Anzeige in der „Straßburger Post", desgleichen diejenigen für das Genossenschaftsregister durch einmaliges Einrücken in den „Straßburger Neuesten Nachrichten" zu erfolgen.

Straßburg i. Els., den 1. Dezember 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

---

(825)

Die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Saargemünd erfolgen für das Jahr 1907 außer durch den deutschen Reichsanzeiger,

a) für den Kreis Saargemünd, sowie für die Amtsgerichtsbezirke Saaralben und Albesdorf durch die Saargemünder Zeitung;
b) für die Amtsgerichtsbezirke Forbach, St. Avold, Großtänchen und Falkenberg durch die Forbacher Zeitung;
c) für die Amtsgerichtsbezirke Saarunion und Drulingen durch das Zaberner Wochenblatt.

Die Bekanntmachungen von Eintragungen im Handelsregister überdies durch die Straßburger Post.

Saargemünd den 3. Dezember 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(826) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister, Ehrenrentar Anton Nikolaus Thomas, Mitglied des Landesausschusses und des Bezirkstags in Albesdorf, Kreis Château-Salins, den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem ehemaligen Bürgermeister, Ackerer Kornelius Graß in Bilwisheim, Kreis Straßburg-Land, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Vorarbeiter Gustav Adolf Banzet in Benfeld, Kreis Erstein, dem Vorarbeiter Viktor Brackenfleck in Straßburg, dem Fabrikarbeiter Ludwig Foessel in Hüttenheim, Kreis Erstein, dem Werkführer Emil August Holdec in Champenay, Kreis Molsheim, dem Feilenhauer Theobald Kart Jost in Dorlisheim, Kreis Molsheim, dem Friedhofarbeiter Joseph Reimel in Straßburg, dem Fabrikarbeiter Anton Siedel in Kerfeld, Kreis Erstein und dem Ziegeleiarbeiter Joseph Haslauer in Niedermeiser, Kreis Saarburg, das Allgemeine Ehrenzeichen, ferner dem Steinbearbeiter Joseph Riedinger in Heinrichsdorf, Kreis Saarburg, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Pensioniert auf Antrag: Kastellan Senftleben zu Straßburg.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der Geheime Medizinalrat Dr. Höffel in Buchsweiler zum stellvertretenden Vorsitzenden und der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Müller-Herrings in Colmar zum Mitgliede des Apothekerrats.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, in Gemäßheit des Vorschlags des Bundesrats den ordentlichen Professor der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Schwalbe in Straßburg zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer daselbst zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen den Landgerichtsrat Leuchert in Metz an das Landgericht in Straßburg und den Amtsgerichtsrat Irle vom Amtsgericht in Bitsch an das Amtsgericht in Diedenhofen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Gerichtsassessor Brandt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bitsch zu ernennen.

Versetzt: Kanzleidiener Heinrich Koch vom Landgericht in Metz an das Amtsgericht in Colmar.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Angestellt (als Brückenmeister): Militäranwärter Roth. Demselben ist die Brückenmeisterstelle in Rhein zu übertragen worden. Einstweilen wird der Genannte anderweit verwendet.

Oberschulrat.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Gehrt am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Krückl am Lyzeum in Straßburg, Dr. Schilling am Gymnasium in Weißenburg, Schorer an der Oberrealschule in Metz und Treitinger am Gymnasium in Mülhausen zu Oberlehrern an den öffentlichen höheren Schulen von Elsaß-Lothringen.

Pensioniert: Oberlehrer Lebierre vom Gymnasium in Mülhausen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Übertragen: Dem praktischen Arzte Dr. Mollweide in Blotzheim an Stelle des mit Ende Oktober 1906 ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Niggemeyer in Blotzheim die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Attenschweiler, Blotzheim, Knöringen, Niedermichelbach, Niederentspach, Obermichelbach, Oberentspach.

b. Unter-Elsaß.

Festangestellt: Lehrer Jonas Fläsch in Wasselnheim, Lehrerin Emilie Toussaint in Waldhambach.

Versetzt: Lehrer Peter Engels von Kauffenheim nach Uhrweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Bruderdorf, Kreis Saarburg, zum Bürgermeister Anton Duret, zum Beigeordneten Ludwig Rauch, für die Gemeinde Hangweiler, Kreis Saarburg, zum Bürgermeister Ludwig Gangloff, Landwirt.

Definitiv ernannt: Amadeus Klein zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Richeval, Barbara Löwen zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Burgaltdorf.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postagenten Haltestellenaufseher Hassel in Zillisheim (Oberelsaß) und Privatförster Gerber in Hohwald.

Versetzt: Die Postmeister Spieß von Buchsweiler nach Soden (Taunus) und Großschupff von Benfeld nach Buchsweiler, die Postassistenten Dittmar von Bühl (Kreis Gebweiler) nach Mülhausen, Grüber von Altmünsterol, Jakob Hochstättler von Hagenau, Knackstedt von Mühlbach (Elsaß) und Bonau von Lützelhausen nach Straßburg, Karl Kern von St. Amarin nach Wesserling.

Ausgeschieden: Die Postagenten Überall in Zillisheim (Oberelsaß) und Schimkat in Hohwald.

Pensioniert: Telegraphensekretär Etzig in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(827)

Für die Versicherungsgesellschaft «Le Lloyd Belge» in Antwerpen ist an Stelle des bisherigen Vertreters die Firma Eduard Doll in Mülhausen zur Hauptbevollmächtigten für Elsaß-Lothringen bestellt worden.

(828)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zur Zeit Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Roggen- sowie Weizenlangstroh — Flegel- und Maschinendrusch — Speisebohnen und Erbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt.

Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

(829)

Das Proviantamt Saargemünd kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh, Handdrusch oder Maschinenbreitdrusch.

Abnahme täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 22. Dezember 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(830) Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Dezember d. Js. die Vornahme der Wahlen zum Reichstage auf Freitag den 25. Januar 1907 anberaumt worden ist, bestimme ich hierdurch auf Grund des §. 2 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873 Seite 316) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 202) daß die öffentliche Auslegung der Wählerliste am 28. dieses Monats zu beginnen hat.

Straßburg, den 15. Dezember 1906.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abteilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Mandel.

I. A. 17076.

---

(831)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß der Straßburger Reiterverein in Straßburg zum Besten der gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins im Jahre 1907 eine Geldlotterie veranstaltet und daß die Lose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 16199.

---

(832)

Der Vertrieb der Lose zu der aus Anlaß des Zuchtmarktes für edlere Pferde im Monat Mai l. Js. in Neubrandenburg beabsichtigten Lotterie ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 16440.

---

(833)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Lose der zweiten Serie der Lotterie, welche der Verein zur Fürsorge für erwachsene Blinde des Großherzogtums Sachsen für seine Zwecke zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 16441.

---

(834)

Da die freie Hilfskasse Nr. 36 in Straßburg nach der im Oktober ds. Js. beschlossenen Statutenänderung den Anforderungen des Kranken-Versicherungsgesetzes nicht mehr genügt, ist die der Kasse auf Grund des §. 75a des Gesetzes durch Ministerialerlaß vom 16. Dezember 1903 — Zentral- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt Seite 419 — erteilte Bescheinigung widerrufen worden.

I. A. 16817.

---

(835)

Dem Steueramt I Bischweiler — Hauptsteueramtsbezirk Hagenau — ist die Befugnis zur Erledigung von Zollvergl.-ischeinen I über Waren unter Eisenbahnwagenverschluß beigelegt worden.

III. 14896.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(836) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28 Mai 1870 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873 S. 316) sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers hiezu vom 1. Dezember 1873 ernenne ich hiermit für die auf den 25. Januar 1907 anberaumten Neuwahlen zum Deutschen Reichstag zu Wahlkommissaren:

1. für den 1. Wahlkreis Altkirch-Tann:
   den Kreisdirektor Weber in Altkirch;
2. für den zweiten Wahlkreis Mülhausen:
   den Kreisdirektor, Polizeipräsidenten Dr. Dieckhoff in Mülhausen;
3. für den dritten Wahlkreis Colmar:
   den Kreisdirektor Menny in Colmar;
4. für den vierten Wahlkreis Gebweiler:
   den Kreisdirektor von Rzewuski in Gebweiler;
5. für den fünften Wahlkreis Rappoltsweiler:
   den Kreisdirektor Heilmann in Rappoltsweiler.

Colmar, den 18. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident
v. Puttkamer.

I. 13538.

(837) Bekanntmachung.

Schwangere, die im letzten Monat der Schwangerschaft stehen, können jeder Zeit und ohne vorherige Anfrage oder Anmeldung unentgeltliche Aufnahme in der Bezirks-Entbindungs-Anstalt zu Colmar finden bis nach zurückgelegtem Wochenbett.

Colmar, den 13. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident.

III. 10277. J. A.: Graf **von Wiser.**

b. Unter-Elsaß.

(838)

Auf Grund des §. 24 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873, S. 316) und des Nachtrages zu demselben vom 1. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873, S. 330) ernenne ich hierdurch zu Wahlkommissaren für die am 25. Januar 1907 stattfindenden Wahlen zum Deutschen Reichstage:

28. April 1903 (Reichsgesetzblatt 1903, S. 202)

1. für den VI. Wahlkreis (Kreis Schlettstadt), den Kreisdirektor, Geheimen Regierungsrat Dieckmann in Schlettstadt;
2. für den VII. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Erstein und Molsheim, den Kreisdirektor Knüppel in Molsheim;
3. für den VIII. Wahlkreis (Stadtkreis Straßburg), den Bürgermeister Dr. Schwander in Straßburg;
4. für den IX. Wahlkreis (Landkreis Straßburg), den Kreisdirektor Freiherrn von Gemmingen-Hornberg in Straßburg;
5. für den X. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hagenau und Weißenburg, den Kreisdirektor Dittmar in Hagenau;
6. für den XI. Wahlkreis (Kreis Zabern) den Ober-Regierungsrat Dr. Clemm in Zabern.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich ergebenst, die Wahlprotokolle mit sämtlichen dazu gehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Herrn Wahlkommissar einzusenden, daß dieselben spätestens am 3. Tage nach der Wahl, mithin am 28. Januar 1907 in dessen Hände gelangen.

Straßburg, den 17. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident.

I. 9240. **Halm.**

(839) Bekanntmachung.

Die Gemeindeförster- und Hegemeisterstelle Dambach, Oberförsterei Barr, verbunden mit:

a) einem Jahresgehalte von . . . . . ℳ 1763
b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerte von jährlich ca. . . . . „ 330

demnach Gesamteinkommen von . . . . . ℳ 2093

wird mit dem 1. April 1907 frei.

Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 31 und 1 der Bestimmungen über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Juni 1906 hiermit bekannt gegeben. Bewerbungsgesuche sind binnen 8 Wochen von heute ab an mich einzureichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) der Militärpaß vorzulegen. Beide haben ihren Gesuchen die im §. 32 der Bestimmungen vom 1. Juni 1906 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Die übrigen Bewerber müssen die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit besitzen und die Ausweise über ihre Vorbildung für den forstlichen Beruf (abgelegte Prüfung) beibringen.

Außerdem haben sämtliche Bewerber die Dienst- und Führungszeugnisse über ihre bisherige berufsmäßige Beschäftigung vorzulegen.

Straßburg, den 12. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident.
J. V.:
Der Oberforstmeister
II. 10910. **Pilz.**

c. Lothringen.

(840) Verordnung.

Auf Grund des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1873, Seite 316) insbesondere des §. 24 daselbst, ferner der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Feststellung der Wahlkreise, sowie des Wahlreglements vom 1. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873, Seite 315 und 330) bestimme ich hierdurch, was folgt:

Einziger Artikel.

Zu Wahlkommissaren für die am 25. Januar 1907 vorzunehmenden Reichstagswahlen werden im Bezirk Lothringen ernannt:

1. für den 12. Wahlkreis (Kreise Saargemünd und Forbach) der Kreisdirektor von Loeper in Forbach;

2. für den 13. Wahlkreis (Kreise Bolchen, Diedenhofen-Ost und -West) der Kreisdirektor Cordemann in Diedenhofen;

3. für den 14. Wahlkreis (Stadtkreis Metz und Landkreis Metz) der Kreisdirektor Graf von Villers-Grignoncourt in Metz;

5. für den 15. Wahlkreis (Kreise Château-Salins und Saarburg) der Kreisdirektor Freiherr von Türcke in Château-Salins.

Metz, den 18. Dezember 1906.

Der Bezirkspräsident

P. 2842. Graf **Zeppelin-Aschhausen.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(841)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Herlisheim, Kreis Colmar einerseits, Hattstatt, Kreis Gebweiler andererseits, dahin abgeändert worden, daß

a) der Teil der Gemarkung Hattstatt bestehend aus den Parzellen Flur B Nr. 1788p, 1791, 1792, 1826, 1827 und 1828 mit einer Fläche von 25,10 a der Gemarkung Herlisheim,

b) der Teil dieser Gemarkung, bestehend aus den Parzellen Flur D Nr. 83p, 168, 129, 170, 171, 172, 173 und 174 mit einer Fläche von 9,35 a der Gemarkung Hattstatt zugeteilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Straßburg, den 11. Dezember 1906.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 18141. **Nabe.**

(842)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtsschein,

b) eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger in nachstehender Form:

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig:

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . , den . . . . . 190 .

. . . . . .

Vorstehende Unterschrift de. . . . . und zugleich, daß der Bewerber . . . . . d. . . Aussteller der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit ortsgerichtlich bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 190 .

(L. S.) . . . . . .

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . , geboren am . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . , den . . . . . 190 .

. . . . . .

Vorstehende Unterschrift pp.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist:

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungskommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat März k. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungskommission teilnehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar k. Js. anzubringen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Betreffende einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, bezw. an Stelle der englischen in der russischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgeteilt werden.

Straßburg, den 10. Dezember 1906.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
Killinger,
Geheimer Regierungsrat.

P. K. 801.

---

(843)

Der Steinbruchbesitzer Ferdinand **Walter** zu Niedersteinbach beabsichtigt die Errichtung einer Schachtturbine und die Verlegung des Steinbachs an seiner alten Mühle in der Gemarkung Niedersteinbach.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Niedersteinbach mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt erschienen und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Niedersteinbach während der erwähnten Frist aus.

Weißenburg, den 6. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 4386. Graf **Bissingen.**

---

(844)

Die elsaß-lothringische Steinzeugröhren-Fabrik von **Utzschneider, Jaunez & Cie.** in Oberbetschdorf beabsichtigt die Errichtung einer Staustaulseuse in der Sauer bei Oberbetschdorf behufs Wasserentnahme für die Fabrik.

Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen die geplante neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Oberbetschdorf mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt erscheint und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Oberbetschdorf während der erwähnten Frist aus.

Weißenburg, den 6. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 5575. Graf **Bissingen.**

---

(845)

Die Lothringer-Luxemburger Gasgesellschaft zu Magdeburg beabsichtigt auf ihrem, in der Gemarkung Hayingen gelegenen Gaswerk, eine Gaswasser-Verdichtungsanlage zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Hayingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Diedenhofen-West, den 10. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor
Nr. 8161. **Cordemann.**

---

(846)

Der Schlossermeister J. **Keil** zu Plantières beabsichtigt auf dem in der Gemeinde Plantières, Straßburgerstraße gelegenen, im Kataster unter Sektion A, Gewann »Perre de Mazelle«, Nr. 502, eingetragenen Grundstück, seine Werkstättenanlage zur Herstellung von Eisenkonstruktionen jeder Art zu vergrößern.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Plantières als auch auf der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnt und jede spätere Geltendmachung ausschließt, bei mir oder bei dem Bürgermeister der genannten Gemeinde zu erheben.

Metz, den 14. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor.
J. A.: **Dr. Lang von Langen,**
Nr. 13 709. Regierungsassessor.

V. Personal-Nachrichten.

(847) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor Dr Ludolf von Krehl in Straßburg i. E die erbetene Entlassung aus dem ihm übertragenen Amte als ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zum 1. April 1907 zu erteilen.

Entlassen auf Antrag: Der Diener des mineralogischen und petrographischen Instituts Louis Fleischhauer.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Kreissekretär Appelt in Gebweiler als Regierungssekretär an das Bezirkspräsidium in Straßburg.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Staatsanwaltschaftsrat Mock in Straßburg zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht daselbst, die Amtsrichter Bemelmans in Ensisheim und Krause in Metz zu Staatsanwälten in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, sowie den Gerichtsassessor Koch zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Metz zu ernennen und den Amtsrichter Dr. Kretels in Hayingen in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Ensisheim zu versetzen.

Der Staatsanwaltschaftsrat Schreiber in Zabern und der Staatsanwalt Bussel meier in Mülhausen sind in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Straßburg versetzt, der Staatsanwalt Bemelmans der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Zabern, der Staatsanwalt Krause derjenigen bei dem Landgericht in Metz zugeteilt worden.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters ist die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Lothringen vorgenommene Wiederwahl des Marx Hannaux in Metz, des Sylvain Berr in Saarburg und des Felix Coblentz in Saargemünd zu weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums bestätigt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrerwesters Bach in Lauterburg zum Pfarrer in Obenheim und des Kandidaten der Theologie Claude in Dossenheim zum Pfarrer in Saarunion haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformierten Konsistorium in Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrerwesters Michaelis in Metz zum Pfarrer daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die Gerichtsassessoren Mayer und Dr. Allonas sind in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Versetzt: Der Amtsgerichtssekretär Bürkle von Schirmeck nach Dammerkirch.

Dem Notar Jeppe in Meyerheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen erteilt worden.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Karl Huber in Straßburg den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen.

Versetzt: Oberzollinspektor Stockhausen zu St. Ludwig als Obersteuerinspektor nach Multhausen und Obersteuerinspektor Ehardt zu Schlettstadt als Oberzollinspektor nach St. Ludwig.

Den Katasterkontrolleuren Martin zu Straßburg und Michiels zu Saarburg ist der Charakter als Kaiserlicher Steuerinspektor verliehen worden.

Den nachbenannten Kaiserlichen Förstern ist der Charakter als „Kaiserlicher Hegemeister" verliehen worden: Fischer zu Forsthaus Machern im Kreise St. Avold, Hammes zu Forsthaus Stieselhardt im Kreise Hagenau, Molbehn zu Lucy im Kreise Château-Salins, Winter zu Forsthaus Hohensteinin im Kreise Saarburg, Donvier zu Forsthaus Bosch im Kreise Weißenburg, Müller zu Fornhaus Hinsburg im Kreise Zabern, Streiff zu Bergaville im Kreise Château-Salins, Planke zu Forsthaus Finsel im Kreise Hagenau, Affeldorn zu Forsthaus Baumschule im Kreise Rappoltsweiler und Schuster zu Forsthaus Weißenberg im Kreise Molsheim.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Meliorationsbauinspektor Baurat Wilhelm Patzuay zu Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste in Gnaden mit Pension zu erteilen und aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Baurat zu verleihen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Grenzaufseher Hinkmann in Secourt zum Amtsdiener in Mülhausen; die Grenzdienstanwärter Bartels in Novéant, Schramm in Metzeral, Luy in Urbis, Hoffner in Neuweiler zu Grenzaufsehern an ihren bisherigen Dienstorten. Rosalie Hassenfratz in Reichshofen zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Die Grenzaufseher Storm in Altenach nach Mansbach, Sigwalt in Altenach nach Mansbach, Nickel in Unterhülten nach St. Ludwig.

Pensioniert: Steuerinspektor Wille in Dieuze, Steuerassistent Thürlings in Schlettstadt, Steueraufseher Jahn in Altkirch.

Gestorben: Obersteuerkontrolleur von Fragstein-Niemsdorff in Straßburg, Ortseinnehmer Baldenperger in Baldenheim, Ortseinnehmerin Riff in Obersulzen.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E.

Neu angenommen: Zu Postgehilfen Hildebrandt und Walter in Straßburg; zu Telegraphengehilfinnen: Roesicke, Truxler und Urban in Gebweiler, Spony in Markirch; zu Postagenten: Bäcker Jeszpère in Kattenhausen und Metzger Schrouffeneger in Wattweiler; zur Postangestellten: Fräulein Liebrich in Durstel.

Übertragen: Eine Postmeisterstelle dem Postsekretär Hennig aus Schneidemühl in Bensfeld.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Bieber in Dorfstel und Dirheimer in Kaltenhausen, die Postagentin Lehmann in Wattweiler.

Gestorben: Telegraphensekretär Eßig in Mülhausen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Unteroffizier August Helin zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Kommissarisch übertragen: Dem Gemeindeforsthilfsaufseher Buck zum Besoldungsverbande für Gemeinde- und Anstaltsförster gehörende Försterstelle des Schutzbezirks Ernolsheim, Oberförsterei Buchsweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Holvingen, Kreis Forbach, zum Bürgermeister Johann Peter Fabrizius; für die Gemeinde Mandern, Kreis Diedenhofen-Ost, zum Bürgermeister Michel Reunig.

Pensioniert: Bauschreiber Schröder zu Bolchen.

Versetzt: Lehrer Josef Berwanger von Altweiler nach Tromborn.

Pensioniert: Die Elementarlehrer Ludwig Sommer zu Urbach, Gemeinde Eppingen, Kreis Saargemünd; Weiße zu Wenvingen, Kreis Bolchen; Elementarlehrer z. D. Viktor Emil Richement zu Heming.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Richard Karl Bergner bei der Polizeidirektion in Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Ausgeschieden: Die Schutzmänner Kottmair und Kuhnert bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(848)

Das Proviantamt Metz kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh (Ziegel- und Maschinendrusch) zu den marktgängigen Preisen.

Von den Hülsenfrüchten werden zu Speisezwecken gut kochende, handverlesene Erbsen und weiße Bohnen der letzten Ernte ebenfalls angenommen.

Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt.

Der heutigen Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Rats Nr. 41.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 29. Dezember 1906.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulrats.

(849)

Bei dem Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung in Colmar ist der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Geheimer Regierungsrat Peucer zum Vorsitzenden und an dessen Stelle der Regierungsassessor Cronau zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt worden.

I. A. 13 706.

(850)

Der Vertrieb der Lose zu den Lotterien, welche der landwirtschaftliche Verein in Frankfurt a. M. aus Anlaß der Pferdemärkte im Frühjahr und Herbst 1907 veranstalten will, ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 16 503.

(851)

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, des Gewerbegerichts zu Metz, Holzhändler Karl Bohm in Metz zum Vorsitzenden und den Bäckermeister Wilhelm Feißtahl in Metz zum stellvertretenden Vorsitzenden des genannten Gerichts auf eine Amtsdauer von 3 Jahren zu ernennen.

I. A. 16 928.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(852)

Auf Grund des §. 31 c des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird bestimmt, daß die amtlichen Bekanntmachungen, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, in folgenden öffentlichen Blättern zu veröffentlichen sind:

1. von dem Landgerichte Mülhausen in der „Neuen Mülhauser Zeitung";
2. von dem Amtsgerichte Mülhausen in der „Neuen Mülhauser Zeitung";
3. von den Amtsgerichten Hüningen und Sierenz in dem „Oberelsässischen Volksfreund" in St. Ludwig;
4. von den Amtsgerichten Altkirch, Hirsingen und Pfirt in dem „Altkircher Kreisblatt" in Altkirch;
5. von dem Amtsgerichte Dammerkirch in der „Oberelsässischen Landeszeitung" in Mülhausen;
6. von den Amtsgerichten Masmünster, St. Amarin, Sennheim und Thann in der Zeitung „Thanner Kreisblatt", „Thanner Zeitung" und „Sennheimer Bote".

Mülhausen, den 12. Dezember 1906.

Das Präsidium des Landgerichts Mülhausen.

(853)

Das Präsidium des Kaiserlichen Landgerichts Straßburg hat durch Beschluß vom 19. Dezember 1906 bestimmt, daß die amtlichen Bekanntmachungen der nachbezeichneten Gerichte, soweit nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, im Jahre 1907 in den nachbezeichneten Blättern zu veröffentlichen sind:

1. für das Landgericht Straßburg in der „Straßburger Post";
2. für die Amtsgerichte:
   a) Benfeld, Erstein und Illkirch in dem „Erstteiner Kreisblatt";
   b) Bischweiler, Hagenau und Niederbronn in der „Hagenauer Zeitung";
   c) Lauterburg, Sulz u. W., Weißenburg und Wörth in der „Weißenburger Zeitung" — Kreisblatt;
   d) Hochfelden, Schiltigheim, Straßburg und Truchtersheim in den „Straßburger Neuesten Nachrichten";
   e) Brumath in dem „Neuen Zorntalboten".

Straßburg, den 20. Dezember 1906.

Der Landgerichtspräsident,

(854)

Das Präsidium des Kais. Landgerichts Metz hat auf Grund des Art. 2 IV des Gesetzes vom 13. Februar 1905 für das Landgericht Metz und die zu dessen Bezirk gehörigen Amtsgerichte folgende Blätter bestimmt, in welchen im Jahre 1907 die öffentlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, und zwar:

a) für das Landgericht Metz: „Lothringer Zeitung";
b) für die Amtsgerichte Deutsch-Oth, Diedenhofen, Hayingen, Sierck: die „Lothringer Nachrichten" in Diedenhofen;
c) für die Amtsgerichte Ars, Metz, Rombach: die „Lothringer Zeitung";
d) für die Amtsgerichte Château-Salins, Delme, Dieuze, Remilly und Vic: die „Gazette de Lorraine";
e) für die Amtsgerichte Bolchen und Busendorf: die „Bolchener Zeitung".

Metz, den 21. Dezember 1906.

Der Landgerichtspräsident.

(855)

Durch Beschluß vom 10. Dezember d. Js. ist bestimmt worden, daß für das Jahr 1907 die amtlichen Bekanntmachungen des Landgerichts und der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, zu veröffentlichen sind, wie folgt:

1. des Landgerichts Saargemünd und der Amtsgerichte Saargemünd, Rohrbach, Bitsch, Saaralben in der „Saargemünder Zeitung";
2. der Amtsgerichte Forbach und St. Avold in der „Forbacher Zeitung";
3. der Amtsgerichte Saarunion und Drulingen in dem zu Saarunion erscheinenden „Wochenblatte für die Kantone Saarunion und Drulingen";
4. der Amtsgerichte Albeskorf, Falkenberg und Großtänchen in der „Lothringer Volksstimme".

Saargemünd, den 12. Dezember 1906.

Das Präsidium des Landgerichts.

---

(856)

Der in Breitenbach wohnhafte Metzger Martin Müller hat die Erlaubnis zur Errichtung einer Schlächterei in seinem in der Gemarkung Breitenbach, Flur B, Nr. 251 und 253, gelegenen Anwesen gehörenden Hintergarten nachgesucht.

Der Lageplan und die Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Kreisdirektion und bei dem Bürgermeisteramte Breitenbach zu jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen bei mir, oder dem Bürgermeisteramte Breitenbach schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll zu geben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts, welche diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Colmar, den 19. Dezember 1906.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 12 203. **Menny.**

---

(857)

Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemarkung Appenweier, für welche zur Zeit ein vorläufiges Grundbuch geführt wird, hat am 18. Dezember 1906 begonnen.

Demnächst werden die Grundbesitzer über das Eigentum an ihren, in der Gemarkung gelegenen Grundstücken, soweit diese noch nicht in das vorläufige Grundbuch eingetragen sind, vernommen werden. Ferner wird in Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Grundstücke einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinschaft die Vernehmung der Eigentümer über die Eigentumsverhältnisse insoweit stattfinden, als die Eintragung des Eigentums den neuen Vorschriften nicht entspricht. Die Grundbesitzer und die eingetragenen Eigentümer haben über den Erwerb des Eigentums an den in Betracht kommenden Grundstücken sowie über ihre Rechtsvorgänger Aufschluß zu geben und die bezüglichen Erwerbsurkunden (Kauf- und Steigbriefe, Tauschverträge, Teilungen, Schenkungen, Testamente und etwaige Ehepakte) dem Amtsgerichte vorzulegen. Ferner sind die Grundbesitzer und alle eingetragenen Eigentümer verpflichtet, die an ihren Grundstücken vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, anzuzeigen.

Alle anderen Personen, zu deren Gunsten ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht an den Grundstücken besteht, welches zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, müssen das Recht beim Amtsgericht anmelden. Dies gilt von allen vor dem 1. Januar 1900 begründeten dinglichen Rechten, mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten, insbesondere also von den Vorzugsrechten, Hypotheken, Nießbrauchsrechten, ferner von den Rechten an solchen Rechten, den Verfügungsbeschränkungen und Auflösungsrechten, welche vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind, mögen auch diese Rechte und Beschränkungen vor oder nach dem 1. Januar 1900 in das vorläufige Grundbuch eingetragen worden sein. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Aufnahme in das vorläufige Grundbuch durch erste Eintragung oder durch Übertragung aus den Hypothekenregistern stattgefunden hat. Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bei der Anmeldung sind die zum Nachweis des Rechtes und seines Ranges dienenden Belege einzureichen. Wird die Anmeldung bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist, welche seinerzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird, versäumt, so tritt das Recht im Range hinter die rechtzeitig angemeldeten und die der Anmeldung nicht unterliegenden Rechte zurück. In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 begründeten Grunddienstbarkeiten hat die Unterlassung der Anmeldung keine Rechtsnachteile für den Bestand und den Rang des Rechtes zur Folge; doch können auch diese Grunddienstbarkeiten im Anlegungsverfahren angemeldet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1899 nach den jetzigen Gesetzen neu begründeten Rechte sind von der Anmeldung befreit.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu erteilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden. Die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Gebühren und Auslagen werden im Anlegungsverfahren nicht erhoben.

Neubreisach, den 18. Dezember 1906.

Kaiserliches Amtsgericht.

V. Personal-Nachrichten.

(858) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Steueraufseher Ferber in Mülhausen sowie den Grenzaufsehern Speißer in Deutsch-Avricourt und Sperder in Basel aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Hüttenbeamten Otto Kurrer in Rombach, Landkreis Metz, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Der ordentliche Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät Dr. Wilhelm Benecke ist auf seinen Antrag vom 1. April 1907 ab emeritiert worden.

Zentralbureau des Staatssekretärs.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter an der Universitäts- und Landesbibliothek, Dr. phil. Braunholtz, den Charakter als Kaiserlicher Bibliothekar verliehen.

Ministerium.

Ernannt: Hilfsbote Glaeske zu Straßburg zum Kanzleidiener bei dem Ministerium.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberregierungsrat von Puttkamer in Colmar zum Bezirkspräsidenten für den Bezirk Ober-Elsaß zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisdirektor Geheimen Regierungsrat Dr. Clemm in Zabern zum Kaiserlichen Oberregierungsrat in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Oberregierungsrat Dr. Clemm ist die Oberregierungsratsstelle bei dem Bezirkspräsidium in Colmar übertragen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Staatsanwälte Nürck in Metz, Dapper in Colmar und Weyland in Saargemünd zu Staatsanwaltschaftsräten, die Amtsrichter Schulz in Mbesdorf, Dr. Schmidt-Ernsthausen in Forbach, Böttger in Oberehnheim und Dr. Wilhelm in Straßburg zu Amtsgerichtsräten sowie die Landrichter Dr. Hirsch und von Joeden-Konicepolski in Mülhausen und Stübel in Zabern zu Landgerichtsräten zu ernennen.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hilfspfarrers Hamm in Niederehnheim zum Pfarrer in Schirmeck hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Dem Ehrennotar Justizrat Mosmann in Ensisheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst erteilt und Notar Dr. Mosmann in Ensisheim zum ersten Ergänzungsrichter des bezeichneten Gerichts ernannt worden.

Dem Sekretariatsassistenten Kempe beim Amtsgericht in Rappoltsweiler ist der Charakter als Kanzlei-sekretär verliehen worden.

Gestorben: Notar Amann in Oberschaffolsheim.

Verwaltung für Finanzen, Handel und Domänen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Obersteuercontrolleuren Lauterbach in Diedenhofen, Levy in Metz und Rieffel in Altkirch den Charakter als Steuerinspektor verliehen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Gemeindebegemeistern Johann Berens zu Forsthaus Kuhläger im Kreise Rappoltsweiler und Ferdinand Müller zu Forsthaus Ofenbür im Kreise Gebweiler und den Gemeindeförstern Karl Gustad Lieby zu Linsdorf im Kreise Altkirch, Emil Eßlinger zu Forsthaus Ag und Ludwig Ludwig zu Forsthaus Kalkeburg im Kreise Gebweiler, Emil Diemer zu Forsthaus Geisweg und Eduard Schütz zu Wackenbach im Kreise Molsheim, Achilles Schütz zu Hilsenheim im Kreise Schlettstadt, Philipp Heinrich Gangloff zu Offweiler im Kreise Hagenau, Joseph Klein zu Steinburg im Kreise Zabern, Nikolaus Schemel zu Herlingen im Kreise Bolchen und Franz Abang zu Leiningen im Kreise Château-Salins das goldene Portepee der Kaiserlichen Förster als Ehrenportepee verliehen.

Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

Ernannt: Lehrer Josef Mathis zum Lehrer an der Vorschule der Landwirtschaftsschule zu Rufach.

Oberschulrat.

Der Kaiserliche Statthalter hat den nachbenannten Oberlehrern an den öffentlichen höheren Schulen:

1. Engel Karl an der Oberrealschule in Colmar,
2. Dr. Gröne Johann an der Oberrealschule in Straßburg,
3. Dr. König Goswin an der Realschule in Thann,
4. Rüting Wilhelm am Gymnasium in Hagenau,
5. Dr. Scheele Joh. Georg am Gymnasium in Buchsweiler,
6. Zimmer Karl Joseph am Gymnasium in Weißenburg,

sowie den Oberlehrern am Bischöflichen Gymnasium in Zillisheim Dr. Kueny, Ludwig, und Dr. Spindler, Prosper, und dem Oberlehrer am Bischöflichen Gymnasium in Montigny Benz, Nikolaus, das Prädikat Professor verliehen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der zivilversorgungsberechtigte Vizefeldwebel Linemann zum Kanzlisten beim Bezirksarchiv zu Colmar.

Ernannt: Der frühere Unteroffizier Michael Strobl zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Herrmann, der sein Amt niedergelegt hat, ist der bisherige Beigeordnete Heinrich Wacker zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderats Georg Schaeffer zum Beigeordneten der Gemeinde Bissert, Kreis Zabern; an Stelle des Beigeordneten Marschal, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Karl Rochelle zum Beigeordneten der Gemeinde Hohwald, Kreis Schlettstadt, an Stelle des Beigeordneten Sturny, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderats Anton Grussenmeyer zum Beigeordneten der Gemeinde Surburg, Kreis Weißenburg.

Festangestellt: Lehrer Camill Vierling in Zinsweiler.

Versetzt: Lehrer Eduard Cuntzmann von Bischofsheim nach Graffendorf.

Pensioniert: Elementarlehrerin Klara Diedrichs in Lipsheim.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Postrat Heine in Straßburg den Charakter als Geheimer Postrat zu verleihen.

Verliehen: Der Titel „Postsekretär" dem Ober-Postassistenten Büttger in Straßburg; der Titel „Telegraphensekretär", dem Ober-Telegraphenassistenten Reiß in Mülhausen; der Titel „Ober-Postassistent", den Postassistenten Gierthmühlen und Rahn in Straßburg.

Versetzt: Postpraktikant Joeckel von Oldenburg (Grhzgt.) nach Straßburg; die Postassistenten Friedrich Kern von Neubreisach und Schrick von Hagenau-Schießplatz nach Straßburg, Alfred Peter von Mülhausen nach Banzenheim; Telegraphengehilfin Klopp von Mannheim nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin Anna Beck in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(859)

Die Versicherungskasse für die Ärzte Deutschlands in Berlin, welche zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reiche zugelassen ist, hat die Anzeige erstattet, daß sie in Elsaß-Lothringen Geschäfte betreiben will.

(860)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft zur Zeit Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Roggen- sowie Weizenlangstroh (Flegel- und Maschinendrusch) und Erbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Produzenten werden, soweit zulässig, bevorzugt. Die Abnahme erfolgt an den Wochentagen vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr.

(861)

Das Proviantamt Metz kauft noch Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh (Flegel- und Maschinendrusch) zu den marktgängigen Preisen. Auch werden noch gutkochende Erbsen und Bohnen angenommen. Produzenten werden in jeder zulässigen Weise bevorzugt. Der Ankauf von Weizen ist eingestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Beilage zum Zentral- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 32, Jahrgang 1906.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.
Vom 16. Juni 1906.

Durch Beschluß des Bundesrats sind die Anlagen A, C und D zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 S. 1*), abgeändert wie folgt:

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

An die Stelle des §. 18 treten folgende Vorschriften:

„Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach §. 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach §. 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf in diesen Fällen nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Fleischbeschau in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht."

Im §. 22 Abs. 2 sind dem 4. Satze hinter dem Worte „durchschneiden" folgende Worte hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen."

Im §. 23 Nr. 12 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschrift:

„In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingang (einschließlich der unteren Halslymphdrüsen), die Bug-, Achsel-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gesäßbein- und Schamdrüsen erforderlichenfalls, nachdem sie herausgeschnitten und in dünne Scheiben zerlegt sind, zu untersuchen."

Im §. 30 ist

in der Einleitung statt der Worte „wichtige Teile nicht entfernt" zu sagen:

„eine nach §. 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht stattgefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach §. 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden,"

in Nr. 1 am Schlusse folgendes anzufügen:

„1) Schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Schweineseuche, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel, von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind."

Im §. 34 wird der Abs. 2 von Nr. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind."

Im §. 35 wird in der Nr. 1

in der Einleitung vor dem Worte „Finnen" eingeschaltet:

„nicht gesundheitsschädliche";

der letzte Satz „; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten," gestrichen.

Im §. 37 ist

unter I hinter „§. 34" einzuschalten:

„, jedoch mit Ausnahme des bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befundenen Fettes der finnigen Rinder (§. 34 Nr. 2), das als genußtauglich zu behandeln (vgl. auch unter III Nr. 4 Abs. 2)."

unter III Nr. 3 vor dem letzten Worte „handelt" einzuschalten:

„oder nicht nur um Überbleibsel der Schweinepest (Verkäsung der Gekröslymphdrüsen, Verwachsung von Darmschlingen, Narbenbildung in der Darmschleimhaut)"

unter III Nr. 4 an die Stelle des ersten Absatzes folgende Vorschrift zu setzen:

„gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), falls nicht die Vorschrift im §. 34 Nr. 2 Anwendung zu finden hat, jedoch mit Ausnahme der Fälle,

a) daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem zahlreiche Schnitte durch die Kaumuskeln, das Herz und die Zunge angelegt sind (§. 24, 27, §. 34 Nr. 2) und eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2 1/2 Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vgl. §. 40 Nr. 2 Abs. 1),

b) daß sich bei Rindern bei der vorgeschriebenen Untersuchung (§. 24, §. 34 Nr. 2) nur eine Finne gefunden hat und das Fleisch 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden ist (§. 39 Nr. 5) — vgl. §. 40 Nr. 2 Abs. 2 —".

Im §. 40 treten an die Stelle von Nr. 1 und 2 folgende Vorschriften:

„1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn die Krankheit an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt hat, jedoch hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen;

2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Falle des §. 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter a.

Das nach §. 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter b und §. 39 Nr. 5 behandelte Fleisch einfinniger Rinder ist als tauglich ohne Beschränkung zu erklären.

In den Fällen des §. 37 III Nr. 4 Abs. 1 unter a und b ist jedoch das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, herauszuschneiden und als genußuntauglich zu behandeln. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der einfinnigen Tiere und das Fett der einfinnigen Rinder sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder eine Durchkühlung dieser Teile stattgefunden hat, als genußtauglich zu behandeln."

Im §. 44 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschriften:

„Statt der vorstehend unter Nr. II bis IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt bei nicht enthäuteten Kälbern und Lämmern die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfett oder an den Innenflächen der Hinterschenkel, ferner bei Schweinen, Schafen und Ziegen von 12,5 oder weniger Kilogramm Schlachtgewicht die Anbringung je eines Stempelabdrucks zwischen den Schultern und dem Kreuze."

C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind.

Im zweiten Abschnitt unter I Nr. 12 (Schweineseuche) tritt im Abs. 4 an Stelle des letzten Satzes, was folgt:

„Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Fleischbeschau nur vornehmen, wenn die schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Form der Schweineseuche vorliegt, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Überbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind (§. 30 Nr. 1 a). In derartigen Fällen sind nur die veränderten Teile als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§. 35 Nr. 12 und §. 37 unter III Nr. 3)."

Im Anhange Nr. 3 (Übersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose usw.) ist in der Spalte „Behandlung des Fleisches" unter II 1 B b β und unter II 2 B b β, β^{II} das Zitat „§. 40 Nr. 1 b" zu ändern in „§. 40 Nr. 1",
der letzte Absatz unter II 2 Bb β^{I} durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Formen der Tuberkulose	Behandlung des Fleisches
β^{I} die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor	Von den nicht veränderten Teilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich (§. 37 unter II). Die übrigen nicht veränderten Teile sind:
α^{II} bei geringer Ausdehnung der Krankheit	genußtauglich ohne Einschränkung (§. 35 Nr. 4),
β^{II} bei großer Ausdehnung der Krankheit	zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§. 35 Nr. 4, §. 40 Nr. 1).

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Im §. 4 ist vor den Worten „§. 27 unter A II“ einzufügen:

„§. 6 Abs. 4 und im“.

Im §. 6 Abs. 1 ist hinzuzufügen:

„die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, (vgl. §§. 6 bis 12 der Anlage a) dürfen nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.“

Im §. 6 ist folgender neuer Abs. 4 hinzuzufügen:

„Bei Wildschweinen, die im übrigen den Schweinen gleich zu behandeln sind, dürfen Lunge, Herz und Nieren fehlen.“

Im §. 7 ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen:

„Die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen dürfen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.“

Im §. 18 Abs. 1 ist

I C e dahin zu fassen:

„bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel im Mittelfell und (für den Fall der Miteinführung der Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweisen und wenn die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind ganz zu vernichten;“

unter II B hinter g folgender Absatz hinzuzufügen:

„h) wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den Bestimmungen des §. 6 zuwider fehlen oder angeschnitten sind.“

Im §. 19 Abs. 1 unter I d sind die Worte: „und unerheblicher Beschmutzung“ durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„, unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit auf den Menschen durch den Fleischgenuß nicht übertragbaren Schmarotzern (Leberegeln, Hülsenwürmern usw.);
wenn die Zahl oder Verteilung dieser Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben.“

Im §. 19 Abs. 1 unter II B ist hinter dem Worte „insbesondere“ einzuschalten:

„wenn der Bestimmung des §. 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen fehlen oder angeschnitten sind, ferner,“

In Anlage a (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist

im §. 6 Abs. 3 Satz 4 hinter dem Worte „durchschneiden“ hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen.“

im §. 8 an die Stelle des letzten Satzes von „es folgt“ bis „Bugdrüsen zu setzen:

„es folgt alsdann die Untersuchung der Leudendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gefäßbein-, Bug- und Achseldrüsen. Von der Untersuchung der Kniekehlen- und Achseldrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden.“

im §. 11 Abs. 1 ist statt der Worte „und Kniefaltendrüsen“ zu sagen:

„Kniefalten- und Kniekehlendrüsen“.

im §. 14 an die Stelle des Abs. 2 folgende Vorschrift zu setzen:

„Organe, die einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Fleischstücken eingeführt werden, sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften in den §§. 6 bis 9, 11, 12 zu untersuchen.“

Diese Änderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, den Landesregierungen ist jedoch nachgelassen, auf die Dauer von längstens drei Monaten nach der Verkündung zu gestatten, daß von der Anwendung der Änderungen zu D §. 6 Abs. 1, §. 7, §. 18 Abs. 1 II B, §. 19 Abs. 1 II B abgesehen wird.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf **von Posadowsky.**

Digitized by Google

NOV 10 1926

Digitized by Google